This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 07594246 0

Coll. cplt. 6/VII. 26 cpr.

Allgemeine
SLA

Allgemeine
Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung

auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von

Ober-Staats-Anw. Freiherr v. Groß, Prof. Dr. Heinze, Prof. Dr. John, Appell.-G.-R. v. Krämel, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, Prof. Dr. Osenbrüggen, Prof. Dr. Schlager, Gen.-St.-A. Dr. Schwarze, Justiz-R. Sundelin, Prof. Dr. Wahlberg

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
ao. Professor der Rechte an der königl. Universität zu Berlin.

Sechster Jahrgang.

Leipzig, 1866.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
295629A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1927 L

Inhalts-Uebersicht.

	Heft	Spalte
Strafrecht.		
Zur Lehre von den Injurien	9	450
Belmonte: Zwei eigenthümliche Bestimmungen des Hamburgischen Strafgesetz-Entwurfes	2	114
— Dr. J. Mittermaier	8	401
v. Holtzendorff: Die neuere Strafrechtsliteratur	1	34
— Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich I.	10	465
II.	11	542
John: Die Bestimmungen der deutschen Strafgesetzbücher über Mord und Todtschlag I.	7	321
II.	8	369
III.	9	417
Kühns: Criminalistisch-Germanistisches	1	560
Mittermaier: Die Todesstrafe nach dem Standpunkte des Ergebnisses neuerer Verhandlungen, wissenschaftlicher Leistungen und Erscheinungen im Jahre 1865 I.	1	1
II.	2	73
Strafproceß.		
Ueber den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen wegen Majestätsbeleidigung	3	166
Zur französischen Strafstatistik	3	171
Die Organisation der Justizbehörde und Justizstatistik im Königreich Sachsen	10	484
Neuere Untersuchungen über den englischen Strafproceß	12	584
Belmonte: Der Reinigungseid in Hamburg	6	303
v. Groß: Noch ein Wort über das Rechtsmittel der Berufung im Strafproceß	9	438
v. Kräwel: Gegen die Specialisirung der den Geschwornen zu stellenden Fragen und für ein Rechtsmittel des Angeklagten gegen den Anklagebeschluß	6	273
Mittermaier: Das Volksgericht in Gestalt der Schwur- und Schöffengerichte nach den neuen Gesetzgebungen I.	11	513
II.	12	568
d'Orloff: Die russischen Justizreformen	2	100
Osenbrüggen: Ein Schwurgericht im Kanton Zürich	6	300
Schwarze: Die Reform der Staatsanwaltschaft	4	178
— Vorschläge zur Abänderung der Eidesformel in Civil- und in Strafsachen	10	497
Gefängnißwesen.		
Zur Zwickauer Streitfrage	2	118
Behandlung jugendlicher Verbrecher in Amerika	8	407
Eliot: Gegenwärtiger Zustand der Gefängnisse in der Stadt und Grafschaft St. Louis	7	344
Elvers: Zur Frage über die Behandlung gebildeter Gefangenen	5	225
v. Holtzendorff: Die neuere Gefängnißliteratur	3	129
Schilling: Ueber Detention jugendlicher Verbrecher	10	501
v. Valentini: Die körperliche Züchtigung in Strafhäusern für Weiber	4	205
Wolff: Die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafmittel in den preußischen Strafanstalten und einige andere damit zusammenhängende Uebelstände in der preußischen Gefängnißverwaltung	12	600
v. Zahn: Von Valentini contra d'Alinge	1	29
— Duplik in der Zwickauer Angelegenheit	5	248
Zugschwerdt: Die Gefängnißreform in Oesterreich	4	196
Gerichtliche Medicin.		
Ueber den forensischen Begriff der Heilung	6	309
H. B.: Diagnose der Kohlendunstvergiftung	2	124
— Ventilation und Heizung	8	398
Hermann: Die neueren Forschungen über die Kohlendunstvergiftung	8	390
Skrzeczka: Gerichtsärztliche Betrachtungen über §. 197 des preußischen Strafgesetzbuches	5	253
— Zur Lehre von den Seelenstörungen	6	306
Vermischtes.	Heft	
Ein neues Gebiet staatsanwaltschaftlicher Praxis. Der Unterricht in den irischen Strafanstalten. Der deutsche Juristentag. Berichtigung	1	
Zur Reform des österreichischen Gefängnißwesens. Lebendige Rechtsantiquitäten in Hamburg. Die Aufhebung der Wuchergesetze	2	
Die Todesstrafe in Belgien. Zur Bundesrevision in der Schweiz. Zur Praxis moralischer Ueberzeugungen. Eine neue Rettungsanstalt in Berlin	3	
Kleine Notizen. Angeklagte unter 16 Jahren	4	
Formale Vergehen. Statistik der gnadenweisen Beurlaubung von Strafgefangenen aus dem Zuchthause und Arbeitshäusern Sachsens. Der Royalismus in den Uniformen. Versagung der Zeugnißpflicht. Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten	5	
Der Rechtslehrer als Angeklagter. Aus Rußland. Oesterreichische Gauner. Amerikanische Büchersammler in der alten Welt	6	
Der Burger Coalitionsproceß in zweiter Instanz. Wiederholung incriminirter Stellen in Zeitungsreferaten	7	
Eine Uebersicht der deutschen Strafanstalten	8	
Englische Verbrecherstatistik	9	
Die deutsch-österreichischen und galizischen Strafanstalten. Finnische Strafrechtszustände und Gefängnisse	10	
Amnestie. Schutzaufsichtsverein in der Schweiz. Fahrlässigkeit der Gefängnißbeamten	11	
Wuchergesetze in Oesterreich. Psychologisch operirendes Gaunerthum. Die Kyniker Affaire. Strafstatistisches aus Rußland. Kleine Notizen. Was heißt „dringende Gefahr"? Zwei amerikanische Hinrichtungen neueren Datums	12	

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Heft 1. **Monat Januar.** **1866.**

Die Todesstrafe nach dem Standpunkte des Ergebnisses neuerer Verhandlungen, wissenschaftlicher Leistungen und Erfahrungen im Jahre 1865.

I.

Ein Rückblick auf das Jahr 1865 lehrt, daß in dem großen Kampfe der Ansichten über Fortdauer der Todesstrafe ein Reichthum von Materialien, welche das Jahr 1865 lieferte, vorliegt, wie er in solcher Fülle in keinem früheren Jahre gewonnen wurde; die Pflicht mit höchster Gewissenhaftigkeit alle Erfahrungen und ebenso wissenschaftliche Arbeiten und legislative Berathungen zu sammeln, die geeignet sind, Beiträge zur richtigen Würdigung über eine der wichtigsten der Fortschritte der Gesetzgebung und Gesittung der Menschheit betreffenden Fragen zu liefern, fordert im Interesse der Wahrheit mit gleicher Sorgfalt in den Kreis der Prüfung, die für die Aufhebung der Todesstrafe sprechenden Gründe zu prüfen, wie die Behauptungen zu beachten, welche von den Männern geltend gemacht werden, die für die Nothwendigkeit sich aussprechen, wenigstens zur Zeit noch die Todesstrafe in der Strafgesetzgebung beizubehalten.

Als das Ergebniß der im Jahre 1865 gelieferten Erfahrungen und Erörterungen darf das Folgende bezeichnet werden.

Die Zahl derjenigen, welche die Aufhebung der Todesstrafe fordern, hat sich im Jahre 1865 bedeutend vermehrt und zwar finden wir in dem Kreise dieser Männer nicht blos solche, welche auf dem Wege wissenschaftlicher Forschungen zu ihrer Ueberzeugung gelangt sind, sondern auch solche, welche mehr durch praktische Rücksichten geleitet werden, daher Staatsmänner und Juristen, aber auch Personen, welche dem Stande der Bürger und Landleute angehören. In Bezug auf die Gründe, welche die Vertheidiger dieser Ansicht bestimmt, liegt die Verschiedenheit darin, daß Einige schon die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe bestreiten, Andere entweder mit Anerkennung der Rechtmäßigkeit, oder, ohne auf die Frage über Rechtmäßigkeit Rücksicht zu nehmen, die Aufhebung der Todesstrafe fordern, weil sie nach den jetzigen socialen, sittlichen und politischen Zuständen die Nothwendigkeit der Todesstrafe nicht anerkennen, und überzeugt sind, daß die darüber vorliegenden Erfahrungen lehren, daß keine Nothwendigkeit nachzuweisen ist, aber auch zeigen, daß sowohl die gesetzliche Drohung der Todesstrafe, als die Fällung von Todesurtheilen und die Vollziehung derselben große Nachtheile nach sich ziehen kann, daß vorzüglich die Vollstreckung mit den Forderungen der Gerechtigkeit im Widerspruch steht, indem darnach der Gesetzgeber keine Strafe drohen soll, deren Folgen, wenn (was leicht vorkommen kann) sich Irrthümer der Verurtheilung ergeben, nicht mehr gutgemacht werden können, und daß keine Strafart zu billigen ist, welche die Möglichkeit zerstört, daß der Bestrafte gebessert werden kann. Trefflich hat der jetzige Premierminister Lord Russel die Ueberzeugung derjenigen geschildert,[1]) welche mit Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe gegen diese Strafe von dem Standpunkt der Forderungen der Criminalpolitik sich erklären, wenn er sagt: „ich für meinen Theil habe keinen Zweifel an dem Rechte des Staats, die Todesstrafe zu drohen, selbst nicht an die Zweckmäßigkeit dieser Strafe, wenn sie in gewissen Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft zugefügt wird. Wenn ich aber von den abstrakten Rücksichten der Recht- und Zweckmäßigkeit mich auch an unsern Zustand der Gesellschaft wende, wenn ich erwäge, wie schwierig es für jeden Richter ist, den Fall, welchen unbeugsame Justiz fordert, von dem Falle zu scheiden, in welchem der Einfluß mildernder Umstände anerkannt werden muß, wenn ich erwäge, wie peinlich und gehässig (invidious) die Aufgabe des Staatssecretairs ist, welcher über die Frage zu entscheiden hat, ob die Krone begnadigen soll, wenn ich erwäge, welche kritische Commentare darüber im Publikum veranlaßt werden, wie bald der anfängliche durch die Hinrichtung bewirkte Schauder in Sympathie und Mitleid übergeht, wie häufig die Beispiele einer unwürdigen und schauderhaften Hinrichtung sind, wie roh (brutal) das ganze Hinrichtungsschauspiel ist, so komme ich zu dem Schlusse, daß durch die Aufhebung der Todesstrafe die Strafgerechtigkeit und durch die Erhaltung eines (vielleicht) unschuldigen Lebens nichts verliert. Es würde dann eine

[1]) Seine Aeußerung findet sich in der Einleitung zur neuen (1865) erschienenen Ausgabe seines bedeutenden Werks: English Constitution.

lange einsame Einsperrung mit harter Arbeit nicht als eine Ausdehnung des Begnadigungsrechts angesehen werden. Wenn schon das Urtheil des Richters darauf lautet, würden Petitionen um Nachlaß der Strafe in Fällen des Mordes an die Krone wegfallen, der Schuldige, dem keine mitleidige Theilnahme folgt, wird dann Zeit und Gelegenheit haben, sich reuig an den Thron desjenigen, von dem die Gnade ausströmt, zu wenden." Jeder Unbefangene muß das Gewicht dieses Urtheils von einem hochgestellten, mit reichen Erfahrungen begabten praktischen Staatsmanne (dem jetzigen Premierminister Englands) erkennen. Folgt man den Aeußerungen derjenigen, welche sich der Aufhebung der Todesstrafe widersetzen, so überzeugt man sich leicht, daß sie entweder durch die Gewöhnung an die bisher in den Gesetzen vorkommende Todesstrafe, oder durch den Glauben an die Allmacht des Abschreckungsprincips, oder durch die Unklarheit der Vorstellung von der Sühne, oder durch grundlose Berufung auf biblische Aussprüche oder durch die mit Anführung willkürlicher Behauptungen von Gefahren, welche die Aufhebung der Todesstrafe erzeugen würden, durch die gesteigerte Angst geleitet werden, daß für die aufgehobene Todesstrafe keine andere sie genügend ersetzende Strafe zu finden sei, während Andere die Anhänger der Aufhebung der Todesstrafe damit trösten wollen, daß, nur nicht übereilt schon jetzt, aber in einer wahrscheinlich nahen Zeit die Todesstrafe entbehrt werden könne, in der Zwischenzeit durch einige Milderungen der Gesetzgebung und durch Einführung von größeren Sicherheitsmitteln gegen richterliche Irrthümer hinreichend gesorgt werde.

Es ergiebt sich ferner, daß die überwiegende Zahl wissenschaftlicher Arbeiten die Aufhebung der Todesstrafe rechtfertigen. Als die wichtigsten Erfahrungen liegen die vor, daß in mehreren Staaten seit einigen Jahren keine Todesurtheile vollstreckt wurden, daß auch in den meisten Staaten die Zahl der Fälle, in welchen Todesurtheile vollstreckt werden, mit jedem Jahre abnimmt, während die Erfahrungen über die peinliche Lage sich häufen, in welche der Regent sich befindet, welcher über Begnadigung zu entscheiden hat, während andere Erfahrungen sich darauf beziehen, daß durch die Vorlage ergangener Urtheile zur Begnadigung Störungen herbeigeführt werden, welche dem Ansehen der Gerechtigkeit und der Achtung vor dem Regenten nachtheilig werden. Es ist nun Pflicht die Richtigkeit dieser Behauptungen durch gewissenhafte Darstellung der Thatsachen nachzuweisen, und zwar indem wir

I. das Ergebniß der Verhandlungen legislativer Versammlungen in den verschiedenen Staaten in Bezug auf Anträge wegen Aufhebung der Todesstrafe mittheilen;

II. die wissenschaftlichen Arbeiten, welche entweder die Nothwendigkeit der Fortdauer der Todesstrafe oder ihre Aufhebung rechtfertigen, darstellen;

III. die Ergebnisse der Thätigkeit von Vereinen prüfen, welche als die Aufgabe ihres Wirkens die Förderung der Aufhebung dieser Strafe erkennen;

IV. wenn wir statistische Nachrichten über die in den verschiedenen Staaten gefällten Todesurtheile und in wie vielen Fällen Begnadigung ausgesprochen wurde und welche Erscheinungen in Bezug auf die Erwartung der Begnadigung vorkamen, mittheilen;

V. eine Hauptpflicht richtet sich auf die Mittheilung von Erfahrungen über die Wirkungen vollstreckter Todesurtheile, so wie

VI. die Erfahrungen, welche in Bezug auf Fälle vorkamen, in welchen Unschuldige zum Tode verurtheilt wurden, und

VII. über Erfahrung in Ansehung der Wirkungen ertheilter Begnadigungen, insbesondere über Besserung Verurtheilter oder Begnadigter.

VIII. Wichtig wird die Prüfung der Vorschläge, durch welche Nachtheile der Drohung und Vollstreckung der Todesstrafe beseitigt werden können.

IX. Pflicht wird es noch, die Voraussetzungen zu bezeichnen, unter welchen die Aufhebung der Todesstrafe ohne Bedenken geschehen kann.

I. Verweilen wir bei den Verhandlungen legislativer Versammlungen über Anträge auf Aufhebung der Todesstrafe, so richtet sich der Blick

A. auf die Verhandlungen der beiden Kammern des Königreichs Italien.

B. Verhandlungen der zweiten Kammer der würtembergischen Ständeversammlung 1865.

C. Verhandlungen der Kammer in Weimar 1865.

D. Verhandlungen des französischen Corps legislatif 1865.

E. Ergebniß der Berathung der für die Revision des Strafgesetzbuchs in Zürich niedergesetzten Commission.

F. Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für Hamburg von 1865.

A. Die ausführlichste Verhandlung über Todesstrafe fand in Turin in der Abgeordneten-Kammer im Februar und März 1865 Statt; sie war veranlaßt durch die Bestrebungen der Regierung, Einheit in der Gesetzgebung in dem ganzen Königreiche zu begründen, das aus so vielen Provinzen bestand, in welchen vor der Einverleibung verschiedene Gesetze in Uebung waren. Insbesondere zeigte sich die größte Verlegenheit in Bezug auf Toskana, wo seit 1859 gesetzlich die Todesstrafe aufgehoben war. Es mußte sich daher eine der wichtigsten Fragen erheben, ob, wenn Einheit in der Gesetzgebung durchgeführt werden sollte, in Bezug auf Toskana, wo die überwiegende Ansicht der Bevölkerung gegen die Todesstrafe sich erklärte, ausnahmsweise diese Strafe als aufgehoben anerkennen soll, während die Strafe in den anderen Provinzen fortbesteht, oder ob die Gesetzgebung im Interesse der Rechtseinheit trotz des Widerwillens der Be-

völkerung auch in Toskana die Todesstrafe wieder einführen sollte. Der zum Zwecke der Begründung der Einheit am 24. November 1864 den Kammern vorgelegte Gesetzesentwurf wurde in den Kammern geprüft und Pisanelli (einer der ausgezeichnetsten Juristen Neapels, Verfasser bedeutender Schriften, insbesondere auch über Aufhebung der Todesstrafe, Justizminister in den letzten Jahren) erstattete im Namen der Commission einen Bericht (12. Januar 1865), worin insbesondere ausführlich das einstimmige Ergebniß der Berathung der Mitglieder über die Frage der Beibehaltung der Todesstrafe dahin ging, daß diese Strafe im ganzen Königreiche aufgehoben und daß für die bisher mit Tod bedrohten Verbrechen lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe eingeführt werden sollte. In dem Berichte war die Lage in Bezug auf Toskana geschildert, und gezeigt, daß man ohne schwere Verletzung der Volksstimme, und in Erwägung der Erfahrungen Toskana's, nach welchen kein Bedürfniß die Anwendung der gehaßten Strafe rechtfertigte, die Todesstrafe nicht wieder einführen könne, daß vielmehr die gewichtigsten Gründe, da selbst die Anhänger der Beibehaltung dieser Strafe die Gerechtigkeit derselben nur anerkennen, wenn ihre Nothwendigkeit nachgewiesen war, dafür sprechen, die Todesstrafe für das ganze Königreich aufzuheben, jedoch für die durch das Militärstrafgesetzbuch und das Gesetz über die Marine mit Tod bedrohten Verbrechen fortbestehen zu lassen.

Zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten begann die Berathung am 20 Februar. Die bedeutendste Rede war die von Mancini (dem ausgezeichneten Redner, früher in Neapel als Professor und Advokat, später berühmter Advokat in Turin, 1862 Justizminister in Neapel). Der Redner, nachdem er zuerst die Vorzüge, aber auch große Mängel des toskanischen Strafgesetzbuchs von 1853 schilderte, zeigt, daß man wenigstens zugestehen müsse, daß die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe immer allgemeiner bezweifelt wird, daß es vorzüglich darauf ankomme, ob die Nothwendigkeit bewiesen werden kann, daß, wenn man auf den Ausspruch von Rossi sich berufe, nicht unbeachtet bleiben dürfe, daß Rossi 1829 schrieb, seit dieser Zeit aber wesentlich die öffentliche Meinung sich änderte, daß bei Prüfung der Wirksamkeit einer Strafe es auf die Zeit ankomme, die durch Umgestaltung der Gesittung und Bildung bewirkten Ansichten über Todesstrafe in neuerer Zeit wesentlich sich änderte und die Erfahrungen lehrten, daß die Todesstrafe keine abschreckende Kraft hat, und wie dies klar in England sich zeigte, die partielle Aufhebung der Todesstrafe keine Vermehrung der Verbrechen bewirkte, für welche sie durch das Gesetz aufgehoben wurde. Der Redner beruft sich auf die günstigen Erfahrungen[2]) in den Ländern, wo an die Stelle der auf Abschreckung berechneten Strafe mildere traten, und die Zahl der Verbrechen sich minderte, und führt ähnliche Beispiele an, daß, als die Folter aufgehoben, die Schläge beseitigt wurden, statt der gefürchteten Unsicherheit bessere Zustände eintraten. Mancini rechtfertigt seinen Antrag noch durch die Nachweisung, daß die Todesstrafe keine abschreckende Wirkung habe (was man selbst durch Beseitigung der Oeffentlichkeit der Hinrichtungen anerkenne), daß die Todesstrafe dem Christenthum und dem Besserungsprincip widerspreche, Nachtheile habe, indem sie die Kraft der Repression und so der Regierung schwächen, daß das dabei stattfindende Begnadigungsverfahren nachtheilig ebenso für den Regenten, wie für die öffentliche Sittlichkeit wirke, und die Folge, wenn aus Irrthum ein ungerechtes Todesurtheil vollstreckt wird, nicht abgewendet und das Uebel aufgehoben werden kann.[3]) Der Redner zeigt, daß nach dem Zeugniß der Geschichte, sobald ein Volk auf eine höhere Bildungsstufe kam, auch die öffentliche Stimme gegen Todesstrafe sich aussprach. Vorzüglich wird das Beispiel von Toskana hervorgehoben, wo von 1838 bis 1851, als die Zeit, in welcher Todesstrafe wieder eingeführt, aber zum Todesurtheil Stimmeneinhelligkeit gefordert wurde, nur in 4 Fällen Todesurtheile gefällt, aber keines vollstreckt wurde. Merkwürdig ist das Zeugniß des französischen Generals Menon über die gute Wirkung der Gesetzgebung Leopolds und der Aufhebung der Todesstrafe,[4]) so wie auch der Mittheilungen (S. 93) über den Stand der Verbrecher in Toskana von 1847—1852, wo keine Todesstrafe bestand, in Vergleichung mit der Zahl in der Zeit von 1852—1859, wo Todesstrafe wieder eingeführt wurde. Während im ersten Zeitraum 21 Verurtheilungen wegen schwerer Verbrechen (9 Raubmord, 11 vorbedachter Mord, 1 gewaltsamer Diebstahl mit Körperverletzung) vorkamen, fanden im 2. Abschnitt 27 Verurtheilungen Statt (20 Tödtungen mit Raub, 7 vorbedachter Mord[5]). Im Widerspruch scheint damit freilich

[2]) In Bezug auf Neapel wird angeführt, daß dort, wo 1832 noch 109 Todesurtheile vorkamen, nach Eintreten der Milde, wo Todesstrafe faktisch aufgehoben war, 1833 nur 95 Todesurtheile vorkamen. In Bezug auf Bologna wird angeführt, daß während vor 1859, wo die Todesstrafe schauderhaft angewendet wurde, die Tödtungen und Raubanfälle sich furchtbar mehrten, von 1859 an, wo diese Härte der Verbrechen aufhörte, die Verbrechen sich sehr verminderten. Im Jahre 1863 und 1864 fand in der Provinz Bologna nur eine Hinrichtung statt.

[3]) Mancini führt die von uns in früheren Aufsätzen angeführten Beispiele der Verurtheilung Unschuldiger an, und erzählt (S. 73) einen Fall, wo 2 Brüder Tolu 1845 zum Tode verurtheilt wurden, deren völlige Unschuld anerkannt wurde.

[4]) Graf Sclopis in seiner Schrift La domination française en Italie (Paris 1864 S. 189) theilt den amtlichen Bericht des franz. General-Gouverneurs von Toskana mit, worin er sagt, daß die Zahl der Verbrechen die unter der Regierung von Leopold, wo die Todesstrafe aufgehoben war, um mehr als die Hälfte kleiner war, als zur Zeit, wo die Franzosen herrschten, Todesstrafe eingeführt war und viele Hinrichtungen vorkamen.

[5]) Nach einer mitgetheilten Statistik über Lucca kamen 1854—59.

eine vom Justizminister mitgetheilte Statistik zu sein, nach welcher in Toskana 1864 95 omicidi vorgekommen sein sollen; allein mit Recht hat Mancini die Trüglichkeit dieser Statistik nachgewiesen, da unter der Rubrik: omicidi nicht blos todeswürdige Tödtungen, sondern auch solche begriffen sind, in denen die mit Absicht verübte Körperverletzung den Tod zur Folge hatten, ebenso Tödtungen in Raufhändel nnd die aus Fahrlässigkeit verübten.[6]) Da der Justizminister den jetzigen moralischen Zustand Italiens als einen so bedenklichen schilderte, daß man nicht wagen dürfte, Todesstrafe aufzuheben und hierzu auf die Statistik sich berief, so fühlte Mancini die Nothwendigkeit diese genauer zu prüfen, was die Nachweisung zur Folge hatte, daß die schweren Verbrechen sich verminderten.[7]) Daß auch in Neapel eine Verminderung der Criminalität sich ergiebt, wird durch die Statistik nachgewiesen.[8]) Mancini macht nun aufmerksam auf die Begnadigung des furchtbaren Verbrechers la Gala, der, wenn je Todesstrafe zu rechtfertigen war, dennoch begnadigt wurde, was allgemein empörte. Der Redner erklärt sich gegen die Anträge, die Entscheidung über Aufhebung der Todesstrafe vorerst aufzuschieben und gegen die (unten näher zu bezeichnenden) von Mitgliedern, welche gegen die Aufhebung sich aussprechen, gemachten Vorschläge, die Nachtheile der Todesstrafe zu beseitigen, entwickelt danach (S. 132) in welchem Sinne einige Ausnahmsfälle, in welchen man die Todesstrafe fortbestehen lassen könnte, aufzufassen sind. Der Redner fordert, daß auf jeden Fall die Einführung des Pönitentiarsystems (mit Beseitigung der Strafe der bagni) nothwendig sei.

Er wird zweckmäßig sein, um Klarheit in die Würdigung des Ergebnisses der Verhandlungen zu bringen, wenn wir vorerst die von den Gegnern der Aufhebung der Todesstrafe im englischen Parlamente vorgebrachten Gründe und Ansichten mittheilen. Massari machte geltend, daß die Aufhebung der Todesstrafe nicht möglich sei, wenn nicht das ganze Strafgesetzbuch revidirt würde, indem, wenn statt der Todesstrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe gedroht würde, in Bezug auf die bisher im Code mit lebenslänglicher Strafe bedrohte Verbrechen eine geringere Strafe gedroht, dann aber die ganze Strafscala geändert werden müßte. Die jetzige Strafe der Galeeren (bagni) sichere nicht, und die höchste Gefahr würde drohen, wenn auch die Briganten nur auf die bagni gebracht würden. Chiaves (ein gewandter Advokat, jetzt Minister) erklärt, daß man bei Verhandlung der Frage auch auf den Stand der Gesetzgebung bei andern Völkern sehen müßte, wobei der Redner hervorhebt, daß man in Frankreich, Belgien, selbst in Amerika die Todesstrafe nicht aufzuheben gewagt, in Deutschland in den Staaten, in denen sie 1848 aufgehoben wurde, sie wieder eingeführt habe.[9]) Wenn man sich auf die jetzigen besseren, die Aufhebung der Todesstrafe rechtfertigenden italienischen Zustände berufen will, so bemerkt der Redner, daß man aus der Verbesserung politischer Zustände nicht auch auf bessere moralische Zustände schließen dürfe, in Ansehung deren Chiaves kein erfreuliches Bild giebt. Gegen die Berufung auf die Statistik, wenn man daraus der Aufhebung der Todesstrafe günstige Schlüsse ableiten will, wird eingewendet, daß überhaupt statistische Tabellen leicht trüglich seien, und daß die Zahl verübter Verbrechen vielfach auch von wechselnden socialen Ursachen abhängt. Daran, daß die Todesstrafe in ihrer Vollziehung abschreckend wirke, glaubt auch der Redner nicht, sucht jedoch zu zeigen, daß die Aufhebung aber gefährlich werden könnte, was er durch einen erzählten Fall[10]) bestätigen will. In Bezug auf den Grund, daß Todesstrafe irreparabel sei, wird bemerkt, daß Fälle von Verurtheilung Unschuldiger doch selten seien, und wenn sie vorkommen, nichts entscheiden, weil man mehr an den Unschuldigen vom Verbrecher Gemordeten denken und das geringere Uebel wählen müsse, einen Unschuldigen hinzurichten, um dadurch 100 Unschuldige zu retten. Uebrigens sei bei anderen Strafen, z. B. wenn Jemand unschuldig 10 Jahre im Zuchthaus war, es auch nicht möglich, das zugefügte Uebel ungeschehen zu machen. Um die Berufung auf die Bedeutung der vielen Petitionen und Volksversammlungen, welche Aufhebung der Todesstrafe fordern, zu vernichten, wird ein Fall angeführt, welcher die Trüglichkeit der Volksstimme zeigt.[11]) Der Redner weist nach, daß, wenn

wo Todesstrafe gedroht war, 11 Verurtheilungen wegen Mordes, und von 1860—1864, wo Todesstrafe aufgehoben war, zeigen sich nur 6.

[6]) Später wurde die Art, wie die dem englischen Ministerium mitgetheilte Statistik von Toskana (ziemlich oberflächlich) bearbeitet wurde, angegriffen. Der Justizminister legte dann eine Statistik vor, nach welcher in Toskana von 1852—1859, wo Todesstrafe gedroht war, 20 Raubmorde, 7 andere vorbedachte Mordthaten, in der Zeit von 1859 (1. Mai bis Ende 1864), wo Todesstrafe aufgehoben war, 10 Raubmorde, 12 Morde mit Vorbedacht vorkamen.

[7]) Aus Mancini's Nachweisung (S. 107) ergiebt sich, daß 1854 wegen Verbrechen 2124 angeklagt waren. 1855 die Zahl auf 1900 und 1863 auf 1341 sank. Zum Tode wurden verurtheilt 1851 40, 1852 36, 1863 8, 1864 14, von denen die Hälfte der Insel Sardinien angehört.

[8]) Im Jahre 1832 kamen dort 109, 1833 95 und im Jahre 1863 30, 1864 19 Todesurtheile vor, ungeachtet die Bevölkerung von 5,932,898 vom Jahre 1833, im Jahre 1864 auf 6,787,920 gestiegen war.

[9]) Man bemerkt, daß da, wo italienische Juristen über die Zustände des Auslandes sprechen, sie häufig sehr schlecht unterrichtet sind, sie würden sonst, wenn sie von Deutschland sprechen, und auf die Wiedereinführung der Todesstrafe sich berufen, wissen, daß diese Wiedereinführung in den Zeiten der schlimmsten Reaktion erfolgte.

[10]) Es wird der Fall angeführt, wo in einer Bande noch ein minderjähriges Mitglied sich befand, und vorzüglich zur Verübung von Mord gebraucht wurde, weil er als minderjährig nach dem Gesetze nicht zum Tode verurtheilt werden konnte.

[11]) In Pavia hatte eine zahlreiche Volksversammlung den Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe beschlossen. Am folgenden Tage kam am Schwurgerichte zu Pavia die Verhandlung wegen eines Mordes vor.

nur in Toskana die Todesstrafe aufgehoben wäre, dies bedenklich werden könnte, wenn die Residenz nach Florenz verlegt wird, und jeden Falls, daß Toskana dann zu einen Freihafen für die schwersten Verbrecher gemacht würde. Als ein Hauptgrund gegen die Aufhebung der Todesstrafe bei Mord wird geltend gemacht, daß dann die Verwandten des Ermordeten unbefriedigt durch die zu geringe Strafe des Mörders leicht zur Rache hingerissen würden. Der Justizminister Vacca gesteht, daß der Code von 1859 mangelhaft ist, daß das Verhältniß der Landestheile, wo die Todesstrafe aufgehoben ist, in Verlegenheit setzt, bemerkt aber, daß die Gegner dieser Strafe, indem sie bei dem Militär die Todesstrafe fortbestehen lassen wollen, beweisen, daß sie durch kein Princip geleeitet sind. Es kommt nach der Ansicht des Ministers bei der Frage Alles darauf an, 1) die Strafscala festzustellen, was aber schwierig sei, weil die Aufhebung der Todesstrafe nöthigt, für andere schwere Verbrechen die jetzt gedrohte Strafe bedeutend herabzusetzen, was aber gefährlich sein würde, z. B. bei Raub. 2) Es kommt ferner darauf an, ein Surrogat für die Todesstrafe zu setzen, das Manche in lebenslänglicher Zellenhaft finden wollen; dies würde aber Revision des Gefängnißsystems fordern, was aber schwierig wäre. 3) Es entscheide die Rücksicht, ob die Aufhebung der Todesstrafe die öffentliche Sicherheit gefährden würde. Der Minister glaubt, daß dies der Fall wäre, wenn man die in Italien bestehenden Zustände erwägt und beachtet, daß die Liebe zum Leben vorzüglich geeignet wäre, vom Verbrechen durch die Furcht vor Todesstrafe abzuhalten. In Bezug auf Toskana soll die vom Minister vorgelegte Statistik die Vermehrung der Mordfälle seit 1859, also seit Aufhebung der Todesstrafe[12]) beweisen. Der Minister beruft sich darauf, daß auch in andern großen Staaten, insbesondere auch in England[13]), Anträge auf Abschaffung der Todesstrafe abgelehnt wurden. In einer späteren Sitzung vom 13. März spricht der Minister aus, daß für die Regierung die Frage über Aufhebung der Todesstrafe eine Frage der Zeit oder Zukunft und der Zweckmäßigkeit sei; für jetzt aber die Verhältnisse in Italien nicht die Aufhebung gestatten, daß aber die Regierung bereit sei, einige Concessionen zu machen, und gern die Zahl der Fälle, in welchen im Code die Todesstrafe gedroht ist, zu vermindern und die Garantien für die Gerechtigkeit der Wahrsprüche der Schuldigen vermehren; in der ersten Rücksicht werden einzelne Verbrechen vorgeschlagen, denen künftig nicht mehr die Todesstrafe gedroht werden soll, vorzüglich soll auch der bisher aufgestellte Begriff des vorbedachten Mordes verbessert werden.[14]) In der zweiten Rücksicht wird vorgeschlagen, daß für den Wahrspruch der Schuld wenigstens 9 Stimmen gefordert werden. Die Hinrichtung soll nicht öffentlich geschehen. Der Ministerpräsident, General Lamarmora spricht aus daß die bürgerliche Gesellschaft der Todesstrafe nicht entbehren könne, daß Frankreich nie die Todesstrafe aufheben würde und Italien Frankreich folgen müßte. Nach der Ansicht des Ministers müßte man, wenn man von schauderhafter Hinrichtung spricht, auch den Schauder erwägen, welchen die Ermordung eines Unschuldigen erregt. Daran, daß die Todesstrafe abschreckende Kraft hat, zweifelt der Minister nicht, erkennt darin, daß man bei dem Militair diese Strafe fortbestehen lassen will, einen Grund, daß die Gegner selbst diese Kraft anerkennen. Er legt auf den Ausspruch der Meetings keinen Werth, glaubt, daß, wenn Beccaria jetzt lebte, er nicht für Aufhebung der Todesstrafe sprechen würde. Die Ansicht, daß diese Strafe abschreckend wirke, steht nach seiner Meinung fest, und die Abschaffung gehöre in das Land der Utopieen wie die von Manchen geforderte Verbannung des Kriegs. Keine von den Strafen könne genügend an die Stelle der Todesstrafe treten. Wollte man Zellenhaft einführen, so müßte man in Italien 9 bis 11000 Zellen bauen.

Von den gegen den Antrag der Aufhebung gerichteten Reden verdient besondere Beachtung die von Conforti.[15]) Der Redner gesteht, daß er als Schriftsteller früher gegen die Todesstrafe sich erklärte, als Minister keine Hinrichtung beantragt habe, ist aber jetzt überzeugt, daß die philosophischen Gründe die Aufhebung der Strafe nicht rechtfertigen, daß höher als das Individuum der Staat stehe, daß für die abschreckende Kraft schon seine als Vertheidiger so vieler Angeklagten gemachte Erfahrung spreche, nach welchen die Angeschuldigten alle Mittel anzuwenden gebeten hätten, sie von der Todesstrafe zu retten, daß zur Rechtfertigung dieser Strafe es auch genüge, wenn nur einige Wenige durch die To-

---

Der Staatsanwalt deutete darauf, daß die Geschwornen das Dasein von Milderungsgründen annehmen sollten. Der Präsident deutete darauf hin; dennoch sprachen die Geschwornen das Schuldig ohne Milderungsgründe aus. Der Minister führt noch einen Fall an, wo ganz ähnlich wie im eben erzählten Falle von Pavia auch in Ravenna die Volksstimme sich äußerte und in 3 Fällen die Geschwornen keine Milderungsgründe annahmen, wo gewichtige Gründe für die Annahme vorlagen.

[12]) Nach der Tabelle kamen in der ersten Periode (1854—59, wo Todesstrafe gesetzlich bestand) im Bezirke Florenz 14 vorbedachte Mordfälle vor, von 1859—64 (wo Todesstrafe aufgehoben war) sind 21 aufgeführt.

[13]) Der Minister bemerkt in Bezug auf die von Mancini angeführte bedeutungsvolle Aeußerung von Russel, daß die im Siecle mitgetheilte Uebersetzung wahrscheinlich nicht genau ist. Man frägt, warum der Herr Minister nicht die englische Urschrift sich verschaffte.

[14]) Der Minister will nicht mehr von dem Dasein des Auflauerns oder des Verraths die Annahme des Mordes, sondern davon abhängen lassen, ob der mit Ueberlegung gefaßte Vorsatz vor der Ausführung der Handlung (prima dell azione) feststand. Wir werden nachweisen, daß damit nicht viel geholfen ist.

[15]) Conforti gehört zu den geachteten Schriftstellern, und ist ein erfahrner hochgestellter Praktiker und war auch einige Zeit Minister.

desfurcht von Verübung der Verbrechen abgehalten würden. Die Aufhebung der Todesstrafe würde, wie Conforti meint, eine völlige aber schwierige Umgestaltung des ganzen Gesetzbuchs nöthig machen. Die Gefahr wegen Verurtheilung Unschuldiger ist nach dem jetzigen Zustande des Strafverfahrens nicht leicht möglich. Um den schlimmen Zustand Italiens zu zeigen, nach welchem die Aufhebung der Todesstrafe gefährlich sein würde, beruft sich der Redner auf die Zeugnisse der Statistik[16]), über deren Trüglichkeit der Redner aber ein strenges Urtheil fällt. Auch warnt er davor, auf häufig vorgekommene Vernichtungen von Todesurtheilen durch Cassationshöfe zu viel Werth zu legen[17]) und hebt als einen Grund gegen voreilige Aufhebung der Todesstrafe noch die Schwierigkeit hervor, sicher den Verurtheilten zu verwahren und Entweichungen zu verhindern, über deren häufiges Vorkommen der Redner eine Tabelle vorlegt,[18]) die allerdings auf bedenkliche Zustände schließen läßt. Castone (der lange Zeit Assisenpräsident war) erklärt, daß seit der Zeit, als er mit Verbrechern als Richter in nähere Beziehung kam, seine frühere Ansicht gegen die Todesstrafe sich geändert habe, da er sich überzeugte, daß die meisten schweren Verbrecher wo möglich durch den Wunsch geleitet werden, statt der Todesstrafe zur Freiheitsstrafe verurtheilt zu werden, und zwar weil sie hoffen, durch Flucht sich retten zu können oder theilweise begnadigt zu werden. Der Redner gesteht aber, daß nach seiner Erfahrung die Briganti mit der größten Gleichgültigkeit der Hinrichtung entgegengehen, er gesteht auch, daß alle diese Thatsachen mit Sicherheit weder für noch gegen die Todesstrafe beweisen. Er stellt den Antrag (indem er die Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit der Todesstrafe ausspricht), die Ausnahme so zu fassen, daß die Todesstrafe nur wegen militairischer Verbrechen in Kriegszeiten gedroht ist, wobei er bemerkt, daß er die Ausnahme für den Fall, wenn der Belagerungs- oder Kriegsstand verkündet ist, nicht anerkenne. In der Rede von Castagnola der Berichterstatter über das strenge Ausnahmsgesetz gegen die Briganten war, kamen merkwürdige Erfahrungen über die Verhältnisse der Briganten vor. Der Redner spricht aus, daß nach den Erfahrungen die Verbrechen, bei denen 1859 die Todesstrafe aufgehoben wurde, sich verminderten, und führt einen merkwürdigen Fall von Genua an,[19]) welcher klar beweist, wie wenig abschreckend die Todesstrafe wirkt. Beachtenswerth sind auch die Aeußerungen des Redners über die Mängel des bestehenden Strafensystems, über den jede Besserung ausschließenden Zustand der Galeeren und über Deportationsstrafe.

Von den Reden der Mitglieder, welche für die Aufhebung der Todesstrafe nach den Anträgen der Commission sich aussprachen, verdient vorzüglich der Vortrag von Panattoni (eines tüchtigen toskanischen Juristen) Beachtung. Nachdem er den Charakter des toskanischen Strafgesetzbuchs von 1853 mit seinen Vorzügen und Mängeln geschildert hat, zeigt er, daß von dem praktischen Standpunkt aus es nur auf die Frage über Nothwendigkeit der Todesstrafe für die gemeinen Verbrechen ankomme, und dabei auch die für Aufhebung Stimmenden, zur Anerkennung von Ausnahmen wegen der Militair-, auf der See verübten Verbrechen und wegen der Briganti kommen könnten. In Bezug auf die gemeinen Verbrechen zeigt der Redner, daß der entscheidende Gesichtspunkt der der socialen Nothwendigkeit der Todesstrafe sei, daß diejenigen aber, welche diese behaupten und auf das Recht des Staats, sich zu vertheidigen, alles bauen, einen Sprung machen, wenn sie statt das Recht zu strafen, überhaupt anzuerkennen, die Todesstrafe aus dem Vertheidigungsrecht ableiten und vergessen, daß auch der Umfang des Strafrechts in verschiedenen Zeiträumen ein verschiedener sei, und die Garantien der Sicherheit einer bessern Grundlage als die des Scharfrichters forderten. Der Redner zeigt, daß man von den erbitterten, leidenschaftlich aufgeregten Gefühlen des Volkes, wenn ein schweres Verbrechen bekannt und der Verbrecher ergriffen wird, mit Unrecht einen Schluß ableiten dürfe auf das, was im ruhig prüfenden Zustand der Staat thun darf. Geistreich ist seine Widerlegung der Gründe, durch welche die Vertheidiger der Todesstrafe den dagegen vorgebrachten Grund wegen Irreparabilität dieser Strafe zu beseitigen suchen. Vorzüglich bezieht sich seine Rede auf Toskana, um zu zeigen, daß dort nach den Erfahrungsen die Aufhebung der Todesstrafe keine Nachtheile, vielmehr die Erscheinung zur Folge hatte, daß die Verbrechen sich verminderten, daß die Volksstimme in Tos-

---

[16]) Nach seiner Mittheilung war die Zahl der mit Tod bedrohten Verbrecher im Steigen. Anklagen wegen mit Tod bedrohter Verbrechen kamen von 1862 285, 1863 920, 1864 514 und Todesurtheile 1862 56, 1863 121, 1864 96. Conforti bemerkt, daß die Zahl dieser Urtheile noch viel größer sein würde, wenn die Geschwornen nicht so freigebig mit Annahme von Milderungsgründen wären.

[17]) Nach einer Angabe kam in Neapel ein Fall vor, worin 12000 Fragen an Geschworne gestellt wurden.

[18]) Conforti theilt mit, daß in den Bagni (Galeeren) 1862 35, 1863 49 und 1864 57 Sträflinge entflohen. Im Jahre 1862 waren 8030 und 1864 9900 Sträflinge in den Bagni. Aus Gefängnissen, die unter dem Ministerium des Innern stehen, entflohen 1862 68, 1863 14 1864 11.

[19]) Es wurden 2 schwere Verbrecher vor 20 Jahren in Genua mit allen möglichen auf Abschreckung berechneten Formen hingerichtet. Während des Zugs stahl ein junger Mensch ein Sacktuch und als er ergriffen und gefragt wurde, ob das furchtbare Schauspiel von Verbrechen, die auch mit kleinen Diebstählen begannen, ihn nicht abschreckt, antwortete er: Warum soll man nicht auf ein Schiff gehen, weil schon Schiffe untergegangen sind. Der Redner fährt meine später, als in Genua bei kaum angebrochenem Morgengrauen Verbrecher hingerichtet wurden, Aeußerung an: daß eine Strafe, bei der man sich schämt, sie bei Tage offen zu vollziehen, keine Beibehaltung verdient. —

kana sich der Wiedereinführung der Todesstrafe widersetze und die Zustände des Landes sie nicht rechtfertigen.[20])

In dem Vortrage von de Filippo, der für den Antrag der Commission sich erklärte, ist bemerkenswerth seine Mittheilung aus dem Berichte des Generalprocurators am Cassationshofe in Neapel, woraus sich ergiebt, daß 1861 von 19 Cassationsgesuchen wegen Todesurtheile 11, 1862 8 (also alle eingebrachten), 1863 von 6, 5, 1865 9 Urtheile vernichtet wurden. Merkwürdig ist auch ein von ihm angeführter Fall, wo, nachdem ein Angeklagter in Neapel 5mal zum Tode verurtheilt war, die Urtheile immer vernichtet wurden, nach 13 Jahren er in der zuletzt stattgefundenen Assise freigesprochen wurde. Der Redner warnt davor, von der Gestattung der Annahme der Milderungsgründe zu viel zu erwarten, und prophezeit, daß man in 50 Jahren ebenso auf Abschaffung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe antragen wird, wie man jetzt die Aufhebung der Todesstrafe beantragt. Sicoli, der sich für die Aufhebung erklärt, macht auf den Widerspruch aufmerksam, daß der Staat gegen Gelbfieberkranke oder Rasende, wo die Gefahr doch groß wäre, nicht dazu kommt, diese gefährlichen Leute zu tödten aber sich für berechtigt hält, jeden Mörder hinzurichten, blos wegen der möglichen Gefahr. Cappone führt seine Erfahrungen an, daß die Todesstrafe keine abschreckende Wirkung hat. Pisanelli (der Berichterstatter) weist nach, daß ein Hinderniß der Verständigung über die große Frage theils in dem Festhalten an dem bisher Gewohnten, theils in der Erbitterung liegt, der man sich bei schweren Verbrechen überläßt. Er macht auf die Schwäche der gegen die Aufhebung vorgebrachten Gründe aufmerksam, daß man die Todesstrafe rechtfertigen will, weil es an geeigneten Gefängnissen fehlt und weil Entweichungen vorkommen können. Er zeigt, daß das Strafrecht im Zusammenhange mit dem öffentlichen Rechte und den Zuständen stehe, daß man von den strafrechtlichen Ansichten einer Zeit, in welcher das Individuum nicht geachtet wurde, keinen Schluß auf die Forderung einer Zeit ziehen dürfe, wo würdigere schon durch das Christenthum bewirkte Ansichten herrschten, und daß die Vorstellungen von der abschreckenden Kraft der Todesstrafe auf irrigen Voraussetzungen beruhten.

Das Ergebniß der Abstimmung war, daß von 244 gegenwärtigen Mitgliedern 150 sich für den Antrag der Commission (also für Aufhebung der Todesstrafe), 91 dagegen sich erklärten.

[20]) Wichtig ist die von Panattoni erörterte Prüfung der von dem Minister mitgetheilten Statistik von Toskana (oben Note). Der Redner zeigt richtig, daß man sich hüten müsse, den Raubmord und vorbedachten Mord zusammen zu werfen, daß der zweite oft unter sehr mildernden Umständen vorkommt, der Raubmord auf weit höherem Maße der Schuld ruhe, und daß eben von 1852—1859 in Toskana 20 Raubmorde, von 1859—64 (also zur Zeit der aufgehobenen Todesstrafe) 10 vorkamen.

Im Senate hatte de Falco im Namen der Commission einen Bericht erstattet, nach welchem der Antrag gestellt wird, dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten nicht beizutreten. Der Berichterstatter erkennt die Schwierigkeit wegen Toskana an,[21]) glaubt aber, daß die entscheidende Rücksicht nur die sein müsse, Rechtseinheit im ganzen Königreich zu begründen, und daher auch in Toskana das Strafgesetzbuch mit Todesstrafe um so mehr eingeführt werden müsse, als diese Strafe seit Jahrtausenden bestehe, die bürgerliche Gesellschaft zu ihrer Sicherheit auch das Opfer des Lebens der Bürger fordern könne, die Zustände Italens nicht geeignet wären, diese Strafe aufzuheben, da auch die Mehrheit der darüber vernommenen Gerichte und die öffentliche Meinung (der Bericht verweist auf den oben angeführten Fall von Pavia und neuere Fälle, in denen Todesurtheile ergingen), die Aufhebung der Todesstrafe für bedenklich erkläre und man beim Militair die Strafe beibehalten wollte. Es giebt nach seiner Ansicht kein genügendes Surrogat für die Todesstrafe, da bei der Freiheitsstrafe der Bestrafte immer noch Hoffnung hat. Toskana selbst würde, wie der Bericht erklärt, in der Einführung der Todesstrafe keine Verletzung erkennen. Alle Abtheilungen des Senats erkennen an, daß die Strafe nicht aufgehoben werden kann, daß man aber prüfen müsse, in welchen Fällen die im Gesetze von 1859 gedrohte Todesstrafe entbehrt werden kann. Der Bericht führt nun die Verbrechen auf, in welchen die Todesstrafe nicht mehr gedroht werden soll. Aus den Erörterungen über die einzelnen Fälle bemerkt man jedoch leicht, daß die Commission mehr zur Strenge geneigt und von dem Glauben geleitet ist, daß es einer der Lust zum Verbrechen entgegenwirkenden schwere Uebel drohenden Strafe bedürfe. Der Antrag für die Wahrsprüche der Schuld, in denen Todesstrafe erkannt werden soll, 9 Stimmen der Geschwornen zu fordern, wurde (wir werden die Gründe unten anführen und prüfen) von der Commission abgelehnt.

Die Verhandlungen im Senat sind nicht sehr bedeutend. Nur 16 Stimmen waren für die Aufhebung der Todesstrafe, 87 für Beibehaltung. Gegen die Todesstrafe erklärte sich Marzucchi, der die Wiedereinführung in Toskana mißbilligt und überhaupt bemerkt, daß diejenigen, welche Todesstrafe wollen, den Beweis ihrer Nothwendigkeit führen müssen. Einige angeführten Wahrsprüche, durch welche die Geschwornen ein Todesurtheil nicht beseitigen wollten, beweisen nach seiner Meinung nichts, weil die Geschwornen wohl durch die Scheußlichkeit der Verbrechen aufgeregt wurden. Chiesi rechtfertigt die Aufhebung, weil es nicht auf Zweckmäßigkeit, sondern auf Gerechtigkeit ankomme, er findet jede Hinrichtung empörend, will die Strafe auch beim Mi-

[21]) Ein Theil des Berichts bezieht sich auf die Modificationen, welche durch Gesetz von 1861 in Bezug auf das Gesetzbuch von 1859 in Neapel eingeführt worden.

litair aufgehoben haben. Pallavicino Trivulzio ist überzeugt, daß Todesstrafe nicht abschreckend wirkt, daß die Zellenhaft aber diese Strafe ersetzt. Aehnlich spricht sich Marliani aus, der auf Erfahrungen von Bologna sich beruft, wo die häufig angewendete Todesstrafe die Verbrechen vermehrte, während die später eingetretene mildere Gesetzgebung mindernd wirke. Masie fordert bessere Erhebung, will aber nie zugeben, daß in Toskana die Todesstrafe eingeführt wird. Auch Plezza stimmte für Aufhebung der Todesstrafe, weil er ihre abschreckende Kraft nicht annimmt. Der Generalprocurator de Faleo will nur eine allmählige Beseitigung dieser Strafe. Der Berichterstatter Foresta macht vorzüglich geltend, daß die Zellenhaft, die man an der Stelle der Todesstrafe setzen will, zum baldigen Tode oder zum Wahnsinn führt.

B. Die Frage über die Aufhebung der Todesstrafe wurde in der zweiten würtembergischen Kammer ein Gegenstand eingehender Verhandlungen, veranlaßt durch eingekommene Petitionen und eine im März 1864 von dem Abgeordneten Becher gestellte Motion, über welche Römer im Namen der Justizgesetzgebungscommission Bericht erstattete mit dem Antrag der Mehrheit, die Regierung zu bitten, einen Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe vorzulegen. Der Bericht erinnerte an die 1853 als die 1849 auch in Würtemberg abgeschaffte Todesstrafe wieder eingeführt wurde, in der Kammer darüber vorgekommene Berathung, deren Ergebniß war, daß damals die Mehrheit der Commission gegen den Gesetzesentwurf sich erklärte und 34 Mitglieder zustimmten, so daß nur mit einer Mehrheit von 47 Stimmen der Entwurf angenommen wurde. In dem Berichte wurde erklärt, daß der Beweis der Nothwendigkeit der Todesstrafe von den Vertheidigern dieser Strafe zu führen, aber nicht geführt sei und für Würtemberg nicht geführt werden könne, da das Verbrechen des Mordes seit 1853 sich nicht vermindert habe. Es wurden 1853/54 wegen Mordes 6, wegen Mordversuchs 8, 1854/55 3 wegen Mordes, 3 wegen Mordversuchs, 1862/63 6 wegen Mordes, 1 wegen Versuchs, 1863/64 ? wegen Mordes, 1 wegen Versuchs, 1865 (bis 18. Januar) 3 wegen Mordes verurtheilt. Von 32 Personen, die von 1853 bis 1865 zum Tode verurtheilt waren, wurden 19 hingerichtet, 13 begnadigt. Die Verhandlung der zweiten Kammer erfolgte am 13. Februar 1865. Römer hob im einleitenden Vortrage nach klarer Entwickelung des gegenwärtigen Standes der Frage hervor, daß die Erfahrung, nach welcher seit Wiedereinführung der Todesstrafe in Würtemberg sich die Zahl verübter Morde nicht vermindert habe, ein Beweis gegen die oft behauptete abschreckende Kraft der Todesstrafe sei, daß die 260 gegen die Abschaffung eingekommenen Petitionen nichts beweisen, weil sie von den Anhängern der Beibehaltung der Strafe, insbesondere von Freunden einer gewissen religiösen Richtung den Gemeinden, namentlich Pfarrgemeinderäthen aufgedrungen wurden. Römer spricht die Ueberzeugung aus, daß die Frage über Beseitigung der Todesstrafe, welche wesentliche Fehler habe, eine Frage des Fortschritts der Civilisation sei. Der Motionssteller Becher zeigt, daß die Meinung von der abschreckenden Kraft die Drohung und Abschreckung der Todesstrafe durch Erfahrung widerlegt werde und die geheime Hinrichtung dem Princip der Oeffentlichkeit des Verfahrens widerspreche, daß keines der Mittel, wodurch man die Nachtheile dieser Strafe beseitigen wollte, z. B. alternative Drohung, Gestattung von Milderungsgründen, Ermäßigung und Begnadigung dem Zwecke nicht entsprechen. Beachtenswerth ist, was Becher über die Volksstimme sagt.[22])

Von den Aeußerungen derjenigen, welche gegen diesen Antrag sprachen, führen wir die Rede des tüchtigen Juristen Wächter an, der ausspricht, daß der Beweis der Entbehrlichkeit der Todesstrafe denjenigen obliege, welche den Antrag auf Beseitigung einer Strafe stellen, welche seit so langer Zeit bei allen Völkern als abschreckend anerkannt wurde[23]) und deren Gerechtigkeit vielfach der zum Tode Verurtheilte selbst anerkenne. Wenn auch nur ein Wehrloser in Folge der Aufhebung der Todesstrafe von einem Verbrecher gemordet wird, der durch Todesstrafe nicht mehr abgeschreckt werden konnte, so ist, wie Wächter meint, die Todesstrafe gerechtfertigt. In Bezug auf Gefahren von Justizmorden nimmt Wächter an, daß durch Geschworne und durch das mit höchster Vorsicht und Prüfung[24]) vorgenommene Begnadigungsverfahren volle Garantie gegeben werde, daß kein Justizmord vorkommt. Indem er sich auf Autoritäten für die Beibehaltung der Todesstrafe beruft,[25]) sucht Wächter diese Strafe auch durch die heilige Schrift und selbst den Geist des Christenthums zu rechtfertigen. Mohl[26]) stimmte gegen den Antrag auf Aufhebung, weil

---

[22]) Becher macht in dieser Beziehung auf die merkwürdigen (in der Strafrechtszeitung 1865) von mir mitgetheilte Aeußerung von Bauern auf dem schwedischen Reichstag aufmerksam.

[23]) Wächter führt einen Fall an, wo ein zum Tode Verurtheilter erklärt, daß er die Hinrichtung dem Zuchthaus vorziehe und selbst der Freiheit, weil er nun gewiß sei, selig zu sterben, während er bei etwaigem Rücktritt in die Welt sich selbst nicht trauen würde.

[24]) Man erfährt, daß in Würtemberg ein intelligenter und umsichtiger Beamter des Justizministeriums an Ort und Stelle geschickt wird und sein Referat abgiebt.

[25]) Insbesondere wird ein Brief von 1865 des bedeutenden Criminalisten Wächter mitgetheilt. (Verhandlungen S. 2348.).

[26]) Er selbst bemerkt, daß er in der Nationalversammlung in Frankfurt gegen die Abschaffung der Todesstrafe gestimmt, sich aber der einmal beschlossenen Aufhebung in den Grundrechten sich unterworfen und 1853 gegen die Wiederaufnahme der Strafe gestimmt habe. Römer, (Verhandl. S. 2354) liest aus den Verhandlungen von 1853 Stellen vor, welche zeigen, daß Mohl damals aus Ueberzeugung gegen die Todesstrafe stimmte.

die bürgerliche Gesellschaft das Recht habe, diese bei den furchtbarsten Verbrechen allein gerechte und den Staat sichernde Strafe anzuwenden und das Begnadigungsrecht vor Mißgriffen schütze. Geppelt erklärt sich dagegen, daß man die Frage aus der Bibel entscheiden wolle, glaubt aber, daß der Geist des Christenthums, welchem jene Grausamkeiten widersprechen, die Todesstrafe mißbilligt, daß jedoch bei Entscheidung der Frage über Aufhebung, politische und psychologische Rücksichten entscheiden müßten und dabei der Staatszweck, die Gesellschaft zu schützen, höher stehe, als die Pflicht, das Leben des Einzelnen zu schonen. Bedeutend ist die Rede des rühmlich bekannten Criminalisten v. Geßler, welcher gegen die unbedingte Abschaffung der Todesstrafe sich erklärt, sie aber nur auf schwere Fälle des Mordes beschränken will (daher er für alternative Drohung der Todesstrafe sich ausspricht) und Sicherung der Entscheidung bei Todesurtheilen fordert, daher er gewisse Sicherungsmittel gegen Irrthümer der Geschwornen verlangt, aber die Todesstrafe nicht aufheben will, weil sie aus dem Princip der Strafe folgt, weil empörende schwere Mordfälle vorkommen und weil die Besserungsfähigkeit nicht entscheiden könne, und erst jeder Fall der Todesstrafe auf das Entstehen des ernsten Entschlusses einwirke. Freiherr v. Ow will die Todesstrafe beibehalten, aus Gründen wie sie Geßler anführt, auch weil die an der Stelle zu setzende lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht genüge, weil keine Erfahrungen über Entbehrlichkeit der Todesstrafe vorliegen. Er will aber, daß die Strafe nur gegen Verbrechen reiferen Alters[27]) erkannt wird und fordert mehr Garantieen gegen Irrthümer. Von dem theologischen Standpunkte aus rechtfertigen die protestantischen Prälaten Moser, Prälat v. Sigel und Jettinger die Todesstrafe und zwar nicht so sehr aus dem alten Testament als vielmehr aus dem Geiste des Christenthums, daher aus Aeußerungen von Paulus und selbst Christus. Der Herr Justizminister[28]) v. Neurath sucht zu zeigen, daß die Todesstrafe gerechtfertigt werde durch das Recht des Staats, die Wiederherstellung des Rechtszustandes zu bewirken und selbst Todesstrafe zu erkennen, wenn die Verletzung im Verhältniß steht zur Todesstrafe, und wenn durch gelindere Mittel der Rechtszustand nicht gesichert werde. Die Todesstrafe hat eine abhaltende Kraft. Die große Mehrzahl des Volkes betrachtet die Todesstrafe als die schwerste Strafe, und darnach wird gewiß Mancher durch ihre Drohung vom Verbrechen abgehalten. Die Abschaffung dieser Strafe würde eine schwere Verantwortung auf die Regierung wälzen und die öffentliche Meinung verletzen.[29]) Merkwürdig ist die Aeußerung des Ministers, (Verhandl. S. 237 ff.) daß in mancher Hinsicht das jetzige Verfahren weniger Garantieen gegen gerichtliche Irrthümer giebt, als die frühere Art.[30]) Die Grafen von Zeppelin und Bissingen stimmen für Beibehaltung der Todesstrafe.

In den Vorträgen der Mitglieder, welche für die Aufhebung der Todesstrafe sich erklärten, hebt die Rede von Bayrhamer hervor, daß die Gegner nachweisen müssen, daß der moralische Zustand des Landes so sei, daß keine andere Strafe als die Todesstrafe das Umsichgreifen des Mordes verhindern könne, und daß die lebenslängliche Freiheitsstrafe das nämliche nicht bewirken könne. Er bezeugt, daß das durch Hinrichtungen hervorgerufene Gefühl, die man immer als Schlächterei erkenne, kein dieser Strafe günstiges sei, daß es oft schwierig werde, zu entscheiden, ob bei einer Tödtung die zum Morde gehörige Ueberlegung vorhanden. Eine vorzügliche Beachtung verdient die Rede von Mittnacht (Staatsanwalt). Die Rede beginnt mit der Erzählung von 3 Fällen, welche ihn gegen die Todesstrafe eingenommen haben und zeigten, daß auf abschreckende Kraft der Todesstrafe nicht zu rechnen ist, daß der Indicienbeweis häufig ein sehr trüglicher ist und die Hinrichtung auf den prüfenden Zuschauer (der Redner war als Beamter gegenwärtig) den Eindruck macht: hier wird nicht mehr gestraft, hier wird einfach vernichtet. In einem Falle hing die Möglichkeit, ein Todesurtheil zu erkennen, davon ab, ob die Tödtung im Affekt verübt wurde, und ob es einem gewandten Vertheidiger gelingt, wenigstens Zweifel hervorzurufen. In einem anderen Falle hatte der Redner den Angeklagten für unzurechnungsfähig gehalten und nicht geglaubt, daß das Todesurtheil vollzogen würde. — Da dennoch die Hinrichtung erfolgte, so leitet der Redner daraus ab, daß auch das Begnadigungsrecht nicht beruhigt. Der Redner weist nach, daß das von Manchem gerühmte Verfahren in Bezug auf Begnadigung, einen intelligenten Ministerialbeamten an Ort und Stelle zu senden, nicht Billigung verdient, daß es bedenklich ist, erst in den schwierigsten Fällen von dem Gutachten der Sachverständigen das Schicksal des Angeklagten abhängen zu lassen, und daß die Gränze von Mord und Todtschlag häufig so fein ist, daß es schlimm ist, von der trüglichen Auffassung der Geschwornen die Entscheidung abhängig zu machen, ob ein Todesurtheil gefällt werden soll.

---

[27]) Er erklärt sich (gewiß mit Recht), ebenso wie Geßler es that (Verhandlungen S. 2364), dagegen, daß man einen 18 Jahre alten Menschen zum Tode verurtheilt.

[28]) Moser beruft sich auf die Aeußerung von Christus, welcher dem Pilatus, der sich auf seine Macht beruft, erwiderte: du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht von oben gegeben wäre.

[29]) Der Minister zählt auf, daß von 1848—49 (wo Todesstrafe bestand) auf das Jahr 3 Untersuchungen wegen Mordes kamen, vom Jahre 1849—53, wo die Strafe aufgehoben war, jährlich 11, vom Jahre 1853 an bei Wiedereinführung der Todesstrafe jährlich 5.

[30]) Der Berichterstatter Römer zeigt, daß aus den statistischen Nachrichten des Ministers (Note 29) sich auf jeden Fall ergebe, daß die Zahl der jedesmaligen Verbrechen durch die angeführte Todesstrafe nicht vermindert werde. Gegen die Erklärung des Ministers wegen des neuen Verfahrens zeigt Römer, daß auf jeden Fall das neue öffentliche mündliche Verfahren mehr Garantien gewähre.

Herr Mittnacht erklärt, daß er die Todesstrafe, die nicht abschreckt, in Würtemberg, überhaupt in Deutschland, für entbehrlich hält. Käußler stimmt für die Aufhebung der Todesstrafe, weil sie keine abschreckende Kraft hat, der öffentlichen Meinung widerspricht und auf die dagegen eingekommenen Petitionen nach der Art wie sie entstanden,[31]) kein Werth zu legen ist. Zeller zeigt, daß man die Frage: ob die Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses eine, unserem Bildungszustand angemessene höchste Strafe ist, bejahen müsse, daß auf jeden Fall mehrere Verbrechen, welche früher mit Tod bestraft wurden, nach der Aufhebung der Todesstrafe sich nicht vermehrten. Auch findet er in dem Geständnisse juristischer Mitglieder, daß es für das Richteramt schwierig sei, zwischen Todesstrafe und Zuchthausstrafe zu wählen, einen Grund für die Aufhebung der Todesstrafe, da die Wahl dem, der über Begnadigung zu entscheiden hat, noch schwerer werden wird. Eine besondere Bedeutung haben die Reden der protestantischen Prälaten v. Mehring und Binder. Der Erstere beklagt es, daß man noch immer bei dieser Frage durch Gründe sich leiten lasse, die nur von der, wenn auch verfeinerten Abschreckungstheorie abgeleitet sind, und durch Erfahrungen z. B. in Toskana und Neapel widerlegt werden. Der Redner bemerkt, daß es für die Sicherheit der Gesellschaft weit gefährlichere Menschen giebt, als Mörder, und die, welche durch Todesstrafe für Sittlichkeit des Volkes sorgen wollen, die wahre Aufgabe nicht begreifen. Trefflich widerlegt er die von Mehreren geäußerten religiösen Bedenken seiner Collegen, indem er zeigt, daß die angeführten biblischen Stellen einer ganz anderen Auslegung fähig sind,[32]) daß das alte Testament auf den Ansichten von Wiedervergeltung beruht und die angeführten Stellen aus dem neuen Testament irrig verstanden sind.[33]) Trefflich ist die Ausführung, daß der Geist des Christenthums gegen Todesstrafe ist. Der Prälat Binder spricht sich dagegen aus, daß man die religiösen Ansichten in die Erörterung hereingezogen habe,[34]) nach seiner Ansicht soll nur der rechtliche und politische Gesichtspunkt entscheiden. Binder führt noch einen Fall an, in welchem sich klar zeigte, wie nahe oft Mord und Todtschlag an einander gränzen und daß die Richter oft der Fortdauer des Affekts zu wenig Rechnung tragen. Bei der Abstimmung ergab sich, daß 56 Mitglieder für den Commissionsantrag, 27 dagegen stimmten.

C. In der Weimar'schen Kammer war am 18. Februar 1865 die Frage über Abschaffung der Todesstrafe Gegenstand der Verhandlung.[35]) In dem, im Namen der Mehrheit des Ausschusses von Fries erstatteten Bericht ward gezeigt, daß die Theorie der Nothwehr des Staates fordere, daß der Staat keine schwereren Strafmittel anwenden kann, als er für seine Zwecke bedarf, daher die Todesstrafe nicht zu gebrauchen ist, wenn er sie nicht zu seinem Zwecke bedarf. Der Entwickelungsgang des Berichtes ist folgender: Es kommt dabei nur darauf an, ob erweislich der Staat in seinen Grundfesten erschüttert wird, wenn er die Todesstrafe nicht hat; diese Frage muß mit Rücksicht auf die jetzigen Culturzustände, auf die Ansichten der großen Mehrheit des denkenden Volkes in Deutschland verneint werden. Nach dem Berichte ist der Beschluß der National-Versammlung und des deutschen Juristentags von Bedeutung; die Abwägung des Gesetzgebers, ob ein Verbrechen so schwer ist, daß es nur mit Tod bedroht werden kann, ist höchst schwierig und die Erscheinung, daß in jedem Staate von den Todesurtheilen wenige zur Vollstreckung kommen, beweist dies, wobei die Willkürlichkeit, die bei der Entscheidung, ob Begnadigung eintreten soll, vorkommt, und der Umstand, daß die Begnadigungsinstanz oft eine bedenkliche Revisionsinstanz ist, in Betrachtung kommt. Nur durch Verbannung der Todesstrafe können die Uebelstände beseitigt werden. In dem Minoritätsbericht wird ausgeführt, daß (wie die Staatsregierung bereits erklärte) weder Wissenschaft, noch Erfahrung genug Materialien liefern um die Abschaffung der Todesstrafe zu rechtfertigen, daß sämmtliche Staaten mit geringer Ausnahme diese Strafe noch beibehalten, und die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung mit anderen sächsischen Staaten gegen die Aufhebung in Weimar sprechen.[36]) Im gleichen Sinne macht v. Rottenhahn geltend, daß die Todesstrafe durch das göttliche Wort gerechtfertigt wird, daß das alte Testament durch das neue nicht aufgehoben sei, daß Christus selbst diese Strafe anerkannt, sie in Gottes Weltordnung und im Gewissen wie im Rechtsbewußtsein, welches sich dem Gesetze der göttlichen Gerechtigkeit unterordnen müsse, begründet sei und jedem Verurtheilten gleich zu seiner Bekehrung gegeben werde. Gering, welcher die Motive auf Aufhebung der Todesstrafe gestellt hatte, sieht in dieser Strafe ein Ueberbleibsel roher Zeiten, die in unseren Culturzuständen beseiten

[31]) Der Redner bedauert (wohl mit Recht), daß an der Spitze so vieler Petitionen Geistliche stehen, was er schwer mit dem Geiste des Christenthums vereinigen kann.

[32]) Der Redner beruft sich auf Schleiermacher und den strenggläubigen Hengstenberg wegen der Stelle: wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird durch Menschen vergossen werden. Verhandlungen S. 182, 238.

[33]) Insbesonders wird in Bezug auf die oben in [28]) angeführte Stelle gezeigt, daß Christus dadurch aussprechen wollte, daß Pilatus seine Macht mißbraucht.

[34]) H. v. Binder sagt: Der Staat wird dadurch, daß er die Todesstrafe in sein Bereich aufnimmt, nicht christlicher, noch hört er auf christlich zu sein, durch die Aufhebung dieser Strafe.

[35]) Landtags-Verhandlungen 1865, S. 74. Die früheren Verhandlungen wurden mitgetheilt in der Strafrecht-Zeitung 1862, S. 749.

[36]) Der Berichterstatter folgert mit Unrecht aus einer Stelle meiner Schrift, worin die Voraussetzungen bezeichnet werden, unter denen der Sieg der die Aussicht über Abschaffung der Strafe als allgemein anerkannt angenommen werden kann, daß ich selbst erkenne, daß die Zeit für die Aufhebung noch nicht gekommen ist.

tigt werden muß. Weimar, sagt der Redner, braucht zur Sühnung der Gerechtigkeit keine Menschenopfer. Der Herr Regierungs-Commissar v. Winzigerode sucht die Ansicht der Regierung, wenn sie die Wiederabschaffung der Todesstrafe ablehnt, dadurch zu rechtfertigen, daß die überwiegende Mehrheit der Vertreter des Rechts sich für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen habe, daß dem Beschluß des deutschen Juristentages nach der Art wie er zu Stande gekommen, nicht hoher Werth beizulegen sei, daß Irrthümer der Richter wohl möglich, aber nach dem sichernden deutschen Verfahren nicht vorauszusetzen sei, daß die Begnadigung mit Gewissenhaftigkeit geübt werde. Der Redner, welcher erklärt, daß für den Gesetzgeber die Abschreckung nicht der hauptsächlichste Grund der Todesstrafe sei, findet in der Drohung dieser Strafe ein Mittel, das auf Manchen nützlich wirken, und die Verirrten auf den rechten Weg bringen kann und vor Allem den Ernst und Nachdruck der göttlichen Ordnung in Erinnerung hält. Mit großer Klarheit widerlegt Genast die freien Behauptungen des Regierungs-Commissars. Besonders erklärt er sich überhaupt gegen den ohne jede sichere Grundlage geführten Streit, ob Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus die härtere Strafe sei; er spricht die Ueberzeugung aus, daß die Strafmittel auf die Mehrung oder Minderung der Verbrechen keinen Einfluß habe, wobei er die Raubmörder in drei Klassen nach der Eigenthümlichkeit ihres Grundcharakters und die Motive theilt und annimmt, daß die Verbrecher an die Strafe entweder nicht denken, oder sie nicht achten. Der Redner erklärt sich gegen das Heranziehen biblischer Stellen und gegen die von Manchem hervorgehobene Vorstellung von der Wiedergeburt, die sich in den wenigen Tagen zwischen dem Todesurtheil und dem Fallschwert vollziehen soll. Er fordert, daß man auch hier das Zeugniß der Geschichte brauche, welche lehrt, daß das Strafrecht mit steigender Cultur milder wird. Von Interesse ist das Geständniß der Abgeordneten Bergfeld und Eran, daß sie früher[37]) für die Todesstrafe gestimmt hätten, jetzt aber nach gründlicher Forschung für Abschaffung stimmen. Am Schlusse giebt der Regierungs-Commissar zu, daß der Mord nicht unbedingt mit dem Tode bestraft werden muß. Das Ergebniß der Abstimmung war, daß die Mehrheit mit 23 gegen 5 Stimmen sich für die Aufhebung der Todesstrafe aussprach.

D) In Frankreich wurde in der Sitzung des Corps legislatif vom 7. April 1865 die Frage über Aufhebung der Todesstrafe Gegenstand einer freilich nur flüchtigen Verhandlung, welche bei Berathung der Adresse durch einen Antrag mehrerer ehrenwerther Mitglieder (Jules Favre, Bechmont, Carnot, Peletan, Picard, Jules Simon,) auf Aufhebung der Todesstrafe veranlaßt wurde. J. Favre begründete den Antrag durch Hinweisung auf eine der letzten Hinrichtungen eines wahrscheinlich Unschuldigen, und daher die Gefahr der Gestattung irreparabler Strafen bei der leichten Möglichkeit eines gerichtlichen Irrthums. Der Redner zeigt, daß man in England die Wichtigkeit der Frage durch Niedersetzung einer eigenen Parlamentscommission und in Italien durch die Verhandlungen der Kammern in Turin anerkannt habe. Er zeigt auf eine geistreiche Weise, wie wenig die Hinrichtung eines Verbrechers durch die Gleichstellung der Lage eines Soldaten im Kriege gerechtfertigt wird und der Versuch der Rechtfertigung der Todesstrafe durch ihr Alter und allgemeine Verbreitung sein Gewicht verliert, wenn man erwägt, daß dann auch Sclaverei und Grausamkeiten nicht aufgehoben werden könnten, und daß der immer mächtiger wirkende Geist des Fortschritts fordert, daß die gerechte Strafe gewisse Erfordernisse (Besserung, Abstufungen) haben muß, welche die Todesstrafe nicht hat. Favre macht aufmerksam auf die bedenklichen Wirkungen und den Mangel jedes heilsamen Eindrucks der Hinrichtungen, auf das Zugeständniß der Regierung selbst, welche das schauderhafte Schauspiel der öffentlichen Neugierde zu entziehen sucht und auf die immer wachsende Zahl der Gegner der Todesstrafe. Er zeigt, wie nach der Statistik die Zahl der Verbrechen durch Ermordung der Hinrichtung nicht wächst, aber die Zahl der Begnadigungen sich mehrt und die wachsende Zahl der Fälle, in denen die Geschwornen, die man zu Herren über Leben und Tod gemacht, durch Annahme von Milderungsgründen, bei Todesstrafe den Gesetzgeber aufmerksam machen muß.

Gegen diesen Vortrag erhob sich die Stimme von Nogent Saint-Laurent, der zwar den Wunsch, daß Todesstrafe aufgehoben werde, aber auch die Ueberzeugung der Unmöglichkeit ausspricht, weil es furchtbare Verbrechen giebt, die Todesstrafe fordern, weil überall die Beibehaltung dieser Strafe gefordert ist, in Italien der Senat den Beschluß der Abgeordneten umstieß, auch in England die niedergesetzte Commission sich nur mit Einzelnheiten der Vollstreckung zu beschäftigen hat[38]) und in Portugal, worauf man sich beruft seit 18 Jahren, kein Todesurtheil vorkam. Daß die Todesstrafe abhaltend wirken kann, wird erwiesen dadurch, daß alle zum Tode Verurtheilten Cassation ergreifen, also zeigen, daß die Todesfurcht auf sie wirkt. In Bezug auf die Annahme von Milderungsgründen behauptet der Redner, daß die Geschwornen nicht eine geringere Schuld des Vater-

[37]) Beachtenswerth ist seine Ausführung über die sonderbare Stellung des Begnadigers in Fällen, in welchen der Verurtheilte die Todesstrafe dem Zuchthaus vorzieht und der Regent doch begnadigt.

[38]) Der Redner ist hier schlecht unterrichtet und weiß nicht, daß diese Commission, die eine Masse von Zeugen vernommen hat, darüber ihren Bericht zu erstatten hat, ob Todesstrafe beibehalten werden soll und für den Fall dieser Beibehaltung, welche Verbesserungen in der Gesetzgebung zu machen sind.

mörders, vielmehr einen Protest gegen das Gesetz aussprechen wollen. Nach der Abstimmung ergab sich die Mehrheit von 203, die gegen den Antrag stimmen, und 26, die Aufhebung der Todesstrafe wollen.

E. Die für die Revision des Strafgesetzbuchs in Zürich bestehende Commission beschloß am 5. Sept. 1865 in ihrer Mehrheit (es waren 12 Stimmende) von 10 gegen 2 die Abschaffung der Todesstrafe. Unter den Stimmen der Mehrheit befanden sich ausgezeichnete Juristen, unter anderen Rüttiman, Temme, Osenbrüggen. Nach Erkundigungen stimmten mehrere Mitglieder, die nicht principiell gegen die Todesstrafe sind, weil neuerliche Vorgänge, in welchen der große Rath in schweren Fällen begnadigte und in anderen Gnade ablehnte, einen Rechtszustand in Zürich herbeiführte, welcher die Kraft der Todesstrafe zu vernichten geeignet ist. Von Bedeutung ist, daß vor einigen Jahren die Commission in ihrer Mehrheit für die Beibehaltung der Todesstrafe stimmte.

F. In dem im Juni 1865 erstatteten Berichte des Ausschusses zur Prüfung der Justizvorlagen, betreffend den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs für Hamburg, wurde von dem Ausschuß der Antrag gestellt, die Todesstrafe in Wegfall zu bringen und an ihrer Stelle lebenslängliches Zuchthaus zu setzen. Im Jahre 1860 hatte die Bürgerschaft vor Berathung dieser Frage einen Specialausschuß niedergesetzt. Damals wurden zwei Gutachten vorgelegt, das der Mehrheit, welche für Beibehaltung der Todesstrafe stimmte, und das Minoritätsgutachten, welches die Abschaffung dieser Strafe beantragte. Der Ausschuß von 1865 erklärt nun, daß er sich die Ausführungen des Minoritätsgutachtens aneigne. In demselben war nun ausgeführt, daß die Todesstrafe nur gerechtfertigt werden könne, wenn sie sich als zur Erhaltung des Staats oder der rechtlichen Ordnung als unentbehrlich zeigt. Der Todesstrafe fehlt ein jedes charakteristische Merkmal der Strafe,[39]) sie ist nur eine Vernichtung. Die Beibehaltung der Strafe steht nicht im Einklang mit dem sittlichen Bewußtsein des deutschen Volkes, insbesondere der Hamburg'schen Bevölkerung. Die gereizte Stimmung, welche bei der Bevölkerung unmittelbar nach einem schweren Verbrechen eintritt, darf nicht als ein Beweis der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Todesstrafe betrachtet werden. Rechnen die Vertheidiger der Todesstrafe auf die Geschwornen, so legen sie in den Ausspruch derselben, bei dem es oft auf eine Stimme ankommt, eine furchtbare Macht. Der Bericht zeigt, daß die Todesstrafe nicht in den Zusammenhang des ganzen Strafsystems paßt, daß die Vorstellung von ihrer Wirksamkeit zur Verhütung schwerer Verbrechen nicht begründet und durch Erfahrung wiederlegt ist,[40]) in Hamburg z. B. von 1822 bis 1855 kein Todesurtheil vollstreckt wurde, daß Mord überhaupt selten sei (von 1814 bis 1859 23 Fälle mit 4 Hinrichtungen) so daß die Gnade zur Regel, die Anwendung des Gesetzes zur Ausnahme wird. — Unfehlbar liefern die bisher mitgetheilten Verhandlungen legislativer Versammlungen in fünf verschiedenen Staaten bedeutende Materialien für die Verständigung über die ernste Frage. Es verdient Beachtung, daß in jeder dieser Versammlung eine große Mehrheit für die Beseitigung der Todesstrafe sich ausspricht und zu dieser Mehrheit Männer gehören, welche in verschiedenen Lebenskreisen reiche Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten. Auch viele Erklärungen derjenigen, welche gegen die Aufhebung der Todesstrafe sich aussprachen, verdienen Beachtung, insbesondere viele in den deutschen Verhandlungen vorkommende Bemerkungen, während vorzüglich bei Vergleichung mancher Ausführungen gegen die Aufhebung in den italienischen Verhandlungen oft die Vermuthung veranlaßte, daß die Redner in einer gewissen Befangenheit, theils weil man die Beibehaltung der Todesstrafe um jeden Preis der beliebten Rechtseinheit wegen vertheidigen mußte, theils weil die Redner die Ansicht des Ministeriums unterstützen wollten, zu mancher Scheinvertheidigung ihre Zuflucht nehmen mußten. In Bezug auf die Verhandlungen in Frankreich ergreift den Freund der Wahrheit ein schmerzliches Gefühl, wenn man bemerkt, auf welche eilfertige Weise die große Frage, nachdem sie einmal in den gesetzgebenden Körper gebracht war, gegenüber den gehäuften Petitionen und den immer mehr wachsenden Wahrsprüchen der Geschwornen, welche durch (vielleicht zu oft grundlose) Annahme von Milderungsgründen die Volksansicht darlegten, Protest gegen die Todesstrafe aussprechen, mit schwachen Gründen beseitigt wurde, statt daß der legislative Körper die Gelegenheit benutzen mußte, durch das Gewicht gewissenhaft geprüfter Gründe die Nation zu belehren.

Es wird nicht ohne Werth sein, bei den einzelnen Punkten die in den Verhandlungen zur Sprache kommen, zu verweilen.

1) Bei Beurtheilung der italienischen Verhandlungen bemerkt man, daß diese eine einseitige Auffassung erhalten, theils durch das Streben nach Rechtseinheit in Bezug auf Toskana, theils durch die schlimmen Zustände wegen der Briganten. In der ersten Hinsicht kann man zwar nicht verkennen, daß die Rechtseinheit in einem Staate wünschenswerth ist; allein man übertreibt offenbar die Vortheile derselben

[39]) Die auf diese Nachweisung sich beziehende Zergliederung der Wirkungen des Todesurtheils ist geistreich. In der Strafe muß als Grundelement liegen, daß durch sie der Bestrafte zur Erkenntniß seines Unrechts und zur Anerkennung des Rechtspunkts geführt wird. Man frägt billig: wird dies durch die Hinrichtung bewirkt? oder rechnen die Vertheidiger der Todesstrafe auf die Qualen der durch das Todesurtheil hervorgebrachten Todesangst?

[40]) Wir werden auf die von den Vertheidigern, wie von den Gegnern der Todesstrafe mitgetheilte Statistik der Todesstrafe in Hamburg unten zurückkommen.

und vergißt, daß sie überhaupt nicht die Bedingung einer guten Strafgesetzgebung ist,[41]) daß die nationale Einheit durch ganz andere Verhältnisse herbeigeführt werden muß, und die Gleichförmigkeit der Drohung der Todesstrafe in allen Landestheilen keinen Einfluß auf die wahre Einheit hat. Es ist eine grundlose Behauptung einiger Redner, daß wenn in Toskana keine Todesstrafe vorkommt, die im übrigen Königreich besteht, Toskana zu einem Freihafen für Mörder gemacht würde. Schwerlich wird man behaupten dürfen, daß in Toskana, wo längere Zeit die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben war, die Mörder aus dem Kirchenstaat oder Modena, wo Todesstrafe verschwenderisch vorkam, nach Toskana zogen, um dort wohlfeileren Kaufs zu morden. Was das Verhältniß der Briganten betrifft, so muß zwar der Ausländer, welcher die örtlichen Verhältnisse nicht kennt, darauf verzichten, ein gerechtes Urtheil zu fällen; auf jeden Fall muß man anerkennen, daß wenn selbst vorübergehende Zustände in Neapel außerordentliche Maßregeln der Strenge fordern sollten, dies temporär für gewisse Bezirke wirkende Ausnahmsgesetz nicht die Aufhebung der Todesstrafe im ganzen Reiche hindern darf.

2) Von Bedeutung ist, daß fast alle insbesondere hochgestellten Männer, z. B. Minister,[42]) die Todesstrafe nicht absolut als eine verwerfliche für die Gesetzgebung aller Zeiten nothwendige Strafe erkennen, vielmehr zugestehen, daß eine Zeit kommen wird, in welcher diese Strafe aus der Gesetzgebung verschwinden kann, selbst mit der Hoffnung, daß eine solche Zeit nahe sein wird. Man wird freilich bei solchen Aeußerungeu unwillkürlich an die phrasenhafte Erklärung des französischen Gesetzes denken, nach welchem die Todesstrafe aufgehoben werden soll, wenn der ewige Frieden eintreten wird; man erinnert sich an ähnliche Aeußerungen, daß das Volk erst reif sein müsse, in der Zeit, als die Frage war, ob die Folter, ob Strafe der körperlichen Züchtigung aufgehoben werden sollte. Es ist klar, daß dann die Entscheidung der Frage auf einen unbestimmten Zeitpunkt vertagt wird, wobei die Entscheidung über das Dasein des Zeitpunktes von der Willkür der Machtgeber abhängig gemacht ist.

3) Nicht weniger bedeutend sind bei Gelegenheit der Verhandlungen vorgekommene Zugeständnisse von Seite hochgestellter Juristen, z. B. der Minister in Italien, in Würtemberg des Staatsanwalts Mittnacht über die Gefahren, die gerade in dem neueren Verfahren, insbesondere in Fällen, wo nur circumstantieller Beweis vorliegt, die Gerechtigkeit ergangener Strafmethode bedrohen, so wie die Anträge der Gegner die Aufhebung der Todesstrafe auf Verbesserungen in der Gesetzgebung zur Beseitigung bestehender Mängel und zwar a) Antrag, daß die Todesstrafe alternativ und nicht absolut gedacht wird; b) daß durch Annahme von Milderungsgründen die Todesstrafe beseitigt werden kann; c) daß durch die Forderung von größerer Stimmzahl der Geschwornen eine erhöhte Garantie gegen Irrthum gegeben werden soll. Solche Erklärungen, über deren Werth wie wir unten bei Nr. VIII. uns aussprechen werden, haben eine tiefe Bedeutung.

4) Wohl zu beachten ist es, daß in allen Verhandlungen die Frage über Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nicht zur Hauptfrage gemacht, und in richtiger Erkenntniß, daß wegen der Unklarheit der Vorstellungen von Gerechtigkeitstheorie, Wiedervergeltung, Sühne, ein Streit über die Rechtmäßigkeit nicht leicht zur Verständigung gelangen wird, die Verhandlung den praktischen Weg einschlug, vorzugsweise die Nothwendigkeit der Todesstrafe zu prüfen und so die Frage auf das praktische Gebiet der Erfahrungen zu lenken. Freilich lehren die Verhandlungen, daß es noch immer an den nothwendigen Vorarbeiten mangelt, deren Ergebniß allein nur gründliche Entscheidung möglich machen wird. Die meisten Behauptungen von Seite der Vertheidiger, wie der Gegner der Todesstrafe, z. B. über abschreckende Kraft dieser Strafe, sind willkürliche, ohne jeden genügenden Beweis hingestellte, auf gewagten Schlußfolgerungen beruhende. Was von statistischen Mittheilungen angeführt worden ist, ob die Verbrechen, seit Aufhebung der Todesstrafe in einem Lande sich vermehrten, beruht häufig auf mangelhaften statistischen Nachrichten.[43]) Wenn die Gegner der Aufhebung der Todesstrafe denjenigen, welche sich darauf berufen, daß in Ländern, in welchen Todesstrafe gesetzlich aufgehoben war, die Mordfälle sich nicht vermehrten, erwidern, daß solche Erfahrungen nur in kleinen Staaten vorkommen, so scheint man zu vergessen, daß die Erfahrungen auf Gründen beruhen, welche in großen wie in kleinen Staaten die nämlichen sind und daß man erwarten sollte, daß den Regierungen großer Staaten noch reichere Mittel zur Unterdrückung der Verbrechen zu Gebote stehen. Die vornehm hingeworfene Bemerkung, daß bisher nur einige kleine Staaten den Versuch der Aufhebung machten, wird durch die Geschichte widerlegt, welche zeigt, daß von jeher (wir erinnern an Toskana in Italien, in Weimar

[41]) Eine ebenso gründliche als geistreiche Nachweisung dieses Satzes giebt Carrara in dem eben erschienenen Prolusione se l'unità sia condizione del codice penale Lucca 1865. Es war eine am 20. Nov. 1865 gehaltene Vorlesung.

[42]) Es ist interessant zu bemerken, daß eben der italienische Justizminister Vacca, der so energisch dem Antrage auf Aufhebung der Todesstrafe sich widersetzt, in seinem Schreiben vom 2. Mai 1865 an den Präsidenten des Comités für Errichtung eines Denkmals zu Ehren von Beccaria 100 Francs sendete und dabei aussprach, daß die Frage der Aufhebung der Todesstrafe eine Frage der Zukunft sei.

[43]) Dies zeigt sich in den italienischen Verhandlungen, wenn von Toskana die Rede war, wo Mancini und Panattoni die Mängel der von dem Minister vorgelegten Statistik nachwiesen, z. B. daß unter der Rubrik: Tödtung, die verschiedenartigsten Verbrechen zusammengeworfen sind.

in Deutschland) kleinere Staaten den Ideen des Fortschrittes eher huldigten, als große und durch den Sieg der Fortschritte in kleineren Staaten erst der Anstoß zu weiterer Verbreitung besserer Zustände gegeben wurde.

5) Wenn in den Verhandlungen die Gegner der Aufhebung sich oft auf die Volksstimme berufen, welche diese Aufhebung als ein Unglück und als Gefährdung der allgemeinen Sicherheit betrachten würde, so fragt man, auf welchen Beweisen die Behauptung beruht. Als solche Beweise kann man die Aeußerungen eines rohen Pöbels, oder die Stimme der Erbitterung, wenn ein solches Verbrechen bekannt wird, so wenig gelten lassen, als die Berichte vieler Beamten, die ihre eigene Stimmung dem Volke unterschieben, oder die Aeußerungen pietistischer Geistlichen, oder die Versicherungen von Gelehrten, die in ihrer Studierstube das Volk nicht kennen lernen, nicht als genügend betrachten. Wir werden unten genauere Aufschlüsse über die Volksstimme mittheilen und bemerken nur vorläufig, daß nach zuverlässigen Erfahrungen aus Ländern, in welchen die Todesstrafe aufgehoben ist oder seit mehreren Jahren kein Todesurtheil vollzogen wurde, die Volksstimme diese Erscheinung nicht mißbilligt. Nicht unerwähnt darf noch bleiben, daß die von dem italienischen Premierminister Lamarmora so lebhaft vertheidigte Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe in einem anderen Lichte erscheint, wenn man mit Anerkennung die Verdienste des Ministers als Feldherrn erwägt, daß er als Militair, wie so viele, selbst sonst sehr wohlwollende Officiere, gewöhnt ist, veranlaßt durch die Wirkung der strengen Disciplin bei den Militairs der Abschreckung, und daher auch der Todesstrafe einen besonderen Werth beizulegen.

6) Wenn in den Verhandlungen für die Beibehaltung der Todesstrafe angeführt wird, daß die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht die Todesstrafe ersetzen kann, weil sie nicht hinreichende abschreckende Kraft hat und von den Verbrechern nicht gefürchtet wird,[44]) indem der zum Zuchthaus Verurtheilte immer noch Hoffnung hat, begnadigt zu werden, oder auf die Möglichkeit des Entweichens rechnet, und daß auch die Art unserer Strafanstalten dies Entweichen möglich macht, so liegt diesen Ansichten eine Reihe willkürlicher Voraussetzungen zum Grunde, während zugleich der Regierung ein Armuthszeugniß ausgestellt wird. Eine willkürliche, durch die Erfahrung nicht gerechtfertigte Voraussetzung ist es, daß die Verbrecher die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht fürchten. Im Gegentheil wird die Vorstellung dieser Strafe eher abhaltend wirken, weil der Verbrecher sicher weiß, daß zu dieser Strafe Verurtheilung erfolgt, während weit mehr Wechselfälle dafür sprechen, daß die Todesstrafe nicht angewendet wird. Die Freiheitsstrafe hat aber vor der Todesstrafe die großen, vom Gesetzgeber wohl zu würdigenden Vorzüge, daß wenn ein Irrthum der Verurtheilung später entdeckt wird, das Unrecht gut zu machen ist und daß bei zweckmäßiger Einrichtung der Verbrecher gebessert werden kann.

Ein Armuthszeugniß aber ist es, wenn man den schlechten Zustand der Strafanstalten geltend macht, z. B. in Italien die Galeeren,[45]) und wenn man den Staat für zu schwach hält, seine Gefängnisse so einzurichten, daß eine Entweichung nicht möglich ist. Uebrigens kann nicht verkannt werden, daß wenn man Todesstrafe dadurch rechtfertigt, daß durch sie die Gefahr vor dem Verbrecher, wenn er entweicht, beseitigt wird, die Todesstrafe nicht mehr Strafe, sondern Sicherheitsmittel wird.[46])

7) In den deutschen Verhandlungen ist von manchen Rednern (Geistlichen und Laien) die Todesstrafe gerechtfertigt dadurch, daß sie ein Gebot Gottes ist. Mit Recht hat ein würdiger Geistlicher (Prälat Binder in der würtemberg'schen Kammer) dies Heranziehen biblischer Stellen in die Verhandlung bedauert, indem es hier offenbar nur für die Gesetzgebung darauf ankömmt, ob die Todesstrafe nach den jetzigen Umständen nothwendig ist, und es dabei auf biblische Stellen nicht ankommt. Gegen Berufung auf das alte Testament entscheidet schon (Prälat v. Mehring hat seinen geistlichen Collegen gut widerlegt) der Umstand, daß die aus dem mosaischen Rechte angeführten Stellen irrig ausgelegt sind[47]) und daß auch die späteren jüdischen Gelehrten nach dem Talmud ihre Abneigung gegen Todesstrafe aussprechen.[48]) Beruft man sich selbst auf das neue Testament und auf Aussprüche von Christus, so bemerkt man leicht, daß diejenigen, welche eine solche Rechtfertigung versuchen, mit dem Ergebnisse neuerer Forschungen über die Entstehung und das Verhältniß der einzelnen Evangelien[49]) sich nicht bekannt machten, da wo vom Schwert die Rede ist, das Symbol der Strafgerechtigkeit mit einem Gebote der Todesstrafe ver-

---

[44]) Man weiß nicht, was man sagen soll, wenn mehrere (namentlich auch die unten anzuführende römische Zeitschrift: Civiltà cattolica) gegen die Aufhebung der Todesstrafe geltend macht, daß die lebenslängliche Zellenhaft eine weit grausamere Strafe als der Tod sein würde. Unten mehr darüber.

[45]) Schande für jeden Gesetzgeber ist es, wenn er die Galeerenstrafe fortbestehen läßt.

[46]) Ein Rechtfertigungsgrund der Todesstrafe könnte dann auch darin gesucht werden, daß sie die wohlfeilste Strafe ist, weil dann der Staat nicht nöthig hat einen gefährlichen Verbrecher Jahre lang im Gefängniß zu ernähren.

[47]) Dies hat richtig Nördlinger in seiner Schrift: Mord und Todesstrafe nach dem alten Testament. Stuttgart 1865. Nach richtiger Auslegung soll nur für den Mord, der vor Zeugen geschieht und durch Zeugen erwiesen ist, Todesstrafe eintreten.

[48]) Leven in Paris hat in seiner Einleitung zur Uebersetzung meiner Schrift de la peine de mort Paris 1865, pag. XVII, die drei Stellen aus dem Talmud angeführt.

[49]) Wir verweisen auf die klare Darstellung von Zeller, Vorträge und Abhandlungen geschichtlichen Inhalts. Leipzig 1865. S. 262, 354.

wechseln, den erhabenen Geist des Christenthums als Religion der Liebe nicht beachten, und unberücksichtigt lassen, daß die Kirchenväter, vom Geiste des Christenthums durchdrungen, gegen die Todesstrafe sich erklärt.[50] **Mittermaier.**

Von Valentini contra d'Alinge.

In der kritischen Entgegnung, welche von Valentini in dem August- und September-Hefte v. J. der Strafrechtszeitung über die dort genannte Broschüre d'Alinge's veröffentlicht hat, finden sich einige Behauptungen, welche nicht gegen die subjektiven Auffassungen und Ausführungen des letztgedachten Verfassers sich richten, sondern das sächsische Strafanstaltswesen überhaupt betreffen. Nur diesen seien hier einige Bemerkungen gewidmet, auch nur um thatsächliche Irrthümer kenntlich zu machen.

1) Zunächst ist der Behauptung von Valentini's zu gedenken (S. 406), der von d'Alinge für Sachsen erhobene, von Valentini als unberechtigt bezeichnete Anspruch angeblicher Priorität bezüglich Realisirung eines Progressivsystems gewinne dadurch an Gewicht, daß sowohl der Staatsminister Freiherr v. Beust, als auch der Verfasser gegenwärtiger Bemerkungen, die Dedication des Werks von d'Alinge angenommen haben. Ein solcher Versuch, demjenigen, welcher die Widmung einer Schrift vor ihrem Erscheinen und ohne ihre Kenntniß annimmt, die Vertretung des Inhalts derselben zu imputiren, ihn gewissermaßen dafür verantwortlich zu machen, ist in der literarischen Welt wohl zum Mindesten neu! Darf daher auch angenommen werden, daß für die Leser der Strafrechtszeitung ein Hinweis auf den Ungrund solcher Unterstellung kaum nöthig sein werde, so scheint doch der Verfasser der Kritik von dem Rechte dieser seiner Behauptung, so überzeugt, daß mindestens ihm gegenüber eine ausdrückliche principielle Verwahrung gegen seine beispiellose Conclusion nicht umgangen werden konnte. Im vorliegenden Falle sei übrigens beiläufig und ihm zur Beruhigung bemerkt, daß die Ansicht d'Alinge's, die im sächsischen Strafvollzug geordneten disciplinellen Zwischenstufen als Aequivalente der irischen Strafvollzugsstadien gelten zu lassen, von dem Ministerium des Innern, als Oberbehörde der Strafanstalten, nicht getheilt wird. Selbstverständlich bleibt dies aber für die wissenschaftliche Beurtheilung der Sache selbst und für die subjektive Ueberzeugung d'Alinge's unpräjudiciell.

2) Es könnte scheinen, als ob die Disciplinarklassentheilung ganz in dem von d'Alinge aufgestellten Sinne in den sächsischen Strafanstalten Geltung habe. Dies ist nicht der Fall, die Darstellung von d'Alinge ist mehr subjektiv gestelltes Postulat. Der Hausordnung zufolge ist die Dreiklassentheilung des Cötus, einem in den Landeserziehungs- und Besserungs-Anstalten früher bestandenem Vorgange entnommen, in dem Sinne aufgestellt, daß die 2. Klasse als Mittelklasse und allgemeine Eintrittsklasse; dagegen die 3. Klasse als eine Strafklasse, die 1. Klasse dagegen als eine Klasse der Auszeichnung sich darstellt. Nur die sogenannten Rückfälligen sind bei ihrer Einlieferung sofort und ohne Weiteres der 3. Klasse zugewiesen; andere werden aus der 2. oder 1. Klasse in die niederen Klassen nur aus disciplinell-pädagogischen Gründen versetzt, wie umgekehrt aus der niederen in die höheren Klassen aufgerückt. Eben deshalb aber bleibt das disciplinell-pädagogische Gewicht der Klassenabtheilung, wie es d'Alinge eingehend auf Grund langjähriger Erfahrung mit psychologischem Verständniß entwickelt, in Wirklichkeit in voller praktischer Geltung, nur mit der geringen Modification, daß für die Nichtrückfälligen, wenn sie die Versetzung in die 3. Klasse nicht verwirken, nicht 3, sondern nur 2 disciplinelle Stadien bestehen. Das Postulat von d'Alinge weicht sonach von der auch in Zwickau gehandhabten Hausordnung ab, aber, wie gedacht, so unwesentlich, daß gegenüber einer mehr als 15jährigen befriedigenden Erfahruug eine Abänderung nach der Auffassung d'Alinge's nicht geboten erscheint.

3) Wenn Valentini zum Beweise seiner Entgegnungen Parallelen mit seinen Erfahrungen als Direktor eines preußischen Zuchthauses zieht, so ist dies ein Vergleich zwischen zwei sehr ungleichen Dingen. Ein flüchtiger Einblick in das sächsische Strafgesetzbuch im Vergleich zu der preußischen Strafgesetzgebung genügt, zu erkennen, daß eine Strafanstalt, wo die Arbeitshausstrafe des sächsischen Strafrechts verbüßt wird, ganz andere Kategorien von Verbrechern in sich schließt, als ein preußisches Zuchthaus.[1]) So wenig die Erfahrungen und die disciplinellen Bedürfnisse und Resultate des sächsischen Zuchthauses mit denen des sächsischen Arbeitshauses wegen der Verschiedenartigkeit des Cötus zutreffend in Vergleich gezogen werden können, ebensowenig die des preußischen Zuchthauses.

Was von Valentini wegen des Charakters preußischer Zuchthausgefangener dort erfahrungsgemäß für unmöglich erklärt, wird mit dem Cötus sächsischer Arbeitshaussträflinge

[50]) Nachweisungen in meiner Schrift der Todesstrafe S. 138 ꝛc. und vorzüglich die Nachweisungen von Braunwalt (des gründlichen Theologen und Präsidenten des Consistoriums in Straßburg) mitgetheilt in der Strafrechtzeitung 1862, S. 752, 1863 S. 121. Neuerlich hat der holländische Jurist van Bemellen sehr gut in seinen (unten näher zu prüfenden) Schriften De Doodstraf Alcmar 1864, de Bedenkingen van de Brouin Kops tegen Abschaffing de Doodstraf 1865 und der Schrift de Bibel en de Doodstraf van Bemellen 1865, die theologischen Ansichten widerlegt.

[1]) Es sei hier nur das eine hervorgehoben, daß die sächsische Arbeitshausstrafe bis zu 4 Monaten (vor 1856 selbst bis zu 2 Monaten) herab, dagegen die preußische Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren erkannt werden kann.

wohl realisirbar. Eigene Anschauung würde ihm dies erwiesen, und seine Zweifel gegen die Richtigkeit der Zwickauer Disciplinarstatistik widerlegt haben. Es ist eben das unbestrittene Verdienst der nun 15jährigen Verwaltung d'Alinge's, den Beweis geliefert zu haben, daß ein durch die Jahre 1848 und 1849 tief verwildeter Gefangenen-Cötus auch in der Gemeinschaftshaft ohne vieles oder hartes Strafen nur durch zweckmäßig gehandhabte Strafmittel und vorzugsweise durch geeignete Anleitung der Aufsichtsbeamten nicht nur sehr bald wieder zur Zucht und zum willigen Arbeitsfleiß zurückgeführt, sondern auch mit nachhaltigem Erfolge einer individualisirenden pädagogischen Behandlung mindestens insoweit theilhaftig werden konnte, als nicht eine nur wenige Monate dauernde kurze Detention die Möglichkeit auf das Innere des Detinirten einen nachhaltig wirksamen, ja umgestaltenden Einfluß zu gewinnen, mehr oder weniger ausschließt.

4) von Valentini greift S. 492 als Beweis seiner verwerfenden Kritik über den Zwickauer Strafvollzug zu statistischen Zahlen, sichtlich von der vernichtenden Wirkung seiner 14 pCt. gegenüber den 16 pCt. sogenannter Rückfälliger in Zwickau überzeugt.

Sehen wir übrigens, indem wir den statistischen Beweis von Valentini's prüfen, zunächst von der Frage ab, ob 14 pCt. eine richtig abgeleitete Zahl sei; nehmen wir vielmehr die Richtigkeit derselben an und fragen nur, wie verhält sich die Ziffer 14 pCt. von Valentini's zu den 16 pCt. von d'Alinge! In Zwickau wurden in den Jahren 1862 und 1863 überhaupt entlassen: 1957 Personen. Davon (also von diesen in 2jähriger Frist entlassenen Individuen) wurden rückfällig (und zwar wohl bis zur Zeit, wo d'Alinge den Aufsatz in die Strafrechtszeitung April 1865 schrieb, also beiläufig bis Anfang 1865) 331 Personen = 16,91 pCt. Dem stellt von Valentini 14,19 pCt. entgegen, auf folgende Berechnung hin: In den Jahren 1862 und 1863 wurden aus sämmtlichen Zuchthäusern Preußens entlassen: 23,685 Personen, „rückfällig 3363 oder 14,19 pCt." Die hierfür citirten Tabellen des königl. preuß. statistischen Büreau's zeigen aber, daß diese Ziffer 3363 (nämlich 1750 + 1613) die Zahl derjenigen Personen angiebt, welche in **denselben Jahren 1862 und 1863 als rückfällig eingeliefert** worden sind. Es leuchtet ein, daß diese Ziffer zu der der in denselben beiden Jahren Entlassenen überhaupt in fast keinem innern Zusammenhang steht, am allerwenigsten aber in dem der Zwickauer Zahlen. Allerdings werden wohl manche der 1862, vielleicht auch der 1863 aus den preußischen Strafanstalten Entlassenen schon bis zum Jahresschluß 1863 wieder als rückfällig eingeliefert worden sein, aber wo bleiben denn diejenigen, welche bis Anfang 1865 noch rückfällig wurden? Jene beiden Ziffern sind also ihren Grundlagen nach, aus denen sie sich ableiten, völlig ungleichartig, sie besagen etwas so ganz Verschiedenes, daß eine parallele Vergleichung derselben logisch unmöglich ist. Die statistischen Nachweisungen über die preußischen Strafanstalten lassen nur gleichzeitige Verhältnisse in den Beständen und in ihren Bewegungen erkennen, aber nicht eine das Individuum in seinem nächsten Lebensgange historisch verfolgende Uebersicht, wie dies die eingezogenen Angaben von d'Alinge in der Strafrechtszeitung, Aprilheft, thun. Wollte von Valentini einen Vergleich mit letzteren anstellen, so wird ihm dazu das von ihm geleitete Zuchthaus Material bieten, wenn er die in den Jahren 1862 und 1863 aus demselben Entlassenen einerseits, andrerseits aber ermittelt, wie viele von diesen Entlassenen bis Anfang des Jahres 1865 wieder in dasselbe Zuchthaus oder in ein anderes Zuchthaus oder sonstige Strafanstalt Preußens eingeliefert worden sind.[2])

Durch eine solche Zusammenstellung würde von Valentini der Statistik des Strafanstaltswesens eine dankenswerthe Vervollständigung liefern. Bevor aber nicht eine auf solchem Wege ermittelte günstigere Ziffer von ihm vorgelegt werden kann, wird er die 16,91 pCt. von Zwickau unbemängelt gelten lassen müssen. —

So viel über die irrige Anwendung der Valentini'schen 14 pCt. auf S. 492 gegenüber d'Alinge's 16 pCt. in Zwickau. Daß aber jene Ziffer auch eine gänzlich irrig abgeleitete ist, hat von Valentini inmittelst — wie wir aus dem neuestens ausgegebenen Novemberheft d. Z. S. 600 ersehen — selbst eingeräumt. Gegenüber der Offenheit, mit welcher von Valentini diesen Irrthum selbst als einen starken Irrthum anerkennt, bringen wir hier gern den ausführlichen Nachweis in Wegfall, auf welchen Irrwegen von Valentini in den Tafeln des königl. preuß. statistischen Büreau's zu jenen ominösen 14 pCt. gelangt war. Wohl aber dürfen wir nicht unterlassen, jenes Selbstbekenntniß aus dem bescheidenen Winkel[3]) der Berichtigungen, wo es manchem Leser entgangen sein möchte, hervorzuziehen und in unsern Text mit aufzunehmen. von Valentini sagt:

> „ich habe ꝛc. die Zahl der aus sämmtlichen preußischen Zuchthäusern Entlassenen für die Jahre 1862 u. 1863 auf zusammen 23,685 Personen, die Rückfälligen auf 3363 Köpfe angegeben, ihrer also 14,19 pCt. constatirt. Das ist falsch. Es sind allerdings jene 23,685 Personen entlassen, aber nicht blos aus den Zuchthäusern, sondern aus sämmtlichen zum Ressort des

[2]) Auch die 16 pCt. von Zwickau enthalten nicht bloß die wieder nach Zwickau Eingelieferten, sondern auch diejenigen 1862/63 in Zwickau Entlassenen, welche darnach bis Anfang 1865 in das Zuchthaus zu Waldheim oder in das Landesgefängniß zu Hubertsburg eingeliefert worden sind.

[3]) Daß diese Bescheidenheit nicht dem Herrn v. Valentini, sondern der Redaktion zuzurechnen ist, glauben wir freilich zum Ueberflusse hier bemerken zu müssen. — Anmerk. d. Red.

Ministerii des Innern gehörenden Strafinstituten; es befinden sich also nicht allein Züchtlinge, sondern auch Gefängnißsträflinge, Corrigenden ꝛc. unter der ersten Ziffer, während die Ziffer 3363 sich nur auf rückfällige Züchtlinge bezieht. Da nur von dieser allein die Rede sein kann, so berichtige ich hiermit, daß **im Durchschnitte** die Rückfälligkeitsziffer sich auf pr. pr. **33 pCt.** feststellt; sie schwankt je nach den Eigenthümlichkeiten der Provinzial-Verhältnisse zwischen 18—40 pCt." [4])

Wir halten diese wiederholte Constatirung des Irrthums aus zwei Gründen für nothwendig. Einmal, damit nicht die gegen Zwickau in's Feld geführte Ziffer der 14 pCt. in majorem gloriam die Runde in der Literatur des Gefängnißwesens mache und schließlich, obwohl dementirt, sich gar einbürgere; sodann aber um das nachzuholen, was wir in der Berichtigung ungern vermißt haben, nämlich die Constatirung der Consequenz, daß von Valentini's statistischer Gegenbeweis gegen d'Alinge und Zwickau gänzlich zu nichte geworden ist, und daß damit auch die von Valentini auf die 14 pCt. basirten Schlußbetrachtungen dergestalt hinfällig werden, daß es einer Entgegnung auf dieselben nicht bedarf.

Im Uebrigen noch auf das Unsichere aller vergleichenden Rückfallstatistik bezüglich des Begriffs von Rückfall, wie dessen innern Zusammenhangs mit der Verschiedenheit der Strafgesetzgebungen und bezüglich der auf den Strafvollzug daraus abzuleitenden Folgerungen ausführlicher einzugehen, ist hier nicht der Platz. Nur so viel möge, vorbehaltlich etwaiger späterer Ausführung, hier bemerkt sein, daß zu Rückschlüssen auf die Wirksamkeit einer Strafanstaltsorganisation nur die von d'Alinge aufgestellte Berechnungsweise zu führen vermag, daß ferner zu richtiger Bemessung des Steigens oder Fallens der Rückfälligkeit an sich nur die absoluten Ziffern der jährlich als rückfällig Eingelieferten dienen können, nicht die relativen procentalen Ziffern zwischen den rückfällig Eingelieferten und den überhaupt Eingelieferten, indem in dieses Verhältniß ein fremder Faktor, nämlich das in der Gesammteinlieferungsziffer sich annähernd darstellende Steigen oder Fallen der allgemeinen Criminalität des betreffenden Landes einflußreich eingreift.

5) Zum Schlusse dieser Bemerkungen sei noch ein mögliches Mißverständniß bezüglich der Beurlaubung im sächsischen Strafvollzug erläutert. von Valentini stellt S. 407 daran aus, daß die Beurlaubten nach Ablauf des Urlaubs wieder in die Strafanstalt zurückgezogen werden. Später giebt er nun zwar (S. 491) ein richtiges Bild von der praktischen Ausführung, allein seine erstere Ausstellung kann doch falsche Vorstellung von der Sache erwecken. Da die Beurlaubung nur ein Bewährungsstadium in bedingungsweiser Freiheit und beziehentlich ein Prüfungsstadium zu Beurtheilung der Würdigkeit völlige Begnadigung zu erlangen, bezweckt, keineswegs aber ein lebenslänglicher Zustand nur bedingter Befreiung beabsichtigt werden kann, so ist die nothwendige Folge hiervon, daß der Urlaub nur auf bestimmte, kürzere oder längere Frist, je nach der noch unverbüßten Strafdauer, gewährt werden kann. In die Anstalt zurückgezogen wird aber dessenungeachtet nur der, welcher durch sein Verhalten den gnadenweisen Urlaub verwirkt. Im entgegengesetzten Fall erfolgt vor Ablauf der Urlaubsfrist entweder Verlängerung derselben oder volle Begnadigung.

Dresden, im December 1865.

Geh. Reg.-Rath **v. Zahn.**

---

4) Zur Erläuterung für Leser, welchen die preußischen Strafanstaltsverhältnisse nicht näher bekannt, oder auch die Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Büreau's nicht zur Hand ist, fügen wir hinzu, daß unter den 33, unter dem Ministerium des Innern stehenden Strafanstalten mehrere, namentlich im Rheinland und in Schlesien sind, in welchen neben wenigen Zuchthaussträflingen in überwiegender Zahl alle Arten von Gefangenen (Polizei-, Untersuchungs-, Schuld-Gefangene, Gefängnißsträflinge ꝛc.) detinirt werden. Natürlich wird die Ziffer der aus diesen Anstalten jährlich Entlassenen wegen des bei diesen „Gefangenen" (im Vergleich zu Zuchthaussträflingen) stattfindenden rascheren Wechsels bei kurzer Detentionszeit, gegenüber dem jährlichen Bestande unverhältnißmäßig erhöhet. Dies zeigt sich in Tab. B. I. S. 294 flg. der Zeitschrift. Von den 11,672 im 6jährigen Jahresdurchschnitt aus allen 33 Strafanstalten nach Strafverbüßung entlassenen Detinirten kommen auf die Strafanstalten des Rheinlands 2718 und Schlesien's 5513, auf die übrigen Strafanstalten des Königreichs nur 3441. Wie viel von den in Tab. B. I. aufgerechneten Entlassungen aus Strafanstalten auf Zuchthaussträflinge kommen, ist aus der Tabelle nicht zu ersehen; auch Tab. V. S. 312, welche sich mit den Zuchthaussträflingen ausschließlich beschäftigt, giebt hierüber keine Auskunft, vielmehr nur über die Verhältnisse der eingelieferten Zuchthaussträflinge, und darunter auch die Ziffer der als rückfällig eingelieferten Züchtlinge. Hierbei ergeben sich nun aus Tab. V. S. 312 Col. 4 und 31 folgende Zahlen: Im 6jährigen Durchschnitte von 1858/63 wurden überhaupt 5159 Zuchthaussträflinge in Preußen eingeliefert, darunter waren 1728 rückfällig (1 bis 7mal); das sind 33,49 pCt. als rückfällig eingelieferte Zuchthaussträflinge. Für die Richtigkeit dieser Ziffer tritt das königl. preuß. statistische Büreau in den Vorbemerkungen S. 285 Sp. 1 selbst mit den Worten ein: „Jahr für Jahr sind fast mathematisch genau zwei Drittheile aller in die Zuchthäuser Eingelieferten erstmalige, das übrige Drittheil rückfällige Verbrecher." — Nach den Ermittelungen des sächs. statistischen Büreaus kamen im Zuchthause zu Waldheim in den Jahren 1861, 1862 u. 1863 auf je 100 in dem betreffenden Jahre eingelieferte Züchtlinge 32,02, 27,01, 25,58 Personen, welche schon vorher eine Zuchthausstrafe (bezieh. im Auslande) erlitten hatten.

Die neuere Strafrechtsliteratur.

1. Strafrecht.

Während des letztvergangenen Jahres wiederholen sich auf dem Gebiete der strafrechtlichen Literatur dieselben Erscheinungen, welche sich in der letzten Zeit überhaupt bemerkbar gemacht hatten. Neben dem Mangel an umfassenden und

allgemeinen Bearbeitungeu dogmatiſcher Art zeigt ſich ein verhältnißmäßig ſchwaches Intereſſe für die wichtigeren Reformen des materiellen Rechts. Die Literatur folgt den von den Organen der Geſetzgebung gegebenen Anregungen viel mehr, als daß ſie dieſelben ihrerſeits zu beherrſchen oder hervorzurufen vermöchte. Jener Mangel an größeren, den beſtehenden Geſammtrechtszuſtand zuſammenfaſſenden Darſtellungen bekundet, daß wir uns in einem Uebergangsſtadium befinden, zwiſchen dem Alten, als mangelhaft erkannten Inventarium an Strafgeſetzen und den neuen für den Betrieb moraliſcher Staatswirthſchaft nothwendigen Einrichtungen hin und her ſchwankend. Noch ſcheint es, als ob man mit bequemer Vorliebe und hartnäckiger Sparſamkeit ſich mit kleinen Reparaturen begnügen will, wo ein Neubau auf ſoliden Fundamenten entſchieden den Vorzug verdienen würde. Aus dieſen Verhältniſſen erklärt es ſich zur Genüge, daß man ſich in der Literatur des materiellen Strafrechts mit dem Behauen einiger Stützbalken hinreichend nützlich zu machen glaubt. Ueberblicken wir das Panorama der dem letzten Jahre angehörigen Leiſtungen, ſo begegnen uns die wohlbekannten Landſchaftsbilder: Sammlungen von Entſcheidungen höchſter Gerichtshöfe, particulariſtiſches Stillleben auf einem Terrain hinter dem Staketenzaun des Gegebenen, inſulare Vereinzelung monographiſcher Experimente, commentirende Ausbeſſerungen in den Brandlücken der Geſetzesſchonungen, der Cultus befruchtender Miniſterialreſcripte und anderes. Alles in Allem genommen darf man ſagen, daß unter Geſtattung eines zoologiſchen Vergleiches, unter der Geſammtmaſſe des literariſchen Lebens, die Klaſſe der Dickhäuter und Nagethiere entſchieden vorwiegt. Durch dieſe Geſammtrichtung iſt indeſſen keineswegs ausgeſchloſſen, daß nicht einzelne höchſt anerkennenswerthe Leiſtungen zu verzeichnen ſind. Für die Verbeſſerung der Strafmittel und der Strafanſtalten insbeſondere ſcheint ſich ſogar ein wachſendes Intereſſe kundzugeben, wenn man ſich auch im Großen und Ganzen den Principien gegenüber vorſichtig verhält, als ob dieſelben leicht explodirende Körper in den Laboratorien der Geſetzgebung darſtellten. Wie in den Naturwiſſenſchaften, ſo iſt auch in der Jurisprudenz das Microſkop dasjenige Inſtrument, deſſen man ſich mit Vorliebe bei den juriſtiſchen Studien bedient, vorzugsweiſe aber in der Praxis nicht mehr entrathen kann. In dieſer Hinſicht hat ſich das Criminalrecht der civilen Jurisprudenz um ein Bedeutendes genähert. Ehemals galt die letztere in den Augen der Laien als eine unverſtändliche Geheimlehre. Heute kann man, wenigſtens unter Bezugnahme auf einzelne deutſche Staaten ſagen, daß die Criminalpraxis einen Grad der Feinheit gewonnen hat, welcher der Augen verderbenden Spitzeninduſtrie von Brüſſel oder Valenciennes verglichen werden darf. Es hat ſich im Verlauf der letzten Jahre mehrfach ereignet, daß Gerichtshöfe in Deutſchland wegen Handlungen Strafurtheile ergehen ließen, wo die um Gutachten angegangenen Facultäten der Hochſchulen einſtimmig die Strafloſigkeit oder gar Rechtmäßigkeit ſtatuirt hatten. Für die Geſetzgebungen der Zukunft würde es ſicherlich nicht ohne Werth ſein, wenn ſich ein um Stoff verlegener Juriſt bewegen ließe, alljährlich einen Almanach herauszugeben zur Sammlung ſolcher Entſcheidungen, die vom Standpunkt des praktiſchen Menſchenverſtandes aus als unbegreiflich zu bezeichnen ſein würden. Frühere Jahrhunderte ſammelten die juriſtiſchen Merkwürdigkeiten unter dem Titel der Amoenitates juris. Mag auch der Titel der „Annehmlichkeiten“ auf das Strafrecht weniger paſſen, als auf andere Rechtsmaterialien, ſo ſollte man doch die Sache ſelbſt wiederum ins Auge faſſen.

Die wiſſenſchaftliche Berechtigung eines ſolchen Unternehmens wäre nicht zu beſtreiten. Fraglich bliebe nur, ob die Toleranz der Gerichtshöfe gegen den Humor, der das Komiſche mancher Entſcheidungen zur Darſtellung bringt, ebenſo groß ſein würde wie in früheren Jahrhunderten. Uns iſt es wenigſtens zweifelhaft, ob Shakeſpeare heut zu Tage vor der Staatsanwaltſchaft oder der Theatercenſur beſtehen könnte, wenn er, wie in ſeinem Luſtſpiele: „Liebes Leid und Luſt“ geſchehen iſt, einen Conſtabler unter dem Namen: „Dumm“ auftreten laſſen wollte.

Indem wir von einer noch nicht vollendeten größeren hiſtoriſchen Arbeit: Zumpt, Criminalrecht der römiſchen Republik (Berlin 1865) vorläufig abſehen, wenden wir uns zunächſt zu den wichtigeren Geſetzescommentaren. Sicherer und vortheilhafter iſt für die Commentatoren der Strafgeſetzbücher jener tragiſche Ernſt, der in ſeiner Aufgabe durch die beſtehende Auslegung der libri terribiles ſich beſtimmen läßt. Oppenhoff's Commentar zum preußiſchen Strafgeſetzbuche erlebte eine neue Auflage, deren Werth durch den Erfolg der früheren Ausgabe hinreichend bemeſſen wird. Nichtsdeſtoweniger empfindet man Angeſichts dieſes höchſt geſchickten, bequemen und handlichen Commentars das noch unbefriedigte Bedürfniß, die Lehre von den einzelnen Verbrechen kritiſch und ſyſtematiſch behandelt zu ſehen, wie dies in Frankreich durch das Werk von Hélie geſchehen iſt. Unter der commentirenden Zerſplitterung der Obertribunalspraxis, welche κατὰ πόδα zu den einzelnen Paragraphen regiſtrirt wird, verbergen ſich die zahlreichen Widerſprüche, die eine zuſammenhängende Darſtellung allein bemerkbar machen kann. Unter den anderweitig erſchienenen Commentaren preußiſcher Geſetze erwähnen wir:

1) Hartmann (Ober-Staatsanwalt beim Königl. Obertribunal): das Geſetz über die Preſſe vom 12. Mai 1851. Aus Entſtehungsgeſchichte, der Rechtslehre und den Entſcheidungen des königlichen Obertribunals erläutert. Berlin 1865 (v. Deckerſche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei).

Die Methode, welche der Verfaſſer befolgt hat, iſt im weſentlichen dieſelbe, wie diejenige Oppenhoff's; ein Unterſchied

besteht indessen insofern, als mit dem Commentare selbst die „Materialien" und die Entstehungsgeschichte verbunden wurden. Eine Einleitung und ein Anhang treten hinzu, von denen der erstere eine kurze Entwickelung der Preßgesetzgebung seit Erfindung der Buchdruckerkunst (S. 1 bis 8), der letztere eine Sammlung der außer dem commentirten Gesetze bestehenden Normen legislativer oder administrativer Natur enthält. An der Brauchbarkeit dieses Commentars ist füglich nicht zu zweifeln; es ist überdies, wie der Vergleich mit ähnlichen Arbeiten lehrt, durch Vollständigkeit ausgezeichnet. Ob er freilich gewissenhaften Zeitungsredakteuren einen persönlichen Schutz gegen die Gefahr eines Preßprocesses gewährt, muß dahin gestellt bleiben. Im Uebrigen wird man, von dem praktischen Nutzen dieser Arbeit absehend, zugeben müssen, daß das Interesse des Culturhistorikers ein größeres sein wird, als dasjenige der Juristen. Auch die Auslegung eines und desselben Gesetzes hat — dafür legt dieser Commentar Zeugniß ab — ihre Geschichte. Wohl Keiner unter den preußischen Juristen, nicht einmal das Obertribunal selbst, vermochte im Jahre 1851 vorauszusehen, was die Jurisprudenz zwölf Jahre später in der Anwendung aus dem Preßgesetze machen würde. Das Verhältniß zwischen den Beschränkungen der Presse und der Freiheit derselben hat sich in der Praxis nach und nach dahin umgekehrt, daß, was nach den Intentionen der preußischen Verfassungsurkunde die Regel sein sollte, allmählig zur thatsächlichen Ausnahme wurde. Die Interessen einer äußerlichen formalistischen Ordnung überwiegen entschieden die materielle Berechtigung des freien Meinungsausdruckes. Hätte man 1851 vorauszusehen vermocht, in welcher Weise die Auslegung das Gesetz späterhin gestalten würde, so würde von einigen Seiten sicherlich der Censur der Vorzug eingeräumt worden sein. In Rußland hat man, die Erfahrungen anderer Länder richtig würdigend, die facultive Censur neben der Preßfreiheit nach französischem Muster beibehalten. Bestände in Preußen etwas Aehnliches, so dürfte wohl anzunehmen sein, daß ein großer Theil der Literaten sich unter den Schutz der Censur stellen würde, insofern nämlich, als durch deren: Imprimatur die nachträgliche Verfolgung vor Gericht ausgeschlossen wird.

Wir erwähnen außerdem:

2) Dr. Reinhardt, das preußische Strafrecht nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung nebst den wichtigeren darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Erkenntnissen des königl. Obertribunals. (Berlin 1865.)

3) Rothe, Kreisrichter, die Uebertretungen des preußischen Strafrechts, unter Berücksichtigung der für die Provinz Sachsen gültigen polizeilichen Strafbestimmungen zum praktischen Gebrauch für Einzelrichter. Zeitz 1865.

In Oesterreich hat die Emanirung eines neuen Strafgesetzbuches scheinbar geringe Fortschritte gemacht; über eine bevorstehende Vorlage des Projektes an die suspendirte Reichsvertretung wird im gegenwärtigen Augenblicke ohnehin nicht zu denken sein. Man muß daher mit dem Bestehenden vorlieb nehmen. Zur 3. Auflage von Frühwald's bekanntem Handbuch des österreichischen Strafgesetzes, neben welchem auch dasjenige von Herbst seine dritte Auflage erlebte, erschien von demselben Verfasser:

4) Die Fortbildung des österreichischen materiellen Strafrechts durch Gesetzgebung, Literatur und Praxis in den letzten zehn Jahren. Wien 1865 (Braumüller). Uebrigens mehren sich in Oesterreich die Wünsche, daß an Stelle der wissenschaftlichen Fortbildung des alten Strafrechts dessen legislative Fortschaffung treten möge. Die bisherigen Mitglieder der Vorberathungscommission gehörten theilweise zu den theoretisch ausgezeichneten Criminalisten der Wiener Facultät. Es verdient jedenfalls Beachtung, daß in Oesterreich die systematisch gearbeiteten Lehrbücher in der Praxis eine viel bedeutendere Rolle spielen, als in andern deutschen Staaten.

Unter den Mittelstaaten ist Bayern vertreten durch:

5) Weiß, Dr. Ludwig, (Ministerialrath), das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, sammt dem Gesetze vom 10. Novbr. 1861 zur Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches erläutert. Nördlingen 1865 (Beck'sche Buchhandlung). Schon früher ist auf das Erscheinen dieses für das neue bayerische Strafrecht wichtigen Werkes hingewiesen worden. Wir erwähnen dasselbe noch einmal, weil der Abschluß in der zehnten Lieferung vorliegt. Das Ganze ist auf zwei Bände vertheilt und schließt mit der Erläuterung des Einführungsgesetzes. Die Arbeit von Weiß zeigt uns das bayerische Strafgesetzbuch noch in dem jungfräulichen Zustande, wie es aus den Berathungen der gesetzgebenden Faktoren hervorging, noch vor der Vermählung mit der Criminalpraxis. Wie sich beide, Praxis und Gesetz, zu einander stellen, wird die Zukunft erst lehren; solche Arbeiten, wie die von Weiß, sind besonders nützlich, um den Richter davor zu bewahren, daß die einfache Gestalt des Gesetzes nicht durch die Reifröcke analoger Anwendung und den kunstvollen Besatz unnatürlicher Auslegungen versteckt werde.

Wenden wir uns von den Commentaren zu den Monographien, so begegnet uns zunächst:

6) Martin (Kron-Oberanwalt zu Celle), der Umfang des landesrichterlichen Prüfungsrechts hinsichtlich der Entstehung gültiger Gesetze und Verordnungen in den constitutionellen deutschen Bundesstaaten nach allgemeinen und hannoverschen Rechten. Celle 1865. (Verlag der Schulze'schen Buchhandl.)

Nach einer übersichtlichen Recapitulation der auf den Juristentagen zu Wien und zu Mainz gepflogenen Verhandlungen, deren Ergebniß als ein allgemein bekanntes vorausgesetzt werden kann, geht der Verfasser, Kron-Oberanwalt zu Celle (ein sprachlich empfehlenswerther Titel; da „Ober-

Kron-Anwalt" die Würde des monarchischen Princips verletzen würde und aus gleichem Grunde die Bezeichnung Ober-Staatsanwalt entschieden zu mißbilligen sein dürfte, auch Ober-Gerichts-Anwalt als ein ὕστερον πρότερον zu erachten wäre;) zu einer Würdigung der auf den Juristentagen gefaßten Beschlüsse über. Der Eventualmaxime folgend, bestreitet er wenigstens theilweise die Zuständigkeit des Juristentages, die angeregte Frage vor sein Forum zu ziehen; ohnehin wird ein angeblicher Mangel an Würde in den Verhandlungen des Wiener Juristentages gerügt, wobei allerdings nicht erwogen ist, daß bei den Berathungen großer Versammlungen ein anderer Maßstab anzulegen ist, als an die mehr gemüthliche Berathungsweise in den Zimmern eines Gerichtscollegii. Ungeduld wird verzeihlich, wenn öffentlich Redner, ins Breite gehend, den Charakter einer Zusammenkunft verkennen, die nicht der Phrase, aber auch nicht der docirenden Weisheit die Schleppe tragen kann. Sind auch gewisse Vorkommnisse und Zeichen der Ungeduld auf den Juristentagen keineswegs lobenswerth, so darf man doch nicht vergessen, daß in der ersten Linie diejenigen zu tadeln sind, welche, wenn auch in wohlmeinender Absicht, die leicht bemerkbaren Neigungen einer Zuhörerschaft verkennen oder muthwillig auf eine harte Probe stellen. In seinen materiellen Erörterungen bespricht der Verf. (§. 39) die römische Staats- und Gerichtsverfassung; (§. 40) andere insbesondere neuere außerdeutsche Staats- und Gerichtsverfassungen; (§. 41) das Privatrecht, (§. 42) das deutsche Rechts- nnd Territorialstaatsrecht; (§. 43) das deutsche Bundesstaatsrecht; (§. 44) das Proceßrecht, die neuere deutsche Gerichtsverfassung und das Wesen des richterlichen Amtes; (§. 45) das heutige deutsche constitutionelle Staatsrecht im Allgemeinen; (§. 46) Consequenzen und praktische Schwierigkeiten des materiellen landesrichterlichen Prüfungsrechtes; (§. 47) die Bedeutung der Formvorschriften. Allen diesen Erörterungen des Verfassers wird man anerkennenswerthe Klarheit nicht absprechen können. Sie sind consequent, sobald man den Hauptaccent auf die Beibehaltung der bisherigen deutschen Staatszustände legt, und deren Uebereinstimmung mit den Grundgedanken der Wiener Schlußakte voraussetzt. Geht man dagegen von der Unhaltbarkeit des öffentlichen Bundesrechtszustandes aus (und auf dem Frankfurter Fürstentag ist dies geschehen), so wird man auf die Anknüpfung einer aus dem Wesen des Rechtsstaates entspringenden Forderung an die überlieferten Gesetze keineswegs großes Gewicht legen dürfen. Ist einmal die Bewahrung und friedliche Fortentwickelung der Rechtsgesetze des öffentlichen und privaten Lebens die höchste unter den Zweckbestimmungen der staatlichen Sphäre, so kommt es darauf an, ohne Rücksicht auf vorübergehende Rechtinteressen, Institutionen zu schaffen, durch welche das Unrecht wirksam gehindert oder nachträglich aufgehoben wird. Das materielle Prüfungsrecht der Richter in Beziehung auf landesherrliche Verordnungen fällt also, abgesehen von der einseitigen politischen Parteibetrachtung, unter den Gesichtspunkt folgerichtiger Durchführung der dem Rechtsstaate zu Grunde liegenden Principieu und demnächst der zweckmäßigen Sicherstellung gegen Willkür. Daß das Prüfungsrecht der Gerichte, wie jedes andere Recht, gemißbraucht werden kann, zeigt die Geschichte der französischen Parlamente; setzen wir aber hinsichtlich der mit Gesetzeskraft publicirten Verordnungen beim Landesherrn ein ganz gleiches Maß von bona fides voraus, wie bei den Gerichten, so würde immer noch der Unterschied des Richtig-Wissens bestehen bleiben, welcher zu einer unabhängigen Rechtspflege in Civil- und Strafsachen geführt hat, und auch die Prüfung der Verordnungen nach ihrem Rechtscharakter durch sachverständige Collegien veranlassen sollte. Nachdem der Verfasser eingehend das hannöversche Staatsrecht erörtert hat, gelangt er zu Schlußfolgerungen, die von denjenigen des Juristentages in erheblichen Punkten abweichen. Uebrigens darf man gerade in dieser Frage das bestehende Gesetz mit dem wünschenswerthen Gesetze nicht verwechseln. Im Allgemeinen hat der Verfasser Recht, wenn er behauptet, daß die Anforderungen des Juristentages in der Mehrzahl der neueren deutschen Verfassungsgesetze noch keine Anerkennung fanden, vielmehr regelmäßig das den Gerichten zustehende Prüfungsrecht publicirter Verordnungen sich nur auf die formellen Bestimmungen bezieht. Eine Verständigung in Beziehung auf die vom Verfasser behandelte Angelegenheit ist freilich nicht leicht zu erreichen. Die Thatsachen waren hier überall in einem Vorsprung vor der Theorie, und man hat sich seit zu langer Zeit daran gewöhnt, eine Veränderung bestehender Vorschriften lediglich wegen der Besorgniß zurückzuweisen, daß dem jeweiligen Inhaber der Macht einige, wenn auch entbehrliche oder gar nachtheilige Gran denselben entzogen werden könnten.

Sieht man von der Literatur des Gefängnißwesens und den mit ihr zusammenhängenden Erörterungen der Freiheitsstrafen ab, so bleiben für den übrigen Theil der Strafmittellehre gleichfalls nur wenige selbständige Erörterungen übrig. Theilweis erklärt sich diese Erscheinung aus den ungünstigen Verhältnissen des buchhändlerischen Absatzes und den Schwierigkeiten des Verlags, durch welche zunächst Monographien betroffen werden. Die Mehrzahl derjenigen Abhandlungen, welche ehemals unter eigenem Titel erschienen sein würden, ist dadurch genöthigt, in den periodischen Zeitschriften ein Unterkommen zu suchen. Im Allgemeinen ist dies sicherlich nicht zu beklagen; denn die Sicherheit der Verkehrsvermittelung gewinnt durch die Regelmäßigkeit der Publication. Goltdammer's Archiv und der Gerichtssaal enthalten eine größere Anzahl trefflicher Aufsätze, deren Leserkreis wohl kaum größer sein würde, wenn sie in selbständigem Druck veröffentlicht vorlägen. Unter allen Umständen wäre es näherer Ueberlegung werth, ob nicht das in den gegenwär-

tigen criminalistischen Zeitschriften enthaltene allgemein wissenschaftliche Material einer Centralisation fähig wäre. Das den Praktikern der einzelnen deutschen Staaten wichtige Material von Präjudicaten ließe sich in Gestalt besonderer Beilagen für das Gebiet der Particulargesetzgebungen einem Centralorgane beifügen. Zu den bestehenden juristischen Fachzeitschriften ist inzwischen eine neue hinzugetreten; obschon dieselbe Deutschland nicht unmittelbar angeht, waltet dennoch ein Verwandtschaftsverhältniß zu unserer Jurisprudenz ob. Wir meinen die Zeitschrift des Berni'schen Juristenvereins, Organ für Rechtspflege und Gesetzgebung zu Bern (im Verlage von Rieder und Siemon erscheinend). Schon ist das neue Unternehmen 1865 in den zweiten Band eingetreten. Zu einem verhältnißmäßig billigen Preis (2 Thlr. 6 Sgr.) für den Band, welcher durch monatlich erscheinende Nummern gebildet wird, liefert die Redaktion nicht nur eine Reihe interessanter Abhandlungen, sondern auch beachtenswerthe Mittheilungen aus der Praxis der Gerichte in den Cantonen Bern, Luzern und Aargau. Im zweiten Hefte des zweiten Bandes (August 1865) finden wir beispielsweise eine Criminalstatistik für Solothurn, im ersten, Mittheilungen aus der Berner Schwurgerichtspraxis, im dritten eine Besprechung des Zuchtpolizeigesetzes für den Canton Aargau, Aufzeichnungen aus den Assisen von Moser und anderes.

Unter den selbständigen Arbeiten, die ein Interesse in weiteren Kreisen beanspruchen dürfen, nennen wir:

7) Joh. B. Zugschwerdt, die Schärfungen der Freiheitsstrafe. Wien 1865. (F. Manz & Co.)

Der Verfasser, welcher fünf Jahre lang als Gefangener in einer österreichischen Strafanstalt zubrachte, untersucht in einer Einleitung das Wesen und die Verschärfungen der Freiheitsstrafe im Allgemeinen, bespricht sodann die vorwiegend sinnlich wirkenden Verschärfungen (S. 4 bis 51) und schließt mit den gegen die Ehre der Menschen gerichteten Dispositionen (S. 56 bis 143). Hinzugefügt ist eine kurze Besprechung der Haftsysteme. Was Zugschwerdt gegen die rein körperlichen Schärfungen vorbringt, ist in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Urtheil aller derer, welche mit der Abschreckungstheorie gebrochen haben. So lange freilich die alte, chaotische Gemeinschaftshaft besteht, werden viele sogen. Praktiker aus rein disciplinaren Gründen an den Mitteln der kleinen Tortur festhalten. Gerade bei den Strafschärfungen, gegen welche man auch fortdauernd in Baden Widerspruch erhebt, zeigt sich, daß ohne ein festes und klares Strafprincip aus dem Wust widersprechender Einzelheiten gar nicht herauszukommen ist. S. 23 seiner Schrift berichtet Zugschwerdt von einem Gefangenen der Strafanstalt Stein, welcher während seiner Militairdienstzeit wiederholentlich hundert Stockstreiche bekommen hatte und mehrmals durch 300 Mann die Gasse zehnmal auf und abgelaufen war. An solchen, im Namen des Gesetzes abgehärteten Personen werden selbst die barbarischen Schärfungen veralteter Strafanstalten wie Nadelstiche an einem Panzer abprallen müssen.

Mit der in Oesterreich noch jetzt bestehenden körperlichen Züchtigung harmonirt es keineswegs, daß nach einem Justizministerialerlaß vom 17. Januar 1859 den Sträflingen, wenn keine Gefahr der Entweichung oder des Mißbrauchs obwaltet, der Gebrauch der eigenen Wäsche und Kleidung gestattet wird. Es ist das ein Akt der Humanität, gegen den man sich anderwärts noch sträubt, obwohl sich doch nicht einmal der Einwand erheben läßt, daß dadurch die Entweichung erleichtert werde. Nur das Interesse der Reinlichkeit kann hier Beachtung finden. Zugschwerdt bemerkt, daß in der Strafanstalt Stein bis 1863 kein einziges Mal von jener Begünstigung Gebrauch gemacht wurde und fügt hinzu, daß den Sträflingen die ihnen eingeräumte Berechtigung unbekannt geblieben sei.

Hinsichtlich der Anredung der Sträflinge, deren Erörterung freilich zu der Gesammtrubrik der vorwiegend sinnlich wirkenden Strafschärfungen nicht paßt, erklärt sich der Verfasser gegen das theils vorschriftsmäßige, theils herkömmliche „Du". In Preußen besteht der sonderbare Contrast, daß man den Delinquenten auf dem Richtplatze Angesichts des Schaffots in der höflichsten Form, und politische Verbrecher in Zuchthäusern wie Dienstknechte auf dem flachen Lande anredet. Nach unseren heutigen Sitten hat es unleugbar etwas Beleidigendes und Geringschätziges, wenn subalterne Wärter Jedermann mit Du anreden dürfen. So lange Gutsunterthänigkeit bestand und in den Armeen allgemein die untersten Stellen mit Du angeredet wurden, lag das Verhältniß auch in den Strafanstalten anders als heut zu Tage.

In dem zweiten Abschnitt seiner Schrift wird sich der Verfasser auf mehr Widerspruch gefaßt machen müssen. Er geht nämlich in seinen Forderungen über dasjenige Maß hinaus, auf welches der Juristentag und späterhin Wahlberg in seiner bekannten Schrift das Bedürfniß einer Reform beschränkt haben.

Zugschwerdt ist der Ansicht, daß die Ehrenfolgen überhaupt ohne die geringste Gefahr aus dem Strafgesetze verbannt werden können. Möglicherweise hat er darin Recht; obwohl sich der Beweis schwerlich führen lassen wird. Die principielle Frage ist aber jedenfalls so zu stellen: Wie hat sich die Strafgesetzgebung zu dem geläuterten Rechtsbewußtsein einer bestimmten Zeitperiode zu verhalten? Ist einmal der Unterschied zwischen ehrlosen Verbrechenshandlungen und anderen Kategorien lebendig, so darf er auch nicht völlig ignorirt werden; denn das Ehrgefühl ist eine mächtige Triebfeder sittlichen Handelns, ein Motiv, dessen Stärke sich überall in den besseren Schichten der Gesellschaft bethätigt und welches an Kraft verlieren könnte, wenn es von der Gesetzge-

bung völlig unbeachtet bliebe. Allerdings muß man sich davor hüten, irgend einer Strafe Ehrenfolgen unbedingt anzuhängen und außerdem ist Sorge zu tragen, daß eine rechtzeitige Beendigung der nur zeitlichen Ehrenminderungen eintrete, und eine Rehabilitation durch gutes Verhalten möglich bleibt. Der Gedanke der Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafe muß in einem guten Strafsystem auch auf die Ehrenminderungen in der Weise ausgedehnt werden, daß ausgezeichnetes Betragen und positiv dargelegte Beweise der Besserung die Rechtsfolge der Rehabilitation in kürzeren Fristen, als den durchschnittlich festgesetzten herbeiführen. Der öffentlich rechtliche Gesichtspunkt, aus welchem die Strafgesetzgebungen Ehrenstrafen verhängen, kann niemals die Vernichtung der sittlichen Persönlichkeit rechtfertigen; aber ebensowenig darf man von dem Gesichtspunkt der individuellen Rechte ausgehen, und ihren Empfindungen unbedingt alles einräumend, den Grundsatz der Ehrenstrafe überhaupt aufgeben. Die Aufgabe der Gegenwart besteht in der richtigen Ermittelung einer Gränze. Es ist aber wohl denkbar, daß die zukünftige Entwickelung der rechtlichen Anschauungen, sich den von Zugschwerdt aufgestellten Sätzen mehr nähere, als die Gegenwart. In wenigen Dingen läßt sich die fortschreitende Cultur so deutlich veranschaulichen, wie in den allmählig sich entwickelnden Vorstellungen über den Inhalt und das Wesen der allgemeinen staatsbürgerlichen Ehre; Vorstellungen, welche heut das Gegentheil der mittelalterlichen Anschauungen repräsentiren.

Uebrigens will auch Zugschwerdt gewisse Rechtsentziehungen in Folge von Verurtheilungen zugeben; nur sollen dieselben nicht unter den Gesichtspunkt der Strafe gebracht, sondern als eine Angelegenheit präventiver Art behandelt werden. Im Großen und Ganzen wird man der Schrift des Verfassers einräumen müssen, daß von dem einmal gewählten Standpnnkte aus, den wir freilich für einen einseitigen halten, folgerichtig das Einzelne entwickelt ist. Seine Schrift ist ein höchst anerkennenswerther Beitrag zur Lehre von den Ehrenfolgen. — Neben der zweckmäßigen Gestaltung der Freiheitsstrafe ist es vorzugsweise die Todesstrafe, welche fort und fort die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Da über den Fortgang der auf Abschaffung gerichteten Bestrebungen von Mittermaier in diesem Hefte ausführlicher berichtet wird, können wir uns an der Bemerkung genügen lassen, daß die literarische Produktionskraft des Auslandes diejenige Deutschlands bei weitem übertrifft. Vom philosophischen Gesichtspunkte aus kann man dafür halten, daß die Frage erschöpft sei; damit ist aber keineswegs bewiesen, daß die Sammlung von Erfahrungen, die Wiederholung bekannter Gründe in veränderter Form oder in einem neuen Zusammenhange zu den überflüssigen Dingen gerechnet werden darf. Wahrheiten können nicht oft genug wiederholt werden, so lange es gilt, ihnen Geltung und Anerkennung zu verschaffen; es ist eine den moralischen Interessen gefährliche Art des Fatalismus, zu glauben, daß der geschichtliche Proceß menschlicher Vervollkommnung von selbst, ohne Zuthun lebendiger Kräfte sich vollziehe. Indem wir uns auf eine bloße Erwähnung beschränken, heben wir unter den neu erschienenen Schriften hervor:

8) J. C. Placet, Lettre d'un campagnard sur la peine de mort et sur M. Jules Favre à la séance du 7. avril 1865. Paris (Dentu) 1865. Eine von einem Geistlichen verfaßte, für das Publicum einer Dorfkirche ausreichende Schutzschrift der Todesstrafe, von welcher der Verf. unter anderem sagt: Elle se pose à la raison, au bon sens, à l'évidence, défiant toute attaque, toute objection sérieuse, brillant par elle seule comme un centre de lumière, d'où partent sans cesse des torrents de cette même lumière, qui nous sont guides sûrs vers cet horizon semé d'écueils etc.

9) Jouannet, la peine de mort devant l'opinion. Thonon 1864. (Gegen die Todesstrafe.)

10) Vischers, du premier essai tenté en Belgique pour l'abolition de la peine de mort (1831 à 1835). Publications de l'association pour l'abolition de la peine de mort. Liège 1864. (Gegen die Todesstrafe.)

11) Ducpétiaux, la question de la peine de mort, envisagé dans son actualité. Bruxelles 1865. (Gegen die Todesstrafe.)

12) Pierantoni, dell' abolizione della pena di morte. Torino 1865. (Gegen die Todesstrafe.)

13) Avo. Francesco Poletti, sull' abolizione della pena di morte. Lezione pronunciata la sera del 10. Febbrajo. Cremona 1865. (Tipografia Eredi Manini.) Verfaßt zum Besten des Beccaria-Denkmals in Mailand; wodurch ihre Richtung hinreichend angedeutet wird. Eine klare, vorwiegend philosophisch gehaltene Streitschrift gegen die Todesstrafe. Der Verfasser gab schon früher eine Reihe philosophischer Werke über das Princip des Strafrechts heraus; sein letztes bedeutenderes Werk führt den Titel: La Giustizia e le leggi universe di natura; principii di Filosofia positiva applicati al Diritto criminale. Cremona 1864; und erschien, so viel wir wissen, in einem ersten Bande. Daß in Italien Advocaten einer mittelgroßen Provinzialstadt wie Cremona, umfassende Werke über Rechtsphilosophie publiciren, gehört sicherlich zu den auffallenden Erscheinungen der Literatur und verdient eine Gegenüberstellung zu der Geringschätzung, in welche philosophische Studien anderwärts nicht nur bei liquidirenden und Sporteln ergrübelnden Advocaten, sondern sogar bei Schriftstellern von Beruf verfallen sind.

14) Niccolò Tommaséo, della pena di morte. Discorsi due. Firenze 1865. (Eine der umfassendsten Schriften, welche auf 492 Seiten den Gegenstand vorwiegend dialektisch und geschichtsphilosophisch erörtert.)

15) Georg Combe, Gedanken über die Todesstrafe. Aus dem englischen. Oppeln 1865.

16) William Tallack, A general review of the Subject of Capital punishment, reprinted from the Social Science Review (1865). Der Verfasser ist bekanntlich Secretair des englischen Vereins für Abschaffung der Todesstrafe.

17) Report of the Society for the abolition of Capital punishment. (36, Southampton Street, Strand London W. C.) January 1865.

Am Schlusse des Berichts findet sich ein Mitgliederverzeichniß, welches unsere Aufmerksamkeit durch die Geldopfer verdient, denen sich ein großer Theil der Beitragenden unterzieht. Wenn man bemerkt, daß für ein Ziel, wie die Abschaffung der Todesstrafe, zwei Mitglieder jährlich 25 £, sechs andere 10 £; eine sehr große Anzahl von 5 £ bis 2 £ subscribirt, so hat man Anlaß darüber nachzudenken, ob England den Vorwurf des Materialismus in dem gewöhnlich hergebrachten und als angemessen erachteten Umfange verdient. Wir wären begierig, zu erfahren, ob sich in Deutschland unter den heutigen Verhältnissen zunehmenden Reichthums irgendwo Jemand findet, welcher jährlich 150 Thaler Gold (= 25 £) für einen derartigen Zweck subscribirt. Fände sich dies Exemplar wirklich, so wäre es nicht unmöglich, daß er seine Absicht für sich behielte: denn er müßte eine Prodigalitätserklärung auf Antrag der Verwandten besorgen.

18) Thomas Beggs, Capital punishment. 1865. Ein vor der National-Association for the promotion of social science gehaltener Vortrag, welchen die Gesellschaft, deren Bericht wir eben erwähnten, drucken ließ.

Wir beschließen hiermit unsere keineswegs vollständige Aufzählung. Einige andere auf die Todesstrafe bezügliche Schriften und Abhandlungen, wie diejenigen von Christiansen, Mancini, Panattoni ꝛc. sind bereits im vorigen Jahrgange der Strafrechtszeitung erwähnt worden.

Im Hinblick auf die fortdauernd geforderte Abschaffung der Todesstrafe gewinnt die Frage, was an deren Stelle treten solle, an Bedeutung. Lebenslängliche oder zeitliche Einsperrung oder Deportation? Da nun einmal der Glaube noch vielfach herrscht, daß durch Hinrichtung der Schuldigen die Gesellschaft an Sicherheit gewinne, leuchtet es ein, daß die Aufstellung eines Strafmittels, das den Interessen äußerer Sicherheit in höherem Maße entspricht, den Gegnern der Todesstrafe sehr zu Statten kommen müsse. Schon aus diesem Grunde verdient es, fortdauernd erwogen zu werden, ob nicht von der Deportation mindestens ein beschränkter Gebrauch zu machen wäre. Wir verweisen deswegen auf:

19) Prof. Vincenzo Garelli, delle colonie penali nell arcipelago Toscano Lettere. Genova (Tipografia del R. J. de sordi-muti). 1865.

Der Verfasser, welcher sich gegen langdauernde Einzelhaft ausspricht, hebt hervor, wie sehr sich die Inseln der italienischen Küstengewässer zur Strafcolonisation, beziehungsweise Deportation eignen und schildert in einer Reihe von Briefen, die empfehlenswerthen Localitäten auf Sardinien, der Insel Gorgona, wo sich schon jetzt etwa 300 begnadigte Banditen als Relegirte befinden, die Inseln Pianosa, Monte-Christo, Giglio, Capraja, Elba: Inseln, welche zum Theil schon in der römischen Kaiserzeit als Verbannungsorte benutzt wurden. Nicht die Sicherheitsinteressen allein rechtfertigen es, daß der Verfasser den Gegenstand zur Sprache bringt. Auch eine progressive Strafvollstreckung muß die Zukunft entlassener Sträflinge in Verbindung setzen mit dem staatlich auszuführenden Behandlungsplan; daß eine freiwillige, zweckmäßig unterstützte Auswanderung bestrafter Personen, ihre Versetzung in eine neue, ihre Thatkraft anregende, von den Erinnerungen verbrecherischer Vergangenheit entfernten Umgebung große Bedeutung hat, zeigt nicht nur die Geschichte der englischen Transportationen, sondern auch neuerdings das irische System, in welchem ohne direkte Zwangsmittel die Auswanderung Entlassener gefördert wird.

Eine der hervorragendsten Leistungen des italienischen Strafrechts bietet uns:

20) Enrico Pessina, Elementi di diritto penale. Compilati sulle lezioni nella regia università di Napoli. (Napoli, Tipografia dell' Universitá.) Der Verfasser, welcher sich den Kennern der italienischen Rechtsliteratur schon früher durch eine Einleitung in die Strafrechtswissenschaft und durch Bekämpfung der Todesstrafe bekannt machte, befolgt in seinem neuen System, von welchem uns fünf Hefte vorliegen, die in Deutschland bei der Anordnung des zum allgemeinen Theile des Strafrechts gehörigen Stoffes übliche Methode. Aus den zahlreichen, auf die deutsche Literatur bezüglichen Verweisungen darf der Schluß gezogen werden, daß die Bekanntschaft mit den wichtigsten Schriften Deutschlands nicht ohne Einfluß auf den Plan des Verfassers geblieben ist. Zu bedauern ist nur, daß Pessina von Geibs Arbeiten noch keinen Gebrauch machte; gerade diese wären am geeignetsten gewesen, jenen Mangel eingehender rechtshistorischer Studien, der in Italien häufig bemerkbar wird, abzuhelfen. Im zweiten Hefte von Pessina's Werk vermissen wir denn auch eine genauere Entwickelung der historischen Seite des italienischen Strafrechtes. Unbillig würde es sein, zu erwarten, daß ein italienischer Gelehrter über französisches und deutsches Strafrecht selbständig rechtsgeschichtliche Untersuchungen anstelle; allein, was Italien selbst angeht, sollte die unleugbar schwierige Darstellung der mittelalterlichen Verhältnisse nicht umgangen werden. Es wäre beispielsweise von großer Bedeutung, zu untersuchen, wie weit in Italien der Einfluß des kirchlich canonischen Rechtes auf strafrechtlichem Gebiete reichte, und welche Widersprüche hier zum Vorschein kamen. Von einzelnen Theilen Italiens, nament-

lich von Venedig, besitzen wir ein kostbares Urkundenmaterial, aus welchem sich wichtige Aufschlüsse über den die Jurisdiktionsverhältnisse betreffenden Kampf zwischen Staat und Kirche gewinnen lassen. Wie weit in einem „System des Strafrechts" auf geschichtliche Momente einzugehen ist, bleibt freilich eine offene Frage. Die Tradition an den Universitäten wird wenigstens so weit entscheiden müssen, als man sich den Bedürfnissen des Unterrichts anschließen muß. Von dieser Erwägung scheint auch Pessina ausgegangen zu sein, indem er das zweite Heft seines Werkes einfach als geschichtliche Einleitung bezeichnete. Das dritte Heft untersucht die Wirkung des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen und schließt mit der Lehre von der Auslieferung, welche man in Frankreich und Italien nicht nur in die völkerrechtlichen, sondern auch in die strafrechtlichen Vorlesungen einzureihen pflegt. Die beiden letzten Hefte enthalten die allgemeinen Lehren vom Thatbestande bis zur Zurechnungsfähigkeit. Nach der Ankündigung wird das ganze Werk das materielle und formelle Strafrecht, wie auch von Ortolan und anderen französischen Criminalisten geschieht, gleichzeitig behandeln.

Für Italien hat Pessina's Werk um so größere Bedeutung, als dort bekanntlich der allgemeine Theil eines Entwurfes zum neuen allgemeinen Strafgesetzbuch erschienen ist. Obwohl die Aufgabe der Strafrechtseinheit um vieles leichter ist, als in Deutschland, gebricht es dennoch nicht an eifrig besprochenen Streitfragen. Zum Zeugniß dessen erwähnen wir die gleichfalls 1865 erschienene:

21) Prolusione, letta il 20. novembre 1865, dall avvo. Francesco Carrara, professore di diritto criminale nella R. Università di Pisa. Lucca, 1865. Gegenstand derselben ist die Frage: ob die Einheit Bedingung des Strafrechts sein soll. Von einer theoretischen Betrachtung des Strafrechtsprincips, welches der berühmte Criminalist, dessen Grundriß des Strafrechts (Programma del corso di diritto penale 1865) erschien und dessen Schrift über Versuch, Theilnahme und Dolus bereits die fünfte Auflage erlebte, in dem Schutz des Rechtes findet (tutela del diritto) ꝛc., gelangt die Untersuchung zu dem Ergebniß, daß sich für Strafmittel und Strafmaß keine absoluten Kategorien aufstellen lassen. Hieran schließt der Verfasser die Darlegung, daß die politische Einheit Italiens durch ein Fortbestehen der drei Strafgesetzgebungen, nämlich der sardinisch-lombardischen für Oberitalien, der toskanischen und der neapolitanischen keinesfalls beeinträchtigt werden würde. Er protestirt entschieden dagegen, daß Toskana den Interessen einer rein äußerlichen Einheit aufgeopfert werde, und hält es für ungereimt und thöricht, zu verlangen, daß man um der Einheit willen, in Toskana die Segnungen der Todesstrafe empfange. Wäre es nicht ebensowohl zulässig, den Einwohnern Toskana's zuzumuthen, daß sie der Gleichförmigkeit zu Liebe von ihren auf Einzelnhaft basirten Gefängnißeinrichtungen Abschied nehmen und zu den alten Galeeren zurückkehren möchten? Diese Frage stellt Carrara mit Recht; und man kann nicht leugnen, daß sie das Wesen der Sache trifft. Zum Schluß erklärt sich Carrara in der Kürze gegen das System der mildernden Umstände. Vieles von dem, was er sagt, trifft auch unsere deutschen Verhältnisse. Fast an allen Universitäten wird heut zu Tage eine sogen. Theorie der absoluten Gerechtigkeit verkündet; jede der einzelnen Gesetzgebungen prätendirt ein Descendentenverhältniß zur Gerechtigkeit. Vergleicht man die einzelnen Strafbestimmungen dieser mannigfaltig gearteten deutschen Legislationen mit Beziehung auf ein und dasselbe Delikt, so klingt es fast komisch, daß man sich „um der Gerechtigkeit willen" gegen die nachträgliche Abkürzung der Freiheitsstrafen oder gegen die bedingte Entlassung der Gefangenen erklärt; als ob nicht die zeitlichen Differenzen in Strafurtheilen und Strafgesetzgebungen bei der Festsetzung der Freiheitsstrafen thatsächlich und rechtlich viel größer wären, als der Nachlaß eines bloßen Bruchtheils. Es ist dies keine absolute Theorie mehr, sondern der Absolutismus einer Theorie, die so grau ist wie Asche.

II. Strafproceß.

Viel größere Thätigkeit, als für das materielle Strafrecht, entfaltete die deutsche Literatur im letzt vergangenen Jahre für den Proceß. Daß hier Verbesserungen dringend nöthig sind, scheint viel allgemeiner anerkannt zu sein. Ohnehin bildet sich der praktische Jurist viel leichter ein Urtheil über die Mängel der Form, als die Verkehrtheiten eines sog. Princips. Wie sich das materielle Strafrecht in seinen Wirkungen auf die einzelne Person des Verbrechers, oder auf den Gesammtkörper der Gesellschaft bethätigt, was kümmert es den Richter? Dagegen nimmt man wahr, daß selbst diejenigen, welche sonst für conservative Einpökelung verwesender Gesetze begeistert sind, die Nothwendigkeit einer Veränderung des Proceßrechtes zugeben.

Von den größeren deutschen Staaten hat bekanntlich Preußen — nachdem Oesterreich mit seinem Entwurfe einer Strafproceßordnung einen Vorsprung zu gewinnen drohte, zu einer Codification des jetzt in sich zerrissenen Gesetzeszustandes einen Anlauf genommen. Die Veröffentlichung eines Entwurfes hat vielfach die Anregung zu Besprechungen gegeben, als deren Resultat man betrachten kann, daß die dem Entwurf zu Grunde liegenden Anschauungen, vielleicht durch die kalten Abreibungen der Kritik gekräftigt, jedenfalls aber nicht durch das Feuer der Begeisterung gehärtet worden sind. Bei aller Anerkennung vor dem „technischen" Geschick der Redaktion, schien doch die Ueberzeugung vorzuherrschen, daß es keine Eile habe, den Entwurf zum Range eines Gesetzes zu erheben. Ohnehin hat man fast allgemein die Erfahrung gemacht, daß es leichter ist, mangelhafte Gesetze zu Stande

zu bringen, als nachher, wenn die Mängel fühlbar werden, wieder abzuschaffen.

Von besonderen, außerhalb der Zeitschriften publicirten Kritiken des preußischen Strafproceßentwurfes sind zu erwähnen

1) Abegg, (Dr. Geh. Justiz-Rath, Professor ꝛc.) Der Entwurf einer Strafproceßordnung für den preußischen Staat vom Jahre 1865. Mit Berücksichtigung der neuesten deutschen Strafproceßordnungen und Entwürfe kritisch betrachtet; Leipzig 1865. (Günther's Verlag).

2) A. Dalcke, (k. Staatsanwalt). Der Entwurf einer Strafproceßordnung für Preußen unter Vergleichung mit den neueren deutschen Strafproceßordnungen und mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Fragestellung im schwurgerichtlichen Verfahren begutachtet. Leipzig (1865).

Beiden Schriften gemeinsam ist, daß sie, obwohl auf die preußische Gesetzgebung bezüglich, in Sachsen erschienen sind; im Uebrigen gehen sie nach Charakter und Zweck weit auseinander. Wären die Namen der Verfasser nicht genannt, so würde man in Dalcke's Schrift vielleicht einen Theoretiker von Fach, in Abeggs Arbeit einen ergrauten Praktiker vermuthen.

Dalcke hält sich nämlich in seiner Beurtheilung viel mehr an die allgemeinen Gesichtspunkte, wobei er überdies eine den dogmatischen Darstellungen des Proceßrechtes entsprechende Anordnung des Materials befolgt. Als Staatsanwalt war der Verfasser in einer keineswegs leichten Stellung gegenüber einem Werke, welches aus der gesetzgeberischen Officin eines hohen Chefs hervorging; er war gleichsam in der Lage der Ehefrauen, welche den sonntäglichen Predigten eines protestantischen Geistlichen beiwohnen und alsdann um ihre Meinung befragt werden. Trotz dieser für andere wahrscheinlich beängstigenden Situation schreibt der Verfasser nicht ohne Freimuth, wenn er auch in vielen wesentlichen Punkten, namentlich was die Staatsanwaltschaft betrifft, die Anordnungen des Entwurfes gut heißt. Mit einer gründlichen Kenntniß der neueren deutschen Proceßliteratur ausgerüstet und mit der Fähigkeit klarer Schreibweise begabt, mischt Dalcke in seiner Schrift Referat über den Inhalt des Entwurfes und Beurtheilung in einer für den Leser anregenden Weise. Während wir dem Verfasser in seinen auf die Gerichtsverfassung bezüglichen, und die Competenz betreffenden Ausführungen nicht beizustimmen vermögen, und er unserer Ansicht nach viele Punkte mit Stillschweigen übergeht, die zu den erheblichsten Gebrechen der preußischen Justiz gehören, halten wir es für Pflicht, die sehr beachtenswerthen, von einer tiefen Einsicht zeugenden Ausführungen über die Fragstellung besonders hervorzuheben. Sehr nachdrücklich verlangt der Verfasser (gegen v. Krämel) die Aufnahme der concreten Thatumstände (nicht blos die abstrakten Merkmale) des Verbrechensbegriffes in die Fragstellung. Er sagt: der wahre Werth und der richtige Einfluß der Geschwornen auf die Strafrechtspflege äußert sich in der Hauptsache, also eigentlich in der negativen Seite ihrer Thätigkeit. Man kann und soll von dem Geschwornen nicht verlangen, daß er durch Aufstellung neuer Gesichtspunkte für die Gesetzesanwendung positiv zur Fortbildung der Rechtswissenschaft mitwirke, aber was man mit Recht fordern kann und muß, das ist, daß er durch seine Theilnahme an der Rechtsprechung darüber wacht, daß die Rechtsanwendung stets eine dem Volke verständliche bleibt und daß er mit seinem Nichtschuldig dazwischen tritt, sobald er sich überzeugt, daß der Richter das Gesetz in einer Weise anwenden will, welche dem einfachen gesunden Menschenverstande nicht mehr begreiflich und einleuchtend ist."

Hinsichtlich der zur Verurtheilung erforderlichen Stimmverhältnisse erklärt sich Dalcke — und wir stimmen ihm vollkommen bei — gegen die preußische, auch vom Entwurf beibehaltene Einrichtung, wonach bei einfacher Majorität die Entscheidung dem Gerichtshofe überwiesen wird; statt dessen verlangt er eine feste und definitive Erledigung des Schuldspruches durch zwei Drittel oder drei Viertel Majorität. Warum er dies Resultat adoptirt, ist uns nicht genügend klar geworden, denn S. 60 wird bemerkt, „daß das einzig feste und entschiedene, auf historischen Grundlagen ruhende und der Idee des Wahrspruches allein entsprechende Princip, unzweifelhaft das der Stimmeneinhelligkeit sei." Bei einer so starken und nachdrücklichen Anerkennung scheint die Berufung auf praktische Rücksichten, oder ein Entgegenkommen gegen die öffentliche Meinung, bei welcher (dem Verfasser zu Folge) die Stimmeneinheit in Mißkredit stehen soll, nicht recht ausreichend zur Aufstellung anderweitiger Vorschläge.

Auch dasjenige, was der Verfasser (dessen Stimme sich für Beibehaltung, aber wesentliche Umgestaltung der Apellation erhebt) mit Beziehung auf die Rechtsmittel vorträgt, verdient die allgemeine Aufmerksamkeit. Ueberhaupt hat seine Schrift einen Werth, welcher über das dem kritisirten Entwurfe selbst zukommende Interesse bei weitem hinausgeht. Nach vielfach verbreiteten Nachrichten ist keine Aussicht vorhanden, daß der Entwurf zur Berathung in den parlamentarischen Stadien vorbereitet wird; und es ist nicht gerade wahrscheinlich, daß er durch eine horazische Ablagerung in's neunte Jahr an Unentbehrlichkeit gewinnt. Nur in dem einen Falle, daß die nächste Folgezeit an juristischer Produktionskraft noch mehr verlöre und wir in die Verlegenheit byzantinischer Excerpirungskünste geriethen, wäre es denkbar, daß der preußische Entwurf ohne erhebliche Amendements Annahme fände. Dem Verfasser selbst ist, als er sich seiner schwierigen Aufgabe unterzog, wahrscheinlich nicht entgangen, daß der Erfolg eines derartigen Unternehmens, wie die Herstellung einer neuen Strafproceßordnung wesentlich von den Zeitumständen abhängig ist. Es ist leichter, trotz zahlreicher

Meinungsverschiedenheiten im Einzelnen, eine Uebereinstimmung bei Veränderungen in etlichen hundert Tarifpositionen eines Handelsvertrages herbeizuführen, als bei der Festsetzung der dem Staate strafprocessualisch zu bietenden Befugnisse und Einschränkungen.

Abegg schlägt, wie bereits bemerkt wurde, in seiner Beurtheilung des Entwurfes einen andern Weg ein. Er macht die Stiefelprobe, indem er den Spuren des Entwurfes folgt und Titel, Abschnitt oder Paragraphen genau betrachtet. Ohne die Principien und Fundamente zu untersuchen, stellt sich der Kritiker auf den Boden derjenigen Tendenzen, die sich der Entwurf angeeignet hat. Abegg's Arbeit, welche zahlreiche redaktionelle und technische Abänderungen vorschlägt, bekundet ein scharfes Auge für das Detail und dürfte daher für das Justizministerium und dessen vortragende Räthe eine willkommene Gabe sein. Derartige Ausstellungen, wie diejenigen Abegg's, würde sich selbst die russische Executive gern gefallen lassen; denn dieselben gehen vorzugsweise auf dasjenige, was man die juristische Schönheit eines Gesetzes nennen könnte.

Schon 1851 hatte Abegg den damals vorliegenden Entwurf zu einer preußischen Strafproceßordnung kritisirt und er bemerkt mit Genugthuung, daß nicht wenige seiner damaligen Ausstellungen Berücksichtigung gefunden haben. Zu wünschen wäre gewesen, daß dem werthvollen Inhalte eine angemessenere Einkleidung entsprochen hätte. Im Allgemeinen wird man unter Gelehrten wenig Worte darüber verlieren, ob ein guter Gedanke sich in kostbare Stoffe oder in Sackleinwand hüllen will. Doch giebt es eine gewisse Gränze für die Auswahl von Druck und Papier; wenn das Papier so dünn und durchsichtig, wie in der neuesten Arbeit Abegg's, genommen wird, darf man darin fast eine fahrlässige Blendung gesunder Augen erkennen. Der Druck der einen Seite schimmert fast überall auf derjenigen der Kehrseite durch.

Nach einem ähnlichen Plane, wie Dalcke arbeitete ein Ausländer.

3) B. de Bosch-Kemper, De Strafvordering in hare hoofdtrekken beschouwd. (Amsterdam 1865.)

Auch in Holland geht man bekanntlich mit einer Strafproceßreform um. Der Verfasser, ein Sohn des berühmten holländischen Rechtslehrers, de Bosch-Kemper betrachtet der Reihe nach die wichtigsten Strafproceßfragen der Gegenwart; zunächst die neueste Gesetzgebung der europäischen Hauptstaaten, sodann die Strafverfolgung, insbesondere die Staatsanwaltschaft, die Verhaftung und die gerichtliche Polizei, die Voruntersuchung, die Intervention der Rathskammer, die mündliche Verhandlung, die Beweisführung, den Schuldspruch und die Rechtsmittel. Es ist uns bei dieser kurzen Anzeige unmöglich, den Ausführungen des Verfassers in's Einzelne zu folgen; nur das eine wollen wir bemerken, daß die Schrift wegen ihrer sorgfältig vergleichenden Methode auch für Deutschland von großem Werthe ist. Der Verfasser besitzt eine ungewöhnliche Kenntniß der außerholländischen Gesetzgebungen und verwerthet dieselbe auf das Vortheilhafteste. Beiläufig sei bemerkt, daß de Bosch-Kemper ein Gegner des Schwurgerichts ist und dessen Abwehr von Holland befürwortet. Die Gründe sind die bekannten Befürchtungen, mit denen wir uns in Deutschland nicht mehr zu beschäftigen brauchen, nachdem der Gang der Entwickelung eine thatsächliche Widerlegung gegeben hat. Von Werth kann vom Standpunkte der Holländer das Zeugniß sein, welches den dortigen Gerichtsbehörden gegeben wird. In wenigen Ländern sind die Dikasterien so unabhängig, wie in Holland; insbesondere darf man nicht vergessen, daß die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes, des hohen Rathes, auf Vorschlag der Generalstaaten nach der Verfassung des Landes ernannt werden müssen. Allerdings widerspricht das der herkömmlichen Theorie des landläufigen Constitutionalismus, aber man wird nicht verkennen können, daß unter Umständen ein Vorschlagsrecht der Landesvertretung, soweit es sich auf Rechtsgelehrte außerhalb ihres Kreises bezieht, viel besser wirken kann, als die Unterschrift des Staatsoberhauptes unter eine thatsächlich vom Minister ausgehende Ernennung, deren Ausfall nur zu oft den Verdacht der ungerechtfertigten Begünstigung oder gar der politischen Belohnung hervorruft; und dadurch das Vertrauen zur Justiz beeinträchtigt. Auf die Voruntersuchung und die Untersuchungshaft beziehen sich zwei Schriften, die beide höchst verdienstlich genannt werden dürfen:

4) Sontag (Dr. Privatdocent zu Heidelberg), die Entlassung gegen Caution im deutschen Strafverfahren, Heidelberg 1865. (Verlag von Weiß) und

5) Heinze (Prof. Dr.) Das Recht der Untersuchungshaft. Vorlesung zum Antritt der ordentlichen Professur des Criminalrechts an der Universität Leipzig am 24. Oktober 1865. (Besonderer Abdruck aus der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen.) Leipzig 1865. (Verlag von Bernhard Tauchnitz.)

Sontag's Arbeit behandelt die Freilassung gegen Caution in zwei Hauptabschnitten, einem geschichtlichen Theile, der vom römischen Recht beginnend mit der heutigen deutschen Gesetzgebung abschließt und einem dogmatischen, an Umfang etwas geringeren Theile. (S. 123 bis 193.) Ein Verzeichniß der benutzten Schriften ist am Ende hinzugefügt. In dem Vorwort entschuldigt sich der Verfasser wegen der nur nebenher berücksichtigten Stellung der ausländischen Literatur, indem er von den Franzosen behauptet, „dieselben seien auf rechtshistorischem Gebiete fast immer unzuverlässig, ihre auf schwankendem Fundament gebauten Theorien seien fast mit einer Unzahl von Phrasen ausgestattet, welche wohl blenden aber nicht erleuchten können."

Wir halten ein solches Urtheil für ungerecht und kaum zu begründen. Eine Geschichte des Strafprocesses, wie diejenige von Hélie, würde Deutschland zur Ehre gereichen, welches noch kein Proceßwerk besitzt, das sich demjenigen des berühmten französischen Criminalisten zur Seite stellen könnte. Seine, Ortolans, Berriat-Saint Prix, Carnot's Leistungen genügen, um die französische Strafproceßliteratur als eine gar nicht zu umgehenden Quelle der Belehrung anzuerkennen. Wir sind sicherlich nicht geneigt, den Werth rechtshistorischer Untersuchungen zu unterschätzen und zollen auch den Bemühungen des Verfassers alle Achtung; im Großen und Ganzen wird aber anzuerkennen sein, daß aus der Geschichte des deutschen Strafprocesses wenig Material zu gewinnen ist, mit welchem wir heute „construiren" könnten, nachdem sich die Grundanschauungen über die persönliche Freiheit vollständig umgewandelt haben. Insoweit, als die häufig lächerliche Unkenntniß französischer Schriftsteller über deutsche und englische Rechtsverhältnisse gerügt wird, ist dem Verfasser allerdings zuzustimmen.

Mit den Ergebnissen, zu denen die Untersuchung des Verfassers führt und der ihnen gegebenen Begründung sind auch wir im Großen und Ganzen einverstanden. Schon wegen des höchst wichtigen, neuerdings wiederum in Frankreich gesetzgeberisch und literarisch behandelten Gegenstandes verdient die gründliche Arbeit des Verfassers, deren auf das römische Recht bezüglicher Theil in einem besonderen Abdruck erschien, allgemeinere Beachtung. Den meisten deutschen Strafproceßordnungen thut eine Revision der auf Caution betreffenden Bestimmungen dringend noth. Möge das Beispiel Frankreichs nicht ohne Nachahmung bleiben. Wie selten dort bis zur neuesten Gesetzgebung vom Jahre 1865 von der Caution Gebrauch gemacht wurde, ergiebt sich aus den statistischen Ermittelungen, denen zu Folge unter hundert Fällen der Verhaftung, in denen die Entlassung gesetzlich zulässig gewesen sein würde, ein einziger durch Caution erledigt wurde.

Durch ihren Gegenstand steht die Schrift von Heinze mit der Arbeit Sontag's im inneren Zusammenhang. Dem Verfasser, welchem seine bisherigen schriftstellerischen Leistungen den ungewöhnlichen Weg von der Staatsanwaltschaft zum ordentlichen Professor in Leipzig eröffnet haben, darf man nachrühmen, daß er eine gleichsam idealistische Richtung eingeschlagen hat. Nicht nur aus seinen Ansichten über das Schwurgericht, sondern auch aus der uns hier vorliegenden Schrift ergiebt sich die Berechtigung zu einer derartigen Behauptung. Indem wir dies aussprechen, verwahren wir uns dagegen, daß man darin einen Vorwurf erblicke. Im Gegentheil ist es erfreulich, daß der Verfasser über das „praktisch bewährte" hinaus, sein Blick erhebt in die Zukunft und ihre Anrechte an die Gegenwart. Kein Irrthum ist gefährlicher, als der Glaube, daß wir zu unserer Nachkommenschaft in einem anderen geistigen Verhältnisse stehen könnten, als das vorige Jahrhundert zu uns, oder zu wähnen, daß man uns den Ruhm der Vollkommenheit späterhin gönnen werde. Die größten Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschungen standen in der Regel im schroffsten Widerspruch zu den Ansichten, Meinungen und Interessen derjenigen Zeit, aus welcher sie hervorgingen. In der modernen Gesetzgebung scheint man hingegen zu glauben, daß Halbheit, Unentschiedenheit und Vermittelung die Beweisstücke höchster Weisheit seien. Zuweilen mag das auch der Fall sein, namentlich wo es gilt auf dem Gebiete wirthschaftlicher Veränderungen den vorhandenen Interessen, welche durch Irrthümer und Fehler des Gesetzes selbst groß gezogen wurden, eine Uebergangsfrist zu gewähren. Für die Civil- und Strafgesetzgebung hingegen trifft dieser Grundsatz sicherlich nicht zu. Auch in der Doktrin fehlt es dennoch nicht an solchen, welche eine Theorie um so werthvoller halten, je weniger sie sich von dem bestehenden Dogmatismus und dem Behagen des Vorhandenen entfernt. Mag man also mit Heinze im Einzelnen übereinstimmen oder nicht, jedenfalls ist es anzuerkennen, daß er dasjenige bietet, was Feuerbach so außerordentlich hoch veranschlagte, nämlich Anregungen. Seine Professur wird vielleicht in Sachsen um so verdienstvoller sein, je weniger man versucht ist, ihn zum Mitgliede einer legislativen Redaktionscommission zu berufen. Die Antrittsvorlesung, mit welcher wir es hier zu thun haben, ist weder in Form noch Inhalt auf Studirende berechnet; sie wendet sich an ein höher gebildetes Auditorium, denn es ist keineswegs leicht, den Zusammenhang und den Gedankengang der Beweisführung, den „dialektischen Proceß" von der Voruntersuchung bis zum Endurtheil zu verfolgen.

Näher bezeichnet, ist nach den Worten des Verfassers der Zweck seiner Erörterungen: Die Frage:

„In welchem rechtlichen Verhältnisse das Erdulden der Untersuchungshaft zu dem Rechte des Verhafteten auf persönliche Freiheit steht; wie das Uebel der Haft sich verhält zur Strafe des Verbrechens oder auch zur rechtlichen Lage der Freigesprochenen."

Nach einer kurzen Betrachtung der Verhaftungsgründe geht Heinze zu dem Satze über, wonach unverschuldet lange Untersuchungshaft auf die Strafhaft angerechnet werden soll (wobei er, beiläufig bemerkt, in der Stelle c. 22. Cod. de poenis die Worte, diversa exilia von entlegenen Relegationsorten versteht, während darunter zunächst die Deportationsorte verstanden werden müssen) gelangt er zur Darlegung des Widerspruches, daß dem Verurtheilten für lange Untersuchungshaft Strafmilderung oder (was richtiger ist) Compensation im Wege der Anrechnung auf die Strafdauer gewährt werde, dem späterhin Freigesprochenen oder Entlassenen dagegen nicht.

Zunächst ist zwar an die Sachsenbuße zu erinnern und man sollte wünschen, daß der Richter für Verzögerungen der Voruntersuchung selbst dann, wenn es an einer strafrechtlichen Schuld wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung fehlt, mindestens civilrechtlich (wegen culpa) verantwortlich gemacht werde. Die weitere Frage ist aber, ob einerseits der Staat selbst für solche Fälle subsidiär haften solle und andererseits, ob nicht sogar in denjenigen Fällen, wo keine Verschleppungen oder Verschuldungen der Beamten nachweisbar sind, dem Freigesprochenen Entschädigung für die Voruntersuchungshaft gewährt werden soll. Heinze redet dem das Wort, indem er namentlich betont, daß die Untersuchungshaft nicht aus dem der Strafe zu Grunde liegenden Princip der Gerechtigkeit, sondern demjenigen des (Präventiven) Wohlfahrtszweckes entspringe. „Billigkeit und Folgenrichtigkeit gebieten, die Ertragung eines unverschuldeten Uebels am Freigesprochenen mit demselben Maße zu messen, wie am Verurtheilten; sie verbieten die Schadloshaltung für das immerhin vom Staate verhangene (?) unverschuldete Leiden davon abhängig zu machen, ob der Staat über ein bequemes und kostenloses Entschädigungsobjekt zu verfügen hat, oder nicht." Das ist der Kernsatz in der Deduktion des Verfassers, mit dessen Forderung auch Bonneville zum Theil übereinstimmt.

Wenn der Verfasser S. 18 bemerkt, daß „selbst noch" Julius Clarus (nämlich im 16. Jahrhundert) die Praxis vertheidigt, wonach man Freigesprochene im Kerker ließ, bis sie die Gebühren des Kerkermeisters bezahlt hatten, so ist zu erinnern, daß sogar Howard im vorigen Jahrhundert gegen dengleichen, damals in England bestehenden Gesetzesunfug ankämpfte.

Uebrigens ist Heinze sich dessen bewußt, daß er mit den Vorstellungen der Gerichtskassenführer und Finanzräthe in einen schrecklichen Conflikt gerathen muß. Vielleicht müßte mancher größere Staat zu seinem Ruin auf ein Bataillon Soldaten verzichten, wenn er Entschädigung für unschuldig erduldete Untersuchungshaft gewähren wollte. Gegen diese Befürchtung erinnert aber Heinze ganz mit Recht, daß das Princip der Entschädigungspflicht sehr viel dazu beitragen würde, die Haftfälle und die Dauer der Haft zu vermindern und auf ein Minimum zu reduciren. Eine solche Entschädigung wäre unserer Ansicht nach nur die Zahlung für die zeitweise Expropriation der persönlichen Freiheit zum Nutzen der Gesammtheit; wie sich der Staat bei der Entziehung von Privateigenthum besinnt, so würden auch seine Organe bei Verhaftungen überlegen, ob die Chance etwaiger Geldzahlung nahe liegt, oder so entfernt ist, daß sie verantwortet werden kann. Ausgenommen von den zu Entschädigenden sollen nur diejenigen sein, welche entweder sich selbst falsch anklagen und dadurch ihre Verhaftung veranlassen, oder durch ungehorsames Ausbleiben zu Sicherungsmaßregeln selbst nöthigen.

Ohne in Einzelnes näher einzugehen, glauben wir, daß der Vorschlag Heinze's in sich selbst wohl begründet worden ist. Das Uebel der Voruntersuchungshaft ist nämlich in fortwährendem Steigen begriffen, einerseits im Verhältniß zum moralischen Wachsthum des persönlichen Freiheitsbedürfnisses in der Gegenwart und sodann im Zusammenhang mit der Zunahme der wirthschaftlichen Concurrenz, welche es zur Folge hat, daß einige Wochen Voruntersuchungshaft für den Betroffenen so viel bedeuten können, wie der Ruin seines ganzen Nahrungsstandes und die Verarmung seiner Familie. Daß die rein formalistischen Bestimmungen der neueren Habeascorpusakten wenig taugen und keinen wirklichen Schutz gegen „überflüssige" Verhaftungen darbieten, zeigte bereits Suudelin vor längerer Zeit. Heinze's Schrift ging gleichfalls hervor aus dem Anerkenntniß, daß eine gründliche Aenderung der auf Verhaftung bezüglichen Bestimmungen unseren Gesetzen noth thut.

Im Zusammenhange mit dem Schutze der persönlichen Freiheit gegen zu weit gehende Beeinträchtigungen steht die Einrichtung der Gerichtsverfassung; insbesondere die Gestaltung des Schwurgerichts. Nach dieser Seite hin hat die deutsche Literatur im Laufe des vergangenen Jahres eine außerordentlich werthvolle Bereicherung erfahren. Anzuführen sind:

6) Mittermaier (Geh. R. Prof. Dr.), Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika, über ihre Vorzüge, Mängel und Abhülfe. Erlangen 1865. (Verlag von F. Enke.)

7) Schwarze (Gen.-Staats-Anw. Dr.), Das deutsche Schwurgericht und dessen Reform. Erlangen 1865. (Verlag von F. Enke.)

8) Heinze (Prof. Dr., ehemals Staats-Anw.). Ein deutsches Geschworenengericht. Zweite umgearbeitete Ausgabe. Leipzig 1865. (Verlag von Tauchnitz.)

9) H. Bar (Dr., Privatdocent, k. hannöverscher Amtsgerichts-Assessor.) Recht und Beweis im Geschwornengericht. Hannover 1865. (Hahn'sche Hofbuchhandlung.)

So verschieden diese Schriften in Anlage und Zweckbestimmung sind, so sehr stimmen alle darin überein, daß das heutige deutsche Schwurgericht einer Umgestaltung bedürftig ist. Halten wir uns an die einmal hergebrachte Ausdrucksweise, so würde man sagen dürfen, daß Schwarze in der Opposition auf der äußersten Linken sitzt. Grundsätzlich ein Gegner der Jury, deren unheilbares Gebrechen in der Trennung der That und Rechtsfrage liegen soll, stimmt Schwarze dem Zwecke der Schwurgerichtspflege nur insofern zu, als er die Nothwendigkeit einer Mitwirkung des Laienelements an der Entscheidung der Criminalfälle anerkennt. In der ersten Hälfte seiner Schrift werden in einer Reihe höchst scharfsinniger Ausführungen die Mängel der gegenwärtigen deutschen Schwurgerichte auseinandergebreitet,

und man darf zugestehen, daß es dem Verfasser gelungen ist, vom Standpunkte eines Anklägers aus alles vorzubringen, was zur Versetzung in den Anklagestand dienlich sein kann; mit richtigem Takte vermeidet er jede plus petitio an den Leser; er übergeht diejenigen Verdachtsmomente gegen das Schwurgericht, welche als hinfällige längst erkannt sind und deren Wiederholung dem Ansehn seiner Schrift Eintrag gethan haben würde. Es ist für die Anhänger des Schwurgerichts jedenfalls eine erfreuliche Thatsache, daß der als Processualist ausgezeichnete Praktiker eines Landes, in dem das Schwurgericht fehlt, offen anerkennt, wie die fachgelehrte Jurisprudenz für sich allein nicht geeignet ist, den heutigen Anforderungen an eine wahrhaft volksthümliche Rechtssprechung in Criminalsachen zu genügen. Indem Schwarze seine Stellung innerhalb der Enceinte der Frageſtellung wählt, nimmt er unzweifelhaft die stärkste Position ein; die bisherige Praxis der höchsten Gerichtshöfe, insbesondere des preußischen Obertribunals liefert ihm das Material, aus welchem er seine spanischen Reiter, Pallisaden und Cäsarpfählchen construirt. Denn von vornherein ist es klar, daß sich Schwarze trotz seiner Ausfälle auf das Schwurgericht nur in der Defensive befindet; was er hoffen kann und möglicherweise erreicht, ist die Fernhaltung des Schwurgerichts von Sachsen. Wo das Schwurgericht einmal besteht, hat es unleugbar Wurzel geschlagen; es hält sich selbst in schlechtem Boden und bei ungeeigneter Verpflanzungsweise; steht es auch noch auf der Stufe der Niederwaldcultur, so ist das allmählige Wachsthum dennoch bemerkbar. Schwarze schlägt nun an Stelle desselben die Einführung von Schöffengerichten vor. Dieselben sollen nicht für die Aburtheilung einer einzelnen Sache, sondern für eine Reihe von Fällen berufen werden, bestehen aus einem aus rechtsgelehrten und Laien zusammengesetzten Collegium, das That und Rechtsfrage zusammenhängend entscheidet und seine Urtheile mit Gründen versieht. Für die den Einzelrichter zustehenden Delikte besteht das Schöffengericht aus einem Richter und zwei Geschwornen, für alle anderen Verbrechensfälle aus drei Richtern und sechs Schöffen. Die Berufung der Letzteren geschieht auf einen Zeitraum von zwei bis vier Wochen und zwar aus den Bewohnern des Ortes, in welchem das Gericht seinen Sitz hat oder doch der nächsten Umgebung. Am Schlusse seiner Ausführungen wendet sich Schwarze gegen Glaser, dessen Einwendungen er zu widerlegen sucht.

Wäre das Schwurgericht nicht eingeführt, so hätte Schwarze's Vorschlag eine größere politische Bedeutung als gegenwärtig. Wir verkennen nicht, daß zahlreiche Schwierigkeiten, denen das Schwurgericht ausgesetzt ist, in der vorausgesetzten Einrichtung des Schöffengerichts vermieden werden. Es fällt die Frageſtellung und das Resumé fort. Der Unlust derer, welche sich nicht aus größerer Entfernung an den Sitz des Schwurgerichts begeben mögen, wird ein Zugeständniß gemacht. Allein man wird fragen müssen, ob das Schöffengericht viele Vortheile darbietet und überhaupt eine specifisch verschiedene Stellung von derjenigen der gelehrten Gerichte einnehmen würde. Aus den Erfahrungen, welche sich auf die Polizeischöffengerichte Oldenburgs, Badens, Hannovers, Kurhessens u. s. w. beziehen, läßt sich kein Schluß ziehen: denn in jenen beschließen zwei Schöffen unter Leitung eines rechtsgelehrten Richters. Denkt man sich aber eine Mehrheit von Schöffen neben einer Mehrheit von Richtern, so ist eine solche Mischung hetrogenen Elements in unsern Augen doch noch nachtheiliger, als der bisherige Dualismus des Schwurgerichts. Werden die Schöffen zum Worte gelangen, wenn die gelehrte Controverse unter mehreren Richtern discutirt wird? Darf man annehmen, daß ihnen die juristische Seite der zu entscheidenden Sache klarer wird, als durch Frageſtellung? Wo Meinungsverschiedenheit unter den Männern von Fach besteht, müssen dann beide streitenden Theile gleichsam, um sich der Majorität zu versichern, noch einmal vor den Schöffen plaidiren. Durch eine solche, aus juristischer Ambition hervorgehende Bewerbung und die Zustimmung der Schöffen, können leicht Mißhelligkeiten unter den Mitgliedern eines Collegii entstehen; unter solchen Controversen, wie sie nicht ausbleiben können, wird die Entscheidung sehr leicht durch äußere Umstände, durch Popularität der Ausdrucksweise eines streitenden Richters, vielleicht auch durch den Respekt vor unverstandener Gelehrsamkeit, selten durch wahrhafte Verständigung unter den Schöffen herbeigeführt werden. Zu diesen Befürchtungen ist man berechtigt, sobald man sich aus eigener Praxis erinnert, wie oft die Verdikte der Geschwornen von gelehrten Richtern gar nicht einmal der Absicht nach verstanden werden, oder Gegenstand ironischer Kritik vom „höheren Gesichtspunkte" aus sind. Von welchem Einflusse aber wird die Kunst des Präsidirens bei einem gemischten Collegium sein! Die gesetzlich nicht regulirte Frageſtellung im Berathungszimmer, wie sie der Präsident dem Gange der Discussion vorzeichnet, bietet gar keine Garantie dar, daß sie von den Schöffen verstanden werde. Ob man einen ganz geschickten, seines Uebergewichts bewußten, oder einen ungeschickten Präsidenten auswählt und zur Leitung des Collegiums beruft, ändert an dem Ergebnisse, daß die Schöffen nicht recht zur Geltung kommen, voraussichtlich sehr wenig. Besser würde es uns erscheinen, in Ermangelung des Schwurgerichts ein Schöffengericht aus 6 Laien und einem gelehrten Vorsitzenden zu bestellen als die allopathische Mixtur aus zwei Collegien. Vollberechtigt sollen aber Schwarze's Schöffen dennoch nicht sein. Mit einiger Ueberraschung liest man, daß dieselben Männer, denen man beschließende Stimmen bei der Rechtsfrage einräumt, durch eine Art von Eigensinn davon ferngehalten werden, bei der Strafausmessung entscheidend

mitzuwirken. Grade bei dieser Aufgabe kommt auf technische Erfahrung am wenigsten an; ein vernünftiges Arbitrium genügt; die Schöffen, die eine Mehrheit von Fällen entscheiden, werden sich mit außerordentlicher Leichtigkeit einen comparativen Maßstab aneignen. Daß in der richterlichen Strafzumessung ein gewisses Mysterium ruhe, ließe sich viel eher behaupten, als daß man darin ein schwieriges juristisches Problem anzuerkennen hätte.

Der größte Vorzug, den Schwarze's Projekt an sich trägt, liegt in der Beseitigung der Competenzschwierigkeiten, zu denen die Dreitheilung in der Gerichtsverfassung führt. Sicherlich hat es wenig Sinn, die schwersten Fälle vor ein Schwurgericht, d. h. eine volksthümliche nach Laienverstand entscheidende Instanz; desgleichen die Polizeivergehen vor ein Schöffengericht, und gerade eine mittlere Klasse von Vergehen, wo doch dieselben Gesichtspunkte zutreffen, vor ein nur mit gelehrten Elementen besetztes Gericht zu verweisen. Ebensowenig begreift man den Nutzen des Schwurgerichts, wenn sich dasselbe, wie in Preußen, gewohnheitsmäßig mit rückfälligen Dieben, Urkundenfälschern, Geschlechtsverbrechen, ausnahmsweise mit den seltenen Tödtungen ꝛc. zu beschäftigen hat. Was wir bedürfen, ist eine organische Durchführung eines einheitlich wirkenden Princips auf dem Gebiete der Strafrechtspflege; eine theilweise Rechtsprechung durch Geschworene und Schöffen neben einer theilweisen Aburtheilung durch die Sprößlinge der gelehrten Examina ist eine Wunderlichkeit, zu deren Entschuldigung man sich auf die Schwierigkeiten des Schwurgerichtsdienstes beruft. Es ist aber ein ganz unhaltbares Dogma, daß grade 12 Geschworne zur Behandlung der minder schweren Fälle nothwendig sind. Für die Zukunft scheint uns unausbleiblich, daß man auf die jetzt mittlere Klasse der Vergehen entweder ein in der Besetzung vermindertes Schwurgericht unter einem Vorsitzenden, oder ein in der Besetzung verstärktes Schöffengericht zupaßt. Was Preußen betrifft, so scheint uns wenigstens das Bedürfniß nach der Mitwirkung des gesunden Laienverstandes an der Entscheidung der Vergehensfälle, in denen schwer begreifliche Anklagen so oft vorkommen, mindestens ebenso begründet wie in den eigentlichen Schwurgerichtsfällen.

Wenden wir uns zu der Schrift von Heinze, welche in der Opposition gegen das gegenwärtige Schwurgericht etwa die entschiedene Linke darstellt, so bewegt sich dieselbe gleichfalls außerhalb der geebneten Bahnen einer bereits vorbereiteten Materie. Heinze construirt uns ein deutschnationales Schwurgericht; er radirt den Stammbaum des englischen Vaters und der französischen Mutter einfach aus; und man muß bekennen, daß das Kind, welches er uns vorzeigt, durchaus ein Findelkind völlig unbekannter Herkunft sein würde, wenn nicht Heinze eine unbestreitbare Vaterschaft daran nachweisen könnte.

Schon früher (1862) hatte der Verfasser in der deutschen Vierteljahrsschrift seine Gedanken über Schwurgerichte vorgetragen; obwohl er seine gegenwärtige Arbeit eine zweite Ausgabe nennt, meinen wir doch, daß diese Auffassung eine zu bescheidene ist, und daß dieselbe füglich als eine selbständige Schrift angesehen werden darf; gleich jenen Schauspielen, welche mit „Benutzung eines bekannten Stoffes“ geschrieben worden. In dreizehn Abschnitten (woran der abergläubische Leser keinen Anstoß nehmen wolle) untersucht der Verfasser 1) den gegenwärtigen Stand der Justizfrage in Deutschland, 2) Inhalt und Fassung der Juryfrage, Methode der Beantwortung, 3) Aufgaben und Leistungen im Gebiete der Thatfrage, 4) Aufgabe und Leistungen im Gebiete der Rechtsfrage und der Strafabmessung, 5) Ethische Aufgaben des Richteramtes, 6) das Vorurtheil der Richter, 7) die Jury im Dienste der Culturentwickelung.

Diese ersten sieben Abschnitte betrachten wir als den gelungensten Theil der Schrift. Wir finden in ihnen eine Reihe feiner Beobachtungen, Entwickelungen und werthvolle Andeutungen über die Physiologie des richterlichen Berufs. In der Vergleichung zwischen gelehrten und ungelehrten Elementen der Rechtsprechung dürfte der Verfasser das Richtige getroffen haben und man kann wohl sagen, daß er zur Begründung des Schwurgerichts einen werthvollen Beitrag lieferte.

In dem zweiten Theile seiner Ausführungen behandelt Heinze: 8) die äußere Zuständigkeit der Geschwornen in Strafsachen. Die Jury soll auf Antrag einer der Parteien eintreten, der Art, daß in einer Anzahl gesetzlich bezeichneter Fälle dem Verlangen nach der Jury Statt gegeben werden muß; in anderen dagegen das richterliche Ermessen entscheidet. Die Jury wird also zu einem Antragsinstitute subsidiärer Natur. Damit werden sich voraussichtlich sehr wenige befreunden; von dem Princip eines forum prorogatum im Criminalproceß wollen wir nicht reden; wir glauben, daß weder den Interessen der öffentlichen Ordnung, noch denjenigen der Angeklagten gedient sein würde. Will man einmal den Parteien Einfluß gewähren auf die Competenz, so wäre es doch sicherlich richtiger, das Schwurgericht als das Regelmäßige vorauszusetzen, und dann den Verzicht (wie in den englischen summary convictions) wirksam werden zu lassen. Wer auf die Jury verzichtet, begeht wenigstens eine captatio benevolentiae vor dem gelehrten Richter; wer eine Jury ausdrücklich verlangt, wird sich bei den einberufenen Geschwornen wie auch bei den Richtern als ein processualischer Störenfried von vornherein bemerkbar machen und wegen der „Umstände“, die er veranlaßt, ein keineswegs günstiges Vorurtheil auf den Hals laden. Gerade Heinze sollte das einsehen, da er trefflich auseinandersetzt, wie oft Einflüsse auf den Richter wirken, deren er sich gar nicht deutlich bewußt wird.

9) Behandelt der Verfasser die bestimmungsgemäße Zusammensetzung der Jury (S. 112 bis 136). Mit Rücksicht auf die Natur des concreten Verbrechenfalles und die Lebensstellung des Angeklagten wird eine sogenannte Gruppenbildung auf der Schwurgerichtsbank verlangt. Die jedesmal urtheilenden Gruppen sollen nach Fach-, Berufs- und Lebenserfahrungen gebildet werden. So richtig dieser Gedanke in seiner Allgemeinheit ist, so sehr bezweifeln wir doch seine Ausführbarkeit im Einzelnen. Um diese Letztere anschaulich zu machen, hätte der Verfasser beispielsweise für einen ihm hinreichend bekannten Gerichtsbezirk, die ihm bekannten und herstellbaren Gesellschaftsgruppen aufzählen sollen.

10) Herstellung der Jury; ein Abschnitt, in welchem sich Heinze gegen die allgemein übliche Methode der Auslosung erklärt, die allerdings mit einer künstlich combinirten Gruppenstellung gleichsam „juristisch lebender Bilder" auf der Schwurgerichtsbank unverträglich sein würde. Folgerichtig muß dann auch von dem gewählten Standpunkte aus die peremptorische Ablehnung, durch welche Alles vereitelt werden könnte, für unzulässig erklärt werden. Im eilften Abschnitte bespricht Heinze die gemeinsame Thätigkeit des Gerichtshofes und der Jury; das Resumé des vorsitzenden Richters und das Bedürfniß der Geschwornen. Sehr richtig sagt der Verfasser (S. 157): die Stellung der Vorsitzenden zeige eine weitreichende Aehnlichkeit mit derjenigen des Inquirenten im schriftlichen Verfahren; beider Aufgabe sei es, alle erlaubten Mittel an die Entdeckung der Wahrheit zu setzen; bei beiden werde leicht das persönliche Interesse in diesen oder jenen Ausgang der Sache verflochten. Abschnitt 12 hat die Ueberschrift: Der richterliche Berather im Geschwornenzimmer. Innere Zuständigkeit der Jury. Damit das gefährliche Resumé entbehrlich werde, soll den Geschwornen an einem rechtsgelehrten Criminalisten ein Berather, gleichsam ein curator mentis bestellt werden. Gegen diesen Vorschlag hat man sich neuerdings, so viel wir wissen, allgemein erklärt weil die Besorgniß obwaltet, daß den Geschwornen durch die aufgedrungene Gegenwart einer juristischen Anstandsperson ihre Unbefangenheit geraubt werden könnte oder die Berathung an Selbständigkeit verlieren könnte. Das Angemessene ist allerdings fast stets darin zu suchen, daß die eine Berathung leitende Person durch Wahl der Berathenden selbst ermittelt werde; freies Vertrauen trägt zur Verständigung offenbar Vieles bei. Ob jene häufig verbreiteten Schauergemälde in der Farbenbeleuchtung des Spagnoletto oder Rembrandts, in denen uns „berathende Geschworne im Dunkeln" gezeigt werden, der Wirklichkeit entsprechen, wissen wir in der That nicht anzugeben. Jedenfalls scheint uns etwaigen Uebelständen sehr leicht abzuhelfen, wenn man, wie ja schon der Fall ist, den Geschwornen freistellt, eine Aufklärung oder Belehrung bei dem vorsitzenden Richter nachzusuchen. Außerdem sollte man bei Beginn der Verhandlung die Geschwornen darauf aufmerksam machen, daß ihnen ein Fragerecht während der Beweisaufnahme zustehe. Viele Geschworne wissen das nicht.

Der letzte 13. Abschnitt handelt von den Abstimmungsverhältnissen und der Mitwirkung der Jury bei der Strafabmessung. Merkwürdig ist hierbei, daß, während Schwarze seine Schöffen bei der Zumessung der Strafe als „Mohren der gethanen Schuldigkeit" abtreten läßt, Heinze im Gegentheil sogar den Geschwornen bestimmenden Antheil gewähren will. Näheres Eingehen auf die Ausführungen des Verfassers müssen wir uns hier versagen; allen Praktikern wird die von uns nur flüchtig besprochene Schrift als eine auf das Gebiet der Gerichtsorganisation verpflanzte Idylle erscheinen; selbst die Gegner der entwickelten Vorschläge werden aber zugeben müssen, daß die Kritik der bestehenden Einrichtungen mit großem Scharfsinn durchgeführt wird.

Mittermaiers bereits früher erwähnte Arbeit bewegt sich im Centrum der bestehenden Schwurgerichtseinrichtungen. Schilderung der gegebenen Verhältnisse, Vergleichung und Gegenüberstellung der in allen Ländern (mit Ausnahme von Portugal und Griechenland) gesammelten Erfahrungen, Ableitung der auf Beibehaltung des Gegebenen, oder Veränderung des Mangelhaften hinzielenden Schlußfolgerungen aus den Ziffern der Statistik: das ist die Aufgabe, die sich Mittermaier gesetzt hat und, die außer ihm, wohl Niemand in Angriff zu nehmen gewagt haben würde. Was Reichthum der Materialien betrifft, glauben wir behaupten zu dürfen, daß kein Werk ähnlicher Art in der Strafproceßliteratur anderer Völker existirt. Eine solche Arbeit ist, abgesehen von ihrem Gegenstand, von literarhistorischem Interesse; sie zeigt die höchste Spitze, bis zu welcher die internationalen Verbindungen auf dem Gebiete der Jurisprudenz gegenwärtig entwickelt worden sind. Mehr und mehr erkennen die Rechtsgelehrten und die Gesetzgebungen die Nothwendigkeit, daß die Nationen von einander gegenseitig zu lernen haben. Nicht der Nachahmungssucht, sondern dem Bewußtsein der national eigenthümlichen Anlagen im Rechtsleben soll mit solchen Studien gedient sein. In diesem kurz resümirenden Artikel würde es unmöglich sein, etwas anderes zu thun, als auf das Vorhandensein eines solchen Buches aufmerksam zu machen. Auszugsweise Wiedergabe des wesentlichen Inhalts aus einem Buche, das auf 786 Seiten vorzugsweise von thatsächlichen Mittheilungen strotzt, würde ebensoviel bedeuten, wie die Abfassung eines neuen Buches. Ganz allgemein genommen, kehren sich Mittermaiers Beweisführungen gegen das französische Schwurgericht und seinen den Rechten der Angeklagten so nachtheiligen Formalismus. Obwohl aber die Vorzüge des engli-

schen, namentlich schottischen Schwurgerichts überall bemerkbar gemacht werden, ist der Verfasser dennoch gerecht genug, Schattenseiten und Mängel, wo sie sich immer finden mögen, offen darzulegen. Ueberall finden wir eine warme und entschiedene Vorliebe für das Schwurgericht, dessen Vertheidigung unter der gegenwärtig lebenden Generation deutscher Juristen Niemand so lange, so erfolgreich und so entschieden geführt hat, wie Mittermaier.

Von besonderer Wichtigkeit für die Gesetzgebung sind die in S. 745 ff. entwickelten Gesammtergebnisse der Untersuchung. Daß auch das Schwurgericht der deutschen Staaten im hohen Maße verbesserungsfähig ist, hat Mittermaier schon in früheren Schriften dargethan und nunmehr noch einmal eindringlich bewiesen. Nach der schwerlich anfechtbaren Ueberzeugung des Verfassers hängt die gute Wirksamkeit des Schwurgerichts vorzugsweise von folgenden Punkten ab: 1) Von der Besetzungsweise, hinsichtlich welcher ein absolut Bestes nicht nachweisbar ist, die Berücksichtigung verschiedener Lebenskreise und Stellungen zum Zwecke ihrer Vereinigung auf der Schwurgerichtsbank wünschenswerth erscheint. Der Unterschied von Heinze's Gruppenbildung liegt wesentlich darin, daß Mittermaier vorzugsweise die Einseitigkeit der Auffassung entgegenwirken will, während Heinze eine positive künstlerische Darstellung eines durch Gruppen gegliederten Gesellschaftsbewußtseins erstrebt. 2) Von der Zuständigkeit, wobei die Dreitheilung verworfen wird; desgleichen alle Competenzbestimmungen nach Kategorien und Strafmaß (S. 754), die Eigenthümlichkeit des einzelnen Falles soll entscheiden, wobei der Vorschlag Heinze's, den Antrag der Proceßparteien entscheiden zu lassen, im Ganzen der Beachtung empfohlen wird (S. 756). 3) Von der Einrichtung der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung, welche letztere namentlich zu vereinfachen ist durch Beschränkung der Verhandlungsgegenstände nach Sachen und Personen, welche ferner verlangt: Entfernung trügerischer Beweismittel, des s. g. Civilpunktes, neuer erst später hervortretender Anklagepunkte, wirksame Vertheidigung durch Gleichstellung mit der Staatsanwaltschaft, Wegfall des exposé, des inquisitorischen Verhörs gegen den Angeklagten, Einführung des Kreuzverhörs, gegen welches sich zwar Herr v. Groß in seinen Aufzeichnungen aus England ungünstig ausspricht, wir selbst aber auf Grund dreimaliger Anwesenheit daselbst keinen anderen Einwand erheben könnten, als daß die Empfindung verschämter Zeugen dadurch verletzt werden kann, während die Ermittelung der Wahrheit uns dabei zu gewinnen scheint. Etwaige Ueberschreitungen, die der „sturmgepeitschte" und abgehärtete Engländer nicht empfindet, würde die deutsche Praxis ebenso abschwächen, wie dies hinsichtlich gewisser Excentricitäten der französischen Schwurgerichtspflege geschehen ist. 4) Von der materiellen Strafgesetzgebung, die auf die Geschwornen Rücksicht nehmen muß; weil die Fragestell davon abhängt. Schließlich sei bemerkt, daß sich Mitt maier sowohl gegen die Bestellung eines juristischen R rathes nach den Vorschlägen von Heinze, als auch ge die Einführung des Schöffengerichts an Stelle der Schw gerichte ausspricht. Das letzte der von uns erwähnten We die Schrift von Bar, beschäftigt sich monographisch vorzu weise mit der Fragestellung im Schwurgericht. D Frage ist dies für Deutschland augenblicklich eine der w tigsten Angelegenheiten des Strafprocesses, gleichzeitig e auch eins der schwierigsten Probleme, bei dessen Lösung n nur die Principienfrage hinsichtlich der Stellung der schwornen zur Strafrechtspflege, sondern auch zahlreiche P mente von höchster technischer Feinheit zu entscheiden f Als eine für die Rechtsbildungen der Zukunft höchst gl liche Vorbedeutung darf es angesehen werden, daß Meyers bekannter Schrift über That- und Rechtsfrage Widerspruch gegen die Ueberweisung der vollen Schu frage, d. h. der Rechtsfrage an die Geschwornen mehr mehr verstummt und in dieser Hinsicht ein communis opi behauptet werden kann. Worauf es nunmehr vorzugsw für die Wissenschaft ankommt, ist: die richtige Stellung Schwurgerichtshofes zu dem Verdikte der Geschwornen bestimmen, und die angemessenste Art der Formuliru für die den Geschwornen zu unterbreitenden Rechtsfrage zufinden. Daß die Praxis in letzterer Beziehung in Mehrzahl der deutschen Staaten, in denen das Schwu richt bestand, eine leider höchst unsichere und schwanke war, ist wohl außer Zweifel. Unserer Ansicht nach trifft Schuld daran vorzugsweise das mangelhafte Verständniß den Geschwornen zu stellenden Aufgabe. Der im vori Hefte enthaltene Aufsatz von Dalcke giebt hierfür ei kaum abzuweisenden Belag.

v. Bar's Untersuchungen über die Fragestellung gehö unserer Ansicht nach zu den beachtenswerthesten Leistun der neueren Proceßliteratur; es scheint uns, als ob die Le über diesen Gegenstand eine werthvolle Bereicherung erfah habe. Selbst, wo wir in einzelnen Punkten anderer An sind, müssen wir zugeben, daß alles, was der Verfasser b bringt, sorgfältig begründet ist. Vorzugsweise einverstan muß man mit dem sein, was über die Stellung des Gerich hofes zur Rechtsfrage, an deren Lösung ihm eine Mitwirk eingeräumt wird, in ausführlicher Darlegung vorgetra wird. Hinsichtlich der Formulirung der Frage erklärt v. Bar gegen das englische Vorbild zu Gunsten einer S cialisirung der gesetzlichen Merkmale des verbrecheris Thatbestandes. Eine feste Ueberzeugung über diesen Geg stand wird sich sobald wohl schwerlich bilden; es handelt hier größtentheils um Zweckmäßigkeitsrücksichten, um aus Erfahrung geschöpfte und durch weitere Beobachtun leicht bestimmbare Ermittelung dessen, was die Geschwor

durchschnittlich leisten, welches Verständniß sie gegenüber dem positiven Strafrechte besitzen. Eine Vergleichung der Geschwornen Englands mit denjenigen der deutschen Staaten ist ebenso wenig zuläßig, wie zwischen dem common law und unseren Codificationen. Wenn wir für unsere Person auch darin die Meinung des Verfassers theilen, daß für jetzt eine Annahme der englischen Frageform nicht wünschenswerth ist, so leitet uns vorzugsweise das Bedenken, daß das Interesse des Angeklagten nur bei einer Specialisirung des concreten, der Anklage zu Grunde liegenden, wie des gesetzlich vorausgesetzten Thatbestandes besser gewahrt erscheint. Ein näheres Eingehen auf v. Bar's Vorschläge müssen wir uns für eine spätere Gelegenheit vorbehalten; die Einzelheiten spielen hier eine zu wichtige Rolle, als daß man sich mit allgemeinen Andeutungen begnügen dürfte.

10) von Holtzendorff, die Umgestaltung der Staatsanwaltschaft vom Standpunkte unabhängiger Strafjustiz und der Entwurf einer Strafproceß-Ordnung für den preußischen Staat. Berlin 1865. (Verlag von Guttentag.)

11) Abegg, Dr. (Geh. Just.-R. und Professor). Ueber die Bedeutung der s. g. Criminalstatistik für die Wissenschaft, die Anwendung und die Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts. Angeknüpft an eine Betrachtung der neuesten Uebersichten der Strafrechtspflege von Oesterreich, Preußen, Bayern und Baden. Wien 1865 (bei Braumüller.)

Es ist erfreulich, daß der Verfasser in seiner sehr lesenswerthen Schrift die Bedeutung der Statistik für die wissenschaftliche Behandlung des Criminalrechts anerkennt und deren Werth für die Vergleichung festzustellen sucht. Es hat in Deutschland sehr lange gedauert, ehe die Theorie von der Statistik Nutzen zog, und es gehört zu den besonderen Verdiensten Mittermaiers, daß er zuerst in seinen Schriften von den Tabellen der Strafrechtspflege in weiterem Umfange Gebrauch machte. Der Mahnung zur Vorsicht, welche Abegg gegen voreilige Schlußfolgerungen zieht, wird man nur beistimmen können; die Faktoren, aus denen die statistischen Ziffern hervorgehen, sind fast überall in den europäischen Staaten verschiedene, und es wäre nichts irriger, als wenn man die Strafstatistik mit der Bevölkerungsstatistik auf eine und dieselbe Stufe stellen wollte. Vor allen Dingen bleibt es wünschenswerth, daß der statistische Congreß sich über eine Classification der strafbaren Handlungen und eine gemeinsame Technik der statistischen Aufnahmen verständige.

12) Schwarze (Dr. Generalstaatsanwalt). Uebersicht der Civil- und Strafrechtspflege im Königreich Sachsen während der Jahre 1860, 1861, 1862. Auf Befehl Sr. Majestät des Königs im königlichen Justiz-Ministerium zusammengestellt. Dresden 1865. — Eine Mittheilung der wichtigsten Ergebnisse behalten wir einer besonderen Darstellung vor.

13) Als eine interessante Specialstatistik erwähnen wir nachträglich diejenige des Appellationsbezirkes Turin:

Lavini: Rendimento di Conto della amministrazione della giustizia per l'anno giuridico, 1863—1864 presentato all' assemblea generale della corte di appello di Torino il 5. November 1864. Torino 1864.

Unter den Darstellungen wichtiger, der Praxis entnommener Rechtsfälle nimmt den ersten Platz ein:

14) Der Polenproceß im Jahre 1864. Eine historische Darstellung desselben mit Zugrundelegung der unter Leitung des Dr. Michaelis, Vorsteher des stenographischen Büreau's im Herrenhause aufgenommenen stenographischen Berichte. Berlin 1865. (Verl. v. Reichardt & Zander).

Der, wie man denken kann, sehr umfangreiche Bericht beginnt mit der Anklage und endigt mit dem Erkenntniß. Wie die Geschichtschreibung der Zukunft über diesen Proceß beurtheilen wird, ist uns nicht zweifelhaft; den Anstrengungen der strafverfolgenden Behörden scheint uns der Ausgang des Verfahrens keineswegs zu entsprechen; da auf Einschließungsstrafen von verhältnißmäßig kurzer Dauer erkannt und eine große Anzahl der Angeklagten freigesprochen wurde, findet man es sehr begreiflich, daß ein Theil der Beschuldigten sich durch Flucht einer anderthalbjährigen Untersuchungshaft zu entziehen suchte, und man lernt wiederum, wie unzuläßig es im Allgemeinen ist, aus der contumacia bei unseren Proceßzuständen eine Einräumung der verbrecherischen That zu folgern. Der Polenproceß ist übrigens reich an interessanten Streitfragen, namentlich in Beziehung auf den Urkundenbeweis, und es wäre zu wünschen, daß er durch eine kritische Feder einmal einer wissenschaftlichen Revision unterzogen würde. Jedenfalls hat er nicht dazu beigetragen, die Nothwendigkeit der Ausnahmegerichte denjenigen, die dieselbe noch bezweifeln, klar zu machen.

15) E. Schwarz, der Criminalproceß Franz Müller. Eine Flugschrift. Celle 1865. (Verlag der Schulzeschen Buchhandlung.) Daß der Verfasser diesen höchst interessanten Proceß einer Prüfung unterzieht, ist dankenswerth; allein er selbst giebt an, daß er nur aus deutschen Zeitungen geschöpft und somit ein unvollständiges Material vor sich gehabt habe. Schwarz meint, daß Müller mit Recht verurtheilt wurde; in Ermangelung ganz zuverlässiger Anhaltepunkte verliert dies Urtheil mindestens den Anspruch, als ein vollkommen motivirtes zu gelten. Um über den Hergang zu einer festen Ueberzeugung zu kommen, muß man 1) die stenogrphischen Berichte, insbesondere die sehr einseitige, auch im law magazine getadelte Charge des vorsitzenden Richters, 2) alle Incidentpunkte des englischen Processes und 3) die Lebensverhältnisse einer Stadt wie London aus eigener Anschauung kennen. Ist letzteres der Fall, so

wird man beispielsweise die Angabe Müller's, er habe Uhr und Kette des Ermordeten an den Docks gekauft, ganz anders beurtheilen als die ähnlichen Angaben eines Deutschen in Hamburg oder Cöln. Wir behaupten nicht, daß Müller unschuldig war und wollen zugeben, daß auch deutsche Geschworne ihn voraussichtlich verurtheilt haben würden; nach allem, was wir in Erfahrung gebracht, verharren wir bei der Ansicht, daß es an genügenden Beweisen zur Verurtheilung wegen Mordes fehlte, und daß seine Hinrichtung ohne Bewilligung um Aufschub eine schwerlich zu verantwortende Handlung des Staatssekretärs war.

Auch im neuen Pitaval, dessen 36. Band erschien, wird der Müller'sche Mordproceß dargestellt; die Schuld Müller's wird auch hier angenommen und nunmehr selbst von der „Kreuzzeitung" geglaubt, die im Herbst 1864 das Gegentheil behauptet hatte. In der Nummer vom 7. Januar 1866 frohlockt die bekannte Berliner Zeitung in einer Besprechung des neuen Pitaval darüber, daß die Redaktion dieser auf die Darstellung merkwürdiger Verbrechen berechneten Sammlung — in conservative Hände übergegangen und der ehemalige Herausgeber Wilibald Alexis, ein Liberaler, beseitigt worden sei. Wodurch eine solche Freude begründet wird, ist nicht recht deutlich; als Gründe oder Hoffnungen bleiben folgende Möglichkeiten: conservative Darstellung conservativer Verbrechen (z. B. aus „der politischen Todtenschau"), conservative Auffassung der von Liberalen begangenen Verbrechen. In dem Sinne wie Schiller einen Verbrecher aus verlorener Ehre schrieb, wäre es denkbar, auch Verbrecher aus verlorener Loyalität zu schildern. Es ist kaum glaublich, bis wohin der politische Parteiunfug gehen kann! Hoffen wir auch eine conservative Darstellung des Glogauer Ofenklappenprocesses und der Ministeranklagen, welche etwa der Zukunft des constitutionellen Systems vorbehalten sind!

16) Schärer (Fürsprecher). Der Tod des Spediteurs Caspar Trümpy. Stenographisches Bulletin über die darüber gepflogenen Schwurgerichtsverhandlungen nebst Urtheil der Angeklagten Dr. Hermann Demme und Frau Trümpy. Bern 1864. (Verlag von Rieder und Simmen; Debit für's Ausland: Jent und Reinert.)

Diese vollständige, durchaus objektiv gehaltene Darstellung des so berühmt gewordenen Processes empfiehlt sich der Aufmerksamkeit theils durch das Interesse an dem Vorgang selbst, theils durch die in einem Anhange mitgetheilten sachverständigen Gutachten über Strychninvergiftung, theils durch den Umstand, daß wir eine unmittelbare Anschauung des Berner Schwurgerichtsverfahrens erhalten. Vorzüge und Schattenseiten desselben treten dabei deutlich hervor: eine von büreaukratischer Autoritätssucht freie Stellung des Vorsitzenden, dessen erläuternde Anrede an die Geschwornen trefflich ist, eine ruhige, sachlich zusammenwirkende Haltung der Anklägerschaft und der Vertheidigung; daneben freilich auch ein Verhör der Angeklagten von solcher Umständlichkeit in Beziehung auf völlig untergeordnete Punkte, daß man daraus mindestens die Seltenheit großer Verbrechen in Bern erkennt. In den Hauptstädten Europa's würde es einfach unmöglich sein, die häufiger vorkommenden schweren Verbrechen in derartigen Formen des Verhörs zu erledigen. Aber in der Person der verhörten Angeklagten erscheint nichtsdestoweniger die volle Freiheit des Staatsbürgers, dem mit jeder nur denkbaren Rücksicht und Achtung in der Frageform begegnet wird.

17) Stenographischer Bericht über die Proceßverhandlung in der Glogauer Angelegenheit, betreffend Agnes Sander, Antonie Drogand, verhandelt vor dem Königlichen Kreisgericht zu Glogau gegen den Niederschlesischen Anzeiger. Leipzig 1865. (Verlag von Wienbrack.)

Die Tageblätter haben über die bekannten Vorfälle bereits so Vieles, leider auch höchst Einseitiges und Verkehrtes vorgebracht, daß über den Hergang im Allgemeinen ein Urtheil bei den Juristen bereits vorausgesetzt werden darf.

Aus der ausländischen Literatur heben wir als in Deutschland beachtenswerth, folgende hervor:

18) Papers on Grand Juries. By Matthew Davenport Hille Q. C., Recorder of Birmingham and Sir John E. Eardley Wilmot, Recorder of Warwick. London 1865.

Das Institut der Anklagegeschwornen wird seit längerer Zeit bekanntlich von verschiedenen Seiten angegriffen. Denselben Zweck verfolgt die vorliegende, höchst lesenswerthe Schrift. Hill's Name allein würde genügen ihr Bedeutung zu geben. Wir finden in ihr drei Eröffnungsreden an die Anklagegeschwornen, von denen zwei auf Hill kommen, ein von Sir Eardley Wilmot herrührt. Am Schlusse befindet sich eine Untersuchung über die Aufgaben, welche außer der Anklageprüfung etwa dem gegenwärtig bestehenden Institute zu stellen sein dürften; denn hinsichtlich der criminal processualischen Funktionen erklärt Hill die Anklagejury geradezu für einen Unfug. Bekanntlich hat auch die Akte 22 u. 23 Vict. c. 17 bereits einen Besserungsversuch in der Richtung gemacht, daß einzelne Vergehensfälle (perjury, subornation of perjury conspiracy u. s. w.) nicht mehr direkt an die Anklagejury, sondern zunächst an den Friedensrichter zu bringen sind. Bei dem fortdauernden Interesse, welches sich in Deutschland dem englischen Strafproceß zuwendet, sind die Ausführungen Hill's, der zu der Reformpartei gehört, von großer Wichtigkeit auch für uns.

16) Bonfils, de la competence des tribunaux français à l'égard des Étrangers en matière civile, commerciale et criminelle. Memoire cou

ronneé par la faculté de droit de Toulouse. Paris 1865 (Durand).

Vorliegende Schrift gehört zur Literatur des internationalen Privat- und Strafrechts. Vorwiegend civilistischen Inhalts, untersucht sie S. 303 bis 381 die Lehre von den im Auslande begangenen Verbrechen und schließt dann mit den Fällen der Exterritorialität (398 ff). So weit sich der Verfasser mit Frankreich beschäftigt, zeigt er Belesenheit und Fleiß. Seine Unkenntniß hinsichtlich Deutschlands nähert sich derjenigen eines neugebornen Kindes; daß die Academie von Toulouse eine Schrift krönte, in der beispielsweise in der strafrechtichen Materie nur das preuß. allg. Landrecht, nicht aber das neue preußische Strafgesetzbuch (1851) erwähnt wird, spricht für eine höchst oberflächliche Prüfung. Ueberhaupt umfaßt die Rubrik: legislations étrangères gerade drei Seiten. Und das in einer Materie, wie die vom Verfasser behandelte!

20) Hoffmann, (procureur du Roi à Malines). Traité théorique et pratique des questions préjudicielles en matière répressive selon le droit français, précédé d'un exposé dans la même forme de l'action publique et de l'action civile considerées separément et dans leurs rapports mutuels. Paris 1865 (Durand).

Mittermaier hat Nr. 53 der Heidelberger Jahrbücher (1865) an die vorliegende Schrift anknüpfend, das Verhältniß der Straf- und Civilklage erörtert und dabei hervorgehoben, daß Hoffman's Arbeit von großer Bedeutung ist.

v. Holtzendorff.

Vermischtes.

Ein neues Gebiet staatsanwaltschaftlicher Praxis ist durch einen Obertribunalsbeschluß vom 29. Januar eröffnet worden. Nachdem im Jahre 1853 und 1865 zwei auf Verfolgung gegen Abgeordnete gerichtete Anträge vom höchsten Gerichtshofe zurückgewiesen worden waren, ist nunmehr angenommen worden, daß Art. 84 der preußischen Verfassung, dessen präcise Fassung jeden Zweifel auszuschließen schien, die Redefreiheit der Abgeordneten von den Gränzen der strafgerichtlichen Censur nicht ausschließt. Man wird dadurch unwillkürlich zu der Frage veranlaßt, wie mußte ein Artikel redigirt werden, der den Gedanken ausdrücken soll, daß das Amt und die Pflicht der Abgeordneten nur dann erfüllt werden kann, wenn jede gerichtliche Erörterung über Form, Inhalt und Absicht des Gesprochenen ausgeschlossen bleibt? Nach den feinen Distinktionen, welche bei Auslegung des Preßgesetzes, und der Anwendung der auf „Gefährdung des Friedens", Schmähung von obrigkeitlichen Anordnungen, Beleidigungen in Beziehung auf den Beruf berechneten Strafgesetzparagraphen nach und nach üblich geworden sind, ist es möglich, daß sich auch an den Kammerreden eine unerschöpfliche Fundgrube für juristische Bohrversuche eröffne. Noch sind die Gründe, welche jenen, in der Rechtsgeschichte Preußens denkwürdigen Beschluß entstehen ließen, nicht bekannt. Für denjenigen, welcher die Entscheidungen des Obertribunals in Strafsachen seit längeren Jahren aufmerksam verfolgte, kann er nur als eine Consequenz bereits früher geübter Interpretationsregeln angesehen werden. Das Auffallende der gefällten Entscheidung scheint für den einfachen Laienverstand nur in dem Umstande zu liegen, daß eine allgemeine Rechtsüberzeugung über den Art. 84, welche durch zwei Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes gebilligt und durch je vier Gerichte erster und zweiter Instanz übereinstimmend noch zuletzt festgehalten worden war, erst nach einer sechszehnjährigen Praxis als ein Irrthum erkannt wurde, zu dessen Feststellung einige Hülfsarbeiter außer den ordentlichen Beisitzern des höchsten Gerichtshofes mitwirkten.

Der Unterricht in den irischen Strafanstalten ist selbst von den Gegnern des irischen Behandlungsprincips als ein trefflicher wiederholt anerkannt worden. Die Vorlesungen Organ's waren es insbesondere, denen man einen bedeutenden Antheil an dem in den Zwischenanstalten erreichten Erfolge zuschrieb. Sollte eine Verwerthung dieser Erfahrungen nicht schon jetzt gehofft werden können? Wäre es unmöglich, den Gefangenen deutscher Strafanstalten einen Theil des Unterrichtsstoffes in anregenden Vorlesungen darzubieten? Lediglich aus diesem Gesichtspunkte sei es erlaubt auf eine von Virchow und von Holtzendorff herausgegebene Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge aufmerksam zu machen. Vielleicht eignen sich dieselben auch für Strafanstalten in der Weise, daß deren Inhalt entweder durch Lektüre, oder durch Vorlesung oder durch eine in der Form freie Reproduktion des Inhaltes den Gefangenen zugänglich gemacht werden kann. Der Sonntag Nachmittag dürfte zu einer Vorlesung vor den Gefangenen besonders empfehlenswerth sein.

Dem Prospektus über das soeben durch die Verlagsbuchhandlung von A. Charisius in Berlin begonnene Unternehmen ist Folgendes zu entnehmen:

Der unermeßliche Aufschwung, welchen die der Volksbildung dienenden Vereine in den letzten Jahren genommen, hat auch das Bedürfniß nach den Mitteln der Belehrung gesteigert. Mit besonderer Vorliebe hat man sich überall dem lebendigen Worte und dem Vortrage der Lehrenden zugewendet. Der Werth eines die Schule ergänzenden, die wichtigsten Ergebnisse der heutigen Wissenschaft gemeinverständlich erschließenden Unterrichts wird innerhalb der arbeitenden Klassen lebendig empfunden, ohne daß die Entwickelung der persönlichen Lehrkräfte gleichen Schritt mit der Entfaltung der in den Bildungsvereinen erstrebten Zwecke gehalten hätte.

Es ist bekannt, daß selbst in den großstädtischen Centralpunkten der deutschen Wissenschaft es häufig an geeigneten Vorträgen für die stets wachsende Zuhörerschaft aus den nicht gelehr-

ten Bevölkerungsschichten gebricht. Noch viel weniger sind die Bildungsvereine kleinerer Städte im Stande, über ausreichende Lehrkräfte zu verfügen. Nur selten gelingt es, für den in Form von Vorträgen wirkenden Vereinsunterricht jene größere Anzahl befähigter Männer zu gewinnen, welche es vermögen, durch ihr Zusammenwirken den Anforderungen an wissenschaftliche Gründlichkeit, leicht verständliche Darstellungsgabe und anregende Mannigfaltigkeit des Stoffes zu genügen.

Auch dem Bedürfniß der Mittelklassen ist, gegenüber dem unendlich schnellen Gange der immer wieder neu werdenden Wissenschaft, durch die vorhandenen Bildungsmittel keineswegs genügt. Vielfach zeigt gerade die populäre Literatur eine gewisse Neigung zur Verflachung, indem eine verhältnißmäßig zu geringe Zahl von unterrichteten Männern die Vermittlung zwischen der gelehrten Forschung und dem allgemeinen Wissen übernehmen muß, und schon das wird eine überaus dankenswerthe Aufgabe sein, daß neue und bewährte Kräfte aus den Kreisen der eigentlichen Fachgelehrsamkeit zur Mitwirkung an der großen Arbeit der Volksbildung bestimmt werden. In keinem der Culturvölker ist in dieser Richtung so wenig geleistet worden, als in Deutschland, wenngleich einzelne glänzende Beispiele darthun, daß unsere Nation in keiner Weise zurückzustehen brauchte.

Diese Wahrnehmung hat die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung zu dem Unternehmen veranlaßt, eine Reihe von wissenschaftlichen gemeinverständlichen Vorträgen unter obigem Titel vom Januar 1866 ab erscheinen zu lassen.

Dieselben werden in zwei zusammengehörenden Serien erscheinen, von denen die eine, Vorträge naturwissenschaftlichen Inhalts unter der Leitung von Prof. Dr. Virchow, die zweite, staatswissenschaftlich-geschichtlichen und volkswirthschaftlichen Inhalts unter der Aufsicht von Prof. Dr. v. Holtzendorff herausgegeben wird.

Diese Sammlung, von welcher 24 Lieferungen im Umfange von 2 bis 3 Druckbogen gr. 8° den ersten Jahrgang ausfüllen sollen, wird die Arbeiten bewährter Gelehrten mit dem Verständniß der arbeitenden Klassen zu vermitteln suchen. Jede Lieferung enthält einen in sich abgeschlossenen Vortrag und ist darauf berechnet, ebensowohl dem Bedürfniß Belehrung suchender Leser als auch dem Mangel oder der Unzulänglichkeit produktiver Lehrkräfte, wo sich dieselben fühlbar machen, abzuhelfen.

Insbesondere soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die einzelnen Vorträge, abgesehen von ihrem Inhalte, auch durch äußere Einrichtung zur lebendigen Reproduktion durch eine im Sinne der Verfasser wirkende Vorlesung der Druckschrift geeignet werden. Die politischen und kirchlichen Parteifragen der Gegenwart werden von der Darstellung ausgeschlossen bleiben. Dagegen wird sich die Verlagshandlung angelegen sein lassen, für eine Berücksichtigung der in der Zeit besonders hervortretenden wissenschaftlichen Interessen zu sorgen. Die Sammlung wird enthalten: Biographien berühmter Männer, Schilderung großer historischer Ereignisse, volkswirthschaftliche Abhandlungen, culturgeschichtliche Gemälde, physikalische, astronomische, chemische, botanische, zoologische, physiologische, arzneiwissenschaftliche, erforderlichenfalls durch Zeichnungen erläuterte Vorträge u. a. m.

Die Namen der beiden Herren Herausgeber, welche der Lehrerschaft der Berliner Universität und gleichzeitig des Berliner Handwerkervereins angehören, in Verbindung mit denjenigen der Herren Mitarbeiter bürgen dafür, daß in der hiermit angekündigten Sammlung von Vorträgen sowohl der Wissenschaftlichkeit in der Methode, als auch der Verständlichkeit in der Darstellung Genüge geschehen wird.

Als demnächst erscheinend werden angekündigt:

Prof. Dr. Rud. Virchow: Ueber Hünengräber und Pfahlbauten. — Präsident Dr. Lette: Die Wohnungsfrage. — Geh. R. Dr. Bluntschli: Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts. — Prof. Dr. Dove: Ueber den Kreislauf des Wassers. — Prof. Förster: Geschichte der astronomischen Zeitrechnung. — Prof. Dr. Alex. Braun: Ueber die Eiszeit der Erdgeschichte. — Dr. J. Roth: Ueber Steinkohle. — Prof. Dr. Osenbrüggen: Land und Leute der Schweizer Urkantone. — Herman Grimm: Albrecht Dürer. — Geh. Rath Dr. Engel: Die Statistik als selbständige Wissenschaft. — Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff: Richard Cobden. — Dr. Kühns: Die Bedeutung des Wechsels für den Geschäftsverkehr. — Dr. Bona Meyer: Bildung und Wissenschaft.

Die Herren Prof. Dr. Mittermaier, Prof. Dr. Gneist, Schulze-Delitzsch, Prediger E. Zschokke in Aarau, Prof. Häckel in Jena, Dr. Baeyer, Dr. Gerstäcker, Dir. Dr. Gallenkamp, Dr. Rosenthal, Prof. A. Müller in Königsberg, Dr. W. Siemens u. A. haben gleichfalls zugesagt, diese Sammlung durch Beiträge zu bereichern.

Der deutsche Juristentag soll nach einer in der deutschen Gerichts-Zeitung enthaltenen Bekanntmachung in der zweiten Hälfte des August 1866 in München zusammenberufen werden. Die nähere Bestimmung der Stiftungstage ist dem Präsidium vorbehalten. Die Tagesordnung ist, soweit darüber ein Urtheil schon jetzt abgegeben werden kann, nach den in der deutschen G.-Z. enthaltenen Mittheilungen reich an Zukunftsprudenz. Von den in das Strafrecht einschlagenden Fragen werden erwähnt: Die Beibehaltung oder Abschaffung der academischen Gerichtsbarkeit, die Aufhebung der Wuchergesetze, die rechtliche Behandlung der Presse, die Individualisirung der Gefangenen in den Strafanstalten, die Befugnisse der Staatsanwaltschaft zur Einlegung von Rechtsmitteln im Criminalproceß, die Abschaffung der Berufungsinstanz, der Zeitpunkt der Zeugenvereidigung im Strafverfahren. Für das Vorhandensein eines genügenden Stoffes ist somit gesorgt. Das nächste Heft der Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentags (zweites Heft des ersten Bandes) im Umfange von funfzehn Druckbogen wird in den ersten acht Tagen des Januar 1866 ausgegeben werden. —

Berichtigung.

Beim Schluß des Heftes geht uns noch vom Herrn Geh. Reg.-Rath v. Zahn folgende Berichtigung zu: Spalte 33, Z. 2 v. u: ist zu lesen: 30,43, 30,88, 30,04 Personen.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 2. **Monat Februar.** **1866.**

Die Todesstrafe nach dem Standpunkte des Ergebnisses neuerer Verhandlungen, wissenschaftlicher Leistungen und Erfahrungen im Jahre 1865.

II.

Der Aufgabe gemäß, den Stand der Wissenschaft in Bezug auf die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe zu erforschen, wird es Pflicht, bei den neuesten wissenschaftlichen Arbeiten zu verweilen, welche in den verschiedenen Staaten auf diese Frage sich beziehen.

Indem wir vorerst A. die neuesten deutschen wissenschaftlichen Leistungen prüfen, können wir uns nicht versagen, an eine Aeußerung von Göthe, jenes großen Meisters zu erinnern, dessen Worte um so größeres Gewicht haben, je weniger ihm Sentimentalität vorgeworfen werden kann. Göthe sagt[1]): „Welchen Weg mußte die Menschheit machen, bis sie dahin gelangte, auch gegen Schuldige gelind, gegen Verbrecher schonend, gegen Unmenschliche menschlich zu sein! Gewiß waren es Männer göttlicher Natur, die dies zuerst lehrten, die ihr Leben damit zubrachten, die Ausübung möglich zu machen und zu beschleunigen."

Wer kann verkennen, daß Göthe in diesen Worten die Bahn bezeichnet, und die Richtung angiebt, welche den Bestrebungen derjenigen vorschweben muß, welche die des Mannes allein würdige Aufgabe sich setzen, zu den Fortschritten der Menschheit beizutragen?

Vergleicht man die neuesten wissenschaftlichen Forschungen in Deutschland in Bezug auf Todesstrafe, so ist ihre Zahl verhältnißmäßig gering. Wir verweilen vorerst bei einer Schrift[2]), deren Verfasser beweist, daß er mit wissenschaftlichem Geist den höheren Standpunkt für seine Forschungen einnimmt, und von diesem aus die ernste Frage prüft. Der Verfasser giebt zu, daß die Todesstrafe durch manche oft gebrauchte Deduktionen von Abschreckung, von Vergeltung sich nicht rechtfertigen lasse, er gesteht, daß die ältere christliche Kirche gegen die Todesstrafe sich erklärte, behauptet aber, daß später die Kirche dies nicht mehr gethan habe. Er findet vorzüglich die Rechtfertigung der Todesstrafe am ersten bei zwei großen Philosophen, Daub und v. Baader, indem der Erste den Grund der Todesstrafe bei dem Morde darin findet, daß der Mörder sich selbst das höchste Uebel, die Schuld zuzieht, und nur das Gesetz helfen kann, indem es die Todesstrafe auf den Mord setzt und dadurch, daß dem Mörder das Leben genommen wird, er von der Schuld befreit ist. Baader geht von dem Glauben aller Völker an die Wirksamkeit blutiger Opfer aus, nimmt an, daß das psychische Princip sich im Blute individualisirt, das Böse der organischen Form des Schutzes zu berauben, sich durch Erregung der Blutgier, indem der Mörder die Blutseele des Gemordeten an sich reißt, die Hinrichtung aber den Heilsweg durch Blutopfer eröffnet, und den Mörder zur Sühnung seiner Blutschuld bringt. Wir sind überzeugt, daß keine dieser Deduktionen genügen kann, um die Todesstrafe zu rechtfertigen. Daub und Baader, zwei edle Männer, die der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes selbst kannte, können von dem Vorwurfe nicht befreit werden, daß sie durch mystische Ansichten bestimmt wurden. Gwinner erklärt selbst (S. 92), daß sich die Strafgesetzgebung durch Thatsachen bestimmen lassen muß, welche aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes hervorgehen. Schwerlich aber wird man behaupten können, daß das Rechtsbewußtsein in allen Zeiten das nämliche ist, und daß das Volk jetzt mit einer Deduktion, wie sie oben nach Daub und Baader gegeben ward, um die empörende Menschenschlächterei zu rechtfertigen, sich beruhigt und der Gesetzgeber der Verantwortlichkeit entgehen kann, wenn er die immer klarer hervortretenden Uebel der Drohung und Vollstreckung der Todesstrafe erwägt, während er anerkennen muß, daß, wenn er nur seine Pflicht thut, er durch andere Strafen weit sicherer seinen Zweck erreicht. Wenn ein anderer Aufsatz[3]) versucht, die Todesstrafe durch ihre Ableitung aus der Nothwehrtheorie, daraus, daß

[1]) Die Stelle findet sich in den 1821 erschienenen Wilhelm Meisters Wanderjahren 1. Thl. S. 91.

[2]) Gwinner in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1865, Oktoberheft Nr. 112.

[3]) In der Zeitschrift: Unsere Tage. Blicke aus der Zeit. Braunschweig 1865, Bd. VII, Heft 4, S. 219—222.

sie nothwendig ist, und durch die Erklärung rechtfertigen will, daß ihre Nothwendigkeit aus den mangelhaften Gefängnissen sich ergiebt, so fällt eine solche Ableitung durch die Erwägung zusammen, daß ein Gesetzgeber nicht ein außerordentliches Mittel rechtfertigen kann, wenn ihn die Schuld trifft, daß er seine Pflicht nicht erfüllt, für zweckmäßige, sichernde und bessernde Strafanstalten zu sorgen.

Eine der bedeutendsten Schriften für die Aufhebung der Todesstrafe ist die vom Staatsrathe v. Arnold[4]) wegen des Gewichts, das die Stimme eines Mannes hat, der wie Wenige in der Lage war, die reichsten Erfahrungen[5]) zu sammeln und in seiner Schrift durch Mittheilung von Erfahrungen nachweist, daß die Todesstrafe keine abschreckende Kraft ausübt, daß die Volksstimme selbst immer mehr die Aufhebung dieser Strafe billigt, daß ihre Drohung im Gesetzbuche und ihre Vollziehung vielfache Nachtheile erzeugt und diese Strafe nicht nothwendig ist. Christiansen[6]) zeigt in seiner Schrift[7]), daß die verschiedenen rechtsphilosophischen Versuche, die Todesstrafe als unrechtmäßig oder als rechtmäßig nachzuweisen, bei genauer Prüfung großen Bedenklichkeiten unterliegen (manche der Bemerkungen des Verfassers verdienen Beachtung). Der Grundgedanke der Schrift ist, daß wenn die sittlich religiösen Bedenken gegen Todesstrafe durch neuere Forschungen richtig gewürdigt sind, die rechtliche Seite der Frage noch in Unklarheit ist; daß das Princip der Gerechtigkeit entscheiden muß, daß es aber dabei nicht auf Vergeltung nach dem gleichen Werth ankomme, daß die Wohlzwecke der Strafe im Verhältniß zur Gerechtigkeit in Betrachtung kommen, daß diese Wohlzwecke vorzüglich in Bezug auf die abschreckende Kraft der Todesstrafe (die der Verfasser jedoch nicht in ihrer rohen Bedeutung S. 42—55 annimmt), jedoch in ihrem Verhältnisse zum Besserungszwecke zu beachten ist, daß der geforderte Uebergang von der Todesstrafe zur lebenslänglichen Gefängnißstrafe auf tieferer Auffassung der Forderung der Gerechtigkeit beruht, daß man die Abschaffung der Todesstrafe als vereinbar mit der Gerechtigkeit anerkennen muß, und dann die Gründe des Wohls an Bedeutung gewinnen, so daß die Abschaffung der Todesstrafe als unabweisbare sittliche Pflicht erscheint und man zu dem Urtheil gelangt (S. 63), daß die gegenwärtige Geltung der Todesstrafe ein Schandfleck der Gegenwart ist. Man bedauert, daß der Verfasser zu wenig Werth auf die geschichtliche Entwickelung, wie die Menschheit zur Todesstrafe kam und auf die Erfahrungen in Bezug auf Bestehen oder Abschaffung dieser Strafe legt. Nicht unerwähnt darf noch bleiben, daß in einer neuen katholisch-theologischen Zeitschrift[8]) die zwei Abhandlungen von Thonissen und Ducpetiaux gegen die Todesstrafe (also von zwei Männern, gegen deren Anhänglichkeit am Katholicismus sich nichts einwenden läßt) übersetzt mitgetheilt werden, woraus man ableiten darf, daß auch verständige Katholiken, die den wahren Geist des Christenthums erfaßten, die Abschaffung der Todesstrafe billigen.

B. Verweilen wir bei den im Jahre 1865 in Frankreich veröffentlichten wissenschaftlichen Leistungen in Bezug auf Todesstrafe[9]), so ist es wohl erlaubt, aus der Art, wie in Frankreich die französische Uebersetzung von dem Werk von Mittermaier in Zeitschriften aufgenommen wurde[10]), den günstigen Schluß abzuleiten, daß auch in Frankreich die Zahl der Männer sich vermehrt, welche die Abschaffung der Todesstrafe als zeitgemäß erkennen. Die Zartheit verbietet, von den schriftlichen Aeußerungen hochgestellter Männer in Frankreich, welche den Ansichten Mittermaier's Zustimmung aussprechen, Gebrauch zu machen. Der Uebersetzer, Herr Leven, hat in einer Einleitung klar den Gang nachgewiesen, welchen die Verhandlungen über Todesstrafe in allen Staaten genommen haben; er zeigt, daß in der Gegenwart (die Schilderung S. 12 ist ebenso klar als richtig) die Masse der Erscheinungen so zusammendrängt, daß es Pflicht wird, ein Gesetz, welches die Sanktion der öffentlichen Meinung nicht mehr hat, abzuschaffen. Bedeutend ist die Nachweisung S. 13, worin Herr Leven mit Anführung der Quellen zeigt, daß die gewöhnliche Meinung, nach welcher Todesstrafe dem Mosaismus entspricht, eine irrige ist, indem die späteren jüdischen Schriftgelehrten über die Todesstrafe sich so äußern, daß man klar ihre Ansicht von der Mißbilligung der Todesstrafe erkennt. Hr. Leven entwickelt dann seine eigene Ansicht (von S. 20 an), nach welcher die Aufhebung der Todesstrafe sich rechtfertigt, weil ihre Nothwendigkeit, insbesondere auch ihre behauptete abschreckende Kraft nicht erwiesen werden kann, und ihre Aufhebung das einzige Mittel ist, vielfache Nachtheile zu beseitigen, welche diese Strafe in ihrem Gefolge hat. Herr Leven hat noch die in der Strafrechtszeitung seit 1861 abgedruckten ergänzenden Abhandlungen Mittermaier's über den neuesten Stand der Gefängnißfrage übersetzt mitgetheilt.

Der neueste Vertheidiger der Beibehaltung der Todesstrafe ist ein hochgestellter Jurist (Cassationsrath), Herr

---

[4]) Abgedruckt in der Strafrechtszeitung 1865, S. 497.

[5]) Arnold hat in seinem Aufsatze die wichtigsten Erfahrungen über die Grundlosigkeit der Vorstellung von der Abschreckung mitgetheilt.

[6]) In seiner Schrift: Ueber Quantität und Qualität der Strafe mit besonderer Beziehung auf Todesstrafe, von Christiansen (Prof. in Kiel). Kiel 1865.

[7]) Eine Anzeige der Schrift in der Strafrechtszeitung 1865, S. 546.

[8]) Katholische Studien von Huttler. Augsburg 1864, 1. Heft, S. 1—12, 2. Heft S. 137.

[9]) Die Mittheilungen knüpfen sich an die in der Strafrechtszeitung 1864, S. 19 mitgetheilte Nachweisung an.

[10]) De la peine de mort d'après les travaux de la science les progres de la legislation et les résultats de l'expérience par Mittermaier, traduit par Leven. Paris 1865, chez Marescq.

Aylies[11]). Er stellt die Frage so, ob diese Strafe nothwendig ist und sucht zu zeigen, daß die Rechtmäßigkeit dieser Strafe allgemein zugegeben ist, daß, wenn sichere Thatsachen ihren Nutzen beweisen, auch die Vermuthung der Nothwendigkeit feststeht. Man bemerkt, daß es sich der Verf. leicht macht, indem er (wohl ohne Grund) annimmt, daß die Rechtmäßigkeit nicht bezweifelt ist. Die Steigerung der Vermuthung der Nothwendigkeit ergiebt sich, wie Aylies meint, daraus, daß Geschworne, indem sie in einzelnen Fällen keine Milderungsgründe annehmen, und der Regent, indem er nicht begnadigt, die Nothwendigkeit dieser Strafe anerkennen. Daraus, daß die Zahl der Todesurtheile abnimmt, folgt nach Aylies, daß die Todesstrafe abschreckende Kraft hat, so daß die bürgerliche Gesellschaft dieses Mittels der intimidation nicht beraubt werden darf. Der Verf. baut, wie man sieht, seine Behauptungen auf einer Kette willkürlicher Voraussetzungen, ohne die unverkennbaren Nachtheile der Todesstrafe zu berücksichtigen. Wie wenig daraus, daß der Regent in einigen Fällen nicht begnadigt, abgeleitet werden kann, werden wir unten zeigen.

Ein entschiedener Gegner der Todesstrafe ist Bedaride[12]). Nach dem Verf. ist jede Strafe ungerecht, welche die Gränze des Rechts überschreitet, welche die Gesellschaft bei ihren Mitgliedern anerkennt. Die Strafe darf keine Rache sein. Wenn die Gesetzgebung anerkennt (was in Frankreich durch das Dekret von 1791 ausgesprochen wird), daß die Todesstrafe nur in einfacher Beraubung des Lebens bestehen darf, bricht sie den Stab über Todesstrafe, weil sie ausspricht, daß sie die früher für nothwendig zur Abschreckung gehaltene Grausamkeit nicht für nöthig hält. Der Verfasser zeigt, daß die Todesstrafe nicht wirksam und da der Staat andere gerechte Mittel hat, nicht nothwendig ist. Für die Aufhebung spricht die Masse der Stimmen, die diese fordern, die große Zahl günstiger Erfahrungen der Staaten, welche diese Strafe aufhoben, das wachsende Vorkommen der Wahrsprüche, um durch Annahme von Milderungsgründen die Todesstrafe zu beseitigen, die Häufigkeit der Begnadigungen, deren Vorkommen selbst bedenklich ist, die Möglichkeit, durch Deportation die Todesstrafe zu ersetzen. — In neuester Zeit hat Lucas, der edle Vorkämpfer für Aufhebung der Todesstrafe, in der Akademie der Wissenschaften[13]) bei Gelegenheit der Besprechung der Schriften von Ducpetiaux und Mittermaier über Todesstrafe sich energisch dahin ausgesprochen, daß er treu der Forderung der Aufhebung dieser Strafe geblieben ist, und wohl mit Recht die Ueberzeugung ausspricht: l'abolition de la peine de mort est desormais au nombre des idées, qui s'avouent et des choses qui se font; la cause de l'abolition nous semble une cause gagnée.

C. Verweilt man bei den neueren Leistungen in England, so erinnern wir an die seit einem Jahre lebhafte Thätigkeit[14]) in Bezug auf die Todesstrafe, und namentlich an das zweckmäßige, praktische Streben des Vereins, für Aufhebung der Todesstrafe zu wirken. Nach der vorherrschenden praktischen Richtung in England darf man nicht auf Veröffentlichung von Schriften rechnen, welche mit rechtsphilosophischen Untersuchungen über Rechtmäßigkeit der Todesstrafe sich beschäftigen. Der Engländer, welcher ein Ziel erreichen will, begreift gut, daß auch in Bezug auf Beseitigung der Todesstrafe die öffentliche Meinung durch philosophische Deduktionen nicht gewonnen werden könnte, und nur ein Weg, der praktische übrig, durch Nachweisung von Erfahrungen und darauf sich beziehende Thatsachen die Männer, welche auf die neuere Gesetzgebung Einfluß haben, zu überzeugen, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist, daß ihr Bestehen aber Nachtheile erzeugt, zugleich auf das Volk zu wirken und es von seinen Vorurtheilen abzubringen[15]). In diesem Geiste wirkt praktisch der Verein für Aufhebung der Todesstrafe, in diesem Geiste sind die neueren[16]) in England veröffentlichten Schriften bearbeitet. Es mußte einen großen Eindruck hervorbringen, wenn A. Dymond aus zuverlässigen Quellen die Geschichte und die Schicksale der Todesurtheile in England seit einer langen Reihe von Jahren schildert und nachweist[17]), wie sich immer mehr die öffentliche Stimme gegen Todesstrafe aussprach, wie oft von Zufällen, von Eindruck machenden Ereignissen, von den Schlußvorträgen der Richter es abhing, ob ein Todesurtheil gefällt wurde, wie oft nun Willkür und Zufall darüber entschied, ob ein Todesurtheil vollstreckt wurde, während nicht selten die Unschuld des Hingerichteten später entdeckt wurde, und vielfache Beispiele lehren, daß nicht selten die wegen Mordes Verurtheilten, aber Begnadigten, später ein tadelloses Leben führten. Englische Blätter, welche das Werk von Dymond ausführlicher besprachen, erklären zwar, daß die Mehrheit des englischen Volkes die Aufhebung der Todesstrafe nicht billige, daß auf jeden Fall die neuere englische Gesetzgebung von 1861 die Todesstrafe für die meisten Verbrechen beseitigt hat, daß die Todesstrafe unbezweifelt eine abschreckende Kraft hat, allein sie erkennen

[11]) Sein Aufsatz ist abgedruckt in der Revue de deux mondes 1865, Juin, p. 707.

[12]) Etude de législation pénale. De la peine de mort, de la revision des condamnations par Bedaride, avocat. Montpellier 1865.

[13]) Séances et travaux de l'academie des sciences morales. Janvier 1866, p. 180—190.

[14]) Strafrechtszeitung 1865, S. 18.

[15]) In dieser Beziehung konnte der Verfasser dieses Aufsatzes hoffen, daß die von Hrn. Moire veranstaltete Uebersetzung des Werkes eine freundliche Aufnahme in England finden würde.

[16]) Wir haben in dieser Strafrechtszeitung 1865, S. 14 von der erfolgreichen Wirksamkeit des englischen Vereins Nachricht gegeben.

[17]) The law on its trial or personal recollections of the death penalty by A. Dymond. London 1865. Ich habe einen treuen Auszug aus dem Werke in der Strafrechtszeitung 1865, S. 554 ff. geliefert.

doch den höheren Werth der Schrift von Dymond an, stimmen entschieden der Beseitigung öffentlicher Hinrichtungen zu, und geben die wachsende Zunahme der Stimmung der Geschworenen, auch bei Anklagen des Mordes loszusprechen, ebenso zu, wie das mangelhafte Begnadigungsverfahren[18]). In einem Vortrage von Beggs[19]) auf dem Congreß der Nationalassociation zeigt der Redner, daß der Stand der Frage in England wesentlich geändert sei, daß die Lossprechungen immer häufiger vorkommen und die Entscheidungen über Begnadigung kein Vertrauen genießen. Die Vorstellung von der abschreckenden Kraft ist, wie Beggs zeigt, grundlos. In Bezug auf Beibehaltung der Todesstrafe für Mord vergißt man nach der Ausführung von Beggs die bedeutenden Abstufungen der Schuld eben bei dem Morde, sowie die Häufigkeit der Fälle, in welchen der Mord im Zusammenhange mit Selbstmordsversuchen steht, und der Angeklagte an Seelenstörung litt. Die Aufhebung der Oeffentlichkeit der Hinrichtung würde nichts nützen und selbst Nachtheile erzeugen. Die Berathung über den Vortrag enthält viele merkwürdige Bemerkungen und Erfahrungen[20]), vorzüglich von Seite erfahrener Männer, daß Todesstrafe keine abschreckende Wirkung hat, und die Erklärung des hochgestellten Waddington[21]), daß in England auch die Wahrsprüche eingeführt werden sollten, der Schuldigerklärung die Annahme von Milderungsgründen beizufügen.

Eine edle Frau, die in England wegen ihrer Beobachtungsgabe und ihrer Kenntniß der Gefangenen geachtet ist, Miß Carpenter[22]), hält es für Pflicht der Gesetzgebung, die Todesstrafe, dies Ueberbleibsel roher Zeit und unchristlicher Vorstellungen von Talion aufzuheben, dadurch viele Nachtheile zu beseitigen und anzuerkennen, daß lebenslängliche Einsperrung in einer gut eingerichteten Strafanstalt eine genügende Strafe sein würde. Der geistreiche Combe[23]), gewöhnt an eine feine Zergliederung des Seelenlebens, zeigt, daß nach den Forschungen von Quetelet die Ursachen der Verbrechen in geistiger Prädisposition und in Einfluß ungünstiger Umstände liegen, daß die Strafe weder das Eine noch Andere direkt beseitigen kann, daß die Todesstrafe zu dem Verbrechen im umgekehrten Verhältniß zu der abzuwendenden Gefahr stehe. Die Ausführung von Combe, gegründet auf die Analogie der Entstehung von Lungenkrankheiten und ihre Abwendung, daß Todesfurcht keine abhaltende Kraft ausübt, verdient allgemeine Beachtung ebenso wie seine feine (unten näher zu prüfende) Unterscheidung von zwei Hauptklassen von Mord.

Der lang erwartete Bericht der Commission zur Prüfung der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe ist Ende 1865 erschienen; allein nicht mit dem wichtigsten Anhang, in welchem die Zeugnisse der bedeutendsten Juristen Englands, Schottlands und Irlands, und die Berichte aus dem Auslande gesammelt sind[24]). Nach erhaltenen Mittheilungen finden sich in diesen Zeugnissen die Erklärungen hochgeachteter Männer, insbesondere auch von Richtern, die mit Anführung wichtiger Erfahrungen entschieden für die Aufhebung der Todesstrafe sich aussprechen, daher auch im gedruckten Berichte erklärt ist, daß die Correspondenzmitglieder getheilter Meinung waren. Nur über einige Anträge für den Fall, wenn Todesstrafe beibehalten wird, vereinigten sich die Mitglieder. Wir werden ausführlich den Inhalt der Abstimmungen mittheilen, sobald die Minutes gedruckt sein werden[25]). Nur vorläufig soll auf die, wichtige Geständnisse enthaltenden Anträge aufmerksam gemacht werden. Es wird zugestanden, daß das bestehende Gesetz über murder zu bedenklicher Ausdehnung der Verurtheilung wegen Mordes führt, weil das angenommene Merkmal: malice, insbesondere implied malice, eine so unbestimmte Bezeichnung enthält, daß unvermeidlich, insbesondere nach den charges mancher sehr strengen Richter, oft Wahrsprüche wegen Mordes gegeben werden, wo nur Todtschlag vorliegt. Die Commission findet einen Ausweg durch den Antrag, daß in Nachahmung der amerikanischen Gesetzgebung bei dem Morde zwei Grade angenommen werden sollen, nur Mord des ersten Grades mit Tod bestraft, und zu diesem Morde ersten Grades nur die Tödtung zu rechnen ist, welche mit Ueberlegung und mit express malice und Vorbedacht verübt ist, oder mit Absicht Mord, Brandstiftung, Nothzucht, Hausverbrechen, Raub, Seeräuberei zu begehen oder zu versuchen, oder mit Absicht, nach der Verübung die Flucht zu sichern, begangen wird. Andere Fälle des Mordes sollen mit penal servitude auf Lebenszeit oder nicht weniger als 7 Jahre bestraft werden. Um ungerechte Urtheile wegen Kindesmordes, in Ansehung dessen das englische Gesetz kein besonderes Strafgesetz kennt, zu vermeiden, wird ein Gesetz vorgeschlagen, nach welchem mit penal servitude oder Gefängniß derjenige be-

---

[18]) Eine ausführliche Erörterung dieser Art findet sich im Athenäum 1865, Juliheft S. 13.

[19]) Der Vortrag mit der dadurch veranlaßten Discussion ist einzeln gedruckt Capital punishment 1865.

[20]) Merkwürdig ist eine Erklärung des ehrwürdigen Lord Brougham, daß von 1000 Zuschauern bei einer Hinrichtung 999 nur aus Neugierde zusehen, sowie sein Ausspruch, daß der Beweis, daß nach Aufhebung der Todesstrafe die Zahl der Morde sich nicht vermehrten, schon genügender Grund für Aufhebung der Todesstrafe sein würde.

[21]) Waddington ist es, welcher im Ministerium als vortragender Rath großen Einfluß in Bezug auf Begnadigungen hat.

[22]) In ihrem Werke: Our convicts. London 1864, vol. II., p. 302.

[23]) Thoughts on capital punishment, 1864. Deutsch Oppeln 1865.

[24]) Wir folgen der im Morning Star vom 26. December 1865, S. 4. enthaltenen Mittheilung.

[25]) Von neuen Aufsätzen, die gegen die Anträge des report erhebliche Einwendungen erheben, ist der Aufsatz im Sollicitors Journal 1866, S. 199 hervorzuheben.

straft werden soll, der einem Kinde während der Geburt oder innerhalb der darauf folgenden 7 Tage Gewaltthätigkeiten zufügt, an welchen das Kind stirbt. Ein Beweis, daß das Kind vollkommen lebendig zur Welt kam, soll nicht nöthig sein. Außerdem werden noch Vorschläge gemacht, daß das Recht die Strafen zu bestimmen, ob das Todesurtheil protokollirt werden soll, wiederherzustellen ist, daß die Hinrichtung nicht öffentlich zu geschehen hat. Als wichtige Punkte, worüber eine Verständigung nothwendig ist, werden bezeichnet, 1) die Gestattung des Rechtsmittels gegen Urtheile, 2) die bessere Regelung des Begnadigungsverfahrens, 3) Vorschriften in Bezug auf die Behandlung der Fälle, wo Seelenstörung behauptet wird. Wir werden die mitgetheilten Anträge genauer unten prüfen, bemerken aber vorläufig und zwar mit Anerkennung, daß die Annahme der Vorschläge zwar die Zahl der Fälle vermindern werde, in welchen bisher gefällte Todesurtheile zu Beschwerden Anlaß gab, daß aber die Anträge dem Uebel nicht gründlich abhelfen, halbe Maßregeln sind, manche vorgeschlagene Gesetzesvorschriften keine Billigung verdienen, und die bisher beobachteten Nachtheile der Todesstrafe (wenn auch weniger häufig) fortdauern werden.

D. In einem praktischen Geiste sind auch die neuen in Belgien veröffentlichten Schriften mit der Richtung gegen die Todesstrafe geschrieben[26]). Durch Mittheilung von Erfahrungen soll die öffentliche Meinung geleitet werden. Vischers, der seit einer Reihe von Jahren für jeden Fortschritt kämpft, theilt in seiner Schrift die Erfahrungen in Bezug auf die ersten in Belgien (von 1831—1853) gemachten Versuche mit[27]). Eine belehrende Statistik über die von 1796—1833 in Belgien ergangenen Todesurtheile (835 contradiktorische) mit 604 Hinrichtungen. Es ergiebt sich, daß die Versuche der Aufhebung der Strafe an unklaren Vorstellungen vieler Abgeordneten und an dem Eindruck scheiterten, welcher durch die von schauderhaften Räuberbanden begangenen Verbrechen hervorgebracht wurde. Merkwürdig sind die Mittheilungen über das wachsende Streben der Geschwornen, ihre Empörung gegen die harten Strafen des Code durch Wahrsprüche auszusprechen, welche die Anwendung der Todesstrafe beseitigten, so daß die Schuldigen selbst 65 chances von 100 hatten, nicht bestraft zu werden[28]). Daß die Vermehrung schwerer Verbrechen nicht die Folge war, wenn weniger Todesurtheile gefällt oder vollzogen wurden, ergiebt sich aus der Statistik[29]). Ducpétiaux, der unermüdliche Kämpfer, der schon 1827 die Todesstrafe gerügt, zeigt in seiner neuen Schrift[30]), daß nach den Zeugnissen der Statistik die Intensität der Repression im umgekehrten Verhältnisse zur Strenge der Strafen steht, daß überall die Aufhebung der Todesstrafe für gewisse Verbrechen die Zahl derselben nicht vermehrt hat, und daß die Betrachtung des Ganges der Gesetzgebung in allen Ländern, das immer wachsende Streben, die Todesstrafe zu beseitigen, zeigt. Sehr scharfsinnig widerlegt Ducpetiaux unter 11 Nummern alle von den Vertheidigern der Todesstrafe nicht selten unwürdigen Rechtfertigungsgründe, insbesondere die lächerliche Aeußerung eines französischen Schriftstellers, Karr, der für die Aufhebung der Todesstrafe sich erklärt, sobald die Herren Mörder auch anfangen, das Leben der Menschen zu schonen[31]). Die klare, praktische Entwickelung des Verfassers, daß die Todesstrafe eine barbarische, nutzlose, an schlimmen Folgen reiche Strafe ist, wird geeignet sein, manchen Zweifler zu bekehren. Die neueste Schrift von Thonissen[32]) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß, wenn man den Sieg der Ansicht über Aufhebung der Todesstrafe darnach bemessen will, ob Todesstrafe gesetzlich vielfach aufgehoben ist, freilich nur einige kleine Staaten angeführt werden können, dagegen die immer mehr siegende Macht der Abneigung gegen diese Strafe anerkennen muß. Wenn man erwägt, daß überall die Gesetzgebung die Zahl der Drohungen dieser Strafe vermindert, die Zahl der Begnadigung sich vermehrt und in der Ausschließung der Oeffentlichkeit der Hinrichtung das Geständniß liegt, daß man nicht mehr an die abschreckende Kraft glaubt. Der Verfasser erkennt nicht die absolute Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe an; allein er zeigt, daß jetzt allgemein nur die Frage der Nothwendigkeit dieser Strafe als die entscheidende anerkannt, durch die Erfahrungen aber (die der Verfasser gut zusammenstellt) über die Entbehrlichkeit der Todesstrafe hinlänglich dargethan worden sei.

In den in der Akademie der Wissenschaften in Brüssel

---

[26]) Wir knüpfen an unsere Darstellung in der Strafrechtszeitung 1865, S. 26 an.

[27]) Du premier essai tenté en Belgique pour l'abolition de la peine de mort. Liège 1864. S. auch das 3. Heft der Veröffentlichungen der association pour l'abolition de la peine de mort.

[28]) Eine wichtige Statistik theilt Vischers S. 34 mit, woraus sich ergiebt, daß von 1831—1835 4000 Personen wegen an Feldern verübter Verbrechen unbekannt blieben.

[29]) Werthvoll sind die Mittheilungen im Anhang der Schrift von Vischers über die in Belgien von der Kaiserin Theresia und Kaiser Joseph getroffenen Verbesserungen der Strafjustiz. Merkwürdig ist das von der Kaiserin Theresia 1776 erlassene Billet (abgedruckt S. 57), woraus sich ergiebt, daß damals schon die Idee, die Todesstrafe aufzuheben oder doch zu beschränken, vorschwebte.

[30]) La question de la peine de mort envisagée dans son actualité par Ducpétiaux. Bruxelles 1865.

[31]) Erfreulich ist die Nachweisung S. 12, daß die Todesstrafe mit dem Geiste des Christenthums im Widerspruch ist. Trefflich ist S. 16 die Ausführung, daß der Versuch der Rechtfertigung dieser Strafe durch das Princip der Expiation, ebenso die Vorstellung von der Abschreckungskraft auf eine Masse von willkürlichen Voraussetzungen beruht.

[32]) Quelques reflexions sur la prétendue necessité de la peine de mort par Thonissen. Bruxelles 1865. Ueber seine frühere Schrift wurde in der Strafrechtszeitung 1865 berichtet.

eingereichten Denkschriften findet sich eine werthvolle Arbeit von Thonissen[33]) mit dem Zwecke zu zeigen, daß lange vor Beccaria die Frage über Todesstrafe verhandelt wurde, und zwar am Ende des XVI. Jahrhunderts, wo katholische und protestantische Theologen die Frage in das religiöse Gebiet zogen. Const. Socinus war es, der ebenso wie er den Krieg als unrechtmäßig erklärte, auch mit Berufung auf Aeußerungen von Jesus die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe behauptete[34]). Die Anhänger von Socinus, z. B. Ostorod, Weigel, kämpften lebhaft für diese Ansicht, gegen welche unter Andern der Jurist Carpzov auftrat, der vorzüglich auf Stellen des alten Testaments sich berief. Thonissen schildert klar diesen Kampf, zeigt aber am Schlusse, daß es bei dem heutigen Streite nicht auf theologische Ansichten, am wenigsten auf Aussprüche des Mosaismus ankommt, für den Gesetzgeber vielmehr nur die Rücksicht auf Nothwendigkeit dieser Strafe und auf die heutigen Bedürfnisse und Zustände entscheidet.

Derote, früher Professor in Belgien, jetzt belgischer Generalconsul des Staates la Plata geht in seiner Schrift[35]) davon aus, daß, wenn es noch Personen giebt, welche die Todesstrafe beibehalten wollen, weil die Menschen noch nicht reif für die Aufhebung seien, wenigstens zwei Fragen Beachtung verdienen, nämlich ob die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen beibehalten und das übliche Verfahren in Bezug auf Vollstreckung ferner bestehen soll. Der Verfasser macht die bekannten Gründe gegen Oeffentlichkeit geltend und fordert, daß man ein Mittel ersinne, um einfach und möglichst schmerzlos (etwa durch Anwendung eines den Verurtheilten erstickenden Gases) den Tod des Verurtheilten zu bewirken.[36])

E. Daß in den Niederlanden in allen Volksklassen die Stimmung für Aufhebung der Todesstrafe entschieden sich ausspricht und der praktisch wirkende Verein für diese Aufhebung dabei ein großes Verdienst hat, wurde schon früher angeführt.[37]) Nach zuverlässigen Nachrichten wird es im Volke gebilligt, daß seit 1861 kein Todesurtheil mehr vollzogen wird; allein man erkennt, daß diese thatsächliche Aufhebung der Todesstrafe bedenklich ist, auch folgerichtig diese Strafe gesetzlich aufgehoben werden soll.[38]) Daraus erklärt sich, daß die Regierung einen diese Aufhebung aussprechenden Entwurf zur Begutachtung dem Staatsrathe vorlegte, und dieser in seinem Gutachten die Aufhebung beantragte. In Bezug auf neue wissenschaftliche Leistungen verdienen vorzüglich die Arbeiten des G. van Bemmelen (Kreisrichter in Alcmar) Beachtung; sie haben die Richtung, gegen eine noch in den Niederlanden thätige Partei von Geistlichen aufzutreten, welche sich einbildet, daß die Todesstrafe als durch das göttliche Gebot begründet, nicht aufgehoben werden dürfte.[39]) H. van Bemmelen zeigt richtig, daß selbst die Stellen des alten Testaments, worauf man sich beruft, irrig verstanden sind, auf keinen Fall aber etwas beweisen können, da der Geist des Christenthums die Todesstrafe mißbilligt. Daß jene biblischen Vertheidiger der Todesstrafe in große Verlegenheit wegen der Begnadigung kommen, wird mit Recht gezeigt. H. van Bemmelen hat sich auch die Aufgabe gestellt, durch seine Arbeiten dahin zu wirken, den wissenschaftlichen Forscher von der Grundlosigkeit der Todesstrafe (insbesondere auch durch geschichtliche Nachweisungen) zu überzeugen, aber auch durch populäre Erörterungen auf das Volk zu wirken.[40]) Eine andere Richtung seiner Arbeiten ist die, alle Einwendungen, die von den Gegnern der Aufhebung der Todesstrafe vorgebracht werden, zu widerlegen.[41]) Gut ist dabei besonders die Widerlegung[42]) von Aylies und die Nachweisung, daß die lebenslängliche Freiheitsstrafe[43]) ein geeignetes Surrogat ist.

F. Reichhaltig sind die wissenschaftlichen Arbeiten in Bezug auf Todesstrafe in Italien[44]) im Jahre 1865, jedoch mit der eigenthümlichen Richtung, daß dabei weniger die Sammlung von Erfahrungen (wodurch am meisten auf das Volk gewirkt werden könnte), als vielmehr nach der in Italien herrschenden Vorliebe vorzugsweise rechtsphilosophische und criminalpolitische Forschungen über Todesstrafe vorkommen. Als eine unerfreuliche Erscheinung muß jedoch eine von einer schwerlich von dem wahren christlichen Geiste durchdrungenen Priesterpartei in Rom ausgegangene Arbeit betrachtet werden, worin die Bestrebungen, die Todesstrafe aufzuheben, ver-

---

[33]) Le problème de la peine de mort avant Beccaria in den bulletins des Séances de la classe des lettres année 1864, p. 3.

[34]) Es hätte noch angeführt werden sollen, daß Socinus selbst bei der Nothwehr nicht das Recht den Angreifer zu tödten zugeben wollte.

[35]) Abolition de la Guillotine, de la Potence, et des executions publiques appel aux chambres par Derote. Bruxelles 1865.

[36]) Schon vor 60 Jahren wurde in Deutschland vorgeschlagen, die Elektricität zur Vollstreckung der Todesstrafe anzuwenden.

[37]) Strafrechtszeitung 1864 S. 25, 1865 S. 29.

[38]) In der Sitzung der Generalstaaten hatte daher Baron Schimmelpenninck den Justizminister wegen der Nachtheile des jetzigen Zustandes interpellirt.

[39]) Vorzüglich hatte ein Geistlicher, van Rhyn, in seiner Schrift gereegtigke doodstraf uit christlijk oogpunt beschouwd, 1865, dies beweisen wollen.

[40]) Die hierher gehörige Schrift führt den Titel: De Bijbel en de Doodstraf Dr. van Rhyn bestreden door Bemmelen. Alcmar 1865.

[41]) Dies soll bewirkt werden durch die Schrift: de doodstraf. Leiden 1865. Die erste Abtheilung ist populär, die zweite wissenschaftlich.

[42]) Hierher gehört der Aufsatz von Bemmelen in den nieuwen bijdragen. XV. Thl. S. 363. Hier zeigt auch Bemmelen S. 384, wie unwürdig die von Karr gebrauchte Phrase ist, und die Schrift: de Bedenkingen van de Bruyn Kops tegen de Abschaffing der Doodstraf. Alcmar 1865.

[43]) Die Schrift: De doodstraf in Nederland bezweckt ebenso die Widerlegung der Einwendungen.

[44]) Von den bis 1865 in Italien erschienenen Schriften Strafrechtszeitung 1864 S. 9, 1865 S. 21.

dächtigt werden.[45]) Es wird ausgesprochen, daß nur die Grausamen, die Mörder, die Liberalen und die Freimaurer die Aufhebung der Todesstrafe bewirken wollen, dabei der geheime Grund der Liberalen der ist, die Anhänger der Freimaurerei und Mörder zu sichern, welche von den Freisinnigen aufgemuntert werden. Alle mildgesinnten, ruhigen Bürger und guten Katholiken wollen, wie jener Aufsatz behauptet, die Beibehaltung der Todesstrafe. Man muß bedauern, daß die Männer, welche solche Ansichten aufstellen, so unwissend sind, daß unter den feurigsten Vertheidigern der Aufhebung die edelsten Katholiken sich befinden (wir erinnern an den Grafen Reigersberg,[46]) an Ducpetiaux, Thoniſſen). Nur Unverstand kann die Vertheidigung der Aufhebung mit Freimaurerei zusammenstellen. Wenn in jenem Aufsatz gegen die Aufhebung geltend gemacht wird, daß diese zur Einzelnhaft führt, und diese grausamer als die Todesstrafe ist (indem sie Verzweiflung, Verdammniß im anderen Leben herbeiführt), so wird durch solche Behauptung bewiesen, daß eine Unkenntniß der würdigen Durchführung der Einzelnhaft zu Grunde liegt. Nach dem Aufsatze billigt die christliche Kirche, welcher die Menschheit ihre Civilisation verdankt, die Todesstrafe, weil durch sie Besserung des Verurtheilten bewirkt wird. Die Kirche wirkt auch auf ein milderes Strafrecht, und wenn die gewünschte Aufhebung der Todesstrafe noch nicht möglich ist, so tragen die Liberalen die Schuld, da sie den Einfluß der Kirche schwächen und die Veredlung der Sitten hindern. Wer erkennt wohl, daß bei solchen Deduktionen der wahre Geist der Besserung, welcher durch ein an die Stelle der Todesstrafe tretendes Pönitentiarsystem nachhaltig bezweckt wird, völlig mißkannt ist? Die überwiegende Zahl aller neueren Schriften Italiens ist die der Vertheidigung der Aufhebung der Todesstrafe. Nur in Neapel sind einige erschienen, welche den Ansichten von Vera[47]) huldigen, insbesondere eine kleine Schrift von Imbriani[48]), und eine von Vitto.[49]) Der Erste gelangt zur Rechtfertigung der Todesstrafe durch das Princip der Expiation und will zeigen, daß alle gegen sie geltend gemachten Gründe eigentlich jede Strafart treffen. Der Zweite sucht die von Pessina gegen Vera angeführten Gründe zu widerlegen. Für die Aufhebung der Todesstrafe liefert die schon in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift angeführte Zeitschrift von Eller auch in dem neuesten Hefte gute Erörterungen.[50]) Die scharfsinnigen Erörterungen von Pierantoni[51]), die zuerst zerstreut in einer Zeitschrift erschienen, sind jetzt zu einer Abhandlung gesammelt. Die Schriften von Codogni[52]) und Poletti[53]) enthalten ferner Bemerkungen (wenn auch nicht neue) über die Nothwendigkeit der Aufhebung. Am meisten verdienen die drei neuesten Schriften Aufmerksamkeit von Villani,[54]) Buccellati[55]) und Tomaseo.[56]) Der Erste zeigt, daß die Todesstrafe dem Geiste des Christenthums ebenso wie dem vernünftigen Strafprincip widerspreche, indem die Wirkung der Todesstrafe über das Rechtsgebiet hinausgeht, welches die Wirksamkeit des Staates bestimmt. Der Staat kann durch Strafe keine Rechte rauben, ohne welche der Beraubte nicht blos aufhört Bürger des Staates zu sein, wo vorher er durch die Vernichtung seiner Existenz aus der Menschheit gestoßen wird, während jede Strafe das Merkmal haben muß, daß ihre Anwendung die Umgestaltung des Bestraften und seine Besserung daher mit Erhaltung des Individuums möglich macht. Die Durchführung der Ansicht verdient auf jeden Fall Beachtung[57]).

Noch bedeutender sind die Ausführungen von Buccellati[58]), der, vertraut mit den deutschen und französischen Forschungen über Strafrecht, mit Schärfe die verschiedenen Strafrechtsprincipe prüft, und indem er sich gegen alle mystischen unklaren Deduktionen, z. B. von absoluter Gerechtigkeit, Expiation u. A., wie gegen die Nutzenstheorien erklärt, das Strafrecht nur auf die Erhaltung der Rechtsordnung im Einklang mit der menschlichen Natur und mit den Gesetzen der ewigen Moral baut, die Würde des Menschen anerkennt

---

[45]) Der Aufsatz findet sich in der Zeitschrift Civiltà cattolica 1865, Maiheft S. 385.

[46]) Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hatte im Herbst 1865 mit dem damals 95 Jahre alten Grafen wenige Wochen vor seinem Tode eine Unterredung, worin der alte Mann seine Freude aussprach, daß die Ansichten immer mehr für Aufhebung der Todesstrafe zum Siege gelangen.

[47]) Ueber seine Schrift Strafrechtszeitung 1864 S. 9.

[48]) Per la pena capitale scriffe V. M. Imbriani. Napoli 1865.

[49]) Contro l'abolizione della pena di morte del Mariano Vitto. Napoli 1864.

[50]) Dahin im Heft X. des giornale per l'abolizione della pena di morte, S. 135 die Verhandlungen des Congresses in Genf über Todesstrafe, S. 171 vom Appellationsrath Setti (Beweis, daß die Todesstrafe nicht abschreckend ist); Heft XI. S. 225 Aufsatz von Lachenal und S. 314 über die Volksversammlung in Bologna zur Aufhebung der Todesstrafe; Heft XII. S. 353 Vortrag von Mucciorelli gegen Todesstrafe.

[51]) Dell' abolizione della pena di morte per Aug. Pierantoni. Torino 1865. Ueber den Inhalt der einzelnen Aufsätze s. die Strafrechtszeitung.

[52]) Intorno alla pena di morte consideranioni del Prof. Codogni. Maribora 1865.

[53]) Sull' abolizione della pena di morte lezione di Poletti. Cremona 1865.

[54]) Della genesi del diritto di punire per Villani (Kreisrichter). Palermo 1865, p. 130.

[55]) Sommi principj del diritto penale exposti dal Professore Buccellati. Milano 1865, p. 153.

[56]) Della pena di morte. Tomaseo. Firenze 1865.

[57]) Wir werden in den Heidelberger Jahrbüchern die drei Schriften ausführlicher anzeigen.

[58]) Sehr gut sind in dieser Beziehung die Nachweisungen S. 155 und S. 289. Buccellati macht insbesondere auf einige Stellen bei Farinacius im XVI. Jahrhundert aufmerksam, welcher ausspricht, daß die Todesstrafe dem canonischen Recht widerspricht.

und nachweist, daß das göttliche Gebot im Christenthum beachtet ist, und die Todesstrafe diesem widerspricht. Die bedeutendste und ausführlichste Schrift (sie hat 492 Seiten) ist die von Tommaseo, sie faßt die Frage über Todesstrafe nur von dem rechtsphilosophischen Standpunkte aus auf. Die Schrift des Verfassers, die sich ein noch größeres Verdienst durch die Benutzung der entscheidenden Erfahrungen hätte erwerben können, zeichnet sich vorzüglich aus durch die Feinheit der Zergliederung der in dieser Frage entscheidenden Begriffe, z. B. von Strafe (S. 15) und durch die einschneidende Schärfe, mit welcher die Unhaltbarkeit der von den Vertheidigern der Todesstrafe aufgestellten Sätze gezeigt wird. Trefflich ist insbesondere die Nachweisung (S. 25), daß die Todesstrafe gar nicht die wohlthätigen Merkmale hat, welche andere Strafen haben (S. 38), mit Nachweisung der Unklarheit der Begriffe, wenn man z. B. von Nothwendigkeit spricht (S. 120). Eine besondere Beachtung verdient die Ausführung (S. 201) über die Grundlosigkeit der Vorstellung von der abschreckenden Kraft (S. 312—364). Die Nachweisung, daß die Todesstrafe der christlichen Religion widerspricht und S. 347 über die sonderbare Stellung, in welche man den Priester versetzt, der den Verurtheilten zum Tode vorbereiten soll, ist geistreich. Mit strenger Logik werden S. 375—490 die angeblichen Rechtfertigungsgründe der Todesstrafe widerlegt. Nicht unbeachtet dürfen wir lassen, daß die venetianische Zeitschrift Eco [59]) viele gute Aufsätze gegen Todesstrafe enthält.

G. In Bezug auf Schweden wurde schon in früheren Aufsätzen bemerkt, daß in diesem Staate [60]) seit längerer Zeit ein Widerstreben gegen Todesstrafe sich aussprach, daß auf dem Reichstage die Frage der Aufhebung zur Sprache kam, die Mehrheit der Bauern für die Aufhebung und in der Curie des Adels Olivecrona (Professor in Upsala — einer der ausgezeichnetsten Juristen Schwedens) ebenso sich aussprach. Zwar ist in dem neuen Strafgesetzbuche Schwedens die Todesstrafe noch nicht aufgehoben, allein durch die alternative Drohung [61]) so in das Ermessen der Richter gestellt, daß darin ein großer Schritt zur Aufhebung gethan ist. In neuester Zeit hat nun Olivecrona eine Schrift [62]) veröffentlicht, welche der Aufmerksamkeit aller Juristen würdig ist. Nach einer an manchen wenig bekannten Nachrichten reichen geschichtlichen Einleitung über die Todesstrafe, insbesondere auch in Schweden und den Gang der Gesetzgebung, zeigt sich Seite 29, daß die Ansichten von Beccaria auf König Gustav III. so mächtig wirkten, daß er in seinem Gesetzbuch von 1778 die Todesstrafe nur mehr für Vatermord und crimen laesae majest. drohte. Im Kap. III. S. 41 stellt der Verfasser Gründe für und wider die Todesstrafe prüfend dar. Höchst bedeutend ist aber die von Seite 50 bis 100 statistisch in große Einzelheiten eingehende statistische Mittheilung über die in Schweden und Finnland von 1749 bis 1864 gefällten und vollstreckten Todesurtheile. Wir werden unten bei der Statistik Nr. IV die wichtigen Ergebnisse mittheilen. In einem den praktischen Sinn des gründlich prüfenden Verfassers berührenden Kapitel schließt sich Olivecrona den Ansichten an, daß die Todesstrafe keine abschreckende Kraft hat und daß nach der Erfahrung (der Verfasser zeigt, daß in Finnland, wo während 90 Jahren die Todesstrafe suspendirt war, die Zahl der schweren Verbrechen auf keine Weise vermehrt war, er zeigt, daß Todesstrafe, deren Anwendung vielfache Nachtheile erzeugt, daß sie nicht nothwendig ist, indem ihre Anfhebung die Verbrechen nicht vermehrt. Da jedoch in Schweden noch immer manche Personen Bedenklichkeit wegen der Aufhebung haben, so schlägt der Verfasser vor, daß die Gesetzgebung den Versuch mache, für 20 Jahre die Todesstrafe zu suspendiren, wobei der Verfasser überzeugt ist, daß dann alle Zweifel beseitigt werden.

III. Wenn wir es für geeignet halten, bei der Wirksamkeit von Vereinen zu verweilen, welche sich die Aufgabe stellen, die Aufhebung der Todesstrafe zu bewirken, so liegt der Grund darin, daß am Meisten für die Verbreitung richtiger Ansichten über Todesstrafe durch zweckmäßige Wirksamkeit von Vereinen zum Zwecke der Aufhebung der Todesstrafe bewirkt werden kann, um durch Verbreitung von Flugschriften, in denen einfach und allgemein verständlich wichtige Erfahrungen über Nachtheile der Todesstrafe veröffentlicht werden, herrschende Vorurtheile zu beseitigen, auch durch öffentliche Versammlungen die entscheidenden Fragen zu erörtern, durch Veröffentlichung von Schriften vorgefaßten Meinungen entgegenzutreten. In dieser Beziehung verdienen vorzüglich die Bemühungen der englischen society for the abolition of capital punishment allgemeine Beachtung.

Von den Leistungen dieses Vereins im Jahre 1864 und der unermüdlichen Thätigkeit des Secretärs Tallack ist bereits in dieser Zeitschrift Nachricht gegeben [63]). Eine gleiche Thätigkeit wurde 1865 entfaltet. Wir wollen unsere Leser auf einige der bedeutendsten Veröffentlichungen aufmerksam machen. Tallack theilt einen Brief des Doktor Lyford mit [64]),

---

[59]) Hierher gehören im Eco del tribunali 1865 die Aufsätze Nr. 1579 über die Berathung des Senats in Turin über Todesstrafe, Nr. 1576 über die Schrift von Imbriani, Nr. 1570 eine gute Arbeit von dem Arzt Zilioto gegen Todesstrafe aus neuen Gründen, Nr. 1582 über die Schrift von Bonneville.

[60]) Strafrechtszeitung 1865, S. 29.

[61]) Nach Cap. XIV. §. 1 wird bestimmt, daß der, welcher mit Absicht zu tödten und mit Vorbedacht einem Andern das Leben raubt, mit Tod oder mit lebenslänglicher Strafarbeit bestraft werden soll.

[62]) Om Doedstraffet af Olivecrona. Upsala 1866. Der Verfasser hat die Schrift Mittermaier gewidmet.

[63]) Strafrechtszeitung von 1865, S. 18.

[64]) In der Zeitung The evening star vom 12. September 1865.

der in einer langen Reihe von Jahren als Gefängnißarzt Gelegenheit hatte, 40 wegen Mordes zum Tode Verurtheilte zu beobachten und bei Hinrichtungen gegenwärtig zu sein. Er bezeugt, daß fast alle diese Verurtheilten frühere Zeugen von Hinrichtungen waren, das furchtbare Schauspiel aber keinen Eindruck auf sie machte, daß ebenso die Zuschauer durch ihr Benehmen zeigten, daß die Todesstrafe keine abschreckende Kraft hat. Nach seinen genauen Beobachtungen ist auch mit der Hinrichtung das Leben des Verbrechers nicht so schnell erloschen als man sich vorstellt, so daß Mancher lange schreckliche Qualen ausstehen muß. Dem Congreß der society for social science trug Herr Tallack vor, und veröffentlicht in einer kleinen Flugschrift[65]) die von ihm gesammelten Nachrichten über die Aufhebung der Todesstrafe. Die den deutschen Lesern bekannten statistischen Nachrichten über Todesurtheile in Frankreich, Rußland, Belgien, Oesterreich, Preußen, Toskana, mehrere Staaten von Deutschland werden mitgetheilt mit Nachweisung, daß immer seltener Todesurtheile vorkommen und dennoch die mit Tod bestraften Verbrechen nicht häufiger sind. Ueber Portugal wird berichtet, daß seit 19 Jahren keine Hinrichtung vorkam (die letzte 1846) und doch die Fälle der Tödtung sich sehr verminderten. Noch 1851 betrug die Zahl der in Portugal vorgekommenen Tödtungen 378, im Jahre 1860 142. Besonders wichtig sind die Mittheilungen von amtlichen Berichten aus nordamerikanischen Staaten. In Michigan ist seit 20 Jahren die Todesstrafe aufgehoben und dennoch hat, wie der Governor berichtet, die Zahl der Mordthaten nicht zugenommen. Die öffentliche Meinung[66]) hält fest an der Aufhebung. Die Gewißheit der Verurtheilung hat gewonnen. In Massachusetts, Newyork, Ohio besteht die Todesstrafe, aber nur für Mord des ersten Grades. In Ohio wurde die Hälfte, in Massachussets Zweidrittel der Verurtheilten begnadigt. In Newyork sind in der Strafanstalt 29 auf Lebenszeit Verurtheilte. Der Bericht vom 29. September 1864 bezeugt, daß Gesundheit und moralischer Zustand dieser Sträflinge nicht schlimmer ist, als der auf kürzere Zeit Verurtheilten. In Maine, wo Todesstrafe besteht, kam in 30 Jahren eine Hinrichtung vor; nach einem Briefe vom 19. März 1865 drang der Governor auf größere Strenge, allein ein sorgfältig prüfendes Committee kam zu dem Beschlusse, bei der bisherigen Praxis zu bleiben. Von Rhode-Island, wo seit 1852 die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben ist, bezeugt der Governor, daß dadurch die Sicherheit des Lebens nicht gefährdet, die Gewißheit der Verurtheilung aber vermehrt ist. In Bezug auf Pennsylvanien bemerkt der Governor im Schreiben vom 17. November 1864, daß die Abneigung der Bürger gegen Todesstrafe so zunimmt, daß es schwierig ist, in Fällen, in denen die Anklage auf Tod geht, Geschworne zusammen zu bringen. — Ueber den Zustand der Ansichten über Todesstrafe in der Schweiz hat Tallack eine interessante Flugschrift veröffentlicht[67]).

Besonders werthvoll ist der im Januar 1866 veröffentlichte Bericht[68]) über die Wirksamkeit der Gesellschaft. Es ergiebt sich, daß die Association bemüht war, der niedergesetzten Parlamentscommission von den verschiedenen Staaten Europa's und Amerika's wichtige Erfahrungen vorzulegen. Wir erfahren aus dem Bericht, daß vor der Commission hochgestellte Männer, erfahrene Juristen, mehrere Gefängnißgeistliche und Direktoren von Strafanstalten ihre Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Todesstrafe aussprachen. Der Bericht zeigt, daß die Theilnahme für den Zweck des Vereins immer lebhafter werde, daß der Verein bemüht war, durch Verbreitung von Schriften und durch Versammlungen für die Anerkennung der Wichtigkeit der Aufhebung der Todesstrafe zu wirken, vorzüglich allen Einfluß geltend zu machen, um Begnadigung mehrerer (der Bericht nennt 5, deren Begnadigung erfolgte) zu bewirken.

Nicht weniger praktisch und energisch wirkt der belgische Verein für Aufhebung der Todesstrafe durch die Veröffentlichung belehrender Schriften und durch Verhandlungen[69]). Die neueste Schrift enthält vorerst die neuesten Erfahrungen, insbesondere wie sie im vorigen Jahre im englischen Parlamente und durch die Gesellschaft in London mitgetheilt wurden, ferner ein Verzeichniß der in Belgien seit 1835 vorgekommenen Hinrichtungen. Wichtig ist die Mittheilung von zwei 1863 in Belgien vorgekommenen Todesurtheilen und den erfolgreichen Bemühungen des Vereins, die Begnadigung der zwei allerdings scheußlichen Mörder zu erlangen (Seite 33). Es wird noch Nachricht von den an verschiedenen Orten gehaltenen Versammlungen gegeben, deren Eindruck sich dadurch bewährt, daß zahlreiche Beitrittserklärungen zur Lütticher Association erfolgten. Die neueste allgemeine Versammlung des Vereins fand in Lüttich während des Jahres 1865 Statt[70]). Die Mittheiluugen zeigen, wie thätig, aber auch erfolgreich der Verein in Belgien wirkt. Die in Folge des Beschlusses der Versammlung an den König und an den

---

[65]) Unter dem Titel: The practical results of the total or partial abolition of capital punishment in various countries. 1866.

[66]) Nach der Tabelle wurden 1854 5, 1861 1, 1862 1, 1863 keiner, 1864 2 wegen Mordes verurtheilt.

[67]) The penal laws of Switzerland. Die Schrift gründet sich auf die amtlichen Mittheilungen der Schweiz, auf die Anfrage der englischen Regierung darüber.

[68]) The Report of the Society for the abolition of capital punishment. January 1866.

[69]) In der Strafrechtszeitung 1865 ist über die früheren Veröffentlichungen Bericht erstattet. Die neueste ist unter dem Titel: publications de l'association pour l'abolition de la peine de mort. Nr. 4. Liège 1865. erschienen.

[70]) Darüber Journal de Liège vom Januar 1866.

29562641

Senat[71]) gerichteten Adressen sind in einem würdigen Geiste abgefaßt. — Eine Erwähnung verdient noch der in Italien gegründete Verein zur Errichtung eines Denkmals für Beccaria, wodurch im Volke die Bedeutung des Wirkens des energischen Mannes für Abschaffung der Todesstrafe gefördert und gestärkt wird, während der Verein nicht verfehlen wird, durch Verbreitung populärer Schriften und Veranstaltung größerer Versammlungen Vorurtheile zu zerstören, welche noch vielfach die Aufhebung der Strafe hindern.

IV. Prüfen wir die Nachrichten über die in den verschiedenen Staaten gefällten Todesurtheile und die Vollstreckung derselben[72]), so finden wir, daß in Frankreich 1863 die 1862 noch 39 betragende Zahl der Todesurtheile auf 20 herabsank, von denen 11 vollstreckt wurden. 15 Männer waren wegen Mordes, 1 wegen Vatermordes, 2 wegen Tödtung mit vorausgehendem Diebstahl, 2 Weiber, 1 wegen Kindermordes, 1 wegen Vatermordes verurtheilt. Der Grund, aus welchem die Zahl der Todesurtheile so bedeutend sank, liegt an der wachsenden Abneigung der Geschwornen gegen die Todesstrafe, so daß sie fast regelmäßig, nur um Todesstrafe zu beseitigen, Milderungsgründe annahmen, daher 1863 in 297 Fällen, wo Todesstrafe nach den Gesetzen zu erkennen war, diese Strafe beseitigten (in 20 Fällen bei parricide, in 125 Fällen bei Kindesmord) so daß nur in einem Falle für Kindesmord keine Milderungsgründe angenommen wurden. In 79 Anklagen wegen Mordes wurde Todesstrafe beseitigt. Wie mächtig aber die Abneigung gegen Todesstrafe zunimmt, ergiebt sich, wenn man erwägt, daß 1864 die Zahl der Todesurtheile auf 9 herabsank und nur in 5 Vollstreckung eintrat. Eine Vergleichung der Rechtsprechung von 1865 lehrt[73]), daß die Geschwornen nur noch mehr geneigt waren die Todesstrafe zu beseitigen[74]).

In England wurden 1860 32 Todesurtheile gefällt, von denen 19 zur Vollstreckung kamen, nur 13 wurden begnadigt. Vergleicht man die in der amtlichen Statistik angegebenen Einzelheiten der Verübung des Verbrechens, so gelangt man zu erheblichen Zweifeln, ob bei manchen der Verurtheilten die Verurtheilung wegen Mordes zu rechtfertigen ist und noch mehr kann man keine genügende Antwort auf die Frage erhalten, warum bei diesen Personen Begnadigung abgeschlagen war, z. B. warum Parker, welcher betrunken war und im Streit nach seinen Eltern schoß, oder warum Ayers, der sein Weib, mit dem er in Streit kam, mit einer zufällig daliegenden Scheere verwundete, hingerichtet wurden. Das Ergebniß der Rechtsprechung im Jahre 1865 ist zwar noch nicht zusammengestellt, allein verfolgt man die im Jahre 1865 vorgekommenen Todesurtheile, so findet man mehrere, bei denen man erkennt, daß es Zeit wäre, in England die Todesstrafe aufzuheben, weil man Todesurtheile findet, die der englischen Justiz nicht Ehre machen, z. B. in dem unten näher zu besprechenden Fall von Pellizzioni, welcher unschuldig zum Tode verurtheilt wurde, im Falle der Miß Kent, die nur auf Grund eines sogenannten Geständnisses, gegen welches große Zweifel obwalteten, zum Tode verurtheilt wurde, und Winsor, die von der ersten Jury nichtschuldig erklärt war (8 Stimmen waren für nichtschuldig) dann widerrechtlich wieder vor Gericht gestellt und von der zweiten Jury schuldig erklärt wurde.

In Schottland wurden 1864 zwei Personen zum Tode wegen Mordes verurtheilt und hingerichtet. In Irland wurden 7 Todesurtheile 1864 gefällt, in 5 Fällen trat Begnadigung ein, 2 Personen (in einem Fall war das Motiv Rache, im andern alter Familienstreit) wurden hingerichtet. Im Jahre 1864 lagen wegen Mordes 27 Anschuldigungen vor, aber in 2 Fällen wurde nicht verfolgt, in 5 keine Anklage zugelassen, 1 wurde als insane und 9 als nicht schuldig erklärt.

Im Königreich Belgien fand 1865 keine Hinrichtung Statt[75]). Ende 1864 wurde Claeys wegen Mordes zum Tode verurtheilt. Da das Urtheil cassirt wurde, so wurde er wieder vor Gericht gestellt und die zweite Jury sprach ihn frei. Im December 1865 wurde Leusquin wegen Mordes zum Tode verurtheilt, aber auf Verwendung des Lütticher Vereins begnadigt. Eine solche Begnadigung erhielt auch Pede, der einen scheußlichen Mord mit großer Grausamkeit verübt und mit einer die höchste Gemeinheit bewährenden Rohheit lachend das Verbrechen gestanden hatte. Im Königreich der Niederlande[76]) wurden 1863 13 Personen zum Tode verurtheilt, aber begnadigt, so daß in jenem Reiche seit 1861 keine Hinrichtung stattfand, daher im Lande die Todesstrafe als thatsächlich aufgehoben betrachtet wurde, daher Freiherr v. Schimmelpenninck, Mitglied der ersten Kammer, vor einigen Monaten den Justizminister interpellirte und aussprach, daß ein System, nach welchem die schwersten Verbrecher regelmäßig begnadigt werden, geeignet ist, die Kraft der Repression zu schwächen und so keine Billigung verdient. Wie sehr die Regierung dies selbst anerkennt und die gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe als zeitgemäß betrachtet, ergiebt sich daraus, daß der Staatsrath

[71]) Da der Senat nächstens den Entwurf der Revision des Code pénal zu berathen hat, so wäre eine Adresse am Platz. Forgeur, der Präsident des Vereins, ist selbst Senator und wird die Adresse unterstützen. Die würdig abgefaßte Petition ist mitgetheilt in den publications de l'association Nr. 5. Liège 1866.

[72]) Strafrechtszeitung 1865, S. 549.

[73]) Unsere Mittheilungen knüpfen sich an die in der Strafrechtszeitung 1865 S. 87 mitgetheilten Nachrichten an.

[74]) Fälle, wo bei parricide Todesstrafe beseitigt wurde, im Droit vom 28. Oktober 1865 und 29. December 1865; Fälle, wo Mord und Diebstahl zusammentreffen Droit vom 19. Januar 1866 und 6. Februar 1866.

[75]) Strafrechtszeitung 1865, S. 60.

[76]) Strafrechtszeitung 1865, S. 93.

zum Gutachten aufgefordert wurde, ob diese Aufhebung zu empfehlen sein würde. Der Staatsrath hat bereits sein Gutachten dahin gegeben, daß die Todesstrafe ohne allen Nachtheil aufgehoben werden könne[77]). Sammelt man die statistischen Berichte über deutsche Staaten, so ergiebt sich, daß in Oesterreich vom 1. November 1864 bis 31. Oktober 1865 dem Kaiser 57 Todesurtheile vorlagen und in 15 Fällen die Vollstreckung, in den übrigen Begnadigung eintrat. In Preußen wurden nur die 1861—1863 ergangenen Todesurtheile veröffentlicht[78]), woraus sich ergiebt, daß 1861, 1862 und 1863 107 Todesurtheile dem Könige vorlagen, von denen 15 bestätigt wurden, bei 91 Begnadigung eintrat. Von 1858, 1859 und 1860 lagen 101 Todesurtheile vor, bei 11 trat Vollstreckung ein. Die von 1861 bis 1863 gefällten Urtheile betrafen 81 wegen Mordes Angeklagte, von denen 14 hingerichtet, 64 begnadigt wurden, bei 5 wegen Brandstiftung zum Tode Verurtheilten trat Begnadigung ein. Von den 15 hingerichteten Verbrechern hatten 8 das Verbrechen gestanden, von den 64 Begnadigten waren 40 geständig. Ueber die in den Jahren 1864 bis 1865 gefällten Todesurtheile und ihr Schicksal war es dem Verfasser nicht möglich, genaue Nachrichten zu erhalten.

Welcher merkwürdige Umschlag im Königreich Bayern in Bezug auf Todesurtheile seit 1860 stattfand und daß 1863 von den 19 zu Tode Verurtheilten alle bis auf einen begnadigt wurden, ist in dieser Zeitschrift[79]) bereits bemerkt worden. Im Geschäftsjahr 1863—1864 wurden 7 und 1864—1865 (bis 1. Oktobet) 7 Todesurtheile gefällt, aber nicht vollzogen. Von den 14 Verurtheilten waren 10 wegen Mordes, 4 wegen Raubes mit Tödtung verurtheilt, so daß in Bayern von 1861 an nur ein Todesurtheil in der Rheinpfalz und 1862 ein Urtheil in den älteren Provinzen vollstreckt wurde. Von den 8 im Jahre 1864 gefällten Todesurtheilen waren 6 wegen Mordes gefällt. Im Königreich Würtemberg wurden 1864—1865 6 Todesurtheile gefällt (1864 5, 1865 Eins). Vollzogen wurden 2, die in das Jahr 1864 gehörten. Seit dem Regierungsantritt des jetzigen Königs fand keine Hinrichtung Statt. Im Königreich Sachsen waren 1864 und 1865 6 Todesurtheile gefällt (5 wegen Mordes, 1 wegen Brandstiftung mit Tod eines Menschen). 3 Urtheile wurden bestätigt, 3 Verurtheilte wurden begnadigt (ein Mann, der 18½ Jahr alt war, wegen Mordes seines unehelich neugeborenen Kindes, eine Frau wegen Mordes ihres schon mehrere Tage alten unehelichen Kindes, Einer wegen Brandstiftung). In Sachsen-Weimar, im Schwarzburgschen und Reußschen wurde 1864 kein Todesurtheil gefällt[80]). Seit Wiedereinführung der Todesstrafe waren in den Jahren 1854, 1863 und 1864 keine Todesurtheile ergangen. In jedem der Jahre 1858, 1861 und 1862 ein Todesurtheil, im Jahre 1860 ergingen drei, von welchen zwei vollzogen wurden. Im Großherzogthum Baden war 1862 kein Todesurtheil ergangen, 1863 waren drei gefällt, aber nicht vollzogen, so daß seit 1861 in Baden keine Hinrichtung stattfand. Ueber das Verhältniß der ergangenen Todesurtheile zur Begnadigung im Großherzogthum Hessen erfährt man, daß unter der Regierung des jetzigen Großherzogs 34 Todesurtheile gefällt, aber nur 4 vollstreckt wurden.

Die bedeutendste Statistik der Todesurtheile verdankt man Herrn v. Olivecrona in der obengenannten (Note 62) angeführten Schrift, die alle seit 1749 gefällten Todesurtheile und die Angaben, ob Vollstreckung oder Begnadigung eintrat, enthält. Es ist merkwürdig, wie die Zahl der Hingerichteten mit jedem Jahrzehend abnimmt. Während 1749—58 474, 1759—68 348 hingerichtet wurden, sinkt von 1779—88 die Zahl der Hinrichtungen auf 108, 1809 bis 1818 auf 85 herab, steigt 1819—28 wieder auf 100. Während von 1830—39 das Medium der vollzogenen Todesurtheile 18, 2 beträgt, ist in den Jahren 1860—64 das Medium 3. Während 1830—34 noch ein Hingerichteter auf 162,823 Einwohner trifft, kommt 1860—64 ein Hingerichteter auf 1,322,372 Einwohner. Im Jahre 1862 ergingen 14 Todesurtheile, von denen 4 vollstreckt wurden. Höchst bedeutend sind die Nachweisungen[81]) von Olivecrona, daß ungeachtet der größeren Milde in Bezug auf Todesstrafe die Rechtssicherheit in Schweden durchaus nicht gelitten hat.

In Bezug auf das Königreich Italien verweisen wir auf die in dieser Zeitung bei der Mittheilung der Verhandlungen über Todesstrafe mitgetheilte Statistik[82]). Es kam darauf an, nachzuweisen, daß in Toskana die Aufhebung der Todesstrafe die schweren Verbrechen nicht vermehre, was die Gegner der Todesstrafe behaupteten, während die Vertheidiger dieser Strafe durch die Statistik das Gegentheil beweisen wollten; auf ähnliche Art mußte die Statistik einer wie der andern Partei dienen, um ihre Behauptungen zu rechtfertigen. Prüft man unparteiisch, so bemerkt man leicht, daß die statistischen Tabellen, auf welche man sich zur Rechtfertigung der Beibehaltung der Todesstrafe berief, nicht mit der nöthigen Sorgfalt bearbeitet waren, vorzüglich dadurch

[77]) Nur die eingetretene Ministerkrisis hat die Vorlage eines die Aufhebung der Todesstrafe vorschlagenden Gesetzentwurfs verzögert.

[78]) Abgedruckt in Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht XIII. Band, S. 164.

[79]) Strafrechtszeitung 1865, S. 92.

[80]) Statistik der gesammten Rechtspflege 1864, in Weimar, Schwarzburg, Jena 1865, S. 31.

[81]) Wir erinnern daran, daß (nach meiner Schrift Ueber Todesstrafe S. 83 u. 92) in manchen Jahren die Begnadigung so häufig war, daß z. B. 1852 von 89 Verurtheilten Alle bis auf 2 begnadigt wurden.

[82]) Strafrechtszeitung 1866, S. 6, 7. 11.

täuschen, daß sie die verschiedenen Arten der Tödtungen zusammenwarfen. Als gewiß kann man annehmen, daß in Toskana von 1854—59, wo in Toskana die Todesstrafe gesetzlich eingeführt war, 11 vorbedachte Morde, von 1860—64, wo die Strafe gesetzlich aufgehoben wurde, 6 vorkamen. In den Neapolitanischen Provinzen, wo 1852 109 Verurtheilungen zum Tode vorkamen, sank die Zahl in neuester Zeit so, daß 1863 nur 36, 1864 19 Todesurtheile ergingen.

Eine der wichtigsten Fragen ist nun die, welche Erfahrungen in Bezug auf die Wirkungen gefällter Todesurtheile vorliegen. Da überall erst das endliche Schicksal der zum Tode Verurtheilten von der Entscheiduug der Personen abhängt, welche verfassungsmäßig zu beschließen haben, ob das Urtheil vollstreckt werde oder ob Gnade eintreten soll, so ist vorzüglich das Verhältniß der Begnadigung[83]) zu beachten. Die in dieser Beziehung vorliegenden Erfahrungen sind schon allein geeignet, die Aufhebung der Todesstrafe dringend zu empfehlen und zwar ebenso im Interesse des Personen, welchen gesetzlich die Entscheidung über Begnadigung zusteht, als auch im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und der Wirksamkeit der Strafjustiz. Je mehr die Erscheinung hervortritt, daß von den Todesurtheilen, über deren Bestätigung entschieden werden soll, nur die kleinere Zahl zum Behufe der Vollstreckung bestätigt wird, desto mehr macht sich im Volke die Ansicht geltend, daß die Hauptbedeutung der Drohung der Todesstrafe nicht im Todesurtheil, sondern in dem Ausspruche der über Begnadigung entscheidenden Personen liegt, daß das Urtheil vollstreckt werden soll. Nicht ohne Schaudern denkt man daran, daß von einer Person in Monarchien oder von einer Mehrheit von Männern die Ausübung des Rechts, über Leben und Tod eines Menschen zu entscheiden, abhängen soll. Je mehr das Volk an Bildung fortschreitet, selbst prüft und an öffentlichen Angelegenheiten Theil nimmt, desto mißtrauischer wird es, und durch die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens mit dem Inhalte der Verhandlungen bekannt gemacht, wird es mit dem Eindrucke, welchen das Ergebniß dieser Verhandlungen auf die Zuhörer machte, den Ausspruch der Begnadigungsinstanz vergleichen und nicht selten zu einer von dem Ausspruche dieser Instanz abweichenden Ansicht gelangen. Indem das Volk prüft, wird es mit größerer oder geringerer Klarheit fragen, welche Stellung und Prüfungsrücksichten diejenigen hatten, welchen die Prüfung oblag, ob begnadigt werden soll und welche Mittel zur gründlichen Prüfung angewendet wurden. Man frägt dabei: ging derjenige, welcher über Begnadigung entscheidet, von der Rücksicht aus, ob der Verurtheilte nicht wenigstens einige moralisch entschuldigende, oder selbst Milderungsgründe für sich hatte, die aber der Richter[84]) nicht berücksichtigen durfte, oder ob der Verbrecher so verdorben uod bösartig ist, daß es der Gesellschaft als höchst gefährlich erscheint, auf seine Besserung[85]) nie gerechnet werden kann und daß daher seine Unschädlichmachung wünschenswerth ist. Kein unbefangen Prüfender kann verkennen, daß diese Rücksichten sehr unbestimmt und trüglich sind, so das eigentlich nur Willkür die Frage entscheidet, ob ein Verurtheilter hingerichtet werden soll oder nicht. Alle, welche zum Tode Verurtheilte in der Zeit von der Verurtheilung an bis zur Entscheidung ihres Schicksals genau beobachten konnten, bezeugen, daß manche Sträflinge, die, wenn sie begnadigt werden, in den Strafanstalten häufig erst spät die entschiedensten Beweise völliger Besserung geben, in der ersten Zeit nach der Verurtheilung im Zustande der Verzweiflung, Aufregung und Erbitterung mit solcher empörenden Rohheit und Leidenschaftlichkeit sich benehmen, daß die Gefängnißvorstände und Geistlichen über den Gemüthszustand des Verurtheilten ein ungünstiges Urtheil abgeben werden. Es darf aber auch eine wichtige Erfahrung, nämlich die, nicht verschwiegen werden, daß nicht selten die Begnadigungsinstanz in eine wahre Revisionsinstanz sich verwandelt, nämlich da, wo Milderungsgründe vorliegen, die Richter oder Geschwornen aber nach dem Landesgesetz sie zur Beseitigung der Todesstrafe nicht berücksichtigen dürfen und nun der Regent über ihren Einfluß sie beachten kann, oder wo erst nach der Verurtheilung durch neue technische Erhebungen, die z. B. das Ministerium von höheren Medicinalbehörden einzieht, der Irrthum der vor den Assisen aussagenden Sachverständigen, z. B. wegen Vergiftung oder Zurechnungsfähigkeit[86]), sich ergiebt. Kann man hier im Ernst annehmen, daß das Ministerium oder der Regent die Vertrauen einflößende Stelle ist, die als Gericht entscheiden soll? Frägt man aber auch nach den Mitteln, welche der zur Entscheidung über Begnadigung Berufene anwenden kann, um die nöthige Beruhigung für sein Gewissen zu erlangen und allgemeines Vertrauen zur Gerechtigkeit seiner Entscheidung zu begründen, so erheben sich neue Bedenklichkeiten. Man wird nicht voraussetzen dürfen, daß in der Regel der Regent selbst die Akten studiren wird, was ohnehin nach dem neuen mündlichen Verfahren wenig dazu beitragen würde, dem Regenten ein treues Bild

[83]) Sehr zu beachten ist die Nachweisung in der Schrift von Tomaseo S. 398—406 über die Widersprüche, die durch die Begnadigung herbeigeführt werden können.

[84]) In Oesterreich, wo nach dem Gesetze die höheren Gerichte durch Annahme von Milderungsgründen die ordentliche Strafe sehr vermindern können, haben die Gerichte das Recht nicht, wenn Todesstrafe beseitigt werden soll. Nur der Kaiser entscheidet, indem er über Begnadigung Beschluß faßt.

[85]) Nach österreich. Hofdekret soll die Ausschließung der Begnadigung von der Unverbesserlichkeit des Verurtheilten abhängig gemacht werden. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf das in der Schrift Ueber Todesstrafe S. 119 Gesagte.

[86]) Wir erinnern an den Proceß Smethurst in England und an neue in Preußen vorgekommenen Fälle.

von der wahren Beschaffenheit des Falles und von der Würdigkeit des Verurtheilten, begnadigt zu werden, zu geben. Den Haupteinfluß auf den Entschluß des Regenten werden daher der Vortrag des Justizministers und das Gutachten des mit dem Studium der Akten beauftragten Mitglieder des Ministeriums ausüben. Eben hier wird aber soviel (wir bitten nicht zu vergessen, daß hier nicht von einer Beurtheilung nach Gesetzen die Rede ist) von der Eigenthümlichkeit des Ministers und des vortragenden Raths, von dem Charakter der Lebensansichten[87]) und von dem Strafrechtsprincip, welchem der Begutachtende[88]) huldigt, abhängt. daß aber auch die Ansichten des Ministers bei seiner Entschließung durch die Berichte der Richter, die an der Verhandlung Theil nahmen, ebenso wie des Staatsanwalts und häufig des Gefängnißgeistlichen[89]) bestimmt werden. Erwarte man auch nicht, daß die oben in den würtembergschen Verhandlungen empfohlene Einrichtung, nach welcher ein Justizministerialrath an den Ort, wo der Verurtheilte sich befindet, abgesandt wird, um auf den Grund der Besprechung mit dem Gefangenen das Gutachten zu geben, ein gerechte Entscheidungen sicherndes Mittel ist[90]). Daraus ergiebt sich, daß der wahre Freund der Monarchie dringend die gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe wünschen muß, um dem Regenten die peinliche Lage bei dieser Entscheidung zu ersparen, indem schon in der Zwischenzeit, während welcher die Berathungen über Begnadigung schweben, die Aufregung im Volke häufig große Nachtheile hat, aber auch die gewissenhafteste Erfüllung der Pflicht nur mehr oder minder Mißtrauen gegen den Herrscher und Tadel hervorrufen kann. Die Regierung mag dabei entweder von dem Grundsatze ausgehen, daß, um das Ansehen des Gesetzes zu sichern, in der Regel jedes Todesurtheil bestätigt wird, oder es mag die in neuerer Zeit mehr anerkannte Sitte siegen, nur in den schwersten Fällen die Vollstreckung eintreten zu lassen. Im ersten Falle wird dies nicht blos im Volke einen Geist der Rohheit und moralischen Abstumpfung, noch bedenklicher aber bei den Verständigen vielfach Unzufriedenheit mit dem Regenten, der solche Menschenschlächterei begünstigt, erzeugen. Im zweiten Falle werden leicht zwei schlimme Folgen bemerkbar, nämlich eine völlige Schwächung der Kraft des Rechts sein, indem die Drohung der Todesstrafe keine abhaltende Wirkung hat, weil der Glaube an die Gewißheit ihres Eintretens vernichtet ist. Die Achtung vor dem Regenten leidet aber, weil dann das Volk, wenn einmal wieder die Begnadigung verweigert wird, den Fall mit andern vorhergegangen, in welchen begnadigt wurde, vergleicht und dann häufig findet, daß der Begnadigte noch eher die Strenge der Strafe verdient hätte, als der arme jetzt Hingerichtete, für welchen die mächtige Verwendung nicht geltend gemacht wurde[91]).

Dymond's[92]) wichtige Nachweisungen über das Schicksal der Todesurtheile in England sind hier wohl zu beachten. Es ergiebt sich, daß fortdauernd in den neuesten Fällen die Entscheidung, ob ein Verurtheilter begnadigt oder hingerichtet werden soll, nur von zufälligen Umständen, von dem Charakter des Ministers, der zu entscheiden hat, von dem Umstande, ob die öffentliche Stimme durch auffallend viele Verbrechen aufgeregt und zur Strenge geneigt ist und vorzüglich davon abhängt, ob zufällig einzelne einflußreiche Personen sich für den Verurtheilten verwenden. Es ergiebt sich auch, daß oft Begnadigung in Fällen verweigert wnrde, in welchen das Todesurtheil grundlos gefällt wurde, indem die Geschwornen durch die leichtsinnig wegen Mordes zugelassene Anklage[93]) und durch die Charge des Richters irre geleitet wurden, oder durch eine oberflächliche Verhandlung der Schuldigen auch in Fällen ausgesprochen war, in denen der Thatbestand nicht genügend hingestellt oder die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten mit Unrecht nicht anerkannt wurde. Wir gestehen gern, daß außer England diese Unregelmäßigkeiten nicht so leicht vorkommen, daß überhaupt, insbesonde in Deutschland, weit sorgfältiger und gewissenhafter, als dies in England geschieht, die Frage über Begnadigung geprüft wird; allein daß auch in anderen Ländern Fälle vorkommen, in welchen gerechte Zweifel gegen die Verweigerung der Begnadigung erhoben werden könnten, kann kein sorgfältig Beobachtender in Abrede stellen. Wir wollen auf einige im Jahre 1865 vorgekommene Fälle aufmerksam machen, die geeignet sind, klar zu zeigen, daß durch das überall wo Todesstrafe im Gesetze gedroht ist, nothwendige Verfahren über Begnadigung Erscheinungen

---

[87]) Wir haben Minister gekannt, welche mit großer Strenge alle Verhältnisse beurtheilten, welche daran festhielten, daß nur durch strenge Handhabung des Gesetzes die Rechtsordnung zu erhalten ist, während ein anderer Minister überzeugt war, daß von Zeit zu Zeit das Ansehen des Strafgesetzes durch Vollziehung eines Todesurtheils aufrecht erhalten werden müsse.

[88]) Wir erinnern an die Fälle, wo ein Ministerialrath ein entschiedener Anhänger des Abschreckungsprincips ist, oder ein Anderer fest an die Expiations- oder an die Kantischen Gerechtigkeitstheorien hängt.

[89]) Der Verfasser weiß, daß sehr ehrenwerthe (katholische und evangelische) Geistliche, welche den zum Tode Verurtheilten vorzubereiten hatten, mit inniger Ueberzeugung, tief gerührt durch die Reue und Frömmigkeit des Verurtheilten, aussprachen, daß die Verweigerung der Begnadigung wünschenswerth wäre, damit der in der frömmsten Ergebung befindliche Sträfling der ewigen Seligkeit theilhaftig würde.

[90]) Wir erinnern an das in der Strafrechtszeitung 1866 S. 16 u. 18 angeführte württembergische Verfahren.

[91]) Wir bitten an den in Belgien 1847 vorgekommenen Fall (meine Schrift über Todesstrafe S. 124) sich zu erinnern.

[92]) The law on its trial or personal recollections ou the death penalty by A. Dymond. London 1865. Wir haben in dieser Zeitschrift einen treuen Auszug geliefert. Strafrechtszeitung 1865, S. 554.

[93]) Dies ist von England besonders gefährlich, da die Jury des coroner oft auf sehr oberflächliche Grundlage Mord annimmt. Darüber Klagen im Sollicitor Journal 1865, S. 721.

veranlaßt sind, welche für den gewissenhaften Regenten peinlich sind. Hierher gehören Fälle[94]), in welchen jugendliche zum Tode verurtheilte Verbrecher hingerichtet werden. Es kann hier nicht verkannt werden, daß solche Hinrichtungen ziemlich allgemein mißbilligt werden und zwar mit Recht, weil dem natürlichen Gefühle einleuchtet, daß ein junger Mensch von 18 Jahren nicht als ein so völlig verdorbener, der Besserung unfähiger betrachtet werden darf, weil der Staat sich ein Armuthszeugniß giebt, wenn er nicht einen 18jährigen Menschen zu bessern versteht und es ein störender Widerspruch ist, wenn ein Mensch von 18 Jahren im Civilrechte Schutzmittel wegen Rechtsgeschäfte findet, indem das Gesetz ihn noch nicht für reif hält und im Strafrechte dem Großjährigen so gleichstellt, daß er selbst hingerichtet wird. Verständige Gesetzgeber[95]) erklären, daß gegen einen noch nicht 21 Jahre alten Verbrecher keine Todesstrafe erkannt werden soll. — Eine vielfach schlimmere Lage wird in Fällen herbeigeführt in dem Falle, in welchem der Regent bereits die Begnadigung verweigert und unmittelbar vor dem Tage der Hinrichtung durch außerordentliche Einflüsse Begnadigung bewilligt wurde. Ein solcher Fall kam 1865 im Herbst in Bayern vor. Es war der erste Fall, in welchem an den König seit seinem Regierungsantritt von dem Minister der Antrag gestellt war, das Todesurtheil zu bestätigen und der Regent die Bestätigung aussprach. Der Tag der Hinrichtung war bestimmt. Vier Richter, welche Mitglieder des Assisenhofes waren, stellten nun durch den Telegraphen die Bitte an den König, zu begnadigen und der Regent begnadigte. Es ergab sich, daß jene vier Richter von der im Art. 212 des Gesetzbuchs dem Assisenhofe gegebenen Befugniß, den Wahrspruch zu prüfen, Gebrauch machten und aussprachen, daß die Geschwornen in der Hauptsache irrten. Da jedoch wie nach französischem Code, Art. 352 nur dann der Wahrspruch umgestoßen wird, wenn einstimmig der Assisenhof die Ueberzeugung von dem Irrthum ausspricht, so konnte, da eine Stimme fehlte, der Wahrspruch nicht umgestoßen werden. Der Verfasser dieses Aufsatzes war damals eben in Bayern und überzeugte sich von der in allen Kreisen des Volkes verbreiteten Ansicht, daß man den edlen Sinn des Königs, der in dem vorgekommenen Falle begnadigte, segnete, das Benehmen der 4 Richter billigte, indem sie, nachdem sie überstimmt waren, sich in der festen Ueberzeugung, daß der König doch begnadigen würde, schwiegen, aber als sie die unerwartete Wendung erfuhren, durch ihr Gewissen getrieben, Alles anwendeten, um durch Anrufung des edlen Gemüths des Regenten das drohende Uebel abzuwenden[96]). Damals wurde ziemlich allgemein die Ueberzeugung ausgesprochen, daß es gut sein würde, wenn die Todesstrafe aufgehoben würde. Ein ähnlicher Fall kam in Oesterreich im Oktober 1865 vor. In Venedig war ein gewisser Boscolo, der einen Mord unter empörenden Umständen verübt hatte, zum Tode verurtheilt; die Begnadigung war abgeschlagen und der Tag für die Hinrichtung bestimmt. Der Gemeinderath wendete sich an den Podesta Grafen Bembo, der damals eben in Wien war, um durch seinen Einfluß die Begnadigung zu bewirken, der Verurtheilte wurde begnadigt[97]).

Eine Masse der wichtigsten Erfahrungen, welche die nicht selten vorkommenden Nachtheile der Todesstrafe nachweisen, während sie den Irrthum der Voraussetzungen zeigen, auf welche die Vertheidiger der Todesstrafe ihre Rechtfertigung bauen, liegt vor uns. Wir halten es für zweckmäßig, die Mittheilung dieser Erfahrungen aufzuschieben, bis die Ergebnisse der Vernehmungen der Zeugen von der englischen Commission veröffentlicht und die von der Königin in der Thronrede angekündigten Gesetzentwürfe in Bezug auf die Todesstrafe vorgelegt sein werden. Es wird dann passend sein, auch die Vorschläge zu prüfen und die Gründe zu widerlegen, durch welche die Mehrheit des Senats in Brüssel die Beibehaltung der Todesstrafe zu rechtfertigen suchte. Es wird dann am Platze sein, die hohe Bedeutung der im Senate von dem Justizminister Bara gehaltenen Rede hervorzuheben, die wegen ihrer praktischen Richtung und ihrer Gründlichkeit als Muster einer parlamentarischen Rede erscheint und mit dem begeisterten Vortrage von Forgeur nicht verfehlen wird, den größten Eindruck hervorzubringen und ängstliche Personen zu bekehren. **Mittermaier.**

Die russischen Justizreformen.

Am 20. November 1864 ward in Rußland einer der merkwürdigsten Akte der gesetzgebenden Thätigkeit vollzogen, der einen ehrenvollen Platz in der Geschichte unserer vaterländischen, wie auch der allgemeinen Gesetzgebung einnehmen wird. An diesem Tage hatte der Kaiser Alexander II. einen neuen Codex des Criminal- und des Civilverfahrens für

---

[94]) Ein Fall dieser Art kam in Frankreich vor, wo ein 18jähriger Mensch wegen parricide zum Tode verurtheilt und nicht begnadigt wurde. Journal le Droit vom 23. Oktober 1865, Nr. 252.

[95]) In Oesterreich, im Königreich Italien, in Bayern (Gesetzbuch von 1861, Art. 82) kann gegen den Verbrecher, der noch nicht 21 Jahre alt ist, keine Todesstrafe erkannt werden.

[96]) In jenem Falle erließ das Ministerium der Justiz ein Reskript, worin das Benehmen jener 4 Richter getadelt wurde, weil nach dem Gesetze die Richter nur bei Berathung ihre Ueberzeugung kund geben dürfen, durch ihr Benehmen aber einen Eingriff in den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums verübten und die Autorität derselben beeinträchtigten und die öffentliche Meinung verleiteten. Gegen diese Ansicht wurden in Baiern bedeutende Zweifel erhoben.

[97]) Die Verhandlung des Falles findet sich in der Zeitschrift Eco del tribunali 1865, Nr. 1546. Die Nachricht über die Begnadigung im Eco Nr. 1587.

das russische Reich Allerhöchst bestätigt. So wird denn in kurzer Zeit auch in unserem Vaterlande der Inquisitionsproceß allmälig in Vergessenheit versinken, mit seinen unvermeidlichen Begleitern: der Schriftlichkeit und der Heimlichkeit und der dadurch bedingten Langsamkeit des Verfahrens selbst; bald wird die Mündlichkeit, Oeffentlichkeit, das Schwurgericht mit dem Institute der Staatsanwaltschaft an dessen Stelle treten. So gehen denn die gleichsam prophetischen Worte Mittermaier's in Erfüllung: Die Wahrheit triumphirt mehr und mehr.

Uebrigens ward diese Nothwendigkeit schon längst auch von unseren Gelehrten, den Universitätsprofessoren[1]) und den gebildeten Praktikern tief empfunden worden, welche immer mehr und mehr die Regierung zu einer so wichtigen Reorganisation zu bewegen suchten, und nicht ohne Erfolg. Der Reichssekretair Butkoff spricht sich folgendermaßen in seinem einleitenden Bericht zu den Entwürfen des 27. Decembers 1863 aus: „Die Regierung, nachdem sie die jetzige Ordnung des Gerichtsverfahrens in allen Hinsichten als unzureichend gefunden, hatte schon längst eine Umänderung und Reform derselben als nothwendig anerkannt. In dieser Absicht hatte der Kaiser Nicolaus der zweiten Abtheilung seiner eigenen Kanzlei den Auftrag ertheilt, ausführliche Entwürfe aller auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze zu verfassen. Benannte Abtheilung hatte diesen Auftrag erfüllt und in der Zeitstrecke 1857—1862 vierzehn verschiedene sich auf die Ordnung des Civil- und Criminalverfahrens und die Gerichtsverfassung beziehende Entwürfe dem Reichsrathe zur Revision vorgelegt. Diese Entwürfe liefen zur vorläufigen Berathung an die versammelten Departements der Gesetz- und der Civilangelegenheiten des Reichsrathes ein; allein der damals besonders wichtigen und eiligen Arbeiten wegen konnten diese Departements von 1857 bis zum Jahre 1861, blos jene Entwürfe durchsehen, die die Ordnung des Civilverfahrens und die der Gerichtsverfassung betrafen."

„Seine Majestät der Kaiser Alexander II. hatte im Oktober 1861 aus den über den Gang dieser Angelegenheit überhaupt erstatteten Berichten ersehen, daß der Reichsrath jene Principien, auf Grund deren das ganze Gerichtswesen zu reformiren sei, noch gar nicht bestimmt habe, und die Aufstellung dieser Grundprincipien des zukünftigen Gerichtsverfahrens und der Gerichtsverfassung vor Allem für wesentlich nothwendig erachtend, — hatte Seine Majestät dem Reichsrath zu beauftragen geruht, diese Principien bestimmen zu wollen und sie alsdann Ihm zu Seiner Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen, damit nach der Confirmation dieser Grundideen durch Seine Majestät die Reichs-Kanzlei schon zur allgemeinen Redaktion in dem gegebenen Sinne aller der auf das Gerichtsverfahren und die Gerichtsverfassung Bezug habenden Entwürfe schreite."

„Auf Grund solchen Allerhöchsten Willens hatten die versammelten Departements der Gesetz- und der Civilangelegenheiten des Reichsraths, unter Mitwirkung des damaligen Justizministers[2]), und bei der Theilnahme der hierzu besonders berufenen Beamten der Reichskanzlei und erfahrener Juristen, nach einer genauen Durchsicht der Gründe der bei uns bestehenden Ordnung des Gerichtsverfahrens und der Gerichtsverfassung und nach Berathung über die von der 2. Abtheilung der Special-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers angenommenen Hauptprincipien während 16, im April, Mai, Juni und Juli 1862 abgehaltenen Sitzungen ausführliche Meinungen über jene Grundideen, welche der Ueberzeugung der Departements nach als endgültig bei der Umgestaltung des Gerichtsverfahrens und der Gerichtsverfassung angenommen werden mußten, zusammengestellt."

„Die Gutachten der versammelten Departements wurden vor die allgemeine Versammlung des Reichsrathes gebracht und von ihr im Laufe dreier, am 27 August, 3. und 4. September 1862 gehaltenen Sitzungen durchgesehen. Die allgemeine Versammlung bekräftigte einstimmig fast alle Vorschläge der versammelten Departements; bloß einige der Fragen erregten in der allgemeinen Versammlung verschiedene Discussionen, die dem Allerhöchsten Gutachten und zur definitiven Entscheidung Seiner Majestät vorgelegt wurden."

„In dieser Aufeinanderfolge wurden also „die Grundbestimmungen der Justizreform in Rußland" verfaßt."

„Seine Majestät hatte am 29. September 1862 Allerhöchst geruht, diese Grundbestimmungen eigenhändig zu bestätigen und den Befehl zu ertheilen: Dieselben sollten zu allgemeiner Kenntnißnahme veröffentlicht werden, mit dem Bemerken, daß sie als Hauptausgangspunkte dienen sollten, auf Grund deren die ausführlichen Entwürfe der nöthigen Bestimmungen und Gesetze abgefaßt werden, daß diese Entwürfe durchgesehen und bestätigt werden und daß bei deren Redaktion auch die Folgeordnung ihres allmäligen Inslebentretens bestimmt werden soll." —

„Gleichzeitig damit hatte Seine Majestät der Kaiser am selben 29. September 1862 auch die Meinung des Reichsrathes über die Abfassungsordnung aller der bezeichneten Entwürfe bestätigt."

„Bei der Bestätigung der Grundsätze der Justizreform gefiel es Seiner Majestät, eigenhändig folgenden Befehl aufzuzeichnen: „Nach beendigter Arbeit ist es nothwendig, einen Plan jener allgemeinen und speciellen

[1]) Unter Anderen hat H. Barscheff, Professor des Criminalrechts an der Moskauer Universität und zeitiger Rektor derselben, schon längst auf dem Wege der Literatur die Idee von der Nothwendigkeit einer radicalen Umgestaltung unseres Criminalprocesses ins Leben einzuführen gesucht.

[2]) Des Grafen Panin.

Verbesserungen und Reformen anzugeben, welche entweder sogleich oder allmälig, je nach dem sich die Mittel hierzu bieten werden, ausgeführt werden können."

„Im Oktober des nämlichen Jahres schritt die behufs der Arbeiten über die Umgestaltung der Proceßgesetze zusammengestellte Commission an's Werk. Nachdem dieselbe für nützlich und nothwendig befunden hatte, zu einer erfolgreichen Ausführung der ihr angewiesenen Beschäftigungen, auch alle jene praktischen Kenntnisse und Ansichten im Auge zu haben, welche aus den verschiedenen Provinzen Rußland's durch jene Persönlichkeiten eingeschickt werden könnten, denen das Proceßwesen überhaupt und die localen Verhältnisse der verschiedenen Gouvernements genau bekannt wären, traf die Commission die dazu nöthigen Maßregeln. Der wohlthätige Erfolg blieb auch nicht aus. Binnen einer kurzen Zeit erhielt die Commission von allen Enden Rußland's eine große Anzahl von Bemerkungen und Ansichten über die Entwickelung der Allerhöchst bestätigten Grundbestimmungen der Gerichtsreform und über deren Anwendung in den verschiedenen einzelnen Oertichkeiten. Es liefen solche Bemerkungen im Ganzen 448 ein: wovon 321 von den Beamten der Justiz und 127 von verschiedenen anderen Persönlichkeiten, darunter von Professoren und Gelehrten."

„Zu einer möglichst vielseitigen Ausarbeitung der Ordnungen des Gerichtsverfahrens und der Gerichtsverfassung fand die Commission für nothwendig, auch ausführliche Berichte über ausländische, sich auf diese Fächer beziehende Legislationen herbeizuschaffen, wo selbst schon verschiedene Fragen durch Theorie und Praxis in ihrer Anwendung zum Abschluß gebracht waren. Weil aber viele einzelne ausländische Gesetze, die Bezug auf die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren haben, bei uns nur wenig bekannt sind, ließ die Commission dieselben, entweder vollständig — oder nur in Auszügen, hinsichtlich einzelner Abschnitte übersetzen und abdrucken."

Gegen das Ende des Jahres 1863, Dank den eifrigen und beschleunigten Arbeiten der Commission, wurden folgende Projekte vollendet: 1) Die Organisation der Gerichtsbehörden, 2) die Ordnung des Criminal-[3]) und 3) — des Civilprocesses, und wurden dem Gutachten des Reichsrathes vorgelegt mit besonderen erläuternden Zusätzen oder Motiven für einen jeden der verfertigten Entwürfe.

Der Reichsrath fand es für nothwendig, einige passende Abänderungen an den Entwürfen zu thun[4]) und stellte die Angelegenheit in dieser Form schon zur Allerhöchsten Bestätigung vor, welche denn auch am 20. November 1864 erfolgte.

In der Folge gedenken wir einiges Ausführlicheres über unsere neue Proceßordnung zu reden, — für den Augenblick aber beschränken wir uns bloß darauf, dessen kurze Ueberficht zu geben. Sie besteht aus den folgenden Theilen:

A. „Die Organisation der Gerichtsbehörden" (Gerichtsverfassung) besteht aus einer Einleitung (Art. 1—11) und neun Abschnitten. Der erste Abschnitt hat sechs Capitel[5]) und spricht von den Friedensrichtern und ihren Versammlungen (Art. 12—76); der zweite Abschnitt aus fünf Capiteln[6]), von den allgemeinen Gerichtsbehörden (Art. 77—123); der dritte von der Staatsanwaltschaft (Art. 124—136); der vierte redet von der inneren Organisation der Gerichtsbehörden und besteht aus vier Capiteln[7]) (Art. 137—185); fünfter Abschnitt — von den Regeln des Verkehrs der Gerichtsbehörden und Justizbeamten (Art. 186—199); sechster Abschnitt — von der Ernennung, Ab- und Versetzung der Justizbeamten — hat zwei Capitel, deren jedes noch aus zwei Abtheilungen besteht[8]) (Art. 200—234); der siebente — von den Rechten und Vorzügen der Justizbeamten (Art. 235—248); achter Abschnitt — von der Aufsicht über die Gerichtsbehörden und von der Verantwortlichkeit der Justiz-Beamten — besteht aus zwei Capitel, deren das letzte zwei Abtheilungen hat[9]) (Art. 249—296); neunter Abschnitt — von den bei den Gerichtsbehörden bestehenden Nebenpersonen, aus vier Capiteln bestehend, von denen das erste vier und das zweite drei Abtheilungen hat[10]) (Art. 297—420).

---

[3]) Kritik darüber siehe in der Strafrechtszeitung von Holtzendorff 1864, S. 449—467.

[4]) Ausführlicheres darüber in strafprocessualischer Beziehung bei Mittermaier, „Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika. Erlangen 1865, S. 629—635.

[5]) Erstes Capitel — allgemeine Bestimmungen; zweites — von der Wahlordnung und Bestätigung der Friedensrichter; drittes — vom Amte des Bezirksfriedensrichters; viertes — vom Amte des Titularfriedensrichters; fünftes — von den Versammlungen der Friedensrichter; sechstes — von den Verhältnissen, Rechten und der Verantwortlichkeit der Friedensrichter.

[6]) Erstes Capitel — von den Kreisgerichten; zweites — von den Geschwornen; drittes — von den Gerichten der zweiten Instanz; viertes — von den Cassations-Abtheilungen des regierenden Senats; fünftes — von den Kanzleien der Gerichtsbehörden.

[7]) Erstes Capitel — von den Gerichtssitzungen; zweites — von den Instruktionen für die Gerichtsbehörde; drittes — von dem Rechnungswesen für die Justizbehörden; viertes — von der Ferienzeit in den Gerichten.

[8]) Erstes Capitel — von der Ernennung der Justizbeamten: I. Abtheilung — von den Bedingungen für die Besetzung der Gerichtsämter, II. Abtheilung von der Ordnung der Besetzung der Gerichtsämter; zweites Capitel — von der Ab- und Versetzung der Gerichtsbeamten: I. Abtheilung — von der Ab- und Versetzung, II. Abtheilung -- von den Beurlaubungen.

[9]) Erstes Capitel — von der Aufsicht über die Gerichtsbehörden und Gerichtsbeamten; zweites — über die Verantwortlichkeit der Justizbeamten: I. Abtheilung — von den Disciplinarstrafen, II. Abtheilung — über die Ordnung des Disciplinar-Verfahrens.

[10]) Erstes Capitel — von den „Gerichts-Commissarien" (französisch huissier): I. Abtheilung — von den Gerichts-Commissarien überhaupt,

B. „Die Strafproceßordnung", welche aus den allgemeinen Bestimmungen (Art. 1—32) und drei Büchern besteht.

Erstes Buch. „Die Ordnung des Verfahrens in den Friedens-Gerichts-Einrichtungen" (Art. 33—199) hat elf Capitel.

I. Cap. Von dem Gerichtsstande.

II. Cap. Von der Ordnung des Anfanges des Verfahrens vor den Friedensrichtern. — 1. Abtheilung: Die Veranlassung zur Einleitung des Processes. — 2. Abtheilung: Die Vorladung der Parteien und Zeugen. — 3. Abtheilung: Die Vertagung des Verfahrens und Maßregeln zur Abschneidung der Mittel, dem Gerichte auszuweichen.

III. Cap. Von der Verhandlung vor den Friedensrichtern. 1. Abtheilung: Fälle und Verfahren bei Ablehnung des Richters. 2. Abtheilung: Verfahren in der Verhandlung.

IV. Cap. Von der Urtheilsprechung und Publication des Urtheils.

V. Cap. Von den Contumacial-Urtheilen.

VI. Cap. Von den Protokollen der Friedensrichter.

VII. Cap. Von den Rechtsmitteln gegen die Urtheile und particulären Beschwerden gegen die Verfügungen der Friedensrichter.

VIII. Cap. Von der Ordnung der Rechtsprechung in der Versammlung der Friedensrichter.

IX. Cap. Von der Cassation der Endurtheile der Friedensrichter und ihren Versammlungen.

X. Cap. Von der Urtheils-Vollstreckung.

XI. Cap. Von den Gerichts-Kosten.

Zweites Buch. „Die Ordnung des Verfahrens in den gemeinen Gerichten" (Art. 200—999) besteht aus sechs Abschnitten.

Erster Abschnitt: Von dem Gerichtsstande.

I. Cap. Von dem Gerichtsstande nach der Art der Verbrechen.

II. Cap. Vom Gerichtsstande nach dem Orte der Verübung des Verbrechens.

III. Cap. Vom Gerichtsstande nach der Zugehörigkeit der Angeklagten zu den besonderen Verwaltungszweigen.

IV. Cap. Von der Ordnung der Erledigung der Streitigkeiten hinsichtlich des Gerichtsstandes — 1. Abtheilung: Streitigkeiten zwischen Gerichtsbehörden. — 2. Abtheilung: Streitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

V. Cap. Von der Uebertragung der Sachen von einem Gerichtsbezirke in den andern.

Zweiter Abschnitt: Von der Voruntersuchung.

I. Cap. Von den Personen, welche an der Führung der Voruntersuchung Theil nehmen. — 1. Abtheilung: Theilnahme der Polizei an der Führung der Voruntersuchung. — 2. Abtheilung: Pflichten und Amtsbefugnisse der Untersuchungsrichter. — 3. Abtheilung: Pflichten und Amtsbefugnisse der Staatsanwälte und ihrer Substituten.

II. Cap. Von den Bedingungen der Führung der Voruntersuchung.

III. Cap. Von den gesetzlichen Gründen zur Untersuchungseröffnung.

IV. Cap. Von der Erforschung des Thatbestandes. — 1. Abtheilung: Augenschein und Besichtigung. 1. Augenschein und Besichtigung durch den Untersuchungsrichter. 2. Augenschein und Besichtigung durch Sachverständige überhaupt. 3. Augenschein und Besichtigung durch die Gerichtsärzte. 4. Besichtigung des Angeklagten, welcher als wahnsinnig oder als geistig gestört erscheint. — 2. Abtheilung: Aufsuchung der Gegenstände, welche das Verbrechen aufdecken. 1. Haussuchungen und Beschlagnahmen. 2. Sammlung und Aufbewahrung der Beweisstücke.

V. Cap. Von der Stellung des Angeklagten zur Untersuchung und seinem Verhöre. 1. Abtheilung: Vorladung oder Vorführung des Angeklagten zur Untersuchung. — 2. Abtheilung: Verhör des Angeklagten.

VI. Cap. Von der Verhinderung des Angeklagten, der Untersuchung auszuweichen.

VII. Cap. Von der Ladung und Vernehmung der Zeugen.

VIII. Cap. Von der Erforschung durch die in der Nachbarschaft wohnenden Leute.

IX. Cap. Von den Protokollen der Voruntersuchung.

X. Cap. Von dem Schlusse der Untersuchung.

XI. Cap. Von der Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten und Gerichtsärzte in Beziehung auf die Untersuchungshandlungen.

XII. Cap. Von der Ordnung der Beschwerden gegen die Untersuchungshandlungen überhaupt. — 1. Abtheilung: Ordnung der Vorbringung der Beschwerden. 2. Abtheilung: Ordnung der Beurtheilung der Beschwerden.

Dritter Abschnitt: Von der Ordnung der Versetzung in den Anklagestand.

I. Cap. Von den Handlungen des Kreisgerichts und des bei ihm bestehenden Staatsanwalts.

II. Abtheilung — von den Rechten und Vorzügen, Pflichten und Verantwortlichkeit der Gerichtscommissarien. 1. Die Rechte und Vorzüge der Gerichtscommissarien, 2. Pflichten und Verantwortlichkeit der Gerichtscommissarien, III. Abtheilung — von den Räthen (Verwaltungsconferenzen) der Gerichtscommissarien, IV. Abtheilung — von der Genossenschaft der Gerichtscommissarien mit der gegenseitigen Bürgschaft; Zweites Capitel — von den Rechtsanwälten: I. Abtheilung — von den Rechtsanwälten überhaupt, II. Abtheilung — von dem Rath (Verwaltungsconferenz) der Rechtsanwälte. 1. Organisation der Verwaltungsconferenz der Rechtsanwälte, 2. Von den Rechten und Pflichten der Verwaltungconferenz der Rechtsanwälte, III. Abtheilung — von den Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeit der Rechtsanwälte. 1. Ordnung des Eintritts in die Zahl der Rechtsanwälte, 2. die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte; drittes Capitel — von den Candidaten für die Gerichtsämter; das vierte — von den Notaren.

II. Cap. Von den Handlungen des Gerichts der zweiten Instanz und des bei ihm bestehenden Staatsanwalts.

Vierter Abschnitt: Von dem Verfahren in den Kreisgerichten.

I. Cap. Von der Ordnung des Einleitungsverfahrens in den Kreisgerichten.

II. Cap. Von die Verhandlung vorbereitenden Verfügungen — 1. Abtheilung: Verfügungen des Gerichts. 2. Abtheilung: Verfügungen des Gerichts-Vorsitzenden.

III. Cap. Von der Zusammensetzung des Gerichtshofs für die Gerichtssitzung.

IV. Cap. Von der Leitung der Verhandlungen in den Gerichtssitzungen.

V. Cap. Von den Bedingungen des Verfahrens in der Gerichtssitzung.

VI. Cap. Von den Handlungen, welche der Eröffnung der Gerichtssitzung nachfolgen. — 1. Abtheilung: Die Eröffnung der Gerichtssitzung. 2. Abtheilung: Die Eröffnung der Gerichtssitzung mit den Geschwornen. 1. Bestand des Schwurgerichts und Vereidigung der Geschwornen. 2. Erklärung der den Geschwornen zustehenden Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit.

VII. Cap. Von der Ordnung des Ganges des Hauptverfahrens.

VIII. Cap. Von den Schlußverhandlungen in dem Hauptverfahren.

IX. Cap. Von der Ordnung der Urtheilssprechung und seiner Publication. — 1. Abtheilung: Fragestellung bei der Entscheidung der Sache. 2. Abtheilung: Urtheilssprechung ohne Mitwirkung der Geschwornen. 3. Abtheilung: Urtheilssprechung mit Mitwirkung der Geschwornen. 4. Abtheilung: Publication der Urtheile.

X. Cap. Von den Protokollen der Gerichtssitzungen.

XI. Cap. Von den Sachen, in welchen die Angeschuldigten vor Gericht nicht erschienen sind.

Fünfter Abschnitt: Von der Ordnung der Anfechtung der Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbehörden.

I. Cap. Von den Arten der Rechtsmittel gegen die Criminal-Urtheile.

II. Cap. Von den Beschwerden und Anfechtungen der vorläufigen Beschlüsse. 1. Abtheilung: Ordnung der Anmeldung der Appellations-Beschwerden. 2. Abtheilung: Ordnung der Beurtheilung der Appellations-Beschwerden und Einreden.

III. Cap. Von den particulären Beschwerden und Einreden. 1. Abtheilung: Ordnung des Einreichens der particulären Beschwerden und Einreden. 2. Abtheilung: Ordnung der Beurtheilung der particulären Beschwerden und Einreden.

IV. Cap. Von der Anfechtung und Beschwerde gegen definitive Urtheile. — 1. Abtheilung: Ordnung der Anmeldung der Cassations-Gesuche. 2. Abtheilung: Die Gründe zur Vernichtung der definitiven Urtheile. 3. Abtheilung: Ordnung der Beurtheilung der Cassations-Gesuche.

V. Cap. Von der Restitution im Strafverfahren.

Sechster Abschnitt: Von der Vollstreckung der Criminalurtheile.

I. Cap. Vom Eintritt der Rechtskraft.

II. Cap. Von den Pflichten der verschiedenen Behörden in Bezug auf Vollstreckung der Urtheile.

III. Cap. Von der Ordnung der Urtheils-Vollstreckung.

IV. Cap. Von den Gerichtskosten.

Drittes Buch. — „Die Ausnahmen von der gemeinen Ordnung des Strafverfahrens (Art. 1000—1254), bestehend aus dem Verzeichnisse der Sachen, für welche die Ausnahmen aus der gemeinen Ordnung aufgestellt sind, in fünf Abschnitten.

Erster Abschnitt: Von dem gerichtlichen Verfahren in Bezug auf die Strafsachen, welche unter Mitwirkung der geistlichen Behörden zu verhandeln sind.

I. Cap. Von dem Verfahren bei Verbrechen gegen den Glauben und bei solchen, welche mit Verletzung der Kirchenvorschriften concurriren. — 1. Abtheilung: Verbrechen gegen den Glauben. 2. Abtheilung: Verbrechen, welche mit Verletzung der Kirchenvorschriften concurriren.

II. Cap. Vom Verfahren in Bezug auf die Verbrechen der Geistlichkeit.

Zweiter Abschnitt: Von dem Gerichtsverfahren bei Staatsverbrechen.

I. Cap. Vom Verfahren innerhalb der Competenz der Gerichte der zweiten Instanz. — 1. Abtheilung: Gerichtsstand. 2. Abtheilung: Voruntersuchung. 3. Abtheilung: Versetzung in Anklagestand. 4. Abtheilung: Hauptverfahren.

II. Cap. Vom Verfahren wechselnder Competenz des obersten Criminalgerichts.

Dritter Abschnitt: Vom Gerichtsverfahren wegen Amtsverbrechen.

I. Cap. Vom Gerichtsstande.

II. Cap. Von der Versetzung in Anklagestand.

III. Cap. Von der Ordnung des Hauptverfahrens.

IV. Cap. Von der Anfechtung und Vollstreckung der Urtheile.

V. Cap. Von der Wiederaufnahme der Untersuchungen in Bezug auf die Sachen, welche auf dem Grunde des Allergnädigsten Manifests oder wegen des Todes der Angeschuldigten eingestellt wurden.

Vierter Abschnitt: Vom Gerichtsverfahren in Bezug auf die Verbrechen und Vergehen, die sich auf verschiedene Zweige der Verwaltung beziehen.

I. Cap. Vom Verfahren bei den Verbrechen und Vergehen gegen Eigenthum und Einnahme der Krone. — 1. Abtheilung: Gerichtsstand und Ordnung der gerichtlichen Ver-

folgung. 2. Abtheilung: Ordnung der Ermittelung der verbrecherischen Handlungen. 3. Abtheilung: Voruntersuchung. 4. Abtheilung: Hauptverfahren.

II. Cap. Vom Verfahren bei den Verbrechen und Vergehen gegen die allgemeine Wohlfahrt und Ordnung. — 1. Abtheilung: Gerichtsstand und Ordnung der gerichtlichen Verfolgung. 2. Abtheilung: Ordnung der Ermittelung der gesetzwidrigen Handlungen. 3. Abtheilung: Einleitung der Voruntersuchung und Hauptverfahren.

Fünfter Abschnitt: Vom Gerichtsverfahren in Bezug auf die Sachen des gemischten Militär- und Civil-Gerichtsstandes.

I. Cap. Von dem Verfahren bei den gemeinen Verbrechen.

II. Cap. Vom Verfahren bei den Verbrechen gegen Disciplin- und Militär-Dienstgesetze.

III. Cap. Von dem Verfahren bei der Connexität der Verbrechen, deren die eine unter der Militär-, die andere unter der Civil-Gerichtsbarkeit steht.

Außerdem sind noch zwei Beilagen:

1. Von den Sachen, die der unmittelbaren Rechtsprechung der Kron-Verwaltung übergeben sind. 2. Von den Sachen, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Verwaltungen der allgemeinen Wohlfahrt und Ordnung überlassen sind.

C. „Die Civilproceßordnung." Dabei wollen wir uns auf die bloße Erwähnung derselben beschränken, ohne uns in die Details einzulassen, da dieses außerhalb der vorliegenden Arbeit liegt.

D. „Die Ordnung der Straffälle, welche von den Friedensrichtern erkannt werden", besteht aus dreizehn Capiteln. (Art. 1—181.)

I. Cap. Allgemeine Bestimmungen.

II. Cap. Von den Vergehen gegen die Verwaltungsordnung.

III. Cap. Von den Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe. — 1. Abtheilung: Von der Störung der Ordnung während des Gottesdienstes. — 2. Abtheilung: Von der Verletzung der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

IV. Cap. Von den Vergehen gegen die allgemeine Wohlfahrt.

V. Cap. Von den Verletzungen der Paß-Gesetze.

VI. Cap. Von den Verletzungen der Bau- und Communications-Gesetze.

VII. Cap. Von den Verletzungen der Feuer-Gesetze.

VIII. Cap. Von den Verletzungen der Post- und Telegraphen-Gesetze.

IX. Cap. Von den Vergehen gegen die Volksgesundheit.

X. Cap. Von den Vergehen gegen die persönliche Sicherheit.

XI. Cap. Von den Ehrverletzungen, Drohungen und Gewaltthätigkeiten. — 1. Abtheilung: Von den Ehrverletzungen. — 2. Abtheilung: Von den Drohungen und Gewaltthätigkeiten.

XII. Cap. Von den Vergehen gegen die Familien-Rechte.

XIII. Cap. Von den Vergehen gegen das fremde Eigenthum. — 1. Abtheilung: Von der eigenmächtigen Benutzung des fremden Vermögens und seiner Beschädigung. — 2. Abtheilung: Von der Entwendung und Beschädigung fremder Forsten. — 3. Abtheilung: Vom Diebstahle. — 4. Abtheilung: Von der Entwendung, Betrügerei und Aneignung des fremden Vermögens.

Alle diese Bestimmungen hatten also die Kraft eines Gesetzes erhalten, doch wurde damals über deren Inkrafttreten noch gar kein Beschluß ertheilt, was wohl Niemandem auffallend erscheinen wird. Wegen des großen Umfangs des Reichsterritorium und wegen der Wichtigkeit der vorgenommenen Reform, mußten noch viele Vorarbeiten vollzogen werden, die, wie wir hören, auch jetzt noch fortgeführt werden. — Jedoch auch hierin fuhr die öffentliche Meinung in Rußland fort, sich in sehr aktiver Weise auf dem Wege der Presse auszusprechen. Die Zeitungen brachten eine Masse verschiedener Meinungen über eine passende Einführung dieser Gesetze vor. Die Einen riethen zur Anwendung der Friedensgerichtseinrichtungen auf dem ganzen Gebiete des Reichs, das Schwurgericht aber sollte einstweilen nur in den beiden Residenzen, d. h. in Petersburg und Moskau bestehen. Eine andere, mehr liberale Partei verlangte die Einführung des neuen Verfahrens in seinem ganzen Umfange gleichzeitig im ganzen Reiche. Die Dritten endlich bewiesen die Nothwendigkeit einer Allmähligkeit und fanden es rationell, die vollständige Anwendung der neuen Gesetze für's Erste nur auf die centralgelegenen Gouvernements zu beschränken, in den übrigen aber sie erst mit der Zeit einzuführen. Die letztgenannte Meinung behielt die Oberhand.

Am 11. Oktober 1865 erfolgte der allerhöchste Befehl „betreffend die Veränderung und Ergänzung der Artikel des Gesetzbuchs, welche das Gerichtsverfahren und die Sachverhandlung in den heutigen Gerichten betreffen." Wir wollen hier die Meinung einer unserer Zeitungen „Stimme" darüber anführen, aber wieder nur auf das Strafverfahren uns beschränken. „Dieser Beschluß der Regierung hat eine sehr große Bedeutung, besonders für diejenigen Gouvernements, in welchen die Einführung der Gerichtsreform nach den Gesetzen von 1864 nur allmälig vollzogen werden kann, da die Gesetze von 1864 nicht gleichzeitig im ganzen Reiche, sondern allmälig in verschiedenen Distrikten ins Leben treten werden. Die Regierung, welche, nachdem sie die Unvollkommenheit des heutigen Zustands der Rechtspflege in Rußland erkannt hatte, jetzt ihre Grundprincipien verändert und zur Einführung der Reform mit der gezeigten Allmähligkeit schreitet, dürfte wesentliche Bedürfnisse jener

Oertlichkeiten, wo die Einführung der neuen Gesetze keineswegs aufgeschoben ist, nicht ohne Befriedigung lassen. So wenigstens muß man die heutige administrative Maßregel verstehen, die in denselben Verbesserungen besteht, welche die Regierung für möglich findet, in die jetzt wirkenden Gerichte sogleich einzuführen. Obgleich diese Verbesserungen die heutigen Gerichte nicht vollständig umgestalten, so sind dennoch unter ihnen außerordentlich wichtige, durch welche einige Grundsätze des alten Gerichtsverfahrens umgestürzt werden. So tritt schon z. B. mit Einführung dieser Veränderungen in die Gerichte Oeffentlichkeit und einigermaßen Mündlichkeit ein (§. 13 der Veränderungen in Bezug auf das Strafverfahren[11]). Von heute an sind schon unsere Gerichtshöfe nicht mehr geheim-inquisitorisch; nach dem Berichte in Civil- und Strafsachen, mit Ausnahme der in den Gesetzen von 1864 bezeichneten, können nicht nur die Angeschuldigten oder Parteien und ihre Beglaubigten, sondern auch fremde Personen anwesend sein (§§. 14, 15 ibid.)[12]), allerdings in dem Umfange, in welchem es das Gerichtslokal möglich macht. Jedermann wird, natürlich, die Bedeutung dieser Maßregel verstehen. Außer dieser wichtigsten Seite der Veränderungen giebt es noch viele andere, die für die Personen, welche an die Gerichte sich wenden oder beigezogen werden, eine ungeheure Bedeutung haben, so z. B. durch die Einleitung sehr vieler Criminal-Sachen gerade in den Gerichten der zweiten Instanz[13]), wodurch eine Instanz wegfällt, der Vortheil solcher Veränderung ist auch für Jedermann sichtbar und klar. In Bezug auf die Strafsachen wird die Einmischung der administrativen Gewalt in die Gerichtserkenntnisse vermieden, da die Entscheidungen der Gerichtshöfe durch die Gouverneurs, wie früher der Fall war, nicht mehr bestätigt werden, mit Ausnahme der Verbrechen gegen den Glauben und Amtsverbrechen."

Nicht unwichtig sind auch folgende Paragraphen. §. 21. „Die Erkenntnisse der Bezirks- und ihnen coordinirter Gerichte (d. h. Hofgerichte in Moskau und St. Petersburg, Magistrate u. s. w.) unterliegen der Aufsicht des Gerichts der zweiten Instanz nicht anders, als entweder nach dem Widerspruch der Aufsichtsbehörde, oder nach dem Gesuche der Angeschuldigten, der in der Sache betheiligten Privatpersonen, oder der Kron-Verwaltungen." §§. 22—32 bestimmen die Ordnung des Einreichens dieser Einreden und Gesuche. §§. 44. „Auf die Instanz des regierenden Senats werden zur Revision übertragen: 1) Die Sachen, nach welchen die Edelleute oder Beamten zum Verluste entweder aller bürgerlichen oder auch aller besonderen, persönlich oder nach dem Stande ihnen zugehörigen Rechte und Vorzüge verurtheilt werden; 2) die Sachen der Minderjährigen, welche in der Zeit der Verbrechensverübung über 14, aber nicht über 17 Jahre alt gewesen und zum Verluste aller bürgerlichen Rechte verurtheilt worden, obgleich die Angeschuldigten zu der niedern Klasse gehörten; 3) die Sachen minderjähriger Edelleute, welche zum Militärdienste, jedoch ohne Entziehung ihnen zugehöriger Rechte und Vorzüge verurtheilt sind; 4) die Sachen, in Bezug auf welche die Anträge der die Gouvernements revidirenden Senatoren gestellt und die Sachen der Beamten, welche durch dieselben Senatoren zur gerichtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden, und 5) die Sachen, welche auf den Allerhöchsten Befehl verhandelt werden." §. 45. Dem regierenden Senate werden entweder nach dem Einspruch der Aufsichtsbehörde, oder nach den Gesuchen der Angeschuldigten, der in der Sache betheiligten oder Kron-Verwaltungen folgende Sachen, welche von den Appellations-Gerichten, als Gerichtshöfen der ersten Instanz entschieden, vorgelegt: 1) der Edelleute und Beamten, welche des Mordes angeklagt sind, sogar auch in dem Falle, wenn die Angeschuldigten als schuldig nicht erkannt werden; 2) der Geistlichkeit und der Ehrenbürger, welche zum Verluste entweder aller bürgerlichen oder auch aller besonderen, persönlich oder nach dem Stande ihnen zugehörigen Rechte und Vorzüge verurtheilt werden; 3) der Kanzleischreiber, der Kinder der Geistlichen, Kaufleute oder Bürger, welche die vierzehnte Klasse nicht erlangt haben und zum Verluste entweder aller bürgerlichen oder aller besonderen Rechte und Vorzüge und zum Arbeitshause verurtheilt werden; 4) der Edelleute, Beamten und Geistlichen, welche zum Verluste einzelner besonderer, persönlich oder nach dem Stande ihnen zugehöriger Rechte und Vor-

[11]) §. 13 „der Bericht der Sache wird mündlich von einem der Mitglieder des Gerichtshofes oder vom Secretair nach Ernennung des Vorsitzenden vorgetragen, die Akten und Urkunden, welche die wesentliche Bedeutung in der Sache haben, werden in dem Originale vorgelesen."

[12]) §. 14 „die anwesenden Angeklagten und die in der Sache betheiligten oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, dem Referat der Sache beizuwohnen und nach dem Ende des Vortrags die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diejenigen Umstände der Sache und Urkunden zu richten, die, ihrer Ueberzeugung nach, zu ihrer Freisprechung oder zu Verminderung ihrer Schuld dienen, und diese ihre Erklärungen werden bei der Entscheidung der Sache beachtet." §. 15 „Bei dem Berichte der Sache können auch fremde Personen in der Zahl anwesend sein, in welcher es das Gerichtslocal möglich macht, mit Ausnahme der Fälle, die in der Criminalordnung von 1864 bezeichnet sind."

[13]) §. 1 (Veränd. in Bezug auf das Strafverfahren) „Unter den Strafsachen, die bis auf Veröffentlichung dieser Regel (11. Oktob. 1865) der Rechtsprechung der Kreis- und der ihnen gleichen Gerichte der ersten Instanz unterlagen, untersuchen und erkennen selbige von heute an in denjenigen, in welchen keiner der Angeschuldigten in einem Verbrechen angeklagt wird, das die Strafe nach sich zieht, entweder mit dem Verluste aller Rechte des Standes, oder mit der Entziehung aller oder einiger besonderer persönlich oder nach dem Stande zugehörigen Rechte und Vorzüge verbunden". §. 2 „die Sachen von den Verbrechen und Vergehen, in welchen Jemand der Angeschuldigten, nach den wirkenden Gesetzen, einer der in dem vorgehenden Artikel bezeichneten Strafen unterliegen kann, belangen die Gerichte der 2. Instanz und gehen dahin unmittelbar von den Untersuchungsrichtern über.

züge, dann der Beamten, welche zur Dienstausschließung oder Entsetzung verurtheilt werden; und 5) von den Kron-Prätensionen in den Amtsverbrechen," u.s.w.

So wichtig diese Veränderungen auch sein mögen, welche nach diesem Regierungs-Beschlusse stattfinden, so müssen wir sie doch als zeitige Maßregeln betrachten, welche aus der Nothwendigkeit hervorgegangen sind, die dringendsten Bedürfnisse in der Erwartung der völligen Umgestaltung des Gerichtsverfahrens und der Gerichtsverfassung nach den Gesetzen von 1864 einstweilen zu befriedigen. Deßhalb, wie wohl wir die Nützlichkeit der veröffentlichten Veränderungen anerkennen, dürfen wir dennoch in ihrer Veröffentlichung keine Vertagung der Einführung der Gesetze von 1864 sehen, — um so weniger, da die Arbeiten in Bezug auf das Inslebentreten dieser Gesetze gar nicht aufgeschoben werden.

Zum Schlusse wollen wir erwähnen, daß diese Veränderungen gleich nach ihrer Veröffentlichung in Wirkung getreten sind, — wenigstens wissen wir es genau von St. Petersburg und Moskau.

Endlich am 19. Oktober dieses Jahres (1865) erfolgte der Allerhöchste Ukas an den regierenden Senat; selbiger zerstört alle Muthmaßungen und vollendet einigermaßen die Gesetzgebung vom 20. November 1864. Er lautet ungefähr: im Laufe des Jahres 1866 werden diese Gesetze in ihrem ganzen Umfange in den Bezirken der Appellationsgerichte von Petersburg und Moskau, und im Laufe der vier – von 1866 — folgenden Jahre in allen, nach der allgemeinen Gouvernements-Verfassung regierten Gouvernements und in der Provinz von Bessarabien allgemein durchgeführt sein. Der Bezirk des Appellationsgerichts von Petersburg wird zum ersten Mal aus Gouvernements von St. Petersburg, Nowgorod und Pskow, der des Appellationsgerichts von Moskau auch zum ersten Mal aus den Gouvernements von Moskau, Wladimir, Kaluga, Räsan, Twer, Tula und Jaroslaw gebildet sein. Zu diesem Zwecke werden auch auf Befehl des Kaisers in diesen zehn Gouvernements die Kreisgerichte errichtet und auch in dem regierenden Senate die Cassations-Abtheilungen gebildet.

In Aussicht dieser wohlthätigen Reform entsteht natürlich die Frage, ob sich in der Mitte der Gesellschaft die Männer finden werden, welche im Stande wären, diese neue Einrichtung auf gehörige Weise, vernünftig in der Praxis anzuwenden, dieser Reform den gehörigen Gang zu geben und so die guten Vorsätze der Regierung in Erfüllung zu bringen? Wir bezweifeln keineswegs, daß diese Frage entschieden zu bejahen ist. Unsere sieben Universitäten[14]) und andere Anstalten bereiten jährlich eine genügende Zahl von gebildeten Juristen vor, weshalb es auch in der juridischen Praxis sehr tüchtige Männer giebt. In dieser Hinsicht nimmt auch die Gesellschaft einen regen Antheil an der Erfüllung dieser großen That: bei der Moskauer Universität ist eine juridische Gesellschaft aus den Professoren der juridischen Facultät, ihren Candidaten[15]) und überhaupt aus solchen Personen gebildet, welche durch ihre theoretischen Kenntnisse oder praktischen Erfahrungen die Zwecke dieser Einrichtung durchzuführen im Stande sind. Am 21. März dieses Jahres ist dieser Gesellschaft die Anerkennung der Regierung zu Theil geworden; ihr Vorsitzender ist H. Leschkoff, Professor und Dekan der juridischen Facultät. Ihre Mitglieder versammeln sich an bestimmten Tagen und beschäftigen sich, wie wir hören, mit der praktischen Ausführung der Gesetzgebung.

Wie sich diese Reform in unserem Vaterlande entwickeln wird, welche Richtung sie annehmen wird — das muß die Zeit entscheiden. **d'Orloff.**

[14]) Die Universitäten sind: in Moskau (die älteste Universität von Rußland, die jetzt mehr als hundert Jahre besteht), Petersburg, Kiew, Charkow, Kasan, Dorpat, Helsingfors. Die achte Universität in Odessa ist soeben in diesem Jahre eröffnet.

Zwei eigenthümliche Bestimmungen des Hamburgischen Strafgesetz-Entwurfs.

II.

Ebenso originell, wie die unter I. im Novemberhefte vor. Jahres behandelte Bestimmung des Hamburgischen Strafgesetz-Entwurfs ist ohne Zweifel das, was derselbe im Art. 123 über die Bestrafung des Mordes verfügt. Wie in dem vorigen Aufsatze, so wollen wir uns auch hier damit begnügen, auf die Singularität des Gesetz-Vorschlages hinzuweisen, und nur einige Andeutungen darüber versuchen, von welchem Gesichtspunkte aus derselbe wohl am richtigsten zu beurtheilen sein möchte. Zunächst jedoch lassen wir den Art. 123 selbst folgen, damit die Leser, denen der Entwurf nicht zur Hand ist, vor Allem den unmittelbaren Eindruck der Bestimmung selbst empfinden. Der Artikel lautet: Mord: Wer mit überlegtem Vorsatze oder in Folge eines mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses einen Menschen tödtet, soll mit Zuchthaus von 15 bis zu 25 Jahren, und wenn der Mord verübt wurde, um zu rauben, um Lohn, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von Mehreren, welche sich zu dem Verbrechen vereinigten, an einer Schwangeren, deren Zustand der Thäter kannte, an Angehörigen des Thäters, oder an einem Beamten während der Ausübung seines Amtes, mit dem Tode bestraft werden.

Der bürgerliche Ausschuß, dessen wir unter I. erwähnten,

[15]) Der wissenschaftliche Grad.

substituirt, wie bereits im Novemberhefte S. 595 bemerkt wurde, der Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus.

Den Eindruck, welchen dieser Paragraph auf uns machte, als wir ihn im Zusammenhange des Entwurfs zuerst lasen, war der, als handle es sich hier um etwas ganz Gewöhnliches, das in jedem anderen Strafgesetzbuche an der betreffenden Stelle in ganz gleicher Weise zu finden sein müsse. Erst als wir weiter lesen wollten, kam uns das Bewußtsein, daß der Art. 123 sich in Wirklichkeit eine Abweichung von der sonst überall bestehenden Praxis erlaube. Wir können diesen Umstand, der nicht uns allein begegnete, nur daraus erklären, daß die hier gegebene Strafbestimmung wohl mit der sonst üblichen Bedrohung im Widerspruch steht, nicht aber mit den Strafmaßen, wie sie der Entwurf im Einklang mit anderen Strafgesetzbüchern für die übrigen Verbrechen verfügt. Ohne nur auf eine Würdigung der speciellen Bestimmungen dieses Artikels einzugehen, ohne darüber zu rechten, ob die in demselben als qualificirt hingestellten Fälle des Mordes richtig ausgesondert seien oder nicht, wollen wir hier nur die Thatsache constatiren,

1. daß der Art. 123 einfachen und qualificirten Mord unterscheidet, und, was noch viel wichtiger ist, daß er

2. für den einfachen Mord ein relatives, durch Minimum und Maximum begränztes Strafmaß verfügt.

Es möge uns erlaubt sein, die Bemerkung vorwegzunehmen, daß hier jedenfalls eine Principwidrigkeit vorliegt, man möge im Uebrigen von den angeführten Bestimmungen denken, wie man wolle. Es ist kein Grund vorhanden, dem qualificirten Morde, wenn man einen solchen in der ausgedehnten Weise, wie der Art. 123 es thut, absondert, das zu entziehen, was man dem einfachen soeben singulärer Weise gegeben hat, ein relatives Strafmaß.

Es wird keiner Citate bedürfen, um die Behauptung zu begründen, daß es sich hier, wenigstens bei der Bestimmung einer relativen Strafe für den Mord, um etwas Neues handle, abgesehen allerdings davon, daß der Art. 123, wie auch der früher behandelte Art. 8, dem von der Constituante verfaßten, aber nie zur Geltung gelangten Strafgesetzbuche entnommen ist. Verdient nun aber auch der Inhalt des Art. 123 die Würdigung, welche wir dem Art. 8 zuertheilen mußten? Unserer Ueberzeugung nach im vollsten Maße.

Jemehr die Strafrechtswissenschaft unserer Tage die Nothwendigkeit einer mehr subjektiven, die Individualität des Verbrechers berücksichtigenden Auffassung des einzelnen Verbrechens erkannt hat, in demselben Maße haben auch unsere Gesetzbücher die Schranken erweitert, innerhalb derer der urtheilende Richter das Strafmaß zu erkennen hat. Fast allen Verbrechen ist nach und nach ein dem Quantum nach unbestimmtes, nur durch Maximum und Minimum beschränktes Strafmaß gesetzt worden, und auf allen akademischen Lehrstühlen wird die Unzweckmäßigkeit und Ungerechtigkeit der absoluten Strafen dargethan. Man braucht nicht Anhänger einer rein subjektiven oder, wie manche zu sagen belieben, moralischen Auffassung aller strafrechtlichen Fragen zu sein, man braucht nicht davon auszugehen, daß nur der durch die That hervorgetretene widerrechtliche Wille die Grundlage der Bestrafung zu bilden habe, um dem genannten Streben vollen Beifall zu schenken. Um dies zu müssen, genügt es, zu der Einsicht gelangt zu sein, daß wenigstens nach dem Verhältnisse von Willen und objektivem Thatbestande, nach der Art, wie das geschehene Unrecht durch den Thäter herbeigeführt wurde, die Strafe in concreto zu bemessen sei. Dieser nothwendigen Erkenntniß kann sich heute, nach der Niederlage der Abschreckungs- und Sicherungstheorie wohl Niemand mehr entziehen. Diese Erkenntniß aber widerstrebt der Zulässigkeit eines absoluten, schon im voraus für jedes Verbrechen einer gewissen Art bestimmten Strafmaßes auf das Entschiedenste, denn die gesetzlich vorbestimmte Strafe raubt dem Richter die Möglichkeit, den einzelnen Fall in seiner Besonderheit zu erfassen und demgemäß strenger oder milder zu bestrafen. Das absolute Strafmaß, die den Richter einengende Unmöglichkeit, ohne einen gesetzlichen Milderungsgrund jenes zu vermeiden, haben in unendlich vielen Fällen die Anwendung der Gnade nothwendig gemacht, wo für diese ein ihrer wirklichen Aufgabe entsprechendes Feld gar nicht vorhanden war.

Relativität des Strafmaßes, Gewährung eines freien Spielraumes für die concrete richterliche Entscheidung, mit einem Worte, möglichst ausgedehnte Zulassung von Strafminderungs- und Straferhöhungs-Gründen, dürfen als selbstverständliche Voraussetzung jedes heutigen Strafsystems bezeichnet werden, deren Erfüllung denn auch den meisten Verbrechen zu Gute gekommen ist. Nur ein Verbrechen hat man bei diesem Streben nach Individualisirung des einzelnen Falles außer Augen gelassen, und wunderbarer Weise gerade das Verbrechen, bei dessen Vollführung am allermeisten individuelle Verschiedenheiten, bei dessen Beurtheilung die zahlreichsten und bedeutendsten Strafminderungs- und Strafmehrungsgründe in Betracht kommen. Ueberall steht auf Mord Todesstrafe oder, wo diese abgeschafft ist, lebenslängliches Zuchthaus. Der Art. 123 des Hamburgischen Entwurfes, oder, wenn man will, seine Quelle, hat das Verdienst, auch hier eine relative Strafe bestimmt zu haben. Wir müssen dies als ein Verdienst bezeichnen, und glaubten deshalb, daß es nicht unnütz erscheinen dürfe, dasselbe zur Kenntniß und Beurtheilung weiterer Kreise zu bringen. Wenn überall ein relatives Strafmaß für irgend eine Verbrechensart nothwendig erscheint, wenn irgendwo die absolute Strafbestimmung zu Iniquitäten Veranlassung geben muß, wenn irgendwo endlich der allzu häufigen Anwendung der Gnade die äußere Veranlassung genommen werden muß, so ist dies gewiß zumeist beim Morde der Fall. Praktiker besonders

werden hierzu ihre Beistimmung nicht versagen können, wenn sie sich der verschiedenartigsten Stellungen erinnern, in welchen sie Mörder zu dem von denselben begangenen Verbrechen beobachtet haben. Die Geschichte keines Verbrechens weist so unendlich mannigfaltige psychologische Erscheinungen, so wunderbar verschiedene Eigenthümlichkeiten des subjektiven Thatbestandes auf, wie die des Mordes. Wenn es wahr ist, daß ein Dieb dem andern fast stets gleicht, so ist es auch nicht minder wahr, daß fast kein Mörder seines Gleichen hat. Die Berücksichtigung solcher Punkte aber wird ausgeschlossen durch die heute noch überall bestehende absolute Strafe für dieses Verbrechen. Die Individualisirung jedes Verbrechensfalles, welche ohne Zweifel dieselbe Berechtigung hat, wie die anerkannt nothwendige Individualisirung der Strafgefangenen, ist beim Morde, wo sie am meisten am Platze wäre, der bestehenden Gesetzgebung gegenüber unmöglich.

So unrichtig es nun nach dem Gesagten unserer Ueberzeugung nach ist, daß man nicht schon längst, wie auf die übrigen Verbrechen, so auch auf den Mord, eine relative Strafe gesetzt hat, so leicht erklärlich erscheint es uns doch. Wir haben mit Absicht die Besprechung des vorliegenden Punktes mit der des Art. 8 verbunden, weil die Bestimmungen des Art. 8 und des Art. 123 in einem inneren Zusammenhange zu einander stehen. So lange man Todesstrafe für nothwendig hält, um den Mord zu sühnen, so lange man an die Stelle der abgeschafften Todesstrafe nur lebenslängliches Zuchthaus setzen zu dürfen glaubt, hat man in diesen Strafmitteln zugleich nothwendig ein absolutes Strafmaß verfügt. Die Möglichkeit also, dem Mord ein relatives Strafmaß zu geben, ist dadurch bedingt, daß man für ihn ein Strafmittel bestimme, welches seiner Natur nach eine quantitative Verschiedenheit des Strafmaßes für die einzelnen Fälle zuläßt. Erwägt man dies, so wird man sich vielleicht davon überzeugen können, daß der Mord bisher wohl nur deshalb nicht mit relativer Strafe bedroht worden ist, weil das Strafmittel, welches allein für ihn passend erschien, in verschiedenen Quantitäten nicht dargestellt werden konnte. Todesstrafe und in gleicher Weise lebenslängliches Zuchthaus stehen somit der Möglichkeit, dem Richter einen freien Spielraum für die Beurtheilung eines concreten Mordes zu gewähren, hindernd entgegen, weil sie Strafmittel und absolutes Strafmaß zugleich sind. Damit, daß sie diese Eigenschaft besitzen, bieten sie einen weiteren Grund für ihre Abschaffung dar, einen Grund, der um so wichtiger ist, als jene beiden Strafarten gerade bei dem Verbrechen zumeist zur Anwendung kommen, für welches ein relatives Strafmaß und damit die Möglichkeit einer individuellen Auffassung des einzelnen Falles am wünschenswerthesten erscheint.

Wir wissen nicht, ob diese Erwägungen die Redaktoren des Hamburgischen Entwurfes bewogen haben, für den Mord nicht Todesstrafe, nicht lebenslängliches Zuchthaus, sondern zeitliche Freiheitsstrafe mit Maximum und Minimum zu bestimmen. Jedenfalls wäre hier der Versuch gemacht, dem Resultate jener Erwägungen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen, wenn man sich hätte entschließen können, die qualificirten Fälle des Mordes entweder gar nicht auszusondern, oder doch anders zu bestrafen. Für welche dieser Alternativen man sich hätte entscheiden sollen, ist eine keineswegs leicht zu beantwortende Frage, um so mehr, da nach beiden Seiten hin erhebliche Gründe vorliegen. Gewisse Gattungen des Mordes zu qualificiren, fordert, dies scheint uns unbestritten, das deutsche Rechtsgefühl, und wir brauchen, um dies darzuthun, nur auf die Carolina zu verweisen.

Das deutsche Strafrecht hat stets ein bedeutendes Gewicht auf die Mittel und Wege gelegt, vermöge derer der Verbrecher sein Ziel zu erreichen strebte. Freilich hat sich früher diese Ansicht beim Morde nicht dadurch geäußert, daß man quantitativ verschiedene Strafen eintreten ließ, wie dies z. B. noch heute beim Diebstahl durch Einbruch oder Einschleichen geschieht, sondern der Natur der Todesstrafe gemäß nur dadurch, daß man qualificirte und einfache Todesstrafe eintreten ließ. Die qualificirte Todesstrafe ist fortgefallen und damit zugleich, wie es schien, die Möglichkeit des qualificirten Mordes. Diese Möglichkeit wäre indessen auf einem andern selbst als dem vom Hamburgischen Entwurf eingeschlagenen Wege dadurch leicht wieder herbeizuführen, daß man in bestimmt ausgesonderten Fällen den Richter befugte, das Maximum der für den einfachen Mord bestimmten Strafe um ein gewisses Maß zu überschreiten. Vielleicht genügt es aber auch, um in jedem einzelnen Falle eine gerechte Entscheidung möglich zu machen, wenn man nur dem Morde im Allgemeinen eine relative Strafe bestimmt, deren Minimum und Maximum möglichst weit von einander liegen, da im Grunde die ganze Frage, ob qualificirter Mord angenommen werden müsse oder nicht, den größten Theil ihrer Wichtigkeit verliert, sobald nur nicht, wie bisher überall, alle möglichen Fälle, welche die Bezeichnung Mord verdienen, mit demselben unveränderlichen Strafmaß bedroht sind. Möchten nur diejenigen, welche zur Gesetzgebung berufen sind, zunächst in Hamburg dasjenige zum Gesetze werden lassen, was in dem Art. 123 des Entwurfs, unserer Ueberzeugung nach unzweifelhaft richtig verfügt worden ist.

Dr. Belmonte.

Zur Zwickauer Streitfrage.

Der Redaktion der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung sind zwei Schreiben von den Herren d'Alinge und v. Valentini mit dem Ersuchen, dieselben abzudrucken, zugegangen. Dem entsprechend glaubt die Redaktion zur Aufklärung verschiedener Beurtheilungsweisen nachstehend beide

Briefe mittheilen zu dürfen. Sie ist indessen der Ansicht, daß nunmehr der Aktenschluß in dieser Angelegenheit eintreten könne und betrachtet ihrerseits die Streitpunkte soweit festgestellt, daß sie ohne neue Thatsachen von der Discussion kein weiteres Resultat zu erwarten vermag.

I. Schreiben des Herrn Reg.-Rathes d'Alinge.

Herr Redakteur!

Den Lesern Ihres geschätzten Blattes, der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung, muß es höchst sonderbar vorkommen, wenn auf die scheinbar eingehende Kritik des Herrn v. Valentini (Strafanstalts-Direktor in Delitzsch) bezüglich eines Capitels der von mir verfaßten Schrift „Besserung auf dem Wege der Individualisirung" kein Wort der Erwiderung erfolgt.

Es scheint mir Pflicht Ihnen, Herr Redakteur, sowie den geehrten Lesern Ihres Blattes gegenüber dies bisherige Schweigen zu motiviren.

Zunächst hat Herr v. Valentini mich selbst zum Schweigen verurtheilt, da er am Schlusse seines ersten Artikels (s. Augustheft 1865) meine Ansichten einfach verurtheilt und „Sachkenner" auffordert, seinen Beweis umzuwerfen. Sodann ist nach meinem Dafürhalten die Discussion über eine Sache nur dann möglich, wenn die Streitenden dieselbe von dem Standpunkte aus beurtheilen, von dem sie gegeben ist. Im andern Falle muß eine bloße Wortfechterei entstehen.

Der Standpunkt, den ich einnehme und von dem aus mein Büchlein verfaßt worden, ist Jedem bekannt, der sich die Mühe gegeben hat, dasselbe vorurtheilsfrei vom Anfange bis zum Ende zu lesen. Wer das gethan hat, weiß auch, daß es der des Herrn v. Valentini nicht ist. Er sagt: „Somit habe ich es mit dem Progressivsystem einerseits und mit dem Anspruche Sachsens andrerseits zu thun, mit dem Anspruche, daß es mittelst seiner Strafanstaltsorganisation als Vertreter des Progressiv-Systems für dessen Werth und Superiorität Zeugniß abzulegen im Stande sei."

Herr v. V. giebt eine Auseinandersetzung über das Progressivsystem und fügt dann hinzu: „ich werde nunmehr bestrebt sein, die Legitimität der sächsischen Strafanstaltsorganisation zu dem Anspruche zu prüfen, daß sie das Progressivsystem vertrete".

Wer diesen Anspruch erhoben hat, kann ich nicht wissen. Jedenfalls nicht ich, obgleich es Herr v. V. zu behaupten sich erlaubt; denn

1. ist in meinem Schriftchen nicht vom Progressivsystem die Rede und
2. selbstverständlich nicht der Anspruch, daß Sachsen dieses System vertrete, erhoben.

Seite 22 ist ganz deutlich zu lesen: „Daraus erklärt es sich, daß wir gegen jede Art der Verwaltung, die als System auftritt, uns von vorn herein entschieden verwahren müssen." Wenn ich mich demnach gegen jedes System feierlich verwahre, wäre es unlogisch, mich als Vertreter eines Systems zu geriren.

Da nun alle Angriffe des Herrn v. Valentini gegen meine Schrift von seinem gewählten Standpunkte ausgehen und auf diesen sich zurückbeziehen, treffen sie eben diese Schrift nicht. Sie würden sie treffen, wenn ich das hätte behaupten wollen, was der Herr Recensent annimmt. Das ist aber nicht der Fall.

Herr v. Valentini befindet sich offenbar im Irrthum und dies den Lesern Ihres Blattes zu beweisen, werden Sie, hochverehrter Herr Redakteur, mir noch in Kürze gestatten:

Herr v. Valentini gründet seine Behauptung auf einen Theil eines Satzes, der nicht in dem recensirten Capitel meines Schriftchens, sondern in einem von mir verfaßten Aufsatze im Aprilheft 1865 Ihrer Zeitung vorkommt. Nach seiner Meinung soll ich dort behauptet haben, „daß diese Organisation (nämlich die Organisation in 3 Disciplinarklassen) auch die der irischen Beurlaubungsweise zum Grunde liegenden Vorbereitungsstadien hinlänglich ersetze."

In jenem Artikel aber ist sehr deutlich zu lesen: „Es leuchtet ein, daß in der mit nur sehr flüchtigen Strichen gezeichneten Organisation der Strafanstalt Zwickau, durch welche dem Gefangenen die Ueberzeugung beigebracht wird, daß nur in der wahren Besserung noch Heil für ihn zu finden ist, die der irischen Beurlaubungsweise zum Grunde liegenden Vorbereitungsstadien hinlänglich ersetzt sind.

Herr Redakteur, ich wage kaum für Ihre Leser auf den Unterschied hinzuweisen, der zwischen dem ist, was ich gesagt habe und was ich gesagt haben soll. Weil durch die von mir geforderte Organisation dem Gefangenen dieselbe Ueberzeugung beigebracht wird, die die irische Organisation durch ihre Vorbereitungsstadien demselben beibringen will, so behaupte ich, daß diese Stadien **für die Beurlaubung** bei uns hinlänglich ersetzt sind. Aehnliche Aussprüche siehe Schwarze, Gerichtszeitung 1864, S. 82.

Noch ein solch kleiner Irrthum.

Hr. v. Valentini sagt in der Strafrechtszeitung, Spalte 406 v. J. 1865: „In einer Schrift: Besserung auf dem Wege der Individualisirung und im Aprilhefte der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung sagt er (nämlich ich — der Unterzeichnete), daß Sachsen der Ruhm gebühre, der erste unter den deutschen Staaten zu sein, in welchem diese hochwichtige Frage zuerst einer praktischen Lösung entgegengeführt worden ist."

Welche hochwichtige Frage?

Wie sich jeder Leser überzeugen kann, nimmt Herr v. Valentini an: die das Progressivsystem betreffende.

Wo in meiner Schrift dieser Satz oder nur dieser Gedanke zu finden ist, hat Herr v. Valentini nicht gesagt.

Diese Worte kommen nur vor in dem vom Herrn Recensenten erwähnten Artikel und in ganz anderer Verbindung. Es heißt dort Spalte 228: „Sachsen darf sich glücklich preisen, durch freien Entschluß seines Königs, der erste unter den deutschen Staaten zu sein, in welchem diese hochwichtige Frage zuerst einer praktischen Lösung entgegengeführt worden ist. Welche Frage? — Jeder Leser kann sich überzeugen — die Beurlaubungsfrage. Dieser Ruhm wird selbst von Herrn v. Valentini Sachsen wohl nicht streitig gemacht werden können.

So sehr ich nun auch eine gegentheilige Meinung achte, so dankbar ich sein muß, daß ein Fachmann sich die Mühe gegeben hat, mein Büchlein zu lesen, so bin ich doch außer Stande, Angriffe, die von falschen Voraussetzungen und Irrthümern ausgehen, bis ins Einzelne zu beantworten.

Dies die Motive, warum ich über das Weitere schweige.

Herr Redakteur, ich darf gewiß annehmen, daß Sie meine Worte der Rechtfertigung in Ihrem Blatte den Lesern vorlegen.

Mit größter Hochachtung

Zwickau, im December 1865.

d'Alinge.

II. Schreiben des Herrn Strafanstalts-Direktor v. Valentini zu Delitzsch.

Eine thatsächliche Entgegnung auf das Votum, welches der Geheime Regierungs-Rath von Zahn im Januarhefte dieser Zeitschrift unter der Ueberschrift: „von Valentini contra d'Alinge" abgegeben hat, glaube ich nicht zurückhalten zu dürfen.

ad 1 den Vorwurf betreffend, daß ich einer „beispiellosen Conclusion" mich schuldig gemacht hätte, so trifft mich das persönlich und darf um so eher auf sich beruhen, als mittlerweile die Sachlage eine andere geworden ist, von mir also auch anders beurtheilt werden muß. Es ist nicht mehr die Rede davon, daß die Flagge die Ladung zu decken habe, seitdem Herr Geheime Regierungs-Rath von Zahn erklärt hat: der Anspruch d'Alinge's, das Zwickauer System dem irischen Systeme an die Seite stellen zu dürfen, werde im Ministerium nicht erhoben, und um so mehr wird der Inhalt der d'Alinge'schen Veröffentlichungen nunmehr auf sich selbst angewiesen und des Schutzes einer imponirenden Flagge auch mir beraubt erscheinen, als es sich aus

pos. 2 des Votums herausstellt, daß ich in meinen Angriffen es nicht mit Thatsachen, die sodann doch unter den Auspicien des Herrn Geh. Regierungs-Rathes von Zahn hätten ins Leben gerufen sein müssen, sondern mehr oder weniger mit „subjektiv gestellten Postulaten" von d'Alinge zu thun hatte. Daß ich für diese Niemand „gewissermaßen verantwortlich machen" kann, ist selbstredend, während den Thatsachen gegenüber sowohl der Minister als der Ministerial-Rath im Verhältnisse der Schöpfer zum Werke gestanden haben würden. Davon aber, daß es sich mehr oder minder um Postulate des Verfassers handele, ist weder dem quäst. Werke, noch dem Aufsatze in dieser Zeitschrift (4. Heft 1865) das Mindeste zu entnehmen, und wohl wäre, wenn d'Alinge z. B. Spalte 229 sagt: „die Basis für alle erziehlichen Institutionen bilden die drei Disciplinarklassen", es im wissenschaftlichen Interesse erwünscht gewesen, daß dieses mit den Thatsachen nicht in Einklang stehende Postulat von einem Manne, der sich um die Strafrechtsliteratur so verdient gemacht hat, wie von Zahn, wohl eher schon eine Correktur erhalten hätte. Denn alles das, was d'Alinge von der dritten Klasse mittelst des „du sollst" u. s. w. heischt, zeichnet eine wesentlich andere Basis, als solche nach Pos. 2 des von Zahn'schen Votums sich nunmehr ergiebt, und die Abweichung zwischen Postulat und Thatsache, wie sie nunmehr constatirt ist, erscheint denn doch nicht so unwesentlich, wie von Zahn sie nennt.

ad 3 hebt der Herr Geh. Reg.-Rath von Zahn hervor, daß es in Zwickau sich um Arbeitshaussträflinge und nicht um Züchtlinge handele und ist der Ansicht, daß für jene realisirbar sein würde, was mir für diese zu erreichen unmöglich erscheine. Herr von Zahn ist indessen zu sehr Fachmann, um mir in Abrede stellen zu können, daß in Bezug auf Receptivität für correktionelle Strafzwecke und auf Qualification für die Hausdisciplin die Arbeitshäusler weniger mitbringen als die Züchtlinge, und somit, da noch obenein eine viel kürzere Zeit gegeben ist, werden entschieden alle zur Anwendung kommenden Mittel an Intensität gewinnen müssen, d. h. wenn eine gewisse Progression in den Verhältnissen, in der äußeren Lage der Gefangenen als sittliches Förderungsmittel in Anspruch genommen wird: so würde gerade im Arbeitshause diese Stufenfolge einen noch viel plastischeren Ausdruck finden müssen, als im Zuchthause. Wäre das ganze Progressivsystem ein Postulat — dann könnte die Sache erledigt erscheinen: da aber von Zahn sagt, daß nur „unwesentliche Abweichungen" vorhanden wären, so muß ich den Grundgedanken meiner Entgegnung, „daß Theorie und Praxis im Widerspruch ständen, soweit es sich um eine progressive Strafvollstreckung in Zwickau handele" aufrecht erhalten.

ad 4. Anlangend den bewußten statistischen Irrthum, so bringe ich, damit die von mir in Spalte 600 (1865) dieser Zeitschrift enthaltene Berichtigung desselben noch weniger Gefahr laufe (denn mir handelt es sich um die Sache und nicht um meine Eitelkeit) in „dem bescheidenen Winkel" übersehen zu werdeu, in welchem (Spalte 72 pro 1866) auch eine statistische Berichtigung des Herrn Geh. Regierungs-Rath von Zahn Aufnahme gefunden hat, die Angelegenheit nochmals zur Sprache. indem ich bemerke, daß freilich der Modus, der in Zwickau der Rückfälligkeitsberechnung unterlegt wird, der einzig richtige ist, leider aber um der gesammten Organisation der Gefängnißparthie willen,

diesseits die verdiente Nachahmung nicht finden kann. Soweit ich es im Stande bin, folge ich sehr gerne der Anregung von Zahn's, indem ich nach dem Zwickauer Modus über die Rückfälligkeitsverhältnisse der mir untergebenen Strafanstalt zu Delitzsch das Folgende berichte:

Entlassen wurden:

1862	1863	1864	
87	70	(79)	Sa. pro $18\frac{6}{6}\frac{4}{5}\frac{5}{9}$ = 157 Personen.

Davon rückfällig:

3	7	6	u. bis 31./3. 1865 = 18 Pers.

oder 11,4 pCt. Rückfälligen.

Ich setze voraus, daß von Zahn mit der Annahme, d'Alinge habe die Rückfälle „bis April 1865" registrirt, Recht habe, so stehen die 11,4 pCt. von Delitzsch den 16,9 pCt. von Zwickau gegenüber. Es müssen aber noch, um die Verhältnisse commensurabel zu machen, diejenigen aus der hiesigen Strafanstalt Entlassenen hinzugezählt werden, die nach ihrer Entlassung wegen Rückfalls in dasselbe Verbrechen mit einer leichteren, also mit Gefängnißstrafe belegt wurden. Dergleichen kommt freilich vor, aber, wie es in der Natur der Sache liegt, weniger als wiederholte Verurtheilung zu Zuchthausstrafe. Mit statistisch justificirten Ziffern kann ich leider nicht aufwarten: die private Nachforschung wird darum sehr erschwert, fast unmöglich gemacht, weil ich allein in der Provinz Sachsen nicht weniger als 131 Kreisgerichte, Gerichtscommissionen resp. Deputationen damit zu incomodiren haben würde; ich muß es also dabei bewenden lassen, Hypothesen zu bringen, denen nur ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit zur Seite steht, d. h. anzunehmen, daß etwa die Hälfte der Rückfälle noch auf Gefängnißstrafe zu rechnen ist, so erhielte man denn 11,4 + 5,7 = 17,1 pCt., während Zwickau 16,9 pCt. nachweist. Mögen es aber auch 20, ja auch 24 pCt. sein, so stelle ich selbst diese 24 pCt. mit voller Berechtigung den (rund) 17 pCt. von Zwickau als Gegenbeweis entgegen, da wir eben einmal keinen Anspruch erheben, im Besitz eines preiswürdigen Besserungsapparates uns befinden und zweitens, nach der eigenen Ansicht des Herrn Geh. Reg.-Rathes von Zahn es ja mit einem Materiale zu thun haben, bei welchem die Correktion sowohl als die Disciplinirung schwerer zu realisiren sein dürfte. Wenn von Zahn das billigerweise in Erwägung zieht, so wird seine Behauptung, daß durch meine in Spalte 600 abgegebene Berichtigung mein „Gegenbeweis gegen d'Alinge in Zwickau zu nichte und die auf die 14 pCt. (jetzt 17 pCt. oder 20 oder 24 pCt.) basirten Schlußbetrachtungen dergestalt hinfällig geworden, daß es einer Entgegnung auf dieselben nicht bedürfe" — schwerlich aufrecht zu erhalten sein.

Es bliebe aber vielleicht der Einwand möglich, daß Delitzsch, als Zuchthaus für Weiber vollends nicht mit Zwickau in Parallele gestellt werden könnte. Darauf die Antwort: in Bezug auf Rückfälligkeit stehen beide Geschlechter ganz gleich. Zum Beweise dessen citire ich die in den Engel'schen Tabellen enthaltenen Rückfälligkeitsziffern, die freilich auf einem ganz anderen Wege ermittelt, immerhin aber vollkommen geeignet sind, dem vorliegenden Zwecke zu dienen. Die Rückfälligkeit im gesammten preußischen Staate stellt sich nämlich auf 33,6 pCt. Männer und auf 32,9 pCt. Weiber heraus, und in der Provinz Sachsen auf: 30,3 pCt. Männer in den Strafanstalten (Zuchthäusern) zu Halle und Lichtenburg und 30,8 pCt. Weiber in dem Zuchthause zu Delitzsch. Hieraus ist ersichtlich, daß auch Halle oder Lichtenburg die, nach anderem Modus berechneten 17 pCt. (oder 20 oder 24 pCt.) darbieten werden, und dann als ein um so vollwichtigerer Gegenbeweis Zwickau gegenübergestellt werden dürfen, als es in allen drei genannten preußischen Anstalten sich um schwere Verbrecher, um ein Material handelt, in welchem das Gewohnheitsverbrecherthum zu dem gewöhnlichen Verbrecherthum sich pr. pr. = 3,4 : 1 verhält.

Einen Vorwurf hat indessen der Herr Geh. Reg.-Rath von Zahn mir mit Recht gemacht, „daß ich nicht durch eigene Umschauung meine Zweifel gegen die Richtigkeit der Zwickauer Disciplinarstatistik widerlegt habe". Die Richtigkeit der betreffenden Statistik habe ich zwar nicht bezweifelt, sondern nur die Möglichkeit, daß eine so milde Disciplin, daß eine so weiche Hand im Stande sein möchte, das gegebene Material in die gewünschten Formen zu bringen, Herr Geh. Reg.-Rath von Zahn bestätigt das — und damit schwindet natürlich der Zweifel, und es bleibt nur das belehrende Beispiel. Wenn irgend möglich, werde ich das Versäumte nachholen, und da ich nicht „contra d'Alinge", sondern neben d'Alinge **für ein und dieselbe Sache** stehe, wird im Interesse dieser gemeinschaftlichen Sache d'Alinge gewiß keinen Anstand nehmen, mir event. Gelegenheit zu den betreffenden Studien zu geben.

Im Februar.

von Valentini,
Direktor der Strafanstalt zu Delitzsch.

Diagnose der Kohlendunstvergiftung.

Herr Hermann Friedberg wirft in seiner soeben erschienenen Schrift[1]) die Frage auf: woran erkennt man, daß der Tod in Folge der Einathmung von Kohlendunst eingetreten ist? Was man bisher zur Beantwortung dieser Frage

[1]) Die Vergiftung durch Kohlendunst. Klinisch und gerichtsärztlich dargestellt von Dr. Herrmann Friedberg, Dirigent einer klinischen chirurgischen und augenärztlichen Institutes, Docent der Chirurgie und Staatsarzneikunde an der Universität, prakt. Arzt zu Berlin. Berlin 1866. Carl Sigism. Liebrecht. 8. XII, 187. Preis 1 Thlr.

beibrachte, entspricht wie F. erklärt, nicht den Anforderungen einer exakten Diagnostik. „Wer hieran zweifelt, der lese nur das, was die soeben erschienenen in dem 87. Bd. der Prager Vierteljahrsschrift für prakt. Heilkunde abgedruckten, von den Professoren Maschka und Treitz erstatteten Gutachten in der Glogauer Affaire rücksichtlich der Diagnose der Kohlendunstvergiftung enthalten". Von dem in diesem Gutachten geführten Streite darüber, ob es sich in dem bezüglichen Falle um einen natürlichen Tod (acutes Lungenödem, Maschka), oder um einen gewaltsamen Tod (Erstickung durch Verschließen von Mund und Nase, Treitz) handle, sieht F. ab. Nur auf die Art und Weise, in welcher diese Gutachten eine Kohlendunstvergiftung für möglich, aber für nicht wahrscheinlich ausgeben, deutet er hin, denn der Umstand, daß zwei so competente Beurtheiler, wie Maschka und Treitz, hierüber nichts Anderes beibringen, als was ihre Gutachten enthalten, ist wohl geeignet, den bisherigen gerichtsärztlichen Standpunkt der Diagnose der Kohlendunstvergiftung zu kennzeichnen. Keines von jenen beiden Gutachten nämlich weist darauf hin, daß durch die Untersuchung des Blutes eine solche Vergiftung nachgewiesen werden könne. Ueber das Wesen der Kohlendunstvergiftung sind, wie F. hervorhebt, überhaupt ganz falsche Ansichten verbreitet. So wird sie z. B. von Caspar für „Erstickung" gehalten und unter der Bezeichnung „Erstickung in Kohlenoxyd" aufgeführt, während es sich hier doch gar nicht um eine Erstickung, sondern um eine Vergiftung handelt.

Bis jetzt konnte man aus der Leichenuntersuchung eine stattgehabte Kohlendunstvergiftung nur dann erschließen, wenn anderweitig ermittelt wurde, daß der Verstorbene dem Kohlendunste ausgesetzt gewesen war, oder auch dann, wenn man Kohlenpartikelchen, welche in dem Kohlendunste vorhanden waren, an den Nasenflügeln oder in den Athmungswegen der Leiche vorfand. In diesem Falle bezog man die in der Leiche vorhandenen krankhaften Veränderungen auf die Wirkung des Einathmens von Kohlendunst und hielt ihn für die Ursache des Todes. Nun kam es aber vor, daß die äußeren Umstände, unter denen denatus sein Leben einbüßte, unbekannt blieben; auch war bisweilen der Kohlendunst von dem die Kohlenpartikelchen enhaltenden Rauche frei; alsdann war der Arzt bei der Beurtheilung der Todesart nur auf die an der Leiche sich vorfindenden krankhaften Veränderungen angewiesen. Die Art und Weise aber, wie die letzteren bis jetzt untersucht wurden, war nicht im Stande, dieselben als charakteristische nachzuweisen, vielmehr mußte man bei ihr die Möglichkeit zugeben, daß solche Veränderungen nicht nur durch Kohlendunst, sondern auch durch andere Ursachen herbeigeführt werden könnten. Nachdem F. dies an den einzelnen Veränderungen nachgewiesen hat, beschreibt er das neue Verfahren zur Feststellung einer Kohlendunstvergiftung. Hierbei wendet er den von Hoppe-Seyler und Stokes angegebenen Nachweis von Kohlenoxyd auf Kohlendunst an, weil Kohlenoxyd sich stets in dem Kohlendunste vorfindet.

Die Untersuchung geschieht vermittelst eines Spektralapparats. Gewöhnliches (sauerstoffhaltiges) Blut hat nämlich die Fähigkeit, grünes und gelbes Licht zu absorbiren, so daß es in dem Spektrum bei den Frauenhofer'schen Linien D und E je einen dunkeln Streifen erzeugt. Entzieht man nun solchem Blute den Sauerstoff, z. B. durch einen Zusatz von Schwefelammonium oder von ammoniakalischer Eisenoxydullösung, dann zeigt sich, statt der genannten beiden Absorptionsstreifen, nur ein breiter dunkler Streifen zwischen D und E. Kohlenoxydhaltiges Blut zeigt ebenfalls jene beiden Absorptionsstreifen, da es aber keinen Sauerstoff enthält, — (dieser ist durch das Kohlenoxyd verdrängt, und hierin eben liegt die tödtliche Wirkung des Kohlenoxyds), — läßt der Zusatz von Schwefelammonium oder von ammoniakalischer Eisenoxydullösung diese Streifen nicht verschwinden, und der Zwischenraum bleibt unbeschattet. F. hat diese spektroskopische Untersuchung des Blutes bei Thieren, die er durch Kohlendunst vergiftete, vollkommen bewährt gefunden und empfiehlt ihre Anwendung behufs der Feststellung einer solchen Vergiftung bei Menschen. Das Ergebniß der Untersuchung kann jedoch, wie er bemerkt, dadurch die Beweiskraft verlieren, daß das Kohlenoxyd in dem Blute mit der Zeit sich in Kohlensäure umwandelt, wo dann das Blut spektroskopisch sich wie sauerstoffhaltiges Blut verhält. Eine solche Umwandelung geht jedoch erst nach mehreren Tagen vor sich, so daß die spektroskopische Untersuchung jedenfalls einige Tage nach dem Tode die Kohlendunstvergiftung zuverlässig nachweisen kann. Wie lange Letzteres möglich sei, und welche Bedingungen hierauf von Einfluß sind, muß, wie F. meint, die Erfahrung lehren. H. B.

Vermischtes.

Zur Reform des österreichischen Gefängnißwesens. Die Wiener General-Correspondenz schreibt:

„Die kaiserliche Entschließung vom 16. Oktober 1865, in Folge deren die Leitung der Strafanstalten aus dem Ressort des Staatsministeriums in jenes der Justiz übertragen wurde, hat den öffentlichen Blättern wiederholten Anlaß geboten, auf die Reformen hinzuweisen, welche in unserem Gefängnißwesen werden eintreten müssen. Wir begreifen die Theilnahme, welche sich darin für einen so wichtigen Gegenstand ausspricht, und ehren selbst die sich äußernde Ungeduld, welche in der ersteren ihre volle Rechtfertigung findet

wir glauben aber auch für die Regierung das Vertrauen in Anspruch nehmen zu können, daß sie die Letzte ist, welche sich der Einsicht verschließt: daß die Strafanstalten einer Reform bedürfen, daß diese im Geiste der Zeit bewirkt und dabei das Gebot der Gerechtigkeit mit jenem der Humanität wird in Einklang gebracht werden müssen. Wenn aber darauf hingedeutet wird, daß die Reformen des Gefängnißwesens durch das materielle Strafgesetz bedingt sind, so wird damit ein Gedanke ausgesprochen, der wohl volle Beachtung verdienen dürfte. Sind die Strafanstalten jene Stätten, in welchen die vom Gesetze angedrohten und von den Gerichten verhängten Strafen abgebüßt werden sollen, so liegt es nahe, daß die Strafen, das ihnen zu Grunde liegende Princip und ihre daraus abgeleiteten Abstufungen zuerst im materiellen Strafgesetze festgestellt sein müssen, bevor man zu der Frage gelangt: auf welche Art die verhängten Strafen in Vollzug zu setzen sind.

So lange die Theorie den Hauptzweck der Strafen in der Abschreckung erblickte und die Strafen nur nach dem größeren und kleineren Maße physischer Leiden abstufen mußte, welche sie über den Verurtheilten häufte, fiel den Strafanstalten nur die allerdings harte, aber nicht schwer zu lösende Aufgabe zu: diese Leiden auch thatsächlich eintreten zu lassen. Sobald aber der Gesetzgeber bei der Strafe, neben der Sühne für den verletzten Rechtszustand, auch den weiteren Zweck: den arbeitsscheuen Feind der bürgerlichen Gesellschaft in ein arbeitsames, sich und dieser Gesellschaft nützliches Glied zu verwandeln, anstrebt; sohin bei den qualitativen Abstufungen der Strafen auch auf die der strafbaren Handlung zu Grunde liegende Triebfeder vorwiegende Rücksicht nimmt und aus der Reihe der Mittel zu dem angestrebten Zwecke, unter Festhaltung des Uebels der entzogenen Freiheit, Alles ausscheidet, was der Humanität widerspricht, das Gemüth des Verirrten verbittert und daher seine Sinnesänderung beeinträchtigt, wird auch der Strafvollzug auf den höheren, aber auch dankbaren Standpunkt gestellt: die ihm vom Gesetzgeber vorgezeichnete Aufgabe zur glücklichen Lösung zu bringen. Die mit der Redaktion des Strafgesetzes betraute Commission unterzieht sich ihrer Arbeit mit aufopferndem Eifer und wird wohl auch die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten lösen. Erst wenn ihr dieses gelungen und das neue Strafgesetz in Wirksamkeit getreten sein wird, können durchgreifende Reformen in den Strafanstalten bewirkt werden, während bis dahin nur jene Aenderungen eintreten können, welche innerhalb des Wirkungskreises der Executive gelegen sind."

Lebendige Rechtsantiquitäten in Hamburg. Ein Prätur-Erkenntniß ist vom wohllöblichen Niedergericht als völlig legal in allen seinen Theilen bestätigt worden.

Dasselbe bezieht sich unter anderen Entscheidungsgründen auf ein

„Mandat vom 23. Juli 1644",

welches, da es nicht jedermänniglich — namentlich als noch in Kraft bestehend — bekannt sein möchte, zum Nutzen und Frommen des Publicums, hiermit seinem dispositiven Theile nach, abgedruckt wird:

„Solchem allen nach will E. E. Rath dieser Stadt, Bürgern, Einwohnern und jedermänniglich, so sich hier aufhält, hiemit ermahnt, verwarnet und denselben ernstlich geboten haben, daß hinfüro sich niemand, wes Standes, Condition oder Wesens derselbe auch sei, soll gelüsten lassen, wegen seiner Privatsachen, Händel, Proceß und Streitigkeiten, so er gegen jemand anitzo hat, oder inskünftige möchte bekommen, aus was Ursachen, und unter was Prätext solches auch geschehen sollte, nichts von seinen Privat-Sachen groß oder klein, viel oder wenig, unter was Titel, Schein oder Namen es auch sein möchte, in oder außerhalb dieser Stadt drucken zu lassen, sondern sich an denen ordentlichen Wegen Rechtens begnügen lassen soll mit der ernstlichen Verwarnung, da jemand hierwieder zu thun sich erkühnen würde, daß derselbe, wie auch der Drucker, woferne er hier wohnet, ohne einiges Ansehen der Person, oder Annehmung einiger Caution, zur gefänglichen Haft genommen, vor Recht gestellet und, nach Gelegenheit und Befindung der Sache, mit ernstlichen Strafen, andern zum abscheulichen Exempel, unnachläßig belegt werden soll. — Wonach sich ein jeder zu richten, und für Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu et publicatum sub signeto, d. 23. Juli Anno 1644."

Aufhebung der Wuchergesetze. Auch Hamburg hat jetzt und zwar mit der Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs die Zinsbeschränkungen aufgehoben. Im §. 33 des Einführungsgesetzes heißt es nämlich (als Zusatz zum Art. 292 des Handelsgesetzbuches, welcher bekanntlich für Darlehen und Schulden der Kaufleute die Zinsfreiheit herstellt: die Befugniß, höhere Zinsen als die bisher erlaubten zu bedingen, findet auf Geschäfte aller Art und für Personen jedes Standes unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung: a) in Bezug auf die Darlehen des Lombards und der concessionirten Pfandleiher verbleibt es bei den bisher geltenden Gesetzen und Verordnungen. b) Wenn für die in einem Grundstück versicherte Capitalforderung ein höherer Zinsfuß, als sechs vom Hundert jährlich vereinbart ist, so hat der Gläubiger für seine Zinsforderung, soweit dieselbe sechs vom Hundert übersteigt, keine hypothekarischen Rechte aus dem Grundstück, keine Vorzugsrechte an den Revenüen desselben und im Concurse nur die Rechte eines Buchgläubigers. Hinsichtlich der Zinsen bis sechs vom Hundert dagegen behält es bei dem bisher geltenden Rechte sein Bewenden. — Unter den hervorragenden Männern der Wissenschaft, welche sich neuerdings gegen das Bestehen der Wuchergesetze ausgesprochen haben, ist auch der königl. Geh. Justizrath und Professor der Rechte an der Universität in Breslau Dr. Abegg, welcher in einem Werke „über die Bedeutung der s. g. Criminalstatistik für die Wissenschaft" die Anwendung und die Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts, die Aufhebung der s. g. Wuchergesetze für geboten erachtet, davon ausgehend, daß durch stete Berücksichtigung der fortschreitenden Gestaltungen des bürgerlichen Verkehrs und dessen, was der Volkswirthschaft angehört, von Seiten der Strafgesetzgebung dafür gesorgt werden müsse, daß das richtige Verhältniß hergestellt und nicht die zurückgebliebene Gesetzgebung selbst eine Veranlassung zu strafbaren Handlungen werde.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 3. **Monat März.** **1866.**

Die neuere Gefängnißliteratur.

Wie sehr die Gefängnißreform die allgemeine Aufmerksamkeit fesselt, welche Bedeutung ihr vom Standpunkte allgemein menschlicher Cultur beigemessen werden darf, das zeigte sich seit dem Augenblicke, wo man auf internationalen Congressen das Schicksal der Gefangenen zur Sprache brachte. Jene Versammlungen haben unleugbar Vieles gethan, um den Wetteifer hervorragender Männer zu entzünden, den Gesetzgebern ihre Pflicht vor Augen zu stellen und die allgemeine Aufmerksamkeit, ohne welche eine gesellschaftliche Reform in großem Maßstabe niemals bewirkt werden kann, in ganz Europa anzuregen. Wiederum ist im vergangenen Jahre die Gefängnißfrage als eine Gesammtangelegenheit der gebildeten Welt discutirt worden; der internationale Congreß zur Förderung der Gesellschaftswissenschaften, welcher sich im August zu Bern versammelte, hat sich mit ihr beschäftigt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich indessen, daß die Aufgabe solcher Besprechungen nicht zu weit ausgedehnt werden darf. Wenn es auf die Verbreitung einer neuen Idee ankommt, so sind größere, aus den verschiedenen Ländern Europa's besuchte Versammlungen außerordentlich nützlich; sobald hingegen die Ausführung bestimmter Grundsätze gefördert werden soll, erkennt man, daß internationale Congresse viel mehr Verschiedenheit, als Uebereinstimmung der Meinungen zur Erscheinung bringen. Jener Enthusiasmus, welcher auf den internationalen Wohlthätigkeitscongressen zu Frankfurt und Brüssel dem abstrakten Princip der Einzelnhaft entgegengetragen wurde, hat nach und nach einer größeren Ernüchterung Platz gemacht. Die eifrigsten Anhänger der Gefängnißreform sehen ein, daß die von ihnen zu lösenden Fragen mit zahlreichen Schwierigkeiten umgeben sind. Zweifel der mannigfachsten Art haben sich nach und nach erhoben; gegen die Abstraktionen der Theorie erhebt sich der Anspruch des wirklichen Lebens und die Widerstandskraft der Thatsache, daß der Werth der Systeme überall nur ein relativer ist, bedingt durch die persönlichen Kräfte, die sich in ihnen verwerthen lassen und durch die gesellschaftlichen Zustände, die in den einzelnen Staaten mannigfach verschieden sind. So lange die Einzelnhaft nur einen Gegensatz fand an den alten, auf unterscheidungsloser Gemeinschaft oder unzutreffender Classification beruhenden Strafanstalten, war es nicht schwer, eine Wahl zu treffen. Gegenwärtig aber, nachdem in dem zehnjährigen Zeitraum seit dem letzten internationalen Wohlthätigkeitscongreß zu Frankfurt ein neues Behandlungsprincip in Irland sich unzweifelhaft bewährt und den Widerspruch hartnäckigster, von Vorurtheilen befangener und gleichzeitig der unmittelbaren Anschauung zunächst stehender Gegner überwunden hat, sind die Objekte der Discussion wesentlich verändert. Vergebens bemühen sich einige ungeduldige Dogmatiker, die Bedeutung dieser Thatsache zu verkleinern, die Erheblichkeit jener zehnjährigen in Irland gemachten Erfahrungen von der Hand zu weisen, oder deren Beachtungswürdigkeit mit Berufung auf eine rechtskräftig gefällte Entscheidung abzulehnen. Trügen nicht alle Anzeichen, so darf man behaupten, daß der ehemals ziemlich allgemeine Glaube an den Beruf der Einzelnhaft zur Alleinherrschaft auf dem Boden der Strafvollstreckung im Schwinden begriffen ist. Die veränderte Stellung der streitenden Theile erklärt daher auch den Verlauf der Berner Verhandlungen, deren Eindrücke auf den ferner stehenden Beobachter ein wenig günstiger genannt werden darf. Man übersah, daß ohne geordnetes Material der Beobachtung, ohne Feststellung des zu einem Urtheile erforderlichen Proceßganges, ohne genaue Formulirung der zu entscheidenden Fragen und ohne sorgfältige Vorbereitung der Verhandlungen in der Gefängnißfrage nichts zu erreichen ist. Die Zeit, in der man einer gegenseitigen Stärkung im Glauben bedurfte, ist dahin. So kam es denn, daß die Berner Versammlungen, was die Gefängnißfrage betrifft, als eine internationale Ausstellung vorhandener Meinungsdifferenzen angesehen werden darf. Es ergab sich, wie weit man von einer Verständigung entfernt war. Jedes System fand seine Lobredner; der eine turnte am Barren, der andere am Reck, ein Dritter auf der Leiter; eine Entscheidung darüber, wer größere Kraftproben abgelegt habe, war daher unmöglich.

Neben den größeren, leider aber unbegrenzten Aufgaben, die sich der Berner Congreß stellte, steht die bescheidenere,

welche den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten beschäftigte. Die Blätter für Gefängnißkunde, welche bis zum dritten Hefte des zweiten Bandes gediehen sind und von dem Direktor Ekert zu Bruchsal unter Mitwirkung des engeren Vereinsausschusses herausgegeben werden, berechtigen zu der Hoffnung, daß wenigstens in Deutschland der gegenseitigen Verständigung unter den Fachmännern Vorschub geleistet werde. Sowohl der Inhalt der jetzt vorliegenden Hefte, als die aus verschiedenen Richtungen hervorgegangene Zusammensetzung des engeren Ausschusses bezeugen, daß man ernstlich auf die Mittel bedacht ist, aus denen die Grundlagen der allseitig wünschenswerthen Gefängnißverbesserung geschaffen werden können. Unter ihnen steht die planmäßige Begründung der Gefängnißstatistik sicherlich obenan; gerade zu diesem Zweck sind die Versammlungen des Vereins von besonderer Wichtigkeit. Daneben bleibt es freilich im höchsten Maße wünschenswerth, daß auch die Erfahrungen des Auslandes nicht außer Acht gelassen werden, und daß sich der Verein der deutschen Strafanstalsbeamten, dem die größte Unterstützung von Seiten der Staatsregierungen zu wünschen ist, sich auf den großen statistischen Congressen vertreten lasse, außerdem aber durch sorgfältige Pflege seiner Beziehungen zum Auslande eine für die Gefängnißwissenschaft nutzbare Centralbibliothek für regelmäßige Berichterstattungen über Gefängnisse, Rettungsanstalten, Besserungshäuser und Schutzvereine herstelle.

Indem wir den Versuch machen, über einige literarische Erscheinungen des letzten Jahres Bericht zu erstatten, nehmen wir diesen Anlaß wahr, um noch einmal hervorzuheben, wie schwierig es ist, in den Besitz amtlicher Materialien zu gelangen. Leider trägt daran theilweise der in Deutschland unvollkommen entwickelte Sinn für Oeffentlichkeit einen großen Theil der Schuld. In anderen Staaten ist es längst üblich geworden, daß man die Berichterstattungen über sociale Angelegenheiten an Fachmänner oder Fachzeitschriften mittheilt, ohne sich darum ersuchen zu lassen. In Deutschland erfährt man außerhalb der unmittelbar betheiligten Kreise gar selten, worüber und in Bezug auf welche Angelegenheiten Drucksachen veröffentlicht worden sind.

Um der Anciennität den Vorrang zu lassen, erwähnen wir zunächst eine Schrift, welche den alten Standpunkt der absoluten Einzelnhaft vertritt:

J. Füeßlin (großhrzgl. bad. Medicinalrath und Bezirksarzt in Baden), die Grundbedingungen jeder Gefängnißreform im Sinne der Einzelnhaft. Leipzig (bei Vogel) 1865.

Der Verfasser, welcher der Sache der Einzelnhaft sowohl als Schriftsteller, wie als ehemaliger Gefängnißdirektor die wichtigsten Dienste leistete und unter dessen oberster Leitung sich Bruchsal zum Range einer europäischen Musteranstalt emporzuheben begann, darf sicherlich in dem hohen Rathe der berühmtesten Fachmänner auf Gehör Anspruch machen. Es scheint uns indessen, als ob die vorliegende Schrift dem wohl begründeten Rufe des Verfassers in manchen Beziehungen nicht entspricht. Zuvörderst ist nämlich hervorzuheben, daß Füeßlin größtentheils Bekanntes wiederholt, aus seinen ehemaligen Reminiscenzen schöpft, ohne seinen Beobachtungskreis über Bruchsal wesentlich ausgedehnt zu haben. Seine Arbeit leidet an dem Fehler, einerseits Allgemeinheiten zu wiederholen und andrerseits gleichzeitig in eine spezielle Polemik gegen besondere Verwaltungsangelegenheiten von Bruchsal einzugehen. Letztere scheinen uns überhaupt nicht derartig beschaffen, um vor einem größeren Publikum discutirt zu werden.

Diejenigen, welche den Verhältnissen ferner stehen, sind in der Regel zu einem Urtheil nicht befähigt. Da nun freilich eine Polemik einmal zwischen Füeßlin und gewissen Beamten des Zellengefängnisses ohne Ausschluß der Oeffentlichkeit geführt wird, so haben wir sicherlich kein Recht, einen Vorwurf gegen irgend einen der Betheiligten zu erheben, der sich der literarischen Waffen in angemessener Form bedient, und auch Füeßlin mag an das Urtheil der öffentlichen Meinung appelliren. Nur das eine haben wir bei dieser Gelegenheit als unsere Ansicht aussprechen wollen, daß solche Streitfragen, wie die hier erörterten, nicht in ein Buch passen, das seinem Titel nach über die allgemeinen Grundbedingungen der Gefängnißreform belehren soll. Der größte Theil des vorliegenden, 249 Seiten umfassenden Buches, ist mit einer Polemik gegen den gegenwärtigen Zustand von Bruchsal und im Besonderen gegen den Arbeitsbetrieb angefüllt, welchem der Vorwurf „fabrikmäßig" (d. h. mit Arbeitstheilung und Anwendung der Maschine) gelenkt zu sein, entgegengehalten wird. Gegenüber den unzweifelhaft günstigen Resultaten von Bruchsal, erhebt Füeßlin den schwer zu erweisenden Einwand, daß man noch bessere Ergebnisse erzielt haben würde, wenn man nicht auf Gelderwerb bedacht gewesen wäre. Der Strafvollzug in Bruchsal — so meint der Verfasser — bewege sich noch heute vielfach in verfehlten Bahnen, auf welchen günstige Erfolge im Großen unmöglich erreicht werden könnten.

Halten wir uns indessen an den Gedankengang des Verfassers selbst. Nach einer Einleitung, in welcher der Zweck der Schrift dargelegt und ihre Veranlassung gegenüber den amtlichen, in dem 2. und 3. Heft der Blätter für Gefängnißkunde veröffentlichten Berichterstattungen hervorgehoben ist, wendet sich Füeßlin in einem ersten Abschnitte zu: Idee und Wesen der Einzelnhaft und der Strafgesetze (S. 18 ff.). Der Grund, auf welchem der Verfasser vor seiner Reise ankert, ist der Satz: daß die verständige und consequente Durchführung der Einzelnhaft der allein richtige Weg zu einer erfolgreichen Gefängnißreform sei, aber von keiner Regierung Deutschlands mit klarem Verständniß

betreten worden sei." Zu diesem bejammernswürdigen Zustande ist man namentlich auch darum gelangt, weil die meisten deutschen Regierungen statt das in andern Staaten erprobte anzunehmen, zu eigenem Experimentiren neigen, oder durch blinde Schwärmerei für fremdländische, besonders englische Einrichtungen, auf verfehlte Bahnen gerathen.

Man begegnet hier derselben Grille, welche schon anderwärts ausgesprochen wurde, daß es zwar recht national sei, belgische Muster in Deutschland zu beachten, aber verkehrt, von den Engländern etwas anzunehmen. „Das in andren Staaten Erprobte" heißt nach Füeßlin „belgische Einzelhaft", deren zollfreier Bezug natürlich gestattet ist; wohingegen englische Erzeugnisse mit einem Prohibitivzolle ausgeschlossen sein sollen. S. 66 erklärt Füeßlin „die Anpreisungen der irischen Gefängnißeinrichtungen zum Theil aus der im deutschen Charakter gelegenen Bewunderung aller fremden und ausländischen, bei mangelnder Würdigung der einheimischen und vaterländischen Institutionen!" Wir bedauern aufrichtig, daß Füeßlin entweder aus Flüchtigkeit oder aus mangelndem Gefühl für das Lächerliche derartige Sätze niederzuschreiben vermag! Denn einerseits befanden sich die deutschen Anhänger der pennsylvanischen Einzelnhaft, so lange diese nur in Amerika bestand, Angesichts der vaterländischen Institutionen der alten „Verbrechercasinos" in einem ganz analogen Verhältnisse, wie diejenigen, welche heut zu Tage die Beachtung der in Irland gemachten Erfahrungen verlangen, und andrerseits vergißt Füeßlin, vom Schmerz um sein System überwältigt, daß außerhalb Deutschlands zahlreiche Holländer, einige Schweizer, wie namentlich der noch weiter unten zu erwähnende Oberrichter A. v. Orelli, etliche Belgier, vorzugsweise aber gerade Engländer und Amerikaner die vortrefflichen Wirkungen des irischen Princips anerkannt haben.

Eine solche Oberflächlichkeit, wie sie in dem angeführten Satze dargelegt ist — eine Kurzsichtigkeit, welche die Literatur über das irische System, obgleich dieselbe eine europäische geworden ist, theilweise aus der deutschen Vorliebe für das Fremdländische zu erklären versucht, ohne die Principienfrage auch nur im Entferntesten zu verstehen, muß das Vertrauen in die Logik des Verfassers auch bei den gegen die Verwaltung von Bruchsal aufgestellten Behauptungen sehr erheblich erschüttern.

Um aber die einseitige Subjektivität des Verfassers in ihrem vollen Glanze zu kennzeichnen, erlauben wir uns folgende Stelle wörtlich mitzutheilen (S. 82):

> „Wohl aber bin ich davon lebhaft durchdrungen, daß Holtzendorff, wenn er das, was er den Gegnern des irischen Systems so warm empfiehlt, nämlich die Selbstprüfung und Selbstanschauung in Beziehung auf die Einzelnhaft selbst befolgt und, was aus räumlichen, pecuniairen und sprachlichen Gründen viel leichter auszuführen war, nur den zehnten Theil der Bemühungen, welche er dem theoretischen und praktischen Studium des irischen Systems gewidmet hat, zum Besuche der belgischen Zellengefängnisse oder Bruchsals verwendet hätte, er sicherlich vor der, wie ich befürchte, betrübenden Erfahrung bewahrt geblieben wäre, so viel Mühe und Zeit der Literatur und Geschichte des irischen Systems geopfert zu haben."

Wie nach mannigfachen Beobachtungen der Criminalpsychologen Wollust und Grausamkeit oft zusammenhängen, so paaren sich bei Dr. Füeßlin in den angeführten Worten höchste Menschenfreundlichkeit gegen Verbrecher mit der mitleidigen Geringschätzung derjenigen, die sich einem wissenschaftlichen Problem widmen, dessen Untersuchung ihm überflüssig erscheint.

Diese Theilnahme, welche gelehrte Studien über das irische System ungefähr ebenso betrachtet wie einen unglücklichen Spieler am Roulette in Baden, gereicht dem Herzen des Verfassers zur Ehre; aber sie kennzeichnet auch seinen Standpunkt. Weiß denn Dr. Füeßlin so genau, welche Zellengefängnisse wir gesehen haben? Oder daß wir, wenn wir Bruchsal in Augenschein genommen hätten, gerade seiner Ansicht hätten werden müssen, nicht aber derjenigen, die Bauer, Ekert und Gutsch vertreten, oder gar der Ansicht Mittermaiers, der doch Bruchsal genau kennt und dennoch die hohe Beachtungswürdigkeit des irischen Systems öffentlich verkündet? Sind die angeblichen sprachlichen Schwierigkeiten, die den Deutschen in England umringen sollen, in Belgien nicht vorhanden? Wenn die Menschenfreundlichkeit schon diejenigen bedauert, welche ihr Geld, die theure Gewohnheit deutscher Sprache und ihre häusliche Bequemlichkeit an eine Reise nach Irland setzen — welcher Kummer muß dann denjenigen zu Theil werden, welche dieselben Opfer, nur in viel größerem Umfange, zur Erforschung der amerikanischen Einzelnhaft aufwendeten! Glaubt Dr. Füeßlin, daß man zur Beobachtung des irischen Systems an Ort und Stelle eingehende keltische Studien machen müsse? Uebrigens vermischt er das englische und irische System im Verlaufe seiner Schrift mehr als einmal, denn gegen das irische System citirt derselbe — die Gefängnißaufstände, welche in englischen Strafanstalten zu Portland und Chatham, in Corfu und Kaisheim in Bayern stattfanden! Er vergißt, daß gerade jene englischen Meutereien die öffentliche Meinung gegen Jebb so sehr aufregten, daß eine Parlamentscommission eingesetzt wurde, deren Bericht auf eine Reform der englischen Gefängnisse im Sinne Crofton's hinwirkte und die Gesetzgebung im Jahre 1864 zu mehrfachen Aenderungen veranlaßte! Und gegen das irische System soll sprechen die erweiterte Anwendung der Prügelstrafe in England, welche durch englische Garotteurs veranlaßt wurde!

Gegenüber denjenigen Dingen, welche außerhalb seines bereits von allen andern Gegenständen außer der eigenen Theorie isolirten Fassungsvermögens liegen, verhält sich Dr. Füeßlin etwa so, wie ein Sträfling, welcher einmal bei Nachtzeit in einem Spazierhofe wandelnd Astronomie treiben will, indem er glaubt, daß das Stück Himmel, welches er sucht, die nördliche Halbkugel darstelle. Die Welt aller nicht cellularen Vorgänge ist dem ehemaligen Direktor von Bruchsal, so scheint es leider — fremd geworden. Ihn mit Thatsachen bekanntmachen wollen, ist ebenso schwer, wie der Versuch, die Vögel der südlich gemäßigten Zone in der nördlichen zu acclimatisiren. Denn da bekanntlich der Sommer im Süden gerade dann eintritt, wenn wir nördlich vom Aequator Winter haben, so brüten jene einmal daran gewöhnten Vögel auch bei uns im Winter und zerstören ihre Brut, indem sie glauben, es sei auch bei uns Sommer wie in ihrer alten Heimath! — Wenn Dr. Füeßlin unparteiisch ist, so muß er zugeben, daß er in Beziehung auf den Zusammenhang der Einzelnheiten im irischen System als Kritiker keine höhere Bedeutung in Anspruch nehmen kann, als er uns wegen mangelnder Anschauung von Bruchsal in Beziehung auf das Verwaltungsdetail der Einzelnhaftanstalten zuerkennt. Der Unterschied zwischen uns ist nur der, daß Dr. Füeßlin dennoch Unrichtigkeiten über Irland mit größter Zuversicht vorträgt, während wir, unsere Incompetenz einräumend, jedes Urtheils über die zwischen ihm und der gegenwärtigen Verwaltung von Bruchsal schwebenden Streitfragen uns enthalten.

Folgen wir daher dem Dr. Füeßlin auf sein eignes Gebiet; und hören wir ihn über das Thema, wo er competent ist, in der Schulzelle seiner Theorie. Diese ist sich zunächst darin consequent, daß den weniger vertrauten Gefängnißfreunden einige der besseren Gefängnißschriften S. 24 anempfohlen werden — ein Katalog, der mit den eigenen Schriften Füeßlin's schließt, und fast nur die Klassiker der reinen Einzelnhaft enthält. Die schlechte Literatur wird nicht erwähnt. Warum aber fehlt Mittermaier's letztes, bedeutendes Werk: Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage (1860)? Hoffentlich nur aus Vergeßlichkeit, nicht etwa deswegen, weil darin S. 141 jene gefährliche, unschuldigen Gemüthern ärgerliche Stelle steht:

> Kein Staat kann sich rühmen, einen solchen Erfolg seines Gefängnißsystems in Bezug auf Rückfall zu haben, als Irland!

Zu den Grundbedingungen jeder Gefängnißreform im Sinne der Einzelnhaft rechnet nun Füeßlin (und wir werden sehen, daß die Bedingungen schließlich die Hauptsache und die Einzelnhaft im Verhältniß zu ihnen das secundaire wird):

I. Daß die der Einzelnhaft zu Grunde liegende Idee richtig aufgefaßt werden muß. Diese Idee sei eine andere: als einen bessernden Einfluß auf die Gefangenen auszuüben, als ob nicht allen anderen Gefängnißeinrichtungen derselbe Gedanke innewohnte! Subjektiv betrachtet, ist dieser Anspruch doch sicherlich ein allgemeiner. Die Grundidee der Einzelnhaft dürfte aber unserer Ansicht nach dahin zu definiren sein: daß der verbrecherische Wille zumeist durch genossenschaftliche Anreize bestimmt werde und die äußerliche Entfernung solcher Anreize während der Strafdauer das oberste Princip der Behandlung sein müsse. Denn was Arbeitsleistungen und Unterricht, mit einem Worte die positiven Einrichtungen betrifft, so kann es sich bei der Formulirung der obwaltenden Streitfragen zwischen den heutigen Parteien nur um quantitative und relative Vorzüge für das eine oder das andere System handeln.

II. „Die Strafgesetze sollen keine den Principien der Einzelnhaft als Besserungsstrafe widersprechende, die Durchführung derselben hemmende Bestimmungen enthalten." Die Forderung, daß die richterlichen Strafschärfungen und die dauernd entehrenden Straffolgen abgeschafft werden sollen, ist eine allgemeine, heut zu Tage anerkannte und gleichfalls ohne specifische Beziehung zur Einzelnhaft von dem heutigen Rechtsbewußtsein verlangte. Im weiteren Verlaufe gelangt Füeßlin zu den (sicherlich überall gebilligten) Angriffen gegen die Abschreckungstheorie und — worin er weniger Zustimmung finden dürfte — gegen die Gerechtigkeit. Dabei wird der alte Streit über Strafübel contra Strafwohlthat noch einmal berührt. Schwerlich besteht darüber Meinungsverschiedenheit, daß Besserung der Gefangenen das Hauptziel des vom Rechte in Maß und Art begränzten Strafvollzuges sein soll. Dagegen finden wir auch bei Füeßlin das leider so allgemeine Mißverständniß, wonach moralische Schlechtigkeit (in Beziehung auf welche die verbrecherische That nur als ein Beweismoment erscheint) das Princip der gesetzgeberischen Verpönung und die Besserung das Princip der gesetzgeberischen Strafdrohung in Beziehung auf Maß und Strafmittel darstellen soll. — Vom Standpunkt solcher Auffassung aus giebt es keine Rechtfertigung für die Geldstrafe; der kleine auch erstmalig verurtheilte Dieb muß sofort lange eingesperrt werden, damit er rechtzeitig gebessert werde. Drollig ist die Begründung dieser Forderung (S. 241): „Wende man nicht ein, daß es eine Ungerechtigkeit sei, Diebstähle von unbedeutendem Werthe mit so langer Haft zu bestrafen. Weitaus die meisten Diebe werden nicht beim ersten Diebstahl entdeckt, sondern haben in der Regel (!!) schon oft und viel gestohlen, bis sie der Strafanstalt verfallen, so daß sie die längere Strafe ganz gut verdienen, und dies in Einzelnhaft auch selbst bald erkennen!"

Eine musterhafte Logik! Weil weitaus die meisten Diebe schon mehrmals gestohlen haben, ehe sie entdeckt worden, drum sollen alle kleinen Diebe langzeitig verurtheilt werden. Nach unseren Auffassungen von der Humanität (ganz ab-

gesehen vom Rechte) wünschen wir von dieser Besserungsmanie bewahrt zu bleiben, die culturgeschichtlich schlimmer sein würde, als das Schwert des Islam im Anfang des Mittelalters.

Dr. Füeßlin getraut sich auch durch seine sogenannte Nacherziehung oder Nachkur in der Strafanstalt Affekte und Leichtsinn auszurotten, insofern als dieselben die individuellen Quellen von Verbrechen darstellen. Der zornige, fahrlässige, eifersüchtige, rachmüthige, genußsüchtige — geschlechtslustige — wofern sie Verbrechen begingen — alle werden geheilt, gebessert unter dem richtig applicirten Strahl der Einzelnhaftdouchen! Dem Menschenfreund muß traurig zu Muthe werden, wenn er bedenkt, daß die Vorerziehung so wenig, die Nacherziehung alles leistet! Wäre es nicht besser, alle einigermaßen zweifelhaften Kinder von vornherein der strafanstaltlichen Vor- und Nacherziehung freiwillig zu überliefern? Weswegen soll vom Besserungsstandpunkt aus das vorauszusehende Verbrechen nicht ebenso besserungsberechtigt für den Staat sein — wie der durch die That beurkundete Willensfehler? Da die politischen Verbrechen von dem Universalheilplan nicht ausgenommen sind, scheint es als ob auch schlechte Gesinnungen ebenso wie die Affekte kurirt werden. Möchte es doch gelingen, den Verfasser zu einem Versuch in Preußen die Mittel zu gewähren! Wie heilsam wäre es, wenn alle zu Gefängniß wegen Preßvergehen u. s. w. verurtheilten Redakteure mit tadelloser Gesinnung der Gesellschaft zurückgegeben werden könnten, ausgerüstet mit den unzweifelhaften Attributen der Loyalität, allein glücklicherweise sind wir der Hoffnung, daß einzelne politische Verbrecher, welche durch Einzelnhaft niemals kurirt werden könnten, durch Auszeichnungen oder Aemter oder Beschäftigungen an Regierungsblättern zu retten sind.

Hinsichtlich der Schwere der Einzelnhaft bemerkt Füeßlin, daß dieselbe bei zunehmender Haftdauer schwerer auf den Gefangenen einwirke. Dies ist bekanntlich auch die vorherrschende Ansicht unter den Fachmännern; neben welcher die gleichfalls von uns zugegebene Behauptung steht, daß sich mit zunehmender Haft Gefangene an die Zelle gewöhnen, dieselbe lieb gewinnen und die ihnen angebotene Gemeinschaft mit anderen verschmähen. Hieraus würde nunmehr folgendes Gesetz von uns abgeleitet werden: je mehr die Einzelnhaft, an Dauer zunehmend, (objektiv betrachtet) auf Körper und Gemüth lastet, desto mehr verliert sich die subjektive Empfindung dieser Einwirkungen in dem Sträfling selbst! Das Vorhandensein einer Wechselwirkung erscheint hier unabweisbar. Jene Unempfindlichkeit des Sträflings gegen die objektiv zunehmende Schwere der Haft ist in unseren Augen identisch mit einem Schwächezustand, dessen Herbeiführung den größten Vorwurf gegen langdauernde Isolirung darbietet. Solche Personen, welche sich lange Jahre hindurch in Einzelnhaft befanden, verhalten sich subjektiv zu den allmählig eintretenden, Geist, Wille und Kraft untergrabenden Wirkungen, ähnlich wie der erprobte Opiumraucher zu seinem Lieblingsgift: je mehr seine Gesundheit und sein Nervensystem zerstört werden, desto weniger empfindet er diesen Vorgang als ein Uebel. Was ihn gefährdet, wird sein Genuß.

Aus der Thatsache, daß die Einzelnhaft (objektiv betrachtet) bei längerer Dauer an Schwere zunimmt, zieht Füeßlin den Schluß, daß deswegen eine Abkürzung der Haft im Verhältniß zur Gemeinschaftshaft eintreten sollte. Dagegen spricht aber dann die andere Thatsache, daß jene Schwere weniger empfunden wird. Wir kommen daher unsererseits zu der entgegengesetzen Schlußfolgerung, daß man lang dauernde Einzelnhaft überhaupt nicht anwenden sollte, und daß diese Art, des Strafvollzuges überhaupt nur für kürzere Zeitfristen wohlthätig wirkt.

In einem vierten Punkte (denn der dritte, welcher S. 23 als folgerichtige Durchführung der Einzelnhaft angegeben ist, wird in der Darstellung S. 62 ff. nicht gesondert besprochen) verlangt Füeßlin: die Herstellung von Zellengefängnissen mit allen zur Erreichung dieses Zweckes nothwendigen, den sanitätlichen Anordnungen entsprechenden baulichen und inneren Einrichtungen. Hier kommen nun die Lieblingsfragen, gleichsam die Trüffeln an den Schaugerichten der reinen Einzelnhaftdoktrin zum Vortrag: Trennung in Kirche und Schule, Spazierhöfe, Schildmütze, „Nummerirsystem" und Latrinen. Wehe dem, der dafür kein Verständniß hat, denn wiederum stehet geschrieben S. 65: daß die mancherlei Nachtheile einer auch nur zeitweisen Aufhebung der Einzelnhaft (in Spaziergängen u. s. w.) für jeden, der sehen will (!), der nicht in unbesiegbaren Vorurtheilen befangen ist und sich nur einmal (!) durch Selbstanschauung (sic) von der Einwirkung einer solchergestalt durchgeführten Einzelnhaft überzeugt hat, keiner nochmaligen Begründung bedarf.

Was würde nun Dr. Füeßlin seinerseits sagen: wenn irgend jemand, den Satz gegen ihn umkehrte und das Vorhandensein unbesiegbarer Vorurtheile behauptete, oder ein Nichtsehenwollen annähme? Sicherlich würde der geehrte Badearzt bei frühester Gelegenheit verkünden, daß er geschmäht und verleumdet worden sei; wie er ja auch nur zu oft von Seiten seiner literarischen Gegner in Bruchsal „verdächtigt" oder „verunglimpft" zu sein behauptet. Unserer Ansicht nach kommt bei einer derartigen Discussion nicht das mindeste heraus; es sind die Anzeichen des Fanatismus; Gedankenbewegungen, die den tollen und verzerrten Sprüngen der Derwische gleichen, welche in einem vermeintlich gottseligen Cultus sich so lange im Kreise drehen, bis sie erschöpft niedersinken. Die Empfindung dieser Begeisterten ist höchstes Selbstgefühl; den abendländischen Zuschauer indeß ergreift Bewunderung über die Leistungsfähigkeit der — Braven.

Noch einmal empfiehlt Füeßlin S. 69 den schon abgenutzten Kunstgriff: Mängel, die sich auf das alte englische System bezogen, gegen das irische Behandlungsprincip anzuführen. Mehrere irrige Anführungen aus den Schriften des unterzeichneten Berichterstatters sollen hier bis auf eine einzige übergangen werden. Weil „in dem zweiten irischen (übrigens nirgends zur allgemeinen und unbedingten Nachahmung empfohlenen Strafstadium der öffentlichen Zwangsarbeit) die körperliche Anstrengung zur Arbeit den Mittelpunkt bildet und die Thätigkeit des Geistlichen und Lehrers auf Spike Island in den Hintergrund tritt", darum meint Füeßlin, daß überhaupt ungenügender Unterricht ertheilt werde; und doch ist S. 77 in der Note die vollkommen ausreichende Ertheilung des Unterrichts constatirt! Hierin liegt aber kein Widerspruch zu meiner früheren Berichterstattung vom Jahre 1859, wo ich das verhältnißmäßige Zurücktreten der geistigen Fortbildungsinteressen hinter die Zwangsarbeit im zweiten Stadium hervorgehoben hatte (S. 50 meiner Schrift: das irische Gefängnißsystem), sondern vielmehr die Thatsache, daß bis zu meiner 1865 erschienenen letzten Schrift (Kritische Untersuchungen) eine Reihe von Verbesserungen durch Crofton und Whitty in den irischen Strafanstalten bewirkt worden war. Weil Füeßlin von der Unabänderlichkeit und Unübertrefflichkeit seiner in allen Einzelheiten fertigen Theorie eingenommen ist, scheint er zu glauben, daß die irischen Strafanstalten von 1857 noch dieselben geblieben sind im Jahre 1865. Uebrigens tritt der Unterricht in allen Strafanstalten ohne Ausnahme hinter die eingeführten Zwangsarbeiten zurück, da die Stundenvertheilung der Schule immer nur ein untergeordnetes Zeitmaß zuzuwenden vermag.

Gegen Irland führt Füeßlin auch an, daß in England 1863 ein Gesetz über Anwendung der Prügelstrafe vom Parlament angenommen wurde; daß folglich die Engländer Barbaren sind! „Und solche Strafrechtstheorien, Strafgesetze und Gefängnißeinrichtungen werden uns von gelehrten Gefängnißtheoretikern hoffentlich doch nicht mit der neuesten Errungenschaft der englischen Humanität und Staatsweisheit, mit dem Stock und der neunschwänzigen Katze als Vorbild und der Nachahmung würdig empfohlen?" So liest man S. 75: eine blendende, ihres Erfolges sichere Rhetorik!

Hinsichtlich der Trennung in Kirche und Schule, Nummerirung u. s. w. sei es uns hier gestattet, episodisch auf einen trefflich geschriebenen Aufsatz des Hausgeistlichen zu Bruchsal, Pfarrer Mühlhauser (Blätter für Gefängnißkunde I, 5) zu verweisen. Der Verfasser erklärt sich für Anwendung der Einzelnhaft auf Frauen in den nach der badischen Gesetzgebung zulässigen Zeitfristen (bis 6 Jahre); allein er wünscht, daß die Trennung sich nur auf Arbeit- und Schlafzeit beziehe. Sicherlich ist damit den Herren von der reinen Einzelnhaft ein neues Aergerniß gegeben und gegen die Verbalinspiration der höheren Zellendogmatik verstoßen.

Den großen Gegensatz zwischen dem Leben in der Zelle und der staatsbürgerlichen Freiheit nach beendeter Gefangenschaft scheint Dr. Füeßlin sehr gering zu veranschlagen, er sagt S. 91: „Gleichwie die Zellen, so sollen auch alle übrigen Räume des Hauses möglichst rein gehalten und alle Beschädigungen sofort ausgebessert werden, damit die Anstalt den Eindruck der sorgfältigsten Erhaltung und einer gewissen Eleganz gewährt, welche dem Gefangenen wohlgefällt und denselben gewöhnen wird, nach seiner Entlassung dieselben Grundsätze in seiner Kleidung und Wohnung zu beobachten. — In der höchsten Potenz wäre dies also eine freiwillige Perpetuirung des Gefängnißlebens in der Freiheit — eine Kleidung nach dem Schnitte der Züchtlingsjacke, freiwillig getragen; ventilirte Zellen und Spazierhöfe in der Heimath! Gemeint hat dies der Verfasser sicherlich nicht — aber preußische Juristen, welche sich für Einzelnhaft interessiren, könnten seine Worte möglicherweise so auslegen, ohne sich dem Vorwurfe der Verdrehung auszusetzen.

Als fünftes und sechstes Erforderniß der Einzelnhaft im Sinne des Verfassers erscheint: die Anstellung eines hinreichend zahlreichen, fähigen, von den Vorzügen der Einzelnhaft durchdrungenen Dienstpersonals und ein zweckentsprechendes Gesetz über den Strafvollzug in Einzelnhaft, sowie eine geeignete Hausordnung mit richtiger Stellung der einzelnen Hausbeamten zu einander und besonders des Direktors zur Oberbehörde.

Was Füeßlin über die Eigenschaften, die den Gefängnißbeamten zu wünschen wären, ausspricht, ist eine Wiederholung dessen, was gegenwärtig für alle Systeme ohne Unterschied von denkenden Männern gefordert wird. Darüber indessen ließe sich streiten, ob ein progressives Strafbehandlungssystem höhere Anforderungen an die untergeordneten Amtsstellen zu erheben hat, oder die Einzelnhaft. Doch mag dies hier dahin gestellt bleiben. Mit Recht wird darauf gedrungen, daß den Aufsehern wöchentlich ein Tag oder zwei halbe Tage zur Erholung dienstfrei gelassen werden; darauf, daß dies geschehe, ernstlich hinzuwirken, ist eine Pflicht der höheren Gefängnißbeamten. Sparsamkeit in diesem Punkte, ist grobe Verschwendung in wichtigeren Interessen; ein damnum emergens! Man bedenke doch, daß der preußische Kriegsminister in dem Abgeordnetenhause erklärte: ein tüchtiger Unteroffizier werde durch zwölfjährigen Heerdienst bis zur Unbrauchbarkeit abgenutzt! — Schnelle Abnutzung im Gefängnißdienste ist die größte Gefahr, welche das Beamtenthum und damit auch den Erfolg des bessernden Vollzuges bedroht. Wechselnde Generationen tölpelhafter Rekruten zu exercieren, ist weniger beschwerlich, als technische Einübung und sittliche Zucht der von Jahr zu Jahr, von Woche zu Woche ausgehobenen Verbrechercontingente!

Eine bestimmte Proportion zwischen der Zahl der Aufseher und der Sträflinge giebt Füeßlin nicht an, wohl aber erklärt sich derselbe wiederholentlich gegen die Verwendung geistlicher Corporationen, indem zu den bereits bekannten Gründen noch hinzugefügt wird, daß nach bestimmten Versicherungen von Strafanstaltsbeamten sich auch in Belgien und Frankreich die Thätigkeit der Orden nicht bewähre — was freilich in officiellen Kreisen vielfach in Abrede gestellt werde. Zu den vorhandenen Zeugnissen, die mit Füeßlin übereinstimmen, ist ein neues hinzugetreten: Joh. Bapt. Zugschwerdt: die Verwendung religiöser Corporationen in den Strafanstalten. (Wien, 1866 bei F. Manz & Comp.)

Der Verfasser, ehemals Gefangener in der Strafanstalt Stein, giebt nach einer einleitenden Darstellung der einschlagenden außeröesterreichischen Erfahrungen, höchst wichtige Mittheilungen, denen wir Folgendes unter Verweisung auf die sehr lesenswerthe Schrift entlehnen. Die Wendung der Verwaltungspolitik zur Berufung geistlicher Orden trat in Oesterreich merkwürdigerweise gleichzeitig ein mit der Berufung der Brüderschaft des Rauhen Hauses in Preußen; hier war es die Richtung des Herrn v. Raumer und Westphalen; dort des Ministers v. Bach, welche an menschlichen Mitteln gewöhnlichen Schlages verzweifelnd, einen mehr kirchlichen Heilplan entwarfen — oder vorbehaltlich eines anderweitigen Autorrechtes daran — auszuführen unternahmen. Bis zum Jahre 1859 waren 16 d. h. mehr als die Hälfte der in Oesterreich bestehenden Strafanstalten unter die Obsorge der frommen Schwestern gebracht. In der österreichischen Reichsvertretung sind indessen bekanntlich wiederholt Beschlüsse gefaßt worden, welche die Regierung förmlich auffordern, die (auf zehn Jahre) abgeschlossenen Pachtverträge zu kündigen, keinenfalls aber zu verlängern. Im Widerspruche damit stand freilich — ebenso wie in Preußen — die Auffassung des Herrenhauses d. h. einer vorzugsweise auf Geblüt, Abstammung oder Inspiration geistlicher Mitglieder beruhenden Staatsintelligenz. Kann es für verbrecherische Männer eine mildere Behandlung geben, als durch Nonnen, deren dreifaches Gelübde ein Beispiel der Entsagung giebt? Ist es möglich, mit der Aufopferung solcher an hohe Ziele hingegebenen Frauen jenes prosaische Element civilversorgungsberechtigter Exsoldaten auch nur zu vergleichen? Schon Justinian schickte Ehebrecherinnen zur Besserung in ein Kloster; sollte man nicht auch umgekehrt den Besserungszweck erreichen, indem man Nonnen in die Strafanstalten beruft? Auf alle diese Fragen erhalten wir bei Zugschwerdt sehr bestimmte Antworten, deren Summe darin besteht, daß die Aufopferungsfähigkeit edlerer Naturen zunächst nicht der Menschheit, sondern den Interessen des Ordens, und erst durch diesen Anderen zu Gute kommt. Auf diesem Umwege geht nun aber häufig ein Stoffwechsel vor sich; was ursprünglich individueller Selbstverläugnung entsprang, wirkt nur zu oft als corporativer Eigennutz! Durch die Pachtverhältnisse sind nämlich von vornherein die finanziellen Interessen der religiösen Genossenschaften in's Spiel gezogen, und dem Vertrauen der Gefangenen schwer übersteigliche Schranken gesetzt. Es ereignet sich somit, daß die religiöse Tendenz mit den finanziellen Interessen verschwistert und die erstere als Mittel zur Erreichung äußerer Vortheile angesehen wird; ob mit Recht oder Unrecht ist der Thatsache gegenüber sicherlich unerheblich, daß die Wirksamkeit auf die Gefangenen nothwendig beeinträchtigt werden muß. Zugschwerdt setzt alle diese Beziehungen sehr einleuchtend auseinander. Ueber Bekehrungen in der Strafanstalt erfahren wir, daß ein Israelit und zwei Protestanten ihren Irrthümern durch Entglaubung abspenstig wurden. Die Convertiten haben sich „einiger Begünstigungen zu erfreuen", was auch in Anbetracht der möglicherweise erlittenen Anstrengungen als billig anzusehen sein würde; da aber Zugschwerdt von einem durch die frommen Frauen geübten Drucke nichts bemerkt hat, entsteht das Bedenken, ob solche Bevorzugung nicht Unbetheiligten als ungerecht erscheinen konnte. Wie überall, so rühmen auch in Oesterreich die religiösen Genossenschaften ihre Dienste in überschwenglicher Weise: ein Indicium des geistlichen Hochmuths, der sich so vielfach in den durch äußerliche Kirchlichkeit prangenden Menschen einnistet nnd von diesen selbst als Demuth betrachtet wird; denn nachdem sie sich selbst erniedrigten, glauben sie sich auch selbst erhöhen zu müssen. Zugschwerdt sagt darüber: „Es giebt wahrhaftig sehr viele Frauen in der Welt und eben nicht nur in der untersten Volksklasse, welche sich ihr karges Brod weit mühseliger und aufopfernder erwerben müssen, der Gesellschaft ersprießlichere Dienste erweisen und solche Anerkennungen für sich nicht in Anspruch nehmen. Ich kann nach meiner vollsten Ueberzeugung in dieser Ueberschwenglichkeit nichts anderes finden, als wohlfeile Redensarten und Schlagwörter, welche aber der reellen Unterlage entbehren und nur zum Täuschen derer dienen, denen die eigentliche Sachlage ganz unbekannt ist; und deren sind leider sehr viele, welche, ohne viel zu denken und ohne sich über die Sache zu informiren, gläubig hinnehmen, was man ihnen oft genug versagte."

Vielen wird es bekannt sein, daß neuerdings sich auch eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Sanitätspolizei, Dr. Pappenheim (in seinem Handbuch der Sanitätspolizei, Berlin 1864. 3. Band, S. 129) gegen die Verwendung der religiösen Corporationen in der Strafanstalt aussprach. Zugschwerdt schließt seine Arbeit mit einem Citat aus Pappenheim's Werk: Ein aufrichtiger Arzt, welcher religiösen Richtung er immer angehören mag, kann sich nur mit aller Entschiedenheit gegen die Verwendung von Ordensmitgliedern als Aufseher und Wärter in den Strafanstalten

aussprechen. Aber er muß es aussprechen, auch wenn er nicht gefragt wird und auch, wenn er keine Hoffnung sieht, die ohnehin der Gesundheit so gefährliche Strafhaft von diesem ätiologischen Momente zu befreien.

Durch den häufig empfundenen Mangel an guten Aufsehern gewarnt und über die Unzulänglichkeit oder Nachtheiligkeit kirchlicher Gesellschaften belehrt, sollte man fort und fort auf eine Verbesserung dieser Verhältnisse dringen. Im Zusammenhange mit solchen Bestrebungen gedenken wir hier noch einer bereits 1864 (bei Herold u. Wahlstab zu Lüneburg) erschienenen Schrift von Fienemann: Handbuch für Gefangen-Aufseher und Gefangenaufseher-Aspiranten. Der Verfasser ist Pastor an der Strafanstalt zu Lüneburg. Seine 88 Seiten umfassende Schrift ist aus mündlichen Vorträgen hervorgegangen, welche er seit 1859 in regelmäßig wiederkehrenden Cursen an dem mit der Lüneburger Strafanstalt verbundenen Institute zur Heranbildung junger Aufseher für die Strafanstalten des Königreichs Hannover gehalten hat. Zur Rechtfertigung der Herausgabe bemerkt der Verfasser, daß Schück's weit verbreitete Schrift stellenweis auf preußische Verhältnisse berechnet sei. Sieht man von einigen Definitionen ab, welche Widerspruch hervorrufen könnten, so muß man anerkennen, daß Fienemann sehr viele gute und treffende Winke ertheilt, insbesondere ist hervorzuheben, daß der Verfasser sich von den bei solchen Gelegenheiten sehr verführerischen Excursen auf das theologische Gebiet frei hält und seine Sprache von jeder Salbung unberührt läßt. Nicht zu vergessen ist bei allen solchen Versuchen, daß die unmittelbare Anschauung für jüngere Gefängnißbeamte das Hauptunterrichtsmittel darbietet; die Theorie muß hier nicht den Anfang, sondern den Abschluß und die Zusammenfassung des anzuschauenden Stoffes bilden. Auch Herr v. Götzen, Direktor der Kölner Anstalt, hat sich mit derselben Angelegenheit beschäftigt. Der von ihm auf der General-Versammlung der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft am 23. August 1865 gehaltene Vortrag findet sich in den Blättern für Gefängnißkunde abgedruckt (Bd. II, Heft 1). Die Ergebnisse dieses Vortrags stimmen in allen wesentlichen Punkten mit demjenigen überein, was wiederholentlich von verschiedenen Seiten in der Strafrechtszeitung als nothwendig bezeichnet wurde und auch von Füeßlin in seiner neuesten Schrift nachdrücklich hervorgehoben ist. Die Punkte, auf welche Herr v. Götzen eine Verbesserung gerichtet sehen will, sind 1) Verbesserung der gegenwärtigen kümmerlichen Gehälter, 2) Vermehrung des Aufseherpersonals, 3) Gewährung der Anstellungsberechtigung an (preußische) Militairs schon nach 9jähriger Dienstzeit, 4) Annahme geeigneter Beamten auch ohne Civilversorgungsanspruch, 5) Ausarbeitung specieller Dienstinstruktionen und tüchtige Anleitung der noch nicht ausgebildeten Aufseher, 6) Einführung besonderer Vorbildungsschulen, 7) Anregung der Aufseher zur Betheiligung an Lebensversicherungen, 8) Begründung von Spar- und Unterstützungskassen für Aufseher.

Da nach der Meinung aller Einsichtigen auch der Erfolg der Haftsysteme von den Eigenschaften der zu ihrer Durchführung berufenen Organe abhängt, liegt es offenbar auf der Hand, daß die Staatsregierungen nicht mit der Verbesserung der Bauten — sondern, wenn überhaupt eine allmählige Reform durch die vorhandenen Geldmitttel bedingt ist, zunächst mit einer Ausbesserung der Aufseherstellen und aller damit zusammenhängenden Dienstangelegenheiten vorgehen müssen. In dieser Hinsicht besteht sicherlich keine irgendwie erhebliche Meinungsverschiedenheit und der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat unbestreitbar den Beruf, gerade diese höchst dringliche Sache zu fördern. Uebrigens halten wir es für unrichtig, wenn Füeßlin (S. 101) behauptet, die Einzelnhaft verzehre die körperlichen und geistigen Kräfte des Auffichtspersonals in kürzerer Frist, als andere Haftsysteme. Unsere eigenen Wahrnehmungen zeigen das Gegentheil; die angestrengte Aufmerksamkeit in den alten Strafanstalten und die Nöthigung, das Schweigsystem durchzuführen, reiben die Kräfte der Beamten in höherem Maße auf.

Füeßlin, zu dessen Schrift wir nunmehr zurückkehren, fordert außerdem, daß alle Aufseher einer Anstalt zunächst dem Direktor untergeben sein sollen, und, damit auch der Hausstand (?) derselben und das außerdienstliche Verhalten vom Direktor überwacht werden könne, die Aufseherwohnungen in der Nähe der Strafanstalten gelegen sein sollen. Als sechsten Punkt in seinen Aufstellungen über die Durchführung der Einzelnhaft verlangt der Verfasser: ein zweckentsprechendes Gesetz über den Strafvollzug in Einzelnhaftanstalten und eine geeignete Dienst- und Hausordnung. Das badische Gesetz vom 6. März 1845 wird aus diesem Anlaß einer Besprechung unterzogen. Manche der hiergegen erhobenen Bedenken sind sehr zutreffend. Andrerseits bedient sich der Verfasser aber auch gelegentlich der sonderbarsten Beweismittel. Um die Trefflichkeit der Einzelnhaft im Allgemeinen darzuthun, beruft er sich auf die häufige Aeußerung von Gefangenen: „Wäre ich bei meiner ersten Verurtheilung in die Einzelnhaft gekommen, so befände ich mich jetzt nicht als Rückfälliger hier.“ Ein solcher Versuch, das Verbrechen hinterher zu beschönigen, ist in Füeßlins Augen ein werthvolles Zeugniß. Er sagt wörtlich: „Eine solche Bezeugung der unendlichen (!) Vorzüge der Einzelnhaft aus dem Munde der competentesten Richter, der Gefangenen selbst, bedarf wohl keines Commentars, vox populi — vox Dei!“ Also: Verbrecherstimme — Gottesstimme! Die Einzelnhaft wird somit gleichsam zu einer Haftform von Gottesgnaden — wie dies auch in andrer Beziehung ebenso glaubwürdig für das ehemalige neapolitanische absolute Königsregiment

bezeugt wurde — obwohl es durch das Zweikammersystem des Pfaffenthums und der Camorra höchst — beschränkt war.

Solche Anführungen, wie diejenige, welche wir den Lesern dieser Zeitschrift mitzutheilen für nöthig halten, beweisen unwiderleglich, daß es zwecklos ist, sich mit der öcumenischen Einzelnhaftdogmatik in irgend eine Polemik einzulassen. Der höchste Grad der Orthodoxie ist in der Regel auch der höchste Grad der Unempfänglichkeit für die der Vernunft entnommenen Argumente, die Unmöglichkeit, den Standpunkt Andersdenkender überhaupt zu begreifen. Wie einzelne besonders eifrige Missionäre — trotz des statistisch erbrachten Beweises über die relative Erfolglosigkeit der bisherigen Missionsarbeiten, denen zu Folge beispielsweise die Bekehrung eines einzigen Hindu unter einer Bevölkerung von hundert Millionen auf die Summe von 12,000 Thalern zu stehen kommt, an die bevorstehende Bekehrung aller Heiden in kürzester Zeit glauben, ebenso weissagt Füeßlin (S. 126), daß die Zeit nicht mehr ferne ist, in welcher die unendlichen Vortheile einer principgemäß und folgerichtig durchgeführten Einzelnhaft allen Völkern und Staaten nicht länger vorenthalten werden."

Als siebente Bedingung für die Wirksamkeit der Einzelnhaft verzeichnet Füeßlin (S. 143), daß derselben auch besserungsfähige Gefangene auf eine zur Besserung hinreichende Zeit unterworfen werden. In diesem Punkte sind wir nicht geneigt, irgend einen Widerspruch zu erheben. Wenn man der Einzelnhaft alle besserungsfähigen Gefangenen, der Gemeinschaftshaft alle „unverbesserlichen" überweist, so werden sich bei einem Vergleiche die unendlichen Vorzüge der Isolirung sehr schnell herausstellen. Diejenigen, welche sich während der Strafvollstreckung nicht rechtzeitig bessern, werden selbstverständlich auch rechtzeitig in die Gemeinschaftshaft versetzt. Sollte es dennoch wider Erwarten vorkommen, daß jemand rückfällig wird, nachdem er die Kur gehörig nach allen Regeln der Kunst durchgemacht, so kann der Fehler niemals in der Einzelnhaft selbst, sondern nur in dem Versehen liegen, daß man eine zu frühe Entlassung eintreten ließ.

Man kehre aber einmal den Satz um. Gesetzt, der Direktor einer Gemeinschaftsanstalt bäte sich alle seiner Erfahrung nach besserungsfähige Individuen aus und bestände darauf, die unverbesserlichen der Einzelnhaft zu überweisen. Wäre er auf Grund solcher Voraussetzungen nicht gleichfalls unangreifbar in der Anpreisung seines Systems? Wir wiederholen, was wir so oft ausgesprochen noch einmal, daß uns die Einzelnhaft in richtiger Begränzung ihrer Dauer als wesentlich erscheint für bessernden Strafvollzug. Aber es dürfte doch klar sein, daß auf dem von Füeßlin bezeichneten Wege ein Vergleich zwischen verschiedenen Haftformen und die Gewinnung eines für den Gesetzgeber überzeugenden Resultats überhaupt unmöglich ist. Deswegen beweisen denn auch die Resultate des belgischen Strafvollzuges, welche Ducpetiaux auf 8 % der in Einzelnhaft gewesenen angiebt, so gut wie gar nichts. In das große Centralgefängniß zu Löwen werden, wie auch Füeßlin S. 145 ausdrücklich anführt, nur Gefangene aufgenommen, welche 1) zu mehr als einem Jahre verurtheilt sind, 2) Aussicht auf Besserung gewähren, 3) körperlich und geistig vollkommen gesund und 4) nicht unter 16 und nicht über 50 Jahre alt (Füeßlin schreibt druckfehlerhaft: nicht über 16 und nicht unter 50 Jahren!) sind. Von dem Systeme einer progressiv abgestuften Behandlung ganz absehend, glauben wir, daß jeder intelligente Direktor einer Gemeinschaftsanstalt (mit etlichen Disciplinarzellen) unter den angegebenen Bedingungen, der Behandlung auserlesener Gefangenen den Wettkampf aufnehmen könnte. Von den Anhängern der absoluten Einzelnhaft, wie Füeßlin, Suringar u. s. w. hören wir fortwährend die Behauptung, daß eine zutreffende Classification der Gefangenen auf Grund der in der Strafanstalt gesammelten Erfahrung durchaus unmöglich sein soll. Und hier sollen die Verurtheilten zum Zwecke der Unterwerfung unter ein oder das andere System mit Rücksicht darauf classificirt werden, ob sie von vornherein Aussicht auf Besserung gewähren oder nicht. Ob Jemand so weit gebessert worden ist, daß er der Zelle entnommen und in die Gemeinschaft der präsumtiv sich Bessernden versetzt werden kann — das soll unmöglich nach den Ansichten der strengen Einzelnhaftfanatiker erkennbar sein. Aber es ist möglich — bei der Einlieferung in die Strafanstalt Jedem anzusehen, ob er Aussicht auf Besserung darbiete oder nicht. Glaubt man in der That, mit solchen Widersprüchen irgend jemand überzeugen zu können, der nicht bereits zu den „Erweckten" gehört? Wenn in Belgien das Einzelnhaftsystem ganz allgemein durchgeführt ist und auf alle Verbrecher (mit Ausnahme der physisch-untauglichen oder Geisteskranken) angewendet wird — so wird man die Frage discutiren können, welchen Werth die dort erreichten Erfolge für die Reformbestrebungen haben müssen. Bis dahin wird es aber erlaubt sein, die Berufung auf die dortigen Verhältnisse schlechthin als unzulässig zu verwerfen, sobald man sich einmal auf die Basis statistischer Vergleichung einlassen will.

Die achte Bedingung (S. 146) für die Durchführung der Einzelnhaft ist die, „daß ihr die Gefangenen, natürlicherweise auch auf eine zur möglichen Hervorrufung der Besserung hinreichenden Zeit unterworfen werden." Was ist nun hinreichende Zeit? Nicht zu kurz und nicht zu lang. „Aber auch zur Erhaltung des Diensteifers und guten Muthes der Beamten in den Zellengefängnissen wäre dringend zu wünschen, daß in letzteren nur, oder wenigstens doch zum größeren Theile nur besserungsfähige Gefangene, auf eine zur Besserung ausreichende Zeit eingeliefert würden u. s. w."

Man höre! zur Recreation der Gefängnißbeamten soll jemand (abgesehen von anderen Gründen) hinlänglich lange eingesperrt werden.

Neuntens verlangt Füeßlin, körperliche und geistige Beschäftigung der Zellengefangenen, Schulunterricht und Gewerbebetrieb. Hiergegen wird sicherlich im Allgemeinen kein Widerspruch erhoben werden. Im einzelnen hadert nun der Verfasser in dem auf diesen Gegenstand bezüglichen Abschnitte seiner Schrift mit dem Verwalter Bauer zu Bruchsal, dessen Auffassungen er bekämpft. Wir verzichten darauf, in diese Polemik einzugehen, weil uns die unmittelbare Anschauung der Verhältnisse fehlt. Allein es scheint uns, daß der ganze Streit gegen die gegenwärtig in Bruchsal befolgte Praxis eine wesentlich subjektive Färbung trägt. Sicherlich wird man Füeßlin darin grundsätzlich beistimmen, daß die Finanzinteressen der Arbeitsverwaltung nicht einseitig auf Kosten der Gefangenen vorherrschen sollen. Aber dies scheint uns auch von allen Seiten zugegeben zu sein. Nur darauf kommt es an, die verschiedenen Interessen und Forderungen rechtlicher, finanzieller, socialer und gewerblicher Art in richtiger Weise mit einander zu verbinden. Nach dem Standpunkte der heutigen Gesetzgebungen ist die Arbeit in den Zuchthäusern Zwangsarbeit, nicht in dem Sinne, daß damit eine Peinigung des Gefangenen erstrebt werden soll, sondern vielmehr in der Art, daß die Arbeitsleistungen völlig unabhängig sind von der Unlust der Gefangenen und der Willkür der Verwaltung. Zwingend ist die Bestimmung, daß gearbeitet werden muß; wie gearbeitet werden soll, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und Humanität; wobei sicherlich auch in Bruchsal die natürliche Anlage und die eigene Neigung der Gefangenen berücksichtigt wird. Denn das finanzielle Interesse der Strafanstaltsverwaltung wird gerade dann am besten gewahrt, wenn man die produktiven Kräfte durch die Neigung und das Entgegenkommen der Gefangenen selbst steigert. Sobald man sich Füeßlin's abstrakten Besserungsstandpunkt aneignet, läßt sich auch alles dasjenige deduciren, was er über Arbeitsleistungen sagt, insbesondere die völlige Unterordnung derselben unter die Ziele individueller Besserung der einzelnen Gefangenen. So lange aber die gesetzlichen Unterscheidungen in der Art und Dauer der Freiheitstrafen bestehen, ist es unmöglich, s. g. fabrikmäßige oder mechanische Arbeiten bei kurzzeitig Verurtheilten zu entbehren. Ohnehin hat man sich zu hüten, daß man nicht die Bedeutung der gewerblichen Ausbildung für das spätere Leben entlassener Gefangenen überschätze. Solche Verbrecher, die aus ländlichen Distrikten stammen und der ackerbautreibenden Klasse angehören, wenden sich ohnehin im Großen und Ganzen ihrem früheren Lebenslaufe wieder zu. Es ist möglich, daß man in Bruchsal in einzelnen Fällen Mißgriffe beging, indem man das Geldinteresse zu sehr bevorzugte. Aber wo würden überhaupt gar keine Mißgriffe begangen? Und wäre es nicht auf der andern Seite ebenso fehlerhaft, einer bloßen Doktrin und Abstraktion zu Liebe, mit erheblichen Geldopfern solche Gefangene zu schwierigen Gewerben anzulernen, die sich erfahrungsmäßig entweder einem derartigen Gewerbe späterhin doch wieder entfremden würden, oder sich zu einfacheren Verrichtungen besser eignen? Der vermuthliche Erfolg, den die gewerbliche Ausbildung in einer bestimmten Branche für jeden Einzeln-Gefangenen nach der Entlassung und für den Staat während der Haft nach sich zieht, ist doch sicherlich eine im concreten Fall zu beachtende Rücksicht, und es scheint uns verfehlt zu sein, die Arbeit in Art und in Maß lediglich dadurch bestimmen zu wollen, daß das formale Princip der Haft, im vorliegenden Falle also der Einzelnhaft als ein Selbstzweck erachtet wird.[1]) Für den Beobachter, der mit den Verhältnissen von Bruchsal genau bekannt ist, wird es bei der vorliegenden Streitfrage darauf ankommen, zu ermitteln, ob die eine oder die andere Rücksicht bei der Vertheilung der Sträflinge auf die einzelnen Gewerbszweige übertrieben wurde oder nicht; ob solche Personen, die zur Erlernung eines Gewerbes geeignet und befähigt waren, gegen ihren Beruf auf eine für sie nachtheilige Weise verwendet wurden — wobei selbstverständlich nicht die „Mißstimmungen" der Betroffenen, sondern auch objektive Gesichtspunkte in Betracht kommen. Jedenfalls sind wir aber der Ansicht, daß die Verwaltung einer Strafanstalt, welche die Gefangenen nicht etwa von vorn herein für sich auswählt, sondern überwiesen erhält, der von Füeßlin s. g. fabrikmäßigen Arbeitsleistungen nicht vollständig entrathen kann, wenn man nicht etwa ganz absolut die Pfuscherei in höheren Arbeitszweigen der nützlichen Verwendung in niedrigern Gattungen vorziehen will.

Im letzten Abschnitte bespricht Füeßlin zehntens die Anstalten zur Verhütung der Rückfälle. Durch dieselben soll — was sicherlich niemand bestreiten kann, gleichfalls der Erfolg der Einzelnhaft bedingt sein; bis zu einem gewissen Maße natürlich auch jedes Gefängnißsystems überhaupt. Ebenso ist es ein ganz allgemein richtiger, nicht blos für die Einzelnhaft zutreffender Satz, daß die Reform des Strafvollzuges von unten aufsteigend, bei den leichteren Vergehensfällen, vorzugsweise bei den jugendlichen Gefangenen beginnen sollte.

Auf Seite 200 finden wir aber wiederum die für den

---

[1]) Wie human übrigens die Verwaltung von Bruchsal denkt, zeigt der Bericht des Verwalters Bauer über 1863 (Blätter für Gefängnißkunde, I. 2. S. 53): „Selbst bloße Mißstimmungen, wenn solche dem Gewerbe entspringen, führen zu Berathungen über die Nothwendigkeit eines Wechsels der Arbeit und niemals wird einem, in einem Gewerbe bereits eingeübten Arbeiter, welcher zu einem anderen Gewerbe überzugehen wünscht, ein Hinderniß entgegengestellt, wenn sich an den Wechsel nur ein Schimmer von Hoffnung auf ein besseres Fortkommen nach der Entlassung knüpfen läßt."

Juristen unbegreifliche Zumuthung, daß auch Untersuchungsgefangene" d. h. möglicherweise unschuldige „nacherzogen" werden sollen! Jugendliche Gefangene will Füeßlin bis zum 16. Lebensjahre in Ackerbaucolonien, nachher in Einzelnhaft behandeln. Uns erscheint dies, selbst vom Standpunkte des Systems aus, höchst bedenklich. So lange der Körper noch im merklichen Wachsthum ist, d. h. mindestens bis zum 20. Lebensjahr, fehlt jene körperliche Tüchtigkeit, welche auch Füeßlin als Vorbedingung für die Anwendung der Einzelnhaft anerkennt. Physische Verkrüppelung oder doch Schwächung würde die nothwendige Folge jahrelanger Einzelnhaft bei jugendlichen Personen in der Mehrzahl der Fälle sicherlich sein. Von vorübergehender Isolirung aus disciplinären Rücksichten sprechen wir natürlich nicht. Ohnehin erkennt man heut zu Tage immer mehr an, daß die Abgränzung der von jugendlichen Personen begangenen Verbrechen und die ihnen vorzubehaltende, besondere Behandlungsweise mit dem 16. Lebensjahre viel zu niedrig gegriffen ist, und um mehrere Jahre hinausgerückt werden muß.

Entschiedenen Widerspruch müssen wir ferner einlegen gegen den von Füeßlin (S. 218) gemachten Vorschlag, die im Vaterlande unverbesserlichen Rückfälligen (besonders in der Uebergangsperiode der Gefängnißreform) durch Beförderung der Auswanderung nach Amerika oder Australien unschädlich zu machen. Zwar meint Füeßlin, daß ihnen ein redlicher, arbeitsamer und gesetzlicher Lebenswandel „ermöglicht" werde. Allein wir halten eine solche Fortschaffung „Unverbesserlicher" in's Ausland für völkerrechtswidrig. Und wenn schon den Unverbesserlichen geholfen würde — warum soll man alsdann für die Verbesserlichen Einzelnhaftgefängnisse ꝛc. bauen? Billiger und angenehmer wäre es dann, auch diese sofort über See ziehen zu lassen. Wie Füeßlin bemerkt (S. 218) sind „aus der Bruchsaler Anstalt eine Menge solcher Rückfälliger nach Erstehung der Hälfte oder von zwei Drittheilen ihrer Strafzeit zur Auswanderung begnadigt und ist letztere in der Weise bewerkstelligt worden, daß die Kosten zur Hälfte vom Staate, zur andern Hälfte von der Heimathsgemeinde bestritten wurden." Es ist dies ein Punkt, der bei der Würdigung der in Bruchsal erreichten Resultate nicht übersehen werden darf. Insbesondere liegt es auf der Hand, daß eine derartige Beförderung auf Staats- oder Gemeindekosten und als Bedingung der Begnadigung in keiner Weise verglichen werden darf mit der freiwilligen Auswanderung irischer Sträflinge auf eigene Kosten und ohne Vermittelung der Behörden.

Zum Schlusse bekämpft Füeßlin, wie zu erwarten, freilich ohne Angabe von Gründen, die irischen Zwischenanstalten, deren nothwendige (!) Erfolglosigkeit durch die „treffliche Schrift" Röder's gezeigt worden sei. Wir finden dabei wiederum das in gewissen Köpfen unzerstörbare Vorurtheil, daß das irische System in der successiven Unterbringung der Gefangenen in drei verschiedenen räumlich gesonderten Anstalten bestehe.

Die eilfte und letzte Bedingung erfolgreichen Wirkens besteht nach Füeßlin darin, „daß die Oberleitung zweckentsprechend eingerichtet und Männern übergeben ist, welche zu diesem Berufe befähigt, von der Richtigkeit der Principien des Pönitentiarsystems durchdrungen und deshalb im Stande sind, im Geiste und Sinne desselben zu wirken". Zum Schlusse seines Werkes resümirt der Verfasser seine Ansichten. Wir haben den Leser mit den Hauptgesichtspunkten der vorliegenden Schrift, wie wir glauben, so weit bekannt gemacht, daß er zu einem Urtheile im Stand gesetzt sein dürfte. Neue Thatsachen, welche zur Entscheidung der gegenwärtig besprochenen Principienfrage etwas beitragen könnten, haben wir unsererseits nirgends gefunden; das Buch scheint uns so sehr aus dem Zusammenhange mit der Gegenwart losgelöst, daß es, — abgesehen von der Polemik gegen Bauer — zehn Jahre früher hätte erscheinen können, ohne als vorzeitig erachtet zu werden. Was Füeßlin als Vorbedingungen der Einzelnhaft bezeichnet, ist in der That meistentheils nichts anderes, als Vorbedingung für jede Verbesserung und für jedes System ohne Unterschied. Man müßte ungerecht sein, wenn man die praktischen Verdienste Füeßlin's um Bruchsal und darum auch mittelbar für das bessere Verständniß der Einzelnhaft gering veranschlagen wollte. Auch hat seine neueste Arbeit einen moralischen Werth durch die Wärme, mit welcher die Gefängnißreform verfochten wird. Allein die Eigenschaften eines Gefängnißdirektors, die vielleicht gerade dann am wirksamsten sind, wenn er persönlich von der Trefflichkeit einer Behandlungsweise so weit durchdrungen ist, daß er den Widerspruch und Zweifel dagegen nicht mehr begreift, diese Eigenschaften sind nicht immer identisch mit der Befähigung, einen kritischen Standpunkt in der wissenschaftlichen Beurtheilung der Dinge einzunehmen, sich über sich selbst prüfend zu erheben, und mit ruhiger Objektivität den Gegenständen der Forschung gerecht zu werden. Auch das umgekehrte Verhältniß mag zutreffen und wir glauben, daß diejenigen vielleicht die schlechtesten Gefängnißdirektoren sein würden, welche in der Literatur die gegenseitigen Beziehungen und den relativen Werth der verschiedenen Behandlungsweisen abzuwägen und theoretisch darzustellen bestrebt waren. Daß man übrigens für die Einzelnhaft schreiben kann, ohne in Uebertreibungen zu verfallen, zeigen die in den Blättern für Gefängnißkunde veröffentlichten Berichterstattungen der Bruchsaler Verwaltung. Aber gerade diese Leidenschaftslosigkeit bildet in den Augen der Einzelnhaftfanatiker ein Verbrechen der Gleichgültigkeit. Wenn sich die Beamten das Bruchsaler Zellengefängniß zur Charakteristik ihrer durch Nörgelei oder Heftigkeit ausgezeichneten Gegner auf das Zeugniß solcher berufen, die den spe-

ciellen Streitpunkten über die Verwaltung von Bruchsal fernstehen oder nicht zu Anhängern der absoluten Einzelnhaft gehören, so werden sie des Verraths an der guten Sache bezüchtigt und beschuldigt, mit den Gegnern der Einzelnhaft gemeinsame Sache zu machen, gegen diejenigen, welche sich als allein berechtigte Wortführer betrachten.

Da von den Berichten über Bruchsal in diesen Blättern bereits die Rede gewesen ist, verzichten wir auf eine nochmalige Besprechung. Nur einige wenige Punkte, die uns von Wichtigkeit erscheinen, mögen hier noch einmal bemerkbar gemacht werden. Ekert bemerkt (Blätter für Gefängnißkunde I, 3 S. 15) ausdrücklich, daß die Erfahrungen über länger fortgesetzte Einzelnhaft und deren Wirkungen in Bruchsal keine sehr zahlreichen sind. Während des sechszehnjährigen Bestehens der Anstalt zählte man nur 47 Gefangene, die länger als sechs Jahre in der Zelle zugebracht hatten. Auch wird, was sehr beachtenswerth ist, berichtet, daß gewöhnlich Gefangene nach einigen Jahren Haft (d. h. Einzelnhaft) selbst, wenn sie noch kräftig sind, die Anstrengungen mancher Hausdienste nicht mehr ertragen können. Diese Thatsache, anerkannt von einem Manne, der dem System der Einzelnhaft seine rückhaltlose Zustimmung giebt, übereinstimmend mit dem auch in England beobachteten Kräfteverlust der längere Zeit isolirt gewesenen, scheint uns ein gewichtiges Zeugniß gegen langzeitige Einzelnhaft. Aus Bauer's Bericht heben wir außerdem folgenden Satz hervor: „Meine persönliche Ansicht, die ich durchaus Niemand aufdrängen will, ist die, daß die Einzelnhaft bei einer gewissen Klasse von Verbrechern nicht viel mehr positiven Erfolg hat, als jede andere verständig durchgeführte Haftweise."

Solche Urtheile von Männern, welche sich zu den Anhängern der Einzelnhaft zählen, zeigen jene Unbefangenheit, welche geeignet ist, ihrem Urtheile Vertrauen zu erwerben, auch wenn sie in der entgegengesetzten Richtung Meinungen aussprechen. Gleich Günstiges läßt sich von einer kleinen Broschüre sagen, welche unter dem Titel Du système pénitentiaire von Dr. Lardy herausgegeben und zu Neuchatel 1865 gedruckt wurde. Der Verfasser wurde 1863 mit einer Berichterstattung über die Gefängnißfrage und deren Beziehung zum Kanton Neuchatel beauftragt. Er zählt nicht zu den einseitigen Anhängern der Einzelnhaft, welche sich um dasjenige, was außerhalb des einmal abgegränzten Ideenkreises vorgeht, nicht bekümmern und ein principgetreues Stilleben den Unbequemlichkeiten Zweifel erregender Forschungen vorzieht. Seinen Angaben entnehmen wir, daß der kleine Kanton zwei neue Gefängnisse zählt: zu Neuchatel mit 22 Zellen und zu Motiers mit 10 Zellen. Außerdem dienen zur Unterbringung von Gefangenen die beiden alten Schlösser von Valengin und Boudry. In den Gemächern der alten Grafen von Valengin wohnte die ab intestato berufene Ritterschaft der neuen Industrie. So lösen Heruntergekommenes und Heraufgekommenes im Verlaufe der Zeiten einander ab. — Weniger befriedigend in der Schrift des Verfassers ist die theoretische Auseinandersetzung über die verschiedenen Gefängnißsysteme (S. 15), von denen er überhaupt nur zwei kennt: die absolute Einzelnhaft und das Auburn'sche System. Der Grundgedanke der neueren in Lenzburg angenommenen Behandlungsweise scheint ihm also unbekannt geblieben zu sein; denn diese Anstalt kann weder ein reines Einzelnhaftgefängniß, noch eine Auburn'sche Einrichtung genannt werden. Daß Herr Lardy des irischen Systems mit keiner Silbe erwähnt, darf um so mehr auffallen, als er Lenzburg besuchte und schließlich in seiner Berichterstattung doch zu einer äußerlichen Vermittelung in der Nebeneinanderstellung verschiedener Behandlungsweisen gelangte. Er fordert nämlich 1) als Regel: das strenge Einzelnhaftsystem. 2) Als eine Ausnahme, die aber mit Rücksicht auf Gesundheit und Charakter möglichst ausgedehnt werden sollte; Auburn'sches System. 3) Niemand soll zur Gemeinschaftshaft gezwungen werden, wenn er Zellenhaft vorzieht und 4) die Einzelnhaft soll nicht über einen gewissen mehrjährigen Zeitraum, den der Verfasser aber nicht genau bezeichnet, ausgedehnt werden, es sei denn, daß der Gefangene es ausdrücklich verlangt. In dem letzteren Vorschlage erkennt man die Nachwirkungen der badischen Gesetzgebung, deren Bestimmungen in dieser Beziehung erheblichen Bedenken unterliegen.

Ueber das Verhältniß, welches zwischen dem Princip der irischen Behandlungsweise und der absoluten Einzelnhaft besteht, haben wir uns selbst in der Schrift: Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges (Berlin, 1865) des Näheren ausgesprochen. Insbesondere ließen wir es uns — wie wir glauben nicht ohne einigen Erfolg, noch einmal angelegen sein, die Annahme zu bekämpfen, als ob es darauf ankomme, vermittelst photographischer Aufnahmen die äußeren Vorrichtungen des irischen Gefängnißsystems auf dem Continente nachzubilden. Der Grundgedanke Crofton's ist unsrer Ansicht nach von so allgemeiner Bedeutung gerade deswegen, weil er auf die mannigfachste Weise und unter gebührender Beachtung aller vorhandenen Verhältnisse durchgeführt werden kann. In dieser Hinsicht erscheint er allerdings als Gegensatz zu dem System absolut gleichmäßiger, ununterbrochener, auf eine mechanische Identität der Vollstreckungsmittel basirter Einzelnhaft. Die Werkzeuge, welcher sich diese letztere bedient, müssen architektonisch betrachtet, nach der herrschenden Lehre, in allen Punkten dieselben sein. Hiernach kann ein Unterschied nur in quantitativer Beziehung allein mit Rücksicht auf die Anzahl der Zellen zugelassen werden. Diesem Fundamental-

gesetz, welches das mechanisch technische und bauliche Element des Strafvollzuges als schlechthin unerläßliche Vorbedingung für die Wirksamkeit aller moralischen Cultur, welche durch Strafgefangenschaft vermittelt werden soll, angesehen wissen will, tritt jenes irische (oder wenn man Crofton's neuere auf unseren Vorschlag durch ihn angenommenen Bezeichnung gelten lassen will — das progressiv-graduirte System) mit der Auffassung entgegen, daß die allgemeinste, jedesmal vorhandene sociale Erscheinungsform des Verbrechens, sodann die psychologische und daraus hergeleitet die durch den Zwangscharakter der Strafe vermittelte, erziehende Aufgabe die obersten Bestimmungsgründe des Strafvollzuges darbieten, in Beziehung auf welche sich die Einzelnhaft nicht als absolute Vorbedingung, sondern vielmehr als ein auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit beruhendes und darnach auch zu beschränkendes Mittel aufgefaßt werden muß. Dabei ist es nun möglich, daß man der Einzelnhaft einen verschiedenen Werth beimißt; und je nach den bestehenden Verhältnissen der gesellschaftlichen Cultur in den einzelnen Staaten auch die Ausdehnung der Einzelnhaft in Beziehung auf ihre Dauer nicht gleichmäßig beurtheilt. Es ist unserer Ansicht nach neben der Verträglichkeit, welche auf dem Boden der Gesetzgebung und der Verwaltungspraxis ein Zusammengehen verschiedener Ansichten hinsichtlich einzelner Reformen dringend wünschenswerth macht und auch in den Gesinnungen der streitenden Parteien wirksam sein sollte, von großer Wichtigkeit, daß die principiellen Verschiedenheiten in den heutigen Gefängnißsystemen zur größten Schärfe entwickelt und theoretisch anschaulich gemacht werden. Persönliche Anerkennung innerhalb der Gegnerschaft ist ebenso gut möglich, wie sich eifrige Anhänger des protestantischen und katholischen Bekenntnisses nicht blos toleriren, sondern aufrichtig achten können. Aehnliche Erscheinungen, wie in der Gefängnißfrage, sehen wir überhaupt heut zu Tage in der Schulfrage, in welcher der Religionsunterricht von den einen als oberstes kirchliches Herrschaftsprincip die gesammte menschliche Bildung die Schule durchdringend gedacht wird, von den andern als ein fremdartiges Element aus der Volksschule fortgewiesen wird. So sehr hier die theoretische, theils vom Standpunkte der Kirche, theils von der Politik ausgehende Betrachtungsweise nothwendig ist, um Unklarheiten zu zerstören, so zeigt sich auch hier, daß zwischen der Darstellung eines einfachen Grundgedankens und seiner Anwendung auf die Sprödigkeit realer Zustände jener Unterschied in der Mitte liegt, den wir durch die Gegenüberstellung von Theorie und Praxis gewöhnlich anzudeuten suchen. Je mehr somit die Theorie bemüht ist, die Principien auch der Gefängnißbehandlung in ihrer elementaren und gleichsam chemischen Einfachheit darzustellen, desto mehr trägt sie dazu bei, jenen Schutt wegzuräumen, der, aus unklaren Vorstellungen entstammend, den Bauplatz für die praktischen Gestaltungen beengt, desto mehr fördert sie das wahre Verständniß für die richtige Benutzung gegebener Zustände, die Einsicht vor allen Dingen, daß auf dem Boden der staatlichen Gemeinschaft und auf der Grundlage des menschlichen Zusammenlebens niemals die Vernichtung der in der Theorie kämpfenden Gegensätze, sondern ihre Ausgleichung und Versöhnung durch die Anforderungen der Gleichberechtigung bedingt wird.

Vom Standpunkte der Gesetzgebung aus kann daher keines der einander bekämpfenden Systeme eine absolute Alleinberechtigung beanspruchen. Ebenso wenig wäre es aber zulässig, der administrativen Individualisirung alles zu überlassen und damit die objektiven Momente des Strafvollzuges auszuwischen. Es kommt vielmehr darauf an, neben einem nothwendig anzunehmenden Grundplan in der Einrichtung der Gefängnisse der freien Entwickelung der Dinge und den überall vorhandenen Ausnahmeverhältnissen neben der Grundregel einen genügenden Raum zuzuweisen. Wie also beispielsweise die praktische Gefängnißreform darauf angewiesen ist, von den Anhängern der absoluten Einzelnhaft einen Behandlungsplan eventueller Art zu verlangen für diejenigen, welche der Isolirung dauernd nicht unterworfen werden können, ganz ebenso würde bei der Annahme des irischen Systems (z. B. für höher gebildete Personen) die Ausnahme vorzusehen sein, daß bei dem Vorhandensein gewisser objektiv nachweisbarer Merkmale die Einzelnhaft in einer specifisch verschiedene, die durchschnittlich bestimmten Gränzen übersteigenden Dauer angewendet werden.

Uebrigens bestehen auch vom Standpunkte der Theorie aus mannigfache Abweichungen hinsichtlich dessen, was als Hauptmerkmal des irischen Systems angesehen werden soll. Mittermaier, welcher in einem ausführlichen Aufsatze (Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. VIII.) über das irische System berichtet und den Anmaßungen absprechender Einzelnhaftfanatiker eine verdiente Zurechtweisung ertheilt, legt weniger Gewicht auf den Gedanken der graduirten Progression in der Behandlungsweise der Gefangenen und dessen allgemeine Durchführung, als auf den praktischen Nutzen der Zwischenanstalten oder der Vermittelung zwischen langer Einzelnhaft und der späteren Entlassung der Gefangenen.

Unter den neuerdings abgelegten Zeugnissen zu Gunsten des irischen Systems sind in Deutschland und der Schweiz einige von hervorragender Bedeutung. Wir erwähnen zunächst die zu Berlin (bei Charisius) 1865 erschienene Schrift von Professor Dr. John in Königsberg: Ueber Strafanstalten. Ein populärer Vortrag. Nicht vielen Gelehrten, die in der Fachliteratur des Criminalrechts einen angesehenen Platz einnehmen, ist es vergönnt, in allgemein verständlicher Sprachweise eine gleichzeitig sachlich befriedigende Auseinandersetzung zu bieten. John hat diese Aufgabe, unserer Ansicht nach, bei einer so complicirten Sache,

wie die Gefängnißfrage, mit großem Glücke gelöst. Diese zu popularisiren, heißt offenbar praktisch mitwirken an der Lösung eines großen Problems. Sehr geschickt wird nämlich in einer kurzen Darlegung der finanziellen, auf die preußischen Strafanstalten bezüglichen Verhältnisse die Gefängnißfrage für den Hörer als eine Interessenfrage eingeleitet. Sodann setzt der Verfasser in großen Umrissen die bisherige Entwickelung der Gefängnißreform auseinander. Gegen diejenigen, welche die Einseitigkeit der absoluten Einzelnhaft durch die Philantropie der Besserungsvereine nachträglich ergänzen wollen, indem sie behaupten, gerade von solchen Vereinen hänge die Wirkung der staatlichen Strafvollstreckung und die Einzelnhaft ab, bemerkt er:

„Allen Respekt vor der Thätigkeit philantropischer Vereine! Wenn man aber von ihnen verlangt, sie sollen die Erfolge der Strafvollstreckung sicher stellen, so verlangt man nicht nur Unmögliches von ihnen, sondern vor allen Dingen Unrichtiges. Denn ist es nöthig, den aus der Einzelnhaft Entlassenen noch einer quarantaine de sortie zu unterwerfen, so muß diese vom Staate selbst in die Hand genommen und als ein integrirender Theil der Strafvollstreckung behandelt werden. Erkennt es der Staat an, daß auf die Einzelnhaft noch etwas Weiteres folgen müsse, so kann er dieses Weitere nicht in die Hände von Privatleuten legen, deren Existenz zweifelhaft, deren Mittel unsicher und deren Erfolg namentlich davon abhängt, ob der Gefangene, der seine Strafe verbüßte, auch Lust hat, sich als Reconvalescent von einem Gefängnißverein behandeln zu lassen. Die Anhänger eines Systems aber, welche erklären, dasselbe bleibe erfolglos, wenn es für sich allein bestehe, und die dennoch behaupten, dieses System sei das ausschließlich richtige — die befinden sich mit sich selbst in dem eklatantesten Widerspruche."

Nach einer Auseinandersetzung, in welcher dem irischen System unbedingt der Vorzug vor allen früheren zugesprochen wird, schließt John damit, die Verdienste des Präsidenten Wenzel um die Gefängnißreformbestrebungen in Erinnerung zu bringen. Dieser ausgezeichnete, leider zu früh verstorbene Jurist hatte, ehe das irische System entstanden war, den Vorschlag gemacht, von der Einzelnhaft als einem Anfangsstadium zur gemeinschaftlichen Haft und zur Beurlaubung der Gefangenen schrittweise die Strafe abbüßen zu lassen. Wenn auch in dunkleren Umrissen schwebte ihm sicherlich der Gedanke der Zwischenanstalten vor, als er in jenem Gesetze von 1854, das noch heute seinen Namen in der Sprachweise preußischer Juristen trägt, die Beschäftigung der Strafgefangenen im Freien durchsetzte. Der Name Wenzel's, dessen Organisationsgabe eine so große war, kann nur dazu beitragen, das Mißtrauen derjenigen zu vermindern, welche in Crofton's System die irische Erfindung zum Schrecken ehrlicher Deutscher erblicken, und von denen es nur überascht, daß sie nicht bereits das irische System für die Verschwörungen der Fenier verantwortlich gemacht haben.

Es mag bei dieser Gelegenheit außerdem daran erinnert werden, daß zehn Jahre vor Wenzel, Prof. Tellkampf in seiner 1844 erschienenen Schrift: Ueber die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England ähnliche Gesichtspunkte für die Strafvollstreckung aufstellte. Er sagt S. 163: „Die Besserungsgefängnisse werden aus drei Abtheilungen bestehen müssen. In der ersten Abtheilung sind die Sträflinge aufzunehmen, welche zu getrennter, in der zweiten und dritten, die zu vereinter stillschweigender Gefangenschaft verurtheilt sind, die letztere Abtheilung bereite den Uebergang der Gefangenen in die menschliche Gesellschaft vor". Und S. 164: Ich möchte rathen, jeden Sträfling sogleich nach seiner Aufnahme auf kürzere oder längere Zeit, eine getrennte Zelle der ersteren Abtheilung anweisen zu lassen". Tellkampf bemerkt außerdem gegen einen oft zu stark betonten Gesichtspunkt der absoluten Einzelnhaft (S. 165): „Die strenge Trennung der Gefangenen während der ganzen Strafzeit hat für Deutschland und England nicht den Werth, den man ihr in Amerika mit Recht beigelegt hat. In den Vereinigten Staaten ist es unter den dortigen Verhältnissen wichtig, daß sich die Sträflinge nach ihrer Entlassung nicht wieder erkennen können. In dem dicht bevölkerten Deutschland dagegen, wo der entlassene Sträfling sich wieder nach seinem früheren Wohnorte zurückbegeben muß, woselbst es bekannt ist, daß er im Gefängnisse gewesen, ist es von geringem Werthe, ob der Sträfling im Gefängnisse völlig getrennt war und ob er seinen Mitgefangenen unbekannt blieb".

Seit jener Zeit, vor mehr als zwanzig Jahren, sind freilich auch die nordöstlichen Staaten der nordamerikanischen Union dichter bevölkert worden. Aber die Bemerkung traf damals zu. (Vgl. ferner: Tellkampf: Essays on Law Reform, Commercial policy, Banks, Penitentiaries, 1859. p. 238 ff.) Es würde leicht sein, den Nachweis, daß die Grundgedanken des irischen Systems schon früher ausgesprochen worden sind, noch weiter auszudehnen; allein darauf kommt es in der That gar nicht an. Durchgeführt und im großen Maßstabe dargestellt sind diese Principien zuerst von Crofton; und erst von diesem Augenblicke an datirt die praktische Bedeutung der neuen Gestaltungen für die Gefängnißreform. Auch die Idee der Einzelnhaft war viel älter, als ihre erste planmäßige Realisation in Amerika.

Die zweite Stimme unter den neuerdings abgelegten Zeugnissen ist diejenige des Züricher Oberrichters Herrn Aloys von Orelli. Derselbe kennt die Zustände Englands aus eigener Anschauung und war mit Jebb persönlich

bekannt. Seine Schriften sind von den deutschen Juristen ohnehin so ehr geschätzt, daß es überflüssig sein würde, die Bedeutung der Person im vorliegenden Falle zu betonen. Herr v. Orelli hielt in Zürich im vergangenen Winter einen Vortrag über das irische System, welcher in der Neuen Züricher Zeitung (No. 23 bis 30) abgedruckt worden ist.

Es sei uns erlaubt, den Schluß dieses Vortrages hier mitzutheilen:

Als die schweizerische gemeinnützige Baugesellschaft im Herbst 1863 in Genf die Frage der Pönitentiär-Einrichtungen diskutirte, war es Herr Direktor Wegmann von Zürich, der das irländische System erläuterte und befürwortete, namentlich deßhalb, weil es auf praktischer Erfahrung und nicht auf bloßen Theorien beruhe.

An dem internationalen Kongreß im August 1865 in Bern wurde zwar die Gefängnißfrage auch behandelt, aber nur sehr oberflächlich pro und contra Zellenhaft gesprochen. Ein einziger belgischer Redner berührte das irische System.

Und doch hat dieses System unsers Erachtens die Zukunft für sich und ist zugleich geeignet, die Friedensformel für beide streitenden Parteien zu bieten. Das Auburnsche System erfüllt deßhalb seinen Zweck nicht, weil auch mit den strengsten Disciplinarstrafen das Gebot des Schweigens nicht aufrecht erhalten werden kann. Im Gegentheil, die Gefangenen werden nur gereizt zur List und Verstellung und durch die Strafen erbittert. Das ewige Schweigen ist unnatürlich. Die Einzelnhaft für sich allein vermag aber ebenfalls nicht zu bessern. Der Betreffende ist keinen Versuchungen ausgesetzt, kann sich also nicht erproben; dann wird er plötzlich in die Freiheit versetzt ohne alle Widerstandsfähigkeit, häufig außerdem physisch und geistig erschlafft. Das anerkennen auch die eifrigsten Verfechter der Einzelnhaft, selbst Röder. Sie wollen deshalb Schutzvereine; ohne dieselben seien die Erfolge der Einzelnhaft preisgegeben. Welche Logik! Auch der Kostenpunkt ist nicht zu übersehen. Für kürzere Strafen ist gewiß ausschließliche Einzelnhaft allein richtig, aber nicht für langdauernde. Von den Geisteskrankheiten wollen wir nicht reden, man hat diese Gefahr gewaltig übertrieben; aber unnatürlich ist die beständige Isolirung und man täuscht sich, wenn man glaubt, die Direktoren, Geistlichen, Aerzte u. s. f. machen in großen Anstalten regelmäßig die vorgeschriebenen Besuche. Es ist indessen zu beachten, daß man von den ängstlichen Uebertreibungen dieses Systems (Marken, Kirchenzellen, Spazierhöfe) allmälig immer mehr abkömmt.

Also Einzelnhaft mit folgender gemeinschaftlicher Haft! Aber sie sollen nicht principlos verbunden werden, sondern nach irischem Vorbild einen graduirten Strafzwang begründen, der den Sträfling wirklich bessert, soweit das überhaupt möglich ist und für seine spätere Freiheit befähigt.

Fassen wir zum Schlusse das praktische Ergebniß unserer Mittheilungen in einige kurze Sätze zusammen:

1. Das Crofton'sche oder irische Gefängniß-System ist der höchsten Beachtung werth.

2. Die bisherigen zehnjährigen Erfahrungen sind außerordentlich günstig.

3. Dasselbe besteht gar nicht bloß in einer künstlichen Combination verschiedener Haftarten, sondern beruht auf dem Grundgedanken, durch einen graduirten Strafzwang das einzelne Individuum zu bessern und für seine spätere Freiheit zu befähigen. Dieß geschieht dadurch, daß der Sträfling (ganz im Gegensatz zum Isolirungssystem, wo er gar keinen Verführungen und Versuchungen ausgesetzt ist) zu einer moralischen Kraftanwendung während der Strafzeit genöthigt wird, um Angesichts der Verführung das Böse durch das Gute zu überwinden.

4. Die Grundprincipien des irischen Strafvollzuges sind auch in andern Staaten in größerem oder geringerem Umfang anwendbar.

5. Da der Staat die Pflicht hat, sich mit der sittlichen Besserung der Sträflinge, jedenfalls mit der Erhaltung der Sittlichkeit der Gefangenen, zu beschäftigen, so wird man auch in Zürich endlich einmal ernstlich daran denken müssen, ein rationelles Strafsystem einzuführen und die nothwendige Verbesserung der Strafanstalt vorzunehmen. Die Revision unserer Strafgesetzgebung und wahrscheinlich auch die baldige Abschaffung der Todesstrafe bieten dazu die dringendste Veranlassung.

6. Bei einem gehörigen Ausbau unserer kantonalen Strafanstalt wird sich künftig für längere Freiheitsstrafen sehr leicht eine Verbindung von Einzel- und Gemeinschaftshaft nach irischem Vorbild ähnlich wie in Lenzburg statuiren lassen. Die Einzelnhaft soll die Grundlage sein, aber auch als Verschärfung angewendet werden können (Bestimmungen im richterlichen Urtheil).

7. Von der Einrichtung einer besonderen Zwischenanstalt wird man absehen müssen und können.

8. Das System der bedingten Freilassung (die sogenannte Beurlaubung), wie es auch bereits von Herrn Regierungsrath Benz vorgeschlagen ist, kann unbedenklich adoptirt werden und wird sich gewiß auch bei uns erproben. Damit es sich aber bewähre und nicht bloß auf dem Papiere stehe, ist eine sehr genaue und sorgfältige Polizeiaufsicht nothwendig, und es wird wohl die Thätigkeit unsers Schutzaufsichtsvereins sich mit jener in eine organische Verbindung setzen müssen. Dann wird auch der Letztere nur um so wirksamer sein.

9. Das irische System hat unsers Erachtens die Zukunft für sich. Wenn wir die gesunden Grundgedanken desselben in der für unsere Verhältnisse passenden Weise adoptiren, so steuern wir dahin, wohin wohl überhaupt die ganze Entwicklung der Gefängnißfrage führen wird.

Auch für die französische Schweiz hat sich ein literarischer Repräsentant der irischen Principien gefunden. Prof. Rivier in Bern setzte dieselben klar und einsichtsvoll in der Bibliothèque universelle de Genève (Mai 1865) auseinander.

Außerhalb der criminalistischen Fachwissenschaft steht ein Schriftsteller, welcher sich an der Polemik gegen die Brüderschaft des Rauhen Hauses betheiligte und in nicht juristischen Zeitschriften mehrmals für die Gefängnißreform das Wort ergriff. Dr. Duboc, welcher mehrere Strafanstalten, unter anderen Bruchsal, eingehend besichtigte, spricht sich im Novemberhefte der Preußischen Jahrbücher (S. 488 ff.) in einem Artikel: „Zur Gefängnißreformfrage in Preußen" gleichfalls zu Gunsten des irischen Systems aus, wie er das bereits früher bei anderen Gelegenheiten gethan. Nach einer Darlegung der gegenwärtigen Gefängnißcontroverse, deren wichtigste Gesichtspunkte klar entwickelt werden, kommt der Verfasser zu dem Schlusse, daß das irische System der höchsten Beachtung und einer genaueren Erforschung durch Sachverständige, welche die Regierung abordnen müsse, würdig sei. Sehr treffend wird die Stellung der „inneren Mission" zur Einzelnhaftfrage hervorgehoben. Dr. Duboc sagt: „Wir sprechen eine weit verbreitete Ansicht aus, wenn wir in der Verbindung des Systems der Einzelnhaft mit den Bestrebungen der inneren Mission, in dem breiten Spiel-

raum, welcher den Tendenzen der letzteren auf strafrechtlichem Gebiete bei uns eingeräumt ist, ein Haupthinderniß für eine vorurtheilsfreie Würdigung der irischen Principien erblicken. Zwischen dem Geiste dieses Strafvollzuges und dem Geiste jener Mission liegen Gegensätze, die keine Brücke verbindet." Ferner: „Ihr (der inneren Mission) Erziehungswerk und ihre rettenden Thaten stehen überall mit den hier aufgestellten Grundsätzen (des irischen Systems) in bewußtem Widerstreit. Nicht der durch sich selbst freigewordene, nur seiner Kraft vertrauende Mensch ist ihr Ziel, sondern die von dem tiefen Gefühl ihrer Unzulänglichkeit gegen die überwältigende Macht der Sünde erfüllte Seele, die ihre Lenkung und Rettung nicht mehr aus sich selbst, sondern in gebeugter Demuth von oben, wartet."

Aus der neueren juristischen Zeitschriftenliteratur (abgesehen von den bereits erwähnten Blättern für Gefängnißkunde) erwähnen wir außer einem von Prof. Schliephake in Heidelberg unter unbedingter Annahme der Füßlin'schen Theorie geschriebenen Aufsatz (in der Tübinger Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften) 1) Mittermaier: Das irländische Gefängnißsystem nach den neuesten Erfahrungen und in Vergleichung mit anderen neuen Leistungen der Gesetzgebung und Wissenschaft. (Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetz und Rechtswissenschaft B. VIII.) Das gesammte neuere Material ist hier auf das sorgfältigste benutzt, das Beachtungswürdige am irischen System neben einzelnen Mängeln der Durchführung kritisch dargelegt. 2) Wahlberg: Zur Gefängnißfrage in Oesterreich (Allgemeine Oesterreichische Gerichtszeitung von Glaser 1866 Nr. 7—9). Die drei Aufsätze, obwohl zunächst für Oesterreich geschrieben, enthalten doch zahlreiche gemeingültige und überzeugende Ausführungen. Erfolgreich scheint uns namentlich die im zweiten Aufsatze gegen Füßlin geführte Polemik, in welcher Wahlberg nachweist, daß der Strafvollzug nicht als Verwaltungssache angesehen werden darf, sondern vom Justizministerium, so wie in Baden, Oesterreich, Hannover u. s. w. geleitet werden muß. Die letzte Abhandlung vergleicht die österreichischen Gefängnißdienstinstruktionen aus den Jahren 1853 und 1865 und verlangt dringend als Anfang umfassender Reformen die Verbesserung der Untersuchungsgefängnisse. Bisher stand Wahlberg auf dem Standpunkte der langzeitigen Einzelnhaft. Seine von der des Unterzeichneten abweichende Meinung in Beziehung auf das irische System, legte er in einer Besprechung der „Kritischen Untersuchungen" (in Heimerl's Vierteljahrschrift 1865) nieder; übrigens aber ist er weit entfernt von jener Voreingenommenheit und absprechenden Dünkelhaftigkeit der Einzelnhaftorthodoxie älteren Schlages.

Wenden wir uns zu der außerdeutschen Gefängnißliteratur, so haben wir, vom äußersten Westen beginnend, zunächst auf eine von F. B. Sanborn in Boston als Secretary of the Board of State Charities herrührende Specialberichterstattung zu beziehen. Dieselbe führt den Titel: Special report on Prisons and Prison discipline made under the authority of the Board of State Charities und erschien 1865 zu Boston. Herr Sanborn ist unseres Wissens der Erste, welcher die Amerikaner auf das irische System aufmerksam macht; er entwickelt dasselbe in einer Gegenüberstellung zu den englischen, von Jebb geschaffenen Einrichtungen und erkennt jenem entschieden den Vorzug zu. Dabei wird die Nothwendigkeit einer Gefängnißreform für Massachusetts dargethan. Die auf diesen Staat bezüglichen Mittheilungen, welche der höchst interessante Bericht enthält, behalten wir einer besonderen Darstellung vor. Ihre nur gelegentliche Erwähnung in diesem Resümé würde uns zu weit abführen. Das Eine sei nur noch bemerkt, daß sich unter der Anregung der Herren Sanborn und anderer hervorragender Männer eine American association for the Promotion of Social Science bildete, welche die Gefängnißfrage bereits eifrig besprochen hat und ihre günstige Meinung für das irische System namentlich dadurch kundgab, daß sie die Vertreter des irischen Behandlungsprincips in England und auf dem Continent zu ihren auswärtigen correspondirenden Mitgliedern ernannte. Dieser Ehre verdankt auch der Unterzeichnete eine Reihe werthvoller Materialien über die amerikanischen Gefängnisse, deren wesentlicher Inhalt in einem besonderen Aufsatze mitgetheilt werden soll. Von dem durch Mittermaier in dieser Zeitschrift bereits eingehend besprochenen Werke Mary Carpenter's ist — und auch dies ist in unseren Augen anerkennenswerth — eine besondere amerikanische Ausgabe veranstaltet worden. Ein im North American Review 1866 (January) abgedruckter Aufsatz von Sanborn referirt über dieses bedeutende Werk und die wichtigsten Schriften, die sich auf Irland beziehen. Außer Ms. Carpenter ist in England namentlich M. D. Hill für die Gefängnißreform literarisch thätig. Der hochverdiente Recorder von Birmingham hat aus Gesundheitsrücksichten sich kürzlich aus seiner Stellung zurückgezogen (S. Documents relating to Mr. Commissioner Hill's resignation of Recordership. Clifton 1866) und dabei von der Stadt Birmingham in einer öffentlichen Dankadresse für seine 27jährigen Dienste das schöne Zeugniß empfangen, daß er dem richterlichen Amte eben so viel Ehre verliehen, als er davon empfangen habe. Für seine unermüdliche, auch fernerhin hoffentlich andauernde Thätigkeit auf allen Gebieten der Rechtsreform sprechen aber mehrere kleinere Schriften: Charge, delivered at the Birmingham sessions, April 10, 1865 on the recent improvements in the treatment of Criminals. London 1865; aus welcher Schrift wir namentlich ersehen, daß sich die neue Polizeiaufsicht über bedingt Entlassene bisher sehr gut bewährte. Ferner einen neuen Bericht über eine

Reise, welche Hill im vergangenen Sommer, von seiner Tochter, der als Schriftstellerin gleichfalls bekannten Miß Florence Hill begleitet, nach Irland unternahm, um sich von dem befriedigenden Zustande der dortigen Strafanstalten zu überzeugen. Von dem Urheber des irischen Systems selbst erschien ein im September 1864 zu York gehaltener Vortrag in besonderem Abdrucke: Our improved treatment of Criminals. An adress, delivered at the annual meeting of the National association for the promotion of Social Science. London 1865. Die Gegner dieses so hochverdienten Mannes sind auf englischem Boden inzwischen verstummt. Sein letztes Werk ist die Gründung eines für Frauen bestimmten, nach irischen Erfahrungen eingerichteten Zufluchtshauses: The Carlisle Memorial Refuge. Fast hätten wir vergessen, einer neueren Broschüre zu erwähnen, welche der bereits mehrfach unter den Gegnern Crofton's und Freunden Jebb's erwähnte Gefängnißgeistliche Burt verfaßte und unter dem Titel herausgab: Convict discipline in Ireland, being an examination of Sir Walter Crofton's Answer to Irish facts and Wakefield figures. London 1865. Um ihrer selbst willen würden wir diese völlig werthlose und unbedeutende Schrift nicht erwähnt haben; ihre Uebergehung würde uns indessen voraussichtlich als Unterschlagung angerechnet worden sein. Für England, wo diese Broschüre ganz unbeachtet geblieben ist, hofft Burt keinen Erfolg; in der Vorrede bemerkt er, daß er auf Bestellung vom Continent (wahrscheinlich von Deutschland her, wo „fortwährend die Aufmerksamkeit auf das angebliche ehemalige irische System sich hinrichte) gegen Crofton schreibe. Es läßt sich voraussetzen, daß Burt nächstens einmal als „Autorität" vorgeführt werden wird, bis dahin können wir seine Angesichts der bestehenden Thatschen völlig veralteten Anführungen auf sich beruhen lassen.

Wenden wir uns nach Frankreich, so haben wir aus erklärlichen Gründen nicht zu erwarten, daß die Gefängnißliteratur die Frage des anzuwendenden Systems in energischer Weise diskutire. Nachdem die kaiserliche Regierung einmal auf den Weg einer in ihren Mitteln und Zielen völlig verfehlten Zwangscolonisation gerathen ist, und man sich daran gewöhnt hat, der Regierung in allen diesen Dingen die Initiative zu überlassen, fehlt es an jeder äußeren Anregung zu umfangreicher Thätigkeit. Während ein Mitglied des Cassationshofes Herr Aylies in der Revue des deux mondes (1. Juni 1865) einen Aufsatz zu Gunsten des strengen Einzelnhaftsystems und gegen bedingte Freilassung veröffentlicht, setzte Herr Bonneville de Marsangy seine entgegengesetzten Grundsätze in der Revue Contemporaine vom 15. Mai desselben Jahres aus Anlaß einer der irischen Gefängnißliteratur gewidmeten Besprechung eingehend und klar aus einander. Seitdem in Folge der von Jules Simon gegebenen Anregungen die jugendlichen Gefangenen aus La Roquette und der Einzelnhaft entfernt worden sind, ist man jedenfalls berechtigt anzunehmen, daß die Staatsregierung das ohnehin schon beschränkte Gebiet für die Anwendung der Einzelnhaft noch mehr zu verringern gesonnen ist. Unter dieser Voraussetzung ist es von großer Wichtigkeit, die öffentliche Aufmerksamkeit der Franzosen mehr, als dies bisher geschehen ist, auf die ländlichen Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher hinzulenken. Dies ist in sehr bemerkenswerther Weise durch den jüngeren Bonneville de Marsangy (Advokaten am Apellhofe zu Paris) geschehen vermittelst einer Darstellung: Mettray. Colonie pénitentiaire. Maison Paternelle (Paris. Henri Plon 1866). Im Allgemeinen darf man nämlich, wie uns versichert worden ist, annehmen, daß Mettray der Mehrzahl der gebildeten Franzosen unbekannter ist, als der entsprechenden Bevölkerungsschichte in England. Wie wichtig die vorliegende Schrift ihrem Inhalt nach ist — ergiebt sich aus der letzten für 1865 erschienenen Gefängniß-Statistik des Herrn Dupuis, wonach unter 8164 jugendlichen Gefangenen 732 wegen Bettelei, 1377 wegen Vagabondirens und 5144 wegen Diebstahls Rückfällige sich befanden. Den Mittheilungen des Herrn Bonneville entnehmen wir, unter angelegentlicher Anempfehlung seiner Schrift an diejenigen, welche mit Mettray nicht genau bekannt sind, die Thatsache, daß sich durchschnittlich 650 bis 700 Kinder in der Anstalt befanden, deren Altersstufe zwischen sieben und zwanzig Jahren wechselt und daß sich daselbst (wie im Rauhen Hause) ein sehr nützlich wirkendes Pensionat für „mißrathene Söhne anständiger Eltern" befindet. Herrlich sind die Resultate, welche der hingebende Eifer von Demetz (obwohl sich über einzelne der von ihm befolgten Erziehungsgrundsätze mindestens von deutschen Standpunkten aus streiten ließe) nach Bonnevilles Angaben erreicht hat. Von 3000 seit Gründung der Anstalt Entlassenen widmeten sich 1056 dem Landbau, 488 der Arbeit in verschiedenen Branchen, 551 dem Staatsdienste, 458 der Armee, 93 der Marine (drei von den der beiden letzten Kategorien erhielten den Orden der Ehrenlegion, 20 die militairische Medaille). Die Zahl der Rückfälle beträgt nur 3,81 auf hundert. Gegen den Einwand der Kostspieligkeit bemerkt der Verfasser sehr gut:

> C'est en économie morale surtout, qu'il est vrai de dire, qu'ils y a de bons marchés qui ruinent et des sacrifices, qui enrichissent. Ici, le remede qui guérit, n'est jamais trop cher; les préoccupations l'économiques doivent faire silence devant cette oeuvre de rédemption.

Wer die Contraste liebt, mag neben der Schrift Bonneville's eine kleine englische Broschüre lesen: A night in a workhouse. Reprinted from the Pall Mall Gazette (London 1866). Die hier geschilderte Nachtscene überwiegt — weil sie wirkliches Erlebniß ist — die Phantasieen derjeni-

gen, welche sonst „Geheimnisse von Paris oder London" zu schreiben pflegten. — Und doch ist gerade in England die Philanthropie auf dem Boden, den die jugendliche Verbrecherwelt inne hat, thätiger als irgendwo anders. Von dem Unternehmen einer durch die Reformatory and Refuge Union veranstalteten Ausstellung war bereits in diesen Blättern die Rede. Unermüdlich wirkt namentlich Mary Carpenter für jene Zwecke. Von ihren zahlreichen Schriften, deren eine On Juvenile Delinquency bereits mehrmals besprochen worden ist, erwähnen wir aus der letzten Zeit folgende: On the Non Imprisonnement of Children. Auch an dem: Sixth Report of the Certified Industrial School 15 Park Row, Bristol. Bristol 1865, hat Mary Carpenter als correspondirender Sekretair des Comittee's einen indirekten Antheil. Diese letzte erwähnte Anstalt ist nämlich für Knaben bestimmt, während das unter ihrer unmittelbaren Leitung stehende Mädcheninstitut (Red Lodge Girls' Reformatory School) soeben 1866 seinen zehnten Jahresbericht ausgegeben hat. Von derselben Verf. sind:

Suggestions on theManagement of Reformatories and certified Industrial Schools. London 1864. — A day in the Red Lodge Girls Reformatory Bristol 1865. — On the Consolidation of the Reformatory Schools Acts and also of the Industrial Schools Acts 1865.

Von dieser episodischen Erwähnung nach Frankreich zurückkehrend, erwähnen wir noch eine gleichfalls bemerkenswerthe, auf jugendliche Verbrecher bezügliche Schrift: Hello, (inspecteur général honoraire adjoint des prisons) des Colonies Agricoles Pénitentiaires ou considérations morales et pratiques sur la loi d'éducation et de Patronage des jeunes détenus du 5 Aout 1850 et sur le projet de Règlement du 31 Mars 1864, rélatif à l'exécution de cette loi. (Paris, Cotelle 1865.) Von historischem Interesse dagegen ist: 1) Desmaze, Les Pénalités anciennes Supplices, prisons et Graces en France (Paris 1866). 2) Les prisons du marquis de Pombal, ministre de S. M. le roi de Portugal, journal publié par Carrayen (Paris 1865) und 3) ein Aufsatz in den Verhandlungen der Académie des sciences morales et politiques vom December 1865: Prisons et détenus de l'an II de la République.

Einige Mittheilungen über den Süden Europas finden wir mit Beziehung auf Spanien in: Capadose, Recollections of my visit to Spain and the Prisons in the year 1863 (London 1866).

Obwohl nicht hierher gehörig, sei endlich eine Schrift erwähnt, die es mit unbefugter Gefangenschaft zu thun hat, und in sittengeschichtlicher Beziehung manches Interessante darbietet: Moens, in zwei Bänden zu London erschienene Schilderung seiner Gefangenschaft unter den italienischen Banditen. — Auch in Holland wird die Discussion über die relativen Vorzüge der strengen Einzelnhaft auf der einen Seite und des irischen Systems auf der andern fortgesetzt. Auffallend dabei ist, daß den Anhängern der „reinen und ungewaschenen Einzelnhaft" von völlig unparteiischer Seite die blinde, heftige und leidenschaftliche Art der Wortführung vorgeworfen wird, ingleichen ein mangelndes Verständniß derjenigen Punkte, auf welche es überhaupt ankommt. Bezeichnend ist namentlich der Widerspruch, den man gleichfalls in Holland gerügt hat, daß jene Gläubigen der holländischen Zellentheorie zunächst erstens die Unmöglichkeit anders als durch Isolirung allein zu bessern gegen die Prüfung neuerer Erfahrungen einwenden und nächstdem allerlei kleine Einzelheiten, auf die es bei dem irischen Behandlungsprincip gar nicht ankommt, an den irischen Strafanstalten rügen, um damit die Werthlosigkeit des Ganzen zu deduciren. Unter den neuerdings erschienenen Abhandlungen sei uns erlaubt, einige hervorzuheben und zwar zuvörderst Van der Heim: nog eenige beschouwingen over gevangenisstraffen (overgedruckt uit de Bydragen tot de kennis van het staats, provinciaal, en Gemeentebestuur in Nederland, Rotterdam 1865) und einen früheren Aufsatz des Verfassers (in de Gids, Jaunar 1864) über seine Stellung zur Gefängnißfrage im Allgemeinen haben wir in unserer Schrift: „Kritische Untersuchungen" u. s. w. S. 43. Mittheilungen gegeben. H. J. Van der Heim erkennt ebenso — wie alle uns bis jetzt bekannt gewordenen Besprechungen — die Wichtigkeit des von van der Brugghen geschriebenen Werkes an und bezeugt, daß die öffentliche Meinung sich mehr und mehr Zweifeln an der Wirksamkeit alleiniger Einzelnhaft für langdauernde Strafe hingiebt. Dieselbe Auffassung finden wir in einem Aufsatze: Het Gevangeniswezen, den das von de Bosch Kemper geleitete, zu Amsterdam erscheinende Volksblad in seiner Nummer vom 14. September 1865 enthält. Der Verfasser erklärt sich mit großer Entschiedenheit gegen einseitige Uebertreibung der Einzelnhaft und billigt ohne Rückhalt die Principien des irischen Strafvollzuges. Suringar — so meint der Verfasser, habe viel zu viel für seine Einzelnhaft (im Bunde mit einigen Deutschen) „geschwärmt". Zu nennen ist ferner: Grevelink in zweien auf unsere Schrift: Kritische Untersuchungen bezüglichen in der Themis (1865 u. f. u. 3) abgedruckten noch nicht vollendeten Artikeln und Eyssel (in den nieuwe Bydragen voor Regtsgelardheit en Wetgewing Band XV. S. 651).[1]) Bei der hinreichend bekannten Stellung dieser zuletztgenannten Schriftsteller können wir uns mit der Erwähnung ihrer Namen begnügen. Dagegen darf noch hervorgehoben werden, daß neuerdings (in de Gids, November 1865) ein anderer angesehener Mann, Herr P. H. Feith in vermittelnder Weise das an

[1]) Derselbe Schriftsteller verfaßte kürzlich in der Themis (1865 no. 4) eine kritische Anzeige von John's oben erwähntem Aufsatz über Strafanstalten.. S. auch Haakman in der Themis 1864 Nr. 4 und 1865 Nr. 1. — Gegen das irische System: Baumhauer in Bijdragen van Regtsgeleerdheid en Wetgeving 1864 S. 411.

Crofton's Principien Berechtigte gegenüber dem Widerspruch, der nichts an ihnen gelten lassen will, auseinandersetzte.[2])

Von unsrer Rundreise durch die west-europäischen Staaten nach Deutschland zurückkehrend, nennen wir zum Schlusse unserer Berichterstattung einige Schriften, welche sich nicht mit der theoretischen Discussion der Gefängnißsysteme beschäftigen, zunächst Eugen d'Alinge: Besserung auf dem Wege der Individualisirung. Erfahrungen eines Praktikers über den Strafvollzug in der Gegenwart. Leipzig (J. Barth) 1865. Der Inhalt dieser Schrift ist den Lesern dieser Blätter durch Herrn v. Valentini's Besprechung und den ihr von verschiedenen Seiten entgegengesetzten Widerspruch so weit bekannt geworden, daß wir, obwohl in einigen erheblichen Punkten von Herrn v. Valentini abweichend, auf eine nochmalige Beurtheilung Verzicht leisten können. Der Zweck solcher Recensionen kann niemals darin bestehen, das eigene Studium der angezeigten Schriften überflüssig zu machen; worauf es ankommt, ist vielmehr die Aufgabe, durch Kritik das eigene Urtheil Anderer nicht abzuschwächen, sondern vielmehr anzuregen und zu schärfen, die Beobachtung auf die wesentlichen Punkte hinzulenken und damit das wissenschaftliche Verständniß zu fördern.

Sodann erwähnen wir noch: A. Röckel: Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim. Frankfurt (Jäger'sche Buchhandlung) 1865. Der Verfasser gehört zu den sogenannten Maigefangenen und verbüßte seine Strafe in Waldheim. Wäre es ihm gegeben gewesen, sein Buch frei zu halten von politischen Diatriben, so würde der Eindruck auf den Leser ein der früheren Verwaltung von Waldheim entschieden ungünstigerer gewesen sein. Wie die Sache liegt, tritt mit oder ohne deutliche Absicht der politische Zweck von Röckel's Buch stark in den Vordergrund. Allerdings ist es uns begreiflich, wenn von solchen Erlebnissen, wie sie geschildert werden, sich die Bitterkeit in das Werk des Berichterstatters einnistet. Vieles, ja das Meiste, was Röckel uns mittheilt, mag in den Einzelnheiten ungenau und oft durch eine gereizte Empfindung entstellt sein. Allein trotz der Berichtigungen, welche die Sächsische Regierung in Nr. 62 des Dresdner Journals veröffentlichte und in einem Separatabdrucke („Die Wochenschrift des Nationalvereins über Waldheim") durch die Teubner'schen Mittheilungen verbreiten ließ, bleibt immer noch genug bestehen, um zu behaupten, daß das Loos politischer Verbrecher in Sachsen ein trauriges war und eine Mißverwaltung schwerster Art unter der früheren Direktion in Waldheim bestand. Es ist nicht unsere Absicht, Vergangenes hier zu rügen; aber die Gegenwart hat nach den Veröffentlichungen Röckel's Grund, auf eine Verbesserung des politischen Verbrechern vorbehaltenen Looses mit allem Ernst zu dringen. Es genügt nicht wohlmeinenden Gefängnißdirektoren zu vertrauen. Das Gefährliche solcher Zustände, wie die von Röckel geschilderten, liegt unter Voraussetzung, daß auch nur der geringste Theil objektiv getreu wiedergegeben wäre und selbst bei dem Zugeständniß, daß alle amtlichen Berichtigungen zuträfen, für jeden denkenden Beobachter auf der Hand. Nicht allein in den Verwaltungen, sondern vielmehr in den Gesetzgebungen liegt das Uebel. Aber freilich: Wie wenige erkennen dies an. Zu welchen Auffassungen kann man in der Praxis gelangen, wenn man bedenkt, daß die Masse der politischen Verbrechen eine Würdigung findet, wie dies neuerdings so vielfach geschehen ist. Sollten die neuen auf hochverrätherische Handlungen und Meinungsäußerungen bezüglichen Verordnungen — was uns allerdings noch zweifelhaft ist — in Schleswig angewendet werden, so würde Röckel, der sich an einer gewaltsamen Erhebung mit gewaffneter Hand betheiligte, persönlich sich nicht über die sächsische Gesetzgebung beschweren können. Er müßte sich sagen, und Angesichts der heutigen Verhältnisse in den deutschen Staaten zugeben, daß Andere einem schwereren Schicksal verfallen können, ohne denselben Thatbestand verschuldet zu haben. Was Röckel immer erduldete und welchen Grund der Beschwerde er denkbarer Weise haben könnte, es bleibt ihm der schlimme Trost, daß in Beziehung auf die Beurtheilung wirklicher oder angeblicher politischer Verbrechen das Jahr 1866 hinter der Periode des sächsischen Maiaufstandes vielfach zurücksteht.

Holtzendorff.

[2]) S. ferner: Laboulaye in dem Journal des Débats 16., 17., 20. Août 1865. — A. van der Does de Bije in der regtskundig tijdschrift „het regt in Ned.-Indie 1865.

Ueber den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen wegen Majestätsbeleidigung

brachte die Nationalzeitung vor einiger Zeit einen Artikel vom Rechtsanwalt Lewald, den wir, durch die Wichtigkeit dieser Angelegenheit veranlaßte nachstehend mittheilen.

Es gehört erst der allerjüngsten Zeit an, daß bei Verhandlungen wegen Majestätsbeleidigung oder, wie §. 75 des Strafgesetzbuches sich ausdrückt, bei „Verletzung der Ehrfurcht gegen den König" die Oeffentlichkeit der Gerichts-Verhandlung fast regelmäßig, ja wohl ausnahmslos, aufgehoben und in geheimer Sitzung verhandelt wird. Im Gesetze ist dies Verfahren, als Regel durchaus nicht begründet; und die Materialien zum Gesetze lassen mit großer Bestimmtheit die Grenzen erkennen, wo die Oeffentlichkeit auszuschließen ist, wo nicht.

Die oktroyirte Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen bestimmt in §. 15:

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann von dem Gerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des

öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet."

Diese Verordnung wurde den im Jahre 1851 versammelden Kammern zur Beschlußnahme vorgelegt, und die Berathung in der II. Kammer eingeleitet. Letztere hat in mehreren Punkten eine Aenderung und Ergänzung für nöthig erachtet und ihre Vorschläge in einen besonderen Gesetz-Entwurf gebracht, welcher in der Plenar-Sitzung vom 24 März 1852 in seiner schließlichen Redaktion genehmigt und demnächst der I. Kammer mitgetheilt worden ist. Nachdem auch diese ihre Beistimmung erklärt hat, ist das Gesetz am 3. Mai vollzogen und durch die Gesetz-Sammlung publicirt worden.

Der Commissionsbericht rügte es, daß in der eben angeführten Stelle die Worte „öffentliches Wohl" und„ Sittlichkeit" aufgenommen seien, während in der nur vier Wochen zuvor gleichfalls oktroyirten Verfassung vom 5. December 1848 Artikel 93 wörtlich dahin laute:

„Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden."

Die Commission hatte daher folgende Fassung vorgeschlagen, welche auch den Wortlaut des jetzt geltenden Gesetzes bildet:

„Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen."

Der Commissionsbericht hebt dabei ausdrücklich hervor, daß der Begriff des öffentlichen Wohls zu dehnbar sei, während die Verfassung den Ausschluß der Oeffentlichkeit an die Bedingung einer „drohenden Gefahr" knüpfe und der richterlichen Erwägung nicht die Subsumtion der einzelnen Fälle unter dem vieldeutigen Begriff des öffentlichen Wohls erlaube, vielmehr in der Bedeutung des Wortes Ordnung viel engere und klarer hervortretende Gränzen ziehe.

Von dem größesten Interesse sind die sehr ausführlichen Debatten, welche in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand gepflogen sind, an welchen sich die Koryphäen beider Parteien betheiligten. Es ist nicht wohl möglich, an dieser Stelle die sehr eingänglichen Debatten vollständig zu wiederholen. Man muß sich darauf beschränken, einzelne der Hauptgesichtspunkte hervorzuheben.

Nachdem bereits der Wortlaut des Art. 93 der Verfassung gerettet und die Regierungspartei mit ihren dagegen gerichteten Angriffen gescheitert war, wurde noch der Versuch gemacht, ein Amendement durchzusetzen, und zwar dahingehend, daß der letzte Absatz der oben angeführten Stelle lauten sollte:

„Bei Münzverbrechen und Münzvergehen, sowie bei Majestätsbeleidigungen ist die Oeffentlichkeit stets auszuschließen"

Daß dieser Antrag nicht durchzubringen gewesen, das Amendement vielmehr abgelehnt ist, beweiset das jetzt geltende oben im Wortlaut mitgetheilte Gesetz.

Der stenographische Bericht vom 9. März 1852 ergiebt, daß dieses Resultat kein zufälliges, sondern mit größter Ueberlegung herbeigeführt ist, indem auch hier die hervorragendsten Mitglieder beider Parteien das Für und Wider in ausführlicher Rede erörtert haben und erst nach langen Debatten zur Abstimmung geschritten ist.

Der Antragsteller des Amendements selbst giebt sogar zu, daß sein Satz wohl Ausnahmen erleiden könne. Er sagt wörtlich:

„Nach den Erfahrungen mag es allerdings mitunter Vergehen der vorliegenden Art (Majestätsbeleidigung) geben, bei denen es nicht gerade nothwendig sein würde, die Oeffentlichkeit auszuschließen; indessen ist eben so durch Erfahrungen nachgewiesen, daß gerade durch die vielfachen Wiederholungen der Schmähäußerungen, durch die Entwickelung der frechen und gemeinen Gesinnungen, welche dabei zu Tage gelegt werden, das patriotische und sittliche Gefühl aufs Tiefste verletzt wird."

Indessen selbst von hochconservativer Seite wurde hierauf entgegnet:

„Eine Veranlassung zur Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Majestätsbeleidigungen kann nur dann angenommen werden, wenn die Beleidigung selbst eine solche sittliche Verworfenheit und Nichtswürdigkeit zur Schau stellt, daß man sie deshalb nicht ohne Schaden oder Aergerniß vor die Oeffentlichkeit bringen darf. In diesem Falle tritt aber das Arbitrium des Gerichts ein, und ist um so mehr ausreichend, als in der Regel sogar schon aus der Anklage ersichtlich sein wird, ob Grund vorhanden ist, durch einen besondern Beschluß die Oeffentlichkeit auszuschließen. Noch weiter zu gehen ist kein Grund vorhanden."

Der Schluß, der sich hieraus von selbst ergiebt, ist einfach der:

daß die Majestätsbeleidigung als solche keinen Grund abgiebt, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung aufzuheben.

Es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle gewissenhaft zu erwägen und darüber Beschluß zu fassen sein, ob die

gerade vorliegende, unter Anklage gestellte Ehrfurchtsverletzung es nothwendig macht, von der durch die Verfassung gewährleisteten Oeffentlichkeit der Verhandlung abzugehen. Das Kriterium kann demnach nur darin bestehen, ob etwa „Schmäh-Aeußerungen", welche eine „freche und gemeine Gesinnung" documentiren, oder „sittliche Verworfenheit und Nichtswürdigkeit" zur Schau stellen, den Gegenstand der Anklage bilden.

Solche Fälle haben aber, soweit die Erfahrung reicht, allen den Anklagen der letzten Zeit nicht zum Grunde gelegen. Die Verfolgung hat gegen Schriftsteller und Redner stattgefunden, die in der gebildeten und gesitteten Gesellschaft eine hervorragende Stelle einnehmen, und fast in allen Fällen hat es sich um die Frage gehandelt, ob wirklich Ehrfurchtsverletzung oder etwa Aufruhr oder irgend ein anderes Vergehen wider die Staatsgewalt oder die öffentliche Ordnung stattgefunden habe.

Es lagen, um es mit Einem Worte auszusprechen, lediglich politische Vergehen vor, und in solchen Fällen darf dem Angeklagten der Schutz der Oeffentlichkeit unter keiner Bedingung entzogen werden.

In der mehrgedachten Kammerdebatte wurde der Satz ausgesprochen:

„Der Staat hat im Interesse des Vertrauens zu seiner Rechtspflege, bei dem er so betheiligt ist, den Anspruch, daß er diese seine Rechtspflege vor die Augen der Nation bringt."

Und in der That, wem die Achtung der richterlichen Autorität wahrhaft am Herzen liegt, kann nur wünschen, daß in den bezeichneten politischen Fällen die Oeffentlichkeit und mit ihr die Verfassung festgehalten werde, weil die öffentliche Meinung nie und nimmermehr zu einem heimlichen Gerichtsausspruch Vertrauen hat, wenn ohne gewichtigsten Grund die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Es sei noch bemerkt, daß der Commissionsbericht der ersten Kammer die Vorschläge der zweiten Commission an der betreffenden Stelle als „zweckmäßig und vollständig motivirt" anerkannt und daß die erste Kammer selbst darüber nicht debattirt hat.

Da nun das Gesetz vom 3. Mai 1852 — und zwar gleichfalls auf den Antrag der Kammer – dem Angeklagten das Recht beigelegt hat, über die Ausschließung der Oeffentlichkeit gehört zu werden, so ist es Pflicht des Angeklagten und der Vertheidigung, in jedem einzelnen Falle für die Oeffentlichkeit der Verhandlung muthig einzutreten und einen gegentheiligen Gerichtsbrauch nicht aufkommen zu lassen. —

Wir haben diesen Ausführungen des Herrn Lewald nur wenig hinzuzufügen. Zunächst scheint uns, abgesehen von den deutlich erkennbaren Absichten der Gesetzgebung für den Richter auch der Umstand ins Gewicht zu fallen, daß bei jener ziemlich unbestimmten Definition der Majestätsbeleidigung als einer Ehrfurchtsverletzung die öffentliche Gerichtspraxis fast der einzige erkennbare Maßstab des Strafbaren ist. Was bedeutet Ehrfurcht? Nichts anderes als einen Zustand menschlicher Empfindung, etwas subjektiv mannigfach Verschiedenes. Wie die Sache liegt, bedeutet Majestätsbeleidigung nicht mehr und nicht weniger als Gefühlsverletzung und zwar, worauf es praktisch ankommt, eine Gefühlsverletzung der richtenden Personen. Die Entscheidungsgründe eines verurtheilenden Erkenntnisses vermögen uns nicht mehr zu sagen: als diese oder jene Aeußerung verletze unzweifelhaft (nämlich bei dem Richter!) die Ehrfurcht. Daher ist es Angesichts jener Unbestimmtheit des Thatbestandes von größter Wichtigkeit, zu erfahren: was der Richter als eine Verletzung seiner Empfindungen angesehen wissen will. Und dazu dient die Oeffentlichkeit. Ihr kann man sicherlich, wo man sich versucht fühlt, über irgend eine Handlung des Staatsoberhauptes mißbilligend zu urtheilen, mehr entnehmen, als dem eigenen Urtheil und der logischen Auslegung der Gesetze. Auf die Absicht der Beleidigung kommt es bekanntlich nicht an, an Stelle des dolus tritt nach der üblich gewordenen Jurisprudenz das Bewußtsein, daß eine Handlung oder Aeußerung die Ehrfurcht verletzen könne.

Ein zweites, was man übrigens von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Processen wegen Majestätsbeleidigung erwarten und wünschen muß: ist die Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft und der richterlichen Personen vor der öffentlichen Meinung. Man hat oft gesagt: „daß gewisse Personen königlicher seien als der König." Gerade bei Processen wegen Majestätsbeleidigung gilt diese Beobachtung. Wir wollen von der Gegenwart ganz und gar schweigen und uns bei vorliegender Frage jeder Erwägung enthalten, die wie ein Tadel aufgenommen werden könnte. Aber das ist doch zuzugeben, daß jenes Uebermaß von Zartgefühl, welches je nach den verschiedenen Auffassungen theils als Loyalität, theils als serviler Knechtssinn bezeichnet wird, auch in den Organen der Rechtspflege und der Anklagebehörden durch Disciplinargesetze niemals wirksam unterdrückt werden kann und sich dann sehr leicht durch Verfolgungen wegen Majestätsbeleidigungen manifestirt. Die einzige, wenngleich schwache Schranke gegen solche Personen, welche ihre verletzte Ehrfurcht an die Stelle des Staatsoberhauptes substituiren, welche nicht begreifen, daß ein Monarch gegebenen Falls vielleicht ein gegen ihn gerichtetes Pasquill niedriger zu hängen vermag, um dadurch den höchsten Triumph persönlicher Majestät zu feiern, die Schranke gegen Kleinlichkeit, Sophistik und richterliche Loyalitätsexcesse ist die Oeffentlichkeit. Gerade für Preußen ist dieselbe um so nothwendiger, als hier nicht einmal jene weise Einschränkung besteht, welche die Zulassung einer Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung von einer Erklärung der höchsten Justizstelle abhängig macht. Dem jugendlichen Feuereifer des Staatsanwaltes ist hier alles

anheimgestellt. Und wie schwierig ist die Lage eines Richtercollegiums, eine Differenz in den Empfindungen der Ehrfurcht gegenüber einem auf Schuldig plaidirenden Ankläger durch Freisprechungen zu constatiren! Man bedenke nur, wie häufig die Staatsanwaltschaft in Preußen bei Anklagen wegen Majestätsbeleidigung die Aberkennung der Ehrenrechte beansprucht! Wie selten bisher die Gerichte auf diese Anträge eingegangen sind, und man muß zugeben, daß in der Ehrfurcht, welche durch Majestätsbeleidigungen verletzt wird, immerhin noch Abstufungen möglich sind. Die Reizbarkeiten sind hier großer Steigerungen fähig. Giebt es doch Menschen, welche bei dem durch ein Schlüsselloch dringenden Luftzuge von rheumatischen Affektionen heimgesucht werden.

Uebrigens glauben wir nicht, daß die Aufforderung des Herrn Lewald irgend einen Erfolg haben wird. Die Auffassungen derjenigen, welche der Majestät durch Verheimlichung von Anklagen einen Dienst zu erweisen glauben, lassen sich sicherlich nicht durch Plaidoyers davon überzeugen, daß die Oeffentlichkeit, welche den Frevler an der höchste Staatsautorität der allgemeinen Entrüstung preisgeben würde, ein besserer Schutz ist, als die intramurane Hinrichtung einer incriminirten Aeußerung.

Für uns sind nur zwei Fälle denkbar: eine Anklage ist in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, aus welchem auch die Majestät des Staatsoberhauptes abstammt; dann sehen wir nicht ein, warum der öffentlichen Stimme durch einen heimlichen Hergang die Genugthuung an der Bestrafung versagt werden sollte; oder die Anklage drückt den subjektiven Standpunkt der Staatsanwaltschaft vielleicht im Widerspruche mit der Volksansicht oder der Meinung der Gebildeten aus, alsdann begreifen wir nicht, warum denjenigen, die ein Interesse zur Sache haben, eine Gelegenheit vorenthalten werden sollte, sich durch Anwesenheit an der Gerichtsstelle belehren zu lassen.

Am zweckmäßigsten würde es uns daher erscheinen, den für die Oeffentlichkeit gerade bei Majestätsbeleidigungen besonders eindringlich redenden Gründen dadurch Anerkennung zu verschaffen, daß der Ausschluß der Oeffentlichkeit geradezu durch Gesetz untersagt, außerdem aber -- was wir später motiviren werden, das Schwurgericht, als besonders geeignet, zur Aburtheilung berufen würde! —

Zur französischen Strafstatistik.

Der „Moniteur" veröffentlicht den Bericht des Justizministers Baroche über die Verwaltung der Criminaljustiz während des Jahres 1864. Im Allgemeinen ergiebt sich eine Verminderung der Zahl der Verbrechen. Die Assisenhöfe urtheilten 1864 über 3447 Fälle gegen 3614 im Jahre 1863 und 3906 im Jahre 1862. Doch findet die Abnahme eigentlich nur in Bezug auf Verbrechen gegen das Eigenthum statt, die von 1941 im Jahre 1863 auf 1744 heruntergegangen sind. Dagegen haben die Verbrechen gegen Personen sich vermehrt und zwar von 1673 auf 1703. Der Justizminister selbst legt dieser Zunahme eine um so größere Bedeutsamkeit bei, als gleichzeitig gewisse Kategorien von Fällen, die bisher als criminelle behandelt worden waren, vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen worden sind. Zugenommen haben vornehmlich an Zahl die Verbrechen des Kindesmordes, der Nothzucht und der Verletzung der Schamhaftigkeit, so wie der Vergiftung. Die Zahl der letzteren Fälle ist von 13 auf 30 gestiegen. Abgenommen haben unter den Verbrechen gegen das Eigenthum namentlich die Fälschungen und die Diebstähle. Erstere sind von 532 auf 299, letztere von 2768 auf 1133 zurückgegangen. Herr Baroche schreibt diese erfreuliche Erscheinung dem zunehmenden Wohlstand und der Ausbreitung des Reichthums im Lande zu. Wegen dieser 3447 Verbrechen erschienen im Ganzen 4252 Angeklagte, wovon 747 Frauen, vor den Assisen. Von ihnen wurden 9 zum Tode, 150 zu lebenslänglicher, 784 zu zeitlicher Zwangsarbeit, 692 zur Correktionshausstrafe, 2 zur Deportation, 2 zur Einsperrung (détention), 1614 zur einfachen Gefängnißstrafe (enprisonnement) und 2 zu Geldbußen verurtheilt. Außerdem wurden 25 Minderjährige unter 16 Jahren in Besserungs-Anstalten untergebracht. 1022 Angeklagte wurden freigesprochen. Von den 9 zum Tode Verurtheilten wurden 5 hingerichtet. Bei 2273 der 2978 Verurtheilten, also bei etwa 76 Prozent, erklärten die Geschwornen das Vorhandensein mildernder Umstände. — Die Zahl der den Gerichten überwiesenen zuchtpolizeilichen Vergehen betrug im Jahre 1864 139,803 gegen 135,817 im Jahre 1863 und 145,246 im Jahre 1862. Die Zahl der Angeklagten selbst belief sich auf 169,219, worunter 25,926 Frauen. Von diesen wurden 13,526, also 8 Prozent, von den Gerichten freigesprochen, 8989 zu Gefängnißstrafen über ein Jahr, 77,612 zu Gefängnißstrafen unter einem Jahr und 66,104 zu Geldbußen verurtheilt. — Von auswärtigen Regierungen hat Frankreich im Jahre 1864 die Auslieferungen von 30 Uebelthätern erlangt und deren selbst 76 ausgeliefert. — Im Seine-Departement wurden 1854 24,203 Verhaftungen, worunter 16 Prozent gegen Frauen, vorgenommen, von denen 20,721 den Gerichten überwiesen wurden. — 4521 Personen, worunter 922 Frauen, endigten ihr Leben durch Selbstmord. — An Gerichtskosten schoß die Staatskasse 4,560,463 vor, und nahm 4,181,397 und außerdem an Geldbußen noch 3,427,881 Fr. ein. Der Durchschnittspreis der Gerichtskosten eines vor den Assisen Erscheinenden stellt sich auf 255 Fr. Vor dem Zuchtpolizeigericht beträgt diese Summe für gemeine Vergehen 20, für Forst- und Polizeivergehen 10 Fr.

Vermischtes.

Die Todesstrafe in Belgien. Ein höchst angesehener Jurist und Volksvertreter in Belgien läßt uns folgende Nachricht zugehen.

Nos débats parlementaires viennent de donner lieu à un incident qui mérite de trouver place dans votre excellente publication périodique.

Dans la séance du sénat (Chambre haute) du 7 Février, un honorable sénateur de Liége, qui est en même temps l'un des membres les plus distingués du barreau belge, Mr. Forgeur, avait fait la proposition de remplacer la peine de mort par les travaux forcés à perpétuité. Dans la séance du lendemain, A. Bara, ministre de la Justice, fit, au nom du gouvernement, la déclaration suivante: „Le gouvernement n'aurait pas, en ce moment, porté devant le sénat la question de la peine de mort; mais, comme Mr. Forgeur a cru devoir la traiter ici, le gouvernement est obligé de faire connaître son opinion sur ce grave problème..... Le gouvernement, Messieurs, respecte l'opinion contraire; il admet qu'elle a en sa faveur des arguments et des arguments solides; mais il croit cependant *qu'il n'y a pas actuellement de danger à rayer la peine de mort de notre code pénal.*" Mr. le Ministre prononça en même temps un long et remarquable discours destiné à prouver que le renversement de l'échafaud n'aurait nullement pour conséquence l'augmentation du nombre des crimes aujourd'hui frappés du dernier supplice.

Malgré cette déclaration, et après deux jours de discussions intéressantes, la peine de mort fut maintenue par 33 voix contre 15.

Il y a quelques années, le nombre des sénateurs opposés à la peine de mort était de 4; il est aujourd'hui de 15. Il y a donc progrès de ce coté. Mais un fait bien plus remarquable, c'est la déclaration faite, *au nom du gouvernement*, par Mr. le Ministre de la Justice.

Après cette déclaration si nette et si catégorique, toute exécution capitale devient impossible sous le règne de Léopold II. Notre jeune, mais sage roi graciera tous les condamnés qui auront recours à sa clémence. Depuis le 8 Janvier, la peine de mort est abolie *de fait* sur le sol belge.

Les adversaires de la peine de mort, chaque jour plus nombreux chez nous, regrettent vivement que la proposition de Mr. Forgeur ait été faite au sénat. Plusieurs membres de la Chambre des représentants (et je suis du nombre) attendaient une occasion favorable pour provoquer un vote de la Chambre populaire. Celle-ci aurait probablement accueilli la proposition, et le sénat, toujours conciliant et modéré, aurait peut-être consenti à se prononcer dans le même sens.

Zur Bundesrevision in der Schweiz. Die Commission des Ständerathes, welche die Frage der Revision der Bundesverfassung zu begutachten hatte, hat am 30. September ihre Sitzung geschlossen, und am 23. Oktober trat die Bundesversammlung zusammen, um die Revisionsvorlagen definitiv festzustellen. Die Priorität der Berathung kommt dem Nationalrathe zu. Wir glauben nicht gegen das Gebot der Neutralität in politischen Fragen zu verstoßen, wenn wir bei diesem Anlasse die Revisionspunkte resümiren, welche für den Juristen von speciellem Interesse sind.

Der Antrag des Bundesrathes, daß dem Bund das Recht verliehen werde, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen, ist in der Commission des Nationalrathes auf unerwarteten Widerspruch gestoßen, von der ständeräthlichen Commission dagegen wieder aufgenommen worden. Wie man auch über die allgemeinen Grundsätze in dieser Angelegenheit denken mag, so liegt doch jetzt, da kraft des vom Bunde abgeschlossenen Staatsvertrags mit Frankreich dem Franzosen in der Schweiz der Schutz jenes sogenannten Eigenthums eingeräumt ist, eine ähnliche Anomalie vor wie in der Judenfrage, und nur durch ein Bundesgesetz scheint diese Anomalie beseitigt werden zu können. — Könnte, wenn eine Vorschrift hierüber in die Bundesverfassung aufgenommen wird, nicht der in dieser Anwendung von der Wissenschaft längst verurtheilte Ausdruck „Eigenthum" vrmieden werden?

Dagegen ist die Erweiterung der Competenzen des Bundes in Sachen der Civil- und Strafgesetzgebung, insbesondere die Einräumung der Competenz zur Erlassung eines Handelsrechtes in beiden Commissionen abgelehnt worden. Wir unsererseits haben es nie gebilligt, daß man ein besonderes Handelsrecht aufstellte; man hätte, unseres Erachtens, sich in dieser Frage das zürcherische Civilgesetzbuch zum Muster nehmen sollen, welches alle handelsrechtlichen Materien in das allgemeine Civilrecht verwebt. Die Dehnbarkeit des Begriffs „Handelsrecht", und die Befürchtung, daß unter diesem Titel das Gebiet, innerhalb dessen bis jetzt die kantonale Civilgesetzgebung Geltung hatte, immer mehr beschnitten werden möchte, haben wohl das Meiste zu dieser Verwerfung beigetragen. Wir bedauern sie deßhalb, weil dadurch auch solche Gegenstände ausgeschlossen werden, für welche eine eidgenössische Gesetzgebung in der Natur der Dinge zu liegen scheint: wir erinnern z. B. an die Vorschriften über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Eisenbahnunternehmungen gegenüber dem Publicum. In die gleiche Kategorie würden auch Vorschriften über die Emission von Banknoten gehören; ein daheriger Vorschlag ist im Schooße der ständeräthlichen Commission gemacht, die einläßliche Discussion darüber aber auf ihren Wiederzusammentritt am 23. Oktober verschoben worden.

Zu besonderem Dank sind wir der Commission des Ständerathes dafür verpflichtet, daß sie den vom Bundesrath wie von der nationalräthlichen Commission verworfenen Vorschlag des Herrn Bundesrath Dr. Dubs, betreffend das Recurswesen, wieder aufgenommen hat. Sie scheint uns auch, gegenüber den Schwierigkeiten, welche man hiergegen erhoben hat, den richtigen Ausweg gefunden zu haben, indem ihr Antrag dahin geht, einem zukünftigen Bundesgesetze die Ausscheidung der Fälle zu überlassen, welche statt wie bisher vom Bundesrath und der Bundesversammlung, vom Bundesgericht entschieden werden sollen.

Erwähnen wir endlich noch, daß die ständeräthliche Commission dem Bund das Recht beigelegt wissen will, ein Gesetz gegen den Mißbrauch der Verbannungsstrafen in den Kantonen zu

erlassen, sowie „gegen den gewerbmäßigen Betrieb von Glücks- und Hasardspielen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

(Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins.)

Zur Praxis moralischer Ueberzeugungen. Am 3. März verurtheilte das Kreisgericht zu Berlin den Arbeitsmann Feurich, 34 Jahr alt, unbescholten, Vater von fünf Kindern, wegen schweren Diebstahls zu 6 Monat Gefängniß, Verlust der Ehrenrechte und 1 Jahr Polizeiaufsicht. Der Thatbestand ist folgender. Am 13. Februar, 4 Uhr Morgens bemerkte der Pächter Lehne zu Borhagen, einem Dorfe, das 20 Minuten vor dem Frankfurter Thore und ungefähr ebenso weit von der Wohnung des Angeklagten entfernt gelegen ist, nachdem er zuvor eine Fensterscheibe klirren gehört hatte, wie der Angeklagte mit der linken Hand auf die Klinke der Hausthüre des Schulgebäudes drückte und mit dem Ellenbogen und der Schulter sich gegen die Thüre stemmte, anscheinend um dieselbe mit Gewalt zu öffnen. Lehne ging zurück, rief seinen Sohn und beide ergriffen, ohne von dem Angeklagten zuvor bemerkt zu sein, diesen, der sein Vorhaben inzwischen als erfolglos aufgegeben und sich umgedreht hatte, in dem Augenblicke, wo er sich dem vor dem Hause belegenen Zaune näherte. Der Angeklagte, anscheinend sehr erstaunt, gab auf die Frage, wie er dazu gekommen eine Scheibe zu zerbrechen, an, der Teufel wisse, wie er in die Scheibe gerathen, welche übrigens, wie wir bemerken, zu einer Vorrathskammer führte, aus welcher 1863 einmal zu Pfingsten Gegenstände entwendet worden waren.

Vor Gericht gab der Angeklagte an, er sei in seinem Leben niemals in Borhagen gewesen, wisse nicht, wie er dorthin gerathen, er habe am Abend zuvor bis 11 Uhr in einer Destillation in der Frankfurter Straße sich betrunken, und pflege in der Betrunkenheit, wie seine Frau bezeugen könne, ohne Bewußtsein zu handeln. Von einer Betrunkenheit wußten die Zeugen, welche den Angeklagten festgenommen, nichts zu bekunden.

So die Sachlage. Man wird billig erstaunen müssen, daß auf solche Thatumstände hin die Verurtheilung eines bis dahin unbescholtenen Mannes erfolgen konnte und erkennt in diesem Vorgange die Nachwirkung einer längst von der Wissenschaft widerlegten praesumtio doli.

Jemand hört eine Scheibe klirren um 4 Uhr Morgens — aber man sah nicht, daß eine Hand durch jene zertrümmerte Scheibe hindurchgriff; man erwähnte — zu welchem Zwecke ist nicht sichtlich, daß vor beinahe drei Jahren in derselben Vorrathskammer von unbekannter Hand eine Entwendung geschah. — Man findet ohne Diebesinstrumente einen Menschen gegen eine Thür drückend, wie dies von jedermann geschehen kann, wenn sich ein Zugang schwer öffnet. Es ist nicht die leiseste Spur von Beweis, daß der Angeklagte jemals in Borhagen gewesen, daß er die Localität des Schulhauses gekannt, daß er Licht bei sich gehabt, um einen Diebstahl in einem dunklen Raume in tiefer Nacht zu verüben. Und endlich eine Ergreifung dessen, der anscheinend in Begriff war, sich zu entfernen, also seinen Versuch freiwillig aufgegeben hatte. Aber lag denn ein Versuch wirklich vor? Mit demselben Rechte, wie man aus den einfachen Umständen hier einen Versuch schweren Diebstahls annahm, hätte man doch auch einen Mordversuch gegen den schlafenden Lehrer präsumiren können. Von der weitgehenden Unzulänglichkeit der Belastungsmomente abgesehen, ist es denn so schwer denkbar, daß ein Berauschter 20 Minuten weit über seine Wohnung hinaus irrt und im Zustand der Unklarheit an ein fremdes Haus geräth und in dem Augenblicke, wo er von fremden Menschen aufgerüttelt wird, aus seinem Rausche sich ernüchtert? Wir vermissen jedes Indicium für die Absicht zu stehlen — aber man sieht aus solchen Beispielen leider, wie sehr die Subjektivität über die herkömmlich zu beachtenden Regeln des alten Beweises hinübergreift. — Denn solche Fälle sind häufiger als man denkt! Im alten Verfahren hätte man hier nicht ab instantia, sondern vollständig freigesprochen. Zudem hatte man beim Angeklagten über 1 Thlr. 15 Sgr. baar Geld gefunden; keine Andeutung sprach für Noth oder einen höheren Grad von Liederlichkeit, als es leider Sonntags in den Abendstunden durch zahlreiche Tagearbeiter in den Branntweinschenken Berlins bekundet wird. Freilich war der Angeklagte ohne Vertheidigung und dies mag ihm nachtheilig gewesen sein. Wir erinnern uns, daß man neuerdings vielfach in Hinblick auf so manche Verurtheilung den Verlust der alten Beweistheorie beklagte, eine Thatsache, welche für uns wenigstens soviel bedeutet, daß man die Praxis der Verurtheilungen im Beweispunkte öfters bedenklich findet.

Indem wir dies schreiben, sehen wir freilich den Vorwurf voraus, daß wir nicht über eine mündliche Verhandlung urtheilen sollten, der wir persönlich nicht beigewohnt. Darauf ist zu erwidern, daß eine sachverständige, bei der Verhandlung anwesend gewesene Person unsere Bedenken im vollsten Maße theilt. Die mündliche Verhandlung kann außerdem wohl Eindrücke vorhandener, gesetzlich anerkannter Beweismittel wie eines Zeugnisses, eines Geständnisses, vorhandener Indicien bestärken oder abschwächen; aber sie vermag doch sicherlich nicht, den Mangel an Beweismitteln durch unbestimmte Einwirkungen auf richterliche Ueberzeugungen zu ersetzen, wenigstens sollen sie dies nicht thun.

Eine neue Rettungsanstalt in Berlin. Am Dienstag den 20. März fand die Einweihung des neuen Gebäudes der Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder statt welcher die Königin, als die Protektorin der Anstalt, sowie der Kronprinz beiwohnten. Die neue Anstalt liegt in der Nähe der Hasenhaide, neben der neuen Kaserne des Kaiser Franz Grenadier-Regiments und gewährt mit ihrer langen Front einen stattlichen Anblick. Die Einweihungsfeierlichkeit ging in dem schönen, mit einer Orgel von Buchholz geschmückten Saale der Anstalt vor sich. Der Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder trat unter dem Vorsitz des Präsidenten Rhode am 29. November 1824 zusammen. Am 10. März 1826 vollzog Friedrich Wilhelm III. das Statut und bestätigt es. Am 1. Mai 1825 ward die Anstalt mit einem Knaben eröffnet; die Zahl der Zöglinge wuchs allmälig auf 32 an. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Knaben 68, die der Mädchen 38. Im Ganzen sind bisher 1551 Zöglinge, davon 1156 Knaben und 395 Mädchen ausgebildet worden.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 4. **Monat April.** **1866.**

Die Reform der Staatsanwaltschaft.

Eine Replik.

Herr Professor v. Holtzendorff hat in seiner neuesten Schrift: „Die Umgestaltung der Staatsanwaltschaft vom Standpunkte unabhängiger Strafjustiz und der Entwurf einer Strafproceß-Ordnung für den preußischen Staat" Berlin, 1865), im Anschlusse an die frühere Schrift „die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland", von Neuem seine Stimme für die von ihm geforderten Reformen der Staatsanwaltschaft erhoben und insbesondere hierbei meine Abhandlung „die Reform der Staatsanwaltschaft" im Gerichtssaale 1864, S. 401 ff. zum Gegenstande seiner Kritik gemacht.[1])

Er hat dabei wiederholt die Behauptung aufgestellt, daß ich die vom Juristentage empfohlenen Reformen bekämpft hätte, und mir die Ehre erzeigt, mich als den Vorkämpfer gegen diese Reformen hinzustellen.

Allein, wie ich noch immer bei denjenigen Sätzen stehen bleibe, welche die ständige Deputation des zweiten Juristentages, unter meinem Referate, — in den meisten Hauptsachen überdies einmüthig — in Bezug auf die Staatsanwaltschaft aufgestellt hat und welche auch, bis auf einen später besonders zu bezeichnenden Hauptpunkt, die Billigung des in Dresden versammelten Juristentages erhielten, so stimme ich auch — wie ich bereis früher wiederholt und zwar längst vor dem Juristentage zu Braunschweig in meinen Schriften über die Staatsanwaltschaft ausgesprochen und noch neuerdings wieder in specieller Beziehung auf die Beschlüsse dieses Juristentages in der angezogenen Abhandlung im Gerichtssaale erklärt habe — mit den meisten Sätzen dieser Beschlüsse unbedingt überein.

Es wird sich dies sofort herausstellen, wenn wir die von v. Holtzendorff referirten Beschlüsse dieses Juristentages recapituliren.

Diese Beschlüsse lauten dahin:

1. Die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft sind durch ständige, eigens damit betraute Beamte zu versehen.

3.[2]) Das Personal der Entdeckungs- und Verfolgungs-Polizei ist der Staatsanwaltschaft unmittelbar zu untergeben.

4. Die Staatsanwaltschaft eignet sich nicht zu einem Organe der staatlichen Oberaufsicht über die Gerichte.

5. Es ist nicht nothwendig, der Staatsanwaltschaft die sämmtlichen Justizverwaltungsgeschäfte zu übertragen. Ob ihr einzelne derselben zu überweisen seien, ist Sache der Landesgesetzgebung.

6. a. Die Staatsanwaltschaften haben die ihnen im Straf- und Civilprocesse zustehenden Funktionen (Nr. 2.) selbständig auszuüben und können ihnen dabei Anweisungen von Seiten des Justizministeriums nicht ertheilt werden.

b. Als oberste Beschwerde- und Aufsichtsinstanz für alle Staatsanwälte treten an die Stelle des Justizministers — vorbehaltlich natürlich der demselben in Betreff der Staatsanwälte in demselben Umfange wie in Betreff der Gerichte verbleibenden allgemeinen Oberaufsicht — die Anklagesenate der höheren Gerichtshöfe oder eine Abtheilung des höchsten Gerichtshofes.

7. Die Staatsanwälte können nur unter denselben Voraussetzungen wie Richter entlassen, versetzt oder pensionirt werden.

Die Sätze unter 1., 3., 4. und 7. stimmen mit den von mir wiederholt ausgesprochenen Ansichten völlig überein, wie sie auch, soviel die Sätze unter 1., 3., 4., 7., in dem Entwurfe der königl. sächs. Strafproceß-Ordnung Ausdruck gefunden hatten und nur der Satz 3 in Folge der Beschlüsse der Kammern eine wesentliche Modification erhielt.

Daß ferner — nach Satz 4 — der Staatsanwalt sich

[1]) Indem ich dem Herrn Verfasser für seine replicirende Kritik danke, glaube ich schon hier bemerken zu können, daß mir eine Duplik von meiner Seite überflüssig erscheint. Des Herrn Verfassers und mein Standpunkt sind hinreichend klar gestellt, sowohl was die Verschiedenheit als auch was die — zu meiner Genugthuung weitgehende Uebereinstimmung der Ansichten betrifft. Die Grundlage der Differenzen liegt wesentlich darin, daß der Verfasser die sächsische Staatsanwaltschaft, gleichsam einen Uebergangszustand zwischen der französischen Organisation und den Reformforderungen des Juristentages als thatsächliche Voraussetzung nimmt, ich selbst hingegen die dem französischen Muster nachgebildeten Gesetzgebungen als Angriffsobjekt vor Augen habe. v. H.

[2]) Nr. 2 bezieht sich auf den Civilproceß.

nicht zu einem Organe der staatlichen Aufsicht über die Gerichte eigne, ist meine vollste Ueberzeugung. Ja, ich gehe noch weiter und habe bereits in meiner Abhandlung die erheblichen Nachtheile gezeigt, welche sich aus der entgegengesetzten Einrichtung selbst dann nothwendig ergeben müssen, wenn der Staatsanwalt in strenger Unparteilichkeit und in der besten Absicht die ihm anvertraute Aufsicht ausübt. Die königl. sächs. Strafproceß-Ordnung kennt ebensowenig als die übrige sächs. Gesetzgebung eine solche Stellung der Staatsanwaltschaft.

Auch mit Satz 5 bin ich einverstanden. Auch hier würde ich noch weiter gehen und sagen, daß da, wo die Landesgesetzgebung einzelne Geschäfte der Justizverwaltung dem Staatsanwalte zuweisen will, dies mit äußerster Beschränkung geschehe.

Es bleibt daher nur Satz 6 — allerdings der wichtigste übrig, wo ich mit den Beschlüssen des Braunschweiger Juristentages und den Ansichten des Herrn v. Holtzendorff nicht übereinstimme. Aber auch hier nur mit einer Modification.

Bereits früher und zuletzt in der mehr angezogenen Abhandlung habe ich mich endlich dahin ausgesprochen:

a. daß dem Justizminister zwar die Befugniß verbleibe, den Staatsanwalt zur Erhebung von Anklagen, Einwendung von Rechtsmitteln ꝛc. anzuweisen, dagegen aber

b. daß dem Justizminister die Befugniß nicht eingeräumt werde, den Staatsanwalt zur Zurücknahme von Anklagen, Rechtsmitteln ꝛc. anzuweisen.

Sonach reducirt sich mein Widerspruch gegen die Beschlüsse des Braunschweiger Juristentages auf den vorstehend unter a. hervorgehobenen Satz und die Thesis 6.

Die Gründe, weshalb ich die entgegenstehende Meinung als richtig vertrete, habe ich in der mehrgedachten Abhandlung ausführlich entwickelt; — ich werde auf sie später noch besonders zurückkommen.

Bevor ich auf die Sache selbst eingehe, will ich nur Folgendes bemerken:

Die Ausführungen des Herrn v. Holtzendorff in dieser Frage tragen früher, wie auch jetzt wieder ein recht particulares Gepräge, indem sie auf Erfahrungen hinweisen oder doch hindeuten, welche wohl weniger in unserer Frage, als in ganz anderen Vorgängen und Gestaltungen ihre Ursache haben. Man kann den hieraus abgeleiteten Einwand nicht damit zurückweisen, daß mit diesen Erfahrungen die Gefahr der jetzigen Einrichtungen und die Möglichkeit des Mißbrauchs ganz im Allgemeinen nachgewiesen sei. Denn, wie gesagt, nicht die Einrichtung trägt hier die ihr beigemessene Schuld, sondern jene Vorgänge und Gestaltungen, deren Einfluß naturnothwendig sich nicht auf diese Einrichtung beschränkt, sondern weit über sie hinausgreift und welche in der fraglichen Einrichtung, man möge sie formen und befestigen, wie man wolle, niemals einen, in der That unbezwinglichen Gegner finden würde. Die Wirksamkeit jenes Einflusses erstreckt sich — wie dies uns ja tagtäglich versichert wird — auch auf die Gerichtshöfe, und es wird in Versammlungen, Schriften aller Art und sonstigen Kundgebungen diese Wirksamkeit in der hier zuletzt angedeuteten Richtung als eine solche dargestellt, daß es schwer zu begreifen ist, wie man glauben soll, daß die Staatsanwaltschaft, man möge sie organisiren, wie man wolle, zu den ihr von jenen Seiten gemachten Beschwerden keinen Grund und Anlaß geben werde, während sie nach wie vor gegen die Gerichte erhoben werde.

Wenn ich auf die Erfahrungen im Königreich Sachsen hingewiesen habe, so kann ich bei meinen diesfallsigen Versicherungen nur stehen bleiben. Es wird gewiß dabei von demjenigen, welcher die Behandlung der politischen Presse im Königreich Sachsen aufmerksam verfolgt hat, nicht in Abrede gestellt werden, daß seitens der Staatsanwaltschaft irgend ein Verfolgungseifer nicht gezeigt wird, wie denn in diesem Augenblicke, wo ich dieses schreibe (1. März), meines Wissens, (mit Ausnahme einiger, wegen eines fremden Regenten gerichteter Preßerzeugnisse) nicht ein Preßproceß anhängig ist, auch wiederholt, namentlich in den letzten Monaten, in einer Mehrzahl von Blättern Gesetze und staatliche Einrichtungen, wie Verfügungen und Entscheidungen der Behörde einer ganz freimüthigen Kritik unterzogen worden sind, ohne daß irgend eine Anklage deshalb erhoben worden wäre. Was Herr v. Holtzendorff S. 10 in Bezug auf einen Fall aus hiesiger Spruchpraxis erwähnt, so habe ich zu gedenken, daß nicht die Kritik der Todesstrafe, sondern die Ausdrücke, in denen eine bevorstehende Hinrichtung kritisirt wurde, es waren, welche zu einer Anklage und zu einer gerichtlichen Verurtheilung des Verfassers führten.

Was v. Holtzendorff S. 13 über den Vorschlag bemerkt, daß man die Beamten der Staatsanwaltschaft von fünf zu fünf Jahren aus den Richtercollegien ernennen und nach Ablauf dieser Zeit in dieselben zurückkehren lasse, verdient besondere Beachtung. Wiederholt habe ich wenigstens dafür mich ausgesprochen, daß es zweckmäßig sein werde, die Staatsanwälte aus dem Kreise der richterlichen Beamten zu wählen. Die richterliche Thätigkeit ist in jeder Hinsicht eine zweckmäßige Vorbildung für das Amt eines Staatsanwalts.

Die hauptsächlichste Differenz zwischen den Anschauungen des Herrn v. Holtzendorff und den meinigen betrifft die Abhängigkeit der Staatsanwälte; — von ihr spricht Hr. v. H. S. 15 seiner neuesten Schrift.

Es kann nach Obigem hier von dieser Abhängigkeit nur insoweit noch die Rede sein, als der Staatsanwalt gehalten

ist, den Anweisungen des Justizministers wegen Erhebung von Anklagen, Rechtsmitteln ꝛc. Folge zu leisten.

Ausführlich habe ich über die Frage in der mehrangezogenen Abhandlung im Gerichtssaale mich ausgesprochen.

Vor allen Dingen ist hier — namentlich auch gegen die Ausführungen Plancks bei dem fünften Juristentage Bd. II. S. 216 ff. — zu erinnern, daß es allerdings mit Recht ein unnatürliches Verhältniß ist, wenn derselbe Beamte, welcher als Ankläger an die Gerichte Anträge stellt, die Gerichte zu beaufsichtigen, ihren Geschäftsgang zu überwachen und darüber zu berichten hat. Hiermit sind wir völlig einverstanden. Allein diese Verbindung beider Funktionen ist eine ebenso unnöthige als gefährliche und schädliche; — keineswegs ist von ihr die obige Stellung des Staatsanwalts zum Justizminister abhängig. Diese Stellung vertheidigen wir, während wir jene Verbindung entschieden mißbilligen.

Der Staatsanwalt ist nur insoweit ein Organ der, dem Justizminister obliegenden Aufsicht, daß strafbare Handlungen zur Untersuchung gezogen werden, als er, in Unterordnung unter den Justizminister, auf dessen Anweisung Anträge auf gerichtliche Verfolgung zur Cognition der Gerichte bringt.

Diesen Gesichtspunkt habe ich in der mehrerwähnten Abhandlung näher deducirt. In ihm liegt eine consequente Durchführung, während diese der gegnerischen Ansicht, welche die Staatsanwälte den Gerichten unterordnet und an die Anweisungen der letzteren binden will, — nach meiner Ansicht — völlig gebricht.

Mit dieser Ansicht sind die Gefährdungen des Angeschuldigten beseitigt.

Der Staatsanwalt stellt seinen Antrag bei dem Gerichte und dieses entscheidet. Ob der Staatsanwalt den Antrag proprio motu oder auf Anweisung des Justizministers — die er nicht einmal zu erwähnen verpflichtet ist — stellt, ist gleichgültig. In dem einen wie in dem andern Falle ist es ein Antrag, über welchen das Gericht entscheidet, — einerseits nur ein Antrag, andererseits lediglich die Entscheidung des Gerichts.

Man vermische nur nicht die Fälle, wo der Justizminister den Staatsanwalt zur Nichterhebung, bez. Zurücknahme von Anklagen und Rechtsmitteln anweisen darf, und die Fälle, wo er zur Erhebung, bez. Einwendnng von Anklagen und Rechtsmitteln anweisen darf.

In jenen Fällen ist die Anweisung, nach Befinden, ein Eingriff in die Rechtspflege, beziehentlich ein Eingriff in das Begnadigungsrecht der Krone. Mit ihr kann die Gerechtigkeit selbst geschädigt werden; — in diesen Fällen wird auf die Entscheidung des Gerichtes provocirt.

Aber indem man in der Regel beide Fälle gleichmäßig behandelt, wendet man irriger Weise — die gegen jene Anweisung sprechenden Gründe auf beide Fälle an.

Dies gesteht auch Plank zu, wenn er in den angezogenen Verhandlungen S. 223 ausdrücklich sagt:

> „Es kann und wird allerdings für die Regierung von Interesse sein, in allen Fällen, wo ihre Ansicht abweicht von der Ansicht des die Anklage verweigernden Organs, auf eine Entscheidung der Gerichte zu provociren. Man mag ihr also gestatten, auch dann, wenn nicht gerade sie selber der verletzte Theil ist, die Gerichte anzurufen und richterliche Entscheidungen zu erwirken, wobei sie dann als Privatankläger zu fungiren oder sich an den höchsten Gerichtshof zu wenden hat, um durch diesen den betreffenden Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage zu veranlassen."

Hier befinden wir uns also in voller Uebereinstimmung mit Plank, nur daß ich nicht begreife, weshalb man erst die Regierung, ausnahmsweise und in Abweichung von dem sonst für staatsanwaltliche Anträge und Anklagen vorgeschriebenen Verfahren, an den obersten Gerichtshof weisen und nicht diese Anträge, wie alle übrigen, direkt durch den Staatsanwalt bei dem Gerichte erster Instanz anbringen lassen will.

Wenn man hier die Gründe derjenigen, welche dem Justizminister die fragliche Befugniß absprechen, ins Auge faßt, so möchte man fast glauben, daß man dem Justizminister eine materielle Entscheidung über die Anklage einräumen wolle. Hiervon ist ja nirgends die Rede. Der Justizminister stellt durch den Staatsanwalt einen Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung oder richtiger: der Staatsanwalt stellt einen solchen Antrag, in Folge einer ihm ertheilten Anweisung. Es wird hierdurch an dem Antrage in seiner rechtlichen Bedeutung ebensowenig als an der Competenz und den Befugnissen des Gerichts irgend Etwas geändert.

Worin besteht also schließlich die gesammte Meinungs-Differenz? — Ich finde sie nur noch darin, daß Plank das Interesse, ja das Recht der Regierung in der hier fraglichen Beziehung anerkennt, aber glaubt, daß die Regierung im einzelnen Falle behufs der Anweisung des Staatsanwats an einen oberen Gerichtshof und nicht direkt sich an den Staatsanwalt wenden solle.

Ich gestehe offen, daß ich glaube, wie es den Interessen der Rechtspflege förderlich sein würde, eine solche Ausnahme nicht zu statuiren, sondern solche Anträge wie alle übrigen Anträge der Staatsanwaltschaft zu behandeln.

Wichtiger und entscheidender sind die Einwendungen v. Holtzendorff's S. 18 ff. Er findet, daß sich für das Vertrauen zum Richteramte gar keine Nachtheile ergeben würden, wenn auch heutzutage der Richter neben dem Staatsanwalte das Recht des Einschreitens behielte.

Hiermit wird der ganzen Reformbewegung in unserem Strafverfahren, welche die Einführung eines besonderen Anklageamtes gebieterisch verlangte, die Spitze abgebrochen.

Gerade in dieser Einführung fand man den Schwerpunkt der Reform und die Abhülfe einer der wesentlichsten Beschwerden, sowie ein Mittel zur Wiederbelebung des gesunkenen Vertrauens zu dem Richteramte. Man wollte um jeden Preis den unseligen Dualismus des Anklage- und Richter-Amtes beseitigen.

Die Voruntersuchung wird sich bei aller Selbständigkeit und Unbeschränktheit in der Ermittelung der Wahrheit immer nur in den Gränzen des staatsanwaltlichen Antrages auf Untersuchung einer bestimmten That halten und hiermit von der früher üblichen, in ihren Tendenzen unsicheren und in ihrer Richtung und Ausdehnung schrankenlosen Untersuchung sich wesenllich unterscheiden.

Mit der gleichzeitigen Berechtigung des Richters zum Einschreiten wird die Gefahr einer gründlichen Verwirrung heraufbeschworen. Es taugt nicht, wenn zwei, von einander unabhängige Beamte gleichzeitig dasselbe Geschäft zu besorgen berechtigt und verpflichtet sind. Die Gefahr liegt nahe, daß hier einer auf den andern sich verläßt und schließlich keiner Etwas macht, — so wie daß jeder Etwas thut und jeder Etwas, was dem Plane und dem Einschreiten des Andern direkt widerspricht, ja den ersteren paralysirt.

Diese Gefahr wird bei den Geschäften der gerichtlichen Polizei, wozu dieses Einschreiten des Richters mit zu rechnen ist, auf das Höchste gesteigert. Gerade hier ist ein einheitliches, energisches und consequentes Einschreiten, die Concentration der Geschäfte in einer leitenden und anordnenden Hand, die unbedingte Voraussetzung eines günstigen Erfolges.

Die Entscheidung der Anklagesenate, durch welche der Staatsanwalt zur Anklageerhebung genöthigt werden kann, darf nicht, wie seitens des Herrn v. Holtzendorff geschehen, als Gegenargument angeführt werden. Diese Entscheidung erstreckt sich auf die Ergebnisse der abgeschlossenen Voruntersuchung, — sie mischt sich ferner nicht in die Untersuchung selbst, sondern nöthigt nur den Staatsanwalt zu einem Antrage bei Gerichte, — sie ist eine Entscheidung, durch welche das fernere Verfahren geregelt wird.

Ein „Strafverfolgungsrecht" kann in solcher Entscheidung gefunden werden, wenn man auf diese Bezeichnung Werth legen will, — in Wahrheit aber ist sie, wie gedacht, nur eine Entscheidung über die Ergebnisse der Voruntersuchung: — sie läßt die Anklage zu oder verwirft sie, — aber sie übt keine Initiative aus, noch tritt sie als Anklägerin auf, — sie entscheidet.

Wollte man dagegen den Staatsanwalt bei Beschwerden über denselben wegen verweigerter oder leichtfertig erfolgter Berücksichtigung von Verfolgungsanträgen der Cognition der Anklagesenate unterstellen, so würde man jene beiden Funktionen vermischen und den Anklagesenat selbst in eine Stellung drängen, die, völlig heterogen mit seiner richterlichen Aufgabe, auch auf letztere nachtheiligen Einfluß äußern muß, wie anderseits jeder Praktiker bestätigen wird, daß bei den hier fraglichen Geschäften ein Collegium das untauglichste Correktiv und ein Majoritätsbeschluß mit der hier nöthigen Freiheit, wie Verantwortlichkeit des Beamten unvereinbar sein würde.

Wenn ich dem Staatsanwalte das Recht zur Disposition über die Anklage unbedingt verweigere und daher auch entschieden gegen das Opportunitätsprincip erkläre, so paßt hierzu die S. 21 an mich gestellte Frage nicht, weil ich auch dem Justizminister jenes Recht nicht einräume, „Bürgschaften gegen Willkür" aber nach demjenigen, was ich oben bereits entwickelt habe, hier deshalb nicht brauche, weil ich dem Justizminister die Befugniß nicht zugestehen will, die Erhebung von Anklagen zu untersagen, über erhobene Anklagen aber ein Collegialgericht, in welchem v. Holtzendorff die Bürgschaft findet, entscheidet.

v. Holtzendorff macht noch S. 23. darauf aufmerksam daß es nachtheilig sein werde, wenn die Staatsanwaltschaft, in deren Hand die gerichtliche Polizei concentrirt werde, anheimgegeben sei, nach eignem Ermessen als vorgesetzte Behörde die Amtsexcesse ihrer Untergebenen criminell zu verfolgen. Diese Ermächtigung ist keine nothwendige Consequenz unserer Ansicht, und wenn sie es wäre, mindestens nicht eine solche, um ihretwillen allein das Princip selbst zu opfern. Die Verfolgung dieser Excesse kann, wie dies mehrorts geschehen, auf den Antrag des Verletzten, im Wege der Privatanklage, bei dem Gerichte eingeleitet werden. Hiermit ist jenem Uebelstande zur Genüge abgeholfen.

---

v. Holtzendorff verwickelt sich — wie es scheint — fortdauernd in den Widerspruch[3]), daß er ein Correktiv gegen die Macht der Staatsanwaltschaft wie gegen die Abhängigkeit derselben vom Justizminister in den Gerichtscollegien findet und diese als den Schirm und Schutz gegen Parteiwillkür prädicirt, andererseits aber da, wo wir auf diese Collegien

---

[3]) Die Annahme eines Widerspruchs auf meiner Seite scheint mir aus einem Mißverständniß hervorgegangen. Der Gedankengang meiner beiden, die Staatsanwaltschaft betreffenden Schriften, ist bezüglich der hier erörterten Punkte einfach folgender: 1. die französisch gestaltete, vom Justizminister abhängige Staatsanwaltschaft übt einen bedenklichen Einfluß auf die Unabhängigkeit der Gerichte (was Schwarze auch theilweis mit Rücksicht auf die Staatsanwaltschaft als Justizaufsichtsbehörde zugiebt), 2. die so beeinflußten Gerichte gewähren keinen genügenden Schutz gegen Auklagen, folglich 3. Aufhebung der justizministeriellen Aufsicht über die Anklagethätigkeit der Staatsanwaltschaft und Beseitigung jenes fremden Einflusses auf die Gerichte und 4. Aufstellung neuer Garantien für die Unabhängigkeit der Rechtspflege, welche in der Mehrzahl der deutschen Staaten uns nicht vollständig gewährleistet erscheint. Durch meine Schriften ist, wie ich glaube, deutlich angedeutet daß nicht nur die Staatsanwaltschaft als Theil der Gerichtsorganisation, sondern auch die Zusammensetzung der Gerichtscollegien in Criminalsachen, der Aenderung bedarf, wenn eine definitive Verbesserung unserer Rechtszustände eintreten soll. v. H.

hinweisen und geltend machen, daß ihnen ja stets die Entscheidung über die Anträge der Staatsanwaltschaft zustehe und daher jede Einseitigkeit oder selbst Parteiwillkür des Staatsanwalts durch die Entscheidung des Gerichts kraftlos werde, sofort ein trauriges Bild der Abhängigkeit der Gerichte von dem Justizminister aufrollt, indem dieser durch Beförderung der Richter, andere Besetzung der Gerichts-Abtheilungen auf die Entscheidung selbst Einfluß äußern könne. (S. 26 ff., 34 ff.) Ja, mit diesem Ausspruche ist schließlich jeder Schutz und Schirm vernichtet, — nicht der Staatsanwalt ist es, welcher ohnedem ja nicht die Vota der einzelnen Richter kennt und also auch darüber nicht an den Minister berichten kann, sondern das Besetzungs- und Beförderungs-Recht des Ministers, in welchem die Klage, wie die Befürchtung v. Holtzendorff's ihren Stützpunkt finden würde.

Wenn v. Holtzendorff es rügt, daß die französischen Gerichtshöfe seit 1810 im Vergleich zum ancien régime an fester Haltung gegen die politischen Schwankungen erheblich verloren haben, so würde dieses Resultat sich auf alle und jede Einwirkung der Staatsanwaltschaft herausgestellt haben. Die Ursachen dieses Verlustes liegen ziemlich offenkundig vor, und der Gesetzgeber des Jahres 1810 konnte die Abhängigkeit der Gerichte auf manche andere Weise herbeiführen, auch wenn man der Staatsanwaltschaft in Frankreich bei ihrem (zu mißbilligenden) Aufsichtsrechte nicht allen Einfluß auf dieses Resultat absprechen will.

Geht man einmal von den Befürchtungen aus, welche Hr. v. Holtzendorff an die Spitze stellt, dann sind es ganz andere Richtungen und Einflüsse, denen hier entgegenzutreten sein würde, — die Staatsanwaltschaft selbst ist dabei ohne Schuld, wie ohne Machtstellung.

Wie wir schon früher aufführten: Will der Justizminister Parteiwillkür üben und politischen Anschauungen Einfluß auf die Criminalrechtspflege verschaffen, so wird und muß er seine Macht in anderer Richtung entfalten, als durch Anweisungen an die Staatsanwaltschaft.

Nur das Eine muß man freilich dabei festhalten: Man gewähre den Staatsanwälten in keiner Weise und in keiner Form eine Aufsicht über die Thätigkeit der einzelnen Gerichtsmitglieder und mache sie nicht zu lebendigen Dienstlisten über letztere bei dem Justizminister. Diese Aufsichtsbefugniß ist, wie bemerkt, keine Nothwendigkeit, sondern ein zufälliges, aus Nützlichkeitsgründen abgeleitetes Recht. Es ist daher auch nicht nöthig, daß der Staatsanwalt bei den Begnadigungsgesuchen — ohne Unterschied — mit seinem Gutachten gehört werde (worüber v. Holtzendorff S. 29 ff. sich lebhaft beklagt), sondern es genügt, wie solches in Fällen geschieht, wo die Schwere der Strafe, z. B. die Todesstrafe, eine allseitige Erwägung des Falles wünschenswerth macht.

Immer und immer wieder kommen schließlich die Argumente des Herrn v. H. auf die Fälle zurück, in denen der Minister die Erhebung einer Anklage untersagt, ohne zu berücksichtigen, daß ich diese Befugniß dem Minister nicht einräumen will. In den Fällen, in welchen er die Erhebung der Anklage anordnet, liegt aber nur ein Antrag des Staatsanwalts vor, über welchen ein Collegialgericht, gleichviel ob nur in erster, oder auch in zweiter Instanz, entscheidet. Alles dasjenige, was Herr v. H. fortdauernd über die Einwirkung des Ministers auf die Staatsanwaltschaft und die Gefahr des Mißbrauchs mit dieser Einwirkung entwickelt, könnte daher auch zugegeben werden, ohne daß derjenige Satz bewiesen würde, um den es sich hierbei schließlich handelt: nämlich die Einwirkung auf die richterliche Entscheidung des einzelnen Falles und auf die Unabhängigkeit der Strafgerichte überhaupt.

Wenn hierbei (vgl. z. B. S. 37) v. Holtzendorff selbst seine bisherige Argumentation in der Hauptsache aufgiebt und den Schwerpunkt darin findet, wie die Staatsanwaltschaft berufen sei, „systematisch ein politisches Regime in den Formen des Strafprocesses zu vertreten" und dies dahin erläutert, wie in den meisten Fällen es gar keiner Anregung durch den Justizminister hinsichtlich dessen, was geschehen oder unterbleiben soll, bedürfe, vielmehr sich die Anklagebehörde schon von selbst die obersten Grundsätze der politischen Taxation aneignen werde, — so finden wir auch hierin, bei aller Eleganz der Darstellung, kein praktisch haltbares Argument gegen unsere Ausführung. Auch hier sind es die Gerichte, welche entscheiden, und das, was v. H. S. 37 hierbei bemerkt, ist gegen die Parteilichkeit der Gerichte gerichtet, nicht gegen die Staatsanwaltschaft. Wollen die Gerichte nach den wandelbaren politischen Anschauungen und den jeweiligen politischen Constellationen in den Regierungsweisen ihre Entscheidungen einrichten, so bedürfen sie behufs der Erforschung dieser Anschauungen nicht erst des Beiraths der Staatsanwälte, die doch in der Regel diesen Kreisen nicht einmal so nahe stehen werden, als z. B. die Präsidenten der Obergerichte in den Hauptstädten. Will man einmal Gespenster sehen und die Furcht als Secundanten solcher Angriffe wählen, so glaube ich, daß es anderswo ergiebigere Felder dazu giebt, als gerade das der Staatsanwaltschaft, die ohnedem in ihrem Thun, wie Unterlassen mehr wie die Richterbehörde und insbesondere mehr wie ein Collegium als solches und in seinen einzelnen Mitgliedern, ununterbrochen der scharfen Controlle der Oeffentlichkeit bloßgestellt ist, und selbst bei einer Fesselung der Presse, dem öffentlichen Urtheile auf die Dauer sich nicht widersetzen könnte.

Zeigen sich krankhafte Erscheinungen in der Strafrechtspflege eines Staates und glaubt man die Ursachen derselben in irgend einem politischen Parteikampfe im Staate, beziehendlich in einem Mißbrauche der Gewalt seitens des

Ministerii zu finden, so wird man gewiß auch nicht fehlgreifen, wenn man behauptet, daß bei solchem Mißbrauche die Staatsanwaltschaft in nur sehr untergeordnetem Maße mitwirken kann und jeder Versuch derselben in dieser Richtung machtlos in sich zerfallen wird, wenn ihr unabhängige und pflichtgetreue Richter gegenüberstehen. Man wird einen solchen Versuch einmal, vielleicht zweimal wagen und mit dem Fiasco wohl auch die Lust zu anderweiten Versuchen und zu einer Niederlage verdienen, deren moralischer Eindruck im Publicum in der That auch von den Kurzsichtigen nicht unterschätzt werden wird.

---

v. Holtzendorff findet selbst in der, durch die ausschließliche Beschäftigung des Staatsanwalts mit der Strafrechtspflege begründeten tieferen criminalistischen Bildung desselben eine Gefahr für die, mit noch anderen Richtungen und Aufgaben der Rechtspflege beschäftigten Richter. Er übersieht, daß diese ausschließliche Beschäftigung weder nöthig, noch nützlich, noch nach den meisten Organisationsgesetzen vorhanden ist, daß die Staatsanwälte zumeist aus dem Kreise der richterlichen Beamten und Advocaten gewählt werden, und daß die vorwiegende Beschäftigung mit Criminalsachen und die dadurch etwa bewirkte höhere Befähigung des Einzelnen in den Erfahrungen, wie der Wissenschaft einer Mehrzahl von Richtern in demselben Collegio naturnothwendig wie erfahrungsgemäß die vollste Ausgleichung findet.

Wie v. Holtzendorff sogar (S. 38) in dem Verbote der Veröffentlichung und Besprechung der Anklageschrift vor dem Abschlusse der mündlichen Verhandlung eine Maßregel findet, welche darauf berechnet sei, den Einfluß der öffentlichen Meinung auf juristische Prüfung der Sachlage abzuwenden, und also die Richter nach dieser Seite hin für bestimmbar ansehe, — so ist dieses Argument wohl nicht richtig. Die **Veröffentlichung** der Anklageschrift ist verboten, um nicht deren Inhalt auf die Geschwornen, auf die Zeugen ꝛc. wirken zu lassen, — nicht blos die Besprechung; — jenes Verbot hat aber keinen Bezug auf die Richter, welche tagtäglich Gelegenheit haben, den Inhalt der zu den Akten gebrachten oder doch sonst ihnen leicht zugänglichen Anklageschrift kennen zu lernen.

Die Deduktionen v. Holtzendorff's S. 41 ff. gehen darauf hinaus, den politischen Parteistandpunkt des Staatsanwalts und die Unterordnung seiner amtlichen Entschließungen unter denselben als einen nothwendigen Standpunkt des Staatsanwalts zu charakterisiren. v. Holtzendorff hält es für durchaus unangemessen und unerlaubt, demjenigen Staatsanwalt irgend einen Vorwurf zu machen, der gegen seine eigene Meinung, wie der Seefahrer, der seine Segel nach dem Winde stelle, Anklagen erhebt, wie es der politische Wind verlange. Diesen Vorwurf würde ich allerdings dem Staatsanwalt ganz entschieden machen und auch hier die von mir gebrauchten, von v. Holtzendorff angezogenen Worte wiederholen: „Da wo die Staatsanwaltschaft sich dazu hergiebt, mit der Verläugnung dieses Standpunktes (nämlich des Rechtsstandpunktes) politischer Verfolgungssucht zu dienen und das Gesetz zum Vortheile einer oder der anderen Privatmeinung zu beugen, verläugnet sie ihre Aufgabe und schändet sie ihren Beruf." Mag man in Frankreich anderer Ansicht sein, — wir brauchen das französische Wesen in dieser Frage nicht zu adoptiren.

Indem v. Holtzendorff den französischen Standpunkt auch nach Deutschland verpflanzen will, schafft er sich erst dadurch die Position, von welcher er die Staatsanwaltschaft angreift, — wir aber verwerfen diese Position selbst, auf welcher die Angriffe beruhen.

Was das Correktiv der Privatanklage betrifft, so bedarf es keiner weiteren Erörterung, — ich habe mich wiederholt für ihre Zulassung ausgesprochen, namentlich auch als Referent der ständigen Deputation auf dem Juristentage.

Wir nehmen wiederholt Bezug auf die in Deutschland in verschiedenen Perioden dieses Jahrhunderts massenhaft anhängigen politischen Untersuchungen und Verurtheilungen; — es gab damals keine Staatsanwaltschaft, — die Initiative, wie die Beschlußfassung über Einleitung gerichtlicher Untersuchung lag lediglich in den Händen der Gerichte.

---

v. Holtzendorff wendet sich S. 43 f. zu dem zweiten von ihm begründeten, von mir angeblich bekämpften Erfordernisse einer gründlichen Reform; zur strengen Durchführung des Anklageprincips und der damit zusammenhängenden Gleichstellung der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung im Strafprocesse.

Es wird auch hier, um ein praktisches Resultat zu erreichen und nicht in bloßen allgemeinen Deduktionen über das Anklageprincip den eigentlichen Streitpunkt aus den Augen zu verlieren, zweckmäßig sein, zu constatiren, worin eigentlich die Befugnisse bestehen, die ich angeblich der Vertheidigung nicht einräumen will.

Noch immer halte ich an den Sätzen fest, die ich auf dem zweiten Juristentage als Referent der ständigen Deputation und Namens derselben aufgestellt hatte. Diese Sätze lauteten:

> „Der Staatsanwalt nimmt in keinem Stadium der Untersuchung die Stelle einer Partei ein. Er soll nicht nur von jeder Parteilichkeit, sondern auch von jeder Parteieinseitigkeit sich frei halten und nur die Erforschung der materiellen Wahrheit, als den Zweck des strafgerichtlichen Verfahrens, anstreben, gleichviel ob

diese zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten gereicht. Insbesondere soll er ihm bekannt werdende, dem Angeklagten günstige Thatsachen nicht verschweigen und die Verurtheilung desselben nicht da anstreben, wo er von der Unzulänglichkeit des Belastungsbeweises überzeugt ist.

Die Vertheidigung ist dagegen nicht verpflichtet, ihr bekannt gewordene, dem Angeklagten ungünstige Thatsachen oder Beweismittel zur Kenntniß des Gerichts zu bringen.

Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung während der Untersuchung können daher nicht durchgängig dieselben sein, und das Verlangen nach einer Gleichstellung der Befugnisse der Vertheidigung mit denen der Staatsanwaltschaft ist unzulässig.

Dagegen soll bei der Feststellung der Befugnisse die Vertheidigung maßgebend sein, daß auch durch sie und ihre Thätigkeit ein Postulat der Gerechtigkeit erfüllt wird. Es ist ihr daher jede Befugniß einzuräumen, durch welche sie ohne Gefährdung des Zweckes der Untersuchung auf den Gang derselben und insbesondere die Vollständigkeit der Beweisaufnahme zu Gunsten des Angeklagten einwirken kann. Insbesondere wird jede Beschränkung zu vermeiden sein, durch welche das Vertrauen des Angeklagten auf eine unparteiische und unbefangene Untersuchung und Aburtheilung mit Recht erschüttert wird.

Dem Angeschuldigten wird daher bereits während der Voruntersuchung der verlangte Beirath eines rechtsverständigen Vertheidigers und diesem die Akteneinsicht nicht unbedingt und ausnahmslos zu versagen sein, vielmehr kann beides nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle und unter Aufsicht des Gerichts, sowie unter sonstigen Maßregeln gegen etwaigen Mißbrauch gestattet werden. Ebenso ist dem Vertheidiger die Gegenwart bei Obduktionen[4]) zu gestatten.

Dem Vertheidiger ist wie dem Staatsanwalt das direkte Fragerecht einzuräumen. Der Vorsitzende schreitet bei Mißbrauch desselben zum Schutze des Befragten, wie zur Sicherung des Zweckes der Untersuchung ein.

Dem Staatsanwalte ist eine besondere Entwickelung der Anklage nach deren Vorlesung bei Eröffnung der Verhandlung nicht zu gestatten.

Die von dem Angeschuldigten vorgeschlagenen Zeugen sind, wenn ihre Vorladung auf Staatskosten bedenklich fällt, zuzulassen, wenn die Gestellung auf Kosten des Angeschuldigten erfolgen kann und weder die Gestellung zu bedenklicher Verzögerung der Hauptverhandlung führt, noch die Abhörung selbst materiellen Bedenken begegnet."

Was hier bezüglich der „Obduktionen" gesagt ist, dehne ich auf alle Handlungen des Untersuchungsrichters aus, die zur Herstellung des Thatbestandes dienen sollen, jedoch überhaupt nicht oder wahrscheinlich nicht später reproducirt werden können, — indem hier das Interesse der Vertheidigung, namentlich betreffs der Anträge auf die Richtung der Handlung in einzelnen Beziehungen, insbesondere zur Vervollständigung, späterhin nicht mehr völlige Befriedigung erlangen kann, eben weil die anderweite Vornahme der Handlung späterhin nicht mehr möglich ist oder doch diesem Zwecke nicht mehr entsprechen würde.

Mit diesen Vorschlägen gehe ich daher weiter, als alle jetzigen Proceßordnungen. Die meisten derselben sind in der k. sächs. Straf-P.-O. adoptirt. Insbesondere gehe ich weiter, als selbst Herr v. Holtzendorff S. 45, indem derselbe, wie mir scheint, zu scharf den präparatorischen Charakter der Voruntersuchung und nicht scharf genug die Bedeutung dieser Präparation für die Vorbereitung der Hauptverhandlung und für die Beweisaufnahme in derselben betont. Es soll die Vertheidigung schon in der Voruntersuchung nicht blos dem Namen, sondern auch der Sache nach eine der „Cautionen gegen die Rechtsnachtheile sein, welche die Voruntersuchung späterhin für den Beschuldigten zur Folge haben kann."

Ebenso sind wir damit einverstanden, daß der Staatsanwalt keine richterlichen Handlungen während der Voruntersuchung vornehmen, daß er den Vernehmungen des Beschuldigten und den Abhörungen der Zeugen nicht beiwohnen darf, und daß er auf Anträge zur Vervollständigung der Erörterungen beschränkt sei.

In der Hauptsache kann ich hier nur auf meine früheren Ausführungen verweisen, insbesondere was ich in Bezug auf die Behauptung auszuführen versucht habe, daß die Staatsanwaltschaft eine Parteistellung einnehme, ohne jedoch parteiisch sein zu dürfen, — eine Behauptung, zu deren Rechtfertigung man noch so elegante und scharfsinnige Argumente vorbringen mag, ohne sie jemals praktisch wahr machen zu können. Hier tritt die kalte, nüchterne Erfahrung zu entschieden vor, um sie durch bloße „principielle Consequenzen" mundtodt machen zu können.

Gerade in dieser empfohlenen „Parteistellung" der Staatsanwaltschaft, d. h. in der Parteieinseitigkeit derselben, liegt die Gefahr für die Rechtspflege, wie der Grund zu den Beschwerden über Ausschreitungen und Willkürlichkeiten einzelner Staatsanwälte. Man macht die Staatsanwälte zu Advocaten der Anklage, welche in einer Freisprechung eine Nie-

[4]) Hier lautet der Beschluß des Juristentages: „Obduktionen, so wie bei allen gerichtlichen Untersuchungshandlungen, Verhandlungen, Sitzungen oder Vereinen, bei denen der Staatsanwalt zugezogen wird, zu gestatten." Gegen ihn habe ich mich erklärt.

derlage und ein Zeugniß für ihre eigne Unfähigkeit und Beschränktheit fürchten und welche den Mißbrauch ihrer Befugnisse durch die Verurtheilung des Beschuldigten sanktioniren zu können glauben.

Der Staatsanwalt in der Parteistellung ist der Gegner des Angeklagten, aber nicht der Diener des Rechts in der Gerechtigkeit.

In sehr vielen, ja in den meisten Fällen steht dem Angeschuldigten ein Vertheidiger nicht zur Seite, — und hier will man den Staatsanwalt als Partei, gegenüber dem Angeklagten als der Gegenpartei, auftreten lassen? Hierin liegt die schärfste Kritik der ganzen Auffassung in ihrer praktischen Bedeutung, — die praktischen Nachtheile für den Angeklagten lassen sich durch keine principiellen Consequenzen ausgleichen.

v. Holtzendorff fragt, ob denn hier dem Angeklagten ein Schutz gegen die Gerichte in der Staatsanwaltschaft beigeordnet werden solle? Diese Frage ist keine berechtigte. Denn wenn der Schutz des Angeklagten lediglich in den Gerichten gefunden würde, wie hier behauptet wird, so würde auch jede formelle Vertheidigung überflüssig, ja ein Mißtrauensvotum gegen die Gerichte sein.

Man findet seitens von Holtzendorff's bald in den Gerichten, bald in diesen und der Vertheidigung den Schutz und Schirm gegen unberechtigte Anklagen. Allein consequenterweise müßte er ihn nur in den Gerichten finden, obschon es andererseits gerade ja Gerichte sind, welche über die Statthaftigkeit der Anklage entscheiden, ehe dieselbe zur mündlichen Verhandlung gebracht wird.

Ueberhaupt handelt es sich — wie Herr v. Holtzendorff uns vorwirft — bei der Aufgabe der Staatsanwaltschaft weder um einen Schutz Unschuldiger gegen das Gericht, noch um einen Schutz derselben gegen die Vertheidigung. Diese Behauptung hat bisher noch kein Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt, noch liegt sie in den Consequenzen der Aufgabe, wie solche der Staatsanwaltschaft vindicirt wird.

Die „Parteistellung" ist es vielmehr, welche zu Consequenzen führt, die, wenngleich sie v. Holtzendorff S. 46 zurückweist, nothwendig sind. Deshalb erkläre ich mich gegen die „Parteistellung", — ich erachte sie für die höchste Gefährdung des Angeklagten selbst und deshalb für eine Beeinträchtigung oder vielmehr Negation der Stellung eines Beamten der Rechtspflege und der Aufgabe des Staates selbst. Es bedarf hier keiner Deduktion des Schutzes und Schirmes, der in der Staatsanwaltschaft gegen das Gericht und (sogar) gegen die Vertheidigung liegen soll, — es handelt sich vielmehr um die, durch die Praxis in einzelnen Ländern sattsam bekundeten Consequenzen eines Princips, das durch die letzteren selbst am zuverlässigsten abgeurtheilt wird.

Der Parteimann ist berechtigt, das, was zur Entlastung oder milderen Beurtheilung des Beschuldigten dient, der Angabe und Bescheinigung seines Gegners überlassen, ohne durch sein Stillschweigen über diese Punkte sich dem Vorwurfe einer Pflichtverletzung auszusetzen; — ohnedem stellt er ja nur Anträge und überläßt diese, wie deren Motivirung, der Entscheidung des Richters; — der Beamte des Staats, der Staatsanwalt darf es nicht.

Wie v. Holtzendorff diese Consequenz der Parteistellung mit der Bezugnahme auf „sittliche Anforderungen" und auf die „Strafbestimmungen gegen wissentlich falsche Anklage" (S. 46) abzuwehren vermeint, so möchte er sich wohl irren. Für die Parteistellung ist jene „sittliche Anforderung", die volle Wahrheit zu sagen, nicht ohne Weiteres vorhanden, weil sie die Parteistellung eben nicht verträgt, und eine „wissentlich falsche Anklage" ist auch demjenigen nicht vorzuwerfen, der ausdrücklich auf eine Parteistellung hingewiesen und dem wiederholt gesagt wird, daß der Schutz und Schirm gegen frivole Anklagen nicht in seiner Gewissenhaftigkeit, sondern in der anderer Behörden und Funktionäre gesucht werde.

Trotz aller Remonstrationen wird bei dieser Ansicht das Parteienverhältniß im Civilprocesse das maßgebende Analogon sein. Es giebt auch kein anderes, — und wenn man willkürlich ein anderes für den Strafproceß construiren will, so sind dies eben Willkürlichkeiten, die eine principielle Construktion und Durchführung nicht vertragen.

Was v. Holtzendorff gegen den Satz, daß der Staat überhaupt seinem rechtlichen Wesen nach nicht Partei sein könne, S. 48 f. ausführt, hat mich nicht überzeugen können. Die Processe, welche der Staatsfiscus zur Wahrung vermögensrechtlicher Interessen durch dazu beauftragte Advocaten gegen einen Privatmann führt, haben selbstverständlich einen rein privatrechtlichen Charakter; die Stellung des fiscalischen Vertreters paßt nicht auf die des Staatsanwalts. Was derselbe über die politischen Parteien und deren, doch auch das Gesammtwohl erstrebenden Tendenzen sagt, paßt offenbar nicht auf die Fälle, in denen eine processuale Partei construirt wird und in denen der Gegner ein Angeklagter ist, welchen eine, sein Leben, seine Ehre und Freiheit gefährdende Strafe bedroht. Der Kampf politischer Parteien bietet in der That keinen Maßstab zur Beurtheilung processualer Parteistellungen. Und schließlich paßt dasjenige, was Herr v. Holtzendorff hier über die politischen Parteien sagt, nicht auf das Bild, welches er von der Stellung und dem Einflusse der im Staate herrschenden Partei auf die Staatsanwaltschaft entworfen hatte.

Eben so wenig ist man an der Hand unserer Meinung genöthigt, der Vertheidigung die verkümmerte Stellung noch ferner aufdrängen zu wollen, in der sie sich lange genug befunden. Es wird — wie die oben mitgetheilte These der ständigen Deputation des Juristentages sich ausdrückte —

„bei der Feststellung der Befugnisse der Vertheidigung maßgebend sein, daß auch durch sie und ihre Thätigkeit ein Postulat der Gerechtigkeit erfüllt wird."

Ein Unterschied wird aber stets zwischen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung in Bezug auf die Richtung ihrer Thätigkeit bleiben; er mag theoretisch unterschätzt werden, — in der Praxis tritt er desto entschiedener hervor, und er ist es, welcher ununterbrochen die Thätigkeit des Vertheidigers beeinflußt und beherrscht, — ihn anerkennen Gericht, Staatsanwalt, Angeklagter und das Publicum — und jeder Praktiker wird ihn als solchen bestätigen. Die Thesis des Juristentages drückt ihn folgendermaßen aus: „Insbesondere soll er (der Staatsanwalt) ihm bekannt werdende, dem Angeklagten günstige Thatsachen nicht verschweigen ꝛc., die Vertheidigung ist dagegen nicht verpflichtet, ihr bekannt gewordene, dem Angeklagten ungünstige Thatsachen oder Beweismittel zur Kenntniß des Gerichts zu bringen."

Was Herr v. Holtzendorff S. 51f. ausgeführt hat, findet in Obigem zugleich seine Widerlegung. Ist das Gericht völlig allein geeignet, ein allseitig befriedigendes, den strengsten Anforderungen unbedingt entsprechendes Erkenntniß zu fällen, so bedarf es auch der Vertheidigung nicht. Ist diese aber nur das Gegengewicht der Staatsanwaltschaft, so ist sie überall absolut nothwendig, wo der Staatsanwalt auftritt. Schließlich aber fragen wir dann: Wozu auch eine Staatsanwaltschaft? dann ist es zweckmäßiger, einfacher und wohlfeiler, wenn wir sie und die Vertheidigung abschaffen und ohne alle weitere Mitwirkung anderer Funktionäre Beweisaufnahme und Aburtheilung den Gerichten zuweisen. Diese Consequenz will aber jetzt Niemand mehr, — sie ist auch rechtlich unmöglich geworden.

Den an mich gerichteten Anfragen des Hrn. v. Holtzendorff bin ich nicht ausgewichen. Wenn das Wort „Beruhigung" unpassend gewählt ist, so vertrete ich doch den Gedanken desselben. Die Zuziehung der Vertheidigung soll die Garantie für eine gerechte Beweisaufnahme und Aburtheilung erhöhen. Es ist keine Garantie „überflüssig", — auch nicht die Vertheidigung neben der von uns der Staatsanwaltschaft vindicirten Aufgabe. Wenn sich noch weitere Garantien in der hier fraglichen Richtung finden lassen, so wird man auch die aufnehmen und verlangen müssen, — sie sind nicht überflüssig, weil noch andere Garantien vorhanden sind, da schließlich keine Garantie eine absolute Gewißheit gewährt, sie eben nur eine Garantie, von Menschen erfunden und von Menschen gehandhabt, ist und sein kann, wie jede andere menschliche Bürgschaft.

Daß aber in unserer Auffassung ein Nutzen für den Angeklagten und nicht eine Gefahr für denselben (wie v. Holtzendorff S. 58 behauptet) liegt, folgt aus dem Obigen von selbst und wird — was die Hauptsache ist — durch die Praxis da, wo jene Auffassung gesetzlich sanktionirt ist, vollkommen bestätigt. Was hierunter v. Holtzendorff S. 58 ausführt, kann ich übergehen, weil die Ausführung von der Praxis widerlegt wird. Das Auslassen einzelner Entschuldigungsmomente, das befangene Festhalten der Anklage, die ungerechte Erwägung des Entlastungsbeweises, — dies sind Erscheinungen, die fremd sind in den Ländern, in welchen man die Parteistellung des Staatsanwalts negirte, die aber da heimisch sein müssen, wo man in letzterer ein nothwendiges Attribut der Staatsanwaltschaft findet. Eine Gefahr liegt hier vor, aber nur mit diesem Attribute, — eine Gefahr, welcher schließlich die Vertheidigung nicht stets völlig gewachsen sein wird, auch wenn man ihre Befugnisse noch so weit ausdehnen will.

Was Herr v. Holtzendorff S. 54 über den bekannten Fall des Advocaten Ollivier zu Paris geäußert hat, beweist nichts; — er zeigt nur, wie weit ein Gericht sich vergessen und diejenige Unparteilichkeit außer Augen liegen lassen kann, welche auch wir bei unserer Ansicht als ganz nothwendig voraussetzen, — es war eine Pflichtverletzung des Gerichts, wie andererseits einer jener Ausbrüche parteiischer Voreingenommenheit und unwürdiger Sachbehandlung, zu welcher die Staatsanwaltschaft verleitet wird, wenn man in ihr die „permanente von Rechtswegen wirkende Manifestation der Regierungs-Interessen, Wünsche und Absichten" erblickt und ihr eine Parteistellung aufnöthigt, die in der Freisprechung eine Niederlage empfindet.

Wenn hierbei auf Englands Vorbild verwiesen wird, so möchte ich fragen, ob je in einem civilisirten Lande so schlecht für die Vertheidigung, nicht blos in Bezug auf die Beiordnung überhaupt, sondern auch in Bezug auf ihre Befugnisse, gesorgt ist, als noch gegenwärtig in England.

Wiederholen kann ich nur, daß die fortdauernde Bezugnahme v. Holtzendorff's S. 57f. auf den Widerwillen, mit welchem Staatsanwälte Freisprechungen aufgenommen haben, sich von selbst erledigt, sobald wir die Parteistellung negiren, wie der Widerwille aber erklärlich und selbst verzeihlich wird, wenn der Staatsanwalt sich als Advocaten der Anklage und „persönlich für deren Obsiegung engagirt" glaubt.

Wenn ich auf die günstigen Erfahrungen in Sachsen hingewiesen, so that ich es, um meine Ansichten durch die Praxis zu bestätigen, bin aber überzeugt, daß gleiche Erfahrungen auch da anderwärts gemacht werden, wo man sich gewöhnt hat, die Staatsanwaltschaft daran zu erinnern, daß sie nur und ausschließlich der Gerechtigkeit diene, jeden Parteistandpunkt negiren und eine Freisprechung einer zweifelhaften Verurtheilung vorziehen müsse.

Wie aber daraus, daß ich dem Staatsanwalte die Berufung gegen freisprechende Erkenntnisse verweigere, ein Argument gegen meine Ansicht, wie seitens v. Holtzendorff's

(S. 59) geschieht, abgeleitet werden kann, ist mir nicht begreiflich. Im Gegentheil, ich finde in dieser Verweigerung nur eine Consequenz meiner Ansicht; — es hat auch in der k. sächs. Str.-P.-O. die Verweigerung Sanktion gefunden. Wenn man dagegen dem Staatsanwalte eine Parteistellung aufnöthigt, dann müssen auch ihm alle die Rechtsmittel, welche dem Angeklagten zustehen, und in gleichem Umfange wie diesem eingeräumt werden. Indem ich aber mir vergegenwärtige, daß in der Reformatoria, welche in der zweiten Instanz auf die Appellation des Staatsanwalts erfolgt, die in der Sache liegende, durch die Verschiedenheit der Entscheidungen selbst nachgewiesene Zweifelhaftigkeit zum Nachtheile des Angeklagten, mit Verletzung des Grundsatzes in dubio pro reo und ohne Nachlassung einer dritten Instanz, ausgetragen wird, muß ich dem Staatsanwalte, für welchen auch dieser Grundsatz maßgebend ist, die Berufung versagen; — der Staatsanwalt ist der Diener der Gerechtigkeit, und weil er dieses ist, soll er die Freisprechung, in welcher immerhin der Ausspruch eines competenten, verfassungsmäßigen Gerichts zu Gunsten des Angeklagten anerkannt werden muß, nicht anfechten können; — der Zweifel soll nicht in der Parteistellung zur Verfolgung des Freigesprochenen gemißbraucht werden.

v. Holtzendorff spricht sich, wenn ich ihn recht verstehe, ebenfalls gegen die Berufung des Staatsanwalts aus; — er negirt dadurch selbst die Parteistellung des Letzteren, — denn diese verlangt entschieden auch bei den Rechtsmitteln die „Gleichstellung" der Anklage und der Vertheidigung.

Was v. Holtzendorff S. 59f. über die Anträge der Staatsanwälte in Bezug auf das Strafmaß anlangt, hat keinen Einfluß auf unsere Frage. Im Königreich Sachsen wird z. B. nur auf Anwendung des bestimmten Strafgesetzes, nicht auf ein bestimmtes Strafmaß innerhalb der in diesem Strafgesetze geordneten Gränzen angetragen; — ich halte dies für richtig und zweckmäßig, wie für das Ansehen des Staatsanwalts und das des Gerichts förderlich; — es wird jener nicht zu Anträgen auf übermäßigharte Bestrafungen verleitet und letzteres nicht durch solche Anträge in der freien Beurtheilung der Strafarbeit behindert. Wie dem aber auch sei, so würde schließlich es gerade durch die Parteistellung mehr als bei unserer Meinung geboten sein, daß der Staatsanwalt einen bestimmten Strafantrag behufs der erschöpfenden Substantiirung des Klagpetiti stelle. Und, wenn dies der Fall ist, so kann doch wahrhaftig in dieser Consequenz kein Lob für die „Parteistellung" gefunden werden, wie S. 60f. geschieht.

Wie ferner aus der Härte der Strafanträge und der Milde der richterlichen Erkenntnisse folgen soll, daß eine, „durch Betrachtung der öffentlichen Interessenfrage und Opportunität vermittelte Einseitigkeit" der staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit jene Strafanträge diktirt habe, begreifen wir nicht. Es ist die Ansicht über das Strafmaß im einzelnen Falle bekanntlich oft sehr verschieden, — in demselben Collegium und unter den, in jahrelanger Gemeinschaft arbeitenden Richtern ist dessenungeachtet die Strafabmessung oft Gegenstand lebhafter Erörterung und die Strafbestimmung nicht selten die Frucht schwacher Majorität, — gewiß haben manche Richter der Minorität dieselbe Ansicht gehabt, wie sie in dem Strafantrage des Staatsanwalts zum Ausdrucke gelangt war. Ohnedem ist stets der einzelne Fall in seiner Individualität maßgebend, und daher eine feste Norm für alle oder eine Mehrheit von Fällen gar nicht denkbar. Hier erlaube ich mir auf meine Erfahrung in vierzehnjähriger Mitgliedschaft von Richtercollegien aller 3 Instanzen zu berufen.

Indem ich nochmals auf meine Eingangs erwähnte Abhandlung im Gerichtssaale Bezug nehme, schließe ich mit der auch von v. Holtzendorff citirten Stelle aus dieser Abhandlung:

„Vor allen Dingen aber ist darauf hinzuwirken, daß in der Staatsanwaltschaft selbst der Geist unbeugsamer, jeder Willkür fremder, das Gesetz und nur das Gesetz befolgender und zwar dieses in einem verständigen Maße erklärender Gerechtigkeit sich verkörpere, — daß keine Anklage von ihr erhoben werde, die nicht in der festen Ueberzeugung und sorgfältigsten Erwägung des Staatsanwalts ihre Stütze findet, hierdurch aber zugleich jenes wohlverdiente Ansehen bei den Richtern, wie bei den Angeklagten sich erwirbt, in welchem die Staatsanwaltschaft ihren schönsten Lohn erblicken soll, — daß die Staatsanwaltschaft in der Durchführung ihrer Anklagen von jeder Leidenschaftlichkeit und Voreingenommenheit sich freihalte, einen Wechsel ihrer Anschauung, hervorgerufen durch die Ergebnisse der Beweisaufnahme, und etwaigen Irrthum frei bekenne, überall aber jenen Geist der Mäßigung und Ruhe zeige, welcher der wahre Ausdruck tiefinnerster Ueberzeugung ist, — daß sie insbesondere auch in der Vertheidigung eine willkommene Controlle ihrer Thätigkeit und nützliche Mitwirkung zu dem von ihr selbst angestrebten Ziele erblicke und solches auch bei Beurtheilung der Anträge und Einwendungen der Vertheidigung bekunde, vorzugsweise den Schein parteiischer Voreingenommenheit gegen die Bestrebungen der Vertheidigung oder wohl gar bureaukratischen Stolzes vermeide." **Dr. Schwarze.**

Die Gefängnißreform in Oesterreich.

Endlich scheint auch in Oesterreich die Gefängnißfrage in Fluß zu kommen. Zwei bedeutsame Schritte sind von Seite der Regierung geschehen, welche wenigstens den ersten Wil-

len zeigen, die Reform der Gefängnisse in Angriff zu nehmen, und welche die Bahn öffnen, auf welcher man mit Aussicht auf Erfolg fortschreiten kann. Zuerst wurde die Oberleitung der Strafanstalten aus dem Ressort des Ministeriums des Innern ausgeschieden und dem Justizministerium übertragen, dem auch früher schon die Ueberwachung der Gerichtsgefängnisse obgelegen war, und welches bei den Strafanstalten nur ein Mitaufsichtsrecht hatte. Hierdurch ist zunächst der überaus schädliche Dualismus entfernt und die Einheit in der Oberleitung aller Gefängnisse hergestellt, was an sich ein großer Fortschritt ist, der von Allen denen freudig anerkannt werden muß, welche die Handhabung des Strafrechtes nicht mit dem Akte der Urtheilsschöpfung für abgeschlossen halten, sondern auch den Strafvollzug als einen Akt der Justiz betrachten, als was er in der That angesehen werden muß. Die Ueberwachung des Strafvollzuges steht naturgemäß dem Justizministerium und nur diesem allein zu, die Administration hat damit nichts zu schaffen.

Der zweite Schritt der österr. Regierung besteht in der Ernennung eines Generalinspektors der Gefängnisse. Hierin liegt eine Gewähr für die einheitliche und gleichförmige Durchführung des Strafvollzuges in allen nicht ungarischen Ländern des Reiches, welche ein Gebot der Gerechtigkeit ist. Diese weitere Maßnahme der Regierung kann eben nur dann von einem günstigen Resultate sein, wenn für diese höchst wichtige Stelle der rechte Mann gefunden wird, wenn derselbe mit der erforderlichen Macht ausgerüstet ist und wenn er in seinem Streben von allen Seiten die unerläßliche Unterstützung findet.

Was nun die erste dieser drei Bedingungen betrifft, so sprechen wir nur unsere vollste Ueberzeugung aus, wenn wir sagen, daß die Regierung in der Person des Geheimen Rathes Dr. Anton Hye Ritter von Gluneck den rechten Mann für die Sache gefunden hat. Durch eine lange Reihe von Jahren widmet dieser Mann seine ganze Thätigkeit fast ausschließend der Strafjustiz; eine umfassende und gründliche Kenntniß der darauf bezüglichen Gesetze aller Länder, der bei ihrem Zustandekommen gepflogenen Verhandlungen, und der ganzen Literatur über diese Frage steht ihm zu Gebote; er betrachtet den Strafvollzug als einen Bestandtheil der Strafjustiz und wir werden kaum irren, wenn wir glauben, daß der erste der obigen zwei Schritte der Regierung wesentlich auf sein Anrathen unternommen worden ist. Er kennt die Gefängnißfrage nicht nur aus der Literatur, sondern benutzte auch jede Gelegenheit, um sich durch eigene Anschauung in den Gefängnissen selbst eine Ueberzeugung über den wahren Zustand derselben zu verschaffen. In seinem Charakter paart sich Gerechtigkeitssinn mit rechter Humanität, was zu der Hoffnung berechtigt, daß er in seinen Bestrebungen die rechte Mitte treffen wird zwischen den Anforderungen des Rechts und jenen der Menschlichkeit. Daß ein Mann mit diesen Eigenschaften längere Zeit zur Unthätigkeit verurtheilt war und auch derzeit noch manche Stimme gegen sich hat, findet seine Erklärung in anderen Umständen, welche mit der Frage über dessen Fähigkeit gerade für diesen Posten gar nichts zu schaffen haben, und wir wiederholen, daß es kaum möglich gewesen wäre, eine geeignetere Persönlichkeit für diese Stelle zu finden.

In Bezug auf die zweite Bedingung sind wir zwar nicht in der Lage, den Umfang der dem Generalinspektor eingeräumten Machtbefugniß genau zu bezeichnen, allein dem Vernehmen nach ist demselben ein großer selbständiger Wirkungskreis zugewiesen und der Justizminister hat sich die Entscheidung nur in einigen der wichtigsten Punkte vorbehalten. Einen ziemlich sicheren Einblick in den Stand dieser Frage gewährt die veröffentlichte dem Generalinspektor ertheilte Amtsinstruktion vom 4. December 1865, welche man füglich als ein Programm der Amtsthätigkeit desselben bezeichnen kann. Wir wollen die wesentlichsten Momente dieser Amtsinstruktion hervorheben. Nach derselben ist dem Generalinspektor die oberste Leitung und Aufsicht aller Strafanstalten und Gefängnisse in den nicht ungarischen Ländern, sowohl in Ansehung der inneren Einrichtung und Ordnung, als auch in Ansehung ihrer öconomischen Verwaltung übertragen und er hat in derselben nicht nur den ordentlichen Dienstbetrieb zu überwachen und zu regeln, so wie wahrgenommene Uebelstände sofort, also im eigenen Wirkungskreise, abzustellen, sondern er ist auch befugt, die ihm diesfalls erforderlich scheinenden Anordunngen innerhalb der Gränzen der bestehenden Gesetze im eigenen Wirkungskreise zu erlassen. Innerhalb der bestehenden Gesetze! darin liegt der Stein des Anstoßes in unserer Gefängnißreform. So lange unser altes auf den Grundsätzen der Abschreckungstheorie beruhendes Strafgesetz in Kraft besteht, mit seinem Eisen und anderem Ballaste von Strafschärfungen, kann auch von einer principiellen und gründlichen Reform der Gefängnisse keine Rede sein, und auch der beste Wille wird nur zu oft durch das Gesetz lahm gelegt. Es wird jedoch in dieser Richtung dem Generalinspektor zu den vorzüglichsten Pflichtaufgaben gemacht, eine gründliche Reform des Gefängnißwesens anzubahnen, also alle jene Vorbereitungen zu treffen, welche es ermöglichen, nach der anzuhoffenden Aenderung des Strafgesetzes die entsprechende Reform sogleich in Vollzug zu setzen.

Es giebt aber in unseren Gefängnissen so manche Uebelstände, welche nicht in den Bestimmungen des Strafgesetzes begründet sind, sondern der früheren Administration zur Last fallen, die somit gehoben werden können, ohne mit dem bestehenden Gesetze in Collision zu gerathen, und wir glauben, daß schon in dieser Richtung die Thätigkeit des Generalinspektors in hohem Maße in Anspruch genommen werden dürfte. Allein es wird in dieser Instruktion noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Anstrebung dieser großen Aufgabe

zwar niemals das unabweisbare Gebot der Gerechtigkeit aus dem Auge zu verlieren sein wird, wonach die Strafanstalten zunächst dazu bestimmt sind, jeden dahin Verurtheilten zur Sühne des durch seine Schuld verletzten Rechtes durch die Entziehung der Freiheit ein empfindliches Uebel zuzufügen, daß aber innerhalb dieser Gränzen bei der Regelung und Vollziehung der Freiheitsstrafen allen Anforderungen der Humanität und der vorgeschrittenen Cultur volle Rechnung getragen und das Hauptaugenmerk auf die anzustrebende individuale Besserung jedes Sträflings gerichtet werden solle. Es wird hier die Entziehung der Freiheit als das eigentliche Wesen der Strafe hingestellt, und mit vollem Rechte. Alle damit verbundenen sogenannten Verschärfungen der Freiheitsstrafe sprechen der Humanität Hohn und erschweren oder vereiteln die Erreichung des mit anzustrebenden Besserungszweckes. Mit voller Anerkennung begrüßen wir diesen Ausspruch der Regierung, es ist aber eine schwere Aufgabe den Grundsatz durchzuführen und es wird derzeit nur möglich werden, wenn man dem bestehenden Strafgesetze die allermildeste Auslegung zu Theil werden läßt; hoffen wir, daß er dem neuen Gesetze zur Grundlage dienen werde.

Das System des Strafvollzuges bleibt vorläufig unverändert, also die bei uns ausschließend herrschende gemeinsame Haft, es wird jedoch darauf hingewiesen, daß auch in dieser Richtung eine Aenderung eintreten dürfte, welche aber dem Gesetzgebungswege vorbehalten bleibt. So sehr wir von der Verderblichkeit der gemeinsamen Haftweise überzeugt sind, und so wenig Ersprießliches wir von den verschiedenen Palliativmitteln zur Abschwächung derselben erwarten, so können wir doch nicht umhin, dieser Ansicht beizustimmen, indem diese Systemänderung unstreitbar eine Sache der Legislation und nicht der Administration ist. Bis zu diesem Zeitpunkte einer legislativen Systemsänderung aber soll es nach der Instruktion die Aufgabe des Generalinspektors, so wie aller bei der Aufsicht über die Gefängnisse beschäftigten Personen sein, den Endzweck der Besserung der Sträflinge durch religiöse und sittlich veredelnde Einwirkung, sowie durch zweckmäßigen Unterricht, dann aber durch eine solche Einrichtung und Erhaltung des Arbeitswesens in den Gefängnissen anzustreben, daß nicht nur kein Verhafteter unbeschäftigt bleibe, sondern daß nach Thunlichkeit alle Gefangenen mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche ihrer Individualität entsprechen und zugleich geeignet sind, dieselben von allen, so weit es nothwendig ist, erst arbeits- und erwerbsfähig, dann aber auch arbeitsfreudig zu bilden. Es sind dies die ganz richtig vorgezeichneten Wege, auf welchen es möglich sein kann, den in seiner hohen Wichtigkeit und in seiner socialen Bedeutung doch immer mehr und mehr erkannten Besserungszweck zu realisiren. Die religiöse Einwirkung auf die Gefangenen wird nicht überall in der rechten Weise geübt. Frömmelei ist noch keine Religion, ja gewiß die ärgste Feindin wahrer Religiosität. Den intellectuellen Unterricht in unseren Strafanstalten, wenn man überhaupt von einem solchen sprechen kann, ist arg vernachlässigt und die Beschäftigung der Gefangenen ist in einem Zustande, der einer Sclaverei nicht unähnlich ist, und um so verderbter wirken muß, als bei dem herrschenden Systeme der Verpachtung der Arbeitskraft der Sträflinge in Pausch und Bogen diese gezwungen werden, ihre Kraft zu verwenden, um fremde Säckel zu füllen; wie soll hier Lust und Liebe zur Arbeit erweckt und erhalten werden? Hier muß man einen anderen Weg einschlagen und vor allem den Pauschalverpachtungen ein schnelles Ende machen. Es ist aber keine so leichte Aufgabe, indem sich diese Pachtungen in den Händen religiöser Corporationen befinden, und sich hier Einflüsse geltend machen, welche außer aller Berechnung liegen. Es gehört Muth und Entschlossenheit dazu, um diesen Kampf durchzukämpfen, und er muß siegreich ausgefochten werden, wenn eine Reform der Gefängnisse überhaupt durchgeführt werden soll. Das erfolgreichste Mittel scheint darin zu liegen, den Pachtschilling in einer dem Werthe der wirklichen Leistung entsprechenden Weise festzustellen und eine wirksame unabhängige Controlle einzuführen, sobald das „Geschäft" nicht mehr lucrativ ist, so wird, dessen sei man versichert, auch die Begeisterung für dasselbe von selbst schwinden.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit der Arbeitsfrage steht die Frage über die Verpflegung der Sträflinge. Diese ist in der Amtsinstruktion nicht ausdrücklich erwähnt und die Andeutung, daß der Generalinspektor seine vorzügliche Sorgfalt auch darauf zu richten habe, zur Schonung des Staatsärars Ersparungen in dem Regieaufwande der Strafanstalten herbeizuführen, dürfte in Bezug auf eine Verbesserung der Verpflegung der Gefangenen leicht ein Hinderniß bilden. Die derzeitige Verpflegung der Gefangenen ist selbst mit Rücksicht auf die Strafe keine angemessene, sie ist eine höchst nothdürftige und mancher Unglückliche ist ein Opfer der Entbehrungen oder der Unzweckmäßigkeit der Nahrung, auf die er angewiesen ist; noch größer aber ist die Zahl derjenigen, welche aus diesem Grunde ihre Gesundheit und ihre Kraft, somit ihre künftige Erwerbsfähigkeit, einbüßen. Eine Abhülfe ist hier dringend geboten, und es bietet sich hierzu die Möglichkeit, ohne größere Belastung des Aerars durch eine kluge Organisirung der Arbeit. Strebt der Generalinspektor dahin, daß alle überhaupt arbeitsfähigen Sträflinge ihrer Individualität entsprechend beschäftigt werden, so wird er in dem dem Aerar gebührenden Antheile an dem Arbeitserträgnisse auch die Mittel finden, selbst für eine bessere Verpflegung zu sorgen, ohne größere Belastung des Staatsschatzes. Verschenken darf man diese Arbeitskraft nicht, selbst dann nicht, wenn von diesem Geschenk ein guter Gebrauch gemacht

würde! Zudem ist es recht und billig, jenen Gefangenen, welche in der Lage sind, aus eignen Mitteln oder durch fremde Unterstützung sich selbst zu verpflegen, dieses zu gestatten, natürlich innerhalb der Gränzen, welche der Ernst der Strafe vorschreibt. Im Vergleiche mit dem gegenwärtigen Stande dieser Frage sind hier gewiß Ersparungen möglich, man darf aber nie vergessen, daß es auch hier eine Gränze giebt, welche man ungestraft nicht überschreiten darf.

Als eine wichtige, dem Generalinspektor eingeräumte Befugniß müssen wir hervorheben, daß er ermächtigt wird, zu jeder beliebigen Zeit in jede der bestehenden Strafanstalten, sowie in jedes gerichtliche Straf- und Untersuchungsgefängniß und zwar, wenn er es angemessen findet, ohne vorläufige Benachrichtigung des Localvorstandes einzutreten, dieselben nach seinem Ermessen in allen Details zu untersuchen und mit jedem Gefangenen auch allein, ohne Beisein irgend einer anderen Person, Rücksprache zu pflegen. Diese Befugniß ist eigentlich selbstverständlich, indem eine Ueberwachung der Gefängnisse ohne derselben geradezu eine Unmöglichkeit ist, allein die ausdrückliche Aufnahme derselben in die Instruktion war bei den hier herrschenden Anschauungen und Uebungen nothwendig. Voraus angesagte Untersuchung dieser Locale haben einen sehr geringen oder gar keinen Werth und ebenso wird derjenige, welcher bei seinem Besuche nur den Angaben, Aufklärungen und Aussagen den Verwaltungsorganen Gehör schenkt, ohne auch die Gefangenen anzuhören und zwar in einer Weise, in welcher sie sich ohne Furcht und Scheu aussprechen können, nimmermehr den wahren Zustand eines Gefängnisses kennen lernen. Es wird sich nur die eine Seite des Bildes und zwar die angenehmere seiner Seele einprägen, die Kehrseite aber geht ihm verloren, er hat nicht das ganze Bild, sondern nur einen Theil desselben in sich aufgenommen, und wird darauf gestützt ebensowenig ein richtiges Urtheil gründen können, als der Richter, der nur den Kläger anhört, nicht aber auch den Angeklagten. Gewiß wird der Generalinspektor, wenn er von dieser Befugniß einen umfassenden Gebrauch macht, viele unbegründete Klagen und Beschwerden anhören müssen, er wird aber auch manche Erfahrungen machen, welche nur auf diesem Wege zu erlangen sind; er wird manche Anhaltspunkte finden, welche ihn zu weiteren Nachforschungen veranlassen und es kann manches Gute darin seinen Keim finden. Selbst ausgezeichnete Männer legen auf diese Quelle in dem Studium des Gefängnißwesens einen viel zu geringen Werth, es würde sich der Mühe lohnen, sie etwas mehr zu beachten; es liegt mehr innerer Gehalt darin, als in den poetischen Ergießungen manches fahrenden Dichters, der die Beschreibung des Zustandes eines Gefängnisses sich zum Vorwurfe wählt, um seine Leser durch phantastische Ausschmückungen auf Kosten der Wahrheit zu amüsiren!

Der Generalinspektor ist endlich auch ermächtigt, Gesuche um Nachsicht oder Milderung der Strafe sowohl von Sträflingen, als auch von deren Angehörigen entgegen zu nehmen und dieselben mit seiner Wohlmeinung an das zuständige Oberlandesgericht oder unmittelbar an den Justizminister zu leiten, er kann auch aus eigener Bewegung für einzelne Sträflinge Begnadigungsanträge an den Justizminister stellen. Man kann es nicht bestreiten, daß das Betragen des Gefangenen in der Strafe bei der Frage über dessen Würdigkeit der Gnade der Krone anempfohlen zu werden, mit in Berücksichtigung gezogen werden solle, und ebensowenig kann man in Abrede stellen, daß die Hoffnung auf eine Fürsprache der Hausverwaltung bei dem Ansuchen um Gnade ein mächtiger Sporn ist, zu einem guten Betragen in der Strafe. Wenn wir auch nicht verkennen, daß darin nicht das alleinige, auch selbst nicht das wichtigste Motiv für eine Begnadigung liegen könne, so müssen wir doch zugeben, daß ein weiser und mäßiger Gebrauch dieses Mittels, insbesondere in Bezug auf die Gefängnißdisciplin, von gutem Erfolg sein müsse, daher die Ertheilung dieser Befugniß an den Generalinspektor nur zu billigen ist.

Die Machtfülle des Generalinspektors ist also eine ziemlich große und der Wirkungskreis der, ihm angewiesen ist, ein so ausgedehnter, daß es wohl eine ungewöhnliche Manneskraft erfordert, demselben gerecht zu werden.

Wir kommen nun auf die dritte Bedingung eines günstigen Erfolges der inaugurirten Reform, nämlich auf die Unterstützung der Thätigkeit des Generalinspektors. Die Unterstützung von den mit der Durchführung der Haft betrauten Organen ist etwas Selbstverständliches, allein es gehört gewiß zu den schwierigsten Aufgaben gerade in diesem Zweige des öffentlichen Dienstes, geeignete Organe zu finden und es wird nothwendig sein, sich hier über manche büreaukratische Bedenken hinauszusetzen und den schweren und oft selbst gefährlichen Dienst auch gut zu lehren. Unter diesen beiden Voraussetzungen wird es auch gelingen, nach und nach die rechten Männer für die Sache zu finden.

Die zweite Unterstützung muß dem Generalinspektor von Seite der übrigen öffentlichen Organe zu Theil werden. Es giebt hier sehr viele Berührungspunkte und sehr oft kann die Thätigkeit der Strafvollzugsorgane durch das Verhalten der übrigen Regierungsorgane in ihrer Entwicklung gelähmt oder gefördert werden. Diese aber üben ebenfalls nur eine Pflicht gegen den Staat, wenn sie diese Unterstützung gewähren.

Von besonders tiefgehender Bedeutung ist endlich jene Unterstützung, welche der Generalinspektor in der Bevölkerung selbst finden muß. Die Theilnahme und Mitwirkung der Bevölkerung läßt sich nicht durch einen kategorischen Imperativ der Regierungsgewalt erzielen, sie muß aus eigenem Antriebe gewährt werden, und um diese herbeizuführen, muß das Volk selbst von der Nothwendigkeit einer Reform, sowie von der Zweckmäßigkeit der diesfalls eingeleiteten Schritte

durchdrungen sein, es muß fühlen, daß sein eigenes Interesse dabei in Frage steht. Eine solche Ueberzeugung in dem Volke selbst hervorzurufen, ist nicht das Werk eines Augenblickes, dieses Ziel kann nur nach und nach erreicht werden, und einen wesentlichen Faktor in der Anstrebung desselben würde die Tagespresse bilden, wenn sie ihres erhabenen Berufes, die Ideen der Wissenschaft in dem Volke zu vermitteln, bewußt wäre und fern vom Parteigetriebe diesem Berufe nachkommen wollte. Von diesem Standpunkte sind wir wohl noch ziemlich weit entfernt; populäre Aufsätze über das Gefängnißwesen finden sich in den Tagesblättern noch sehr wenige, dagegen ausführliche Darstellungen der Strafgerichtsverhandlungen leider nur zu oft mit pikanten Ausschmückungen, welche hier wenig am Platze sind, und den Gerichtssaal zu einem Schauspielhause herabwürdigen. Die Gelegenheit hierzu ist um so verlockender, als der Unglückliche, welcher vor den Schranken des Gerichtes steht, nie in der Lage ist, sich gegen derlei Glossen zu vertheidigen. Ein reges und ersprießliches Eingreifen der Tagespresse ist aber auch nur dann denkbar, wenn die Regierung ihrerseits offen zu Werke geht und nicht aus jedem ihrer Akte ein Amtsgeheimniß macht, wodurch nicht selten Mißverständnisse herbeigeführt werden, welche immer bedauerlich sind und immer nachtheilig für die Sache wirken müssen. Offenheit in ihren Handlungen ist die erste Pflicht der Regierung in einem Rechtsstaate, nur der Despotismus kann dieselbe nicht vertragen und nur durch diese und durch die Gestattung einer freien Discussion der einzelnen Fragen kann man die Theilnahme und Unterstützung des Volkes erkaufen; wo diese beiden Bedingungen fehlen, wird man sich derselben nie erfreuen.

Die Unterstützung der Bevölkerung äußert ihre wohlthätige Wirkung weniger während des Strafvollzuges, obwohl sie auch hier z. B. bei der Lösung der Arbeitsfrage, bei der Ausübung des Disciplinarrechtes in den Strafanstalten durch die hier und da eingeführten Aufsichtsräthe u. s. w nicht ohne Bedeutung ist, allein unerläßlich ist sie *nach* dem Strafvollzuge zur Wahrung in der Strafe erzielter Besserung der Gefallenen, zur Verhinderung der Rückfälligkeit derselben. Sobald eine Regierung die Besserung der Sträflinge mit als Zweck der Strafe anerkennt und diesen Zweck auch ernstlich anstreben will, so muß ihr auch daran gelegen sein, den als gebessert entlassenen Sträfling in eine solche Lage zu versetzen, daß er nicht durch Verhältnisse zum Rückfalle gezwungen wird, daß er auf der betretenen Bahn des Rechtes fortwandeln *kann*. Hier ist die Regierung für sich allein völlig machtlos und muß eben das Schicksal walten lassen. Nur die Mitwirkung der Bevölkerung kann hier Hülfe gewähren und den Zweck erreichen machen.

In richtiger Erkenntniß dessen werden daher in der Amtsinstruktion nicht nur der Generalinspektor, sondern auch alle übrigen bei den Gefängnissen Angestellten angewiesen, theils selbst, theils durch die freundliche Vermittelung der politischen Verwaltungsbehörden, der Gemeinden und anderer Corporationen, sowie der schon bestehenden oder neu ins Leben zu rufenden Schutzvereine für entlassene Sträflinge dahin zu wirken, daß die mit Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust ausgestatteten Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der Strafanstalt auch wirklich einen ehrlichen Erwerb finden, damit nicht blos sie selbst, sondern vor Allem die ganze Gesellschaft vor Rückfällen derselben in die Bahn der Verbrechen bewahrt werden. Es wird weiter die Oberleitung der Strafanstalten ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, die bereits bestehende Einrichtung der sogenannten Ueberverdienstgelder der Sträflinge zweckentsprechend zu regeln, sowie die Geldmittel zu bestimmen und nach Bedarf für deren Herbeischaffung zu sorgen, aus welchen an solche Arbeitgeber, bei welchen der entlassene Sträfling durch mehrere Jahre mit Erfolg angemessene Beschäftigung und Obsorge findet, entsprechende Prämien verabreicht werden können.

Wir vermissen in diesen ganz vortrefflichen Verfügungen eine Hinweisung darauf, was mit jenen entlassenen Sträflingen geschehen soll, welche die Strafanstalt in einem mehr oder weniger erwerbsunfähigen Zustande verlassen. Ihre Anzahl ist nicht unbedeutend und es ist nicht nur ein Gebot der Menschlichkeit, sondern auch der Klugheit, durch deren Aufnahme in ein Versorgungshaus oder durch eine dauernde Unterstützung für sie zu sorgen, damit sie nicht durch Noth und Elend und vielleicht auch durch eine entschuldbare Erbitterung zu neuen Verbrechen gezwungen werden. Von wesentlichem Vortheile könnte das Wirken von Hülfsvereinen sein, allein wir sind noch arm, sehr arm an solchen Vereinen, und durch das Hervorrufen, Unterstützen und Fördern derselben würde sich der Generalinspektor ein unvergängliches Verdienst erwerben. Hingegen bestehen in Oesterreich und speciell in Wien mehrere nicht unbedeutende Stiftungen zur Unterstützung entlassener Sträflinge und erst vor Kurzem ist eine solche mit einem Kapitale von 30,000 Fl. ins Leben getreten. Wenn nun auch der Generalinspektor hier nicht direkt eingreifen kann, und die von den Stiftern über die Verwendung der Erträgnisse der Stiftungskapitalien getroffenen Verfügungen aufrecht erhalten werden müssen, so muß man ihm doch eine Einsicht und Controlle über das Gebahren mit diesem Vermögen zugestehen und es wäre auch sehr wünschenswerth, wenn davon etwas mehr in die Oeffentlichkeit dringen würde, als es bisher der Fall war. Die Oeffentlichkeit ist die beste Controlle! —

Wir sehen also, daß man wenigstens darauf bedacht war, auch die dritte Bedingung einer erfolgreichen Thätigkeit des Generalinspektors wenigstens herbeizuführen, schaffen kann man sie nur zum Theile, der wichtigste Theil hängt von der Bevölkerung selbst ab, und wir wollen hoffen, daß es gelingen wird, die herrschenden Vorurtheile zu überwinden

und die im Interesse des Volkes selbst gelegene größere Theilnahme und Mitwirkung herbeizuführen. Nur eines Punktes wollen wir noch erwähnen, nämlich des einer wohlgeordneten Polizeiaufsicht, so daß durch die Handhabung derselben weder der entlassene Sträfling in dem Auffinden eines ehrlichen Erwerbes gehindert oder begränzt, noch daß die Arbeitsgeber durch unnöthige Plackereien abgeschreckt werden, besonders soll man dem entlassenen Sträfling kein Hinderniß in den Weg legen, ferner in dem Orte seiner Bekanntschaft einen Erwerb zu suchen, sondern ihn in einem solchen Streben eher an die Hand gehen.

Die Zeit der Wirksamkeit der von der Regierung getroffenen Verfügungen ist noch zu kurz, als daß man berechtigt wäre, schon auf einen Erfolg zu rechnen, dennoch scheint der Generalinspektor mit gewohntem Eifer in die Sache einzugreifen, wobei ihm die früher erworbene Kenntniß über unser Gefängnißwesen überhaupt trefflich zu statten kommt. Zwei Akte sind es vorzüglich, welche eine Erwähnung verdienen und die wir noch kurz berühren wollen.

Der erste Akt ist ein Versuch mit der Einführung der bedingten Begnadigung (Beurlaubung) der Sträflinge, allein hierbei fand er schon einen Widerstand. Eine unrichtige Notiz eines Zeitungsblattes machte eine Beunruhigung im Publikum und zwar mit Recht, denn es hieß, daß alle Sträflinge ohne allen Unterschied, welche zwei Drittheile der Strafe abgebüßt haben, auf Urlaub entlassen würden. Obwohl es einleuchtend war, daß die Regierung eine solche Absicht nicht hegen konnte, und obwohl im officiösen Wege eine Berichtigung dieser Notiz erfolgte, welche in klaren Unwissen den beabsichtigten Vorgang der Regierung darlegte, so wurde doch in dem niederösterr. Landtage ein Antrag gestellt dahin, die Regierung zu ersuchen, mit der Beurlaubung der Sträflinge vor der Erlassung eines neuen Strafgesetzes und der durchgeführten Reform des Strafvollzuges überhaupt auch nicht versuchsweise vorzugehen. Offenbar lag diesem Antrage die Furcht zum Grunde, daß es sich hier um die Oktroyirung eines neuen Gesetzes handle, und wir begreifen, daß der Landtag dagegen eine Einsprache erheben zu müssen glaubte. Die Regierung ertheilte hierauf die beste Antwort durch die Publikation der diesfalls ergangenen Erlässe. Dadurch kam Klarheit in die Sache und der Antrag wurde zurückgezogen. Auch wir könnten der Oktroyirung eines neuen Strafgesetzes und ebensowenig der Oktroyirung eines Gesetzes über die bedingte Freilassung der Sträflinge nicht das Wort reden, wir legen einen sehr großen Werth auf die Durchberathung des Gesetzes in der Volksvertretung, ebenso sehr aber sind wir auch überzeugt, daß ein Versuch der Beurlaubung der Sträflinge auch bei dem bestehenden Gesetze durch die Berufung auf das der Krone zustehende Begnadigungsrecht gerechtfertigt werden könne. Steht der Krone das unbedingte Begnadigungsrecht zu, so muß man ihr auch das bedingte zuerkennen, allein wir wiederholen, daß wir seinerzeit eine gesetzliche Regelung dieser höchst wichtigen Maßregel dringend wünschen und der Erfolg des nun eingeleiteten Versuches kann hierzu recht gute Anhaltspunkte liefern.

Die zweite Gelegenheit zu einer Willensäußerung des Generalinspektors bietet nun der Uebergang der Strafanstalt zu Garsten aus den Händen einer religiösen Corporation nach der Auflösung des Pachtvertages in die Aerarialregie in Bezug auf die Organisation der Beschäftigung der Gefangenen. So viel wir hierüber vernehmen, geht man von der Verpachtung der Arbeitskräfte in Bausch und Bogen ab, sucht aber einzelne Arbeitszweige in der Art zu verpachten, daß der Verwaltung die freie Verfügung über die Kraft der einzelnen Sträflinge gewahrt bleibt, und daß die Entlohnung nach Stücken, der wirklich gelieferten Arbeit festgestellt wird. Ferner soll die Hälfte des Verdienstes der Sträflinge dem Aerar als Ersatz der Erhaltungskosten, die andere dem Sträfling zufallen, der Ersatz soll aber in dem wirklichen Aufwande seine Gränze finden; würde die Hälfte des Verdienstes eines Sträflings mehr betragen als der wirkliche Aufwand für seine Erhaltung, so fällt dieser Mehrbetrag dem Sträfling zu. Die Durchführung dieser Grundsätze ist ein guter Anfang in der Lösung der Arbeitsfrage.

Wir schließen diese Mittheilung mit dem Wunsche, daß der Generalinspektor in seinem Eifer nicht erlahmen und daß es ihm gelingen möge, die zahllosen Hindernisse zu bewältigen, um eine neue Aera zu inauguriren, welche dem Lande nur zum Segen gereichen kann.

Joh. Bpt. Zugschwerdt.

Die körperliche Züchtigung in Strafhäusern für Weiber.

Die große Bedeutung, die der Strafvollzug für die ersprießlichste Organisation der gesammten Strafrechtspflege hat, ist von der Redaktion und dem Leserkreise dieser Blätter gebührend gewürdigt worden, wie allein schon ein Ueberblick über die Inhaltsverzeichnisse das darthut. Es darf darum der Strafvollzug mit seinen Interessen wohl abermals um geneigte Beachtung bitten, um so mehr, als es um eine Frage von ebensosehr principieller als praktischer Bedeutung und Tragweite sich handelt.

Das Verhältniß, in welchem die Haus- oder Disciplinarstrafen zu dem Wesen der Strafvollstreckung stehen, braucht einem Leserkreise, wie dem dieser Blätter, nicht recapitulirt zu werden, nur das wird als die allgemeine Ueberzeugung auszusprechen und als Ausgangspunkt für das Folgende zu fixiren sein: daß, sei der Strafzweck des Gesetzgebers auch welcher er wolle, der Strafvollstrecker an diesen Zweck sich gebunden erachten muß, also auch in der Hand-

habung der ihm zustehenden Disciplinarstrafgewalt sich in Einklang zu erhalten habe mit den Principien der Strafgesetzgebung. Es will dem Einsender dieses scheinen, als drohe in Bezug auf diese Continuität in Preußen eine Störung hereinzubrechen und diese Befürchtung wäre wohl wichtig genug, die in Rede stehende Frage an die Oeffentlichkeit ziehen und sie zur Prüfung resp. Beantwortung einem größeren Forum unterbreiten zu dürfen.

Das Ministerium des Innern in Preußen hat sich nämlich die Frage dahin gestellt, ob die körperliche Züchtigung in den Straf-, Arrest- und Correktionshäusern auch hinsichtlich der weiblichen Gefangenen als ein unentbehrliches Disciplinarmittel anzusehen sei oder ob dieselbe, als mit den Principien unserer Strafgesetzgebung nicht mehr im Einklange stehend, ohne Gefährdung der Disciplin und Ordnung in den Gefängnissen beseitigt werden kann. Ehe dasselbe eine Entscheidung treffen wollte, hat es wünschenswerth erachtet, die Ansichten der mit Verwaltung der Gefängnisse beauftragten Behörden kennen zu lernen und deshalb die betreffenden Regierungen zu Berichterstattungen aufgefordert. Von diesen sind nun sehr verschiedene Antworten eingegangen, indem ein Theil derselben dieses Strafmittel wohl entbehren zu können glaubt, während dagegen eine andere, größere Zahl das Fortbestehen desselben, wenn auch mit gewissen Beschränkuugen und nur für seltene außerordentliche Fälle, ebensowohl im Interesse des Straf- wie des Besserungszweckes auch ferner für unerläßlich hält. Dieser Mehrheit der Stimmen ungeachtet hat der Minister die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit jenes Strafmittels nicht theilen können und somit neuesten Datums die Verfügung erlassen, vorläufig während eines Zeitraums von sechs Monaten diese Strafe weder anzudrohen, noch gar etwa zur Anwendung zu bringen.

Wer sollte nicht von ganzem Herzen wünschen, diese Maßregel als eine geeignete begrüßen und dem Definitivum nach Ablauf des Provisoriums freudig entgegensehen zu dürfen? Aber nicht „Gefühle", nicht „ideale Hypothesen" — sondern die „concreten Verhältnisse" allein dürfen den Ausschlag geben, und als Direktor eines Zuchthauses für Weiber darf der Unterzeichnete wohl in Anspruch nehmen, ein competentes Urtheil über die „concreten Verhältnisse" abgeben zu können.

Die Frage: „ob die Prügelstrafe ohne Gefährdung der Ordnung und Disciplin in den Gefängnissen beseitigt werden kann", darf unbedingt mit Ja beantwortet werden. Es wäre wahrlich ein schlechtes Zeugniß für die Strafanstaltsverwaltung, wenn sie nach vierzigjährigem Vorwärtsstreben noch nicht einmal so viel für die „Hausordnung" zu thun vermocht hätte, daß diese des Schutzes durch den Stock entbehren könnte. Dieses testimonium paupertatis hat sie nicht verdient, ebensowenig aber in Bezug auf Männer- als auf Weibergefängnisse. Mit der Hausordnung aber und deren Sicherstellung ist die Sache nicht abgemacht, mindestens nicht in denjenigen Strafinstituten, die zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören. Gerade diesem Ressort gereicht es zur Ehre, daß es schon seit den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts den Strafvollzug von einem höheren Gesichtspunkte aus erfaßte, als daß es sich mit dem bloßen Einschließen, mit der bloßen Sicherstellung der Hausordnung hätte genügen lassen dürfen. Diese weiteren Ziele und Zwecke aber, die das Ministerium des Innern sich setzte, hieße es in Frage stellen, wenn die Mittel zu deren Erreichung geraubt würden, ehe sie entbehrlich geworden sind. Entbehrlich könnten sie nur erklärt werden, wenn mit ebensoviel Fug und Recht wie bezüglich der Hausordnung „Fortschritte in der sittlichen Entwicklung der Strafinstitute, d. h. Fortschritte in der Reinigung und Verbesserung der sie durchdringenden Atmosphäre zu constatiren wären". Daß das der Fall sei, wer will das zu behaupten wagen? Entbehrlich könnten viele der bis jetzt in Gebrauch gesetzten Mittel zur Realisirung des Endzweckes, zweitens aber auch dann erklärt werden: wenn andere, bessere in deren Stelle gewährt würden.

Die Sache steht aber so: daß zu der colossalen Aufgabe, welche die Strafvollstreckung sich vom Ministerium des Innern gestellt sieht, noch lange, lange nicht die bewilligten Mittel in Proportion stehen, geschweige eine Reducirung und Abschwächung bereits erfahren können. Auf den Moment hinarbeiten, wo „der Stock" verbrannt werden darf: das ist die Aufgabe, welche die Humanität und die Gerechtigkeit der Regierung stellt. Das Große, das Ganze wolle sie ins Auge fassen, ehe da nicht, wo noch so unendlich viel zu thun ist, geholfen wird, werden wir den besagten Moment nicht gekommen erachten, den Stock nicht Preis geben dürfen. Das Verbrennen des Stockes ist ein Zeugniß für die sittliche Entwicklung, aber noch dürfen wir dieses „Zeugniß der Reife" uns wahrlich nicht ausstellen; nicht abermals mit dem Ende, sondern endlich mit dem Anfange muß angefangen werden, wenn überhaupt jemals der Moment jener Reife soll eintreten können.

Die Arrest- und Correktionsanstalten sind dem Unterzeichneten zu wenig „genau" bekannt geworden, daß er den Muth haben sollte, für deren Bedürfnisse das Wort ergreifen zu wollen; anders in Bezug auf Zuchthäuser für Männer und Weiber, wo er vollkommen orientirt sich nennen darf. Diese bestehen denn ihrer Bevölkerung nach, das behalte man wohl im Auge, nur zu einem Viertel aus Subjekten, welche „das Glück" hatten, sofort mit Zuchthausstrafe belegt zu werden, aus dem „gewöhnlichen Verbrecherthume", zu etwa drei Vierteln dagegen aus „Gewohnheitsverbrechern", die durchschnittlich schon 3 bis 4, viele 8, 10 und 12 Gefängniß- resp. auch mehrere Zuchthausstrafen hinter sich haben.

Die Gefängnißstrafe, so weit sie bei den Kreisgerichten vollstreckt wird, sieht von allen correktionellen Zwecken ab, thut mindestens nichts für deren Erzielung als daß sie die Sträflinge „dingfest" macht, sie zu einander sperrt und es ihnen überläßt, sich darüber klar zu werden, daß sie im Begriff sind, der verletzten Rechtsordnung „die Sühne" darzubringen. Daß solchergestalt die Gefängnisse es sind, die das den Zuchthäusern so oft beigelegte Epitheton: „Brütöfen des Lasters" verdienen, bedarf keines Beweises, und in der That ist der Zufluß, der den Zuchthäusern aus den Gerichtsgefängnissen zuströmt, so infernalischer Natur, daß es eine heilige Aufgabe erscheint, jenes eine Viertel, welches den tödtlichen Miasmen der Gefängnisse nicht zum Opfer gefallen ist, auch in den Zuchthäusern vor diesem Pesthauche zu bewahren. Stelle man sich nun dieses Gewohnheitsverbrecherthum, dessen Hebung und Besserung die Regierung in Aussicht nimmt, einerseits und andrerseits die Mittel vor, die zur Erreichung dieses Zweckes in Anwendung gebracht sind, so wird es von vornherein nicht befremden dürfen, daß von weiteren Früchten, als einer gewissen Dressur unter die Hausordnung noch nicht die Rede sein kann, daß Ein Direktor und Ein Geistlicher auf Hunderte von „Gewohnheitsverbrechern" (denn die Inspektoren, Rendanten, Secretaire sind von ihren technischen Berufsarbeiten übergenug in Anspruch genommen und der Lehrer hat es nur mit einem Bruchtheile des Ganzen zu thun) wahrlich nicht ausreichen, um auszurotten, was zur Gewohnheit geworden ist und anzu pflanzen und groß zu ziehen, was zum Heile gereichen soll. Es strömt also, so lange die Gerichtsgefängnisse bleiben, was sie sind, fort und fort eine solche Fluth der Verderbniß in die Zuchthäuser hinein, daß die Aufgabe schon schwierig genug zu erfüllen ist: dieser Infektion einen möglichst kräftigen Damm entgegenzustellen und daß es sich Illusionen hingeben heißt, wenn man hier jemals zu einem gewissen Abschluß zu gelangen hofft und den Moment zu erreichen gedenkt, wo man die Ernte einer positiven Thätigkeit würde bemessen und einheimsen können. Stelle man nun gar aber das männliche und das weibliche Gewohnheitsverbrecherthum in Parallele, so wird kein Sachkenner in Zweifel sein, für welchen Theil die Vergleichung am ungünstigsten ausfällt. In allen Vergleichungspunkten hält das weibliche Verbrecherthum dem männlichen die Waage: an Irreligiosität, an Lügenhaftigkeit, an Schlauheit, an Frechheit erweisen sie allerseits sich ebenbürtig, aber in gewissen Beziehungen steht das verbrecherische Weib dieser Species noch tiefer als der verbrecherische Mann — — es ist ehrloser, schamloser, gemeiner. Bis zu dem totalen sittlichen Bankerutt, bis zu der bodenlosen Gemeinheit, in welche das weibliche Gewohnheitsverbrecherthum versunken ist, sinkt der andere Theil nimmer. Die Prostitution ist das Gewicht, welches die Schaale des weiblichen Geschlechtes hinunterdrückt, so tief, daß die des andern Theils hochstehend dagegen genannt werden kann. In Männergefängnissen bilden die Praktiken des Diebstahls und der Ausreden, in Weibergefängnissen die Unfläthigkeiten der Unzucht das Thema der Unterhaltung und Belehrung; der Dieb prahlt und lügt mit und von verschmitzten und kühnen Unternehmungen, sein weibliches Pendant coquettirt mit dem Absatz, den es als Waare gefunden, und ehe die Eitelkeit der Gegnerin den Schandpreis zu reichen sich überwinden kann, bürdet sie lieber an Schmutz sich lügenhafter Weise noch auf, was ihr fremd geblieben ist: gewöhnt sich aber dadurch an den Gedanken und macht sich vertraut mit ihm. Die Bordelldirne der großen Städte und die Kupplerinnen finden eine diabolische Lust daran, den staunenden Dirnen vom Lande von den Herrlichkeiten des großstädtischen Lebens zu erzählen: nnd die jüngsten und die frischesten und conservirtesten siud die Opfer, nach denen sie spähen.

Da darf man freilich nicht „vom weiblichen Geschlecht" sprechen, wenn die in Rede stehende Frage aufgeworfen wird — das Wesen des weiblichen Geschlechtes, dem freilich die Prügelstrafe widerspricht, die Schamhaftigkeit ist hier verloren; es ist nur ein „Bild" in Stelle des Wesens, es ist ein „gemeines Weibsbild" übriggeblieben, viel schmutziger und unfläthiger als das „roheste Mannsbild", viel näher dem Thiere verwandt, viel näher also auch der Peitsche stehend als dieses. Diesen bis zur letzten Unkenntlichkeit entstellten Weibsbildern gegenüber von Scham- und Ehrgefühl sprechen, heißt verrathen, daß man von dem in Rede stehenden Material keinen Begriff hat — dessenungeachtet aber kraft der Amtsgewalt einschreiten und die letzten und die einzigen Schutzmittel rauben wollen, heißt um einiger verlorener und verworfener Weibsbilder willen die wahre Weiblichkeit, wo sie noch erhalten geblieben, dem „sicheren Verderben" Preis geben, heißt nicht human, heißt grausam sein. Die „letzten und die einzigen" Schutzmittel! Glaube man nicht, diesen Ausdruck als bloße Redefigur betrachten zu dürfen: die Erfahrung spricht dafür, daß alle andern Schutzmittel, alle andern Strafen wenigstens erfolglos sich erweisen, denn die ehrlose Gesinnung dieser Weibsbilder schließt so wenig, als dies vielfach auch bei männlichen Verbrechern zu beobachten ist, jenen irregeleiteten Ehrgeiz, (kaum darf man es so nennen) jenen thörichten Wahn aus, durch Verspottung aller Strafen sich einen gewissen Nimbus von Unverwundbarkeit geben zu können. Nachdem alle Strafen effektlos angewendet wurden, bleibt es dann der ultima ratio vorbehalten, diesen Nimbus niederzureißen: wo kein Gefühl für Scham und Ehre, da ist mindestens das für den physischen Schmerz geblieben, und dieses muß in Rechnung gezogen werden, wo es sich zum Schutz für das Weibliche in Bezug auf die andern Gefangenen handelt.

Nicht aber nur das letzte, sondern leider das einzige Schutzmittel gegen die Infektion bildet die körperliche Züch-

tigung: denn es fehlt an der genügenden Anzahl von Isolirzellen, um jene gemeinschaftlichen Subjekte absondern zu können, da die wenigen Zellen, die vorhanden zu sein pflegen, sich häufig noch nothwendiger erweisen zur Bewahrung der Besten als zur Bändigung der Schlechtesten. — Angesichts solcher Verhältnisse heißt es zu viel fordern: „daß es einer verständigen Handhabung der Disciplinargewalt und wohlüberlegter Anwendung der übrigen Strafmittel solle gelingen können, diese gefürchteten Nachtheile abzuwenden"; erwartet der Herr Minister das in Bezug auf jene Nachtheile, die etwa bloß der Disciplin erwachsen könnten, so wäre, wie bemerkt, dagegen nichts einzuwenden.

Alle Beweise indessen für die Unentbehrlichkeit der Prügelstrafe in den Gefängnissen überhaupt und in den Weibergefängnissen besonders würden keine Beachtung verdienen, sofern dieses Strafmittel mit den Principien der Strafgesetzgebung nicht mehr in Einklang stände. Nicht mehr? So müßte dieser Mangel an Einklang schon seit fünfzehn Jahren bestehen, und es wäre dann eben so sehr die höchste Zeit, ihn zu beseitigen, als es überhaupt gar keine Wahl, gar kein Besinnen zulassen dürfte: in Bezug auf die Männer dann aber ebensowohl als auf die Weiber. Aber überhaupt dürfte der Mangel eines Einklanges zwischen der Prügelstrafe im Gefängniß und den Principien unserer Strafgesetzgebung schwer nachzuweisen sein. Daß das Strafgesetz die Prügelstrafe nicht kennt, verbietet nicht, daß das Disciplinargesetz sie androhen und verhängen darf. Das Strafgesetz kennt auch „die Zwangsjacke, die Lattenstrafe, die Hungerstrafen" nicht (wenigstens in Preußen), und doch gehören sie zur unbestrittenen Competenz der Disciplinargewalt. Das Strafgesetz glaubt sein Princip durchführen, sein Ziel erreichen zu können, ohne die Prügelstrafe in Anwendung bringen zu müssen, und es kann das auch, weil das Strafgesetz es nur mit der Gesellschaft zu thun hat; die Disciplinargewalt hat es aber nicht mit der Gesellschaft, sondern mit den heterogen befundenen Elementen derselben, die deswegen von dem gesunden Organismus ausgestoßen, zeitweilig in einen „Ausnahmezustand" versetzt sind, zu thun, und für diese heterogenen Elemente des Organismus kann nicht ausreichen sollen, was für die homogenen genügt und passend erscheint. Die Disciplinargewalt in den Gefängnissen, jenem „Ausnahmezustand" gegenüber, handhabt „das Standrecht", und wie das Standrecht Pulver und Blei anwendet, wovon das Strafgesetzbuch auch nichts weiß, so darf die Disciplinargewalt im Gefängniß zur Prügelstrafe greifen, ohne deshalb den Einklang mit der Strafgesetzgebung, d. h. mit deren Principien zu gefährden. Sie darf es nicht nur, sondern sie muß es, muß es gerade im Hinblick auf jene Principien. Es wird dieses „muß" sogleich erhärtet werden, sei erst nur noch die Frage nach dem Kern der Sache erlaubt, wenn von Reformen der Strafvollstreckung die Rede ist. Wo liegt Kern der Sache? Welches ist derjenige Centralpunkt, aus welchem alle Strafrechtstheorien der Neuzeit, alle modernen Strafgesetzgebungen, alle Modificationen des Strafvollzuges, gleichviel ob in der Zellen- oder gemeinsamen Haft oder in einer Mischung von beiden sich darstellend, ihre Inspirationen entnehmen? Ist es nicht einzig und allein der Gedanke: durch die Strafe jene heterogen befundenen Elemente der Gesellschaft (der Rechtsordnung) zu homogenen Elementen zu machen? Welch anderer Sinn läge wenigstens in den Worten, womit der Gesetzgeber in Preußen das Princip seines Strafgesetzes declarirt hat?

> „Es solle durch die Strafe eine vergeltende Gerechtig-
> „keit geübt und zum lebendigen Bewußtsein des Volkes
> „gebracht werden. Um dieses zu bewirken, müsse der
> „Gang des Rechtes unmittelbar vor die Augen des
> „Volkes treten und ihm die Strafen in solcher Ab-
> „stufung darstellen, daß es sie als wahre Vergel-
> „tung des Verbrechens erkenne [1])".

In Consequenz aus diesem Princip und um der angestrebten Plastik, um der „Abstufung" willen greift der Gesetzgeber zu „infamirenden Strafen" für infame Verbrechen — zwar nicht zum physischen Schmerz der Prügel-, aber doch zum erdrückenden Gewicht „der Ehrenstrafe". Damit ist a priori das Kriterium der Homogenität mit dem Organismus der umgebenden Welt, die bürgerliche Ehre, „von Rechtswegen" aufgehoben, das Nothrecht, das Standrecht proclamirt. Die Disciplinargewalt befindet sich also in vollstem Einklange mit den Principien der Strafgesetzgebung, wenn sie durch die Disciplinarstrafen

> „eine vergeltende Gerechtigkeit üben und zum lebendigen
> „Bewußtsein der Sträflinge bringen will, und um dieses
> „zu bewirken, der Gang des Rechtes unmittelbar vor
> „die Augen der Gefangenen treten und ihnen die Strafen
> „in solcher Abstufung darzustellen sich bemüht, daß
> „sie dieselben als wahre Vergeltung ihrer Vergehen
> „erkennen".

Dazu gehört die Unterscheidung der Motive. Für alle Vergehen, die aus Leichtsinn, Uebermuth, Trägheit, mangelndem Sinn für Ordnung und Reinlichkeit, Irreligiosität u. s. w. entspringen, gipfelt sich die Scala der gewöhnlichen Hausstrafen von der leichtesten Rüge bis zur Lattenstrafe hinauf; es sind das die leichten und die schweren Disciplinarstrafen, die, in adäquater Weise für die leichten und schweren Vergehen gegen die Sittlichkeit (deren Illustration gewissermaßen nur die Hausordnung ist) verhängt, eine demonstratio ad oculos des Rechtsganges darstellen. Diese Strafen sind für Alle. Da aber unter „den Allen" sich immerdar „Einige" befinden, die selbst hier noch durch die ihnen beiwohnende „Niederträchtigkeit und absolute Ehr- und Schamlosigkeit"

[1]) Goltdammer Mat. z. St.-G.-B., S. 79.

der Gesinnung als heterogene Elemente erscheinen, und da diese „Einige" sich Vergehen werden zu Schulden kommen lassen, deren nur sie eben um ihrer Niederträchtigkeit und Ehrlosigkeit willen fähig sind, so muß es auch Strafen geben, die nur sie treffen können, vor denen alle Andern, weil ihnen solche Ehrlosigkeit nicht beiwohnt, sich sicher fühlen. Es hieße dem Endzwecke der Strafe: „die wahre Vergeltung, den unwandelbaren Gang des Rechtes dem Gefangenen zum Bewußtsein bringen zu wollen" entgegenarbeiten und die Begriffe der Gefangenen verwirren, wenn „niederträchtige und ehrlose Vergehen" mit denselben Strafmitteln geahndet würden, die auf „leichtsinnige Vergehen" zur Anwendung kommen. Fluchtversuche, Renitenzen, die allergröbsten Insubordinationsvergehen sind „nicht ehrlose" Handlungen; möge man sie mit den „schwersten" Disciplinarstrafen, mit Lattenarrest ahnden, den man ausdehnen möge, so lange der Arzt es irgend zulässig erachtet — — das gesammte Corps der Gefangenen wird urtheilen: „hier ist Recht geschehen"; wollte man hier prügeln lassen, so dürfte diese Strafe mit Recht erbittern. Liegt aber eine wissentlich falsche Denunciation, die Absicht vor, einen unschuldigen Mitgefangenen oder Beamten in Strafe und vielleicht in schwere Strafe zu bringen, so ist das eine Niederträchtigkeit, die selbst das Rechtsgefühl der Verbrecher empört, und diese Niederträchtigkeit darf nur durch eine „reservirte", für Niederträchtigkeiten und Ehrlosigkeiten „reservirte" Strafe, durch „körperliche Züchtigung" geahndet werden, wenn das Urtheil der Gefangenen lauten soll: „hier ist Recht geschehen". Noch mehr aber als in Männer- kommt in Weibergefängnissen diese diabolische Niederträchtigkeit vor: das ist Thatsache. — Möge nach Befinden der Umstände Lattenstrafe diejenigen Sträflinge treffen, die Andere zu Durchstechereien, Betrügereien, selbst zu Veruntreuungen verleiten wollen: „ihnen ist Recht geschehen" wird das Urtheil lauten. Wo es aber auf den Seelenmord eines noch nicht ganz verdorbenen Subjektes, wo es etwa darauf ankommt, ein junges Mädchen durch unfläthige Erzählungen successive an den Schmutz zu gewöhnen und endlich sie für die Cloake des Bordells zu engagiren, da reicht die härteste Lattenstrafe als gerechte Vergeltung nicht mehr aus, es muß eine andere Strafe dem anderen Motive angepaßt, es muß zur Prügelstrafe gegriffen werden, damit die Gefangenen urtheilen können: „hier ist Recht geschehen". — Alle diese Vergehen aus niederträchtiger und scham- und ehrloser Gesinnung kommen in Weibergefängnissen, wie ja auch dem Fernstehenden leicht denkbar sein muß, noch öfter vor als in Männergefängnissen, darum würde schon a priori in Bezug auf die Weiber die Prügelstrafe noch später zu entbehren sein, als in Bezug auf die Männer. In Widerstreit mit den Principien unserer Strafgesetzgebung steht dieses Strafmittel also wohl keinenfalls. Mag man freilich seine besonderen Ansichten über „infamirende Strafen" haben, das ist etwas Anderes: dann aber würden sie zunächst aus der Strafgesetzgebung zu verbannen sein. Das Disciplinargesetz würde dann allerdings dem veränderten Principe des Strafgesetzes Rechnung tragen und mit diesem „anderen" Principe sich in Einklang zu setzen haben. Es würde das durchzuführen sein: aber mit dem bloßen Streichen ist es nicht gethan. Für das, was gestrichen wird, muß Besseres bewilligt werden.

Nehme man die Prügelstrafe — gebe man aber etwas Besseres, gebe man, was dieselbe entbehrlich macht: d. h. durch und durch eine Reform und Reorganisation der gesammten Strafvollstreckung. Diese bezeichnen zu sollen, würde hier zu weit führen, deshalb genüge es, die Ueberzeugung auszusprechen, daß wir mit dem vom Ministerium anempfohlenen Ersatzmittel für die abzuschaffende Prügelstrafe: „mit der Zwangsjacke" um gar nichts gebessert, aber um Vieles verschlechtert sein würden.

Man sagt: Prügelstrafe erbittert. Das ist, so allgemein aufgestellt, unwahr. Sie erbittert nur und mit Recht, wenn sie den Motiven des Vergehens nicht adäquat erscheint: dann aber erbittert die Zwangsjacke auch, Hungerstrafe auch. Keine gerechte, aber jede ungerechte Strafe erbittert. Und wenn sie erbittert, ist dies mehr bei den Weibern und weniger bei den Männern der Fall? Lasse man also die Erbitterung fallen.

Man sagt ferner: Prügelstrafe ist inhuman. Nun wahrlich, ist „die Zwangsjacke" humaner? Daß man Tobsüchtige damit bändigt, ist in der Ordnung, aber als „humaneres Strafmittel" wird sie schwerlich anzuerkennen sein. Das Bild, welches man sich von der Execution der Prügelstrafe macht, kann freilich ein angenehmes nicht sein: wer aber den ganzen Ingrimm eines in der Zwangsjacke Eingeschnallten — — oder das Gegenstück davon, den frechen Hohn des so Bestraften „gesehen" hat, der wird schwerlich sein ästhetisches Gefühl durch diesen Anblick minder als durch jenen verletzt gefühlt haben. Und weiter: steht die Zwangsjacke mehr in Einklang mit den Principien unserer Strafgesetzgebung? Wenn das, so müßte sie auch in den Männergefängnissen die Prügelstrafe verdrängen.

Möge hierüber doch aber ein warmer Bekenner des Besserungsprincipes und obenein ein Verfechter der Zellenhaft, ein gebildeter, urtheilsfähiger Mann, der das Unglück gehabt hat, praktische Studien als Gefangener selbst machen zu können, möge Hägele sein Votum in dieser Beziehung abgeben. Derselbe sagt in seinen „Erfahrungen in gemeinsamer und einsamer Haft" (Seite 84), indem er Obermayer's gedenkt, der dessen sich rühmt, daß er 5—600 Büßer im Schach halte, ohne jemals andere Strafen zu verhängen als solche, welche auch Kinder aushalten würden[2]):

[2]) Müssen Kinder nicht auch Prügelstrafe aushalten? Schwerlich aber Zwangsjacke.

„Es widerspräche schnurstraks allen meinen in mehr-
„jähriger Gefangenschaft gemachter Erfahrungen, wenn
„es nicht in jeder Strafanstalt einzelne Individuen
„gäbe, an denen Hopfen und Malz verloren ist und
„für welche keine Kinderstrafen, sondern strenge Strafen,
„vor allem Prügel, ebenso heilsam als nothwendig
„wären".

Und (Seite 88) den Zwangsstuhl in der Strafanstalt zu Bruchsal betreffend:

„Freilich giebt es unter den Sträflingen einzelne Sub-
„jekte, die ein Lamm zum Tiger machen könnten, und
„Vorfälle, welche die nachdrücklichste, härteste Ahndung
„verdienen, aber warum hat man die Prügelstrafe
„selbst für das Zuchthaus abgeschafft? Den ungefähr-
„lichen und sehr wirksamen Stock mit dem Zwangs-
„stuhle vertauschen, das heißt wohl „human" sein, den
„Fortschritt der Cultur fördern? O Lüge der Zeit,
„deine Blößen hängen an allen Ecken und Enden her-
„aus, wie beim zerrissenen Bettelbuben das Hemd!"

Wer das angezogene Werk gelesen, wird es schwerlich mit den Raisonnements eines Schlatter und Corvin in Parallele stellen wollen, und obenein spricht Hägele nur von männlichen und sogar Zellengefangenen — und hier stehen „Weibsbilder" in der gemeinsamen Haft in Rede.

Wie gesagt, man bändigt Tobsüchtige durch die Zwangsjacke und dressirt Thiere durch Hunger — deshalb sind Hungerstrafe und Zwangsjacke „beziehungsweise" inhumane Strafen, dem Wesen der Sache nach nicht im mindesten humaner als Prügelstrafen.

Die Prügelstrafe widerspricht der Reform der Strafvollstreckung, sagt man vielleicht auch. Nun, die Reform besteht in Preußen mindestens in noch nicht viel mehr als in der Adoptirung des schon oben erwähnten Strafzweckes, noch dazu nur in Bezug auf das eine der beiden Ressorts, welche die Strafe zu vollstrecken haben. Immerhin ist „die Taufe" schon etwas — aber auch bloß nur etwas. So lange die Gefängnißstrafe nicht correktionell vollstreckt wird, und so lange für die „sogenannte" correktionelle Seite der Zuchthausstrafe nicht ausreichendere Mittel in Bewegung gesetzt werden, als bisher dafür bewilligt wurden, dürfen wir das Reformwerk in Preußen nicht anders als einen „Taufakt" nennen. In Ermangelung „anderweiter, besserer" Mittel muß nun aber gerade die Prügelstrafe als unentbehrliches Requisit bezeichnet und in Anspruch genommen werden, um jene beabsichtigte Wandlung des Heterogenen in Homogenes durchführen zu helfen. Gerade um dieser Wandlung willen würde die Prügelstrafe zu requiriren gewesen sein, wenn sie bis dahin für die bloße polizeiliche Sicherstellung der Strafanstalt auch entbehrlich gewesen sein möchte. Nicht als ob alle Gefangene mittelst der Peitsche aus ihrer alten Haut heraus und in einen neuen Adam hineingepeitscht werden sollten, sondern um durch das, was schon einmal die demonstratio ad oculos, die plastische Darstellung des unwandelbaren Rechtsganges genannt worden ist, um durch eine wahre Vergeltung, durch die gerechte Vergeltung und die vergeltende Gerechtigkeit das Rechtsgefühl der Gefangenen zu wecken, zu bilden, zu festigen. Mag es bessere Mittel zu diesem Zwecke geben — — so fehlen sie uns mindestens, und so lange sie fehlen, werden wir die Prügelstrafe nicht entbehren können. Wer würde sich für sie begeistern und für sie schwärmen können, wer wird sie nicht als ein Uebel bezeichnen? Aber vor der Hand ist sie ein „nothwendiges Uebel" und selbst solche lassen sich nicht einfach durch einen Strich beseitigen, ohne anderweite und „größere" Uebel hervorzurufen.

Die Prügelstrafe soll dem Besserungszweck entgegen wirken, sagt man wohl auch. Nun denn, es giebt namentlich in den Weibergefängnissen einen Krankheitsstoff, der, sofern ihm nicht energisch entgegen gearbeitet wird, gar leicht epidemischen Charakter annimmt, weil die Disposition dazu in der Natur des verbrecherischen Weibes viel mehr als in der des verbrecherischen Mannes vorhanden ist: die Arbeitsscheu. Zu gewissen Arbeiten scheint die Natur das Weib, zu gewissen anderen den Mann mehr disponirt zu haben, zu den specifisch „häuslichen" jenes, und zu den „einträglichen" diesen. Gar leicht geräth das Weib in einen empfundenen, wenn auch unverstandenen Conflikt mit der eigenen Natur, und namentlich dann, wenn Verwahrlosung in der Erziehung die Arbeitsamkeit zu wecken unterlassen hat, gar leicht widert der Arbeitszwang eine solche „Unglückliche" dann an, und sie entzieht sich ihm so gern wie möglich. Der junge Mann weiß, daß seine Hand oder sein Kopf dereinst seine Ernährer, die Gründer und Erhalter seines Hausstandes sein müssen, darum (im Großen und Ganzen) nimmt er es ernster mit der Arbeit. Das Mädchen sieht im Hindergrunde aller seiner Träume „den Mann", an den es sich dereinst anlehnen, aus dessen Hand es sein Geschick empfangen soll, darum (im Großen und Ganzen) nimmt das Mädchen es leichter mit der Arbeit. Kommen nun gar die destruktiven Einflüsse hinzu, schlechtes Beispiel, Verführung zu frivolen Ansichten, tritt die Jagd nach Eroberungen und Genüssen vollends an die Stelle der Ehrbarkeit und des häuslichen Sinnes, so wurzelt mehr und mehr „die Scheu vor der Arbeit" sich ein und immer vertrauter wird der Gedanke: „ein Gegenstand fremden Begehrens" zu sein, und immer tiefer geht es hinab und endlich dem Abgrunde entgegen. Männerzuchthäuser kennen nicht die Opfer der Prostitution, also auch nicht „die Arbeitsscheu in ihrer höchsten Potenz". Es ist Thatsache, daß die weiblichen Sträflinge bei weitem nicht den Werth auf Erzielung eines Arbeitsverdienstes oder gar Ueber-Verdienstes legen, wie die männlichen Sträflinge: an und für

sich widersteht ihnen die geregelte, auf Erwerb gerichtete Thätigkeit mehr und sie befreunden sich um so schwerer damit, als sie entweder in Bezug auf ihre Zukunft auf ihren Ehemann bauen, oder durch Gesindedienst ein relativ sorgenfreies Leben sich zu sichern hoffen, bis sie „unter die Haube kommen" — — oder indem sie sich auf den Absatz verlassen, den sie als Waare finden werden. Daher pflegen die Wittwen und die Geschiedenen die Fleißigsten, die jungen Mädchen die Faulsten zu sein. Bedenke man nur immer, wovon die Rede ist: „von der Weiblichkeit im Zuchthause", die durch vier, sechs und mehr Gefängnißstrafen und unter den schmutzigen Händen des rohesten Theils der Männerwelt den Farbenschmelz der Psyche bis auf die letzte Spur abgestreift und von dem Bilde, wie es aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen, kaum noch erkennbare Spuren erhalten hat. Hier Besserung?! Hier also Wiedergeburt?! Und dieser Riesenaufgabe gegenüber die „homöopathisch" zugemessenen Mittel der bisherigen Strafanstalts-Organisation?! Und dennoch dürfen die Hände nicht verzweifelnd in den Schooß gelegt werden — schon um der Ansteckung willen. Nun wohl, so wird jeder Psychologe zugeben, daß, ehe nicht diese Arbeitsscheu gebrochen ist, keine Hoffnung auf Ermannung zur „schwersten Arbeit", zur Arbeit an sich selbst Platz greifen kann, und daß „Besserung" nicht denkbar ist ohne energische Selbstbetheiligung an der Besserungsarbeit. Vernehme man denn wiederum eine Thatsache: die Arbeitsscheu der weiblichen Gewohnheitsverbrecher, namentlich derer aus großen Städten, die meistentheils der Prostitution gedient haben und vielfach wiederum auf dieselbe bauen, ist nur durch Prügelstrafe zu besiegen. Die anfänglichen Warnungen, die Drohungen, die leichteren und schwereren Hungerstrafen, die kürzeren und längeren Arrest- und Lattenstrafen treiben den schuldigen Tribut, das bestimmte Arbeitspensum nicht bei. Die Humanität kommt hier bald an eine Gränze, worüber hinaus sie nicht strafen darf, ohne die Gesundheit zu gefährden, und die Vernunft gebietet hier bald „Halt", um mit den schwindenden Körperkräften der Willenskraft nicht sogar die Möglichkeit zu einer Ermannung zu rauben und so endlich unter fortgesetzten Nadelstichen „das Unmögliche" zu fordern. Was soll an dieser Gränze nun geschehen? Soll die Verwaltung sich überwunden erklären und an dem einen Beispiele des Sieges viele andere Dirnen sich Witz kaufen lassen? Gewiß nicht. Sie greift „aus wahrer, ächter Humanität" zur ultimo ratio: und sie thut Recht daran — denn von Stund an wird der Tribut gezollt, das Pensum geliefert — noch kurze Zeit hindurch zwar nur wie mit Apothekergewichten bemessen, nicht ein Haar zu viel an Gewicht, auch nicht besonders gut in der Qualität — doch ist nur erst die böse Gewohnheit gebrochen, so tritt allmählig die gute Gewohnheit in ihr Recht, Quantität und Qualität der Arbeit wächst zusehends. Und noch eine Thatsache: bald machen sich auch Fortschritte in der Schule bemerkbar! Mit Ueberwindung des faulen Fleisches ist auch der Geist aus seinen Fesseln befreit. — Eine berüchtigte Bordelldirne aus Halle hatte in hiesiger Anstalt diese Scala aller Strafen durchgemacht und schied vielleicht nicht mit einem Herzen voll Liebe für den Unterzeichneten. Zwei Jahre nach ihrer Entlassung ging ein Brief von ihr ein, worin sie meldete, sie habe in dieser ganzen Zeit bei einem Bauer auf dem Lande gedient, einen sehr schweren Dienst und saure Arbeit gehabt: „aber Dank sei es der Strafe, die Sie mir diktirt hatten (10 Hiebe), ich habe arbeiten gelernt, und darum werde ich nie wieder in mein altes Leben zurückfallen". — Wenn also die Ueberwindung der Arbeitsscheu die conditio sine qua non der Besserung, und die Prügelstrafe die ultima ratio zur Ueberwindung der Arbeitsscheu (bei gewissen und namentlich weiblichen Subjekten) ist, wenn endlich, mindestens mit Bezug auf die hiesige Strafanstalt, aktenmäßig festzustellen ist, daß Eine Strafe, und zwar eine Strafe von 5, resp. 10, höchstens 15 Hieben allemal hingereicht hat, die Arbeitsscheu zu überwinden: dann erhellt, daß Prügelstrafe für Weiber auch im Interesse des Besserungszweckes unentbehrlich und obenein die „sachgemäße" Strafe ist, und daß es humaner ist, mit der effektvollen Prügelstrafe sicherer zum Ziele zu kommen, als mit in Ewigkeit ohne Effekt wiederholten Hunger- und Lattenstrafen das betreffende Subjekt zu Grunde zu richten, es endlich wohl gar zum Gegenstande des Mitleids zu machen und durch das „nutzlose Martern mit Nadelstichen" die gerechte allgemeine Erbitterung zu wecken. Und sehr irrig wäre die Voraussetzung, es würde der Zwangsjacke etwa gelingen, was der Peitsche gelingt. Dazu müßte sie so lange angelegt werden, daß sie „zur unerträglichen Marter" würde — — wolle Gott in Gnaden diesen Vorwurf von der preußischen Strafanstalts-Verwaltung fern halten: eine kurz abgemachte Execution von Hieben ist human, aber die Marter in der Zwangsjacke — — —?!

Die Prügelstrafe ist ein Armuthszeugniß für die Pädagogik, hört man wohl auch behaupten. Allerdings, sofern es sich um junge Bäumchen, um biegsames Wachs, um Kinderseelen handelt. Wo aber die Erziehung eben nichts gethan und durchaus alles versäumt hat, wo Laster und Verbrechen „gewohnheitsmäßig" betrieben werden, wo erst eine felsenfeste Rinde zu brechen ist, ehe Dammerde zum Vorschein kommen kann, da muß erst der Hammer sein Werk thun, ehe das linde Wort Eingang finden und Wurzel greifen kann.

Prügelstrafe ist unverträglich mit dem Wesen der Weiblichkeit, heißt ein fernerer Einwand und es sei der letzte, der widerlegt werden soll. Verwechsele man aber, wo es um Dinge von folgenschwerer Bedeutung sich handelt, die zulässigen Maßstäbe nicht. Möge wiederum eine That-

sache sprechen. Bekanntlich werden im Interesse der Wissenschaft die Leichen verstorbener Züchtlinge der Anatomie überliefert. Wer sollte nicht zu glauben geneigt sein, daß diese Aussicht manches Herz und besonders die weiblichen Gemüther zu bedrücken verwöchte. Auch Hägele spricht aus Erfahrung (Seite 115) in den Gefängnissen sich dahin aus:

„der Gedanke Anatomiefutter abgeben zu müssen, „ist einer derjenigen, welcher Schwerkranke oft mehr „quält, als der an das Jenseits und Gericht und Sterbenden ihre letzten Stunden verbittert".

Sollte man nicht meinen, daß das empfindsame Weib und das schamhafte Weib noch ungleich mehr vor diesem Gedanken zurückschaudern als der nervenfestere Mann — um nicht zu sagen: der weniger schamhafte Mann? Dem ist nicht so, und es liegen Beweise dafür vor, daß dem nicht so ist. In Preußen besteht freilich auch die Bestimmung der Leichenablieferung an die Anatomie, aber in anerkennungswerth humaner Weise ist nachgegeben, daß denjenigen Sterbenden, die durch diese Aussicht sich alterirt erweisen, das Versprechen eines ehrbaren Begräbnisses gegeben werden darf. Männliche Gefangene nehmen diese Vergünstigung oft in Anspruch: „die hiesigen weiblichen Gefangenen haben es noch nie gethan, auch noch nie irgend welche Alteration gezeigt, die den Geistlichen zur Intervention hätte veranlassen können". Bekannt ist die Bestimmung den Gefangenen, ja noch mehr, es ist ihnen sogar durch Verrath der Schreiberinnen bekannt geworden, daß ich, als die hiesige Anstalt kaum eröffnet war (1861), gegen die ganze Maßregel „im Interesse der Weiblichkeit", wie wohl vergeblich remonstrirte. Und noch mehr. In Folge Uebereinkommens mit dem anatomischen Institut zu Halle werden demselben nur die Leichen der während der sechs Wintermonate verstorbenen weiblichen Züchtlinge übersendet. Die im Sommer sterbenden Weiber werden auf dem Gottesacker der Strafanstalt beerdigt, nachdem zuvor, um auf „das weibliche Gemüth" zu wirken, eine wahrhaft erhebende Leichenfeier innerhalb der Anstalt stattgefunden hat. Trotzdem und alledem (20 Leichen sind hier beerdigt, 20 nach Halle geschickt) hat „die Weiblichkeit" sich durch den Gedanken an die Anatomie noch nie beleidigt oder erregt gefühlt. Solcher Art ist das Material beschaffen, um dessen Schonung es sich handelt. Sollten die Nerven, die unerschüttert dem Messer entgegensehen, vor dem Stock sich entsetzen? Ist von weiblichem Schamgefühl der Prügelstrafe gegenüber zu sprechen erlaubt, wenn es in Bezug auf die Anatomie kein Lebenszeichen giebt? Oder will man gar dem Weibe mehr philosophischen Gleichmuth andichten, als er dem Manne beiwohnt? Mit Einem Worte: die realen Verhältnisse des Lebens entsprechen selten den idealen Hypothesen der Theorie — und darum kann man dort die Verwirrung, die ohnehin groß genug ist, nur vermehren, wenn man zu ihrer Bemessung den Maßstab aus dem Bereiche dieser entlehnt.

Es kann mithin die Aufgabe nicht darin bestehen, schonen zu sollen, was nicht vorhanden ist, das Gefühl der Weiblichkeit, das Scham- und Ehrgefühl, es würde vielmehr diese Verkennung der concreten Verhältnisse gerade das Gegentheil wirken und jene Eigenschaften dort, wo sie noch vorhanden sein mögen, in Gefahr bringen heißen, wenn das einzige Gränzzeichen, vor dem die Scham- und Ehrlosen noch Respekt haben, der „aufgepflanzte Stock" hinweggenommen würde ohne durch ein anderes ebenso wirksames Mittel ersetzt zu werden. Die Aufgabe kann vielmehr nur darin bestehen, das Erstorbene wiederum ins Leben zu rufen. Schamhaftigkeit herstellen zu können, wo einmal Schamlosigkeit vorhanden ist, wird nun aber kein Psychologe für möglich halten, und darum wird der Praktiker viel erreicht zu haben glauben, wenn er es dahin gebracht hat, daß das betreffende Subjekt sich seiner Antecedentien schämen und den Vorsatz eines fernerhin ehrbaren Lebenswandels fassen lernt. Das ist Alles, was erreicht werden kann, es ist „Besserung", aber wahrlich nicht „Reinigung", wahrlich nicht die Wiedergeburt der Schamhaftigkeit. Die „Weiblichkeit", einmal todt, ist nicht wieder ins Leben zurückzurufen, nur die „Menschlichkeit" ist herzustellen — — darum aber ist es ein Fehlschluß, in der Prügelstrafe, die wie ein Damoclesschwert über dem Haupte der Reconvalescenten schwebt, eine Gefährdung der Genesung erblicken zu wollen, im Gegentheil, sie ist ein Förderungsmittel der Wandlung des Thieres zum Menschen. Möge man das concrete Material einerseits und die Thatsache andrerseits, daß „Schamhaftigkeit sich so wenig wie Jungfräulichkeit" wieder herstellen läßt, möge man das Erreichbare vor Augen behalten, dann wird man das Erreichbare mindestens uns näher bringen, anstatt, sobald man „zu hohe" Ziele steckt, man schließlich gar keins erreicht.

Eins aber kann gern zugegeben werden: daß Weiblichkeit, wo sie noch vorhanden ist, und hauptsächlich wird hiermit auf das weibliche Beamtenpersonal abgezielt, ein Aergerniß an dem Modus der betreffenden Executionen nimmt, aber auch nur an dem Modus, insoforn die Strafe durch einen männlichen Aufseher vollstreckt wird. Wenn auch, wie sich von selbst versteht, vorschriftsmäßig und faktisch durch Bekleidung und Verhüllung der Decenz alle mögliche Rechnung getragen ist, so würde es das Gefühl der Aufseherinnen und vielleicht auch einiger seltenen Erscheinungen unter den Gefangenen ohne Frage mehr schonen, wenn die Strafe von einer weiblichen Person (nur nicht etwa von einer Aufseherin), wie eine solche in jeder Stadt sich wohl finden wird, vollzogen würde, wie es, beiläufig gesagt, auch im Interesse der Aufseher an Männeranstalten erscheinen würde, wenn man zu dergleichen Akten einen Fremden aus der Stadt heranziehen möchte.

Die Prügelstrafe als ein nothwendiges Uebel gebrauchen und dieselbe mißbrauchen, ist zweierlei. Hat man zu einem Strafanstalts-Direktor das Vertrauen gefaßt, ihm das scharfe Schwert der Disciplinargewalt in die Hand zu geben, so stelle man doch andrerseits ihm nicht das Mißtrauensvotum aus, daß er einer krankhaften Manie zum Prügeln verfallen könnte. „Das ist aber schon dagewesen", kann man mit Recht einwerfen, und doch hat man nicht unbedingt Recht. Erstens kann die Manie sich ebensowohl auf Latten- und Hungerstrafen werfen und auch für die Zwangsjacke eine Leidenschaft erwachen — — zweitens aber, und das wird schwerlich zu bestreiten sein, bildet eine solche Manie sich nur aus, wenn „Verhältnisse" sie begünstigen. Lebt man überall der Ueberzeugung: „das Oben die Prügelstrafe sehr ungern gesehen wird", so wird sie weniger und nur in dringenden Nothfällen verhängt werden und „Oben" wird man eben die vorgekommenen Prügelstrafen als von der Noth geboten ansehen dürfen. Summa Summarum: streiche man die Prügelstrafe für alle Vergehen im Gefängniß, sofern das Motiv zu denselben nicht in niederträchtiger, scham- und ehrloser Gesinnung zu suchen ist; für diese Fälle aber, und gerade um den Einklang mit den Principien unserer Strafgesetzgebung aufrecht zu erhalten, um in der Abstufung der Strafen, um in infamirenden Strafen für infame Vergehen eine wahre Vergeltung den Sträflingen zum Bewußtsein zu bringen, lasse man sie bestehen. Als Ausnahme wäre noch die Prügelstrafe als ultima ratio gegen Arbeitsscheu zu empfehlen, sofern eben die andern Strafen den schuldigen Tribut nicht beizutreiben im Stande sind, ohne durch zu große Häufung die Gesundheit untergraben zu müssen. Da aber auch der beste Wille „irren" kann, da auch das schärfste Auge einen oder den andern Moment, der zu erwägen wäre, „übersehen" kann, und da aus einer „zu Unrecht angewendeten Prügelstrafe" ebensoviel Unheil als entgegengesetzten Falls Heil aus derselben erwachsen kann, so mache man die zusammenzuberufende Conferenz der Oberbeamten (Geistlichen, Arzt, Inspektoren und Secretair) zum Forum, welches diese Strafe zu erkennen hat; es wird das Gewicht derselben dadurch nur vermehrt und dem Direktor keine Perle aus seiner Krone geraubt werden.

Zum Schluß sei mir eine persönliche Bemerkung erlaubt, wodurch ich die Competenz meines Urtheils mehr noch zu erhärten hoffe. Die hiesige Strafanstalt für Weiber ist Dezember 1860 eröffnet und zählt, wie man sich denken kann, unter ihren Insassen auch den Auswurf der großen Städte an Bordelldirnen und Kupplerinnen mit; Magdeburg, Erfurt, Halberstadt und Halle, namentlich die beiden erstgenannten Städte liefern ein nicht unbedeutendes Contingent in dieser Beziehung. Vom Jahre 1861 bis ult. 1865 belief sich die durchschnittliche Kopfstärke auf 259, 243, 235, 227 und 208 Personen; im Ganzen sind 83 Prügelstrafen, nie eine solche zweimal verhängt, also kommen auf je hundert Gefangene jährlich 6—7 körperliche Züchtigungen. Wer das Material kennt, wird mich Angesichts dieser 6—7 Prozent schwerlich einer Vorliebe für die Prügelstrafe zeihen können, wird mir vielmehr zutrauen dürfen, daß es mich schwere Ueberwindung und langes Besinnen kostet, ehe ich sie verfüge. Wenn ich dessenungeachtet für ihre Unentbehrlichkeit stimme, so darf ich wohl, ohne der Unbescheidenheit geziehen zu werden, den Anspruch erheben, daß meinem Votum ein gewisses Gewicht zuerkannt werden müsse. Damit schließe ich keineswegs aus, daß „anderwärts" „andere" Erfahrungen vorliegen können und noch weniger, daß ich in dem speculativen Theil dieses Aufsatzes nicht einzelner Irrthümer mich sollte schuldig gemacht haben. Belehrungen also werde ich mit aufrichtigstem Dank entgegennehmen, um so mehr, je ausschließlicher einzig und allein das Interesse der Sache Bedeutung für mich hat.

Delitzsch, im März 1866.

von Valentini,
Strafanstalts-Direktor.

Da es wiederholentlich vorgekommen ist, daß aus der Aufnahme eines Aufsatzes eine Uebereinstimmung der darin ausgesprochenen Ansichten mit denjenigen der Redaktion gefolgert worden ist, so sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß der Standpunkt in wissenschaftlichen Zeitschriften ein anderer ist, als in politischen Tagesblättern. Wir selbst theilen die Ansichten des Herrn Verfassers in keiner Weise und sprechen dies in diesem Falle nicht darum aus, weil wir unserer Meinung als solcher irgend ein Gewicht beilegen, sondern deswegen, weil uns sehr viel daran liegt, zu den entschiedenen Gegnern der Prügelstrafe in allen ihren Anwendungen gezählt zu werden. Mit Genugthuung ersehen wir, daß Herr v. Valentini die Prügelstrafe für entbehrlich hält und ihr nur im Zusammenhange mit den jetzt bestehenden Gefängnißeinrichtungen eine gewisse Nützlichkeit beimißt. Wir bestreiten auch nicht, daß die körperliche Züchtigung in einzelnen Fällen und bei einzelnen Individuen eine Art von „Erweckung" oder „innerliche Einkehr" bewirken mag. Manche Menschen sind durch Nothstand und Unglück moralisch gehoben worden. Darf man aber durch menschliches Zuthun darum Unglück oder Schaden für andere herbeiführen? Gegenüber den individuell nützlichen Wirkungen scheint uns der entscheidende Nachdruck doch darauf zu liegen, daß der Prügelstrafe heute „beschimpfende Qualität in der öffentlichen Meinung" innewohnt. Eine solche Auffassung mag man als Sentimentalität oder falsche Humanität tadeln: aber die Thatsache, daß diese Auffassung sich immer fester einwurzelt, muß für die Gesetzgebung, wie uns scheint, bestimmend sein.

Anm. d. Red.

Vermischtes.

Kleine Notizen. Um den neuen Schwurgerichtssaal zu Elberfeld mit einem großen Gemälde zu schmücken, ist eine Concurrenz ausgeschrieben worden, deren Ergebnisse in Berlin ausgestellt waren. Aus den zahlreich eingegangenen Skizzen ersah man, daß unter den Pinselträgern die Strafrechtstheorien ebenso verschieden aufgefaßt werden, wie unter den Juristen. Vorwiegend war die mystische Richtung in jüngsten Gerichten, Hölle und Paradies ausgedrückt; realistischer waren schon die Gegenüberstellungen der freigesprochenen Susanne mit dem fliehenden Kain. Die Abschreckungstheorie manifestirte sich in mannigfachen Gerichtsscenen,

deren Resultat in der Abführung eines musculösen Verbrechers zum Richtplatze endete; wohingegen die Besserungstheorie ihre Vertretung in der Parabel vom verlornen Sohn fand, der in die Arme des Vaters zurückkehrt. Ein anderer Künstler hatte alle Juristen von Scaevola bis zu Friedrich den Großen und Napoleon in einen großen Katalog zusammengestellt und dabei offenbar Raphaels Disputa vor Augen gehabt. An Fehmgerichten unter grünen Eichen fehlte es gleichfalls nicht. Nur das eine fiel auf, daß unter diesen zahlreichen Compositionen nicht auch die Gerichtsscene aus Reineke Fuchs benutzt worden war. Nach dem Entwurfe zu urtheilen, mußte die historische Malerei sich ganz zurückgehalten haben; kein einziges Gemälde zeigte einen großen historischen Vorgang, der in sich geeignet wäre, die volksthümlichen Vorstellungen über Gerechtigkeit darzustellen. Man hätte Napoleon auf St. Helena, Friedrich den Großen und den Müller von Sanssouci, oder sogar als heilsame Warnung an die Geschwornen, Justizmorde, wie die Verbrennung des Huß, die Verurtheilung des Calas oder andere Vorgänge von Bedeutung aus neuester Zeit wählen können. Wollte man einmal Allegorien, so hätte man, anstatt nach höllisch unterirdischen Lichteffekten zu haschen und den Teufel als Gerichtsvollzieher erscheinen lassen, lieber Kaulbachs Hunnenschlacht auf den catalaunischen Feldern benutzen können zur Darstellung todtgeschlagener Preßorgane, deren Geister in der Luft weiterfechten unter der höchsten Heerführung von Staatsanwaltschaft und Vertheidigung; Standrecht, Criminalpolizei, Confiscationen und „Einstampfung" wären in einem solchen Schlachtgemälde trefflich wiederzugeben. —

In Hannover hat das Ministerium den neuerdings versammelten Ständen ein neues Criminalgesetzbuch für 1868 versprochen. — In Baden war die erste Kammer am 16. April mit einem Gesetzentwurfe beschäftigt, welcher die Einführung der Einzelnhaft auch für Frauen verordnet; und zwar sollen auf die zur Zucht- und Arbeitshausstrafe verurtheilten Frauen die Bestimmungen der §§. 2 bis 9 und 11 bis 15 des Ges. vom 16. März 1845 über den Strafvollzug im Männerzuchthause Anwendung finden. Die Commission hatte eine mit dem Entwurfe gleichzeitig angenommene Aenderung vorgeschlagen, wonach dem Aufsichts-Rathe gestattet ist, weibliche Sträflinge nach Erstehung von zwei Dritteln ihrer Einzelnhaft, insofern und solange er ihr Beisammensein nach ihrem Betragen und nach ihren Eigenschaften für unnachtheilig hält, außerhalb der Zelle, also innerhalb der Räume der Strafanstalt in Gemeinschaft zu beschäftigen. — Geheimer Rath Bluntschli sah, wie er in der Debatte hervorhob, in dieser Aenderung den Versuch einer Annäherung an das irische System.

In Berlin ist es allgemein aufgefallen, daß der Staatsanwalt Frbr. von Plotho in einem Proceß gegen den Abgeordneten und Assessor Lasker neben der Freiheitsstrafe auch zeitige Entziehung der politischen Ehrenrechte vor dem Kammergericht beantragt hat. Gegenstand der Anklage war eine Majestätsbeleidigung, die unter anderem vorzugsweise darin gefunden werden sollte, daß der Angeklagte Lasker in einem Zeitungsartikel gesagt hatte, die Krone, beziehungsweise der König, sei durch Gesetz (oder durch die Kammern) „beauftragt" worden, die erste Kammer durch Verordnung zu bilden. Die erste Instanz, in welcher die Entziehung der Ehrenrechte nicht beantragt worden war, hatte freigesprochen und das Kammergericht bestätigte, trotz des geschärften Strafantrages die Vorentscheidung. Man sagt, der Fall werde wohl durch Nichtigkeitsbeschwerde an das Obertribunal gebracht werden.

Angeklagte unter 16 Jahren. In Bezug auf das Verfahren gegen jugendliche Verbrecher (unter 16 Jahren) hat die Regierung zu Frankfurt a. O. am 28. Februar d. J. folgende Verfügung an die Kreis-Schulinspektoren erlassen: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die gerichtliche Verfolgung solcher jugendlichen Personen in dem geordneten Strafverfahren oft von dem nachtheiligsten Einfluß auf die Erziehung und Besserung solcher Personen gewesen ist. Seitens der Staatsanwaltschaft ist deshalb schon in verschiedenen Fällen, wo sich annehmen ließ, daß die That ohne Unterscheidungs-Vermögen begangen worden war, und wo entweder die Mittel der elterlichen, vormundschaftlichen und Schulzucht sich nicht bereits als unzureichend erwiesen hatten, oder es nicht darauf ankam, ein solches Individuum dem nachtheiligen Einfluß seiner Familie zu entziehen, darauf hingewirkt, daß an Stelle des gerichtlichen Verfahrens, sofern von den Eltern oder Vormündern der Contravenienten keine geeignete Züchtigung zu erwarten war, im Wege der Schuldisciplin eingeschritten würde. Wenn wir nun schon durch unsere Circularien vom 29. Juli 1864 in Betreff des Tabackrauchens schulpflichtiger Kinder und vom 27. November 1865 in Betreff ihres Verhaltens auf dem Schulweg wiederholt darauf hingewiesen haben, daß die Schulzucht sich auch auf Handlungen der Schüler außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts erstrecke, so erkennen wir auch unsererseits an, daß Fälle vorkommen, wo es zweckmäßiger erscheint, einerseits Verbrechen und Vergehen schulpflichtiger Kinder nicht zur gerichtlichen Ahndung zu bringen und andererseits an Stelle der elterlichen und vormundschaftlichen Zucht die mannigfaltigeren und oft wirksameren Mittel der Schuldisciplin treten zu lassen. Demzufolge weisen wir die städtischen Schul-Deputationen und ländlichen Schulvorstände unseres Bezirks hierdurch an, auf die in solchen Fällen von der Staats-Anwaltschaft an die Local-Schul-Inspektoren zu richtenden Requisitionen unter Zuziehung des betreffenden Lehrers über die nach gewissenhafter Erwägung in jedem einzelnen Fall für angemessen erachtete Schulstrafe zu befinden, dieselbe zu vollstrecken und davon der requirirenden Behörde Mittheilung zu machen. — Glauben dieselben aber überhaupt eine Schulstrafe ganz ablehnen zu müssen, so haben dieselben vor der Ablehnung jedesmal durch Vermittelung des Kreis-Schul-Inspektors an uns zu unserer Entscheidung, ob die Ablehnung gerechtfertigt ist, zu berichten.

Sollten die vorgedachten Schulbehörden als Schulstrafe die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung nicht durch den Lehrer, sondern eine dritte Person für geboten erachten, so haben sie deshalb die Polizeiobrigkeit zu requiriren, welche angewiesen sind, ihnen die erforderliche Assistenz durch ihre Organe (Gemeinde-Diener ꝛc.) zu leisten. — Dreierlei ist uns hierbei auffallend: 1) die Ausdehnung des staatsanwaltschaftlichen Amtskreises, während nach dem Gesetze der Richter zu befinden haben sollte, 2) die Zurückdrängung des elterlichen Zuchtrechtes auf Kosten der Schule und 3) die indirekte Ausdehnung der Prügelstrafe. Vollstreckung derselben durch die Polizei auf Requisition scheint uns überhaupt nicht mehr unter die Schuldisciplin zu subsumiren.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 5. **Monat Mai.** **1866.**

Zur Frage über die Behandlung gebildeter Gefangenen.

Die ständige Deputation des deutschen Juristentages hat bekanntlich für den VI. Juristentag die Frage zur Discussion gestellt:

> „Entspricht es der Gerechtigkeit, daß die Strafvollstreckung gegen alle zu derselben Art von Freiheitsstrafe Verurtheilten in völlig gleicher Weise, also ohne jede Berücksichtigung der Individualität, insbesondere der Bildung des Verurtheilten erfolgt? und wenn solche gleichmäßige Strafvollstreckung nicht der Gerechtigkeit entspricht, wie ist alsdann der letzteren Rechnung zu tragen, ohne auf der einen Seite das Princip der Gleichheit vor dem Gesetz in Wahrheit zu verletzen und auf der anderen Seite der bloßen Willkür bei der Strafvollstreckung weiten Spielraum zu gewähren?"

Es sind über diese Frage zwei Gutachten eingefordert; das eine derselben, von einem bekannten Praktiker, dem Strafanstalts-Direktor Schück in Breslau erstattet, findet sich abgedruckt in den Verhandlungen des VI. deutschen Juristentages Bd. I., S. 14;[1]) das andere von einem Vertreter der Wissenschaft, dem Professor Dr. von Holtzendorff in Berlin, abgegeben, ebenda S. 53, desgl. im Juniheft dieser Blätter S. 298. In demselben Hefte, S. 312, findet sich außerdem ein weiterer Aufsatz über diese Frage von dem Staatsanwalt Dalke in Delitzsch und endlich ist dieselbe im Juliheft S. 359 ff. von dem Strafanstaltsdirektor von Valentini in Delitzsch gleichfalls und zwar zunächst in Bezug auf die oben angezogenen beiden Gutachten einer weiteren Erörterung unterzogen worden.

Wir müssen offen bekennen, daß uns die Abhandlungen unserer beiden genannten Herren Collegen nicht ganz befriedigt haben, obgleich wir keineswegs verkennen, daß sich in beiden, namentlich in der des zuletzt genannten, viel Treffendes und Beherzenswerthes findet, und zwar deshalb nicht, weil in denselben, unserer Ansicht nach, die praktische Seite der Frage nicht scharf genug hervorgehoben wird. Für theoretische Erörterungen sorgen aber schon die Juristen und gerade die theoretische Seite der Frage wird auf dem Juristentage gewiß allseitig beleuchtet und mit allem Scharfsinn discutirt und erwogen werden.

Es scheint uns nun aber die Aufgabe der Praktiker, wenn sie in dieser Frage ihr Votum abgeben wollen, die zu sein, dieselbe vom rein praktischen Standpunkte aus zu prüfen und bestimmte Vorschläge zu formuliren, weil den Männern der Wissenschaft im Allgemeinen und den Juristen insbesondere vor Allem daran liegen muß, zu erfahren, wie sich die Sache in der Praxis gestalten möchte, um in dieser allerdings sehr wichtigen Frage klar zu sehen und ein begründetes Urtheil in derselben abgeben zu können, denn in dieser, wie in allen Fragen auf dem Gebiete der Gefängnißkunde ist es mit der Theorie allein nicht gethan.

Es möge deshalb einem alten Praktiker vergönnt sein, hier gleichfalls sein Votum in dieser Sache abzugeben.

Betrachten wir zu dem Ende die vorliegende Frage, so will uns unmaßgeblich bedünken, als wenn dieselbe, ihrer Fassung nach, zwei, unserer Ansicht nach wohl von einander zu unterscheidende Fragen zusammenwerfe, nämlich die Frage über die Individualisirung der Gefangenen überhaupt und die Frage über die Behandlung gebildeter Gefangenen insbesondere. Es ist nicht der Zweck dieses unseres Aufsatzes, näher nachzuweisen, wie diese Fragen keineswegs zusammenfallen, vielmehr, wenn sie auch connex sind, jede einzeln zu erwägen und zu behandeln sein dürfte; wir heben hier daher nur im Allgemeinen hervor, wie Individualisirung überhaupt, d. i. die Behandlung der Gefangenen nach ihrer Individualität, nach ihrem Sein und Wesen, und die Behandlung gebildeter Gefangenen, d. i. die Frage, ob und welche Rücksichten und Erleichterungen den den gebildeten Ständen angehörigen Gefangenen der Masse der anderen Gefangenen gegenüber etwa zu gewähren sein möchten, sehr von einander verschieden sein dürften.

Für diese unsere Besprechung beabsichtigen wir nur die letztere Seite der Frage näher ins Auge zu fassen und möchten dieselbe zu dem Ende zunächst folgendermaßen präcisiren:

> Sind alle Gefangenen einer und derselben Strafkategorie in Beziehung auf Hausordnung und Behandlung

[1]) Das Gutachten des Zellengefängniß-Direktor Ekert in Bruchsal, abgedruckt im 2. Heft des 1. Bandes der Verhandlungen, ist uns erst nach Schluß dieser Arbeit zu Gesichte gekommen und haben wir dasselbe daher leider bei derselben nicht benutzen können.

im Allgemeinen und auf Ernährung und Verpflegung, Kleidung und Lagerung, Kirche und Schule, Arbeit und Erholung insbesondere, einer völlig gleichen Behandlung zu unterwerfen, oder sind hiervon in Beziehung auf die den sog. gebildeten Ständen angehörigen Gefangenen Ausnahmen zu gestatten? —

Worin haben, bejahenden Falls, diese Ausnahmen zu bestehen und welche Vorkehrungen sind zu treffen, um zu verhindern, daß die für die gebildeten Gefangenen in den angedeuteten Richtungen einzuführenden Modalitäten abseiten der Strafanstaltsbehörden nicht willkürlich und über Gebühr ausgedehnt oder aber restringirt werden und so das Princip der Gleichheit vor dem Gesetz nach einer oder der anderen Seite hin verletzen?

Es ergeben sich hiernach für uns folgende Fragen:

1. Welche Gefangenen sind den Gebildeten beizuzählen?
2. Sind diesen, der Masse der übrigen Gefangenen gegenüber, überhaupt Ausnahmen der angedeuteten Art zuzugestehen?
3. Worin haben diese Ausnahmen zu bestehen?
4. Wie ist eine genügende Controle und Garantie herzustellen, daß die den gebildeten Gefangenen etwa zu gewährenden Bevorzugungen abseiten der Strafanstaltsverwaltungen nicht in Willkür ausarten?

ad 1. Vor Eingehen auf die Hauptfrage dürfte es erforderlich sein, die Bezeichnung „gebildet" etwas näher zu fixiren, da eine zu weite oder zu enge Interpretation dieses Begriffes die Gefahr mit sich führt, Willkür und Ungerechtigkeit hervorzurufen. Zwar kommt es hier vor Allem auf das einzelne Individuum an, da nicht jeder, den besseren Ständen" Beizuzählende darum auch ohne Weiteres „gebildet" genannt werden und wiederum mancher den sogen. „niederen Ständen", „dem Volke" Angehörige Bildung besitzen kann; im Allgemeinen lassen sich doch aber verschiedene Kriterien und Forderungen aufstellen, die an „einen Mann von Bildung" gestellt werden müssen.

Betrachten wir freilich die Bildung im höheren sittlichen Sinne, so müssen wir sie als harmonische Entwickelung und Ausbildung aller Seelen- und Geisteskräfte, als die fortgehende sittliche Hebung und Läuterung des ganzen inneren Menschen betrachten und zu dem Schlusse gelangen, daß Niemand, der wegen gemeiner Verbrechen zu entehrender Strafe verurtheilt worden, Bildung in diesem eminenten Sinne des Wortes, die freilich an keinen Stand gebunden ist, besitzen kann, da er sich eben durch sein Verbrechen aus der Reihe der Gebildeten selbst gestrichen hat.

Hiervon abgesehen dürften im Allgemeinen diejenigen der Klasse der Gebildeten in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes beizuzählen sein, welche eine höhere sociale Stellung im Leben einnehmen, mit der andere Lebensgewohnheiten, feinere Sitte, größere und mannigfaltigere Bedürfnisse, schärfer ausgebildetes Gefühl für Ehre ꝛc. ꝛc. verbunden zu sein pflegt, als „das Volk", der „gemeine" Mann sie hat und kennt, vor Allem also diejenigen, welche eine sogenannte „gelehrte Bildung" auf Gymnasien und Universitäten genossen haben. Mit dieser Kategorie jedoch, die in den Strafanstalten der Natur der Sache nach überall freilich auch nur sporadisch vertreten ist, dürfte die Reihe „der Gebildeten" noch lange nicht abgeschlossen sein, das weit zahlreichere Contingent liefern die im Allgemeinen auch den „gebildeten Klassen" beizuzählenden niederen Bediensteten, als da sind Rechnungs-, Post-, Steuer-, Forst-Beamte ꝛc. ꝛc., ferner Schullehrer, Oeconomen, Schreiber, Kaufleute ꝛc., überhaupt alle diejenigen Individuen, welche auf höheren Real-, polytechnischen und Handelsschulen, auf Seminar-, Kunst-, forst- und landwirthschaftlichen Akademien ꝛc., ꝛc. eine die gewöhnliche Schulbildung übersteigende allgemeine und eine besondere technische Fachbildung erlangt haben und daher gleichfalls den Gebildeten in dem oben angedeuteten allgemeinen Sinne beizuzählen sein möchten, da auch bei ihnen wenigstens das äußere Kriterium der Bildung, die feinere Sitte vorausgesetzt werden darf und vorhanden zu sein pflegt.

Werden alle diese der Klasse der Gebildeten hinzugerechnet, dann dürfte auch das von Holtzendorffsche Exempel, wie von Valentini l. c. S. 363 bemerkt, nicht ganz zutreffen, d. h. es dürfte sich mehr als 1 Procent Gefangener mit höherer Bildung vorfinden. Im Uebrigen werden gerade im Betreff der zuletzt Erwähnten öfter zweifelhafte Fälle vorkommen, und es wird manchmal schwierig sein, zu bestimmen, ob Jemand der Klasse der Gebildeten beizuzählen sein möchte; es dürfte daher gerathen sein, in jedem derartigen Falle eine causae cognitio stattfinden zu lassen; auf die Frage, von wem diese auszugehen habe, kommen wir später zurück.

ad 2. In Betreff der zweiten Frage können wir uns um so kürzer fassen, da dieselbe allseitig bejaht wird und da nach der glänzenden Ausführung v. Holtzendorff's in dieser Beziehung wenig zu sagen bleibt; wir beschränken uns daher nur auf folgende Bemerkungen.

Wenn ein den gebildeten Ständen Angehöriger ein gemeines Verbrechen begeht und dafür ins Zuchthaus kommt — (die traurigen Zeiten, wo man politische Verbrecher ins Zuchthaus steckte, werden, so Gott will, nie wiederkehren!) — dann hat er für immer die Brücke zwischen sich und seinen Standesgenossen abgebrochen, weil er die Ehre, das Symbol der gebildeten Welt, verloren hat und in die Kreise der Verbrecherwelt herabgesunken ist; ihn trifft die wohlverdiente Strafe mit doppeltem Recht, weil er als gebildeter Mann wissen mußte, was für ihn auf dem Spiele stand, wenn er zum Verbrecher würde, weil die materielle Noth nie so an den Gebildeten herantreten kann, wie an

den Proletarier, indem er eben durch seine Bildung die Mittel in der Hand hat, sich derselben im rechtlichen Kampfe zu erwehren, und weil ihm seine Bildung die moralische Kraft gewähren muß, der Versuchung, Leidenschaft, Noth ꝛc. zu widerstehen, während der Proletarier nur zu oft durch die Noth des Lebens, durch mangelhafte Ausbildung seiner Geistes- und Verstandeskräfte, durch Verführung ꝛc. der Versuchung unterliegt und zum Verbrecher wird, ohne gerade deshalb ein moralisch besonders schlechter Mensch zu sein. Diesen Unterschied zwischen dem Verbrecher aus dem Volke und aus dem gebildeten Stande fühlt ersterer auch nur zu gut, wie denn das Volk überhaupt sehr harte Urtheile über letztere fällt und seine Strafe gewöhnlich zu gelinde findet.

Wenn nun aber auch das Gesetz in seinem vollen Umfange und in seiner ganzen Strenge gegen den Verbrecher aus gebildetem Stande zur Anwendung kommen muß, so verbietet doch die Gerechtigkeit, ihn für seine Verbrechen strenger zu strafen, als den Mann aus dem Volke, der das gleiche Verbrechen begangen, weil die Gerechtigkeit eben Gleichheit vor dem Gesetz fordert. Der Gebildete leidet aber offenbar eine schwerere Strafe, als der Mann aus dem Volke, wenn auf die Erziehung, die früheren Lebensgewohnheiten ꝛc. des Ersteren gar keine Rücksicht genommen, er in jeder Beziehung dem Letzteren ganz gleich gestellt und behandelt wird, denn gar Manches, was diesem Wohlthat, ist jenem Plage, Vieles, was dieser ganz natürlich und in der Ordnung findet, ist jenem unerträglich und drückt und quält ihn mehr als die Strafe selbst.

Ein näheres Eingehen auf die hierher gehörigen Einzelnheiten gehört in die Beantwortung der dritten Frage, zu welcher wir uns daher nunmehr sofort wenden.

ad 3. Die Frage, welche Bevorzugungen den gebildeten Gefangenen, der Masse der anderen Sträflinge gegenüber, etwa zu gewähren sein möchten, kann, unseres Erachtens, nicht lediglich durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze beantwortet werden, es ist dazu vielmehr ein Eingehen auf das ganze Leben des Sträflings in der Strafanstalt erforderlich und sind die einzelnen Fälle speciell namhaft zu machen und zu normiren, wo Abweichungen von der allgemeinen Regel zu Gunsten der gebildeten Gefangenen stattzufinden haben, weil der Willkür der Strafanstaltsverwaltungen ein zu großer Spielraum bleiben würde, wenn derselben bloß leitende Gesichtspunkte zur Richtschnur dienen sollten und dieselbe sich, namentlich den oft unverschämten Anforderungen derartiger Sträflinge gegenüber, in steter Verlegenheit und Ungewißheit befinden würde, ob sie dieses oder jenes erlauben dürfe oder nicht, wie das die tägliche Erfahrung in allen Strafanstalten zeigt, in denen gebildete Gefangene detinirt werden.

Will man diesen daher überall Bevorzugungen zugestehen, so scheint es uns unbedingt nothwendig, dieselben durch ein specielles Reglement genau festzustellen, und dürfte eine derartige Vorschrift der Strafanstaltsverwaltung, der wir sonst im Allgemeinen möglichst freie Bewegung und möglichst wenige Reglements vindiciren möchten, nur angenehm sein können, da sie dann weiß, woran sie ist.

Mit Rücksicht auf diese Erwägung gestatten wir uns, am Schlusse dieses Aufsatzes den Entwurf eines derartigen Reglements mit Motiven vorzulegen, da dadurch die Männer der Wissenschaft und diejenigen Herren Juristen, welche dem Strafanstalts-Wesen ferner stehen, am Besten in den Stand gesetzt werden möchten, ein Urtheil darüber zu gewinnen, wie sich die Sache ungefähr in der Praxis gestalten würde.

Zunächst dürfte es indeß nothwendig erscheinen, die darin enthaltenen Vorschläge etwas näher zu begründen und die Grundsätze kürzlich darzulegen, welche uns bei Abfassung desselben geleitet haben, wir bemerken zu dem Ende das Folgende.

Bei Entwerfung eines derartigen Reglements tritt uns zunächst die Frage entgegen, wer darüber zu bestimmen hat, ob ein Gefangener als „gebildet" zu betrachten und demgemäß an den dieser Kategorie von Sträflingen zuzugestehenden Begünstigungen Theil zu nehmen habe. Wir möchten diese Bestimmung dem Richter zuweisen, theils weil dieser während der Untersuchung die beste Gelegenheit hat, den Betreffenden so genau kennen zu lernen, um ein sicheres Urtheil über seinen Bildungsgrad zu gewinnen, theils weil dadurch von vornherein jede Willkürlichkeit abseiten der Strafanstaltsverwaltung abgeschnitten und diese dadurch jeder Verantwortlichkeit enthoben würde, theils endlich, weil der Anstaltsbehörde namentlich deshalb nicht gut die Bestimmung überlassen werden kann, weil sie oft erst nach längerer Prüfung zu der Ueberzeugung gelangen würde, daß der neu eingelieferte Gefangene der Kategorie der „Gebildeten" zuzuweisen, während es nothwendig erscheint, dies gleich bei der Einlieferung zu bestimmen, weil dieser Unterschied, wie wir später sehen werden, schon gleich bei der Reception eines Neueingelieferten praktisch wird.

Was das zu dem Ende zu beobachtende Verfahren betrifft, so würde der erkennende Richter am Schlusse des Urtheils auszusprechen haben, daß der Verurtheilte dem Stande der Gebildeten beizuzählen und demgemäß zu behandeln sei. Er hätte bei dieser Bestimmung lediglich seiner richterlichen Ueberzeugung zu folgen, doch dürfte sich die Bestimmung empfehlen, daß ein wegen gemeiner Verbrechen zum zweiten Male Verurtheilter, ein Rückfälliger, niemals der Wohlthaten der Gebildeten theilhaftig werden könne, wenn er auch dieser Kategorie beizuzählen, da ein solcher sich eben durch seine Rückfälligkeit für immer jeder derartigen Berücksichtigung unwürdig gemacht hat, die Rückfälligen auch, den

desfalls bestehenden Gesetzen gemäß, in den meisten Anstalten strenger behandelt werden und die diese betreffenden Vorschriften daher mit den die Behandlung Gebildeter betreffenden collidiren würden.

Die Erfahrung lehrt leider, daß sich nicht selten gerade unter den gebildeten Gefangenen die niederträchtigsten und gefährlichsten Subjekte befinden[2]) und es würde, den anderen Gefangenen gegenüber, geradezu eine Ungerechtigkeit sein, wenn solchen Menschen die Wohlthaten der Gebildeten zu Theil werden sollten, deren sie sich unwürdig zeigen. Es muß daher die Möglichkeit geboten sein, derartigen Gefangenen, wenn sich im Verlauf ihrer Strafzeit ihre Niederträchtigkeit und Gefährlichkeit evident herausstellen sollte, in die Kategorie der gewöhnlichen Gefangenen zurückzuversetzen und ihnen die, dem Obigen zufolge, bei ihrer Aufnahme durch Richterspruch ertheilte Qualification eines „gebildeten" Gefangenen zu entziehen. Um nun auch hier jeden Schein von Willkür zu vermeiden und da, unserem Vorschlage zufolge, eine ausdrückliche Bestimmung im Urtheil vorliegt, dürfte es sich empfehlen, daß diese Versetzung in die Reihen der gewöhnlichen Gefangenen nicht von der Anstaltsverwaltung selbst ausgesprochen und angeordnet, sondern in diesem besonderen Falle ausnahmsweise dem Richter, der die Strafe ausgesprochen oder der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zugewiesen werde. Wir möchten uns für letztere Alternative entscheiden, da, unserer Ansicht nach, der Gefangene mit erfolgtem Richterspruch der ferneren Cognition des Richters entzogen ist und die weitere Bestimmung über ihn lediglich der Verwaltungsbehörde zusteht. In dem vorliegenden Falle würde demnach die Anstaltsverwaltung an die vorgesetzte obere Verwaltungsbehörde unter Aktenvorlage zu berichten und unter Hervorhebung der dafür sprechenden Gründe die Versetzung des Betreffenden in die allgemeine Kategorie der Sträflinge zu beantragen haben.

Der Vorbehalt einer derartigen Versetzung, der jedem, richterlichem Urtheil zufolge, als „gebildet" eingelieferten Sträflinge vom Vorstande der Strafanstalt bei seiner Einbringung bekannt zu machen wäre, würde sich auch namentlich insofern als zweckmäßig und wohlthätig erweisen, als eine derartige, bei schlechtem Betragen in Aussicht gestellte Versetzung in die Reihe der gewöhnlichen Sträflinge einem jeden der Kategorie der Gebildeten angehörigen Gefangenen ein Sporn sein würde, sich tadellos zu führen.

In Strafanstalten mit ausschließlicher Einzelnhaft, deren es in Deutschland, wie wir hier registriren wollen, bis jetzt trotz aller Reclame nur zwei, Bruchsal und Moabit, giebt, lassen sich die, den gebildeten Gefangenen zu gewährenden Erleichterungen viel leichter durchführen, als in denen mit Gemeinsamhaft, da in ersteren den Gefangenen die genauere Kunde darüber abgeht, wie ihre Zellennachbarn gehalten werden, während in der Gemeinsamhaft jede einem Gefangenen gestattete Erleichterung, jede Ausnahme von der allgemeinen Hausordnung sofort zur Kunde sämmtlicher Sträflinge kommt und deren Neid und Unwillen erregt. Namentlich macht es viel böses Blut, wenn gebildeten Gefangenen derartige Erleichterungen zu Theil werden, weil die übrige Masse der Gefangenen, wie schon oben angedeutet, mit besonderem Neid gegen diese erfüllt ist und bei jeder denselben gewährten Bevorzugung nur zu gerne hervorhebt, wie gerade diese noch viel schärfere Strafe verdienten, weil sie eben „Bildung" hatten und nicht durch die bittere Noth des Lebens zu den von ihnen begangenen Verbrechen gedrängt worden wären.

Um nun derartige, in den Strafanstalten mit Gemeinsamhaft, die bis jetzt noch die Regel bilden, nicht ausbleibende Conflikte mit den anderen Sträflingen zu verhüten, geht unserer weiterer Vorschlag dahin, in diesen eine eigene Klasse für gebildete Gefangene einzurichten, die, gleich der Klasse der jugendlichen Gefangenen, welche sich in den meisten, wenigstens größeren Strafanstalten findet, von der Masse der übrigen Gefangenen stets getrennt zu halten wäre, und in welcher die derselben Angehörigen, insofern und insoweit sie nicht in Einzelnhaft gehalten würden, wozu sich leider bis jetzt in den wenigsten Anstalten ausreichende Füglichkeit bietet, nach bestimmten Regeln zusammen zu leben und zu arbeiten hätten.

Es würde eine solche Einrichtung den doppelten Vortheil gewähren, einestheils, daß den übrigen Gefangenen nicht so viel Gelegenheit zu Haß, Neid und sonstigen, jede bessernde Einwirkung ausschließenden Leidenschaften geboten würde, weil sie dann nicht weiter mit den zu dieser Kategorie zählenden in Berührung kämen und nicht so genaue Kunde von den denselben etwa gewährten Erleichterungen haben würden, anderntheils, daß die dieser Klasse Angehörigen dann nicht gezwungen würden, mit der Masse der übrigen Gefangenen zu verkehren, sich ihre Neckereien gefallen zu lassen und sich ihren Sitten zu fügen.

Namentlich das Letztere dürfte für dieselben von großer Wichtigkeit und eine derartige Trennung sowohl im Interesse der Disciplin, als der Humanität zu fordern sein.

Wenn man sich nämlich die Lage eines gebildeten Gefangenen der Masse der andern, der Hefe des Volkes ange-

---

[2]) v. Valentini l. c. mit Recht:

„Die Gebildetsten sind nicht immer die Gesittetsten; wir haben solche „Gebildete" in Verhöhnung aller Pietät, in Verspottung der heiligsten Empfindungen, in Gotteslästerung leisten sehen, was selbst den Rohesten unerhört erschien. Daß dergleichen Subjekte einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Bildung nicht machen dürfen, daß es geradezu ungerecht wäre, der inneren Fäulniß ungeachtet, dem äußeren Firniß Rechnung tragen zu sollen, daß es ungerecht wäre, sie mit den andern gebildeten und gesitteten Sträflingen in gleicher Weise beschäftigen zu wollen, das liegt auf der Hand."

hörigen Verbrecher gegenüber vergegenwärtigt, so dürfte es einleuchtend sein, daß für diese dadurch eine Erschwerung der Strafe eintritt, die fast härter als die Strafe selbst sein möchte und keineswegs der stets so gerne hervorgehobenen Gerechtigkeit entsprechen und in der Absicht des Gesetzes liegen kann.

Man denke sich nur einen gebildeten, an feinere Sitte gewöhnten Mann in steter Gesellschaft von Menschen aus der Hefe des Volkes.

Ganz abgesehen hier von der Frage, ob diese moralisch verdorben, ächte Verbrechernaturen à la Sue und Cons. sind, so wird jeder, der „das Volk", „den gemeinen Mann„ mit dem Manne aus den gebildeten Ständen vergleicht, begreifen, daß es für letzteren eine furchtbare Strafe sein muß, mit ersterem stets auf eine Weise zusammen leben zu müssen, wie sie einer Strafanstalt mit gemeinsamer Haft nun einmal mit sich bringt.

Wir sind gewiß weit davon entfernt, dem „gemeinen Mann" im Allgemeinen aus seiner Stellung im Leben irgend wie einen Vorwurf machen oder ihm durch unsern Vorschlag unsere Verachtung bezeugen zu wollen, im Gegentheil, wir ehren und achten den ehrenhaften Arbeiter, den Mann in der Blouse oder kurzen Jacke mehr, wie den Gebildeten, wenn der letzere unter dem äußeren Firniß nobler Sitte ein verderbtes Herz verbirgt, denn der gemeine Mann im Allgemeinen ist, wenn auch roh, so doch im Ganzen ehrlich und zuverlässig und gewöhnlich größerer Aufopferung fähig als mancher sogen. Gentleman, der stolz auf ihn herabsieht; denn, Gott sei's geklagt, die crasseste Selbstsucht ist die Signatur nur zu mancher Gebildetseinwollenden und das Gebot der Liebe ist manchen derselben fast zur Fabel und zum Spott geworden. Nichtsdestoweniger bleibt aber der Satz stehen, daß die stete Gesellschaft der Männer des Volkes für den Gebildeten etwas sehr Schweres haben muß. Schon das ganze Gebahren der ersteren, ihr Benehmen beim Essen und Trinken, ihre rohe Sprache, ihre schlechten Witze, ihre derben Manieren haben für den an feinere Sitte Gewöhnten im täglichen Leben etwas Abstoßendes, was jeden näheren Umgang, jede Intimität ausschließt; in der Strafanstalt, wo der gebildete Gefangene mit diesen Leuten zusammen leben muß, wo sie sich nicht vor ihm geniren, ihn für ihres Gleichen ansehen, wo er, der Masse gegenüber, vereinzelt dasteht, kann es gar nicht fehlen, daß er von denselben verhöhnt, verlacht, verspottet wird, wenn er sich nicht ihren Sitten fügen, nicht mit in ihr Horn blasen will, daß seine gebildete Sprache, seine feinen Manieren zum Gegenstand roher Späße und fratzenhafter Nachahmung gemacht werden.

Wir hoffen durch vorstehende Andeutungen unsern Vorschlag, eine eigne Klasse für die Gefangenen der mehrgedachten Kategorie zu bilden, hinreichend motivirt zu haben und glauben in Betreff der übrigen leitenden Grundsätze um so kürzer fassen zu können, da die Begründung der einzelnen speciellen Bestimmungen in den Motiven gegeben ist.

Es ist selbstverständlich, daß bei einem den gebildeten Ständen Angehörigen, der wegen eines gemeinen Verbrechens der Strafjustiz verfällt, zu entehrender Strafe in einer Strafanstalt verurtheilt wird und damit zugleich gewissermaßen aus der Reihe der Gebildeten ausscheidet, von zarter Rücksichtnahme auf seine frühere gesellschaftliche Stellung bei der Strafvollziehung nicht wohl die Rede sein kann, und daß auch bei einem derartigen Gefangenen unter allen Umständen die Grundzüge einer jeden Strafhaft, strenge Unterordnung unter die Hausordnung, militairischer Gehorsam, Arbeitszwang, Entziehung aller Genüsse ꝛc. aufrecht erhalten werden müssen.

Dagegen scheint es auch auf der anderen Seite der Gerechtigkeit entsprechend und der Humanität angemessen, daß der vita ante acta des den gebildeten Ständen angehörigen Gefangenen wenigstens in so weit Rechnung getragen werde, als es mit dem Strafzweck und den vorhin angeführten Grundzügen einer jeden Strafhaft irgend vereinbarlich ist, weil sonst von allem Andern abgesehen, zu befürchten steht, daß der Gebildete bald in der Masse der anderen rettungslos unter- und verloren gehe und, gerade seiner Intelligenz und Bildung halber, schlechter als diese werde: — es liegen ja gerade in dieser Beziehung der traurigen Beispiele nur zu viele vor, und es auch ist nicht zu verwundern, wenn gerade ein solcher Gefangener nach seiner demnächstigen Entlassung der gefährlichste Feind der menschlichen Gesellschaft wird.

Man behandle ihn daher, der Form nach, rücksichtsvoller, man gewähre ihm, so weit thunlich, die Möglichkeit, auch in der Strafanstalt ein seinen bisherigen Gewohnheiten nicht gar zu sehr hohnsprechendes Leben fortführen zu können und wenigstens einige Anklänge an seine frühere Lebensweise vorzufinden, man richte überhaupt, so weit als möglich, die Strafvollziehung so ein, daß sie ihn nicht in seinen Augen gar zu sehr erniedrige und entwürdige. Er wird dafür dankbar sein und vielleicht gerade dadurch gebessert werden.

ad 4. Diese Frage dürfte durch die im Vorstehenden gemachten Vorschläge als erledigt zu betrachten sein. Wird die Frage, ob ein zur Strafhaft in einer Strafanstalt Verurtheilter der Klasse der Gebildeten beizuzählen, vom Richter bestimmt, regelt ein eigenes Reglement die Behandlung der gebildeten Gefangenen, dann bedarf es überall keiner weiteren Garantie gegen Willkür abseiten der Strafanstaltsverwaltung und die gewöhnlichen Revisionen abseiten der betreffenden Oberbehörde dürften eine völlig ausreichende Controle bilden.

In Betreff des von v. Holtzendorff in Anregung gebrachten Auffichsrathes schließen wir uns vollständig dem an, was v. Valentini über denselben bemerkt und sind der An-

sicht, daß dieses mit dem Isolirsystem aus England und Amerika herübergekommene Stück Selfgovernement in unser büraukratisches Deutschland, wie es nun einmal ist, nicht hineinpaßt und daß der liebe Gott einen jeden Direktor vor einer derartigen Controle, zu der unter Umständen Gevatter Schneider und Handschuhmacher berufen werden könnten, in Gnaden bewahren möge.

Zum Schluß fügen wir noch nachstehenden

Entwurf eines Reglements

betreffend

die Behandlung gebildeter Gefangenen

nebst Motiven

hinzu, bei dem wir in der Anordnung des Stoffes im Wesentlichen dem preußischen Normal-Reglement (Rawiczer-Reglement) gefolgt sind und in welchem wir, um nicht zu weitläufig zu werden, nur die Hauptgrundzüge kurz aufgenommen haben.

1. Verfahren bei der Aufnahme gebildeter Sträflinge in die Anstalt.

Wenn ein zu Zucht- oder Arbeitsstrafe Verurtheilter von dem erkennenden Gericht das Prädikat „gebildet" erhalten hat, was nicht allein am Schlusse des Urtheils, sondern auch auf dem Couvert des Einlieferungsschreibens zu vermerken ist, und der Transporteur denselben bei der Thorwache der betreffenden Anstalt anmeldet, hat der Wachcommandant Beikommende, namentlich die Schildwachen, anzuweisen, von der sonst gebräuchlichen Abnahme der Kopfbedeckung abzusehen und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß der Neueingelieferte vom Militair anständig behandelt werde.

Gleicherweise hat der Aufseher, der ihn zunächst übernimmt, sowie die übrigen Unterbeamten, mit denen er demnächst in Berührung kommt, denselben, wenn auch als Sträfling und demnach Untergebenen, so doch im Hinblick darauf, daß er den gebildeten Ständen angehört, mit einiger Rücksichtnahme zu behandeln und mit „Sie" anzureden. Dieser Anrede haben sich überhaupt sämmtliche Beamte und Officianten, demselben gegenüber, während seiner Strafzeit zu bedienen, doch steht es ausnahmsweise dem Direktor und dem Geistlichen der Anstalt frei, ihn in Unterredungen unter vier Augen mit „Du" anzureden.

Bei seiner Reception findet die sonst vorschriftsmäßige Bekanntmachung der Verhaltungsregeln nicht statt, und ist ihm statt dessen ein Exemplar derselben einzuhändigen, in welchem die für die Gebildeten, diesem Reglement gemäß, geltenden Ausnahmen vermerkt sind; weiter ist von einer speciellen Visitation seiner Sachen und seines Körpers, wenn auch nicht ganz abzusehen, so doch dieselbe mit der einem gebildeten Manne schuldigen Rücksicht vorzunehmen.

Was die für die Sträflinge im Allgemeinen vorgeschriebene gründliche körperliche Reinigung betrifft, so ist von einer solchen bei gebildeten Gefangenen Umgang zu nehmen und haben diese nur in Fällen, wo sie es selbst wünschen, ein Bad zu nehmen, wobei gleichfalls die vorgeschriebenen Rücksichten zu beobachten sind. Auch das Scheren des Haupthaares ist demselben bei der Einlieferung erlassen, und steht es jedem gebildeten Gefangenen frei, das Haar nach seiner Façon zu tragen, vorausgesetzt, daß diese nicht gar zu auffällig ist; dagegen sind Backen-, Schnurr-, Kinn-, Voll- und sonstige Bärte zu entfernen und ist darauf zu halten, daß auch Gebildete sich glatt rasirt tragen. Sind dieselben gewohnt, sich selbst zu rasiren, und wünschen sie dies auch in der Anstalt zu thun, so ist diesem Wunsche stattzugeben und dürfen sie sich dabei ihres eignen Rasirzeuges bedienen, dessen Aufbewahrung ihnen gestattet ist.

2. Classification.

Wie jeder Neueingelieferte, so ist auch der den gebildeten Ständen angehörige Sträfling zunächst in eine Isolirzelle zu verbringen und hängt es vom Reglement der Anstalt oder von den Anordnungen der Anstaltsverwaltung ab, ob er in Isolirhaft zu verbleiben habe oder demnächst in Gemeinschaftshaft zu versetzen sei, wobei den Wünschen des Betreffenden möglichst Rechnung zu tragen ist. Geht er in die Gemeinschaftshaft über, so kommt er nicht in eine der allgemeinen Arbeitssäle (Fakturen), sondern in die, eine eigne Klasse bildende Gemeinschaft der übrigen gebildeten Gefangenen, welche, gleich den jugendlichen Gefangenen, von der übrigen Sträflingsgemeinschaft streng getrennt zu halten, der auch in der Kirche ein abgesonderter Platz anzuweisen ist, und die abgesondert von den übrigen spaziert. In dem zum Aufenthalt dieser Klasse eingerichteten und von derselben ausschließlich benutzten Zimmer ist jedem Insassen desselben ein eigner verschließbarer Schrank anzuweisen, dessen Schlüssel der Betreffende selbst aufbewahren und worin er seine Wäsche, ferner Schreibutensilien, Bücher, Briefschaften und andere Scripturen, weiter die zur Reinigung des Körpers und der Kleidung dienenden Geräthschaften, als Bürsten, Rasirzeug, ꝛc., sowie das Eßgeräth und etwaige kleine Familienandenken z. B. Photographien ꝛc. aufheben darf.

Diese Schränke sind, um Unzuträglichkeiten vorzubeugen zwar, gleich den Utensilien der anderen Sträflinge, dann und wann einer Visitation und Revision zu unterziehen, jedoch sind diese stets im Beisein des Betreffenden und zwar von einem Oberbeamten und in humaner Weise vorzunehmen. Was das sonstige Mobiliar des betreffenden Zimmers betrifft, so sind statt der sonst in Gefangenräumen gebräuchlichen hölzernen Bänke und Schemel einfache Stühle mit Rohrsitz zu gebrauchen.

Gestatten es die Räumlichkeiten der Anstalt, so ist jedem auch in der Gemeinsamhaft lebenden gebildeten Gefangenen eine eigne Schlafzelle anzuweisen, welcher außer der Lagerstatt einen Waschtisch, Nachtgeschirr und Watercloset zu enthalten hat. Wird ein gemeinschaftliches Schlafzimmer be-

nutzt, so sind die vorgenannten Utensilien für jeden darin aufzustellen.

Die von gebildeten Gefangenen bewohnten Isolirzellen sollen, womöglich aus zwei, durch eine Mittelthüre verbundenen Zellen bestehen, wovon die eine als Wohn- und Arbeits-, die andere als Schlafzelle zu benutzen. Dieselben sind mit den vorgenannten Utensilien und Bequemlichkeiten zu versehen und ist es den Bewohnern derselben gestattet, Blumen und Vögel zu halten.

3. Behandlung.

Als Grundlage und Regel bei der Behandlung eines jeden, also auch des gebildeten Gefangenen in der Strafanstalt ist festzuhalten, daß er Sträfling sei, daß daher die Grundzüge einer jeden Strafhaft, strenge Unterordnung unter die Hausordnung, militairischer Gehorsam, Arbeitszwang, Entziehung aller Genüsse, auch rücksichtlich seiner zur Geltung kommen müssen und seine Bildung und frühere Lebensstellung also nur in sofern in Betracht zu ziehen und auf die Art und Weise der Behandlung Einfluß üben dürfen, als dadurch nicht diesem Grundprincip Eintrag geschieht.

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes wird über das Einzelne das Folgende bestimmt:

a. In Betreff der Beköstigung.

Sämmtliche Gefangene, also auch die den gebildeten Ständen angehörigen, erhalten diejenigen Speisen, welche in dem für die Anstalt gegebenen Speise-Etat der Art und Menge nach bestimmt sind.

Die einzige Ausnahme für letztere besteht darin, daß ihnen Morgens statt der reglementirten Suppe, Kaffe zu verabreichen ist. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß der Anstaltsarzt nach seinem verantwortlichen Ermessen allen Sträflingen, also auch den gebildeten, andere Kost verordnen kann, wenn ihre Gesundheit es erfordert.

Den der Klasse der Gebildeten zugewiesenen Gefangenen ist es nachgelassen, sich beim Essen ihrer eigenen Bestecke und sonstigen Eß- und Trinkgeräthschaften zu bedienen.

b. In Betreff der Bekleidung, Wäsche und Lagerstatt.

Die der Klasse der Gebildeten angehörigen Sträflinge tragen zwar, wie alle anderen, die vorgeschriebene Sträflingskleidung, die ihnen wo möglich neu und noch nicht getragen bei der Einkleidung zu liefern ist, doch ist es ihnen nachgelassen, sich ihrer eigenen Unterkleider und Wäsche zu bedienen, wenn äußerlich nichts davon sichtbar ist; desgleichen ist ihnen zu gestatten, ihre eigenen Taschentücher zu gebrauchen.

Ihre Lagerstatt besteht gleich denen der übrigen Sträflinge aus Strohsack, Kopfpfühl und wollenen Decken, sie dürfen sich dabei aber statt der Anstaltswäsche der eigenen bedienen, wenn sie solche aus eigenen Mittel beschaffen können.

c. In Betreff der körperlichen Reinigung.

Da man von jedem Gebildeten voraussetzen und erwarten darf, daß er der Reinigung seines Körpers die nöthige Sorgfalt und Aufmerksamkeit widme, so haben die in dieser Beziehung für die Sträflinge im Allgemeinen bestehenden Zwangsvorschriften auf die der gebildeten Klasse Angehörigen nur insoweit Anwendung zu erleiden, als einzelne derselben diese Reinigung etwa vernachlässigen sollten. Desgleichen ist es jedem derselben selbst überlassen, ob und wie oft er ein Bad nehmen will, falls nicht der Arzt ein solches der Gesundheit wegen ausdrücklich verordnet.

Ueber das Rasiren und Haarschneiden ist bereits oben unter 1. das Nöthige bemerkt.

d. In Betreff des Genusses der frischen Luft.

Gleich allen gesunden Sträflingen sollen auch die dieser Klasse Angehörigen täglich wenigstens eine halbe Stunde auf dem Spazierhofe zum Genuß der frischen Luft geführt werden, jedoch sind dieselben auch hier von den anderen Sträflingen getrennt zu halten. Von dem etwa sonst in der Anstalt eingeführten sog. Gänsemarsch ist bei dieser Klasse abzusehen und ist den derselben zugetheilten Gefangenen außerdem während des Spaziergehens eine anständige, nicht lärmende Unterhaltung gestattet.

e. In Betreff der Arbeit.

Jeder Sträfling, also auch der der gebildeten Klasse angehörige, ist zur ununterbrochenen Arbeit während der Dauer der bestimmten Arbeitsstunden anzuhalten.

Was die Art der Arbeit betrifft, so ist darauf zu sehen, daß die gebildeten Sträflinge womöglich mit Büreau-Arbeiten beschäftigt werden, auch ist der Vorstand ermächtigt, einzelnen sich dazu eignenden Individuen dieser Klasse die Erlaubniß zu ertheilen, sich mit literarischen Arbeiten zu beschäftigen, wenn sie Honorar dafür erhalten; in diesem Falle hat der betreffende Sträfling ein bestimmtes Tagelohn an die Anstaltskasse einzuzahlen und wird der etwaige Ueberschuß für ihn aufbewahrt.

Bietet sich keine Gelegenheit, alle Sträflinge dieser Klasse mit schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen, oder eignet sich der eine oder andere nicht dafür, so sind die Wünsche dieser bei Ansetzung zu einer oder der anderen der in der Anstalt betrieben werdenden Fabrik- oder Handarbeiten möglichst zu berücksichtigen und ist ihnen bei Ansetzung zu Pensumarbeiten besondere Nachsicht rücksichtlich der Lieferung des Pensums zu gewähren, vorausgesetzt natürlich, daß dieselben nicht träge sind, oder gar bösen Willen zeigen.

f. In Betreff der Disciplin.

Die bestehenden Disciplinarvorschriften erleiden zwar auch auf die gebildeten Sträflinge Anwendung, insoweit nicht durch dieses Reglement Ausnahmen davon gemacht sind, indeß sind leichtere Verstöße gegen die Hausordnung nur mit Verweisen zu rügen und Strafen nur da zu er-

kennen, wo ein wirkliches Vergehen und entschiedener böser Wille vorliegt. Derartige Vergehen sind auch nur mit den gelindesten Strafarten zu ahnden, so lange dieselben irgend für ausreichend zu erachten und ist von körperlicher Züchtigung, so lange ein Sträfling der Klasse der Gebildeten angehört, unter allen Umständen abzusehen.

g. In Betreff der Kirche und Schule.

Die gebildeten Sträflinge haben, gleich allen übrigen, an dem geordneten öffentlichen Gottesdienst auf dem ihnen angewiesenen besonderen Platze Theil zu nehmen, jedoch ist es ihnen gestattet, sich von den an den Sonntags-Nachmittagen abzuhaltenden katechetischen Erbauungsstunden auszuschließen. Etwaige Dispensationen vom Besuche des Vormittags-Gottesdienstes an einzelnen Sonntagen ist der Anstaltsvorsteher, nach vorhergegangener Verständigung mit dem Anstaltsgeistlichen, zu ertheilen ermächtigt.

Die vorgeschriebenen täglichen Morgen-, Mittags- und Abendandachten sind auch in der Klasse der gebildeten Sträflinge abzuhalten.

Von der Theilnahme an dem Unterricht sind die gebildeten Sträflinge dispensirt, doch ist es denselben, wenn sie es wünschen und kein Bedenken in Rücksicht auf die Persönlichkeit entgegenstehen, unbenommen, daran Theil zu nehmen.

Während der für die übrigen Sträflinge geordneten Unterrichtsstunden ist es den der Klasse der Gebildeten angehörigen Gefangenen gestattet, sich mit Lektüre oder Studien zu beschäftigen. Rücksichtlich der ersteren sind dieselben dabei nicht auf die Gefangenbibliothek beschränkt, sondern es steht ihnen frei, sich von Angehörigen und Freunden oder aus eignen Mitteln auch andere Literalien, incl. Zeitungen, zu verschaffen. Eine Ueberwachung und Controle dieser Lektüre findet von Seiten des Vorstandes und des Geistlichen nur in so weit statt, als dieselbe zu Paschereien und Durchstechereien Veranlassung bieten, oder sittenverderbende, schlüpfrige Romane ꝛc. betreffen könnte.

h. In Krankheits- und Sterbefällen.

Wenn ein Gefangener der gebildeten Klasse erkrankt, so ist derselbe nicht in die allgemeine Krankenstube zu verbringen, sondern in einem dazu eingerichteten Zimmer angemessen unterzubringen und zu verpflegen, ihm auch ein dazu geeigneter Gefangener als Krankenwärter beizugeben, desgleichen zu gestatten, daß Gefangene seiner Klasse, mit denen er etwa näher befreundet ist, Zutritt zu ihm erhalten. Sollten Angehörige von ihm seine Verpflegung zu übernehmen geneigt sein oder öfterer um ihn zu sein wünschen, so ist auch dieses unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu erlauben, desgleichen steht es den Angehörigen frei, dem Kranken vom Arzt gestattete Erquickungen zu verabreichen, ihm ein Federbett und ähnliche, seiner Lage angemessene Erleichterungen und Bequemlichkeiten zukommen zu lassen, sich seiner überhaupt in jeder Beziehung anzunehmen, wie denn dem Kranken auch von Anstaltswegen jede Erquickung und Pflege zu verschaffen ist, die sein Zustand wünschenswerth macht und erfordert und die mit Rücksicht auf seine Wiederherstellung einerseits und auf die Sicherheit und den Strafzweck andererseits irgend gewährt werden kann.

Verstirbt ein solcher Gefangener in der Anstalt, so ist in Betreff des Leichnams reglementsmäßig zu verfahren, jedoch steht es den Angehörigen des Verstorbenen frei, sich die Leiche zur stillen Beerdigung außerhalb der Anstalt ausliefern zu lassen.

4. Entlassung.

Bei der Entlassung sind gegen den gebildeten Gefangenen dieselben Rücksichten zu beobachten, wie bei der Einlieferung (cfr. §. 1.) und tritt er, sobald die Stunde der Entlassung da und er seiner Sträflingskleider entledigt ist, in alle Rechte eines gebildeten Mannes wieder ein.

In der Regel ist von einem Schubtransport oder von einer Direktion in die Heimath mittels Zwangspasses abzusehen, falls nicht besondere Verfügungen oder die Persönlichkeit des zu Entlassenden solches nöthig machen; er ist vielmehr mit einem einfachen Paß zu entlassen und steht ihm, wenn nichts Anderes bestimmt wird, die Wahl seines künftigen Aufenthaltes frei.

Motive zu vorstehendem Entwurf.

ad 1. Die Aufnahme betreffend.

Wir haben bereits in unserem vorstehenden Aufsatze hervorgehoben, wie der Unterschied zwischen einem gebildeten und einem „dem Volke“ angehörigen Gefangenen gleich bei der Einlieferung praktisch werde.

Es ist dies schon beim Ueberschreiten des Eingangsthores der Fall, denn in den Anstalten, wo eine Militairwache dasselbe hütet, prätendirt dieselbe nach einer alten Sitte oder Unsitte, daß der Neueingelieferte, wie überhaupt jeder Sträfling, dieselbe entblößten Hauptes überschreite, wie das näher bei Röckel[3]) nachzulesen ist und wie das die Praxis lehrt; sind uns doch Fälle bekannt, daß die Schildwache dem Neueingelieferten, dem sie das Thor öffnete und der aus Unkenntniß die Kopfbedeckung aufbehielt, diese vom Kopfe geschlagen hat.

Dergleichen Ausschreitungen, mögen sie an Gebildeten oder Ungebildeten begangen werden, sollte, unserer Ansicht

---

[3]) cfr. Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim von Aug. Röckel. Frankfurt a. M., Commission der Jäger'schen Buchhandlung, 1865. S. 234. „Ein Aufseher ließ das innere Gitterthor öffnen und herrschte mich an: Hut ab! Dorthin gehst Du, marsch“! „Der Züchtling durfte, so lange er noch in bürgerlicher Kleidung war, auch im Freien nicht sein Haupt bedecken. Ebenso auch bei seiner Entlassung, bis er das Thor hinter sich hatte.“

nach, mit aller Energie entgegengetreten und dieselben ernstlich bestraft werden, aber — —; doch wir wollen uns nicht weiter auf dieses gefährliche Terrain wagen, sonst beschuldigt uns unser verehrter Herr College d'Alinge abermals der Antipathie gegen das Militair.[4])

Wie das Militair, so nimmt auch das diesem meist entnommene Aufseherpersonal den scharfen militairischen commandirenden Ton gegen die Sträflinge, zunächst gegen die Neueingelieferten an, wie das die oben citirte Stelle aus Röckel illustrirt; wir wollen das nicht gerade tadeln, denn in einer Strafanstalt muß unbedingt das kurze, militairische Verfahren, Disciplin und Subordination herrschen, da namentlich das Aufseher-Personal, von allem Anderen abgesehen, zu Complimenten und schönen Redensarten wahrhaftig keine Zeit hat, aber — man kann des Guten auch zu viel thun und das dürfte wohl von manchem Aufseher zu sagen sein. Wenn überhaupt, den Gebildeten gegenüber, wirklich ihrer Bildung Rechnung getragen werden soll, dann wird sich das Benehmen gegen diese von Seiten der Aufseher, — wir reden natürlich im Allgemeinen, — auch sehr ändern müssen, denn es ist eine allgemeine Erfahrung, daß gerade Ungebildete, und dahin sind die Aufseher leider im Allgemeinen zu rechnen, — Gebildeten gegenüber, sich nur zu gern überheben, wenn letztere in ein Subordinationsverhältniß zu ersteren kommen. Vor Allem wird es manchem im Dienst ergrauten Aufseher schwer ankommen, wenn er gebildete Gefangene mit „Sie" anreden soll, denn ihm sind Menschen in der grauen oder braunen Jacke Sachen, Nullen, mögen sie gebildet sein oder nicht. Soll aber den gebildeten Gefangenen eine ihrem früheren Stande in Etwas Rechnung tragende Stellung auch als Sträfling gegeben werden, so ist es, unserer Ansicht nach, vor Allem nothwendig, daß sie, zunächst von den Subalternbeamten, mit Sie angeredet werden, weil sich gerade durch diese Anrede schon ihre ganze Stellung kennzeichnet und namentlich die Aufseher schon dadurch eo ipso genöthigt werden, diesen gegenüber eine andere Behandlungsweise einzuschlagen, sich ihnen gegenüber anders zu benehmen und weil einen, den bessern Ständen angehörigen Mann wohl nichts mehr deprimirt, als wenn er von einem, in seinem frühern Leben kaum Beachteten, wenn er auch zur Zeit sein Vorgesetzter ist, mit dem verächtlichen „Du" angeredet wird.

Auch für die höheren Anstaltsbeamten halten wir, den gebildeten Gefangenen gegenüber, das „Sie" am zweckmäßigsten und angemessensten, da schon diese Anrede jede grobe Ungehörigkeit in der Behandlung ausschließt. Dabei müssen wir aber dem Vorsteher und dem Anstaltsgeistlichen das Recht vindiciren, auch den gebildeten Gefangenen unter Umständen, jedoch nur bei Unterredungen unter vier Augen, mit Du anzureden. Hier gilt es nämlich, namentlich bei der Reception, nur zu oft, das Herz eines solchen „Gebildeten", dem Glaube und Alles fehlt, der verstockt und verhärtet oder der Verzweiflung zur Beute ist, mit ehernen Keulenschlägen zu zermalmen, ihm einen Spiegel seiner Gesunkenheit und Jämmerlichkeit vorzuhalten, ihm zu zeigen, daß er, trotz seiner Bildung, ein armer, bejammernswerther Mensch sei, der nur durch Reue und Buße, durch Rückkehr zu Gott und Seinem Wort, durch Abwerfen alles falschen Dünkels, Gnade und Versöhnung bei seinem Herrn und Heiland zu finden hoffen dürfe. Daß bei solchen Unterredungen das „Sie" nicht passe, daß da der Mensch zum Menschen, der Bruder zum Bruder reden müsse, bedarf hoffentlich keiner weiteren Ausführung; wer das nicht begreift und billigt, hat überhaupt für die ganze Sache, die ganze Situation keine Auffassung.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen scheinen uns keiner speciellen Motivirung zu bedürfen.

Die für einen gebildeten Mann so demüthigende Visitation am Körper scheint uns ohne Gefahr unterlassen oder wenigstens in einer nicht verletzenden Weise ausgeführt werden zu können, wenn die betreffenden Aufsichtsbeamten demgemäß instruirt werden. Gleichfalls scheint uns die allgemeine Vorschrift, daß jeder Neueingelieferte gebadet und ihm das Haupthaar verschnitten werde, für einen Gebildeten unnöthig und unpassend, da dieselbe augenscheinlich nur für die gewöhnliche, nicht selten in Unreinlichkeit vergehende und mit Ungeziefer behaftete Gefängnißbevölkerung berechnet und für diese auch nothwendig ist, da, wenn diese Vorsicht nicht beachtet würde, leicht Krankheiten und Ungeziefer in die betreffende Anstalt eingeschleppt werden könnten, für den gebildeten Mann aber, bei dem Hautpflege und Reinlichkeit vorausgesetzt werden darf, unnöthig erscheint und deshalb um so mehr unterbleiben kann, da ihn eine derartige Procedur bei der Aufnahme nur deprimiren würde.[5])

Daß dagegen auch gebildete Gefangene sich glatt rasirt zu tragen haben, wird keiner besondern Justifikation bedürfen, denn, abgesehen von allem Andern, würde ein Sträfling mit einem zierlichen Stutzbärtchen oder gar mit großen Cottelets doch eine gar zu wunderbare Figur spielen.[6])

[4]) Vergl. dessen Aufsatz: „Das Aufsichtspersonal in Strafanstalten" in der allgem. deutschen Strafrechtszeitung, Jhrg. 1862, S. 92—94.

[5]) Ein hiesiger, den gebildeten Ständen angehöriger Gefangener, der diese Arbeit abgeschrieben, versicherte uns bei diesem Passus mit weinenden Augen, wie ihn von allem Schweren, was für ihn mit der Strafe verbunden sei, nichts so sehr erschüttert und deprimirt habe, als die bei der Einlieferung mit ihm vorgenommene rücksichtslose Visitation am Körper; als er demnächst in seine einsame Zelle gebracht worden, sei er so in Verzweiflung gewesen, daß er die in ihm aufsteigenden Selbstmordsgedanken nur mit Mühe hätte bezwingen können. Sapienti sat!

[6]) Die hier einschlagenden interessanten Gutachten im 4. Heft des 2. Bandes der Blätter für Gefängnißkunde sind uns leider zu spät zugegangen, um noch bei dieser Arbeit benutzt werden zu können. Wir ersehen daraus zu unserer Ueberraschung, daß in der Strafanstalt in Oldenburg der Bart in jeder Form getragen werden darf.

Das Selbstrasiren halten wir für unbedenklich, zumal da die Ansicht, daß es gefährlich sei, Sträflingen schneidende Werkzeuge in die Hände zu geben, jetzt so ziemlich zu den überwundenen Standpunkten gehören dürfte.

ad 2. Die Classification betreffend.

Die Errichtung einer eignen Klasse für diejenigen Gefangenen aus den gebildeten Ständen, welche nicht in Isolirhaft gehalten werden, ist bereits oben in Aussicht genommen.

Was die hier vorgeschlagenen Bequemlichkeiten und Einrichtungen der Zimmer und Zellen betrifft, so dürften sich diese aus dem oben aufgestellten Princip über die Behandlung gebildeter Gefangenen überhaupt ergeben.

Die Gestattung eines eignen verschließbaren Schranks zur Aufbewahrung von Scripturen ꝛc. ist für die Gefangenen von großer Wichtigkeit und sollte eigentlich allen gestattet sein, theils weil denselben die Selbstaufbewahrung von Briefen der Angehörigen und das dadurch ermöglichte gelegentliche Wiederlesen derselben große Freude macht, wie denn auch die Erfahrung lehrt, daß sie dieselben (die meistens zu den Personalakten genommen werden) nur ungern wieder abgeben, theils weil ihnen der Besitz eines verschließbaren Schranks, in dem ein Anderer nichts zu suchen hat, und wenn sie ihre kleinen Habseligkeiten sicher aufwahren können, viel werth ist. Ueberhaupt zeigt wohl kaum etwas mehr den mächtigen Eigenthumstrieb des Menschen, als das Aufbewahren oft ganz werthloser und unnützer Gegenstände von Seiten der Gefangenen, da sich gewöhnlich bei jeder Revision der allgemeinen Schränke und Fächer der Gefangenen derartige Sachen, als Knöpfe, Stecknadeln, Stücke bunten Papiers, Zeuglappen ꝛc. finden.

Gerade in diesem Punkte hat die Anstaltsverwaltung, unserer Ansicht nach, vor Allem Ursache nachsichtig zu sein, weil es eben nicht Schlechtigkeit, sondern Naturtrieb ist.

Ueber Wäsche, Eßgeräthe und Reinigungsapparate werden wir weiter unten uns auszusprechen Gelegenheit haben und wollen hier nur noch bemerken, daß der Besitz von Photographien und ähnlichen Familienandenken, der freilich mit dem allgemein angenommenen Grundsatze, daß ein Sträfling bei Strafe gar nichts besitzen darf, als was im Reglement vorgeschrieben ist, sehr contrastirt, für den Betreffenden von sehr großem Werthe ist und, unserer Ueberzeugung nach, unbedenklich gestattet werden kann, da derselbe ja nur bessernde und das Gemüth ansprechende Gefühle hervorzurufen geeignet ist.

Daß der Anstaltsverwaltung eine Revision der betreffenden Verschlüsse jederzeit freistehen muß, ist zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Vermeidung etwaiger Unzuträglichkeiten unbedingt geboten, jedoch wird eine humane und intelligente Verwaltung derartigen Visitationen, gebildeten Gefangenen gegenüber, alles Verletzende zu benehmen wissen.

Was das Meublement von Rohrstühlen statt der beliebten „Schemel“ anbelangt, so halten wir ersteres für gebildete Gefangene nothwendig, weil uns mehrfache Erfahrungen davon überzeugt haben, daß das Sitzen auf Schemeln ohne Rücklehne für Individuen, die dessen nicht gewohnt sind, nicht allein für die Gesundheit nachtheilig, sondern eine wahre Tortur ist, — gerade die durch das beständige Sitzen auf Holzschemeln hervorgerufenen Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten sind eine beständige Klage fast aller gebildeten Gefangenen.

Eine der größten, mit der Gemeinschaftshaft verbundenen Nachtheile, der auch von den Gefangenen oft schwer genug empfunden wird, ist die stete Gemeinschaft bei Tag und bei Nacht, zumal da gerade der Sträfling oft das Bedürfniß fühlt, wenigstens dann und wann einmal mit sich und seinem Gott allein zu sein, sich einmal auszuweinen, ungestört seiner Angehörigen zu gedenken und für seine Zukunft Pläne und Entschließungen zu fassen. Namentlich bei den gebildeten Gefangenen tritt dieses Bedürfniß des jeweiligen Alleinseins besonders stark hervor und erscheint es daher besonders aus diesem Grunde räthlich, dieselben, insofern sie nicht ganz isolirt sind, für die Nacht in Einzelnschlafzellen unterzubringen.

Das vorgeschriebene Inventar der Schlafzelle dürfte sich aus dem Bedürfnisse ergeben.

Die durch Rücksichten auf die Räumlichkeiten und Kosten bedingte Nothwendigkeit, daß die Isolirzellen zugleich Wohn-, Arbeits- und Schlafbehältniß bilden, ist offenbar sowohl im Hinblick auf die Gesundheit, als s. v. v. den Comfort der Gefangenen ein großer Uebelstand und halten wir daher Doppelzellen, wenigstens für die den gebildeten Ständen angehörigen Gefangenen, von denen derselbe ganz besonders schwer empfunden wird, für sehr wünschenswerth.

Ueber die sonstige Einrichtung der Zellen beziehen wir uns hier, um nicht zu weitläufig zu werden, auf die Vorschläge in unserem Aufsatz:

„Einige Bemerkungen über die zweckmäßige Einrichtung der Einzelnhaft“ im dritten Jahrgang dieser Blätter (1863) Seite 358 ff.

ad 3. Die Behandlung betreffend.

Das hier zu Grunde zu legende Princip ist bereits in unserem vorstehenden Aufsatze aufgestellt und erörtert worden; zu den einzelnen Vorschriften bemerken wir das Folgende:

Rücksichtlich der Beköstigung sind die gebildeten Sträflinge, bis auf die zugelassene Ausnahme, unserer Ansicht nach, der Masse der anderen Gefangenen gleichzustellen. Wenn es denselben nämlich freilich auch im Anfange schwer ankommen wird, sich an die Sträflingskost zu gewöhnen, da sie in der Freiheit meistens gut, wenn nicht schwelgerisch gelebt haben; (denn bei vielen lassen sich gerade die Verbrechen, welche sie in die Anstalt gebracht, auf das zu gute Leben zurückführen), so schmeckt ihnen dieselbe doch bald

recht gut, denn „Hunger ist der beste Koch", ja, manche erlangen gerade bei dieser einfachen, reizlosen Kost die früher durch Schwelgereien und dissoluten Lebenswandel verlorene Gesundheit wieder.

Aber, abgesehen hiervon, scheint uns auch die Strafanstalt, die alle Genüsse ausschließt, nicht der Ort zu sein, um in dieser Beziehung Unterschiede zu gestatten, vielmehr kann eine bessere, nahrhaftere Kost lediglich aus Rücksicht auf die Gesundheit verabreicht werden, worüber allein der Arzt zu bestimmen und zu entscheiden hat.

Die einzige Ausnahme, die wir befürworten möchten, ist die, daß ihnen morgens, statt der reglementirten „Suppe" d. i. ein Gebräu, bestehend aus warmem Wasser und gebranntem Mehl, mit Fett geschmelzt und durch eingeschnittenes Brod consistent gemacht, — Kaffee verabreicht werde, weil in der That ein guter Magen dazu gehört, um diese Suppe Morgens auf nüchternem Magen zu genießen und zu verdauen, zumal, wenn der Betreffende Morgens eine gute Tasse Kaffee gewohnt gewesen ist, wie uns denn auch mehrfach Fälle vorgekommen sind, daß gebildete Gefangene nach dieser „Suppe" Erbrechen und ähnliches Unwohlsein bekommen haben. Das „Volk" genießt auch zwar jetzt ziemlich allgemein, statt der früher gebräuchlichen Morgensuppe, die allerdigs meistens kräftiger, als die „Zuchthaussuppe" war, ein „Kaffee" genanntes Gebräu, aber namentlich auf dem Lande ist noch jetzt, insbesondere für das Gesinde, die Morgensuppe in manchen Gegenden gebräuchlich und jedenfalls gewöhnt sich ein solcher „Plebejermagen" bald an ein derartiges Frühstück, während es für den Gebildeten eine fortwährende Tortur bleibt.

Wenn wir nun auch hinsichtlich der Verpflegung selbst keine Ausnahmen, außer der vorgenannten zu billigen vermögen, so glauben wir doch hinsichtlich der Eß- und Trinkgeräthe eine solche annehmen zu müssen. Die wenigen primitiven Geräthschaften dieser Art in den Strafanstalten, nämlich (Blechschüssel, Blechtopf, eiserner, verzinnter Löffel) haben für einen Gebildeten nicht allein etwas Ungewohntes und Unappetitliches, sondern vor Allem auch Deprimirendes, wodurch ihm die magere Zuchthaussuppe noch mehr verleidet wird, weshalb ihm die Benutzung der bisher gewohnten Geräthschaften um so mehr zu gestatten sein möchte, da er dadurch, streng genommen, den anderen Sträflingen gegenüber gar nicht einmal bevorzugt erscheint, weil diese sich in der Freiheit nur selten feinerer Geräthe, als in der Anstalt gebräuchlich, bedienen werden und da ferner selbst das einfachste Essen, anständig servirt, dem Hungrigen munden und ihn befriedigen wird, während es ihn in seinen eigenen Augen erniedrigen und entwürdigen würde, wenn er es aus und mit den Züchtlingsgeräthschaften genießen sollte.

Hinsichtlich der Bekleidung, Wäsche und Lagerstatt glauben wir die in unserem Entwurf gemachten Zugeständnisse befürworten zu müssen. Wenn nämlich auch schon der „Uniformität" willen, sämmtliche Gefangene äußerlich sich nicht von einander unterscheiden dürfen, so dürfte doch den früheren Angewohnheiten des gebildeten Sträflings rücksichtlich der Wäsche und der Unterkleider Rechnung zu tragen sein. Abgesehen nämlich davon, daß die gebildeten Stände Unterkleider und feinere Leibwäsche, als der gemeine Mann zu tragen pflegt, gewohnt sind, so muß namentlich der Gedanke, die erste beste Wäschgarnitur, die vielleicht kurz vorher irgend ein berüchtigtes Subjekt abgelegt, anlegen zu müssen, für einen Mann von Bildung, wenn er auch Sträfling ist, etwas wahrhaft Erschreckliches haben und glauben wir namentlich aus diesem Grunde dem in unserem Entwurfe gemachten Vorschlage das Wort reden zu müssen.

Aus gleichem Grunde haben wir auch vorschlagen zu müssen geglaubt, daß dem neueingelieferten gebildeten Gefangenen eine neue Kleidergarnitur zugewiesen werde und daß er sich seiner eignen Taschentücher und Bettwäsche bedienen dürfe, wogegen wir das Zugeständniß einer besseren und weicheren Lagerstatt aus den oben in Betreff der Beköstigung angegebenen Gründen nicht für angemessen und noch weniger für nothwendig erachten können.

Die in Betreff der körperlichen Reinigung und des Spazierengehens vorgeschlagenen Bestimmungen dürften keiner weiteren Motivirung bedürfen.

Die Beschäftigung der den gebildeten Ständen angehörigen Gefangenen bietet mancherlei Schwierigkeiten, wenn die Anstaltsverwaltung der früheren Stellung derselben und der Humanität auch nur einige Rechnung tragen will.

Die dieser Klasse Angehörigen sind nämlich nicht an ununterbrochene Handarbeit gewöhnt, wie der gemeine Mann, der sein Brot im Schweiße seine Angesichts mit den Händen verdienen muß und von Jugend auf vom frühen Morgen bis zum späten Abend stetig fortzuarbeiten gelernt hat. Deshalb enthält die Zutheilung zu den gewöhnlichen Hand- und Fabrikarbeiten, wie sie in den Strafanstalten getrieben werden, für den gebildeten Sträfling, auch abgesehen von dem Deprimirenden, was für diesen in der Handarbeit überhaupt liegt, dem gewöhnlichen Gefangenen gegenüber, eine erhebliche Strafschärfung, da er eben mit dem besten Willen oft nicht im Stande ist, den in dieser Beziehung an ihn gestellten Forderungen zu genügen. Mit Rücksicht hierauf dürfte die Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten, sei es im Büreau der Anstalt, oder für Fremde, die beste Aushülfe bieten und da, wo diese Arbeiten nicht für alle zu beschaffen sind und einige daher zu den gewöhnlichen Arbeiten mit herangezogen werden müssen, den Wünschen der Betreffenden möglichst Rechnung zu tragen, auch bei Aufgabe eines Pensums Nachsicht zu üben sein.

Wie mit der Arbeit, geht es bei den Gebildeten auch mit der Disciplin und der Beobachtung der Hausordnung.

Weil sie von Jugend auf an freiere Bewegung, an ein sich Gehenlassen gewöhnt sind, sind sie, trotz des besten Willens nur zu leicht der Gefahr ausgesetzt, die militairisch strenge Hausordnung zu verletzen und sich Verstöße gegen die minutiösen Vorschriften derselben zu Schulden zu bringen. Wir glauben daher um so mehr, daß hier Nachsicht geboten sein dürfte, da der gebildete Gefangene, wenn er noch einiges Ehrgefühl besitzt, durch einen ihm von seinen Vorgesetzten ertheilten Verweis eben so hart betroffen werden wird, als der gewöhnliche Gefangene durch eine selbst empfindliche Disciplinarstrafe; im Uebrigen kommt hier natürlich alles auf die Individualität des betreffenden Gefangenen an.

Die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst ist selbstverständlich; dagegen dürfte eine Nichtbetheiligung an den katechetischen Erbauungsstunden angemessener erscheinen, da diese weniger der Erbauung als des Unterrichts in der Religion halber angeordnet sind, da es für einen gebildeten Mann etwas Peinliches haben muß, sich sonntäglich examiniren zu lassen und auch der betreffende Geistliche bei einem derartigen Examen möglicherweise in Verlegenheit und Conflikte gerathen könnte und da endlich die Haltung derartiger Katechesen mit der Klasse der Gebildeten allein zu umständlich wäre, die Theilnahme dieser an der allgemeinen aber eine Menge auf der Hand liegende Unzuträglichkeiten verursachen würde, abgesehen davon, daß die Klasse der Gebildeten, unserem Vorschlage zufolge, von der allgemeinen Sträflingsgemeinschaft stets getrennt gehalten werden soll.

Was die Theilnahme am allgemeinen Vormittagsgottesdienste betrifft, so soll diese zwar obligatorisch sein, doch werden auch hiervon, abgesehen von Krankheiten, für einzelne Fälle, auf Ansuchen des Betreffenden, Dispensationen zu ertheilen sein, da nicht selten, zumal im Sträflingsleben, Stimmungen eintreten können, wo der Besuch der Kirche, wenn er zwangsweise stattfindet, selbst einem kirchlichen und frommen Manne eher zum Schaden und zur Last, als zum Segen wird.

Was endlich noch die in wohl allen Anstalten vorgeschriebenen täglichen Andachten anbelangt, so dürften diese auch für die Klasse der Gebildeten angemessen erscheinen, da dieselben, von allen anderen Gründen abgesehen, vielleicht manchem zum Segen werden und ihm den verlornen Glauben zurückgeben können.

Rücksichtlich der Lektüre scheint uns den gebildeten Gefangenen möglichste Freiheit gewährt und ihnen selbst eine Zeitung zugelassen werden zu müssen, da namentlich in der jetzigen bewegten Zeit einem gebildeten Manne das Lesen irgend einer Zeitung fast ebenso zum Bedürfniß geworden ist, wie das liebe Brot. Ueberhaupt dürfte gerade in dieser Richtung möglichste Freiheit zu gewähren und dieselbe nicht durch eine engherzige Controle und durch engherzige confessionelle oder gar zelotische Rücksichten und Bedenken von Seiten des Geistlichen zu verkümmern sein.[7])

In Krankheitsfällen glauben wir für den gebildeten Gefangenen ganz besondere Berücksichtigung in Anspruch nehmen, namentlich den Zutritt von Freunden und Angehörigen und die anderweitigen im Entwurfe vorgeschlagenen Erleichterungen und Begünstigungen befürworten zu müssen, da gerade der Gebildete in Krankheitszuständen der Pflege und des Trostes vor Allem bedürfen wird, weil ihm bei körperlicher Schwäche auch die moralische Kraft fehlen wird, sein, wenn auch selbstverschuldetes Schicksal mit Ergebung zu tragen.

In Todesfällen dürfte der Familie das Recht vorzubehalten sein, sich den Leichnam zur stillen Beerdigung ausliefern zu lassen, zumal in Anstalten, wo die Ablieferung an die Anatomie vorgeschrieben ist.

Duplik in der Zwickauer Angelegenheit.

Es kann wohl nicht beabsichtigt sein, in der Discussion über den Strafvollzug in Zwickau und die Schrift von d'Alinge nach erfolgter Replik des Angreifenden das Verfahren zu schließen, und so dem Angegriffenen die Duplik abzuschneiden. In diesem Vertrauen und zugleich zu weiterer thatsächlicher Feststellung der in dem Schreiben des Herrn Strafanstaltsdirektor v. Valentini S. 21 des März-Hefts dieser Zeitung aufgestellten Entgegnungen sei Folgendes dem Urtheil der Leser unterbreitet.

Eines Eingehens auf die gewandte Dialektik des Herrn Verfassers — welche hier einen Satz des Gegners widerlegt, dort denselben Satz wieder als Beweis für sich citirt — werden wir uns auch hier enthalten ebenso im Gefühle diesfallsiger gänzlicher Ohnmacht, als im Interesse der sachlichen Klarstellung, welche auch wir höher stellen, als den Schein des Rechtbehaltens.

Die Entgegnung:

ad 1. leidet in der Bezugnahme auf unsere bezügliche Erklärung S. 29 der Strafrechtszeitung an dem Fehler eines incorrekten Citats. In Wahrheit spricht unsere Bemerkung nur von der „Ansicht d'Alinge's die im sächsischen Strafvollzug geordneten disciplinellen Zwischenstufen als Aequivalente der irischen Strafvollzugsstadien gelten zu lassen.". Auf die willkürliche Umformung dieses Satzes in die Blt. 121 von v. Valentini uns angedichtete weit umfassendere Phrase ist nicht allein zur Abwehr, und zur Empfehlung strengerer Festhaltung am Thatsächlichen, sondern auch im Hinblick auf das Schreiben d'Alinge's S. 129

[7]) Man lese, was Dr. Julius Wiggers in seiner Schrift: Vier und Vierzig Monate Untersuchungshaft. Ein Beitrag zur Geschichte des Rostocker Hochverrathprocesses. Berlin 1861. Verlag von Julius Springer, Seite 226 ff. über den Anstaltsgeistlichen in Dreibergen berichtet.

hinzuweisen. Den übrigen Erwiderungen ad 1. gegenüber finde nur die Versicherung Platz, daß wenn Herr v. Valentini eine Schrift über Strafanstaltswesen seinem höchsten Herrn Vorgesetzten widmen würde, wir gleichwohl uns nicht für berechtigt halten würden, darin statt eines Ausdrucks persönlicher Gefühle, ein Bemühen um „Deckung durch imponirende Flagge" zu finden, oder gar in den Ansichten der Schrift etwas anderes zu suchen, als eben nur subjektive Auffassungen und Ueberzeugungen des Herrn Verfassers.

Dem zu 2. erhobenen Vorwurf sei entgegnet, daß der Unterzeichnete zum Censor und Correktor wissenschaftlicher Arbeiten von Strafanstaltsbeamten, denen er vorzustehn die Ehre hat, ebensowenig berufen ist, als Herr v. Valentini eventuell einen solchen Beruf seinem Herrn Vorgesetzten zuzugestehen geneigt sein möchte. Uebrigens ist es klar, daß der Satz von d'Alinge „die Basis für alle erziehlichen Institutionen bilden die drei Disciplinarklassen" völlig wahr und richtig bleibt, wenn auch die erste Einstellung der Eingelieferten nur theilweise in die unterste Klasse, theilweise in die Mittelklasse erfolgt. Die auch diesen Letzteren eventuell drohende Herabsetzung in die 3. Klasse ist und bleibt auch bei ihnen, nächst dem Antrieb zum Aufrücken, erziehliches Moment. Das Gewicht der Klassentheilung als solches erziehliches Moment bleibt sich im Prinzip offenbar völlig gleich, ob es nun auf den Einen zunächst nur als Sporn, auf den Anderen schon vom Anbeginn theils als Sporn, theils als Drohung, im weiteren Verlauf aber auf Alle ohne Unterschied je nach ihrer zeitweiligen Stellung in den Klassen bald als Sporn, bald als Drohung zu wirken hat.

ad 3. Der hier aufgestellten Behauptung in Bezug auf die „Receptivität für correktionelle Strafzwecke und auf Qualification für die Hausdisciplin" ist nach unseren Erfahrungen in dieser Zusammenstellung durchaus zu widersprechen. Herr v. Valentini betrachtet hier unter einem Gesichtspunkte zwei Dinge, die notorisch sehr verschiedenen Wesens sind, und darum auch dem Strafvollzug gegenüber sehr verschieden in die Erscheinung treten. Wir werden wohl nur die Meinung von Fachmännern aussprechen, wenn wir sagen, daß bei der überwiegend großen Mehrzahl der Strafgefangenen, insbesondere der gröberen wie der feineren Eigenthumsverbrecher, die „Qualification für die Hausdisciplin", mit anderen Worten das legale Verhalten, die willige und pünktliche Unterordnung unter die Disciplin im umgekehrten Verhältniß vorhanden ist und wächst im Gegensatze zur „Receptivität für correktionelle Strafzwecke", oder mit anderen Worten im Gegensatze zur Aussicht auf Besserungserfolg.

Die kleinen Gewohnheitsdiebe sind allerwärts die fügsamsten und legalsten Sträflinge, dabei aber die aussichtslosesten für irgend dauernden Besserungserfolg. Von diesem letztern aber ist in Punkt 3. unserer Entgegnung S. 30 der Strafrechtszeitung gar nicht die Rede gewesen, vielmehr nur und ausschließlich von der Zwickauer Disciplinarstatistik und davon, daß deren Ergebnisse v. Valentini auch seine Erfahrungen als an „Verbrechern" gewissermaßen undenkbar bezeichnet und in Zweifel gezogen hatte. Punkt 3 ist sonach ein Angriff auf eine supponirte Position.

ad 4. Hier erkennt Herr v. Valentini seinen statistischen Irrthum an, der übrigens beiläufig gesagt, nicht bloß in dem von ihm selbst berichtigten Zahlenirrthum besteht, sondern eben so sehr auf einer Vergleichung logisch unvergleichbarer Dinge beruhte; er erkennt ferner den von d'Alinge aufgestellten Modus der Rückfallberechnung als den einzig richtigen an, und stellt auf demselben Wege Erlangtes auf, freilich mit der Reserve, daß es keine justificirten statistischen Zahlen seien, aber doch wahrscheinliche, welche ihm schließlich als ein vollgültiges Gegenresultat genügen! Er wird dies nicht gethan haben wollen, ohne eine Prüfung derselben zuzugestehen.

Zunächst wäre zu wünschen, daß bei der Angabe, wieviel der aus dem Zuchthause zu Delitzsch im Jahre 1862 Entlassenen bis 31. März 1865 rückfällig geworden seien, ausdrücklich bezeichnet wäre, daß und ob hierunter nicht bloß die wieder nach Delitzsch Eingelieferten, sondern auch die in irgend ein anderes preußisches Zuchthaus Eingelieferten aufgerechnet seien (vergl. S. 32 und die dortige Anmerkung 2). Da unseres Wissens die gegenseitige Aktenrequisition unter den preußischen Strafanstalten im Falle einer Rückfälligkeit angeordnet ist, würde die Anstaltsdirektion zu Delitzsch in Kenntniß gesetzt sein, wenn eine ihrer Entlassenen nochmals eine Zuchthausstrafe in einem anderen Zuchthause, oder auch nur eine Gefängnißstrafe in einer der eigentlich s. g. Strafanstalten, welche zugleich Gefängnißsträflinge enthält, zu verbüßen hat. Da v. Valentini die in Gefängnißstrafe Rückfälligen nur nach Wahrscheinlichkeit berechnen zu können angiebt, kann es wenigstens zweifelhaft erscheinen, ob die von ihm angegebene Zahl der rückfälligen = 18 Personen auf 157 auch die nochmals in andere Strafanstalten Eingelieferten überhaupt, auch hinsichtlich der Zuchthausstrafen in sich begreift. Wir enthalten uns jeder Vermuthung darüber, aber zur thatsächlichen Feststellung dieser Ziffer würde eine nachträgliche Erläuterung hierüber wohl erwünscht sein. Noch mehr aber wird der weitere Zweifel einer Aufklärung bedürftig sein, in welchem Sinne das Wort „rückfällig" von v. Valentini überhaupt in dieser neuen Zifferaufstellung gebraucht ist, ob nur in unserem und gemeinhin in der Statistik üblichen Sinn, nämlich als Bezeichnung für die wiederholt in einer gewissen Art Bestraften bez. in gewisse Strafanstalten Eingelieferten? oder aber zugleich im criminalrechtlichen Sinn? dergestalt also, daß v. Valentini auf S. 123 nur diejenigen aus Delitzsch Entlassenen als rückfällig habe zählen lassen, welche „wegen desselben

Verbrechens“ wieder dorthin, bez. in ein anderes preußisches Zuchthaus eingeliefert worden sind? Begründet wird dieser Zweifel durch seine Worte auf S. 123: Es müssen aber noch ꝛc. diejenigen ꝛc. Entlassenen hinzugezählt werden, die nach ihrer Entlassung wegen Rückfalls in dasselbe Verbrechen mit einer leichteren, also mit Gefängnißstrafe belegt wurden“. Hieraus scheint e contrario gefolgert werden zu müssen, daß die vorher gezählten 18 Rückfällige nur solche waren, welche wegen Rückfalls in dasselbe Verbrechen mit einer gleichschweren Strafe, also wieder mit Zuchthausstrafe belegt wurden.[1]) Wie völlig ungleich dann die Berechnung, und wie incommensurabel mit den Zwickauer 16 pCt. auch diese neuen 11,4 pCt. v. Valentini's sein würden, liegt auf der Hand! —

Angenommen für jetzt, es seien überhaupt nur 18 Personen wieder in Zuchthausstrafe verfallen, wie steht es mit den zu anderer Strafe rückfällig gewordenen? Im Mangel von statistischen Unterlagen, schätzt v. Valentini sie ab und zwar zur Hälfte der in das Zuchthaus rückfällig gewordenen. Seiner Meinung, daß dieser „Hypothese“ „ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit zur Seite stehe“ können wir freilich nicht beistimmen. An und für sich ist daran festzuhalten, daß in statistischen Dingen Ziffern, die nicht etwa bloß „nicht statistisch justificirt“ wie v. Valentini sagt, sondern vollständig subjektiv fingirt sind, überhaupt keinen Anspruch auf Beachtung erheben können. Werden schon Ziffern, welche nach den allgemein recipirten mathematischen Sätzen der Wahrscheinlichkeitsberechnung entwickelt sind, nur mit großer Vorsicht in der Statistik Gebrauch finden können, so sind dagegen beliebig abgeschätzte Ziffern nur der Ausdruck subjektiv-individuellen Dafürhaltens und deshalb alles beweisenden Gewichts auch nur einiger Wahrscheinlichkeit entkleidet. Die v. Valentini'sche Hypothese erweist sich überdies bei einiger näheren Betrachtung als das gerade Gegentheil von Wahrscheinlichkeit. Die Erfahrung aller neueren Zeiten und aller Orten lehrt — was auch psychologisch und ethisch das Wahrscheinlichste ist — daß schwerere Gesetzübertretungen seltener sind, als die leichteren, in allen Ländern ist die Zahl der Gefängnißstrafen ein mehr oder weniger Vielfaches der Zahl der schwereren Freiheitsstrafen. Möchte wohl Herr v. Valentini im Ernste behaupten wollen, daß seine Zöglinge gerade von dieser erfreulichen allgemeinen Regel eine Ausnahme bilden, dergestalt, daß sie mehr in schwerer, als in leichter Weise am Gesetz rückfällig sich vergehen würden? Wollte Herr v. Valentini seinen Zifferbeweis „auf nur einige Wahrscheinlichkeit“ gründen, so würde nur das durchschnittliche Verhältniß der in Preußen erkannten Gefängnißstrafen zu den erkannten Zuchthausstrafen eine annähernde Basis bieten. Die Fiktion, die er als genügend wahrscheinlich hinstellen will, obschon er selbst 24 pCt. noch für ein ebenso wahrscheinliches Ergebniß gelten lassen will, als 17 pCt. — ist und bleibt eben als eine reine Fiktion für statistische Zwecke gänzlich unbeachtlich. Besser, um des Wissenschaftlichen willen, anerkennen, daß ein statistischer Gegenbeweis im Mangel von statistischen Unterlagen unmöglich fällt, als statistische Ziffern fingiren und mit dem Scheine statistischen Werths auf den Markt bringen! So wird der Wissenschaft des Strafvollzugs nicht gedient! — Weniger zur Widerlegung, die hier nicht weiter erübrigt, als zur Erwägung sei hier, gegenüber den immerhin schon strengen preußischen Strafbestimmungen über Bestrafung des criminalrechtlichen Rückfalls, nochmals hervorgehoben, daß die sächsische Strafgesetzgebung das rückfällige Eigenthumsvergehen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ganz abgesehen von selbst der äußersten Geringfügigkeit des Objekts mit Arbeitshausstrafe bezieh. Zuchthausstrafe in der Dauer von mindestens einem ganzen Jahre belegt, ein Umstand, der auf die Rückkehr insbesondere in das Arbeitshaus unverhältnißmäßig influirt. —

Wenn ferner v. Valentini auf S. 123 es nochmals als Ansicht des Unterzeichneten hinstellt, daß v. Valentini „es mit einem Materiale zu thun habe, bei welchem die Correktion sowohl als die Disciplinirung schwerer zu realisiren sein dürfte“, so ist auch hier wieder die gleiche irrige Unterstellung zu berichtigen, welche oben ad 3 am Schlusse abzuwehren gewesen ist. Nur von der Disciplin im Arbeitshause ist an der fraglichen Stelle unserer Entgegnungen die Rede gewesen. Auch hier glauben wir der Erfahrungen der Fachmänner gewiß zu sein, wenn wir zugleich entsprechend unseren Landeserfahrungen, behaupten, daß die, im Vergleich zu disciplineller Legalität, von ganz verschiedenen Momenten bedingte Aussicht auf Besserungserfolg und Behütung vor Rückfall bei Detinirten, welche um schwerer Verbrechen willen Zuchthausstrafen verbüßen, im großen Ganzen durchschnittlich a priori günstiger sich gestaltet, als bei der großen Masse der Gewohnheitsdiebe ꝛc. aus Indolenz, Trägheit und Arbeitsscheu, Willensschwäche und Armuth, welche nach preußischem Strafrecht mit Gefängniß, nach sächsischen Gesetzen aber mit Arbeitshausstrafe von 4 Monaten an aufwärts belegt werden, dort also wie mehrentheils anderwärts, nur die s. g. Gefängnisse, in Sachsen aber die s. g. Strafanstalten anfüllen. — Daß nach dem Allen die frühere Behauptung von der Hinfälligkeit des v. Valentini'schen statistischen Gegenbeweises ad 4. ohne alle und jede Unbilligkeit doch aber aufrecht zu erhalten bleibt, kann nicht Wunder nehmen.

Dresden, im April. v. Zahn.

[1]) Der §. 58 des preuß. Strafg.-B. definirt den Rückfall: Wer, nachdem er eines Verbrechens oder Vergehens von einem preuß. Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen begeht, befindet sich im Rückfalle. — Anm. d. Red.

Gerichtsärztliche Betrachtungen über §. 197 des Strafgesetzbuches.

Der §. 197 des Strafgesetzbuches hat häufig Gelegenheit zu Controversen zwischen Richtern und Gerichtsärzten gegeben, welche hervorgingen aus der sehr verschiedenen Auffassung über die Natur der Gifte und über die Art und Weise, in welcher im speciellen Falle über die Anwendbarkeit der Bezeichnung „Gift" auf gewisse fragliche Substanzen zu entscheiden sei. Diese Divergenz führte dazu, daß dem Gerichtsarzte Fragen gestellt wurden, welche er nicht beanworten zu können glaubte, und zu Antworten, welche dem Richter ungenügend erschienen. Ein Versuch, durch Besprechung der streitigen Punkte zu einer Verständigung beizutragen, dürfte durch diese Verhältnisse genügend motivirt werden. —

Der Standpunkt, den in Bezug auf diesen Gegenstand die gerichtliche Medicin bei uns einnahm und der größtentheils festgestellt worden ist durch die Arbeiten des vielverdienten Casper war ein für den Gerichtsarzt nicht nur sehr bequemer, sondern an sich auch sehr sicherer. Er läßt sich mit wenigen Sätzen kennzeichnen.

Vor allen Dingen nahm man an, daß eine genauere Definition von „Gift" durch die Fassung unseres Strafgesetzbuch-Paragraphen überflüssig geworden sei. Von einem Stoffe, welcher nicht geeignet ist die Gesundheit zu zerstören, kann wohl nie in Frage kommen, ob derselbe ein Gift ist, die Gifte aber von „anderen Stoffen, welche geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören," zu unterscheiden, ist eine Nothwendigkeit nicht vorhanden, weil diese bei den Kategorien von Stoffen gesetzlich dieselbe Bedeutung haben.

Dieser Auffassung ist richterlicherseits auch nie entgegengetreten worden. In der Entscheidung des Obertribunals vom 11. April 1856 (c. Licht) werden allerdings Gifte und andere zur Zerstörung der Gesundheit geeignete Stoffe in einer Weise einander gegenübergestellt, daß es fast den Anschein hat, als ob beide für ihrer Natur nach verschieden angesehen würden, und als ob bei den für „Gift" erklärten Stoffen der Nachweis, daß sie im speciellen Falle zur Zerstörung der Gesundheit geeignet gewesen; nicht weiter zu führen sei, während dies bei anderen Stoffen gestattet und nothwendig wäre. Sollte dieses in der That die Ansicht des Obertribunals gewesen sein, sollte bei Stoffen, welche nicht Gifte sind, nicht nur der Nachweis erforderlich sein, daß sie im Allgemeinen geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören, sondern derselbe für den speciellen Fall verlangt werden, so wären allerdings jene im §. 197 genannten beiden Kategorien scharf von einander zu unterscheiden und diese Unterscheidung hätte eine große praktische Wichtigkeit. Eine andere Obertribunals-Entscheidung (vom 21 Februar 1862) spricht sich jedoch über diesen Punkt mit genügender Deutlichkeit aus und zeigt, daß ein solcher vom medizinischen Standpunkt unmöglich anzuerkennender innerer Unterschied zwischen Giften und „anderen Stoffen ꝛc." nicht aufgestellt wird, daß vielmehr auch bei den letzteren es lediglich auf die „Qualität ihre Wirkung" ankommen soll. Hiermit sind sie in Bezug auf die gerichtsärztliche Beurtheilung den Giften völlig gleichgestellt und es kann dann allerdings eine Definition von Gift als für die Zwecke der Rechtspflege unerheblich bezeichnet werden. Man könnte sogar noch weiter gehen und die ausdrückliche Aufführung einer gewissen Art der Stoffe, welche zur Zerstörung der Gesundheit geeignet sind, unter der Bezeichnung „Gifte" im §. 197 für überflüssig erklären, wenn nicht durch das alte im Volksgeiste mit einem sehr bestimmten Begriffe verbundene Wort in geeigneter Weise die allgemeine Natur der hier in Rede stehenden Stoffe bezeichnet würde.

Wenn nun in diesem Punkte die Auffassung der Gerichtsärzte der der Gerichte nicht widersprach, so war das doch stets in hohem Grade der Fall in folgendem.

Die gerichtliche Medicin hatte bei jeder versuchten oder vollführten Vergiftung stets principaliter den speciellen Fall ins Auge gefaßt. — Hatte die Beibringung des fraglichen Stoffes den Tod oder schwere Gesundheitsstörung eines Menschen zur Folge gehabt, so war die Sache klar, und der Erfolg hatte gezeigt, daß der qu. Stoff jedenfalls „geeignet gewesen sei, die Gesundheit zu zerstören". Ob man ihn gerade als „Gift" bezeichnen wollte, konnte dahin gestellt bleiben; da ja die Anwendbarkeit des §. 197 bereits außer Zweifel gesetzt war. War jedoch irgend ein Erfolg der Beibringung aus irgend welchen Gründen nicht eingetreten (Gegengifte, zu kleine Dosis ꝛc.) oder war die Beibringung nur versucht worden, so stellte der Gerichtsarzt sich die Frage: konnte dieser Stoff, in der in Rede stehenden Menge, Form, Mischung ꝛc. die Gesundheit dieses Menschen zerstören? und von der Beantwortung dieser so gestellten Frage wurde abhängig gemacht, ob man im vorliegenden Falle den betreffenden Stoff als zu den im §. 197 bezeichneten gehörig erachten müsse. —

Die Gutachten des Gerichtsarztes, der bei seiner ganzen Untersuchung sich auf rein medicinischem Terrain bewegen durfte, konnte bei dieser Auffassung der Frage meistens ganz bestimmt und zweifellos abgegeben werden.

Dieser Auffassung ist nun aber das Obertribunal verschiedentlich entgegengetreten.[1]) Es hat ausgeführt, daß die Gesetze wegen der großen Gefährlichkeit, die den Giften und anderen ähnlichen Substanzen zugeschrieben werden müsse, die Beibringung solcher Stoffe, ganz abgesehen davon, ob aus denselben Jemandem ein Schaden erwachsen sei, mit Strafe belegt wissen wollen. Schon der, welcher vorsätzlich, mit der Absicht zu schaden, aber ohne die Absicht die Ge-

[1]) S. d. Entscheidungen vom 11. April 1856, 17. Januar 1862 und 21. Februar 1862.

sundheit eines Anderen zu zerstören oder gar ihn zu tödten, ihm ein Gift beibringe, sei strafbar, wenn er auch „Gift oder andere zur Zerstörung der Gesundheit geeignete Substanzen" in so kleiner Dosis gegeben hatte, daß dadurch ein Schaden gar nicht hätte entstehen können. Man könne eben bei der Gefährlichkeit solcher Stoffe es nicht dem Ermessen des Einzelnen überlassen, wieviel davon er ungestraft einem andern beibringen könne. Es käme daher stets nur darauf an zu bestimmen, ob der betreffende Stoff seiner Qualität nach ein Gift sei, oder geeignet die Gesundheit zu zerstören.

Die innere Begründung dieses Gesetzes zu prüfen, ist natürlich nicht Sache des Gerichtsarztes, doch kann gerade vom ärztlichen Standpunkt aus hervorgehoben werden, daß allerdings die Gifte und ähnliche Stoffe in so kleiner Dosis bereits energische Wirkungen entfalten, daß diese Wirkungen je nach der Form der Anwendung, dem Alter, der Constitution des Menschen, dem sie gegeben werden, so variable sind, daß die Beibringung eines solchen Stoffes, selbst mit der entschiedenen Absicht, nicht ernstlich zu schaden, häufig die übelsten Folgen nach sich ziehen müßte. Es ist also die Beibringung von Giften und ihnen nahestehenden Stoffen in jeder Form und in jeder Menge auch ärztlicherseits als eine sehr gefährliche Handlung anzuerkennen und wenn gefährliche Handlungen als solche verboten werden müssen, so muß die Beibringung von Gift vor allem bei solchen Verboten Berücksichtigung finden.

Es liegt nun auf der Hand, daß bei der Art und Weise, wie die gerichtliche Medicin sich die ihr hierbei zustehenden Fragen zurecht legte, der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde.

Wenn Jemand einem andern, um ihm Leibschmerzen und Erbrechen, ein leichtes vorübergehendes Unwohlsein zu bereiten, eine beliebige sehr kleine Dosis Arsenik giebt, wenn er ihm in dieser Absicht sogar so wenig davon giebt, daß faktisch nicht einmal dieser beabsichtigte Effekt herbeigeführt wird, so hat er genau das gethan, wogegen die Strafandrohung des §. 197 gerichtet ist. Wenn nun der Gerichtsarzt die Frage, ob Arsenik ein Gift ist, nach Untersuchung der etwa noch vorhandenen, zur Beibringung benutzten Flüssigkeit u. dgl. deducirt, daß in derselben nur ein kleiner Bruchtheil eines Granes Arsenik enthalten sei, daß dieser nicht den mindesten nachtheiligen Einfluß auf den Körper des in Rede stehenden Menschen hätte ausüben können, wie denn ein solcher sich in keiner Weise bemerkbar gemacht habe, und dann die Antwort giebt, es handle sich im vorliegenden Falle um keinen der im §. 197 vorgesehenen Stoffe, so beweist dieses ein gänzliches Verkennen dessen, worauf es nach dem offenbaren Sinne des Gesetzes ankommt. Es wird gefragt nach der allgemeinen Qualität gewisser Stoffe und er antwortet so, als handle es sich darum, den wirklichen und wahrscheinlichen Effekt derselben in einem bestimmten Falle zu constatiren.

Wir wollen nun prüfen, in wieweit der Gerichtsarzt so allgemein an ihn gerichtete Fragen beantworten kann, und wie diese allgemeinen Fragen seitens des Richters zu stellen sein werden, damit eine zweckentsprechende Antwort gegeben werden kann.

Zunächst werden wir festzustellen haben, welche Substanzen der §. 197 eigentlich ins Auge gefaßt hat, und werden dabei den Begriff „Gift" einer Besprechung unterziehen. Wenn dieses nach unseren obigen Ausführungen überflüssig erscheint, so können wir doch nicht umhin es zu thun, weil von den Richtern die Fragen meist so gestellt werden, daß zuerst bestimmt werden muß, ob der betreffende Stoff ein Gift ist, und dann, ob er geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören.

Weder die preußischen noch irgend welche andere Gesetzbücher geben eine Definition für „Gift", sondern setzen den Begriff desselben als feststehend voraus. Wenn aber die Rechtspflege nun von der Medicin diese Definition verlangt, so muß diese ihre Competenz dafür theilweise ablehnen. Der Begriff „Gift" ist viel mehr ein volksthümlicher als ein medicinisch-technischer. Die medicinische Wissenschaft zieht allerdings alle Naturkörper, welche auf den menschlichen Organismus einen Einfluß irgend welcher Art auszuüben im Stande sind, in den Kreis ihrer Forschungen, lehrt also auch unter andern die *schädlichen* Wirkungen der Stoffe kennen, welche gewöhnlich Gifte genannt werden, hat aber nicht das mindeste Interesse daran, diese Seite ihrer Wirksamkeit zum momentum divisionis für eine scharf durchgeführte Eintheilung zu machen. —

Gift bezeichnet eben zwar nicht das innere Wesen jener Substanzen, welche mit dieser Benennung belegt werden, sondern nur eine bestimmte Art der Wirkung, die sie haben, die Anwendung, die sie finden *können*. Daß eine Substanz ein Gift ist, schließt daher in keiner Weise aus, daß sie zugleich noch vieles andere sei: Arzneistoff, Genußmittel, Färbestoff, Handelsartikel ꝛc. Daß sie ein Gift ist, hängt daher auch keineswegs von ihrer Qualität allein ab, sondern ist zugleich bedingt durch mancherlei andere Umstände.

Hieraus folgt nun aber selbst verständlich nicht, daß es überhaupt keine Gifte gäbe, daß der Begriff „Gift" sich nicht erklären lasse. Wir treten keineswegs *Böcker* bei, der gegenüber den zahlreichen Definitionen von Gift erklärte, es zeige von Mangel an Logik, wenn man eine solche versuche. Es gäbe kein Gift, sondern nur viele Stoffe, welche eventuell zu Giften würden. Hierauf kann man nur, wie es *Wald* gethan hat, erwidern, daß, mag der Stoff an sich sein, was er wolle, er doch, wenn jene Eventualität eingetreten, ein Gift geworden ist, und nicht etwas Unleugbares und Unerklärbares darstellt. Eine Definition von Gift ist denn auch in der That gar nichts so schwieriges, wenn man dem Begriff nur eine gewisse Unbestimmtheit zulassen sich entschließt,

die ihm als einem relativen nothwendig zusteht. Einwendungen werden sich natürlich stets (gegen dieselbe) eben so gut erheben lassen, wie man beweisen kann, daß, wenn tausend Erbsen einen Haufen bilden, auch eine Erbse ein Haufen sein müßte.

Zu dem Wesen eines Giftes gehört es zunächst, daß es im Stande sein muß, einen Menschen zu tödten oder doch seine Gesundheit zu zerstören.

Wenn Boerhave sagt, Gift sei eine jede Substanz, welche „eine solche Veränderung des Körpers erregt, die durch dessen eigenen Lebensproceß nicht überwunden wird", oder Falk Gifte als „solche Stoffe bezeichnet, welchen unter bestimmten Bedingungen die Form und Mischungsverhältnisse der organischen Theile mehr oder weniger alteriren und soweit unter Veranlassung größerer oder geringerer Funktionsstörung größere oder geringere Destruktion der Organe oder gar der Gesundheit und dem Leben in merklicher Weise Abbruch thun", so kommt das im Wesentlichen auf dasselbe heraus. – So wäre die Definition aber vorläufig viel zu weit. Nicht jede Substanz, welche im Stande ist, die Gesundheit zu zerstören oder zu tödten, ist ein Gift, sondern es kommt noch wesentlich auf die Art an, wie sie diesen Effekt herbeiführt.

In neuerer Zeit ist mit wenigen Ausnahmen allgemein von Gerichtsärzten und Toxicologen anerkannt, daß ein Stoff, um als Gift bezeichnet werden zu können, seine Wirkungen vermöge seiner chemischen Eigenschaften ausüben müsse. Früher hatte man noch sogenannte mechanische Gifte und es spielten hier bekanntlich gepulvertes Glas, zerstoßener Diamant u. dgl. eine große Rolle. Solche Substanzen kann man aber nicht Gift nennen, weil sie einfach dadurch die Gesundheit zerstören, daß sie die Verdauungswege mit ihren harten und scharfen Spitzen und Kanten verletzen, ritzen, stechen. Sie wirken somit ebenso wie Messer, Dolche, verschluckte Stecknadeln ꝛc., die man doch zu den Giften nicht wird zählen wollen.

Obgleich sie nicht, wie die eben erwähnten Substanzen, durch ihre physikalische, sondern durch ihre chemische Qualität wirken, müssen wir ferner wegen der Eigenthümlichkeit dieser Wirkung die materiell übertragbaren Ansteckungsstoffe ausschließen. Man spricht zwar von „Pockengift, syphilitischem Gift" ꝛc., aber doch nur in übertragener Bedeutung. Von einem Menschen, der syphilitisch inficirt worden ist, sagt man mit Recht doch nicht, er sei vergiftet. — Die Art der Wirkung dieser Ansteckungsstoffe unterscheidet sich darin wesentlich von der der Gifte, daß sie im Organismus des Inficirten sich reproduciren. Sie rufen eine Krankheit hervor von derselben Art wie die, der sie ihre Entstehung verdanken, und der Krankheitsproceß erzeugt wiederum Stoffe von derselben Natur, welche ihnen selbst eigen ist. —

Hiermit wären nun die Gifte als solche Stoffe gekennzeichnet, welche vermöge ihrer chemischen Beschaffenheit (ohne sich jedoch im Organismus zu reproduciren) im Stande sind, die Gesundheit zu zerstören.

Hierbei bleiben nun die meisten der Erklärer, denen wir bisher im wesentlichen haben folgen können (Falk, Husemann u. A.) stehen. Die Verfasser von Handbüchern der Toxicologie haben dazu auch ein gutes Recht, denn sie müssen auch solche Stoffe, wie Alaun, Kochsalz, Branntwein, Eau de Cologne in den Kreis ihrer Erörterungen mit aufnehmen, weil sie allerdings mehr oder weniger nachtheilige Einflüsse auf die Gesundheit auszuüben im Stande sind, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch aber widerstreitet es entschieden, Stoffe, wie die eben genannten, als Gifte zu bezeichnen, und vom gerichtsärztlichen Standpunkte haben wir, wie schon erwähnt, gerade hier die Pflicht, auf die vulgäre Bedeutung des Wortes genügende Rücksicht zu nehmen, da es sich um einen völlig bestimmten terminus technicus nicht handelt.

Die Qualität und der Modus der Wirkung charakterisirt einen Stoff noch nicht als Gift, sondern es bedarf dazu noch einer gewissen Intensität und Energie derselben. Damit ein Stoff als Gift anerkannt werde, muß er seine deletairen Wirkungen mit einer gewissen Sicherheit und Leichtigkeit ausüben, die ihm eben seinen „gefährlichen" Charakter erst verleiht. Hierfür aber ist die Menge, in welcher er wirksam ist, der wesentlichste Maßstab und ich halte es daher für nothwendig mit Friedreich die „Wirksamkeit in kleiner Dosis" in das Kriterium für die Gifte wieder aufzunehmen. —

Es werden hierdurch allerdings, wie ich nicht übersehe, die vorher scharf gezeichneten Gränzen des Giftbegriffes verwaschen und unbestimmt, das ist aber kein Fehler, sondern entspricht im Gegentheil der Natur der Sache — der Begriff Gift ist eben kein absoluter. — Für die Praxis werden aus dieser Unbestimmtheit jedenfalls Schwierigkeiten nicht erwachsen. Handelt es sich einmal um eine Substanz, von der allerdings durch den Sachverständigen nachgewiesen ist, daß sie nach Art der Gifte die Gesundheit zu zerstören im Stande ist, von der aber die Menge, welche erforderlich ist solche Effekte hervorzubringen, eine nicht so kleine ist, daß er sie ohne Bedenken den Giften zuzählen könnte, so macht ja die Fassung des §. 197 eine solche Unsicherheit bedeutungslos. Die Substanz gehört dann eben zu denen, welche geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören.

Wir werden daher unter „Gift" einen Stoff zu verstehen haben, der in kleiner Dosis durch seine chemische Beschaffenheit (ohne sich jedoch im Körper zu reproduciren) die Gesundheit resp. das Leben zu zerstören geeignet ist.

Was nun die „anderen Stoffe, welche geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören," betrifft, so können wir sie auch nicht ohne eingehendere Besprechung lassen. — Eigentlich würde diese Erörterung als die allgemeinere der Definition

der Gifte haben vorausgehen müssen, doch glaubte ich, so wie es geschieht, meine Ansichten klarer darlegen zu können.

Die Bezeichnung „Stoffe" zeigt genau genommen schon an, daß rein mechanisch wirkende Körper auch hier nicht in Betracht zu ziehen sind, daß das Gesetz vielmehr Substanzen, welche durch ihre Qualität d. h. im Allgemeinen nach Art der Gifte wirken, gemeint hat und es geht dieses auch aus der Entstehungsgeschichte des §. 197 deutlich hervor. Nur in Betreff der materiell übertragbaren Krankheits- und Ansteckungsstoffe, welche, wie wir gesehen haben, in ihrer Wirkungsweise von der der Gifte abweichen, würden wir trotzdem die ganz bestimmte Frage, ob sie zur Zerstörung der Gesundheit geeignete Stoffe sind, nicht verneinen zu dürfen glauben.

Wenn es nun heißt: geeignet, „die Gesundheit zu zerstören", so hat der Gesetzgeber hiermit die Energie der Wirkung jener Stoffe kennzeichnen, hat Stoffe, welche nur eine vorübergehende und nicht gefährliche Krankheit hervorrufen können, die Gesundheit nur zu stören, nicht aber zu zerstören im Stande sind, ausschließen wollen. Trotzdem muß dem Gerichtsarzte diese Fassung gewisse Bedenken erregen.

Wir müssen behaupten, daß jeder Stoff, der die Gesundheit zu stören im Stande ist, dieselbe auch, wenn man seine Wirkung durch häufige Darreichung cumulirt, oder durch Anwendung sehr großer Dosen verstärkt, schließlich dieselbe zerstören, eventuell den Tod wird herbeiführen können. — Die Fähigkeit, die Gesundheit zu stören und die sie zu zerstören sind nicht Merkmale, durch welche man Stoffe von einander unterscheiden könnte. Einen Stoff, der absolut, durch seine Qualität allein und daher auch unter allen Umständen und in jeder Menge die Gesundheit zerstören könnte — wie es im Widerstreit mit jeder naturwissenschaftlichen Anschauungsweise das Obertribunal von den Giften annimmt — giebt es überhaupt nicht. Der schließliche Effekt der Einwirkung eines Stoffes auf den Körper ist wesentlich mit abhängig von der Menge, in der er zur Wirkung kommt und wie Stoffe, welche sehr intensiv zu wirken im Stande sind, in genügend kleiner Dosis die Gesundheit nur unerheblich stören, oder gar keine merkbare Wirkung zeigen, so werden andrerseits Stoffe von an sich geringer Wirksamkeit so angewendet werden können, daß sie auf den Organismus zerstörend wirken.

Die eben aufgedeckte Schwierigkeit ist jedoch nur eine scheinbare und der §. 197 selbst giebt uns den Ausweg zu erkennen. — Es heißt in demselben: „Stoffe, welche geeignet sind ꝛc." —

Wenngleich, wie eben erwähnt, relativ ziemlich unschädliche Substanzen eventuell im Stande sind, die Gesundheit zu zerstören, so können wir sie doch nicht als geeignet hierzu bezeichnen. — Wie es beispielsweise nicht unmöglich ist, mittelst eines Federmessers oder einer Tuchnadel einen Menschen umzubringen, und man doch diese Gegenstände nicht als Mordinstrumente d. h. Werkzeuge, geeignet zur Tödtung eines Menschen, bezeichnen kann, so würde allerdings die Gesundheit eines Menschen dadurch zerstört, event. sein Tod herbeigeführt werden können, wenn man ihm Kochsalz Eßlöffelweise und genügend oft beibrächte, und doch kann Kochsalz nicht als ein Stoff angesehen werden, welcher geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören.

Damit wir also eine fragliche Substanz unter die im §. 197 gemeinten zählen dürfen, muß sie nicht nur im Stande sein, die Gesundheit zu zerstören, sondern sie muß es mit einer gewissen Sicherheit und Leichtigkeit thun. — Damit sind wir aber wiederum bei der „relativ kleinen Menge" angelangt, denn die Leichtigkeit, mit welcher ein Stoff die Gesundheit zu zerstören im Stande ist, werden wir vorzüglich danach abmessen, wieviel desselben zu dieser Wirkung erforderlich ist.

Dieser Punkt hat uns bei der Bestimmung des Begriffes Gift keine wesentlichen Unbequemlichteiten gemacht, hier ist das aber anders.

Denken wir uns alle die Stoffe, welche überhaupt im Stande sind, durch ihre chemische Qualität irgend eine Veränderung im menschlichen Organismus zu bewirken, von Selterwasser bis zur Blausäure und Strychnin, nach der Intensität ihrer Wirkung, nach der Menge, in welcher sie schwere Gesundheitsstörungen hervorzubringen vermögen, in einer Scala aneinander gereiht, so würden die Spitze derselben die eigentlichen Gifte einnehmen und weiter abwärts würden die Stoffe folgen, welche man als Gifte nicht mehr bezeichnen mag, die aber ohne Zweifel als sehr geeignet anerkannt werden müssen, die Gesundheit zu zerstören. — Die Gränze zwischen diesen beiden Kategorien genau zu bestimmen, wäre schwierig gewesen, doch erkannten wir es als unnütz, weil beide von dem §. 197 umfaßt werden.

Nun kommt es darauf an, die untere Gränze der zweiten Kategorie zu fixiren, um diese zu trennen von den Stoffen, welche zwar im Stande sind, die Gesundheit zu zerstören, aber nicht gerade als geeignet hierzu betrachtet werden können, und welche daher in den §. 197 nicht hinein gehören. Nun sind aber die Uebergänge in der supponirten Reihe so allmählige, daß es zwar sehr leicht ist, entfernter liegende Glieder dieser Kette von einander zu unterscheiden, sehr schwer oder unmöglich sein dürfte, ein bestimmtes scharf zu trennen von dem nächstfolgenden und dem vorhergehenden.

Es werden allerdings in der Absicht zu schaden meistentheils Stoffe gereicht, deren schädliche Beschaffenheit eine hervorragende und wenig zweifelhafte ist, immerhin aber werden Fälle vorkommen, wo der Sachverständige nothwendig in Zweifel gerathen muß. Dasjenige, was eigentlich in sein Fach schlägt, wird er auch hier zu entscheiden im Stande sein. Er muß und wird sich bestimmt darüber

äußern können, welche Wirkung eine gewisse Menge eines fraglichen Stoffes auf einen gewissen Menschen haben kann, oder wieviel von dem Stoffe dazu gehört, um die Gesundheit eines Menschen zu zerstören; ob man diese Menge aber klein, den Stoff selbst wegen seiner genügend constatirten Wirksamkeit einen gefährlichen, zur Zerstörung der Gesundheit geeigneten nennen soll, wird er zu entscheiden in manchen Fällen zurückweisen müssen. Der Sachverständige entscheidet zwar schließlich diese Frage nicht, aber sich gutachtlich darüber zu äußern, kommt er stets in die Lage — mit welchem Maße soll er nun messen?

Es wird ihm nichts übrig bleiben, als in Bezug auf die Intensität seiner Wirkung den betreffenden Stoff zu vergleichen, einerseits mit solchen, welche als entschiedene Gifte oder doch zweifellos geeignet zur Zerstörung der Gesundheit betrachtet werden müssen, andererseits mit solchen, welche, wenngleich nicht jeder Wirkung bar, doch als entschieden ungefährlich sich darstellen, und dann sehen, ob seine wirksame Menge ihn jenen oder diesen näher stellt. Dabei wird er jedoch nicht Salpeter einerseits mit Blausäure, andererseits mit Rhabarberwurzel vergleichen dürfen, sondern zum Vergleich Stoffe herbeiziehen, welche einigermaßen analoge chemische Zusammensetzung und physikalische Beschaffenheit besitzen. — Es ist dies die einzige Art, wie da eine vergleichsweise Bestimmung von viel und wenig, von groß und klein gemacht werden könnte, trotzdem müßte sie gerade in zweifelhaften Fällen im höchsten Grade willkürlich und unsicher ausfallen und könnte immer nicht zu einem bestimmten Urtheil, sondern nur zu einem gewissen Gutdünken führen. Der Gerichtsarzt würde in solchen Fällen in der Lage sein, hervorheben zu müssen, daß er in dieser Beziehung nur eine subjektive Ansicht ausspreche, die Entscheidung aber den Richtern und Geschwornen, die er ja durch seine sachgemäßen Ausführungen über die Natur und Wirksamkeit des betreffenden Stoffes soweit instruirt hat, daß sie über diesen Punkt nunmehr selbst zu urtheilen vermögen, gewissermaßen selbst sachverständig geworden sind, anheimstellen müssen.

Durch das Vorstehende ist die Natur der zur Zerstörung der Gesundheit geeigneten Stoffe noch nicht genügend festgestellt und wir sind gezwungen, noch einen Augenblick bei dem Ausdruck „Gesundheit" stehen zu bleiben.

Eine Definition von Gesundheit zu geben, ist hier ganz überflüssig, da es nie darauf ankommen kann, leichte Krankheitszustände von derselben zu unterscheiden, wohl aber müssen wir die Frage aufwerfen, welche Art von Gesundheit, wessen Gesundheit denn ein Körper zu zerstören geeignet sein müsse, um dem §. 197 zugerechnet werden zu können? Die Gesundheit verschiedener Menschen ist sehr verschieden leicht zu zerstören. Die eines dreimonatlichen Kindes oder 80jährigen Greises oder eines schon vorher sehr kranken Menschen kann leicht durch Stoffe und Mengen von Stoffen zerstört werden, die durchaus ungeeignet sind, diesen Effekt bei einem robusten Manne herbeizuführen. Wir scheint nun unzweifelhaft, daß bei der allgemeinen Natur des Gesetzes und der Allgemeinheit, die bei der Fragestellung zu beobachten für erforderlich erachtet ist, auch hier nur die Gesundheit eines gewöhnlichen, erwachsenen, gesunden Menschen in Betracht kommen kann. Jede andere Auffassung würde zu ganz unhaltbaren Consequenzen führen.

Wollte man schon die Stoffe für geeignet erklären, die Gesundheit zu zerstören, welche die Gesundheit irgend eines, selbst des schwächlichsten, elendesten, seinem Alter nach empfänglichsten menschlichen Individuums zu vernichten geeignet sind, so würden wir wiederum gezwungen sein, solche Stoffe für geeignet ꝛc. und sogar für Gifte zu erklären, daß dadurch die Gränzen jener Begriffe ins Nebelhafte verschwimmen und schließlich Alles umfassen müßten. — Würde einem kleinen Kinde, einem Greise, einem kranken Menschen ein Stoff beigebracht werden, der zwar geeignet ist, ihn zu tödten, resp. seine Gesundheit zu zerstören, dem aber diese Qualität im Allgemeinen nicht zuerkannt werden darf, so würde es sich eben nicht um Vergiftung, sondern um eine Körperverletzung, resp. den Versuch dazu handeln. —

Nachdem wir so versucht haben festzustellen, in wie weit sich vom medicinischen Standpunkte aus den im §. 197 genannten Kategorien von Stoffen ein bestimmter Inhalt und Umfang zuerkennen läßt, wollen wir sehen, wie in der Praxis Richter und Gerichtsarzt sich in Bezug auf die Anwendung jener Begriffe möglichst zweckentsprechend wird verhalten können. — Im Allgemeinen werden die Fälle, in welchen verdächtige Stoffe wirklich beigebracht worden waren und die Gesundheit zerstörten, das Leben vernichteten, zu Zweifeln keine Veranlassung geben, wir wollen daher im Folgenden vorzüglich diejenigen berücksichtigen, wo ein solcher Erfolg nicht eintrat und vor allem die versuchte Beibringung von Gift ꝛc. ins Auge fassen.

Zunächst haben wir zu constatiren, daß, wenn der Richter dem Sachverständigen die ganz allgemeine Frage vorlegt, ob ein gewisser Stoff ein Gift oder zur Zerstör
Gesundheit geeignet ist, der Sachverständige principaliter durchaus nicht gezwungen ist, sich zur Beantwortung dieser Frage für incompetent zu erklären. In der großen Mehrzahl der Fälle wird seine Wissenschaft ihm gestatten, die Frage in dieser allgemeinen Fassung bestimmt zu beantworten.

Der Einwand, daß so allgemein sich selbst z. B. vom Arsenik und Phosphor gar nicht behaupten lassen, daß sie Gifte seien, weil sie ja in gewissen kleinen Gaben Arzneimittel seien, der Arsenik sogar von den Steiermärkern jahrelang täglich in nicht unerheblichen Quantitäten ohne Schaden genossen werde und dgl. mehr, ist ein ganz ungerechtfertigter. — Nach unserer Definition — und dieselbe entspricht im Wesentlichen den am Allgemeinsten anerkannten

— haben wir ja unter Giften nur Stoffe zu verstehen, welche in gewisser Weise wirkend geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören. Diese allgemeine Qualität eines Stoffes wird jedenfalls dadurch nicht in Frage gestellt, daß er, in unpassender Art angewandt, gar keine Wirkung hat, oder daß er, in gewisser Weise zur Erzielung gewisser anderer Effekte verwendet, auch diese hervorzubringen im Stande ist. Es fragt sich nur, ob er in geeigneter Weise benutzt, mit Sicherheit und Leichtigkeit jenen Erfolg — Zerstörung der Gesundheit — herbeiführen kann, und das wird der Sachverständige meistens bestimmen können. — Daß ein Dolch ein Instrument ist, geeignet Jemanden zu tödten, wird man doch deßhalb nicht anzuzweifeln geneigt sein, weil man mit einem Dolch auch ein Huhn zerlegen, sich die Nägel beschneiden, oder sogar (als Analogie für die medicamentöse Wirkung der Gifte) sich ein Geschwür eröffnen kann. —

Die ganz allgemeine Frageſtellung ist daher auch ärztlicherseits als durchaus zulässig anzuerkennen, daß sie jedoch bei einzelnen Stoffen dem Sachverständigen ein bestimmtes Gutachten abzugeben nicht gestattet und weßhalb dieses geschieht, geht zum Theil schon aus unseren vorstehenden Ausführungen hervor.

Diese Fälle werden immerhin zu den Ausnahmen gehören, wenn die Frage sich auf bestimmte chemische Stoffe bezieht, viel leichter dagegen werden sie eintreten, wenn nicht gefragt wird, ob z. B. Arsenik, oder irgend ein Salz, ein Alkaloid ein Gift ꝛc. ist, sondern ob eine Speise, ein Getränk oder dgl., dem jene Stoffe beigemischt worden, den beiden Kategorien des §. 197 zuzuzählen ist.

Hat Jemand Schwefelsäure oder Phosphor oder dgl. zum Beispiel in Kaffe gemischt, damit diesen ein Anderer trinke, so werden meistentheils zwei Fragen an den Sachverständigen gestellt: 1) Ist Schwefelsäure, resp. Phosphor ein Gift oder eine zur Zerstörung der Gesundheit geeignete Substanz? 2) Ist der betreffende Kaffee ein Gift ꝛc.?

Eigentlich müßte die Beantwortung der ersten Frage schon genügen, denn sie entscheidet ja über die Qualität des Stoffes, welcher, um ihn Jemandem beizubringen, in den Kaffe gemischt ist. — Daß die zweite Frage noch gestellt wird, läßt darauf schließen, daß vielleicht richterlicherseits die Sache auch so aufgefaßt werden könnte, daß der Versuch der Beibringung sich nicht auf die Schwefelsäure an sich, sondern auf einen in gewisser Weise präparirten Kaffe bezogen habe, und da wär es dann allerdings von größter Wichtigkeit, die strafrechtliche Natur dieser Substanz, dieses Kaffees festzustellen.

Obgleich das Obertribunal sonst stets ganz besonders hervorhebt, daß es nur auf die allgemeine Qualität des Stoffes, dessen Beibringung versucht wurde, ankomme, so scheint doch in der Entscheidung vom 21. Mai 1862 (c. Viereck)[2]) die eben erwähnte Auffassung stattgehabt zu haben. Es heißt daselbst: „Enthielte das angegriffene Erkenntniß die thatsächliche Feststellung, entweder: das fragliche Getränk (ein Glas Wasser mit 0,02847 Gran Phosphor) sei kein Gift oder kein zur Zerstörung der Gesundheit geeigneter Stoff gewesen, oder — —, so würde hieran der Angriff unbedenklich scheitern" und es scheint somit nicht nur die Qualität der dem Getränk behufs der Beibringung beigemischten Stoffes, sondern die Qualität des Getränkes selbst in Betracht gezogen zu werden.

Unsere vorstehende Ausführung über die Natur der Gifte hat nun, wie ich hoffe, außer Zweifel gestellt, daß die Vorstellung, als ob die Zumischung eines Giftes zu irgend welchen Substanzen diese selbst zu Giften machte, eine vollständig irrige wäre. — Wenn Schwefelsäure auch zweifellos ein Gift ist, so ist es deshalb ein Kaffee, zu welchem Schwefelsäure gemischt worden ist, noch durchaus nicht. Der Kaffee enthält einen Stoff, welcher für Gift zu erklären ist, aber ob er ein Gift ist, ist eine ganz andere Frage. — Um die Qualität dieses Kaffees festzustellen, müßte der Gerichtsarzt, dem die Frage nach derselben vorgelegt wäre, untersuchen, ob derselbe diejenigen Eigenschaften besitzt, welche die Gifte charakterisiren. Zunächst würde er also prüfen müssen, ob derselbe geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören. Das würde nun, da ja hierbei die übrigen Bestandtheile des Kaffees nicht in Betracht kommen, wesentlich abhängen von der Menge und Form der in dem Kaffee enthaltenen Schwefelsäure. — Wenn wir hier nun die Quantität des Giftes in dieser Weise in den Vordergrund stellen, so treten wir doch nicht in Widerspruch mit unserem früheren Zugeständniß, daß ganz allgemein ohne Berücksichtigung der Quantität nur die Qualität des fraglichen Stoffes geprüft werden könne und müsse. Hier soll ja nicht die Frage beantwortet werden, ob eine bestimmte in dem Kaffee enthaltene Menge Schwefelsäure ein Gift sei. — Das wäre eine Frage, die nach unserer Definition von Gift nie gestellt werden könnte — sondern es soll die Natur einer gewissen Substanz, bestehend aus einer gewissen Menge Wasser, einer gewissen Menge aus Kaffeebohnen ausgezogener Stoffe, Zucker, Sahne und einer gewissen Menge Schwefelsäure untersucht werden. Wir treten auch mit dieser Prüfung der gesundheitzerstörenden Potenz des Kaffees keineswegs in Widerspruch mit dem Obertribunal, wenn dasselbe ausdrücklich verlangt, es solle, ob ein Stoff geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören, gar nicht in Frage kommen, wenn derselbe bereits für ein Gift erklärt ist. — Hier soll ja erst bestimmt werden, ob der qu. Kaffee ein Gift ist und da muß gerade diese Frage nothwendig und zuvörderst aufgenommen werden. — Mag in den Kaffee hineingethan sein, was da wolle, wenn er in der dadurch zu Stande gekommenen Beschaffenheit nicht im Stande ist, die Gesundheit zu zerstören, so kann der §. 197 auf diesen Kaffee nicht bezogen werden.

[2]) Oppenhoff, Rechtsprechung I., S. 413.

Sehr häufig nun wird, nachdem die erste der oben genannten Fragen von dem Sachverständigen bejaht, ein gewisser Stoff für ein Gift erklärt ist, die zweite entschieden verneint, das betreffende Getränk oder dgl., dem es zugemischt worden, für absolut unschädlich erklärt. —

Der Grund, weshalb ein solches Gemisch sich als unschädlich, jedenfalls als nicht geeignet zur Zerstörung der Gesundheit herausstellt, kann ein doppelter sein. — Entweder ist das Gift in zu geringer Menge oder zu großer Verdünnung in demselben enthalten, oder dasselbe hat sich in der Mischung mit anderen darin enthaltenen Bestandtheilen derart verbunden, daß dadurch ein dritter Stoff mit ganz eigenen, von denen des ursprünglich zugemischten Stoffes sehr verschiedenen Eigenschaften entstanden ist, der eventuell ganz indifferent und unschädlich ist. — Es könnte sogar eine Speise ganz und gar unschädlich sein, obgleich ihr mehre sehr scharfe Gifte und nicht einmal in kleiner Quantität zugemischt wären. Gösse z. B. Jemand in eine Suppe Salzsäure, ein intensives Aetzgift und nun, um seinen Zweck sicher zu erreichen, noch eine gewisse Menge Aetznatronflüssigkeit, die nicht weniger giftig ist, so wäre der Effekt in Bezug auf die Qualität der Suppe eventuell der, daß sie — versalzen wäre, denn Aetznatron und Salzsäure bilden in gewissen Mengenverhältnissen mit einander Kochsalz. In einem solchen Falle (und ebenso in vielen andern) würde der Sachverständige also zuerst erklären müssen, daß Salzsäure und Aetznatron Gifte seien, die zweite Frage aber dahin beantworten, daß die fragliche Suppe weder ein Gift, noch ein zur Zerstörung der Gesundheit geeigneter Stoff sei.

So bestimmt — in negativem, wie in positivem Sinne — wird sich aber der Gerichtsarzt über die Qualität von Speisen, Getränken u. dgl., in welche Gift gethan worden ist, häufig nicht aussprechen können. — Häufig genug werden dieselben des beigemischten Giftes wegen nicht als absolut unschädlich bezeichnet werden können, andererseits aber auch durch dasselbe eine gerade besonders intensive Wirkungsfähigkeit nicht erhalten haben; so daß man zwar mit Bestimmtheit von ihnen sagen kann, daß sie *im Stande* seien, die Gesundheit zu zerstören, aber im Zweifel darüber bleiben muß, ob sie bei der mehr oder weniger erheblichen Menge, in der sie genossen werden müßten, um diesen Effekt hervorzubringen, hierzu als *geeignet* anzuerkennen seien. — Hätte z. B. Jemand 24 Gran Arsenik in eine 3 Quart haltende Kanne mit Wasser gethan, damit Jemand von demselben trinken solle, so würde der Gerichtsarzt die Frage, ob Arsenik Gift sei, natürlich mit Ja beantworten, dagegen würde er die Frage, ob das betreffende Wasser als einer der im §. 197 vorgesehenen Stoffe zu betrachten sei, schwerlich irgend wie bestimmt beantworten können. — Er dürfte, da er ja nur die Qualität, nicht die Quantität des zu beurtheilenden Stoffes berücksichtigen soll, nicht in Erwägung ziehen, welche Folgen es für einen Menschen hätte, wenn er die drei Quart Wasser mit 24 Gran Arsenik oder irgend einen bestimmten Theil davon zu sich nähme, sondern er müßte sich fragen, ob eine c. $\frac{1}{11}$% Arsenik haltende Flüssigkeit (so ungefähr würde das Verhältniß sich stellen) geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören. Daß sie im Stande wäre es zu thun, würde keinem Zweifel unterliegen und ein Glas (zu $\frac{1}{4}$ Quart gerechnet) von jenem Wasser würde sicher schon eine schwere Erkrankung herbeiführen, zwei Gläser voll unter Umständen tödten können.

Soll man nun ein viertel oder ein halbes Quart einer Flüssigkeit eine relative kleine Dosis nennen oder nicht? So klein, daß man deshalb den Stoff (des in Rede stehenden Wassers) ein Gift nennen könnte, doch wohl sicher nicht, ob aber klein genug, um den Stoff als *geeignet* zur Zerstörung der Gesundheit zu bezeichnen, würde der Sachverständige wohl dem Urtheil der Geschwornen anheimstellen müssen. — Daß man leicht, ohne durch Aussehen oder Geschmack des Wassers gewarnt zu werden, von demselben ein Glas voll trinken könnte, ist für die Ermittelung der Wirksamkeit desselben selbstverständlich gleichgültig, und beweist nur, daß der Arsenik in dieser Art gelöst eine Substanz ist, sehr geeignet, um beigebracht zu werden, wonach ja der Sachverständige nicht gefragt ist. —

In den meisten Fällen nun, wo der Gerichtsarzt die allgemeine Frage: ist eine gewisse Speise ꝛc. Gift oder geeignet, die Gesundheit zu zerstören? vorgelegt wird, wird derselbe der Natur der Sache nach dem Richter in einer diesen wenig befriedigenden Weise antworten, die Frage entweder direkt verneinen oder unerledigt lassen müssen, während doch ein Gift in der That der Speise zugemischt worden war, damit es genossen werde. — Es liegt auf der Hand, wie wenig diese Fragestellung geeignet ist, die Absicht des §. 197 des Strafgesetzbuches zu realisiren, welche dahin geht, die Beibringung von Gift in jeder Menge von Giften überhaupt zu verhindern. —

Sollte dagegen die Frage nicht deshalb gestellt werden, weil man die betreffende Speise als den Stoff betrachtet, auf welchem sich die Beibringung oder der Versuch desselben bezieht, sondern nur, weil der Richter aus ihrer Beantwortung entnehmen will, welches die präsumtiven Folgen gewesen wären, wenn jener Stoff wirklich beigebracht worden, oder zur Wirkung gelangt wäre, so würde auch dann die Fragestellung als eine ungeeignete vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus bezeichnet werden müssen. Ueber die möglichen Folgen der Beibringung würde der Richter viel besser aufgeklärt werden können, wenn er die Frage bestimmter formulirte und dahin richtete, ob ein bestimmtes Quantum der betreffenden Speise (ein wie großer, würde sich aus den Verhältnissen des speciellen Falles ergeben) der Person, welcher das Gift bestimmt war, die Gesundheit zerstört, resp.

den Tod gebracht haben würde, und auf diese Frage würde der Gerichtsarzt alsdann die Antwort nicht schuldig bleiben.

Auch zu einer Feststellung darüber, ob in einem Falle der Versuch der Beibringung von Gift ꝛc. mit einem geeigneten oder unzulänglichen oder ganz untauglichen Mittel angestellt sei, kann jene allgemeine Frage nicht führen. Bezieht sich der Versuch der Beibringung auf den der Speise beigemischten Stoff, und ist derselbe schon in diesem Beimischen zu erkennen, so ist mit der Erklärung, daß jener Stoff ein Gift ꝛc. sei, auch schon ausgesprochen, daß der Versuch mit einem geeigneten Mittel angestellt wurde, anderenfalls aber würde lediglich die Qualität der Speise in Betracht kommen können und es ganz gleichgültig sein, wodurch sie dieselbe erlangt hat.

In der oben erwähnten Entscheidung des Obertribunals c. Viereck wird allerdings auch von dem Falle gesprochen, daß „der betreffende Stoff seine Qualität als Gift verloren hat", doch können wir nicht zugeben, daß das überhaupt geschehen könne. Die Eigenschaft, durch seine chemische Beschaffenheit in kleinen Dosen die Gesundheit zu zerstören, kann ein Stoff, der sie einmal besitzt, nie verlieren. Es ist dies eine allgemeine Qualität, die eben dadurch nicht alterirt werden kann, daß dieser Stoff eventuell unschädliche Verbindungen bilden, sich zersetzen kann. Gehen wir auf unser obiges Beispiel mit der Salzsäure und dem Aetznatron zurück, so kann man nicht sagen, daß diese Stoffe in der Suppe, der sie gemeinschaftlich beigemischt werden, ihre Qualität als Gifte verloren haben. In der betreffenden Suppe ist keine Salzsäure und kein Aetznatron mehr enthalten, sondern ein neuer dritter Körper Kochsalz, auf dessen Qualität es nicht den mindesten Einfluß hat, daß er aus zwei Giften zusammengesetzt ist. — Würde der Richter nicht vorher durch Zeugenbeweis oder sonst wie bereits festgestellt haben, daß Aetznatron und Salzsäure in die Suppe gemischt worden sind, so würde der Sachverständige aus der Untersuchung der Suppe, wenn der Fall so liegt, wie wir es angenommen haben, nie schließen können, daß eines dieser Gifte in Anwendung gekommen ist, er würde nur das Kochsalz finden. Ganz ähnlich würde sich die Sache gestalten, wenn durch die Zubereitungsart das einer Speise zugemischte Gift zerstört, oder aus derselben entfernt würde, wie z. B. flüchtige Gifte durch andauerndes Kochen — auch da würde ein Gift in der Speise nicht mehr enthalten sein, aber man könnte nicht sagen, es habe seine Qualität als Gift verloren. Es kommt also auch hier wieder auf die rein juristische Frage hinaus, ob die Beibringung sich bezieht auf den Stoff, welcher einer Speise zugesetzt worden ist, oder auf die letztere selbst. —

Aus alle dem geht nun zur Genüge hervor, daß die allgemeine Fragestellung, welche lediglich die Qualität eines verdächtigen Stoffes ohne alle Beziehung auf den speciellen Fall berücksichtigt, nur dann zu bestimmten und befriedigenden gerichtsärztlichen Gutachten führen kann, wenn es sich um einfache Stoffe[3]) handelt, daß sie aber sofort alle in der Sache liegenden Schwierigkeiten und Unbestimmtheiten hervortreten läßt, wo Gemische, denen ein verdächtiger Stoff zugesetzt ist, in Betracht kommen. Macht aber die Lage der Gesetzgebung solche allgemeine Fragen in Bezug auf diese Gemische nothwendig, gestattet sie nicht die Stellung specieller Fragen, welche allein die gerichtliche Medicin beantworten kann, so folgt aus dem vorstehenden, daß die Fassung des §. 197 der Erfüllung seines Zweckes entschieden entgegensteht.

Ob, wenn überhaupt Strafvorschriften gegen die Anwendung gefährlicher Stoffe geboten erscheinen, vielleicht eine dem §. 304 des Strafgesetzbuches analoge Bestimmung, welche die Beimischung von Giften ꝛc. zu Speisen, Getränken u. dgl., welche zum Verbrauch für gewisse Personen bestimmt sind, verbietet, zulässig erscheinen könnte, ist nicht unsere Sache zu erwägen. Viele Schwierigkeiten für die gerichtsärztliche Beurtheilung würden dadurch wohl zweifellos beseitigt werden.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß Vieles aus den vorstehenden Betrachtungen auch seine Anwendung auf den §. 181 und 182 findet. Die Frage, ob es Abortiva gäbe, ist fast ebenso vielfach ventilirt, wie die, ob es Gifte gäbe, und ist in ganz ähnlicher Weise, wie diese zu beantworten. Es giebt sicher Stoffe, welche geeignet sind, die Frucht abzutreiben, wenn auch ihre Zahl unendlich viel kleiner ist, als von Laien angenommen wird. Ob ein Stoff nun in diese Kategorie gehört, wird nach denselben Principien, die wir oben entwickelt haben, zu entscheiden sein. Ein Unterschied liegt nur darin, daß bei den Giften vorzüglich die Menge, in der der Stoff angewandt, seine Wirkungen entfaltet, zu berücksichtigen war, während bei den Abortivis die Frage, ob der betreffende Stoff den bestimmten Zweck mit genügender Sicherheit des Erfolges zu realisiren im Stande sei, in den Vordergrund tritt, die dazu nothwendige Menge erst in zweiter Reihe in Betracht kommt.

Dr. C. Skrzeczka,
Prof. d. ger. Medicin u. gerichtl. Physikus zu Berlin.

---

[3]) Wir meinen selbstverständlich damit nicht die chemisch einfachen, die Elemente.

Vermischtes.

Formale Vergehen. Das Berl. F. B. enthält nachstehenden Bericht. Der wegen (angeblich zu frühzeitig, nämlich vor Publication des Urtels) erfolgter Veröffentlichung zweier Schriftstücke aus dem Dr. Löwinson'schen Processe gegen die Redaktion der „Vossischen Zeitung" und deren Reporter anhängig gemachte Proceß fand seine erstinstanzliche Erledigung. In dem ersten Termin hatte der Gerichtshof beschlossen, eine Beweisaufnahme darüber zu veranlassen, ob bei dem Schluß der Sitzung am 20. Januar die Erklärung des Vorsitzenden dahin abgegeben worden sei, daß die mündlichen Verhandlungen geschlossen und ob dieselben bei Publication des Erkenntnisses wieder aufgenommen seien. — Von dem Stadtgerichtsrath Busse wurde diese Art des Schlusses der Sitzung am 20. Januar für möglich gehalten, während zwei andere Zeugen aufs Bestimmteste bekundeten, daß Herr ꝛc. Busse dem Sinne nach die Sitzung mit der Erklärung: „die Verhandlungen sind hiermit geschlossen, die Publication des Erkenntnisses wird am 27. d. Mts. Mittags 12 Uhr erfolgen", geschlossen habe. — Der Staatsanwalt Zöllner führte zunächst aus, daß der angetretene und geführte Beweis für die Behauptung der Angeklagten: der Stadtgerichtsrath Busse habe die Verhandlungen für geschlossen erklärt, die dolose Absicht desselben negire, daß diese aber auch bei dem Vergehen gegen §. 48 des Preßgesetzes, obgleich als Minimum eine Gefängnißstrafe von 7 Tagen festgestellt werde, nicht erforderlich sei. In dieser Beziehung stehe der §. 48 mit dem §. 42 des Preßgesetzes auf gleicher Stufe, denn dort, wo es sich um die Aufnahme eines die Gränzen der Cautionsfreiheit überschreitenden Artikels in einem cautionsfreien Blatte handle, werde der Angeklagte häufig in die Lage kommen, den Dolus mit vollem Recht zu bestreiten, während er dennoch, und zwar aus formalen Gründen und zwar zu einer Strafe bis 200 Thlr. verurtheilt werden müsse. Die Ansicht, daß die Publication des Erkenntnisses nicht mehr zur mündlichen Verhandlung gehöre, sei eine unrichtige, da dieselbe ein integrirender Bestandtheil des ganzen Verfahrens sei. — Wenn der Gerichtshof die Verhandlungen in der Sitzung vom 20. Januar für geschlossen erklärt habe, so habe er sie doch jeden Augenblick wieder aufnehmen können. Ein anderer Einwand der Angeklagten, daß Assessor Werner, der die Aktenstücke zum Druck gegeben, dieselben nicht aus dem Proceß, sondern durch den Angeklagten Dr. Löwinson selber erhalten habe, sei nicht zutreffend und der dieserhalb angetretene Beweis unerheblich. — Er bedaure, daß das betreffende Gesetz keine mildernden Umstände zulasse und müsse deshalb gegen Assessor Werner eine Gefängnißstrafe von einer Woche beantragen, während er in Bezug auf Müller zugeben wolle, daß derselbe den Inhalt der Aktenstücke gar nicht gekannt habe, beantrage er aus §. 37 des Preßgesetzes eine Geldbuße von 10 Thlrn. — Der Vertheidiger des Angeklagten Werner, Rechtsanwalt Holthoff, hielt die dolose Absicht für durchaus nothwendig, wenn in Bezug auf §. 48 des Preßgesetzes eine Bestrafung eintreten solle, indem er namentlich anführte, daß sein Client diesen Dolus ebenso wenig gehabt habe, als der Herr Justizminister, der in dem „Justizministerialblatt" vom 2. März 1866 auch ein Schriftstück eines Processes veröffentlicht habe, bevor derselbe beendet, nämlich den Beschluß des Königlichen Obertribunals, wonach gegen den Abgeordneten Frentzel die Anklage erhoben werden sollte. Gegen die Annahme, daß die Publication des Erkenntnisses ein integrirender Theil der mündlichen Verhandlungen sei, wies der Vertheidiger namentlich darauf hin, daß der Gerichtshof nicht selber verhandele, sondern nur die Verhandlungen leite, womit er vor der Berathung abschließe. Der Einwand, daß der Gerichtshof an jedem Tage die Verhandlungen wieder aufnehmen könnte, treffe hier nicht zu, da dies nicht geschehen sei. — Auch bestreite er die Veröffentlichung der Schriftstücke seitens seines Clienten, da dieselbe schon vorher, ohne daß eine Anklage erhoben, in der „Kreuzzeitung" erfolgt sei. — In den Gründen des freisprechenden Erkenntnisses wird anerkannt, daß die Publication des Erkenntnisses nicht ein integrirender Theil der mündlichen Verhandlung sei, und daß deshalb die Freisprechung habe erfolgen müssen, weil die Verhandlungen vor der Publication des Erkenntnisses nicht wieder aufgenommen worden seien. Wäre dies geschehen, so hätte allerdings die Verurtheilung der Angeklagten aus §. 48 des Preßgesetzes, der formaler Natur sei und den Dolus nicht erfordere, erfolgen müssen. Ebenso würde es auch unerheblich gewesen sein, aus welchen Quellen Herr Werner die Aktenstücke erhalten, da ihm dieselben als zu einem Criminalproceß gehörend bekannt gewesen seien.

So weit der Bericht. Der §. 48 des preußischen Preßgesetzes lautet: „Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat".

Nach der Auffassung des ersten Richters sind diese Bestimmungen „formaler Natur" und erfordern keinen Dolus. Soll damit gesagt sein, daß eine Verschuldung überhaupt nicht nothwendig, daß es auf Wissen und Nichtwissen gar nicht ankomme oder nur der Wortsinn des Gesetzes in Betracht zu ziehen sei, so sehen wir uns veranlaßt, entschiedenen Widerspruch einzulegen.

Formale Vergehen ohne subjektive Schuld — das wäre in der That eine der bedenklichsten Bereicherungen des Strafrechts. Oder meinte der Richter, daß die Strafbestimmung des §. 48 polizeilicher Natur sei? Auch das würde an den allgemeinen Erfordernissen der Strafbarkeit nichts ändern. Wenn man sich an diese sog. Formalität des Vergehens (oder besser der Bestrafung!) halten will, so käme man bei rein wörtlicher Auslegung dahin, daß ein einberufener Geschworner, der die Entbindungsanzeige seiner Frau in den Zeitungen publicirt und seine Eigenschaft als Geschworner dabei erwähnt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden kann. — Aber freilich eine so wörtliche Auslegung würde immer noch besser sein, als manche andere, bei der man ohne Beachtung der Worte zu bedenklichen Resultaten gelangte.

Auf den vorliegenden Fall zurückblickend, können wir übrigens auch die Ansicht nicht theilen — daß der Angeklagte hätte bestraft werden müssen — wenn nach der Erklärung des Schlusses durch den Vorsitzenden „zufällig" an dem zur Urtheilspublication angesetzten Tage irgend eine Beweisverhandlung nachträglich angeordnet worden wäre. Die publica fides, eine vom Gerichtsvorsitzenden gegebene Erklärung muß hier, wie uns scheint, der Presse unbedingt zu Gute kommen. Wer im Vertrauen darauf handelt, verfährt weder dolo noch auch culpa. — Auch in socialer Beziehung war der vorliegende Proceß von Bedeutung: Wiederum sahen wir einen Rechtsverständigen auf der Anklagebank, was auch neuerdings zwei anderen bekannten Juristen, dem Justiz-Rath Hinschius und dem Prof. Dr. Hinschius als Herausgeber der preuß. Anwaltzeitung widerfuhr, weil dieselben eines Preßvergehens sich schuldig gemacht haben sollten.

Statistik der gnadenweisen Beurlaubung von Strafgefangenen aus dem Zuchthause und den Arbeitshäusern Sachsens.

Seit Einführung der Beurlaubung im Jahre 1862 bis Ende April 1866 sind beurlaubt worden:

	Männer.	Frauen.
Von Waldheim: Züchtlinge	25	3
nachmals sind davon definitiv begnadigt worden	12	2
noch beurlaubt sind	10	1
Dagegen wurden wieder eingeliefert	2	—
(Der Eine wegen verbotswidrigen Aufenthalts in der Heimath; der Andere wegen Felddiebstahls.)		
Von Zwickau: Arbeitshaussträflinge . .	120	—
Davon nachmals definitiv begnadigt . . .	83	—
noch beurlaubt	35	—
auf Urlaub verstorben	1	—
wieder eingeliefert	1	—
(Wegen eigenmächtiger Entfernung vom Urlaubsorte.)		
Von Hoheneck und Hubertsburg: Arbeitshaussträflinge	—	8
davon definitiv begnadigt	—	4
noch beurlaubt	—	4
wieder eingeliefert	—	—

Demnach sind von 156 Beurlaubten nur 3 wieder einzuliefern gewesen, und zwar insbesondere von 120 Zwickauer Sträflingen nur Einer.

Dagegen haben 101 Beurlaubte durch tadelloses Verhalten ihre definitive Begnadigung sich erwirkt.

Der Royalismus in den Uniformen. „Daß ein Soldat sich rühmt den Rock des Königs zu tragen, ist eine herkömmliche façon de parler in allen Monarchien, selbst wo die Gelder für Bekleidung parlamentarisch aus dem Vermögen der Steuerzahlenden bewilligt werden. Daß man aber auch ein Stückchen Tuch mit dem Prädicat des „Königlichen" belegen kann, ohne sich der Anklage der Majestätsbeleidigung auszusetzen, zeigt folgender Fall, der sich in dem Berliner Stadtgerichte zutrug, und von dem es zweifelhaft ist, ob das Humoristische des Vorganges oder das Subtile der Rechtsfrage ein stärkeres Interesse beansprucht.

Der Maurergesell Bode war am Ende vorigen Jahres von dem königl. Baumeister Cornelius als Portier bei dem neuen Anatomiegebäude in der königl. Thierarzneischule angestellt worden. Bode hatte das Portal, welches von der Philippstraße nach dem Anatomiegebäude führt, zu beaufsichtigen und hatte er den Befehl erhalten, nur diejenigen Personen einzulassen, welche nach dem Anatomiegebäude selbst sich begeben wollten und dort zu thun hatten. Am 2. November v. J. wollte nun ein Postbote, welcher einen Brief an einen Professor der Thierarzneischule zu bestellen hatte, durch das Portal gehen, welches Bode zu hüten hatte. Bode dachte an seinen Befehl, stellte sich dem Postboten entgegen und forderte ihn auf, seinen Weg durch ein anderes Portal zu nehmen. Dieser wollte trotzdem durchgehen, Bode faßte ihn nun an und versuchte, ihn zurückzudrängen. Der Postbote riß sich jedoch los und indem er ihm zurief: „Ich werde Ihnen das besorgen, königliches Tuch anzufassen", ging er trotzdem durch das Portal. Bode wurde wegen seines Diensteifers denn auch in der That von dem Postboten angezeigt und gegen ihn die Anklage wegen symbolischer Beleidigung erhoben. Durch ein Attest des Polizei-Lieutenants Günther stellte sich nun aber heraus, daß Bode mit Bewilligung des Ministers von dem Baumeister Cornelius als Portier angestellt worden, er daher in dem Augenblicke wohl selbst Beamtenstellung gehabt habe, ihm auch in der That der bestimmte Befehl zugegangen sei, Niemand durch das Portal passiren zu lassen. Trotz dieses Attestes hielt die Staatsanwaltschaft die Anklage aufrecht, der Gerichtshof sprach jedoch den Angeklagten, Maurergesell Bode, nach kurzer Berathung frei.

Versagung der Zeugnißpflicht. Auch in Münster spielt ein Preßprozeß wegen s. g. Amtsverschwiegenheit und Zeugnißpflicht. In Nr. 38 des „Westf. Merkurs" war ein Artikel aus Paderborn mitgetheilt, in welchem berichtet wurde, daß die Staatsanwaltschaft gegen die Ehe eines im Bezirke des dortigen Kreisgerichts wohnhaften angesehenen Mannes vom hohen Adel mit einer Bürgerlichen die Nichtigkeitserklärung beantragt, das dortige Kreisgericht aber diese Klage mit Berufung auf die Verfassungsurkunde des preußischen Staats Art. 4, 109 zurückgewiesen, und das Appellationsgericht die hiergegen erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft für unbegründet erachtet habe. Die Ober-Staatsanwaltschaft in Paderborn nahm an, daß bei dieser Mittheilung eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit vorliege und beantragte deshalb eine Voruntersuchung, um den Einsender des fraglichen Artikels zu erfahren. Der zu diesem Zwecke vor dem hiesigen Kreisgericht vernommene verantwortliche Redakteur des „Merkurs" hielt sich nicht für verpflichtet, in dieser Sache sein Zeugniß abzugeben, nicht nur, weil ihm seine Stellung als Redakteur verbiete, den Namen des Einsenders zu nennen, sondern weil auch die von ihm in die Zeitung aufgenommene Mittheilung bereits notorisch bekannte Thatsachen betreffe. Die gegen die letzte Aufforderung des Kreisgerichts, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr. den Verfasser des fraglichen Artikels zu nennen, erhobene Beschwerde desselben entschied laut dem genannten Münsterschen Blatte das hiesige Appellationsgericht dahin, daß zur Zeit die Verpflichtung zur Abgabe eines gerichtlichen Zeugnisses nicht vorliege. Denn, wenn auch der §. 7 der Criminal-Ordnung jeden Staatsbürger verpflichte, in einer schwebenden Untersuchung von seiner Wissenschaft eidliches Zeugniß zu geben, so liege in diesem Falle doch eine solche Untersuchung nicht vor, weil eine bestimmte strafbare Handlung, welche verfolgt werden solle, als vorhanden nachgewiesen werden müsse, was aber im vorliegenden Falle nicht angenommen werden könne, da der Einsender des fraglichen Artikels auch auf anderm als amtlichem Wege ohne Mißbrauch des Amtsgeheimnisses seine Kenntniß erlangt haben könne.

Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Die auf 5. — 7. Juni d. J. nach Dresden ausgeschriebene Vereinsversammlung wird wegen der Zeitverhältnisse vertagt.

Bruchsal, im Mai 1866.

Der Vereins-Ausschuß.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 6. **Monat Juni.** **1866.**

Gegen die Specialisirung der den Geschwornen zu stellenden Fragen und für ein Rechtsmittel des Angeklagten gegen den Anklagebeschluß.

Die Gegner des Schwurgerichts führen gegen dessen Zweckmäßigkeit und gegen dessen weitere Einführung in Deutschland die Erfahrung an, daß in denjenigen deutschen Staaten, in welchen dasselbe Geltung hat, über wichtige Fragen, wie z. B. über die hier zu erörternde, Zweifel obwalten, welche den Gegenstand eines lebhaften Streites bilden.

Indeß theilt das Schwurgericht dies Schicksal mit allen heilsamen Einrichtungen, welche, von neuen Grundsätzen ausgehend, im Staate ins Leben treten. Gehn dieselben auch, wie z. B. die Steuerbewilligung, die Preßfreiheit, das mündliche Gerichtsverfahren von denselben Grundideen aus, so entwickeln sie sich doch wieder in den einzelnen Staaten in vielfach von einander abweichender Weise. Es dauert sehr lange, bis die neuen Einrichtungen die aus der Gewohnheit des Bisherigen sich entwickelnden Gegensätze und Vorurtheile überwinden; bis die Vorzüge der neuen Einrichtungen sich der allgemeinen Anerkennung erfreuen und diejenigen Formen gefunden sind, welche dem allgemeinen Bedürfniß entsprechen.

Dies lang andauernde Suchen nach den entsprechenden Formen ist sonach in dem Wesen der Sache begründet, nicht aber als ein Beweis des geringen Werthes der Einrichtung selbst anzusehen.

Was aber das Schwurgericht ins Besondere angeht, so darf man nicht vergessen, wie lange Zeit es zu seiner Entwickelung in denjenigen Staaten gebraucht hat, in welchen es sich jetzt allgemeiner Anerkennung erfreut.

Nachdem in England schon Jahrhunderte hindurch das Schwurgericht sich entwickelt hatte, entstand in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts noch der lebhafteste Streit darüber; ob sich der Ausspruch der Geschwornen im Libellprocesse nicht auf die Thatsache der Veröffentlichung der betreffenden Schrift beschränken müsse, die weitere Beurtheilung der Schuld des Angeklagten aber dem Richter zustehe. Es dauerte Jahrzehnte, bis die Libellakte von 1792 die Frage zu Gunsten der Geschwornen entschied, und damit die Entwickelung des englischen Schwurgerichts in ein neues Stadium trat.

In Frankreich wurde das Schwurgericht im Jahre 1791 eingeführt. Die Gesetzgebung wechselte besonders in der ersten Zeit auch in Beziehung auf die Fragestellung mannigfach. Die Ansichten über die Befugnisse der Geschwornen gingen vielfach auseinander. Man kam erst im Jahre 1832 dazu, denselben in allen Fällen ein unbedingtes Milderungsrecht zuzugestehen, um damit den Mängeln der materiellen und formellen Gesetze abzuhelfen.

In Hinblick auf diese Staaten hat das Schwurgericht in Deutschland erst eine kurze Lebensdauer. Zuerst ging das Urtheil über dessen Zweckmäßigkeit weit auseinander. Ein Theil fand im Schwurgericht nur Vorzüge, der andere nur Gefahren und Nachtheile. Mit der Zeit sind aber die unbedingten Gegner immer seltener geworden. Auch sie erkennen die heilsamen Folgen des Schwurgerichts an. So giebt z. B. Schwarze S. 140 seiner Schrift: Geschwornengericht und Schöffengericht zu: daß das Schwurgericht seine Berechtigung hat, weil das positive Strafrecht, sowohl was seine Erschaffung, als sein Verständniß, als seine Anwendung betrifft, aufgehört hat, das ausschließliche Privilegium des Juristenstandes zu sein. Indem aber die Gegner des Schwurgerichts die Gefahren schildern, welche der Gerechtigkeitspflege bei der jetzigen Einrichtung der Schwurgerichte drohen sollen, schlagen sie neue Einrichtungen vor, welche das Schwurgericht ersetzen oder doch ungefährlich machen sollen.

So will Schwarze an die Stelle des Schwurgerichts das Schöffengericht setzen. Indeß hat das Schwurgericht doch in Deutschland bereits zu feste Wurzeln gefaßt, als daß dieser Vorschlag Anklang gefunden hätte.

Heinze möchte deshalb zu den Berathungen der Geschwornen ein Mitglied des Gerichtshofes zuziehen, an dessen juristischen Beirath sie gebunden sein, und dem sie die Gründe für ihren Wahrspruch angeben sollen.

Es ist jedoch dieser Vorschlag im Wesentlichen nicht neu.

So wurde z. B. im Jahre 1852 bei Berathung der Verordnung vom 3. Jan. 1849, durch welche das Schwurgericht in Preußen eingeführt ist, der Antrag gestellt, zu bestimmen:

der Vorsitzende des Schwurgerichts übernimmt auch den Vorsitz im Geschwornen-Collegium und leitet dessen Berathungen, ohne an dessen Abstimmungen durch Ausübung eines Stimmrechts Theil zu nehmen.

Dieser Antrag fand jedoch so wenig Billigung, und wurde namentlich von dem Abgeordneten Simson so lebhaft bekämpft, daß er, ehe es zu einer Abstimmung kam, zurückgezogen wurde.

Auch v. Bar ist S. 52 seiner Schrift: „Recht und Beweis im Geschwornengericht" diesem Vorschlage Heinzes mit überzeugenden Gründen entgegengetreten. Das Gesetz würde, wie er richtig bemerkt, die Geschwornen, die doch über die wichtigsten und schwierigsten Fälle entscheiden sollen, bei ihrer Berathung unter eine Art von Vormundschaft stellen, und ihnen selbst das entschiedenste Mißtrauen bezeugen.

Ebenso sagt Dalcke S. 33 seiner Beurtheilung einer Strafproceßordnung für Preußen: daß bei einer solchen Einrichtung nicht die Geschwornen das Urtheil sprechen würden, sondern daß dies regelmäßig das Werk des Richters sein würde.

Die Specialisirung der Fragen nach v. Bar's Vorschlag.

v. Bar macht einen andern Vorschlag. Er geht S. 4 seiner Schrift davon aus: daß die Praxis bereits zahlreiche Beispiele aufzuweisen habe, in denen eine Verurtheilung wegen einer völlig straflosen Handlung nur aus dem Grunde erfolgt sei, weil die Geschwornen, sei es, die Rechtsbelehrung des Präsidenten nicht verstanden, daß der letztere den fraglichen Punkt nicht genügend beleuchtete, bei Abgabe ihres Wahrspruchs einer irrigen Rechtsanschauung folgten, dieser Rechtsirrthum aber durch die allgemeine Fassung des Wahrspruchs gedeckt, und der Beurtheilung des Gerichtshofes wie des Cassationsgerichts, denen eine Beweisprüfung nicht zukommt, entzogen wurde. Bei weitem größer sei aber vermuthlich die Zahl der Fälle, in welchen die Geschwornen, den Sinn einer Rechtsvorschrift mißverstehend, zur Freisprechung eines schuldigen — oft gegen ihre Meinung — gelangt sind.

Um diesen, angeblich häufigen Mißgriffen der Geschwornen vorzubeugen, will v. Bar eine gesetzliche Bestimmung dahin erlassen:

> daß neben der allgemeinen Frage, welche den Geschwornen unter Aufnahme der gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes vorgelegt wird, noch Zusatzfragen nach dem Ermessen des Gerichts dahin vorgelegt werden, ob die Geschwornen zur Bejahung der Hauptfrage nur dadurch gekommen sind, daß sie gewisse Thatumstände, deren Existenz nach der Ansicht des Gerichtshofes der Annahme des fraglichen Verbrechens widerspricht, als bewiesen angenommen haben, oder daß sie die gesetzlichen Merkmale nur in solchen Thatsachen gefunden haben, welche nach Ansicht des Gerichtshofes den Begriff des Verbrechens nicht erfüllen können.

Dies Ermessen soll sich, wie S. 95 bemerkt wird, bestimmen:

1. nach der rechtlichen Erheblichkeit des einzelnen besonders hervorzuhebenden Umstandes,
2. nach dessen faktischer Wahrscheinlichkeit.

Zu 1. wäre nämlich ein Entscheidungsgrund, der rechtlich nicht erheblich wäre, eben kein Entscheidungsgrund, oder wie man vielleicht hier richtiger sagen könnte, kein Zweifelsgrund. Nur werde der Schwurgerichtshof, da doch auch der oberste in der Nichtigkeitsinstanz entscheidende Gerichtshof eine andere Ansicht als jener haben kann, und der Schwurgerichtshof dies berücksichtigen müsse,[1]) eine solche Zusatzfrage selbst dann zu stellen haben, wenn er selbst zwar dieselbe für rechtlich unerheblich hält, gleichwohl aber anerkennen muß, daß allerdings haltbare Zweifel sich erheben lassen. Ferner seien nur solche Punkte zu besonderer Frage zu verstellen, bei denen man zweifelhaft sein könne, ob ein verständiger Mann, der zwar besondere Rechtskenntnisse nicht besitze, jedoch mit den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Gang der Verhandlungen einigermaßen bekannt gemacht ist, sie richtig entscheiden werde.

Was aber zu 2. die Zusatzfragen mit Rücksicht auf die faktische Wahrscheinlichkeit angeht, so hebt hiergegen v. Bar selbst das Bedenken hervor, daß der Gerichtshof an sich mit der Beweisfrage nichts zu schaffen habe.

Hierzu bemerkt auch Dalcke auf S. 50: damit gehe v. Bar viel zu weit. Daß der Richter über die faktische Wahrscheinlichkeit entscheiden soll, könne man allenfalls zugeben (obschon darin immerhin ein bedenklicher Uebergriff in das Gebiet der Geschwornen liegen würde), den Cassationsrichter aber hier hineinzuziehen, das widerspreche total dem Princip der Mündlichkeit und erscheine absolut unzulässig.

Dagegen tritt Dalcke dem Vorschlage von Bar's in dem 1. Punkte, also der Nothwendigkeit von Zusatzfragen in Beziehung auf die rechtliche Erheblichkeit einzelner Thatsachen bei.

Die Individualisirung der Fragen.

Dalke sucht auszuführen, daß man den Wirkungskreis der Geschwornen in unzulässiger Weise erweitere, wenn man in die Frage nur die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes des Verbrechens aufnehme, wie dies von uns in

[1]) Man sieht, der Gerichtshof soll nicht nur selbst in den Stand gesetzt werden, seine Auffassung des Gesetzes an die Stelle der Auffassung der Geschwornen zu setzen. Er soll (eine schwere Aufgabe) auch die abweichende Meinung des Cassationshofes vorhersehen, um diesem die Beseitigung des Wahrspruchs möglich zu machen.

Goltdammer's Archiv Bd. III. S. 213, IV. S. 212 u. IX. S. 217 folg. befürwortet ist.

Dalcke führt S. 37 seiner Schrift zur Widerlegung meiner Ansicht den Fall an: daß bei Stellung der Frage:

> Ist N. schuldig am 9. Mai 1865 zu X. mit einem Mädchen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben,

die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werde, daß, während die Anklage das Mädchen A. meint, die Geschwornen das Mädchen B. im Auge haben, und daß so die Verurtheilung wegen einer That erfolge, deren der Angeklagte gar nicht angeklagt ist.

Kommen indeß, wie hier von Dalcke vorausgesetzt ist, mehrere Unzuchtsfälle zur Sprache, so wird deshalb in Beziehung auf jeden Unzuchtsfall eine besondere, jedes Mädchen benennende Frage zu stellen sein. Dies gehört ja zur Individualisirung des Falles.

Mit vollem Rechte verlangt deshalb Meyer in dem S. 226 und S. 337 folg. v. Goltdammer's Archiv Bd. X. abgedruckten Aufsatze, daß die Individualisirung des Falles in der Frage erfolgen muß, d. h. es muß in der Frage das concrete Sachverhältniß so weit ersichtlich gemacht sein, daß bei Bejahung der Frage der zur Anklage gestellte Thatbestand des Verbrechens unter den angegebenen Umständen nur einmal verwirklicht sein kann. Etwas ganz anderes ist aber die von Dalcke und v. Bar vorgeschlagene Specialisirung der Frage, wonach in dieselbe das thatsächliche Belastungsmaterial aufgenommen werden soll.

Was nämlich die Subsumtion

der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen unter die vom Gesetz angegebenen Merkmale des Thatbestandes angeht, so wird es genügen, auf Meyer's Ausführungen in seinem 1860 erschienenen Werke: That und Rechtsfrage im Geschwornengerichte und in dem Aufsatze zu verweisen, welchen er im Jahre 1862 in Goltdammer's Archiv Bd. X. veröffentlicht hat.

Indem Meyer dem Vorschlage v. Tippelskirch's: anstatt der Gattungsbegriffe die jedesmal vorliegende Species, wo möglich das Individuum in die Frage aufzunehmen, entgegentritt, sagt Meyer S. 231 a. a. O.:

> v. Tippelskirch bemerkt, daß, „weil der Richter die Frage, ob die vorliegende Species, oder das vorliegende Individuum unter die vom Gesetzgeber angegebene Gattung fällt, von vornherein ohne Beweiserhebung von selbst beantworten kann, sie auch nicht Gegenstand des ihm durch den Spruch der Geschwornen zu führenden Beweises ist".
>
> Dies Princip aber, daß die Geschwornen nur danach zu fragen seien, was Gegenstand des Beweises sei, kann auch nach dem preuß. Gesetze nicht als richtig anerkannt werden. Nach dem preuß., wie nach fast allen andern deutschen Gesetzen sollen die Geschwornen die Schuld des Angeklagten vor dem Gesetze entscheiden; daraus folgt, daß sie einerseits die Beweisfrage, andererseits die Frage nach dem Zutreffen der gesetzlichen Merkmale zu beantworten haben. Hätten sie nur die „Species", nicht aber auch das vom Gesetz gemeinte Genus festzustellen, so wäre nicht einzusehen, warum sie nicht auch in Betreff der verbrecherischen Handlung nur die individuelle That zu constatiren haben sollten. Auch diese ist etwas Individuelles oder Specielles, wobei es sich darum handelt, ob darauf das vom Gesetzgeber gemeinte Generelle Anwendung findet oder nicht. . . .
>
> Der Grundsatz, welcher nach gesetzlicher Vorschrift maßgebend sein muß, ist vor Allem der, daß die Geschwornen in allen Fällen über das Zutreffen oder Nichtzutreffen der gesetzlichen Verbrechensmerkmale befragt werden müssen. Dies Princip allein bewahrt dem Geschwornen-Institut seine Würde und sein Ansehen, und was v. Tippelskirch mit Rücksicht auf die nothwendige Qualificirung der Handlung in der Fragestellung sagt, ist ganz allgemein zu behaupten: daß niemals den Geschwornen „willkürlich" gegen die Zulassung des Gesetzes ein Specialverdikt auferlegt und dadurch ihre Rechte beeinträchtigt werden dürfen.

Auch die preuß. Praxis hat an dem von mir verfochtenen Grundsatze festgehalten. So war z. B. ganz neuerlich, in dem S. 111 Bd. XIV. von Goltdammer's Archiv abgedruckten Falle die Frage gestellt:

> Ist der Angeklagte schuldig . . . vor dem Kreisgericht zu O. in der Proceßsache . . aus Fahrlässigkeit unrichtig versichert zu haben.

Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptete, daß diese Fassung der Frage der Vorschrift des Art. 81 des Gesetzes v. 1852 nicht entspreche, indem sie die Thatsachen nicht enthalte, welche dem Angeklagten zur Last gelegt werden. — Auch sei die Fahrlässigkeit zugleich ein Rechtsbegriff, welcher aufgelöst werden müsse.

Durch das Urtel des Ober-Tribunals zu Berlin vom 6. December 1865 ist jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, weil das Gesetz zwar alle Thatsachen in die Frage aufgenommen haben will, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen bilden. Hiermit seien indeß diejenigen thatsächlichen Begriffsbestimmungen gemeint, welche das Strafgesetz aufstellt, um diese oder jene Strafthat als vorhanden anzunehmen, nicht aber werde es als nothwendig bezeichnet, die einzelnen Handlungen im concreten Falle zu specialisiren, welche die gesetzlichen Voraussetzungen einer Strafthat darstellen.

Wir müssen es als einen großen Fortschritt in der jugendlichen Entwickelung unseres Schwurgerichts bezeichnen, daß auch v. Bar, welcher doch mit so großem Mißtrauen gegen die Fähigkeit der Geschwornen zu ihrem Berufe, also auch gegen den günstigen Erfolg des Schwurgerichts erfüllt ist, doch S. 169 seiner Schrift es gegenwärtig als einen in der Wissenschaft festgestellten Satz ansieht: daß das Verdikt der Geschwornen über die Schuld des Angeklagten vor dem Gesetz entscheiden soll . . . daß sie die That des Angeklagten mit dem im Gesetze aufgestellten Begriffe zu vergleichen, mit anderen Worten, daß sie die concreten Thatumstände unter die gesetzlichen Verbrechensmerkmale zu subsumiren haben.

Ebenso sagt Dalcke, nach dessen Ansicht das Schwurgericht einen sehr unerheblichen Werth hat, und der, wenn es sich jetzt um dessen Einführung handelte, sich für die Negative entscheiden würde, doch S. 36 a. a. O.:

„Um die Geschwornen in den Stand zu setzen, daß sie nicht bloß die That-, sondern die Schuldfrage entscheiden, dazu ist erforderlich, daß man in die ihnen vorzulegende Frage statt der einzelnen concreten Thatsachen, welche den Thatbestand des angeschuldigten Verbrechens bilden, die gesetzlichen Merkmale des Verbrechensbegriffes aufnimmt" S. 55: und

„Soll durch die Geschwornen die laienhafte Auffassung des Strafgesetzes zur Geltung kommen, soll durch das Schwurgericht gerade Sorge dafür getragen werden, daß das Gesetz nicht in einer den Anschauungen und dem Rechtsbewußtsein des Volkes feindlichen Richtung interpretirt wird, dann ist doch nichts verkehrter, als den Geschwornen gerade diejenige Thätigkeit zu nehmen, durch welche sie vorzugsweise in den Stand gesetzt werden, einer spitzfindigen, dem Volke unverständlichen Interpretationsweise entgegenzutreten. Dies geschieht aber, wenn man durch ängstliche Beseitigung aller vermeintlichen Rechtsbegriffe den Geschwornen die eigentliche Gesetzesauslegung ganz aus den Händen zieht."

v. Bar's Zusatzfragen.

Während somit v. Bar und Dalcke zugeben, daß die Schuldfrage den Geschwornen mit den gesetzlichen Merkmalen vorgelegt werden muß, um die laienhafte Auffassung des Strafgesetzes zur Geltung zu bringen, halten sie doch ein Einwirken der Richter zur Verhinderung der Mißgriffe der Geschwornen für nöthig, und dieses Einwirken soll nach v. Bar's Vorschlag durch Hinzufügung von specialisirten Zusatzfragen zu der allgemeinen Hauptfrage ermöglicht werden.

Diese zu verhindernden Mißgriffe sollen nämlich gerade bei der Subsumtion der Handlungen des Angeklagten unter die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens vorkommen, seien aber bei der bloß allgemeinen Fassung der den Geschwornen vorgelegten Fragen nicht erkennbar.

Vor Allem fragt es sich, kommen nach der bisherigen Erfahrung in der That solche Mißgriffe vor? v. Bar und Dalcke beziehen sich zum Beweise dessen auf die von Goltdammer in seinem Archiv mit großer Sorgfalt gesammelten Fälle. Sieht man sich dieselben genau an, so zerfallen sie eigentlich in 4 Klassen:

1) In solche Fälle, in denen die unter Aufnahme der gesetzlichen Merkmale gestellte Frage sachwidrig gestellt war. Dahin gehört z. B. die Bd. XI. S. 199 gedachte Untersuchung. Man hatte die dasselbe Objekt betreffende Unterschlagungs- und Fälschungsfrage gestellt, und jede Frage selbständig gefaßt, ohne diesen Zusammenhang bei der Fragestellung anzudeuten. Dies rügt Goltdammer mit Recht, giebt aber auch selbst an, wie die Frage richtig zu stellen war, ohne daß es einer weiteren Specialisirung derselben bedurfte.

2) Zuweilen sind aber auch Ungenauigkeiten bei der Fragestellung vorgekommen, z. B. in dem Bd. V. S. 462 abgedruckten Falle in der Zeitangabe. Solche Mißgriffe liegen aber nicht in dem angegriffenen System der Fragestellung, sondern in der unrichtigen Anwendung desselben.

3) In anderen Fällen rügt Goltdammer, daß die Akten, wie sie in der Nichtigkeitsinstanz liegen, Bedenken gegen die Sachgemäßheit des Wahrspruchs aufkommen lassen, während es allerdings möglich sei, daß aus der vor dem Schwurgerichte stattgefundenen Verhandlung sich der Wahrspruch rechtfertige.

Es ist aber überaus bedenklich, den so unvollständigen und mangelhaften Inhalt der Akten an die Stelle der Verhandlungen vor dem Schwurgericht zu setzen, und den Wahrspruch zu bemängeln, weil er nicht aktenmäßig ist.

4) Sehr beachtungswerth sind dagegen 2 Fälle, in denen allerdings die Geschwornen zum Nachtheil des Angeklagten das Gesetz für anwendbar und den Angeklagten für schuldig erachtet haben, während nach der Ansicht des Ober-Tribunals die Freisprechung des Angeklagten hätte erfolgen sollen.

In dem Bd. V. S. 460 abgedruckten Falle war den Geschwornen die Frage in Uebereinstimmung mit den in einer Anklage behaupteten Thatsachen dafür vorgelegt:

> Ist der Angeklagte schuldig, den Forstcandidaten Schütte a) vorsätzlich, b) mit Ueberlegung zu tödten in der Art versucht zu haben, daß er, indem er dem K. ein, größtentheils Arsenik enthaltendes Pulver mit der Aufforderung, dasselbe dem Schütte beizubringen, übergeben hat, jenen Versuch durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten, an den Tag gelegt hat, wonächst dieser Versuch nur durch äußere, von dem Willen des Angeklagten unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben ist.

Das auf die Nichtigkeitsbeschwerde ergangene Urtel des Ober-Tribunals vom 27. März 1857 besagt:

Daß das formell allen Erfordernissen entsprechende Ver-

dikt der Geschwornen den Thatbestand des versuchten Mordes enthält, indem es die Handlung, welche der Angeklagte verübt, als einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens qualificirt und feststellt, daß diese Versuchshandlung mit durch äußere, vom Willen des Angeklagten unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben ist. (§. 31 des Str.-Ges.-B.)

Daß es nun aber nach der Natur der Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig ist, auf das der Anklage und diesem Verdikte zum Grunde liegende Sachverhältniß zurückzugehen, um darzustellen, daß darin dem Angeklagten nur eine versuchte Verleitung des Kraft zur Vergiftnng des Schütte zur Last falle, welche aber, da der Kraft dieser Verleitung angeblich keine Folge geleistet, obwohl er ihren Zweck gekannt, nach Lage der Gesetzgebung straflos sei, daß vielmehr für die Entscheidung des Richters in der Nichtigkeits-Instanz nicht dieses angebliche Sachverhältniß, sondern lediglich der Wortlaut des Verdikts die Norm abgiebt, um zu prüfen, ob dieser Wortlaut die Anwendung des Gesetzes zuläßt.

Goltdammer bemerkt hierzu mit Recht: es werde die Lage der Gesetzgebung bedenklich, wenn sie in der That so enge Gränzen zieht, daß auch der Rechtsirrthum dann, wenn er durch das Verdikt der Geschwornen anscheinend gedeckt wird, indem er hier den Charakter einer thatsächlichen unangreifbaren Feststellung annimmt, keiner Remedur in der höheren Instanz unterworfen sein soll.

v. Bar und Dalcke wollen diesen Uebelstand in Goltdammer's Sinn dadurch beseitigen, daß sie den Geschwornen noch specialisirte Zusatzfragen vorlegen, und das Gericht anweisen möchten, den Wahrspruch zu beseitigen, wenn nach seiner Ansicht der Wahrspruch eine unrichtige Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz enthält.

Sie übersehen aber dabei, daß in Fällen der vorliegenden Art der Mißgriff nicht so wohl den Geschwornen, als zunächst gerade den Richtern zur Last fällt.

Es ist ja die Aufgabe des in der Voruntersuchung von den Richtern erlassenen Anklagebeschlusses zu prüfen und auszusprechen: ob das Gesetz durch die vom Angeklagten begangenen Handlungen verletzt, also die Anklage an sich begründet ist. Wenn die Richter die Anklage im vorliegenden Fall mit Unrecht für begründet erachtet haben, so haben zunächst die Richter den Mißgriff begangen.

Oft genug wird den Geschwornen die Autorität des Anklagebeschlusses vom Ober-Staatsanwalt sowohl, als von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts entgegengehalten, wenn der Vertheidiger die Straflosigkeit der in der Anklage enthaltenen Handlungen des Angeklagten behauptet. Es stehe, so sagt man, durch den Anklagebeschluß ja schon die Strafbarkeit des Falles fest. Dennoch ist dies nicht der Fall, weil in dem preußischen Untersuchungsverfahren nicht dem

Angeklagten ein Rechtsmittel gegen den Anklagebeschluß zusteht.

Unbedenklich ist es nothwendig die Rechtsfrage, ob die Anklage in sich begründet ist, vorher zum Austrag zu bringen, ehe die Sache vor die Geschwornen kommt. Der vorliegende Fall beweist aber, daß es nicht genug ist, wenn die preußischen Gesetze nur die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts gegen den Anklagebeschluß für zulässig erklärt. Man sieht, daß im vorliegenden Falle auch der Ober-Staatsanwalt die irrige Ansicht des Criminal-Senats getheilt hat, weil er nicht, wie ihm wohl nach Art. 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zustand, gegen den erlassenen Anklagebeschluß Beschwerde beim Ober-Tribunal erhoben hat.

Offenbar ist der Angeklagte ganz besonders berufen, gegen die Richtigkeit des Anklagebeschlusses seine Bedenken zu äußern und vorweg zur Geltung zu bringen. Es ist die Unschlüssigkeit der Anklage in sich ein Präjudicialeinwand, der das ganze Verfahren beseitigt. Indem man dem Angeklagten nicht gestattet, diesen Präjudicialeinwand gegen den Anklagebeschluß geltend zu machen, setzt man ihn nicht nur der Gefahr aus, wegen einer ganz unbegründeten Anklage auf die Bank der Angeklagten zu kommen, sondern man entzieht auch den Richtern und dem Instanzenzuge die Prüfung derjenigen Einwendungen, welche der Angeklagte für sich gegen die Unschlüssigkeit der Anklage zu machen hat.

Diese ohne Zuziehung des Angeklagten erfolgende Entscheidung über die Zulässigkeit der Anklage ist aber nun deshalb besonders gefährlich, weil sie den Irrthum erregt, die Zulässigkeit der Anklage sei bereits im Instanzenzuge gegen den Angeklagten gehörig und rechtskräftig festgestellt, während doch die Berufung an das Ober-Tribunal nur dem Ober-Staatsanwalt zusteht, und dem Angeklagten die irrthümliche Auffassung des Ober-Staatsanwalts gefährdet.

In dem zweiten von Goldtammer S. 334 Bd. VIII. seines Archivs besprochenen Falle hatten die Geschwornen die Frage:

> Ist der Angeklagte schuldig, im Oktober 1859 die Frau N. u. s. w. wissentlich zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit als Zeugin in der wider ihn geführten Untersuchungssache zu verleiten versucht zu haben,

bejaht, und der Angeklagte war deshalb zu 2 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten behauptete, daß sowohl die Anklage als das Verdikt der Geschwornen auf einem Rechtsirrthum beruhen, indem die vorliegende Handlung nicht strafbar sei. Die Anklage gestehe zu, daß die Zeugin N. das Schreiben, in welchem die Anklage den Verleitungsversuch finde, gar nicht erhalten habe. Hiernach sei eine solche Verleitung unmöglich gewesen. Die natürliche Voraussetzung sei doch die, daß der zu Verleitende erfahre, er solle verleitet werden, und wozu er verleitet werden solle. Es sei mithin der §. 130 des Str.-Ges.-B. in seiner Anwendung auf den vorliegenden Thatbestand verletzt.

Auch in diesem Falle ist die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen, weil sie sich lediglich auf die Behauptung eines der Anklage und dem Verdikt der Geschwornen zum Grunde liegenden Rechtsirrthums beschränke, indem dasjenige Schreiben, in welchem die Anklage die Aufforderung zur Ablegung eines falschen eidlichen Zeugnisses an die Zeugin N. findet, gar nicht in deren Hand gelangt, diese Aufforderung also gar nicht zu deren Kenntniß gelangt sei, während doch nach allgemeinen Grundsätzen über die Anstiftung überhaupt, also auch nach dem darauf beruhenden Thatbestande der Verleitung zum falschen eidlichen Zeugniß (§. 130 des Str.-Ges.-B.) die Kenntniß des zu Verleitenden daran, daß er verleitet werden sollte, und wozu er verleitet werden solle, eine nothwendige Voraussetzung sei.

Allein dieser Angriff scheitere an dem Mangel einer thatsächlichen Feststellung derjenigen Umstände, auf die er sich gründet.

Man fragt hier wieder, wie ist in diesem Falle der Anklagesenat, indem er die Anklage für begründet erklärte, zu dem Verstoß gegen diese vom Ober-Tribunal hervorgehobenen Rechtsgrundsätze gekommen, warum war es dem Angeklagten nicht gestattet, gegen diesen Anklagebeschluß sich beim Ober-Tribunal zu beschweren, und so die ganze Anklage zu beseitigen.

Indem Goltdammer diesen Fall bespricht, verlangt auch er eine Specialisirung der Frage, um noch nachträglich dem Ober-Tribunal die Möglichkeit der Beseitigung des Wahrspruchs zu geben. Er übersieht aber dabei, daß das ganze Hauptverfahren die Zulässigkeit der Anklage an sich voraussetzt.

Ist die Frage über die Zulässigkeit der Anklage bereits im Voruntersuchungsverfahren allseitig, d. h. auch unter Zuziehung des Angeklagten erörtert, so ist eine nochmalige Erörterung derselben Frage im Hauptverfahren überflüssig.

Zum Beweise, daß schon diese Anklage auf Verleitung zum Meineide unbegründet war, bezieht sich Goltdammer auf den Bd. V. S. 419 mitgetheilten Fall, in welchem auch der Brief, welcher einen Anderen zur eidlichen Aussage einer Unwahrheit aufforderte, von einem Dritten zurückgehalten, mithin nicht an die Adresse gelangt war. Hier war die Anklage auf Verleitung zum Meineide vom Anklagesenat und auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts auch vom Ober-Tribunal zurückgewiesen.

Hätte aber der Anklagesenat diese unrichtige Auffassung des Ober-Staatsanwalts, der die Anklage für begründet ansah, getheilt, so wäre auch diese unbegründete Anklage zur Hauptverhandlung gekommen. Der Ober-Staatsanwalt und der Vorsitzende hätten also die Autorität des Anklagesenats dafür anführen und die Geschwornen dadurch zu dem Glauben verleiten können, daß die Zulässigkeit der Anklage an sich außer Zweifel sei.

Gestattet man dagegen dem Angeklagten ein Rechtsmittel gegen den Anklagebeschluß, so verlegt man damit die vollständige Erörterung der Zulässigkeit der Anklage dahin, wohin sie gehört, nämlich in das dem richterlichen Instanzenzug zulassende Vorverfahren.

Eben dahin zielt im englischen Schwurgericht das de murrer, in Schottland aber die Einwendung gegen die relevancy of the libel.

In Uebereinstimmung hiermit bestimmen auch §. 81 u. 82 des badischen Gesetzes vom 5. Februar 1851 über das Schwurgericht, daß die Anklagebeschlüsse dem Angeklagten eröffnet werden sollen.

> „Gegen die Verweisung vor das Schwurgericht steht dem Angeklagten die Beschwerdeführung innerhalb 8 Tagen nur dann zu, wenn entweder kein Gesetz die That mit Strafe bedroht, oder wenn die Verweisung von einer nicht zuständigen Anklagekammer ausgesprochen wurde, oder endlich, wenn da, wo ein Strafverfahren nur auf Anzeige oder auf Anklage der Betheiligten stattfinden kann, ohne eine solche die Untersuchung eingeleitet worden ist."

Daß man dagegen in Preußen nicht geneigt war, dies allein richtige Verfahren vorzuschreiben, das ergiebt §. 414 des Entwurfs einer Strafproceßordnung für den preußischen Staat, welcher beginnt:

> Gegen die Eröffnung der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens steht dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel zu.

Nachdem so die Behauptung zahlreicher Mißgriffe der Geschwornen beseitigt ist, wenden wir uns nun zu einer

Prüfung des Vorschlags v. Bar's

und fragen zuerst,

ob es dem Wesen des Schwurgerichts

entspricht, daß die den Geschwornen vorgelegten Fragen außer den gesetzlichen Merkmalen des Thatbestandes noch Zusatzfragen, über den Beweis bestimmter Thatsachen enthalten sollen.

Um die Nothwendigkeit solcher Zusatzfragen zu beweisen, sucht von Bar darzuthun, daß die Geschwornen nicht im Stande seien, die im Gesetz angegebenen Merkmale des Thatbestandes richtig aufzufassen. So sagt er S. 44 a. a. O.:

> Jeder Begriff, von dem das Gesetz Gebrauch macht, wird schon dadurch allein zum Rechtsbegriffe, und schlösse er sich, wie man regelmäßig wünschen muß, auch noch so sehr an die Ausdrucksweise des gewöhnlichen Lebens an. Schon der Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen untereinander und die Nothwendigkeit, letztere in ersterem aufzufassen, ergiebt dies. Sodann aber führt, was speciell das Strafrecht betrifft, die Rücksicht, daß es sich um Dinge handelt, die der Staat als strafwürdig betrachtet, auf eine andere

Interpretation als die des gewöhnlichen Lebens. So nennt man im gewöhnlichen Leben sehr oft etwas Drohung oder „Gewalt" was kein verständiger Mann als Drohung oder „Gewalt", im Sinne des Strafgesetzes betrachtet. Es ist nur scheinbar, daß die sogenannten thatsächlichen Merkmale nur vulgäre Begriffe enthalten, und man bedarf, um dies zu erweisen, nicht einmal des unbestreitbaren Umstandes, daß jedes Ding nur im Zusammenhange der Erscheinungen sich richtig auffassen läßt, ein Gesetz also nur, und wäre es auch noch so deutlich mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung des Rechts und auf die Art seiner Entstehung vollkommen richtig erklärt werden kann.

v. Bar kommt aber in offenbaren Widerspruch mit sich selbst, wenn er wiederholt z. B. S. 171 den Grundsatz billigt und ausspricht: daß die Geschwornen die Subsumtion der erwiesenen Thatsachen unter den gesetzlichen Begriff vorzunehmen haben.

Denn sind wirklich, wie v. Bar S. 44 behauptet, die Geschwornen so wenig im Stande, den richtigen Sinn der im Gesetz enthaltenen Bestimmungen zu fassen, so können sie auch nicht geeignet sein, das Gesetz auf die erwiesenen Thatsachen richtig anzuwenden, vielmehr dürfte sich dann ihr Ausspruch nur auf den Beweis der erwiesenen Thatsachen beschränken.

Denselben inneren Widerspruch finden wir bei Dalcke. Er bemerkt S. 42:

> In dem völligen Verkennen des Umstandes, daß die Auflösung des concreten Thatbestandes in die gesetzlichen Merkmale eine eminent juristische Thätigkeit ist, und daß diese Aufgabe in sachgemäßer Weise allein von dem Richter gelöst werden kann, liegt, so glaube ich, die Hauptquelle der Irrthümer. Derjenige, welcher prüfen soll, ob eine bestimmte Handlung alle einzelnen Momente umfaßt, welche in ihrer Verbindung einen bestimmten Verbrechensthatbestand darstellen, muß doch vor allen Dingen das Gesetz kennen und wissen, welche einzelnen Requisite dies für die Consummation des Thatbestandes erforderlich erachtet. Man behauptet nun zwar, daß die den Geschwornen vorzulegende Frage ja die einzelnen gesetzlichen Merkmale enthalten solle, und daß auf diese Weise also den Geschwornen der Inhalt des Gesetzes bekannt werde, aber dieser Umstand erscheint ganz irrelevant. Denn wenn auch die Frage, indem sie sich an den Wortlaut des Gesetzes anlehnt, diesen zur Kenntniß der Geschwornen bringt, so ist doch die hierdurch bewirkte Gesetzeskenntniß unter keinen Umständen für ausreichend zu erachten.

Wie verträgt sich das nun damit, wenn Dalcke, wie bereits oben, bei Besprechung der Subsumtion der Handlungen des Angeklagten unter die gesetzlichen Merkmale bemerkt ist, S. 36 und 55 ganz richtig verlangt, daß nicht blos die That-, sondern auch die Schuldfrage den Geschwornen unterbreitet, und deshalb in die ihnen vorzulegende Frage statt der einzelnen concreten Thatsachen, welche den Thatbestand bilden, die gesetzlichen Merkmale aufgenommen werden. Nur so komme die laienhafte Auffassung des Strafgesetzes zur Geltung. Es sei nichts verkehrter, als den Geschwornen gerade diejenige Thätigkeit zu nehmen, durch welche sie vorzugsweise in den Stand gesetzt werden, einer spitzfindigen, dem Volke unverständlichen Interpretationsweise entgegenzutreten.

Wäre wirklich die Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz eine so eminent juristische Thätigkeit, wie Dalcke S. 42 behauptet, wie käme man dazu, die laienhafte unzureichende Fähigkeit der Geschwornen für diese Subsumtion irgend in Anspruch zu nehmen?

Was aber

die Ausführbarkeit

der Stellung solcher specialisirter Zusatzfragen angeht, so knüpft v. Bar seine Bemerkungen S. 87 seiner Schrift an den von Goltdammer Bd. IV. S. 486 seines Archivs und von mir Bd. VI. S. 214 a. a. O. besprochenen Fall an.

Hier war die Anklage wegen fahrlässiger Tödtung eines neugeborenen Kindes erhoben. Zur Begründung der Anklage war in derselben behauptet:

1) daß die Angeklagte ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht habe;
2) daß sie die Thür ihrer Kammer zugeknebelt und sich dadurch in eine hülflose Geburt versetzt habe;
3) daß sie bei der Geburt in stehender Stellung verblieben, und dadurch den Sturz des Kindes auf den Fußboden herbeigeführt habe;
4) daß sie das Kind nach der Geburt mit einem Tuche umhüllt, und dadurch dessen Athmen verhindert habe;
5) daß sie dem Kinde die Bettwärme entzogen, indem sie es in einen kalten Koffer gelegt, und daß sie dasselbe in dem Koffer habe liegen lassen, ohne sich weiter darum zu bekümmern.

Der Gerichtshof glaubte, daß nur die zu 3 bis 5 gedachten Handlungen erheblich sein könnten, und nahm deshalb nur diese in die Frage auf. Die Geschwornen verneinten die in Beziehung auf die zu 3 bis 5 gedachten Handlungen gestellte Frage, erklärten aber die Angeklagte doch für schuldig, den Tod ihres Kindes durch Fahrlässigkeit herbeigeführt zu haben.

Der Gerichtshof sprach desungeachtet die Angeklagte frei, weil nicht festgestellt sei, welche Thatumstände die Fahrlässigkeit bildeten.

Man sieht, der Gerichtshof huldigte der von Dalcke und v. Bar vertheidigten Ansicht.

Das Ober-Tribunal verurtheilte dagegen die Anklage auf Grund des Wahrspruchs, denn daraus, daß die Geschwornen nach Artikel 95 des Gesetzes von 1852 die Fragen unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach ihrer freien aus dem Inbegriffe der vor ihnen geführten Verhandlung geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu beantworten habe, folge, daß sie bei der Abgabe des Wahrspruchs an diese einzelnen in der Frage enthaltenen Thatsachen nicht gebunden sind, vielmehr unter Verneinung dieser Elemente der Frage denjenigen Theil derselben bejahen dürfen, in welchem die wesentlichen Merkmale des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens enthalten sind.

Goltdammer räumt nun ein, daß dieses Urtel nach dem preußischen Gesetz begründet sei, meint er aber, wie v. Bar und Dalcke: Eben in der Aufnahme bestimmter und Fortlassung anderer Thatsachen liege das Mittel, die Geschwornen vor Mißgriffen zu bewahren. Es müsse dem Gerichtshofe eine Stellung eingeräumt werden, welche ihn befähige, die Geschwornen in die natürlichen Gränzen dieses Processes zu verweisen, und zu diesem Zwecke seinen Einfluß auf die Feststellung der Thatfragen durch die Geschwornen auszuüben.

Ist es denn aber ausführbar, den Gerichtshof in solcher Weise zum Vormunde der Geschwornen zu machen und ihm, wie v. Bar im §. 10 seines Gesetzentwurfes vorschlägt, die jetzt dem Vorsitzenden zustehende Fassung in Stellung der Fragen zu übertragen?

Wer nur einige Male den Vorsitz beim Schwurgericht geführt hat, muß von Tippelkirch's Bemerkung (Bd. IV. S. 13 von Goltdammer's Archiv) bestätigen, daß für eine zweckmäßige Formulirung der an die Geschwornen zu stellenden Fragen nichts gefährlicher ist, als ein Collegium dabei mitwirken zu lassen. Die Fassung muß aus einem Guß sein.

Wenn aber der Gerichtshof schon bei dem jetzigen, nur die gesetzlichen Merkmale in die Frage aufnehmenden Verfahren, sich nicht zur Redaktion der Fragen eignet, so ist es geradezu unausführbar, ihm die Stellung von Zusatzfragen zu übertragen, welche, wie v. Bar will, alle diejenigen Thatsachen enthalten sollen, die bei der mündlichen Verhandlung von der Mehrheit des Gerichtshofes möglicher Weise als erwiesen anzusehen, nach der Ansicht der Mehrheit zur Subsumtion unter die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes aber nicht geeignet sein möchten.

Wo würde eine Berathung und Beschlußfassung des Gerichtshofes über solche hypothetische Fragen hinführen! Welche Schwierigkeiten würde erst die Fassung darbieten.

v. Bar will S. 86 in dem besprochenen Falle die Zusatzfragen dahin fassen:

> Haben die Geschwornen die Schuld der Angeklagten, ohne daß sonstige für die Beurtheilung der Sache erhebliche Umstände als erwiesen angenommen sind, lediglich deshalb angenommen, weil sie als erwiesen ansahen:
>
> a) daß die Angeklagte ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichte, oder
>
> b) daß die Angeklagte zur Zeit der Geburt die Thür verschloß, oder
>
> c) daß die Angeklagte in der unter a und b bezeichneten Weise handelte.

Indeß übersieht v. Bar bei dieser Frageſtellung, daß die Fragen so eingerichtet werden müssen, daß sie von den Geschwornen einfach mit Ja oder Nein zu beantworten sind.

Werden aber nach v. Bar's Vorschlag die Geschwornen auch danach gefragt, ob sie nicht auch noch andere für die Beurtheilung der Sache erhebliche Umstände als erwiesen angenommen haben, und haben sie dies in dem vorliegenden Falle gethan, so können sie doch nur antworten:

> Nein, es ist nicht als erwiesen anzusehen, daß die Angeklagte ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichte ꝛc., es sind aber sonstige für die Beurtheilung der Sache erhebliche Umstände als erwiesen angenommen.

Der Gerichtshof weiß dann immer noch nicht, ob sich unter diesen von den Geschwornen für erwiesen erachteten Umstände diejenigen befinden, die auch der Gerichtshof für erheblich erachtete. Oder will man die Geschwornen zwingen, daß sie alle diese sonstigen erheblichen Umstände welche sie für erwiesen achten, in der Beantwortung aufzählen, um so die Gründe ihrer Entscheidung anzugeben, damit der Gerichtshof in den Stand gesetzt werde, die Richtigkeit ihres Wahrspruchs zu prüfen, und ihn zu beseitigen, wenn er nicht mit der Auffassung des Gerichtshofes übereinstimmt.

Man sieht, wie der Vorschlag nicht nur mit dem Wesen des Schwurgerichts indirekt im Widerspruch steht, sondern auch völlig unausführbar ist.

Offenbar will v. Bar durch seinen Vorschlag den Geschwornen die Subsumtion der Handlungen des Angeklagten unter die gesetzlichen Merkmale des zur Anklage stehenden Verbrechens entziehen, die ihnen doch auch nach seiner Ansicht gebührt.

Dalcke's Vorschlag.

Dalcke, indem er v. Bar's Vorschlag vertheidigt, sagt freilich S. 45.

> „Das Recht der Subsumtion soll den Geschwornen in keiner Weise entzogen oder auch nur geschmälert werden, sondern es soll ihnen nur das Recht der Auswahl der Subsumtionsobjekte genommen werden. Durch die bloße Entziehung dieses letzteren Rechts aber werden die Geschwornen unzweifelhaft nicht in unzu-

lässiger Weise beschränkt. Denn indem der Richter den Geschwornen durch die Auswahl und Aufstellung der Subsumtionsobjekte nur eine wissenschaftlich mögliche Rechtsanwendung proponirt, steht dem letzteren ja das Recht zu, diese Rechtsanwendnng, sobald sie dieselbe als dem Rechtsbewußtsein des Volks nicht entsprechend finden, zu verwerfen. . . .

Der wahre Werth und der richtige Einfluß der Geschwornen auf die Rechtspflege äußert sich in der Hauptsache also eigentlich in der negativen Seite ihrer Thätigkeit. Man kann und soll von dem Geschwornen nicht verlangen, daß er durch Aufstellung neuer Gesichtspunkte für die Gesetzanwendung positiv zur Fortbildung der Rechtswissenschaft mitwirkt, aber was man mit Recht fordern kann und muß, daß er durch seine Theilnahme an der Rechtsprechung darüber wacht, daß die Rechtsanwendung stets eine dem Volke verständliche bleibt, und daß er mit seinem „Nichtschuldig" dazwischen tritt, sobald er sich überzeugt, daß der Richter das Gesetz in einer Weise anwenden will, welche dem einfachen gesunden Menschenverstande nicht mehr begreiflich und einleuchtend ist."

Indeß würde diese Beschränkung der Geschwornen auf eine blos negative Thätigkeit ihre Befugniß und ihre Pflicht dem Gesetze gegen den Angeklagten Geltung zu verschaffen, und ihn für schuldig zu erklären, wenn auf die bei der Verhandlung erwiesenen Handlungen des Angeklagten die gesetzlichen Merkmale passen, wesentlich beeinträchtigt werden.

Prüfen wir nun die Ausführbarkeit von Dalcke's Vorschlag. Es fragt sich nämlich, bis zu welchem Grade specialisirt werden soll?

Dalcke hält es S. 48 für einen großen Vorzug der v. Bar'schen Ansicht, daß sie darauf verzichtet hat, eine bestimmte endgültige Formel für das Maß der Specialisirung aufzustellen. Mit dem endlosen Bemühen, eine solche Formel zu finden, habe man nach dem Stein der Weisen gesucht.

Indeß würde man in der Praxis diese Ungewißheit darüber, wie denn die Fragen eigentlich gefaßt werden sollen, schwerlich mit Beifall begrüßen.

Die Unmöglichkeit aber eine passende Form vorzuschreiben, entspringt gerade daher, daß diese Specialisirung dem Wesen des Schwurgerichts widerspricht. Diese Specialisirung der Fragen ist nun einmal ein juristisches Unding, eben so ein Unding, wie der Stein der Weisen.

Dalcke will S. 51 bei der Specialisirung der Fragen unterscheiden:

Ist der Thatbestand ein sehr complicirter, kommt es insbesondere darauf an, den einzelnen gesetzlichen Merkmalen vielleicht eine ganze Reihe von concreten Thatmomenten gegenüberzustellen, dann soll man die v. Bar'sche Fragestellung wählen, also nur die Zusatzfragen stellen, welche Thatsachen enthalten, von denen der Gerichtshof annimmt, daß sie möglicherweise die Geschwornen zu einem unrichtigen Spruch veranlassen könnten. Wir haben bereits oben gesehen, daß dies theils unausführbar, theils zwecklos ist.

Es bleibt also nichts übrig, als wie Dalcke S. 53 vorschlägt, zu bestimmen: daß in die Frage nicht nur die wesentlichen Merkmale des gesetzlichen Thatbestandes des gesetzlichen Verbrechens, sondern auch alle diesen Merkmalen entsprechenden Thatumstände, so wie diejenigen räumlichen, zeitlichen und sonstigen Beziehungen der That aufzunehmen, durch welche dieselbe von anderen unterschieden wird.

Man müßte also alle Mal den ganzen thatsächlichen Inhalt der Anklage, so wie die bei der mündlichen Verhandlung noch etwa zur Sprache gekommenen Handlungen des Angeklagten, welche möglicher Weise unter die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes passen, in die Frage mit aufnehmen.

Dies befürwortet denn auch Dalcke in seinem denselben Gegenstand betreffenden S. 153 Bd. XIV. v. Goltdammer's Archiv abgedruckten Aufsatz, stellt dabei aber S. 166 nicht in Abrede, daß diese Weise der Fragestellung unter Umständen enorme Schwierigkeiten bieten und ein englisches indictment an Schwerfälligkeit übertreffen könne.

Dalcke irrt jedoch, wenn er das indictment für so schwerfällig hält. Denn wie bereits Meyer S. 14 a. a. O. unter Anführung von Beispielen nachgewiesen hat, enthält auch dies indictment nicht sowohl das Belastungsmaterial, sondern im Wesentlichen auch nur die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes. Noch mehr vereinfacht ist aber das indictment in Folge der von Lord Campbel im Jahre 1850 eingebrachten Bill, wonach es z. B. nicht mehr nöthig sein soll, bei Anklagen über Tödtung die Art und Weise, auf welche, oder die Mittel, durch welche das Verbrechen verübt wurde, genau anzugeben.[2]) Auch der im Jahre 1849 beiden Parlamentshäusern vorgelegte Entwurf lautete in dem von dem wesentlichen Inhalte der Anklage (indictment) handelnden Abschnitt Art. 9:

> Bei der Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung muß der Artikel des Str.-Ges.-B., durch welchen dieselbe für strafbar erklärt wird, angegeben werden; und es sind die Worte, deren sich dieser Artikel bedient, um die betreffende Handlung zu bezeichnen, insoweit sie dem Plan der Anklage und der Angabe der in dem 27: oder einem andern Artikel dieses Abschnitts (die Individualisirung des Falles betreffend) erforderlich aufgestellten Umstände entsprechen, in der Anklage wiederzugeben.

[2]) Mittermaier, das englische, schottische und nordamericanische Strafverfahren, S. 249.

Nach Dalcke's Vorschlag würde man die Fragen so stellen, wie es in der ersten Zeit nach Einführung des Schwurgerichts in Preußen häufig geschah. Dies Verfahren ist jedoch längst aufgegeben und mit gutem Grunde auch vom Justizminister gemißbilligt. So lautet z. B. die Verfügung vom 5. December 1853[3]):

> Daß das vom Vorsitzenden beobachtete Verfahren, nach welchem häufig die concreten Specialien des einzelnen Falles vorangeschickt und diesem Vordersatze durch ein „und solchergestalt" oder „und dadurch" oder „und also" die Worte des Gesetzes: ganz abgestrakter Fassung angefügt sind, in der Regel nicht als zweckmäßig erkannt werden kann, da auf diese Weise oft unnütze Specialitäten in die Frage aufgenommen werden, oft aber eine vollständige Specialisirung gleichwohl ganz unmöglich ist, das Haupterforderniß also, daß alle wesentlichen Momente darin enthalten sein müssen gefährdet erscheint. . . .
>
> Wenn aber das Präsidium eben nur die Aufnahme der faktischen Umstände des concreten Falles für angemessen erachtet, und jeden Schluß, jede Folgerung aus diesen Thatsachen dem Gerichtshofe überlassen will, so geht dasselbe darin zu weit. . . .
>
> Zu einer richtigen Bestimmung der hiernach zu beobachtenden Gränzen wird man am sichersten gelangen, wenn die den Geschwornen vorzulegenden Fragen nach Anleitung der Gesetzesworte entworfen und nur insofern modificirt werden, als auf der einen Seite alle, aber auch nur diejenigen concreten Thatsachen, welche zur Individualisirung des Falles nöthig sind, darin aufgenommen und auf der anderen Seite nach Art. 82 die zweifelhaften oder streitigen Rechtsbegriffe durch gleichbedeutende, der faktischen Sachlage entnommenen Ausdrücke und Umschreibungen, soweit es möglich, ersetzt werden.

In Uebereinstimmung hiermit sagt Meyer a. a. O. S. 173:

Während man die Bestimmungen der deutschen Gesetze über die Fragestellung an die Geschwornen vielfach in dem Sinne auffasse, als forderten sie möglichste Beschränkung der Geschwornen auf die Constatirung rein faktischer Umstände, und man nur von Braunschweig und Bayern annehme, daß sie abweichend von der französischen Art der Fragestellung die Subsumtion des faktischen unter den gesetzlichen Thatbestand den Geschwornen überweisen, so spreche Plank dagegen mit ganzer Entschiedenheit aus, daß nach allen deutschen Schwurgerichtsgesetzen (mit Ausnahme Kurhessens) die Geschwornen zwar nicht nach dem allgemeinen Verbrechensbegriff, aber doch nach den einzelnen darin enthaltenen gesetzlichen Merkmalen gefragt werden sollen. Diesen Ausführungen Plank's sei als einem erfreulichen Beitrage zu der entschiedenen Zurückweisung jener Verkümmerung des Instituts der Geschwornen mit allem Nachdrucke zuzustimmen.

Während man durch die Aufnahme des ganzen thatsächlichen Materials der Anklage die Geschwornen zwingen will, für ihren Ausspruch dem Gerichte die Gründe zur Prüfung zu unterbreiten, würde die unvermeidliche Unvollständigkeit der in die Frage aufgenommenen Thatsachen zu einer Unschlüssigkeit des Wahrspruchs führen, welche den Geschwornen nicht zur Last gelegt werden kann, sondern lediglich eine Folge des sachwidrigen Verfahrens sein würde, der Gerichtshof ist gar nicht im Stande, in den Fragen alles das thatsächliche Material aufzunehmen, welches möglicherweise nach der Auffassung der Mehrheit des Gerichtshofes oder des Cassationshofes für die Beantwortung der Schuldfrage von Erheblichkeit sein kann.

Glaubte nun aber auch wirklich der Gerichtshof diese schwierige Aufgabe gelöst zu haben, bringt er die Fassung der Fragen glücklich zu Stande, so wird doch nach Vorlesung der Fragen in den allermeisten Fällen sich zwischen dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger Streit darüber erheben, ob nicht diese und jene Thatsache aus der Frage wegbleiben oder in dieselbe noch aufgenommen werden soll.

Das Allerbedenklichste bei dem Vorschlage möchte aber darin liegen, wenn die Geschwornen bei ihrer Berathung zu der Ueberzeugung kommen, daß eine, nach ihrer Ansicht erwiesene und erhebliche Thatsache vom Gericht im Drange des Geschäfts übersehen und in die Frage nicht mit aufgenommen ist.

Sollte nun über dies Bedenken der Geschwornen verhandelt, ihre Ansicht über den geführten Beweis und die Erheblichkeit der Thatsache vom Vorsteher dem Gerichtshofe auseinandergesetzt, und so zum Zweck der Verbesserung der Frage das abgeschlossene Verfahren wieder aufgenommen werden, oder soll man die Sache gehen und unter dem Versehen des Gerichts die Sache leiden lassen? Es widerspricht nun einmal die von Dalcke und v. Bar vorgeschlagene Gängelung der Geschwornen dem Wesen ihrer Thätigkeit. Sie müssen die Gesammtheit der vor ihren verhandelten Thatsachen mit eigenen Augen und nicht durch die Brille des Gerichtshofes anschauen, um nach ihrem eigenen Ermessen die Frage zu beantworten: ob die erwiesenen Handlungen des Angeklagten unter die in der Frage angegebenen gesetzlichen Merkmale passen.

Die sogenannten Mißgriffe der Geschwornen.

Freilich können hierbei Mißgriffe zweierlei Art vorkommen, wenn man nämlich überall mit v. Bar und Dalcke da von Mißgriffen der Geschwornen reden zu können

[3]) Goltdammer's Arch. Bd. II. S. 91.

glaubt, sobald die Auffassung der Geschwornen eine andere ist als die der gelehrten Richter. Einmal können die Geschwornen das Gesetz so auffassen, daß die gesetzlichen Merkmale nicht auf die erwiesenen Handlungen des Angeklagten passen, während der Gerichtshof glaubt, daß der Gesetzgeber durch die getroffene Bestimmung die erwiesenen Handlungen des Angeklagten mit Strafe belegen wollte.

Gerade für diesen Fall tritt ja aber, wie auch v. Bar S. 90 und Dalcke S. 35 ihrer angeführten Schriften hervorheben, die Erwägung ein, daß dem Schwurgericht die Idee zum Grunde liegt:

> daß Niemand wegen eines Verbrechens bestraft werden soll, von dessen Schuld der Richter nicht 12 Laien zu überzeugen im Stande ist.

Das Urtheil der Geschwornen soll, wie v. Bar a. a. O. selbst bemerkt, vermöge seiner unbefangenen und frischen Auffassung einen Prüfstein dafür abgeben, ob die Theorie, indem sie das Strafgesetz auf die erwiesenen Thatsachen anwenden will, in einem juristischen Sophisma befangen ist, von dessen Richtigkeit die Geschwornen sich zu überzeugen nicht vermögen.

Die Geschwornen können aber auch insofern von der Ansicht des Gerichtshofes abweichen, als sie annehmen, die Merkmale des Gesetzes seien in den Handlungen des Angeklagten zu finden, während der Gerichtshof dies verneinen zu müssen glaubt.

Insoweit diese Nichtanwendbarkeit des Gesetzes in der Anklage an sich beruht, kann eine solche Verschiedenheit der Ansichten bei der Verhandlung vor dem Schwurgericht nicht mehr vorkommen, wenn, wie bereits oben bemerkt ist, dem Angeklagten ein Rechtsmittel gegen den Anklagebeschluß zusteht. In diesem Falle kommen ja nur solche Anklagen zur Verhandlung vor dem Schwurgericht, bei denen die Zulässigkeit der Anklage an sich im gerichtlichen Instanzenzuge rechtskräftig festgestellt ist. Die Geschwornen befinden sich also mit dieser rechtskräftigen Entscheidung in Uebereinstimmung so oft sie die Zulässigkeit der Anklage annehmen.

Dagegen kann es sich ereignen, daß die Geschwornen in einzelnen Fällen die concrete Sachlage anders auffassen, als der Gerichtshof der in seiner Mehrheit vielleicht der Ansicht ist, daß ein zum Thatbestande gehörendes gesetzliches Merkmal nur deshalb nicht vorhanden ist, weil die dasselbe bildenden in der Anklage behaupteten Thatsachen nicht erwiesen sind, während die Geschwornen das gesetzliche Merkmal in den erwiesenen Thatsachen finden.

In solchen Fällen handelt es sich im Wesentlichen um die Beweisfrage, deren Entscheidung steht indeß unzweifelhaft den Geschwornen zu. Deshalb wird mit Recht in der Regel auf eine abweichende Ansicht der Mehrheit der Richter keine Rücksicht genommen, sondern es verbleibt bei dem Ausspruch der Geschwornen, wenn auch die Mehrzahl der Richter der Ansicht ist, daß sich die Geschwornen bei Beantwortung der Fragen zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben.

Nur in dem Falle wird eine solche abweichende Ansicht der Richter im deutschen Schwurgericht beachtet, wenn sie einstimmig der Ansicht sind, daß die Geschwornen sich zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben. Doch steht den Richtern auch in einem solchen Falle nicht die Befugniß zu, ihre eigene Ansicht an die Stelle des Wahrspruchs zu setzen, sondern sie müssen die Sache zur Entscheidung durch andere Geschwornen bringen, dieser 2. Ausspruch der Geschwornen ist unumstößlich.

Diese dem Art. 352 der franz. Strafproceßordnung nachgebildete Vorschrift findet sich in den deutschen Gesetzen wieder, z. B. Art. 99 des preuß. Ges. v. 3. März 1852, §. 193 der hannöv. Strafproceßordnung, §. 102 des badischen Ges. v. 5. Februar 1851, Art. 170 des württemb. Ges. v. 14. August 1849.

Doch hat das preuß. Gesetz noch in Uebereinstimmung mit der franz. Strafproceßordnung den Zusatz:

> Diese Maßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen.

Dieser Zusatz fehlt in den anderen deutschen Gesetzen mit gutem Grunde. Warum soll ein dahin zielender Antrag nicht von dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gestellt werden? Ist es doch zu wünschen, daß diejenigen Gründe, welche gegen das von den Geschwornen verkündigte „Schuldig" sprechen möchten, vor dem Schwurgerichtshof zwischen dem Angeklagten, seinem Vertheidiger und dem Staatsanwalt erörtert werden. Es kann dies nur zu einer gründlicheren Erwägung dieser wichtigen Frage führen. Auch werden die Richter dadurch an die ihnen obliegende Pflicht erinnert.

Es wäre deshalb zweckmäßig, das preuß. Gesetz in dieser Beziehung mit den übrigen deutschen Gesetzen in Uebereinstimmung zu bringen. Der §. 351 des Entwurfs der Strafproceßordnung für den preuß. Staat hat freilich auch diesen Zusatz wieder aufgenommen, ohne daß besondere Gründe dafür angegeben sind.

So ist bereits im deutschen Schwurgericht dafür gesorgt, daß diejenigen Mißgriffe der Geschwornen beseitigt werden, welche v. Bar und Dalcke so sehr in den Vordergrund stellen.

Wollte man, wie v. Bar und Dalcke vorschlagen, weiter gehen, so würde man damit weit über das Ziel hinausschießen.

Einmal beweist die Erfahrung, daß solche Mißgriffe äußerst selten vorkommen. So haben nach Ausweis der veröffentlichten Statistiken der Schwurgerichte in Preußen

im Jahre 1859 bei 6532 Verbrecher die Richter nur 4 mal
" " 1860 " 6929 " " " " 8 "
" " 1861 " 7374 " " " " 9 "
" " 1862 " 7548 " " sogar nur 1 mal

Veranlassung gefunden, von der ihnen nach Art. 99 a. a. O. zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

Aber abgesehen davon, daß hiermit die vorgeschlagene Beschwerung des ganzen Verfahrens durch Zusatzfragen, welche das ganze thatsächliche Belastungsmaterial enthalten, in gar keinem Verhältniß steht, zielt es doch nur darauf hin, der einfachen Mehrheit der Richter die Beseitigung des die Beweisfrage betreffenden Wahrspruchs in die Hände zu geben, und so die Thätigkeit der Geschwornen in ihrem wesentlichsten Theile unwirksam zu machen.

Man will die richterliche Entscheidung als die bessere und zuverlässigere an die Stelle des Wahrspruchs der Geschwornen setzen. Wie reimt es sich damit, daß man den Geschwornen gerade in den wichtigsten Sachen die Entscheidung überträgt? Da mußte man gerade die weniger erheblichen Sachen den Schwurgerichten zuweisen.

Es würde hier den Geschwornen gehen, wie so vielen Einrichtungen des modernen Staatslebens, welche dahin zielen: die Thätigkeit der Unterthanen zu Staatszwecken zu benutzen. Man kann sich nicht mehr der Erkenntniß verschließen, daß diese Mitwirkung der Unterthanen, z. B. die Steuerbewilligung heilsam, ja nothwendig ist. Dennoch mißtraut man wieder der Fähigkeit oder dem guten Willen der zur Thätigkeit Berufenen. Aus diesem Mißtrauen gehen dann Beschränkungen hervor, welche mit dem Wesen der Thätigkeit in direktem Widerspruch stehen. Was man mit der einen Hand gegeben, das nimmt man mit der anderen wieder. Die an sich heilsame Einrichtung gelangt so zu einem nur kümmerlichen traurigen Dasein. Sie kann zu Uebelständen führen, die unerträglich sind.

Beruft man Geschworne, so muß man bei ihnen auch guten Willen und gesunden Menschenverstand voraussetzen. Haben sie beides, so genügen die bestehenden, dem Wesen des Schwurgerichts entsprechenden Einrichtungen bei uns, um etwaige Mißgriffe der Geschwornen unschädlich zu machen.

Vor Allem gehört aber zur Verhütung solcher Mißgriffe, daß der Vertheidiger, der Staatsanwalt, die Richter und insbesondere der Vorsitzende des Schwurgerichts ihre Erfahrungen und Rechtskenntnisse im vollsten Maße den Geschwornen zu Gute kommen lassen. So kommen wir schließlich zu einem schwer wiegenden Einwurfe:

Die Negation der Wissenschaft.

v. Bar bemerkt a. a. O. S. 34: daß ich bei Bekämpfung der französischen Art und Weise der Fragestellung fast vollständig zur Negation des Criminalrechts als einer Wissenschaft gelange.

Aehnlich sagt Dalcke S. 44 a. a. O.:

„Mir erscheint es geradezu unbegreiflich, wie ein Mensch, dem jede rechtswissenschaftliche Bildung abgeht, der keine Einsicht in den Zusammenhang der Gesetze hat, dem jede Kenntniß daran fehlt, ob und inwieweit das Gesetz einer Ergänzung durch die Rechtswissenschaft bedarf, ja der vielleicht nicht einmal die Gelegenheit gehabt hat, seinen Verstand für die Vornahme logischer Operationen heranzubilden, wie ein solcher Mensch die Aufgabe, den concreten Thatbestand aufzulösen, und in Verbindung zu dem ihm nicht selten unverständlichen correspondirenden gesetzlichen Thatbestand zu bringen, sachgemäß soll lösen können. Diese Lösung ist vielmehr nur möglich an der Hand der Rechtswissenschaft und mit Hülfe genauer Rechts- und Gesetzkenntnisse, und man geht vielleicht nicht zu weit, wenn man behauptet, daß in derselben die schwierigste Aufgabe für die Strafrechtspflege selbst für den Juristen liegt. Dies leugnen zu wollen heißt allerdings nichts Anderes, als die Existenz einer Strafrechtswissenschaft überhaupt in Abrede stellen, mit einer solchen Anschauung aber kann und darf man nicht rechten."

Dennoch ist keine Beschuldigung unbegründeter, als daß diejenigen, welche sich gegen die Aufnahme des ganzen thatsächlichen Materials in die den Geschwornen vorzulegenden Fragen aussprechen, damit das Criminalrecht als Wissenschaft negiren wollen. Wir wollen vielmehr die Criminalrechtswissenschaft aus dem engen Kreise der Rechtsgelehrten in das volle Leben eintreten lassen.

Wir wollen, daß alle beim Schwurgericht betheiligte Rechtsgelehrte die ihnen zu Gebote stehenden Mittel der Wissenschaft nicht blos unter sich und nur den Eingeweihten verständlich geltend machen, sondern daß sie ihre Kenntnisse auch dazu benutzen, um den Geschwornen bei der richtigen Lösung ihrer Aufabe behülflich zu sein.

Diese Aufgabe ist freilich schwerer zu lösen, als wenn man, wie v. Bar und Dalcke wollen, über die Auslegung des Gesetzes nur Rechtsgelehrten Rechenschaft geben soll. Sie ist aber auch Laien gegenüber lösbar. Nicht in der Rechtswissenschaft allein macht sich jetzt immer mehr das Bedürfniß geltend, den Laien das Verständniß wissenschaftlicher Sätze und Ergebnisse zu ermöglichen.

Nun ist es aber gerade ein Vorzug des Schwurgerichts, wie Dalcke selbst S. 10 seiner Schrift anerkennt, daß durch dasselbe Rechts- und Gesetzeskenntnisse verbreitet werden. Das Schwurgericht führt die Strafgesetze wieder in das Leben des Volks ein. Bisher waren dieselben nur für die Rechtsgelehrten und diejenigen vorhanden, welche wegen deren Verletzung verfolgt wurden.

Es sind besonders folgende Gesichtspunkte, welche den

Nutzen der Rechtswissenschaft für das Schwurgericht erkennen lassen.

1) Zunächst werden bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichte der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Vorsitzende ihre rechtswissenschaftlichen Kenntnisse gründlich benutzen müssen, um den Geschwornen das richtige Verständniß der Gesetze zu erleichtern. Vorzugsweise der Vorsitzende ist dazu berufen, die Grundsätze des Rechts, wie sie im Strafgesetzbuch niedergelegt sind, mit Hülfe der Wissenschaft in gemeinfaßlicher Weise den Geschwornen einleuchtend zu machen. Es wird ihm dies gelingen, wenn er sich nicht mit angelernten technischen Formeln begnügt, sondern die Rechts-Grundsätze, wie er sie mit Hülfe der Wissenschaft klar und deutlich aufgefaßt hat, in einfacher Weise den Geschwornen gleichfalls klar und deutlich vorlegt. Daß dies gelingt, kann ich aus vielfacher Erfahrung bezeugen.

Wäre wirklich der Sinn der Strafgesetze für Laien so unfaßbar, als wie Dalcke meint, so wäre es nicht nur verfehlt, sie überhaupt als Geschworne zu deren Anwendung zu berufen, sondern auch ganz ungerechtfertigt die Landesvertretung, die zum allergrößten Theil aus Laien besteht, zur Berathung und Beschlußfassung der Strafgesetze hinzuzuziehen.

Aber auch bei der jetzigen Fragestellung bedarf es gründlicher Kenntniß der Gesetze und guter wissenschaftlicher Bildung, denn

2) fehlt es nicht an Fällen, in denen durch die Wissenschaft und die Praxis eine unvollständige oder doch ungenaue Fassung des Strafgesetzes festgestellt ist.

So ist z. B. wissenschaftlich außer Zweifel, daß der §. 122 des preußischen Str.-Ges.-B., welcher lautet:

> Wer falsches Geld an sich bringt, und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt, hat dieselbe Strafe wie der Münzfälscher verwirkt,

stillschweigend voraussetzt, daß der Angeklagte das Geld auch schon in der Absicht an sich gebracht haben muß, um dasselbe in Umlauf zu setzen.

Es genügt also in solchen Fällen nicht, die Frage nach den Worten des Gesetzes zu fassen, vielmehr muß, wie ich bereits Bd. VI., S. 213 von Goldtammer's Archiv hervorgehoben habe, auch der im Gesetz fehlende Umstand in die Frage aufgenommen und dieselbe mit Hülfe der Wissenschaft ergänzt werden.

3) In anderen Fällen kann die Frage nicht unter bloßer Aufnahme der gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes gefaßt werden, weil nach Lage der Sache eine solche Frage zu einer zweideutigen Antwort führen würde.

Dies war z. B. in der S. 91 a. a. O. v. Bar'schen Schrift besprochenen Untersuchung gegen Rose und Rosahl der Fall. Ersterer lauerte auf Schliebe, um diesen zu tödten, erschoß aber den Harnisch, den er in der Dunkelheit für Schliebe hielt. Wollte man hier die Frage blos nach den gesetzlichen Merkmalen, also dahin fassen:

> Ist der Angeklagte schuldig am ... bei Halle den Harnisch vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben,

so ließe man die Geschwornen darüber im Ungewissen, ob mit ihrer Bejahung der Frage in Beziehung auf die Ueberlegung nur gesagt werde: daß Rose nur im Allgemeinen mit Ueberlegung

> getödtet habe,

oder ob damit auch der Umstand bejaht werden solle:

> daß Rose gerade den Harnisch mit Ueberlegung getödtet habe.

Um also die Geschwornen über den eigentlichen Sinn der Frage außer Zweifel zu setzen, mußte, wie geschehen ist, in die Frage noch der Umstand des Irrthums in der Person des Getödteten zum Ausdruck gebracht werden.

4) Ferner macht aber auch die Frage, ob die gesetzlichen Merkmale nicht Rechtsbegriffe enthalten, welche im einzelnen Falle einer Auflösung bedürfen, oft Schwierigkeiten, zu deren Beseitigung tüchtige Rechtskenntnisse gehören.

Es würde zu weit führen, hier näher darauf einzugehen, was man unter Rechtsbegriffen zu verstehen habe, und wie sie aufzulösen sind. Nur darauf ist aufmerksam zu machen, wie rasch die deutsche Wissenschaft die französische Auffassung der Sonderung nach That und Rechtsfrage überwunden hat.

So beginnt auch v. Bar damit S. 1, wie es gegenwärtig keinem Zweifel unterliege, daß die Geschwornen auf die Beantwortung reiner Thatsachen so wenig nach der französischen und deutschen Gesetzgebung, als nach dem englischen Rechte beschränkt sind.

Besonders lebhaft spricht sich Dalcke S. 54 u. 55 a. a. O. gegen das Streben aus: einen durchgreifenden Unterschied zwischen That- und Rechtsfragen auffinden zu wollen, indem er meiner Ausführung (Goldtammer's Archiv Bd. IX S. 217 folg.) beitritt, daß die Ansicht, der Begriff „Urkunde" müsse für die Geschwornen stets ein noli me tangere sein, weder überall praktisch durchführbar, noch auch gesetzlich gerechtfertigt sei. Auch gelte dies nicht blos von dem Begriffe „Urkunde", sondern von allen sogenannten Rechtsbegriffen; die Weglassung und Ersetzung desselben durch concrete Thatsachen sei überall vom Uebel. Diese Forderung, die Rechtsbegriffe aufzulösen, beruhe auf einem Mißtrauen gegen die Geschwornen und führe zu dem Resultate, daß gerade der wesentlichste Vortheil des Schwurgerichts verloren gehe. So sagt Dalcke trotz seines Vorschlags.

5) Endlich bietet aber auch die Feststellung der rechtswidrigen Absicht des Angeklagten, wie schon bei 3 gelegentlich erwähnt ist, Schwierigkeiten.

Dalcke hebt S. 43 hervor, daß man bei der Redaktion

des preußischen Strafgesetzbuches vollständig darauf verzichtet habe, die allgemeinen Lehren von dolus, culpa, Zurechnung, in die Form eines Gesetzes zu fassen, und daß man vielmehr ausdrücklich erklärt habe, diese Sätze müßten aus der Wissenschaft vorausgesetzt werden. Diese Bemerkung ist ganz richtig, man hat sogar bei allen neueren deutschen Gesetzbüchern dasselbe Verfahren eingeschlagen.

Mit Unrecht folgert aber Dalcke hieraus, daß die Geschwornen über dolus, culpa und Zurechnung des Angeklagten ein Urtheil zu geben, nicht befähigt seien.

Wir finden häufig in dem Strafgesetz Ausdrücke, wie Vorsatz, Ueberlegung, Wissen, Rechtswidrigkeit, Unterscheidungsvermögen, Zurechnungsfähigkeit. Die Wissenschaft kann den Sinn dieser Worte nicht ändern, sondern nur erläutern.

Die Wissenschaft hat nicht die Aufgabe nachzuweisen, daß der Gesetzgeber mit diesen Worten einen dem Laien verborgenen Sinn verknüpft hat, wie dies z. B. Hegel in seinen philosophischen Schriften zu thun pflegte, so daß der wahre Sinn der Worte ein verborgener und auf dem Wege wissenschaftlicher Studien zu findender wäre.

Gerade daraus, daß der Gesetzgeber den Sinn dieser Worte im Gesetzbuch nicht näher bestimmte, wie dies z. B. bei den Worten: Urkunde, Einbruch, Einsteigen geschieht, folgt, daß jene Worte nur den Sinn haben sollen, welcher ihnen allgemein, also auch im gewöhnlichen Leben beigelegt wird. Diese Ausdrücke sollen also gegen den rechtsunkundigen Angeklagten nur in dem Sinne ausgelegt werden, den er selbst in demselben zu finden im Stande ist. Gerade dazu sind die Geschwornen berufen, diese laienhafte Auffassung des Gesetzes zur Geltung zu bringen.

Daraus folgt aber nicht, daß die Wissenschaft aus dem Schwurgericht verbannt ist, vielmehr wird damit ihr Wirkungskreis der Wissenschaft erweitert. Sie soll ihr Licht auch über die Laien verbreiten. Es ist eben die Aufgabe aller beim Schwurgerichte betheiligten Rechtsgelehrten, alle Mittel, welche ihnen die Wissenschaft an die Hand giebt, anzuwenden, um den Geschwornen den wahren Sinn des Gesetzes klar zu machen. Die Rechtsgelehrten sollen mit ihrem Wissen den Geschwornen wohl zu Hülfe kommen, nicht aber selbst sich an ihre Stelle setzen.

Mit vollem Rechte sagt auch v. Schaper[4]), daß kaum etwas Schwierigeres gefordert werden könne, als nach Maßgabe eines, sehr selten zweifellosen, auf vielerlei Nebenumstände zurückgehenden Beweises für das Gebiet des Willens solche Streitpunkte in kurzer und klarer Frageform darzulegen, welche sich an verschiedenartige Auslegungen jener allgemeinen Begriffe anschließen. Müsse also der Streit der Theorien in Folge der ausnahmsweisen Eigenthümlichkeit des Falles in das praktische Verfahren hineingezogen werden, so sei derselbe regelmäßig nicht vor den Richtern, sondern vor den Geschwornen zum Austrage zu bringen.

Dalcke giebt selbst zu[5]), daß namentlich da, wo es sich um die Zusammenfassung einer Reihe von vielleicht weit auseinander liegenden concreten Thatmomenten handle, die Fassung der Frage eine höchst schwierige, schwülstige und complicirte werden könne. Man hat dies auch in Frankreich erfahren, wo bekanntlich in der ersten Zeit nach Einführung des Schwurgerichts in die Frage die concreten Thatsachen aufgenommen wurden. Trebutien und Bourguignon erwähnen dieser Untersuchungen, in denen nicht nur 6000, sondern sogar 20,000 und 30,000 Fragen gestellt sind.

Dalcke meint freilich a. a. O. diese Schwierigkeiten könnten nicht den Ausschlag geben, wenn das System richtig sei.

Aber eben das System ist unrichtig. Die Vorschläge v. Bar's und Dalcke's leiden an dem Grundfehler, daß sie davon ausgehen, die rechtsgelehrte Auslegung der Gesetze sei die im Schwurgericht maßgebende, während es doch gerade der Vorzug des Schwurgerichts ist, daß es gegen den Angeklagten die laienhafte Auffassung des Gesetzes zur Geltung bringt.

v. Krämel.

Ein Schwurgericht im Canton Zürich.

Die schwurgerichtlichen Sitzungen werden abwechselnd in Zürich, in Winterthur und in Pfäffikon gehalten. Am 9. April d. J. begannen die Assisen in Pfäffikon. Das Verbrechen des Todtschlags dominirte, denn in dem kleinen Lande waren in acht Wochen vier Fälle von Todtschlag vorgekommen. Der Präsident sah sich daher veranlaßt, in seiner Eröffnungsrede die Raufluft der jungen Leute und das Messerziehen bei geringfügigen Anlässen zu rügen und wies auf die Nothwendigkeit hin, der gefährlichen Unsitte energisch entgegenzutreten, ohne jedoch die Gerechtigkeit aus dem Auge zu lassen, da die zu behandelnden Fälle ihre Verschiedenheiten hätten. Die Geschwornen kamen der Mahnung nach und sprachen in den sämmtlichen Fällen dieser Art das Schuldig, gegenüber der beliebten Vertheidigung mit Nothwehr. Die Staatsanwaltschaft wie demnächst das Gericht berücksichtigten in gerechter und billiger Weise, ob in dem einen oder anderen Falle der Angeklagte provocirt worden sei. In zwei Fällen lautete das Urtheil auf sechs Jahr Zuchthaus. Es waren so recht Fälle brutaler Rohheit im trunkenen Muth. Eine andere Erscheinung bot die Verhandlung gegen den 43jährigen gutbeleumundeten Schuhmacher Jacob Huber, welcher des machen Versuches der Tödtung der Frau seines Bruders an-

[4]) Goltdammer's Archiv Bd. X, S. 76.

[5]) a. a. O. Bd. XIV, S. 161.

geklagt war. Die Beweisaufnahme wurde schwierig, weil die Verletzte vor den Geschwornen erklärte, daß sie, in Uebereinstimmung mit ihrem Mann, auf die Verfolgung des Schwagers verzichte und sich weigerte, Zeugniß abzulegen. Der Vertheidiger griff zur mania sine delirio und zum furor transitorius und berief sich für den letzteren Zustand auf Friedreich; der Gerichtsarzt wies die Existenz einer „Tobsucht ohne Wahnsinn" gänzlich zurück, sich an Casper und Griesinger anschließend, eine mania transitoria komme zwar vor, sie bilde aber keine eigene Species der Manie, vielmehr gebe es gewisse körperliche Zustände, wie Darmreiz-Epilepsie ꝛc., welche plötzlich eine Gehirnreaktion mit tobsüchtigen Symptonen hervorrufen könnten; eine solche vorübergehende Tollheit unterscheide sich vom Zorn gesunder Menschen durch die Leichtigkeit, mit welcher ohne äußerliche Veranlassung die davon Befallenen in die heftigsten Wuthanfälle geriethen; ein solcher Mensch sinke zusammen, wenn er ausgetobt habe, und erinnere sich vielleicht des Anfalles und der während desselben verübten Handlungen gar nicht, wenn er wieder zum Bewußtsein gekommen sei. Bei dem Angeklagten fand der Gerichtsarzt die Erscheinungen eines solchen furor transitorius nicht, sondern schloß sein Gutachten, daß der Angeklagte nicht nur gegenwärtig geistesgesund sei, sondern auch als er die That beschlossen und verübt habe, sei er zwar im höchsten Affekt, aber des Gebrauchs seiner Verstandeskräfte nicht beraubt gewesen. Der Vertheidiger suchte mit der ihm eigenthümlichen Wärme seinen Clienten zu retten und machte auch die bemerkenswerthe Aeußerung: „Von Seelenzuständen verstehen die Aerzte, wenn sie nicht Irrenärzte von Fach sind, so viel als wir alle"; keineswegs hätten die Aerzte über die Frage der Zurechnung zu entscheiden, das sei allein und ausschließlich Sache des Richters, für den die Aerzte nur Gehülfen seien, darum hätten in diesem Falle die Geschwornen ganz souverän und unabhängig von dem Gutachten des Gerichtsarztes über die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu entscheiden. Die Geschwornen sprachen nach kurzer Berathung das „Schuldig" und der Angeklagte wurde vom Gericht zum gesetzlichen Minimum, zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

In einem der schweren Fälle des Todtschlags kam es für den Beweis vornehmlich auf die Glaubwürdigkeit eines Zeugen an. Die Geschwornen verlangten daher am Schlusse der Verhandlungen die Beeidigung dieses Zeugen auf sein abgelegtes Zeugniß. Der Staatsanwalt erklärte, daß er dem Zeugen ohne Eid glaube, worauf der Vertheidiger die wohl unpassende Aeußerung machte: „Und ich glaube ihm auch mit dem Eide nicht." Die Geschwornen beharrten auf ihr Verlangen. Im züricherischen Recht herrscht, wie das besonders stark im Civilproceß hervortritt, wo es keine Eideszuschiebung giebt, das gute Princip der möglichsten Sparsamkeit mit Eiden. Im Gesetz, betreffend das Strafverfahren, heißt es §. 113: „Die Zeugen und Experten werden einzig bei der Einvernahme vor dem Schwurgericht beeidigt, wenn es von einem Richter oder einem Geschwornen ausdrücklich verlangt wird. Auf das Begehren einer Partei findet die Beeidigung nur dann statt, wenn ein Richter oder ein Geschworner dasselbe unterstützt. Bei allen andern Einvernahmen sind die Zeugen bloß zu erinnern, die Wahrheit zu sagen, und auf eine allfällige künftige Beeidigung aufmerksam zu machen." §. 114: „Der Eid wird nach der Einvernahme geleistet und lautet: Ich schwöre, daß ich mein Zeugniß nach bestem Wissen und Gewissen abgelegt, auf alle Fragen, die an mich gerichtet worden sind, der Wahrheit gemäß geantwortet und nichts verschwiegen habe. Dieses schwöre ich vor Gott dem Allwissenden, so wahr mir Gott helfe." Wenn es im hiesigen Schwurgericht zu der nicht häufigen Beeidigung eines Zeugen kommt, so wird das immer als ein sehr ernster Akt angesehen.

Weder um eine große juristische noch psychologische Frage drehte sich ein Fall, der aber doch das Publikum sehr interessiren mußte, weil er große Uebelstände in einem Verwaltungskreise aufdeckte und die Zahl der Geschädigten unzählig war. Auf der Post der Hauptstadt war ein Briefmarder, ein Kalab, entdeckt worden in der Person des Bureaudieners Landolt auf der Briefpostexpedition. Es ist unbegreiflich aber wahr, daß er drei Jahre hindurch Briefe mit mannigfachem Inhalt, Poststücke der verschiedensten Art, Bücher und Toilettengegenstände, Heiligenbilder, Uhren, Ringe, selbst ein künstliches Gebiß entwenden konnte und doch für einen ehrlichen Beamten gehalten wurde. Sein Gewinn an baarem Gelde und Banknoten soll über 3000 Franken betragen haben, die in seiner Wohnung noch vorgefundenen entwendeten Effekten wurden auf circa 900 Franken geschätzt, aber der Schaden, den er angerichtet hat, ist jedenfalls viel bedeutender gewesen. Die Staatsanwaltschaft hob zwar als Erschwerungsgründe den gestifteten vielfachen, nicht blos ökonomischen Schaden, die Verletzung der Amtspflicht und die Beharrlichkeit im Verbrechen hervor, ließ aber in ihrer humanen Weise die Ablegung des Geständnisses und die verlockende Gelegenheit zum Verbrechen bei einer offenbar mangelhaften Controle auf der Post als Milderungsgründe gelten. Dem Vertheidiger fehlte es nicht an bedeutenden Vertheidigungsmomenten, um eine möglichst geringe Strafe für seinen Clienten zu erwirken. Er konnte hervorheben, daß dies der fünfte Fall sei, der wegen fortgesetzter Veruntreuung von Postbeamten binnen kurzer Zeit hier an das Schwurgericht gekommen sei, was auf eine sehr mangelhafte Controle und Ordnung in der Postverwaltung schließen lasse; ferner, daß bei einem übermäßig langen und schweren Dienst der Postangestellten die Besoldung zu gering sei, und daß man es ein demoralisirendes System nennen dürfe, wenn ein ganzes Bureau verantwortlich gemacht werde für die

auf demselben vorkommenden Mancos und die ehrlichsten Beamten sich in solchen Fällen hätten Abzüge müssen gefallen lassen. Das Urtheil lautete nur auf drei Jahre Zuchthaus und vollständige Ersatzleistung an die Geschädigten. Die Vermögensverhältnisse des L. sind der Art, daß er entschädigen kann, sonst würde die Frage entstanden sein, ob nicht die Postdirektion entschädigen müsse, wozu sie keine Geneigtheit gezeigt haben soll, weil und so weit die Aufgeber den Werth ihrer Stücke nicht declarirt hätten.

Anstiftung zum falschen Zeugnisse und naher Versuch des ausgezeichneten Betrugs in einem Paternitätsprocesse war Gegenstand der Anklage in einem andern Processe. Der Anstifter war ein gewandter Mensch, der Angestiftete ein Simpel, die Klägerin ein armes Mädchen. Der Erstere wurde zu einem Jahr Gefängniß und Geldbuße, der Zweite zu acht Monaten Gefängniß und einer Buße verurtheilt. So billig als ein solcher Spitzbube wie dieser Anstifter kommt in Zürich einer nicht davon, der angereizt und im Affekt das Unglück hat, seinen Gegner zu tödten, für diesen ist das infamirende Zuchthaus offen. Zu einem Jahr Gefängniß kann auch nach dem allerneuesten Duellgesetz — ut horror injiciatur — sehr leicht eim Student verurtheilt werden, der auf der Mensur seinem Gegner eine nicht gefährliche Wunde beigebracht hat.

Osenbrüggen.

Der Reinigungseid in Hamburg.

Hamburg, Mai 186 .

Geehrter Herr Redakteur.

Das Februar-Heft Ihrer geschätzten Zeitung bringt unter der Rubrik „Vermischtes" eine „lebendige Rechtsantiquität" aus Hamburg. Vieleicht habe ich nicht Unrecht, aus der Mittheilung derselben Ihre Ansicht dahin zu ersehen, daß die deutsche Juristenwelt nicht blos dem Fortschritte der Rechtswissenschaft, nicht blos dem, was auf allen Gebieten derselben Neues und Vollkommeneres geleistet und vorgeschlagen wird, ihr Augenmerk zuzuwenden habe, daß sie vielmehr bisweilen auch mit der fernen Vergangenheit, sobald diese in irgend einem Winkel Deutschlands wieder aufzuleben scheint, sich beschäftigen müsse. Ohne Zweifel würde diese Ansicht eine durchaus richtige sein, denn nicht blos das Gute bedarf der lobenden Erwähnung und möglichsten Verbreitung, auch das Unrichtige, Lächerliche darf nicht unberührt und unbeachtet bestehen. Erlauben Sie mir deshalb Ihnen in Kürze einen soeben in Hamburg beendigten Rechtsfall mitzutheilen, in dessen Entscheidung das „gute alte" eine bedeutende Rolle spielt. Ich möchte jedoch nicht den Glauben hervorrufen, als theilte ich Ihren Lesern das Folgende deshalb mit, um in den ernsten Ton der juristischen Beschäftigung einmal zur Abwechselung einen heiteren Lichtstrahl zu senden, wie dies die bekannten Briefe eines Unbekannten in so hübscher Weise thun. Nein, der mir vorliegende Fall, obgleich kein schauerlicher Justizmord, kein politisches Märtyrerthum darin mitspielt, ist doch, weil er mit den verrosteten Schlüsseln des gemeinen Criminalprocesses erschlossen worden ist, ernst genug, und wenn ich vorhin von Lächerlichem sprach, so dachte ich an das Lächeln, dessen wir uns wegen des uns innewohnenden Muthwillens erfahrungsgemäß beim Anblick des Abnormen nicht erwehren können. Würden Sie nicht lächeln, wenn ich Ihnen mittheilte, man habe bei uns nach a. 23 Statuti P. IV eine Kindesmörderin „im Wasser ertränkt"? Haben Sie nicht gelächelt, als man Ihnen schrieb, hierorts dürfe nach dem Mandat vom 23. Juli 1644 Niemand „seine Privatstreitigkeiten und Processe im Druck herausgeben"? Aber beruhigen Sie sich! Denn, wenn auch das letztere Gesetz trotz des Preßgesetzes von 1849 als noch rechtsbeständig angesehen wird, so ist doch die Weisheit unserer Hamburgischen Jurisprudenz groß genug, um den Kindesmord nicht mehr mit der poena culei zu belegen. Was ich Ihnen erzählen wollte, ist — und jetzt lächeln Sie einmal nicht! — daß in der freien und Hansestadt Hamburg in einem wegen Mißbrauchs der Redefreiheit geführten Processe auf Reinigungseid erkannt worden ist. Werden Sie, werden Ihre Leser sich noch wundern, wenn ich den Miscellen Ihres Blattes nächstens die Erzählung eines Falles einreichen sollte, in welchem gegen eine der Zauberei angeklagte Frau auf Herbeiführung eines Gottesurtheils erkannt wurde? Ich glaube kaum.

Doch lassen Sie mich Ihnen den Fall selbst erzählen.

Die „Hamburger Nachrichten" brachten im November v. J. über einer Sitzung des hier bestehenden demokratischen Vereins ein Referat, in welchem einigen Mitgliedern jenes Vereins Reden in den Mund gelegt wurden, welche man seitens der Polizei-Behörde für staatsgefährlich ansah. Es wurde eine Untersuchung eingeleitet, der Verfasser des Referats behauptete die Richtigkeit desselben, die Angeschuldigten aber bestritten dieselbe besonders unter Hinweis darauf, daß kein anderes Blatt solcher staatsgefährlicher Reden gedenke. Der Polizei-Herr, der sich trotz der von den Angeklagten gemachten Einwendungen für competent erachtete, erkannte auf — Reinigungseid. Eine gegen dieses Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde eventuell Apellation führte zur obergerichtlichen confirmatoria. Die Verurtheilten befinden sich also in der Lage, ihre Unschuld durch ein purgatorium beweisen zu müssen. Da man hier so gut wie anderswo geglaubt hatte, die tortura spiritualis sei ihrer älteren Schwester, der peinlichen Frage längst in's bessere Jenseits gefolgt, so erregt natürlich die mitgetheilte Entscheidung ein bedeutendes Aufsehen, welches durch die oberrichterlichen Entscheidungsgründe keineswegs gedämpft wird. Hinsichtlich der Auferle-

gung des Reinigungseides sagt nämlich das Erkenntniß, daß das purgatorium sowohl nach gemeinem Rechte als nach Hamburgischer Praxis zulässig sei und daß die Anwendung dieses „Beweismittels" da geboten erscheine, wo der Inculpat zwar nicht für überführt erachtet werden könne, wo aber starke Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen. Diese lägen aber deßhalb vor, weil die Angeschuldigten die Richtigkeit des Referats nur in unbestimmter Weise bestritten und weil die Entlastungszeugen die Unrichtigkeit desselben nicht bewiesen hätten. Nehmen wir alle diese Thatsachen einmal, wie man es wohl nicht anders darf, als richtig an, rechtfertigt sich dadurch im Jahre 1866 die Auferlegung eines Reinigungseides? Daß meine Ansicht eine andere ist, ersehen Sie schon daraus, daß ich Ihnen den Fall überhaupt mittheile; glauben Sie aber, daß es Viele giebt, welche anderer Ansicht sein können? Gewiß nicht! Der große, nur durch das canonische Unwesen auf lange Zeit verschollene Grundsatz, daß dem Angeschuldigten seine Schuld bewiesen werden müsse, ist längst wieder zur Geltung gekommen, und hat, mit der Verwerfung der Lehre von der allein seligmachenden Kraft des Geständnisses, auch alle direkten und indirekten Mittel zur Erlangung desselben als Folterwerkzeuge dahin geworfen, wohin sie gehören, in die große Rumpelkammer des Mittelalters.

Das Erkenntniß beruft sich auf gemeines Recht und Hamburgische Praxis. Mir ist aus den letzten Jahren kein Fall bekannt, indem hier zu Lande auf Reinigungseid erkannt worden wäre, und ich habe auch trotz gehaltener Umfrage keinen solchen Fall erfahren können. Was aber das gemeine Recht betrifft, so ist es entschiedene Praxis, von denjenigen Bestimmungen desselben abzusehen, welche mit den heute herrschenden Grundanschauungen des Rechtes im Zwiespalt stehen. Man legte sonst großes Gewicht auf die desuetudo, dem gesammten Inhalt der Carolina und unseres alten Strafrechts ist allmählig durch die Praxis derogirt worden, und nun mit einem Male scheint alles Gewesene wieder aufleben zu wollen. Kaum hat man das Preßmandat von 1644 entdeckt, so findet man auch das purgatorium wieder auf, und macht sofort, da es entschieden ein sehr handliches Beweismittel ist, reichlichen Gebrauch von demselben. Denn, da ich einmal den obigen Fall mitgetheilt habe, so will ich Ihnen doch auch erzählen, daß soeben in noch einem anderen Falle, wo ein Angeklagter Jemand als seinen Complicen bezeichnet hatte, gegen diesen auf Reinigungseid erkannt worden ist. Als guter Staatsbürger muß ich mich natürlich jeglicher Glossen über diese ohne Zweifel dem tiefsten Gerechtigkeitssinne entsprungenen Entscheidungen enthalten, ich konnte es aber doch nicht unterlassen, Antiquitäten-Sammler darauf hinzuweisen, daß hierorts der gemeine Criminalproceß noch in herrlichster Blüthe stehe, obgleich ein Strafproceß-Entwurf der gesetzlichen Sanktion harrt, in dessen §. 4 dem Staatsanwalt bemerkt wird, daß er das Interesse des Staates vertrete, und daß dem Staate nicht nur an der Bestrafung des Schuldigen, sondern auch daran gelegen sei, daß kein Unschuldiger verfolgt werde. Die in dem ersterzählten Falle Angeschuldigten waren gewissenhaft genug, das ihnen zur Last gelegte nicht geradeweg zu leugnen, sondern zu sagen, sie erinnerten sich der im Feuer der Debatte gefallenen Worte nicht mehr genau; sie forderten, daß man ihnen Beweise liefere. Dieselben Leute sollen nun, um nicht verurtheilt zu werden, beschwören, daß sie die ihnen zur Last gelegten Worte nicht gesprochen haben. Das Gericht hat erkannt, daß dies Rechtens sei, das Gericht muß es wissen, ich aber weiß, daß dieses Recht ein unvernünftiges ist, welches nicht gelten sollte. Wer anders denkt, mag es sagen, möge er nur bedenken, daß, einem Angeschuldigten den Reinigungseid auferlegen, so viel heißt, als ihm eine Selbstbeschuldigung oder einen Meineid abnöthigen. Fürwahr, ein probates Mittel, der Meineidige geht frei aus, der Gewissenhafte muß sich der Bestrafung in die Arme werfen.

Dr. Belmonte.

Zur Lehre von den Seelenstörungen.

R. v. Krafft-Ebing: Die Lehre von der Mania transitoria für Aerzte und Juristen dargestellt. (Erlangen 1865. 8. S. 48.)

Nicht sogar selten kommt es vor, daß ein entsetzliches Verbrechen, das den Mangel äußerster Gewaltsamkeit und Rücksichtslosigkeit trägt, von Menschen verübt wird, die bis dahin unbescholten gelebt, deren Charakter, so weit er sich ergründen läßt, mit der verübten That im anscheinenden Widerspruch steht und für welches sich entweder gar kein oder ein anscheinend nur unzureichendes Motiv findet. Daß man in solchen Fällen geneigt ist, an eine wenigstens vorübergehend zur Zeit der That vorhandene Geistesstörung zu denken, hat seinen guten Grund. Wenn auch manchmal das scheinbar Unerklärliche der Handlung nur darin liegt, daß es nicht genügend gelingt, den Charakter und das Temperament des Thäters zu durchschauen, wie auch oft das Fehlen eines relativ ausreichenden Motivs nur ein scheinbares ist, somit die That bei genügend eindringender Analyse als die eines Zurechnungsfähigen sich schließlich herausstellt, so bleiben doch Fälle genug übrig, in denen die von vornherein sich aufdrängende Vermuthung einer Geistesstörung sich als völlig begründet erweisen läßt.

Die plötzlichen Wuthausbrüche Epileptischer, die oft mit jahrelangen Intervallen verlaufenden Anfälle intermittirender Tobsucht sind dergleichen Zustände, welche zu Handlungen der oben erwähnten Art führen können, welche für gewöhnlich anscheinend gesunde Menschen ein Verbrechen begehen lassen, nach dessen Vollführung sie sich wiederum als anschei-

gend gesund darstellen. In anderen Fällen gelingt es nachzuweisen, daß der Thäter schon geraume Zeit vor der That, ohne daß Jemand es bemerkt hätte, geisteskrank (meistens melancholisch) gewesen ist und die That selbst ist aus tiefster physischer Verstimmung oft aus verborgenen Wahnvorstellungen hervorgegangen. — Häufig schafft die Verübung desselben dem Kranken das Gefühl der Erleichterung und nach derselben erscheint es, wenn schon vorher seine Krankheit übersehen worden war, eine Zeit lang erst recht gesund.

In noch anderen Fällen ist es der Zustand der Schlaftrunkenheit, in welchem der Mensch, befangen von Traumgebilden, die in den halbwachen Zustand noch mithineinspielen und eben daher rührende Sinnestäuschungen irgend eine entsetzliche That begeht, die in seinem bisherigen Leben völlig isolirt dasteht, seinem Charakter völlig fremd ist. —

Alles dieses aber erklärt immer noch nicht einzelne solcher Fälle, wie sie oben charakterisirt worden sind, und man hat angenommen, daß ein vorher und nachher ganz gesunder Mensch urplötzlich von einer Geistesstörung, einem Tobsuchtsanfall ergriffen werden könne, welcher mit der gewaltsamen Handlung selbst oder alsbald nach derselben auch schon wieder abläuft und hat diesen Zustand **Mania transitoria** genannt. Aerzte wie Juristen haben vielfach sich für und wider die Zulässigkeit der Annahme einer **Mania transitoria** ausgesprochen und gegen dieselbe machte man besonders geltend, daß die Aufstellung der **Mania transitoria** als besondere Form von Geisteskrankheit der Rechtsprechung die größte Gefahr bereite. Je entsetzlicher ein Verbrechen, desto leichter könnte von unerfahrenen Sachverständigen, sobald die Motive dunkel, der psychologische Zusammenhang zwischen der verbrecherischen Stimmung des Thäters und seinem sonstigen Charakter schwer nachweisbar wäre, fälschlich **Mania transitoria** als Ursache der Handlung angenommen werden. — So richtig es ist, daß diese Form der Geisteskrankheiten Schwierigkeiten für die Beurtheilung der in ihr vollführten Handlungen darbietet, so wenig liegt doch hierin ein Grund sie zu ignoriren. Ihr Verlauf sowie sonstige Eigenthümlichkeiten scheinen es mir genügend zu rechtfertigen, wenn sie einen besonderen Namen erhält, gesondert betrachtet und nicht als ein einfacher maniacalischer Anfall aufgefaßt wird. Die Gefahr, welche aus der Anerkennung der **Mania transitoria** als besonderer Krankheitsform erwachsen könnte, wird jedenfalls einerseits übertrieben, denn es giebt am Ende Nichts, was nicht gemißbraucht werden könnte, andererseits wird die Wissenschaft sich nicht daran zu kehren haben, ob die Resultate ihrer Forschungen praktische Inconvenienzen mit sich bringen können oder nicht und gerade das genauere Studium der in Rede stehenden Krankheitsform wird am sichersten vor irrthümlicher Annahme derselben schützen.

Herr Dr. v. **Krafft-Ebing**, Arzt der Irren- Heil- und Pflegeanstalt Illenau, hat nun die älteren publicirten Fälle von **Mania transitoria** gesammelt, einige neuere weniger bekannte ausführlicher mitgetheilt und diesen noch zwei, welche er selbst beobachtet hat, hinzugefügt Auf Grund dieser Fälle, von denen eine große Zahl um so wichtiger ist, als sie nicht criminell geworden, als in ihr dem Entstehen eines Unglücks vorgebeugt wurde, sie großentheils vor Zeugen verliefen, und fast in ihren ganzen Verlauf sogar von Sachverständigen beobachtet wurden, entwirft der Verfasser ein anschauliches Bild der Krankheit, ihrer Entstehung, ihrer Symptome, giebt die nöthigen Anhaltspunkte für ihre Unterscheidung von ähnlichen Zuständen, mit denen sie verwechselt werden könnte, und widmet schließlich der gerichtsärztlichen Beurtheilung derselben besondere Beachtung. Daß man ein Recht dazu hat, die **Mania transitoria** als besondere Krankheitsform aufzufassen, ergiebt sich aus der Schilderung derselben dann von selbst. —

Es charakterisirt sich nun die **Mania transitoria** nach der Darstellung des Verfassers durch ihr urplötzliches Auftreten bei seither geistig ganz gesunden Menschen, die auch durch hereditaire Einflüsse für Geisteskrankheiten nicht disponirt sind. Sie verläuft in kürzestens 2, längstens 6 Stunden und es erleidet meistens der Kranke nur einen einzigen Anfall in seinem Leben, selten mehrere. Deutliche Erscheinungen von Blutandrang nach dem Kopf begleiten den Anfall und gerade solche Zustände, welche derartige Congestionen hervorrufen können, wie Sonnenstich, Verdauungsstörungen, der Geburtsakt, Unordnungen in der Milchsecretion und beim Stillen, heftige Gemüthsaffekte, Kohlenoxyd-Vergiftung sind als Ursachen desselben beobachtet worden. Während des Anfalles ist der Kranke des Bewußtseins völlig beraubt, meistens ist er von ängstlichen Wahnideen und Sinnestäuschungen, gequält von der Vorstellung einer ihm drohenden entsetzlichen Gefahr, die er abwehren muß, vollständig beherrscht. Die Vorstellungen sind durchaus verworren und unzusammenhängend, die Handlungen, die aus ihnen hervorgehen, tragen das Gepräge äußerster Gewaltsamkeit. Der Anfall schließt mit einem tiefen Schlaf, aus dem der Kranke völlig ohne Bewußtsein der oft entsetzlichen Thaten, die er vollbracht, erwacht. Er ist daher nachher ohne Furcht, ohne Reue, zeigt sich nicht wie dies bei melancholischen Geisteskranken, die in einem Anfall von Aufregung Aehnliches vollbringen, oft geschieht, den Gerichten selbst an, sondern ist nur schwer davon zu überzeugen, daß er die betreffende That wirklich begangen hat.

Wir begnügen uns hier mit dieser kurzen Skizze der **Mania transitoria** und verweisen wegen alles Uebrigen auf das Schriftchen selbst, was wir hiermit bestens empfehlen. Daß der eine der Fälle, welche der Verfasser selbst beobachtet hat, vielleicht eine andere Auffassung zuließe und als modificirte Epilepsie aufgefaßt werden könnte, thut dem Werthe der Abhandlung keinen wesentlichen Eintrag. **C. Skrzeczka.**

Ueber den forensischen Begriff der Heilung.

Bei der 6. Deputation des Criminalgerichts zu Berlin kam kürzlich eine für den gewerblichen Verkehr wichtige Anklage zu Verhandlung. Ein hiesiger Zahnkünstler, dem die Ausübung der zahnärztlichen Praxis, da er als Zahnarzt nicht approbirt ist, polizeilich untersagt war, hatte einer Frau auf deren Bestellung ein Gebiß von 10 Zähnen angefertigt und zwar, nachdem er sowohl von den Gaumen, wie von der Stellung der Zähne der Frau einen Wachsabdruck genommen hatte. Die gegen den Zahnkünstler deshalb erhobene Anklage betrachtet das Einsetzen künstlicher Zähne als eine zahnärztliche Operation, zu welcher eine besondere technische Fertigkeit gehört, sowie als eine Ausübung des ihm verbotenen Gewerbes. Der Angeklagte behauptete einmal, daß die Verfertiger künstlicher Zähne durch das Ministerialrescript vom 6. September 1847 berechtigt seien, sich „Zahnkünstler" zu nennen, und daß er somit in der Ausübung dieser seiner Kunst durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht beschränkt werden könne; er behauptete ferner, daß er eine zahnärztliche Operation nicht vorgenommen, eben so wenig eine zahnärztliche Kur. Zur Abgabe eines sachverständigen Gutachtens über die vorliegende Frage war der gerichtliche Physikus Dr. Liman vorgeladen, und gab im Wesentlichen folgendes (durch die klinische Wochenschrift 1860 Nr. 10 ausführlicher mitgetheilte) Gutachten.

„Da eine authentische Interpretation des Begriffes „Krankheit" nicht existirt, so fragt es sich zunächst, was ist Krankheit im Sinne des §. 199. Meines unvorgreiflichen Dafürhaltens nach ist jede Gesundheitsstörung, auch die unerheblichste, eine Krankheit im Sinne dieses Paragraphen, eben weil jede Gesundheitsstörung Veranlassung geben kann, unbefugter Weise und gegen Belohnung eine Heilung derselben zu unternehmen. Jede andere als die allgemeinste Interpretation scheint mir zu nicht abzusehenden Inconvenienzen zu führen. Wenn die königl. wissenschaftliche Deputation bei Gelegenheit eines Superarbitriums Krankheit „eine Gesundheitsstörung" nennt, „durch welche entweder ein Allgemeinleiden bedingt wird, wie Fieber, heftige, den ganzen Körper ergreifende Schmerzen, allgemeiner Schwächezustand u. s. w. oder, wenn auch dies nicht der Fall, durch welche irgend eine Verrichtung wesentlich gestört ist, z. B. die Beweglichkeit einzelner Glieder, oder des ganzen Körpers, Verdauung, Athmung u. s. w." und Casper ausspricht, daß an dieser „forensischen" Definition festzuhalten sei, „wenn und wo das Strafgesetz von Krankheit redet", so bedaure ich, dem nicht beitreten zu können, weil, so passend und zweckmäßig diese Definition für den Begriff „Krankheit" im Sinne des früheren §. 292 ist, und auch den Vortheil hat, mit der allgemeinen populären Auffassung dieses Begriffes zusammenzufallen, so wenig erschöpfend sie m. E. doch für den §. 199 ist; denn wo beginnt im vorliegenden Falle die wesentliche Störung der Verrichtung des Kauens, beim Fehlen eines, von sechs, von neun oder erst von elf Zähnen? Und wenn sich wohl, wenn es sich um die Folgen einer Verletzung handelt nach Gründen der Billigkeit und des gesunden Menschenverstandes sachverständig abschätzen und urtheilen ließe, daß der Verlust von etwa fünf, sechs Zähnen und darüber die Funktion des Kauens wesentlich beeinträchtige, also einen erheblichen Gesundheitsnachtheil constituire, so dürfte es doch ein Nonsens sein, einen Angeklagten, der zwei oder vier Zähne unbefugter Weise und gegen Belohnung eingesetzt hat, freisprechen zu wollen, weil der Gegenstand seiner Behandlung nicht eine Krankheit gewesen, während für das Einsetzen von sechs Zähnen er bestraft würde, weil er eine „Krankheit" behandelt hat. Und dennoch ist diese Inconsequenz durchgeführt in einem früheren Gutachten von Casper zu den Akten wider P., V. 2943 1863, in welchem er erst den Mangel „vieler" resp. „aller" Zähne als eine Krankheit bezeichnet, in so fern derselbe die Verdauungsfunktion immer mehr oder weniger beeinträchtigt, daher dieselbe mehr oder weniger „erkranken" mache. Und während er in demselben Gutachten sagt, daß das Einsetzen Eines oder „einiger weniger" künstlicher Zähne nicht ungezwungen eine therapeutische Operation genannt werden könne, sagt er in einem anderen Gutachten wider E. 5561 1859, wo es sich darum handelt, ob durch das Setzen eines Klystiers gegen Verstopfung der Angeschuldigte gegen §. 199 verstoßen habe, daß nicht bestritten werden könne, daß Verstopfung eine „Krankheit" sei und daß zur Anwendung „jedes denkbaren" Heilmittels, also auch des Klystiers, eine staatliche Approbation erforderlich sei.

Nach der von mir entwickelten Ansicht ist zum Begriff der Krankheit im Sinne des §. 199 auch nicht einmal erforderlich, daß die durch dieselbe bedingte Störung der Gesundheit gerade als eine Störung des Wohlbefindens empfunden werde, sondern ich verstehe hierunter eben jede Abweichung vom normalen Zustande. Und wenn man dagegen Anstand nimmt, weil alsdann kaum merkbare und so zu nennende Abweichungen vom Normalzustande unter den Begriff der Krankheit fallen würden, wie ein Nadelritz, oder Abweichungen, die kaum jemals Gegenstand ärztlicher Behandlung würden, und nur in den „Systemen des Krankseins" ihren Platz hätten, nicht aber im praktischen Leben, wie eine Warze, Sommersprossen, ein Leberfleck, die Kahlköpfigkeit ꝛc., so muß ich dagegen erwiedern, daß der in Rede stehende Gesetzesparagraph m. E. auch nicht gegeben ist, um die Med.-Personen in ihren Privilegien zu schützen, sondern um das Publicum vor Schaden zu bewahren und den unredlichen Gewinn zu brandmarken und zu bestrafen.

In dem von mir entwickelten Sinn gehört nun unzweifelhaft das Fehlen Eines, wie mehrerer Zähne zu den Ge-

sundheitsstörungen, weil sie einen Defekt darstellen, der eine Abweichung von der Norm ist. Und wie man keinen Anstand nehmen wird, den Defekt einer Nase, eines Theiles der Oberlippe, einer Extremität, ganz abgesehen von den daraus resultirenden Funktionsstörungen, eine Krankheit zu nennen, so muß man auch das Fehlen Eines oder mehrerer Zähne, ganz abgesehen von der etwa resultirenden Störung der Verdauung oder der Beeinträchtigung der Sprache, eine Abweichung von der Gesundheit, d. h. eine Krankheit im Sinne §. 199 nennen.

Was nun zweitens das Unternehmen einer Heilung betrifft, so ist es unzweifelhaft, daß jede Handlung, welche Jemand unternimmt oder veranlaßt, um eine vorhandene Gesundheitsstörung auszugleichen, das Unternehmen der Heilung einer Krankheit constituirt, und daß z. B. jene Mutter, welche ihrem Kinde eine Tasse Chamillenthee gegen Leibschmerzen zu trinken giebt, oder jenes alte Weib, welches eine Warze bespricht, die Heilung von Krankheiten unternehmen. Aber meines Erachtens thun sie dies nicht im Sinne des §. 199.

In dem beregten Gutachten contra P. führt Casper aus, daß das Einsetzen Eines oder weniger Zähne nicht ungezwungen eine therapeutische Operation genannt werden könne, da hier meistens kein anderer als ein cosmetischer Zweck erzielt würde, während bei dem Einsetzen von mehreren künstlichen Zähnen, resp. Gebissen der therapeutische, der Heilzweck in den Vordergrund träte.

Aber abgesehen davon, daß der betreffende „Zahnkünstler" hiernach niemals einräumen wird, einen anderen als einen cosmetischen Zweck gehabt zu haben, und daß er bei Einsetzen eines Gebisses nur eine verunstaltende Lücke habe ausfüllen wollen; und abgesehen davon, daß der Unterschied zwischen „einigen wenigen" und „mehreren" Zähnen denn doch ein so schwankender ist, daß sich in der That nicht füglich bestimmen läßt, wo der cosmetische Zweck aufhört, und der therapeutische anfängt, ließe sich auch darüber streiten, ob der „Haarkünstler," welcher eine Perrücke anfertigt, die den ganzen kahlen Kopf bedeckt, lediglich eine Blöße bedeckt habe, sondern ob er nicht ebensogut einen therapeutischen Zweck verfolgt habe, wie einen cosmetischen, indem er die fehlende Funktion des Haupthaares ersetzt und dadurch die Kopfhaut und Nerven vor Erkältungen schützte.

Es kann mithin dies nicht das Richtige sein und der §. 199 nicht lediglich den (subjektiven) Zweck als Criterium des Unternehmens einer Krankheitsheilung erachten wollen, zumal derselbe nicht überall objektiv nachweisbar ist.

Der §. 199. leitet vielmehr dadurch, daß er von Unternehmen von Heilungen ohne approbirt zu sein spricht, darauf hin, daß hier von Kuren und Verfahren nach Art der Aerzte und Medicinalpersonen die Rede ist, und der objektive Nachweis, daß das Unternehmen einer Heilung in diese Kategorie gehöre, wird geführt sein, wenn sich die charakteristischen Eigenschaften ärztlichen Handelns an ihm wiederfinden. Vornehmlich sind es drei Eigenschaften, welche mir hier maßgebend erscheinen, und das Verfahren als ein nach Art der Aerzte unternommenes kennzeichnen und zwar dadurch, daß das Handeln, sei es auch mit den indifferentesten zur Klasse der Nahrungsmittel gehörigen Substanzen, ein methodisches ist, oder abgesehen hiervon, daß besonders differentere Stoffe verordnet sind. wie sie sich namentlich in den Tabellen A. B. C. zur Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Handels vom 29. Juli 1851. G.-S. S. 654) verzeichnet finden, oder endlich daß Verfahren, Manipulationen, Methoden angewendet worden sind, welche besondere Kenntnisse, Erfahrungen, Uebung voraussetzen, über deren Besitz sich derjenige, welcher sie anwenden will, durch Prüfungen auszuweisen hat, auf Grund deren eine staatliche Approbation erfolgt.

In diese letztere Kategorie gehört offenbar auch das Anmessen und Anpassen eines Gebisses und hat der ꝛc. P. hiernach die Heilung einer Krankheit unternommen.

Aber ich fühle mich gedrungen, hinzuzufügen, daß, indem derselbe weitere Vorbereitungen, als das Maßnehmen und das Modelliren des Gaumens nicht vorgenommen hat, sein Verfahren insofern nahe der Grenze der Ueberschreitung des durch §. 199 vorgesehenen Verbotes steht, als täglich Analoga vorkommen, die nicht allein nicht denuncirt, sondern auch strafrechtlich nicht verfolgt werden, sogar sich einer gewissen beklagenswerthen Sanktion zu erfreuen scheinen.

Ich will hier ganz absehen von dem Annoncenschwindel und der Anpreisung des methodischen Gebrauches zum Theil differente Arzneistoffe enthaltender Präparate, wie des Daubitz-Liqueurs, des Hoff'schen Malzextrakts ꝛc. ꝛc., sondern will, da in diesen Anpreisungen ein concretes Vergehen gegen §. 199 noch nicht gefunden werden möchte, nur erwähnen, daß täglich die Optiker, welche in ganz gleichem Verhältniß sich zu den Augenärzten befinden, wie die sich so nennenden „Zahnkünstler" zu den Zahnärzten, den Kurzsichtigen, den Uebersichtigen Brillengläser anpassen und anfertigen, ohne daß (mir wenigstens) jemals der Fall bekannt geworden wäre, daß man einen Optiker und Brillenhändler deshalb zur Rechenschaft gezogen hätte. Und dennoch sind die Kurzsichtigkeit, die Uebersichtigkeit sicherlich Krankheiten, die Jeder ohne weitere Deutung dieses Begriffes für solche erklären wird und eben so sicher ist das Aussuchen und Anpassen der Gläser eine therapeutische, die Ausgleichung der genannten Gebrechen bezweckende Handlung, welche von nicht geringen Folgen für das Sehvermögen ist und in das Gebiet der Augenheilkunde und der sie ausübenden Aerzte gehört und vielfach von ihnen geübt wird. Nicht minder werden von herumziehenden Künstlern oft in ausgezeichneter Weise künst-

liche Augen auf den Stumpf des verloren gegangenen Auges applicirt, Verfahren, welche dem hier in Rede stehenden vollständig analog sind, während wieder die Bandagisten zum Anlegen von Bruchbändern ꝛc. speciell approbirt sind.

Was nun endlich die Befugniß des ꝛc. P. zum Maßnehmen und Anpassen eines Gebisses betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er hierzu nicht befugt gewesen ist. Die Min.-Verf. vom 3. Juli 1840 disponirt: „daß das Einsetzen künstlicher Zähne eine zahnärztliche Operation sei, zu welcher eine eigene technische Fertigkeit erforderlich ist," und daß „diese Operation Nicht-Zahnärzten um so weniger gestattet werden kann, als die kunstgemäße, den aus der richtigen Würdigung der Individualität des entsprechenden Falles sich ergebenden Indicationen gehörig entsprechende Verrichtung derselben anderweitige Kenntnisse erheischt, welche nur bei einem, auf Grund der bestandenen vorschriftsmäßigen Prüfung approbirten Zahnarzte vorausgesetzt werden können." Und die Min.-Verf. vom 6. September 1847 sagt, daß zwar gegen die Bezeichnung „Zahnkünstler" solcher Gewerbetreibenden, welche sich mit Anfertigung künstlicher Zähne und Gebisse beschäftigen, nichts zu erinnern sei, und diese Bezeichnung den Verfertigern künstlicher Zähne nachgelassen werden könne, daß aber „in allen zur Cognition der Behörden gebrachten Fällen, in denen Verfertiger künstlicher Zähne, den diesfalls bestehenden Verboten zuwider, mit dem Einsetzen künstlicher Zähne sich befaßt haben, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren ist."

Das Maßnehmen und Modelliren des Gaumens sind aber von dem Einsetzen der Zähne resp. Gebisse unzertrennliche Operationen und muß es vollständig gleichgültig bleiben, ob der P. oder die Bestellerin des Gebisses selber dasselbe in den Mund genommen und sich angelegt hat. Niemand wird behaupten wollen, daß ein Kleidermacher einem Schneider nicht in das Handwerk gepfuscht habe, wenn derselbe auf Bestellung einen Rock anmißt, anfertigt und nun nur dem Besteller es überläßt, denselben anzuziehen.

Nach diesen Ausführungen gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

daß der ꝛc. P. die Heilung einer äußeren Krankheit im Sinne des §. 199. des Strafgesetzbuchs unternommen habe."

Der Gerichtshof beschloß die Entscheidung der Sache auszusetzen, und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, das Gutachten des Medicinalcollegiums der Provinz Brandenburg einzuholen.

Das Superarbitrium fiel im entgegengesetzten Sinne aus; und der Angeklagte ward demnächst freigesprochen. Es war in der höheren Instanz ausgeführt, daß man Krankheiten mit einfachen Defekten nicht verwechseln dürfe und daß der Ersatz für letztere, soweit er in äußeren Hilfsmitteln bestehe, eine Heilung oder ein Heilungsverfahren nicht genannt werden könne.

Vermischtes.

Der Rechts-Lehrer als Angeklagter. Wie leicht es gegenwärtig ist, in Collision mit Staatsanwaltschaft und Gerichten zu gerathen, haben wir oft anschaulich zu machen gesucht. War es schon auffällig, daß die preußischen Strafgerichte Verbrechen und Vergehen in Vorgängen statuirten, die nach der gewissenhaft begründeten Ansicht deutscher Rechtsfacultäten den Stempel der Rechtsmäßigkeit an sich trugen, so ist es sicherlich noch bemerkenswerther, daß einer der hervorragendsten Strafrechtslehrer durch das Studium eines Menschenalters noch nicht die Fähigkeit erlangt, in Uebereinstimmung mit den preuß. Strafgesetzen zu schreiben. Nur der zufällige Umstand der Abwesenheit vom preuß. Staatsgebiete, schützte Prof. Dr. Zachariä in Göttingen vor einer Verurtheilung zur Strafe in Berlin. Hätte er seine sogleich näher zu erwähnende Schrift während seines Ferienaufhaltes in Berlin geschrieben und drucken lassen, so würde er in foro deprehensionis Gelegenheit erhalten haben, als Examinandus ordinarius auf der Anklagebank verhört zu werden. Viele Betrachtungen ernster Art werden durch einen solchen Vorfall angeregt. Wenn Professoren künftig auf den Lehrstühlen von ihrer eigenen Praxis sprechen, kann in den Zuhörern der Zweifel entstehen, ob damit die aktive Praxis der Spruchcollegien oder die passive Praxis der Anklagebank gemeint ist. Wir sagen selbstverständlich nichts gegen den Berliner Urtheilspruch. Aber Angesichts einer solchen Thatsache wird jedem Denkenden die Frage nahegelegt, worin eigentlich der Entstehungsgrund einer so wunderbaren Erscheinung liege: in den Anforderungen des Gesetzes, in der Zusammensetzung der Gerichte oder in der Entfremdung der Rechtstheorie vom Leben?

Die Deputation des Criminalgerichts (Vorsitzender Stadtgerichts-Rath Meißner, Beisitzer Stadtgerichts-Rath Bach und Assessor Schenk) verhandelte am 25. Mai gegen die bekannte Broschüre: Ueber Art. 84 der preußischen Verfassungs-Urkunde. Sendschreiben an die Herren Duncker und Humblot von Dr. H. A. Zachariä in Göttingen. Leipzig. Verlag von Duncker und Humblot. 1866." Diese Schrift kritisirte den bekannten Obertribunalsbeschluß über Art. 84 der Verfassung vom 29. Januar d. J. und verstößt, nach Ansicht der Staats-Anwaltschaft, in mehreren Stellen gegen die §§ 101 u. 102 des Strafgesetzes. Vier verschiedene Stellen sind von der Staats-Anwaltschaft incriminirt. Angeklagt war zugleich der Hofbuchdrucker Unger, in dessen Officin hierselbst die Schrift gedruckt ist, zu einer Zeit als weder der Verfasser noch der Verleger der Schrift in Preußen einen persönlichen Gerichtsstand hatten. (§ 36 des

Preßgesetzes.). Unger war in Begleitung des Rechts-Anwalts Lewald im Termine erschienen und erklärte, daß der Druckauftrag seinem Geschäftsführer von dem in Berlin anwesenden Duncker und Humblot, Herrn Geibel jun, ertheilt sei, dessen Vernehmung er beantragte. Der Staats-Anwalt Zöllner erachtete diesen Beweis für unerheblich, weil der Angeklagte bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung den Verleger hätte nachweisen müssen, worauf der Vertheidiger erwiderte, daß der Angeklagte, nachweislich des Protokolls danach gar nicht gefragt worden sei. Der Gerichtshof beschloß die Vernehmung des Herrn Geibel jun., der die Angaben des Angeklagten in allen Punkten bestätigte, namentlich, daß die Handlung sich noch in Berlin befinde, wenn sie auch nach Leipzig übersiedelt werden sollte. Der Staats-Anwalt suchte nunmehr nachzuweisen, daß die Schrift in den von der Anklage angegriffenen Stellen das Strafgesetz verletze. Die Frage, ob Verhöhnungen von Anordnungen der Obrigkeit in der Schrift zu finden seien, anlangend, so sei es nicht ganz zweifellos, ob man einen Beschluß des Obertribunals als eine Anordnung der Obrigkeit betrachten könne. Für die Annahme dürfte sich anführen lassen, daß ein solcher Beschluß eine Weisung für die Instanzgerichte enthalte, der bis zu einem gewissen Grade wenigstens nachgekommen werden müsse. Der Vertheidiger verlas Kritiken des Prof. Hinschius in der „Anwalts-Zeitung" und des Rechtslehrers Koch über verschiedene Entscheidungen des Obertribunals, welche herbere Ausdrücke enthielten, als die incriminiten und beantragt Freigebung der Broschüre und Freisprechung des Angeklagten. Der Gerichtshof erkannte auf Vernichtung der incriminirten Stellen der Broschüre, indem er sich den Ausführungen der Anklage anschloß, sprach dagegen den Angeklagten Unger frei, indem er ausführte, daß derselbe den Anforderungen des § 36 des Preßgesetzes genügt habe. Als eine Anordnung der Obrigkeit erkannte der Gerichtshof den Beschluß des Obertribunals nicht an.

Aus Rußland schreibt man der Redaktion Folgendes über die dortigen Zustände: Bis zum Tode des Kaisers Nicolaus konnte bei uns, offen sei es gestanden, von einer Rechtswissenschaft eigentlich gar nicht die Rede sein in Folge des vollkommenen Gegensatzes zwischen der Theorie, die nur in den Hochschulen nach deutschen Handbüchern vorgetragen — und der Praxis, die nach dem alten Schlendrian gehandhabt wurde und jeglichen Einfluß der Wissenschaft von sich zurückstieß. Diesem Gegensatze möchte es wohl hauptsächlich zuzuschreiben sein, daß russische Gelehrte nicht selten mit der Literatur ihrer Wissenschaft ganz gut vertraut, nichts destoweniger fast gar nicht als Schriftsteller auftraten. Das zu thun fehlte ihnen jede Veranlassung zu einer Zeit, wo alles öffentliche Leben bei uns erstarrt war, ja wo man sogar den Ansprüchen der Wissenschaft feindselig entgegentrat. Erst mit dem Regierungsantritte unseres jetzigen Monarchen ermannten wir uns zu einer regeren Thätigkeit. Die Regierung selbst, durchdrungen von dem Wunsche, das öffentliche Wohl zu fördern und nur zu sehr von dem Mangelhaften unserer Zustände überzeugt, sah sich genöthigt, die Hülfe der Wissenschaft in Anspruch zu nehmen, damit sie die Mittel angebe, um den in allen seinen Gliedern gelähmten Staatskörper zu heilen und diesem noch jugendlichen und riesenhaften aber erstarrten Organismus ein neues Leben einzuhauchen. Die von den Männern der Wissenschaft erwartete Hülfe sollte nicht ausbleiben. Es enstand dem zu Folge bei uns eine früher nie dagewesene reformatorische Thätigkeit. Wer unser liebes Vaterland vor zehn Jahren gekannt hat, würde es heute wohl schwerlich wiedererkennen. Kein Lebenskreis möchte bei uns anzutreffen sein, der von diesen Neuerungen unberührt geblieben wäre, angefangen von den Maßregeln zur Verbesserung der bäuerlichen Zustände bis herab zu der besseren Einrichtung der Strafanstalten. Bei so bewandten Umständen mußte natürlich auch die wissenschaftliche Thätigkeit zunehmen. Endlich war auch den Gelehrten Rußlands der Augenblick erschienen, wo sie hoffen durften, die von ihnen erkannten Wahrheiten in's Leben treten zu sehen, während das große Publicum nicht umhin konnte, sich für ihre schriftstellerischen Leistungen zu interessiren in Folge des Einflusses, den diese Arbeiten auf die Umgestaltung des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens schon ausübten. — Gleich mehreren meiner Collegen fühlte auch ich den Drang zu einer größeren Thätigkeit. Seit dem Jahr 1854 suchte ich stets mich mit den in mein Fach schlagenden literarischen Erscheinungen bekannt zu machen. Da ich jedoch im wirklichen Leben nichts vorfand, was mit dem, womit meine Bücher mich bekannt machten, hätte verglichen werden können, so war es natürlich, daß theoretische Fragen mich nicht in dem Grade interessiren konnten, wie dies bei den Gelehrten Westeuropa's der Fall ist, wo schon seit langer Zeit Wissenschaft und Praxis, wo nicht Hand in Hand gehen, so doch wenigstens nach einem und demselben Ziele streben und sich nicht gegenseitig zurückstoßen. Bei der in Rußland neu erwachten Thätigkeit entschloß ich mich vor Allem, eine Reise in's Ausland zu unternehmen, nicht um dort die Hörsäle der Universitäten zu frequentiren (das wäre für mich zu spät gewesen), sondern um durch Autopsie diejenigen Anstalten und die Einrichtungen kennen zu lernen, die ich nur aus meinen Büchern kannte. Im Jahre 18.. trat ich meine Reise an und brachte die ersten drei Monate in Deutschland zu, die folgenden in Frankreich und zuletzt eine gleich lange Zeit in England. Während dieser Reise besuchte ich zu wiederholten Malen die berühmtesten Universitäten, wohnte den Sitzungen der Kammern und Gerichtshöfe bei und suchte mich mit den berühmtesten Strafanstalten bekannt zu machen. Ich beobachtete dort alles so genau als möglich und gestehe, daß nichts mich mehr interessirte, als Anstalten in der Art der französischen Colonie Mettray, der belgischen Ruysselède und der englischen Redhill. Ich war ergriffen von der diesen Anstalten zu Grunde liegenden Idee, die jungen Leute, die nur deßhalb Verbrecher geworden sind, weil ihre Eltern und der Staat ihre eigenen Verpflichtungen gegen die armen Sünder nicht erfüllt haben — nicht zu bestrafen, sondern ihre moralische und geistige Wiedergeburt zu veranlassen.

Ich überzeugte mich persönlich von dem wohlthätigen Einfluß besagter Anstalten, die mit Wucherzinsen den Staat für die Opfer entschädigen, die er sich ihretwegen auferlegt. Ich begriff, daß die Criminaljustiz fortan diesen Weg wird verfolgen müssen und daß die Besserungs-Anstalten für Minderjährige nur den Anfangspunkt dieses Weges bezeichnen. Wirklich ist das irländische Haftsystem, das in Ihnen einen ebenso beredten als warmen Vertheidiger erworben hat, doch wohl nichts weiter als die Realisation derselben

Idee in Bezug auf erwachsene Verbrecher, natürlich mit den Einschränkungen, die den Forderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechen. Gebe Gott, daß alle Gesetzgeber sich recht bald von der Wahrheit dieser der Form nach neuen, aber wesentlich uralten Idee überzeugen mögen.

Einen niederschlagenden Eindruck machten auf mich die großen Pönitentiar-Anstalten in der Art der Londoner Pentoville-prison, Ihres Moabit und der französischen Maisons centra'es. Während des Besuchs dieser Anstalten stellte ich mir die Frage, ob es recht sei, von der Regierung zu verlangen, sie möge große Summen (Millionen) auf die Einrichtung solcher Anstalten verwenden, während das Budget der Volksaufklärung, dieses wichtigsten präventiven Mittels, überall so gering kotirt ist. Ich fragte mich ob es nicht zweckmäßiger wäre, um Verbrechen zu präveniren, jene Millionen den Volksschulen zuzuwenden, die man jetzt für den Bau und den Unterhalt der Gefängnisse verschwendet, die, im günstigsten Falle, doch nur die Hälfte der in ihnen eingesperrten Verbrecher gegen Rückfälle zu sichern im Stande sind. Dieser Gedanke quält mich noch immer.

Unser Ministerium des Innern beschäftigt sich jetzt gerade mit einem Reformplane der Gefängnisse, dessen Realisirung wenigstens 15 Millionen Rubel kosten würde. Nach meiner Ansicht wäre es den Forderungen des Rechts und des Staatswohls gemäßer, wenn das, was Vielen zu Gute kommen müßte, dem Interesse einer Minderzahl vorgezogen würde, und daß demnach in den gegebenen Falle es keinem Zweifel unterworfen sein könne, daß die noch sehr problematische Rehabilitation einiger Tausend Verbrecher für das Ganze weniger wohlthätige Folgen haben würde, als die Verwendung der für jenen Zweck bestimmten 15 Millionen auf die Erziehung und den Unterricht mehrerer Millionen Kinder. Ungemein würde es mir angenehm sein, Ihre Meinung, hochgeschätzter Herr Professor, über diesen Gegenstand zu erfahren.

Noch möchte ich die heutige Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, um vor Ihnen meine innigste Ueberzeugung auszusprechen, daß hinsichtlich der Verbrechen und ihre Bestrafung von Seiten des Staates die Verhältnisse Rußlands günstiger sind, als die in den übrigen Staaten Europas obwaltenden; wenigstens wird dies mit meinem Vaterlande der Fall sein, sobald wir eine bessere organisirte Justiz- und Polizeiverwaltung besitzen und die Ständeverschiedenheiten bei uns aufgehoben sein werden. Diese meine Ueberzeugung beruht auf folgenden Gründen: Rußland ist, in Folge seiner Bodenbeschaffenheit, vorzugsweise ein Agriculturstaat und wird dies noch lange bleiben. Jetzt lebt kaum der zehnte Theil der Bevölkerung in Städten (von denen viele auch Dörfern gleich kommen, da ihre Bewohner hauptsächlich nur mit dem Landbau sich beschäftigen), die übrigen $^9/_{10}$ wohnen in Dörfern und Weilern. Die Criminalstatistik lehrt uns, daß von der Masse der begangenen Verbrechen gewöhnlich mehr als 70% den Städtern zur Last fallen und etwa nur 30% der ländlichen Bevölkerung zuzuschreiben sind, in Folge der Eigenthümlichkeiten des Landlebens u. s. w. Ist dem aber so, so müßte, ceteris paribus, die Zahl der Verbrechen in Rußland in demselben Grade geringer sein, als im übrigen Europa, in welchem die dortige Stadtbevölkerung die unsrige überwiegt. Oder sollte ich zu diesem Schlusse nur mich durch mein patriotisches Gefühl haben hinreißen lassen. Jedenfalls sind diese Gedanken in mir erwacht während meiner Besuche in den deutschen, französischen und englischen Gefängnissen.

Nachdem ich gegen Ende 18.. nach Rußland zurückgekehrt war, ließ ich eine kleine Schrift über die Besserungsanstalten für Minderjährige erscheinen, mich damit begnügend, nur den Eindruck zu schildern, den jene Anstalten auf mich gemacht hatten. Damals hatte bei uns noch Niemand sich mit diesem Gegenstande beschäftigt. Sehr erfreut war ich demnach, als ich ersah, daß unsere neuen im Jahre 1864 erlassenen Gerichts-Ordnungen einen Artikel enthalten, demzufolge es den Richtern freigestellt wird, minderjährige Verbrecher (unter 17 Jahren) nicht den gewöhnlichen Strafen zu unterwerfen, sondern in eigends zu diesem Zwecke zu gründende Besserungs-Anstalten zu schicken... So wird also mein Lieblingswunsch bald in ganz Rußland eine praktische Anwendung erhalten. Dieser Umstand veranlaßte mich von Neuem, mich mit Eifer der Frage in Bezug auf die Behandlung der minderjährigen Verbrecher in Westeuropa zuzuwenden. Ich hoffe durch eine solche Arbeit auch der Regierung einen Dienst zu leisten, da sie schon beschlossen, Asyle für die jugendlichen Verbrecher zu gründen, ohne, aller Wahrscheinlichkeit nach, mit sich schon darüber im Reinen zu sein, auf welche Weise das wohl am besten zu thun sein möchte.

Leider ist es mir beinahe nicht möglich, die letzten Jahrgänge der Rechenschaftsberichte derjenigen europäischen Anstalten dieser Art, die den andern zum Muster dienen, mir zu verschaffen, so daß ich mich werde damit begnügen müssen, auf die Schriften von de La marque und Miß Carpenter hinzuweisen. Sollten Sie in dieser Hinsicht mir behülflich sein können und wollen, so würden Sie mich dadurch außerordentlich verbinden. Die von Ihnen erwähnten Abhandlungen in den Blättern für gerichtliche Medicin habe ich schon in besonderen Abdrücken von dem Verfasser selbst, dem hochgeschätzten Professor Mittermaier, erhalten und ihm dafür, wie sich von selbst versteht, herzlich gedankt. Wenn es meine Zeit mir erlauben sollte, so würde ich einige Wochen dazu verwenden, um mich genau bekannt zu machen mit einer neuen Maßregel, die jetzt von der Regierung allgemein angewendet werden wird, da sie nach den Resultaten einer zweijährigen Probezeit sich von der Zweckmäßigkeit jener Maßregel überzeugt hat. Ich meine die sogenannten Strafcompagnien aus Soldaten und anderen Personen, die sich Vergehen oder gar Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, bestehend, und die jetzt bei uns namentlich beim Baue der Eisenbahnen verwendet werden. So z. B. arbeiten jetzt schon seit circa 3 Jahren bei der Bahn, die auf Kronkosten in der Nähe Odessa's gebaut wird, mehr als 8000 solcher Sträflinge, von denen Manche gerade nicht zu der besseren Sorte gehören. Obgleich die Leute fast gar nicht bewacht werden, und die weite Steppe sie zur Flucht einladet, kommen doch fast gar keine Desertionen vor, und Verbrechen gar noch seltener. Und dies kommt hauptsächlich daher, daß jeder Arrestant die Hoffnung nährt, jedes tadellos von ihm auf solche Weise durchlebte Jahr verkürze die für ihn bestimmte Strafzeit um das Doppelte, und weil er weiß, daß ihm außerdem nach überstandener Strafzeit eine gewisse Summe, die manchmal einige Hundert Rubel betragen möchte, als wohlverdienter Arbeitslohn ausgezahlt werden wird. Für die Regierung ist diese Maßregel auch sehr vortheilhaft, da bei uns im Süden die Zahl der Arbeiter ungenügend und demnach der Arbeitslohn sehr hoch ist,

während von der andern Seite durch die Benutzung der Sträflinge beim Wegebau die Lage der in den Gefängnissen in geringerer Zahl nachgebliebenen in räumlicher Hinsicht verbessert wird, was nicht anders als ihrer Gesundheit nur zuträglich sein kann. Wenn sie es mir gestatten wollen, so werde ich Ihnen in deutscher Sprache die Resultate meiner Beobachtungen mittheilen, sobald ich sie zusammen gestellt haben werde. Wenn ich mich nicht irre, so möchte eine ähnliche Benutzung der Sträflinge bei öffentlichen Arbeiten auch mit den jetzt herrschenden Ansichten über das Strafrecht in Einklang zu bringen sein.

Oesterreichische Gauner. Ein zu 3 Jahren schweren Kerker verurtheilter Sträfling Carl Matzenauer, kürzlich begnadigt und aus der Strafanstalt Stein entlassen — besuchte als Gefängnißinspektor auf Grund gefälschter Vollmachten und täuschte durch sein sicheres fachkundiges Auftreten die Beamten mehrerer Anstalten; mit gebührender Ehre aufgenommen, ging der Gauner in seiner Keckheit so weit, daß er Gefangenen gegen — Erkenntlichkeit Aussichten auf Entlassung eröffnete. Am 16. d. M. wurde er während einer Visite in der Strafanstalt unweit Wien arretirt.

Pikanter ist wohl der vor einigen Jahren in Prag vorgekommene Fall. Ein raffinirter Betrüger — im Militärurlaube, sammelt als Bettelmönch beim Erzbischof in Prag für fromme Stiftungen in Jerusalem, versehen mit päpstlichen Breven ꝛc. und gefälschten Documenten, auf welchen auch die Unterschrift des Polizeidirektors in Prag. Der Cardinalerzbischof besucht ausnahmsweise das adelige Casino, wohin er den Bettelmönch bestellte, um daselbst größere Collekten zu Stande zu bringen. Der zufällig anwesende Polizeidirektor erfährt vom Erzbischof, daß sein Visum auf dem Reisedocument des Mönches steht. Derselbe erräth sofort, daß hier ein Gaunerstreich vorliege, und erkennt in den Mönch — einen ortsbekannten Strolch. Derselbe wird zu einer Festungsstrafe verurtheilt, als Sträfling in der Kanzlei verwendet. Dort fälscht er einen Begnadigungsakt — seine eigne Person betreffend, schickt das Falsificat an einen Gaunerbruder nach Wien, von wo aus dasselbe durch die Post an den Festungscommandanten zugeschickt und von demselben feierlich — dem Gauner eröffnet wird. Dieses Subjekt soll jetzt als Agent der detective police in Prag gute Dienste leisten.

Amerikanische Büchersammler in der alten Welt. Der Zusammenhang zwischen Verbrechen, Rohheit und Unwissenheit ist ein so augenscheinlicher, daß man gegenwärtig in Amerika auf eine Verbesserung der Volkslektüre im großen Maßstabe Bedacht nimmt. Volksbibliotheken sind nichts neues; allein ihr Erfolg hängt wesentlich von ihrer Organisation ab. Schon 1838 wurden in N.-York und Massachusetts Leseanstalten in der Weise errichtet, daß der Ertrag einer Schulsteuer theilweise verwendet wurde, um den Unbemittelten Bücher unentgeltlich zugänglich zu machen. Eingedenk dessen, was Dr. Wayland einmal bemerkte, daß der Unterricht im Lesen und Schreiben ohne Darbietung guter Bücher für die ärmere Volksklasse eher ein Fluch als ein Segen sein möchte, nahm man auf sorgfältige Auswahl der Bücher Bedacht. Der Geschmack am Lesen, die Gewöhnung an Nachdenken über das Gelesene, sind leider ebenso wichtige als in den unteren Volksschichten verhältnißmäßig seltene Hebel der guten Sitte. Selbst in den deutschen Dorfschulen zeigt es sich, daß für Viele die Erlernung des Lesens eine aus Mangel an Gelegenheit brach liegende, häufig unfruchtbare Fertigkeit ist.

Eine reifliche Erwägung der bisherigen Versuche führte in St. Louis kürzlich zur Stiftung einer öffentlichen Gesellschaft zur Gründung von Schulbibliotheken (Public School Library Society), welche die Büchersammlungen im engen Anschluß an die Volksschulen bringen will und für die Beschaffung sorgfältig ausgewählter Lektüre Sorge trägt. Das Programm vom Jahre 1865 bemerkt, daß gerade in Amerika mehr nichtsnutzige, werthlose Speculantenschriften zu billigen Preisen abgesetzt werden, als in der übrigen Welt zusammengenommen. Solchem Unwesen entgegenzuwirken, ist sicherlich keine kleine Aufgabe: denn es gilt dabei, nicht nur einer bereits eingewurzelten Geschmacksverirrung unter den Lesern entgegen das Bessere durchzusetzen, sondern auch Schriftsteller zu finden, welche gemeinverständlich besser schreiben, als bisher durchschnittlich geschah. Diesen Mangel scheinen die Unternehmer zu fühlen. In einem Aufrufe wenden sie sich an Deutschland, um Geschenke an Büchern zu erhalten. Begründet wird dieser Aufruf dadurch, daß in St. Louis unter 200,000 Einwohnern 50,000 Deutsche sich befinden. Nach dem aufgestellten Plane sollen alle diejenigen, welche eine öffentliche Schule von St. Louis besucht haben oder noch besuchen, das Recht erlangen, gegen einmalige oder allmählig in Raten erfolgende Zahlung von 12 Dollar die Bibliotheken lebenslänglich zu benutzen, auch ihr erworbenes Recht auf Andere zu übertragen.

Ob der Aufruf, welcher Bücher als Geschenk im großen Maßstabe beansprucht, Erfolg haben wird, steht sehr dahin. Wünschenswerth würde es vielmehr sein, solchen Bestrebungen eine dauernde Grundlage dadurch zu sichern, daß sich der Buchhandel specialisirend der Erzeugung einer billigen und guten Volkslektüre zuwendete, und sich derjenigen Betriebsweise annäherte, welche man vielfach für die Verbreitung der Erbauungsschriften bewährt gefundeu hat. Nur das Speculantenthum, welches auf den schlechten Geschmack rechnet, und insbesondere unzüchtige Schriften massenhaft verbreitete, hat bisher die buchhändlerische Aristokratie von der Benutzung energischer Betriebsmittel zurückgehalten oder die Meinung entstehen lassen, als ob nur derjenige auf besondere Achtung Anspruch erheben könne, welcher größere Werke wissenschaftlichen Inhalts oder der höheren Gesellschaftsklasse angemessene Erzeugnisse der Dichtkunst herausgiebt. Mit der so vielfach verbreiteten schmutzigen Lektüre verhält es sich wie mit dem Branntweintrunk. Es genügt nicht, vielfach dagegen zu eifern und Enthaltsamkeit zu predigen. Um ein Laster auszurotten, muß man verkehrte Neigungen umlenken und durch Anregung oder Befriedigung edlerer Bedürfnisse bessern. Was von der Volkslektüre gilt, findet übrigens auch Anwendung auf die Kunst und ihre Reproduktionen vermittelst der Photographie. Es ist fast unglaublich, wie groß die Menge unzüchtiger Darstellungen in den unteren Schichten mindestens der großstädtischen Bevölkerungen ist. Auch hier läge es nahe, in den Volksschulen die Photographie zur Bildung eines besseren Geschmackes zu benutzen, die Bildnisse berühmter und verdienter Männer zu billigen Preisen zu verbreiten und mit kurzen, anregenden Lebensbeschreibungen zu begleiten.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 7. **Monat Juli.** **1866.**

Die Bestimmungen der deutschen Strafgesetzbücher über Mord und Todtschlag.

Fragment eines kritischen Kommentars zu den deutschen Strafgesetzbüchern.

Es ist ein groß Ergetzen
Sich in den Geist der Zeiten zu versetzen,
Zu schauen wie vor uns ein weiser Mann gedacht
Und wie wir's dann zuletzt so herrlich weit gebracht.

I.

Die Controverse über Beibehaltung oder Verwerfung der Todesstrafe reducirt sich immer mehr auf die Frage, ob diese Strafart bei dem Verbrechen des Mordes beizubehalten sei.

Wenn man aber die Frage stellt:

„Ist die Todesstrafe bei dem Verbrechen des Mordes beizubehalten?"

so ist es klar, daß diese Frage nur alsdann einen festen Inhalt hat, wenn der Begriff des Mordes selbst ein fester und bestimmter ist; und zwar ein fester und bestimmter nicht blos für ein einzelnes Strafgesetz, sondern für alle diejenigen Strafgesetze, in Betreff deren die Frage nach der Beibehaltung der Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes aufgeworfen wird.

Wenn also beispielsweise für Deutschland die Frage aufgeworfen wird, ob die Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes beizubehalten sei, so ist diese Frage nur alsdann für das Rechtsgebiet sämmtlicher deutscher Strafgesetzbücher die gleiche, wenn in sämmtlichen deutschen Strafgesetzbüchern der Begriff des Mordes ein und derselbe ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, so würde sich hieraus das gewiß höchst bemerkenswerthe Resultat ergeben, daß die Frage nach Beibehaltung oder Beseitigung der Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes in Deutschland einen verschiedenartigen Inhalt hat, und zwar einen ebenso verschiedenartigen, als die einzelnen Strafgesetzbücher in der Begriffsbestimmung des Mordes von einander abweichen.

Ein derartiges Resultat muß aber für jeden Criminalisten etwas überaus Peinliches haben.

Der Laie wenigstens wird gewiß der Rechtswissenschaft die Achtung zollen, daß er von ihr voraussetzt, es werde dieselbe den Begriff desjenigen Verbrechens, welches mit der Todesstrafe geahndet werden soll, so sicher festgestellt haben, daß darüber, was unter „Mord" zu verstehen, wenigstens unter den Fachmännern eine Verschiedenartigkeit der Ansichten nicht vorhanden ist; er wird voraussetzen, daß in Folge der feststehenden Begriffsbestimmung in der Theorie auch in den deutschen Gesetzbüchern eine Uebereinstimmung in der gesetzlichen Normirung des Thatbestandes dieses Verbrechens vorhanden ist.

Und wenn dann dem Laien geantwortet werden muß:

„Beim Ueberblick über die deutschen Strafgesetzbücher ergiebt sich, daß die größte Unbestimmtheit in der Begriffsbestimmung des Mordes zur Zeit noch existirt,"

so dürfte die Achtung, welche der Laie vor der Strafrechtswissenschaft bis dahin gehabt, erheblich erschüttert und er selbst zu der Bemerkung wohl berechtigt werden, wenn er sagen wollte:

„Ihr verlangt also daß die Todesstrafe bei einem Verbrechen in Anwendung gebracht werde und seid doch bis jetzt noch nicht im Stande gewesen, den Begriff dieses Verbrechens festzustellen! Die Logik, welche in dieser Forderung liegt, ist denn doch im Wesentlichen keine andere als diejenige, welche auch in jenem bekannten Ausspruche: Hilft Nichts, der Jude wird verbrannt — enthalten ist."

Bei einer derartigen Lage der Dinge ist der Versuch wohl gerechtfertigt, die Bestimmungen der Strafgesetzbücher über den Begriff des Mordes kritisch zu betrachten. Das geht natürlich nicht anders, als indem man den Begriff des Todtschlages ebenfalls der kritischen Betrachtung unterzieht.

Im Gebiete des Strafrechts ist es von nicht wenigen Fundamental-Begriffen allgemein bekannt, daß sie zur Zeit noch nicht, weder in der Wissenschaft, noch in der Gesetzgebung in gleichmäßiger Weise festgestellt sind. Der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag gilt indessen gemeinhin für einen solchen, über den nicht mehr gestritten werden braucht; man rechnet die Worte „Mord" und „Todtschlag" zu denjenigen, welche, wenigstens unter Juristen, eine Verschiedenartigkeit der Begriffe nicht entstehen lassen. Und nachdem so viel im Gebiete des Strafrechts gearbeitet ist, so viel,

daß man doch mindestens Etwas erreicht zu haben annehmen darf, da zeigt es sich denn, daß man noch nicht einmal darüber einig ist, was unter „Mord“ und was unter „Todtschlag“ zu verstehen ist. So „herrlich weit“ hat man es in der Strafrechtswissenschaft gebracht.

Die deutschen Strafgesetzbücher kennen sämmtlich die Unterscheidung zwischen „Mord“ und „Todtschlag“.

Um indessen zu übersehen, welche Begriffe die Strafgesetzbücher mit diesen Worten bezeichnen, ist es erforderlich, zunächst zwei verschiedene Kategorien derselben von einander zu sondern.

Die erste derselben charkterisirt sich dadurch, daß sie einen generellen Thatbestand der dolosen Tödtung kennt und diesen mit Strafe bedroht. Die zweite Kategorie kennt den generellen Thatbestand der dolosen Tödtung überhaupt nicht, benutzt wenigstens denselben nicht als ein selbständiges mit Strafe bedrohtes Verbechen. Vielmehr treten in dieser zweiten Kategorie von Strafgesetzbüchern nur specielle Arten jenes generellen Begriffes als selbständige mit Strafe bedrohte Verbrechen auf.

Die erste Kategorie kennt mithin eine Strafbestimmung, welche im Wesentlichen lauten würde:

„Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird gestraft.“

Diese generelle Strafbestimmung findet sich jedoch in den Gesetzbüchern der zweiten Kategorie gar nicht. In diesen letzteren heißt es folgendermaßen:

Der generelle Begriff der vorsätzlichen Tödtung umfaßt zwei verschiedene Arten. Die eine Art, welche Mord genannt wird, specialisirt den generellen Begriff der dolosen Tödtung durch das Hinzutreten gewisser specialisirender Momente; die andere Art, welche Todtschlag heißen soll, specialisirt den generellen Begriff der dolosen Tödtung ebenfalls, aber selbstverständlich durch das Hinzutreten anderer specialisirender Momente.

Oder, um die Sache bildlich auszudrücken:

Die eine Kategorie der Gesetzbücher sagt: Den generellen Begriff A (dolose Tödtung) kennen wir zum Zwecke der praktischen Anwendbarkeit überhaupt nicht. Hierzu kennen wir vielmehr nur die Art des generellen Begriff A. specialisirt durch die Momente a, b, c, und die weitere Art des generellen Begriff A, specialisirt durch die Momente x, y, z. Freilich behaupten wir zugleich, daß die Art A +(a+b+c), und die Art A+(x+y+z) den generellen Begriff A vollkommen erschöpfen.

Die andere Kategorie von Gesetzbüchern sagt dagegen:

Wir getrauen uns nicht, zu behaupten, daß zwei specialisirte Begriffe in Summa den generellen Begriff ausmachen müßten. Wir wollen unter allen Umständen dafür Sorge tragen, daß überall, wo die Merkmale des generellen Begriffes „dolose Tödtung“ vorliegen, jedenfalls gestraft werde. Daher stellen wir zunächst diesen generellen Begriff als den Thatbestand eines generellen Verbrechens auf, und bestimmen für diesen Thatbestand eine gewisse Strafe. Daneben specialisiren wir aber noch, so daß bei dem Vorhandensein auch der specialisirenden Momente, lediglich die Strafe für das specielle Verbrechen eintritt, nach dem bekannten Grundsatze lex specialis derogat legi generali.

Diese beiden Systeme der Gesetzbücher stimmen zwar darin mit einander überein, daß beide die Bestrafung jeder dolosen Tödtung wollen. Legislativ aber verdient gewiß der Weg, welchen diejenigen Gesetzbücher einschlagen, die den generellen Begriff der dolosen Tödtung mit Strafe bedrohen, als der bessere, weil größere Sicherheit gewährende den Vorzug. Denn diejenigen Gesetzbücher, welche lediglich die specialisirten Verbrechen bestraft wissen wollen, übernehmen damit die Aufgabe, die einzelnen Species mit Vollständigkeit aufzuzählen. Würde auch nur eine einzige Species fehlen, wäre der generelle Begriff durch die einzelnen im Gesetze bezeichneten Specialitäten nicht vollständig erschöpft, so müßten einzelne Fälle der dolosen Tödtung straflos bleiben. Die Praxis freilich vermag Vieles; sie vermag es auch, ein den praktischen Bedürfnissen nicht geeignetes Gesetz so zu behandeln, daß dasselbe — wenn auch nur gezwungen — dasjenige leistet, was die Praxis braucht. Eine solche Praxis würde aber eine correkte Praxis nicht sein; denn diese ist nur da vorhanden, wo die bestehenden Gesetze richtig interpretirt werden. Und nur alsdann wird ein richtig interpretirtes Gesetz den Bedürfnissen der Praxis genügen, wenn es selbst ein correktes Gesetz ist.

Der Gefahr, dolose Tödtungen überhaupt nicht mit Strafe zu bedrohen, sind diejenigen Gesetzbücher nicht unterworfen, welche an erster Stelle den generellen Begriff der dolosen Tödtung mit Strafe bedrohen, und erst nachdem dieses geschehen, den generellen Begriff specialisiren. Denn hier fällt jede denkbare dolose Tödtung unter den generellen Begriff und ist so ihrer Strafe sicher. Wo aber nur specielle Fälle der dolosen Tödtung mit Strafe bedroht werden, kann das Resultat, jede dolose Tödtung zu strafen, nur dann als erreicht angenommen werden, wenn alle vorhandenen Arten der dolosen Tödtung von dem Gesetze mit Vollständigkeit aufgezählt sind.

Zu derjenigen Kategorie von Gesetzbüchern, welche den generellen Begriff der dolosen Tödtung mit Strafe bedrohen, gehören die Gesetzbücher von Oesterreich, der code pénal, die Strafgesetzbücher von Sachsen, Preußen, Oldenburg, Lübeck, Bayern, und der Bremische Entwurf.

Aber diese Gesetzbücher divergiren wieder in nicht unerheblicher Weise von einander.

Oesterreich bestimmt §. 134:

„Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig."

Für den Mord bestimmt dann §. 136 die Todesstrafe.

Läßt man aus der Vorschrift des §. 134 die überflüssigen Bestimmungen fort, so lautet die Bestimmung Oesterreichs:

„Wer absichtlich einen Menschen tödtet, ist mit dem Tode zu bestrafen."

Nach der Sprache des österreichischen Strafgesetzbuches ist also jede dolose Tödtung mit dem Namen „Mord" zu bezeichnen. In der juristischen Sprache anderer deutschen Länder wird man mit dem Ausdrucke „Mord" nicht Alles dasjenige bezeichnen dürfen, was die Sprache des österreichischen Rechtes damit bezeichnet. Indessen — in verbis simus faciles; das, worauf es ankommt, ist, daß ein bestimmter Verbrechensbegriff mit einer bestimmten Strafe bedroht wird, — das ist im österreichischen Gesetzbuche geschehen; und zwar ist dieser bestimmte Verbrechensbegriff der generelle Thatbestand der dolosen Tödtung.

Sehen wir nun zu, in welcher Weise der generelle Begriff specialisirt ist, so finden wir die Specialisirung nur in sehr geringem Maße vor.

Zwar wird in §. 135 von einzelnen Arten des Mordes gesprochen, dem Meuchelmord, dem Raubmord, dem bestellten Mord und dem gemeinen Mord. Da indessen nach §. 136 „Jeder vollbrachte Mord" mit dem Tode zu bestrafen ist, und da das österreichische Gesetzbuch qualificirte Todesstrafen nicht kennt, so haben diese besondere Arten des Mordes nur eine Bedeutung für den Versuch (§. 138) und die Theilnahme (§. 137).[1])

Es giebt mithin nach österreichischem Rechte qualificirte Morde nicht für den Thäter des vollendeten, sondern nur für den Thäter des versuchten Mordes. Ueberdem giebt es Arten des qualificirten Mordes für den Mitschuldigen des Thäters.

Fälle, in denen die vollendete absichtliche Tödtung mit einer geringeren als der Todesstrafe zu belegen wären, kannte das österreichische Gesetz gar nicht.

Denn dasjenige Verbrechen, welches im österreichischen Recht „Todtschlag" genannt wird, ist gar nicht eine Art der dolosen Tödtung.

§. 140. „Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag."

Todtschlag schließt also nach österreichischem Recht die Absicht zu tödten geradezu aus. Es wird unter diesem Titel ein Delikt bestraft, bei welchem der unbeabsichtigte Tod die Folge eines anderen beabsichtigten Verbrechens war. Dieser österreichische Todtschlag wird mitunter mit dem Tode (§. 141), mitunter mit schwerem Kerker von 5—10 oder in anderen Fällen mit schwerem Kerker von 10—20 Jahren gestraft (§. 142).

(Der §. 142 bedient sich einer so eigenthümlichen deutschen Ausdrucksweise, daß es gestattet sein wird, den Wortlaut desselben an dieser Stelle der Curiosität halber mitzutheilen. §. 142 lautet wörtlich:

„In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von 5—10 Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von 10—20 Jahren gestraft werden.")

Ich erwähne hier die Bestimmungen des code pénal, um Oesterreich nicht so isolirt stehen zu lassen; keineswegs jedoch, um dasselbe zu stützen, da dies auch das französische Gesetz nicht thut.

Der code pénal sagt:

§. 295. L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre; und darauf heißt es:

§. 304. Le meurtre emportera la peine de mort; lorsqu'il aura précédé, accompagné ou suivi d'un autre crime ou délit. En tout autre cas, le coupable de meurtre sera puni de la peine des travaux forcés à perpétuité.

Damit ist die Sache denn auch einfach genug gemacht. Mord ist jede freiwillige, jede gewollte Tödtung. Das ist wie bei Oesterreich. Aber der code pénal belegt nicht jeden Mord mit Todesstrafe. Vielmehr ist die Strafe für jeden Mord, d. h. für Alles, was unter den generellen Begriff der gewollten Tödtung fällt, lebenslängliche Zwangsarbeit. (Von mildernden Umständen ist hier abzusehen.) Dagegen hat aber der code pénal den allgemeinen Begriff specialisirt. Denn es wird bestimmt, (§§. 296—301) was unter Assassinat, Parricide, Infanticide, Empoisonnement zu verstehen ist; und dann heißt es in §. 302:

Tout coupable d'assassinat, de parricide, d'infanticide et d'empoisonnement sera puni de mort, sans préjudice de la disposition particulière contenue en l'article 13 relativement au parricide.

Wir haben also im französischen Gesetzbuche ein generelles Verbrechen der dolosen Tödtung. Dieses ist in verschiedener Weise specialisirt, und zwar bewirken die specialisirenden Momente, daß die minder schwere Strafe in die schwerere

[1]) Bemerkt kann werden, daß, wenn das österreichische Gesetzbuch schon die einzelnen Arten des Mordes aufzählen wollte, ganz zweckmäßig auch in §. 135 der Verwandtenmord hätte genannt werden können. Auch wäre es wohl möglich gewesen, §. 135 ganz fortzulassen, wenn man die einzelnen Arten des Mordes, welche §. 135 erwähnt in §. 137 ebenso beschrieben hätte, wie dieses an dem letzteren Orte in Betreff des Verwandtenmordes geschehen ist. —

übergeht. Das Hinuntergehen nach minder schweren Strafen kennt der code pénal nicht; er kennt auch nicht einen Begriff, welcher dem außer-österreichischen Todtschlage correspondirend wäre. Aber immerhin ist es bemerkenswerth, daß der code pénal die Methode befolgt hat, den nicht specialisirten generellen Begriff der dolosen Tödtung mit der minder schweren Strafe zu belegen.

In anderer Weise formuliren den generellen Begriff der dolosen Tödtung die Gesetzbücher von Sachsen, Preußen, Oldenburg, Lübeck, Bayern und der Bremische Entwurf.

Der generelle Begriff der dolosen Tödtung heißt in diesen Gesetzbüchern Todtschlag, und wenn auch mancherlei Einzelnheiten in der Ausdrucksweise wahrzunehmen sind, so treffen der Sache nach doch die genannten Gesetzbücher zusammen.

Sachsen Art. 156. „Ist die vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung eines Menschen nicht mit Ueberlegung ausgeführt, so ist sie als Todtschlag anzusehen, und, so weit nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt ist, mit Zuchthausstrafe von acht bis zu dreißig Jahren zu ahnden."

Bayern Art. 229. „Wer in der Absicht, einen anderen zu tödten, ohne überlegten Entschluß rechtswidrig den Tod desselben verursacht, ist wegen Todtschlags mit Zuchthaus von zwölf bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen."

Preußen §. 176. (Oldenburg Art. 158. Lübeck §. 146) „Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag" und

Preußen: soll mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Oldenburg: wird mit Zuchthaus von zwölf bis zwanzig Jahren bestraft.

Lübeck: soll mit Zuchthausstrafe von mindestens zwei Jahren, die bis zur lebenslänglichen Dauer verstärkt werden kann, bestraft werden."

Bremischer Entwurf §. 329. „Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit überlegtem Vorsatz, einen Menschen tödtet, ist wegen Todtschlags mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren zu bestrafen."

Die Differenzen der hier mitgetheilten Strafbestimmungen sind vollständig gleichgültig; mit Ausnahme natürlich derjenigen, welche sich auf die Bestrafung beziehen. Kann indessen der Beweis geführt werden, daß der Thatbestand des Verbrechens überall der gleiche ist, so wird sich daraus ergeben, daß die Forderung einer gleichmäßigen Bestrafung eine vollkommen berechtigte ist, und daß nichts Anderes als eine durchaus unberechtigte particuläre Willkür, die sich allerdings gerne „Weisheit des Gesetzgebers" nennen läßt, der Erfüllung dieser Forderung entgegenzutreten vermag.

1. Die genannten Gesetzbücher stimmen darin überein, daß sie jede absichtliche Tödtung mit Strafe belegt wissen wollen.

Sachsen, Preußen, Oldenburg, Lübeck und der Bremische Entwurf drücken dies dadurch aus, daß sie von „vorsätzlicher" Tödtung sprechen, während Bayern das Gleiche sagt wenn es anordnet: „Wer in der Absicht, einen Anderen zu tödten, den Tod verursacht" u. s. w.

2. Sachsen und Bayern erklären, daß, wenn die absichtliche Tödtung eine strafbare sein sollte, dieselbe eine widerrechtliche Tödtung sein müsse. Diesen Zusatz erachten Preußen, Oldenburg, Lübeck, Bremen nicht für erforderlich. Denn den allgemeinen Grundsatz, daß die Ausübung eines Rechtes kein Verbrechen sei, oder, daß zu jedem Verbrechen Widerrechtlichkeit der Handlung nothwendige Voraussetzung sei; dies gerade bei der Tödtung zu wiederholen, dazu ist in der That nicht die geringste Veranlassung vorhanden.

3. Sachsen führt an, daß seine Strafbestimmung für dolose Tödtungen nur in Anwendung kommen solle, „so weit nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt ist." Nun ist es aber eine allgemeine Regel, daß, wenn neben einem generellen Gesetze noch ein specielles Gesetz vorkommt, dieses speciellere Gesetz für seinen Wirkungskreis die Geltung des generellen Gesetzes ausschließt. Weshalb man die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Regel bei den Strafbestimmungen für Tödtungen bezweifeln sollte, ist nicht abzusehen; und nur, wenn ein solcher Zweifel mit einigem Grunde erhoben werden könnte, würde Veranlassung gewesen sein, es hervorzuheben, daß jener in der Hermeneutik allgemein anerkannte Satz auch bei den Verbrechen der Tödtung in Anwendung kommen solle. Mit Recht lassen denn auch Bayern, Preußen, Oldenburg, Lübeck, Bremen eine derartige Phrase fort.

4. Sämmtliche hier genannten Gesetzbücher erklären überdem noch, daß es bei der Bestrafung der absichtlichen Tödtung auf gewisse Dinge nicht ankommen solle. In Sachsen kommt es nicht darauf an, daß die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt sei, in Preußen, Oldenburg, Lübeck braucht nicht festgestellt zu werden, daß der Angeklagte mit Ueberlegung getödtet hat; Bayern will den überlegten Entschluß und endlich Bremen den überlegten Vorsatz unberücksichtigt lassen.

Man kann sagen, es bleibt überhaupt bei Bestrafung der dolosen Tödtung Alles unberücksichtigt, wovon das Gesetz nicht ausdrücklich sagt, daß es berücksichtigt werden solle. Ebenso wie die Gesetze hier wirklich sagen, daß das Vorhandensein der Ueberlegung, oder des überlegten Vorsatzes, oder überlegten Entschlusses unberücksichtigt bleiben sollte, hätten sie auch sagen können, daß es unberücksichtigt bleiben solle, ob die dolose Tödtung mit einem Beile oder mit einem Dolch oder mit einer Pistole, ob sie an einem Kinde oder an einem Erwachsenen u. s. w. begangen sei. Das Alles braucht

ebensowenig bewiesen zu sein, wie, daß die Tödtung mit überlegtem Vorsatz — oder wie man sonst die Ausdrücke wählen mag — begangen ist.

Nur in dem Falle würde die Gesetzgebung Veranlassung haben, zu erklären, daß es auf das Vorhandensein irgend eines Momentes nicht ankomme; wenn in einem früheren Stadium der Rechtsentwickelung ein derartiges Moment zur Bestrafung wesentlich gewesen wäre — hieraus erklärt es sich beispielsweise, wenn die Gesetze erklären, es komme nicht darauf an, ob die tödtliche Verletzung durch ärztliche Hülfe hätte geheilt werden können u. s. w. Ist aber irgendwo ein Streit früher nicht gewesen, so ist auch für die Gesetzgebung nicht der geringste Grund vorhanden, zu erwähnen, daß es auf das Vorhandensein irgend eines specialisirenden Momentes nicht ankommen solle.

Es könnte freilich noch die Ansicht aufgestellt werden, daß zur Anwendung der Strafbestimmungen über Todtschlag nicht blos festzustellen sei, daß der Angeklagte sich einer absichtlichen Tödtung schuldig gemacht habe, sondern daß überdem noch festzustellen sei, er habe nicht mit Ueberlegung — oder wie man das ausdrücken mag — gehandelt; daß es also auf die thatsächliche Feststellung einer Negation ankomme. Diese Ansicht kann aber unmöglich eine berechtigte sein. Denn für das Vorhandensein der Ueberlegung streitet keineswegs irgend eine Präsumtion — noch weniger wie für das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit — und doch müßte dies der Fall sein, wollte man annehmen, daß es zur Anwendung der Todtschlagsbestimmungen erforderlich sei, das Nicht-Vorhandensein der Ueberlegung durch eine besondere thatsächliche Feststellung ausdrücklich zu constatiren.

Für die praktische Handhabung ist mithin vollständig gleichgültig, ob die Gesetzbücher gesagt hätten:

„Die vorsätzliche Tödtung ist strafbar"

oder ob sie sagen:

„Wer vorsätzlich, jedoch ohne Ueberlegung einen Andern tödtet, ist strafbar." —

Der Grund für die Aufnahme des eben hervorgehobenen negativen Momentes bei der Formlirung des generellen Thatbestandes der dolosen Tödtungen ist der, daß man sich daran gewöhnt hat, die beiden Verbrechen Mord und Todtschlag als solche zu betrachten, durch welche die Gesammtheit aller dolosen Tödtungen absorbirt würde. Dies ist an sich ganz unbedenklich, falls man den Mord als Specialisirung des Todtschlages auffaßt, wie dieses die zuletzt behandelten Gesetzbücher thun. Der Todtschlag ist lediglich dolose Tödtung, und der Mord ist ebenfalls dolose Tödtung aber specialisirt durch das Moment der Ueberlegung, des überlegten Entschlusses u. s. w. Die Strafbestimmung über Todtschlag ist die lex generalis und dieser lex generalis gegenüber ist die Strafbestimmung über den Mord die lex specialis; es ist der Mord — um es mit anderen Worten auszudrücken — nach der Auffassung der hier zuletzt betrachteten Gesetzbücher — ein qualificirter Todtschlag.

Würde es nun wohl beispielsweise einer Gesetzes-Redaktion einfallen, etwa in folgender Weise zu disponiren:

§.. Wer mittels Einsteigens oder Einbrechens einem Anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, begeht einen schweren Diebstahl und wird u. s. w. bestraft.

§.. Wer ohne Einsteigen oder Einbrechen einem Anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, begeht einen einfachen Diebstahl und wird u. s. w. bestraft.

Ist eine derartige Formulirung wohl anders als die, welche disponirt:

§.. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, wird u. s. w. bestraft.

§.. Wer vorsätzlich, jedoch ohne Ueberlegung, einen Menschen tödtet, wird u. s. w. bestraft?

Die Fassung des Gesetzes kann sonach eine correkte nur alsdann sein, wenn zuerst die Erfordernisse des generellen Verbrechens aufgestellt werden, und dann erst das qualificirende Moment zur Herstellung des speciellen Begriffs hinzugefügt wird; wenn man also disponirt:

§.. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird u. s. w. bestraft.

§.. Geschah die vorsätzliche Tödtung eines Menschen mit Ueberlegung, so tritt die u. s. w. Strafe ein.

In dieser Weise wird disponirt werden müssen, wenn das Strafgesetz überhaupt einen generellen Begriff der dolosen Tödtungen mit Strafe belegt wissen will.

Ganz anders freilich gestaltet sich die Sache, wenn ein Gesetz den generellen Begriff der dolosen Tödtung für die praktische Strafrechtspflege überhaupt nicht benutzen will, wenn dasselbe vielmehr statt dessen nur die einzelnen Species dieses generellen Begriffes für die Praxis zu verwerthen gedenkt. In diesem Falle darf weder der Mord mit Bezug auf den Todtschlag, noch auch der Todtschlag mit Bezug auf den Mord bestimmt werden; vielmehr sind erstens sämmtliche Merkmale der Species Mord und zweitens sämmtliche Merkmale der Species Todtschlag aufzuführen, während der generelle Begriff, auf welchen diese beiden Specialitäten zurückzuführen sind, nämlich der generelle Begriff der dolosen Tödtung im Strafgesetze sich überhaupt nicht vorfindet.

Wir gelangen somit zu folgendem Resultate:

Die Gesetzbücher von Sachsen, Preußen, Oldenburg, Lübeck, Bayern und der Bremische Entwurf nehmen den generellen Begriff der dolosen Tödtung

auf. Die Ausdrucksweise dieser Gesetzbücher ist aber eine solche, als ob der generelle Begriff der dolosen Tödtung von ihnen nicht recipirt wäre, als ob sie sich vielmehr damit begnügt hätten, zwei Specialitäten dieses generellen Begriffes für die Praxis zu verwerthen.

Es wurde oben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn eine Gesetzgebung einen generellen Begriff der dolosen Tödtung nicht aufstellt, wenn sich dieselbe statt dessen damit begnügt, einzelne Specialitäten dieses generellen Begriffes mit Strafe zu bedrohen, daß alsdann eine solche Gesetzgebung Gefahr läuft, dolose Tödtungen überhaupt ungestraft zu lassen, und zwar aus dem Grunde, weil es schwierig ist, einen generellen Begriff dadurch zu erschöpfen, daß man alle in ihm enthaltenen Specialitäten mit Vollständigkeit aufzählt. Diesen letzteren Weg beschreiten nun die bisher der Betrachtung noch nicht unterzogenen Gesetzgebungen von Württemberg, Braunschweig, Großh. Hessen (Nassau), Altenburg, Thüringen, Baden, Hannover.

Sehen wir zu, in welcher Weise diese Gesetzbücher ihrer Aufgabe, sämmtliche dolose Tödtungen mit Strafe zu bedrohen, nachgekommen sind.

I. Württemberg. Art. 237. „Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Art. 243. „Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht, im Affekte, beschlossen und ausgeführt hat, soll wegen Todtschlags zu Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren verurtheilt werden.

Danach sagt Württemberg:

1. Wer eine Tödtung mit Vorbedacht beschlossen, ist des Mordes schuldig, gleichviel in welcher Weise die Tödtung ausgeführt wurde.

2. Wer eine Tödtung mit Vorbedacht ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig, gleichviel wie die Tödtung beschlossen wurde.

Damit also die Strafe des Mordes verwirkt werde, muß unter allen Umständen der Vorbedacht festgestellt werden, ob der Vorbedacht mit Bezug auf das Beschließen, oder mit Bezug auf das Ausführen, ist gleichgültig; namentlich ist es auch für den Begriff des Mordes gleichgültig ob der Beschluß im Affekte gefaßt wurde, wenn nur die Ausführung mit Vorbedacht erfolgte, oder ob die Ausführung im Affekte erfolgte, wenn nur der Beschluß mit Vorbedacht gefaßt war.

Aber keineswegs genügt es, um die Strafe des Mordes in Anwendung zu bringen, daß nichts weiter als die absichtliche Tödtung festgestellt ist. Vielmehr ist es erforderlich, daß außer der absichtlichen Tödtung noch etwas Weiteres, nämlich der Vorbedacht, sei es beim Beschluß, sei es bei der Ausführung festgestellt werde. Es folgt hieraus, daß das württembergische Strafgesetzbuch für den Fall, daß nichts weiter festgestellt werden kann, als eine absichtlich begangene Tödtung, keine Strafbestimmung haben würde, falls das Gesetzbuch sich auf die Strafvorschriften über den Mord beschränkte.

Nun tritt ergänzend zu dieser die Strafvorschrift des Art. 243 hinzu. Soll indessen dieser Artikel in Anwendung kommen, so genügt es keineswegs, daß die Tödtung absichtlich begangen wurde, sie muß außerdem auch noch im Affekte beschlossen und im Affekte ausgeführt sein.

Da entsteht denn die Frage: Wenn nun weder der Vorbedacht, noch auch der Affekt in der angegebenen Weise festgestellt werden kann, wie wird dann die dolose Tödtung gestraft?

Oder will man behaupten, daß, wenn bei einer dolosen Tödtung weder der Vorbedacht, noch auch der Affekt festgestellt werden kann, überhaupt keine dolose Tödtung vorliege? Eine Behauptung, die doch nichts Anderes bedeuten würde, als daß die Existenz des dolus von der Existenz eines den dolus specialisirenden Momentes abhängig sei.

Wäre es aber wirklich die Ansicht der württembergischen Gesetzbücher gewesen, daß jede dolose Tödtung entweder mit Vorbedacht oder im Affekte begangen wurde, so müßte daraus folgen, daß, wo der Affekt fehlt, Vorbedacht, oder wo der Vorbedacht fehlt, Affekt vorhanden sein müsse. Dann aber würde es genügt haben, in folgender Weise zu disponiren:

Entweder: 1. Wer absichtlich einen Menschen tödtet, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen.

2. Wer die Tödtung im Affekt beschlossen und ausgeführt hat, ist wegen Todtschlages nicht unter zehn Jahren zu bestrafen.

Oder: 1. Wer absichtlich einen Menschen tödtet, ist wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu bestrafen.

2. Wer die Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Bei der ersten Fassung würde man davon ausgehen, daß, wo Affekt nicht vorliegt, Vorbedacht, bei der zweiten Fassung dagegen, daß, wo Vorbedacht nicht vorhanden, Affekt vorliegen müsse. Wäre das Eine oder das Andere die Ansicht des württembergischen Strafgesetzbuches gewesen, so würde es wohl die dieser Ansicht entsprechende Ausdrucksweise gefunden haben; da es diese nicht gewählt hat, so muß man Württemberg dahin interpretiren, daß weder in Art. 237. der Vorbedacht gewählt ist, um die bloße Negation, nämlich die Abwesenheit des Affektes auszudrücken, noch auch in Art. 243 der Affekt genannt ist, um zu bezeichnen, daß Abwesenheit der Ueberlegung vorliegt.

Demnach bleibt die Frage: Was ist nach württembergischem Strafrechte zu thun, wenn sich weder Affekt, noch Prämeditation feststellen läßt?

Antwort: Eins oder das Andere muß sich feststellen lassen.

Die gleichen Bedenken treten uns bei den Gesetzbüchern von Braunschweig, Großh. Hessen und Altenburg entgegen. Die Ausdrücke sind natürlich überall verschieden und auch andere als in Württemberg.

II. Braunschweig. Unter der Ueberschrift „Mord" bestimmt §. 145:

„Wer die von ihm verursachte Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

§. 146. Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung, in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung beschließt und ausführt, erleidet zeitliche Kettenstrafe."

Württemberg hält es für ausreichend, von „Vorbedacht" zu sprechen. Braunschweig will noch die „Ueberlegung" besonders berücksichtigen.

Warum dieses geschehen, darüber lassen sich die Motive in folgender Weise aus:

„In dem Entwurfe fehlen im Abs. 1, welcher den Begriff des Mordes feststellte, die Worte:

„oder Ueberlegung".

In dieser Beziehung machte herzogliche Landesregierung der ständischen Prüfungscommission folgende Mittheilung:

Der gemeinrechtlichen, in das gegenwärtige Gesetz, so wie in die neuesten Gesetzbücher der deutschen Länder des gemeinen Rechts aufgenommenen Theorie zufolge, sind alle vorsätzlichen Tödtungen entweder Mord oder Todtschlag; es giebt kein Drittes. Die Begriffsbestimmungen dieser beiden Verbrechen müssen daher, sollen sie richtig und erschöpfend sein, reine Gegensätze bilden. Was also unter Vorbedacht in der Definition des Mordes zu verstehen sei, ergiebt sich aus der Begriffsbestimmung des Todtschlages, und jede vorsätzliche Tödtung, welche nicht in leidenschaftlicher Aufwallung beschlossen und ausgeführt ist, wird als Mord anzusehen sein. Genau genommen wird nun diese Abwesenheit des Affektes durch Vorbedacht nicht ganz genügend bezeichnet; denn, wenn auch Niemand mit Vorbedacht handelt, der im Affekte ist, so läßt sich doch sagen, daß Jemand ohne Affekt und ohne Vorbedacht handeln könne, da die Zusammensetzung dieses Wortes mit vor auf die Zeit hindeutet, und wenigstens seinem grammatischen Sinne nach die Auslegung zuläßt, als solle zwischen dem Entschlusse und der That ein gewisser Zeitraum liegen, oder doch, als solle vor dem Beginne einer verbrecherischen Handlung der Entschluß, zu tödten, schon gefaßt sein, und sich nicht erst in deren Verlaufe bilden. Es ließe sich hiernach z. B. bezweifeln: ob der Räuber, der, weil er sich entdeckt sieht, oder weil er wider sein Erwarten heftigen Widerstand findet, mit Ueberlegung den Entschluß faßt und ausführt, den Angegriffenen zu tödten, als Mörder angesehen werden könne, da er erst während der Ausführung des Verbrechens, also nicht vor derselben den Entschluß zu tödten gefaßt hat.

Aehnliche Bedanken sind bei der Abfassung der neuesten deutschen Gesetzbücher entstanden, aber nicht für erheblich gehalten, oder dadurch unpraktischer geworden, daß man nach den Beispielen der französischen Gesetzgebung auch Todtschlag bei Gelegenheit der Ausführung eines anderen Verbrechens mit der Todesstrafe bedroht hat. Indeß, wo dies nicht geschieht, wie in dem gegenwärtigen Gesetze, erscheint es von Wichtigkeit, diese Bestimmungen thunlichst vor jedem Mißverständnisse zu bewahren, und dies läßt sich auf verschiedene Weise erreichen:

A. Man kann jede vorsätzliche Tödtung als Mord qualificiren und nur die Strafbarkeit verschieden bestimmen, je nachdem der Vorsatz, zu tödten, in leidenschaftlicher Aufwallung gefaßt ist oder nicht. Diese Art, die Sache darzustellen, empfiehlt sich durch ihre Einfachheit, und macht die gedachten Mißverständnisse unmöglich, sie weicht freilich sehr von der gemeinrechtlichen Darstellungsart ab, ist aber dennoch dem Wesen nach mit derselben identisch.

B. Man kann den Begriff des Mordes rein negativ bestimmen, als eine Tödtung, die nicht in leidenschaftlicher Aufwallung beschlossen oder ausgeführt ist. Indeß sind solche negative Begriffsbestimmungen nicht zweckmäßig.

C. Endlich kann man die Fassung vervollständigen dadurch, daß man nicht allein des Vorbedachtes, sondern daneben auch der Ueberlegung, als des Gegensatzes des Affektes, ausdrücklich gedenkt.

Diesen letzten Ausweg hat herzogliche Landesregierung im Einverständnisse mit der Commission für den angemessensten gehalten, und es ist daher nach der Zustimmung der Ständeversammlung im §. 145. 146. 149. Abs. 3. u. 159 dem Worte „Vorbedacht" immer noch hinzugefügt worden:

„oder Ueberlegung."

Man sieht zwar aus diesen Motiven sehr deutlich, was das braunschweigische Gesetz mit den Worten „oder Ueberlegung" wollte. Die Nothwendigkeit dieser Wortfassung wird man aber nichts desto weniger bezweifeln dürfen.

Zweifellos wird man zugeben, daß, ohne Kenntniß der eben mitgetheilten Motive es schwer sein würde, dasjenige

herauszufinden, was das braunschweigische Gesetz veranlaßte, neben den „Vorbedacht“ auch die „Ueberlegung“ zu stellen. Mannigfachen Muthmaßungen mußten sich hier um so mehr Thor und Thür öffnen, als andere Gesetzbücher das gleiche Resultat wie Braunschweig lediglich durch den „Vorbedacht“ erreichen zu können glaubten, und der hiervon abweichende Ausdruck des braunschweigischen Gesetzes den Glauben zu veranlassen geeignet ist, daß auch ein abweichender Sinn in dem abweichenden Ausdrucke zu finden sei.

Wollte Braunschweig sagen, daß Mord überall vorhanden sei, wo Affekt fehlt, so war dies auf dem in den Motiven unter A. bezeichneten Wege wohl möglich. Die Motive sagen selbst: Dabei wären jegliche Mißverständnisse unmöglich geworden. Warum also ist dieser Weg nicht eingeschlagen?

Braunschweig wollte in folgender Weise disponiren:

1. Wer einen Menschen absichtlich tödtet, soll mit dem Tode bestraft werden.
2. War die Tödtung im Affekt begangen, so soll sie mit Kettenstrafe bestraft werden.

Und statt dieses so einfachen, den Sinn des angeblich Gewollten so vollständig und unzweideutig wiedergebenden Ausdruckes wird die so complicirte zu Mißverständnissen Veranlassung gebende Wortfassung des §. 145 gewählt!

Geschah dies wirklich nur, um von der gemeinrechtlichen Darstellungsart nicht abzuweichen?

Mag doch die Darstellungsart des gemeinen Rechtes sein, wie sie wolle; von Lehrbüchern darf sich doch die Gesetzgebung nicht beherrschen lassen. Und abgesehen hiervon würde auch das braunschweigische Gesetz sich weniger von der gemeinrechtlichen Darstellungsart entfernt haben, wenn es nicht, wie in den Motiven unter A. projektirt, jede dolose Tödtung — also auch die im Affekte begangene — als Mord bezeichnet hätte, sondern, wenn dieser Ausdruck lediglich auf den generellen Begriff der dolosen Tödtung beschränkt geblieben und für die im Affekte begangene Tödtung der Ausdruck „Todtschlag“ gewählt wäre.

Man wird indessen nicht irren, wenn man behauptet, daß die von Braunschweig aufgestellte Legaldefinition des Mordes noch aus anderen als den in den Motiven mitgetheilten Gründen die jetzt vorliegende Gestalt gewonnen hat.

Denn nach der gemeinrechtlichen Doktrin gehört in der That zum Begriffe des Mordes mehr als blos das Vorhandensein des dolus; es gehört dazu dolus praemeditatus, und diesem entscheidenden Kriterium mochte auch Braunschweig nicht entgegentreten. Auch hat ja jetzt sein Gesetz eine solche Gestalt angenommen, daß, wenn nichts weiter erwiesen wäre, als daß eine absichtliche Tödtung stattgefunden habe, die Anwendung des §. 145 nur möglich sein würde, wenn man die Prämeditation als vorhanden annimmt, auch wenn sie nicht erwiesen sein sollte.

Auch kann es bei der braunschweigischen Fassung nicht unbeachtet bleiben, daß die Bestimmung des Thatbestandes des Todtschlages, so weit dieselbe negativ ist, der Bestimmung über den Thatbestand des Mordes nicht entspricht. Denn, wenn es bei den letzteren Verbrechen heißt:

Wer 1. mit Vorbedacht, oder 2. mit Ueberlegung oder 3. in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses die Tödtung eines Menschen ausführt,

so hätte es bei dem Todtschlag heißen müssen:

Wer 1. ohne Vorbedacht, oder 2. ohne Ueberlegung, oder 3. nicht in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Beschlusses, sondern in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung beschließt und ausführt — u. s. w.

Statt dessen erwähnt Braunschweig bei der Begriffsbestimmung des Todtschlages nur die ersten beiden negativen Momente und läßt das dritte negative Moment ganz fort. Man wird allerdings sagen können, dies Nichterwähnen sei kein Fehler; denn es sei ja positiv gesagt, daß ein Todtschlag nur angenommen werden könne, wenn der Thäter in leidenschaftlicher Aufwallung“ gehandelt habe. Bei dem Vorhandensein der „leidenschaftlichen Aufwallung“ ergeben sich aber der Fortfall des Momentes „in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Beschlusses“ ganz von selbst. Das ist gewiß richtig; aber durch die „leidenschaftliche Aufwallung“ wird nicht blos das „in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses“, sondern auch das „ohne Vorbedacht“ und das „ohne Ueberlegung“ ausgeschlossen.

Braunschweig würde in der That in Betreff des Todtschlages nichts weniger sagen als es sagt, wenn es den §. 146 einfach dahin formulirt hätte:

„Wer in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung beschließt und ausführt“ u. s. w.

Und nach seinen eigenen Motiven wird Braunschweig nichts einwenden, wenn man behauptet, damit sei nichts anderes bestimmt, als was Württemberg Art. 243 ausdrückt, wenn es sagt:

„Wer eine Tödtung im Affekte beschlossen und ausgeführt hat.“

Dieser Ausdruck Württembergs ist ein vollkommen nüchterner, technisch juristischer Ausdruck, und deshalb ist er besser als der von Braunschweig. Die „leidenschaftliche Aufwallung“ gehört wie jeder bildliche Ausdruck der poetischen Sprache an. Diese mag überall hingehören, nur nicht in die Gesetzgebung; diese fordert Begriffe, aber nicht Bilder von Begriffen.

Im Uebrigen muß Braunschweig nicht minder wie Württemberg gegenüber gefragt werden:

Was geschieht, wenn zwar Absicht, aber nicht Affekt, resp. leidenschaftliche Aufwallung erwiesen werden kann? Todtschlag liegt dann nicht vor! Also Mord? Braunschweig wollte dies wohl anordnen — wie die Motive es ausführen

— hat es aber nicht gethan, da es nach seiner jetzigen gesetzlichen Fassung verlangt, daß beim Morde nicht blos Absicht, sondern auch Vorbedacht oder Ueberlegung festgestellt werden müsse.

Mithin fehlt in Braunschweig eine präcise Strafbestimmung, durch welche die dolose Tödtung, sie sei übrigens beschaffen wie sie wolle mit Strafe bedroht wird.

III. Großh. Hessen Art. 252. „Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder, wer die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

Art. 253. Wer ohne Vorbedacht, im Affekt den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft."

Die principiellen Mängel sind hier dieselben wie bei Braunschweig und Württemberg. Dagegen hat Hessen abweichend von Braunschweig die „Ueberlegung" nicht herangezogen, um den „Mord" zu definiren, und in Folge dessen ist auch die Begriffsbestimmung des „Todtschlages" in Betreff des negativen Momentes eine von Braunschweig abweichende geworden. Wenn Hessen statt der braunschweigischen „leidenschaftlichen Aufwallung" lieber mit Württemberg von dem Affekte spricht, so hat es hierin jedenfalls den besseren Theil erwählt. Wenn dagegen Hessen bereits bei der Begriffsbestimmung des Mordes auf den Affekt Rücksicht nimmt, und in positiver Form den negativen Satz ausspricht: daß, wenn eine Tödtung mit Vorbedacht beschlossen, es nicht darauf ankomme, wie sie ausgeführt sei, — so ist das eine Eigenthümlichkeit des hessischen Gesetzbuches, durch welche lediglich die Mannigfaltigkeit der überflüssigen Bestimmungen vermehrt wird.

IV. Thüringen. Art. 119. „Wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, ist als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthause (resp. Todesstrafe)[2]) zu bestrafen."

Das charakteristische Merkmal des Mordes ist nach dieser Wortfassung zu finden in der Willensbestimmung vor der That. Es kommt darauf an, wie der Entschluß gefaßt wurde. Geschah dies mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung — ob das Eine oder das Andere, ist gleichgültig — so ist diejenige Willensbestimmung vorhanden, welche zu dem Begriffe des Mordes erforderlich ist. Ganz indifferent ist es dagegen für den Thatbestand des Mordes, wie die Willensbestimmung zur Zeit der Ausführung der Tödtung beschaffen ist. Die Tödtung kann mithin mit Ueberlegung ausgeführt, sie kann aber auch im Affekt begangen werden. Ob das Erstere oder das Letztere geschieht, das ist für den Thatbestand des Mordes gleichgültig, wenn nur der Entschluß zur That mit Vorbedacht oder Ueberlegung gefaßt war.

Also:

Eine Tödtung, welche in Folge eines mit Vorbedacht oder Ueberlegung gefaßten Entschlusses im Affekt ausgeführt wird, ist ein Mord und wird mit dem Tode bestraft.

Dazu kommt nun noch Art. 123:

„Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung verübt, wird mit fünf bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft."

Das charakteristische Merkmal des Todtschlags ist nach dieser Wortfassung zu finden in der Willensbestimmung während der That. Wenn nur während der „Verübung" der Tödtung „Vorbedacht" oder „Ueberlegung" fehlt und statt dessen „leidenschaftliche Aufwallung" vorhanden ist, so ist nach Art. 123 Todtschlag begangen und der Thäter hat die Strafe für dieses Verbrechen verwirkt, ohne daß es darauf ankommt, wie der Entschluß beschaffen war, welcher den Thäter zu der von ihm begangenen That veranlaßte. Ob also namentlich der Entschluß zur That die Folge des Vorbedachts oder der Ueberlegung oder eines Affektes war, das Alles ist für den Thatbestand des Todtschlags, so, wie die Wortfassung des Art. 123 lautet, vollkommen gleichgültig. Demnach begeht auch derjenige einen Todtschlag, welcher in Folge eines mit Vorbedacht oder Ueberlegung gefaßten Entschlusses eine Tödtung im Affekt verübt.

Also:

Eine Tödtung, welche in Folge eines mit Vorbedacht oder Ueberlegung gefaßten Entschlusses im Affekt ausgeführt wird, ist ein Todtschlag und wird mit fünf bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Wie soll man demnach eine Tödtung, welche in Folge eines mit Vorbedacht oder Ueberlegung gefaßten Entschlusses im Affekte ausgeführt wird, bestrafen?

Dieser Fall paßt erstens unter die Strafbestimmung des Art. 119. Man wird also sagen müssen, derselbe sei als Mord mit dem Tode zu bestrafen.

Dieser Fall paßt aber auch zweitens unter die Strafbestimmung des Art. 123. Man wird also sagen müssen, derselbe sei als Todtschlag mit zeitiger Zuchthausstrafe zu bestrafen.

Der Fehler, welchen die Redaktion des thüringischen Strafgesetzbuches beging, ist einfach folgender:

Als man in Art. 119 den Mord vom Todtschlag unterschied, fand man das Unterscheidungsmerkmal in der Willens-

[2]) Wo für den Mord nach thüringischem Strafgesetze die Todesstrafe nicht existirte, da ist dieselbe jetzt wieder eingeführt.

bestimmung vor der That. Die Willensbestimmung vor der That war also das principium divisionis, um Mord und Todtschlag von einander zu unterscheiden.

Als man dagegen in Art. 123 den Todtschlag vom Morde unterschied, fand man das Unterscheidungsmerkmal in der Willensbestimmung während der That. Die Willensbestimmung während der That war also das principium divisionis, um Todtschlag und Mord von einander zu unterscheiden.

Da es nun vollkommen gleichbedeutend ist, ob man Mord von Todtschlag, oder ob man Todtschlag von Mord unterscheidet, so mußte man auch, um den Gesetzen der Logik nachzukommen, bei ein und derselben Unterscheidung ein und dasselbe principium divisionis beibehalten. Wenn man da gegen eine Unterscheidung macht, und zwei principia divisionis in Anwendung bringt, so ist es durchaus natürlich, wenn Resultate wie die oben dargelegten sich ergeben.

Die Praxis wird natürlich die Sache in Ordnung bringen. Darauf kommt es bei dieser Betrachtung aber wenig an. Hier haben wir nur zu untersuchen, wie eine Gesetzesformel beschaffen sein muß, um eine correkte Praxis zu ermöglichen.

V. Altenburg. Art. 121. Mord. „Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen."

Art. 123. „Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung soll mit zehn bis fünfundzwanzigjähriger Zuchthausstrafe geahndet werden."

Man muß annehmen, daß das „in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses" des Art. 121 durch das „ohne Vorbedacht" des Art. 123 für den Thatbestand des Todtschlags negirt ist, und daß durch die „aufwallende Leidenschaft" des Art. 123 sowohl die Negation der „Ueberlegung" des Art. 121, wie auch die zum Begriffe des Todtschlags erforderliche Qualification des dolus ausgedrückt ist.

Dies vorausgesetzt, bleiben Altenburg gegenüber nur die Mängel bestehen, welche bereits mit Bezug auf Württemberg, Braunschweig, Gr. Hessen hervorzuheben waren.

VI. Baden (§§. 205, 206, 209) ist deswegen bemerkenswerth, weil dasselbe bei dem Morde unterscheidet: den Mord mit „bestimmtem Vorsatz" und den mit „unbestimmtem Vorsatz". Es ist dies eine Unterscheidung, welche für die deutsche Gesetzgebung dann wieder Bedeutsamkeit erlangen kann, wenn der dolus indirectus die ihm zur Zeit bestrittene Berechtigung sich wieder erstritten haben wird.

VII. Hannover. Art. 227. „Der Urheber einer Tödtung, welcher sie mit überlegtem Vorsatze entweder beschlossen, oder ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Art. 230. Wer ohne überlegten Vorsatz, in der Hitze des Affekts, eine lebensgefährliche Handlung wider den Anderen beschließt und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten des Todtschlages schuldig.

Art. 231. . . . . und wenn erwiesener maßen der Vorsatz des Todtschlägers bestimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war, am Leben gestraft werden."

Unter allen Formeln der deutschen Strafgesetzbücher scheint diese die unglücklichste zu sein.

1. Das hannöversche Gesetz spricht von „überlegtem Vorsatze". Die Ueberlegung kann den Vorsatz entstehen lassen, die Ueberlegung kann die Ausführung des Vorgesetzten begleiten; aber incorrekt ist es, die Ueberlegung als eine Eigenschaft des Vorsatzes selbst zu bezeichnen. So mannigfaltig auch die Ausdrücke der Gesetzbücher sind, welche auf das hannöversche Gesetzbuch folgten, mit seinem „überlegten Vorsatze" ist Hannover isolirt geblieben.

2. Wie derjenige zu bestrafen ist, der zwar vorsätzlich, aber ohne überlegten Vorsatz einen Menschen getödtet hat, darüber bestimmt das hannöversche Gesetz gar nichts. Zwar enthält Art. 231 eine Strafbestimmung für denjenigen, dessen Vorsatz „erwiesenermaßen" — als ob im Strafrechte auch unerwiesenermaßen etwas von Bedeutung sein könnte — „bestimmt **und** geradezu" auf Tödtung gerichtet war. Und da es nun wirklich vollkommen gleichgültig ist, ob der Vorsatz „bestimmt und geradezu" oder nur „bestimmt" oder nur „geradezu" auf Tödtung gerichtet ist,[3]) so könnte man annehmen, daß die vorsätzliche, aber nicht „mit überlegtem Vorsatze" verübte Tödtung in diesem Artikel 231 mit Strafe bedroht sei. Das ist aber nicht der Fall; denn dieser Artikel greift nur alsdann Platz, wenn der vorsätzlich gegen das Leben eines Anderen handelnde im Affekt gehandelt hatte. Fehlt also dieser Moment, so muß — bei correkter Handhabung des incorrekten Gesetzes — die vorsätzliche Tödtung straflos bleiben.

3. Hätte das hannöversche Gesetz sich damit begnügt, die im Affekt begangene Tödtung der mit „überlegtem Vorsatze" begangenen gegenüberzustellen, so wäre es wenigstens nicht übler daran, als andere deutsche Gesetzbücher auch. Nun will es aber nicht blos Affekt, sondern sogar „Hitze des Affekts" haben, um nach Art. 231 strafen zu können. Diese Hitze des Affekts ist natürlich nicht eigentlich zu nehmen, da ja bekanntlich das menschliche Blut unter allen Umständen bei einer Temperatur von circa 30° Réaumur verharrt. Soll also der Ausdruck „Hitze des Affekts" nicht als ein vollkommen gedankenloser angesehen werden, so kann man darunter nur einen höheren Grad des Affektes, etwas über das Ge-

[3]) Was wohl werden sollte, wenn man nach hannöverschem Rechte zwar das „bestimmt" aber nicht das „geradezu" feststellen kann, das mag hier unerörtert bleiben. Wird die Praxis mit den sonstigen Fehlern des Gesetzes fertig, so wird sich dieselbe auch mit dieser Kleinigkeit abzufinden wissen.

wöhnliche Hinausgehendes verstehen. Dann käme man aber zu dem vollkommen absurden Resultate, daß das hannöversche Gesetz

a. keine Strafbestimmungen für dolose Tödtungen hat, wenn dieselben nicht mit „überlegtem Vorsatze" begangen sind. Daß dasselbe
b. auch keine Strafbestimmungen hat für Tödtungen, welche mit mäßigem, gewöhnlichen Affekte begangen sind. Daß dasselbe vielmehr
c. nur Strafbestimmungen hat für solche Tödtungen, welche mit großem Affekt begangen sind, und für solche, bei welchen „überlegter Vorsatz" nachgewiesen werden kann.

Die Strafbestimmung berührt also nur die Gränzen der dolosen Tödtungen und berührt das in der Mitte Liegende gar nicht.

4. Die so eben besprochene Art des Todtschlages ist nur eine Art des Todtschlages. Neben dieser kennt das hannöversche Recht noch einen anderen Todtschlag; und zwar liegt diese zweite Art des Todtschlages alsdann vor, wenn Tödtung gar nicht beabsichtigt wurde, die Absicht vielmehr nur auf Körperverletzung gerichtet war, und wenn auf die beabsichtigte Körperverletzung der Tod folgte.

Darin steht Hannover nicht isolirt da. Auch Oesterreich bestimmt seinen Todtschlag in gleicher Weise. Aber Oesterreich unterscheidet sich durch zwei Umstände und zwar in sehr vortheilhafter Weise von Hannover. Denn für's Erste hat Oesterreich eine Strafbestimmung für sämmtliche dolose Tödtungen; sodann aber hat es sich darauf beschränkt, den Todtschlag da zu sehen, wo in Folge einer beabsichtigten Körperverletzung der Tod eintrat. Hannover sagt dagegen: Todtschlag ist a. beabsichtigte Tödtung und b. nicht beabsichtigte Tödtung, sondern beabsichtigte Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge. Also ein Verbrechensbegriff und zwei Angriffsobjekte.

Es hat einen Sinn, wenn man wie Oesterreich den Begriff des Mordes auf alle dolosen Tödtungen ausdehnt, daß man alsdann den Todtschlag als beabsichtigte Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge bezeichnet. Wenn aber der Mord nicht auf alle dolosen Tödtungen ausgedehnt, sondern nur auf die mit „überlegtem Vorsatze" verübten beschränkt wird, dann den Todtschlag in doppelter Weise zu bestimmen, dazu ist keine Veranlassung und noch weniger Berechtigung vorhanden.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß diejenigen Gesetzgebungen, welche die beiden Verbrechen — Mord und Todtschlag — als Specialitäten des generellen Begriffes der dolosen Tödtung aufstellten, ohne dabei den generellen Begriff der dolosen Tödtung selbst mit unter Strafe zu stellen, eine correkte Gesetzesformel aufzufinden nicht im Stande gewesen sind.

Diejenigen Gesetzgebungen dagegen, welche einen generellen Begriff der dolosen Tödtung aufstellen, sind insofern wenigstens correkt, als nach ihnen, ohne dem Wortlaute des Gesetzes Zwang anzuthun, die Bestrafung jeder dolosen Tödtung möglich wird. Ohne hier vorläufig auf die einzelnen Details der Vorschriften jener Gesetzgebungen einzugehen, ist doch aus der vorstehenden Betrachtung schon das eine Resultat gewonnen, daß nothwendigerweise den Crystallisationspunkt für die Strafbestimmung der dolosen Tödtung eine Gesetzesformel sein muß, welche anordnet:

„Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird u. s. w. bestraft."

Hieran schließt sich dann die weitere Frage, ob und wie diese Formel zu specialisiren ist.

Das Fundamental-Verbrechen, welches in der so eben aufgestellten Gesetzesformel:

„Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird u. s. w. bestraft —"

enthalten ist, kann gewiß nach den verschiedensten Seiten hin specialisirt werden. Man kann das objektive Moment hervorheben und die Tödtung gewisser Menschen überhaupt, oder von Menschen, welche in gewissen Verhältnissen zum Thäter stehen, mit besonderer Strafe belegen. Oder man kann das subjektive Moment hervorheben; man kann auf die Art des dolus, auf die Motive der That u. s. w. Rücksicht nehmen. Man kann die Art und Weise der Ausführung des Verbrechens in's Auge fassen, ob z. B. die Tödtung durch Gift, Auflauern, in Folge längerer Vorbereitungen oder ohne dieselben begangen ist.

Zu derartigen Specialisirungen wird eine Veranlassung vorhanden sein, wenn man sich genöthigt sieht, die Strafgränzen für dolose Tödtungen so weit zu bestimmen, daß innerhalb dieser weiten Gränzen bestimmte Abstufungen für die praktische Handhabung des Gesetzes wünschenswerth werden.

Sehen wir daher zunächst zu, wie weit in den deutschen Strafgesetzbüchern die Strafgränzen für dolose Tödtungen gezogen sind, von einzelnen specielleren Fällen, wie z. B. der Tödtung eines Einwilligenden, der Beihülfe zum Selbstmorde, der Vergiftung, der Tödtung bei einer Schlägerei kann dabei abgesehen werden.

Die Strafgränzen sind nun folgende:

1. Das höchste Maximum der Strafe ist geschärfte Todesstrafe; dieses findet sich in Hannover (Art. 229), Preußen (§. 175 Abs. 2.)

Das nächst niedrige Maximum ist die einfache Todesstrafe; dieses haben Bayern (Art. 228), Baden (§. 205), Altenburg (Art. 121), Sachsen (Art. 155), Gr. Hessen (Art.

252), Braunschweig (§. 145 Abs. 2), Württemberg (Art. 237), Oesterreich (§. 136, 141), Lübeck (§. 144), der Bremische Entwurf (§. 328).

Als niedrigstes Maximum erscheint die lebenslängliche Zuchthausstrafe bei Nassau (Art. 245, 246) und Oldenburg (Art. 157). Das thüringische Strafgesetzbuch führt dasselbe Maximum auf (Art. 119) mit Ausnahme von Meiningen und Reuß, wobei die Todesstrafe für Meiningen durch die Worte: „mit dem Tode zu bestrafen" und für Reuß durch die Worte „mit der Todesstrafe zu belegen" festgestellt ist. Da die Todesstrafe in den thüringischen Staaten später wieder eingeführt ist, so werden natürlich auch die Differenzen zwischen Meiningen und Reuß wesenlos.

2. Das Strafminimum festzustellen, macht um deswillen Schwierigkeiten, weil nicht in allen Gesetzbüchern die gleiche Strafart festgesetzt ist. Bei dem Strafmaximum war die Zuchthausstrafe die schwerste Freiheitsstrafe, welche in denjenigen Gesetzbüchern, welche sich mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe für dolose Tödtungen begnügen, überhaupt vorkommt. Bei Fixirung des Strafminimums gehen zwar alle Strafgesetzbücher auf Freiheitsstrafen herab, aber keineswegs überall auf die leichteste Freiheitsstrafe, welche die Gesetzbücher überhaupt kennen. Nun würde es zwar möglich sein, die Strafschwere der Freiheitsstrafen mit Bezug auf ein Gesetzbuch mit einander zu vergleichen, aber es fehlt an jedem Maßstabe, um die Schwere der Strafe zwischen verschiedenen Gesetzbüchern festzustellen und besonders ist dieses dann der Fall, wenn die Strafdauer nicht gleich ist. Man muß sich daher darauf beschränken, die Strafminima rücksichtlich ihrer Zeitdauer mit einander zu vergleichen.

Das geringste Strafminimum ist einjährige Freiheitsstrafe. Nassau hat Correktionshausstrafe von 1—6 Jahren. Die Correktionshausstrafe ist in Nassau (Art. 7, 11) die auf die leichteste Freiheitsstrafe (bürgerliches Gefängniß) folgende nächst höhere Freiheitsstrafe. Gr. Hessen Correktionshausstrafe von 1—8 Jahren. In Betreff der Schwere dieser Freiheitsstrafe gilt hier das Gleiche wie bei Nassau. Braunschweig (§. 146 Abs. 2) hat Zwangsarbeit von 1—5 Jahren. Sachsen läßt zu, daß mit der Strafe bis auf ein Jahr Arbeitshaus herabgegangen werden kann.

Das Minimum von zwei Jahren bei gleichem Maximum der Minimalstrafe und bei gleicher Benennung der Freiheitsstrafe, nämlich 2—5 Jahre Gefängniß haben Bayern (Art. 229), Preußen (§. 177), Oldenburg (Art. 159) und der Bremische Entwurf (§. 330).

Das gleiche Minimum, aber ein höheres als jünfjähriges Maximum bei der Wahl einer höheren als der Gefängnißstrafe hat Baden (§. 210) Arbeitshaus 2—12 Jahre.

Das gleiche Minimum aber bei geringerem Maximum als Baden, jedoch in einer härteren Strafart als Baden hat Hannover, nämlich Zuchthaus (der Schwere nach die zweite unter den vier dem hannöverschen Rechte bekannten Freiheitsstrafen (Art. 8, 18), von zwei bis acht Jahren. Dies ist so viel als Zuchthausstrafe von unbestimmter Dauer, deren Art. 231 auch lediglich erwähnt, während die Strafgränzen für die Zuchthausstrafe durch Art. 14 im Allgemeinen normirt sind.

Das nächst hohe Minimum ist eine vierjährige Freiheitsstrafe. Diese haben Württemberg: Kreisgefängniß von 4—6 Jahren, Thüringen (Art. 123) und Altenburg (Art. 123), welche beiden letzteren Gesetzbücher dem Richter gestatten, und zwar Thüringen von 5 Jahren Zuchthaus und Altenburg von 10 Jahren Zuchthaus bis auf vierjährige Arbeitshausstrafe herabzugehen.

Das höchste Minimum der Strafe hat Oesterreich: schweren Kerker von 5—10 Jahren. Der schwere Kerker ist die der Art nach schwerste Freiheitsstrafe des österreichischen Gesetzbuches.

Eine ganz eigenthümliche Stellung nimmt das Lübische Gesetzbuch ein. Hier wird für die mindest schweren Fälle der dolosen Tödtung angedroht: „Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren." §. 9 bestimmt:

> „Die Freiheitsstrafe ist entweder Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe. Ist im Allgemeinen Freiheitsstrafe angedroht, so steht die Wahl unter diesen beiden Arten zum richterlichen Ermessen.
>
> §. 10. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitliche.
>
> Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens drei Monate und höchstens zwanzig Jahre.
>
> Auf Gefängnißstrafe darf nie über zwanzig Jahre erkannt werden."

Nach diesen Bestimmungen des Lübischen Gesetzbuches würde sich mithin ergeben, daß das Lübische Recht die leichtesten Fälle der dolosen Tödtung bestraft wissen will, entweder mit Gefängniß von einem Tage bis zu sechs Jahren, oder mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu sechs Jahren.

Prof. Dr. John.

Gegenwärtiger Zustand der Gefängnisse in der Stadt und Grafschaft St. Louis.

Durch Unterlassungs- und Vernachlässigungssünden begehen wir oft eben so große Verbrechen, wie durch die schlimmste Barbarei. Wer seinen Nachbar Hungers sterben läßt, ist vor Gottes Auge so schuldig, als wenn er ihn mit Vorbedacht getödtet hätte. Die, über welche das Wort gesprochen wurde: „Weichet von mir, ihr Verfluchten", hatten nicht gerade eine positive Schuld oder eine absichtliche Missethat begangen, sie hatten nur unterlassen, Recht zu thun. „Denn ich war hungrig und ihr speistet mich nicht, krank

und in Gefangenschaft und ihr sahet nicht nach mir." Die Gottlosigkeit dieses Vergehens hängt auch nicht von dem Werthe oder Unwerthe derer ab, welche wir vernachlässigen, denn wäre dies der Fall, so würden Wenige sich einen Tadel zuziehen. Wenn Menschen von Auszeichnung krank oder vielleicht gar in Haft sind, so wird man sie nie einsam schmachten lassen, aus einem oder dem anderen Grunde wird stets ein Haufe ihre Thüre oder den Ort ihrer Gefangenhaltung mit öffentlichen Zeichen von Theilnahme und prahlerischen Gaben umlagern. Aber die Armen, die Verlassenen, die Namenlosen sind es, welche dem Hunger, der Kälte und der Krankheit anheim gegeben werden. Deshalb hat der Herr gesagt: „Was ihr nicht gethan habt dem Geringsten unter meinen Brüdern, das habt ihr mir nicht gethan." Diese Worte enthalten ein ganzes Evangelium der Menschenliebe; in ihnen ist die allgemeine Brüderlichkeit gesetzlich geboten. Wir gedenken Christi als Gottes Sohn, als des Heilands der Welt des göttlichen Bildes der erlösten Menschheit. Er aber erkennt die Freundlosen und die Schuldigen als seine Brüder und erklärt, daß, wenn wir sie vernachlässigen, wir ihn vergessen. Er stellt sich an ihre Stelle und macht ihre Sache zu der seinen.

Wie stehen nun wir, die im Christenthume Lebenden zu dem uns hier vorliegenden Berichte? Die Mehrzahl unter uns weiß noch nicht einmal von dem Leiden, das in diesem Augenblicke zu uns um Hülfe schreit. Vielleicht werfen wir kaum die Frage auf, ob es überhaupt existire. Wir gehen jeden Tag an ihm vorüber, es umgiebt unsere Wohnungen, sein Wehklagen unterbricht unsere Gebete, durch öffentliche Aufrufe wird es uns nahe gelegt, zuletzt erzwingt es unsere widerstrebende Aufmerksamkeit, indem es in Verbrechen ausartet. Dann macht es das Eigenthum unsicher und stört selbst die Ruhe unseres häuslichen Heerdes. Ist es erst so weit gekommen, dann bezahlen wir Beamte, die das Verbrechen bestrafen und schlagen uns den Gegenstand aus dem Sinne. Wir bauen Schaffote, auf denen die Opfer unserer Vernachlässigung umgebracht werden und wenn ihr Blut von der Erde gegen uns aufschreit, verstopfen wir unsere Ohren und rufen mit dem ersten Mörder: „Bin ich der Hüter meines Bruders?" Nein, aber unter dem christlichen Gesetze sollten wir es sein und vor Gottes Richterstuhl sind wir für unsere wissentliche Unterlassung verantwortlich.

Unsere Herzen waren tief bekümmert bei den Gräueln der Gefängnisse von Libby und Salisbury, des Stockhauses und des Hospitals von Andersonville. Aber die Strafbarkeit der Gemeinde, in deren Mitte solche Grausamkeit geschehen konnten und vielleicht einiger Beamten, die persönlich betheiligt waren, bestand hauptsächlich in ihrer Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit. Das ist eine dürftige Entschuldigung, aber ich nenne es gar keine Entschuldigung. In dem Auge Gottes und der aufgeklärten Menschheit stehen Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit auf diesem Felde kaum eine Stufe höher als direkte persönliche Schuld und lassen weder Entschuldigung noch Rechtfertigung zu. Aber sprechen wir in der Strenge unseres gerechten Verdammungsurtheils, in der rechtmäßigen Entrüstung über die Uebelthäter nicht auch zugleich einen Spruch gegen uns selbst? Sind wir als bürgerliche Gesellschaft so frei von Schuldbewußtsein, daß wir den ersten Stein auf Andere werfen können? Wäre es nicht möglich, daß ein zweiter Nathan erstände, und nachdem er uns bis zum höchsten Punkte entrüsteter Gerechtigkeit gereizt hätte, sich mit den Worten gegen uns wendete, welches David mit Selbstverachtung erfüllt und ihm das Herz gebrochen hat: „Du bist der Mann!"

Dies ist der Punkt, auf welchen ich durch den gegenwärtigen Bericht Ihre Gedanken lenken wollte. Ich wollte das Volk von St. Louis darüber belehren, *wie wir unsere Gefangenen behandeln* und in welchem körperlichen und moralischen Zustand die dreihundert Insassen unserer Stadt- und Provinzialgefängnisse gehalten werden. Ich sage Ihnen voraus, daß es keine angenehme Erzählung sein wird und das zarte Gefühl einiger unter Ihnen wird mitunter beleidigt werden. Aber die Dinge müssen bei ihrem rechten Namen genannt werden und es ist hohe Zeit, daß die ungeschminkte Wahrheit ans Tageslicht komme.

Die Calabuse oder das Stadtgefängniß.

Das Wort „Calabuse" ist ein verdorbener spanischer Ausdruck, welcher die Bedeutung eines dunkeln Kerkers hat. Es rührt wahrscheinlich aus arabischen Wörtern her, die den Begriff der Gewölbe oder unteren Kellerräume eines Schlosses in sich fassen. So viel erfahren wir darüber aus *Webster's* Wörterbuch und wir können uns persönlich davon überzeugen, daß das Wort Calabuse für unseren localen Gebrauch geeignet ist, wenn wir das Bauwerk, das den Namen trägt, in Augenschein nehmen. Es ist nicht in den Kellergewölben eines Schlosses, sondern in denen eines Stalles angelegt. Die Calabuse von St. Louis ist in dem Keller des großen Gebäudes, das jetzt von der Hauptpolizei eingenommen wird, an der Ecke der Chesnutstraße und eines Gäßchens, in dem bevölkertsten Theile der Stadt, wo die Straßen am engsten sind, die Luft am schlechtesten ist. Das Gebäude war ursprünglich zu einem Miethsstall (wo die Pferde gegen einen gewissen Preis im Futter erhalten werden) und Wagenschuppen bestimmt und die unteren Räume oder der Keller sind zu Pferdeställen eingerichtet gewesen. Man steigt jetzt acht oder zehn Stufen hinab und der Gang befindet sich also sechs Fuß unter der Straßenfläche. Er ist mit kleinen rohen Steinblöcken gepflastert, die nachlässig an einander gefügt und unmöglich rein zu halten sind. Sie liegen so, daß zwei zusammen immer eine Art Traufe oder Rinne bilden, in welcher das abfließende Wasser durch die

ganze Länge des Kellers geleitet wird. Eine solche Rinne geht durch die Reihe der Zellen, so daß der Gang beständig feucht und zuweilen ganz naß ist. Sie waren zur Bequemlichkeit des Miethsstalls eingerichtet, zur Abführung des Düngers aus den einzelnen Abtheilungen desselben, befinden sich aber jetzt gerade da, wo sie am allerwenigsten sein dürften. Der Keller grenzt im Norden an die Chesnutstraße, hat aber dort keine andere Oeffnung als die Kellerthüre; die östliche Seite stößt an ein enges, schmutziges Gäßchen, die südliche an einen Miethsstall, dessen Wasserabfluß beständig durch die steinerne Mauer sickert, und zuweilen durch die ganze Länge des Baues fließt, dann am äußersten nördlichen Ende von einem Kohlenhaufen, die man dort bewahrt, aufgefangen wird. Die westliche Seite liegt an den Düngergruben der anstoßenden Häuser, deren stinkende Gewässer die Mauer in einer Breite von zwanzig bis dreißig Fuß schmutzig und naß halten. Der Bau hat vierzig Fuß in der Breite und einhundert und fünfzig in der Länge und wird durch vergitterte Fenster erhellt, die östlich nach dem engen Gäßchen zu angebracht sind. Die Ställe waren, als noch Pferde darin standen, so eingerichtet, daß die Thiere mit den Köpfen nach den Fenstern zu standen; so war, wenn auch spärlich, ihnen doch Luft und Licht gesichert. Wenn ich nicht irre, so war zu jener Zeit durch Oeffnungen an der östlichen und südlichen Seite auch für Ventilation nothdürftig gesorgt. Aber als der Ort zum Aufenthalt für menschliche Wesen, die bekanntlich mehr aushalten können, als Pferde, benutzt werden sollte, da erforderten die Rücksichten auf die Einrichtungen und die Sicherstellung der Gefangenen, daß man mit dem Raum sparsamer verführe und die Zellen, so weit es thunlich war, von den Fenstern abrückte. Man errichtete diese aus rohen Brettern, zwanzig Fuß von den Fenstern entfernt, so daß kein Luftzug sie erreichen konnte. Die Vorderseite ist aus hölzernen Schindeln gebaut, die horizontal liegen und durch aufrecht stehende Eisenstäbe geschützt sind. Sie ist mit Gitterthüren versehen und diese bieten den einzigen Platz, durch welchen geborgte Luft und kümmerliches Licht in die kreuz und quer vergitterte Abtheilung eindringen können. Diese Gitter sind beständig von innen verfinstert durch die angstvollen Gesichter der Gefangenen, welche, um Athem schöpfen zu können, genöthigt sind, sich so nahe als möglich daran zu halten. Es sind eigentlich keine Zellen, sondern Käfige, wie man sie für wilde Thiere baut, aber kein wildes Thier könnte in einem solchen Platze am Leben erhalten werden. Es giebt dort auch eine Art Ventilation, denn die Seiten- und Hinterwände sind undicht gemacht und durch die der Thür gegenüber liegende Wand dringt aus dem hinteren Theil des Kellers ein dichter Erdgeruch. Diese Seite des Baues ist jetzt unbenutzt und gänzlich finster, nur ein Gaslicht brennt Tag und Nacht und seit einigen Jahren ist der Raum mit rauhen Bänken versehen zum Gebrauch für „obdachlose Unglückliche". Eine faulere und verpestetere Luft habe ich selten eingeathmet.

Jeder dieser Käfige — es sind deren sechs in einer Reihe — ist zwölf Fuß lang, zwölf Fuß breit und neun Fuß hoch, mit Steinen gepflastert, wie ich es oben beschrieben habe, die Rinne läuft in der Mitte durch und an den drei Seiten ist eine ungehobelte fünfzehn Zoll breite Bank angebracht. Das ist das ganze Ameublement des Raumes; es befindet sich nur noch eine offene, ganz rohe Einrichtung, einem Pfuhle ähnlich, in einer Ecke. Man sperrt selten mehr als zwölf Individuen auf einmal in einen solchen Käfig, obgleich die Dringlichkeit der Verhältnisse bisweilen eine Ueberschreitung veranlaßt. Sechs von dieser Zahl, die natürlich, welche die größte Körperkraft besitzen, können des Nachts auf den Bänken schlafen, der übrige Theil muß sehen, wie er sich auf dem steinernen Fußboden einrichtet, der jedem der Gefangenen einen Fuß in der Breite und zwölf in der Länge giebt, als Ausgleichung zu zwei Fuß Breite und sechs Fuß Länge, die doch hinreichen müssen, um sein Grab zu bereiten. Doch so ist es nur, wenn der ganze Fußboden benutzt werden kann, der Raum wird aber bedeutend verringert, wenn, wie es häufig vorkommt, der durchgehende Rinnstein voll Wasser ist. Bei meinem letzten Besuche dort lief er in Folge einer Verstopfung von außen so stark über, daß in einer der Zellen kaum mehr als der vierte Theil des Fußbodens leidlich trocken war, dennoch hatten zehn Gefangene, lauter erwachsene Männer, die Nacht dort zugebracht. Ich sah sie am Morgen bleich und zerstört, mit gequetschten Gesichtern herauskommen, erbitterten und aufgebrachten Blickes und als ich gleich nachher in den Raum trat, rannten große Ratten vertraulich darin umher. Die Steine waren naß und kothig, es herrschte ein fauler Dunst darin und ich wunderte mich, wie es möglich gewesen war, da zu athmen. Einer von den Zehnen war schlafend auf der Bank liegen geblieben und die Ratten liefen über ihn weg. — Für Betten, Decken oder dergleichen ist jetzt dort keinerlei Vorkehrung getroffen, auch zweifle ich noch, ob solche Erleichterungen in dem Systeme, das hier befolgt wird, liegen. Das Leiden, welches die Unglücklichen in den kalten Nächten sitzend oder liegend auf dem feuchten Steinboden erdulden, muß als ein Theil der Strafe mit hingenommen werden. Man versucht es natürlich nicht, die Gefangenen zu klassificiren. Man nimmt an, daß sie höchstens drei Tage, gewöhnlich aber nicht länger als vierundzwanzig Stunden dort bleiben und steckt sie deshalb ohne Unterschied, schwarz und weiß, alt und jung zusammen mit der Aussicht auf eine baldige passendere Aufbewahrung. Doch haben die Frauen ihre eigenen Käfige oder man erlaubt ihnen, den, vor den Zellen liegenden Flur zu benutzen, in jedem Falle haben sie den Vortheil der freien Unterhaltung, sie können ihre Zoten

und Flüche austauschen und sind stets und überall innerhalb der Hör- und Sehweite der Männer. Kein Kriegsknecht kann mit gemeinerer Zunge schwören oder unser Ohr mit niedrigeren Reden verletzen, wie diese schamlosen Weiber sie zu führen pflegen. Als ich sie hörte, fragte ich den Schließer, ob solcher Verkehr, der doch im höchsten Grade verderblich ist, nicht verhindert werden könne. Er meinte, dagegen gäbe es kein Mittel, man müsse denn den Gefangenen den Mund zustopfen. Am vergangenen Sonntag war die Zahl der dort Eingesteckten eine sehr große — es waren ihrer schon zwischen fünfzig und sechszig, noch ehe der Tag vorüber war — dazwischen siebzehn Frauen; und während man in den Kirchen zu Gottes Preis Lieder sang, theilten sie einander die Erfahrungen ihrer Verderbtheit mit, gemischt mit den Bruchstücken gemeiner Lieder und bereiteten sich gegenseitig in dieser schrecklichen Schule der Missethaten für noch tiefere Verkommenheit vor.

Vor vierzehn Tagen besuchte ich den Ort mit einem Polizeicommissär, der wie ich eine Verbesserung desselben erstrebt; wir fanden die Räume verhältnißmäßig leer, aber es war genug vorhanden, was uns das Herz schwer machen konnte. In der Halle fanden wir drei kleine Knaben von acht bis zehn Jahren, welche in das Armenhaus gebracht werden sollten. Sie mußten über Nacht in der Calabuse bleiben. Dann lag dort ein alter Mann auf einem harten Lager; er war augenscheinlich sehr krank und sollte ins Hospital geschafft werden; ich weiß nicht, weshalb er sich hier befand. Dann sahen wir ein rohes, irländisches Weib, in einem Mitleid erregenden Gesundheitszustand, welche voraussichtlich sehr krank wurde; sie war einer gesetzwidrigen Handlung wegen eingesperrt worden, aber da kein Kläger erschienen war, laz sie nun schon drei Tage dort, ohne verhört zu werden. Ihre Kinder besuchten sie jeden Morgen und der Schließer sagte: „es thut mir ordentlich wehe, die armen Dinger in einen solchen Ort einlassen zu müssen.“ Ich ging in eine der Zellen, in welche ich sechs Insassen fand; einer von ihnen, ein roher, hart aussehender Mensch, war wegen Pferdediebstahls eingesperrt. Einer, ein zwölfjähriger Knabe, war von seinem eigenen Vater eingesteckt worden, weil er vom elterlichen Hause weggelaufen war; vier junge Männer von sechszehn bis neunzehn Jahren waren in einer Schenke wegen verbotenen Spieles und Trunkenheit aufgehoben worden. „Sie hatten um Getränke gespielt, waren gar nicht so sehr berauscht gewesen und hielten sich für sehr hart bestraft.“ Sie hatten bereits acht und vierzig Stunden dort gesessen. Als ich mich im Raume umsah, bemerkte ich, daß Decke und Boden völlig naß waren und zwar von einer Flüssigkeit, die weder dem Auge noch dem Geruchssinne als sehr reinlich erscheinen konnte; man erzählte mir, dies rühre von den Röhren der Water-Closets in den oberen Wohnungen her, die durch Verstopfung und Leckwerden oft große Verwirrung anrichteten. Vermittelst eines Besenstiels wurde der Vergrößerung des Uebels für den Augenblick Einhalt gethan, aber das kothige Wasser auf dem Boden war dem langsamen Proceß der Verdunstung anheimgegeben. Bei wiederholten Besuchen fand ich, daß diese Beschwerde dort andauernd ist und daß größtentheils hierdurch der widerwärtige Geruch entsteht, der sich durch den ganzen Bau hinzieht. Gestern war ich wieder in derselben Zelle und dachte zuerst, es sei außer den Ratten Niemand darin, aber als meine Augen sich an die Dunkelheit gewöhnt hatten und ich mich umdrehte, um wieder hinaus zu kommen, sah ich einen zehnjährigen Burschen, der, in einem Winkel zusammengekauert, bitterlich weinte. „Er hatte weder Vater noch Mutter, war aufgefangen und hierher gebracht worden.“ Das heißt, er war ein obdachloses Kind, dem die zarte Wohlthätigkeit einer civilisirten Gesellschaft diesen angenehmen Aufenthalt angewiesen hatte, wo er den Sonntag in Gemeinschaftshaft mit irgend welchem Auswurf der Gesellschaft zubringen konnte, dann entließ man ihn vielleicht oder schickte ihn ins Armenhaus.

Von diesem Raume, welcher Käfig Nr. 1 heißt, gehen wir umher, um eine kleine Höhle, welche am äußersten Ende des Kellers liegt und den Namen „Kerker“ führt, zu besehen. In jeder Vertiefung dort ist noch eine tiefere Höhlung und in diese düstere Höhle, die man ohne Laterne nicht betreten kann, in beständiger Berührung mit der stinkenden Mauer der Pfützen werden die unruhigen Gefangenen gelegentlich hineingesteckt, „damit sie lernen, wie man sich zu benehmen hat.“ Vergangenen Montag, als ich dort war, hatte man eine Frau in diesen Kerker gesperrt; ich weiß nicht, aus welchem Grunde.

So sieht der Ort aus, an welchen die Stadtpolizei in der Ausübung ihres Amtes in dieser christlichen Hauptstadt Gelegenheits-Uebelthäter bringt. Doch fühle ich mich verpflichtet, hier auszusprechen, daß, so weit der Aufseher der Anstalt bei der Sache betheiligt ist, der Fehler wenig oder gar nicht an ihm liegt. Er scheint ein humaner und fleißiger Mann zu sein, der unter den obwaltenden Umständen, unter den zu wirken er verurtheilt ist, nach besten Kräften seine Pflicht thut. Aber seine Gesundheit ist durch die faule Luft, die er täglich einathmet, zerstört und, wie zwei seiner Vorgänger im Amte, wird er wahrscheinlich als ein Opfer seines unterirdischen Wirkens fallen. Zwei oder drei Jahre einer solchen Arbeit würden für jeden Menschen ein sicherer Tod sein. Was können wir denn möglicherweise Gutes von einem solchen Orte und von einem solchen Systeme erwarten? Bedenken Sie, daß eine große Zahl der dort eingesperrten Uebelthäter noch jung sind, häufig sogar noch Knaben oder halberwachsene Mädchen, die sich gar oft nur ganz gewöhnliche Vergehen haben zu Schulden kommen lassen; bedenken Sie ferner die Gesellschaft, in welche sie gesteckt werden und

die Verderbtheit, welche nothwendigerweise daraus hervorgehen muß. Bedenken Sie dann ferner, daß dies kein zufälliges oder gelegentliches Uebel genannt werden kann. Es ist unser System, es ist die Art, wie wir die Dinge anfassen, es ist eine staatliche Einrichtung, es ist die Methode, in welcher wir die Verbrecher bessern und die Moralität in der Gesellschaft heben wollen.

Dies ist die Elementarschule der moralischen Reform. Gehen wir mit den Schülern einen Schritt weiter, um zu sehen, was daraus entsteht. Jeden Morgen um neun Uhr werden die Angeklagten aus der Calabuse unten nach dem Gerichtssaal hinaufgebracht, wo sich gewöhnlich eine Zuhörerschaft von fünfzig bis hundert Personen einfindet, die entweder müßige Neugierde oder irgend ein Interesse für die Vorgeladenen hier zusammengebracht hat. Die Meisten von ihnen sehen aus, als ob sie durch dieselbe Tretmühle gegangen wären und man fühlt es ordentlich, wie eine Atmosphäre von Schuld durch den Raum weht. Die Gefangenen werden einzeln oder in Gruppen vorwärts gebracht und diejenigen, welche Geld haben, können kluge Rathgeber finden, die sie vertheidigen und Zeugen, die zu ihren Gunsten Eide ablegen und, sind sie nicht auf offener That ertappt worden, so entgehen sie in den meisten Fällen der gesetzlichen Strafe und kommen vielleicht mit einer kleinen Geldbuße davon. Sie kehren dann zwar durch ein Brandmal, das die Schande ihnen aufgedrückt, entehrt in die Welt zurück, sind aber sowohl in der Ausübung des Verbrechens, als in der Vermeidung der Strafe geschickter geworden. Die übrig Gebliebenen, vielleicht ein Drittel der ganzen Anzahl, welche keine Freunde haben, werden verurtheilt, gefesselt und ins Arbeitshaus geschickt, das eine ähnliche, zweite Schule der Moralität bildet. Dort müssen sie ihre Geldbußen durch harte Arbeit abverdienen; die kürzeste Strafzeit ist zehn Tage, die längste zehn Monate.

Stadtarbeitshaus.

Diese Anstalt liegt an der Lerondeletchaussee, drei Meilen oberhalb der Stadt, auf einem lieblichen, etwas erhöhten Platze. Zehn Morgen Landes gehören dazu und könnten jedem Wunsche entsprechen. Vor einiger Zeit bin ich dort gewesen, als gerade ein halbes Dutzend Beförderter aus der Calabuse dort in Empfang genommen wurde. Einer von ihnen war ein alter, gänzlich erblindeter Mann, ein Trunkenbold aus Gewohnheit, der den größten Theil seiner Zeit hier zubringt und dem immer gerade nur so viel Freiheit gegeben wird, wie er zu einem neuen Vergehen, das ihn hierher zurückbringt, nöthig hat. Dann waren drei gänzlich verkommene Weiber dabei, die aussahen, als wenn sie nicht mehr verderbter werden könnten; wahrscheinlich war auch niemals der Versuch gemacht worden, sie zu bessern.

Zwei von den Männern hatte man Handfesseln angelegt, sie waren augenscheinlich verhärtete Verbrecher, die schon früher dort gewesen waren; einer von ihnen war ein entlassener Soldat. Sie mußten so lange auf der Erde sitzen, bis man ihnen eiserne Ringe um die Knöchel gelegt und genietet hatte, mit einer Kette daran, die nur eben lang genug war, um einen schleppenden Gang zuzulassen. Sie stießen, während dieser Proceß mit ihnen vorgenommen wurde, die gräulichsten Flüche und Verwünschungen aus, und ein ganz junger Mensch, auf dessen Gesicht die Ausschweifung tiefe Furchen gezogen hatte und der an Sünden wohl siebenzig Jahre zählen mochte, betrug sich so höhnisch unverschämt, daß man ihn auf dem Fleck mit harten Schlägen bestrafte. Nachdem ihnen nun die Handschellen abgenommen waren, wurden sie in Ordnung gebracht, um ihre Plätze in einer der Abtheilungen des Arbeitshauses einzunehmen. Die einzelnen Banden werden unter der Leitung eines bewaffneten Aufsehers angeführt und arbeiten in dem Steinbruch oder auf den benachbarten Straßen ihre Strafzeit ab. Die Oeffentlichkeit ihrer Bestrafung verringert natürlich noch das Bischen Hoffnung, das man vielleicht für ihre Besserung hegen könnte.

Mit aufmerksamem Blicke ging ich durch das ganze Gebäude, besah das Innere mancher Zelle und den umliegenden Grund und Boden. Die Gebäude sind zweckmäßig eingerichtet und mit anerkennenswerther Sorgfalt in Ordnung gehalten, nur einige der Zellen, in denen Kranke oder Wahnsinnige eingesperrt waren, fand ich unleidlich übelriechend. Die Zellen sind zwölf Fuß breit und achtzehn Fuß lang, leidlich ventilirt und in jede derselben werden des Nachts acht Gefangene gesperrt, aber man nimmt wenig oder gar keine Rücksicht darauf, sie zu classificiren. Drei und vierzig geisteskranke Personen waren dort in Gewahrsam, nur wenige von ihnen fest eingesperrt, die Meisten verhältnißmäßig frei. Einige unter ihnen wurden regelmäßig zu verschiedenen Arten von Hausarbeiten verwendet. Die ganze Anzahl der Gefangenen bestand ungefähr aus hundert und fünfzig; fast die Hälfte waren Frauen. Die Männer befanden sich, wie gesagt, an ihren verschiedenen Arbeitsplätzen, die Frauen aber, ungefähr vierzig oder fünfzig an der Zahl, fand ich beim Klopfen der Steine zum Macadamisiren beschäftigt. Es war ein trauriger Anblick. Sie sind fast alle noch jung, Einige kaum sechszehn oder siebzehn Jahre alt. Bei Wenigen schien noch ein kleiner Rest von Bescheidenheit geblieben zu sein, aber ihre Gesichter und Manieren zeigten im Allgemeinen klar genug, daß sie sich ihrer Lage nicht mehr schämten. Sie arbeiteten langsam, schwatzten aber emsig, und man konnte leicht bemerken, daß, wenn hier noch irgend ein Funke von Tugend geblieben war, er hier möglichst schnell verlöschen mußte.

In der ganzen Anstalt traf mein Auge weder auf hartes körperliches Ungemach, noch auf die Gewohnheit einer grau-

samen Behandlungsweise, obgleich hier augenscheinlich das Gesetz des Zwanges Alles regierte. Es ist gleichfalls augenscheinlich, daß hier weder ein moralischer, noch ein religiöser Einfluß irgend welcher Art ausgeübt wird. Der Platz wird, ausgenommen bei dringenden Veranlassungen, weder von evangelischen, noch von katholischen, noch von protestantischen Geistlichen besucht, und weder in der Woche noch des Sonntags wird dort irgend ein Unterricht gegeben. Wie man mir mittheilte, haben im Durchschnitt von zehn Jahren drei Viertel der Gefangenen dem katholischen Glauben angehört und waren auch früher häufig von ihren Priestern besucht worden, aber während der letzteren vier oder fünf Jahre gar nicht mehr. Es mußte wohl ein entmuthigendes Feld der Arbeit gewesen sein, dürfte aber deshalb doch nicht vernachlässigt werden. Viele der Gefangenen waren zum zweiten oder dritten Male bestraft, und der Beamte, der mich umherführte, theilte mir mit, daß einige, die er vor zehn Jahren dort vorgefunden und die jetzt wieder da waren, wohl ein Dutzend Mal freigelassen und wieder eingebracht worden wären.

Finanziell unterhält sich die Anstalt fast allein und wenn wir das System im Ganzen betrachten, so müssen wir gestehen, daß es nicht ungeschickt gehandhabt wird. Das System selbst aber müssen wir beklagen. Es ist das einer beständigen Demoralisation, es macht das Schlechte schlimmer statt besser, es erniedrigt statt aufzurichten, anstatt zu retten verdirbt es, statt die Summe der Sünden, durch welche die Gesellschaft heimgesucht wird, zu verringern, vergrößert es sie noch. Wenn man Calabuse und Arbeitshaus zusammen betrachtet, so wird man finden, daß hier mehr Menschen auf dem Wege der Verderbtheit hingeschleppt und noch erniedrigt werden, als irgend eine Schule oder Kirche in der Stadt auf dem Pfade der Tugend zu erziehen im Stande ist. Sie mögen vielleicht einwenden, die Individuen seien für alle Fälle verderbt und nicht werth der Rettung, aber Jesus Christus lehrte uns anders. Kein menschliches Wesen ist gänzlich werthlos und Er starb um den niedrigsten Sünder vom Tode zu erretten. Die Hand der Christenheit wird von dem Ruin dieser Ausgestoßenen Rechenschaft ablegen müssen. „Ich war krank und in Gefangenschaft und ihr sahet nicht nach mir" ist ein Satz, den christliche Kirchen und christliche Gesetzgeber zu ihrer eigenen Beschämung anzuhören gezwungen werden müßten. Wenn aber die Menschlichkeit und christliche Liebe keine weiseren Systeme der Bestrafung erzwingen können, so sollte die Selbsterhaltung des Staates es unternehmen. Es ist außerdem das kostspieligste und verderblichste System, das nur erdacht werden kann. Ich bin nicht so weichen Herzens, daß ich die Schuldigen vor der ihren Verbrechen gebührenden Strafe schützen wollte, auch glaube ich nicht daran, daß man Uebelthäter bessert, wenn man ihre Strafe in Belohnung verwandelt. Aber ich glaube, daß Christenliebe und Staatskunst auf gleiche Weise erfordern, daß die Strafe so ausgeübt werde, daß sie den Gefallenen hindere, noch tiefer zu sinken, und daß sie ihm die bestmöglichste Gelegenheit zu seiner Wiederaufrichtung gewähre. Unser gegenwärtiges System ist der schnurgerade Gegensatz hierzu und überall fallen die verderblichen Resultate desselben in die Augen.

Das Landgefängniß (country prison).

Der Vollständigkeit wegen erfordert unser Gegenstand auch einen Besuch in dem Landgefängnisse, dem engen, finstern Gebäude, das der Gemeinde ein Dorn im Auge, der Nachbarschaft eine Beschwerde ist, das so nahe bei dem prächtigen Gerichtshause liegt an der Ecke der Chesnut- und Sechsten-Straße. Als es erbaut wurde, lag es, im Verhältniß zu jetzt, am äußersten Rande der Vorstadt, so wie ungefähr die große Allee jetzt liegt und es ist sehr schade, daß es in der heutigen Zeit nicht in eine solche Lage oder vielleicht noch ein paar Meilen weiter hinausgebracht werden kann. Der „Landpacht"-Weg ist nahe genug und es ist da hinreichend unbebautes Land, das sich vortrefflich für diesen Zweck eignen würde. Ein Stadtgefängniß mag in der Mitte der Stadt der Bequemlichkeit wegen nöthig sein, das Landgefängniß aber müßte da gelegen sein, wo große Bauten nach verständigen Grundsätzen errichtet werden können, ausreichendes Land muß dazu gehören. Gefangene, die sechs bis zwölf Monate bis zu einer Anzahl von zweihundert zu gleicher Zeit eingesperrt sind, müssen Gelegenheit haben, sich ganz reinlich zu halten, für ihre zweckmäßigen Bedürfnisse sorgen zu können, müssen ihre systematische Arbeit, sei sie gezwungen oder freiwillig, finden und selbst ihre Klasseneintheilung bestimmen können, bei der man ihre moralische Besserung und geistige Förderung immer im Auge haben muß. Die gewöhnliche Menschenliebe und verständige Sparsamkeit erheischen diesen Weg. Jede Gemeinschaft, die sich nur etwas von der rohen Barbarei entfernen will, findet ihren Vortheil in einer humanen Behandlung ihrer Verbrecher. Wie ist es in diesem Falle bei uns? Seit zehn Jahren ist bei jedem größeren Gerichtstage alle zwei Monate eine Beschwerde über das Landgefängniß eingereicht worden. Es hat kein ansprechendes Aeußere und ist so gelegen und gebaut, daß es jede Rücksicht auf die Gesundheit oder auf eine Verbesserung der Lage der Gefangenen unmöglich macht, sogar der Versuch, sie moralisch zu heben, ist unmöglich. Der Platz, auf welchem es steht, hat einhundert und sieben Fuß Länge und einhundert und dreißig in der Tiefe.

Das eigentliche Gefängniß ist so weit als möglich von den Straßen entfernt, an zwei Seiten von engen Gäßchen begränzt und östlich und südlich von so hohen Gebäuden eingeengt, daß Licht wie Luft völlig ausgeschlossen bleiben

müssen. Es ist aus massiven Steinen mit dicken Mauern erbaut, enthält drei Stockwerke mit sechs und dreißig Zellen, achtzehn auf jeder Seite eines offenen Flurs, der gerade für die Treppen und den Durchgang breit genug ist. Die Thüren der Zellen liegen einander gegenüber, so daß die Gefangenen sich durch die Gitter sehen und einander sprechen hören können. Die Zellen sind acht Quadratfuß breit und zehn Fuß hoch, mit einer eisernen Bettstelle und einem Stuhl oder einem Schemel versehen. Die Durchschnittszahl der Gefangenen ist vier für jede Zelle; selten befinden sich weniger als vier darin, zuweilen aber fünf oder gar sechs. Das Licht wird durch ein kleines Fenster oder einen Einschnitt in der Mauer zugelassen, der drei ein halb Zoll breit und vielleicht fünf Fuß hoch ist. Der Luftzug oder die Ventilation, wenn Sie es so nennen wollen, wird durch dies Fenster und die Gitterthüre bewirkt, welche auf den engen, ungelüfteten Flur geht. Wenn des Nachts nur vier Leute in einer Zelle liegen, können es drei allenfalls ermöglichen, auf dem Bette zu schlafen; der Rest muß sich mit dem Erdboden begnügen. Bis jetzt ist dort noch nicht für Decken gesorgt worden und in diesen frostigen Herbstnächten klagen die Menschen bitterlich über Kälte. Weder für einen Wechsel der Kleidung der Gefangenen, noch für Reinlichkeit hat man irgend welche Sorge getragen, und diejenigen, welche keine Freunde außerhalb haben, die ihnen Kleidung bringen könnten, sind genöthigt, ihre Kleider vom Leibe weg in einem Eimer oder einem Becken zu waschen und in der Zelle zu trocknen. In einer von vier Menschen occupirten Zelle sah ich einen von ihnen halbnackt in einer solchen Beschäftigung begriffen. Es ist auch keinerlei Einrichtung zum Ausgießen des gebrauchten Wassers getroffen und alles, was die Gefangenen zum Gebrauch oder zu ihrer Erleichterung nöthig haben, muß mit der Hand herein- und herausgetragen werden. Der Spüleimer wird einmal täglich und nicht öfter ausgegossen, was auch mitunter für Krankheiten dort herrschen, den übrigen Theil des Tages steht er, mit einem schmutzigen Tuche bedeckt, in der Zelle. Zwei Mal im Tage werden in zinnernen Pfannen die Mahlzeiten ausgetheilt, die in den Zellen gegessen werden müssen; die Leute sitzen dabei auf dem Bette oder auf der Erde. Kurz, der ganze eintönige Gang ihrer traurigen Lebensweise verfließt Tag und Nacht, Sommer und Winter in Gesundheit oder Krankheit oft zwölf Monate lang ununterbrochen hintereinander in diesem kleinen steinernen Kasten, der sechshundertundvierzig Kubikfuß Luft enthält. Versuchen Sie, wenn Sie es können, sich einen Augenblick diese Lage klar zu machen. Die Sanitätsgesetze in den Militairhospitälern geben jedem Patienten zwölfhundert Cubikfuß Luft in einem gut ventilirten Raume. In diesen Zellen ohne Ventilation, die vier Gefangene enthalten, sind sechshundert und vierzig Fuß erlaubt, jedem Einzelnen aber nur einhundert und sechszig Fuß gegeben, d. h. vier Quadratfuß auf der Erde und zehn Fuß in der Höhe. Wenn man eine Kiste, die ein großes Clavier enthält, aufrecht hinstellt, so erhält man eine ähnliche Dimension. Wenn sechs Leute in einer Zelle gesperrt würden, was zuweilen vorkommt, und in dem Maße, wie das Laster jetzt um sich greift, gewiß vorkommen wird, so würde ein großes Zuckerfaß ungefähr den Raum ausfüllen, der jedem von ihnen zuertheilt ist.

Unter den obwaltenden Verhältnissen könnte nur die größte Sorgfalt von Seiten der Beamten das Gefängniß davor bewahren, ein Pesthaus zu werden, und sie verdienen Anerkennung für den Grad der Reinlichkeit, den sie erzwungen haben und den daraus hervorgehenden durchschnittlichen Gesundheitszustand. Auch ist die Nahrung dort gut gekocht und ausreichend und im Allgemeinen wird überhaupt so viel Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Gefangenen genommen, wie die Zustände es eben zulassen. Gegen die Angestellten kann keine Klage erhoben werden, wohl aber gegen das verruchte heidnische System, unter dem zu wirken sie gezwungen sind. Denken Sie einmal an den sittlichen Einfluß, dem die Gefangenen in diesen vollgestopften Zellen ausgesetzt werden. Es ist weder im Alter noch in der Größe des Verbrechens möglich, einen Unterschied zu machen. Verhärtete Sünder und Anfänger im Vergehen werden zusammengesteckt, um gegenseitig Belehrung zu geben und zu empfangen. In einer Zelle sah ich vier Jünglinge zusammen, der älteste war gerade ein und zwanzig Jahre alt, von denen einer des Mordes angeklagt war, zwei wegen erschwerten Diebstahls und einer, ein Knabe von siebenzehn Jahren, der sich ein kleines Vergehen hatte zu Schulden kommen lassen, wartete auf die Begründung der Anklage gegen ihn, die aber noch nicht gefunden war. Keine Beschäftigung irgend welcher Art ist da möglich, sogar das Lesen ist unausführbar. Religiöser oder moralischer Einfluß liegt schon außer aller Frage und wenn man in diesem schaudervollen Orte den wie in einer Hundehütte eingepferchten menschlichen Geschöpfen das Evangelium Christi predigen wollte, so würde das wie ein Spott vor dem erhabenen Himmel erscheinen. Mehr als einmal habe ich es versucht und empfand dies; ohne Zweifel haben die Gefangenen es ebenso gefühlt wie ich. Religiöse Traktätchen werden mit boshaftem Lächeln von ihnen aufgenommen und vielleicht versuchen Einige sie zu lesen, die Mehrzahl aber müssen unter den obwaltenden Umständen solche Gaben als eine thatsächliche Schmähung betrachten. Erinnern Sie sich der Nächte vor zwei Monaten, in denen das Thermometer in Ihren gut gelüfteten Stuben auf vierzig Grad zeigte? Wie denken Sie wohl, daß es für diejenigen sein mußte, welche immer in denselben Kleidern mit drei oder vier Gefährten in einer solchen Zelle zu schlafen gezwungen waren? Und was würden Sie am Morgen nach einer so verbrachten Nacht von einer Ermahnung zur Nächstenliebe

gedacht haben oder von einer Erbauungsschrift, welche Ihnen von den lebendigen Wassern des Seelenheils geredet hätte? Ach unsere Thaten erregen Schmähungen, während unsere Worte zu Lobliedern auffordern.

Sie sagen, solche Kerkervögel sind für jede Rettung verloren, sind im besten Falle Sünder, von denen sich nichts mehr hoffen läßt und stehen außer dem Bereiche christlichen Mitgefühls. Wenn dem so wäre, so würde es keinenfalls ein richtiges Verfahren sein, sie vom Schlechten zum Schlimmern herabzuziehen, sie dann doppelt verderbt, erniedrigt, gänzlich verthiert wieder hinaus in die Welt zu schicken. Verlassen Sie sich darauf, ihre Verlassenheit rächen sie an uns und was wir zu ihrer Besserung nicht freiwillig hergeben, müssen wir doppelt und dreifach für ihre Einkerkerung und die Bestrafung ihrer immerwährenden Verbrechen bezahlen. Aber die Behauptung ihrer Unverbesserlichkeit ist grundlos. Nicht alle Inhaftirten, ich glaube kaum die Hälfte von ihnen, sind verhärtete Verbrecher, wenn sie zuerst in's Gefängniß kommen. Ich glaube, daß mehr als die Hälfte einem thätigen tugendhaften Leben wiedergewonnen werden könnte, wenn ihnen die geeigneten Mittel und Wege dazu an die Hand gegeben würden. Sie sind fast Alle noch junge Menschen und das Wenigste, was wir in einem civilisirten, christlichen Staate für sie thun müßten, wäre doch, ihnen eine vernünftige Möglichkeit zur Wiedererhebung zu lassen. Sie können immerhin Verbrechen bestrafen, Sie mögen sie so streng bestrafen, wie es Ihnen gutdünkt, aber zerstören Sie nicht systematisch Körper und Geist zugleich, wie es jetzt geschieht.

Vier Räume des Kerkers, in dem alten Gebäude, das nach der Sechsten Straße zu liegt, werden für Frauen benutzt. Sie sind gewöhnlich ziemlich angefüllt, ich bin aber nur in Einem gewesen, in dem ich drei Weiber und ein Kind gefunden habe. Die Eine von ihnen war ein wahrer Auswurf der Menschheit, die sich eines schaudervollen Verbrechens schuldig gemacht hatte. Die Zweite hatte einen kleinen Diebstahl begangen, die Dritte war angeklagt, ihren Ehemann vergiftet zu haben. In sechs Wochen hatte sie die Kleider nicht gewechselt. Das Kind lief, seiner eigenen Erniedrigung unbewußt, in der Zelle umher, aber es fing schon an matt und stier aus den Augen zu sehen. Auf den beiden Bänken lagen schmutzige Strohsäcke ohne Betttücher oder Decken irgend welcher Art. Als ich mich einige Minuten mit den Unglücklichen unterhalten hatte, brach mein Muth plötzlich zusammen, in beinahe hoffnungsloser Verzweiflung verließ ich das Gebäude.

Ist es aber auch nicht zum Muthlos- und Verzagtwerden, wenn man sieht, daß in einer solchen Stadt der christlichen Kirchen und der christlichen Häuslichkeit es solche Schulen für die eiternden Geschwüre des Lasters giebt, solche Andersonvilles des vernachlässigten Leidens, wie ich sie eben nur unvollkommen beschrieben habe? Kein einziges Wort ist in der Schilderung übertrieben, ich habe streng die Gränzen der Wahrheit eingehalten.

Wer ist nun zu tadeln, und auf wem lastet die furchtbare Verantwortlichkeit? Es ist leicht gesagt: „Auf dem Magistrat und der Provinzialobrigkeit, es muß eine Anklage gegen sie erhoben werden, weil sie so gemeinschädliche Institute bestehen lassen.“ Aber in Wirklichkeit sind sie doch nur die Stellvertreter der Gemeinde, und es wäre ungerecht, wollten wir den Tadel ausschließlich auf sie werfen. Seit einem halben Menschenalter besteht das Uebel schon so mit wenigen oder gar keinen Veränderungen, allen aufeinander folgenden Beamten und jeder politischen Partei, die seit fünfzehn Jahren in Stadt und Provinz geherrscht haben, gebührt ein Theil an dem Tadel. Das eigentliche Unrecht begeht unsere Gesellschaft. In der öffentlichen Gleichgültigkeit und Vernachlässigung liegt die Wurzel der Schwierigkeit. Wenn der Volkswille die Hindernisse, die einer schleunigen Verbesserung im Wege stehen, beseitigen wollte, so würden sie schnell verschwunden sein. Die aufgeklärte öffentliche Meinung allein kann aufgeklärte, thätige Beamten herstellen, ohne den Einfluß Jener würden diese nicht einmal in dem, was die einfache Menschlichkeit fordert, unterstützt werden. Wiederholte Anstrengungen sind bei den Beamten der Stadt und der Provinzialregierung zur Herstellung eines verbesserten Systems gemacht worden, aber sie sind alle gleichmäßig gescheitert und werden so lange scheitern bis das öffentliche Bewußtsein für die Größe der Sünde erweckt ist.

Für die letzten fünf Jahre mag vielleicht in dem Bürgerkriege eine Entschuldigung für unsere Vernachlässigung gefunden werden; jetzt aber zur Zeit des hergestellten Friedens und des Gedeihens dürfen diejenigen, welche krank und in Gefangenschaft sind, nicht länger vergessen werden.

Doch einer Sache können Sie gewiß sein. Gott vergißt sie nicht und die Gesetze des socialen Lebens werden nicht unsertwegen aufgehoben werden. Vielleicht scheinen diese niedrigen Pfade des Verbrechens und des Leidens zu tief unten zu liegen, um für unsere selbstsüchtige Menschenfreundlichkeit erreichbar zu sein. Wir schmeicheln uns vielleicht, daß dies nicht unsere Sache sei, aber wir können dabei nicht unsere Hände in Unschuld waschen. „Das Haupt darf nicht zum Fuße sagen, ich bedarf Deiner nicht.“ Die niedrigste Schichte der Gesellschaft steckt die unmittelbar über ihr stehende an und so pflanzt sich der Einfluß allmählig bis zum Gipfel weiter. Wenn zwei Meilen von ihrer angenehmen Heimath die gewöhnlichen Canalarbeiter vom Scorbut befallen werden, dann vergiftet sich ganz unmerkbar die Luft umher und das Uebel breitet sich aus, bis die bleichen Wangen und der schwere Athem Ihrer eigenen theuren Kinder das Vorhandensein einer giftigen Atmosphäre,

für die Sie keinen Grund angeben können, zur Genüge darthut. Und so verbreitet sich auch das moralische Gift; durch unsichtbare Canäle windet sich sein Weg aufwärts durch all unsere Beziehungen des socialen Lebens, bis unsere reinen Kinderstuben die Ansteckung fühlen und unsere Jünglinge davon getroffen niedersinken. Jeder vorübergehende Tag liefert uns den Beweis hierzu. Nicht allein von den Gemeinen und Niedrigen, nein Hunderte von denen, welche wir starke Geister nennen, was ungefähr so viel wie grundsatzlos bedeutet, sind auf dem besten Wege zu jenen Höhlen des Schmutzes, die ich Ihnen beschrieben habe. Ganze Schaaren kaufen sich von der Strafe, um ihre Familien vor Schande zu retten.

Die schreckliche Ausbreitung des Verbrechens erfüllt unsere Herzen mit Traurigkeit und wir zittern vor der Zukunft. Die bessere Gesellschaft ist hinreichend wach für die materiellen Interessen der Gewerbe, des Handels und der Fabrikation, erwecken wir sie auch für die moralischen und socialen Interessen, von welchen alles wahre Gedeihen abhängt. Unseren Familien und unseren Schulen liegt die Verhütung des Uebels ob. Das Werk der Besserung, die Gefallenen wieder aufzurichten, die Verlornen zurückzuführen, ist schwieriger und weniger anziehend, aber unseres eigenen Heiles wegen muß es geschehen. Darum, was es auch kosten möge, fassen wir es mit kräftiger Hand an.

Rev. W. G. Eliot.

Vermischtes.

Der Burger Coaliationsproceß in zweiter Instanz. Der gegen 24 Fabrikbesitzer in Burg wegen strafbarer Verabredung (§. 181 der Gewerbe-Ordnung) eingeleitete Proceß, welcher auf Ihre Vertheidigung am 16. August v. J. aus erster Instanz mit einer Freisprechung der Beschuldigten hervorgegangen war, ist nunmehr auch in der Appellations-Instanz durch Bestätigung des ersten Urtels erledigt worden.

Gestatten Sie mir einige Mittheilungen über den Verlauf der Sache seit dem ersten Erkenntniß.

Der erste Richter hatte für festgestellt erachtet, daß die Angeklagten ihre Arbeiter zu einer Handlung oder einem Zugeständniß haben bestimmen wollen, nicht aber, daß sie zu diesem Zwecke sich verabredet haben, die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen. Er fand in dem §. 4 der Fabrik-Ordnung, welche für unentschuldigtes Zuspätkommen eine Conventionalstrafe von 1/6 beziehentlich 1/4 des Tageverdienstes zu Gunsten der bestehenden Arbeiterkrankenkasse verordnet, die Forderung eines Zugeständnisses. Er hielt dafür, daß diese Bestimmung kein naturale des Vertragsverhältnisses sei, und daß der Nachweis einer früheren ähnlichen oder härteren Strafbefugniß Sache der Angeklagten, aber nicht für gelungen zu erachten sei. Von anderen Paragraphen der Fabrik-Ordnung ist in dem Erkenntniß weiter nicht die Rede.

Ferner nahm der erste Richter, den eingehenden Ausführungen der Vertheidigung entgegen, an: der Beschluß, die Fabrik-Ordnung einzuführen und an ihr festzuhalten, sei für die einzelnen Theilnehmer ein bindender gewesen, und wenn auch einzelne Mitglieder des Fabrikanten-Vereins, aus dessen Sitzungen die Fabrik-Ordnung hervorgegangen war, sich freie Hand vorbehalten hätten, so sei dies doch nicht rücksichtlich der ganzen Fabrik-Ordnung und namentlich nicht rücksichtlich des §. 4 der Fall, welcher vielmehr für das Wesentlichste des ganzen Projektes erachtet werden müsse.

Unterm 23. Febr. 1865 heißt es in einem Sitzungsprotokolle des Fabrikantenvereins: „in Folge der bei der Ausführung der Fabrik-Ordnung gemachten Erfahrungen wurde besprochen, an derselben festzuhalten und wollen die Herren, deren Fabrikordnung abgerissen oder besudelt sind oder werden, solche durch andere zu ersetzen suchen."

Um diesen Ausdruck „Festhalten" handelt es sich in der eingelegten Appellation hauptsächlich. Wohl sei es möglich, meinte der erste Richter, daß die Angeklagten dies Wort in seiner ganzen Strenge und Consequenz verstanden und gleichzeitig verabredet haben, wenn nöthig auch zu den äußersten Mitteln — der Gewerbeeinstellung, Entlassung und Zurückweisung widerstrebender Arbeiter — zu schreiten. Ebensowohl sei es aber möglich, daß sie nur dem ersten ungestümen Andringen der Arbeiter gegenüber beschlossen haben, vorläufig an der Fabrikordnung festzuhalten, um durch Belehrung und Ueberredung der Arbeiter zur Annahme der Fabrikordnung zu bestimmen. Dies Letztere sei anzunehmen, dafür sprächen die vielseitigen Bemühungen zum Zweck eines gütlichen Ausgleiches, der Mangel eines einzigen Falles der Entlassung oder Abweisung eines Arbeiters, sowie der Umstand, daß ein sofortiges Nachgeben auf das Andringen der Arbeiter ihre Autorität in hohem Grade würde beeinträchtigt haben. Damit falle denn ein wesentliches Requisit des Thatbestandes nach §. 181 der Gewerbe-Ordnung. Keinesfalls könne aber dessen Vorhandensein bei denjenigen Angeklagten angenommen werden, welche sich bei dem Beschlusse vom 23. Febr. gar nicht betheiligt hatten.

Die gegen 21 der Interessenten gerichtete Appellationsschrift (bei zweien hatte der Staatsanwalt schon in I. Instanz das Nichtschuldig beantragt) beschwert sich über diese Feststellung; dieselbe überrasche umsomehr, als dieselben Richter zuvor in der Untersuchung über circa 300 Arbeiter die Verabredung nach Maßgabe des §. 182 festgestellt gehabt hätten, obgleich der Beweis sonst keineswegs stärker gewesen wie hier[1]). Freilich sei ein direkter Be-

---

[1]) In der Arbeiter-Coalitionssache war in der That für eine Verabredung Nichts beigebracht worden, wie das völlig übereinstimmende Handeln der Beschuldigten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Arbeit. Gleichwohl hatte der erste Richter eine Verabredung angenommen und

weis nicht zu erbringen, wenn aber am 23. Februar 1865 als Beschluß registrirt sei, an der Fabrikordnung festzuhalten, und zwar zu einer Zeit, wo sich der Widerstand gegen dieselbe schon mannigfach kund gegeben hatte, so könne das nur heißen:

„dem Verlangen der Arbeiter auf Zurücknahme resp. Abänderung der Fabrikordnung nicht nachgeben, sondern eher die sich nicht unterwerfenden Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, selbst den Betrieb des Gewerbes einzustellen, als von der Durchführung der Fabrikordnung Abstand zu nehmen."

Nicht ein vorläufiges, sondern ein wirkliches, ernstliches und unbedingtes Festhalten an den wesentlichen Bestimmungen der Fabrikordnung und als Folge davon eine Zurückweisung der widerstrebenden Arbeiter sei beabsichtigt und verabredet worden. Dieser Beschluß sei bethätigt durch die Annahme der Kündigungen der Arbeiter Seitens der Angeklagten, welche als Beweismittel für die Coalition der wirklichen Entlassung derselben ganz gleich stehe, und es folge nicht weniger aus gewissen Aeußerungen dieses und jenes Fabrikanten bei den Unterhandlungen mit ihren Leuten, z. B. für sich allein könne er nicht handeln — er könne und dürfe die Fabrikordnung nicht wegnehmen — wer sein Wort nicht halte, sei kein Mann. Auch hätten die Appellaten voraussehen müssen, daß ihre Arbeiter sich der Fabrikordnung nicht gutwillig fügen würden. Diese Momente griffen aber gegen alle Appellaten Platz (nicht nur gegen die 9 Unterzeichner des Protokolles vom 23. Febr. 1865), da alle Mitglieder des Fabrikantenvereins seien und die Fabrikordnung aufgehängt hätten.

Bemerkenswerth ist noch der Passus der Appellationsschrift, daß die Vermittelungsversuche, welche vom Ober-Präsidenten und der königl. Regierung zwischen Arbeitern und Fabrikanten, und zwar mit Erfolg, angestellt worden, hier ohne Bedeutung seien, weil die Coalition, falls sie bestanden hat, ihnen voraufgegangen sein müsse.

Es wird eine Wiederholung der Beweisaufnahme gefordert, welche sich jedoch auf Vorlegung und Verlesung der von der Anklage in Bezug genommenen Schriftstücke werde beschränken können.

Die Vertheidigung vermochte die Bedenken gegen die thatsächliche Grundlage des ersten Erkenntnisses nicht zu theilen; sie nahm in der Beantwortungsschrift zunächst Akt von der Einschränkung der Anklage auf die ältere Fabrikordnung, oder das Ausscheiden der von dem königl. Regierungs-Commissar zu Stande gebrachten s. g. revidirten Fabrikordnung, und auf den §. 4 derselben, den der vorige Richter seinen Erwägungen allein zum Grunde legte. Zur Rechtfertigung der Annahme, daß noch Anfangs Februar eine erheblicher Widerstand gegen die Fabrikordnung nicht abzusehen war, wurde der Umstand erwähnt, daß auch die Polizeibehörde zu Burg kein Bedenken getragen hatte, die Fabrikordnungen durch Beifügung des unterstegelten Vermerks „Gesehen, die Polizei-Verwaltung, Burg, den 6. Februar 1866, gez. Nethe" zu legalisiren, was gewiß nicht geschehen sein würde, wenn diese Behörde etwas Ernstes befürchtet hätte. Der Auslegung des Wortes „Festhalten" entgegen wurde sodann darauf hingewiesen, daß wenige Tage nach dem 23. Februar, nämlich am 28., seitens der Fabrikanten alle ihnen von dem Regierungs-Commissar gemachten Abänderungs-Vorschläge ohne Widerspruch angenommen wurden, was mit einem unbedingten Festhalten an der Fabrikordnung nicht vereinbar gewesen sein würde. Die §§. 7, 8, 13, Nr. 1 der älteren Fabrikordnung enthielten nichts als eine Wiederholung der bisher in den Fabriken üblichen Gebräuche (vergl. Magdeburger Presse vom 3. März 1865). Es wurde zum Ueberfluß hierüber noch neuer Beweis angetreten, ebenso darüber, daß die Strafen des §. 4 nicht den Arbeitgebern, sondern ausschließlich den Arbeiterkrankenkassen zum Vortheil gereichen sollten. Endlich wurde der rechtskräftig freigesprochene Fabrikant Schwager zum direkten Gegenbeweise des Anklagetenors als Zeuge benannt, von den Vernehmungen aber Abstand genommen, welche über das Eintreffen und die Aeußerungen des Ober-Präsidenten (am 28. Febr.) Aufklärung gewährt hatten.

So ruhete die Sache einige Monate beim Apellationsgericht zu Magdeburg, bis um Mitte Januar eine Terminsvorladung einging. Dieselbe ergab, daß ohne öffentliche Verhandlung über die Nothwendigkeit einer neuen Beweisaufnahme zum 1. März Angeklagte, Anklagezeugen, allerdings auch sämmtliche Schutzzeugen vorgeladen waren. Der Termin wurde jedoch von Amtswegen wieder aufgehoben, wahrscheinlich um der Oberstaatsanwaltschaft zu einer Berichterstattung an den Herrn Justiz-Minister mit Bezug auf die inzwischen dem Landtage gemachte Gesetzvorlage wegen Aufhebung der §§. 181 und 182 der allg. Gewerbe-Ordnung Zeit zu gewähren. Im April gelangte eine neue Vorladung an die Betheiligten und am 24. und 25. Mai gingen die Verhandlungen II. Instanz vor sich. Nur gegen einen der Appellaten ist nicht mit erkannt worden, weil derselbe zur Landwehr einberufen war.

Der Verlauf bot nichts Bemerkenswerthes dar, wohl aber alle Schattenseiten dieses halb schriftlichen, halb mündlichen Verfahrens. Die Aussagen der schon in I. Instanz verhörten Zeugen, welche meist mit Hülfe der Vernehmungsprotokolle des Untersuchungsrichters auf die Details hingeführt werden mußten, welche nunmehr fünf viertel Jahr hinter ihnen lagen, waren meist matt und gewährten ein schattenhaftes Bild. Etliche wußten gar nichts mehr und sollten nun auf Vorhalt sagen, ob der Untersuchungsrichter damals die Aussage richtig niedergeschrieben habe, Fragen, gegen welche die Vertheidigung mit Erfolg Verwahrung einlegte. Dann die eintönige Verlesung der zahllosen Schriftstücke; andern Tags die Abhörung der Zeugen über die früheren Usancen in den Fabriken rücksichtlich des Zuspätkommens, Mänteltragens, Kleiderdurchsuchens und sofortiger Entlassung im Fall eines groben Versehens oder widerspenstiger Handlungen. Nur zwei neue Momente will ich aus dieser Eintönigkeit hervorheben: einmal die Vernehmung des Tuchmachers Mühlenhaupt (Führer der Arbeiter in der Krisis von 1865), welcher die Antwort seines damaligen Principals dahin mittheilte: Einseitig könne er die Fabrikordnung nicht abnehmen, er müsse darüber erst mit dem Magistrat verhandeln; und sodann die des rechtskräftig freigesprochenen Fabrikanten

---

nur deswegen frei gesprochen, weil die Abwehr einer ihnen neu aufzudrängenden Fabrikordnung keine Verbesserung der eigenen (früheren) Lage bezweckt haben könne, und weil das Gesetz nur Angriffs-, nicht aber Abwehr-Coalitionen verbiete. Das königl. Appellationsgericht zu Magdeburg hat diese thatsächliche Annahmen mit Recht aufgegeben, den Beweis einer Verabredung bei allen Arbeitern vermißt, und deswegen das Nichtschuldig ausgesprochen, so daß hier die Staatsanwaltschaft die bereits angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde zurückzunehmen sich veranlaßt gesehen hat.

Schwager, welcher selbst die Fabrikordnung erst am 28. Febr. ausgehängt hatte, als alle seine Arbeiter schon fortgelaufen waren, und welcher durch die That bewiesen hatte, nun aber auch ausdrücklich wiederholte, daß Jeder bezüglich der Einführung oder Abänderung der Fabrikordnung freie Hand gehabt hätte, ja daß ausdrücklich der Vorbehalt solcher Abänderungen gemacht und in den Conferenzen keinerseits dem widersprochen sei.*)

Der Oberstaatsanwalt betheiligte sich bei der Zeugenvernehmung gar nicht; seitens des Gerichtshofes und seines Präsidenten ist anerkennnend zu registriren, daß von einem vorgefaßten Votum in der Sache selbst nichts zu bemerken war, man konnte daher hoffen, der sofortige Beschluß einer Beweisaufnahme sei ohne Präjudiz zu Stande gekommen.

Mit Vorlegung einer Reihe von Untersuchungsakten, z. B. gegen einen Aufkäufer gestohlener Fabrik-Wollen, welcher im Herbst 1864 zu 4 Jahr Zuchthaus verurtheilt war und gegen Hunderte von Arbeitern, welche im Februar 1865 unbefugt die Arbeit eingestellt und deshalb von den Fabrikanten angezeigt, mithin doch gewiß nicht aus der Fabrik entlassen waren, schloß die Beweisaufnahme.

Der Oberstaatsanwalt erneuerte den Strafantrag von 14 Tagen Gefängniß gegen Jeden der Appellaten, nachdem er die oben angedeuteten Gesichtspunkte der Appellationsschrift wiederholt, dabei aber auf das Bestimmteste betont hatte, daß das Gerede von der Härte der Fabrikordnung ein leeres sei, daß vielmehr die Controlmaßregeln derselben gegen Diebstahl für sehr zweckmäßig erachtet werden müßten, es sei nur formell gefehlt worden, indem man sich zur Einführung dieser Fabrik-Ordnung verpflichtet gehabt, das Gesetz verböte aber solche Verabredungen und Vereinigungen zu einer gleichmäßigen Veränderung des Vertragsverhältnisses.

Von Seiten der Vertheidigung resümirte zunächst der Unterzeichnete alle Schritte und Akte der Behörden, zum Zweck der schließlich so angefeindeten Fabrikordnung, das vom Magistrat anerkannte Bedürfniß einer solchen, die Initiative dazu von Seiten derselben Behörde, die Prüfung des Entwurfes der Fabrikanten-Commission durch den Decernenten in Gewerbesachen, dessen wesentliche Betheiligung bei der Redaktion, die Legalisation der Abdrücke durch die Polizeibehörde, weiterhin die Ausarbeitung der revidirten Fabrikordnung durch einen Regierungs-Commissar, die Eintragung dieser Veränderungen in die alten Abdrücke durch die Magistratskanzlei, die Abholung der älteren und Versendung der neueren Exemplare an die Fabrikanten durch Boten des Magistrats. Er suchte daraus das doppelte Ergebniß zu gewinnen, daß der Thatbestand des §. 181

1. objektiv nicht vorliegen könne, weil die Fabrikordnung dem öffentlichen Interesse gedient habe, und ebensowohl ein obrigkeitlicher Akt sei, wie das Ergebniß eines Beschlusses von Betheiligten, und daß der Vortheil daraus, ohne welchen ein Zugeständniß im Sinne des §. 181 nicht gedacht werden könne, vorzugsweise auf Seiten der Accord-Arbeiter liege, welche ohne einen geregelten Fabrikbetrieb selbst in Nachtheil kämen, ebensowenig aber der
2. subjektive Thatbestand vorhanden sei, weil das offene und stete Anlehnen an die geordneten Behörden jede Absicht eines Verstoßes wider die öffentliche Ordnung und die gewerbliche Vertragsfreiheit ausschließen würde.

Der Justizrath Steinbach unterwarf sodann das vorhandene Beweismaterial einer umfassenden Kritik, und hielt dasselbe gegen die einzelnen Erfordernisse des Thatbestandes: bindende Verabredung, Zugeständniß, Zwang als Mittel der Durchführung, und dolus, von denen Keinem der Beweis erbracht sei. Neu und treffend war die Vergleichung der Burgschen Fabrikordnung mit anderen in näherem und fernerem Umkreise gültigen, z. B. mehrere Buckauer Fabrikreglements und einiger bei königlichen Accordarbeiten z. B. Canalbauten in Anwendung gekommenen Arbeitsbücher, gegen deren Conventionalstrafen und Machtbefugnisse auf Seiten des Arbeitsgebers die Burgsche Fabrikordnung eine ausgesuchte Milde zeigt.

Replicando gab die Staatsbehörde der Vertheidigung noch Anlaß, auf die ratio legis, auf den kaum noch rationellen §. 181, auf den Mangel aller Materialien und auf die Gränzen einzugehen, welche in Ländern, aus denen jene Strafbestimmung importirt ist, der Bestrafung gezogen sind: als Lohnbeträge; Arbeitsdauer und gesundheitsgefährliche Funktionen.

Nach kurzer Berathung verkündete der Gerichtshof die Entscheidung dahin,

daß das erste Erkenntniß zu bestätigen gewesen, weil man in der Fabrikordnung kein Objekt zu erkennen vermöge, welcher die Anwendung des §. 181 rechtfertigen könne.

Wenn man schon den Gründen dieser Entscheidung mit einiger Spannung entgegensehen durfte, so überrascht das vor Kurzem eingegangene Erkenntniß selbst auch in thatsächlicher Beziehung, insofern es die s. g. revidirte Fabrikordnung gleich der ältern in Betracht zieht, als es ferner die §§. 7, 8 u. 13 (Tragen von Taschen, Visitationsrecht u. s. w.) welche die Vertheidigung für beseitigt gehalten hatte, wieder in den Vordergrund stellt und zu der thatsächlichen Feststellung gelangt,

daß die Angeklagten als Gewerbtreibende in dem Winter des Jahres 1864 bis 1865 sowohl durch die erste, als durch die revidirte Fabrikordnung ihre Arbeiter zu gewissen Zugeständnissen dadurch zu bestimmen gesucht haben, daß sie mit einander verabredeten, die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen,

jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung:

daß „die gewissen Zugeständnisse“ nicht solche waren, auf welche der §. 181 der Gewerbeordnung zu beziehen ist.

Die Begründung des ersten und positiven Theiles dieser Sätze dürfte hier weniger von Interesse sein, dem Appellations-Richter genügen schon die zugestandenen Thatsachen bis zum Beschlusse vom 14. Februar: „daß die Fabrikordnung nun zur Ausführung zu bringen“, um jenes Ergebniß zu gewinnen; denn das Aushängen der so entstandenen Fabrikordnung hätte keinen vernünftigen Sinn gehabt, wollte man nicht annehmen, es sei auch eine zwangsweise Durchführung derselben durch Entlassung und Zurückweisung der widerstrebenden Arbeiter verabredet und in Aussicht genommen

*) Ein als Zeuge anwesender Werkführer äußerte nachher, daß nach dieser Aussage nun doch eine Verurtheilung nicht mehr möglich gewesen wäre.

worden. Die Verabredung eines einfachen Festhaltens an der Fabrikordnung mit Ausschluß der Verabredung darüber, was denn nun dieses Festhalten effektuiren sollte, sei, so heißt es weiter, eine unhaltbare Annahme des ersten Richters. Den Fabrikanten, welche das Gegentheil jener Feststellung versichern, wird kein Glauben geschenkt. Von einem den ganzen Winter über verreisten und erst am 14. Febr. zurückgekommenen Angeklagten heißt es: Derselbe habe von dem Zustandekommen der Fabrikordnung durch Verabredung der Fabrikanten gewiß Kenntniß gehabt, „und indem er der Verabredung gemäß handelte, hat er sich derselben angeschlossen." Gegen das Ende der Urtelsgründe wird zum Erweise, daß die verabredeten Bestimmungen nicht in den Kreis derer fallen, welche der §. 182 ahndet, thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagten sich in demselben guten Glauben befunden hätten, und erwogen, daß nicht nur der Regierungs-Commissar, welcher die revidirte Fabrikordnung (einen Vergleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitern) zu Stande gebracht, sondern auch der Stadtrath Wolter, welcher als Decernent in Gewerbesachen die erste Fabrikordnung nach ihrer Gesetzlichkeit geprüft, nicht minder endlich der Bürgermeister Nethe, welcher die ihm vorgelegten Exemplare mit seinem Siegel und Visum versehen hat, die Fabrikordnung für legal erachtet haben. Diese zeitlichen und localen Verhältnisse — hierin liegt das thatsächliche der obigen Feststellung — bewiesen, daß die Fabrikordnungen nicht solche Zugeständnisse, wie sie der §. 181 meine, zum Gegenstande hätten.

Die rechtliche Auslegung des §. 181 citire ich aus dem vorliegenden Erkenntniß etwas umständlicher. Es heißt dort:

Die Motive zu dem Gesetze fehlen, es ist aus dem Entwurf des Strafgesetzbuches von 1845 entnommen.

Dem Wortsinn nach könnte man „gewissen" für gleichbedeutend halten mit „bestimmten", entgegengesetzt dem Ungewissen und Unbestimmten. Dagegen spricht: Daß das aus dieser Erklärung folgende Erlaubtsein der Coalition der Fabrikherren zur Erzwingung unbestimmter, unfixirter, unbegränzter Handlungen oder Zugeständnisse die Arbeiter, was der Gesetzgeber gewiß nicht will, in eine gefährlichere precärere Lage brächte, als das Verbot der Coalition der Arbeitgeber zur Erzwingung von nur bestimmten Handlungen ihnen nützen kann.

Wer zu einer unbestimmten Leistung gezwungen werden kann, ist fremder Willkür preisgegeben.

Das „gewissen" muß eine beschränkende Bedeutung haben, denn sonst wäre es unnütz. Der Gesetzgeber hätte, würde das nicht angenommen, nur einfach zu sagen gehabt:

> „Gewerbetreibende, welche Arbeiter zu Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen ꝛc."

Diese Beschränkung hat die königl. Staatsanwaltschaft insoweit anerkannt, als sie in der Anklage sagt:

> „Soweit die Fabrikordnungen Vorschriften der Gewerbeordnungen oder Verpflichtungen der Arbeiter, welche sich sonst aus den Gesetzen schon von selbst ergeben, recapituliren, kann von einer strafbaren Coalition im Sinne des §. 181 überhaupt nicht die Rede sein".

Man kann nicht annehmen, daß der Gesetzgeber nur diese Beschränkung, auf welche der Zusatz „gewissen" übrigens nicht im Entferntesten hindeutet, wollte, da der unzweideutige Ausdruck dann so nah lag.

Der volle Umfang der Beschränkung ist durch Betrachtung der Verhältnisse, welche der Gesetzgeber ordnen wollte, zu finden. Durch Coalition der Arbeitgeber und der Arbeiter soll gegenseitig kein Zwang ausgeübt werden, welcher das Verhältniß beider in seinen wesentlichen Theilen berührt und stört. Welche Theile für wesentlich angesehen werden, ist aus der französischen, belgischen und englischen Gesetzgebung, insoweit die Analogie zu Schlüssen berechtigt, zu entnehmen. Die fremdländischen Gesetze, welche der Emanation der preuß. Gewerbeordnung vorausgingen, waren, denn hier wurde zuerst die Coalitionsfreiheit den im staatlichen Interesse für nöthig erkannten Beschränkungen unterworfen, unverkennbar deren Vorbild, und die späteren Modification hatten keinen andern Zweck. Als Gegenstände der strafbaren Coalition wurden und werden betrachtet:

1. In Frankreich vom code pénal Art. 414 bis 416:
   Verbindung von Arbeitgebern, um ungerechter und mißbräuchlicher Weise eine Herabsetzung der Arbeitslöhne zu erzwingen, Verbindung der Arbeiter, welche bewirken soll, daß die Arbeit zu gleicher Zeit aufhöre, in einem bestimmten Atelier untersagt werde, im Allgemeinen den Zweck hat, die Arbeit zu hindern, zu unterbrechen oder zu vertheuern,
2. von einem französischen Kaisergesetze vom 2. Mai 1864: Verbindung der Arbeitgeber um eine Herabsetzung der Löhne zu erzwingen, Verbindung der Arbeiter um das Aufhören der Arbeit zu bewirken, um zu hindern, sich vor oder nach bestimmten Stunden in eine Werkstätte zu begeben oder, im Allgemeinen, um die Arbeit einzustellen, zu hindern oder zu vertheuern, die freie Ausübung des Gewerbes oder der Arbeit zu beeinträchtigen, höhere Löhne zu erlangen,
3. in Belgien, in welchem die Strafbestimmung des code pénal noch gültig ist, dieselben Vereinbarungen.
   (In einer neueren Berathung der Kammer der Repräsentanten zum Zweck der Aenderung des Gesetzes sind in Betreff des Objekts keine wesentlich anderen Vorschläge gemacht.)
4. In England von einem Statut von 1824: Verbindungen, um die Bedingungen des Lohnes zu besprechen, weiter
5. von einem Gesetz von 6. Juni 1850: Vereinigungen über die Zahl der Arbeitsstunden, über die Preise und über die Löhne,
   (das Gesetz gab die Coalition frei und bestrafte nur die Anwendung von Gewalt und Einschüchterung.)
6. von einem Gesetz von 1859: Verbindung zu dem Zweck der Sätze der Löhne oder die Belohnung für die Arbeit Einzelner oder Aller zu bestimmen, zum Zweck der Arbeitseinstellung oder Verweigerung der Aenderung der festgesetzten Arbeitsstunden,
7. von einem Gesetz vom 6. August 1861: Erhöhung der Arbeitslöhne.

Die nicht zu verkennende Schwierigkeit: Die Gränze fest zu ziehen, mag in Preußen die Veranlassung gewesen sein, um der Beurtheilung des Richters den nöthigen und so sehr heilsamen Spielraum zu lassen, daß im §. 181 und 182 der Gewerbeordnung der Ausdruck:

„gewisse Handlungen oder Zugeständnisse"

beliebt wurde, ein Ausdruck, der die arbitraire Gränze nach dem Zweck des Gesetzes zu beachten auffordert.

Die Zugeständnisse der §§. 4, 7, 8, 13 Nr. 1. der Fabrikordnungen liegen nicht innerhalb, sondern außerhalb dieser Gränze. Die Verabredung hierüber, woraus die Feisprechung der Angeklagten folgt, wird somit von der Strafbestimmung des §. 182 der Gewerbeordnung nicht getroffen.

Diese Feststellung wird nachfolgend begründet.

Die incriminirten Bestimmungen der Fabrikordnungen enthalten nichts Beschwerendes für diejenigen Arbeiter, welche geneigt sind, sich der in einer Fabrik nöthigen Ordnung zu unterwerfen und — was sehr in das Gewicht fällt, — den Fabrikherren wird dadurch kein außer dem contraktlichen Verhältniß liegender Vortheil zugewendet. Die Strafgelder sollten zum Besten der Arbeiter verwendet werden. Insofern ist zu sagen, daß diese Bestimmungen unter die Beschränkung fallen, welche die königl. Staatsanwaltschaft selbst zugiebt; denn die specielle Ausführung solcher Anordnungen, das Detail, ist nicht das Wesen der Sache. Es könnte allerdings zum Wesen werden, wenn es, wie hier aber nicht der Fall ist, besondere Härten erkennen ließ. Ein Beweis für diese Annahme liegt darin, daß die Arbeiter in mehreren Fabriken anfänglich die Einführung der Fabrikordnung, die zum Theil auch nur schon früher bestandene Anordnungen wiederholte, sich gefallen ließen, und wohl fast in sämmtlichen Fabriken erst durch eine äußere Veranlassung zum Widerstand gebracht wurden. Diese Veranlassung scheinen die in dieselbe Zeit fallenden Kammerverhandlungen über die Aufhebung der Coalitionsbeschränkungen gewesen zu sein. Es ist das freilich nur eine Vermuthung. Ihre Berechtigung gründet sich auf die notorische Wirkung von dergleichen aufgeregten Zeitideen. Einen speciellen Beweis hat die Vertheidigung nicht zu führen vermocht.

Die incriminirten Bestimmungen der Fabrikordnungen finden in der fremdländischen Gesetzgebung keinen Raum. Die dort aufgezählten Gegenstände der Coalition sind von diesen Bestimmungen verschieden. Waren diese fremden Gesetze der Grundtypus für die preuß. Gewerbeordnung, so spricht eine Vermuthung dafür, daß auch der §. 181 solche Bestimmungen, welche nur den löblichen Zweck haben, die Ordnung unter den Arbeitern Eines Fabrikortes in Beziehung auf einen geregelten Fabrikbetrieb aufrecht zu erhalten, nicht treffen soll. —

Diese Vermuthung wird denn aus dem localen Verlauf der Sache in Burg noch weiter begründet, wie ich dies bereits oben angedeutet habe.

Die königl. Oberstaatsanwaltschaft hat übrigens die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde eingeführt, und so steht noch ein Ausspruch des höchsten Gerichtshofes über den bereits in die Aussterbecolonne gesetzten §. 181 der Gewerbeordnung in Aussicht.

Burg, den 27. Juli 1866. **Kretschmann**, Rechtsanwalt.

Wiederholung incriminirter Stellen in Zeitungsreferaten. Königsberg. In letzter Zeit wurde stets wegen Reproduktion von Stellen aus Schriften und Zeitungsartikeln, welche Ehrverletzungen enthielten, von Neuem gegen diejenigen auf Strafe erkannt, die sich solcher Reproduktion schuldig machten; denn das Geh. Ober-Tribunal hatte ausgeführt, daß es auf den animus injuriandi nicht ankomme, sondern allein der dolus genüge, daß die Ehrverletzung mit dem Bewußtsein der That geschehen. Dieser Entscheidung gemäß hatte das hiesige Stadtgericht gegen den Journalisten Bornträger als Urheber, sowie gegen den Redakteur des officiellen Anzeigeblattes wegen Beleidigung des Ministerpräsidenten v. Bismarck mit Bezug auf seinen Beruf und zwar mit dem Charakter der Verleumdung, indem festgestellt wurde, daß bei der Parteistellung des gedachten Blattes in dem incriminirten Artikel der animus injuriandi nicht gefunden werden könnte, unter Annahme mildernder Umstände auf 20 Thlr. Geldstrafe für Jeden erkannt. Gegen dieses Urtel appellirten die Angeklagten und zwar mit Erfolg, denn das ostpreußische Tribunal sprach dieselben frei. Der Artikel brachte ein Referat über eine gegen den Redakteur des „Verfassungsfreundes" G. Dumas wegen Ministerbeleidigung geführte Gerichtsverhandlung. Dem Herrn D. wurde vorgeworfen, er habe in seinem „die Friedenspräliminarien" überschriebenen Artikel, in Bezug auf das Verhalten Preußens und Oesterreichs der schleswig-holsteinschen Bevölkerung gegenüber, durch den dieses kennzeichnenden Vergleich den Ministerpräsidenten v. B. beleidigt, so zwar, daß diese Beleidigung den Charakter der Verleumdung trage. Obschon Herr D. dafür verurtheilt wurde, so reproducirte der Verfasser jenes Referats, Herr Bornträger, in demselben den incriminirten Passus, in Folge dessen auch ihm, so wie dem Redakteur des officiellen Anzeigeblattes der Proceß gemacht wurde. Für den Appellanten, Hofbuchdrucker Schultz, trat Rechtsanwalt Engelmann als Vertheidiger vor dem ostpreußischen Tribunal auf, der sich auszuführen bemühte, daß das officielle Anzeigeblatt bei seiner genugsam ausgesprochenen Tendenz, in der es sich stets mit der Politik des Herrn v. B. im Einverständnisse befunden hat, berechtigt und verpflichtet war, überall, wo sich Gelegenheit bot, den Angriffen der gegnerischen Presse entgegenzutreten. Das sei allein durch den incriminirten Artikel bezweckt worden, was aus der Fassung desselben, namentlich aus der demselben beigefügten redaktionellen Note erhellt, in der gegen D. wegen seines politischen Verhaltens in der schleswig-holsteinschen Frage hart angekämpft wird. Die Reproduktion geschah allein des Verständnisses wegen in der „Ostpr. Ztg." Die Stellung zu der politischen Frage kennzeichnet aber auch noch zur Genüge und beweiset das volle Einverständniß mit dem Ministerium der in demselben Blatte enthaltene, der „Provinzial-Korresp." entlehnte Leitartikel „das preußische Volk und die Siegesfreude" überschrieben. Es könne unter solchen Umständen nicht angenommen werden, der Angeklagte habe sich durch die Reproduktion eines neuen Vergehens schuldig gemacht. Staatsanwalt v. Bönninghausen erklärt mit Bezug auf die Haltung des incriminirten Artikels, sowie der Antecedentien des Blattes selbst habe schon der erste Richter die Feststellung getroffen, daß die Absicht, den Herrn v. B. zu beleidigen, nicht vorliege, und er trete dem bei, nichtsdestoweniger müsse er die Aufrechthaltung des ersten Urtels beantragen, da die in dem Referat reproducirten Worte unzweifelhaft beleidigender Natur seien, auch dem Angeklagten das Bewußtsein davon beigewohnt habe, da deshalb schon, als die Reproduktion erfolgte, eine Verurtheilung gegen D. ausgesprochen worden war. Herr v. B. deutete darauf hin, wie schwer es ist, in derartigen Fällen den Gedankengang eines Angeklagten zu fixiren, da auf die Haltung des Blattes allein nicht gerücksichtigt werden kann, zumal es natürlich ist, daß oft Literaten bei Zeitungen der verschiedensten Tendenzen beschäftigt sind. Es wäre dabei, um das Richtige zu treffen, ein Blick in das Innere des Menschen nöthig, der dem Richter nie glückt. Eventuell liege hier wenigstens ein aus dem §. 43 des Preßgesetzes zu ahnendes Vergehen vor (Verbreitung einer mit Beschlag belegten Druckschrift). Rechtsanwalt Engelmann entgegnete, daß Fälle der Art, wie sie die Staats-Anwaltschaft schildert, wohl vorgekommen sind, er erinnere sich dabei des Literaten Lau, doch könne immer nur die Gesammthaltung des Blattes in Rücksicht genommen werden, nicht die Gesinnung des Literaten, der für dasselbe arbeitet, die Anwendung des §. 43 des Preßgesetzes aber sei in diesem Processe unstatthaft. Herr Bornträger fügte hinzu, ihn könne solcher Vorwurf nicht treffen, da er, wie er versicherte, allein bei der „Ostpr. Ztg." beschäftigt sei. Der Gerichtshof resolvirte zunächst auf Verlesung einiger Stellen aus dem incriminirten Referate der Nr. 272 der „Ostpr. Ztg." vom vorigen Jahre, sowie auch einiger Stellen des Leitartikels der „Provinzial-Korrespondenz", den gedachte Zeitungsnummer an ihrer Spitze trägt, und erkannte, sich den Ausführungen der Vertheidigung anschließend, sowie darauf hindeutend, daß die hier vorliegende Frage selbst vom Geh. Obertribunal von verschiedenen Seiten beurtheilt worden ist, auf Freisprechung der Angeklagten; der Gerichtshof stellte fest, daß denselben das strafrechtliche Bewußtsein, daß eine Beleidigung des Ministerpräsidenten durch die Wiederholung der im „Verfassungsfreunde" als strafbar erachteten Stelle erfolge, gefehlt habe. (K. H. Z.)

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 8. **Monat August.** **1866.**

Die Bestimmungen der deutschen Strafgesetzbücher über Mord und Todtschlag.

Fragment eines kritischen Kommentars zu den deutschen Strafgesetzbüchern.

II.

In diesen Wirrwarr der Strafbestimmungen muß Ordnung gebracht werden.

Zu diesem Zwecke dürfte Folgendes in Erwägung gezogen werden.

Die Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten sind, wenigstens was die Bestrafung der dolosen Tödtungen anbetrifft, nicht so verschiedenartige, daß man nicht sollte annehmen dürfen, es könnten sich alle deutschen Staaten mit demjenigen Maximum der Strafe begnügen, welches in einzelnen Staaten als ein ausreichendes sich bewährt hat. Sehen wir demnach, daß das Maximum der Strafe für dolose Tödtungen variirt zwischen qualificirter Todesstrafe, einfacher Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe, so würden wir vorweg die Behauptung nicht ohne Grund aufstellen können, daß, da einzelne deutsche Staaten der Todesstrafe entrathen können, dieses bei den übrigen auch der Fall sein werde, falls nicht, wie dieses allerdings wohl denkbar, für den einen oder den anderen Staat aus seinen individuellen Verhältnissen die Nothwendigkeit der Todesstrafe nachzuweisen wäre, oder, falls nicht der Nachweis geliefert würde, daß diejenigen Staaten, welche die Todesstrafe bei dolosen Tödtungen nicht aufstellen, damit einen legislatorischen Fehler gemacht haben.

Die Thatsache also — und ich glaube, daß auf dieselbe in Betreff der Controverse über die Beibehaltung der Todesstrafe nicht genug Nachdruck gelegt werden kann — daß einzelne deutsche Länder die Todesstrafe nicht mehr erkannt wissen wollen, weil sie dieselbe zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung nicht brauchen, diese Thatsache legt denjenigen Ländern, welche Todesstrafe beibehalten, die Verpflichtung auf, entweder nachzuweisen, daß für ihre individuelle Verhältnisse die Todesstrafe nothwendig sei, aber daß diejenigen Gesetzbücher, welche die Todesstrafe aufgegeben, damit einen legislatorischen Fehler begangen haben.

Obwohl nnn die Sache so liegt, so braucht die Doktrin, wenn sie die Beseitigung der Todesstrafe für dolose Tödtungen fordert, sich gar nicht einmal auf den allerdings vollberechtigten Standpunkt des *Angegriffenen* stellen. Sie kann ihrerseits den Beweis antreten und durchführen, daß diejenigen Gesetzbücher, welche bei der Bestrafung der dolosen Tödtungen die Todesstrafe beibehalten, hierdurch einen bedeutenden legislatorischen Fehler gemacht haben.

Die Basis für diesen Beweis würden nun folgende Sätze sein:

1. Es besteht zwischen der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und der Todesstrafe eine Differenz, die vollkommen unermeßbar ist.

2. Die Größe der Strafe muß der Größe der verbrecherischen Schuld entsprechend sein.

3. Soll daher der Unterschied zwischen der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und der Todesstrafe gerechtfertigt sein, so muß innerhalb der dolosen Tödtungen ein so sicherer und bestimmter Unterschied wahrgenommen werden können, daß die Größe der Schuld der einen Art der dolosen Tödtungen mit der Größe der Schuld einer anderen Art der dolosen Tödtungen ebenso wenig verglichen werden kann, wie Todesstrafe mit der lebenlänglichen Freiheitsstrafe.

Daß man eine derartige Unterscheidung innerhalb der dolosen Tödtungen nicht aufstellen kann, das wird weiter unten noch nachgewiesen werden; hier genügt es, festzuhalten, daß die schwerste Strafe, welche ein Gesetz überhaupt in Anwendung zu bringen sich für befugt erachtet, auch auf die schwersten Arten der dolosen Tödtungen in Anwendung zu bringen ist.

Aehnliches, wie in Betreff des Strafmaximums ist auch in Betreff des *Strafminimums* zu sagen. Ein deutsches Gesetzbuch, nämlich das Lübische, läßt das Minimum der Strafe für dolose Tödtungen vollständig unbestimmt. Diesem Systeme zu folgen, scheint bei der dermaligen Lage der deutschen Gesetzgebung nicht rathsam. Giebt man es nämlich auf, ein bestimmtes Strafminimum bei dolosen Tödtungen zu bestimmen, so muß man gewiß bei Verbrechen,

welche minder wichtige Rechte als das menschliche Leben zu ihrem Angriffsobjekte haben, die Festsetzung des Strafminimums ebenfalls dem richterlichen Ermessen anheimgeben. Man müßte demnach die Strafpositionen überhaupt nur mit Bezug auf das Strafmaximum normiren, und dem Richter überlassen, zu bestimmen, wie weit er im concreten Falle unter dieses Maximum herunterzugehen für zweckmäßig erachtet. Das Strafgesetz würde in diesem Falle zwar dem einzelnen Staatsangehörigen Schutz gegen zu hohe Bestrafungen gewähren; aber zweifelhaft würde es mindestens bleiben, ob durch ein derartiges Strafsystem auch dem Staate die Garantie dafür geboten würde, daß den Bedürfnissen der Rechtsordnung entsprechende, genügend hohe Strafen erkannt werden. Eine Gesetzgebung ohne Strafminimum würde zwar dem Interesse der Vertheidigung, aber schwerlich dem Interresse der Verfolgung genügende Bürgschaften darbieten. Mag indessen die hier berührte Frage in der einen oder in der anderen Weise entschieden werden, mit Sicherheit darf man behaupten, daß bei dem Verbrechen der dolosen Tödtung das Aufgeben des gesetzlich auf eine bestimmte Höhe fixirten Strafminimums zuletzt stattfinden darf. Wenn daher zur Zeit unter den deutschen Strafgesetzgebungen nur die Lübische hiervon Abstand genommen hat, während alle übrigen ein gesetzlich fixirtes Strafminimum aufstellen, so wird dieser Umstand von entscheidender Bedeutung sein müssen, wenn es sich darum handelt, eine Gesetzesformel aufzustellen, welche eine concordia discordantium herbeizuführen im Stande wäre.

Sieht man indessen von dieser singulären Bestimmung des Lübischen Rechtes ab, so tritt mit dem niedrigsten gesetzlich fixirten Minimum von 1 Jahr Freiheitsstrafe der nicht zurückzuweisende Gedanke auf, daß in einzelnen deutschen Ländern die Erfahrung gemacht ist, man müsse bei einzelnen Fällen der dolosen Tödtung bis auf diese Strafe herabgehen, um eine gerechte Bestrafung zu ermöglichen. Ist diese Erfahrung aber in einzelnen deutschen Staaten gemacht, so darf man annehmen, das Bedürfniß nach einem derartigen Strafmaße werde in anderen Ländern sich in gleicher Weise zeigen. Und sollte man selbst das wahrgenommene Bedürfniß in Abrede stellen und die Normirung des Strafminimums von einem Jahre Freiheitsstrafe als das Resultat eines theilweise vielleicht herumtastenden Instinktes, das sich zur Zeit der Gesetzgebung selbst auf bestimmte Erfahrungen noch nicht stützen konnte, zurückführen, so haben doch die Gesetzgebungen, welche das einjährige Minimum recipirt haben, es dargethan, daß dieses Strafmaß als die Minimalgränze eines relativ bestimmten Strafgesetzes ohne Gefahr für die Rechtsordnung ist. Darf dieses angenommen werden, so fehlt jeder Grund für die Gesetzgebung, dieses Minimum durch ein anderes, höheres zu ersetzen.

Wir würden also für die Bestrafung der dolosen Tödtungen folgende Strafgränzen gewinnen.

Von einem Jahre Freiheitsstrafe an, würden die Strafen bis zur höchsten dem Gesetze bekannten Strafe ansteigen.

Wollte man nun aber eine Gesetzesformel aufstellen, die folgendermaßen lauten würde:

> „Die vorsätzliche Tödtung ist mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, sowie mit jeder schwereren dem Gesetze überhaupt bekannten Strafe zu bestrafen",

so würde ein solches Gesetz allerdings einen vollkommen richtigen Inhalt haben, es würde auch die Möglichkeit gewähren, für jeden concreten Fall die richtige Strafe zu finden; freilich nur unter der Voraussetzung, daß das richterliche Arbitrium bei der Strafzumessung ein genügend sicheres und geübtes ist. Aber dessen ungeachtet würde eine derartige Gesetzesformel aus naheliegenden Gründen durchaus unhaltbar sein.

Denn ein relatives Strafgesetz mit so weiten Strafgränzen würde einem absolut unbestimmten Strafgesetze zu nahe stehen; es würde nichts weiter hindern, als die Bestrafung doloser Tödtungen mit einer geringeren als einer einjährigen Freiheitsstrafe, während dem Richter die Möglichkeit offen bleibe, die schwersten Tödtungsfälle mit einer viel zu geringen und die leichtesten mit einer viel zu schweren Strafe zu belegen. Ueberdem aber würde die so allgemein gehaltene Disposition, daß dolose Tödtungen mit einem Jahre Gefängniß zu bestrafen sein, etwas anderes ausdrücken als das Gesetz wollte. Denn keineswegs soll für alle Fälle der Tödtung diese Strafe die gerechtfertigte sein, sondern es soll diese Strafe nur bei den leichteren Fällen eintreten, während im Allgemeinen die Schwere der Schuld bei der dolosen Tödtung eine bedeutend höhere Strafe erforderlich erscheinen läßt. Diesem letzteren Bedenken, aber freilich nur diesem, würde abgeholfen werden, wenn man disponirte:

> „Die vorsätzliche Tödtung ist mit der schwersten der gesetzlich zulässigen Strafen zu belegen; der Richter kann jedoch bis auf ein Jahr Gefängniß herabgehen."

Aber abgesehen davon, daß diese Formel um nichts weniger unbestimmt ist als die frühere, führt sie überdem noch den Mißstand herbei, daß nach der Sprache derselben regelmäßig für alle Fälle doloser Tödtungen die schwerste Strafe zu erkennen, und nur beim Vorhandensein besonderer Gründe eine geringere Strafe anzunehmen sein würde.

Somit stellt sich das Bedürfniß heraus, den allgemeinen Thatbestand der dolosen Tödtungen zu specialisiren und durch die Specialisirung die Strafgränze für die einzelnen Arten der dolosen Tödtungen einzuschränken.

Bevor nun an der Hand der deutschen Strafgesetzbücher eine derartige Specialisirung versucht wird, ist zunächst noch auf Folgendes aufmerksam zu machen. Die Größe der Schuld, welche bei den verschiedenen Fällen einer und derselben Art von Verbrechen wahrzunehmen ist, läßt sich nur als eine

allmälig wachsende denken. Zwischen dem geringsten und dem höchsten Grade der Schuld giebt es keinen leeren Raum, wenigstens dann nicht, wenn man die Totalität des begangenen Verbrechens mit allen für die Größe der Schuld maßgebenden Momenten betrachtet. Sprünge in der Schuldgröße wird man nur wahrnehmen, wenn man schlecht sieht, d. h. wenn man statt aller für die Größe der Schuld maßgebenden Momente nur einzelne derselben in's Auge faßt und mit Uebergehung der übrigen einseitig nach diesen einzelnen Momenten die Größe der Schuld bestimmt.

Hieraus folgt, daß, sowie die Größe der Schuld nicht sprungweise fortschreitet, so auch die Größe der Strafe nicht sprungweise fortschreiten darf; daß mithin ein correktes Strafgesetz nur ein solches sein kann, bei welchem zwischen der Minimal- und der Maximalstrafe eine Lücke in den einzelnen Strafpositionen nicht vorhanden ist.

Betrachten wir aber die Strafpositionen, welche die deutschen Strafgesetzbücher zur Bestrafung der dolosen Tödtungen aufgestellt haben, so finden wir, daß nur die wenigsten im Stande gewesen sind, dieser soeben aufgestellten Anforderung an eine correkte Gesetzgebung nachzukommen.

Es muß aber noch Folgendes hinzugefügt werden:

1. Wenn ein Gesetzbuch für verschiedene Fälle der dolosen Tödtungen verschiedene Strafpositionen aufstellt, so müssen diese verschiedenen Strafpositionen nicht nur sich berühren, sie müssen vielmehr in einander übergreifen. Denn die einzelne für eine bestimmte Art der dolosen Tödtung aufgestellte Strafposition wird bestimmt durch eins oder höchstens durch einzelne besonders hervorragende Schuldmomente. Neben diesen können andere Schuldmomente ebenfalls von Bedeutsamkeit werden, so daß also, wenn eine mindere Strafposition beispielsweise durch das Vorhandensein des Momentes a bedingt würde, und eine höhere Strafposition durch das Vorhandensein des Momentes b, dennoch trotz dem ein einzelner Verbrechensfall, obwohl in ihm das Moment b enthalten wäre, wegen des Hinzutretens anderer Schuldmomente x, y, z (die aber im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt sind) minder strafbar werden kann, als ein Verbrechensfall, welcher das Moment a aufweist, wenn nämlich bei dem letzteren Falle mit dem vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Schuldmomente a andere vom Gesetze nicht genannte Schuldmomente o, p, q concurriren, welche eine Erhöhung der Strafbarkeit nothwendig machen. Diesem Erforderniß, daß die eine Strafposition nicht blos die andere berührt, sondern sogar in die andere übergreift, können absolut bestimmte Strafgesetze allerdings nicht nachkommen; wohl aber ist dies möglich bei allen relativen Strafgesetzen.

2. Von dem Erforderniß des Uebergreifens der einzelnen Strafpositionen in einander muß bei den Strafbestimmungen für dolose Tödtungen Abstand genommen werden, insoweit die Gesetze absolut bestimmte Strafen androhen. Weiter soll bei der nachfolgenden Darstellung davon abgesehen werden, daß allemal zwischen der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und der Todesstrafe ein nicht auszumessender Strafsprung existirt. Wie bedeutsam dieser Umstand ist, darauf wird noch weiter unten zurückzukommen sein. Hier wollen wir einmal, um an die Beurtheilung der deutschen Strafgesetzbücher keinen zu strengen Maßstab anzulegen, annehmen, daß zwischen der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und der Todesstrafe ein Strafsprung nicht existire.

Gehen wir nunmehr die einzelnen Strafgesetzbücher in Betreff der von ihnen für dolose Tödtungen aufgestellte Strafpositionen durch.

I. Oesterreich hat folgende Strafpositionen aufgestellt:

1. Todesstrafe (§. 136. 141).
2. Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahren (§. 142).
3. Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahren (§. 142).

Nach §. 17 existirt aber auch im österreichischen Strafgesetzbuche die lebenslängliche Kerkerstrafe, welche nach der 20jährigen Kerkerstrafe die nächst höhere Freiheitsstrafe ist. Mit den von ihm aufgestellten drei Strafpositionen erklärt somit das österreichische Strafgesetzbuch, daß dolose Tödtungen, welche einen so hohen Grad von Schuld involviren, daß sie mit 20jähriger Kerkerstrafe nicht genügend geahndet werden, sofort so schwer werden, daß mit Uebergehung der lebenslänglichen Kerkerstrafe sofort die Todesstrafe erkennen müsse.

II. Württemberg.

1. Todesstrafe (Art. 237. 245).
2. Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren; d. h. da nach dem württembergischen Strafgesetzbuche (Art. 11) die zeitliche Zuchthausstrafe auf 5—25 Jahre erkannt werden soll, Zuchthausstrafe von 10—25 Jahren.
3. Kreisgefängniß von 4—6 Jahren (Art. 243, Abs. 2).

Das württembergische Gesetzbuch erklärt mithin: Es giebt keine dolosen Tödtungen, deren Schuldgröße die Anwendung der auf das Kreisgefängniß folgenden nächst höheren Freiheitsstrafe, der Arbeitshausstrafe (Art. 8. 14—16) entspräche. Ebensowenig können Fälle der dolosen Tödtung vorkommen, welche durch eine Zuchthausstrafe von kürzerer als zehnjähriger Dauer zu ahnden wären, obwohl Art. 11 die Zuchthausstrafe bereits mit fünfjähriger Dauer beginnen läßt, und endlich können auch dolose Tödtungen durch die dem württembergischen Gesetzbuche (Art. 8. 10) ebenfalls bekannte lebenslängliche Zuchthausstrafe richtig bestraft werden.

Es ist mithin erstens ein Strafsprung von 6jähriger Kreisgefängnißstrafe, über die ganze Arbeitshausstrafe hinweg, ebenfalls über die 5—10 jährige Zuchthausstrafe fort bis zur sofortigen 10jährigen Zuchthausstrafe sanktionirt, und zweitens springt die Strafe von der 25jährigen Zuchthausstrafe über die lebenslängliche Zuchthausstrafe hinweg nach der Todesstrafe.

III. Oldenburg.

1. Lebenslängliches Zuchthaus (Art. 157. 160. 161).
2. Zuchthaus 12—20 Jahre (Art. 176).
3. Gefängniß von 2—5 Jahren (Art. 177).

Hier giebt es also keine dolose Tödtungen, welche mit Strafen zwischen fünfjähriger Gefängnißstrafe und zwölfjähriger Zuchthausstrafe richtig bestraft werden könnten. Noch bedenklicher gestaltet sich die Sache in

IV. Preußen.

1. Todesstrafe (§. 175. 178. 179).
2. Lebenslängliches Zuchthaus (§. 176).
3. Gefängnißstrafe von 2—5 Jahren (§. 177).

Der Strafsprung ist beinahe halsbrechend. Ueber den ganzen Raum der zeitigen Zuchthausstrafe springt die Strafe von der fünfjährigen Gefängnißstrafe bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe. In Preußen kommen mithin, sehr abweichend von anderen Ländern, keine Tödtungen vor, welche mit zeitiger Zuchthausstrafe richtig bestraft werden könnten. Wenn nicht Todesstrafe, so ist nur noch die Wahl ob Gefängniß, oder lebenslängliches Zuchthaus.

V. Braunschweig.

1. Todesstrafe (§. 145. Abs. 2).
2. Todesstrafe mit facultativer Herabsetzung auf lebenslängliche oder zeitliche Kettenstrafe von 15 Jahren (§. 62).

Das braunschweigische Gesetzbuch bestimmt nämlich in §. 145:

„Wer die von ihm verursachte Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

Ist der Mord verübt, um zu rauben, um Lohn, auf heimtückische Weise, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von mehreren vertragsmäßigen Theilnehmern (§. 43), oder an Angehörigen des Thäters (§. 73), so können die Gerichte von der ihnen §. 62 ertheilten Ermächtigung nicht Gebrauch machen."

Die diesem §. ergänzende Bestimmung des §. 62 lautet: „Wenn so viele und so wichtige Strafherabsetzungs- oder .... Strafminderungsgründe, besonders solche, welche die Zurechnungsfähigkeit und die Bösartigkeit des Thäters vermindern, zusammentreffen, daß nach richterlichem Ermessen selbst die geringste der That angedrohte Strafe mit deren Strafbarkeit nicht im richtigen Verhältnisse ständen, so sind die Gerichte ermächtigt:

1. Nicht nur bis auf die geringste außerordentliche Dauer der zu erkennenden Strafart herabzugehen, sondern auch
2. auf die zunächst folgende geringere Strafart, bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer zu erkennen, und zwar statt der Todesstrafe lebenslängliche oder zeitliche Kettenstrafe bis von jener Dauer.....
3. Kettenstrafe 5—15 Jahre. §. 146 sagt nur: zeitliche Kettenstrafe. Nach §. 15 sind aber die Gränzen für die zeitliche Kettenstrafe 5—15 Jahre.
4. Zuchthaus 2—10 Jahre. §. 146 sagt nur: Zuchthausstrafe. Nach §. 14 sind aber 2—10 Jahre die Gränzen für die Zuchthausstrafe.
5. Zwangsarbeit 1—5 Jahre. Nach §. 146 Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr. Nach §. 14 reicht die Zwangsarbeit höchstens bis auf fünf Jahre. —

Hier ist ein Gesetzbuch, in welchem sich in den auf die dolosen Tödtungen bezüglichen Strafbestimmungen kein Strafsprung vorfindet. Der ganze Strafraum von der einjährigen Zwangsarbeit an, bis zur Todesstrafe wird von den verschiedenen für die dolosen Tödtungen bestimmten Strafmaßen ausgefüllt und zwar in der Weise, daß die einzelnen Strafmaße sich nicht blos berühren, sondern, soweit dies überhaupt möglich ist, sogar in einander übergreifen. Die lebenslängliche Freiheitsstrafe und die Todesstrafe lassen allerdings einen nicht zu ermessenden Zwischenraum zwischen sich bestehen. Auch diesen sucht das braunschweigische Gesetzbuch zu mildern, indem dasselbe nur für einzelne ausdrücklich bezeichnete Tödtungsfälle die Todesstrafe absolut androht, regelmäßig jedoch es dem richterlichen Arbitrium überläßt, ob die Todesstrafe oder lebenslängliche, resp. fünfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden soll.

Das braunschweigische Gesetzbuch steht in dieser Bestimmung vollkommen isolirt da. Und so sehr das Bestreben desselben anzuerkennen ist, Strafsprünge selbst da, wo es sich um die Todesstrafe handelt, zu vermeiden, so unterliegt es doch gewiß erheblichsten Bedenken, wenn man die Controverse in Betreff der Beibehaltung der Todesstrafe dadurch lösen wollte, das man dasjenige, was Braunschweig nur der Regel nach thut, ausnahmlos thun läßt, und eine Frage, deren Beantwortung doch der Gesetzgebung angehört, der Judikatur anheimgiebt.

VI. Baden.

1. Todesstrafe (§. 205).
2. Lebenslängliche Zuchthausstrafe (§. 206).
3. Zuchthausstrafe von 12—20 Jahren (§. 206). Ob lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus von 12—20 Jahren erkannt wird, ist dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.
4. Zuchthausstrafe 8—20 Jahre (§. 209).
5. Arbeitshaus 8—12 Jahre (§. 209). Ob Zuchthaus von 8—20 Jahren, oder Arbeitshaus von 8—12 Jahren erkannt wird, hängt von dem richterlichen Ermessen ab.

6. Arbeitshaus 2—12 Jahre (§. 210). Bei dieser Strafposition sagt das badische Gesetz, die Arbeitshausstrafe könne „bis auf 2 Jahre herabsinken."

Strafsprünge sind hier ebenfalls nicht wahrzunehmen. In dem Strafraum von 2 Jahren Arbeitshaus bis zur Todesstrafe giebt es keine Stelle, welche nicht durch die Größe der Schuld irgend einer dolosen Tödtung eingenommen werden könnte. In dieser Hinsicht steht Baden auf demselben Standpunkte wie Braunschweig; aber abweichend von letzterem Gesetzbuche kennt Baden keine Tödtungen, bei welchen dem richterlichen Ermessen die Wahl zwischen Todesstrafe und Freitsstrafe anheimgegeben wäre.

VII. Bayern

1. Todesstrafe (Art. 228).
2. Lebenslängliches Zuchthaus (Art. 230).
3. Zuchthaus 12—20 Jahre (Art. 229).
4. Zuchthaus 8—16 Jahre (Art. 230, Abs. 2).
5. Zuchthaus 4—8 Jahre oder Gefängniß 2—5 Jahre. (Art. 229, Abs. 2).

Besser wäre es noch gewesen, wenn die unter 4. und 5. angeführten Strafpositionen sich nicht blos berührt, sondern wenn sie in einander gegriffen hätten, was zu erreichen gewesen wäre, entweder durch Erhöhung des Maximums der Position 5 oder durch Herabsetzung des Minimums in der Position 4. Ferner findet zwischen 4 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Gefängniß ein, wenn auch nur kleiner Strafsprung statt. Nach Art. 86, 87 des bayerischen Gesetzbuches soll bei der Strafumwandlung der Gefängniß- resp. Arresthausstrafe in Zuchthausstrafe, ¼ Jahre Zuchthaus gleich 1 Jahre Gefängniß- resp. Arresthausstrafe gerechnet werden. Daraus folgt, daß 5 Jahre Gefängniß nach bayerischem Rechte gleich sind 3¾ Jahren Zuchthaus. Wenn daher unmittelbar auf 4 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Gefängniß = 3¾ Jahren Zuchthaus folgt, so ist zwischen diesen beiden Strafpositionen ein Strafsprung von ¼ Jahr Zuchthaus vorhanden. Es ist derselbe allerdings klein im Verhältniß zu dem, was andere Gesetzgebungen wagen, aber er ist doch immer vorhanden und es ist somit eine vollständige Correktheit in den Strafpositionen nicht anzuerkennen.

Der Fehler des bayerischen Gesetzbuches ist freilich durch eine viel weiter reichende Bestimmung desselben bedingt. Art. 16 bestimmt, daß die Zuchthausstrafe mindestens 4 Jahre dauern, und daß auf Gefängnißstrafe nicht über 4 Jahre erkannt werden soll.

So gut also das bayerische Gesetzbuch mit diesen Bestimmungen disponiren konnte, hat es dies gethan. Es gewährt alles was es hat; aber es hat eben ein Strafsystem, welches deshalb fehlerhaft ist, weil es überall da, wo für die Bestrafung eines Verbrechens sowohl Zuchthaus-, wie auch Gefängnißstrafe nothwendig wird, den eben berührten Strafsprung nothwendig fordern muß.

VIII. Hannover.

1. Geschärfte Todesstrafe (Art. 229).
2. Einfache Todesstrafe (Art. 227).
3. Lebenslängliche Kettenstrafe (Art. 228). Diese Strafe wird für den durch Gift bewirkten Mord bestimmt, während der vollendete Giftmord unter den mit qualificirter Todesstrafe bedrohten Tödtungsfällen einen Platz einnimmt.
4. Kettenstrafe 6—20 Jahre (Art. 231).
5. Zuchthaus von 2—8 Jahren (Art. 231). Nach Art. 14 der ganze Raum, welchen die Zuchthausstrafe einnehmen kann.
6. Zuchthaus 6—8 Jahre (Art. 231).
7. Kettenstrafe 6—10 Jahre. (Art. 231).

Von 2 Jahren Zuchthaus an steigen hier die Strafen continuirlich bis zu der geschärften Todesstrafe. Auffallend bleibt es jedoch, daß die lebenslängliche Freiheitsstrafe lediglich auf den versuchten Giftmord beschränkt und auf keinen Fall einer vollendeten Tödtung ausgedehnt worden ist. Dies wird in der Reihenfolge der Bestrafung vollendeter Tödtungen allerdings einen Strafspung erforderlich machen.

Beiläufig darf wohl die, strenge genommen, an diese Stelle nicht gehörende Bemerkung gemacht werden, daß das hannöversche Strafgesetzbuch die geringste Strafe für dolose Tödtungen mit 2 Jahren Zuchthaus namentlich deswegen stärker arbitrirt hat, als alle anderen Gesetzgebungen, weil nach Art. 16 Zuchthausstrafe und Kettenstrafe Ehrenfolgen ipso jure nach sich ziehen. Darin hat Hannover gewiß Unrecht; denn Tödtungen im Affekt können in vielen Fällen sich so gestalten, daß entehrende Strafen nicht gerecht sein würden, wie dies die übrigen deutschen Gesetzgebungen auch anerkennen.

IX. Altenburg.

1. Todesstrafe (Art. 121. 122).
2. Zuchthaus 10—25 Jahre (Art. 123).
3. Herabgehen von 10jähriger Zuchthausstrafe bis auf 4jährige Arbeitshausstrafe (Art. 123).

Es fehlt in dieser Strafscala die lebenslängliche Zuchthausstrafe, welche nach Art. 17 dem altenburgischen Gesetzbuche bekannt ist. Im Uebrigen ist dagegen die Strafandrohung ohne den Fehler des Strafsprunges bewirkt worden. Denn es bestimmt Art. 18:

„Wenn in diesem Gesetzbuche bei den einzelnen Verbrechen dem Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten gelassen und nur für die höchste derselben ein Maximum der Dauer bestimmt worden ist, so darf der Richter auch die geringeren Strafarten in keiner längeren Dauer und jedenfalls nur unter Befolgung der Bestimmungen des Art. 17 zuerkennen. Ingleichen darf der Richter, wenn nur für die niedrigere

Strafart ein Minimum bestimmt ist, auch mit der höheren Strafart nicht unter diese bestimmte kürzeste Dauer herabgehen, selbst wenn solches nach Art. 17 zulässig wäre."

Hiernach steht also fest, daß, da das Minimum der geringeren Freiheitsstrafe — der Arbeitshausstrafe — auf 4 Jahre festgesetzt ist, auch die Zuchthausstrafe mindestens auf die Dauer von 4 Jahren arbitrirt werden muß, obwohl nach Art. 17 die zeitige Zuchthausstrafe überhaupt ein Hinabgehen bis auf 1 Jahr gestattet.

Nun bestimmt weiter Art. 53, daß bei etwaiger Umwandlung der Freiheitsstrafen 8 Monate Arbeitshaus gleich 6 Monaten Zuchthaus zu rechnen seien. Mithin sind 4 Jahre Zuchthaus gleich 5½ Jahren Arbeitshaus. Und da nach Art. 17 die Arbeitshausstrafe sogar bis auf 6 Jahre ausgedehnt werden kann, so ist innerhalb dieser Strafposition irgend eine Lücke nicht zu bemerken.

X. Sachsen.

1. Todesstrafe (Art. 155).
2. Zuchthausstrafe 8—30 Jahre (Art 156).
3. Herabgehen von 8jähriger Zuchthausstrafe bis auf 1jährige Arbeitshausstrafe (Art. 156).

Es fehlt die lebenslängliche Zuchthausstrafe. Denn wenn auch Art. 35 bestimmt:

„Wo es auf eine Vergleichung der verschiedenen Strafarten ankommt, ist die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe einer dreißigjährigen Zuchthausstrafe gleich zu achten",

so wird durch diese Bestimmung die vorhandene Lücke doch keineswegs ausgefüllt, denn wäre dasjenige, was Art. 35 ausspricht, thatsächlich richtig, so wäre für Sachsen nicht die geringste Veranlassung vorhanden, die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe überhaupt noch anzuerkennen, vielmehr wäre ein Begnügen mit der dreißigjährigen Zuchthausstrafe vollkommen ausreichend gewesen.

XI. Thüringen.

1. Todesstrafe (Art. 119). Bei Publication des Gesetzbuches nur für Meiningen und Reuß, sonst war die lebenslängliche Zuchthausstrafe das Maximum.
2. Zuchthaus von 5—20 Jahren (Art. 123).
3. Herabgehen von der fünfjährigen Zuchthausstrafe bis auf vierjährige Arbeitshausstrafe.

Mit dem Wiedereinführen der Todesstrafe ist ein Strafsprung bewirkt, indem die lebenslängliche Zuchthausstrafe jetzt gänzlich fehlt. Da im Uebrigen nach Art. 10, 20 Jahre die höchste Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe ist, da ferner nach der Bestimmung desselben Art. 10 die Arbeitshausstrafe bis auf 10 Jahre ausgedehnt werden kann und 8 Monate Arbeitshaus gleich 6 Monaten Zuchthaus sein sollen, so ist in Betreff der anderen Strafbestimmungen eine Lücke nicht vorhanden.

XII. Großherzogthum Hessen.

1. Todesstrafe (Art. 252).
2. Lebenslängliches Zuchthaus (Art. 253).
3. Zuchthaus 8—16 Jahre (Art. 153).
4. Correktionshaus 1—8 Jahre (Art. 254).

Nach Art. 7 ist das zulässige Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe 18 Jahre. Es besteht also ein Strafsprung zwischen der Strafposition von 8—16 Jahren Zuchthaus und dem lebenslänglichen Zuchthaus.

Ebenso ist ein Strafsprung vorhanden zwischen der Position 1—8 Jahre Correktionshausstrafe und 8—16 Jahren Zuchthaus. Denn nach Art. 11 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849, wie auch nach der Vorschrift des Art. 107 des Strafgesetzbuches ist die Correktionshausstrafe nur halb so schwer wie die Zuchthausstrafe. Wollte man demnach den Strafsprung zwischen der dritten und vierten Strafposition auch nur insoweit vermeiden, daß die beiden Strafpositionen einander berührten, so würde man dazu 16 Jahre Correktionshausstrafe brauchen, eine Zeitdauer, welche indessen nach Art. 7 unzulässig ist.

Art. 7. „Correktionshausstrafe nicht unter 3 Monaten und nicht über 10 Jahr." (Abs. 5.)

Wohl aber läßt Art. 7 eine Herabsetzung der Zuchthausstrafe bis auf 2 Jahre zu und somit wäre der Strafsprung zwischen der vierten und dritten Strafposition durch die Annahme eines geringeren Minimums der zeitigen Zuchthausstrafe leicht zu vermeiden gewesen.

XIII. Nassau.

1. Lebenslängliche Zuchthausstrafe (Art. 245,246).
2. Zuchthaus 6—12 Jahre (Art. 246).
3. Correktionshausstrafe 1—6 Jahre (Art. 247).

Nach Art. 7 ist zeitliche Correktionshausstrafe zulässig für den Zeitraum von 2—20 Jahren. Es fehlt mithin in den Strafpositionen der Zeitraum von 12—20 Jahren Zuchthaus gänzlich.

Da ferner in Nassau (Art. 103) ebenso wie im Großherzogthum Hessen die Correktionshausstrafe nur halb so schwer ist wie die Zuchthausstrafe und da dieselbe ebenso in Nassau wie in Hessen nur bis zu 10 Jahren erhöht werden kann, so folgt daraus, daß von der zweiten nach der dritten Strafposition ebenfalls ein erheblicher Strafsprung gefordert wird, der nur beseitigt werden kann durch ein Hinabgehen der Zuchthausstrafe unter das in der zweiten Strafposition beliebte Minimum von 6 Jahren, was nach Art. 7, Abs. 2 wie in Hessen bis auf die Zeit von 2 Jahren zulässig ist.

XIV. Lübeck.

1. Todesstrafe (§. 144).
2. Zuchthausstrafe von 2 Jahren beginnend und nach richterlichem Ermessen selbst bis zu lebenslänglicher Dauer auszudehnen (§. 146).

3. Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren (§. 147), d. h. nach §§. 9, 10 entweder Gefängnißstrafe von 1 Tage bis zu 6 Jahren, oder Zuchthausstrafe von 3 Monaten bis zu 6 Jahren.

Der Anforderung, Strafsprünge zu vermeiden, ist somit das Lübische Gesetzbuch durchaus nachgekommen.

XV. Bremischer Entwurf.

1. Todesstrafe (§. 328).
2. Zuchthaus 10—25 Jahre (§ 330).
3. Zuchthaus 5—20 Jahre (§. 329).
4. Gefängniß 2—5 Jahre (§. 331).

Da Bremen die lebenslängliche Zuchthausstrafe überhaupt nur dazu kennt, um auf dem Wege der Gnade die übrigens nur beim Morde in Aussicht genommene Todesstrafe abzuwenden, so darf man sagen, daß dem Resultate nach die lebenslängliche Zuchthausstrafe diejenige Strafe ist, welche recht eigentlich für diejenigen Fälle der dolosen Tödtung bestimmt ist, von denen §. 328 handelt. Aus diesem Grunde ist auch für das Gebiet der Zuchthausstrafen im Bremischen Entwurfe ein Strafsprung nicht als vorhanden anzunehmen.

Ein solcher existirt aber zwischen der dritten und vierten Strafposition. Denn nach §. 26 soll 1 Jahr Zuchthaus gleich geachtet werden 1 Jahre und 6 Monaten Gefängnißstrafe. Es fehlen mithin 2 Jahre 6 Monate Gefängniß, damit das Maximum der vierten das Minimum der dritten Strafposition auch nur berühre. Da nach §. 19 die Gefängnißstrafe in anderen als den besonders bestimmten Fällen 5 Jahre nicht übersteigen darf, so könnte allenfalls hier ein „besonders bestimmter Fall" als vorhanden gedacht, und die Gefängnißstrafe demzufolge in entsprechender Weise über 5 Jahre erhöht werden. Erschiene dies nicht zweckmäßig, so käme noch §. 15 zu Hülfe, nach welchem die Zuchthausstrafe bis auf 1 Jahr herabgesetzt werden kann. Nähme man in der dritten Position anstatt 5—20 Jahre, 2—20 Jahre, so wäre jeder Fehler vermieden. —

Wir stellten oben den Satz auf:

> Sowie die Größe der Schuld nicht sprungweise fortschreitet, so darf auch die Größe der Strafe nicht sprungweise fortschreiten. Ein correktes Strafgesetz kann mithin nur ein solches sein, bei welchem zwischen der Minimal- und Maximalstrafe eine Lücke in den einzelnen Strafpositionen nicht vorhanden ist.

Wir haben nunmehr die einzelnen Strafgesetze auf diesen Satz hin geprüft und wir gelangen zu dem Resultate, daß Braunschweig, Baden und Lübeck die Richtigkeit desselben anerkannt und demgemäß ihre Strafpositionen normirt haben. Alle übrigen Strafgesetzbücher verkennen dagegen die Bedeutung desselben; sie erlauben sich Strafsprünge und werden um so incorrekter, als die zu überspringenden Lücken an Ausdehnung zunehmen.

Es stellte sich das Bedürfniß heraus, den allgemeinen Thatbestand der dolosen Tödtungen zu specialisiren, um durch die Specialisirung die Strafgränzen für die einzelnen Arten der dolosen Tödtung einzuschränken.

Da tritt zuerst natürlich die Frage auf:

Durch welches Moment soll der Thatbestand der dolosen Tödtung specialisirt werden, wenn man die Todesstrafe für gerechtfertigt erklären soll?

Auf folgende beiden Sätze wird man hinweisen dürfen:

1. Der Unterschied zwischen der Freiheitsstrafe, auch der lebenslänglichen, und der Todesstrafe, ist der größte Unterschied, welchen die Strafscala überhaupt kennt. Es ist dieser Unterschied vollkommen gleichbedeutend mit dem Unterschiede, welcher zwischen Vernichtung und Erhaltung des Verbrechers besteht.

2. Diese zwischen der Todesstrafe und der Freiheitsstrafe bestehende Kluft existirt nicht in der allmählig fortschreitenden Schwere der Verbrechen.

Man mag daher in der Reihe der Verbrechen die Gränzlinie für die Herrschaft der Todesstrafe hinlegen, wohin man will; den Platz kann man nirgends finden, wo nicht der Gerechtigkeit die Frage entgegenträte:

> Wenn dieses Verbrechen noch nicht den Tod verdient — steht denn jenes zu diesem in solch einem Verhältniß, wie der Tod zum Leben?

Und weil diese Frage nie bejaht werden kann, deshalb ist die Todesstrafe mit den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht vereinbar.

Oder ist etwa im Gebiete der dolosen Tödtungen ein Moment zu finden, welches die eine Art der Tödtungen von den anderen so zu sondern vermöchte, daß der zwischen Todesstrafe und Freiheitsstrafe bestehende Unterschied gerechtfertigt erschiene?

Man sagt allgemein, und auch die meisten Gesetzbücher thun es — mit Ausnahme Oesterreichs alle deutschen — dies sei die Prämeditation.

Auf dieses Moment haben wir daher vor Allem unsere Aufmerksamkeit zu richten.

Erinnern wir uns zunächst an Art. 137 der Carolina, auf welcher Gesetzesstelle ja für das gemeine Recht und durch dessen Vermittelung auch für die neueren Strafgesetzbücher der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag beruht. —

Die CCC. beginnt ihre Strafvorschrift mit den Worten:

> Eyn jeder mörder oder todtschläger, wo er desshalb nit rechtmessig entschuldigung aussfüren kan, hat das leben verwürckt.

Diesen Satz muß man vor Allem im Auge behalten, wenn man die Bestimmungen der CCC. richtig würdigen,

wenn man die CCC. als ein Vorbild auch noch für die heutige Gesetzgebung — was sich in vieler Hinsicht sehr empfehlen möchte — richtig benutzen will. Daß jede absichtliche Tödtung, sie sei übrigens beschaffen, wie sie wolle, die Todesstrafe zur Folge hatte, darauf ist ganz besonders Nachdruck zu legen. Die Unterscheidung, welche dann die CCC. innerhalb der dolosen Tödtungen macht, äußert nur eine Wirksamkeit mit Bezug auf die Art der Todesstrafe; die Wirksamkeit dieser Unterscheidung reicht nicht weiter, als der Unterschied zwischen Köpfen und Rädern. Mag nun die von der CCC. aufgestellte Unterscheidung sein, welche sie wolle, sie rechtfertigt nach der Auffassung dieses Gesetzes nur den Unterschied zwischen der einfachen und der qualificirten Todesstrafe. Nun treten aber die neueren deutschen Gesetzgeber auf und verkünden:

> Die CCC. hat innerhalb der dolosen Tödtungen eine Unterscheidung gemacht und von dieser Unterscheidung läßt sie es abhängen, ob der Schuldige gerädert oder geköpft wird. Wir werden jetzt zwar dieselbe Unterscheidung wie die CCC. machen, aber von derselben es abhängen lassen, ob der Angeschuldigte dem Tode verfällt oder leben bleibt.

Gesetzgeber sind ja souverän; sie können also thun, was sie wollen. Nur dürfen sie sich bei dieser eben angeführten legislatorischen Erwägung nicht auf die CCC. berufen; denn dies würde eben historisch unrichtig sein. Und so gewiß wie die Differenz zwischen der Todesstrafe und der Freiheitsstrafe, selbst der lebenslänglichen, eine unberechenbar größere ist, als die Differenz zwischen zwei verschiedenartigen Todesstrafen, ebenso gewiß ist es unzulässig, durch Unterscheidungen, welche die geringere Strafdifferenz zu motiviren vermögen, auch die so sehr viel größere Strafdifferenz zu rechtfertigen. Soll der Unterschied zwischen Todesstrafe und Freiheitsstrafe zu seinem entsprechenden Ausdrucke bei der Formulirung des Thatbestandes der verschiedenen dolosen Tödtungen gelangen, so müssen wir dafür sehr viel weiter gehende Unterscheidungen aufzustellen vermögen, als dies die CCC. brauchte, um Schwert und Rad von einander zu sondern. Nicht blos größere, sondern vor Allem auch sicherere. Denn, wenn bei jeder dolosen Tödtung das Leben verwirkt ist, so ist es zwar schlimm, wenn der Verbrecher in Folge eines richterlichen Irrthums über das Vorhandensein des qualificirenden Moments zu dieser und nicht zu jener Todesstrafe verurtheilt wird; aber diese Folge eines richterlichen Irrthums ist doch nicht im Entferntesten damit zu vergleichen, wenn der Richter wegen eines Irrthums über das Vorhandensein des qualificirenden Momentes statt der Feiheitsstrafe die Todesstrafe verhängt.

Auf der CCC. beruht der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag. Daß aber die CCC. diejenige Tödtung, die sie „Mord" nennt, nur mit dolus praemeditatus begangen gedacht habe, dagegen lassen sich doch noch einige nicht unerhebliche Bedenken geltend machen. Aus dem bloßen Worte „Mord" läßt sich das nicht deduciren[1]), und ebensowenig kann dies aus den Worten „ein fürsetzlicher mutwilliger mörder" hergeleitet werden. Denn die Wortbedeutung des „Fürsetzlichen" enthält die Prämeditation ebenso wenig, wie die Wortbedeutung des „Muthwilligen". Und, daß beide Worte neben einander stehen, das hat auch nichts zu bedeuten, da die CCC. in demselben Artikel 137 abwechselnd von fürsetzlichem mörder, dann von fürsetzlichem mutwilligen mörder und dann wieder von fürgesetztem mordt spricht. Und eine andere Stelle, nämlich Art. 134, zeigt dann weiter noch deutlich genug, daß bei Art. 137 an Prämeditation durchaus nicht mit Nothwendigkeit zu denken ist. Art. 134 beginnt nämlich mit den Worten: Item so eyn artzt auss unfleiss oder unkunst, vnnd doch unfürsetzlich jemandt mit seiner artzenei tödtet, u. s. w. Hett aber ein artzt solch tödtung williglich gethan — das williglich bildet also den Gegensatz zu unfürsetzlich, ist identisch mit fürsetzlich — so wer er als eyn fürsetzlicher mörder zu straffen. Wer also eine Tödtung will, ist ein fürsetzlicher Mörder oder nach Art. 137 ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder. Von Prämeditation ist also bis dahin noch nichts zu bemerken.

Nun kommt aber noch der Gegensatz zum Morde, der Todtschlag. Den Todtschlag bestimmt die CCC. näher durch die diese Art der dolosen Tödtung speciell charakterisirende Worte. Der Todtschläger handelt „auss gecheit vnd zorn" — und das sind Worte, die nur auf den Affekt bezogen werden können.

In der Zöpfl'schen Ausgabe der CCC. ist folgendermaßen gedruckt:

> vnnd eyn ander der eyn todtschlag, (oder) auss gecheit vnd zorn gethan —

Dieses parenthetische oder würde nur dann einen Sinn haben, wenn man annehmen wollte, daß die CCC. zwei Arten des Todtschlages kenne, einen Todtschlag mit Affekt, und einen anderen ohne Affekt, und daß sie beide habe gleich bestrafen wollen. Daß dieses aber die Absicht der CCC. gewesen sei, dagegen ist zunächst der innere Grund geltend zu machen, daß es in diesem Falle keinen Sinn gehabt hätte, des Affektes noch besonderer Erwähnung zu thun, da ja der Affekt unter diesen Umständen einflußlos für die Strafbarkeit geblieben wäre. Dazu kommt aber noch, daß die entsprechenden Bestimmungen der beiden Projekte von 1521 und 1529 ebenso wie die Bambergensis und Brandenburgensis zu einer derartigen Interpolation keinerlei Veranlassung geben. Denn hier (Bambergensis, Brandenburgensis, Art. 162, Projekt 1521 Art. 143) ist nur die Rede

[1]) Vergl. Osenbrüggen „Die Brandstiftung". Leipzig 1854. S. 7—12.

von Jemandem, der einen Todtschlag auss jägheitt — jheheyt — vnd zorn gethan hat. Das Projekt von 1529 faßte die Sache freilich anders und sagte:

> vnd ein ander der ein Todtschlag vnfursezlich oder aus geheit vnd zorn gethan.

Hier waren also zwei Arten von Todtschlag projektirt, der eine der unfürsetzliche — also die nicht gewollte Tödtung — und der andere, der Todtschlag, bei welchem zwar die Tödtung gewollt, aber nur im Affekte gewollt ist. Nun denke man sich die Fassung des Projektes von 1529 als Gesetz-Entwurf, so würde es einen brauchbaren Sinn geben, wenn man den Entwurf unverändert angenommen hätte. Ebenso würde es einen Sinn gehabt haben, den Entwurf durch Weglassung der beiden Worte vnfürsetzlich oder zu amendiren. Aber gar keinen Sinn hätte es gehabt, den Entwurf durch Fortlassung legiglich des Wortes vnfürsetzlich aber mit Beibehaltung des Wortes oder zu amendiren. Demnach ist dieses bei Zöpfl in Parenthese gedruckte Wort besser gar nicht, als in Parenthese zu lesen.[2]) Die Worte also, durch welche der Todtschlag näher bestimmt wird, sind lediglich die Worte:

„der eyn todtschlag auss gecheyt vnd zorn gethan."

Todtschlag also ist nach der CCC. dolose Tödtung, falls der dolus durch den Affekt specialisirt ist. Folgt nun hieraus, daß diejenige dolose Tödtung, welche die CCC. „Mord" nennt, nur dann vorhanden sein könne, wenn der dolus durch Prämeditation specialisirt ist? Doch ganz gewiß nicht! Denn aus der Begriffsbestimmung des Todtschlages folgt für die Begriffsbestimmung des Mordes nichts weiter, als daß „Mord" überall da vorliegt, wo der dolus durch Affekt nicht specialisirt ist. Und daß dolus ohne Affekt, ebensoviel bedeute als dolus mit Prämeditation, das wird Niemand behaupten wollen.

Nun muß man aber auch noch auf den gesammten Inhalt des Art. 137 Rücksicht nehmen. Dieser zeigt, daß die CCC. auch gar nicht einmal Veranlassung fand, den dolus praemeditatus besonders hervorzuheben. Die CCC. erzählt nämlich, daß noch gewonheyt etlicher gegent die fürsetzlichen mörder vnd die todtschläger eynander gleich mit dem radt gericht werden. Das will sie nicht haben; sie will vielmehr, daß die Todtschläger mit einer minder schweren Strafe belegt werden. Deßhalb mußte die CCC., um einer von ihr mißbilligten Gewohnheit entgegenzutreten, die Kategorie derjenigen Fälle durch die Angabe ihrer wesentlichen Merkmale charakterisiren, auf welche die schwerere Todesstrafe nicht Anwendung finden solle. Sie hatte also die Kriterien des Todtschlages zu markiren und sie thut dies sehr bestimmt dadurch, daß sie sagt: „Wer in Jechheit und Zorn einen Menschen tödtet." Wo dies Moment nicht vorliegt, da soll es, gleichviel wie sonst die vorsätzliche Tödtung beschaffen ist, bei der schwereren Strafe des Rades **verbleiben.**

Ganz anders wäre die Sache gewesen, hätte die CCC. die Gewohnheit vorgefunden, daß alle diejenigen, welche vorsätzlich einen Menschen getödtet, mit dem Schwerte bestraft würden, und hätte sie dieser Gewohnheit gegenüber für einzelne Arten der Tödtungen eine härtere Todesstrafe bestimmen wollen; dann wäre Veranlassung gewesen, durch Hervorhebung der wesentlichen Momente die Kategorie der schwereren Tödtungsfälle zu charakterisiren. Dies ist aber nicht geschehen, da hierzu, wie gezeigt, keine Veranlassung vorhanden war.

Die CCC. unterscheidet also nicht: dolose Tödtungen und: Tödtungen mit Prämeditation, sondern sie unterscheidet: dolose Tödtungen und Tödtungen im Affekt. Und an diese Unterscheidung knüpft sie die praktische Folge, daß es zwar bei der Todesstrafe in allen Fällen bleiben, daß aber in der Art der Todesstrafe ein Unterschied eintreten solle.

Dieses Resultat ist gewiß ein überaus wichtiges zur kritischen Würdigung der Stellung, welche in den neueren deutschen Gesetzgebungen die Prämeditation einnimmt, und der praktischen Folgen, welche das Vorhandensein dieses Momentes begleiten.

Wir müssen hier ganz bestimmt die legislatorische Frage aufwerfen:

> Ist die Prämeditation überhaupt ein solches Moment, welches geeignet ist, als **Qualificationsgrund** von der Gesetzgebung verwerthet zu werden?

Es ist dies eine Frage, die deshalb nicht überflüssig ist, weil ihre Beantwortung von der deutschen Gesetzgebung bis jetzt als eine sich so ziemlich von selbst verstehende angesehen worden ist.

Zunächst ist es doch eine gewiß auffallende Erscheinung, daß, obwohl die Prämeditation doch gewiß bei den meisten Arten der Verbrechen vorkommen kann, und bei vielen der begangenen Verbrechen auch wirklich vorkommt, dieselbe doch als Qualificationsgrund fast nur bei der Tödtung und bei der Körperverletzung verwerthet wird.

Der Grund für diese Erscheinung liegt wohl darin, daß bei den genannten Verbrechen der Affekt eine so hervorragende Stelle spielt, und demgemäß auch von den Gesetzgebungen in gebührender Weise gewürdigt werden mußte, und daß man, weil der Affekt Berücksichtigung erfuhr, auch die Prämeditation — gewissermaßen als ein logisches Correlat — berücksichtigen zu müssen glaubte. Wie wenig freilich letzteres nothwendig ist, daß dürfte in der ganzen voraufgehenden Darstellung, namentlich auch durch das mit Bezug auf die CCC. Art. 137 Beigebrachte, dargethan sein.

Ein zweiter nicht außer Acht zu lassender Gesichtspunkt

[2]) Vergl. die Vorrede zu Zöpfl's Ausgabe der CCC. S. X. f.

ist der, daß nur dasjenige mit entscheidendem Erfolge in die Strafgesetzgebung aufgenommen werden darf, was sich mit Sicherheit als vorhanden, oder als nicht vorhanden nachweisen läßt.[3]) Dies wird man aber nur von s. g. factis externis, nicht aber von s. g. factis internis behaupten dürfen. Und um so mehr wird man darauf zu bestehen haben, daß nur facta externa als solche betrachtet werden, welche einen wesentlichen Einfluß auf die Strafbarkeit äußern dürfen, je mehr man sich für den Proceß von dem Gedanken der inquisitorischen Maxime entfernt, und den Grundsätzen des Anklageprocesses nachkommt. Denn mag es die inquisitorische Maxime gestatten, auch auf dasjenige einzugehen, was der Angeschuldigte gedacht hat, mag man auch nach der inquisitorischen Maxime Erklärungen über dies und jenes von dem Angeschuldigten verlangen und auf Grund dieser Erklärungen Dinge strafrechtlich qualificiren, die ohne derartige Erklärungen strafrechtlich vollkommen indifferent sein würden; so kann man doch bei einer strafrechtlichen Fundamental-Anschauung, welche sich auf dasjenige beschränken will, was geschehen ist, und welche nur das Geschehene beurtheilen will, so weit sich dies aus sich selbst beurtheilen läßt, auf facta interna überhaupt nicht eingehen, falls man nicht die Möglichkeit hat, aus factis externis auf facta interna zurückzuschließen.

Die Prämeditation ist nun an sich betrachtet gewiß ein factum internum. Es soll auf dasselbe, und zwar mit dem strafrechtlich entscheidensten Einfluß, denn es hängt Tod oder Leben davon ab, bald während der Ausführung der That, bald vor Ausführung der That Rücksicht genommen werden.

Ueberlegung während der Ausführung der That — denn in diesem Falle wird man von Prämeditatiou nicht gut sprechen dürfen — wird man nun kaum bei irgend einem dolosen Verbrechen als nicht vorhanden annehmen dürfen. Man erwäge doch nur, was es heißt: „Jemand handelt ohne alle Ueberlegung!“ Und obwohl nun dem Verbrecher jede Ueberlegung fehlt, so ist er doch im Stande, eine Tödtung zu beabsichtigen; obwohl ihn jede Ueberlegung fehlt, so ist er doch im Stande so zu handeln, wie er handeln muß, wenn er seine Absicht realisiren will; obwohl ihm jede Ueberlegung fehlt, realisirt er wirklich seine Absicht und tödtet einen Menschen. Ich glaube, man darf die Sache nur so, wie eben geschehen, auseinanderlegen, und der Widerspruch, der in dem Satze liegt: „Jemand handelt absichtlich, aber doch ohne Ueberlegung“ ist klar. Richtig darf man nur sagen: Wer einen Menschen tödtet, handelt entweder mit viel oder mit wenig Ueberlegung. Drückt man sich aber in dieser Weise aus, so entsteht sofort die Frage, wie viel Ueberlegung muß vorhanden sein, um mit den Strafgesetzbüchern zu sagen, der Thäter habe mit Ueberlegung gehandelt, und, wie viel Ueberlegung kann noch vorhanden sein, um mit den Strafgesetzbüchern zu sagen, der Thäter habe ohne Ueberlegung gehandelt. So bildet also das „mit Ueberlegung“ im Gegensatze zu dem „ohne Ueberlegung,“ wenn man es auf die Zeit bezieht, während welcher die That begangen wird, lediglich einen Unterschied quantitativer Art. Man würde zu Unterscheidungen höchst scholastischer Art gelangen, wollte man an dieses Moment praktische Folgen knüpfen. Die Gesetzbücher thun es zwar; sie lassen selbst von dem „Vorhandensein der Ueberlegung während der That“ das Eintreten der Todesstrafe abhängen. Indeß dürfte das hier Ausgeführte gezeigt haben, das jenes plus oder minus zwar als Strafzumessungsgrund verwerthet werden kann, daß es aber unzulässig ist, auf einen derartigen, lediglich quantitativen Unterschied einen Qualificationsgrund zu stützen, und daß dies vor allem unzulässig sein muß, wenn das Vorhandensein eines derartigen Qualificationsgrundes das Eintreten der Todesstrafe herbeiführen soll.

Dies hinsichtlich der „Ueberlegung während der That.“

Etwas günstiger gestaltet sich die Sache mit der „Ueberlegung vor der That.“ Diese wird in vielen Fällen zu Vorbereitungshandlungen führen und die Vorbereitungshandlungen als facta externa werden sich nachweisen lassen und von ihnen wird der Schluß auf das factum internum der Ueberlegung möglich sein. Auf Verhältnisse dieser Art beschränkt denn auch der code pénal die Prämeditation. Hier heißt es Art. 297:

> La préméditation consiste dans le dessein formé avant l'action, d'attenter à la personne d'un individu déterminé, ou même de celui qui sera trouvé ou rencontré, quand même ce dessein serait dépendant de quelque circonstance ou de quelque condition.

Aber bedenklich bleibt hier doch noch, daß die Ueberlegung vor der That zwar in bestimmten Vorbereitungshandlungen sich manifestiren kann, daß dieselbe aber sehr wohl vorhanden sein kann, ohne sich in derartigen Handlungen zu manifestiren. Wenn man nun sagt: Tödtungsfälle der einen Art sollen mit der Todesstrafe, Tödtungsfälle einer andern Art dagegen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden, — so ist diese Vorschrift doch nur dann gerechtfertigt, wenn man zugleich behaupten kann, bei den Tödtungsfällen der letzteren Art, daß sich deshalb der Unterschied in der Bestrafung rechtfertigt.

Nun kann man aber mit Bezug auf die Ueberlegung vor der That nur sagen:

1. Die Ueberlegung vor der That kann aus stattgehabten Vorbereitungshandlungen nachgewiesen werden; aber:

2. Die Ueberlegung vor der That kann eben so wohl stattgefunden haben, ohne daß es überhaupt zu Vorbereitungshandlungen gekommen ist.

[3]) Die ausnahmsweisen Fälle, in denen der Beweis durch Präsumtionen ersetzt wird, z. B. Preußisches St.-G.-B. §. 195, können hier unberücksichtigt bleiben.

Will man nun ernstlich den Satz vertreten:

Wenn die Ueberlegung vor der That sich in Vorbereitungshandlungen geäußert hat, so ist die Schuld des Thäters so groß, daß sie richtig mit der Todesstrafe geahndet wird; wenn dagegen die Ueberlegung vor der That **zwar auch vorhanden gewesen,** sich aber nicht in Vorbereitungshandlungen geäußert hat, dann ist die Schuld des Thäters so sehr viel geringer, daß nur noch die Freiheitsstrafe gerechtfertigt erscheint?

Demnach erscheint auch die Ueberlegung vor der That kaum geeignet, einen Qualificationsgrund überhaupt zu bilden, aber ganz gewiß ist dieselbe nicht ausreichend, um einen Qualificationsgrund zu bilden, von dessen Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein das Eintreten oder Nicht-Eintreten der Todesstrafe abhängig gemacht wird.

Und der Umstand, daß die Ueberlegung vor der That sich keinesweges überall da nachweisen läßt, wo sie wirklich vorhanden gewesen, dieser Umstand ist nicht ein solcher, welcher lediglich auf das allgemeine menschliche Unvermögen, das Geschehene mit Sicherheit erkennen zu können, zurückzuführen wäre, sondern es folgt dieser Umstand aus der Natur der Ueberlegung selbst. Um zu beginnen, braucht die Ueberlegung so wenig äußere Veranlassung, daß man sagen darf, es sei dieselbe ein von äußeren Umständen unabhängiger vollkommen autochthorer psychischer Vorgang. Und einmal entstanden, wächst und reift die Ueberlegung unabhängig von äußeren Einwirkungen, ja sie wird um so besser gedeihen, je mehr sie von äußeren Einflüssen unberührt bleibt. Die Resultate welche der Ueberlegende gewinnt, oder gewonnen zu haben glaubt, die bleiben das Eigenthum seines Inneren, sie können sich äußern und zwar zu verschiedenen Zeiten, je nachdem die Ueberlegung reifer geworden, oder noch eine unvollkommenere geblieben ist. Je reiflicher eine Sache überlegt ist, um so eher wird die einer solchen Ueberlegung entsprechende Handlung plötzlich fertig dastehen, wie Minerva aus Jupiters Haupt entsprungen; und nur da, wo unvollkommener, unverständiger überlegt ist, da wird man die stattgehabte Gedankenoperation bald hier, bald dort in einer äußerlich wahrnehmbaren Spur zu entdecken vermögen. Man darf nun wohl sagen, je besser, je sicherer die Ueberlegung vor einem Verbrechen, um so größer die Schuld — und muß hinzufügen: Aber um so unwahrscheinlicher das Eintreten der härteren Strafe. Je weniger intensiv die Ueberlegung, um so geringer die Schuld — aber um so wahrscheinlicher das Eintreten der schwereren Strafe.

Wie vollkommen anders stellt sich in alle dem der Affekt! Soll der Affekt entstehen, so wird derselbe durch irgend ein äußeres Ereigniß hervorgerufen sein. Letzteres als factum externum bietet die Möglichkeit des Erwiesenwerdens dar. Wo also Affekt vorliegt, darf man auf die Möglichkeit rechnen, daß die Veranlassung desselben und durch die Veranlassung auch die Existenz des Affektes selbst nachgewiesen werden kann.

Dazu kommt noch Folgendes. Die Ueberlegung, obwohl schwieriger nachweisbar, ist ein Belastungsmoment. Der Angeklagte hat daher alles Interesse daran, den Beweis nicht zu erleichtern, die auf die stattgehabte Prämeditation hinführenden Spuren zu verwischen. Der Affekt dagegen ist ein Entlastungsmoment. Der Angeklagte hat daher alles Interesse, den Beweis des Affektes zu erleichtern, den Richter und die Geschwornen auf die Umstände hinzuweisen, welche das Entstehen des Affektes glaubhaft, wahrscheinlich erscheinen lassen. Der Beweis des Affektes wird daher geführt werden, wenn er nur irgend **geführt** werden kann; der Beweis der Prämeditation dagegen wird verhindert werden, wenn er nur irgend verhindert werden kann.

Und obwohl dies der Gegensatz zwischen Prämeditation und Affekt, obwohl der Affekt so sehr viel sicherer criminalistisch zu verwerthen ist, so getraute Schwarzenberg sich doch nur, von dem Vorhandensein des Affektes eine Strafherabsetzung abhängig zu machen; die Strafherabsetzung von der Strafe des Rades zu der Strafe des Schwertes.

Unsere heutigen Gesetzgeber entscheiden sich dagegen für das criminalistisch so sehr viel unsicherer zu handhabende Moment der Ueberlegung. Ueberlegung vor der That, Ueberlegung während der That, Ueberlegung vor und während der That — das variirt; bald heißt es: vorsätzlich und mit Ueberlegung — bald wird von „überlegtem Entschluß", bald von „überlegtem Vorsatz" gesprochen — genug die Bestimmtheit des Begriffes mag nach der Bestimmtheit des Ausdruckes beurtheilt werden —

und dies knochenlose Wesen wird dazu benutzt, um: statt der **Freiheitsstrafe die Todesstrafe zu rechtfertigen!**

Hätte man die Todesstrafe im Allgemeinen für dolose Tödtungen beibehalten, und für die im Affekte begangenen Tödtungen die lebenslängliche Freiheitsstrafe angeordnet, die Sache wäre zwar nach mehr als einer Seite hin bedenklich gewesen, aber legislatorisch richtiger würden die Gesetzgebungen dennoch disponirt haben. Prof. Dr. John.

Die neueren Forschungen über die Kohlendunstvergiftung.

Eine Darstellung der neuern Forschungen über die Kohlendunstvergiftung für einen nicht medicinischen Leserkreis ist nicht allein durch das Interesse gerechtfertigt, welches ein so oft vorkommender und an Frequenz stets zunehmender Unglücks-

fall beansprucht, sondern dieser Gegenstand kann auch auf die Aufmerksamkeit Aller zählen, welche einer streng logisch sich entwickelnden wissenschaftlichen Untersuchung — und so kann man die Arbeiten über das Kohlenoxyd bezeichnen — auf welchem Gebiete es auch sei, zu folgen lieben. Wenn daher in der hier folgenden Darstellung die populäre Umhüllung wenig zu erkennen ist, so möge man dies dadurch entschuldigen, daß die wissenschaftliche Strenge und Folge der Ermittelungen um so klarer hervortreten kann.

Erst die letzten Jahrzehnte haben darüber Aufschluß gegeben, auf welche Weise der Sauerstoff, den wir beständig einathmen, im Körper vertheilt und verzehrt wird. Um es kurz zu sagen, spielt dieselbe wunderbare Flüssigkeit, die aus dem Verdauungsapparat das Nahrungsmaterial aufnimmt, und auf ihrem Wege durch den Körper an alle Organe so viel davon abgiebt als sie brauchen, — spielt das Blut dieselbe Uebertragungsrolle auch für den Sauerstoff, den es in der Lunge empfängt, und an sämmtliche Organe des Körpers zu den hier stattfindenden Verbrennungsprocessen wieder abgiebt. Im Blute sind es aber wiederum die mikroskopisch kleinen rothen Blutscheibchen, und in diesen endlich der rothe Farbstoff, dem dieses Vermittlungsgeschäft obliegt.

Der Sauerstoff ist bekanntlich ein Gas, und kann wie alle Gase in gewissem Grade von Flüssigkeiten aufgelöst werden; der Sauerstoff besitzt aber dies Vermögen, das z. B. bei der Kohlensäure sehr stark ausgebildet ist, nur in sehr geringem Grade, so daß das Blut durch einfache Auflösung nur sehr geringe Spuren von Sauerstoff in sich aufnehmen könnte. Der rothe Farbstoff der Blutkörperchen aber, eine Substanz, die man in Krystallen aus dem Blute erhalten kann, und die man Hämatokrystallin oder Hämoglobin nennt, vermag mit Sauerstoff eine chemische Verbindung zu bilden, vermöge welcher 100 Maß Blut, je nach ihrem Gehalte an Blutfarbstoff, etwa 15—20 Maß Sauerstoffgas in sich aufnehmen können.

Die Geneigtheit des Blutfarbstoffs, sich mit Sauerstoff zu verbinden, oder, um einen sehr gebräuchlichen chemischen Ausdruck zu brauchen, die Verwandtschaft des Blutfarbstoffs zum Sauerstoff, ist so groß, daß das Blut mit Begierde Sauerstoff anzieht, wo es nur seiner habhaft werden kann; dies ist für unsere Athmung von großer Wichtigkeit, denn es ist nachgewiesen worden, daß ein in einen hermetisch verschlossenen Luftraum eingesperrtes Thier, dessen Sauerstoff fast bis auf die Neige aufzehrt, ehe es der Erstickung anheimfällt. So groß aber auch die Verwandtschaft des Blutes zum Sauerstoff ist, so lehrt doch eine einfache Ueberlegung, daß sie eine gewisse Gränze nicht überschreiten kann; wir sehen ja, daß das Blut den Sauerstoff, den es so eben in der Lunge in sich aufgenommen hat, nicht für sich behält, sondern gleich wieder an die sauerstoffbedürftigen Gewebe abgiebt; ein solches Abgeben kann aber nur dadurch geschehen, daß in diesen Geweben Substanzen enthalten sind, die den Sauerstoff noch stärker anziehen als das Blut oder genauer das Hämoglobin. Wir sehen also, daß die Verwandtschaft des Blutes zum Sauerstoff jedenfalls geringer ist, als die verschiedener anderer Körperbestandtheile.

In der That lehrt nun auch dies direkte Experiment, daß die Verbindung des Sauerstoffs mit dem Blute nur ziemlich locker ist, daß diese chemische Verbindung, die wir Sauerstoff-Hämoglobin nennen wollen, keineswegs so fest ist wie etwa die der Kohlensäure mit dem Kalk im kohlensauren Kalk (Marmor, Kreide). Zur Zersetzung jener Verbindung, d. h. zur Verjagung des Sauerstoffs aus dem Blute, genügen schon Mittel, welche sonst nur gelöste Gase aus Flüssigkeiten, also z. B. aus Selterserwasser die Kohlensäure austreiben, welche aber wahre chemische Verbindungen wie den kohlensauren Kalk meist nicht angreifen, z. B. gelindes Erwärmen, Anwendung des luftleeren Raums u. a. m. So lose ist also die Bindung des Sauerstoffs durch den Blutfarbstoff, daß der Sauerstoff aus dem Blute in Bläschen entweicht, wenn man es unter die Glocke der Luftpumpe bringt.

Wir haben gesehen, daß diese lose Bindung des Sauerstoffs durch das Blut eine große physiologische Bedeutung hat. Auf der anderen Seite entspringt aber aus demselben Sachverhalt eine große Gefahr. Alle chemischen Verbindungen nämlich, und wir wollen der Einfachheit halber nur an Verbindungen von zwei Substanzen denken, haben nur so lange Bestand, als nicht eine dritte Substanz zu einer der beiden ersten größere Beziehung äußert, als jene unter sich; bringt man zu kohlensaurem Kalke Salzsäure, so entsteht sofort salzsaurer Kalk, und die Kohlensäure entweicht, weil ihre Anziehung zum Kalke geringer ist als die der Salzsäure. Es liegt der Gedanke nahe, daß der Sauerstoff, dessen Anziehung zum Blute ja so gering ist, ebenfalls überlegene Concurrenten habe, etwa wie die Kohlensäure der Kreide in der Salzsäure. Giebt es einen solchen überlegenen Concurrenten, so wird dieser sofort beim Zusammenkommen mit Blut unter Vertreibung des Sauerstoffs sich des Platzes am Hämoglobin bemächtigen. Oder es könnte auch der umgekehrte Fall eintreten: das Hämoglobin könnte einen Concurrenten haben in seiner Verwandtschaft zum Sauerstoff, ein solcher würde sich also mit dem letzteren verbinden und das Hämoglobin isoliren. Substanzen der ersteren Art würden also den Sauerstoff aus dem Blute verdrängen, die letzteren dagegen ihn dem Blute rauben oder wenigstens vorenthalten. In beiden Fällen aber würde das Leben im höchsten Grade bedroht werden.

Gleich jetzt sei erwähnt, daß es wirklich Substanzen beider Art giebt, und daß die einen sowohl wie die anderen gefährliche Gifte sind, die durch Erstickung tödten. Sofort wird der nachdenkende Leser aber auch einen wichtigen Un-

terschied in beider Gefährlichkeit einsehen; die sauerstoffraubenden Gifte nämlich sind, sobald sie sich mit so viel Sauerstoff gesättigt haben, als sie binden können, fortan unschädlich, und das Blut kann nun, wenn bis dahin der Tod noch nicht eingetreten ist, durch neue Athmung wieder Sauerstoff aufnehmen, und das Leben so gerettet werden. Die sauerstoffverdrängenden Substanzen aber bleiben mit dem Blute fest verbunden, und die Aufnahme neuen Sauerstoffs ist dadurch verhindert, da ja die Verwandtschaft des Sauerstoffs zum Hämoglobin geringer ist, als die der giftigen Substanz. Die Substanzen der letzteren Art sind also bei weitem gefährlicher.

Es giebt nun glücklicherweise in aller Strenge nur Eine Substanz dieser Art, nämlich das Kohlenoxydgas, der giftige Bestandtheil des Kohlendunstes.

Dies farblose und geruchlose Gas entsteht neben Kohlensäure überall wo Kohle oder kohlenstoffhaltige Körper (Holz u. dgl.) ohne hinreichenden Luftzutritt verbrennen, also z. B. bei unserer Heizung, wenn durch Verschluß der Ofenklappe der den Sauerstoff zuführende Luftzug zu früh unterbrochen wird. Da dieses Gas seine Gegenwart in der Zimmerluft durch kein Zeichen verräth, so treten seine entsetzlichen Wirkungen meist schleichend ein, und werden erst dann bemerkt, wenn bereits Rettung kaum möglich ist. Es soll vorgekommen sein, daß Menschen mitten im Gespräch, ohne alle ankündigenden Beschwerden, plötzlich bewußtlos niederstürzten.

Der Kohlendunst, d. h. die mit den Produkten der unvollständigen Verbrennung geschwängerte Zimmerluft, hat natürlich eine sehr wechselnde Zusammensetzung; selten scheint mehr als 3 Procent Kohlenoxydgas darin enthalten zu sein, aber viel geringere Mengen genügen um den Tod herbeizuführen; neben dem Kohlenoxydgas enthält der Kohlendunst regelmäßig große Mengen Kohlensäure, welche aber, obwohl auch die Kohlensäure kein unschädliches Gas ist, doch neben dem entsetzlichen Kohlenoxydgase kaum in Betracht kommen.

Es ist hier nicht der Ort, eine genaue Zergliederung aller Vergiftungserscheinungen, welche das Kohlenoxydgas bewirkt, zu geben. Der Leser wird bereits nach dem Vorhergehenden vermuthen, daß diese Erscheinungen im Wesentlichen die der Erstickung sind; und so ist es in der That; indem das Kohlenoxydgas sich in das Blut gleichsam einschleicht, den Sauerstoff aus seiner Verbindung mit dem Hämoglobin für immer verdrängend, entstehen die Wirkungen des Sauerstoffsmangels, nämlich Athemnoth, Krämpfe und endlich Erstickung, gerade so, als wenn man durch Zuschnüren der Luftröhre dem Blute die Luftzufuhr abgeschnitten hätte. Die Wirkungen des Kohlenoxyds haben indeß noch einige Eigenthümlichkeiten, welche nicht alle Aerzte von der bloßen Sauerstoffverdrängung herleiten, ein Punkt, auf den hier nicht eingegangen werden kann.

Besonderes Interesse beansprucht die Veränderung, welche das Kohlenoxydgas im Blute hervorbringt. Nicht allein hat das Studium dieser Veränderung zuerst zum Verständniß der giftigen Wirkungen des Kohlenoxyds geführt, sondern wir verdanken demselben auch die schärfsten Mittel, das Dasein der Kohlenoxydvergiftung zu erkennen, und endlich die richtigen Maßregeln, um den Vergifteten zu retten.

Wie schon gesagt, gehört das Kohlenoxydgas zu den Substanzen, welches das Sauerstoffgas aus seiner Verbindung mit dem Hämoglobin verdrängen, weil seine eigene Verwandtschaft zu diesem Körper stärker ist, als die des Sauerstoffs. Schüttelt man z. B. Blut, welches so viel Sauerstoff aufgenommen hat, als es überhaupt vermag, in einem Glasgefäß mit reinem Kohlenoxydgas, und untersucht darauf das Gas, so findet man, daß man jetzt nicht mehr reines Kohlenoxydgas vor sich hat, sondern statt dessen ein Gemisch von Sauerstoff und Kohlenoxyd. Die Menge des Gases (nach dem Raume, den es einnimmt, gemessen) hat sich indessen nicht verändert; es muß also so viel Kohlenoxyd in das Blut übergegangen sein, als sich Sauerstoffgas in dem Gasgemenge findet; das Blut enthält jetzt keine Spur Sauerstoffgas mehr; man schließt also mit vollem Rechte, daß das Kohlenoxydgas sämmtlichen Sauerstoff aus dem Blute verdrängt hat, indem es selbst, und zwar in gleichen Raumtheilen, dessen Stelle einnahm. Man benutzt vielfach diese Eigenschaft des Kohlenoxyds dazu, um die Sauerstoffmenge zu ermitteln, welche ein gegebenes Blutquantum enthält; man schüttelt das Blut mit Kohlenoxydgas, und mißt dann das Sauerstoffgas, welches nun in dem Gasgemisch enthalten ist.

Das kohlenoxydhaltige Blut unterscheidet sich auf den ersten Blick so gut wie gar nicht von dem gewöhnlichen mit Sauerstoff gesättigten Arterienblut, es hat wie dieses eine prachtvolle hellrothe Farbe. Es gehört schon große Aufmerksamkeit dazu, um zu erkennen, daß es ein wenig violett oder bläulich aussieht, während das sauerstoffhaltige Blut mehr gelblich, d. h. scharlachroth ist. Dennoch ist das eine für das Leben unumgänglich erforderlich, das andere aber völlig unbrauchbar, eben wegen seines Sauerstoffmangels, vielleicht sogar wie Einige behaupten, direkt giftig.[1])

Weitere Unterschiede ergeben sich, wenn man beide Blutarten einige Zeit aufbewahrt. Während das Sauerstoffblut nach kurzer Zeit, im Sommer schon nach wenigen Stunden, dunkelroth, fast schwarz wird, und sehr schnell fault, behält das Kohlenoxydblut wochenlang, gut verschlossen sogar jahrelang seine schöne hellrothe Farbe. Wir können uns dies

[1]) Diejenigen Autoren, welche wie früher bemerkt, die Erscheinungen der Kohlenoxydvergiftung nicht sämmtlich ganz allein von der Sauerstoffverdrängung herleiten zu können glauben, schreiben einige davon dem Kohlenoxyd-Hämoglobin zu, dem sie also giftige Eigenschaften beimessen, während Andere diese Substanz für an sich unschädlich halten.

leicht erklären, die hellrothe Verbindung des Sauerstoffs mit dem Hämoglobin ist so locker, daß die Fäulnißprocesse, welche stets Sauerstoff verzehren, den Sauerstoff leicht dem Hämoglobin entziehen; das seines Sauerstoffes beraubte Blut ist aber stets dunkel, wie man am Venenblute sehen kann; — die ebenfalls hellrothe Kohlenoxyd-Vergiftung des Hämoglobins ist dagegen so fest, daß die Fäulniß sie nicht zerstört, welche auch, eben wegen des Sauerstoffmangels im Blute, nur sehr langsam vorschreitet, und bei vollständigem Luftabschluß ganz ausbleibt.

Man sieht also, daß man ohne Weiteres Sauerstoffblut und Kohlenoxydblut von einander unterscheiden kann, wenn man beide unter Fäulniß befördernde Bedingungen versetzt. Schneller aber gelangt man zum Ziele, wenn man Substanzen auf sie wirken läßt, die rascher als die Fäulniß Sauerstoff an sich reißen; alle diese Substanzen, die eine große Begierde nach Sauerstoff besitzen, z. B. Schwefelammonium, Eisenoxydullösungen, machen Sauerstoffblut augenblicklich dunkel, während sie auf Kohlenoxydblut keinen Einfluß haben, sie gestatten daher eine leichte Unterscheidung beider.

Wenn man also an der Leiche eines unter zweifelhaften Umständen Verstorbenen entscheiden soll, ob Kohlendunstvergiftung die Todesursache gewesen sei, so wird man zunächst das Blut besichtigen. Schon eine hellrothe Färbung desselben muß auf diese Vermuthung hinleiten, namentlich wenn sie den Inhalt der Arterien und Venen betrifft. Denn bekanntlich zeigt gewöhnlich das Blut der Leiche, besonders eines Erstickten, eine sehr dunkele, fast schwarze Farbe, und das Venenblut zeigt sie schon während des Lebens. Ist also eine abnorme hellrothe Färbung des Leichenblutes erkennbar, so ist es kaum noch nöthig sich zu überzeugen, daß dieselbe der Fäulniß, dem Schwefelammonium, den Eisenoxydullösungen Stand hält, — um mit Sicherheit zu sagen, daß eine Kohlenoxydvergiftung vorliegt.

Aber diese Kennzeichen treffen nur zu, wenn das Blut sehr viel Kohlenoxyd enthält, wenn es fast damit gesättigt ist. Der Tod tritt aber bei Kohlenoxydvergiftung oft schon dann ein, wenn das Blut erst wenig Kohlenoxyd aufgenommen hat, und noch viel Sauerstoff enthält; wir werden ferner sehen, daß ein Theil des Kohlenoxyds im Blute, selbst in der Leiche, unter Umständen noch zerstört werden kann. Enthält aber das Blut nur wenig Kohlenoxyd, so wird offenbar nach der Einwirkung der sauerstoffverzehrenden Mittel (Schwefelammonium u. s. w.) nur eine kaum erkennbare Röthung zurückbleiben. Es bedarf also eines Mittels, um auch die geringsten Spuren von Kohlenoxyd noch mit Sicherheit im Blute erkennen zu können. Auch dies hat die Wissenschaft möglich gemacht.

Kurze Zeit nachdem das Studium der Flammenspektra die epochemachende Erfindung der Spektralanalyse hervorgerufen hatte, begann man mit ähnlichen Mitteln die Farbstoffe genauer zu studiren. Die verschiedenen Farben durchsichtiger Körper rühren bekanntlich daher, daß dieselben gewisse Farben durch sich hindurchgehen lassen, andere nicht. Läßt man weißes Licht durch einen farbigen Körper hindurchgehen und zerlegt dann einen Strahl des hindurchgegangenen Lichtes durch ein Prisma, so erhält man nicht mehr ein vollständiges (nur durch die feinen Fraunhofer'schen Linien unterbrochenes) Spektrum, sondern es fallen gewisse Theile desselben aus, indem sie durch schmalere oder breitere schwarze Streifen verdeckt werden. Solche Streifen zeigt nun auch in sehr charakteristischer Weise der rothe Blutfarbstoff.

Bringt man eine Lösung von sauerstoffhaltigem Hämoglobin oder mit Wasser verdünntes gewöhnliches sauerstoffhaltiges Blut vor den gewöhnlichen Spektralapparat, wie er sich jetzt in den Händen aller Chemiker befindet, so sieht man im grünen Theile des Spektrums nahe bei einander zwei schöne scharfbegränzte schwarze Streifen. Zwei ebensolche Streifen, die jedoch ein klein wenig anders liegen, zeigt das Kohlenoxydblut. Nimmt man dagegen gewöhnlichem Blute durch die oben genannten sauerstoffverzehrenden Mittel allen Sauerstoff, so daß es also dem bloßen Auge dunkelschwarzroth erscheint, so zeigt das Spektrum nicht mehr zwei Streifen, sondern nur einen einzigen, der etwa den Zwischenraum der zwei früheren einnimmt, und der von dem ganz gasfreien Hämoglobin herrührt. Und hieraus ergiebt sich nun ein einfaches Mittel, selbst die geringsten Spuren von Kohlenoxyd im Blute zu erkennen. Man bringt eine gehörig verdünnte, mit einem sauerstoffraubenden Mittel (Schwefelammonium, Eisenoxydullösung) versetzte Probe des Blutes vor den Spektralapparat. Hat man normales Blut, so zeigt sich jetzt der einfache Streifen des gasfreien Hämoglobins; enthält das Blut aber eine Spur von Kohlenoxyd, so erkennt man stets die beiden Streifen des Kohlenoxydhämoglobins, auf welches ja die sauerstoffraubenden Mittel ohne Einfluß sind.

Eine naheliegende Frage ist die, ob die Kohlenoxydvergiftung absolut tödtlich sei, oder wie Rettung möglich. Es ist schon mehrmals erwähnt worden, daß die Verbindung des Kohlenoxyds mit dem Blutfarbstoff durch Sauerstoff nicht einfach dadurch wieder gelöst werden kann, daß der Sauerstoff seine alte, ihm zukommende Stelle wieder einnimmt, indem er das Kohlenoxydgas vertreibt. Man mag Blut, welches man mit Kohlenoxydgas gesättigt hat, noch so lange mit Sauerstoffgas schütteln, — es wird nimmermehr das Kohlenoxyd aus dem Blute wieder verdrängt. Man sollte also meinen, daß das Blut eines durch Kohlenoxydgas Vergifteten gleichsam rettungslos verloren sei, da es, mag nachher auch noch so viel frische Luft eingeathmet oder künstlich eingeblasen werden, für immer unfähig ist, Sauerstoff aufzunehmen und so seine Aufgabe zu erfüllen.

Neuere Untersuchungen haben indeß gezeigt, daß dies

nicht allgemein richtig ist. Man hat nämlich bemerkt, daß aus Blut, welches nur theilweise Kohlenoxydgas aufgenommen hat, also neben dem Kohlenoxyd-Hämoglobin noch sauerstoffhaltiges Hämoglobin enthält, nach längerer Zeit alles Kohlenoxydgas verschwunden ist, während allerdings das mit Kohlenoxyd gesättigte Blut dasselbe für immer behält. Dies Verschwinden beruht auf einer Verbrennung des Kohlenoxyds zu Kohlensäure, welche dadurch möglich wird, daß das noch vorhandene sauerstoffhaltige Hämoglobin seinen Sauerstoff für diese Verbrennung (Oxydation) hergiebt. Und dieser Vorgang findet auch im lebenden Körper statt, wenn die Kohlenoxydvergiftung keinen zu hohen Grad erreicht hat, so daß also noch eine große Menge Sauerstoff im Blute sich erhalten hat. Solche Vergiftete, die also der vollständigen Erstickung glücklich entronnen sind, indem sie noch früh genug aus der verderblichen Atmosphäre entrückt wurden, erholen sich allmälig, namentlich wenn ihre schwache Athmung durch kräftige Lufteinblasung („künstliche Respiration") unterstützt wird; das noch erhaltene kohlenoxydfreie Hämoglobin bewirkt dann in verstärktem Maße den nöthigen Sauerstoffverkehr, indem es nicht allein den Organen ihren Sauerstoffbedarf liefert, sondern noch obendrein dem Kohlenoxydhämoglobin Sauerstoff überträgt, damit durch Verbrennung des Kohlenoxyds auch dies Hämoglobin wieder in normaler Weise thätig werden kann, nachdem es von seiner verderblichen Bürde befreit ist.

Da man in keinem Falle von Kohlendunstvergiftung, auch wenn der Vergiftete bewußtlos und athemlos daliegt, mit Sicherheit erkennen kann, ob schon aller oder der meiste Blutfarbstoff dem Kohlenoxyd anheimgefallen ist, so besteht stets der erste Rettungsversuch, nach der Entfernung aus der giftigen Atmosphäre, in der künstlichen Wiederherstellung oder Ersetzung der Athmung. Gelingt damit die Rettung nicht, dann bleibt nichts anderes übrig, als das für immer unbrauchbar gewordene Blut[2]) durch normales wenigstens theilweise zu ersetzen. Ein Mensch muß sich zu diesem hohen Liebeswerk hergeben; denn die Anwendung von Thierblut ist bis jetzt noch nicht durch Erfahrung als ebenso wirksam gerechtfertigt. Dem sich oder vielmehr einen Theil seines Blutes Opfernden wird eine Ader geöffnet und das ausströmende Blut mit einem Stäbchen geschlagen, wodurch es einerseits seine Fähigkeit zu gerinnen verliert, andererseits sich mit Sauerstoff sättigt und hellroth wird. Dem Vergifteten wird hierauf ebenfalls eine Ader geöffnet, ein Theil seines vergifteten Blutes entleert und nun dafür das belebende sauerstoffhaltige Blut, nach Filtration durch Leinwand und Erwärmung auf etwa 30° R., in die Ader eingespritzt. Der Erfolg dieses Verfahrens („Transfusion"), welches an Thieren erprobt und an Menschen schon öfters mit sehr glücklichem Ausgange angewandt worden ist, ist meist überraschend schnell und günstig. Je mehr Ersatzblut man zur Verfügung hat, um so mehr kann man natürlich auf den Erfolg rechnen. Nöthigenfalls muß man die Operation mehrmals wiederholen.

Die Lehre von der Kohlenoxydvergiftung ist ein schönes Zeugniß von den Fortschritten der medicinischen Wissenschaft. Fast alle Fragen sind, wie man sieht, mit voller Schärfe endgültig beantwortet, und der Fingerzeig für richtiges Handeln in der Gefahr gegeben. Eine andere Aufgabe ist die Verhütung der zahlreichen und immer mehr überhandnehmenden Unglücksfälle durch Kohlendunst. Hier ist noch viel zu thun übrig, und die Aufmerksamkeit Aller muß sich diesem Punkte zuwenden. Möge auf diesem Gebiete bald so viel geleistet werden, daß die Kohlendunstvergiftung nur noch ein wissenschaftliches Interesse hat!

Dr. L. Hermann,
Privatdocent an der Universität zu Berlin.

[2]) Es giebt allerdings ein Gas, welches das Kohlenoxydgas aus dem Blute zu verdrängen vermag, wie das Kohlenoxyd den Sauerstoff. Allein dies Gas (Stickstoffoxydgas) kann nicht als Heilmittel bei Kohlenoxydvergiftung angewandt werden, weil es selbst in mehefacher Beziehung stark giftig wirkt.

Ventilation und Heizung.

Ueber das wichtige Thema der Ventilation und Heizung theilte der Ingenieur Herr Veit Meyer in der Berliner polytechnischen Gesellschaft Folgendes als Resultat seiner neuesten Beobachtungen mit.

Die Heizung der Wohnungen ist schon seit den ältesten Zeiten geläufig, die Wichtigkeit der Ventilation erst in der neueren Zeit anerkannt, jedoch der ungeheuere Einfluß der letzteren auf Leben und Gesundheit noch lange nicht hinreichend gewürdigt. Eigentlich sind beide gar nicht von einander zu trennen: nur in der Industrie, wo Feuerungsanlagen zu speciellen Zwecken gemacht werden, treten sie getrennt auf. Unsere gewöhnlichen Heizungen mittelst der Kachelöfen nutzen das Brennmaterial nicht genügend aus; sie haben zwar den Vortheil, die Wärme zu concentriren, aber sie heizen nur die Luft im Zimmer, die doch, sobald sie verdorben ist, immer wieder ersetzt werden muß. Dagegen sind andere Heizungsarten aufgetreten, bei denen die eigentliche Heizung nicht im Zimmer ist. Bei ihnen liegt vielmehr die Feuerstelle für das ganze Haus an einem einzigen Punkt. Der Träger der dabei erzeugten Wärme ist meistens Luft, neben derselben auch Wasser und es scheiden sich danach die Systeme. Der Grund, weshalb man das Wasser zum Vermittler zwischen dem Feuer und der zu erwärmenden Luft benutzt, ist der, daß der größte Theil der Apparate, die wir bei den sogenannten Luftheizungen anwenden, leicht Rauch durchläßt, sich überhitzt, organische

Stoffe verkohlt und dadurch oft lästig wird. Die Einrichtung ist bei allen diesen Apparaten im Wesentlichen dieselbe. Im Keller wird ein Raum aufgespart für den Heizapparat; die dort erhitzte und erwärmte Luft steigt in Kanälen, die im Mauerwerk angebracht sind, in die Höhe und strömt in die Zimmer aus. Der Heizraum steht mit der äußern Luft in Communication. Es ist selbstverständlich, daß die in die Zimmer dringende Luft dort eine gleiche Menge Luft verdrängen muß, was bis jetzt nur durch Undichtheiten der Thüren und Fenster möglich wird. Es muß ferner continuirlich geheizt werden, weil sonst eine zu schnelle Abkühlung erfolgt. Eine der ältesten Luftheizungen, die in der Marienburg, hat den letztern Uebelstand dadurch vermieden, daß die überflüssige Wärme auf ein anderes Material übertragen wurde. Es wurde eine große Masse von Steinen mit erwärmt, die in der untern Kammer aufgethürmt lagen, wodurch die Heizung länger wirksam gemacht wird. Was damals die Ritter mit den Steinen thaten, das thun wir heute mit dem Wasser. Man hat verschiedene Luftheizungssysteme in Anwendung gebracht. Die ältern hatten alle den Nachtheil, daß die einer so starken Hitze ausgesetzten eisernen Heizkasten leicht Risse bekamen. Um dies zu vermeiden, hat man zweierlei Wege eingeschlagen; das eine Mittel besteht darin, daß man die Flamme nicht direkt auf das Eisen wirken läßt, sondern auf Wasser; das andere darin, daß man dem Feuer eine sehr große aufsaugende Fläche dargeboten hat, so daß im Ganzen derselbe Effekt erzielt, jeder einzelne Theil der aufsaugenden Fläche aber nicht so stark erhitzt wird. Besonders mit den letzteren Apparaten hat man nicht nur in Privathäusern, sondern auch in Kirchen und Schulen sehr günstige Resultate erzielt. Die Temperatur wird nie so unangenehm hoch, wie wir dies z. B. im Museum finden. Auch hat man damit eine kleine Vorrichtung verbunden, um der Luft stets den nöthigen Grad Feuchtigkeit zu geben, wodurch die Wärme für das Gefühl bedeutend angenehmer wird. In Berlin sind in neuerer Zeit vielfach ähnliche Apparate angewendet, besonders in der neuen Börse, wo an Stelle des eisernen Heizkastens ein vierkantiger von Chamotte aufgestellt ist.

Bei der Wasserheizung haben wir zwei Systeme zu unterscheiden. Das eine, die sogenannte Warmwasserheizung, ist ein offenes Circulationssystem, in dem das Wasser wohl bis 80 Gr. erhitzt werden kann, aber selten diese Temperatur erreicht. Bei der andern, der Heißwasserheizung, befindet sich das Wasser in Röhren eingeschlossen und kann darum weit über 80 Gr. erhitzt werden. Die Röhren müssen natürlich sehr dickwandig sein, gebrauchen aber nur wenig Oberfläche, die stark vorgewärmt, die Zimmer heizen. Dadurch wird das Heißwassersystem in der Anlage billiger. Für das Warmwassersystem sind größere Oberflächen nöthig, um dieselben Resultate zu erreichen. Es bietet eine bei weitem mildere und angenehmere Temperatur und hat außerdem noch den Vortheil, daß es eine bedeutend größere Wassermenge aufnimmt, in der die Wärme länger anhält. Die Röhren des Heißwassersystems haben durchschnittlich 1½" im Durchmesser und werden direkt von der Flamme berührt. Ein Rohr geht nach oben durch die Zimmer, bildet dort Oefen oder geht durch die Fußböden, die Wände ꝛc. und kehrt darauf zurück. Durch das Aufsteigen des erwärmten Wassers und Sinkens entsteht ein continuirlicher Kreislauf des Wassers, so daß die Röhren für längere Zeit nur einmal gefüllt zu werden brauchte. Bei der Warmwasserheizung wird ein Kessel aufgestellt, ähnlich wie der der Dampfmaschinen, von ihm geht ein Rohr aufwärts und erreicht den höchsten Punkt des Gebäudes, wo sich ein mit Wasser gefülltes Vertheilungsgefäß befindet, von dem ein zweites Rohr hinunter in den tiefsten Theil des Kessels führt. An dieses Abfallrohr schließen sich die einzelnen Oefen in den Etagen an. Die Oefen sind meist so eingerichtet, daß das Wasser oben eintritt und unten wieder austreten kann. Durch Hähne hat man es in der Gewalt, den Ofen mehr oder weniger zu heizen. Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, die dadurch entstehen können, daß in der Abfallröhre Wasser, das seine Wärme abgegeben hat, mit dem erwärmten Wasser zusammenkommt, hat man neben dieser Röhre noch eine zweite angebracht, die das aus den Oefen fließende kältere Wasser aufnimmt. Die Oefen selbst bestehen aus nebeneinanderliegenden Röhren, die in schöner Ausstattung zugleich einen Schmuck für das Zimmer bilden. Durch die Erwärmung der dazwischen liegenden Luft wird zugleich eine fortdauernde und schöne Circulation derselben erzeugt. Ueberall, wo diese Heizung eingeführt ist, wie in Berlin in der königl. Bibliothek, im Telegraphenbüreau und im großartigsten Maßstabe im neuen Rathhause, hat sich ergeben, daß die Heizung viel vortrefflicher und billiger ist, als bei den Heißwasserheizungen, so daß mit den Anlagekosten die Gesammtkosten beider Heizungen sich beinahe ausgleichen. Redner führte als Beispiel für die Kosten der Warmwasserheizung ein Haus von 14 Zimmern an, die täglich sämmtlich geheizt werden, wozu jährlich für 50—60 Thlr. Brennmaterial ausreicht. Im Rathhause, soweit es jetzt fertig und im Gebrauch ist, werden 220 Oefen von colossalen Dimensionen geheizt und berechnen sich für die Kosten pro Ofen und Tag bei der Februar-Witterung auf 1½ Sgr. Freilich sind die Anlagekosten beträchtlich; sie betragen bei der besten und elegantesten Ausführung etwa pro Zimmer 200 Thlr. Bei der Heißwasserheizung betragen die Anlagekosten für ein kleines Zimmer von 1000 Cubik-Fuß 40 Thlr. Jedoch kostete die Heizung eines Hamburger Hauses von 5 Zimmern den Winter hindurch ungefähr 55 Thlr. Soviel Unannehmlichkeiten die letzteren auch mit sich führen, muß doch anerkannt werden, daß die Apparate namentlich in England und auch bei uns meisterhaft ausge-

führt sind, was sich schon daraus ergiebt, daß bis jetzt mit denselben noch kein Unglücksfall, so groß auch die Gefahr bei einer schlechten Anlage ist, vorgekommen ist. —

K. A. J. Mittermaier.

Capital punishment, based ou Professor Mittermaier's „Todesstrafe", edited by John Macrae Moir, London 1865, ist der Titel des Werkes, welches uns die erwünschte Veranlassung giebt, an dieser Stelle einen kleinen Beitrag zu der Erkenntniß der Verdienste zu liefern, welche Mittermaier sich um die gesammte Strafrechtswissenschaft seit einer langen Reihe von Jahren erworben hat. Jene englische Uebertragung des Werkes über die Todesstrafe ist nämlich eingeleitet durch eine mit Wärme und Liebe geschriebene Uebersicht über Mittermaier's Leben und Wirken, welches der Verfasser, Herr Dr. Schaible, unterstützt durch seine genaue Bekanntschaft mit der Familie des Juristen-Nestor, seinen englischen Lesern zur Würdigung und Bewunderung desselben unterbreitet. Wenn wir nun auch in Deutschland auf einen Mann wie Mittermaier nicht erst hinzuweisen brauchen, um seine Verdienste zur Anerkennung zu bringen, so erscheint es doch gerade in Hinsicht auf jene englische Biographie als die Pflicht einer deutschen Strafrechtszeitung, ihre Leser auf die Punkte hinzuwenden, in denen die größte Bedeutung eines der hervorragensten deutschen Juristen zu finden ist. Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, eine Lebensbeschreibung Mittermaiers zu geben, ist auch selbstverständlich nicht unsere Aufgabe, die Leser über seine Bedeutung in der Strafrechtswissenschaft überhaupt aufzuklären, wir wollen vielmehr versuchen, in kurzen Worten auf das Gebiet seiner ausgedehnten Wirksamkeit aufmerksam zu machen, das er zuerst und jedenfalls in der ausgebreitetsten und fruchtbringenden Weise zum Nutzen nicht nur der deutschen Jurisprudenz bearbeitet hat, und noch heute, trotz seines hohen Alters unermüdlich bearbeitet.

Wir besitzen an Mittermaier einen Gelehrten, der bereits über ein halbes Jahrhundert an der Förderung der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung thätig ist; was Wunder, daß er in dieser langen Zeit mit seiner Arbeitskraft seiner Gelehrsamkeit und besonders mit seinem scharfen, Blicke für das jederzeit gerade Nothwendige nach allen Seiten hin einen großen Einfluß geübt hat, dessen Bedeutung sich schon darin kundgiebt, daß Tausende unserer heutigen Juristen seine unmittelbaren Schüler gewesen sind, und gewiß noch immer mit Freuden an die Stunden denken, in denen sie in dem dichtgefüllten Hörsaal des Heidelberger Universitätsgebäudes seinen angenehm erzählenden und mittheilenden, nicht pedantisch vortragenden Worten zuhörten. Die Bedeutung, welche ein berühmter Universitätslehrer schon dadurch hat, daß er stets viele Zuhörer um sich versammelt hatte, darf nicht gering angeschlagen werden; er impft besonders, wenn er mit Liebenswürdigkeit und sichtbarer Freude in seinem Amte seine Erfahrungen und Ansichten darstellt, den Zuhörern einen guten Theil seiner eignen Denkweise ein, und selbst denen, welche später andere Richtungen in der Wissenschaft einschlagen, ist es noch immer anzuerkennen, von wem sie in die Grundbegriffe, in die hervorragendsten Fragen derselben eingeweiht worden sind. Diesen Einfluß hat aber gerade Mittermaier wegen seiner langen Docentenlaufbahn, durch seine, aus allen Ländern herbeigeströmte Zuhörerzahl in ausgedehntester Weise geübt. Dennoch möchten wir nicht hierin seine eigentlich größte Wirksamkeit suchen, auch selbst nicht allein in der ungeheueren Anzahl seiner Schriften, auch nicht in seinem unmittelbarsten Einflusse auf die deutschen Gesetzgebungen der neuesten Zeit. Mittermaier ist herausgetreten aus der Sphäre eines deutschen Juristen, ist zum Mittelpunkt der Criminalwissenschaft geworden, wenigstens so weit es sich um deren praktische Verwirklichung handelt. Deutschland hat das Glück, heute wie früher seine Juristen unter die hervorragendsten Vertreter unserer Wissenschaft zählen zu dürfen, gerade unser Jahrhundert hat das Interesse an dem Rechtsleben und der Rechtswissenschaft wieder auf die höchste Stufe gebracht, hat auch besonders durch die Bestrebungen deutscher Männer das Studium des Strafrechts auf die Höhe unserer Cultur zu bringen gesucht, hat vorzüglich das Strafrecht zum Theil schon mit Erfolg von den früher herrschenden civilistischen Anschauungen zu befreien gestrebt, und daran haben Alle mitgearbeitet, deren Namen wir auf diesem Felde mit Verehrung nennen; eins aber gehört, wenigstens so weit es sich um die vorzüglichste Autorschaft handelt, dem jetzt 78jährigen Mittermaier allein, dem dann freilich viele Andere, in nicht weniger lobenswerthem Bestreben gefolgt sind. Wir meinen die Herstellung einer Communication strafrechtlicher Ideen und Erfahrungen zwischen allen Culturstaaten der Gegenwart. Wenn wir heute auf dem Büchertische des juristischen Forschers Zeitschriften aus allen Ländern Europa's und der amerikanischen Union, Berichte über die entferntesten Strafanstalten, Mittheilungen über die legislativen Arbeiten aus Frankreich, England, Belgien, Italien u. s. w. finden, wenn die neuesten Werke angefüllt sind mit den interessantesten statistischen Daten über die Rechtspflege in Europa und in der neuen Welt, wenn die Rechtsentwickelung eines Landes sich anzulehnen beginnt an die in anderen Staaten gemachten Erfahrungen und wissenschaftlichen Resultate, so ist das — Niemand wird es leugnen — vor Allem das Verdienst Mittermaier's, und zwar sein eigentlich vorzüglichstes Verdienst. Scheinbar kleine Ursachen haben auch hier bedeutende Folgen gehabt; der Umstand, daß Mittermaier von

seinem ersten Lehrer in seiner Geburtsstadt München hauptsächlich und mit besonderer Vorliebe in den alten und neuen Sprachen unterrichtet worden ist, hat viel zu der Herbeiführung der Richtung verholfen, welche heutzutage in Deutschland so stark vertreten ist. Durch seine Kenntniß der neueren Sprachen ist es Mittermaier gelungen, sich eine Kenntniß ausländischer Gesetze zu verschaffen, die sich wohl bei ihm allein findet. Vielfache Reisen nach Frankreich, England, Italien und den Niederlanden, sowie die dabei angeknüpften Verbindungen mit den hervorragendsten, besonders den praktischen Juristen jener Länder, der Ruhm früherer Schriften, der dem Verfasser überall hin vorauseilte, ihm vorzüglich in England alle Thüren der Erkenntniß, autoptischer Erforschung öffnete, haben das Ihrige gethan, ihn zum Centralpunkte aller Erfahrungen und Ansichten zu machen, die sich auf das von ihm gewählte und bearbeitete Gebiet der Rechtswissenschaft, besonders aber der praktischen Rechtspflege beziehen. Ehe Mittermaier alles Material, das er in sich aufgehäuft, durch seine enorme literarische Thätigkeit zum Gemeingute Aller gemacht hatte, war er in der That das Orakel, an das man sich wendete, um Erkundigungen über das einzuziehen, was hier oder dort als Recht gelte oder als praktisch und nützlich angesehen werde. Er hat aber nach und nach in seinen zahlreichen Schriften das veröffentlicht, was ihm die reichen eigenen Erfahrungen und die gewichtigen Verbindungen im Auslande zuführten, und hat somit den Grund zu der jetzt herrschenden Anschauungsweise in processualistischen und criminal-politischen Fragen gelegt. Es läßt sich nämlich nicht leicht verkennen, daß diese, wir möchten sagen international empirische Behandlungsweise der wichtigsten Momente unserer Strafrechtspflege augenblicklich schon in Deutschland zur herrschenden geworden ist, und vielleicht in nächster Zeit noch weiter um sich greifen wird. Es ist das die Methode, welche die in der ganzen Welt gesammelten Erfahrungen, die Ansichten der Gelehrten und Praktiker aller Länder für die Rechtszwecke eines Landes zu verwerthen sucht, die Richtung, welche in dem Streben, das Veraltete abzuwerfen, in das praktische Leben hineingreift, aus diesem sich ihre Maximen entlehnt. Dieser Richtung, als deren Schöpfer und noch immer bedeutendsten Vertreter in Deutschland wir Mittermaier anzusehen haben, steht aber eine andere entgegen, die dogmatisch-historische Schule, an deren Spitze C. G. v. Wächter streitet. Wir können uns hier über den zwischen diesen beiden Parteien herrschenden wissenschaftlichen Kampf nicht weiter verbreiten, es genügt uns durch zwei Namen, die beide Ehrfurcht einflößen, angedeutet zu haben, wie beide würdig sind, hervorragende Männer zu ihren Vertretern zu zählen. Die Dogmatiker, mit den Historikern jetzt verbunden, fürchten, die empirische Richtung möchte von unserem Strafrecht, von unserer Rechtspflege überhaupt die Wissenschaftlichkeit entfernen; die Empiriker besorgen ein Zurücksinken der Rechtsentwickelung in die grauen, dem Leben feindlich gegenüberstehende Theorie der Rechtsphilosophen früheren Zeiten. Hoffentlich wird der Kampf beider Parteien zur Vermeidung beider Extreme, zur Herbeiführung eines gemeinsamen deutschen Strafrechts und Strafprocesses führen, das der Wissenschaft zugleich und dem Leben zu entsprechen geeignet ist. Vorläufig schreitet der Kampf noch ruhig weiter, und findet besonders seinen Culminationspunkt in der Schwurgerichtsfrage, bei der aber ebenfalls schon jetzt eine vermittelnde Ansicht durch den Vorschlag der Schöffengerichte sich gebildet hat. Die Schwurgerichtsfrage aber gerade ist es, die Mittermaier in ein neues Stadium gebracht hat, indem hauptsächlich er es war, der von der corrumpirten Gestalt der französischen Assisen hinwies auf die alte englische Jury, der ihre Begründung in dem englischen Staatsorganismus kennen gelernt hatte und in seinen Schriften darstellte. Wer weiß, ob ohne diese Erkenntniß der englischen Gerichtsverfassung heute noch in Deutschland von Geschwornen die Rede sein würde, ob nicht vielmehr dieselben in ihrer früher allein bekannten französischen Form längst verdammt wären. Das allgemeine Verdammungsurtheil, das in Deutschland selbst von den größten Freunden der Jury über die französisch-neudeutsche Gestaltung gefällt wird, scheint dies zu bestätigen. Mag man nun aber Freund oder Gegner einer Sache sein, immer wird man es ehrlicher Weise bedauern müssen, über dieselbe abgeurtheilt zu haben, ehe man sie in ihrer wahren Gestalt kannte. Dies bittere Gefühl hat Mittermaier der Jurisprudenz erspart, er hat ihr vielmehr, indem er auf die urwüchsige Natur der englischen Jury hinwies, einen Spielraum zu neuem, minder leichtem Kampfe geboten, dessen Ende wir noch entgegensehen. Mittermaier hat nachgewiesen, wie in England das Schwurgericht gewachsen, in Frankreich eingesetzt worden ist, und er hat somit die Frage hingeworfen, ob es für Deutschland zweckmäßig und heilsam sein werde, wenn man versuchte, dort ein ähnliches Institut nicht hinzupflanzen, sondern sich entwickeln zu lassen. Auch Mittermaier's neuestes Werk, seine Erfahrungen über die Wirksamkeit der Geschwornen in Europa und Amerika sind bestimmt die Wissenschaft und die Gesetzgebung hinzuweisen auf das eigentliche Vaterland jenes Instituts und eine Vergleichung zwischen dessen eigentlicher Gestalt in Großbritannien und Amerika, und der Verkrüppelung im Laufe der französischen Gesetzmacherei seit dem Code d'instruction herzustellen. Mittermaier beschränkt sich aber, und hat sich von jeher nicht beschränkt auf Deutschland einerseits, Frankreich und England andererseits, er hat auch die Rechtspflege in Italien, Spanien, Belgien den Blicken der deutschen Wissenschaft eröffnet, hat mit einem Worte die Erfahrungen der ganzen gebildeten Welt zusammengetragen und unter einen Gesichtspunkt gestellt. Wie bei den Schwurgerichten, so hat er es aber auch bei den übrigen Proceß-

fragen, so hat er es ganz besonders beim Strafvollzug gemacht. Die Resultate seiner Studien und Forschungen über Gefängnißwesen sind durch mehrfache Schriften Gemeingut geworden.

So hat er, wie wir sehen, nach allen Seiten Bezüge hergestellt zwischen den verschiedenen Staaten und zwar nicht blos zum Vortheile Deutschlands, sondern zum Nutzen aller der Völker, in deren Sprachen seine Schriften übertragen wurden. Diese Uebertragungen haben ihn in seinen Werken zum Eigenthume der Italiener, die ihn mit Triumph bei sich empfangen, der Engländer, die seiner Insichtnahme alle Gerichte und Gefängnisse öffneten, gemacht und haben ihn auch bei den Franzosen und Belgiern, sowie besonders in den einzelnen Staaten Deutschlands zu einer Autorität der praktischen Erfahrung erhoben. Die Amerikaner selbst sehen in Mittermaier den Ihrigen und haben ihn zum Doktor des amerikanischen Rechtes creirt, was ihn vielleicht mehr ehrt als sein „pour le mérite“. Es hat sich, größtentheils durch die Beihülfe Mittermaier's ein reger rechtswissenschaftlicher Verkehr zwischen den verschiedenen Culturländern hergestellt, selbst England ist Mittermaier zu Gefallen aus seiner alles von außen Kommende ablehnenden Stellung gewichen; nicht die Naturwissenschaften, nicht die Philosophie nehmen jetzt, was den Verkehr ihrer Vertreter betrifft, einen mehr universalen Standpunkt ein, als die verschiedenen zu den Strafrechtswissenschaften zu zählenden Gebiete. Seit der Zeit, wo das Studium des neu aufblühenden römischen Rechtes in Bologna und durch die französische Civilistenschule, die Juristen der gebildeten Nationen einander nahe stellte, hat auf dem Gebiete der Rechtswissenschaften keine so ausgebreitete Gemeinschaft geherrscht, wie heutzutage — durch Mittermaier. Wir am wenigsten sind geneigt, die großen Vorzüge und Verdienste zu verkennen, welche auf der anderen Seite den dogmatischen Forschungen anderer Männer gebühren, wir leben sogar der Ueberzeugung, daß von dieser Seite her einmal eine Reaktion gegen die praktisch-empirische Behandlungsweise des Strafrechts erfolgen wird und etwaigen Ueberschreitungen der Gränzen zu verhüten, welche auch die durch Mittermaier vertretene Anschauung innehalten muß, aber wir sind dadurch nicht behindert, den außerordentlichen Nutzen einzusehen und zu rühmen, den der Uebergang der allgemein jetzt herrschenden internationalen Regsamkeit auf die Rechtspflege für unsere Wissenschaft hat. Mittermaier und seine Schüler haben vielfach auf England hingewiesen, haben uns in dem englischen praktischen Rechtsleben eine reiche Quelle, besonders criminal-politischer Erfahrungen gezeigt und haben damit der deutschen Jurisprudenz, wenn diese auch in wissenschaftlicher Hinsicht die englische weit überragt, einen wesentlichen Nutzen gebracht, den dieselbe sich aber nur dann gehörig wahren kann, wenn sie doch auch in England nicht das jederzeit Beste sucht, sondern bisweilen sich erinnert, daß ein Engländer selbst, Bentham, mit Bezug auf die englischen Rechtszustände sagt: l'état imparfait de nos lois. Mittermaier hat unsere Blicke aber auch noch nach anderen Seiten hingelenkt, z. B. nach Belgien, er hat uns gezeigt, wie dasselbe Gesetz in verschiedenen Ländern verschiedene Wirkungen hervorbringen kann, er hat sich durch die Anerkennung der belgischen Rechtspflege nach demselben Gesetzbuche, das sich in Frankreich so wenig günstiger Erfolge und Beurtheilungen erfreut, den Dank der belgischen Juristen erworben, deren Verehrung er schon früher in hohem Grade genoß (cf. Desoer, séance du jeune barreau de Liège, Novembre 1864).

Auch Italien, jetzt wieder in die Reihe der politisch wichtigen Länder gebracht, dankt Mittermaier seine Hereinziehung in die Reihe der juristisch sich auszeichnenden Völker. Dieses Land, welches stets einer eigenthümlichen, im Stillen sich entwickelnden Jurisprudenz sich erfreute, in welchem im Mittelalter das römische Recht fortlebte, auf dessen Universitäten die Glossatoren wirkten, dessen Criminalisten später einen so bedeutenden Einfluß auf das deutsche Strafrecht übten, hat auch später in dieser Beziehung keineswegs gefeiert, sondern ist allmählig dazu gelangt, gerade in diesen Tagen eine großartige Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe zu erleben. 1808 schon unternahm Mittermaier eine Reise dahin, sammelte dort reiche Erfahrungen über die damaligen bedeutenden Kenntnisse der mittelalterlichen Jurisprudenz und veröffentlichte dieselben später in seinem Werke über „Italienische Zustände“.

Auch Frankreich verdankt dem deutschen Juristen Mittermaier viel, namentlich die Kenntniß und die Bezeichnung der vielen Mängel, welche dem Code pénal und dem Code d'instruction criminelle anhaften.

Deutschland endlich verdankt Mittermaier neben seinem Verdienste um die Erforschung und Systematisirung des deutschen Privatrechtes neben seinem Einflusse auf die deutschen Strafgesetzgebungen den bedeutenden Vortheil, daß auch in Mittermaier es wiederum ein Deutscher war, der eine der höchsten Staffeln der juristischen Bedeutung erreichte, daß auch durch ihn Deutschland seinen ersten Rang unter den Völkern in Beziehung auf die Rechtswissenschaft gewahrt findet.

Mittermaier's Verdienste sind in den wenigen, vorhergehenden Punkten, obgleich deren Bedeutung eine genügend große ist, um einen Mann der allgemeinsten Verehrung anheimzugeben, noch lange nicht erschöpft, lassen sich auf so kleinem Raume auch nicht darstellen, wir wollen nur noch eins zum Schlusse hervorheben mit Bezug auf die Schrift, welche überhaupt zu diesem kurzen Abrisse veranlaßt hat, wir wollen nur noch erwähnen Mittermaier's Streben, der Humanität in das Strafrecht immer mehr Eingang zu verschaffen.

Darauf richtet sich das, was er über Gefängnißwesen, über Beweismittel, über Vertheidigung geschrieben hat, darauf richtet sich besonders seine Schrift über die Todesstrafe, die jetzt durch Macrae Moir's Uebertragung auch zum Eigenthume der Engländer geworden ist.

Mittermaier ist einer von den edlen Juristen, die überall in dem Verbrecher mehr den Unglücklichen als den Verlornen sehen und aus diesem Gesichtspunkte kämpft er für eine milde, gerechte Behandlung der Armen, die so häufig das, was sie sind, nicht durch sich geworden sind. Schon 1848 ist es wohl vielfach Mittermaier's Einfluß gewesen, der die Todesstrafe aus den Grundrechten für das deutsche Volk fast verbannte; hoffen wir von dem neu durch ihn aufgenommenen Kampfe einen Erfolg, der unserer Culturstufe, unserem Zeitbedürfniß entspricht, hoffen wir auch, daß der greise Kämpfer noch einmal nach dieser Seite hin einen Sieg, und zwar einen definitiven Sieg der Humanität erlebe.

Dr. Belmonte.

Behandlung jugendlicher Verbrecher in Amerika.

Unter dem Vorsitz von Sir Walter Crofton fand unlängst in den Räumen der Reformatory Section of the Social Science association eine Sitzung der Abgeordneten der internationalen Reformatory Exhibition statt, in welcher der aus Amerika anwesende Rev. C. L. Brace aufgefordert wurde, einen Bericht über einen schätzbaren Wohlthätigkeitsverein in New-York „Kinder-Hülfsverein" (Children's Aid Society) genannt, abzulegen. Die Tendenzen dieses Vereins sind vorbeugender Art. Rev. C. L. Brace ist Secretair und einer der Gründer desselben. Da Einzelheiten dieses Berichtes für unsere Leser von Wichtigkeit sein dürften und vielleicht zu ähnlichen Bestrebungen Anlaß geben könnten, so werden wir ihn ziemlich ausführlich wiedergeben.

Nachdem der Redner dem großen Interesse Ausdruck gegeben hatte, welches er für die Sache der International Exhibition fühle, so wie für die Pläne und Anordnungen, welche von den Delegirten dieser verschiedenen Wohlthätigkeitsvereine in's Werk gesetzt werden, fuhr er folgendermaßen fort:

„Die geographische Lage New-Yorks ist bei den socialen Uebelständen dieser Stadt besonders in Betracht zu ziehen. In einer Hinsicht ist sie die Senkgrube aller Nationen. Hierher treiben die Armen und Ausgestoßenen aus allen Theilen Europa's. Große Schaaren von ihnen wollen sich nicht über das Land ausbreiten, wo sie hinreichend Beschäftigung würden finden können, sondern ziehen es vor, sich in dem Schlamme der Stadt niederzulassen. Obgleich nicht mehr wie früher, die Verbrecher und die ärmsten Nothleidenden von den europäischen Lokal-Behörden an unsere Ufer geworfen werden, und obwohl unsere Einrichtungen, die Auswanderer in die ländlichen Distrikte zu befördern, sich bedeutend verbessert haben, so bleibt doch noch eine große Anzahl armer Irrländer und armer Deutscher in der Stadt zurück. Ihre Kinder fallen beständig der Bettelei oder kleinen Verbrechen anheim. Einige werden auf's Gerathewohl auf die Straße geworfen, Andere können von ihren Eltern nicht unterstützt werden, wieder Andere sind plötzlich Waisen geworden oder sind dem Hause entlaufen und ernähren sich durch Straßenhandel. Durch alle die verschiedenen Ursachen, welche von vornherein und beständig auf die Kinder der Armen in einer großen Stadt wirken, bleiben die Nachkommen der Armen der Vernachlässigung und der Unwissenheit überlassen, der Versuchung und dem Verbrechen ausgesetzt.

„Wie viel eingewanderte, außerhalb geborne Elemente dieser Art wir in New-York haben, kann aus dem Faktum beurtheilt werden, daß die irische Bevölkerung der Stadt auf 120,000 Köpfe geschätzt wird, und daß wir die drittgrößte deutsche Stadt in der Welt sind; wir zählen der Deutschen über 200,000. Natürlich sind eine verhältnißmäßig große Anzahl dieser Ausländer fleißige und moralische Menschen, aber eine große Menge sind von schlimmer Art. Wir fühlten, daß eine Bevölkerung, die uns aus diesen, zuerst unschuldigen Straßenkindern aufwächst, für unsere Zukunft eine bedrohliche Sache werden könnte, um so bedrohlicher, da dasselbe Uebel hier aus entgegengesetzten Gründen hervorgehen würde. Wir wissen, daß die Existenz einer Republick davon abhängt, daß in ihr keine „gefährliche Klasse" bestehe, keine niedere Volksschicht der Unwissenheit, der Armuth und des Landstreicherthums, die sich zuletzt festsetzt, und durch gewöhnliche sociale und moralische Einflüsse nicht mehr zu erreichen ist. Wir machten es demgemäß zu unserer Aufgabe, diese große Klasse der armen Kinder der Straße zu erziehen und emporzuheben. Wir fingen damit an, diesen Uebeln vorzubeugen, indem wir den „Kinder-Hülfsverein" (Children's Aid Society) gründeten, dessen Pläne und Erfolge so eigenthümlich und bedeutend waren, daß sie selbst hier Aufmerksamkeit zu fordern berechtigt sind, hier, wo es so viele andere Interessen giebt, welche die Gedanken und Sympathien der Bürger von London in Anspruch nehmen.

„Volkswirthschaftlich gesprochen, ist die größte Besonderheit der vereinigten Staaten die unbegränzte Nachfrage nach Arbeit (hört!). Dieser Besonderheit ist eine andere beigesellt, die merkwürdige absorbirende Macht — wenn ich sie so nennen darf — der vorherrschenden Klasse. Denn bei uns liegen die großen Kräfte der Staaten, diejenigen, welche sowohl deren Räthe leiten und ihre Fremdenpolizei regieren, als auch ihrem häuslichen Charakter eine bestimmte Gestalt auf-

prägen, in der Klasse der kleinen ländlichen Grundbesitzer, der „Farmer", wie wir sie unrichtiger Weise nennen."

(Ein Mitglied.) — „Sie sind keine Gutsherrn, glaube ich."

„Nein; sie entsprechen vielleicht Ihren englischen Freibauern (yeomen)."

„Und mit dieser Klasse haben sie auch manche Aehnlichkeit des Charakters. Sie sind klug, langsam, greifen ein Unternehmen oder eine Streitigkeit nicht schnell auf, sind sie aber einmal auf einen Gegenstand eingegangen, so lassen sie ihn auch nicht so leicht wieder fallen (hört, hört!). Sie sind erfüllt von den unbeschränkten Hoffnungen und dem Ehrgeize jener westlichen Staatsgesellschaften und eine bemerkenswerthe Würde, so wie hervortretender Sinn für Selbstachtung bezeichnet durchgängig ihren Charakter. Allen wohnt der amerikanische Trieb oder die Leidenschaft für gute Erziehung inne. Sie sind in der That so wenig dem „Pöbel" ähnlich, wie irgend eine andere denkbare Klasse, und eine genauere Kenntniß ihres Charakters würde in den letzten vier Jahren den Engländern manchen Fehler in Beziehung auf die Politik der vereinigten Staaten erspart haben. Diese Leute sind gerne bereit, die Armen oder Verstoßenen bei sich aufzunehmen, — vorausgesetzt, daß es keine lasterhafte Menschen sind — denn bei ihnen herrscht die Großmuth eines jungen Landes, aber unabänderlich, wenn auch unwissentlich, bilden sie jeden nach ihrer eigenen Weise um.

„Ihre Lebensweise ist ungefähr die der englischen Freibauern im vorigen Jahrhundert. Der Arbeitgeber sitzt mit dem Arbeiter an demselben Tische; sie gehen zusammen zur Kirche, in Theegesellschaften, zu den Kunstreitern und allen ländlichen Vergnügungen. Ihnen ist nicht allein die Arbeit ein unabweisbares Bedürfniß, sondern sie verlangen auch, daß die Arbeit angenehm gemacht und ihren Verhältnissen angepaßt werden könne. Deßhalb ziehen sie es vor, Kinder anzunehmen, welche sie als Glieder ihrer Familien aufziehen und die mit ihren eigenen Kindern arbeiten. Finden sie aber ein so aufgenommenes Individuum unfähig oder unwillig sich zu bessern oder erziehen zu lassen, so legen sie ihm die härteste Strafe auf, die nur möglicher Weise in der arbeitenden Klasse auferlegt werden kann, eine gesellschaftliche Acht. Wirkt doch kein anderer Einfluß — selbst der der Gesetzgebung und der staatlichen Einrichtungen eingerechnet — so kraftvoll wie der Einfluß des in der Gesellschaft herkömmlichen Tones. Deshalb, wenn ein Glied einer Klasse deren sociale Gewohnheiten und ungeschriebene Vorschriften verletzt und auf diese Weise das Verdammungsurtheil herausfordert, so wird ihm auch die strengste Strafe zuerkannt. Um dies zu verstehen, brauchen Sie nur einmal den Bann zu beobachten, den ein Trupp Arbeiter zuweilen einem einzelnen unter ihnen, der die Gewohnheiten der Klasse verletzt hat, auferlegt. Die Macht dieses gesellschaftlichen Tones erklärt auch nur, woher es kommt, daß in Amerika die meisten Ausländer so schnell „amerikanisirt" werden. Diese Klasse der „Farmer" lebt außerdem in sehr behaglichen Verhältnissen. Die „Nahrungsfrage" berührt sie nicht; es bringt einem Hause keine Verlegenheit, ob 6—8 Menschen mehr gespeist werden oder nicht. Dies erzeugt Großmuth, vielleicht auch Mitleiden und ist höheren moralischen Bedingungen nicht ungünstig.

„Die Vortheile dieser Thatsachen und Grundsätze erkennend, beschlossen vor ungefähr zwölf Jahren eine Anzahl Herren in New-York einen Verein zu gründen, der sich der herumstreichenden, heimathlosen und unwissenden Kinder annähme und besonders das Ziel vor Augen habe, sie den ländlichen Distrikten zuzuschicken, wo sie bei den Yeomen eine bleibende Stelle finden würden. Wir fühlten, daß die große Gefahr der Zufluchtsstätten und Arbeitshäuser erstens in dem Wunsche liegt, die Kinder zu lange zu behalten, um die Wirksamkeit der Behandlungsweise zeigen zu können (hört!) und zweitens in dem Wirken außerhalb des Kreises der natürlichen Gesetze der Gesellschaft.

„Wir glaubten nicht, daß irgend ein größeres Werk für die Kinder der Armen geschehen könne, wenn man nicht den Lauf der Naturgesetze gehe (hört!). Wir nahmen uns deshalb vor, der Nachfrage nach Arbeit entgegen zu kommen. Die Familie des „Farmers" schien uns das beste Asyl für ein verlassenes, umherirrendes Kind in Amerika. Wir verbreiteten demnächst überall unter der ländlichen Bevölkerung die Kunde, daß wir ihnen unter geeigneter Einrichtung diese armen Kinder zuschicken könnten. Da erhielten wir aus den östlichen und westlichen Staaten zugleich eine schnelle und allgemeine Antwort. Wir hätten noch hunderte mehr hinschicken können, als wir versammelt hatten. Die Kinder waren während der Zeit unseren Arbeitsschulen (Industrial Schools) übergeben, welche ungefähr Ihren Armenschulen (Ragged Schools) entsprechen; außerdem waren Logirhäuser für sie eröffnet worden.

„Zuerst fürchteten Viele, es könne eine schlimme Wirkung machen, wenn wir durch die plötzliche Fortschaffung dieser armen Geschöpfe in die Provinzen hier die Hefe des Verbrechens und des Elendes los würden, um sie über den Westen auszugießen. Wir aber rechneten darauf, daß wenn ein armes Kind noch jung genug weggenommen wird, auch immer Hoffnung vorhanden sei, daß unter dem Einfluß der Familie seine Besserung sich rasch bewirken lasse (hört!), daß es kaum Gränzen giebt für das Gute, das christlicher Einfluß am häuslichen Heerde bei einem jungen und unglücklichen Geschöpfe bewirken kann (hört!). Dann hatten wir auch große Hoffnungen auf den wunderbar anziehenden und verändernden Einfluß jener westlichen Provinzen gesetzt. Die Resultate rechtfertigten unsere Hoffnungen. Seit zwölf Jahren arbeiten wir jetzt an dem Werke und haben während dieses Zeitraums über 9000 Kinder in die ländlichen Distrikte

gesandt; manche unter ihnen würden zu Hause der bürgerlichen Gesellschaft zur Last gefallen sein, oder sie würden sich gegen die Gesetze vergangen haben und ohne unseren Ausweg als Verbrecher oder Ausgestoßene aufgewachsen sein. Verhältnißmäßig nur sehr Wenige von ihnen sind auf schlechte Wege gekommen, den Lokalbehörden zur Last gefallen oder haben Verbrechen begangen.

„Die große Mehrzahl sind gut gerathen; manche sind zu achtbaren jungen Männern und Frauen aufgewachsen — einige sind Pächter, andere sind Handwerker oder Geschäftsleute oder Frauen von solchen geworden; einige haben sogar Aemter erhalten und eine große Anzahl von ihnen haben das Gewehr auf die Schulter genommen. Einige sind gefallen für die große Sache der Civilisation und der Freiheit in der westlichen Hemisphäre. Wir hören beständig von ihnen, und unsere Agenten besuchen sie immer. Da ihre Stellen von einem Commité der Bürger des Dorfes, in das man sie geschickt, gewählt werden, so sind sie gewöhnlich in vortrefflicher Lage und sehr gut beaufsichtigt. Der Versuch hat sich demnach als sehr erfolgreich erwiesen. Wir senden jetzt etwa 1,200 Kinder jährlich fort und ein augenscheinlicher Beweis der günstigen Wirkung dieses Verpflanzens ist, daß aus dem Westen das Verlangen nach diesen Kindern jetzt größer ist als es je gewesen.

„Ein Hauptzug dieser Art der Wohlthätigkeit ist die Wohlfeilheit. Alle Ausgaben für Agenten, Gehälter, Fahrgelder auf den Eisenbahnen ꝛc. ꝛc. eingerechnet, kostet jedes so untergebrachte Kind durchschnittlich etwa 3 £. (20 Thlr). Zwar sind die Kosten im vergangenen Jahre etwas größer gewesen, doch würde jedes Kind in einem Arbeitshause 20—25 £. gekostet haben und würde schließlich für das praktische Leben kaum so tüchtig sein.

„Der wohlthätige Einfluß dieses Unternehmens ist auch während der letzten 9 Jahre augenscheinlich in der bedeutenden Verminderung der schlimmeren Vergehen unter den Kindern in New-York wahrzunehmen. Wir bemerken bei den jugendlichen Taschendieben eine Abnahme von 40 Procent, bei kleinen Diebereien etwa 33 Procent und 40 Procent bei jungen Landstreichern. Die Zahl der Verhaftungen unter den Minderjährigen ist vom Jahre 1855 bis 1863, dem Datum der letzten Listen, von 4,669 nur auf 4,998 gestiegen, obgleich die ganze Bevölkerung der Stadt in diesem Zeitraum sich etwa um 50 Procent vermehrt hat. — In Verbindung mit dieser Wohlthätigkeitsanstalt ist ein großes Logirhaus für kleine Zeitungsverkäufer, welches theilweise seine Unterhaltungskosten selbst aufbringt und wohl die Aufmerksamkeit derer verdient, welche sich für wohlthätige Unternehmungen in England interessiren. Die Curatoren sind Männer, deren Namen ihres gemeinnützigen Sinnes wegen in den vereinigten Staaten rühmlichst bekannt sind, unter ihnen befinden sich Wm. A. Booth, Esq., als Präsident, John E. William, Esq., als Schatzmeister, Cyrus W. Field, B. J Howland, R. J. Livingstone und Andere. Die Anstalt wird theilweise durch Privatbeiträge, theilweise durch öffentliche Schenkungen unterstützt.

„Man wird sich erinnern, daß dieselbe Methode des Verfahrens durch Herrn Blanchard Jerrold in dem gesellschafts-wissenschaftlichen Verein (Social Science Association) vorgebracht wurde. Er zeigte, daß in Paris von einem Wohlthätigkeitsverein, assistance Publique genannt, ein ähnlicher Plan verfolgt wird, und wir wissen, daß auch in Norwegen ein derartiges Verfahren mit Erfolg versucht worden ist.

„Wenn man bedenkt, wie leicht und mit welch geringen Kosten arme Kinder aus London und Liverpool, die kein Verbrechen begangen haben, sondern nur dem Publikum zur Last oder großer Versuchung ausgesetzt sind, nach den Colonien in Canada geschickt werden könnten, und wie gerne mancher „Farmer" dort sie aufnehmen würde, so ist es zum Verwundern, daß in unseren englischen Städten noch kein Verein einen Versuch wie die New-York Childrens Aid Society gemacht hat. Für fünf oder sechs Pfund Sterling könnte man ein verlassenes Straßenkind nach einer Farm in Canada bringen und für die Zeit seines Lebens retten, während der vierfache Betrag hier ausgegeben werden mag und dennoch ist es den Behörden zur Last und für die Welt und sich selbst wenig von Nutzen.

Vermischtes.

Eine Uebersicht der deutschen Strafanstalten wird uns zum ersten Male durch das kürzlich erschienene Separatheft zum zweiten Bande der Blätter für Gefängnißkunde dargeboten. Wenn auch unvollständig, und leider sehr ungleichmäßig, ist das dargebotene Material immerhin werthvoll als eine Grundlage für weitere Nachforschungen. Alle Diejenigen, welche die mühsamen Vorbereitungen einer solchen Arbeit zu würdigen verstehen, werden der Redaktion sicherlich sehr zu Dank verpflichtet sein, daß sie an das Werk ging. Man erwäge, daß, während manche Gefängnißverwaltungen sich grundsätzlich in Beziehungen zur Oeffentlichkeit setzen, andere sehr erfreut sind, wenn sie überhaupt unbemerkt bleiben. Es giebt nur zu viele Anstalten, welche wissen, daß sie moralisch Patienten sind und darum von dem Windzuge der Kritik unangenehm berührt werden würden. Diesem Umstande dürfte es vorzugsweise zuzuschreiben sein, daß die Uebersicht der deutschen Strafanstalten fast nur ein Personalverzeichniß der angestellten Personen darbietet. Im Uebrigen wird es ja auch für die Leser der Strafrechtszeitung von Interesse sein, mindestens die Namen

der deutschen Strafanstalten kennen zu lernen. Was Oesterreich betrifft, so können wir, auf die vollständigen Mittheilungen von Wahlberg verweisend — von der Aufzählung Abstand nehmen. Der Kürze halber sei es außerdem erlaubt einige Abkürzungen zu gebrauchen. (M. = Männer. W. = Weiber. J. = Jugendliche Personen. B. G. = Beide Geschlechter. Z. = Isolirzellen.) In Ermangelung besonderer Notiz ist ferner vorauszusetzen, daß entweder gemeinsame Haft oder doch nur Trennung zur Nachtzeit Statt finde.

I. **Anhalt.** 1. Zerbst, Zuchthaus B. G. 2. Plötzkau, Straf- und Besserungshaus B. G.

II. **Baden.** 1. Bruchsal, a) Zellengefängniß, Zucht- und Arbeitshaus für M. (408 Z.) b) Hülfsstrafanstalt (70 Z.) und außerdem Raum für 200 Gef. in Gem. c) Polizeiliche Verwahrungsanstalt für M. 2. Freiburg, Zucht- und Arbeitshaus für W. — Polizeiliche Verwahrungsanstalt ebendas. für W. (16 Z.) 3. Mannheim, Kreisgefängniß B. G. (43 Z.), außerdem Schlafzellen und Gemeinschaftssäle für 220 Personen.

III. **Bayern.** 1. München, Zuchthaus für M. (59 Z.) (Raum für 530 Pers.) 2. Laufen, Gef.-Anstalt für M. seit 1862. 3. Wasserburg, Gef.-Anstalt für 120 W. (20 Z.) 4. Kaiserslautern, Zuchthaus B. G. für 230 M. (29 Z.) und 130 W. (34 Z.) 5. Zweibrücken, Gef.-Anstalt für 200 M. 6. Frankenthal, Gef.-Anstalt für 100 W. (20 Z.) 7. Amberg, Gef.-Anstalt für 500 M. 8. Sulzbach, Gef.-Anstalt für 300 W. 9. Plassenburg, Zuchthaus für 540 M. (60 Z.) 10. Ebrach, Gef.-Anst. für 550 M. (23 Z.) 11. St. Georgen, Gef.-Anstalt für 250 J. M. 12. Würzburg, Zuchthaus für 320 W. (20 Z.). 13. Lichtenau, Gef.-Anstalt für 340 M. 14. Kaisheim, Zuchthaus für 670 M. (51 Z.) Die Polizeianstalten zur weiteren Verwahrung von ungebesserten Sträflingen nach Ablauf ihrer Strafzeit bis auf die Dauer eines Jahres sind in dieser Aufzählung nicht einbegriffen.

IV. **Braunschweig.** 1. Wolffenbüttel, Ketten-, Zucht- und Zwangsarbeitshaus B. G. 2. Braunschweig, Strafanstalt B. G. 3. Bevern, Besserungsanstalt B. G.

V. **Bremen.** a) Zuchthaus B. G. b) Detentionshaus für Straf- und Untersuchungs-Gef. B. G. c) Amtsgefängniß zu Vegesack und Bremerhafen.

VI. **Frankfurt** besitzt keine eigenen Anstalten zur Strafverbüßung durch schwerere Verbrecher.

VII. **Hamburg.** a) Zucht- und Spinnhaus für 110 B. G. b) Strafarbeits-, Detentions- u. Kurhaus B. G. c) Werk- und Armenhaus mit einer Strafschule für Kinder.

VIII. **Hannover.** 1. Lüneburg, Ketten-Strafanstalt für 185 M. (8 Z.) 2. Stade, Strafanstalt für 190 M. im Zuchthaus und 30 M. im Werkhaus (11 Z.) 3. Celle, Zuchthaus für 470 M. (54 Z.) 4. Osnabrück, Strafarbeitshaus für 220 M. und J. (12 Z.) 5. Hameln, Strafarbeitshaus für 350 M. (21 Z.) 6. Moringen, polizeiliches Werkhaus für 200 M. (7 Z.) 7. Lingen, Strafanstalt für 210 W. Zuchthaus; 190 W. Strafarbeits-Gef., 60 W. Werkhaus-Gef.

IX. **Großherzogthum Hessen.** 1. Marienschloß, Zuchthaus B. G. für 344 M. und 75 W. (14 Z.) 2. Darmstadt, Correktionshaus für 350 M. (14 Z.) 3. Dieburg, Correktionshaus für 200 W. (6 Z.) Ebendaselbst für 100 M. (3 Z.) 4. Mainz, Correktionshaus B. G. 160 M. (13 Z.), 60 W. (5 Z.)

X. **Kurfürstenthum Hessen.** 1. Kassel, Stockhaus (!) für M. — Zuchthaus für W., desgl. für B. G. 2. Ziegenhain, Zwangsarbeitshaus für M. 3. Marburg, Stockhaus für M. 4) Fulda, Zwangsarbeitshaus f. W.

XI. **Fürstenthum Lippe.** Landesstrafanstalt Detmold B. G. — Ebendaselbst Strafwerkhaus, B. G.

XII. **Lübeck.** Werk- und Zuchthaus zu St. Annen, außerdem ein Gefängniß am Marstall. (29 Z.)

XIII. **Mecklenburg-Schwerin u. -Strelitz.** 1. Dreibergen, Landesstrafanstalt und Zuchthaus B. G. (165 Z.) 2. Güstrow, Landesarbeitshaus für 400 Personen B. G. (15 Z.) 3. Strelitz, Landesarbeits-, Zucht- und Irrenhaus (!) für das Großherzogthum Strelitz. B. G.

XIV. **Nassau.** 1. Diez, Zuchthaus für M. 2. Eberbach, a) Correktionshaus für B. G. b) Zuchthaus für W.

XV. **Oldenburg.** 1. Oldenburg, Zellengefängniß, Untersuchungs- und Strafgefängniß B. G. (60 Z.) 2. Vechta, a) Strafanstalt für M. (130 Z.) b) Strafanstalt für W. (66 Z.) c) Zwangsarbeitshaus für M.

XVI. **Preußen.** 1. Graudenz, a) Zuchthaus für 680 M. und 290 W. b) Provinzialbesserungsanstalt für 90 M. und 45 W. (20 Z.) 2. Insterburg, Zuchthaus für 900 M. (160 Z.) 3. Mewe, Zuchthaus für 700 M. (42 Z.) 4. Rhein, Zuchthaus für 348 W. (28 Z.) 5. Wartenburg, Zuchthaus für 592 M. (65 Z.) — Der Provinz Posen gehören an: 6. Fordon, 306 W. 7. Polnisch Crone, 630 M. (60 Z.). 8. Rawicz, Zuchthaus für 1137 M. (52 Z.) In der Provinz Pommern: 9. Anclam, Strafanstalt für 214 W. (12 Z.) 10. Naugardt mit der Hülfsanstalt Gollnow, a) Strafanstalt für 866 M. (52 Z.) b) Gollnow für 317 M. — In Schlesien 11. Breslau, Straf- und Correktionsanstalt für Untersuchungs-, Gefängniß-, Straf- und Zuchthaus-Gefangene. a) Neue Gefangenanstalt für 730 M. und 220 W. (204 Z.) b) Filialanstalt für 450 W. (12 Z.) 12. Brieg, B. G. 900 M., 50 W. (48 Z.) 13. Görlitz, für 800 M. (72 Z.) 13. Jauer, Zuchthaus für 557 M. (33 Z.) 14. Ratibor, für 750 M. (380 Z.), mit nächtlicher Trennung 132 M. 15. Sagan, Anstalt für 400 W. (40 Z.) 16. Schweidnitz, Correktions- u. Landarmenhaus B. G., 425 M., 150 W. 17. Striegau, Strafanstalt für 1047 verschiedener Kategorien B. G. (14 Z.) — In Brandenburg: 18. Brandenburg, Strafanstalt B. G., 392 M., 242 W. (21 Z.) 19. Cottbus, Centralgefängniß B. G., 230 W., 50 M. (6 Z.) 20. Moabit, a) Neue Strafanstalt für 520 Zuchthausgefangene, davon 70 in gemeinschaftl. Haft. b) Filialanstalt für 80 M. 21. Sonnenburg, für 1000 M. (123 Z.) 22. Spandau, für 713 M. (30 Z.) — In der Provinz Sachsen: 23. De-

litzsch, für 290 W. (11 J.) 24. Halle a. S., Strafanstalt für 724 M. (176 J.) 25. Lichtenburg, Strafanstalt für 547 M. (46 J.) 26. Zeitz, Correktions-, Landarmen-, Lehr- und Erziehungsanstalt (!) für 405 B. G. (13 J.) — In der Provinz Westphalen: 27. Hamm, Centralgefängniß für 440 M. u. 60 W. (53 J.) 28. Herford, Strafanstalt für 378 M. u. 60 W. (3 J.) 29. Münster, a) Neue Strafanstalt zu St. Mauritz, Isolirgefängniß für 348 M., Arbeitshaus für 180 M. Zuchthausgefangene in gemeinschaftlicher Haft. b) Alte Strafanstalt in der Stadt Münster für 300 B. G. — In der Rheinprovinz: 30. Aachen, Arrest- und Correktionshaus für 172 M. und 41 W. (5 J.) 31. Bonn, Arresthaus für 58 M., 36 W. (41 J.) 32. Cleve, Arrest- und Correktionsanstalt für 100 M., 30 W. (1 J.) 33. Coblenz, Arrest- und Correktionsanstalt für 163 M., 48 W. (22 J.) 34. Cöln, Straf- und Correktionsanstalten, a) Neue Anstalt für 850 M. (190 J.) b) Alte Anstalt für 280 W. (13 J.) 35. Düsseldorf, Arrest- und Correktionsanstalt (15 J.) 36. Elberfeld, Arrest- und Correktionshaus für 192 B. G. (103 J.) 37. Saarbrücken, Justiz-Arresthaus und Cantongefängniß für 64 M. und 21 W. (2 J.) 38. Trier, a) Straf- und Correktionsanstalt für 219 M. u. 48 W. (6 J.) b) Justiz-Arresthaus und Cantongefängniß für 52 M. und 15 W. (2 J.) 39. Werden, Strafanstalt für 850 M. (33 J.) — In den Hohenzollernschen Landen: 40. Habsthal, Straf- und Correktionsanstalt für 30 W. u. J. B. G. (2 J.) 41. Hornstein, Straf- und Correktionsanstalt für 42 M. u. J. M. (2 J.)

XVII. **Reuß,** J. L. Gera, Arbeitshaus für 30 B. G.

XVIII. **Königreich Sachsen.** 1. Waldheim, a) Zuchthaus B. G. (80 J.) b) Correktionsselekte für J. B. G. 2. Zwickau (mit Hülfsanstalt Voigtsberg bei Oelsnitz im Voigtlande), Arbeitshaus für M. (140 J.) 3. Hoheneck, Arbeitshaus für W. (30 J.) 4. Hubertusburg, a) Arbeitshaus für W. (15 J.) b) Correktionshaus für W. (3 J.) c) Landesgefängniß B. G. (61 J.)

XIX. **Altenburg.** Leuchtenburg bei Kahla, Straf- und Correktionsanstalt B. G. (12 J.)

XX. **Coburg-Gotha.** 1. Gräfentonna bei Gotha, Zuchthaus (72 J.) 2. Hassenberg bei Coburg, a) Strafanstalt B. G., 95 Pers. (35 J.) b) Besserungsanstalt B. G., 20 Pers.

XXI. **Meiningen.** Untermaaßfeld, Straf- u. Besserungsanstalt B. G. (31 J. u. 105 Schlafz.)

XXII. **Weimar.** 1. Weimar, Zuchthaus für 86 M. und 26 W. 2. Eisenach, a) Strafarbeitshaus für 162 B. G. b) Zwangsarbeits- und Besserungshaus für 50 B. G.

XXIII. **Schleswig-Holstein.** Glückstadt, drei Zucht- und Werkhäuser.

XXIV. **Schwarzburg-Rudolstadt.** Rudolstadt, a) Zuchthaus für 24 Gef. B. G. b) Arbeitshaus für 60 B. G.

XXV. **Waldeck.** 1. Schloß Waldeck, Zuchthaus B. G. 2. Stadt Waldeck, Gefangen- u. Zwangsarbeitsanstalt B. G.

XXVI. **Württemberg.** 1. Gotteszell, Zuchthaus für 300 B. G. 2. Stuttgart, Zuchthaus für M. (48 J.) 3. Ludwigsburg, Arbeitshaus für 600—700 M. 4. Markgröningen, Arbeitshaus für 250 W. 5. Hall, a) Zuchtpolizeihaus für 300 M. b) Strafanstalt für J. 6. Heilbronn, Zuchtpolizeihaus für 200 W. (6 J.) 7. Rottenburg am Neckar, Kreisgefängniß für 200 B. G. 8. Hohenasperg, Civilfestungsstrafanstalt für 50 M. 9. Ulm, Militairstrafanstalt für 100 M.

Indem wir dies Verzeichniß schließen, bemerken wir, daß dasselbe — wenigstens was Preußen betrifft — auf Vollständigkeit keinen Anspruch hat, insofern als die Trennung der beiden Ministerialressorts des Innern und der Justiz störend eingriff und beispielsweise in der Rheinprovinz die Aufnahme von Strafanstalten einer niederen Kategorie in das Verzeichniß veranlaßte, welche für die östlichen Provinzen fehlen.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 9. **Monat September.** **1866.**

Die Bestimmungen der deutschen Strafgesetzbücher über Mord und Todtschlag.

Fragment eines kritischen Kommentars zu den deutschen Strafgesetzbüchern.

III.

Ist nun, wie die voraufgehenden Ausführungen gezeigt haben, die Prämeditation gewiß nicht geeignet, einen Qualificationsgrund abzugeben, von dessen Existenz das Eintreten der Todesstrafe abhängig zu machen wäre, so könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht, bei Fortfall der Todesstrafe die Prämeditation ein geeigneter Qualificationsgrund sein möchte, um die lebenslängliche von der zeitigen Freiheitsstrafe zu sondern, dergestalt, daß die lebenslängliche Freiheitsstrafe lediglich auf die Fälle der prämeditirten Tödtungen beschränkt bliebe.

Veranlassung zu dieser Frage geben zwei deutsche Gesetzgebungen, die nassauische und mehr noch die oldenburgische. Denn beide haben die Todesstrafe, welche sie in der ihnen zu Grunde liegenden Gesetzgebung vorfanden, in die lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt, und beide haben diese letztere Strafart auf die prämeditirten Tödtungen beschränkt. Stellen wir zunächst das oldenburgische dem preußischen, und das nassauische dem großherzoglich hessischen Rechte gegenüber:

Oldenburg.	Preußen.
Art. 157. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.	§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft.
Art. 158. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und wird mit Zuchthaus von 12 bis 20 Jahren bestraft.	§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

Nassau.	Großh. Hessen.
Art. 245. Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affekte vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.	Art. 252. Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affekte vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.
Art. 245. Wer ohne Vorbedacht, im Affekt den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von 6 bis 12 Jahren, und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.	Art. 253. Wer ohne Vorbedacht, im Affekt den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren, und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.
Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte unter Anderen als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, wenn die That von dem Urheber eines Kaufhandels oder an Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von dem einen Ehegatten an dem andern, oder an einer Schwangeren, deren Zustand aber dem Thäter bekannt war, oder an einem im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden ist.	Bei Zumessung dieser Strafe u. s. w. wörtlich übereinstimmend mit Nassau.

Wir ersehen aus diesen Strafbestimmungen, daß Oldenburg, weil es die preußische Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus verwandelte, Veranlassung genommen hat, auch die lebenslängliche Zuchthausstrafe des preußi-

schen Rechtes und zwar auf zeitige Zuchthausstrafe herabzusetzen.

Ebenso hält Nassau es für erforderlich, da die Todesstrafe für den Mord fortgefallen ist, selbst die zeitige Zuchthausstrafe für den Todtschlag Hessen gegenüber herabzusetzen, allerdings geschieht dies nur in geringem Grade; statt 8—16 in Hessen, heißt es: 6—12 in Nassau und für die schwereren Fälle des Todtschlags behält Nassau überdem noch die hessische lebenslängliche Zuchthausstrafe bei. Aber, man möchte fast sagen, gerade weil die Strafherabsetzung, welche Nassau im Verhältniß zu Hessen vorgenommen, eine so sehr geringe ist, ist es anzunehmen, daß Nassau auch diese Strafherabsetzung für nothwendig erachtete, weil es die Strafherabsetzung beim Morde eintreten ließ.

Erwägen wir nun Folgendes!

Im Laufe der Zeit vermindern sich die Strafsatzungen, und wir sehen dies namentlich auch bei den Strafandrohungen für die Tödtungen. Die Schärfungen der qualificirten Todesstrafe, welche für dieses Verbrechen noch nach den Bestimmungen der C. C. C. eintreten sollten, bei dem Mord an hohen trefflichen personen, des thetters eygen herrn, zwischen eheleuten oder nahend gesipten freunden fielen fort; es verschwand die Strafe des Räderns, und die Schärfungen der einfachen Todesstrafe, welche das preußische Recht nach §. 175 Abs. 2 für den „Mord an einem leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie oder an dem Ehegatten" bestimmt hat — der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Todesstrafe [1]), die Schärfungen des hannöverschen Rechts in Art. 229 — Mord

1. an einer Person der königlichen Familie,
2. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an Geschwistern, an dem Ehegatten, an den Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienstherrschaft, in deren Kost oder Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden;
3. an einer schwangeren Person, vorausgesetzt, daß dem Mörder ihre Schwangerschaft bekannt war;
4. wenn der Ermordete mit ausgesuchten Martern getödtet, und
5. wenn Jemandem in tödlicher Absicht Gift oder eine andere lebensgefährliche Substanz beigebracht und dadurch dessen Tod bewirkt ist —

— in welchen Fällen die Schärfung durch Schleifung des Verbrechers zur Richtstätte besteht —

alle diese Fälle sind, obwohl dem positiven Rechte angehörend, doch nicht mehr als historische Reminiscenzen und als solche in den übrigen Gesetzgebungen nicht recipirt und mit Recht nicht recipirt.

Läßt man nun Schärfungen einer Strafart fort, oder geht man dazu über, eine bis dahin anerkannte Strafart überhaupt zu beseitigen, so sind zwei Auffassungen möglich.

Entweder man sagt: Die Strafunterschiede sind durch die Schuldunterschiede so sehr bedingt, daß die einmal bestehende Strafdifferenz — die schwerere Strafe sei, welche sie wolle — beibehalten werden muß. Wenn also die C. C. C. für den Mord die Strafe des Rades bestimmte, und für den Todtschlag die Strafe des Schwertes, so wird diese Strafdifferenz durch die Schuldifferenz begründet. Mag man daher mit der Strafe für den Mord herabgehen, so weit man will, es wird immer für den Todtschlag eine noch geringere Strafe festgesetzt werden müssen. Oder: Wenn die neueren Strafgesetzbücher für die prämeditirte Tödtung die Todesstrafe, für die nicht prämeditirte dolose Tödtung lebenslängliches Zuchthaus bestimmen, so ist diese Strafdifferenz durch den Schuldunterschied bedingt, welcher zwischen prämeditirter und nicht prämeditirter doloser Tödtung besteht. Mag man mithin die Strafe für die prämeditirte Tödtung herabsetzen, so weit man will, immer wird die Strafe für die nicht prämeditirte Tödtung eine geringere sein, man wird in allen Fällen die gleiche Strafdifferenz, wie sie jetzt zwischen Todesstrafe und lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, beibehalten müssen. Oldenburg und Nassau sind bei der Aufstellung der oben mitgetheilten Strafvorschriften offenbar von dieser Auffassung ausgegangen.

Doch ist derselben sofort folgendes historische Bedenken entgegenzustellen. Als die qualificirten Todesstrafen fortfielen, da fielen auch die qualificirten Tödtungen fort. Der Giftmord, der Banditenmord, der Meuchelmord, der Verwandtenmord u. s. w. wurden nach Fortfall der qualificirten Todesstrafen nicht anders gestraft als der gemeine Mord. Aber der gemeine Mord behielt die Strafe, welche bis dahin auf ihn gesetzt war. Also! Weil die qualificirte Todesstrafe fortfiel, erweiterte sich der Umfang des Thatbestandes des gemeinen Mordes. Der gemeine Mord incorporirte sich alle diejenigen Tödtungsfälle, welche bis dahin eine gesonderte strafrechtliche Existenz als qualificirte Arten des Mordes geführt hatten.

Hieraus ergiebt sich denn für die Gesetzgebung folgende andere Auffassung. Man muß sich fragen, bis zu welcher Höhe die Strafen überhaupt festgesetzt werden sollen, festgesetzt werden dürfen. Wird hierfür eine bestimmte Gränze fixirt, so folgt daraus noch keineswegs, daß die höchste in einem Strafsysteme zulässige Strafe, lediglich für das denkbar schwerste Verbrechen festzusetzen sei. Die höchste Strafe ist vielmehr verwirkt, sobald ein Verbrechen ein so schweres ist, daß die dem Strafgesetze bekannte schwerste Strafe als eine gerechte erscheint. Was dann noch an schwereren Verbrechen begangen wird, das bleibt für das Strafrecht incommensurabel, weil eine definitive Gränze in der als

[1]) Vergl. preuß. St. G. B. §. 7.

schwersten bestimmten Strafe gegeben ist. Wie das menschliche Auge den Unterschied in Entfernungen nur innerhalb bestimmter Gränzen wahrzunehmen vermag, so wird auch der Unterschied in der Strafbarkeit für den Gesetzgeber nur innerhalb bestimmter Gränzen wahrnehmbar; und diese Gränzen sind erreicht, sobald die Verbrechen eine solche Schuldgröße erlangen, daß sie mit der überhaupt anzuwendenden schwersten Strafe gerecht bestraft werden.

Muß man nun anerkennen, daß die Prämeditation kein genügendes Moment ist, um die Todesstrafe für dolose Tödtungen beibehalten zu können, sieht man sich demnach genöthigt, die lebenslängliche Freiheitsstrafe der Todesstrafe zu substituiren; so folgt hieraus noch keineswegs, daß die lebenslängliche Freiheitsstrafe lediglich auf die Fälle der prämeditirten Tödtung zu beschränken sei. Es wird vielmehr Nichts hindern, diese Strafe auf jede dolose Tödtung auszudehnen, falls nur die Gesetzgebung sich überzeugt, daß die dolose Tödtung ein so schweres Verbrechen ist, daß sie mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe gerecht bestraft wird. Ob denn die dolose Tödtung prämeditirt, oder nicht prämeditirt war, — das wird dann eben ein Unterschied, der sich für die Strafgesetzgebung als ein incommensurabler darstellt.

Nun ist aber ganz gewiß das menschliche Leben ein so hohes Gut, daß die strafrechtliche Sühne für die vorsätzliche Vernichtung desselben die höchste sein muß, welche der Staat überhaupt zu gewähren im Stande ist. Die vorsätzliche Tödtung ist ein so schweres Verbrechen, daß die lebenslängliche Freiheitsstrafe hierfür vollkommen gerechtfertigt ist, daß man, um diese Strafe zu begründen, nicht erst darauf zu rücksichtigen braucht, ob auch die dolose Tödtung mit dolus praemeditatus begangen sei.

Wenn auch einzelne Gesetzbücher für die dolose, nicht prämeditirte Tödtung unter die lebenslängliche Freiheitsstrafe hinabgehen, so geschieht dies deswegen, weil dieselben 1. für die prämeditirten Tödtungen die Todesstrafe haben, und sie sich 2. bei dem Fortfall der lebenslänglichen Freiheitsstrafe des positiven Fehlers eines Strafsprunges schuldig gemacht haben; oder weil sie, wie Oldenburg, die lebenslängliche Zuchthausstrafe deshalb für nicht prämeditirte Tödtungen herabsetzen zu müssen glaubten, weil sie die lebenslängliche Freiheitsstrafe auf prämeditirte Tödtungen beschränkten, was, wie oben gezeigt, keineswegs erforderlich ist.

Wir dürfen daher zunächst folgende Gesetzesformel als eine correkte aufstellen:

> Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

Sehen wir zu, in welcher Weise diese Formel unter Rücksichtnahme auf den Affekt zu specialisiren ist.

Es wurden am Anfange dieser Abhandlung zwei Kategorien von Strafgesetzbüchern einander gegenübergestellt. Die erste derselben stellte die Tödtung mit Prämeditation der Tödtung im Affekte gegenüber, ohne eine Art der dolosen Tödtung, welche weder durch Prämeditation, noch auch durch Affekt specialisirt wäre, überhaupt zu kennen. Die zweite dagegen recipirte den generellen Begriff der dolosen Tödtung, auch wenn eine der genannten Specialisirungen des dolus nicht festgestellt sein sollte.

Auf diesen so bedeutsamen Unterschied der Strafgesetzbücher ist hier wieder zurückzukommen:

I. Großh. Hessen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Altenburg, Thüringen haben eine Strafnorm für nicht prämeditirte Tödtungen **nur unter der Voraussetzung**, daß dieselben im Affekte begangen sind.

II. Sachsen, Preußen, Oldenburg, Bayern, Lübeck, der Bremische Entwurf haben eine Strafbestimmung für nicht prämeditirte dolose Tödtungen, auch wenn dieselben **nicht** im Affekte begangen sind.

Alle deutschen Gesetzbücher nennen die nicht prämeditirte dolose Tödtung Todtschlag, aber, wie aus der voraufgehenden Zusammenstellung zu ersehen, genügt es für den Begriff des Todtschlages in der einen Kategorie, wenn nur das negative Moment, die Nicht-Prämeditation vorliegt, während in der anderen Kategorie der Begriff des Todtschlags davon abhängt, daß außer diesem negativen, noch ein bestimmtes positives Moment erwiesen ist, nämlich das Vorhandensein des Affektes.

Mithin ist der Todtschlag der einen Kategorie ein wesentlich anderes Verbrechen als der Todtschlag der anderen Kategorie.

Aber die Gesetzbücher der zweiten Kategorie, welche, um den Begriff des Todtschlages zu bestimmen, den Affekt nicht mit berücksichtigen, benutzen eine näher specialisirte Art des Affektes, um eine minder strafbare Art des Todtschlages entstehen zu lassen.

Und die Gesetzbücher der ersten Kategorie, obwohl sie den Affekt bereits zur Herstellung für den Thatbestand des Todtschlages heranziehen, nehmen außerdem noch eine specielle Art des Affektes an, um minder strafbare Arten der Tödtung zu gewinnen.

Uebereinstimmend also sind alle hier genannten Gesetzbücher darin, daß die leichtesten Arten der dolosen Tödtungen durch eine besondere Art des Affektes bedingt werden. Da indessen die Gesetzbücher darin von einander abweichen, daß die einen nur und ausschließlich diese eine Art des Affektes berücksichtigen, während die anderen jeder Art des Affektes Rechnung tragen wollen, so hat sich die Untersuchung darauf zu richten, ob eine correkte Gesetzgebung mit dieser einen Art des Affektes auskommen kann, oder ob es überdem erforderlich ist, die Berücksichtigung jedes Affektes eintreten zu lassen.

Jener specielle Affekt wird nun als „Zorn" bezeichnet

(Preußen §. 177, Oldenburg Art. 159, Lübeck §. 147, Kgr. Sachsen Art. 157, Bremischer Entwurf §. 331). Hiervon weicht ab Bayern Art. 229, welches nicht den „Zorn" nennt, sondern nur sagt, daß der Thäter „gereizt" sein müsse. Großh. Hessen Art. 254, Nassau Art. 247, Baden §. 209 nennen die Art des Affektes gar nicht, sondern sagen aus, wodurch der Affekt verursacht sein müsse. Diejenigen Gesetzbücher, welche den Affekt als „Zorn" bezeichnen und außerdem das bayerische Gesetzbuch, verlangen, daß der Thäter „gereizt" sein müsse; wogegen es Großh. Hessen, Nassau, Baden für gleichgültig erachten, ob der Thäter gereizt oder nicht gereizt war.

Als Ursache des Affekts wird angegeben: „Mißhandlungen oder schwere Beleidigungen" (Preußen, Oldenburg, Lübeck, Bayern). Andere Gesetzgebungen wählen hierfür andere Bezeichnungen. Königr. Sachsen: „Mißhandlungen oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art"; Thüringen, Großh. Hessen, Nassau, Altenburg, bremischer Entwurf: „schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung". Baden: „schwere Beleidigungen, oder Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen". Hannover: „ganz besonders" schwere Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen, oder thätliche Mißhandlungen. Braunschweig und Württemberg behandeln die Sache auf ihre eigene Art, indem sie zwei verschiedene Abstufungen der Beleidigungen mit zwei verschiedenen Strafwirkungen machen. Württemberg unterscheidet, ob der Thäter lediglich durch „beleidigendes Betragen" des Getödteten oder „durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen" zum Zorne gereizt wurde. Braunschweig dagegen unterscheidet: „schwere Beleidigungen" von „schweren Beschimpfungen oder thätlichen Mißhandlungen".

Die Beleidigung u. s. w. muß zugefügt werden dem Thäter selbst oder seinen Angehörigen (Preußen, Oldenburg, Lübeck, Bremischer Entwurf, Bayern, Großh. Hessen). Bayern und Hessen begnügen sich allerdings nicht mit den Worten „oder seinen Angehörigen", sondern specialisiren noch die Angehörigen; Bayern durch Bezugnahme auf Art. 61, „Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel" — Hessen durch Bezugnahme auf Art. 39: „Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, in gleichen Graden Verschwägerte, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder, Verlobte." Die Unabhängigkeit der Gesetzgebungen ist selbst bei Aufzählung dieser „Angehörigen" nicht zu verkennen. Sachsen, Thüringen, Altenburg, Braunschweig, Württemberg, Baden, Hannover, erwähnen die Angehörigen gar nicht.

Die Beleidigungen u. s. w. sollen dem Thäter „ohne eigene Schuld" zugefügt sein. So sagt Preußen, Oldenburg, Lübeck. Bayern zieht vor zu sagen: „ohne schuldhafte Veranlassung". Der bremische Entwurf: „die er durch eigene Schuld nicht veranlaßt hatte" — Baden: „zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab" — Großh. Hessen: „ohne gerechte Veranlassung". Dieses Moment erwähnen gar nicht: Hannover, Württemberg, Braunschweig, Altenburg, Thüringen, Sachsen.

Durch die Beleidigungen u. s. w. soll der Thäter „auf der Stelle zur That hingerissen" sein; so wollen es Preußen, Oldenburg, Lübeck, Sachsen, Thüringen, Altenburg, Braunschweig, der Bremische Entwurf; dagegen will Bayern, daß der Thäter zwar „hingerissen" sein müsse, verlangt aber nicht, daß es „auf der Stelle" geschehe. Baden und Hessen wollen weder das Eine, noch das Andere, sind vielmehr befriedigt, wenn nur durch den Getödteten der „Affekt verursacht wurde" und Hannover sieht selbst hiervon ab; es genügt, wenn nur der Thäter zum Zorne gereizt wurde.

Ehe auf die kritische Betrachtung dieser Bestimmungen eingegangen werden kann, sind noch die Strafandrohungen zusammenzustellen, welche für die in einem derartigen Affekt begangenen Tödtungen die Strafgesetzbücher festsetzen.

1. Vereinzelt stehen Hannover und Lübeck; ersteres, indem es auch für diese Fälle von Tödtungen ausschließlich Zuchthausstrafe erkannt wissen will; letzteres, indem es gar kein Strafminimum innerhalb der Freiheitsstrafe festsetzt, mithin den Richter ermächtigt, allenfalls auf einen Tag Gefängniß zu erkennen.

2. Einzelne Strafgesetzbücher lassen der Strafzumessung die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und einer milderen Freiheitsstrafe. Unter diesen nimmt Bayern eine vereinzelte Stellung ein. Dieses Gesetzbuch droht principaliter Zuchthaus bis zu acht Jahren an, und nur „bei besonders mildernden Umständen" soll Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren zulässig sein. Der Sache nach ist dies freilich nichts Anderes, als daß die Strafzumessung auf die Gränzen von 2 Jahren Gefängniß bis zu 8 Jahren Zuchthaus ausgedehnt ist. Hiervon abweichend verfahren Württemberg und Braunschweig. Beide Gesetzbücher nehmen sowohl Zuchthaus (Württemberg 5—10, Braunschweig 2—10 Jahre) wie auch eine geringere Freiheitsstrafe an (Württemberg: Kreisgefängniß 4—6 Jahre; Braunschweig: Zwangsarbeit 1—5 Jahre). Die leichtere Strafe soll dann nur eintreten, wenn der Zorn durch besonders schwere Beleidigungen oder Beschimpfungen veranlaßt wurde.

In anderer Weise behandeln die Sache Altenburg, Thüringen, Sachsen. Diese Gesetzbücher finden in dem besonders specialisirten Affekt die Veranlassung, möglicherweise unter dasjenige Strafmaß hinunterzugehen, welches

im Allgemeinen für Tödtungen im Affekte festgesetzt ist. Altenburg gestattet, daß von zehnjähriger Zuchthausstrafe bis auf vierjähriges Arbeitshaus; Thüringen, daß von fünfjähriger Zuchthausstrafe bis auf vierjähriges Arbeitshaus herabgegangen werde. Sachsen endlich läßt die Verringerung einer achtjährigen Zuchthausstrafe bis auf ein Jahr Arbeitshaus eintreten.

3. Aehnlich wie die Methode der eben besprochenen Gesetzbücher ist auch die Methode, welche Baden befolgt. Dieses Gesetzbuch gestattet aber schon im Allgemeinen bei der Tödtung im Affekt, daß der Richter wählen dürfe zwischen Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe. Das Minimum dieser letzteren Strafart beträgt 8 Jahre, und von diesem Minimum darf im Falle des besonderen Affektes bis auf eine zweijährige Arbeitshausstrafe herabgegangen werden; so daß die besondere Art des Affektes zwar eine Aenderung in der Strafgröße, aber nicht eine Aenderung in der Strafart herbeiführt.

4. Die übrigen Gesetzbücher bestimmen ausschließlich eine Freiheitsstrafe von minderer Schwere, wenn auch mit mancherlei Abweichungen hinsichtlich der Strafgränzen. Großh. Hessen: Korrektionshaus 1—8 Jahre; Nassau: Korrektionshaus 1—6 Jahre; Preußen, Oldenburg und der Bremische Entwurf: Gefängniß von 2—5 Jahren.

Auffallend ist die Form, in welcher Preußen die desfallsige Disposition trifft. Das Gesetzbuch sagt (§. 177): ..... „so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahre erkannt werden.“ Wenn für einen speciellen Fall der dolosen Tödtung eine bestimmte Strafe festgesetzt wird, so versteht es sich doch von selbst, daß die im Gesetze bestimmte Strafe ausschließlich angewandt, und durch die vom Gesetze vorgeschriebene, jede andere Strafe ausgeschlossen wird. Weshalb also an dieser Stelle ein andere als die gesetzlich zulässige Strafe noch ausdrücklich ausgeschlossen wird, das ist nicht im Entferntesten einzusehen. Oldenburg Art. 159 schreibt ähnlich wie Preußen: .... so bleibt die Zuchthausstrafe ausgeschlossen und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.“ Lübeck, welches in §. 147 den Thatbestand wirklich so formulirt, wie es Preußen und Oldenburg thun, hat gewiß Recht, wenn es Nichts ausschließt, sondern lediglich diejenige Strafe bestimmt, die es haben will.

Es käme jetzt darauf an, die so verschiedenen Bestimmungen der Gesetzbücher in einer Gesetzesformel zu vereinigen, welche dasjenige, was in den Gesetzbüchern correkt bestimmt ist, wiedergiebt, und die in denselben etwa enthaltenen Fehler vermeidet.

Weshalb — so muß gefragt werden — haben die Gesetzbücher eine in einer besonderen Art des Affektes begangene Tödtung zu einer besonders privilegirten Tödtung gemacht?

Die Größe des Affektes ist dabei gewiß nicht außer Acht gelassen; aber die Größe des Affektes allein wird diejenige Strafherabsetzung, welche die Gesetze vornehmen, noch nicht in genügender Weise erklären. Wäre nämlich derjenige Affekt, von welchem in den eben mitgetheilten Bestimmungen der Gesetzbücher gehandelt wird, lediglich quantitativ von anderen Affekten unterschieden, so würde keine Veranlassung sein, eine besondere Strafposition für diese Art der dolosen Tödtungen zu formuliren; vielmehr wäre nur Veranlassung gewesen, da wo die Strafbestimmung für Tödtungen im Affekt überhaupt getroffen wurde, diese so weit zu fassen, daß der größte wie der kleinste Affekt in gehöriger Weise hätte berücksichtigt werden können. Bei blos quantitativen Unterscheidungen im Thatbestande rechtfertigen sich überhaupt nicht verschiedene Strafpositionen; während qualitative Unterschiede des Thatbestandes verschiedene Strafpositionen fordern. Hier finden wir nun in den Gesetzbüchern verschiedene Strafpositionen und dürfen deshalb a priori annehmen, daß derjenige Affekt, welcher eine besondere Strafposition erforderlich werden ließ, sich nicht blos in quantitativer Hinsicht von anderen Affekten unterscheidet.

Das qualitative Unterscheidungsmerkmal dieses Affektes ist aber, daß seitens des Getödteten selbst ein Angriff auf den Thäter erfolgte, daß mithin der Getödtete selbst einen Theil der Schuld an seinem Tode hatte.

Dies Verhältniß erinnert insofern an die Nothwehr, als diese eine Handlung straflos macht, die verbrecherische Natur der Handlung beseitigt, weil ein Angriff auf den Thäter erfolgte. Der Unterschied von der Nothwehr liegt aber darin, daß während bei der Nothwehr durch den Angriff die Absicht der Vertheidigung, hier durch den rechtswidrigen Angriff die Absicht eines neuen, selbständigen Angriffes entsteht. Und zwar handelt der Thäter bei diesem neuen selbständigen Angriff von Anfang an in der Absicht anzugreifen, während in denjenigen Fällen, in denen die durch Nothwehr gestattete Vertheidigung zum Angriffe übergeht, wenigstens der Beginn der Handlung in der Absicht, sich zu vertheidigen, vorgenommen wurde.

Auf die Verwandtschaft, welche zwischen der hier besprochenen Art der dolosen Tödtungen und der Nothwehr stattfindet, nimmt ausdrücklich Rücksicht das württembergische Strafgesetzbuch Art. 244:

> „Wer einen Todtschlag durch vorsätzliche Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr verübt, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 243 Abs. 2.“

Und Art. 243 Abs. 2 bestimmt:

> „Hatte jedoch der Getödtete den Thäter durch beleidigendes Betragen zum Zorne gereizt, so ist auf Zucht-

haus bis zu zehn Jahren, und wenn es besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen waren, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, auf Kreisgefängniß von 4 bis 6 Jahren zu erkennen."

Zur Verdeutlichung des Verhältnisses kann auch noch auf das bei Injurien und leichteren Körperverletzungen vorkommende Retorsionsrecht Rücksicht genommen werden. Angriff und Gegenangriff liegen hier wie dort vor. Aber, wie das Retorsionsrecht bei Injurien nicht straflos macht, wenn der Gegenangriff ein bedeutend größerer war, ebenso wenig wird man in dem Retorsionsrechte einen Strafausschließungsgrund erblicken können, wo der Gegenangriff der denkbar größte, nämlich der Angriff auf das Leben dessen ist, der den ersten Angriff machte.

Der Angriff nun, welcher gegen den Thäter erfolgte, rechtfertigt für diesen nichts weiter, als was durch die Nothwehr, oder durch das Retorsionsrecht gerechtfertigt werden kann. Daher ist auch, abgesehen von dem Falle der Nothwehr, die in Folge eines Angriffes bewirkte affektlose Tödtung nicht anders wie eine andere dolose Tödtung zu bestrafen. Mag der stattgehabte Angriff die Veranlassung gewesen sein, den Angreifer zu tödten; die Veranlassung muß als indifferent bezeichnet werden, wenn nur die Absicht zu tödten affektlos entstanden und ausgeführt ist.

Mithin kann auf den Angriff, welcher die Tödtung hervorrief, nur insofern Rücksicht genommen werden, als derselbe einen Affekt bei dem Thäter entstehen ließ.

Aber auch dieses ist noch in keiner Weise ausreichend. Die Strafherabsetzung, die geringere Schuld des Thäters soll durch dasjenige begründet werden, was der Getödtete verschuldete. Soll diesem aber etwas als Schuld zuzurechnen sein, so kann hierzu nicht genügen, daß der Getödtete angriff und daß in Folge dessen der Angegriffene in einen Affekt gerieth; vielmehr muß, um den Getödteten eine Schuld zurechnen zu können, der Angriff von der Art gewesen sein, daß er den Affekt in dem Angegriffenen provocirte. Dazu gehört vor Allem, daß der Angriff ein unberechtigter war; sodann aber ist erforderlich, daß auch der unberechtigte Angriff so erfolgte, daß er an sich den Affekt aufzuregen geeignet war. Die Gesetzgebungen, welche sagen, daß der Thäter „gereizt" sein müsse, wählen hierzu einen wohl geeigneten Ausdruck.

Wenn es somit feststände, daß in der gesuchten Gesetzesformel es nothwendig zum Ausdruck kommen muß, daß der Thäter durch einen ungerechten Angriff gereizt worden sei, so entsteht dann noch die weitere Frage, ob auch die Art des Angriffs speciell zu bezeichnen ist.

Sämmtliche Gesetzgebungen thun dies. Sie weichen zwar hinsichtlich des Ausdrucks von einander ab; im Wesentlichen jedoch stimmen sie darin mit einander überein, daß der Angriff in Mißhandlungen und schweren Beleidigungen bestehen müsse. Obwohl es nun nicht in Abrede gestellt werden kann, daß Angriffe anderer Art auch geeignet sein können, einen Affekt und selbst einen bedeutenden Affekt hervorzurufen, z. B. Vermögensbeschädigungen, Drohungen, Hausfriedensbruch, so wird man doch zugeben, daß schwere Beleidigungen und Mißhandlungen erfahrungsmäßig am leichtesten diesen Erfolg haben, und daß deshalb gerade diese Arten des Angriffs sich vorzugsweise dazu eignen, vom Gesetze besonders hervorgehoben zu werden. Und es ist auch zu billigen, wenn die Gesetze sich darauf beschränken, diese Art des Angriffs speciell zu bezeichnen; es würde sich selbst nicht empfehlen, die schweren Beleidigungen und Mißhandlungen zwar allein, jedoch nur exemplificirend zu nennen. Denn immer handelt es sich um ein Verbrechen gegen das menschliche Leben, und die Fälle der relativen Rechtfertigung dieses Verbrechens dürfen im Gesetze nur sparsam aufgestellt und dann als Ausnahmegesetze auch nur strikt interpretirt werden.

Aber auch die größte Schuld des Getödteten würde für sich allein nicht ausreichend sein, die Tödtung selbst von geringerer Schwere erscheinen zu lassen, wenn nicht auch in dem Thäter die Voraussetzung zutrifft, daß er in Affekt gekommen ist, und zwar in einem mehr als gewöhnlichen Affekt. Liegt zwischen der Provocation und dem Angriffe auf das Leben des Provocirenden ein zeitlicher Zwischenraum, so kann — so soll sich die Leidenschaft abkühlen. Dem höheren Affekte wird man also nur alsdann eine Berechtigung einräumen dürfen, wenn der tödtliche Angriff auf die Provocation unmittelbar folgt. Dies in dem Gesetze auszudrücken, ist daher alle Veranlassung vorhanden.

Einige Gesetzbücher bleiben indessen bei dem gegen den Thäter selbst verübten Angriff nicht stehen. Hält man aber daran fest, daß der Grund für die mindere Strafbarkeit zu einem wesentlichen Theil gerade darin besteht, daß der Getödtete selbst in schuldhafter Weise den Angriff provocirt hatte, so wird man zugeben, daß der Angriff gegen A. ebenso schuldvoll ist, als der Angriff gegen B. Erwägt man ferner, daß die Gesetzbücher die strafausschließende Kraft der Nothwehr keineswegs blos auf den Angegriffenen selbst beschränken, sondern auch auf Angriffe gegen andere Personen ausgedehnt haben, so scheint es gerechtfertigt zu sein, wenn diejenigen Angriffe, welche die mildere Bestrafung der Tödtungen nach sich ziehen sollen, nicht blos auf Angriffe gegen den Thäter beschränkt, sondern auch auf Angriffe gegen andere Personen ausgedehnt werden. Aber der Unterschied ist auch hier ein sehr bedeutsamer. Ist ein Angriff erfolgt, welcher den Affekt provociren kann, so ist es durchaus kein Unglück, wenn diese Provocation überhaupt ohne Folgen bleibt. Dagegen aber ist die Abwehr eines widerrechtlichen Angriffes unter allen Umständen ein Glück. Da-

her wird man die Nothwehr unbedenklich Jedem gestatten, um einen Angriff abzuwehren, der gleichviel gegen wen erfolgte. Wenn dagegen der Angriff des Getödteten einen Privilegirungsgrund für den Thäter ausmachen soll, so wird man sich darauf beschränken müssen, eine derartige Privilegirung nur alsdann eintreten zu lassen, wenn der Angriff gegen solche Personen gerichtet war, deren Verletzung einen Affekt in der Person des Thäters erregen könnte. Wenn in dieser Beziehung das preußische Recht und die demselben nachgebildeten Gesetzbücher von „Angehörigen" sprechen, so thun sie alles Mögliche in extensiver Richtung. Bayern und Hessen specialisiren die „Angehörigkeit", dehnen sie aber trotz der Specialisirung zu weit aus.

Zur Beantwortung der hier entstehenden Fragen hilft in Etwas diejenige Vorschrift der Strafgesetzbücher, welche das Klagerecht wegen begangener Injurien auf andere Personen als den Injuriirten ausdehnt. Denn gestatten die Gesetze die Annahme, daß Jemand durch die Andern zugefügte Injurie selbst verletzt sei, so werden sie dieser für zulässig erkannten Annahme auch die Consequenz geben, dem mittelbar Beleidigten ein Klagerecht einzuräumen. Und wenn die Gesetze in den einem Dritten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen den Grund zur Privilegirung einer Tödtung finden, so müssen sie ebenfalls von der Annahme ausgehen, daß der Thäter von der einem Dritten zugefügten Verletzung mit getroffen und in Folge dessen in Affekt gerathen sei.

Auf welche Personen ist nun das Klagerecht wegen Beleidigungen ausgedehnt?

Preußen nennt in §. 162: „Ehefrauen" und „unter väterlicher Gewalt stehende Kinder". Bayern Art. 264: „Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt". — Dagegen sagt Gr. Hessen Art. 319: „Verläumdungen und Beleidigungen können nur auf Klage des Beleidigten bestraft werden".

Hieraus ist zu ersehen, daß, wenn man den Gesichtspunkt des „Mitbetheiligtseins" festhält, weder Bayern noch Gr. Hessen so weit gehen durften, als es geschehen ist, um die Tödtungen in Folge der Beleidigung Anderer minder strafbar zu machen.

In der That nehmen auch Gr. Hessen sowohl wie Bayern auf andere als die eben erwähnten Verhältnisse Bezug, um diejenigen Angehörigen zu bezeichnen, deren Angriff die Tödtung ebenso privilegiren soll, wie der Angriff, welchen der Thäter selbst zu erdulden hatte.

Gr. Hessen sagt Art. 254:

> „Hat jedoch der Getödtete selbst, ohne alle, oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Todtschlägers oder seiner im Art. 39 genannten Angehörigen u. s. w.

und Art. 39 bestimmt:

> „Keiner Zurechnung unterliegen ferner Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib und Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder der Verwandten in auf- oder absteigender Linie, der Geschwister, der in gleichen Graden Verschwägerten, der Adoptiveltern oder der Adoptivkinder, der Pflegeeltern oder Pflegekinder, sowie der Verlobten desselben, verbunden waren."

Indem aber Art. 254 auf Art. 39 exemplificirt, thut er etwas, was sich legislatorisch nicht rechtfertigen läßt.

Denn in Art. 39 handelt es sich um die Abwehr eines widerrechtlichen Angriffes, und aus diesem Grunde wird denn auch — und zwar vollkommen correkt — Art. 39 da herangezogen, wo das hessische Gesetzbuch, von der Nothwehr sprechend, (Art. 45) diejenigen Personen bezeichnet, von welchen ein widerrechtlicher Angriff mit strafausschließendem Erfolge abgewehrt werden kann. Daß aber die gleichen Gesichtspunkte nicht maßgebend sein können, wo es sich nicht um Rechtfertigung der Abwehr, sondern um die wenigstens theilweise Rechtfertigung eines verbrecherischen Angriffes handelt, das ist oben bereits auseinandergesetzt.

Bayern bestimmt Art. 229:

> „Wenn jedoch der Todtschläger durch eine von dem Getödteten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen" u. s. w.

und Art. 61 ergänzt in folgender Weise:

> „Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Person, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe wegen solcher Begünstigungshandlungen, welche lediglich den Schutz dieser Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben."

Auch diese bayerische Exemplification ist legislatorisch nicht zu rechtfertigen. Denn irgend eine neue Rechtsverletzung wird durch die Begünstigung überhaupt nicht bewirkt, und am wenigsten durch diejenige Art der Begünstigung, von welcher Art. 61 handelt. Will man das verwandtschaftliche Gefühl wirksam werden lassen, um einen, wenn auch entfernten Verwandten vor Strafe zu schützen, so ist das etwas sehr Anderes, als wenn man in den gleichen verwandtschaftlichen Verhältnissen nun auch eine ausreichende Veranlassung für das Entstehen eines Affektes fin-

den will, welcher zur Privilegirung einer absichtlichen Tödtung berechtigt.

Der principielle Fehler, dessen einzelne Symptome in den so eben angeführten Gesetzgebungen zu Tage tritt, ist der, daß man die Frage, auf deren Beantwortung es hier ankommt, falsch formulirt hat. Es war nicht zu fragen:

> Welche **Verwandte** müssen angegriffen sein, damit in dem Thäter ein den Privilegirungsgrund rechtfertigender Affekt entsteht?

sondern es war zu fragen:

> Welche **Personen** müssen angegriffen sein, damit in dem Thäter ein den Privilegirungsgrund rechtfertigender Affekt entsteht?

Man hätte diese zweite Frage dann sehr einfach mit den Worten beantworten können:

> Es sind dies diejenigen Personen, welche dem Thäter im Leben am nächsten stehen.

Daß dazu auch die Verwandten gehören, versteht sich wohl von selbst; aber keineswegs sind es alle Verwandte, keineswegs immer auch nur die nächsten Verwandten; und keineswegs sind es die Verwandten ausschließlich.

Will man also nicht fingiren, daß etwas im realen Leben wirklich existire, was in der That nicht existirt, so muß man sich dazu entschließen, den juristischen Begriff der Verwandtschaft an dieser und vielleicht noch an anderen Stellen der Gesetzgebung ganz aufzugeben und statt dessen einen Ausdruck wählen, welcher geeignet ist, das lediglich faktische, von juristischen Einflüssen vollkommen unabhängige Verhältniß der persönlichen Zuneigung zu bezeichnen und welcher überdem einen Hinweis dafür enthält, daß es sich lediglich um einen beschränkt anzuwendenden Privilegirungsgrund handelt.

Wählt man zu diesem Zwecke das vom preußischen Gesetzbuch gebrauchte Wort „Angehörige", so wählt man damit eine Bezeichnung, welche der Anforderung, kein juristisches, sondern lediglich ein faktisches Verhältniß zu bezeichnen, nachkommt. Wenn man aber sieht, wie Oppenhoff (Strafgesetzbuch Not. 4 zu §. 177) diesen Ausdruck commentirt:

> „Unter Angehörigen können nur solche verstanden werden, welche in einem persönlichen Verhältnisse zum Urheber des Verbrechens stehen; ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältniß ist dagegen nicht das einzige zu berücksichtigende; auch Brautleute, Pflegebefohlene u. dgl. können hierher gerechnet werden —"

so zeigt diese Commentirung, daß die Praxis wohl geneigt sein dürfte, die „Angehörigkeit" weiter auszudehnen, als dieses eine correkte Gesetzgebung füglich wollen kann. Es ist daher wohl angezeigt, statt der Angehörigen im Allgemeinen lediglich die nahen Angehörigen in die Gesetzesformel aufzunehmen.

Diese selbst würde nach den vorstehend ausgeführten Erwägungen in folgender Weise aufzustellen sein:

> War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen nahen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so ist die Strafe . . . .

Was nun das Strafmaß betrifft, so muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß ein selbständig für sich qualificirtes Delikt auch eine selbständige durch Maximum und Minimum bestimmte Strafe erfordert. Es würde für die Gesetzgebung ebenso fehlerhaft sein, wollte dieselbe lediglich an quantitative Unterschiede der Verbrechen verschiedenartige Strafpositionen knüpfen, wie es fehlerhaft wäre, erst qualitativ verschiedenartige Delikte zu formuliren und dann selbständige Strafen für die verschiedenartigen Delikte nicht aufzustellen.

Weiter ist der in obiger Gesetzesformel enthaltene Thatbestand jedenfalls derjenige Fall der dolosen Tödtung, welcher die denkbar niedrigste Strafe zulassen muß. Als solches konnte nach den oben gemachten Darlegungen Gefängnißstrafe von einem Jahre angenommen werden.

Ueberfieht man dann weiter die Gesetzgebungen, so findet man, daß die meisten derselben auch bei Bestimmung des Strafmaximums bei der minder schweren Freiheitsstrafe stehen bleiben.

Bis zu welcher Höhe jedoch diese minder schwere Freiheitsstrafe für zulässig zu erachten, das dürfte dem Gesetz zu bestimmen schwer sein. Hier muß dem richterlichen Arbitrium Spielraum gewährt, und demnach eine Beschränkung nur insoweit anerkannt werden, als allgemeine gesetzliche Bestimmungen die Höhe der leichteren Freiheitsstrafe überhaupt beschränkt haben.

Die Gesetzesformel würde daher vollständig lauten:

> War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen nahen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre.

Nun war oben bereits folgende Formel entwickelt worden:

> Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft —

und es entsteht die Frage, ob diese beiden Gesetzesformeln ausreichend sind, um in gerechter Weise jede dolose Tödtung zu bestrafen?

Die Antwort hierauf muß unzweifelhaft Nein lauten; denn der legislatorische Fehler, welcher bei dem Beschränken auf diese Gesetzesformel gemacht worden wäre, zeigt sich auf

das Deutlichste in dem Strafsprunge, welcher zwischen einer wenn auch möglichst langen Gefängnißstrafe und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe besteht.

Dieser Fehler[2]) könnte nach dem Vorbilde des Lübischen Strafgesetzbuches vermieden werden. Denn dieses Gesetzbuch bestimmt (§. 146):

„Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag und soll mit Zuchthausstrafe von mindestens zwei Jahren, die bis zur lebenslänglichen Dauer erstreckt werden kann, bestraft werden."

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Erwägungen der Lübischen Gesetzgeber in folgender Weise wiedergebe:

Das preußische Strafgesetzbuch, welches uns zur Nachbildung vorliegt, so mochten sie argumentiren, bestimmt für den Fall, daß Jemand vorsätzlich einen Menschen tödtet, die lebenslängliche Zuchthausstrafe. Diese Strafe rechtfertigt sich auch, wenn die vorsätzliche Tödtung ohne Affekt begangen wurde; sie rechtfertigt sich aber für die mit Affekt begangenen vorsätzlichen Tödtungen in keiner Weise, ist vielmehr in diesen Fällen viel zu hart. Denn wenn auch im preußischen Gesetzbuche eine specielle Art des Affektes besonders erwähnt ist, so genügt dies doch keineswegs, da außer dieser einen Art der Affekt noch in sehr vielfach anderer Weise wirksam werden kann, und in der That wirksam wird.

Das preußische Strafgesetzbuch erfordert also an dieser, wie an vielen anderen Stellen eine Correktur.

Diese kann nun auf zweifache Weise vorgenommen werden.

1. Man kann dasjenige, was das preußische Strafgesetzbuch durch die Worte: „Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung einen Menschen tödtet" — in den Thatbestand zweier Verbrechen auflösen, und demnach disponiren: Wer a) einen Menschen vorsätzlich tödtet, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus gestraft; wer dagegen b) einen Menschen vorsätzlich und im Affekte tödtet, ist mit zeitiger Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren zu bestrafen.

2. Man kann auch den Thatbestand des preußischen Rechtes unverändert beibehalten und auf denselben die zweifache Strafe a) des lebenslänglichen und b) des zeitigen Zuchthauses in Anwendung bringen.

Das Lübische Recht wählte nun den zweiten, meiner Ansicht nach, weniger guten Weg. Denn nach der Fassung des Gesetzes wird es jetzt möglich, daß der Richter auf die im Affekt begangene Tödtung auch lebenslängliches und auf die ohne Affekt begangene Tödtung möglicherweise Zuchthaus von zwei Jahren oder doch überhaupt zeitige Zuchthausstrafe erkennt.

Hätte dagegen das Lübische Gesetzbuch den ersteren, meiner Ansicht nach, besseren Weg eingeschlagen, so wäre es in die üble Lage gekommen, lediglich mit Bezug auf das dolose Moment vier verschiedene Arten der Tödtungen formuliren zu müssen, nämlich

a) den Mord — dolus mit Prämeditation,
b) den Todtschlag — dolus ohne Prämeditation und ohne Affekt,
c) den Todtschlag — dolus ohne Prämeditation und mit Affekt,
d) den Todtschlag — dolus ohne Prämeditation und mit specialisirtem Affekt.

Geht man nun aber davon aus, daß die Prämeditation überhaupt nicht dazu zu verwerthen ist, um eine specialisirte Art der dolosen Tödtung zu formiren, so fällt dasjenige Bedenken fort, welches dem Lübischen Rechte entgegenstehen mochte, um die, wie ich glaube, bessere Correktur des preußischen Strafgesetzbuches vorzunehmen.

Beschreiten wir nun unsererseits diesen Weg, so gelangen wir zu folgenden, die dolosen Tödtungen erschöpfenden Gesetzesformeln:

§. 1. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

§. 2. Wer vorsätzlich, jedoch im Affekte einen Menschen tödtet, ist mit zeitigem Zuchthause nicht unter zwei Jahren zu bestrafen.

§. 3. War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen nahen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre. —

Die dem deutschen Rechte so geläufige sprachliche Unterscheidung von Mord und Todtschlag braucht übrigens nicht aufgegeben zu werden, sie kann vielmehr beibehalten werden. Ja es wird, wenn man diese Unterscheidung danach bildet, ob die dolose Tödtung mit oder ohne **Affekt** begangen ist, dieselbe der Quelle des gemeinen Rechtes näher stehen, als wenn man die Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag danach bestimmt, ob die Tödtung mit oder ohne **Prämeditation** begangen wurde.

Hienach würden von obigen Gesetzesformeln die §§. 1 und 2 in folgender Weise zu ändern sein:

§. 1. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

§. 2. Wer vorsätzlich, jedoch im Affekt, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag und wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

§. 3. (Verbleibt unverändert in der obigen Fassung.)

Dieser nunmehr festgestellten Gesetzesformel gegenüber

[2]) Ein Fehler, den das preußische Strafgesetzbuch macht.

entsteht noch die weitere Frage, ob unter den Tödtungen im Affekt (§. 2) solche auszuzeichnen sind, auf welche zeitige Zuchthausstrafe von 2 — 20 Jahren keine Anwendung zu finden hat, sei es nun, weil statt ihrer die lebenslängliche oder eine durch ein höher gegriffenes Minimum enger begränzte Zuchthausstrafe eintreten müßte.

Wenn man sich zur Beantwortung dieser Frage nicht in ein regelloses Denken verlieren will, so wird man gut thun — und es dürfte dies auch vollständig ausreichend sein, — sich lediglich auf die Prüfung derjenigen Qualificationsgründe zu beschränken, welche sich in den positiven Gesetzgebungen finden.

Zunächst ist Oesterreich zu erwähnen. Hier heißt es §. 135:

„Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht.
2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.
3. Der bestellte Mord; wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist."

Dies sind die Fälle, bei denen Oesterreich von einem qualificirten Morde spricht. Diese Qualificirungsgründe schließen indessen den Affekt überhaupt aus, können mithin in keiner Weise als Qualificationsgründe des Todtschlages verwerthet werden.

Hannover stellt die Qualificationsgründe des Mordes im Art. 229 zusammen.

„Geschärfte Todesstrafe findet statt, wenn der Mord verübt ist:

1. An einer Person der königlichen Familie;
2. an Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, an Geschwistern, an dem Ehegatten, an den Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienstherrschaft, in deren Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der That gestanden;
3. an einer schwangeren Person, vorausgesetzt, daß dem Mörder ihre Schwangerschaft bekannt war;
4. wenn der Ermordete mit ausgesuchten Martern getödtet, und
5. wenn Jemandem in tödtlicher Absicht Gift oder eine andere lebensgefährliche Substanz beigebracht und dadurch dessen Tod bewirkt ist."

Sieht man hier von dem unter Nr. 5 erwähnten Falle ab, so ist zuzugeben, daß an sich die unter Nr. 1—4 bezeichneten Tödtungen auch im Affekt begangen werden können. Eine genügende Veranlassung indessen, aus allen diesen Verhältnissen Qualificationsgründe für die Tödtung im Affekt herzunehmen, wird nicht anzuerkennen sein.

Denn, will man überhaupt die Tödtung im Affekt qualificiren, so dürfen hierzu nur solche Qualificationsgründe gewählt werden, welche um deswillen die Tödtung im Affekte für schuldvoller erscheinen lassen, weil das zwischen dem Thäter und dem Getödteten bestehende persönliche Verhältniß das Entstehen des Affektes erschweren mußte. Nimmt man dieses als Maßstab an, so läßt sich nicht verkennen, daß es zu weit gegangen wäre, wollte man die Qualificationsgründe, welche das hannöversche Gesetzbuch beim Morde in Anwendung bringt, auch auf die Tödtung im Affekt übertragen.

Das preußische Gesetzbuch hat als qualificirten Mord den Verwandtenmord aufgestellt.

§. 175 al. 2. „Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird."

Gelegentlich des Todtschlages erwähnt das preußische Recht zwei Fälle, bei welchen die Strafe des Mordes eintreten soll: (§§. 178. 179.)

1. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.
2. Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft.

Oldenburg wiederholt Art. 160, 161 beide Fälle, droht indessen statt der Todesstrafe seine höchste Strafe, nämlich die lebenslängliche Zuchthausstrafe an.

Lübeck, obwohl es im Wesentlichen seine Bestimmungen über die Tödtung dem preußischen Strafrechte nachbildet, erwähnt keinen der preußischen Qualificationsfälle.

Württemberg Art. 245 kannte den sub. 1 angeführten preußischen Fall mit der Wirkung, daß für diesen Todtschlag Todesstrafe eintreten solle.

Bayern Art. 230 beschränkt sich darauf, den zweiten preußischen Fall hervorzuheben, und will, daß statt der sonst bei dem Todtschlage eintretenden zeitlichen Zuchthausstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werde.

Bremen reproducirt in §. 330 beide preußische Fälle mit der Wirkung, daß bei dem unverändert bleibenden Maximum der Strafe für Todtschläge das Minimum von fünf sich auf ein Minimum von zehn Jahren erhöht.

Für unsere Zwecke ist es ausreichend, zu prüfen, ob die beiden von Preußen gelegentlich des Todtschlages aufgestellten Qualificationsgründe geeignet sind, unsere oben aufgestellte Gesetzesformel zu verändern.

Es kann nun zwar einem Zweifel nicht unterliegen, daß die selbst im Affekte verübte Tödtung von Ascendenten strafbarer erscheint, als die Tödtung anderer Personen. Das

Pietätsverhältniß, das ist eine ethische Forderung, soll hier so stark sein, daß die Absicht zu tödten selbst bei vorhandenem Affekt nicht so leicht entstehen soll, als anderen Personen gegenüber und daß, wenn diese Absicht gefaßt und ausgeführt wird, die That sich als eine strafbare darstellt.

Da indessen das preußische Recht keineswegs blos die vorsätzliche im Affekt begangene, sondern jede — wenn nur nicht prämeditirte — vorsätzliche Tödtung des Ascendenten qualificiren will, während uns nur die Frage vorliegt, ob diese Tödtung zu qualificiren, wenn dieselbe im Affekt begangen ist;

da es ferner keineswegs erforderlich ist, die durch bestimmte Momente strafbarer werdenden Verbrechensfälle mit einer besonderen Strafposition zu versehen,

dieses vielmehr nur alsdann nothwendig wird, wenn das straferhöhende Moment ein Hinausgehen über das im Allgemeinen festgestellte Strafmaximum erforderlich macht,

da ferner als Strafmaximum für die im Affekt begangene Tödtung eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe in unserer Gesetzesformel arbitrirt ist,

so kann für die endliche gesetzliche Formulirung der Umstand, daß die im Affekt begangene Tödtung an Ascendenten begangen wurde, füglich als strafschärfender Zumessungsgrund zur geeigneten Berücksichtigung dem richterlichen Ermessen anheim gegeben werden, ohne daß es erforderlich wäre, aus diesem Umstande einen besonderen Qualificationsgrund zu bilden.

Es entstände noch die weitere Frage, ob auf diesen Todtschlag im Affekt auch diejenige Strafherabsetzung Anwendung finden solle, für welche die thatsächlichen Voraussetzungen im §. 3 unserer Gesetzesformel enthalten sind:

Die Gesetzbücher beantworten diese Frage in verschiedener Weise.

Preußen, Oldenburg, Württemberg verneinen sie, lassen mithin die für den Todtschlag an Ascendenten bestimmte Strafe unter allen Umständen eintreten, der Thäter mochte — um es kurz auszudrücken — zum Zorne gereizt sein oder nicht.

Bremen dagegen läßt den Privilegirungsgrund auch bei dem Todtschlage an Ascendenten zu.

Bayern endlich anerkennt den Privilegirungsgrund auch bei Todtschlägen an Ascendenten, legt demselben indessen eine geringere Wirksamkeit bei. Die Strafe geht nicht herab bis auf das Strafmaß: 2 Jahre Gefängniß bis 8 Jahre Zuchthaus, sondern statt der sonst für Todtschlag verwirkten Zuchthausstrafe von 12 bis 20 Jahren soll nur eine Zuchthausstrafe von 8 bis 16 Jahren eintreten. (Art. 229. 230.)

Erwägt man nun, daß es alle Erfahrung verleugnen hieße, wollte man in Abrede stellen, daß auch Ascendenten die Descendenten im höchsten Grade zum Zorne reizen, und so den gegen sie begangenen tödtlichen Angriff durch eigene Schuld veranlassen können, so würde es ungerechtfertigt sein, wollte man auf diesen Umstand bei der Bestrafung gar nicht Rücksicht nehmen und die im Affekt begangene Tödtung von Ascendenten mit Strafe bedrohen, gleichviel ob sie selbst an ihrer Tödtung Schuld hatten oder nicht.

Erwägt man ferner, daß die in unserem §. 3 arbitrirte Strafe für die Gefängnißstrafe nur ein Minimum festsetzt, daß dagegen das Maximum der Strafe nur dadurch bestimmt ist, daß die Strafe Gefängnißstrafe sein solle — diese aber in ihrem allgemeinen gesetzlichen Maximum sowohl, wie auch speciell für diesen einen Tödtungsfall über die beispielsweise im preußischen Strafgesetzbuche aufgestellte Gränze leicht hinausreichen kann;

so wird man einen genügenden Grund für diesen Fall der Tödtung das richterliche Arbitrium durch Erhöhung des gesetzlichen Minimum mehr einzuengen, oder dasselbe durch Gewährung eines höheren Strafmaximum noch mehr zu erweitern, nicht anzuerkennen vermögen.

Prüfen wir nun noch den weiteren Fall, nämlich den, daß ein Verbrecher, um ein der Ausführung des Verbrechens entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet.

Nach unserer Gesetzesformel würde diesem Verbrecher, falls nicht zugleich festgestellt wäre, daß derselbe auch im Affekte gehandelt hätte, jedenfalls lebenslängliches Zuchthaus, d. h. die überhaupt zulässige schwerste Strafe treffen.

Hat er im Affekt gehandelt, so ist sein Thun ein vorzugsweise strafbares; denn das versari in re illicita gravirt diesen Verbrecher mehr als einen anderen.

Erwägt man indessen, daß unsere Gesetzesformel für die im Affekte begangenen Tödtungen die weiten Strafgränzen von 2 bis 20 Jahren Zuchthaus aufstellt, so erscheint dieses Strafmaß ausreichend, um auch für diesen Fall der Tödtung die geeignete Strafe darzubieten und kann, das richtige Strafmaß in concreto zu finden, dem Richter füglich anvertraut werden.

Der in §. 3 unserer Gesetzesformel aufgestellte Privilegirungsgrund kann auf diesen Fall der Tödtungen niemals Anwendung finden. Denn niemals wird ein Verbrecher, der so handelt, wie es hier vorausgesetzt wird, „ohne eigene Schuld" zum Zorne gereizt worden sein.

Es ist daher keine Veranlassung vorhanden, die oben aufgestellten Gesetzesformeln in irgend einer Weise weiter zu specialisiren. Prof. Dr. John.

Noch ein Wort über das Rechtsmittel der Berufung im Strafproceß.

Die Frage, ob und inwieweit im modernen Strafproceß gegen Enderkenntnisse der Strafgerichte eine Anfechtung

der in Bezug auf die Beweis- und Thatfrage gegebenen Entscheidung durch das Rechtsmittel der Berufung nachzulassen sei, ist in der Wissenschaft und der Gesetzgebung zwar unendlich oft discutirt und in dem einen oder dem anderen Sinn beantwortet worden, darum aber noch lange nicht ausgetragen. Ein Beweis für diese Behauptung sind zwei zur Verhandlung vor dem sechsten deutschen Juristentage gestellte Anträge, von denen der eine, von dem Herrn Anwaltsconcipienten Gotthelf in München gestellte, dahin geht:

der deutsche Juristentag wolle als seine Rechtsüberzeugung aussprechen:

I. das Institut einer Berufungsinstanz für die Thatfrage steht in Widerspruch mit den Principien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens und bietet keine Garantie für eine materiell richtige Rechtssprechung. Dieses Institut verdient daher auch für jene Fälle abgeschafft zu werden, in denen rechtsgelehrte Richter zur Entscheidung der Thatfrage berufen sind ꝛc.

Der zweite jener Anträge ist von dem General-Staatsanwalt Dr. Schwarze dahin formulirt worden:

der deutsche Juristentag wolle aussprechen:

a) dem Staatsanwalt ist die Berufung gegen die Enderkenntnisse der Collegial-Strafgerichte zum Nachtheil des Angeklagten nicht einzuräumen; ꝛc.

Wir beabsichtigen nun, an diesem Orte die bezeichnete wichtige Frage keineswegs in ihrem ganzen Umfang zu begutachten, wohl aber aus unserer Erfahrung Ein Moment zu beleuchten, welches unter anderen für die Entscheidung dieser Frage mit in Betracht kommt.

Der Verfasser dieses Aufsatzes fungirt seit vielen Jahren als Beamter der Staatsanwaltschaft an einem Appellations-Gericht, welches die Berufungsinstanz gegen Enderkenntnisse von Collegial-Strafgerichten bildet und zwar nach einer Gesetzgebung, welche ohne alle Beschränkung nach dem Muster der französischen Strafproceßordnung der Berufungsinstanz eine Reformirung der erstinstanzlichen Enderkenntnisse gestattet und diese Befugniß nicht etwa von der Vorbringung neuer Thatsachen und Beweise oder von dem Vorgang einer ganzen oder theilweisen Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme abhängig macht. Sowohl auf Grund der eigenen Praxis, als auf Grund vielfacher Beobachtung der Praxis französischer Berufungskammern beabsichtigen wir nun zu erörtern, in welcher Weise im Geist unseres Strafprocesses nnd bei rationeller Auffassung die Berufungsinstanzen ihre bezeichneten Befugnisse zu handhaben pflegen. Nur mißverständige Anwendung der fraglichen Institution kann nämlich, wenn der Werth der Institution geprüft werden soll, ins Auge gefaßt werden und nur eine Kenntnißnahme von der Art und Weise einer solchen Anwendung befähigt in vollem Maße, sie kritisch zu würdigen.

Der Totaleindruck der Beweisaufnahme in erster Instanz ist gewiß von Bedeutung für die Erlangung einer Ueberzeugung. Es ist aber von vornherein der Annahme entgegenzutreten, daß die ohne Beweisregeln gewonnene freie Ueberzeugung eine dunkle und instinktive sei, die sich nicht auf's Genaueste in ihre Faktoren zerlegen lasse. Der erstinstanzliche rechtsgelehrte Richter darf sich mit jenem Totaleindruck nicht begnügen, sondern hat die Beweismittel, die Gewichtigkeit derselben, die Thatsachen, welche unmittelbar aus denselben folgen und die Schlüsse, welche er auf diese Thatfragen baut, in seinen Entscheidungsgründen genau zu würdigen und wiederzugeben. Die Thätigkeit des Richters erster Instanz in Bezug auf die Beweis- oder Thatfrage zerfällt in folgende Faktoren:

1) in die Würdigung des Effekts der einzelnen Beweismittel, z. B. die Beurtheilung, ob der persönliche Eindruck eines Zeugen ein glaubwürdiger sei;

2) in den Schluß von dem unmittelbaren Inhalt, den solche Beweismittel ergeben, auf das Resultat des Beweises.

Wie verhält sich nun der zweite Richter zu diesen beiden Faktoren?

Offenbar ist der zweite derselben, die rein schließende Thätigkeit, ihm ebenso zugänglich, als dem ersten Richter. Er ist sogar bei einer solchen Prüfung fast in einer günstigeren Lage, als der unter mannigfachen unmittelbaren und häufig verwirrenden Eindrücken stehende erste Richter. Ein paar Beispiele mögen diese unsere Behauptung erläutern. Erster Fall! Eine öffentliche Bekanntmachung, welche auf dem Vorsaal eines Amtslocals an einem Gerichtsbrett angeschlagen war und ein Concursdecret publicirte, war im Lauf von 8 Tagen zweimal erheblich verletzt worden. Es wurde festgestellt, daß im Lauf derselben 8 Tage der von dem Concursdecret Betroffene zweimal vor dem gedachten Amt gewesen war und also dessen Vorsaal durchschritten hatte, der übrigens während dieser Zeit auch von vielen Anderen, die vor Amt Geschäfte hatten, betreten worden war. Auf diese Grundlagen baute das Kreis-Gericht erster Instanz den Schluß, daß der Concursschuldner es gewesen sei, der die fragliche amtliche Bekanntmachung verletzt habe. Auf eingewandte Appellation erklärte das Appellations-Gericht diesen Schluß für zu gewagt und sprach den Angeklagten frei, wobei in den Entscheidungsgründen auch noch hervorgehoben wurde, daß man auf Grund so schwacher Indicien nicht einmal ein Verweisungserkenntniß ertheilt haben würde. Mag man nun diesen zweitinstanzlichen Ausspruch für richtig oder für ungerechtfertigt halten, so wird man uns zugeben, daß der zweite Richter in diesem Fall genügend instruirt war und daß eine persönliche Reproduktion der Zeugen in demselben überflüssig gewesen sein würde. Ebenso wird man gewiß geneigt sein, dem Angeschuldigten für solche Fälle ein Rechtsmittel zu geben, ohne die erschwerende Bedingung, daß er

relevante neue Thatsachen, oder neue Beweismittel zur Begründung desselben müsse beibringen können.

Zweiter Fall! Objektiv war unzweifelhaft, daß an einem bestimmten Tage aus einem gewissen, ohne große Schwierigkeit zugänglichen Hause eine Sache gestohlen worden war. Der Angeklagte hatte sich an demselben Tage mehrfach vor diesem Hause herumgetrieben. Er war im Besitz der gestohlenen Sache wenige Tage nach dem Diebstahl betroffen worden und behauptete, dieselbe kurz vor seiner Festnahme von einem unbekannten Fremden gekauft zu haben. Der Ankauf einer solchen Sache entsprach aber nicht seinen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen und der Vertrieb derartiger Gegenstände war nicht sein Geschäft. Der Angeschuldigte war auch schon wegen Diebstahls bestraft. Das Kreis-Gericht erster Instanz sprach aus: daß auf Grund dieser Indicien nur die Begünstigung des fraglichen Diebstahls, nicht aber die Begehung desselben durch den Angeklagten für erwiesen anzunehmen sei und gab dieser Auffassung entsprechend sein Erkenntniß. Auf eingewandte Appellation erklärte aber das Appellations-Gericht: daß auf die festgestellten und unbestrittenen Grundlagen ein anderer Schluß gebaut werden müsse und verurtheilte, ohne vorgängige unmittelbare Reproduktion der Beweisaufnahme, den Angeklagten wegen Diebstahls.

Anders verhält sich das Gericht zweiter Instanz zu jenem oben unter 1 charakterisirten Faktor der Beweiswürdigung ꝛc. zur Produktion der Beweismittel. In dieser Beziehung ist ihm offenbar eine von der entsprechenden Thätigkeit des Richters verschiedene Beurtheilung vom Gesetz auferlegt und nachgelassen worden. Es kann hier nicht darauf ankommen, welchen Eindruck der Glaubwürdigkeit ein von ihm persönlich nicht vernommener Zeuge auf den zweiten Richter selbst macht und welche Ueberzeugung er bei Letzterem hervorruft. Sondern der zweite Richter soll nur befinden, ob ihm ein Bedenken dagegen beigeht, daß der erste Richter den Inhalt jenes Beweismittels, z. B. die Aussage des betreffenden Zeugen, für wahr gehalten habe. Geht dem zweiten Richter ein genügendes Bedenken gegen die Ponderation des ersten Richters nicht bei und ist namentlich von dem Appellanten nichts Erhebliches gegen diese Ponderation ausgeführt worden, so wird der zweite Richter erklären, daß er keinen Grund finde, die Annahme des ersten Richters zu verwerfen. Wo es also auf die Würdigung eines persönlichen Eindrucks und des unmittelbaren Auftretens eines Zeugen ankommt, wird der zweite Richter ohne Reproduktion dieses persönlichen Eindrucks erklären, daß er sich auf den Eindruck des ersten Richters verlasse. Ein solches Verhalten entspricht entschieden den Intentionen des Gesetzgebers, welcher dem zweiten Richter volle Freiheit zu einer angemessenen Handhabung seiner Befugnisse gelassen und gewiß nicht gewollt hat, daß in Bezug auf solche specielle Momente, für die der erste Richter der besser unterrichtete ist, der zweite Richter auf Grund einer ungenügenden Instruktion reformire.

Gesetzt aber, der zweite Richter hält ein ihm selbst aufsteigendes, oder ein von Appellanten angeregtes Bedenken gegen eine vom ersten Richter angenommene Ponderation eines Beweismittels für erheblich, so wird er in der Regel gehalten sein, von seiner Befugniß zur ganzen oder theilweisen Wiederholung einer Beweisaufnahme Gebrauch zu machen. Er wird sich den in Betracht kommenden persönlichen Eindruck selbst zugänglich machen und dann auch in Bezug auf dieses Moment nicht schlechter unterrichtet sein, als der erste Richter. Von dieser Regel werden aber manche Ausnahmen gerechfertigt sein, bei welchen auch ohne Reproduktion der zweite Richter eine Reformatoria für genügend indicirt halten kann. Um auch hier ein Beispiel zu geben, so erinnern wir uns eines Falls, in dem das Kreis-Gericht erster Instanz einen Angeklagten nur auf die — natürliche unbeeidigte — Beschuldigung seines übel beleumundeten Mitangeklagten — ohne weitere bestätigende Momente — verurtheilt hatte. Aus den Akten ging hervor, daß der Beschuldiger es wohl für in seinem Interesse liegend halten konnte, den Appellanten mit in die Sache zu ziehen und einen Theil der Schuld auf denselben zu wälzen. Das Appellations-Gericht erklärte in diesem Falle eine Verurtheilung auf diesen Beweis hin für unzulässig. Auch in England würde ein so fundirtes Verdikt, als gegen wesentliche Grundsätze des Beweisrechts verstoßend, nicht zugelassen, oder doch cassirt worden sein. An der Stelle des in England geltenden gesetzlichen Beweisrechts sind wir aber auf ein rationales Beweisrecht verwiesen, daß sich mehr und mehr bei uns ausbilden sollte.

Will nun der zweite Richter die Beweisaufnahme wiederholen, so wird sehr oft eine theilweise Reproduktion zur Erledigung der in der zweiten Instanz angeregten Bedenken genügen, besonders wenn ein abgesonderter Theil der erstinstanzlichen Beweisfeststellung, z. B. die Feststellung oder die Ausschließung eines Alibi, oder sonst die Annahme eines speciellen Indiciums erschüttert worden ist und wiederholt geprüft werden soll. Viele meinen zwar: Wenn einmal reproducirt werde, müsse dies vollständig geschehen. Dem ist aber nicht beizutreten. Wenn man sich nämlich darauf bezieht, daß das Zusammenwirken der einzelnen Beweismittel zu einem untrennbaren Totaleindruck nicht gestört werden dürfe, so halten wir dies geübten Richtern gegenüber nur in seltenen Fällen für richtig. In der Regel beruht vielmehr dies Argument auf einer Ueberschätzung der instinktiven Bedeutung jenes Totaleindruckes, über die wir uns schon ausgesprochen haben.

Auch der preußische Entwurf einer Strafproceßordnung von 1865 verlangt in §. 389, daß wenn eine Wiederaufnahme des Beweisverfahrens vor dem Appellations-Gericht beschlossen

wird, dies geschehen müsse unter Erschöpfung aller erheblichen für und wider den Angeklagten sprechenden Thatsachen und Beweismitttel. Hiergegen und für die Theilbarkeit der ganzen Beweisaufnahme gestatten wir uns noch ein Beispiel anzuführen, welches unsere Ansicht veranschaulichen wird. Ein Angeklagter war auf Grund eines sehr complicirten und weitläufigen Indicienbeweises wegen eines Verbrechens verurtheilt worden, welches an einem ganz bestimmten Tage, etwa 2 Jahre vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, begangen worden war. Im Appellationsverfahren gelang es ihm, ein gerichtliches Protokoll beizubringen, aus welchem unwiderleglich hervorging, daß er an dem Tage, an dem das Verbrechen begangen war, vor einem Gericht in einer von dem Ort des Verbrechens weit entfernten Stadt als Zeuge vernommen worden war. Er producirte auch den Richter, der diese damalige Zeugenvernehmung geleitet hatte und wurde von demselben recognoscirt. Unter diesen Umständen wäre es gewiß überflüssig gewesen, auch die ganze in erster Instanz geflogene ausführliche Beweisaufnahme zu reproduciren.

Die Beweiswürdigung des zweiten Richters ist überhaupt zu charakterisiren nicht als eine construirende, wie überall die des ersten Richters, sondern als eine revidirende. Die fragliche Berufung ist daher die Anrufung einer Revision. Der zweite Richter, sofern er die thatsächliche Feststellung des ersten Richters nicht aufhebt, bedarf hierzu nicht einer solchen positiven Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten, wie der erste Richter, sondern nur der Einsicht, daß ein Grund zur Abänderung der Feststellung des ersten Richters ihm in dieser Instanz nicht erbracht worden sei. Eine positive, das Ergebniß eines Beweises construirende Ueberzeugung wird dem zweiten Richter dagegen in der Regel dann gewonnen sein müssen, wenn er selbst Beweise erhebt und die thatsächliche Feststellung des ersten Richters reformiren will. Eine solche Reformatoria halten wir überhaupt für zulässig:

A. ohne alle Umstände, wenn dem zweiten Richter schon aus den Akten dieselben Beweismittel zugänglich sind, die der erste Richter benutzt hat, z. B. wenn der Beweis gegen den Angeklagten sich nur auf Urkunden oder mehr oder weniger vollständige und deutungsfähige Zugeständnisse stützt.

B. ohne eine Reproduktion der unmittelbaren Beweisvorführung, wenn nur der Schluß, den der erste Richter aus festgestellten Umständen und Momenten gezogen hat, als irrig verworfen zu werden braucht, um zu einem anderen Resultate zu gelangen,

C. wo es auf die Ponderation in erster Instanz unmittelbar vorgeführter Beweismittel ankommt, in der Regel auf eine wiederholte Vorführung dieser und eventuell der zur Beurtheilung dieser Ponderation sonst einflußreichen anderen Beweismittel, unter besonderen Umständen aber auch ohne diese Reproduktion, wenn die thatsächliche Feststellung auf unzulässige und nicht gehörig erhobenen Beweise gestützt war, z. B. auf Grund neuer, in der ersten Instanz noch nicht benutzter Beweismittel, oder neuer Thatsachen, ferner auf Grund einer im Audienztermine wiederholten Erhebung früher schon benutzter Beweismittel.

Man mag eine nach diesen Gesichtspunkten, die wir übrigens nicht als vollständig erschöpfende und ausschließlich maßgebende hinstellen können, geübte Revision für nöthig oder unnöthig, für heilsam oder gefährlich halten. Nicht gerechtfertigt aber erscheint es uns, wenn man behauptet, daß sie in Widerspruch stehe mit den Principien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens. Diese Principien, die das Beweismaterial nicht selbst schaffen, beherrschen die Vorführung desselben auch in der Hauptverhandlung ja nur theilweis, und sind für die Beurtheilung des Resultates eines Beweises auch nur theilweise von Einfluß. Mit ihnen und neben ihnen operiren noch eine ganze Reihe von Faktoren der wahrnehmenden, erkennenden und schließenden richterlichen Gerichtsthätigkeit.

Die Revision der Beweisfeststellung in zweiter Instanz, die etwas Anderes ist als die Thätigkeit des ersten Richters in Bezug auf die thatsächliche Feststellung und nicht etwa dasselbe, nur in minder vollkommenerer Weise, bedarf aber auch zu ihre richterlichen Handhabung besonderer Wege und Mittel. Daß diese anderen Zwecke durch andere Mittel erreicht werden, begründet keineswegs eine Inconsequenz. Ueberhaupt ist ein Argumentiren durch bloße Ableitung logischer Consequenzen aus einem obersten Grundprincip auf solchen praktischen Gebieten nur mit Vorsicht zuzulassen, und muß auf das Gebiet rein abstrakter Deduktionen und logischer Untersuchungen verwiesen werden. Die Lehren der Erfahrung und die Gesichtspunkte äußerer Zweckmäßigkeit müssen hier vielmehr vorzugsweise entscheiden.

Besonders auffallend ist uns der eben beleuchtete Vorwurf der Inconsequenz aus dem Munde derjenigen, welche die Berufung dadurch ersetzen wollen, daß sie das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens begünstigen und im weiteren Umfange zulassen möchten. Wenn nur irgend ein Rechtsmittel mit den Principien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens im Widerspruch steht, so ist es gewiß dieses. Bei demselben sind nämlich zwei Momente zu unterscheiden: Einmal die eigentliche Wiederaufnahme, d. h. der Beschluß, daß ein rechtskräftiges auf Grund einer Hauptverhandlung gefälltes Straferkenntniß wieder aufzuheben und die Sache wieder in das Stadium der Voruntersuchung zu verweisen sei; zweitens das hierauf neu beginnende Verfahren, welches zur Einstellung der neuen Voruntersuchung, oder aber zur Erhebung einer neuen Anklage, zur Ertheilung eines neuen Verweisungserkenntnisses und Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung führen kann. Dieses zweite Moment ist ein ganz neues Verfahren mit

einer möglicher Weise ganz selbständigen Beweisgruppirung, welches meist, aber keineswegs immer und keineswegs nothwendiger Weise bis zu einer Hauptverhandlung gedeihen wird. Jenes erste Moment dagegen ist das eigentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Beschluß auf diese Wiederaufnahme erfolgt nun blos auf Grund der Akten, ohne alle mündliche und unmittelbare Beweiserhebung, ja ohne daß eine ganze oder theilweise Reproduktion einer solchen Beweiserhebung wie bei der Berufung auch nur nachgelassen wäre.

Wir haben im Vorstehenden ausgeführt, in welcher Weise auf das Rechtsmittel der Berufung das Gericht zweiter Instanz einer rationalen und dem Geist des ganzen neueren Strafprocesses entsprechenden Gebrauch von seinen Befugnissen machen werde, bezüglich machen solle. Es fragt sich nun, ob nicht die von uns aufgestellten Regeln in das Gesetz aufzunehmen und dem zweiten Richter förmlich vorzuschreiben seien. Obwohl eine gesetzliche Formulirung solcher Regeln recht wohl möglich sein würde und jedenfalls der Charakter der Berufung als der Anrufung einer bloß revidirenden Thätigkeit des zweiten Richters im Gesetz ausdrücklicher hervorgehoben werden möchte, so sind wir doch gegen eine solche gesetzliche Instruktion. Jene Regeln sind nämlich für den zweiten Richter offenbar ganz dasselbe, was Beweisregeln für den Richter in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sein würden, und alle Gründe, welche dafür sprechen, daß solche Beweisregeln nicht gesetzlich fixirt, sondern der Wissenschaft und der rationalen Praxis überlassen werden, müssen auch hier gelten.

Wir erklären uns also — trotz der so vielfach und so beredt in neuerer Zeit dagegen ausgeführten Einwürfe — für eine Zulassung der fraglichen Berufung in ihrem vollen Umfange und ohne die Beschränkung, daß der Appellant neue Thatsachen oder Beweise vorbringen müsse, um das Rechtsmittel überhaupt statthaft werden zu lassen. Wir wollen ferner dem zweiten Richter die Befugniß zur Abänderung der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters nicht blos dann geben, wenn er die unmittelbare Beweisaufnahme ganz oder theilweis wiederholt oder neue Beweise erhoben hat.

Glauben wir nun den gegen unsere Ansicht erhobenen Einwand der Inconsequenz und des Widerspruchs mit den Principien des Verfahrens genügend widerlegt zu haben, so kommt nunmehr Alles darauf an, ob man eine Berufung, wie wir sie wollen, überhaupt für nützlich und heilsam halte, und ob ein Bedürfniß für die Zulassung dieses Rechtsmittels anerkannt werden müsse.

Es kann nun gewiß nicht bestritten werden, daß die von uns gewünschte und näher bezeichnete Thätigkeit eines Berufungs-Senats eine sehr ersprießliche sein könne. Will man dieselbe abschneiden, weil sie nicht eine noch weitergehende, noch ausreichendere ist?

Die Frage aber nach dem Bedürfniß wird je nach den Verhältnissen wohl verschieden beantwortet werden. Kaum jemals ist sie verneint worden, insoweit es sich um Anfechtung von Erkenntnissen der Einzelrichter handelte. Aber auch wo Collegial-Strafgerichte in erster Instanz erkennen, sind für das Vorliegen des fraglichen Bedürfnisses von gewiegten Praktikern vielfach sehr erhebliche Gründe ausgeführt worden, die wir hier nicht nochmals zusammenstellen wollen.

Sehr bezeichnend ist, daß alle diejenigen, welche die Berufung im Strafproceß ausschließen oder abschaffen wollen, darauf bedacht sind, sie durch andere Garantien für eine gute Rechtsprechung zu ersetzen. Der Werth einiger dieser vorgeschlagenen Ersatzgarantien wollen wir im Folgenden noch etwas näher beleuchten.

1. Man verlangt eine besonders gründliche und sorgfältige Voruntersuchung, die stets durch den Untersuchungsrichter geführt sein müsse. Bloße gerichtspolizeiliche Erörterungen sollen also wohl der Verweisung nicht vorhergehen und die unmittelbare Vorladung zur Hauptverhandlung soll nicht statthaft sein.

In Bezug auf diesen Vorschlag scheint uns aber der Satz anwendbar: Le remède est pine que le mal! Verweitläufigung eines Stadiums des Verfahrens, das nun einmal ein blos vorbereitendes sein soll, und Beeinträchtigung des frischen Eindrucks der Beweisvorführung in der Hauptverhandlung würden die Folgen dieser angeblichen Garantie sein.

2. Das Erkenntniß in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung soll nur einstimmig von den anwesenden Richtern gefällt werden dürfen. Soll aber diese Einstimmigkeit nach Analogie englischer Einrichtungen wirklich für jeglichen Wahrspruch des Gerichts, sei dies nun ein verurtheilender oder freisprechender, erfordert werden — ohnedem würde sie gar keinen Werth haben! —, so fürchten wir, daß eine solche Einrichtung bei einer Mehrheit selbständiger Juristen ganz undurchführbar sein würde. Meinungsverschiedenheiten unter solchen werden stets vorkommen und auf natürlichem Wege nicht immer auszugleichen sein.

3. Man verlangt eine stärkere Besetzung der erkennenden Richter-Collegien — etwa durch 5 Richter bei sogenannten Vergehen, wie sie vor unseren Kreis-Gerichten oder Zuchtpolizei-Gerichten abgeurtheilt werden. Es scheint uns dies aber eine Vergeudung von Kräften zu sein und eine größere Quantität erkennender Richter zu verlangen, als unsere Nation dazu qualificirtes und bereites Material produciren dürfte. Drei Richter sind erfahrungsgemäß für Aburtheilung der bezeichneten Delikte durchaus ausreichend.

4 Man verlangt, daß die Verurtheilung in erster Instanz durch eine größere, als die einfache Majorität — etwa 4 gegen 1 — erfolgen müsse. Wir können indeß auch diesen Vorschlag nur für wenig werthvoll und zweckmäßig halten.

Mit den sämmtlichen bisher erwähnten Vorschlägen hat er übrigens das gemein, daß er für die Befugniß eines Appellanten in der zweiten Instanz nicht blos neue Thatsachen und Beweismittel, sondern auch neue Argumente zu bringen, gar keinen Ersatz bietet. Der Appellant, der vor der Ertheilung des Erkenntnisses seine Sache im Allgemeinen wohl ausführen konnte, hat nach der Erkenntnißfällung den Vortheil, daß er eine bestimmte thatsächliche Feststellung angreifen und die für dieselbe entwickelten Gründe seiner Kritik unterziehen kann. Hierin sehen wir gerade den Hauptwerth, den das Rechtsmittel der Berufung für den Appellanten hat. Ebenso finden wir, daß die Stellung des zweiten Richters unter Anderen gerade dadurch mit ihre Ueberlegenheit erhält, daß demselben die Kritik und erneute Prüfung eines schon Gegebenen und Formulirten übertragen wird.

5. Endlich erwartet man nicht blos einen Ersatz für die Berufung, sondern überhaupt eine besonders werthvolle Garantie für das Rechtsleben dadurch, daß man das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme der Untersuchung begünstigt. Hierüber gestatten wir uns aber noch folgende nähere Ausführungen.

Während die Berufung ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntniß angreift, und zwar zu einer Zeit, in der die Angelegenheit noch im Zuge und die Thatsachen in der Regel noch im Gedächtniß aller Betheiligten sind, bewirkt die Wiederaufnahme der Untersuchung, ohne nach fast allen Gesetzgebungen an eine Frist gebunden zu sein, die Wiederaufhebung eines rechtskräftig gewesenen Erkenntnisses und die Veranlassung eines neuen, häufig durch den inmittelst erfolgten Zeitablauf sehr erschwerten Verfahrens. Dieser Beschluß, daß die Untersuchung wieder aufzunehmen sei, erfolge lediglich auf Grund der Akten, in nicht öffentlicher Sitzung eines Gerichts — nach den meisten Gesetzgebungen nicht einmal eines Obergerichts — zwar nach Gehör beider Theile, aber doch in möglichst formloser Weise und ohne eine Reihe derjenigen Garantieen, welche dem öffentlichen contradiktorischen Verfahren beiwohnen. Offenbar involvirt eine solche Wiederaufnahme eine viel einschneidendere Wirkung auf einen schon abgeschlossenen Akt der Rechtspflege, als irgend eines der sogenannten regelmäßigen Rechtsmittel. Demgemäß empfiehlt es sich auch dringend für den Gesetzgeber, die Anwendung des jetzt besprochenen außerordentlichen Rechtsmittels dadurch so selten als möglich zu machen, daß zur Abhülfe begründeter Beschwerden genügende und zweckmäßig normirte ordentliche Rechtsmittel gegeben werden. Eine ganz falsche Politik dagegen würde es sein, eines der bestehenden und nach der Erfahrung bewährten ordentlichen Rechtsmittel abzuschaffen oder auszuschließen und statt dessen auf eine häufigere Anwendung des mit so vielen Nachtheilen verbundenen außerordentlichen Rechtsmittels hinzuarbeiten.

Die Gründe, auf welche hin die Wiederaufnahme der Untersuchung gewährt wird, sind bekanntlich in den verschiedenen Ländern auch sehr verschieden bemessen. Die zu Gunsten des Angeschuldigten am weitesten gehenden Gesetzgebungen gestatten die Wiederaufnahme auch dann, wenn der Verurtheilte neue Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darzustellen.

Wir können uns mit der Zulassung dieses Grundes zur Wiederaufnahme einverstanden erklären und behaupten doch, daß diese Zulassung dem Angeklagten die Berufung mit Angabe neuer relevanter Thatsachen und Beweise nicht ersetzen können. Denn sicher ist, daß die Aufhebung des rechtskräftigen Erkenntnisses bei der Wiederaufnahme vor dem Richter nur mit großen Schwierigkeiten gewährt werden kann und nur dann, wenn der neu angeführte Beweis so bedeutungsvollen Inhalts und so glaubwürdig ist, daß ihm von vornherein eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden muß. So wird man es interpretiren, daß das neue Beweismittel „geeignet sein müsse, die Freisprechung herbeizuführen". Die Schwierigkeit, zu bemessen, ob dies neue Beweismittel auch wirklich ein neues thatsächliches Moment bringt, das in dem früheren Verfahren nicht schon erwogen worden, wird dabei dem über die Wiederaufnahme befindenden Richter häufig viel zu schaffen machen.

Viel leichter wird dagegen einem Appellanten in dem einmal schon durch seine bloße Einwendung in den Gang gebrachten Appellationsverfahren es werden, die Erörterung einer neuen Thatsache, oder die Benutzung eines neuen — sei es eines früher noch nicht benutzten, sei es eines neu aufgefundenen — Beweismittels durchzusetzen. Hierzu gehört nur, daß das neue Moment, bezüglich das Ergebniß des neuen Beweismittels relevant, d. h. daß es irgend auf die Beurtheilung des Ganzen einen Einfluß zu üben geeignet sei. Können nun von dem Verurtheilten solche relevante Nova rechtzeitig geltend gemacht werden, so ist es man ihm von Seiten der Gesetzgebung gewiß schuldig, seine Verurtheilung durch Ausschluß des ordentlichen Rechtsmittels nicht erst rechtskräftig werden zu lassen und ihm zur Geltendmachung seiner Unschuld, den einfachen, minder schwierigen und rascheren Weg zu gestatten. Ebenso hat auch der Staat allen Grund, für die Geltendmachung von Novis durch die Einräumung der Appellation einen geordneten und an Fristen gebundenen Weg zu eröffnen, weil durch ein allzu ausgedehntes und zu häufig provocirtes Restitutionsverfahren die Vortheile der rechtskräftigen Entscheidung und des definitiven Abschlusses eines Strafverfahrens vollständig verloren gehen.

Zum Schluß gestatten wir uns noch einige Bemerkungen über den oben erwähnten Antrag des Dr. Schwarze, wonach nur dem Staatsanwalte die Berufung gegen die

Enderkenntnisse der Collegialstraf-Gerichte zum Nachtheil des Angeklagten nicht einzuräumen sei. Dabei ist offenbar von dem Antragsteller, wenn auch nicht principaliter gewünscht, aber doch vorausgesetzt, daß die Berufung überhaupt eingeführt sei und von dem Angeklagten bezüglich zu seinen Gunsten eingewendet werden können.

Wir sprechen die Erwartung aus, daß alle diejenigen, welche auf früheren Juristentagen und in der Literatur das Princip der Waffengleichheit zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten versucht haben, sich jetzt mit großer Lebhaftigkeit gegen die zum Nachtheil des Staatsanwalts proponirte, so einschneidende Verletzung dieses Princips erklären werden.

Wir selbst, die wir nicht zu den Anhängern jenes Princips gehören, haben gegen den Schwarze'schen Antrag auch andere Argumente vorzubringen.

Man hat zu Gunsten desselben gemeint: wenn ein unabhängiges Gericht auf Grund einer mündlichen und unmittelbaren Beweisaufnahme die Ueberzeugung von der Nichtschuld oder doch der Unerweisbarkeit der Schuld des Angeklagten ausgesprochen habe, so sei es nicht mehr zu verantworten, daß der Angeklagte noch weiter verfolgt werde. Dabei wird aber die Ueberzeugung des ersten Richters in einer Weise hochgestellt und mit der Präsumtion der Unfehlbarkeit ausgestattet, wie dies den realen Verhältnissen durchaus nicht entspricht. Will man die hohe Vollkommenheit der erstinstanzlichen Richtersprüche zum Ausgangspunkte nehmen, so würde man dahin kommen, daß jedes Rechtsmittel gegen solche Erkenntnisse vom Uebel wäre! Bei der Organisation des Verfahrens und seiner Rechtsmittel hat man aber von andern Voraussetzungen auszugehen, nämlich von der Anerkennung, daß Irrthum uns nie verläßt und daß die menschliche Schwäche und Unvollkommenheit auch in der Rechtsprechung vorkommen können und auf diesem Gebiet vor Allem auch anfechtbar und der Abhülfe und Verbesserung zugänglich sein müsse.

Läßt man aber ein Rechtsmittel in einer gewissen Richtung einmal zu, so erscheint es dadurch ungerechtfertigt, dasselbe nur demjenigen zu geben, der dasselbe in einseitig persönlichem Interesse einwenden wird, und es dem Vertreter des öffentlichen Interesses zu versagen, der ohne alles selbstsüchtige Motiv und gewiß mit Sachkenntniß ausgestattet, durch seinen Widerspruch bis zu einem gewissen Maße darthut, daß hier eine zu beachtende Meinungsverschiedenheit und ein erheblicher Zweifel Anspruch darauf machen, durch das Erkenntniß eines höheren, ebenfalls unabhängigen Richters entschieden und ausgeglichen zu werden.

Dr. v. Groß,
Ober-Staatsanwalt in Eisenach.

Zur Lehre von den Injurien

ist der Preßproceß gegen J. F. Martens in Hamburg, Eine aktenmäßige Darstellung (Hamburg, bei Hermann Grüning 1866), ein wichtiger Beitrag. Man erkennt aus demselben, daß der Name einer Republick nicht identisch ist mit Preßfreiheit, im Gegentheil vielmehr in den „freien und Hansestädten Deutschlands" mit der staatsanwaltschaftlichen Anklagepraxis der Großstaaten manche Parallele gezogen werden kann.

Der Hergang, welcher zu einer Verurtheilung führte, ist folgender.

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 7. Juni 1865 bildete den einzigen Gegenstand der Tagesordnung der Senatsantrag, betreffend Ratification des mit der großherzoglich oldenburgischen Regierung wegen Uebernahme der Stellung der Hamburgischen Reiterei abgeschlossenen Vertrages nebst Zusatzakte: Formation und Präsenzstärke des Hamburgischen Contingents, Einrichtung eines Gensd'armeriecorps u. s. w.

Zu diesem Antrage gehört der vom Senat der Bürgerschaft am 7. Juni 1865 mitgetheite Antrag, betreffend Organisation des Gensd'armeriecorps.

In der über diesen Antrag stattfindenden Debatte hat sich J. F. Martens ungefähr in folgender Weise geäußert. In vielen Ländern, namentlich in Süddeutschland, sei jetzt die Rede von Einführung der Volkswehr. Man habe dieselbe in Hamburg vor nicht langer Zeit mit ziemlich großer Majorität verworfen. Aber die Zeit rücke vor und die Volkswehr werde doch kommen. Ueberall in ganz Deutschland fehle es an Arbeitskräften und es werde noch mehr fehlen, wenn erst die Verhältnisse in Amerika wieder geordnet seien. Es sei besser, unsere jungen Kräfte zur Arbeit anzuhalten, anstatt zum Spazierengehen und Faullenzen. Die Schweiz zeige, daß man auch wehrbar sein könne, ohne Jahre lang in den Kasernen herum zu liegen und ebenso habe dies die Landwehr im Jahre 1815 bewiesen. Der Senat wolle in seinem Antrage die Cavallerie nicht aufheben, sondern verlegen. Die Conflikte im Officiercorps seien der eigentliche Grund des Senatsantrages. Was gehen aber die Conflikte uns an? Die seien lediglich die Sache des Oberst Beß.

Ueber die weiteren Aeußerungen des Herrn J. F. Martens an dieser Stelle gehen die Berichte der Tagesblätter sehr auseinander.

Die „Hamburger Nachrichten" bemerken in einer Parenthese: Redner ergeht sich hierauf in mehrfachen Ausfällen gegen Herrn Oberst Beß, welche wir nicht für angemessen halten an dieser Stelle zu wiederholen und welche schließlich den Präsidenten veranlassen, den Redner zu ersuchen, bei der Sache zu verbleiben.

Der „Freischütz" hat in seinem Referat über die De-

hatte die von Herrn Martens gegen Oberst Beß gerichteten Aeußerungen nicht erwähnt.

Die „Reform" referirt folgendermaßen über jene Aeußerungen: Nicht die Wünsche der Bürgerschaft seien der Grund zu dem Senatsantrage, sondern ein Conflikt der Officiere, an dem, nach der Seelemann'schen Broschüre, Oberst Beß Schuld sei. Er kenne keine militairische Ehre, sondern nur eine Mannesehre; wer aber solche Angriffe über sich ergehen läßt, der dürfe keine Uniform tragen. (Unruhe. Der Präsident verweist dem Redner den gebrauchten Ausdruck.)

Die Aeußerungen des Herrn J. F. Martens gaben dem Oberst Beß Veranlassung, sich über dieselben bei der Militair-Deputation zu beschweren, welche Behörde die erhobene Beschwerde dem Senat mittheilte. Der Senat hat darauf an den Präsidenten der Bürgerschaft folgende Zuschrift erlassen:

Ew. Wohlgeboren

beehre ich mich, in Folge Beschlusses des Senats angebogen Abschrift einer Eingabe des Herrn Oberst und Contingents-Commandeurs Beß an den Präses der Militair-Deputation, betreffend Aeußerungen, welche das Mitglied der Bürgerschaft Herr J. F Martens in der Sitzung der Bürgerschaft vom 7. d. Mts. über seine, des Herrn Oberst, Person angeblich gemacht habe, zu übersenden.

Nach Art. 48 der Verfassung darf kein Mitglied der Bürgerschaft von Staatswegen für seine Aeußerungen in der Bürgerschaft zur Verantwortung gezogen werden; dagegen hat die Bürgerschaft nach Maßgabe der Geschäftsordnung wegen Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen gegen ihre Mitglieder auf disciplinarischem Wege zu verfahren.

Der Senat ist hiernach nicht in der Lage, dem Herrn Oberst und Contingents-Commandeur den von ihm angerufenen Schutz gegen so ehrverletzende Aeußerungen, falls dieselben in der Bürgerschaft gemacht sein sollten, gewähren zu können, sondern muß der Bürgerschaft anheimgeben, das in dieser Beziehung Erforderliche nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu verfügen. Zugleich aber hält der Senat es für seine Pflicht, der Bürgerschaft mitzutheilen, daß er in dieser Veranlassung dem Herrn Oberst ausdrücklich erklärt habe, daß er das von ihm in der Behandlung der bezüglichen Conflikte im Officiercorps und deren Folgen beobachtete Verfahren und Verhalten durchaus in allen Punkten billige.

Der Präsident des Senats
(unterz.) F. Sieveking, Dr.

Hamburg, d. 14. Juni 1865.

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 14. Juni theilte der Präsident der Versammlung dies Schreiben des Senats mit und bemerkte in Anknüpfung an dasselbe: Als Herr Martens in voriger Sitzung seinen Vortrag hielt, habe er ihn ersucht bei der Sache zu bleiben. Er habe dies gethan, weil er aus dessen Aeußerungen im Allgemeinen entnahm, daß derselbe nicht bei dem Gegenstand der Discussion verblieb. Er brauche nicht zu erklären, daß er anders verfahren hätte, wenn es ihm möglich gewesen wäre, die Aeußerungen des Herrn Martens deutlich und vollkommen zu verstehen. Zu seinem Bedauern sei er jedoch, obgleich er es an der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit nicht habe fehlen lassen, bei der großen Raschheit der im Affekt gemachten Aeußerungen des vor ihm stehenden Redners persönlich dazu nicht im Stande gewesen, und es sei deshalb unterblieben, was andernfalls auf die Aeußerungen des Herrn Martens erfolgt wäre, wenn dieselben, wie nach der Bestätigung von mehreren Seiten nicht zu bezweifeln, so gelautet hätten, wie Herr Oberst Beß sie in seiner Beschwerde angebe, nämlich dahin:

„der Grund zum Abschlusse des Vertrages liege eigentlich in den Conflikten des Officiercorps. Was gingen aber diese die Bürgerschaft an? Das sei Sache des Hern Beß. Derselbe habe in einer Broschüre des Lieutenants Seelemann und in mehreren Militair-Zeitschriften Angriffe erfahren, die von ihm unbeantwortet geblieben seien. Er, Martens, kenne zwar keine Officiersehre, wohl aber Mannesehre; und der Officier müsse, so lange er die Uniform trage, dieselbe rein halten oder Oberst Beß dürfe die Uniform nicht mehr tragen u. s. w."

Nach seiner persönlichen Meinung, fährt der Präsident fort, sei es ohne Zweifel eine Verletzung der parlamentarischen Ordnung, wenn ein Mitglied ein anderes anwesendes Mitglied persönlich verletze. Ebenso wenig aber, ja noch weniger, könne es bezweifelt werden, daß ein Verstoß gegen die parlamentarische Ordnung auch dann vorliege, wenn persönlich verletzende Aeußerungen über einen nicht anwesenden Ehrenmann, der sich also nicht vertheidigen könne, gemacht würden. Er bezweifle nicht, daß jedes Mitglied, auch Herr Martens, seine Gesinnung theilen werde und hoffe, daß Herr Martens jetzt bei ruhiger Ueberlegung dasjenige thun werde, was das Angemessene sei. Der Präsident fordert alsdann Herrn Martens auf, zu erklären, daß er bedaure, die fraglichen Aeußerungen gemacht zu haben und daß er eine persönliche Verletzung des Herrn Oberst Beß nicht beabsichtigt habe.

Herr Martens erklärt: „Ich bedauere gar nicht." Der Präsident: dann thue ich das, was ich bei rechtzeitiger Auffassung der gemachten Aeußerungen gleich gethan hätte und ertheile Herrn Martens nachträglich den Ordnungsruf. Martens remonstirt und verlangt das Wort. Der Präsident erklärt: daß eine Discussion nach der Geschäftsordnung nicht Statt finde und daß Herr Martens nur das Recht der Berufung an die Versammlung habe. Zugleich übergiebt der Präsident, Obergerichtsrath Dr. Baumeister den

Vorsitz an den Vicepräsidenten, Herrn Dr. Kunhardt. Herr Dr. Rée verlangte gleichfalls das Wort. Herr Martens habe Herrn Oberst Beß nicht persönlich beleidigen wollen. Der Ordnungsruf könne nachträglich nicht zur Anwendung kommen. — Der Vorsitzende befragt hierauf die Versammlung, welche sich für Ertheilung des Ordnungsrufes an Herrn Martens erklärt.

Herr J. F. Martens veröffentlichte darauf am 20. Juni in den Hamb. Nachrichten die nachstehende Erklärung:

Erklärung.

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 14. Juni verlas der Präsident Herr Dr. Baumeister ein Schreiben des Senats, in welchem eine Beschwerde des Obersten Beß betreffs einiger Aeußerungen, die ich über jenen gethan haben sollte, mitgetheilt war.

Nach Angabe des Obersten Beß sollte ich in der Bürgerschaftssitzung vom 7. d. gesagt haben:

„Der Grund zum Abschlusse des Vertrages liege eigentlich in den Conflikten des Officiercorps. Was gingen aber diese die Bürgerschaft an? das sei Sache des Herrn Beß. Derselbe habe in einer Broschüre des Lieutenants Seelemann und in mehreren Militair-Zeitschriften Angriffe erfahren, die von ihm unbeantwortet geblieben seien. Herr Martens kenne zwar keine Officiersehre, wohl aber Mannesehre, und der Officier müsse, so lange er die Uniform trage, dieselbe rein halten, oder Oberst Beß dürfe die Uniform nicht mehr tragen u. s. w."

Herr Dr. Baumeister meinte, daß die Richtigkeit dieser Aeußerungen, nachdem sie ihm von mehren Seiten — ich weiß nicht von welchen — bestätigt worden, nicht zu bezweifeln sei, verlangte von mir ohne weiteres, daß ich ein „Bedauern" ausdrücke, ertheilte mir, als ich das ablehnte, den Ordnungsruf und weigerte sich, mir das Wort zu geben.

Ich bin der Meinung, daß jener Ordnungsruf unverdient gewesen ist, und zwar, von Anderem abgesehen, deßhalb, weil ich nicht anerkennen kann, daß meine Aeußerungen in der Beschwerde des Herrn Oberst Beß genau und richtig wiedergegeben sind. Zwar habe ich von Officiers- und Mannesehre gesprochen, aber meine Bemerkungen darüber sind so zwischen das, was ich über die Seelemann'sche Broschüre und das, was ich über Oberst Beß gesagt, eingeschoben, daß der eigentliche Sinn meiner Aeußerung verdunkelt wird. Was ich aber gesagt habe, war, so weit es hier in Betracht kommt, Folgendes:

„Und wenn dem so ist, was ich in der Seelemann'schen Broschüre und in der „Berliner Militairischen Zeitung" gelesen habe, so wundert mich, daß der Oberst Beß noch mit der Uniform in der Stadt herumläuft."

Wenn ich die vorstehende Erklärung hier in einem öffentlichen Blatte abgebe, so thue ich das aus zwei Gründen: Erstens — weil der Präsident Herr Dr. Baumeister mir die Möglichkeit dazu in der Bürgerschaft abgeschnitten hat. Zweitens weil ich mich nicht dem Verdacht aussetzen will — und nach dem in der Bürgerschaft eingeschlagenen Verfahren muß dieser Verdacht beinahe auf mich fallen —, als hätte ich die Unverantwortlichkeit des Abgeordneten frivoler Weise nur gemißbraucht, um dem Commandanten unseres Contingents persönliche Beleidigungen an den Hals zu werfen.

Ich weiß, es entschlüpft mir hie und da im Eifer auf der Tribüne ein Wort, das nicht auf die Goldwage gelegt war, aber jene Aeußerung habe ich gethan wohlüberlegter Weise, weil ich es als Abgeordneter für meine Bürgerpflicht hielt, öffentlich darauf aufmerksam zu machen, daß es unserem Gemeinwesen in höchstem Grade nachtheilig ist, wenn schwere Anschuldigungen öffentlich gegen einen hohen Staats-Beamten erhoben, auf angebliche Thatsachen gestützt, todtgeschwiegen werden.

Ich will aber für diese Erfüllung meiner Bürgerpflicht kein Privilegium der Unverantwortlichkeit. Darum habe ich hier die erwähnte Aeußerung wiederholt und füge ausdrücklich hinzu, daß ich sie nicht als ein bloßes Citat, eine Anführung aus meiner Rede, für die man mich nicht zur Verantwortung ziehen kann, sondern als eine freie Meinungsäußerung, welche wie jedes gedruckte Wort dem Schutze und der Gefahr des gemeingültigen Gesetzes unterstellt ist, betrachtet wissen will.

Hamburg, den 19. Juni 1864.

J. F. Martens.

Indem wir die aktenmäßige Darstellung des Processes selbst als einen keineswegs unwichtigen Beleg zur Erkenntniß der heutigen Criminalrechtszustände den Lesern dieser Zeitschrift angelegentlich empfehlen, können wir dennoch aus Besorgniß, daß das von Mittermaier erstattete Gutachten nicht allzuweit über den Kreis des Hamburger Publicums hinausdringen möchte, uns nicht versagen, die Rechtsmeinung des Heidelberger Gelehrten über den vorliegenden Fall mitzutheilen, wo dieselbe Seite 66 ff. der erwähnten Schrift wiedergegeben wird.

„Der Unterzeichnete ist von Herrn Dr. Wex, Rechtsanwalt und Vertheidiger des Herrn Martens in Hamburg, ersucht worden, ein Gutachten in dem gegen Herrn Martens angestellten Preßprocesse und zwar über die Fragen zu geben:

1. ob in der durch die Presse von Herrn Martens veröffentlichten Aeußerung, wegen welcher er einem Preßprocesse unterworfen worden, im Hinblick auf die Bedingtheit derselben und auf den Umstand, daß die Seelemann'sche Broschüre nie der gerichtlichen Verfolgung unterlag, eine strafbare Injurie zu erblicken ist,
2. ob der wegen dieser Erklärung erhobenen Preßanklage gegenüber der Angeklagte mit der in seinem Antrage

an das Niedergericht näher substanziirten Einrede der Wahrheit der in der Seelemann'schen Broschüre referirten Thatsachen gehört und zum Beweise derselben zugelassen werden muß.

Aus den dem Unterzeichneten mitgetheilten Druckschriften und Aktenstücken ergiebt sich, daß Herr Martens in der Sitzung der Bürgerschaft am 7. Juni 1865 veranlaßt durch eine von Seelemann veröffentlichte Broschüre, in Bezug auf die Militairverhältnisse Hamburgs, insbesondere in Bezug auf den Obersten Beß Aeußerungen machte, welche später einen Ordnungsruf des Präsidenten zur Folge hatten, und daß hierauf in den „Hamburger Nachrichten" am 19. Juni Herr Martens eine auf den Vorfall bezügliche Erklärung einrücken ließ, in welcher die Worte vorkamen:

> und wenn dem so ist, was ich in der Seelemann'schen Broschüre und in der Berliner Militairischen Zeitung gelesen, so wundert mich, daß der Oberst Beß noch mit der Uniform in der Stadt herumläuft.

Der Staatsanwalt war nun veranlaßt, auf den Grund dieser Aeußerung, da Martens sie durch die Presse verbreitete, eine Anklage wegen Preßvergehens nach dem Hamburgischen Preßgesetze §. 15 einzuleiten, indem er sich darauf bezog, daß in dem incriminirten Artikel die Verdächtigung ausgesprochen sei, ob nicht Herr Oberst Beß sich etwas so Ehrenrühriges habe zu Schulden kommen lassen, daß er selbst der Uniform nicht mehr würdig sei, wobei der Staatsanwalt noch anführte, daß die darin liegende tiefe Herabwürdigung dieses hohen Staatsbeamten noch vergrößert werde durch den an sich schon herabsetzenden, wegwerfenden Ausdruck, in welchem über denselben gesprochen werde.

Der Vertheidiger hatte hierauf in einer Vorstellung an das Niedergericht im Namen des Angeklagten in Abrede gestellt, daß er durch die incriminirte Aeußerung den §. 15 des Preßgesetzes verletzt habe; nur eventuell stellt er die Behauptung auf, daß die in der Seelemann'schen Broschüre mitgetheilten Thatsachen und erhobenen Beschuldigungen sämmtlich auf vollständiger Wahrheit beruhen und daß unter der Voraussetzung vollkommener Wahrheit dieser Thatsachen und Anschuldigungen allerdings ein Verbleiben des Herrn Obersten in seiner Stellung in dem Hamburgischen Contingent unmöglich erscheine. Der Vertheidiger schlug nun mehrere Zeugen vor, um deren Abhörung er bat, weil durch sie die Wahrheit der Thatsachen bewiesen würde. Nach dem in den „Hamburger Nachrichten" 1865 vom 2. Oktober abgedruckten Urtheile des Niedergerichts ist Herr Martens auf Grund des Preßgesetzes §. 15 in ein Geldstrafe von 300 Mrk. verurtheilt worden.

In den Gründen wird hervorgehoben, daß die Aeußerung des Angeklagten eine Geringschätzung des Oberst Beß an den Tag legt und bekundet, daß seiner Meinung nach, der Oberst keinen Anspruch hat, die ihm zugewiesenen militairischen Stellen ferner zu bekleiden; daß ein derartiges Urtheil geeignet ist, im Leser die Meinung zu erregen, daß sich Oberst Beß etwas Unehrenhaftes habe zu Schulden kommen lassen, daß der Artikel strafbar zu sein nicht deswegen aufhöre, weil das Urtheil nur als bedingtes hingestellt ist, da die Aeußerung geeignet ist, Mißtrauen gegen den Angriffenen zu erregen und daß der subjektive Thatbestand völlig hergestellt sei.

In Bezug auf die Einrede der Wahrheit wurde von dem Gerichte der eventuelle Antrag des Vertheidigers, Zeugen, die er vorschlug, zu vernehmen, zurückgewiesen, weil in dem incriminirten Artikel ein ganz allgemeines, nicht auf specielle Thatsachen gestütztes ehrenkränkendes Urtheil liege und dies Urtheil des Angeklagten als eine widerrechtliche, aus dem Seelemann'schen Berichte gezogene Schlußfolgerung sich darstellt und der einzelne Staatsbürger die öffentliche Aburtheilung der Amtswürdigkeit eines Staatsbeamten überall nicht und zumal nicht in einer Geringschätzung bekundenden Form sich anmaßen darf.

Der Unterzeichnete ist nach gewissenhafter Prüfung zu der Ueberzeugung gekommen, daß das angeführte Erkenntniß als ein rechtlich begründetes nicht betrachtet werden kann. Entscheidend ist für die richtige Beurtheilung des Falles das Hamburgische Preßgesetz vom 20. September 1849 §. 15, in welchem bestimmt ist: „Wer durch eine Druckschrift eine Hamburgische Behörde oder einzelne Mitglieder derselben in dieser ihrer Eigenschaft oder einen Hamburger Beamten als solchen mittelst Anführung unwahrer oder entstellter Thatsachen angreift oder sie verhöhnt, oder sie durch beschimpfende Ausdrücke verletzt oder Haß und Mißtrauen gegen sie zu erregen sucht, verfällt in eine Geldstrafe von 15 bis 300 Mrk. oder Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zwei Monaten."

Bei der Betrachtung dieses §. 15 drängt sich jedem unparteiischen Juristen die Ueberzeugung auf, daß dies Preßgesetz ein in seiner Redaktion höchst mangelhaftes ist, welches Richter irre zu leiten geeignet ist, und dem Bürger keinen Rechtsschutz gegen grundlose Verfolgung wegen Ausübung seines Rechts freier Meinung gewährt. — Es muß als ein großer Fehler der Gesetzgebung erklärt werden, daß der §. 15 verschiedene Begehungsarten eines Preßvergehens durch einander wirft und durch die mittelst des Wortes oder verbundenen Sätze andeutet oder anzudeuten scheint, daß durch jede der bezeichneten Handlungen ein Preßvergehen verübt wird. Die richtige Auslegung wird erschwert, theils dadurch, daß nicht klar erhellt, ob nach dem Willen des Gesetzgebers die Worte: „mittelst Anführung unwahrer oder entstellter Thatsachen," auch auf die nachfolgenden Begehungsarten zu beziehen sind, theils durch die Wahl unbestimmter zweideutiger und wenn sie im weiten Sinne aufgefaßt werden sollen, gefährlicher Ausdrücke; als solche erscheinen die Worte: Anführung, verhöhnt und Haß und Mißtrauen zu erregen sucht.

Nicht genug ist im vorliegenden Falle erwogen worden, daß der Hamburgische Gesetzgeber, irregeleitet durch die bedenkliche Fassung des französ. Code pénal und einige ihm nachgebildete Gesetzbücher, die ohnehin völlig unbestimmten und willkürlicher Deutung fähigen Worte: „Haß und Mißtrauen", den Willen hat auszusprechen, daß ein Preßvergehen im Sinne von §. 15 nur vorliegt, wenn Haß und Mißtrauen (also cumulative) zu erregen gesucht werden, so daß keine Strafe eintritt bei bloßer Erregung des Mißtrauens, sondern nur, wenn dazu auch Erregung von Haß kommt. Auch muß wohl beachtet werden, daß durch die Worte: zu erregen sucht offenbar zur Strafbarkeit die bestimmte Absicht, den Haß zu erregen, gehört, es also nicht darauf ankommt, ob die Aeußerung etwa wirklich Haß erregte oder geeignet war, ihn zu erregen.

Bei diesem Zustande der Gesetzgebung ist es Pflicht zur Ehre der Hamburger Gesetzgeber anzunehmen, daß sie bei Abfassung des Preßgesetzes die Absicht hatten, von den Grundsätzen einer gerechten Strafgesetzgebung nicht abweichen, und in der Erwägung, daß nach der republikanischen Verfassung Hamburgs das Recht eines jeden Bürgers, an den öffentlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt Theil zu nehmen und freimüthig seine Ansichten und Wünsche der Verbesserung zu äußern, geschützt sein muß, die Gränze, wo Meinungsäußerung strafbar zu werden beginnt, bestimmt werden soll. Pflicht der Gerichte ist es, das Preßgesetz in diesem Geiste auszulegen und anzuwenden.

In dem vorliegenden Proceß muß man einen der gerechten Beurtheilung des Falles hinderlichen Fehler beklagen, daß weder der Staatsanwalt, noch das Gericht sich klar gemacht hat, daß der §. 15 des Preßgesetzes verschiedene Begehungsarten bezeichnet, daher der Angeklagte im Interesse seiner Vertheidigung fordern kann, daß der Staatsanwalt in seiner Anklage nicht blos allgemein und in unbestimmten Ausdrücken den Angeklagten eines Preßvergehens nach §. 15, sondern einer bestimmten Begehungsart und daher einer Handlung beschuldige, welche gesetzlich mit Strafe bedroht ist. Geschieht dies nicht, so hat die Untersuchung und Vertheidigung keine Grundlage. Ebenso kann das Gericht einen Angeklagten nicht blos schuldig eines Preßvergehens nach §. 15, sondern es muß ihn schuldig der bestimmten Handlung erklären, welche gesetzlich strafbar ist. Vergebens aber sucht man in der Anklageschrift und im Urtheile die nöthige bestimmte Bezeichnung der Handlung. Man kommt bei Durchlesung der Entscheidungsgründe zur Vermuthung, daß dem Gerichte selbst nicht klar war, wie das zu bestrafende Vergehen juristisch zu bezeichnen war. Prüft man nun die oben aufgestellte erste Frage, so kommt es darauf an ob

A) in der incriminirten Aeußerung des Herrn Martens objektiv der Thatbestand eines Vegehens liegt, welches nach §. 15 des Preßgesetzes mit Strafe bedroht ist.

B) ob die verbrecherische Absicht (dolus), welche zur Bestrafung der Handlung gesetzlich erfordert wird, nachgewiesen ist.

Zu A. Aus den Entscheidungsgründen ergiebt sich, daß das Gericht davon ausgeht, daß der Angeklagte beschuldigt ist, daß er durch seinen Artikel Mißtrauen gegen den Obersten Beß zu erregen gesucht habe; an einer anderen Stelle, daß der Angeklagte seine Geringschätzung des Obersten an den Tag legt, während an einer anderen Stelle der Gründe gesagt wird, daß die Aeußerung geeignet war, die Meinung zu erregen, daß der Oberst sich etwas Unehrenhaftes habe zu Schulden kommen lassen und eine andere Stelle davon spricht, daß die Verdächtigung besonders geeignet war, Mißtrauen gegen den Angegriffenen zu erregen.

Eine genaue Prüfung dieser auffallender Weise Verschiedenartiges zusammenstellenden Gründe ergiebt, daß in keiner der angedeuteten Beziehungen objektiv in der incriminirten Aeußerung der Thatbestand eines strafbaren Vergehens gefunden werden kann.

1) Entscheidend ist hier schon, daß die Entscheidungsgründe immer nur von Erregung des Mißtrauens sprechen, während das Preßgesetz §. 15 ausspricht: wer Haß und Mißtrauen zu erregen sucht. Der Gesetzgeber erkennt an, daß es nicht weise sein und eine ungerechte Beschränkung der Redefreiheit begründen würde, wenn das Strafgesetz die bloße Erregung des Mißtrauens, also den Mangel oder den geringeren Grad des Vertrauens mit Strafe bedrohen wollte. Ein Kaufmann, der eine Person, die sich ihm als Handelsgesellschafter anbietet, nicht annimmt, weil er nicht rechtes Vertrauen zum Andern hat und diesen Grund einem Dritten äußert, kann deswegen nicht bestraft werden, selbst wenn er den Dritten vor jener Person warnen will. Weise spricht der §. 15 von Erregung von Haß und Mißtrauen, fordert also zur Strafbarkeit copulativ das Dasein beider, und will daher durch das Wort: Haß (es ist Nachbildung des französischen Wortes: haine) aussprechen, daß Aeußerungen gemacht worden, welche geeignet sind, eine Stimmung der Verachtung und allgemeinen Erbitterung des Volkes wegen verächtlicher und unwürdiger Handlungen zu bewirken. Es wird wohl schwerlich Jemandem einfallen, zu behaupten, daß, wenn der Angeklagte durch seinen Artikel andeuten wollte, daß Oberst Beß unfähig ist, als Commandant zu wirken, gegen ihn deswegen Haß erwirkt werden konnte.

2) Wenn die Entscheidungsgründe das Vergehen des Angeklagten darin finden, daß durch den incriminirten Artikel die Meinung erregt werden konnte, daß Oberst Beß etwas Unehrenhaftes sich habe zu Schulden kommen lassen, so scheinen sie dadurch zur Annahme zu kommen, daß der Angeklagte eine Injurie gegen Oberst Beß verübt habe; allein es muß erwogen werden, daß nach richtiger wissenschaftlicher Forschung und nach der besseren Praxis

Heffter, Lehrbuch des Strafrechts, S. 239,
Köstlin, Abhandlungen S. 15,
Berner, Lehrbuch des Strafrechts, S. 390,
Mittermaier in Schwarze sächs. Gerichtszeitung, 1862. S. 365—70,

das Recht auf Ehre nur dann als verletzt und eine strafbare Ehrenkränkung angenommen wird, wenn Jemand den Andern so behandelt, wie man sich nur gegen einen verächtlichen Menschen eine Behandlung erlaubt, daher ihn solcher Handlungen oder Eigenschaften beschuldigt, welche, wenn sie wahr wären, den Andern als einen unsittlichen oder unrechtlichen Menschen darstellen würden, oder wenn er schon nach der Form als verächtlich behandelt wird, z. B. bei Gebrauch von Schimpfworten.

Klar ist, daß der Angeklagte durch seine Aeußerungen dem Obersten keine im gesetzlichen Sinne unehrenhafte Handlungen vorgeworfen, daher ihn keines verächtlich machenden Benehmens beschuldigt hat. Im Zusammenhange mit der Schrift von Seelemann, worauf sich die Vorwurfsentlehnung des Angeklagten bezog, gingen die Vorwürfe gegen Oberst Beß nicht auf seinen sittlichen oder rechtlichen Werth, sondern nur auf seine militairische Stellung, allein auch da nicht auf seine militairische Ehre, so daß ihm etwas vorgeworfen wäre, was ihn als Militair überhaupt unwürdig darstellte, sondern nur auf sein Benehmen als Commandirender und in der Aeußerung lag die Beschuldigung, daß der Oberst nicht jene Fähigkeit an den Tag legte, welche der Commandirende haben müsse, und da der Angeklagte sich auf Seelemann's Schrift bezog, so zielte er damit auf Thatsachen, durch welche militairische Mißgriffe, Einseitigkeiten, Mangel an Unbefangenheit, Taktlosigkeiten, Mangel an Energie, wo sie am Platze gewesen wäre, und übermäßige unzeitige Energie vorgeworfen wurden. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ausdrücke in jenem Artikel, worin Martens sich wundert, daß Oberst Beß noch in Uniform herumläuft, des nöthigen Anstandes und der Delikatesse entbehrten und zu bedauern sind, allein deßhalb begründen sie noch keine Injurien, da sie nur Urtheile über Leistungen des Obersten und über seine Fähigkeiten enthalten, was nicht strafbar ist.

Schwarze in der sächs. Gerichtszeitung 1863. S. 95. 54.

Es liegt die Auslegung nahe, daß der Angeklagte nur seine Verwunderung ausdrücken wollte, daß der Oberst, wenn die Thatsachen wahr wären, noch das Commando führe, nicht aber, daß der Oberst überhaupt der militairischen Uniform unwürdig sei.

3) Wenn die Entscheidungsgründe in dem Artikel den Ausdruck der Geringschätzung fanden, so durfte man nicht unberücksichtigt lassen, daß nach richtiger Ansicht

Schwarze sächs. Gerichtszeitung 1863. S. 92,

durch ein Benehmen, welches nur Geringschätzung ausdrückt, keine Injurie begründet wird, wie dies auch durch römische Juristen

l. 15 §. 4. De injur.

anerkannt wird. — Durch Geringschätzung wird dem Anderen nicht der sittliche oder rechtliche Werth abgesprochen, sondern nur das Gefühl ausgedrückt, daß man sich zu dem Anderen nicht gezogen fühle oder ihn nicht hoch stelle. Es ist darnach anerkannt, daß weder die Aeußerung, daß Jemand in die für einen Dritten bestimmten Ehrenbezeigungen nicht einstimme, noch die, daß er nicht an einer Gesellschaft Theil nehme, wenn eine gewisse Person Theil nimmt, ein Injurie begründen.

4) Von Bedeutung ist, daß in dem incriminirten Artikel die angeblichen vorliegenden Thatsachen nicht als wahr und von ihm als wahr angenommen aufgestellt werden, vielmehr Martens nur für den Fall, wenn die in der Seelemann'schen Schrift enthaltenen Thatsachen wahr sein sollten, diese als Bedingung seins Urtheils ausspricht. Man muß zwar zugeben, daß auch eine an Bedingungen geknüpfte verletzende Aeußerung Injurie bleibt, wenn die Bedingung nur frivol und aus Schlauheit hingestellt wird und aus allen Umständen klar erhellt, daß die Aeußerung dem Anderen die schlechten Handlungen zutraut; allein die Injurie fällt weg, wenn der angebliche Injuriant auf keine Art zeigt, daß er die Thatsachen für wahr hält, vielmehr aus den Umständen klar erhellt, daß er bei der Aeußerung keine injuriöse Absicht hatte. Daß das letzte der Fall war, soll sogleich nachgewiesen werden.

B) Prüft man die Frage: ob der zur Bestrafung des Vergehens, dessen der Angeklagte beschuldigt ist, nöthige dolus nachgewiesen ist, so muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß ein verbrecherischer Wille auf keine Art dargethan ist, und die Entscheidungsgründe, welche dennoch das Dasein des Dolus nachzuweisen suchen, nicht genügend sind, indem die nöthige Nachweisung nicht dadurch geliefert ist, wie die Entscheidungsgründe annehmen, daß der Angeklagte sich bewußt sein mußte, daß seine Veröffentlichung Mißtrauen zu erregen geeignet sei. Juristisch genügt zum dolus nicht blos das Bewußtsein, sondern erst der Wille (propositum), das Vergehen zu verüben begründet den dolus; ohnehin fassen die Entscheidungsgründe, indem sie nur von Geeignetsein, Mißtrauen zu erregen, den §. 15 des Gesetzes einseitig auf. Ebenso wenig wird dadurch der dolus bewiesen, daß die Erklärung des Angeklagten, daß er sich nur habe reinigen wollen, nur als Beweggrund aufzufassen sei, während es Pflicht des Gerichts ist, da, wo es das Dasein des Dolus zu beurtheilen hat und hierzu Schlußfolgerungen ableiten will, die Umstände, unter denen der Angeklagte handelte, genau zu beachten und zu prüfen, ob mit voller überzeugender Kraft aus diesen Umständen Schlußfolgerungen für das Dasein des verbrecherischen Willens sich ergeben.

Im vorliegenden Falle sprechen aber für die Wahrheit der Behauptung des Angeklagten, daß er keinen solchen Willen hatte, mehrere entscheidende Rücksichten.

1. Alle Umstände, unter denen Martens zur Veröffentlichung des Artikels kam, führen darauf, daß er nur des jedem Bürger insbesondere in einer republicanischen Verfassung zustehenden Rechts, an den öffentlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes sich zu betheiligen und für Beseitigung vorhandener Mißstände zu wirken, sich bedienen und im vorliegenden Falle auf Verbesserung bestehender Einrichtungen im Hamburgischen Militairwesen antragen wollte. Erwägt man, daß durch die Seelemann'sche Schrift die öffentliche Meinung in Hamburg aufgeregt wurde und die Besorgniß erweckt war, daß in den Militaireinrichtungen Hamburgs nach dem erzählten Vorfalle große Mißstände bestehen, berücksichtigt man, daß selbst im Auslande, wie das der Aufsatz in den militairischen Blättern v. 18. April 1865 beweist, die Ansicht entstand, daß bedenkliche Zustände in der Militaireinrichtung Hamburgs bestehen, so ist es begreiflich, daß auch Martens im öffentlichen Interesse für Verbesserung thätig sein und hierzu seine Stellung in der Bürgerschaftssitzung vom 7. Juni benutzen wollte. Da in allen veröffentlichten Aufsätzen Oberst Beß als Commandant eine Hauptrolle spielte und ihm die nöthigen Fähigkeiten für die wichtige Stellung abgesprochen wurden, so war es begreiflich, daß Martens bei seinem Antrage auf Verbesserung den Oberst Beß hereinziehen konnte. Es ist ebenso natürlich, wie Martens dazu kam, nachdem ihm nach ausgesprochenem Ordnungsruf die Möglichkeit abgeschnitten war, in der Bürgerschaftssitzung berichtigend und sich rechtfertigend zu erklären, an seine Mitbürger sich zu wenden und eine Erklärung zu veröffentlichen.

Alle diese Umstände führen zur Annahme, daß der Angeklagte durch seinen Artikel, der eine Fortsetzung seiner in der Sitzung abgegebenen Erklärung und des Bestrebens war, Verbesserung des Militairwesens zu bewirken, hierzu beitragen und sich zugleich vor seinen Mitbürgern rechtfertigen wollte; mit der Richtung, daß seine Erklärung auf Obersten Beß bezogen wurde, weil dieser in allen Schriften als Hinderniß der Verbesserung angegeben war, wobei die Absicht des Angeklagten nicht auf Angriffe gegen die sittliche oder rechtliche Würdigkeit des Obersten, sondern darauf gerichtet war, daß ihm die nöthige Fähigkeit und Eigenschaft zur Rolle eines Commandanten für den Fall abgesprochen wurden, daß die Thatsachen, welche in Seelemann's Schrift enthalten waren, sich als wahr darstellen sollten.

2. Vorzüglich entscheidet hier der Umstand, daß nach dem §. 15 des Preßgesetzes die Strafbarkeit davon abhängig gemacht wird, daß Jemand Haß und Mißtrauen gegen den Beamten zu erregen sucht. Das Gesetz fordert daher zur Strafbarkeit einen dolus specialis und zwar a) daß der Thäter, Haß und Mißtrauen b) zu erregen suchte. Das Gericht kann nur strafen, wenn die Absicht bei Abfassung des Artikels erwiesen wird, Haß und Mißtrauen (in dem oben angegebenen Sinne) zu erregen. Vergebens sucht man in den Entscheidungsgründen des Urtheils eine solche Nachweisung. Das Gericht erwähnt gar nicht die Absicht, Haß zu erregen, während darauf der Hauptnachdruck nach dem Gesetze liegt.

Es muß darnach die oben aufgestellte erste Frage unbedingt verneint werden.

II. Die Prüfung der zweiten Frage, welche sich auf die Weigerung des Gerichts bezieht, die vorgeschagenen Zeugen zu vernehmen, scheint, nachdem gezeigt ist, daß kein strafbares Vergehen vorliegt, überflüssig zu sein, allein einzelne Aeußerungen in den Entscheidungsgründen machen es nothwendig, auch darauf die Prüfung auszudehnen und zu zeigen, daß die Weigerung des Gerichts, die vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen, nicht gerechtfertigt ist, wobei vorerst schon bemerkt werden muß, daß durch die Forderung des Angeklagten Zeugen über die Thatsachen abzuhören, er nicht die Wahrheit dieser Thatsachen behaupten wollte, sondern den Vertheidiger nur eventuell, also nur für den Fall, daß das Gericht dennoch in dem incriminirten Artikel ein strafbares Vergehen finden würde, zum Beweise der Einrede der Wahrheit die Zeugen vorschlug. Wenn die Entscheidungsgründe die Ablehnung der Vernehmung der Zeugen dadurch rechtfertigen, daß der Artikel nur ein nicht auf speciell angeführte Thatsachen gestütztes, ehrenkränkendes Urtheil enthielt, so ist unberücksichtigt geblieben, daß durch die Beziehung des Artikels auf die Seelemann'sche Schrift diese ein integrirender Bestandtheil des Artikels wurde, daß Martens, indem er seine Erklärung über Beß davon abhängig macht, wenn gewisse in der Schrift angeführte Thatsachen wahr sein sollten, daher kein allgemeines nacktes Urtheil ausspricht und verlangen kann, daß das Gericht ihm seine Vertheidigung durch Zeugenvernehmung über jene Thatsachen möglich macht. Da die Seelemann'sche Schrift allgemein bekannt war, so kann nicht besorgt werden, daß man im Publicum nicht wußte, von welchen Thatsachen die Rede sei.

Wenn in den Gründen behauptet wird, daß das Gericht durch Zulassung des Beweises der Thatsachen eine Ueberschreitung seiner Competenz begehen würde, weil durch die das Benehmen von Beß billigende Erklärung des Senats der Oberst völlig gedeckt werde, so scheint das Gericht nicht zu beachten, daß durch ein den Wahrheitsbeweis gestattendes Urtheil das Gericht nicht eine Entscheidung über die Richtigkeit des Senatsbeschlusses sich anmaßen würde, sondern nur nach seiner unabhängigen Stellung, vermöge welcher ein Gericht nicht durch Aussprüche einer Verwaltungsstelle gebunden werden kann, die Pflicht ausübt, dem wegen Injurien Angeklagten den Wahrheitsbeweis zu gestatten, sobald die

gesetzlichen Bedingungen eines solchen vorhanden sind. Für das Gericht kommt es auf die Prüfung an, ob, wenn die Thatsachen als wahr bewiesen sind, juristisch eine Injurie vorliegt. Leider hat das Hamburgische Preßgesetz sich über die wichtige Frage des Wahrheitsbeweises nicht erklärt (§. 40 reicht nicht hin). Nach gemeinem Recht ist es nun anerkannt

Archiv des Criminalrechts 1839, Seite 34—39,

Köstlin in Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht III. S. 306,

Rubo zur Lehre von der Verleumdung. Berlin 1861. Seite 92,

daß der wegen Injurien Angeklagte dadurch von der Strafe sich befreien (mit Ausnahme der Fälle nach einigen Landesgesetzen, wo die Injurie in der Form liegt) kann, wenn er den Beweis der Wahrheit der Thatsachen führt, daß er ferner hierzu aller Beweismittel sich bedienen darf (wenn nicht das Landesgesetz eine Beschränkung enthält)

Rubo S. 53.

In der besseren Praxis ist selbst anerkannt und im badischen Strafgesetzbuch §. 306 verglichen mit §. 276 deutlich ausgesprochen, daß wenn die Injurie in Beilegung von Eigenschaften liegt, die den Vorwurf unsittlicher oder strafbarer Handlungen enthalten, der Angeklagte Handlungen beweisen darf, aus denen das Dasein der beigelegten Eigenschaften hervorgeht. Daß diese Vorschrift auch bei Injurien anzuwenden ist, welche Urtheile über Leistungen und Fähigkeiten eines Anderen enthalten, ist klar.

Aus den bisherigen Erörterungen ergiebt sich, daß das gegen den Angeklagten gefällte Urtheil nicht gerechtfertigt werden kann.

Vermischtes.

Englische Verbrecherstatistik. Der criminalistische Ausweis für das verflossene Jahr, welcher dem englischen Parlamente letzthin vorgelegt wurde, ist reich an interessanten Mittheilungen. Derselbe giebt zunächst über die vorgekommenen Verbrechen und ihre Strafen Auskunft. Die Anzahl der Morde war 135, einer mehr als im vorhergehenden Jahre, wovon 8 Fälle auf die hauptstädtische, 51 auf die übrige städtische und 76 auf die ländliche Bevölkerung kommen. (Auf Lancashire fallen 28, davon auf Liverpool allein 13.) Mordversuche kamen 54 gegen 40 in dem vorhergehenden Jahre vor; Todtschläge 279 gegen 214 in 1864. Weiter finden sich unter der Rubrik Einbrüche 2615 Fälle, 24 mehr als 1864, Raubanfälle 716, Brandstiftung 470 und Selbstmorde 787. (Bekanntlich wird von der Leichenbeschauerjury wegen der rechtlichen Folgen des Selbstmordes — wozu u. A. gehört, daß das Vermögen des felo de se an die Krone fällt — in den meisten Fällen auf zeitweiligen Wahnsinn erkannt.) Diebstähle und Diebstahlsversuche gab es 44,908, Vergehen gegen die Jagdgesetze 10,392 u. s. w. Die Gesammtzahl der Verurtheilten war 312,822, darunter 50,668 Frauenzimmer. Todesurtheile wurden 20 ausgesprochen, gegen 31 im Jahre 1864, 29 im Jahre 63, 28 im Jahre 62 und 26 im Jahre 1861. Ein gewaltiger Abstand ergiebt sich, wenn man ein Menschenalter zurückgeht; so wurden im Jahre 1825 z. B. nicht weniger als 1036 Todesurtheile gefällt! Von den erwähnten 20 wurden nur acht wirklich vollstreckt; acht in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt, einer der Verurtheilten entleibte sich selbst, ein anderer wurde ins Irrenhaus geschickt, einer, ein Italiener, wurde unter der Bedingung, daß er das Land verlasse, begnadigt, ein anderer begnadigt, weil der Wahrspruch für unbefriedigend erachtet, und in einem Falle wurde das Todesurtheil in einjähriges Gefängniß umgeändert. War schon die Anzahl der gefällten Todes-Urtheile geringer als in irgend einem früheren Jahre, so gilt dies in noch viel höherem Grade von den wirklich vollzogenen. Noch im vorhergehenden Jahre sind 19, im Jahre 1863 22[1] Hinrichtungen vorgenommen worden. Der Bericht ist aber auch noch in weiterer Beziehung interessant, denn er giebt nicht nur über die vorgekommenen Verbrechen, sondern außerdem noch über eine ganze Menge von näher oder entfernter damit zusammenhängenden Dingen Auskunft. Unter andern in fünf Rubriken über die der Polizei zu Ende des Jahres bekannten verbrecherischen (eigentlich gefährlichen) Klassen. Die Rubriken sind: Diebe, deren Alliirte die Hehler gestohlenen Guts, Prostituirte, Verdächtige und Vagabunden. Die Gesammtzahl der Mitglieder aller dieser respektablen Zünfte belief sich auf 116,626 (darunter 15,000 unter 16 Jahren!); am stärksten war natürlich die letztgenannte, die über 33,000 Mitglieder zählte — eine Vermehrung von 1758 gegen das vorige Jahr. Wie sich aus der Aufstellung ergiebt, strömt diese Klasse gewöhnlich im Frühjahr aus dem ganzen Lande zur Hauptstadt. Auch über die Vertheilung der gefährlichen Klassen über England überhaupt enthält der Bericht merkwürdige Daten. Es sind zu dem Ende die Städte in acht Gruppen getheilt worden, und hat sich dabei das auffällige Faktum ergeben, daß in der Hauptstadt die Verbrecherzahl im Verhältniß zur Bevölkerung am kleinsten ist. Am größten ist sie in den Vergnügungsstädten, wie in den großen Badeorten, dann kommen die Hafenstädte, an dritter Stelle die Städte in Ackerbaudistrikten, erst an vierter u. s. w. die Mittelpunkte der Eisen-, Wollen- und Baumwollen-Industrie. — Von den den englischen Gefängnissen Uebergebenen lieferte Schottland blos ein, Irland 12 pCt. der Männer, dagegen Schottland 2 und Irland gar 21 pCt. der Frauen. Eine andere Tabelle klassificirt die Gefangenen nach ihren Beschäftigungen. Von 92,000 männl. Gefangenen waren ungefähr 8000 ohne bestimmte Beschäftigung, 49,000 Tagelöhner und 22,000 hatten ein Handwerk gelernt. Am beredtesten ist wohl die Tabelle, welche sich auf die Elementarkenntnisse der Gefangenen bezieht. Nur 3 pCt. derselben konnte lesen und ordentlich schreiben, 35 pCt. weder schreiben noch lesen, die übrigen lasen und schrieben nur ungenügend. Wer da bedenkt, daß die Unterhaltung der Gefangenen allein, abgesehen von der Polizei u. s. w., jährlich über 300,000 L. kostet, dem kann leicht die Vermuthung aufsteigen, ob eine allgemeinere Schulbildung sich nicht schon aus bloßen Gründen der Sparsamkeit empfehlen dürfte.?

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 10. **Monat Oktober.** **1866.**

Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich.

I.

Erwägt man die große Mannigfaltigkeit auf anderen Gebieten des Rechts und der Gesetzgebungen, wie sie sich bei einer Gegenüberstellung und Vergleichung nicht nur verschiedener europäischer, sondern sogar verschiedener deutscher Staaten der Betrachtung darbieten, so darf man erstaunt sein, daß die Codificationen des Strafrechts eine verhältnißmäßig große Uebereinstimmung in gewissen Grundansichten und Grundanschauungen darthun. Abgesehen von der Stylistik der gesetzgeberischen Sprache, den casuistischen Coloraturen der Thatbestandsbestimmungen, den arbiträren Variationen des Strafmaßes und der Qualificationen, ist doch, wo annähernd gleiche Culturbedingungen vorliegen, in den neueren Strafgesetzgebungen gleichsam ein und dasselbe Grundthema wiederzuerkennen, eine Melodie, die nur für verschiedene Stimmlagen transponirt ist. Nicht einmal die Verschiedenheit der staatlichen Verfassungsformen, noch auch das Maß staatsbürgerlicher Freiheit erweisen sich, außer bei der Kategorie der politischen Verbrechen, als wirksame Faktoren in der materiellen Strafgesetzgebung. Daß vielmehr die allgemein menschliche Culturstufe das wesentlich entscheidende, die socialen Analogien unter den verschiedenen Staaten das vorzugsweise bedingende Moment abgeben, zeigt sich insbesondere an den Verhältnissen der schweizerischen Strafgesetzordnungen zu einander und zu den deutschen Codificationen. Behält man die allgemeine Gesittungsstufe im Auge, so erklärt sich leicht, weswegen die Strafgesetze der nördlichen und westlichen, in Industrie und Volksbildung hochentwickelten Schweizerkantone denjenigen Deutschlands verwandter sein müssen, als den Festsetzungen der Schweizer Urkantone, in denen sich das Mittelalter unangefochten erhielt. Osenbrüggen's bekannte Schilderungen der in der inneren Schweiz noch bestehenden strafrechtlichen Culturzustände beweisen uns, daß die Fachkenner der deutschen Rechtsgeschichte wohlthun würden, an lebenden Menschen in den entlegenen Alpenthälern, an den Hirten der Alpenmatten, sich den frischen Eindruck zu verschaffen, den das Studium der Vergangenheit aus Büchern niemals gewähren kann. Häufig hat man sich den ungeheuren Eindruck ausgemalt, den diejenigen empfangen würden, welche, aus einem zweihundertjährigen Grab auferweckt, sich plötzlich und unvermittelt in die heutige Welt, in das Zeitalter der Telegraphen, der Eisenbahnen und der Photographie versetzt fänden. Tycho de Brahe oder Keppler würden zunächst muthmaßen, daß sie sich auf dem Mars oder dem Jupiter befänden, wenn ihnen nicht die Sprache der heut redenden Menschen noch verständlich klänge. Auf der anderen Seite läßt sich sicherlich behaupten, daß Winkelried oder Nikolaus von der Flühe, wenn sie heute in das Leben zurückträten, keinen großen Unterschied in den Thälern der Urkantone wahrnehmen würden. Die Architektur der Wohnhäuser und Sennhütten dürfte nahezu ebenso unverändert geblieben sein, wie die allgemeine Struktur der Gletscher, wie das Rauschen der Bergströme, wie das Grün der Alpenseen. Sitten und Tracht, Verbrechen und Strafen würden in ihren Augen mindestens nicht den Charakter des wesentlich Fremdartigen angenommen haben. Während die strafrechtlichen Gewohnheiten in Uri und Schwyz gleichsam in dem Bronzezeitalter oder gar in der Steinperiode stehen blieben und ein anderer Schweizer Kanton den Ruhm genießt, die letzte Hexe verbrannt zu haben, darf Bern sich daran mahnen, daß es vor nun bald hundert Jahren durch seine Preisfrage den deutschen Gesetzgebern ein neuen Anstoß zum Fortschritt gab, die Kritik wach rief und den nothwendig gewordenen Untergang des Alten beschleunigte. Die ähnlichen Gesellschaftszustände der nördlichen und mittleren Schweiz mußten die Verwandtschaft der Strafgesetzgebungen mit denjenigen Deutschlands bedingen; so entstand jener Parallelismus der Strafzwecke und allgemeinen Strafbarkeitsprincipien, welcher die mitteleuropäischen Strafgesetzgebungen der neueren Zeit durchzieht. Im Allgemeinen läßt sich denn auch behaupten, daß bei weitem die Mehrzahl der Abweichungen und Besonderheiten, welche sich innerhalb der einzelnen, dieser großen Gruppe zugehörenden Strafgesetzbücher vorfinden, keineswegs als „berechtigte Eigenthümlichkeiten" oder als Ausdruck abnormer Zustände, sondern vielmehr als eine Art jener subjektiven Willkür erscheinen, durch welche der Gesetz-

geber seine Souveränetät von Zeit zu Zeit zu demonstriren sucht.

Weil dem so ist, haben denn auch Deutschland und die deutsche Schweiz zunächst allen Anlaß, von den strafrechtlichen Vorgängen auf dem Gebiete der Gesetzgebungen wechselseitig Notiz zu nehmen, ohne in Besorgniß zu gerathen, daß ein verrätherisches Complott die monarchische oder republikanische Gesinnung gefährden könnte.

Augenblicklich empfehlen wir der Aufmerksamkeit aller derer, denen an einem Fortschreiten der Strafgesetzgebung gelegen ist, die ernstliche Prüfung des kürzlich erschienenen Züricher Strafgesetzentwurfes, dessen Verfasser der Regierungs-Rath und Oberst Rudolf Benz ist. Motivirt ist das Erscheinen dieses Entwurfes durch den Hinweis darauf, daß die Einführung der Schwurgerichte und die bedeutenden Fortschritte der Wissenschaft eine Revision des unter dem 24. September 1835 erlassenen Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich erforderlich machen.

Dem Entwurfe selbst sind kurze Begründungen vorausgeschickt, in denen der Verfasser Rechenschaft von seinen Zielen und den zur Erreichung derselben vorgeschlagenen Mitteln ablegt. Die Grundprincipien des Entwurfes sind in einem Vorberichte dahin angegeben:

1. Das Strafgesetz soll auf dem Grundsatz der Gerechtigkeit beruhen und nur solche Strafen aufstellen, welche dem Besserungsprincip entsprechen.

2. Das Strafgesetz soll den ihm vorgesetzten Zweck, die Rechtsordnung des Staates und die Grundlagen der Gesellschaft gegen ungerechte Angriffe zu schützen, im verstärkten Maße dadurch zu erreichen suchen, daß durch die Besserung der Verbrecher die Verbrechen selbst gemindert werden.

3. Das Gesetz soll einfach und allgemein verständlich sein.

4. Für die Zumessung der Strafe soll dem Richter ein bedeutender Spielraum eingeräumt werden.

Wir zweifeln kaum: es werden diese Grundsätze dem Rechtsbewußtsein in der Schweiz entsprechen. Daß sie klar und deutlich ausgesprochen wurden, daß der Besserungszweck innerhalb des Gerechtigkeitsprincips unzweideutig anerkannt wird, darf mit hoher Genugthuung vermerkt werden. Wenn wir uns einer kritischen Betrachtung des Entwurfes im Folgenden entziehen, so brauchen wir glücklicherweise mit den Endabsichten und Grundsätzen desselben nicht zu rechten. Es kann nur darauf ankommen zu untersuchen, ob die gewählten Mittel überall den ausgesprochenen Zwecken entsprechen, ob etwaige Ausnahmen oder Begränzungen des Princips hinreichend motivirt sind oder nicht. Ehe wir unsere Bedenken gegen Einzelnes äußern, halten wir uns indessen für verpflichtet, auszusprechen, daß wir den Entwurf im Großen und Ganzen zu den bemerkenswerthesten Fortschritten neuerer Criminalgesetzgebung rechnen und es dem Kanton Zürich unserer Ansicht nach nur zur Ehre gereichen kann, wenn die allgemeinen Grundlagen, von denen der Verfasser ausging, endgültige Annahme finden sollten. Oberst Benz hat, obwohl er wesentliche Verbesserungen vorschlägt, nirgends den Anschluß an die gesunden Traditionen und die bisherigen criminalpolitischen Erfahrungen verabsäumt. Theoretischer Doktrinarismus, jene so oft in neueren Criminalgesetzentwürfen bemerkbare Neigung, durch kleinliche Ausfeilung der Definitionen, durch Originalität der Erfindung oder Vermehrung des casuistischen Materials zu glänzen, ist seiner Arbeit völlig fremd. Klare Einfachheit, zweckmäßige Kürze ohne Dunkelheit, sprachliche Angemessenheit und Verständlichkeit gehören zu den formalen Vorzügen des Züricher Projekts.

Ohne uns bei reinen Aeußerlichkeiten aufzuhalten, bemerken wir, daß der allgemeine Theil sechszig Paragraphen in fünf Titeln und eine „Einleitung" enthält, in Beziehung auf welche letztere es allerdings zweifelhaft sein könnte, ob eine wesentlich theoretisch-methodische Bezeichnung in ein Gesetzbuch hineingehört. Eine Einleitung, welche in zwei Paragraphen den Begriff der Verbrechen und Vergehen auf Grundlage der Dreitheilung festsetzt und über die Anwendung des Gesetzbuches auf die im Auslande begangenen Handlungen bestimmte dispositive Anordnungen trifft, ist ein Theil des Gesetzbuches selbst, höchstens ein Material, welches in ein besonderes Einführungsgesetz aufgenommen werden könnte. Es scheint uns, als ob Gesetze, abgesehen von den in den Eingangsformeln der Publication üblich gewesenen Motivirungen ihres Inhalts, eine Einleitung ebensowenig haben sollten wie eine Vorrede. Doch dies mag auf sich beruhen bleiben. Der besondere Theil des Entwurfs, mit §. 61 beginnend, schließt in einem zwanzigsten Titel mit §. 231.

Mit dem allgemeinen Theil selbstverständlich beginnend, wenden wir uns sofort im Anschluß an die Reihenfolge der Paragraphen

I. zu den Strafen (Erster Titel, §§. 3 bis 30).

Da nur Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen und Vermögensstrafen als zulässige Strafmittel erwähnt werden, so erfahren wir zu unserer größten Befriedigung, daß die Todesstrafe aufgegeben ist. Diese sehr eingreifende und wichtige Aenderung im Verhältniß zum bestehenden Recht hat der Verfasser offenbar in Voraussicht eines zu besorgenden Widerspruchs (S. 9 ff.) sehr eingehend begründet, und wir zweifeln keinen Augenblick, daß mancher unter den noch Schwankenden durch die alles Wesentliche enthaltenden Darlegungen des Verfassers für dessen Standpunkt sich gewinnen lassen werde. Die allgemeiner bekannten Gründe brauchen wir hier nicht zu wiederholen. Was indessen die besonderen

Angelegenheiten des Kantons Zürich betrifft, so darf betont werden, daß in demselben nach der Versicherung des Herrn Benz vier Personen unschuldig zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt wurden. Außerdem fällt ins Gewicht, was wir (S. 23) über das Begnadigungswesen in Zürich erfahren:

„Bei der Begnadigungsbehörde stellt sich die Sache ebenso dar. Wahrscheinlich wird der Gr. Rath, um einen Justizmord zu verhüten, die Begnadigung immer eintreten lassen, wenn nicht das Geständniß oder ein absolut sicherer Zeugenbeweis, der übrigens höchst selten erbracht werden kann, vorliegt. Der hartnäckige Lügner wird mithin begnadigt, der bußfertige Sünder dagegen in selteneren Fällen. Das Eintreten der Todesstrafe hängt daher nicht von den Behörden ab, sondern im Grunde genommen von dem Verurtheilten selbst. Ist derselbe verstockt, so kann man ihn nicht zu einem Geständnisse zwingen, und er bleibt am Leben; legt er dagegen ein Geständniß ab, nöthigt ihn sein Inneres dazu, so wird die Todesstrafe an ihm vollzogen werden. Es muß nun aber auf das Rechtsgefühl des Volks einen peinlichen Eindruck machen, wenn der Thäter eines schweren Mordes aus dem Grunde des mangelnden Geständnisses begnadigt wird, während man bei einem weniger schweren Morde die Begnadigung versagt. Der Große Rath ist natürlich ganz frei; er kann auf die Schuldfrage eintreten, oder sie als durch die Geschwornen gelöst ansehen. Nur läuft er bei dem letzteren Verfahren Gefahr, die Vollziehung eines ungerechten Strafurtheils durch die Verweigerung der Begnadigung zu bewilligen. Diese Gefahren und Nachtheile werden beseitigt, wenn man die Todesstrafe aufhebt."

Die Freiheitsstrafen (§§. 4 bis 14) bestehen in Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniß und (für Ausländer) Verweisung. Ueber die Arbeitshausstrafe spricht sich der Verfasser dahin aus:

„Man bedarf dieser Mittelstufe, damit man nicht in die fatale Alternative kommt, eine Strafart eintreten zu lassen, die für das Vergehen entweder zu schwer ist, wenn man auf Zuchthaus erkennen muß, oder zu leicht, wenn man nur Gefängniß anwenden kann."

Um die Berechtigung dieser Auffassung zu prüfen, muß hier sogleich bemerkt werden, daß die Zuchthausstrafe von einem Jahre bis auf Lebenszeit, die Gefängnißstrafe hingegen von einem Tage bis zu achtzehn Monaten erkannt werden kann.

Die Zuchthausstrafe ist außerdem mit dauernden Ehrenfolgen ausgestattet und besteht darin, daß der Verurtheilte in einer Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und reglementarisch beköstigt und bekleidet wird. Die Gefängnißstrafe gestattet Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung. Unter diesen Umständen hat der Verfasser allerdings einigen Grund, wenn er eine Mittelstufe für unentbehrlich hält. Und so gelangt er zur Arbeitshausstrafe, welche mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre betragen, auch mit Arbeitszwang und obligatorischer Hausbeköstigung verbunden sein soll. Da nun — abgesehen von der Arbeithausstrafe unter einem Jahre — diese Mittelstufe zeitlich theils mit der Gefängnißstrafe, theils mit der Zuchthausstrafe vollkommen parallel läuft, so bleibt als wesentlich unterscheidendes Merkmal einerseits das negative Moment der fehlenden Ehrenfolgen und andrerseits der positive Vorzug der Arbeitshausgefangenen, daß sie ihre eigenen Kleider behalten dürfen. Unserer Ansicht nach dürfte es dem Verfasser des Entwurfes nicht gelungen sein, die Nothwendigkeit der Arbeitshausstrafe darzuthun. Beschäftigt sollen ja die Gefängnißinsassen ebenfalls werden, wenn sie sich nicht selbst beschäftigen. Praktisch werden doch überall mehrmonatliche Gefängnißstrafen mit Arbeitsleistungen verbunden werden müssen, es sei denn, daß der Müßiggang ausdrücklich von Staatswegen als der Anfang der Laster legalisirt werden soll.

Der große und für uns überraschende Fehler des Entwurfes scheint uns nämlich darin zu liegen, daß die dauernden Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe beibehalten worden sind. In Hinsicht auf diese Bestimmung scheint uns der Entwurf eines Rückfalles in die ausdrücklich perhorrescirte Abschreckungstheorie schuldig zu sein; er scheint uns zu fehlen gegen das ebenso ausdrücklich anerkannte Besserungsprincip der Strafvollstreckung. In Deutschland verwirft selbst die Mehrzahl der wissenschaftlichen Anhänger der Todesstrafe die Beibehaltung dauernder Ehrenfolgen. Zu den berechtigsten Forderungen der Gegenwart scheint uns unzweifelhaft die zu gehören, daß die Ehrenfolgen einmal lediglich zeitige seien und sodann, ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit bestimmten Strafarten entkleidet, als eine Folge ehrenrühriger und niederträchtiger Gesinnung durch richterliches Urtheil festgesetzt werden. Seite 8 seiner Motive bemerkt der Verfasser, daß die Strafbestimmungen den Charakter der Milde haben sollen. Nun wird sich doch schwerlich behaupten lassen, daß die dauernd ehrenmindernde Zuchthausstrafe diesem Gesichtspunkte entspreche.

Aber auch anderweitig tritt der Verfasser mit seinem Grundprincip in Widerspruch. Denn wir erfahren (Seite 27), daß er ein den irischen Principien entsprechendes Progressivsystem bei dem (außerhalb des Strafgesetzbuches besonders zu ordnenden) Strafvollzuge vor Augen gehabt hat. Und doch wird der planmäßigen Entwickelung der sittlichen Willenskräfte durch Uebung und Betheiligung im Gefängnißleben sowohl, als auch nach der Entlassung durch dauernde Ehrenfolgen der größte Abbruch geschehen müssen. Wie stimmt es außerdem, daß zwar die richterlich erkannte Freiheitsstrafe nach dem Entwurfe durch gutes Verhalten, nicht aber die Ehrenstrafe abgekürzt oder vermindert werden kann? Wie nachtheilig auch in Zürich für einen Bestraften die Ehrenfolgen wirken, ergiebt sich aus einem trefflichen (dem eilften) Jahresbericht des Cen-

tralcomites des Züricherischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge (Zürich 1866). Es heißt daselbst S. 4: „Wie schwer hält es nicht auch für solche, welche bei ihrer Entlassung den festen Willen haben, sich ordentlich durchzubringen, ihre Vorsätze auszuführen. Ueberall zurückgestoßen und von den Nächsten mit Vorwürfen überhäuft, werden sie so oft in die alte böse Gesellschaft und auf die Bahn des Lasters zurückgedrängt."

In einem merkwürdigen Gegensatze zu diesen Erscheinungen steht das Verhalten der nordamerikanischen Republiken, deren strafrechtliche Satzungen durchschnittlich strenger sind, als die unsrigen. Der Aufenthalt im Zuchthause ist dort kein Hinderniß für die Erreichung von Ehrenstellen — vorausgesetzt, daß sie durch das spätere Leben entlassener Sträflinge verdient werden. Von den aus dem Staatsgefängnisse von Massachusetts Entlassenen ließen sich viele für die Armee der Vereinigten Staaten im letzten Bürgerkriege anwerben. Mindestens ein Dutzend dieser Leute wurde zu Lieutenants und sogar Majorstellen befördert, auf Grund persönlicher Auszeichnung in den Schlachten. In dem Annual Report of the Board of Inspectors of the Massachusetts State prison (Boston 1866) heißt es: „daß in keiner der bemerkenswerthen Schlachten von „Big Bethel" an bis zur Uebergabe Johnson's die Anstalt unvertreten geblieben sei." — Nach unseren Anschauungen wird der Weg zum Stabsoffizier den Sträflingen selbst dann verschlossen bleiben, wenn Mongolenhorden unsere Cultur mit Vernichtung bedrohten. Aber immerhin ist aus solchen Erfahrungen zu entnehmen, wie groß der Antrieb ist, der in der Aussicht auf vollständige Rehabilitirung liegt.

Durch die Behandlung, welche der Entwurf der Zuchthausstrafe zu Theil werden läßt, werden denn auch im besonderen Theile bei einzelnen Verbrechensarten einzelne Mißgriffe unvermeidlich. Todtschläger, politische Verbrecher und Kindesmörderin werden — mindestens den deutschen Rechtsüberzeugungen zuwider — mit dauernd entehrenden Strafen belegt. Wollte der Entwurf dennoch bei der alten Ueberlieferung entehrender Zuchthausstrafen stehen bleiben, so mußte er doch mindestens für Ausnahmsfälle gestatten, was schon vor hundert Jahren in Preußen und Oesterreich als unerläßlich angesehen und erst später wieder verkannt wurde: daß der Richter bei ehrenhafter Gesinnung des Thäters ermächtigt sein müsse, die Ehrenrechte vorzubehalten.

Für solche Staaten, welche nicht eine positive Anstandsstrafe gleich der preußischen Einschließung oder der Festungshaft für gewisse, mit Ehrenhaftigkeit verbundene Verbrechenshandlungen einführen wollen, würde die zweckmäßigste Einrichtung der Freiheitsstrafen in der Zweitheilung bestehen:

1) kurzzeitige Gefängnißstrafe mit einem Maximum von ein oder zwei Jahren. Als gesetzgeberisches und richterliches Schärfungsmoment wäre (wie in England) der Arbeitszwang facultativ damit zu verbinden, demgemäß daher die Gefängnißstrafe ohne Arbeitsleistungen und Beschäftigung theils als Anstandsstrafe, theils als Repressionsmittel bei ganz kurzzeitigen Einsperrungen zu verwenden sein.
2) Die längerzeitige Zuchthausstrafe ohne oder mit besonders auszusprechenden, zeitlich zu beschränkenden Interdiktionen der Ehrenrechte. Fraglich ist es sogar in unseren Augen, ob man nicht den Namen des Zuchthauses wegen der vielen daran haftenden theils irrigen, theils dem Besserungszwecke nachtheiligen Vorstellungen gradezu abschaffen und durch eine andere Terminologie wie „Strafarbeitshaus" oder „Zwangsarbeitshaus" ersetzen sollte. Durch die Verschuldung der Gesetzgebungen ist es nämlich in der That dahin gekommen, daß der Name des Zuchthauses (seiner älteren historischen Bedeutung zuwider) als eine durch sich selbst schon entehrende Strafe angesehen wird. Unter solchen Umständen würde es allerdings schwer halten, die Unterscheidung zwischen entehrendem und nicht entehrendem Zuchthaus oder vielmehr zwischen Zuchthaus ohne Ehrenfolgen und Zuchhaus mit richterlich erkannten Ehrenfolgen in das Volksbewußtsein zu verpflanzen. Die Scheu des Volkes vor den aus den Zuchthäusern entlassenen, die dem späteren Fortkommen der Bestraften und ihrem ehrlichen Erwerbe so große Schwierigkeiten in den Weg legt, wurzelt vielmehr in der lex horrendi carminis, in der Terminologie der Sprache, als in der menschlichen Beurtheilungsweise der durch Strafe gebüßten That; weil der Strafvollzug unter allen Umständen auf die freiwillige Unterstützung der Gesellschaft zur praktischen Rehabilitirung beruht. Wie es mit diesen Verhältnissen im Kanton Zürich beschaffen ist, wissen wir selbst nicht anzugeben. Aber auch in den Motiven des Entwurfes findet sich keine Andeutung über die Gründe, aus denen die Lebenslänglichkeit der Ehrenstrafen gerechtfertigt werden kann. Im Allgemeinen dürfte indessen wohl zugegeben werden müssen, daß im Verhältniß zur abnehmenden Größe des Staatsterritoriums die Nachtheile der dauernden Ehrenstrafen wachsen, überhaupt deren Intensität zunehmen muß.

Uebrigens halten wir auch die der zeitlichen Dauer der Zuchthausstrafe gewordene Behandlung für sehr bedenklich. Zeitige und lebenslängliche Strafe sind gar nicht als qualitativ verschieden behandelt; wohl zu erwägen ist, wie mir scheint, welche Maximalgränze der zeitigen Zuchthausstrafe zu setzen ist. Sobald man die Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe ersetzt, empfiehlt es sich offenbar, um die specifische Schwere dieser Strafdrohung anschaulich zu machen, das zeitliche Maximum der Zuchthausstrafe herabzusetzen.

Denn im Allgemeinen verbindet sich ganz naturgemäß mit einer fünfundzwanzigjährigen Zuchthausstrafe die praktische Vorstellung der Lebenslänglichkeit. Noch andere Gründe sprechen außerdem dafür, daß das zeitliche Maximum der Freiheitsstrafen herabgesetzt werde. Wir können nämlich nicht umhin, die exorbitanten Zeitfristen der Strafdauer, wie sie sich in neueren Gesetzgebungen vorfinden, als einen Mißbrauch der Freiheitstrafe, mindestens als einen Irrthum zu betrachten, der aus mangelnder Anschauung über die Wirkungen der Freiheitsentziehung herrührt. Entsprechen fünfzehn- oder zwanzigjährige Freiheitstrafen etwa dem Abschreckungszweck? Nicht im Mindesten; denn der Verurtheilte entschwindet dem Gedächtniß seiner Bekannten; und mit zwanzig Jahren Freiheitsentziehung verbindet sich keine andere Anschaulichkeit, als mit der Meilenzahl, die ein Fixstern von uns entfernt ist. Oder dem Besserungszweck? Zu lange Freiheitsstrafen sind der praktischen Besserung, der gesellschaftlichen Lebensfähigkeit der Verbrecher, mindestens ebenso nachtheilig wie ganz kurze Freiheitsstrafen — vorausgesetzt, daß der Besserungszweck überhaupt indicirt ist. Denkt man sich einen Gewohnheitsdieb, so werden acht Tage Gefängniß kaum weniger wirkungslos bleiben, als achtzehn Jahre Einsperrung. Es hat einen Sinn, für solche Fälle, die wenig Hoffnung zur Besserung übrig lassen, Lebenslänglichkeit zu verordnen; aber es ist nicht zu rechtfertigen, Strafen anzudrohen, deren Wirkungslosigkeit und — was noch schwerer wiegt — deren entschiedene Nachtheiligkeit gar nicht mehr zu bestreiten ist. Tausend Stockstreiche sind keine Prügelstrafe, sondern eine Hinrichtung. Zwanzig Jahr Zuchthaus sind — abgesehen von einigen seltenen Fällen — keine Freiheitsstrafe, sondern dem Erfolge nach eine moralische und physische Verkrüppelung, eine Unfähigmachung zum Wiedergebrauch der Freiheit, eine Entziehung aller Bedingungen, von denen die Rehabilitation nach der Entlassung abhängig ist. Solche Strafurtheile bedeuten meistentheils eine Vermittelung der Todesstrafe durch permanent wirkende Gesundheitsnachtheile. Das einzige, was sich allenfalls für die lange über zehn Jahre hinausgehenden Freiheitsstrafen sagen ließe, würde der formalistischen Gerechtigkeit zu entnehmen sein. Allein, die Proportionalität der Strafen läßt sich vollkommen innerhalb eines Zeitrahmens von zehn Jahren wahren, wenn man beispielsweise die Maxima der gleichschweren Fälle von denjenigen der nächst schweren Kategorien durch Stufen von je zwei Jahren trennt. Mit der Strafscala geht es indessen, wie mit den Preislisten für den Tabak. Anfangs in kleinen Zwischenräumen steigend und wirklichen Unterscheidungen entsprechend, erweitern sich nachher die Preisdifferenzen der einzelnen Sorten immer mehr und mehr, bis sie endlich in die Natur des reinen Luxus- und Affektionswerths übergehen. Zwischen ein- und zweijähriger, oder dreijähriger Zuchthausstrafe finden wir in den Criminalurtheilen noch Uebergangsstufen von einem Vierteljahr und einem Halbjahr. Ueber fünf Jahre hinaus kommt eine Mehrberechnung nach Monaten — abgesehen von der Substitution im Falle der Insolvenz zur Zahlung einer Geldbuße — so gut wie gar nicht vor. Und doch ist nicht einzusehen, warum ein Monat und fünf Jahre nicht ebenso ein reales Strafübel sein könnte, wie ein Monat und drei Jahre. Dieser große Uebelstand der Strafmaßverschwendung rührt daher, daß man den Richtern ein zu großes Arbitrium gewährt. Für außerordentliche Fälle muß der Richter ermächtigt sein, unter das Minimum herabzugehen; allein es ist nicht nöthig, Minimum und Maximum durchschnittlich zu weit von einander zu entfernen. Eine viel größere Mannigfaltigkeit in der Abmessung, und voraussichtlich eine größere Sorgfalt in der, verschiedene Straffälle vergleichenden Berathung würden wir erlangen, wenn die Dauer der Zuchthausstrafe in Monaten, statt in Jahren ausgedrückt werden könnte. Zwischen zwölf und einhundertzwanzig Monaten der Zuchthausstrafe würde der Richter mehr Nüancirungen finden und die Perspektive der Strafbarkeit besser darstellen, als zwischen einem Jahre und zehn. Unserer Ansicht nach sollte man daher erwägen, ob das relative Strafmaß nicht auf eine Differenz von etwa zwei Jahren zwischen Minimum und Maximum zu beschränken wäre; der praktischen Gerechtigkeit in der Vertheilung des Strafmaßes würde voraussichtlich besser genügt werden. Wie stark bei den hohen Maximis der Freiheitsstrafen die Abstufungen werden, zeigt sich unter anderen in der Strafstatistik, welche die Perioden der erkannten Strafmaße, namentlich in Frankreich und Belgien, ziemlich anschaulich macht.

Wenn der Züricher Entwurf beispielsweise beim Raube (§. 156), wenn ein Mensch dabei verstümmelt, lebensgefährlich verwundet oder gemartert wird, Zuchthaus von zehn bis zu fünfundzwanzig Jahren androht, so darf man Angesichts dieses Zwischenraumes wohl zweifeln, ob gerade innerhalb des vorausgesetzten Thatbestandes so zahlreiche Abstufungen der Verschuldung zedacht werden können. Die Strafzumessung wird hier en gros verfahren müssen.

Zu mißbilligen erscheint uns ferner, daß die Zuchthausstrafe für jugendliche Verbrecher unter einer gewissen Altersgränze nicht ausgeschlossen wurde. Durch den zwölften Paragraphen wird nur bestimmt, daß Personen unter 20 Jahren, welche zur Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, „nach dem Ermessen des Richters während der ganzen Strafzeit oder während des größten Theils derselben abgesondert eingesperrt werden." Aus der Fassung dieser Bestimmung erhellt nicht mit Deutlichkeit, ob damit Einzelnhaft gemeint sein soll und in Bezug auf wen die Absonderung bewirkt werden soll. Da überhaupt der Strafvollzug in dem vorliegenden Entwurfe nicht geordnet werden soll, so schließen wir allerdings, daß in dem betreffenden Paragraphen nur die Absonderung von erwachsenen Verbrechern (ohne Rück-

sicht auf das Haftsystem) ausgesprochen werden soll. In diesem Falle dürfte indessen zu erinnern sein, daß dieselben Rücksichten der Trennung, sogar im verstärkten Maße bei der einfachen Gefängnißstrafe vorhanden zu sein pflegen.

Die Verweisungsstrafe können wir als wenig bedeutend übergehen. Ihre Anwendung auf Ausländer dürfte ohnehin nirgends angefochten werden. Wenden wir uns vielmehr zu den

Ehrenstrafen. Der fünfzehnte Paragraph verzeichnet: 1) Verlust des Aktivbürgerrechts (insbesondere als stillschweigende Folge der Zuchthausstrafe nach §. 6), 2) Amtsentsetzung und „Einstellung im Amte", 3) Unfähigkeitserklärung, Vormund, Curator oder Geschworner zu sein und 4) Verbot des Besuches von Wirths- nnd Schauhäusern. Hinsichtlich der letzteren Interdiktion dürfte zu bezweifeln sein, daß ihr der richtige Platz angewiesen wurde. Uns will es wenigstens nicht einleuchten, daß der Besuch der Kneipen als ein Ehrenrecht, gleichsam ein otium cum dignitate zu statuiren ist, was doch der Fall sein müßte, wenn man das Verbot zu den Ehrenstrafen zählen will. Die Interdiktion des Aufenthalts an bestimmten Orten, wohin auch das in der Schweiz häufiger vorkommende Wirthshauseril zu rechnen ist, muß vielmehr zu den Freiheitsstrafen gerechnet werden; und zwar nach demselben Gesichtspunkte, den der Entwurf ganz richtig bei der Interdiktion des Gewerbebetriebs aufstellt. Diesen letzteren finden wir nämlich (§. 19) unter den Vermögensstrafen erwähnt. In der Sache selbst unterliegt es keinem Zweifel, daß das Verbot des Wirthshausbesuches für kleinere Staaten und für gewisse Verbrechensarten (wie Körperverletzung, Theilnahme an Raufhändeln) ein sehr zweckmäßiges Strafübel sein kann, dessen Annahme wesentlich von der Frage abhängt, ob es mit einiger Sicherheit durchgeführt werden kann. Das zeitliche Maximum dieser für alte „Stammgäste" sicherlich sehr empfindlichen Strafe ist auf zwei Jahre festgesetzt.

Hinsichtlich der Vermögensstrafen finden wir nichts zu bemerken, als daß der höchste Betrag auf 10,000 Frcs. festgesetzt ist.

Da es zu den ausdrücklich statuirten Tendenzen des Entwurfs gehört, den Richtern einen weiten Spielraum bei der Strafanwendung zu lassen, so erklärt sich, weswegen (in §. 21) über die Verbindung der verschiedenen Strafen bestimmt wird, daß sämmtliche Ehrenstrafen und auch Geldbußen mit den übrigen für zulässig erklärten Freiheitsstrafen verbunden werden können, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. — Auch hier scheint uns der Entwurf zu weit zu gehen, und der subjektiven Auffassungsweise der Richter zu weiten Spielraum zu gewähren. Wegen der nach richterlichem Ermessen hinzugefügten Geldbußen könnte man vielleicht ohne Besorgnisse sein. Bei den Ehrenstrafen indessen wird zu befürchten sein, daß große Ungerechtigkeiten und Mißgriffe eintreten. Man erwäge, daß bei den Zuchthausstrafen, in Beziehung auf die Ehrenfolgen, dem Richter gar keine Wahl, nicht der mindeste Vorbehalt gestattet würde. Mit dieser Einengung über die Gebühr scheint uns die Ermächtigung über Gebühr im anderen Falle schwer zu vereinbaren.

Ueber Strafzumessung schweigt der Entwurf übrigens mit Recht. Dagegen wäre es unserer Ansicht nach angemessen gewesen, ein festeres Princip der Strafmilderung zu befolgen, als in Wirklichkeit geschah. Im allgemeinen Theil vermissen wir eine durchgreifende Norm. Im besonderen Theile scheint man sich dem verfehlten Systeme Preußens angeschlossen zu haben. Während nämlich in weitaus den meisten Verbrechensfälle eine einfache relative, in anderen Fällen eine alternative Strafdrohung von zwei Strafübeln ausgesprochen ist, finden wir in einigen wenigen Fällen neben dem ordentlichen Strafmaße noch die unbestimmt gelassene Hinweisung auf Milderungsgründe und die daraus resultirende Wirkung für die Strafe. Wählen wir beispielsweise die Kategorie der Geschlechtsverbrechen, so finden wir, daß bei sämmtlichen Arten derselben die Milderungsgründe mit Stillschweigen übergangen, also ausgeschlossen wurden, bei Verletzung der Schamhaftigkeit mit öffentlichem Aergerniß und öffentlicher Ausstellung unzüchtiger Schriften, Milderungsgründe statuirt sind. Woher diese Verschiedenheit? Sollten nur in dem einen und nicht in anderem Verbrechensfalle Milderungsgründe vorkommen? Unserer eigenen langjährigen Beobachtung nach wird der Fall ausnahmsweise geringerer Verschuldung bei der Nothzucht — zumal wenn das Erforderniß geschlechtlicher Unbescholtenheit bei der Genothzüchtigten dem Thatbestande fehlt — viel häufiger vorkommen, als bei der Verbreitung unzüchtiger Darstellungen, die nicht momentanen Reizungen des Geschlechtstriebes, sondern einem niederen Speculantenthum, der niedrigsten Gewinnsucht und Gemeinheit entspringen. Von der objektiven Seite her walten dabei allerdings Schwierigkeiten ob, insofern als der Begriff der Unzüchtigkeit schwer zu bestimmen und nach der Meinung Einiger bereits bei einem entblößten Busen beginnt, während andere noch Schaustellungen des höheren Oberschenkels strafrechtlich unanfechtbar finden. Solche Bedenken mögen dem Verfasser des Entwurfs vorgeschwebt haben. Wenn aber gewisse unzüchtige Schaustellungen auf photographischem Gebiete objektiv betrachtet der Sittlichkeit minder gefährlich sein können und deswegen der Vorbehalt der mildernden Umstände nützlich werden kann, so ist nicht zu vergessen, daß bei anderen Vergehen geschlechtlicher Art die Strafbarkeit von der subjektiven Seite erheblich gemildert erscheinen kann.

Unter allen Problemen der Criminalpolitik ist das Verhältniß der Strafmilderung und Strafzumessung, das Verhältniß der außerordentlichen zur durchschnittlichen Strafbarkeit immer noch das schwierigste. Man kann dabei im

Wesentlichen drei verschiedene Wege gehen. 1) Entweder im allgemeinen Theile generell und sodann im einzelnen innerhalb des Verbrechenscataloges speciell die Milderungsgründe aufzählen, welche der Richter berücksichtigen soll oder darf. Dieses erste System hat den Vortheil, daß sich die Gerichte von den Gründen der Milderung genaue Rechenschaft ablegen müssen und daß den Geschwornen bestimmte Fragen gestellt werden können. Der Nachtheil beruht hingegen darin, daß man im speciellen Theil der Gesetzbücher zu der Casuistik der Qualificationen gedrängt wird, und daß der juristischen Unehrlichkeit Vorschub geleistet wird, wenn bei der Unmöglichkeit die milderen Erscheinungsformen zu fixiren oder aufzuzählen der Urtheilende veranlaßt wird, um der Gerechtigkeit willen mit der analogen Anwendung der Milderungsgründe Mißbrauch zu treiben. Oder 2) der Gesetzgeber kann, von der Aufstellung der Milderungsgründe absehend, das Minimum des relativen Strafmaßes, beziehungsweise dessen Abstand vom Maximum so einrichten, daß die denkbar mildesten Verbrechensfälle innerhalb des ordentlichen Strafmaßes Berücksichtigung finden können. Dieses zweite System hat den Vorzug der Einfachheit in der Form und der Leichtigkeit in der Anwendung; allein es führt, wie die preußische Praxis zeigt, thatsächlich zu einer Zusammenwerfung der leichten mit den mittleren Verbrechensfällen, es vereitelt die reale Strafmilderung. Der einfache Proceß der Anwendung ist nämlich der folgende. Alle Fälle, welche dem Richter nichts Ungewöhnliches darbieten, werden etwa mit dem niedrigsten Viertel des Strafmaßes bedacht, indem man die verbleibenden höheren Dreiviertel sorgsam für die ungewöhnlich schweren Fälle reservirt. Die Strafzumessung gravitirt daher ganz naturgemäß nach den niedrigen Vergeltungspreisen des Verbrechens. Während man den Abstand besonders erschwerender Umstände sehr plastisch darstellen kann, (denn für die Hausse bleibt Raum genug) verschwimmt der ungewöhnlich milde Fall thatsächlich mit denjenigen Verbrechenshandlungen, die nichts Auffälliges darbieten.

3) Zuletzt endlich verbleibt dem Gesetzgeber das System der mildernden Umstände, wie es in Frankreich, Belgien, Genf — und leider principlos in Preußen angewendet wird. Dieses letzte System formal sehr incorrekt und processualisch, wo Geschwornengerichte bestehen, insbesondere bedenklich, genügt dennoch im Großen und Ganzen der praktischen Gerechtigkeit hinsichtlich der Strafzumessung unserer Ansicht nach am besten. Seine Uebelstände und die inneren inhärenten Widersprüche sind von John neuerdings sehr scharf accentuirt und mit großer logischer Schärfe auseinandergesetzt worden. Insbesondere ist es richtig, daß das Vorhandensein mildernder Umstände (wie die Franzosen sehr charakteristisch zu sagen pflegen: le bénéfice des circonstances atténuantes) meistentheils deswegen erklärt werden, weil die Strafe, die sonst eintreten würde, als eine zu harte erscheint. Wir selbst kennen sehr viele, nicht nur vor den Schwurgerichten, sondern auch in Richtercollegien vorgekommene Fälle, in denen innerhalb des Thatbestandes speciell zu bezeichnende Milderungsgründe nicht nachweisbar waren, und dennoch das durch die Annahme der Milderungsgründe herbeigeführte Resultat der Strafanwendung ein durchaus gerechtes war. Man erlaube uns den der Naturwissenschaft entlehnten Ausdruck: die Milderungsgründe erscheinen selten in bestimmten Crystallisationsformen, sie sind fast immer amorph. Milderungsgründe annehmen heißt daher nichts anderes, als aus den besonderen concreten Umständen eines verbrecherischen Thatbestandes zu der Ueberzeugung gelangen, daß das durchschnittlich vorausgesetzte Strafmaß dem Geschehenen rechtlich nicht congruent ist. Die unbestimmten Milderungsgründe schließen daher nothwendiger Weise eine auf die concreten Umstände basirte Kritik des relativen Strafmaßes in sich und es heißt daher in der That, das Unmögliche verlangen, wenn man die Geschwornen bei der Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände auffordert, sich jedes Gedankens an die gesetzlich gedrohten Straffolgen zu entschlagen. In den mildernden Umständen und der Strafzumessung überhaupt durchdringt sich das technisch juridische mit dem thatsächlichen Element; es ist die organische Verbindung der Rechts- und Thatfrage. Statt mechanischer Sonderung sollte daher auch im Schwurgericht die Entscheidung der quantitativen Strafanwendung einem collegialischen Zusammenwirken zwischen Geschwornen und Richtern vorbehalten bleiben.

Uebrigens bedarf jedes der drei Systeme in einzelnen Punkten der Ergänzung durch das Andere. Der Züricher Entwurf stützt sich principiell — was unserer Ansicht nach keineswegs der zweckmäßigste ist — auf das zweite. Aus dem ersten System entstammt der in §. 40 erwähnte Strafmilderungsgrund des verdunkelten Bewußtseins; aus dem dritten finden wir ausnahmsweise ohne deutlich erkennbare und klar überzeugende Gründe bei einzelnen Verbrechen unbestimmte Milderungsgründe statuirt.

Hinsichtlich der „Umwandlung der Strafen" bestimmt der Entwurf, daß ein Jahr Zuchthaus gleich achtzehnmonatlicher Arbeitshausstrafe, einjährige Arbeitshausstrafe gleich vierzehnmonatlicher Gefängnißstrafe geachtet werden soll. Der folgende Paragraph (§. 23) verordnet, daß rechtskräftige Urtheile abgeändert werden können durch Begnadigung, durch Rehabilitation, sodann im Falle der Unmöglichkeit der Vollziehung und endlich bei besonderem Wohlverhalten des Sträflings durch bedingte Beurlaubung.

Die Beurlaubung selbst, welche durch die „Direktion der Justiz mit Beisitzern" bewirkt werden soll, findet Anwendung auf Freiheitsstrafen über 18 Monaten, nachdem mindestens zwei Drittel der Strafe verbüßt worden sind.

Bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe müssen mindestens zwanzig Jahre erstanden sein.

Mit großer Genugthuung begrüßen wir diesen wichtigen Schritt, dem wir so oft und unter Anführung von Gründen, die bisher unwiderlegt bleiben, das Wort geredet haben. Die entschiedene Bewährung dieses Instituts dürfte denn auch in der That die theoretischen Scrupel in den Hintergrund gedrängt haben. Die Bestimmung, daß mindestens zwei Drittel der Strafe verbüßt sein sollen, eignet sich sehr gut für die allgemeine Bestimmung des Strafgesetzbuches; es empfiehlt sich, durchaus von kleinen Bruchtheilen oder gar einer Variation derselben abzusehen. In den Verwaltungsnormen für die Strafvollstreckung mag dann im Allgemeinen darauf gesehen werden, daß vielleicht bei längeren Zeitfristen der Freiheitsstrafe mehr Nachsicht geübt werden kann, als bei der kürzeren. Der Züricher Entwurf in seiner größeren Einfachheit scheint uns daher auch den Vorzug vor den etwas gekünstelten arithmetischen Progressionen Englands zu verdienen. Für einen besonders glücklichen Griff halten wir es außerdem, daß der Verfasser die bedingte Entlassung von der Begnadigung im technischen Sinne fern gehalten hat. Wir billigen es vollkommen, daß die Verfügung über die Entlassung — um ihr eine gewisse Feierlichkeit zu geben und eine größere Garantie zu finden, in die Hände des richterlichen Amtes gelegt wurde, obgleich naturgemäß der Schwerpunkt der Entscheidung in dem Urtheile der Gefängnißbehörde liegen wird und liegen muß. Ein gewissenhaft berathenes Vollzugsgesetz kann sicherlich im Einzelnen noch manches anordnen, was zum Erfolge der bedingten Freilassung beitragen könnte, beispielsweise periodische Sitzungen der Gerichtspersonen in dem Gefängniß, denkbarer Weise unter collegialem Hinzutritt der Gefängnißvorstände und feierliche Verkündung der Entlassung nebst Vermahnung an den bedingt zu Entlassenden. Die Unterschätzung des Formellen in Rechtsangelegenheiten ist häufig ebenso nachtheilig wie die Uebertreibung des todten Formelkrams.

Zwar hegen wir einige Bedenken, ob es gerathen ist, die bedingte Freilassung als eine nachträgliche Abänderung bereits rechtskräftiger Erkenntnisse zu rubriciren. Ohne dringende Noth sollte man an dem als rechtskräftig anerkannten Urtheilsinhalt nichts ändern. Deswegen scheint es uns den Vorzug zu verdienen, das ganze Stadium der bedingten Entlassung — als eigenes Straf- und Vollzugsstadium innerhalb der rechtskräftigen Strafdauer aufzufassen, beziehungsweise den Begriff der Rechtskraft nach dieser Seite hin zu erweitern. Uebrigens sind diese Bedenken, wie wir selbst anerkennen, untergeordneter Art. In der Sache selbst, und in der Verknüpfung der ganzen wichtigen Anordnung mit dem officium judicis, sind wir durchaus einverstanden. In einem anderen Punkte würden wir freilich über den Entwurf hinausgehen.

Wenn nämlich auch die bedingte Freilassung mit Beaufsichtigung der Entlassenen und möglichem Widerruf nur bei Freiheitsstrafen von einiger Dauer anwendbar erscheint, so sollte doch in anderer Gestalt dasselbe Princip der Kürzungsfähigkeit der Freiheitstrafe allgemein durchgeführt werden. Die bedingungslose Abkürzung auf Grund einer relativen Festsetzung im richterlichen Strafurtheil oder, (wenn man diese Vorstellung vorziehen sollte) auf Grund vorbehaltener Strafmilderung, sollte auch bei kurzzeitigen Gefängnißstrafen für zulässig erklärt werden. Abgesehen davon, daß die „Gerechtigkeit" hier ebensowenig hindernd eingreifen kann, wie bei langen Strafen, würde man erhebliche Vortheile erzielen, deren größter darin bestände, daß man ein treffliches Mittel für die Handhabung der Ordnung und Disciplin in den Strafanstalten gewönne. Wie wir aus den Motiven entnehmen, mißt auch der Verfasser gerade diesem Gesichtspunkt ein keineswegs geringes Gewicht bei. Die Aussicht auf Abkürzung der Haft, würde, wie sie bei längeren Zuchthausstrafen die bessernden Anregungen lebendig unterstützt, bei kürzeren Gefängnißstrafen den mannigfachen Verlockungen zur Verschlechterung oder zum Ungehorsam, um so wirksamer begegnen, als ein energischer Arbeitszwang meistentheils nicht gehandhabt werden kann.

An einem Präcedenzfalle fehlt es auch hier nicht. Das s. g. commutation law (Strafverwandlungsgesetz) von Massachusets verordnet beispielsweise, daß alle Strafurtheile unter drei Jahren wegen guten Verhaltens um einen Tag monatlich (bedingungslos) gekürzt werden. Bei Urtheilen über drei Jahren beträgt die Kürzung zwei Tage u. s. w. Nach den amtlichen Berichterstattungen bewährt sich diese Einrichtung als trefflich. Auf unsere Verhältnisse hinweisend, scheint es uns sehr nützlich und wichtig, auf je eine Woche Gefängniß bei völlig tadellosem Verhalten eine nachträgliche Strafminderung von je einem Tage zu statuiren. — Wäre das Strafsystem in Uebereinstimmung mit unseren oben dargelegten Vorschlägen dahin gestaltet, daß auf Todtschläger, politische Verbrecher u. s. w. die Zuchthausstrafe mit ihren Ehrenfolgen keine Anwendung fände, so würde auch für diese Klasse, bei welcher der Rückfall nicht indicirt ist, die bedingungslose Kürzung ohne Polizeiaufsicht grundsätzlich den Vorzug verdienen.

II. Versuch und Theilnahme. (Titel 2 und 3.)

Abweichend von den bekannten Bestimmungen des französischen Rechts wird der Versuch behandelt. Er ist bei Verbrechen und Vergehen ganz allgemein für strafbar erklärt. Seine Strafbarkeit ist qualitativ geringer, als die des vollendeten Verbrechens. Der Richter kann unter das gedrohte Minimum in derselben Strafart herabgehen oder eine niedrigere Strafart wählen. Dabei findet sich im §. 32 eine kaum erforderliche und zu dem einmal ausge-

sprochenen Vertrauen auf das richterliche Ermessen nicht wohl passende Anweisung:

„Daß die Strafe ausgemessen werden soll nach dem „Grade", in welchem die Versuchshandlung der Vollendung des Verbrechens sich genähert und nach der Größe des Einflusses, den der Wille des Verbrechers auf die Nichtvollendung geübt hat."

Durch das Fortbleiben dieses Receptes würden der Praxis voraussichtlich manche höchst zeitraubende und unerquickliche Erörterungen erspart werden. „Grade" lassen sich ohnehin nicht nachweisen, höchstens herausfühlen.

Außerordentlich kurz, aber für die Praxis unserer Ansicht nach schwerlich ausreichend, sind die Bestimmungen über Theilnahme, welche ein einziger Paragraph (§. 34) enthält:

„Wenn bei der Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen zusammenwirken, so trifft dem Thäter und Anstifter (zu Thäterschaft?) die volle Strafe des Verbrechens; die übrigen Theilnehmer, welche durch Rath oder That die Verübung des Verbrechens wissentlich erleichterten oder beförderten oder Hülfe und Unterstützung nach der That zusagten, je nach dem Grade der Theilnahme eine geringere Strafe."

Zu billigen ist, daß alle Casuistik über Complot und die verschiedenen Arten der Theilnahme vermieden wurde. Allein was heißt bei dem relativen Strafmaß die volle Strafe? Solcher Bezeichnung konnte man sich unter dem herrschenden System der absoluten Strafdrohungen bedienen. Heute ist keine genaue Vorstellung damit zu verbinden. Auch ist nicht ersichtlich, worin die geringere Strafe der „Theilnehmer" bestehen soll. Ohnehin dürfte es für die „übrigen Theilnehmer" häufig genug eintreten, daß sie mit den Anstiftern und Mitthätern — die ja auch Theilnehmer sind — zusammengeworfen werden. Will man die qualitativ verschiedene Strafbarkeit der minder schwer Betheiligten feststellen, so dürfte es nothwendig sein, unter ausdrücklicher Aufnahme des guten technischen Ausdruckes der Beihülfe den Geschwornen einen Anhaltepunkt für ihre Beurtheilung darzubieten.

Die Begünstigung erscheint im Entwurf mit Recht als selbständiges Delikt, in Beziehung auf welches der Richter allerdings wiederum die Befugniß hat zwischen Geldbuße (ohne Angabe des Betrages), Gefängnißstrafe oder Arbeitshaus bis auf fünf Jahre eine Wahl zu treffen. Dem Wortlaut des Entwurfes nach wäre es denkbar, daß der Thäter mit Gefängniß oder gar Geldbuße, der Begünstiger mit der schwereren Arbeithausstrafe belegt würde. Eine schützende Bestimmung, daß der Begünstiger unter allen Umständen milder als der Urheber zu strafen wäre, dürfte daher keineswegs überflüssig sein. Den Absichten des Entwurfes mag die von uns angedeutete Möglichkeit fern liegen, allein die Eventualitäten der Fragstellung im Schwurgerichtsverfahren lassen sich von vornherein niemals ganz übersehen und man gelangt in der Praxis zuweilen zu ganz anderen Resultaten, als sie der Gesetzgeber vorausberechnet.

Wohl zu überlegen ist ferner, ob man nicht zu weit geht, wenn als der Begünstigung schuldig (§. 38) bedroht sind:

„Personen, welche vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes oder in Folge der ihnen über eine Person zustehenden elterlichen, häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise die Begehung des Verbrechens zu hindern, wenn sie, ohne eigene Gefahr zu bestehen, die nöthigen Schritte zur Verhütung des Verbrechens unterlassen haben."

Zweierlei ist hierbei zu erwägen. Einmal, daß den zur Anzeige verpflichteten doch nicht blos Kenntniß eines vag geäußerten Vorsatzes, sondern die „glaubhafte Kunde," die Ueberzeugung von der bevorstehenden Ausführung innewohnen müßte, wenn das Moment des dolus vorhanden sein sollte. Sodann ist durch den Entwurf selbst bereits die Begünstigung unter nahen Verwandten für straflos erklärt worden. Eine Anzeigepflicht den Eltern bei allen Verbrechen zu statuiren, scheint jedensfalls dem gegenüber inconsequent. Die Fassung des Entwurfes („Personen, welche in Folge der elterlichen Gewalt verpflichtet sind") schließt nicht aus, daß der Verfasser auf gewisse specielle, in anderen die Verhaftung der Eltern betreffende Gesetze hinweise, mit denen wir nicht bekannt sind.

III. Gründe, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen oder aufheben.

Auch in der Zurechnungslehre thut der Entwurf einen großen Schritt vorwärts. Ohne die möglichen Gründe der Unzurechnungsfähigkeit aufzuzählen oder in die schwankende Terminologie der Seelenheilkunde einzugreifen, verordnet der Entwurf, „daß die Strafbarkeit einer Handlung ausgeschlossen bleibt, wenn der Handelnde sich zur Zeit der Begehung der That in einem Zustande befand, in welchem er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht hatte."

Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich voraussehen, daß diese Bestimmung — als zu weit gehend — von gewisser Seite her bekämpft werden wird. Ob sie sich in der Praxis bewährt, oder der Unsicherheit Vorschub leistet, hängt wesentlich von der Gewissenhaftigkeit und Einsicht der richtenden Personen ab. Es ließe sich sogar denken, daß die fragliche Bestimmung gewissen Angeklagten zum Nachtheil ausschlüge; denn bei einzelnen Erscheinungsformen der Geisteskrankheiten könnte der Laie immerhin „Fähigkeit der Selbstbestimmung" und damit criminelle Verantwortlichkeit annehmen. Wiewohl die von uns angezogene Bestimmung über Unzurechnungsfähigkeit eine sehr allgemein gehaltene ist, vermissen wir den-

noch eine Verordnung über das Verhältniß des Irrthums in Thatsachen und in jure zur Zurechnung. „Mangel der erforderlichen Urtheilskraft" ist sicherlich nicht geeignet, diese Fälle des straflos machenden Irrthums zu decken. Wegen des jugendlichen Alters verordnet der Entwurf sehr zweckmäßig die Strafloſigkeit unter vierzehn Jahren. Auch Personen von 14 bis 16 Jahren sollen nicht bestraft werden, „wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung gänzlich fehlt." Diese letztere Einschränkung scheint uns völlig identisch zu sein mit dem bereits erwähnten Grunde der Unzurechnungsfähigkeit, welches als „Mangel der erforderlichen Urtheilskraft" bezeichnet ist. Daß für diese Kategorie unerwachsene Personen zwischen vierzehn und sechszehn Jahren die entehrende Zuchthausstrafe nicht einmal ausgeschlossen ist, erscheint in unseren Augen als eine besonders auffällige Härte, und wurde bereits oben gemißbilligt.

Nothwehr und Nothstand (§§. 43 und 44) sind vom Entwurf im weitesten Umfange zugelassen. Nicht ganz angemessen ist die Fassung, welche „Gesetzesverletzungen" außer dem Falle der Nothwehr für straflos erklärt, wenn Nothstand vorliegt, denn Handlungen aus Nothwehr sind objektiv rechtmäßig. Zweckmäßig ist es dagegen, daß Nothwehr auch dann angenommen wird, wenn es darauf ankommt, den Besitz widerrechtlich entzogener Sachen sofort wiederzuerhalten. Bei Ueberschreitungen der Nothwehr, soweit dieselben nicht aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken herstammen und deswegen straflos bleiben, kann der Richter unter das Minimum der Strafart oder zu einer niedrigeren Strafart herabgehen. Die Strafklage und auch rechtskräftig erkannte Strafen sind der Verjährung in angemessenen Fristen unterworfen, welche hinsichtlich ihrer Dauer fast in allen Fällen parallel laufen.

IV. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfälle. (Titel V.)

Ohne zwischen formaler und materieller Concurrenz zu unterscheiden, verordnet der Entwurf, daß auf die schwerste Strafe erkannt wird und die Mehrheit der Gesetzesübertretungen oder Verbrechensfälle als ein Strafschärfungsgrund berücksichtigt werden soll, wobei der Richter um die Hälfte das Maximum überschreiten oder zu einer schwereren Strafart übergehen kann. Wir halten diese Art der Behandlung vom Standpunkte der Gesetzgebung aus für angemessen und vollkommen ausreichend. Ebenso ist es zu billigen, daß der Rückfall auf die Begehung eines Verbrechens gleicher Art nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung restringirt ist. Den Beschluß des allgemeinen Theils macht die Bestimmung, welche die Anrechnung unverschuldeter Untersuchungshaft auf die zu erkennende Freiheitsstrafe verordnet.

von Holtzendorff.

Die Organisation der Justizbehörden und Justizstatistik im Königreich Sachsen.

Im Jahre 1865 ist eine amtliche Uebersicht über die Statistik der Civil- und Strafrechtspflege im Königreich Sachsen während der Jahre 1860, 1861 und 1862, vom königl. Generalstaatsanwalt D. Schwarze zusammengestellt und auf Befehl Sr. Majestät des Königs veröffentlicht worden. Sowohl die zweckmäßige Einrichtung dieser Statistik, die unter Vermeidung überflüssiger Einzelheiten gerade das Wesentliche in Zahlen erläutert, als die Eleganz der Ausstattung und die Liberalität, mit der die Publication vertheilt worden, sind in hohem Grade anzuerkennen. Wir fühlen uns daher gedrungen, diese Publication näher zu beleuchten und über ihre Ergebnisse in diesen Blättern zu referiren. Dabei verfolgen wir zwei Gesichtspunkte. Einmal fassen wir die Organisation der sächsischen Justizbehörden, die Art und das Maß ihrer Wirksamkeit ins Auge, und folgen dabei den Intentionen des Verfassers, der diese Seite der Frage besonders berücksichtigt und in der Einleitung seiner Arbeit diese Organisation kurz dargestellt hat. Zweitens gehen wir dann über auf die Aufschlüsse, welche die betreffenden Zahlen über wichtige materielle Culturfragen, namentlich über die Ausdehnung der Störungen der Cultur, welche die Justiz bekämpft, im Königreich uns geben.

Die Organisation der Justizbehörden im Königreich Sachsen ist eine sehr eigenthümliche, von allen uns bekannten Organisationen wesentlich abweichende und dürfte daher schon deshalb für die Leser dieser Blätter nicht ohne Interesse sein. Sie beruht auf dem Organisations-Gesetze vom 11. August 1855, auf der Strafproceßordnung vom gleichen Datum und auf Novellen vom 26. Juli 1858 und vom 26. September 1861.

In Sachsen sind Justiz und Verwaltung in der untersten Instanz noch vereinigt. Diese untersten Instanzen sind die Gerichtsämter.

Schon auf dem Gebiet der Justiz sind ihre Competenzen sehr ausgedehnte. Sie bilden das ordentliche Forum für die streitige und nichtstreitige Rechtspflege, sind aber auch zugleich zuständig für die Untersuchung und Aburtheilung der ihnen durch die Straf-Proceßordnung und durch andere Gesetze zugewiesenen geringeren Vergehungen. Die Competenz in Strafsachen ist namentlich eine weit ausgedehntere als die der Einzelrichter in fast allen anderen deutschen Staaten. Sie ist nicht, wie z. B. nach französischem oder preußischem Strafproceß nach einem abstrakten Strafsatz bestimmt, sondern erstreckt sich auf eine Reihe von Vergehungen, die speciell den Gerichtsämtern zugewiesen sind, darunter auch viele gemeine Vergehen, z. B. einfache Erpressungen, Diebstähle, Betrügereien, Unterschlagungen u. s. w., die einen Betrag bis zu 10 Thlr. erreichen. Reale Concurrenz und Rückfall,

auch wenn hierdurch die Strafe zu einer bedeutenden Höhe gesteigert wird, schließen die an sich bestehende Competenz des Gerichtsamts für das Verbrechen nicht aus.

Zu dieser ursprünglichen Competenz kommt noch eine extraordinaire Erweiterung derselben durch ein ausgedehntes Verweisungsrecht der oberen Gerichtsbehörden hinzu. Das Bezirksgericht kann nämlich mit Zustimmung des Staatsanwalts vor Eröffnung der Voruntersuchung ein an sich zur Zuständigkeit des Einzelrichters nicht gehöriges Verbrechen an denselben zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung verweisen, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte im Fall seiner Verurtheilung mit einer höheren Strafe, als mit einer im Gerichtsgefängnisse zu verbüßenden Gefängnißstrafe (also in der Dauer bis zu 4, unter Umständen (Art. 17 Al. 2 des Strafgesetzbuches) bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe zu bestrafen sein werde.

Faßt man diese Competenz der sächsischen Einzelrichter in Strafsachen im Ganzen ins Auge, so kann man, ohne zu irren, behaupten, daß etwa zwei Drittel derjenigen Delikte, die nach französischem Strafproceß vor den Zuchtpolizeigerichten und nach preußischem Strafproceß vor den Kreisgerichten abgeurtheilt werden, im Königreich Sachsen vor Einzelrichtern ihre Erledigung finden. Die Garantie einer collegialischen Mitwirkung unserer Richter fällt also in Sachsen für ein verhältnißmäßig sehr großes Gebiet von Strafsachen hinweg. Dieser Mangel wird aber noch greller erscheinen, wenn man erwägt, was für ein Strafproceßverfahren vor dem sächsischen Einzelrichter Geltung hat.

Dies Verfahren ist im Wesentlichen das frühere schriftliche. Der Einzelrichter verfährt bei Verbrechen, deren Verfolgung von dem Antrag eines Verletzten nicht abhängig ist, von Amtswegen. Die Staatsanwaltschaft hat blos die Befugniß, vor dem Einzelrichter Anträge zu stellen, macht aber nur ausnahmsweise von dieser Befugniß Gebrauch, während für die meisten Fälle die Rolle des Anklägers mit der des Richters vereinigt ist. Demnach bedarf es auch zur Fortführung und Beendigung der Untersuchung der Mitwirkung des Staatsanwalts nicht. Die Fortführung der Untersuchung durch den Einzelrichter erfolgt im Wesentlichen nach den Vorschriften, welche für die Führung der Voruntersuchung vor dem Bezirksgericht bestehen. Der Einzelrichter kann die also geführte Untersuchung einstellen und hat dies nur nachträglich dem Staatsanwalt mitzutheilen. Ebenso kann aber auch der Einzelrichter, wenn er die angestellten Erörterungen für ausreichend hält, ein Erkenntniß zu fällen, die Untersuchung schließen und hat dies dem Staatsanwalt und dem Angschuldigten zu eröffnen. Dabei hat er zugleich dem Angeschuldigten, wenn er geläugnet hat, die wider ihn sprechenden Verdachtsgründe nochmals vorzuhalten und zur Angabe dessen, was er hiergegen noch geltend zu machen gemeint sei, aufzufordern. Auch haben in diesem Stadium der Sache ein Vertheidiger und der Angeschuldigte das Recht, die Akten einzusehen. Dann hat der Einzelrichter das Erkenntniß abzufassen und dem Angeschuldigten, sowie dem Staatsanwalt und dem Antragsteller bekannt zu machen. Nirgends ist dabei vorgeschrieben, daß ein und derselbe Richter die ganze Untersuchung führen und das Erkenntniß fällen müsse. Ersteres kann vielmehr von einem Aktuar, letzteres von dem Vorstand des Gerichtsamtes ausgehen.

Dieses Verfahren entbehrt offenbar aller der Vortheile, welche die Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit, die Concentration des gesammten Beweismaterials in einer Hauptverhandlung vor dem Angeschuldigten, die Trennung der Anklage vom Richteramt u. s. w. bieten, und ist in einer Weise veraltet und unvollkommen, wie man es nur vor, nicht aber nach Publication einer auf die neueren Principien basirten Reform des Strafprocesses verstehen und entschuldigen kann.

Sehr eigenthümlich ist nun neben dieser regelmäßigen Procedur die Bestimmung, daß der Einzelrichter einen Termin zur Abhaltung einer öffentlichen Hauptverhandlung — so lange ein Erkenntniß von ihm noch nicht abgefaßt ist — ansetzen kann. Dabei werden dann die Zeugen und Sachverständigen abgehört, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt, oder der Richter für nothwendig hält. Das Erscheinen des Staatsanwalts und des Verletzten im Termin ist nicht erforderlich.

Von dieser Befugniß, eine öffentliche Hauptverhandlung abzuhalten, machen aber die sächsischen Einzelrichter nur äußerst selten Gebrauch. Der Schlendrian des schriftlichen Verfahrens ist ihnen einmal bequem und zur Gewohnheit geworden.

Das Beste an dem Strafverfahren vor dem sächsischen Einzelrichter ist noch, daß gegen das Enderkenntniß in ausgedehnter Weise Rechtsmittel dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten gegeben sind, nämlich die Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellationsgericht in Bezug auf die Rechtsfrage und der Einspruch an das Bezirksgericht in Bezug auf Schuldfrage, Strafmaß und Kostenpunkt. Der Einspruch wird öffentlich verhandelt und ist die Reproduktion des Beweisverfahrens, sowie die Erhebung neuer Beweise in einer solchen zweitinstanzlichen Hauptverhandlung leicht zu erlangen.

Das Gerichtsamt wird durch den Vorstand (Gerichtsamtmann) und einen oder mehrere Aktuarien, sowie das erforderliche expedirende Personal gebildet. Die Aktuarien sind studirte und geprüfte Juristen, deren Stellung ein unglückliches Mittelding zwischen der eines Secretairs und der eines Richters bildet. Dies Institut trägt wesentlich dazu bei, den Stand der sächsischen Justizbeamten herabzudrücken, die Subalternen unter denselben der wissenschaftlichen Selbständigkeit und eigener Entschließung zu entwöhnen und statt dessen die Gerichtsvorstände mit Verantwortlichkeit zu überlasten.

Außer den schon erwähnten Geschäften haben die Gerichtsämter auch noch die ganze streitige und nicht streitige bürgerliche Rechtspflege in erster Instanz zu besorgen. Dahin gehört also auch das erstinstanzliche Erkennen in den wichtigsten Civilprocessen. Doch haben die Gerichtsämter die Befugniß, in Fällen, in denen die Einholung rechtlichen Erkenntnisses gestattet ist, die Akten zur Ertheilung dieses Erkenntnisses an das ihnen übergeordnete Bezirksgericht einzusenden.

Ueber den Gerichtsämtern bilden die nächste Stufe in der Gerichtsorganisation die Bezirksgerichte. Sie bestehen aus einem Vorstande und der erforderlichen Zahl von Richtern. Das Gerichtsamt an seiner Spitze ist mit dem Bezirksgericht verbunden und wird durch ein Mitglied des Bezirksgerichts als Vorstand geleitet.

Diese Bezirksgerichte sind also zunächst — in einer Versammlung von 5 Richtern Spruchbehörde in Civilproceßsachen, welche ihnen die Einzelrichter ihres Bezirks einzusenden für gut finden.

Diese Abhängigmachung der Competenz eines Richtercollegiums von dem Belieben der ihm sonst subordinirten Einzelrichter und diese Einrichtung eines sonderbaren Mitteldings zwischen einer Spruchbehörde und eines mit obrigkeitlicher Autorität ausgestatteten collegialich organisirten Richter-Collegiums — Alles das erscheint als ein sonderbares Unicum, welches nirgends weiter vorkommt und wohl schwerlich auch in der Zukunft dem Königreich Sachsen nachgeahmt werden wird. Die gedachte Einrichtung zeigt, wie wenig man bei der neuen Organisation der Behörden in Sachsen aus dem Vollen und nach gesunden und einfachen Reformgedanken gearbeitet hat.

In Strafsachen haben die Bezirksgerichte die Untersuchung und Aburtheilung aller derjenigen Criminalverbrechen, welche nicht vor die Gerichtsämter gewiesen sind. Das Verfahren bei den Bezirksgerichten ist nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit geordnet und ist die Staatsanwaltschaft bei demselben überall mitwirkend. Die sächsische Strafproceßordnung, so weit sie sich auf das Verfahren von den Bezirksgerichten bezieht, ist ein zwar manche Weitläufigkeiten sanktionirendes, aber im Ganzen doch gutes Gesetz zu nennen, welches den Anforderungen der Humanität und den Interessen des Angeschuldigten, ebenso wie den Principien des neueren Verfahrens überall Rechnung trägt. Dieses Urtheil müssen wir aussprechen, ohne gleichzeitig darüber befinden zu wollen, ob nicht ein Theil der vor die Bezirksgerichte gewiesenen Verbrechen besser von einem Geschwornengericht abzuurtheilen sein würde.

Die nächste Stufe über den Bezirksgerichten bilden die Appellationsgerichte. Sie sind die zweite Instanz für alle Civilprocesse, außerdem zugleich aufsehende und verfügende Behörden rücksichtlich der Untergerichte, Advokaten und Notare. In Processen des Regenten, des Staatsfiscus und des Domcapitels zu Meißen sind die Appellationsgerichte erste Instanz.

In allen streitigen Civil-Rechtssachen kann die Entscheidung der ersten Instanz durch Berufung an das betreffende Appellationsgericht angefochten werden.

Mit der Strafrechtspflege haben die Appellationsgerichte gar nichts zu thun. Gleichwohl steht ihnen die Aufsicht über die Gerichte ihres Kreises (Gerichtsämter und Bezirksgerichte) auch in Strafsachen zu. Diese Stellung ist gewiß eine sehr unnatürliche. Die sächsische Gerichtsorganisation ist auch in dieser Beziehung zu vergleichen mit einem Bauwerk ohne architektonische Harmonie, und mit einem Uhrwerk, dessen Räder nicht in einander greifen.

Ueber den Appellationsgerichten steht das Ober-Appellationsgericht. An dieses geht in wichtigeren Civilrechtsstreitigkeiten die Berufung gegen Erkenntnisse der Appellationsgerichte.

Das Ober-Appellationsgericht ist ferner in Strafsachen die Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte und die Cassationsinstanz gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte und der Gerichtsämter. Die Berufung gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte steht — im Widerspruch mit den Principien des contradiktorischen Verfahrens — nur dem Angeklagten und nicht dem Staatsanwalt zu. Die Nichtigkeitsbeschwerden dagegen haben beide Theile, jedoch der Staatsanwalt nur in beschränktem Maße.

Ueber die Berufung, wie über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet das Ober-Appellationsgericht in einer Versammlung von blos (!) 5 Richtern, jedoch ohne Verhandlung in einem Termin und ohne genöthigt zu sein, eine totale oder partielle Reproduktion des Beweises vorzunehmen. Nur dann ist behufs der Verhandlung und Entscheidung ein öffentlicher Termin anzuberaumen, wenn eine neue Beweisaufnahme stattfinden soll und das Ober-Appellationsgericht dieselbe nicht durch ein erstinstanzliches Gericht vornehmen läßt, nicht minder wenn in erster Instanz auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt worden. Solcher Verhandlungstermine haben z. B. 1860 nur 6; 1861 2 und 1862 4 stattgefunden. In den allermeisten Fällen wird also in der sächsischen Berufungs- und Cassationsinstanz entschieden, wie nach dem schriftlichen und geheimen Verfahren, in einer nicht öffentlichen Sitzung, zwar nach Gehör des General-Staatsanwalts, aber ohne daß der Angeklagte oder sein Vertheidiger das Recht haben, unmittelbar zu den erkennenden Richtern zu sprechen und den Vortrag des Referenten zu controlliren. Sie mögen sich vorher in Schriften aussprechen und es dem Referenten überlassen, wie viel er aus diesen Schriften vorzutragen für gut findet. Es zeigt sich auch hier, wie man im sächsischen Strafproceß kein Princip consequent durchführen konnte, weder das des contradiktorischen Verfahrens, noch das der Oeffentlichkeit, noch das der Unmittelbarkeit, noch das der

Concentration der Beweisvorführung in Einer Verhandlung u. s. w.; vielmehr hat man in diesem Proceß bald da, bald dort einzelnen Utilitätsrücksichtigen mit fast casuistischer Methode sich lediglich überlassen. Berücksichtigt man, wie ungenügend das eben erwähnte Verfahren vor dem Ober-Appellationsgericht ist und wie außerdem das Ober-Appellationsgericht Anfangs eine gegen die Principien des neuen Verfahrens entschieden abgeneigte Stellung eingenommen hat und sich von den Reminiscenzen des früheren Verfahrens sehr schwer trennen konnte, so wird man es begreiflich finden, daß gerade in Sachsen so lange und so allgemein eine Mißstimmung gegen die Zulassung jeglicher Berufungen gegen Erkenntnisse der Collegialgerichte in Strafsachen sich erheben und erhalten konnte.

Die ganze bisher geschilderte Einrichtung der Justiz besteht übrigens noch nicht in den sogenannten schönburgischen Receßherrschaften mit einer Bevölkerung von 112,753 Seelen. In diesen widersprach das Haus Schönburg mit Rücksicht auf gewisse Verträge der Einführung der neuen Gerichtsorganisation vom 11. August 1855. Ueber 10 Jahre hat man deshalb mit dem Hause Schönburg vergeblich unterhandelt und erst jetzt, so heißt es in der hier besprochenen 1865 gedruckten Uebersicht, kann die Einführung der Organisation in Folge Vereinbarung als *nahe bevorstehend* bezeichnet werden. Es ist dies gewiß ein Beweis für die Gutmüthigkeit und die scrupulöse Langsamkeit der sächsischen Regierung. Folge ist, daß noch bis zur Publication der Statistik das alte Criminal-Verfahren in den schönburgischen Receßherrschaften galt und daß statt königlicher vielmehr fürstliche, bezüglich gräflich schönburgische Justizämter und Patrimonial-Gerichte in Thätigkeit waren. Diese versandte Civil-Processe zum Spruch an die Juristenfacultät in Leipzig. Zweite Instanz in Civil-Processen, bezüglich erste erkennende Instanz in Strafsachen ist für diese Gebiete das Appellationsgericht zu Zwickau. Ueber demselben steht das Ober-Appellationsgericht.

Wir übergehen hier die Organisation der Ehegerichte, der Militärgerichte und der Handelsgerichte, um nicht zu tief in die Einzelheiten zu gerathen und wenden uns sofort zur Darlegung, wie die von uns referirte Organisation der Gerichtsbehörden nach der publicirten Statistik sich in Zahlen producirt.

Das Königreich mit einer Seelenzahl von 2,225,240 nach der Zählung von 1861 hat 131 Gerichtsämter. Mithin kommt auf die Sprengel eines solchen im Durchschnitt eine Seelenzahl von 16,986 Seelen. Berücksichtigt man nun, wie die Competenz der Gerichtsämter — mit Ausnahme der schweren Criminalpraxis — das ganze Gebiet der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit umfaßt, so wird man bemessen können, welch eine Last von Geschäften und von Verantwortung auf einem sächsischen Gerichtsamtmanne ruht. Seine Gehülfen und auch der Regel nach durchaus nicht etwa (wie z. B. die Landgerichts-Assessoren im Großherzogthum Hessen) selbständige Richter mit eigener Verantwortung, die ihre Erlasse figniren und unterschreiben und an welche der Chef nur die Geschäfte zur eigenen und selbständigen richterlichen Erledigung vertheilt, sondern sie sind Gehülfen, die auf die Verantwortung ihres Chefs arbeiten und denen nur ausnahmsweise ein selbständig abgegränztes Gebiet ihrer Wirksamkeit, z. B. gewisse Termine und die darin zu fällenden Entscheidungen, übertragen werden können. Näher in Zahlen begründen können wir unsere Ansicht in Betreff der großen Belastung der einzelnen Gerichtsämter nicht, weil die besprochene Statistik sich nicht die Aufgabe stellt, über den Geschäftsumfang jeder einzelnen Behörde in Zahlen Aufschluß zu geben.

Im Königreich bestehen 16 Bezirks-Gerichte, nämlich

in Zittau	mit	84,543	Seelen,
„ Löbau	„	92,242	„
„ Budissin	„	131,703	„
„ Dresden	„	265,469	„
„ Pirna	„	101,731	„
„ Freiberg	„	101,034	„
„ Meißen	„	114,979	„
„ Oschatz	„	113,096	„
„ Leipzig	„	158,885	„
„ Borna	„	108,355	„
„ Mitweida	„	125,958	„
„ Chemnitz	„	212,186	„
„ Annaberg	„	129,562	„
„ Eibenstock	„	94,207	„
„ Zwickau	„	154,355	„
„ Plauen	„	124,182	„

Außerdem haben die Schönburgschen Receßherrschaften 112,753 Seelen.

Der Größe und Seelenzahl nach sind diese Bezirke sehr angemessen für Richter-Collegien erster Instanz. Wir werden aber nachher darthun, daß bei dem Maß der diesen Kollegien zugewiesenen Geschäfte die einzelnen Richter nicht voll beschäftigt sein könnten, wenn sie nicht mit der in Sachsen ganz besonders blühenden Gründlichkeit und Weitläufigkeit arbeiten wollten.

An Appellations-Gerichten bestehen 4, nämlich zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin. Die Seelenzahl eines Appellations-Gerichtsbezirks ist also durchschnittlich 550,000.

Bei den sämmtlichen königlichen und schönburgischen Gerichten wurden Civilprocesse verhandelt:

1860: 78,539,
1861: 83,835,
1862: 95,035.

Concurse wurden verhandelt:

1860: 674,
1861: 673,
1862: 731.

Bevormundete waren:

1860: 120,353,
1861: 132,994,
1862: 142,889.

Um darzuthun, in welchem Umfang etwa die Bezirksgerichte in den ihnen von den Gerichtsämtern freiwillig eingesendeten Civilprocessen zum Vorspruch kommen, geben wir aus der Uebersicht für 1862 folgende Zusammenstellung:

Gerichtsämter des Bezirks.	Gesammtzahl der 1862 verhandelten Civilprocesse.	Zahl der vom Bezirksgericht versprochenen Proceß-Sachen.
Zittau	2,255	64
Löbau	2,316	55
Budissin	4,722	117
Dresden	14,982	325
Pirna	4,017	109
Freiberg	4,029	63
Meißen	3,882	94
Oschatz	3,584	95
Leipzig	10,030	117
Borna	3,668	68
Mittweida	4,285	91
Chemnitz	10,982	224
Annaberg	3,865	63
Eibenstock	3,156	35
Zwickau	7,997	152
Plauen	5,677	41
Summa	79,356	1,938

ferner:

den schönburgischen Gerichten:	davon Versprechen von der Juristenfakultät zu Leipzig:
5,554	93

Von den bezeichneten überhaupt verhandelten Civilprocessen betrafen Ansprüche über 50 Thlr.:

bei den königlichen Gerichtsämtern 15,473
bei den schönburgischen Gerichten 847.

Es ist also durchschnittlich $\frac{1}{10}$ bezüglich $\frac{1}{60}$ der sämmtlichen Proceßsachen zum Verspruch versandt worden. Erwägt man ferner, wie viel nach obiger Zusammenstellung Richtercollegien, deren Mitgliederzahl von 6 an aufwärts steigt, jährliche Civil-Erkenntnisse (ohne vorgängige Proceßleitung) zu fällen haben, so wird man diese civilistische Beschäftigung wohl eine sehr mäßige nennen können.

Die Uebersicht der Civilrechtspflege ist nun insofern unvollständig zu nennen, als sie nicht angiebt, wie viel Civilprocesse in zweiter Instanz bei den Appellationsgerichten und in dritter Instanz beim Ober-Appellationsgericht verhandelt worden sind. Ueber den Umfang der civilistischen Geschäfte dieser Obergerichte müssen wir uns daher jedes Urtheils enthalten.

Die Uebersicht der Strafrechtspflege giebt zuerst unter der Ueberschrift: „Zahl der angezeigten Criminalfälle", die Zahl der eingegangenen glaubhaften Anzeigen über verübte Vergehen, jedoch mit Ausschluß der Forstvergehen im Werthsbetrag unter 1 Thlr. 15 Sgr. und der Injurien. Auch sind alle Polizei- und Verwaltungs-Straffachen, welche in Sachsen regelmäßig gar nicht vor den Gerichten als solchen abgeurtheilt werden, ausgeschlossen. Mit dieser Begränzung sind Anzeigen eingegangen:

	1860.	1861.	1862.
überhaupt	21,127	23,011	22,843
bei Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften	6,740	7,003	7,247
bei den Gerichtsämtern	13,616	15,252	14,796
bei den schönburgischen Gerichten	771	756	800

Mit Rücksicht auf die gewählte Begränzung ist es schwer, Vergleichungen mit der Statistik der Anzeigen anderer Länder zu ziehen.

Die Resultate der Strafrechtspflege ergeben:

	1860.	1861.	1862.
anhängige Untersuchungen	13,851	14,794	15,192
gegen Personen	18,040	18,232	19,070
davon eingestellt gegen Personen	1,092	1,114	1,060
rechtskräftiges Erkenntniß gegen Personen	10,845	10,735	11,331
vom Bezirks-gericht ans Gerichtsamt (Art. 47 Strafproc.-Ordnung) verwiesenen Personen:	1,788	1,813	2,018

Wie sich diese Untersuchungen ursprünglich zwischen den Gerichtsämtern und den Bezirksgerichten vertheilt haben, ist nicht angegeben. Wohl aber ist dies ersichtlich in Bezug auf diejenigen Personen, gegen welche rechtskräftige Erkenntnisse ergangen sind. Es wurden nämlich

freigesprochen:

	1860.	1861.	1862.
überhaupt	1,561	1,472	1,555
bei den Bezirksgerichten	168	156	136
„ den Gerichtsämtern	1,258	1,240	1,351
„ den schönburgischen Gerichten	135	76	68

verurtheilt:

überhaupt	9,363	9,360	9,856
bei den Bezirksgerichten	1,251	1,236	1,105
„ den Gerichtsämtern	7,730	7,747	8,372
„ den schönburgischen Gerichten	382	377	379

Vergleicht man nun die Zahl der von den Bezirksgerichten abgeurtheilten Personen mit der Zahl der von denselben vor die Gerichtsämter mit Rücksicht auf die in concreto zu rwartenden Strafen (Art. 47 Strafproceßord-

mäßig) verwiesenen Untersuchungen, so bestätigt sich, daß diese Verweisungen an Zahl sehr ins Gewicht fallen.

Bei den Bezirksgerichten fanden statt:

	1860.	1861.	1862.
Hauptverhandlungen 1. Instanz . .	1,086	1,038	1,036
Verhandlungstermine in gerichtsamtlichen Strafsachen	1,970	2,061	2,262
darunter unter Concurrenz d. Staatsanwaltschaft	1,146	1,147	1,231

Wie sich diese Geschäfte auf die einzelnen Bezirksgerichte vertheilen, ist in der Uebersicht nicht gesagt. Um die Organisation zu prüfen, ergreifen wir daher das Auskunftsmittel, für die Geschäfte eines Bezirksgerichts Durchschnittszahlen zu berechnen. Demnach würden von den für das Jahr 1862 berichteten Zahlen auf ein Bezirksgericht kommen:

an durchschnittlicher Seelenzahl des Bezirks . .	132,030
an versprochenen Civilproceß-Sachen	107
an durch Erkenntniß abgeurheilten (verurtheilter und freigesprochenen) Angeklagten	77
an Hauptverhandlungen 1. Instanz	65
an Verhandlungen 2. Instanz in gerichtsamtlichen Strafsachen	141

Aus diesen Zahlen kann man auf die Zahl der überhaupt vor einem Bezirksgericht durchschnittlich geführten Untersuchungen einen Schluß ziehen. Rechnet man nun, daß die Durchschnittszahl der Mitglieder dieser Richtercollegien 7—8 betragen dürfte, so muß man sagen, daß die Zahl der diesen Collegien zugewiesenen Geschäfte eine verhältnißmäßig sehr geringe ist, wenn man sie mit der Thätigkeit der Richtercollegien anderer Staaten, z. B. französischer Tribunale erster Instanz und preußischer Kreisgerichte vergleichen will. Wir glauben gern, daß die sächsischen Bezirksrichter durch große Gründlichkeit die geringe Zahl ihrer Geschäfte wieder ausgleichen, entnehmen aber doch aus diesen Verhältnissen einen neuen Beleg für unser Urtheil, daß diesen Richtercollegien die ihnen zukommende Bedeutung und Stellung nicht beigemessen worden ist, sondern daß sie auf unorganische Weise in die früher bestandene Organisation der sächsischen Gerichte, die man im Uebrigen schonen und conserviren wollte, eingeschoben worden sind.

Man gebe diesen Gerichten die streitige bürgerliche Gerichtsbarkeit in allen nicht geringfügigen Sachen und die Strafgerichtsbarkeit auch über die Mehrzahl der jetzt den Gerichtsämtern zugewiesenen gemeinen Vergehen, namentlich die in Art. 44 Z. 3 der Strafproceßordnung erwähnten und beseitige das Verweisungsrecht des Art. 47 der Strafproceßordnung! Damit wird man die Stellung dieser Gerichte zu einer gesunden und genügend beschäftigten machen.

Wir tragen noch nach, daß außer der schon erwähnten Zahl von Anzeigen und Untersuchungen deren blos noch bei den Gerichtsämtern eingegangene und geführte aufzuzählen sind:

	wegen Forstvergehen unter 1½ Thlr.		wegen Ehrverletzung	
	Angezeigte Personen	Erledigte Untersuchungen	Angezeigte Personen	Erledigte Untersuchungen
1860	15,024	13,722	20,713	18,581
1861	15,277	14,021	21,174	19,632
1862	14,694	13,226	22,417	20,447

Abgesehen von diesen kleineren Delikten sind wegen gemeiner Vergehen von sämmtlichen Gerichten folgende Strafen erkannt worden:

	Todesstrafe	lebensl. Zuchth.-strafe	zeitliche Zuchthstrafe.	Arbeitshaus	Gefängniß	Geld	Verweis
1860	4	1	283	1,422	6,922	520	216
1861	1	—	289	1,485	6,849	521	221
1862	3	1	239	1,508	7,300	540	271

Man ersieht aus dieser Uebersicht unter Andern, wie groß die Bedeutung der mittleren Strafart (z. B. der Arbeitshausstrafe), die nach den meisten neueren Strafgesetzbüchern nicht mehr existirt, für die sächsische Criminalpraxis ist. Ferner wird den Praktikern auffallen, wie häufig man in Sachsen von der Strafart des Verweises Gebrauch macht.

Auch über die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten enthält die Uebersicht zweckmäßig redigirte Notizen. Zwar fehlen Angaben über die Stände und Berufsarten, denen die Verurtheilten angehören; dagegen ist angegeben, wie sich dieselben auf Altersklassen und Geschlechter vertheilen. Von den betreffenden Zahlen sind diejenigen, welche sich auf das Zahlenverhältniß zwischen männlichen und weiblichen Verurtheilten beziehen, geeignet, allgemeineres Interesse zu erwecken. Unter den Verurtheilten befanden sich nämlich:

	männliche	weibliche
1860	7,846	3,037
1861	8,216	3,232
1862	8,409	3,286

Während sonst ein Verhältniß der weiblichen zu den männlichen Verbrechern, wie 1 zu 5, die Regel bildet, ist in Sachsen das Verhältniß wie 1 zu 3, in der jüngsten Altersklasse sogar fast wie 1 zu 2. Unter den Verbrechern von 14 bis 18 Jahren befanden sich nämlich:

	männliche	weibliche
1860	803	399
1861	889	416
1862	986	470

Der weibliche Theil der Angeschuldigten tritt nicht blos bei dem Verbrechen der gewerbsmäßigen Unzucht, sondern auch bei einfachen Eigenthumsverbrechen hervor. So wurden im Jahre 1860

	männliche	weibliche
wegen einfachen Diebstahls	439	251
wegen Betrugs	55	38
wegen Unterschlagung	79	33

Individuen im Alter von 14 bis 18 Jahren verurtheilt.

Wie erklärt sich gerade in Sachsen dies für die Mädchen so ungünstige Verhältniß? Während man im übrigen Deutschland geneigt ist, die sächsischen Mädchen besonders günstig zu beurtheilen, scheint es doch, als wenn dieselben minder tugendhaft seien, als ihre Altersgenossinnen in andern Ländern.

Wir kommen zur Uebersicht der Ergebnisse der Rechtsmittel in Strafsachen. Wir heben zunächst hervor, wie viel auf eingewendete Einsprüche (welche analog sind den Berufungen in Betreff der Thatfrage) gegen Erkenntnisse der Gerichtsämter von Seiten der Bezirksgerichte Entscheidungen ergangen sind. Es sind ergangen:

	1860.	1861.	1862
Erkenntnisse überhaupt . . .	2,104	2,228	2,360
auf Einsprüche der Staatsanwaltschaft bez. Privatankläger . .	390	437	445
darunter reformatorische . . .	141	167	147
„ confirmatorische . . .	199	220	249
„ gemischte	50	50	49
auf Einsprüche d. Angeschuldigten	1,714	1,791	1,915
darunter reformatorische . . .	462	557	547
„ confirmatorische . . .	1,039	1,034	1,166
„ gemischte	213	200	202

Aus diesen Zahlen geht zunächst hervor, daß gegen die Erkenntnisse der Gerichtsämter in Sachsen viel häufiger remedirt wird, als dies in andern Ländern gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter geschieht. Der Grund hierzu liegt offenbar mit in dem vor den sächsischen Gerichtsämtern üblichen Proceßverfahren. Vergleicht man die Einsprüche mit der Zahl der Abgeurtheilten, so ist das Verhältniß von 1 zu 5.

Zu bedauern ist, daß die Uebersicht nicht unterscheidet, wie viel Einsprüche von Seiten der Staatsanwaltschaft und wie viel von Seiten der Privatankläger eingewendet worden sind. Denn es haben nun einmal Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, sowie die hierauf ergehenden Entscheidungen der Obergerichte, beide als Gradmesser für die Richtigkeit der Erkenntnisse ihre ganz besondere Bedeutung.

Gegen die Erkenntnisse der Gerichtsämter sind auf Nichtigkeitsbeschwerden ans Ober-Appellationsgericht Erkenntnisse ergangen:

	1860.	1861.	1862.
überhaupt	190	232	240
auf Beschwerden der Staatsanwaltschaft und Privatankläger . . .	59	78	66
darunter reformatorische	36	45	31
„ confirmatorische	23	33	33
„ gemischte	—	—	2
auf Beschwerden der Angeschuldigten	131	154	174
darunter reformatorische	31	43	42
„ confirmatorische	97	104	127
„ gemischte	3	7	5

Hier, wie bei der vorigen Kategorie ist das starke Verhältniß der reformatorischen zu den confirmatorischen Erkenntnissen zu notiren.

Das Ober-Appellationsgericht hat in bezirksgerichtlichen Strafsachen Erkenntnisse gefällt:

	auf Rechtsmittel gegen Einbez. Feststellungserkenntnisse.	auf Rechtsmittel gegen Enderkenntnisse.
1860. . . .	26	679
1861. . . .	40	711
1862. . . .	32	618

Unter den Entscheidungen auf Rechtsmittel gegen Enderkenntnisse waren

	1862.	1861.	1860.
reformatorische	81	96	137
confirmatorische.	494	567	518
gemischte	43	48	24
darunter auf Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft überhaupt ergangen .	2	9	6

Die Staatsanwaltschaft, deren Rechtsmittel bei dieser Kategorie selbständig hervortreten, macht also von solchen Rechtsmitteln auch in Sachsen selten Gebrauch. Dies ist anzuerkennen, auch wenn man berücksichtigt, daß ihr nur die Nichtigkeitsbeschwerde, nicht die Berufung gesetzlich zusteht.

Es würde wünschenswerth sein, zu erfahren, wie viele von den Rechtsmitteln der Angeschuldigten gegen Enderkenntnisse der Bezirksgerichte Berufungen und wie viele Nichtigkeitsbeschwerden waren. Wir hätten an die Unterscheidung dieser beiden Zahlen nämlich gern die Untersuchung geknüpft, ob es nicht zweckmäßig gewesen sein würde, die Berufungen gegen Enderkenntnisse der Bezirksgerichte durch die Appellationsgerichte und nur die Nichtigkeitsbeschwerden durch das Ober-Appellationsgericht entscheiden zu lassen. Man würde gewiß durch diese Unterscheidung den Appellationsgerichten eine angemessenere Stellung zur Strafrechtspflege geben, als sie jetzt haben, wo sie nur Aufsichtsbehörden, nicht aber Instanzen sind.

Am zweckmäßigsten würde man freilich die Appellationsgerichte auch dadurch zur Strafrechtspflege heranziehen, wenn man für die schwersten Verbrechen Schwurgerichte einführen wollte und — wie in Frankreich — die Schwurgerichtshöfe aus den Appellationsgerichten hervorgehen ließe. Möchte man in Sachsen die Heranziehung des bürgerlichen Elements zu der Strafjustiz in derselben Form belieben, in der sie im übrigen Deutschland besteht und sich bewährt hat, und möchte man darauf verzichten, auf diesem Gebiet etwas ganz Neues und Apartes etabliren zu wollen! Doch wir gehen auf eine Erörterung dieser Frage, als unserer eigentlichen Aufgabe fern, hier nicht näher ein.

Aber auch ganz abgesehen von der Räthlichkeit der Einführung der Schwurgerichte konnten wir gegen die ganze sächsische Gerichtsorganisation manche Einwendungen freimüthig nicht unterdrücken. Nur in dem mittleren Stockwerk des ganzen Gebäudes, nämlich vor den Bezirksgerichten, ist

ein Verfahren, welches als eine wirkliche Reform betrachtet werden kann. Dagegen in dem untersten und in dem obersten Stockwerk, d. h. in dem Strafverfahren vor den Gerichtsämtern und vor dem Ober-Appellationsgericht, herrscht noch der Zopf. Möchten in Sachsen die rührigen Kräfte, die auch auf diesem Gebiete Reformen erstreben, bald zum Siege gelangen!

Vorschläge zur Abänderung der Eidesformel in Civil- und in Strafsachen*).

(Aus Heft 9 der allgem. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen 1866.)

Das mündlich-öffentliche Verfahren hat die Aufmerksamkeit des Publikums überhaupt, wie der Juristen insbesondere von Neuem auf die Art und Weise, wie die Zeugeneide abgefaßt und wie sie geleistet werden, gelenkt.

Man hat wiederholt hierbei auch den Wunsch geäußert, daß der übermäßige Gebrauch des Eides in gerichtlichen Streitigkeiten, wie in Untersuchungen, beschränkt werde, und in dieser Beschränkung zugleich ein Mittel zur Verminderung der Meineide zu finden geglaubt.

Es scheint nöthig zu sein, wiederholt hiergegen daran zu erinnern und auf Grund statistischer, jahrelang fortgesetzter Notizen zu constatiren, daß

a) falsche Zeugeneide — in Civil- wie in Strafsachen — außerordentlich selten vorkommen, namentlich in Strafsachen. Selbst die sich täglich mehrenden Denunciationen wegen falschen Eides beziehen sich zum bei weitem größten Theile auf Eide der Parteien in Civilsachen, — und daß

b) falsche Parteieneide in Civilsachen bei großen, wie kleinen Forderungen vorkommen, insbesondere die Geringfügigkeit des eingeklagten Anspruchs durchaus nicht ein Grund ist, um die Annahme eines Meineids zu bezweifeln. Vielmehr ist es die Habsucht ohne Unterschied des Betrags, wie auch oft — ohne alle gewinnsüchtige Absicht — die Erbitterung der Parteien, Rechthaberei u. s. w., welche zum Meineide verleitet.

Vermindert man die Zahl der Eide, so wird natürlich auch die Zahl der Meineidsfälle sich mindern. Aber über dieses rein arithmetische Verhältniß hinaus kann jene Verminderung nicht wirken. Die Meineide haben ihren Grund nicht in der etwa übermäßigen Anwendung des Eides; — denn die überwiegende Mehrzahl der Eide wird von Leuten geschworen, die überhaupt nicht wieder oder doch nur selten wieder einen Eid zu leisten haben. Auf die Stimmung und Gemüthsverfassung dieser Leute kann es daher keinen Einfluß äußern, daß überhaupt viele Eide geleistet werden. Vielmehr kann den Meineiden — abgesehen von der Einwirkung durch Kirche, Schule und Haus auf die religiösen Anschauungen ihrer Zöglinge und Mitglieder — durch die Gesetzgebung und Praxis insofern entgegengewirkt werden, als die Formulirung des Eides, wie der Akt der Eidesleistung selbst, darauf Bedacht nehmen soll, in dem Schwörenden die nöthige, ernste und gewissenhafte Stimmung zu erwecken und während der Eidesleistung festzuhalten.

Die Formulirung des Eides, wie die im Gesetze selbst vorgeschriebenen Eidesformeln hindern oft diese Wirkung.

Die Eidesformeln sind häufig zu complicirt; — sie enthalten eine Menge Thatsachen, — man findet in ihnen unverständliche Bezugnahmen auf Aktenstellen, die überdies oft in Ausdrücken sich bewegen, welche dem Juristen, nicht auch dem Laien ein klares Bild gewähren. Man liest hier z. B.: „bei der Bl. — gedachten Gelegenheit", — „die Bl. — gerügten Aeußerungen", abgesehen auch noch davon, daß eine „gedachte" Gelegenheit dem Laien eine unverständliche Bezeichnung bleiben wird. Es ist zuzugeben, daß die Aufnahme des, durch solche Bezugnahmen verüberflüssigten Akteninhalts in die Eidesformel letztere noch umständlicher und schwerer verständlich machen würde, und daß sie, nach Befinden, mit der Heiligkeit und Würde des Eides schwer vereinbar sein kann, z. B. die Aufnahme injuriöser Redensarten. Allein mit dem Vorschlage, den wir zur Prüfung vorzulegen beabsichtigen, wird dieser Nachtheil vermieden.

Die Formeln der Zeugeneide leiden ebenfalls an Schwerfälligkeit; — dies gilt auch von dem Eide der Zeugen in Strafsachen, obgleich er auf das Nothwendigste beschränkt ist und den Thatbestand des Meineids zur Grundlage sich gesetzt hat. Es kommen hierbei wohl auch Mißverständnisse vor, die jedenfalls der Würde der Sache Eintrag thun; z. B. in den Ländern, in welchen Zeugen, auch Geschworne ꝛc., die Erfüllung ihrer Pflicht „ohne Gunst und ohne Haß" versichern; hier wird oft statt „Gunst" das Wort „Kunst" von den Schwörenden gebraucht. So haben die Worte unserer Eidesformel in Strafsachen „etwas zur Sache Gehöriges" wiederholt Anstoß gefunden.

Die Schwerfälligkeit der Eidesformel wirkt nachtheilig auf den Akt der Eidesleistung ein.

Es wird keinem aufmerksamen Beobachter entgangen sein, daß unbeholfene oder ängstliche Zeugen bei dem Nachsprechen der Eidesformel sich versprechen und die Verbesserung Seiten des Richters, verbunden mit der Aufforderung an den Zeugen, das Wort nochmals zu sagen, die Verwirrung des Zeugen vergrößert, — sowie, daß derartige Unterbrechungen und Wiederholungen die Würde der Handlung wesentlich beeinträchtigen, insbesondere wohl auch den Ernst im Publikum

*) Bereits nach Niederschrift der nachfolgenden Bemerkungen erhielt der Verf. die lehrreiche Abhandlung von Dr. v. Groß über denselben Gegenstand in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen, Bd. XIV. S. 129 ff. Der Verf. freut sich, daß die Erfahrungen und Vorschläge des Dr. v. Groß mit den seinigen in den wesentlichsten Punkten übereinstimmen.

stören, und jedenfalls die Einheit der Handlung in einer Weise beeinträchtigen, daß das Nachsprechen der Worte zu einer rein mechanischen, gedankenlosen Handlung herabsinkt.

Noch entschiedener tritt dieser Uebelstand in dem Falle ein, wenn eine Mehrheit von Zeugen gleichzeitig vereidet wird und unter ihr sich unbeholfene und ängstliche Zeugen befinden. Hier ist an sich die Controle darüber, daß alle Zeugen alle Worte sprechen, für den Richter eine mühsame Arbeit, die seine Aufmerksamkeit theilt. Aengstliche Zeugen verlassen sich auf die übrigen Zeugen, — lispeln und murmeln die Worte — oder lassen einzelne Worte ganz weg. Bemerkt es der Richter, so hat er die betreffenden Zeugen zur Wiederholung ꝛc. der Worte aufzufordern, und während dieser Zeit verharren die übrigen Zeugen in der Stellung des Schwörenden stillschweigend, bis der Mangel bei dem einen Zeugen ergänzt ist.

Die Nachtheile, welche in der Nachsprechung *einzelner*, ohne Zusammenhang vorgesprochener Worte liegen, treten bei der gleichzeitigen Vereidung mehrerer Zeugen noch prägnanter vor.

So hart es klingen mag, so kann ich doch die Ansicht nicht unterdrücken, daß das Nachsprechen der langen Eidesformel oft in einer so gedankenlosen Weise erfolgt, daß die Eidesleistung offenbar auf den Zeugen keinen anderen Eindruck macht, als jedes Ereigniß, welches dem Betheiligten eine gewisse Beschränkung auferlegt, — *welches ihn genirt*. Es hat wenigstens die Theilnahme an Eidesleistungen der Zeugen in öffentlichen Sitzungen diese Ansicht in mir erweckt. Der Schwörende fühlt sich gedrückt und spricht gedankenlos die aus dem Zusammenhange herausgerissenen, einzelnen Worte nach.

Auch die Form der Eidesleistung ist oft das Hinderniß einer würdigen Eidesleistung.

Die äußern Feierlichkeiten derselben — das Emporhalten der Schwurfinger und das Einschlagen der übrigen Finger ꝛc. — stören oft den Eindruck der Eidesleistung. Es ist oft schwierig, dem Schwörenden die Form begreiflich zu machen. Unbeholfenen Zeugen, so wie Leuten, deren Finger durch harte Arbeit schwer biegbar sind, wird diese Form nicht leicht; — es muß nachgeholfen werden, — dies thut häufig der herbeieilende Gerichtsdiener. Auch auf andere Aeußerlichkeiten, wie z. B. die Haltung der linken Hand, die Stellung des Schwörenden selbst, wird genaue Rücksicht genommen, und es werden etwaige Verstöße noch unmittelbar vor der Eidesleistung gerügt.

Es ist unvermeidlich, daß *diese* Vorbereitungen und Förmlichkeiten der Eidesleistung den Zeugen leicht verwirren und seine Gedanken diesen Aeußerlichkeiten zuwenden, sie der Hauptsache aber entfremden. Auch liegt bei der Sorgfalt, die man den Aeußerlichkeiten widmet, die Gefahr nahe, daß der Schwörende in der That sie für besonders wichtig und einflußreich erachtet. Man will dem Aberglauben der Leute entgegentreten, der sich an solche Aeußerlichkeiten gern anschmiegt, sie aber auch zu Mitteln, um bei Meineiden sein Gewissen zu beruhigen, als ob die Eidesleistung unverbindlich gewesen sei, mißbraucht. Allein es scheint, als ob man gerade durch die strenge Beobachtung dieser Förmlichkeiten solchen Aberglauben unterstützt und ihnen die Bedeutung eines wesentlichen Bestandtheils der Eidesleistung verleiht, welche sie doch nicht haben.

Ehe ich auf meine Vorschläge selbst übergehe, habe ich noch Folgendes zu bemerken:

Die Schwurworte: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, unserm Herrn, und sein heiliges Wort!“ sind häufig angegriffen worden. Man hat bestritten, daß sie einer geläuterten christlichen Ansicht über Gott, wie über die Dreieinigkeit entsprechen. Auch hier hat man, unter Bezugnahme auf die Zeugnisse bewährter Theologen und auf andere Gesetzgebungen, eine größere Vereinfachung verlangt, insbesondere die Formel: „So wahr mir Gott helfe!“ ohne jeden weiteren Zusatz empfohlen.

Allein eine Aenderung in dieser Richtung scheint mir bedenklich. Man muß bei solchen Fragen nicht blos die Geschichte und nicht blos die Gelehrten fragen, sondern die tagtägliche Erfahrung und die Anschauungen des Publikums wohl beachten. Eine Beschränkung, wie die gedachte, *verletzt* leicht den religiösen Sinn der Menge und setzt in den Augen derselben die Bedeutung des Eides selbst herab. Es erscheint ihr der Eid leicht als eine Sache, mit welcher man Seiten des Gerichts nicht viel Umstände mache und welcher man keine große Bedeutung beilege.

Dazu kommt, daß derartige, übermäßig kurze Eidesformeln rasch weggesprochen werden, — sie werden schnell „abgeleiert“, — und sie machen weder auf den Schwörenden, noch auf das anwesende Publikum, dessen Mitleidenheit hierbei nicht gänzlich zu vergessen ist, besondern Eindruck.

Nach den von mir gemachten Beobachtungen würde ich glauben, daß eine solche Vereinfachung schädlich wirkt. Insbesondere gilt dies von dem Vorschlage, daß nur gesagt werde: „ich schwöre“, zumal in diesem „ich schwöre“ durchaus gar keine *ausdrückliche* Beziehung zu Gott hervortritt und daher die Formel eines *ausdrücklichen* religiösen Inhalts entbehrt.

Bei Vereidungen eines Beamten, eines Geschwornen, sonach gebildeter Männer, würde man mit einer Formel: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“ sich begnügen können, — sie allgemein vorzuschreiben, würde ich für sehr bedenklich halten.

Die Vorschläge, die ich zu stellen mir erlaube, sind nun folgende:

Die Eidesformel beschränkt sich auf die Worte: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein

heiliges Wort". Dasjenige aber, was zu beschwören ist, wird dem Schwörenden vom Richter vorher eröffnet, dergestalt, daß er ihm den Inhalt des Eides vorliest, und ihn hiernach auffordert, sich zu erklären, ob er bereit und Willens sei, dieses mit einem Eide zu bekräftigen, auch, bejahendenfalls, ihm diese Schwurworte vorliest und erläutert. Die äußere Feierlichkeit würde einfach darin bestehen, daß der Schwörende — ohne Unterschied des Geschlechts — die rechte Hand nach oben erhebt.

In Strafsachen würde daher z. B. der Richter dem Zeugen eröffnen, daß er verbunden sei, die Wahrheit ohne Rücksicht auf Freundschaft oder Feindschaft ꝛc., die volle Wahrheit und nur diese zu sagen. Die betreffende Eröffnung könnte in bestimmten, für alle Fälle vorgeschriebenen, Worten erfolgen, so daß niemals zu bezweifeln sei, was der Zeuge durch den Eid versichert habe. Hieran würde sich die obgedachte Aufforderung anschließen. Das Nachsprechen der allenthalben bekannten, leicht faßlichen Worte würde keine Schwierigkeiten verursachen.

In gleichem Maße könnte bei der eidlichen Abhörung der Zeugen in Civilsachen verfahren werden.

Was nun die Parteieneide in Civilsachen anlangt, so würde der faktische Inhalt in einem bestimmt formulirten Satze zu den Akten zu schreiben und von dem Richter der Partei im Termine vorzulesen und zu erläutern, sodann aber die Frage zu stellen sein, ob sie den Inhalt als wahr zu beschwören im Stande sei, — im Falle der Bejahung würde sodann die Eidesleistung mit der obigen Formel zu bewirken sein.

Dr. Schwarze.

Ueber Detention jugendlicher Verbrecher.

Man hält vielseitig unserer Zeit vor, daß der Materialismus und Calcül weitaus die Oberhand habe, daß über der Sucht Geld zu verdienen und über alleiniger Ausbildung des raffinirenden Verstandes moralische und religiöse Gefühle nicht mehr aufkommen könnten, wobei dem Gemüthe kein Raum mehr vergönnt sei — aber zum größten Theile mit vollem Unrecht.

Es ist in keiner Zeit an Werken der Mildthätigkeit mehr geschehen, als in der Jetztzeit; es ist an Fürsorge in Gemeinde und Staat für Arme und Leidende in keiner Zeit die Jetztzeit übertroffen worden, endlich ist im Interesse für geistige Ausbildung in keiner Zeit dem Schulwesen eine größere Aufmerksamkeit gewidmet worden, als jetzt.

Als ein besonderes Zeichen in dieser Richtung gilt sicherlich auch die große Aufmerksamkeit, die man dem Zustande der Strafhäuser zugewendet hat.

Die alten ungerechtfertigten Uebelstände werden vertilgt, neue Localitäten mit zweckmäßigen Räumlichkeiten geschaffen, geistiger Ausbildung, wie rationeller Körperpflege wird ihr Recht angethan; nicht blos die Praktiker bestreben sich, richtigen humanen Ansichten über Gefangenhäuser und Besserungsanstalten immer mehr Eingang zu schaffen, edle Geister der Nation widmen ihre Aufmerksamkeit diesem Gebiet der wahren Humanität.

Mögen auch Stimmen nicht fehlen, die alle diese Schritte verwerfen und anfeinden, mögen auch über Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles die Meinungen weit auseinander gehen — mögen auch minder Befähigte sich mit gleicher Liebe für's gute Werk betheiligen, jeder Baustein kann fördern, jeder Gedanke kann anregen und so sein bescheidenes Theil zum Gelingen des Werkes beitragen.

Nur unter solchen Umständen fühlt man sich ermuntert, seinen Obolus beizusteuern, denn gewärtig ist man, daß Kritik geübt wird; mags sein, da nur Liebe zur Sache, nicht Eitelkeit die Worte diktiren; da man auch gern Einwürfe anhört und Irrthümer berichtigt.

Vieles und Treffliches ist über die Nothwendigkeit und die Wege gesprochen und geschrieben worden, wie die Strafhäuser zu Besserungshäusern umgestaltet werden können, doch noch wenig darüber in öffentliche Erwägung gekommen, wie man auf geeignetste Weise dem Anwachsen der Verbrechen entgegentritt und wie man jugendliche Verbrecher vor weiteren Schaden nach dem ersten Erscheinen im Strafhause bewahrt.

Die Gesetzgebung aller Staaten sollte auf gänzliche Scheidung jugendlicher Verbrecher in den gewöhnlichen Gerichtsgefängnissen und vorzugsweise auch in den Strafanstalten das höchste Gewicht legen, da durch die zeitherige Unterlassung mehr Schaden angerichtet ist, als Vielen einleuchtet, mehr, als sie sich gestehen wollen.

Daß die Besserung in den späteren Jahren eines Menschen weit schwieriger ist, als in früherer Zeit, wird kaum in Frage gestellt sein, daß aber auch die sorgfältigste Erziehung nicht allemal ein Talisman gegen grobe Ausschreitungen bleibt, dafür sprechen vielfache Beispiele.

Dem praktischen Strafanstaltsbeamten wird jedoch kaum entgehen, daß bei Verbrechern, welche den sogenannten höhern Ständen angehören, in der Jugenderziehung oder im häuslichen Leben eine sehr fühlbare Lücke in der Entwickelung des Verstandes oder Gemüthes hervortritt, die Quelle zum Verbrechen wurde. Es muß also in Erziehung und Bildung junger Leute, die den Straf- und Besserungshäusern zugewiesen werden, eine möglichst gleichmäßige Entwickelung des Körpers, harmonische Bildung des Verstandes und Gemüthes erzielt werden, damit körperliche, wie geistige Frische erzielt oder erhalten und eine Willenstüchtigkeit herbeigeführt werde, die Leiter im übrigen Leben bleibt.

Es wird also jedenfalls im Besserungshause jugendlicher Verbrecher noch weit mehr auf rein pädagogische Grund-

sätze hinzuweisen und nach diesen Grundsätzen zu handeln sein, als im Strafhause erwachsener Männer. Das Basiren auf pädagogischen Grundsätzen ist aber ja nicht mit dem sogenannten „Schulmeistern" zu verwechseln, wir werden später darauf hinkommen, welche wenig günstigen Einflüsse dieses übt, in vielen Fällen sogar weit vom angestrebten Ziele abführt.

Da die Altersjahre von selbst im menschlichen Leben gewisse Abstufungen anzeigen, in welchen besondere Stadien für jeden Einzelnen eintreten, und naturgemäß eintreten müssen, so ist diese naturentsprechende Eintheilung jedenfalls auch bei Einrichtung der Besserungshäuser festzuhalten, es wird besondere Anstalten für Kinder bis vielleicht zum 14. oder 15. Lebensjahre geben müssen, besondere Anstalten für junge Leute von da ab bis zum 20. bis 22. Lebensjahre und besondere Anstalten für Erwachsene und Aeltere.

Ein Verschmelzung dieser drei Altersstufen im Gefangen- oder Besserungshause ist nicht natürlich, daher zu meiden, weil die Praxis leicht die daraus entstehenden Schäden nachweisen wird.

Die Anschauung, Fassungsgabe und Natur eines Kindes ist anders, als die eines 20jährigen Menschen, daher Behandlung, Belehrung, Kost und Lebensweise eine verschiedene sein muß.

In einer Anstalt aber verschiedene Disciplinen und verschiedene Behandlungsweisen vereinigen zu wollen, ist jedenfalls fehlerhaft und wird in der Praxis keinen einigermaßen genügenden Erfolg haben.

Diejenige Strafanstalt und Besserungsanstalt, die sich wollte beikommen lassen, Alle nach einer Schablone zu behandeln, würde irrationell verfahren und bald die Thorheit solchen Gebahrens aus dem Erfolge einsehen müssen.

Noch viel hervorstehender aber wird sich das eben Gesagte in Anstalten jugendlicher Sträflinge herausstellen; denn im jugendlichen Alter ist ein Individualisiren des Einzelnen noch weit nöthiger, ein Unterlassen viel weiter vom Ziele abführend, als bei Erwachsenen; muß doch jeder Vater den verschieden entwickelten Charakteren seiner Kinder in der Hausdisciplin Rechnung tragen. Daraus folgert sich von selbst, daß die Anstalten für jugendliche Verbrecher keine zu große Anzahl Corrigenden umfassen darf, soll dieselbe nützlich wirken.

Es dürfte die Zahl von 100 Köpfen kaum zu überschreiten sein, soll nach allen Richtungen hin Tüchtiges erreicht werden.

Könnte die Zahl noch mehr beschränkt werden, und das erscheint gar nicht unmöglich, auch gar nicht zu kostspielig, so werden sich die Vortheile von selbst finden, die Füglichkeit aber aus den später folgenden Vorschlägen hervorgehen.

Solche allgemeine Anschauungen werden als Basis für die praktischen Einrichtungen dienen können, da dieselben nicht aus einer etwa selbst zurechtgelegten Theorie hervorgegangen sind, sondern aus der Erfahrung ihren Ursprung ableiten, die allein Leiter bei Dingen sein kann, die frisch ins Leben greifen sollen und wo Experimentiren nicht statt haben kann.

Es wird wohl kaum einen praktischen Strafanstaltsbeamten geben, der sich einbildet, daß seine durch Erfahrung gesammelten Ideen und Grundsätze unfehlbar richtig seien, daß die von ihm angewendeten Erziehungsmittel zum angestrebten Ziele führen müßten, noch weniger aber wird sich ein ruhig denkender Theoretiker einbilden dürfen, daß seine Vorschläge alle Praxis zu Schanden machen könnten; es wird nur eben die Erfahrung des Einzelnen als Material zum Ausbau eines großen Ganzen benutzt werden können, so daß immer noch Spielraum für die nöthige Individualisirung bleibt, denn die Theorie muß allenthalben durch die Praxis ihre Modification erfahren, am sichersten aber bei der schwierigen Behandlung von Individuen, die man eben nicht in eine Form kneten darf.

Je länger ein Mann in der Praxis steht, um so bescheidener wird er in dieser Hinsicht werden.

Dieser Vordersatz — mögen die Herren Pädagogen mir verzeihen — deutet darauf hin, daß es nicht für richtig gehalten werden soll, Anstalten, selbst nicht die jugendlicher Detinirter ausschließend, in die Hand von Lehrern zu legen, die nicht der Anschauung des Strafanstaltslebens mit allen den zu machenden Erfahrungen schon längere Zeit nahe gestanden haben.

Das sogenannte Schulmeistern ermüdet das Kind, drückt den Erwachsenen und bildet leicht den Gedanken aus, der Corrigend sei nur dazu vorhanden, Launen zu ertragen, geplagt zu werden, wodurch ein Verkennen des Zweckes in der Anstalt angebahnt wird.

Gehen wir ins Leben hinaus und sehen wir die vielfach verkehrten Anschauungen und wirklich fast an's Komische streifenden Mittel in manchen Schulen und bei einzelnen Lehrern, mit welchen sie ihren Lehr- nnd Bildungszweck zu erreichen suchen, so wird im Großen Ganzen kaum widersprochen werden.

Kommt aber bei Kindern in der Freiheit die Familie unterstützend und ergänzend der Schule zu Hülfe, sorgt die Mutter, daß das Gemüth nicht verhärte und abstumpfe, regelt der Vater manche falsche Ansicht, die aus der Lehre der Schule hervorgeht, so fällt das in der Strafanstalt weg, es muß dort Familie, Vater, Mutter und Geschwister ersetzt werden. Die Strafanstalt hat nicht blos die fehlende Familie zu ersetzen, sie muß sehr oft, vielleicht in den meisten Fällen, die in der häuslichen Erziehung gemachten Fehler verbessern, die in der häuslichen Erziehung gelassenen Lücken ausfüllen, die eigentlichen Familiensünden, die durch böses Beispiel leicht forterben und gar gern nachgemacht werden, austilgen.

Die Praxis hat gezeigt, daß eine Anzahl von Verbrechern eine Reihe von Jahren in Staatserziehungshäusern waren, daß dieselben als Kinder diesen Häusern übergeben wurden und kaum sich einigermaßen überlassen blieben, als sie schon als Verbrecher in Strafhäuser kommen; sicher bittere Früchte, die den Fingerzeig zur Bescheidenheit geben sollten.

Sehe man sich diese Leute an: Eigenwille, schroffe Selbstsucht, Trotz und Mangel wahrer Gottesfurcht sind die Hebel zu ihrem Handeln und die Gründe, warum sie Verbecher wurden.

Bei alledem ist denselben der Katechismus ganz geläufig, sie wissen in allen religiösen Disciplinen Bescheid, sind in Realien und im elementaren Wissen vollständig zu Hause — aber Eins können sie nicht, mit aller Kenntniß — rechtschaffen leben und ihr Brod verdienen, eine Kunst, die nicht blos im Buche zu lernen ist.

Es muß der Gesammtunterricht, die ganze Anschauungsweise der Kinder und jüngern Leute auf eine für's ganze Leben taugliche Basis gestellt werden, es muß reines Wohlwollen die Disciplin leiten, und darf nirgends verkannt werden können, daß die Anstalt nur das Beste des Corrigenden wolle.

Deshalb soll die Disciplin in einer festen Hand sein, die unbeugsam zum Rechten nöthigt, die nicht durch unzeitige Schwäche geleitet, nachgiebt; nicht durch Härte unnöthige Qual bereitet, nicht launenhaft bald gut, bald böse auftritt, es muß durch die Disciplin vor Allem klar werden, daß Gerechtigkeit und Strenge mit Wohlwollen verbunden ist.

Ganz fehlerhaft erscheint es, die Strafgewalt Mehreren zu übergeben, gar vielleicht allen Anstaltsbeamten; da ist das Strafen bald ins Licht von Willkürlichkeit gesetzt und man wird aus Anstalten, wo es gestattet ist, bald zu puffen, bald zu ohrfeigen, verschlossene, mißtrauische und tückische Menschen hervorgehen sehen.

Eine Verständigung bei Disciplinarbestrafungen ist seiner Zeit sehr empfehlenswerth, es wird dann die Wechselwirkung von Ursache und Wirkung klar, die oft im ganzen Leben nützt.

Die Anzahl von Kopfnüssen, Fingerklopfen u. dergl. kleinlichen Schulstrafen mögen bei Kindern unschädlich, kaum aber nützlich sein, sicher aber sind diese ungerechtfertigten Dinge bei jungen Leuten in gewissen Jahren schädlich und tödten mit der Zeit das Selbstgefühl.

So weit Andeutungen über Disciplin.

Die Pädagogik der Straf- und Besserungshäuser bietet noch ein zu bebauendes Feld in der Strafhausliteratur, daß fachkundiger Feder überlassen bleiben soll.

Wurde von vorn herein eine harmonische Ausbildung der Seele, wie die des Körpers betont, so erübrigt auch über die Körperpflege im Detentionshause für jugendliche Detinirte einige Bemerkungen zu machen.

Aehnlich wie die geistige Verkümmerung ist oft die körperliche Verkümmerung Quelle zu einem frühen Fall und spätern Verbrecherleben.

Es wird daher zunächst Aufgabe sein müssen, durch kräftige, jedoch einfache Kost die Kinder und jungen Leute zu einer naturgemäßen Entwicklung zu bringen; häufige Bäder und sonstige Reinlichkeitspflge, bei genügender Wäsche und Kleidern, wird wesentlich zum Gelingen beitragen.

Daß jedes Zuviel und jeder Luxus streng zu umgehen, ist selbstverständlich, da es ein großer Fehler eines Besserungshauses oder Strafhauses sein würde, sollten darin den Leuten Bedürfnisse angewöhnt werden, die sie später im Leben sich nicht befriedigen können.

Außer der möglichst im Freien zu gewährenden Arbeit in Feld und Garten empfiehlt sich, namentlich für den Winter das Ueben der sogenannten militairischen Freiübungen, welche körperlich geschmeidig, aufmerksam machen, und da Alles auf Commando geschieht, zum Gehorsam gewöhnen.

Eine der wichtigsten Fragen ist jedenfalls die: wozu soll man die jungen Leute erziehen, was sollen sie lernen?

Es scheint nur zwei Wege zu geben, die einzuschlagen möglich sind und zeither eingeschlagen worden sind — entweder man mache Handwerker aus ihnen, oder man erziehe sie zur Landwirthschaft.

Vielseitig ist man mit Beantwortung dieser Frage sehr schnell fertig, und doch ist sie der Fundamentalsatz für die ganze Einrichtung der Anstalten für die jugendlichen Verbrecher und Corrigenden, da es gilt einen reellen Broderwerb zu erzielen.

Warum die praktische Erfahrung mehr dahin zu weisen scheint, den landwirthschaftlichen Arbeiten den Vorzug einzuräumen, soll in Kurzem erörtert werden.

Die Beschäftigung in freier Natur und mit der Landwirthschaft trägt einen nicht zu verkennenden sittlich hebenden Einfluß auf den Menschen in sich.

Er lernt Gottes Schöpfung und sein Walten nie näher kennen und wird ihm nie öfter vor die Augen geführt, als wenn er vom Frühjahr bis zum Winter das Entwickeln und Verändern der Vegetation beobachtet und beobachten muß.

Anders mit dem Handwerk, das macht leicht mürrisch, weil es eintönig an die Stube fesselt, leicht aus körperlichem Unwohlbefinden geistiges Unbehagen herbeiführt, am meisten bei der frischen frohen Jugend, deren Element Bewegung in freier Luft ist.

Das Handwerk erzeugt leicht Ueberdruß an der gewohnten Arbeit, die Landwirthschaft fast nie, wer einmal damit beschäftigt ist, wird sie schwerlich wieder aufgeben wollen.

Es ist jedenfalls nicht gerathen, einen jungen Menschen, der schon zu einer Selbstbestimmung reif genug ist, auf Com-

Schwestern; Charitas Copenhagen. 1 Kanzleibeamter, Zahl der Nonnen unbestimmt, 1 Seelsorger, 1 Arzt, 5 Wachleute.

IX. Görz. Gradisca für 300 M. Staatsanwalt in Görz. Delegirter Stellvertreter in Gradisca. Verwalter: Ballitsch, 1 Rechnungsbeamter, 2 Seelsorger, 2 Aerzte, 1 Obergefangenwärter, 3 Oberaufseher, 33 Wachleute.

In sämmtlichen Strafanstalten besteht gemeinsame Haft in größeren und kleineren Separationen. Die Correktionszellen sind nicht aufgezählt. Auch die Gerichtsgefängnisse sind in dieser Aufzählung nicht einbegriffen.

Hiernach ist die im 4. Jahrgange der Zeitschrift 1864 gegebene Uebersicht der österreichischen Strafanstalten S. 104—105 theils zu ergänzen, theils zu berichtigen. Die in den „Blättern für Gefängnißkunde" 1866 zusammengestellte Uebersicht enthält nicht die Angabe des Aufseher- und Wachmännerpersonals.

Finnische Strafrechtszustände und Gefängnisse sind neuerdings zum Gegenstande einer eingehenden Berichterstattung gemacht worden, die in der Kaiserlichen Staatsdruckerei zu Helsingfors (1866) erschien und den Procurator Herrn Eugen von Knorring zum Verfasser hat (Procuratorns i Keiserlige Senators för Finnland Berättelse i anledning af dets embetsresa i landet under sommaren ar 1865). Der ebenso eingehend und sachkundig als freimüthig geschriebene Bericht ist an den Generalgouverneur, Freiherrn von Rokassowsky addressirt und bespricht in drei Abtheilungen: die Rechtspflege und ihre Mängel (S. 1—46), über das Schuldrecht und die Execution (S. 49 bis 62), über Gefängnisse und Gefängnißwesen (S. 62—111), welches letztere der Aufsicht des Procurators unterliegt. Besichtigt wurden die Landgefängnisse in Wiborg, Kuopio, St. Michel, Tavastehus und Abo, die Stadtgefängnisse und Correktionsanstalten von Tavastehus und Wiborg, die Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder auf Nygord, die Anstalt in Kexholm, die in Kuopio und St. Michel provisorisch eingerichteten Gefängnisse für lebenslänglich Verurtheilte, das Zuchthaus in Wilmanstrand, das Spinnhaus und Strafgefängniß in Abo, die Arbeitscompagnien u. s. w. Schon diese Aufzählung läßt aus der Mannigfaltigkeit der Benennung die Verschiedenheitigkeit der Entstehung für diese Anstalten durchschimmern, wie denn in Finnland überhaupt die meisten das Justizwesen betreffenden Gesetze älteren Ursprungs, vielfach der Herrschaft der schwedischen Könige entsprossen sind. Das Vorhandensein mancher Gefängnisse erklärt sich aus der alten Beweistheorie, über welche auch Herr von Knorring in dem ersten Theil seines Berichtes sich ausspricht. Ueber die Gefängnißreform folgendes: Schon im Jahre 1863 hatte Senator Bergbom einen Bericht erstattet, in dem er die Nothwendigkeit schleuniger Einführung der Einzelnhaft in die Voruntersuchungsgefängnisse auf Grund seiner in Deutschland gesammelten Erfahrung befürwortet. Noch ist indessen nichts geschehen. Herr von Knorring betont, Bergbom zustimmend, die Auskunft, welche auf dem bekannten Kölner Fragebogen von den Zellengefangenen zu Gunsten der Isolirung abgegeben wurden. Aus welchem Grunde indessen die auf diesem Wege gewonnene Auskunft relativ werthlos ist, hat man in Deutschland seit langer Zeit eingesehen. Nur im beschränktesten Maße und ganz nebensächlich fallen die Auslassungen der meisten Gefangenen in Beziehung auf den Werth des Haftsystem ins Gewicht. Jede gute Gefängnißverwaltung wird ganz ohne Rücksicht auf bestimmte Systeme solche Zeugnisse zu Gunsten des von ihr beschrittenen Weges erlangen. Glücklicherweise bedarf es für die Einzelnhaft, wo sie nützlich zu verwenden ist, solcher Beweisstücke nicht. Die Kosten einer Zelle in Finnland sind von Bergbom auf 846 R. Silber gerechnet, die Gesammtsumme für 1000 Zellen, die von Knorring als ausreichend annimmt, würden daher 846,000 R. betragen.

Weiter erfahren wir, daß 1862 auf eine Bevölkerungszahl von 1,770,599 Einwohnern, 1,207 Kronuntersuchungsgefangene, und 1,127 Strafgefangene gerechnet werden. Im Jahre 1814, von wo an der Korring'sche Bericht die Tabellen mittheilt, waren 743 Untersuchungsgefangene auf 469 Strafgefangene verzeichnet; sicherlich eine der auffallendsten, mit dem Processgange zusammenhängende Erscheinung, wenn die Voruntersuchung so viel mehr Personen absorbirt, als alle Strafzeiten zusammengenommen. Aus der preußischen Volkszählung vom 3. December 1864 (s. Zeitschrift des Statistischen Büreaus zu Berlin 1866 S. 90) ergiebt sich dagegen folgender Bestand:

1. Rettungs-, Correktions- und Zwangsarbeitsanstalten (186).
   Insassen a) männlichen Geschlechts 11,305.
   b) weiblichen Geschlechts 3,573.
2. Untersuchungsgefängnisse (355)
   Insassen a) männlichen Geschlechts 4,054.
   b) weiblichen Geschlechts 1,103.
3. Schuld-, Polizei- und Strafgefängnisse (882).
   Insassen a) männlichen Geschlechts 21,170.
   b) weiblichen Geschlechts 4,265.

Da nun die Anzahl der Schuldgefangenen und Polizeigefangenen der dritten Rubrik, abgesehen von Berlin und einigen großen Städten sehr geringfügig ist, wohl nicht 1000 beträgt, so sehen wir das Bemerkenswerthe der finnischen Zahlen hervortreten. Die sehr lange Dauer der Voruntersuchungen in Finnland ergiebt sich auch aus einer anderen, S. 85 mitgetheilten Tabelle. Uebrigens hatten sich 1862, während im Vergleich zu 1860 die Bevölkerung Finnlands, während des angegebenen Zeitraums um 2,75 pCt. vermehrt, die Zahl der Gefangenen um 5,17 vermindert.

Höchst auffallend für den Criminalstatistiker ist eine andere Tabelle (S. 92), welche die Anzahl der schweren Verbrechensfälle von 1848 bis 1863 verzeichnet. Erstens fällt nämlich dabei auf das Verhältniß der Gesammtsummen der Frauen, zu derjenigen der Männer (31 : 289), welchem zu Folge die finnischen Frauen an der Spitze der Civilisation stehen könnten.

Von großem Interesse sind die Mittheilungen über die todeswürdigen Verbrechen in Finnland (Mord, Todtschlag, Kindesmord). Dieselben erstrecken sich über den Zeitraum von 1810 bis 1860 und sind deswegen beachtungswürdig, weil seit 1826 die Vollstreckung der Todesstrafe vollkommen sistirt wurde. Es zeigt sich nun, daß seit 1826 die Fälle von Mord und Todtschlag trotz der erheblich zunehmenden Bevölkerung Finnlands (von wenigen kurzen Unterbrechungen abgesehen) ständig sich verminderten. Mit Recht bemerkt Knorring: Das Blutgesetz ruft die Blutschuld mit hervor. Nur der Kindesmord nahm in Finnland zu. Das bei diesem (in Deutschland nicht todeswürdigen) Verbrechen von einer specifisch abschreckenden Wirkung der Todesstrafe nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. In Finnland sind es insbesondere fehlerhafte Gesetze und die völlig verkehrten Unzuchtsstrafen, welche der Verübung des Kindesmordes geradezu Vorschub leisten.

Berichtigungen.

Spalte	439	Z. 6	v. u.	lies:	eine verständige statt mißverständige
„	440	„ 10	v. o.	„	Thatsachen statt Thatfragen
„	441	„ 2	v. o.	„	könne statt können
„	444	„ 2	v. o.	„	D. statt z. B.
„	444	„ 24	v. o.	„	richtigen statt richterlichen
„	444	„ 14	v. u.	„	nun statt nur
„	445	„ 13	v. o.	„	einen statt einer
„	446	„ 22	v. o.	„	pire statt pine
„	447	„ 3	v. o.		hinter Appellanten ein Komma
„	447	„ 21	v. u.	„	erfolgt statt erfolge
„	448	„ 14	v. o.	„	könne statt können
„	448	„ 15	v. o.	„	von statt vor
„	448	„ 14	v. u.	„	man es statt es man
„	449	„ 6	v. o.	„	könne statt können
„	449	„ 10	v. o.	„	verfochten statt versucht
„	449	„ 12	v. u.	„	durchaus statt dadurch

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 11. **Monat November.** **1866.**

Das Volksgericht in Gestalt der Schwur- und Schöffengerichte nach den neuen Gesetzgebungen.

I.

Einleitung.

Von den Errungenschaften, die das deutsche Volk 1848 durch die Macht der öffentlichen Stimme sich erkämpfte, ist, während die Meisten unter der Herrschaft der seit 1849 immer mehr zum Siege gelangten Reaktion verschwanden oder so modificirt wurden, daß sie ihre wahre Bedeutung verloren, das Volksgericht erhalten worden. Das Institut war nicht ein neues Geschenk, welches die Regierungen 1848 dem andrängenden Volke gaben. Allerdings waren auch damals, als die Geschwornengerichte in deutschen Staaten eingeführt wurden, schon manche Erscheinungen vorhanden, welche vermuthen ließen, daß einige Regierungen (manche vielleicht mit der Absicht, bei guter Gelegenheit das Geschenk wieder zurückzunehmen) das Institut in sehr homöopathisch zugemessenen Dosen geben und möglichst die darüber erlassenen Gesetze so einrichten wollten, daß das gehörig beschränkte Institut der Regierungsgewalt nicht gefährlich werden konnte. Das Hauptübel lag aber darin, daß in den meisten deutschen Staaten, in welchen man das Schwurgericht einführte, nur die französische Gesetzgebung für das neue Gesetz als Vorbild genommen wurde, wodurch vielfache Mängel herbeigeführt waren, welche der Wirksamkeit des Institutes nachtheilig werden mußten. Noch schlimmer war es, daß man in vielen deutschen Staaten nur mit einem Gesetze sich begnügte, welches das Geschwornengericht nach seiner Besetzung und in Bezug auf das von diesen Gerichten vorzunehmende Verfahren ordnen sollte, während man die alte Gerichtsverfassung und die auf ein ganz anderes Verfahren berechnete bisher geltende Strafproceßordnung fortbestehen ließ. Dadurch mußten nothwendig in der Rechtsübung bedeutende Conflikte entstehen, theils, weil es an den Beamten und an dem Organismus der Gerichte, die zur Wirksamkeit des Schwurgerichts gehörten, fehlte, theils, weil so viele Bestimmungen der alten Strafproceßordnung, die auf das Inquisitionsprincip gebaut waren, nicht zu den Schwurgerichten paßten, theils, weil häufig Streit entstehen mußte, was von den Vorschriften der bisherigen Proceßordnung in dem neuen Verfahren angewendet werden durfte. Nicht weniger bedenklich war es, daß man in den meisten deutschen Staaten neben dem Institute des Schwurgerichts das alte Strafgesetzbuch fortbestehen ließ, wodurch die Fragestellung häufig eine irreleitende werden mußte, da sie nach Vorschriften einzurichten war, die im bisherigen Gesetzbuche auf die Anwendung durch rechtsgelehrte Richter berechnet waren, und dabei oft juristische Ausdrücke und Rechtssätze vorkamen, deren Bedeutung wohl der gelehrte Staatsrichter verstand, während sie den Geschwornen unverständlich waren. Nur wenige deutsche Regierungen erkannten zugleich die Nothwendigkeit gründlicher Abhilfe. In einigen Gesetzgebungen wurden darnach mit der Einführung des Schwurgerichts auch eine in Einklang damit stehende Gerichtsverfassung und eine vollständige Strafproceßordnung eingeführt, z. B. in Braunschweig, in Hannover. In anderen Staaten erkannte man auch die Nothwendigkeit, zugleich ein neues Strafgesetzbuch zu erlassen, welches auf Anwendung durch Geschworne berechnet war, z. B. in Oldenburg. In anderen Staaten wurde wenigstens die Nothwendigkeit erkannt, die französische Gesetzgebung, die man im Ganzen als Vorbild nahm, wesentlich zu verbessern, z. B. in Bayern. In anderen Staaten erkannten die Gesetzgeber selbst, daß eine große Verbesserung dadurch gewonnen würde, wenn aus dem englischen Strafverfahren einzelne Vorschriften aufgenommen werden könnten. In manchen Staaten, z. B. in Preußen, trat das Verhältniß ein, daß das Schwurgericht zwar durch die Verordnung vom 3. Jan. 1849 eingeführt wurde, aber daneben die alte Strafproceßordnung von 1805 in Kraft blieb und da 1852 neue Bestimmungen erlassen wurden, häufig die Schwierigkeit entstand, daß man in der Rechtsübung nicht wußte, wie man die drei Gesetzgebungen vereinigen sollte.

Es fehlte nicht an zahlreichen Gegnern der neuen Einrichtung. Sie fanden sich am zahlreichsten in der Klasse hochgestellter Personen, welche das Schwurgericht als ein demokratisches, dem Wesen der Monarchie widersprechendes Institut ansahen und Gefahren für die Rechtsordnung befürchteten, wenn von Seite der freisinnigen Männer das

Institut benutzt wurde, um durch Geschworne der gefürchteten liberalen Partei die Freisprechung von Personen zu bewirken, welche wegen schwerer politischer Verbrechen angeklagt waren. Unter den Juristen, vorzüglich denjenigen, die dem Richterstande angehörten, fanden sich viele, welche glaubten, daß durch die Geschwornen die Auktorität der Gerichte angegriffen würde, während es widersinnig schien, daß Männer aus der nicht juristisch gebildeten Volksklasse ebenso über die schwierigsten Fragen entscheiden sollten, ungeachtet zur Ausübung des Richteramtes Kenntnisse gehörten, welche nur mit Mühe durch langes Studium und Uebung zu erwerben sind. In der Klasse der gelehrten Juristen fanden sich viele Gegner des Schwurgerichts, weil sie besorgten, daß dadurch die Heiligkeit und Gründlichkeit der Wissenschaft gefährdet würde. Auch die Klasse der vornehmeren Bürger zählte viele Gegner des Schwurgerichts, theils, weil sie durch die von den Juristen und Gelehrten geltend gemachten Einwendungen gegen das Schwurgericht irre geleitet wurden, theils, weil sie es bedenklich fanden, daß auch Bürger, die zu der niederen Klasse gehörten, als Geschworne zu Gericht sitzen sollten, theils, weil sie nicht gern die Opfer an Zeit, Kosten und Bequemlichkeit bringen mochten.

Eine richtige Auffassung des Volksgerichtes und seiner Bedeutung fordert eine sorgfältige Benutzung der durch die Geschichte aller Völker nachgewiesenen Erfahrungen.

I. Bedeutung des Volksgerichts überhaupt, insbesondere als Schwurgericht.

A. Zusammenhang des Schwurgerichts mit gewissen Zuständen.

Das Institut des Volksgerichtes steht im genauesten Zusammenhange mit politischen, socialen und sittlichen Zuständen eines Volkes, insofern nur unter der Voraussetzung gewisser Verhältnisse und einer gehörigen Culturstufe auf eine wohlthätige Wirksamkeit des Schwurgerichts gerechnet werden kann. Wo das Volk in einer solchen Abhängigkeit gehalten wird, daß es blind dem irgendwie geäußerten Willen der Machthaber gehorchen muß, wo Gleichgültigkeit in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten herrscht, wo ein beständiges Mißtrauen von Oben gegen jede freie Bewegung herrscht, wo jede Aeußerung derselben durch den Willen eines von der Regierung unbedingt abhängigen Beamten beschränkt werden kann, wo weder Preßfreiheit, noch Versammlungs- und Vereins-Recht anerkannt ist, wird nicht leicht ein Schwurgericht einheimisch werden können, und wo es eingeführt ist, wird das Institut ein krankhaftes Leben haben. Richter und Staatsanwälte werden dann leicht Werkzeuge der herrschenden Partei sein. Dem Mißtrauen von Oben, nach welchem auf jede Art die Geschwornen eingeschüchtert werden, entspricht bei dem Volke ebenso Mißtrauen gegen jeden Schritt der Regierung, gegen jede Aeußerung des Beamten. Entschließt sich unter solchen unglücklichen Zuständen die Regierung zur Einführung von Schwurgerichten, oder läßt sie da, wo sie einheimisch waren, diese Gerichte fortbestehen, so wird es nicht an Mitteln fehlen, um dem Schwurgerichte eine solche Richtung zu geben, durch welche es den Absichten der Regierung nicht gefährlich werden kann. Das Schwurgericht wird dann von vorneherein ein krankhaftes werden, weil die Gesetzgebung Alles anwenden wird, um die Besetzung der Geschwornenbank so einzurichten, daß die gewählten Geschwornen gefügig ihre Wahrsprüche so geben, wie die Regierung es wünscht. Eine Klippe, woran die gute Wirksamkeit des Schwurgerichts leicht scheitert, ist auch der Kampf politischer Parteien, wenn sie feindlich sich einander gegenüber stehen. Die Erfahrungen von Amerika sind in dieser Hinsicht vielfach belehrend. Nur zu leicht wird der Parteigeist auf die Wahlen zu Geschwornen einen Einfluß haben. Findet der Vertheidiger unter den aufgerufenen Geschwornen solche, die einer anderen Partei angehören, als der Angeklagte, so wird er leicht versucht werden, solche Männer abzulehnen, weil er besorgt, daß die Parteileidenschaft sie gegen den Angeklagten ungerecht machen wird. Auch die Wahrsprüche der Geschwornen werden dann leicht durch den Einfluß des Parteigeistes beherrscht, der unwillkürlich selbst auf die Abstimmung der Geschwornen wirkt, wie dies ebenso die Erfahrungen Amerikas wenigstens an einzelnen Orten und Zeiten beweisen. Unter der Herrschaft des Einflusses des Parteigeistes leidet die Gerechtigkeit und das Vertrauen zu den Wahrsprüchen. Auch der Zustand der Bildung und der Erziehung eines Volkes kann einen bedenklichen, die Wirksamkeit der Geschwornen lähmenden Einfluß äußern.

Zum Geschwornen, der seine erhabene Aufgabe lösen soll, gehört nicht blos Intelligenz, genaue Kenntniß der Lebensverhältnisse, Reichthum an Erfahrungen, um die einzelne in Frage stehende Handlung, die Lage des Angeklagten richtig würdigen und den Werth der verschiedenen Aussagen richtig beurtheilen zu können; es gehört dazu auch Charakter, Muth, der Ueberzeugung treu zu bleiben, durch die herrschenden Volksansichten, durch leidenschafliche Aeußerungen der Parteien sich ebensowenig irre leiten zu lassen, als durch die Einwirkungen von Regierungsbeamten, durch die Aeußerungen des Staatsanwaltes und des Präsidenten sich einschüchtern zu lassen. Der tüchtige Geschworne, der wirklich seine Pflicht erfüllen will, muß aber auch den nöthigen Ernst, Vaterlandsliebe und Achtung vor dem Gesetze besitzen, um sich durch eine falsche Sentimentalität oder Milde nicht irre machen zu lassen.

B. Richtige Auffassung des Wesens des Schwurgerichts. Vergleichung des Charakters desselben in den verschiedenen Staaten.

Nachtheilig für die richtige Auffassung des Schwurge-

richts wurde die von manchen Schriftstellern verbreitete Ansicht, daß die Geschwornen als Repräsentanten des Gewissens des läugnenden Angeklagten zu betrachten seien.

Eine solche ungeschichtliche und mystische Ansicht muß nothwendig die Geschwornen irre führen, weil sie dadurch keinen festen Anhaltspunkt für die Erfüllung ihrer Pflicht erhalten, die Hinweisung auf das Gewissen des Angeklagten leicht irreleitend werden kann, insofern die Geschwornen aufgefordert scheinen, die Handlung darnach zu beurtheilen, was der Angeklagte nach seinem, von der gesetzlichen Ansicht vielfach abweichenden politischen und religiösen Gewissen für Unrecht hält.[1])

In neuester Zeit wurde auch von geachteten Juristen die Ansicht aufgestellt, daß bei der Beurtheilung der Beweisfrage das Gewissen entscheide, insofern der über den Beweis urtheilende Richter (also auch der Geschworne) vermöge des sittlichen Bewußtseins bezeugen soll, ob der Angeklagte verantwortlicher Weise sich mit dem sittlichen Bewußtsein in Widerspruch gesetzt habe. Würde eine solche Ansicht als Anweisung für das Benehmen der Geschwornen aufgestellt werden, so würden die Geschwornen jeden festen Anhaltspunkt für die Beurtheilung, ob die Anklage gegründet ist, verlieren und auf ein Gebiet hingewiesen werden, auf welchem unklare Gefühlsrücksichten statt einer verständigen Prüfung der Thatsachen sie leiten würden. Niemand wird läugnen, daß das Gewissen den Staatsrichter, wie den Geschwornen bei der Erfüllung seiner Pflicht leiten muß, insofern er sich aufgefordert fühlt, sorgfältig vorliegende Thatsachen zu prüfen und darüber, ob er die Anklage für gegründet hält, das Ergebniß seiner Prüfung, unbekümmert um die Folgen, auszusprechen. Das Gewissen bezieht sich bei jedem Menschen mit der nie schweigenden Macht der Stimme auf die eigene Handlungsweise, kann aber darüber nicht belehren, welche Thatsachen nach den in der Verhandlung vorliegenden Beweisen als wahr angenommen werden dürfen.

Nachtheilig wirkt es, wenn man von der Ansicht eines gleichsam als Vorbild dienenden Normal-Schwurgerichts ausgeht und einen auf alle Länder passenden Begriff des Schwurgerichts aufstellen will. Man kann zwar nicht verkennen, daß gewisse gemeinsame Merkmale anzunehmen sind, welche das Schwurgericht jedes einzelnen Staates an sich trägt, insofern es als eine Art des Volksgerichts oder als Einrichtung zu betrachten ist, nach welcher das Volk richtend an der Rechtsprechung Theil nimmt. Allein das Schwurgericht ist in jedem Lande, in welchem es besteht, ein eigenthümliches, weil die politischen und gesellschaftlichen Zustände, und der Volkscharakter bei jedem Volke auf die Gestaltung des Schwurgerichts in seiner Stellung und Wirksamkeit einen wesentlichen Einfluß haben[2]). Das Schwurgericht ist in England ein anderes, als in Frankreich. Das schottische, irländische und nordamerikanische Schwurgericht haben zwar große Aehnlichkeit mit dem englischen, in jedem dieser Länder aber zeigt sich bei genauerer Betrachtung eine Verschiedenheit. Während in Belgien das nämliche Gesetzbuch gilt, wie in Frankreich, ist dennoch in Belgien das Schwurgericht verschieden vom französischen. In Deutschland ist das Schwurgericht in Bayern ein anderes als in Preußen oder in Braunschweig. Es trägt zur Verständigung viel bei, wenn man auf die Grundzüge der Gestaltung des Schwurgerichts in den verschiedenen Staaten Rücksicht nimmt. In England gilt in Bezug auf das Schwurgericht der Grundsatz, daß dies Gericht auf der breitesten Grundlage beruht und daß die mittleren Klassen des Volkes, also Männer, von denen man annehmen kann, daß sie ihren Mitbürgern näher stehen und mit allen Lebensverhältnissen genau vertraut sind, das Schwurgericht besetzen. Auf die Bildung der Liste der Geschwornen kann kein Regierungsbeamte einen Einfluß üben. Durch die Ausdehnung der Befugnisse, Geschworne abzulehnen, wird ein Verhältniß begründet, nach welchem die Wahrsprüche das größte Vertrauen genießen, weil man annehmen kann, daß der Angeklagte von Männern gerichtet wird, denen er sich freiwillig unterwarf, indem er das ausgedehnteste Recusationsrecht geltend machen konnte. Das englische Schwurgericht kommt in einer dreifachen Gestaltung vor, insofern Geschworne im Gerichte des Coroner, andere als Mitglieder der großen Jury über die Zulässigkeit der Anklage und Andere als Urtheilsgeschworne entscheiden. Die englischen Geschwornen wissen, daß sie als wahre Richter über die in Frage stehenden Thatsachen nach gewisser fester Prüfung der Beweisregeln nur nach Schuldfrage zu entscheiden haben. Ihre Thätigkeit ist ihnen wesentlich erleichtert dadurch, daß sie ihren Wahrspruch nur auf das Ergebniß der Beweise zu bauen haben, deren Benutzung vor ihnen in der Sitzung vorkommt, daß das Verfahren höchst einfach ist, daß der Präsident kein leicht irreleitendes Verhör mit dem Angeklagten vornimmt, daß Zeugen und Sachverständige nur von den Parteien selbst vernommen werden. Die englischen Geschwornen haben nur über *eine* Anklage, und ohne durch eine oft schlau gestellte Frage irregeleitet zu werden, darüber zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig des Verbrechens ist, worauf die

[1]) Wir haben in neuester Zeit vielfach erlebt, daß Personen, welche feindlich sich den Anordnungen des Staates widersetzten, die sich auf religiöse Ansichten bezogen, dem Gesetze entschieden widersprechende Handlung durch Berufung auf ihr Gewissen, durch die Vorstellung, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als dem Menschen, zu rechtfertigen suchten.

[2]) Der Verfasser hat versucht in seinem Werke: Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika, Erlangen 1865, in den §§. 2 bis 16 den Charakter und die Art der Entwicklung in jedem der Länder, in welchen das Schwurgericht gesetzlich besteht, zu schildern.

Anklage ruht. Die englischen Geschwornen erhalten die Rechtsbelehrung des vorsitzenden Richters, der freilich oft durch die Art seiner Anweisung die Geschwornen zu bestimmen sucht, seiner Ansicht über die Sache zu folgen, wobei aber die Geschwornen regelmäßig ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit wahren und sich nicht abhalten lassen, ihre nicht selten von der Ansicht des Richters abweichende Ueberzeugung auszusprechen. Der Wahrspruch der englischen Geschwornen wird dem Urtheil des Richters nur dann zu Grunde gelegt, wenn er mit Stimmeneinhelligkeit erfolgte. Einer Controle ihres Wahrspruches sind die Geschwornen nicht unterworfen, als insofern es auf eine Rechtsfrage ankommt, die noch Gegenstand der Prüfung eines höheren Gerichts werden kann. Dagegen darf nicht unbemerkt bleiben, daß die englischen Geschwornen vielfach in eine schlimme Lage kommen können, in der ihre Selbständigkeit gefährdet, ihr Gewissen und das Rechtsbewußtsein verletzt werden kann. Dies findet nämlich statt durch die Art, wie manche Richter in ihrem Schlußvortrage von ihrer Befugniß, die Geschwornen zu belehren und anzuweisen, Gebrauch machen, indem sie den Geschwornen, z. B. in Tödtungsfällen, aussprechen, ob sie den Angeklagten des Mordes oder des Todtschlages schuldig finden würden, dürfen oder sollen, und manche Richter so weit gehen, daß sie durch die Art ihrer Aeußerung von den Geschwornen fordern, daß sie der Anweisung des Richters folgen müßten. Dies wirkt in zweifacher Hinsicht schlimm, theils weil eben in Tödtungsfällen die Geschwornen des Coroner gradezu und leider sehr häufig ohne Grund aussprechen, daß der Angeschuldigte wegen Mordes vor Gericht zu stellen sei[3]). Diese Beschuldigung wird denn auch der Anklage zu Grunde gelegt, ungeachtet in sehr vielen Fällen die Tödtung auf keinen Fall als Mord betrachtet werden kann, und der nicht juristisch gebildete Coroner oft ziemlich leichtsinnig die Geschwornen auf dem Grunde einer oft oberflächlichen Untersuchung anweist, Mord anzunehmen. Nicht weniger wirkt es bedenklich, daß manche englische Richter veraltete und jedem Fortschritte besserer Forschungen über Zurechnung widersprechenden Begriff von Mord beibehalten und in Fällen, in welchen der Richter nicht selten den Geschwornen erklärt, daß in dem Falle entweder Mord, oder nothing vorliege (was so viel bedeuten soll, daß der andere Fall nicht strafbar ist), wodurch die Geschwornen in die Zwangslage kommen, daß sie keinen andern Ausweg haben, als entweder den Angeklagten schuldig des Mordes zu finden, oder als nichtschuldig zu erklären, während nach der Ueberzeugung der Geschwornen in dem Falle nur Todtschlag vorhanden war.

Eine Vergleichung der Wirksamkeit der Schwurgerichte in den verschiedenen Ländern beweist, wie begründet die obige Behauptung ist, daß in jedem Laude das Schwurgericht seinen eigenthümlichen besonderen Charakter hat. Schon die Vergleichung des Wesens und der Stellung der Geschwornen in Schottland mit denen in England macht dies klar.[4]) In Schottland giebt es nur eine Art von Schwurgericht, das der Urtheilsgeschwornen, da das schottische Recht weder Geschworne des Coroner, noch Anklagegeschworne kennt. Im schottischen Schurgerichte liegen zwei Elemente zu Grunde, wodurch eine für die Ausmittelung der Wahrheit glückliche Mischung der Ansichten bewirkt wird. Die schottische Jury besteht nämlich aus gemeinen Geschwornen, welche wegen des geringen Census, der dabei entscheidet, den mittleren oder geringeren Volksklassen angehören, und aus den Specialgeschwornen, nämlich solchen, die eine größere Steuerquote entrichten und daher aus den höheren Ständen genommen sind.

Das Urtheilsschwurgericht in Schottland besteht nun aus 15 Geschwornen (nämlich aus 10 Gemeinen- und 5 Specialgeschwornen). Nach der Erfahrung wird ein wohlthätiger Austausch der oft Anfangs sich widersprechenden Meinungen bewirkt. Von Wichtigkeit ist auch, daß in Schottland eine tüchtig gebildete Staatsanwaltschaft die Anklage erhebt und durchführt und wesentlich verschieden von der französischen Staatsanwaltschaft eine solche Stellung hat, daß darnach die bürgerliche Gesellschaft sicher ist, daß in Fällen, wo das öffentliche Interesse es fordert, eine Untersuchung eingeleitet wird, und die öffentliche Stimme in Schottland ein solches Vertrauen zu den Beamten der Staatsanwaltschaft hat, daß eine Privatanklage, während sie doch gesetzlich zulässig ist, fast gar nicht vorkommt. Der schottische Staatsanwalt hat allerdings größere Befugnisse, als selbst der französische, insofern er es ist, welcher, ohne daß es eines Beschlusses von Anklagegeschwornen bedarf, die Anklage erhebt und den Angeklagten vor Gericht ladet. Da aber der Staatsanwalt sehr gut die Bedeutung der übernommenen Verantwortlichkeit fühlt, indem er sicher ist, daß durch leichtsinnige Stellung von Anklagen, oder durch leidenschaftliche Strafverfolgung das Vertrauen zu ihm und seine gute Wirksamkeit sehr gefährdet werden könnte, so ist nach der Erfahrung er sehr vorsichtig, erhebt eine Anklage nur, wo er sichere Hoffnung hat, daß sie durchzuführen ist, stellt die Anklage lieber auf das geringere Verbrechen, um sicher zu sein, daß er sie durchführen kann. Aus diesem Grunde macht er auch oft Gebrauch, noch während der Verhandlung die Anklage aufzuheben, oder sie auf ein geringeres Verbrechen zu stellen[5]).

[3]) Selbst die Richter klagen darüber neuerlich vor der Parlamentscommission (Report of the capital punishment commission 1866, zur Frage 186) über den Leichtsinn von der Jury des coroner gegebener, auf Mord lautender Wahrsprüche.

[4]) Ueber den Charakter der schottischen Jury s. meine Schrift: Erfahrungen §. III., S. 82 verglichen mit der englischen Jury, geschildert in §. II.

[5]) Die wichtigsten Nachweisungen über die Richtigkeit dieser Be-

Dadurch ist die Lage der schottischen Geschwornen sehr erleichtert, da der Staatsanwalt keinen zudringlichen Verfolgungseifer zeigt und die nach geschlossenen Verhandlungen vorkommenden Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers, der immer das letzte Wort hat, geeignet sind, den Geschwornen die unparteiische Beurtheilung des Falles leicht möglich zu machen. In Schottland kommen auch Wahrsprüche leichter und schneller zu Stande, weil keine Stimmeneinhelligkeit, sondern nur Stimmenmehrheit verlangt wird. Eine bedeutende Erleichterung des Gewissens der schottischen Geschwornen wird auch dadurch bewirkt, daß, während in England die Geschwornen, wenn sie nicht schuldig finden können, nur das nicht schuldig aussprechen können, die schottischen Geschwornen den Vortheil haben, daß sie entweder nicht schuldig oder nicht bewiesen (not proven) aussprechen können[6]). In Fällen, in denen die Geschwornen noch Zweifel haben, indem sie finden, daß gegen den Angeklagten doch noch wichtige Verdachtsgründe sprechen, erleichtern sie ihr Gewissen dadurch, daß sie das „not proven" aussprechen[7]).

Wesentlich verschieden von der englischen, schottischen, amerikanischen Jury ist der Charakter und die Stellung der französischen Jury. Von Anfang der Einführung an zeigt sich, mehr oder minder noch jetzt, ein gewisses Mißtrauen gegen die Geschwornen von Seite der Gesetzgebung. Man besorgt vielfach, daß, insbesondere bei Anklage wegen politischer und Preß-Vergehen, die Geschwornen zu leicht geneigt sind, loszusprechen, woraus es sich erklärt, daß über die ebengenannten Vergehen, wo das Schwurgericht eben am meisten am Platze sein würde[8]), keine Geschwornen urtheilen. Auch auf die Gesetzgebung über Besetzung der Geschwornenbank übt dies Mißtrauen großen Einfluß, indem die frühere Gesetzgebung bis 1848 dafür sorgte, daß auf die Liste der zu Geschwornen wählbaren Personen nur höchstbesteuerte und nach dem principlosen Capacitätensystem solche Personen gesetzt werden sollen, von denen das Gesetz vermuthen konnte, daß sie mehr zum strengen Ausspruch der Schuld geneigt werden. Die Gesetzgebung sorgte außerdem noch, daß durch die Reduktion der Geschwornenliste von Seiten der von dem Ministerium sehr abhängigen Verwaltungsbeamten ein Mittel gegeben war, um aus der Dienstliste diejenigen zu entfernen, von denen man besorgte, daß sie zu leicht freisprechen würden. Wenn nun auch durch die Gesetze von 1848 und 1853 die Rücksicht auf den Census und die Capacitäten weggefallen ist, so ist noch immer der sehr mächtige Einfluß der Präfekten auf die Besetzung des Schwurgerichts gesichert. Der französische Geschworne erhält zwar durch die mündliche Verhandlung für seine Beurtheilung ein weit reicheres Material, als der englische Geschworne; allein hier beginnt eben die Gefahr, daß die gerechte Beurtheilung der Schuld durch die Art des ihm vorgelegten Materials sehr erschwert wird. Denn gefährlich ist es, daß aus der Voruntersuchung, in welcher es an genügenden Garantieen fehlt, daß die darin gemachten und in den Akten aufgezeichneten Erhebungen auf einer Vertrauen verdienenden Grundlage beruhen, beliebige Aussagen der Zeugen und des Angeschuldigten in der Verhandlung vorgelesen werden können. Nicht weniger leidet die unparteiische Beurtheilung der Geschwornen dadurch, daß der Staatsanwalt einen überwiegenden Einfluß auf die ganze Verhandlung hat und durch seinen einleitenden Vortrag, durch seine keiner Controle unterworfene Befragung der Zeugen, durch seine zu jeder Zeit ihm gestatteten Aeußerungen einen unwillkürlich auf die Geschwornen einwirkenden einseitigen Eindruck hervorbringen kann.

Vergleicht man noch die Erfahrungen, welchen Einfluß die keiner Controle unterworfenen, leicht auf Verwirrung berechneten Verhöre des Angeklagten durch den Präsidenten auf die Geschwornen ausüben können, wie leicht im Amtseifer auch gute Präsidenten durch die schrankenlose, discretionäre Gewalt die Verhandlungen so leiten können, daß Alles nur auf die Herstellung der Schuld des Angeklagten berechnet ist, erwägt man, daß es in der Macht des Präsidenten steht, sogenannte Auskunftszeugen vorzurufen, auf deren Widerlegung der Vertheidiger sich nicht vorbereiten konnte, da die Zeugenliste ihre Namen nicht enthielt, und daß diese Auskunftszeugen unbeeidigt aussagen[9]), so begreift man leicht, daß der französische Geschworne weit mehr Schwierigkeiten als der englische hat, durch diese Masse des zerstreuten Materials sich hindurchzuarbeiten und zu einer gerechten Beurtheilung zu gelangen[10]). Betrachtet man noch die französische Gesetzgebung, welche von den Geschwornen nur verlangt, daß sie nach innerer Ueberzeugung urtheilen, erwägt man, wie diese unklare, keine verständige Prüfung der Beweise fordernde Anweisung der Geschwornen die umsichtige Beurtheilung von Seite der Geschwornen erschwert, so begreift man leicht, wie gegründet die Aeußerung eines erfahrenen englischen Juristen ist, wenn er ausspricht, daß in Frankreich die Prüfung der Geschwornen eigentlich nur eine Gefühlssache ist. Es giebt aber noch eine Klippe, an wel-

hauptungen finden sich in den 1866 enthaltenen Vernehmungen vor der Parlamentscommission über die Todesstrafe und zwar von Seite der sollicitor general von Scotland. Hr. Young (report zu Fragen 3348 und 3364).

[6]) Nach der Erfahrung wird in Schottland von der Formel „not proven" ziemlich oft Gebrauch gemacht.

[7]) Wichtige Aussagen darüber von Young, Solicitor General für Schottland in den Antworten 3358—3361 (Report 435).

[8]) Ueber den Entwicklungsgang der Schwurgerichte in Frankreich mein Werk: Erfahrungen über Wirksamkeit, §. VI., VII., VIII.

[9]) Nachweisungen in dem Werke: Erfahrungen, S. 172—190.

[10]) Um die Gefahren des französischen Strafverfahrens zu zeigen, dient vorzüglich die Vergleichung des 1864 verhandelten Processes gegen Armand, s. meine Zergliederung des Falles in der Strafrechtszeitung 1864, S. 316.

cher die gerechte Beurtheilung der Geschwornen leicht scheitert, und diese ist das Schlußresumé des Präsidenten. Auch der gewissenhafteste Präsident wird unwillkürlich mehr oder minder seine Meinung über die Entscheidung des Falles aussprechen oder doch durchblicken lassen und dann einen gefährlichen Einfluß auf die Abstimmung der Geschwornen ausüben[11]). Vorzüglich in den Fällen, wo die Beschaffenheit des Beweises, z. B. wenn nur Beweis durch Nebenumstände vorliegt, einen Zweifelszustand bei den Geschwornen hervorbringt und das Gewicht der Ansicht eines geachteten Präsidenten leicht den Ausschlag giebt. Am bedenklichsten kann der Schlußvortrag des Richters in den Fällen werden, in welchen in Bezug auf schwierige, technische Fragen widersprechende Gutachten der Sachverständigen vorliegen und der Präsident oft mit Eindruck hervorbringenden Gründen für eine Ansicht Partei nimmt[12]).

Vorzüglich gefährlich wird das französische System der Fragestellung, durch welche dem Gewissen der Geschwornen oft ein großer Zwang aufgelegt werden kann, indem sie, vorzüglich wenn viele Fragen gestellt werden, deren Verhältniß zu einander sie nicht einsehen, oder da, wo eventuelle Fragen nicht gestellt wurden, in einer wahren Zwangslage sich befinden. Am meisten zeigt sich dies da, wo an der Ansicht streng festgehalten wird, daß die Geschwornen nur reine Thatfragen zu beantworten haben, was häufig die Folge hat, daß die Frage, um das Hereinziehen der Rechtsfrage zu vermeiden, gekünstelt und irre leitend gestellt wird. Wird, wie dies seit 1853 in Frankreich der Fall ist, die einfache Stimmenmehrheit für genügend zum Schuldausspruch geachtet, so tritt nach der Erfahrung häufig der Fall ein, daß wenn 6 zu 6 Stimmen einander gegenüberstehen, die 6 für das „Schuldig" Stimmenden die für die mildere Ansicht Stimmenden so lange bestürmen, bis sie von den 6 anderen wenigstens *einen* weniger charakterfesten Geschwornen zu sich herüberziehen. Daß die seit 1835 in Frankreich eingeführte Bestimmung, daß die Abstimmung eine geheime sein muß, eine nachtheilige ist, weil sie ein Hinderniß der Gründlichkeit der Berathungen leicht wird, ist durch die Erfahrung dargethan. Die Stellung der französischen Geschwornen hat jedoch wesentlich gewonnen durch die Gesetzgebung von 1832, nach der den Geschwornen das Recht gegeben ist, ihrem Schuldausspruch den Zusatz, d. h. mildernde Umstände, beizufügen und dadurch zu bewirken, daß die im Gesetze gedrohte Strafe, die gegen den Schuldigen ausgesprochen werden müßte, z. B. Todesstrafe, beseitigt werde, und dadurch den Geschwornen die furchtbare Zwangslage erspart ist, entweder durch Schuldigerklärung beizutragen, daß eine schwere Strafe ausgesprochen werden muß, welche die Geschwornen in dem Falle für eine ungerechte halten, oder daß sie, um dem das Gewissen beängstigenden Ausspruch zu entgehen, lieber gegen ihre Ueberzeugung den Schuldigen „nicht schuldig" erklären müssen[13]).

Vergleicht man die Verhältnisse *der Schwurgerichte in den deutschen Staaten*, so sind die bisher in Bezug auf die französischen Geschwornen angegebenen Schattenseiten auch auf Deutschland anwendbar, da im Wesentlichen die in deutschen Staaten eingeführte Gesetzgebung über Jury den französischen Grundcharakter hat. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß vielfach das deutsche Schwurgericht noch besser als das französische sich bewährt. Der Grund dieser Erscheinung liegt zum großen Theile im deutschen Nationalcharakter, der sowohl auf die Geschwornen, als auf die Beamten wirkt, die in der Assise thätig zu sein verpflichtet sind. Die deutschen Geschwornen prüfen ängstlicher und gewissenhafter, lassen sich nicht so leicht durch Leidenschaftlichkeit der Staatsanwälte oder durch blendende Vorträge der Vertheidiger hinreißen; auch lehrt die Erfahrung, daß deutsche Geschworne sich weniger durch Gefühlsrücksichten bestimmen lassen und daher das Schuldig nach ihrer Ueberzeugung aussprechen, wenn auch die in Folge davon gesetzlich *zu erkennende* Strafe den Geschwornen zu hart scheint[14]).

Aber auch auf die Beamten wirkt der deutsche Nationalcharakter, insofern als erfahrungsgemäß seltener als in Frankreich, Staatsanwälte leidenschaftlich verfolgen und die Präsidenten meist durch ihre unparteiliche Haltung der Selbständigkeit der Geschwornen alle Freiheit lassen. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß bei der großen Verschiedenheit der politischen und socialen Zustände in den deutschen Staaten die Schwurgerichte in verschiedenen Staaten auch verschieden sich bewähren. Es ist klar, daß in den Staaten, in welchen die Gesetzgebung mit einem gewissen Mißtrauen die Geschwornen betrachtet, und durch die Vorschriften über Besetzung des Schwurgerichts bewirkt, daß nur Höchstbesteuerte und die nach einem principlosen Capacitätensystem berufenen Personen das Schwurgericht bilden, die Wahrsprüche der Geschwornen weit weniger Vertrauen genießen, als in den Staaten, wo nach dem Gesetze aus einem größeren Kreise Geschworne genommen werden und Männer, die sehr verschiedenen Ständen angehören, insbesondere auch aus den weniger bevorzugten Klassen als Geschworne zu Gericht sitzen, die mit den Lebensverhältnissen der meisten Angeklagten ge-

[11]) Nachweisungen in dem Werke: Erfahrungen, S. 185.

[12]) Ein merkwürdiger Fall dieser Art ist neuerlich in Frankreich vorgekommen, wo ein Präsident die Gutachten der Sachverständigen, welche Seelenstörung des Angeklagten nachwiesen, zu widerlegen suchte, und seine (ungerechte) Verurtheilung bewirkte. S. darüber annales medico-psycholog. 1866 Janvier, S. 81.

[13]) Nachweisungen über die Fälle, in welchen die französischen Geschwornen Milderungsgründe annahmen, mein Werk: Erfahrungen, S. 163.

[14]) Sehr nachtheilig ist es, wenn im Gesetze eines deutschen Staates, z. B. in Hannover, dem Geschwornen nicht gestattet wird, den Angeklagten zur Gnade zu empfehlen.

nauer bekannt sind, die Geschwornen-Bank besetzen[15]). Nach der Erfahrung genießen die Wahrsprüche der Geschwornen in den Staaten, wo glückliche politische Zustände vorkommen, wo Parteien sich nicht schroff einander gegenüberstehen, wo überhaupt die Bürger gewöhnt sind, an öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen und Opfer zu bringen, weit mehr Vertrauen, als da, wo entgegengesetzte Zustände vorkommen[16]). Nicht weniger hängt das Vertrauen, dessen die Wahrsprüche der Geschwornen sich erfreuen, davon ab, wie nach dem Gesetze und der Rechtsübung die Fragestellung stattfindet. Am wenigsten erfreut sich das Schwurgericht der allgemeinen Theilnahme da, wo die Gesetzgebung und die Juristen noch immer an dem Vorurtheil hängen, daß die Geschwornen nur Thatfragen zu entscheiden haben, wogegen das Schwurgericht am Besten sich da bewährt, wo anerkannt wird, daß die Geschwornen die ganze Schuldfrage zu entscheiden haben[17]). In den Staaten der ersten Art kommen nach der Erfahrung weit mehr Cassationsurtheile vor und Erscheinungen wie die in Preußen vorkommenden, daß oft Urtheile vernichtet werden und im nämlichen Falle mehrfach Cassationen eintreten, sind eben nicht geeignet Achtung vor dem Geschwornengerichte zu begründen und in den Bürgern die Lust zu erwecken, Geschworne zu sein, um Zeit und Geld zu verlieren, um am Ende wegen ihres Wahrspruches von dem Cassationshofe geschulmeistert zu werden. Mit großen Schwierigkeiten hat das Schwurgericht auch da zu kämpfen, wo in dem Staate noch ein Strafgesetzbuch gilt, das in früherer Zeit erlassen, auf die Anwendung durch rechtsgelehrte Richter berechnet ist, wo daher die nur den Juristen verständigen Ausdrücke des Gesetzes eine die Geschwornen irreleitende Fragestellung herbeiführen. Kommt dazu noch der Uebelstand, daß das Strafgesetzbuch, dem alten Abschreckungsprincip treu, harte Strafen, insbesondere mit einer absoluten Drohung enthält, und macht das Gesetz den Geschwornen nicht möglich, im Falle des Daseins mildernder Umstände zu bewirken, daß mildere Strafe erkannt wird, so sträubt sich das natürliche Rechtsbewußtsein der Geschwornen gegen einen solchen Zwang, und die Folge ist, daß entweder eine Abneigung der Bürger eintritt, zu einer Strafjustiz als Geschworne mitzuwirken, wo ungerechte Strafen erkannt werden, oder daß die Geschwornen ihrer Abneigung dadurch Luft machen, daß sie lieber nichtschuldig finden, so daß dann oft Wahrsprüche gegeben werden, die den Gegnern des Schwurgerichts, von denen Viele nicht gewöhnt sind, die Lebensverhältnisse genauer zu prüfen, Waffen gegen diese Gerichte geben.

C. Merkmale des Schwurgerichts.

Erforscht man das gemeinschaftliche Merkmal, worin alle Arten von Volksgerichten zusammenstimmen, so liegt dies darin, daß Männer aus dem Volke, welche keine angestellten Richter sind, auch nicht Rechtskenntnisse zu besitzen brauchen, gewählt sind, um auf den Grund von Verhandlungen, die vor ihnen vorgehen, an der Rechtsprechung so Theil zu nehmen, daß ihr Ausspruch dem Urtheile des Gerichts zu Grunde gelegt wird, oder daß das Urtheil durch Zusammenwirken der Volksrichter und Staatsrichter zu Stande kommt. Es müssen nun zwei Grundformen des Volksgerichts nach den neueren Gesetzgebungen geschieden werden, 1) die des Schwurgerichts, 2) die der Schöffengerichte. Bei der ersten Form entscheiden Männer aus dem Volke, die keine angestellten Richter sind, keine Rechtskenntnisse zu besitzen brauchen, welche für gewisse Zeit gewählt sind, und über die in einem bestimmten Zeitraum verhandelten Strafsachen ihren Wahrspruch über die Schuldfrage zu geben, ohne daß bei ihrer Berathung und Abstimmung Staatsrichter mitwirken, diese aber den Wahrspruch ihrem Endurtheile zum Grund legen müssen, insofern nicht nach dem Gesetze ein Grund vorliegt, der die Richter berechtigt, das Urtheil auszusetzen. Das Schöffengericht dagegen besteht darin, daß die aus dem Volke gewählten Männer, welche keine angestellten Richter sind, mit den Staatsrichtern in ein Collegium vereinigt werden, welches über die That- und die Rechtsfragen, insbesondere auch über die zu erkennende Strafe, entscheiden und die Mehrheit durch die Stimmen der Staatsrichter und Geschwornen gebildet werden.

Um nun vorerst den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte richtig zu erkennen, bedarf es der Erkenntniß, was durch das Strafverfahren im öffentlichen Interesse bewirkt werden soll. Dies muß darin gesetzt werden, daß durch das Verfahren, welches zur Ausmittelung der Schuld und zur Urtheilsfällung bestimmt ist, die Sicherheit begründet ist, daß kein Unschuldiger wegen eines Verbrechens bestraft oder zu einer höheren Strafe als er verdiente, verurtheilt, der wirklich Schuldige als solcher erklärt und der als schuldig Erkannte nur zu der seiner Verschuldung angemessenen Strafe verurtheilt wird. Die Wirkung ist dann, daß durch eine solche Urtheilsfällung die Wirksamkeit der Strafjustiz und das allgemeine Vertrauen zur Gerechtigkeit des Urtheils begründet wird. Eine solche Wirkung wird in zweifacher Hinsicht bedeutend:

1. insofern zur richtigen Beurtheilung der Beweise gewisse Eigenschaften gehören und zwar eine genaue Kenntniß

---

[15]) Es ist in neuerer Zeit in manchen Staaten hervorgehoben worden, daß da, wo viele Landleute im Schwurgericht sitzen, die Wahrsprüche größeren Bedenklichkeiten unterliegen, als da, wo die Mehrzahl der Geschwornen aus Bürgern besteht. Ueber die Art der Entwicklung des Schwurgerichts in den verschiedenen deutschen Staaten meine Nachweisung in dem Werke: Erfahrungen über Wirksamkeit, S. 231—290.

[16]) Von Bedeutung sind hier die Erfahrungen der Schwurgerichte in der Schweiz. Darüber Nachweisungen in meinem Werke: Erfahrungen, §. XV., verglichen mit dem Aufsatze eines der bedeutendsten schweizerischen Juristen in der Sonntagspost 1865, Nr. 32.

[17]) Wir werden im Verfolge dieses Aufsatzes die Gründe dieser Behauptung nachweisen.

der Lebensverhältnisse, eine durch längeren Umgang mit Menschen verschiedener Stände erlangte Uebung, verwickelte Verhältnisse richtig zu beurheilen, insbesondere bei dieser Beurtheilung die Individualität eines jeden Falles gehörig zu würdigen,

2) insofern bei Beurtheilung der Verschuldung einer Person

a. die Rücksicht entscheidet, daß die Gränze zwischen dem Erlaubten und dem Strafbaren im einzelnen Falle sehr schwer zu erkennen ist und nur die höchste Vorsicht zu einer richtigen Beurtheilung führt,

b) nicht weniger wichtig ist es, die Gefahren, welche der gerechten Beurtheilung entgegenstehen, zu vermeiden, nämlich Gefahren, welche dadurch entstehen, daß das Gesetz unter einem Ausdruck, z.B. Mord, Fälle der verschiedenartigsten Verschuldung umfaßt. Hier ergiebt sich nun eine wichtige Erscheinung, die durch die Umgestaltung der Verhältnisse des Strafverfahrens hervorgerufen wird. Während zur Zeit vor 1848, als das geheime schriftliche Verfahren in Straffachen in Uebung war, und unter den herrschenden früheren politischen Zuständen das Volk von der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen und dadurch überhaupt gleichgültig wurde, ist jetzt durch das öffentlich-mündliche Strafverfahren und durch die constitutionellen Einrichtungen, nach welchen das Volk berufen ist, in Ständeversammlungen, in Verwaltungsangelegenheiten Theil zu nehmen, das Volk dadurch in die Lage gesetzt, selbst zu prüfen und seine Beurtheilungskraft zu üben. Wenn früher das Volk da, wo die gerichtlichen Verhandlungen geheim waren, und das Volk Nichts von dem genauen Vorgang bei Gericht erfuhr, sich allmälich daran gewöhnte, Alles, was von der Regierung und ihren Beamten ausging, theilnahmslos und ohne Prüfung hinzunehmen, sind jetzt unter der Herrschaft des neuen Rechtslebens andere Erscheinungen hervorgerufen. Das Volk, welches bei den öffentlichen Verhandlungen gegenwärtig ist, äußert jetzt eine früher nicht gekannte Theilnahme. Die Strafverhandlungen werden Gegenstand der Gespräche der Bürger. Diejenigen, welche bei den Verhandlungen gegenwärtig waren, vergleichen die Eindrücke, die dadurch hervorgerufen wurden, mit dem in dem Falle ergangenen Urtheil. Andere, die nicht bei den Verhandlungen gegenwärtig waren, werden von denen, welche Theil nahmen, belehrt, und man kann sicher sein, daß das Urtheil das allgemeine Vertrauen verliert, wenn ein Widerspruch des Inhalts der Entscheidung mit den Ansichten sich ergiebt, die in den Volkskreisen sich über den Fall aussprechen. Die aus diesem Widerspruch entstehende Gefahr für die Wirksamkeit der Strafjustiz wird am Besten beseitigt, wenn Volksrichter urtheilen, welche das Volksrechtsbewußtsein geltend machen, wo die Art der Besetzung des Gerichts mit Vertrauen verdienenden, mit allen Lebensverhältnissen vertrauten Männern, wo die freie Befugniß der Ablehnung der Geschwornen und die große Stimmenzahl, auf die das Urtheil gebaut ist, Bürgschaften für die Richtigkeit des Urtheils gewähren. Daraus erklärt es sich, warum in den Staaten, in denen ein gut organisirtes Schwurgericht besteht, die erhöhte Wirksamkeit der Strafurtheile die Folge hat, daß die Strafjustiz einen größeren Eindruck als früher auf das Volk hervorbringt und Verbrechen vermindert werden.

Wenn oben die Behauptung aufgestellt wurde, daß zur richtigen Beurtheilung der in Strafverhandlungen vorgelegten Beweise von Seiten der Urtheilenden Eigenschaften gefordert werden, ohne deren Besitz leicht ein trügliches Urtheil entsteht, so wird das Zeugniß englischer Richter,[18]) daß häufig Geschworne Beweise richtiger beurtheilen als Staatsrichter, bekräftigt durch die Erfahrung, daß Geschworne mehr als Staatsrichter vor der Gefahr bewahrt sind, durch allgemeine Regeln, die sich allmählich in einem Gerichtshofe bilden und unter welche die Richter vorkommende Fälle stellen, irre geleitet zu werden. Da die durch solche Regeln nicht verblendeten Geschwornen vielmehr die einzelnen Beweise in ihrer Individualität auffassen, ihre Erfahrungen über Lebensverhältnisse, über das Benehmen der Menschen anwenden, z. B. bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen, und erfahrungsgemäß gewöhnt sind, bei der Beurtheilung der *Frage*, ob der Angeklagte schuldig ist, sich durch die Rücksicht *leiten* zu lassen, ob erhebliche Zweifel gegen die Annahme der Schuld zurückbleiben. Sammelt man aus Gesprächen mit Geschwornen die Erfahrungen, so zeigt sich namentlich bei dem circumstantiellen Beweise ein Vortheil, der zu Gunsten der Urtheilsfällung durch Geschworne spricht, nämlich, daß sie jeden einzelnen von der Anklage geltend gemachten Verdachtsgrund weit mehr individuell auffassen, mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeklagten, und daß durch den Austausch der Meinungen von 12 Geschwornen oft sicherer die Wahrheit gewonnen wird, als beim Urtheil durch rechtsgelehrte Richter. Ganz vorzüglich lehrt die Erfahrung, daß bei Beurtheilung der vielfach als wichtige Verdachtsgründe geltend gemachten Motive zur Verübung des Verbrechens und Drohungen die Geschwornen besser als Staatsrichter urtheilen, weil sie mehr die Individualität des Drohenden würdigen. Auch in Beziehung auf die oben hervorgehobene Schwierigkeit bei Beurtheilung der Schuldfrage ergiebt sich, daß Geschworne sicherer über die Schuld urtheilen. Mag der Gesetzgeber noch so ängstlich sich bemühen, im Gesetze

[18]) Nachweisungen in meinem Werke: Erfahrungen über Wirksamkeit der Schwurgerichte, S. 61. Es ist ein merkwürdiges Zeugniß, welches der Richter Martin (einer der strengsten Richter Englands) in seiner Vernehmung vor der Commission über Todesstrafe (report, S. 93, Antwort 185) ausspricht, daß die Geschwornen ein so gutes Gericht bilden als irgend vorkommt, und bei aller Gelegenheit ein honest verdict geben.

die Merkmale zu bezeichnen, welche eine Handlung zur strafbaren machen, und noch so gewissenhaft seine Ausdrücke wählen, so wird ihm häufig es nicht gelingen, die Anwendung des Gesetzes auf eine sichere Grundlage zu bauen. Der Gesetzgeber muß sich dem im Volke lebenden Rechte der inneren Stimme, welche von Begehung gewisser Handlungen abhält und über das Strafwürdige derselben belehrt, sich anschließen. Er wird aber bald bei der Anwendung der Gesetze sich überzeugen, daß die Fassung des Gesetzes nicht geeignet ist, das Volk sicher zu belehren, was es in jedem einzelnen Falle als strafbar zu meiden hat und den Richtern zu zeigen, was sie als strafbar erkennen dürfen.

Die gewählten Ausdrücke sind entweder zu weit oder zu eng. Wir bitten jeden Unbefangenen, zu beachten, wie wenig die in unseren neuen Gesetzen vorkommenden Bestimmungen über Majestätsbeleidigung, wenn dabei das Verbrechen davon abhängig gemacht wird, daß die schuldige Ehrfurcht verletzt wird, oder die Strafgesetze über Ehrenkränkung, oder Betrug geeignet sind, eine feste, gleichförmige Rechtsansicht über die Gränze des Strafbaren zu begründen. Bei der Auslegung des Gesetzes durch die Staatsrichter wird man sehr leicht zu dem Glauben verleitet werden, daß die von ihnen ausgesprochene Verurtheilung aus einer Meinung hervorging, auf welche die gelehrte Auffassung oder der Einflüsse von oben, wo man nun einmal wünschte, daß der Angeklagte verurtheilt werde, einwirkten, während in der Schulderklärung durch Geschworne der Ausspruch liegt, daß der Angeklagte eine Handlung verübte, welche auch seine Mitbürger als eine strafbare erkennen. Wir bitten wohl zu erwägen, daß zu den Begriffsbestimmungen im Gesetze Ausdrücke gewählt werden, bei welchen man sich auf den in der Wissenschaft feststehenden Sprachgebrauch beruft, während der genauere Kenner weiß, daß der Ausdruck von verschiedenen Männern der Wissenschaft auch in einem verschiedenen Sinne gebraucht wird.[19]) Auch ist es bekannt, daß in den Gesetzen häufig Ausdrücke gebraucht sind, bei denen der juristische Sprachgebrauch von dem gemeinen Sprachgebrauch abweicht, z. B. bei dem Ausdruck: „Gewinn und gewinnsüchtig", wo der durch römische Ansichten verleitete Jurist auch da von Gewinn spricht, wo Jemand Etwas nur thut, um einen Schaden von sich abzuwenden, während die Bürger in einem weit engeren Sinne den Ausdruck auffassen. Das Urtheil wird am meisten Vertrauen haben, wenn bei der Beurtheilung der Volksausdruck zu Grunde gelegt wird. Die Bedeutung eines auf dem Wahrspruch von Geschwornen gebauten Urtheils tritt noch mehr hervor, wenn man erwägt, daß bei jedem Verbrechen mehr oder minder zahlreiche Arten der Verübung vorkommen, die wesentlich den Grad der Verschuldung modificiren, während noch immer in den meisten unserer Strafgesetzbücher unter einem Rechtsbegriffe die Fälle der verschiedenartigsten Verschuldung umfaßt werden; noch bedenklicher wird es, wenn man erwägt, wie in den Gesetzen eben bei den schwersten Verbrechen eine absolut bestimmte Strafe gedroht ist, z. B. dem Morde die Todesstrafe. Berücksichtigt man, wie unendlich verschieden die Verschuldung des gedungenen Mörders von dem Morde ist, den die Mutter an einem geliebten Kinde verübt, das sie einem langen Leiden entziehen will, erwägt man, auf welcher schmalen Gränze der Unterschied von Mord und Todtschlag liegt, wie von der Frage, ob eine erlittene Beleidigung eine schwere Provocation begründet, häufig es abhängt, ob die höchste Strafe erkannt werden soll, so muß man anerkennen, daß der Wahrspruch der Geschwornen, die alle Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit des Angeklagten genau würdigen, mehr Vertrauen genießen wird, als das Urtheil der Staatsrichter.

D. Vergleichung der Urtheilsfällung durch Staatsrichter mit der durch Geschworne.

Wir sind zwar überzeugt, daß zur richtigen Würdigung der Frage, ob das Urtheil der Staatsrichter dem durch Geschwornen vorzuziehen ist, es nicht beiträgt, wenn Freunde des Schwurgerichts nur von den Geschwornen das gerechte Urtheil erwarten, oder wenn Gegner der Jury nur die Urtheilsfällung durch Staatsrichter als die beste betrachten. Man würde ungerecht sein, wenn man verkennen wollte, daß den Staatsrichtern manche Verhältnisse zur Seite stehen, welche Vertrauen zu ihrem Urtheil begründen, indem gründliche Kenntniß der Rechtswissenschaft, lange Erfahrung und Uebung bei Entscheidung von Rechtsfällen, die oft verwickelten Thatsachen zu entwirren und die richtigen Rechtsfragen anzuwenden, und der Besitz der Mittel die Quellen richtiger Erkenntniß des Sinnes der Gesetze die Richter fähiger machen, ein gerechtes Urtheil zu fällen.

Die Gründe aber, aus welchen unter günstigen Voraussetzungen, von welchen sogleich mehr gesprochen werden soll, die Wahrsprüche der Geschwornen mehr Vertrauen genießen, als häufig die Entscheidungen der Staatsrichter, liegen 1) in der Stellung der Richter. Es drängt sich unwillkürlich mehr oder minder die Besorgniß auf, daß die angestellten Richter in mancher Beziehung von der Regierung abhängig sind und insbesondere jüngere Richter, die in ihren Anfangsstellen den dringenden Wunsch haben, vorzurücken und eine bessere Stellung zu gewinnen, nicht die nöthige Unbefangenheit haben, zu widerstehen, wenn sie wissen, daß von den hochgestellten Personen, die über das Lebensschicksal der

[19]) Wir erinnern an die Ausdrücke: „Absicht, Vorsatz". Nicht selten ist z. B. im preuß. Gesetzbuch der Ausdruck wissentlich gebraucht, wo eigentlich vorsätzlich hätte gesagt werden sollen. Archiv für preuß. Strafrecht, X. S. 76, XIII., S. 64. Andere Beispiele gesammelt in dem Werke: Erfahrungen, S. 445.

Richter zu entscheiden haben, sicher eine Verurtheilung in dem Falle erwarteten. Bestehen in einem Lande unglückliche politische Zustände, werden von der herrschenden Regierungspartei politische Processe eingeleitet, so wird das Mißtrauen gegen die Richter in dem Volke zu leicht einen bedenklichen Einfluß haben. 2) Es darf nicht geläugnet werden, daß die ganze Art der Ausbildung des Richterstandes die Rücksicht, daß der junge Mann, der sich dem Richterstand widmet, dem Verkehre auch mit den unteren Klassen der Bürger mehr entfremdet ist und die Lebensverhältnisse in den niederen Lebenskreisen weniger kennen lernen können, geeignet ist, die Besorgniß zu erwecken, daß bei Beurtheilung von Straffällen, in denen Angeklagte niederer Stände betheiligt sind und Anschauungen und Sitten solcher Personen in Frage stehen, die Staatsrichter nicht den Fall so auffassen, wie die Geschwornen, welche beständig im Verkehre mit ihren Mitbürgern stehen. 3) Bei der Vergleichung der Rechtssprechung in Richtercollegien und der Entscheidung durch Geschworne treten gewisse Eigenthümlichkeiten hervor, die das Mißtrauen gegen Staatsrichter, wenn sie auch noch so ehrenwerthe Männer sind, leicht hervorrufen; insbesondere ist die Uebermacht der Präjudicien, die mehr oder minder in Richtercollegien in Bezug auf die Auslegung von Gesetzen und Strafausmessung leicht bedenklich. Jüngere Gerichtsmitglieder werden von dem mächtigen Präsidenten, der ohnehin oft durch seine Berichte einen großen Einfluß auf die künftige Stellung der Richter hat und durch die älteren Richter, die auf ihre Erfahrung und den anerkannten Gerichtsgebrauch sich berufen, in eine nachtheilige Lage gebracht, so daß es erfahrungsgemäß dem jüngeren Mitgliedern nicht leicht gelingen wird, seine abweichende Meinung zum Siege zu bringen. Ohnehin ist mehr oder minder ein conservativer Geist der Richter, die lange in Collegien thätig waren, bedenklich. Die Erfahrung Englands[20]) lehrt, wie sehr auch achtungswerthe Richter, an die nun einmal seit längerer Zeit herkömmliche Rechtsansicht des Collegiums über gewisse Rechtspunkte gewöhnt, sich bemühen, daran festzuhalten und mißtrauisch auf jeden Fortschritt zu blicken. Es wird auch von angesehenen englischen Juristen (die Erfahrung bleibt die nämliche in allen Ländern) zugegeben, daß einem ständigen Gerichte[21]) die Entscheidung mehr eine methodische und künstliche und die Folge einer gewissen Routine ist, dabei auch die Berufsmäßigkeit, die lange Gewöhnung und Wiederholung des Urtheilens den Richter gleichgültiger macht, indem ein langjähriger Richter leicht sich gewöhnt, rasch nach einer gewissen Schablone die Frage zu entscheiden, während die Geschwornen, durch die Neuheit ihrer Lage bewogen, eine gewisse Frische und einen Ernst in ihre Prüfung bringen, gespannt aufmerken und jeden Fall mehr nach seiner Individualität auffassen, da die Geschwornen durch keine Collegialvorurtheile und Gewöhnungen an der frischeren Auffassung des Falles gehindert werden. Bei der Würdigung der Beweise ist nach der Erfahrung eine große Gefahr vorhanden, daß die Richter nach einer gewissen Anzahl von Umständen, die nach Gerichtsgebrauch immer als wichtige Indicien betrachtet wurden und an ein gewisses Generalisiren gewöhnt, leichter zur Annahme der Schuld bestimmt werden, als Geschworne, welche mehr jeden einzelnen Nebenumstand, woraus der Ankläger ein Indicium der Schuld ableitet, z. B. wegen eines Motives zum Verbrechen, in seiner Individualität, insbesondere nach der Persönlichkeit des Angeklagten auffassen. Die Gefahren, daß ungerechte Strafurtheile durch das in Collegien ständiger Richter vorkommende Generalisiren und starre Festhalten an der hergebrachten Collegialansicht, mehr veranlaßt werden, als durch Schwurgerichte, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben[22]).

Die wahre Bedeutung des Schwurgerichts und die Richtigkeit der Behauptung, daß dies Gericht im folgerichtigen Zusammenhange mit den Grundsätzen steht, auf welchen das neue Strafverfahren beruht, ergiebt sich, wenn man erwägt, daß 1) das Princip der Mündlichkeit, 2) das Princip der Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie ohne Schwurgericht nicht genügend durchgeführt werden kann.

1) Nach dem Princip der Mündlichkeit soll das Urtheil über die Schuld des Angeklagten nur auf das Ergebniß der mündlichen Verhandlungen gebaut werden. Es soll der Urtheilende ohne durch das Lesen vorausgegangener Akten zu einer vorgefaßten Meinung über den zu verhandelnden Fall den Verhandlungen folgen und durch seine Beobachtung der Verhandlung die Bürgschaft erhalten, daß die Beweise treu, völlig unparteiisch, ohne Einseitigkeit benutzt worden sind. Dies ist nur dann durchzuführen, wenn Geschworne zu urtheilen haben. Daraus erklärt es sich, daß in Frankreich nach dem Gesetze den Geschwornen in ihrem Berathungszimmer keine Protokolle der Voruntersuchung mitgegeben werden sollen, damit sie nicht versucht werden, aus den schriftlichen, uncontrollirten Aufzeichnungen die Materialien für ihre Beurtheilung zu schöpfen. Daher wird in England darauf gehalten, daß die Anklageakte nur einfach die Anklage ohne die Behauptung von Einzelnheiten, ohne Berufung auf Aussagen in der Vor-

---

[20]) Dies zeigt sich klar bei der Art, wie die englischen Richter in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenstörungen urtheilen.

[21]) Jeder Jurist, der in Gerichtshöfen lebte, weiß, wie bei der Auslegung der Gesetze die Richter gewöhnt sind, aus allen juristischen Hülfsmitteln, allen Quellen, aus den Motiven des Gesetzes die Absicht des Gesetzgebers zu erforschen bemüht sind und wie schwer es hält, in einem Gerichte eine herkömmliche Rechtsansicht zu verdrängen, und die bessere Auffassung zum Siege zu bringen.

[22]) Von Bedeutung ist hier die treffliche Nachweisung eines angesehenen englischen Juristen (mitgetheilt in meinem Werke: Erfahrungen S. 61) über Erfahrungen in Bezug auf Rechtsprechung ständiger Staatsrichter und der Geschwornen.

untersuchung enthalte[23]). Wo dagegen Staatsrichter entscheiden, muß immer besorgt werden, daß die Richter, durch die Ergebnisse der Voruntersuchung und durch ihre Bekanntschaft mit dem Inhalte der Akten derselben unwillkürlich mit einer vorgefaßten Meinung, die den Angeklagten für schuldig hält, in die Sitzung kommen, daß sie unter dem Eindrucke dieser Meinung die Aeußerungen der in der Sitzung vernommenen Zeugen auffassen und, wenn die Aussagen in der mündlichen Verhandlung nicht mit denen der in den Voruntersuchungsakten enthaltenen Aufzeichnungen übereinstimmen, durch die letzteren leicht bestimmt werden, weil Staatsrichter immer mehr geneigt sind, den gerichtlichen Protokollen vollen Glauben zu schenken. Daß auf diese Weise leicht das Princip der Mündlichkeit verletzt wird, indem die Staatsrichter den Aufzeichnungen in den Protokollen Glauben schenken, leuchtet ein. Eine Vergleichung des englischen und französischen Strafverfahrens lehrt ohnehin, daß die Geschwornen häufig in Frankreich unwillkürlich bei ihrer Abstimmung durch die in der Voruntersuchung enthaltenen Aeußerungen bestimmt werden[24]).

2) Die Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie wird da, wo man Staatsrichter nach ihrer inneren Ueberzeugung urtheilen lassen wollte, nicht darauf rechnen dürfen, daß die Urtheile mit dem nöthigen Vertrauen aufgenommen werden. Abgesehen davon, daß die kleine Zahl der Richter, bei welcher nur auf wenig Stimmen die Mehrheit gebaut wäre, nicht geeignet ist, großes Vertrauen einzuflößen, kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß, wenn das Urtheil nur von Staatsrichtern, gegen deren Unabhängigkeit in schlimmen Zeiten ohnehin manche Bedenklichkeiten gegründet sind, das nöthige Vertrauen entbehren muß, wenn nur der ohne Gründe unterstützte Ausspruch über die Schuld entscheidet, wohl das Volk leicht geneigt sein wird, diesen Ausspruch nur als Produkt der Willkür anzusehen; wo dagegen Geschworne entscheiden, wird die Garantie, die man bisher in einer gesetzlichen Beweistheorie suchte, ersetzt werden theils durch die große Zahl der Männer, die das Schwurgericht bilden, theils durch die Einrichtung, daß der Angeklagte ein Ablehnungsrecht gegen Geschworne hätte, theils durch die im Volke begründete Ansicht, daß die über ihre Mitbürger richtenden Geschwornen unabhängiger und selbständiger urtheilten.

Am Wichtigsten ist die Bedeutung der Rechtsprechung durch Geschworne im Zusammenhange mit der Anwendung des Strafgesetzes. Man darf behaupten, daß bei dieser Rechtsprechung am Meisten die Anwendung der Strafgesetze einen solchen Charakter bekommt, durch welchen den Strafurtheilen Vertrauen und dadurch die Wirksamkeit der Strafjustiz gesichert wird. Die Geschwornen sind es, durch welche allein die von Möser[25]) aufgestellte Idee verwirklicht wird, daß Niemand verurtheilt werden soll, von welchem nicht eine große Zahl Nichtrechtsgelehrter, nicht kastenartig abgeschlossener Männer ausgesprochen hat, daß der Angeklagte das Gesetz begriffen und sein Unrecht erkannt haben kann. Es ist ein beklagenswerther, freilich oft noch verbreiteter Irrthum, daß das Strafgesetz ein Produkt der Willkür und gewisser individueller Ansichten des Gesetzgebers sei, welcher darin ausspricht, daß er gewisse Handlungen als strafwürdig erkennt. Erst dann wird die Strafgesetzgebung ihren würdigen Charakter erhalten, wenn die Strafverbote an das allgemeine Rechtsbewußtsein sich anschließen, indem der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausgeht, daß die Bürger nach diesem Bewußtsein ihre Handlungen einrichten und das Gesetz auffassen. Die Rechtsprechung durch Geschworne verhindert, daß das Strafgesetz nur durch künstliche juristische Deduktionen und mit Hülfe gelehrter Forschungen ausgelegt wird und daher die Lage herbeigeführt wird, daß Jemand wegen Verletzung eines Gesetzes gestraft wird, das der natürliche Verstand unparteiischer Leute nicht so, wie die gelehrten Richter auslegen. Wenn z. B. in Preußen, wo ein Mann von seiner Ehefrau förmlich gerichtlich geschieden war, nach zwei Jahren, in denen er sich als völlig geschieden betrachten konnte, eine andere Person heirathet und nun wegen zweifacher Ehe gestraft werden soll, weil sein Scheidungsurtheil nicht, wie eine Verordnung vorschrieb, in gewisse Bücher eingetragen wurde, so lehnt sich das gesunde Gefühl gegen eine solche Strafverfolgung auf, und die Geschwornen sprachen mit Recht über den Angeklagten das „Nichtschuldig“ aus, weil er auf jeden Fall im guten Glauben gehandelt hatte und sich als ledig betrachten konnte. Der Vortheil der Rechtsprechung durch Geschworne ist, daß die Geschwornen als Richter mit den Lebensverhältnissen, mit den Anschauungen des Volkes vertraut sind und darnach die Lage, in welcher der Angeklagte handelte, richtig würdigen. Um den großen Vorzug der Rechtsprechung durch Geschworne vor der durch Staatsrichter zu erkennen, dürfen wir nur an die Anklagen wegen Tödtung

[23]) Darin, daß in Nordamerika jeder Geschworne gefragt wird, ob er über den Fall schon eine Meinung hat, und daß derjenige, welcher dies bejaht, nicht Geschworner in dem Falle sein kann, liegt die Anerkennung, daß die Geschwornen nur durch das Ergebniß der mündlichen Verhandlung bei ihrer Abstimmung geleitet werden sollen.

[24]) Die Richtigkeit dieser Behauptung ergiebt sich, wenn man erwägt, wie in Frankreich bei jeder Gelegenheit, wenn ein Zeuge auf eine andere Art als in der Voruntersuchung aussagt, der Präsident ihm die Aufzeichnungen aus den Voruntersuchungs-Akten, ebenso auch, wenn der Angeklagte auf eine andere Art aussagt, seine Erklärungen in der Voruntersuchung vorlesen läßt und der Staatsanwalt nicht selten, wenn die Aussagen in der Voruntersuchung für die Anklage günstiger sind, als die in der mündlichen Verhandlung, geneigt ist, das Gewicht und die Glaubwürdigkeit der ersten hervorzuheben. Wer mit Geschwornen über die Gründe spricht, die sie bestimmten, das Schuldig auszusprechen, kann leicht erfahren, daß sie durch die Aussagen der Voruntersuchung bestimmt wurden.

[25]) In seinen „patriotischen Phantasien“ I. Thl. S. 59.

erinnern, wenn der Angeklagte auf Nothwehr sich beruft. Wer die Vorschriften unserer neuen Gesetzbücher über die Nothwehr, insbesondere über die Befugnisse, bei Angriffen auf Eigenthum Nothwehr zu gebrauchen, betrachtet, muß den Ausspruch eines erfahrenen Staatsanwalts[26]) billigen, wenn er die unglückliche Lage beklagt, in welcher ein Familienvater sich befindet, sein Eigenthum gegen Angriffe vertheidigen will. In der gekünstelten Fassung der Gesetze in Bezug auf Nothwehr kann er keinen Gesichtspunkt finden, um zu erfahren, wie weit er in seiner Vertheidigung gehen darf, ohne Bestrafung fürchten zu müssen. Der ängstliche, den Lebensverhältnissen entfernt lebende, in seinem ruhigen Richtergeleise sich bewegende Staatsrichter wird geneigt sein, aus mancherlei Principien über Nothwehr und aus der Fassung des Gesetzes eine Beschränkung der Befugnisse abzuleiten, und daher zu verurtheilen, während die Geschwornen, durch Erfahrungen über die unsichere Lage des oft einsam auf dem Lande lebenden Gutsbesitzers belehrt, die Lage, die ein solcher in seinem Eigenthum Bedrohter sich befindet, erwägend, die Nothwehr anerkennen werden. Man kann nur beklagen, wenn das preußische Obertribunal in einem Falle[27]) ein Urtheil vernichtete, welches die Freisprechung des Angeklagten auf den Wahrspruch der Geschwornen baute, an welche die Frage gestellt war, ob der Angeklagte im Zustande der Nothwehr gehandelt habe. Das Obertribunal gründete seine Entscheidung darauf, daß die allgemeine Fassung der Frage nicht gesetzlich zu Recht bestehen könne, weil nach dem §. 41 des preußischen Gesetzbuches[28]) die Nothwehr, wenn sie ein Aufhebungsgrund der Zurechnung sein soll, die Merkmale und Bedingungen angegeben sind, daher Nothwehr ein Rechtsbegriff sei und die allgemeine Frage auf zweierlei Punkte bezogen werden könne. Man begreift nicht wohl einen solchen Ausspruch des obersten Gerichts, bei welchem die Richter nicht berücksichtigen, daß die mit den Lebensverhältnissen besser als die Staatsrichter vertrauten Geschwornen das Dasein der Nothwehr prüfen konnten, und daß ihr unbezweifelter Wille denn doch der war, daß der Angeklagte wegen Nothwehr straflos sein soll. Entscheidungen des Cassationshofes solcher Art sind nicht geeignet, die Achtung vor der Justiz zu stärken und die Besorgniß zu beseitigen, daß die Staatsrichter von einem beklagenswerthen Mißtrauen gegen die Geschwornen ausgehen. Erscheinungen dieser Art sind die Ausflüsse der noch immer fortdauernden Ansicht vieler Juristen, insbesondere auch der Gesetzgeber, daß die Geschwornen nur über Thatfragen zu entscheiden haben.

Eine solche Ansicht konnte nur entstehen in Frankreich, wo von vornherein, bei Einführung des Schwurgerichts, Mißtrauen herrschte und die mit dem wahren Geiste des Schwurgerichts nicht vertrauten Juristen auf das englische Recht sich beriefen, ohne zu wissen, daß in England selbst erfahrene, mit dem Geiste der Jury vertraute Juristen sehr gut erkennen, daß die Geschwornen in England allerdings nur als judices facti betrachtet wurden, daß namentlich in den schlimmen Zeiten diese Trennung der That- und Rechtsfrage schlau benutzt wurde, um die Geschwornen abhängig von den Staatsrichtern zu machen. Die 1792 zwar zunächst nur bei den Preßvergehen ausgesprochene Bestimmung, daß die Geschwornen auch über Rechtsfragen entscheiden dürften, hätte belehren sollen, daß die bessere Ansicht gesiegt hatte, nach welcher die Geschwornen die ganze Schuldfrage zu entscheiden haben. Wer den Geist der Strafgesetzgebung Englands von 1861 kennt, wer es weiß, daß nach der englischen Rechtsübung die Geschwornen unbezweifelt das Recht haben, wenn die Anklage auf Mord lautete, auszusprechen, daß der Angeklagte des Todtschlags schuldig sei, oder bei Anklage wegen Diebstahls die Geschwornen schuldig der Unterschlagung aussprechen würden, sollte doch einsehen, daß die englischen Geschwornen die ganze Schuldfrage zu entscheiden haben, ihnen daher die Subsumtion des concreten Thatbestandes unter den gesetzlichen zu überlassen ist. Es wird zwar *vielfach* von ehrenwerthen Juristen versichert, daß die Geschwornen in England von den Richtern die Rechtsbelehrung, daher die Anweisung, was in dem Falle Rechtens sei, empfangen, und schuldig seien, dieser Anweisung zu folgen. Die neuesten Vernehmungen vor der Commission über Todesstrafe zeigen freilich, daß manche Richter (es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß einige Richter es strenge vermeiden, die Rechtsbelehrung so zu geben, daß die Geschwornen genöthigt wären, die Anweisung des Richters zu befolgen) zudringlich genug sind, um den Geschwornen z. B. zu erklären, daß sie in dem Falle nicht Todtschlag, sondern Mord annehmen müßten. Allein eben aus jenem Berichte über die Todesstrafe geht hervor, daß die englischen Geschwornen häufig ihre Selbständigkeit dadurch bewahren, daß sie einen von der Anweisung des Richters abweichenden Wahrspruch geben. Diejenigen Juristen, welche noch immer behaupten, daß man die That- und die Rechtsfrage in allen Fällen scharf trennen könne, die Gesetzgeber, welche gnädig gestatten, daß in die Frage nur Rechtsbegriffe aufgenommen werden dürfen, welche eine allgemeine bekannte und im gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, die Gesetzgeber, welche vorschreiben, daß in der Frage an die Geschwornen die Rechtsbegriffe in Thatsachen auflösen soll, beweisen, daß sie von der wahren Bedeutung und der Aufgabe des Schwurgerichts nicht durchdrungen sind[29]).

[26]) Haager im Archive des Criminalrechtes, 1857, S. 447.

[27]) Preußisches Justiz-Ministerialblatt 1865, Nr. 11, S. 59.

[28]) Der preuß. Ober-Staatsanwalt, jetzt Ober-Tribunalsrath v. Tippelskirch, hat im Archiv für preuß. Strafrecht 11. Bd., S. 22, 83 nachgewiesen, wie mangelhaft und irreleitend die Vorschrift über die Nothwehr ist.

[29]) Nachweisungen in meinem Werke: Erfahrungen über die Wirk-

Sobald man erkennt, daß die Geschwornen an der Rechtsprechung in der Art Theil zu nehmen haben, daß sie die Schuldfrage entscheiden, muß man auch zugeben, daß sie das Recht haben, das Gesetz, das in Bezug auf die gestellte Anklage entscheidet, auslegen zu dürfen, indem dem Geiste der Geschwornen vorschwebt, was das Gesetz zu einer Handlung fordert, wenn sie als das Verbrechen bestraft werden soll, auf welches die Anklage gerichtet ist. Die in neueren deutschen Gesetzen enthaltene Vorschrift, daß die sogenannte Rechtsfrage in thatsächliche Verhältnisse aufgelöst werden muß, bewirkt, daß dann die Geschwornen nicht mehr die Schuldfrage zu entscheiden haben und wirkt für die Rechtssprechung entschieden nachtheilig, weil, wie die Erfahrung in Preußen lehrt, die Geschwornen durch die Fassung der Frage sehr leicht irre geleitet werden. In England selbst erkennt man, daß der Versuch, die That- und die Rechtsfrage streng von einander zu sondern, häufig scheitern muß, indem beide Fragen oft zusammengehören, und ihre Trennung bewirkt[30]), daß die Geschwornen oft nicht wissen, was sie entscheiden sollen. Ohnehin lehrt die Erfahrung, daß sehr häufig vielfach Streit unter den Juristen selbst vorgeht, ob eine Frage That- oder Rechtsfrage ist[31]). Vergleicht man die Art, wie die neuen Gesetze eine sogenannte Definition von Diebstahl aufstellen, und wie die in der Definition gebrauchten Ausdrücke geeignet sind, Mißverständnisse bei gelehrten Staatsrichtern und Geschwornen herbeizuführen, so muß man zugeben, das gewiß die Geschwornen zu einem gerechteren Wahrspruch kommen würden, wenn sie einfach gefragt würden, ob der Angeklagte schuldig ist, gestohlen zu haben, während die zur Vermeidung des Rechtsbegriffes in Thatsachen gemachte Auflösung die Geschwornen leichter irre führt[32]). Es ist unbegreiflich, wie man in Preußen häufig noch die Ansicht aufstellt, und in der irrigen Voraussetzung, daß jeder Begriff dadurch, daß das Gesetz von ihm Gebrauch macht, zum Rechtsbegriff wird, bei der Urkundenfälschung davon ausgehend, daß der Begriff: „Urkunde" ein Rechtsbegriff sei, verlangt, daß in der Frage an die Geschwornen das Wort „Urkunde" vermieden und in faktische Verhältnisse aufgelöst werden muß. Die Grundlosigkeit solcher Ansichten ist von preußischen Praktikern selbst anerkannt[33]). Wird gefragt, ob durch die Fälschung der im einzelnen Falle vorliegenden Urkunde eine Urkundenfälschung verübt ist, so werden die Geschwornen ihre Berathung darauf richten, ob durch die gefälschte Schrift der Angeklagte den Getäuschten glauben machen wollte, daß durch die Schrift ein Beweis seines Rechts gesichert sei, und angenommen werden kann, daß die Schrift für den Beweis des Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit sein konnte. Am klarsten zeigt sich die wahre Bedeutung der Vortheile des Schwurgerichts, wenn man den Zustand in Ländern[34]), in welchen nach dem Gesetz einfach die Frage an die Geschwornen gestellt wird: Ob der Angeklagte durch seine Handlung (die dann näher in ihren Einzelheiten zu bezeichnen ist) des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, z. B. des Mordes, des Mordversuches, des Diebstahls schuldig sei, mit dem Zustande vergleicht, welcher in den Staaten bemerkbar ist, in welchen man den Geschwornen nur reine Thatfragen zu entscheiden überlassen will. Während in Ländern der ersten Art das Schwurgericht weit mehr im Volke wurzelt, weniger Vernichtungen der Wahrsprüche vorkommen, die Juristen selbst gestehen müssen, daß die Geschwornen in der Regel sehr gut entscheiden, und nach der Erfahrung die Verhandlung und die Berathung einfacher werden, indem die Aufmerksamkeit darauf gerichtet ist, ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig ist, dessen er angeklagt wurde, werden in den Ländern der zweiten Art weit mehr Klagen gegen das Schwurgericht vorkommen und in Folge selbst eine Art Unlust entstehen, als Geschworner thätig zu sein. Die Geschwornen werden in Ländern der zweiten Art nicht die Schuldfrage, sondern nur die Beweisfrage entscheiden, daher einen sehr beschränkten Wirkungskreis haben. Es ist begreiflich, daß da, wo der Angeklagte die Thatsachen vollständig gesteht, aber behauptet, daß er nicht schuldig sei, die Geschwornen es auffallend finden, daß sie jetzt entscheiden sollen, was schon durch Geständniß klar ist, aber gerade über die Hauptsache der Schuld, wo es auf das eigentliche Volksrechtsbewußtsein ankommt, Nichts auszusprechen haben, oder da, wo der Präsident ihnen vorsagt, wie sie den Rechtspunkt zu entscheiden haben, eigentlich nur als die gehorsamen Organe der Richter erscheinen. Es muß die Geschwornen empören, wenn sie in manchen Fällen gutgläubig die Thatsachen der Anklage als richtig annehmen, dabei aber die Ueberzeugung hatten, daß dennoch der Angeklagte wegen seiner Handlung nicht strafbar sei, und dann aus dem richterlichen Urtheile erfahren, daß der

samkeit der Schwurgerichte, S. 476, 86, 711. Daß die richtige Ansicht auch immer mehr in Preußen anerkannt wird, ergiebt sich aus Dalcke (selbst Staatsanwalt) in der Schrift: Der Entwurf der Strafprozeß-Ordnung für Preußen S. 53.

[30]) Sehr belehrende Erörterungen enthält Taylor: the law of Appeals to the superior courts of Law, London 1865, S. 230. Glaser in seiner Schrift: Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren, S. 269 u. 297, hat aus englischen Rechtsfällen sehr passende Beispiele mitgetheilt.

[31]) Die Frage, ob der Diebstahl zur Nachtzeit verübt ist, ist gewiß eine Thatfrage; wenn aber das Gesetz bestimmt, welche Zeit als Nachtzeit zu betrachten ist, so wird Streit entstehen, ob eine reine Thatfrage vorliegt.

[32]) Archiv für preuß. Staatsrecht, 10. Bd., S. 81.

[33]) von Krawel im preuß. Archiv, 9. Bd., S. 226, und Dalcke (Staatsanwalt): Der Entwurf einer Strafproceß-Ordnung für Preußen, 1865, S. 57.

[34]) Z. B. in Bayern, Braunschweig, Oldenburg.

Angeklagte zu schweren Strafen verurtheilt wird. Fälle, wie sie häufig vorkommen, wo der Cassationshof das Urtheil vernichtet, weil er annimmt, daß die Geschwornen in ihrem Wahrspruch über eine Rechtsfrage entschieden hätten, die nicht zur Competenz der Geschwornen gehörte, müssen die Folge haben, daß die Geschwornen über eine solche Praxis, bei der man ihnen nicht zutraut, daß sie eine Frage entscheiden können, zu deren Entscheidung die Staatsrichter nicht besser befähigt sind, als die Geschwornen, verletzt werden und keine große Lust haben, als Geschworne Zeit, Geld und Mühe zu opfern, um am Ende zu erfahren, daß der Gerichtshof dem Wahrspruch keine rechtliche Folge gestattet. Ein auffallendes Beispiel dieser Art liefert ein neuer Fall, in welchem in Preußen ein Mann angeklagt war wegen Verstümmelung, weil er durch eine Körperverletzung dem Verletzten das Gehör auf einem Ohre raubte. Das Gericht stellte die Frage, ob der Angeklagte schuldig sei eine Körperverletzung zugefügt zu haben, durch die B. des Gehörs auf dem linken Ohre beraubt und dadurch verstümmelt worden ist. Die Geschwornen sprachen das „Schuldig" aus, aber mit dem Zusatze, daß durch den Verlust des Gehörs auf einem Ohre keine Verstümmelung herbeigeführt sei. Der Gerichtshof legte diesen Wahrspruch seinem Urtheil zu Grunde und verurtheilte nur zu einem Jahre wegen einfacher Körperverletzung. Dies Urtheil wurde von dem Obertribunal vernichtet, indem das Gericht annahm, daß die Frage, ob Verstümmelung vorliegt, nicht rein thatsächlicher Natur sei, daß daher der ungehörig aufgenommene Zusatz als wegfallend zu betrachten sei. Das Obertribunal nahm in dem Falle eine Verstümmelung an und verurtheilte zu zwei Jahren Gefängniß.[35]) Mit Recht ist diese Entscheidung des Obertribunals allgemein getadelt worden.[36]) Man kann schwer begreifen, wie das Obertribunal den Begriff „Verstümmelung" einen Rechtsbegriff, daher einen solchen nennen kann, zu dessen Verständnisse besondere Rechtskenntnisse nothwendig sind. Vergebens fragt man, ob die Richter in den Gesetzen, oder in der Rechtswissenschaft einen Anhaltspunkt finden, um zu erkennen, was Verstümmelung ist. Das Obertribunal konnte doch nicht verkennen, daß selbst unter den medicinischen Schriftstellern großer Streit ist[37]), was Verstümmelung ist. Offenbar wollte das Gesetz durch den Gebrauch des Wortes: Verstümmelung ausdrücken, daß eine Körperverletzung, die diese erzeugt, zu den schwersten, mit höherer Strafe bedrohten gehört. Man dachte sich dabei eine totale Zerstörung des Sinnesorganes. Die Geschwornen hatten aber wohl mit Recht als verständige, die Ansichten des Lebens und den gemeinen Sprachgebrauch beachtende Männer erkannt, daß zwischen dem gänzlichen Verluste des Gehörs und der Gehörlosigkeit auf einem Ohre ein großer Unterschied ist, und wollten daher nicht, daß die strenge Strafe, die im Falle der Verstümmelung gedroht ist, erkannt werden solle.

Mit Unrecht verkennt man nicht selten eine wichtige Erscheinung, nämlich, daß die Geschwornen für ihre Wahrsprüche eine große moralische Verantwortlichkeit übernehmen.

Der Geschworne tritt, wenn der Wahrspruch gegeben ist, in den Kreis seiner Mitbürger zurück und muß es sich gefallen lassen, daß die Aussprüche der Geschwornen Gegenstand lebhafter Besprechungen in den geselligen Kreisen werden, während die Staatsrichter eine Sicherheit haben, daß ihre Urtheile nicht von den Bürgern offen getadelt werden dürfen, das sogenannte Amtsgeheimniß sie davor schützt, daß ihre Abstimmungen bekannt werden. Die Erfahrung in Ländern, in welchen die Bedeutung des Geschwornengerichts erkannt wird, lehrt, daß die Geschwornen nicht selten in Gesellschaften wegen ihrer Abstimmung zur Rechenschaft gezogen werden und sich vertheidigen müssen[38]) Die Geschwornen wissen, daß sie als die Vertreter des Volksrechtsbewußtseins ihren Ausspruch geben, und Jeder, der die Lebensverhältnisse kennt, begreift, daß in einem solchen Bewußtsein eines Geschwornen, daß er seinen Mitbürgern Rechenschaft geben muß und ihrem Tadel unterworfen ist, das Gefühl der moralischen Verantwortlichkeit liegt. Es muß daher sehr beklagt werden, daß unsere deutschen Gesetzgeber durch das 1835 in Frankreich ergangene Gesetz, welches geheime Abstimmung anordnete, verleitet wurden, den Geschwornen im Gesetze zur Pflicht zu machen, über ihre Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu halten.

Die deutschen Gesetzgeber beachten nicht, daß in Frankreich selbst von den besten Juristen[39]) das Gesetz von 1835 getadelt und als nachtheilig geschildert wird, daß es nur durch die eigenthümlichen damaligen Verhältnisse in Frankreich veranlaßt wurde und die Zustimmung der Kammern

[35]) Der Fall ist mitgetheilt im preuß. Justiz-Ministerialblatt, 1864, Nr. 34.

[36]) Eine gute Ausführung mit scharfer Kritik des Urtheils des Ober-Tribunals lieferte der preuß. Staatsanwalt Dalcke in der Strafrechtszeitung von Holtzendorff, 1865, S. 622 – 634.

[37]) Böcker, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, S. 125, Friedreich, Blätter für gerichtliche Anthropologie, 1861, S. 310, 1862, S. 83, Schürmeyer, im Gerichtssaal 1861, S. 208. Archiv für preuß. Strafrecht, III. Bd. S. 133, 735, V. Bd. S. 289, VI. Bd. S. 922, XI. Bd. S. 865, XII. Bd. S. 735.

[38]) Geschworne in England, Schottland, in Frankreich bis zum Jahre 1835 und in den Rheingegenden würden sich schämen, wenn man sie hindern wollte, offen über ihre Abstimmung zu sprechen und, wenn sie angegriffen werden, sich zu rechtfertigen. In neuester Zeit hat noch Young, Sollicitor general von Schottland, in seiner Vernehmung vor der Parlamentscommission (report of the capital punishment commission S. 437 zur Frage 3386 – 87) ausgesprochen, daß kein Geschworner daran denkt, seine Abstimmung zu verheimlichen.

[39]) Z. B. Bonneville, de l'amelioration de la loi crim, S. 421. Boisaymé, de la peine de mort, S. 121.

nur unter dem Eindruck erlangte, welcher durch den scheußlichen, mittelst der Höllenmaschine verübten Mord bewirkt wurde[40]).

Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß das Schwurgericht auch noch außer den Vortheilen, die es als Rechtsanstalt gewährt, als eine Quelle vielfacher anderer Vortheile erscheint. Unverkennbar muß das Schwurgericht auch in seiner politischen Bedeutung aufgefaßt werden, insofern, wie die Geschichte England's lehrt, das Schwurgericht ein sicheres Schutzmittel gegen ungerechte Verfolgung der Bürger mit politischen Anklagen gewährt, während ein nicht zu läugnendes Mißtrauen besteht, daß gegen solche politischen Verfolgungen die Staatsrichter wegen ihrer Abhängigkeit von dem Ministerium, von welchem ihre Beförderung oder Zurücksetzung abhängt, nicht Energie genug haben, den Versuchungen zu widerstehen, vorzüglich wenn in schlimmen, aufgeregten Zeiten, in denen Volkspartei der mächtigen Regierungspartei gegenüber steht, die Regierung selbst leicht verleitet wird, die ihr gefährlich scheinenden Personen durch Anklagen wegen eines politischen Verbrechens unschädlich zu machen. Ebenso ist durch Erfahrung nachgewiesen, daß das ganze Rechtsleben durch die Stärkung des Rechtsgefühls insofern gewinnt, als durch die Theilnahme der Bürger als Geschworne an der Rechtsprechung die Achtung vor dem Gesetze erhöht und die bürgerliche Ordnung gekräftigt wird. Ueberall, wo Schwurgerichte in das Leben getreten sind, wird der Nachtheil beseitigt, welcher durch die Gleichgültigkeit der Bürger gegen den Rechtszustand und durch die Rechtsunwissenheit entsteht. Durch das Schwurgericht werden die Bürger, die als Geschworne thätig waren, mit den Gesetzen und Rechtsbegriffen bekannt. Die in den Gesetzbüchern vorkommenden, häufig unbestimmten und unklaren Vorschriften über Verbrechen erhalten durch die Rechtsanwendung erst eine Bedeutung. Durch die Theilnahme der Geschwornen an der Rechtssprechung wird der Sinn mancher Strafbestimmung erst klarer und nicht selten erfahren jetzt erst die Bürger, wie strenge manche Handlung bestraft wird, die im gewöhnlichen Leben oft leicht beurtheilt wird. Dadurch aber, daß die Geschwornen in den Kreis ihrer Mitbürger zurücktreten, werden die stattgefundenen Verhandlungen und die Urtheile Gegenstand der Besprechung in den Familienkreis und in geselligen Kreisen. Die Erfahrung lehrt, daß in solchen Besprechungen oft die feinsten Unterscheidungen der einzelnen Verbrechen mit Klarheit von Geschwornen erörtert werden und dadurch eine richtige Rechtskenntniß befördert und das Rechtsbewußtsein im Volke geläutert wird. **Mittermaier.**

[40]) Nachweisungen über die 1835 eingeführte Einrichtung in meinem Werke: Erfahrungen über die Schwurgerichte, S. 419.

Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich.

II.

Der besondere, die einzelnen Verbrechensarten behandelnde Theil des Entwurfes zerfällt in zwanzig Titel, deren Reihenfolge hier zunächst hervorzuheben ist, um die Anordnung des Stoffes anschaulich zu machen:

I. Hochverrath und Landesverrath.
II. Aufruhr, Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen und andere Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.
III. Verbrechen gegen die Religion.
IV. Münzverbrechen, Münzvergehen und Fälschung von Papieren auf den Inhaber.
V. Fälschung öffentlicher Urkunden.
VI. Meineid.
VII. Falsche Anschuldigung und falsches Zeugniß im Civil- und Strafproceß.
VIII. Verbrechen und Vergehen gegen Sittlichkeit.
IX. Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben.
X. Duell.
XI. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.
XII. Verletzungen der Ehre.
XIII. Raub, Erpressung, Bedrohung und Nöthigung.
XIV. Diebstahl und Unterschlagung.
XV. Hehlerei.
XVI. Betrug.
XVII. Bankerott und Pfandunterschlagung.
VXIII. Brandstiftungen, Ueberschwemmungen und widerrechtliche Schädigungen des Eigenthums.
XIX. Verletzungen der besonderen Pflichten der Beamten und Bediensteten.
XX. Vergehen, welche durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel verübt werden.

Im Allgemeinen wird man mit dieser Aufeinanderfolge, welche mit derjenigen, welche im preußischen Strafgesetzbuch Annahme fand, vielfach Aehnlichkeiten darbietet, einverstanden sein können. Die ersten acht Titel behandeln Verbrechen gegen das öffentliche Recht, die übrigen enthalten die Zuwiderhandlungen gegen Privatrechte. Haarscharf läßt sich diese Unterscheidung nicht immer durchführen; das Gattungsverbrechen der Fälschung ist beispielsweise ein verschiedenes, bald der einen, bald der andern Rubrik zufallendes, je nachdem es gegen öffentliche Urkunden, oder Privaturkunden gerichtet ist. In solchen Fällen wird der Gesetzgeber immer, damit der Zusammenhang der einzelnen in die Verbrechensgattung fallenden Arten aufrecht erhalten bleibe, eine Entscheidung treffen müssen, der der Vorwurf der Ungenauig-

keit vom logischen Standpunkte aus nicht erspart werden kann. Im Uebrigen ist eine wohlüberlegte Reihenfolge für den speciellen Theil unserer Strafgesetzbücher in dreifacher Hinsicht von Wichtigkeit. Einmal, weil die Aneignung des Rechtsstoffes durch den Richter um so schneller geschieht, als die einzelnen Rechtssätze mit einander enger verbunden sind. Sodann zweitens, weil die Erledigung der Vollendungsfrage im Gegensatze zum verbrecherischen Versuche von der richtigen Bezeichnung des angegriffenen Rechtsobjektes abhängig ist. Und endlich drittens, weil die vergleichende Strafstatistik, deren Wichtigkeit mehr und mehr erkannt wird, ein dringendes Interesse an der Gleichmäßigkeit stofflicher Anordnung behaupten darf. Dieser letztere Grund reicht freilich über das specifisch nationale Interesse der positiven Rechtserzeugung hinaus, ist indessen deswegen nicht minder beachtenswerth.

Der erste Titel (§§. 61. ff.) handelt von den schwersten politischen Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths. Er ist kürzer, als in irgend einer der monarchischen Gesetzgebungen Deutschlands. Wir finden nichts von „verbreitenden Handlungen", von „Complott" u. s. w. Hochverrath begeht derjenige, welcher in der Absicht 1. eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich herbeizuführen, oder 2. das Gebiet des Kantons Zürich ganz oder theilweise einer fremden Macht zu unterwerfen, oder einen Theil des Kantons vom Kantonalverband loszureißen, eine Handlung vorgenommen hat, in welcher wenigstens der Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens liegt.

Wie sich diesem Thatbestande gegenüber die Versuchshandlungen charakterisiren sollen, ist nicht näher gesagt; was um so mehr auffallen dürfte, als die vorbereitenden Handlungen, wie wir soeben erwähnten, nicht besonders aufgeführt wurden. Die Strafe (Zuchthaus nicht unter zehn Jahren) darf als eine verhältnißmäßig milde bezeichnet werden; doch wird man mit Recht daran Anstoß nehmen dürfen, daß man in einer Republik für politische Verbrechen die dauernd entehrende Freiheitsstrafe beibehält. In Deutschland hat sich das öffentliche Rechtsbewußtsein in dieser Hinsicht längst mit den Anforderungen des dritten Juristentages einverstanden befunden, und es dürfte hier wohl meistentheils der Fanatismus sein, welcher an der Zuchthausstrafe für Hochverräther Gefallen findet. Angemessener als diese ist in unseren Augen sogar die Todesstrafe. Selbst in Preußen hat man nicht umhin gekonnt, den im Ladendorfschen Processe verurtheilten Männern die Ehrenrechte zurückzugewähren, obwohl die in den entscheidenden Kreisen herrschenden Auffassungen des politischen Verbrechens keineswegs milde genannt werden konnten. Freilich läßt sich sagen: Je größer das dem Staatsbürger gestattete Maß politischer Freiheit, desto verwerflicher der gewaltsame Angriff auf die staatliche Grundordnung. Nichtsdestoweniger läßt sich der Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen aus dem Bewußtsein der gegenwärtigen Zeitepoche nicht vertilgen. Gerade Zürich hat zahlreichen deutschen „Hochverräthern" ein Asyl gewährt, und nicht nur dies — sondern manchen sogar durch Berufung in einflußreiche Staatsstellen die verantwortliche Mission der öffentlichen Lehre anvertraut. Das Anerkenntniß, welches hierin liegt, sollte man daher auch in Beziehung auf die eigene Gesetzgebung gelten lassen.

Der zweite Titel (§§. 64—76) umfaßt die (kurzweg so zu nennenden) Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung. Die Thatbestandsbestimmung des wichtigsten hierher gehörigen Verbrechens, des Aufruhrs, ist eine sehr dehnbare, die Strafe im Verhältniß zum Hochverrath eine harte. Ohne daß die wirkliche Verübung gewaltsamer Handlungen erforderlich wäre, wird Aufruhr bereits angenommen bei Zusammenrottungen zum Zwecke gewaltsamer Aktion gegen Gesetz oder Obrigkeit oder (was an sich für sich sehr zweckmäßig hierher gezogen ist) zum Zwecke der Rache wegen einer Amtshandlung. Nach dem Wortlaute des §. 64 wäre es vollkommen zulässig, die Theilnahme jenes „stillen Verehrungsbummels", den Studirende zu Zürich einer ihnen mißliebigen Persönlichkeit darbrachten, als eine „Rache" anzusehen und als Aufruhr zu bestrafen. Die Fassungen des preußischen Gesetzbuches in Bezug auf Aufruhr erscheinen uns präciser und treffender. Daß ihnen diese Eigenschaft zukommt, ergiebt sich unter anderen daraus, daß in einer Epoche, wo andere Paragraphen sich als sehr dehnbar erwiesen, die Staatsanwaltschaft sich selten veranlaßt sah, eine Anklage wegen Aufruhrs zu erheben. In der That erscheint es uns von großer Wichtigkeit, Aufruhr und Zusammenrottung thunlichst scharf aus einander zu halten. Auch in §. 67 des Entwurfs dürfte Gelegenheit geboten sein, Bedenken zu äußern, denn der einfache Ungehorsam gegen amtliche gesetzmäßige Verfügungen soll, wenn die Handlung nicht mit einer Polizeibuße genügend geahndet werden kann, und „wenn in der Verfügung die Ueberweisung an die Gerichte angedroht war", mit Gefängniß bis zu einem Monat und Geldbuße bestraft werden. Anscheinend, sogar höchst wahrscheinlich, handelt es sich hier um eine Reduktion des polizeilichen oder verwaltungsrechtlichen Executivzwanges auf eine criminalrechliche Sanktion. Insofern ließe sich höchstens vom Standpunkte der Administration ein Widerspruch denken. Dagegen bleibt es nach der Fassung des Paragraphen zweifelhaft, ob die unterlassene Erfüllung eines obrigkeitlichen Befehls gleich geachtet werden soll der direkten Zuwiderhandlung gegen eine polizeiliche Verfügung oder eine gesetzmäßig getroffene Maßregel. Zwischen beiden Fällen scheint uns der Unterschied erheblich. Ein näheres Eingehen auf diese Punkte müssen wir uns indessen versagen; denn es fehlen uns die Materialien, aus denen der Zusammen-

hang der polizeilichen Verwaltungsorganisation mit dem s. g. Executivzwange ersichtlich wäre.

Verhältnißmäßig sehr milde erscheinen die Strafbestimmungen, welche sich auf die Wahlberechtigung beziehen oder den Schutz ordnungsmäßiger Wahlhandlung bezwecken. Mit Geldbuße wird bestraft: Gewaltsame Verhinderung einer Wahl, die Fälschung der Stimmzettel, gewaltsame Bedrohung der Wahlfreiheit, Wahlbestechung und unbefugte Theilnahme an einer Wahlhandlung.

Anfechtbar dürfte die in §. 71 aufgeführte Störung des Hausfriedens sein, insofern als der diesem Vergehen angewiesene Platz den richtigen Gesichtspunkt verschieben dürfte. Wenn nämlich auch bei der Aufrechterhaltung des Hausfriedens — wie bei jedem andern strafrechtlich zu schützenden Objekte, die öffentliche Ordnung betheiligt erscheint, so dürfte dennoch das privatrechtliche Element so weit als das vorwiegende zu erachten sein, daß in dem Hausfriedensbruch zunächst die Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit (innerhalb ihrer häuslichen Verfügungsfreiheit) Anerkennung beansprucht. Vom romanistischen Gesichtspunkte aus würde Injurie im weiteren Sinne anzunehmen sein.

Höchst zweckmäßig dürften die im (§. 72) gegen das Betteln vorgeschlagenen Dispositionen sein; von denen namentlich hervorzuheben ist, daß auch das Betteln Arbeitsfähiger, die Arbeit finden können, in Verbindung mit Vagabondage qualificirt sein soll.

Die folgenden Paragraphen beziehen sich auf Gefangenbefreiung. Obwohl der vorletzte Titel die Amtsvergehen besonders zusammenstellt, ist hier dennoch absichtlich und fahrlässig herbeigeführte Befreiung durch den Beamten als eigenes Delikt hervorgehoben. Selbstbefreiung der Gefangenen (ohne Anwendung von Gewalt) ist straflos gelassen; keineswegs indessen die Beihülfe zur Selbstbefreiung. Uebrigens darf man im Hinblick auf die deutsche Praxis behaupten, daß das Kunststück, sich juristisch straflos aus dem Kerker zu befreien, größer ist, als die zum Entweichen erforderliche Geschicklichkeit. Wer nämlich so unglücklich ist, nach einer vorübergehend gelungenen Entweichung eingefangen zu werden, hat möglicherweise — trotz seiner Strafloſigkeit für die Befreiung — drei verschiedene Strafen zu gewärtigen: 1) die Disciplinarstrafe, möglicherweise in einer Achtung gebietenden Anzahl von Peitschenhieben, 2) die Strafe wegen Diebstahls oder Unterschlagung, begangen an den der Gefängnißverwaltung gehörigen Kleidungsstücken — oder auch (wenn er diese zurücklassen wollte) wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit und 3) wegen Gewaltthätigkeit, begangen an den Gitterstäben der Fenster, oder wegen Vermögensbeschädigung, begangen durch gewaltsames Eröffnen des Schlosses.

Unter diesen Umständen darf man allerdings sagen, daß es eine wahre Ironie ist, wenn man in unseren Lehrbüchern die Strafloſigkeit der Selbstbefreiung aus „Gründen der Humanität“ rechtfertigt. Humanität ist es höchstens zu nennen, daß der Wiederergriffene wegen zahlreicher anderer, ihn erwartenden Strafen von einem Strafübel mehr verschont bleiben soll.

Die Vergehen gegen die Religion (dritter Titel) sind in einem einzigen Paragraphen enthalten. Die Strafbestimmungen, Gefängniß und Geldbuße zusammen, oder Geldbuße allein, verdienen vollkommen Billigung. Gotteslästerung als solche wird dem Namen nach nicht erwähnt, sondern als Beleidigung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften aufgefaßt. Eben deswegen wird es freilich richtiger sein, in der Titelüberschrift nicht von Verbrechen gegen die Religion, die als solche das höchste Majestätsrecht der Unverletzlichkeit genießt, zu sprechen, sondern wie dies im preußischen Strafgesetzbuch geschah, von Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen.

Wegen des inneren Zusammenhanges hätten wir ferner zu wünschen, daß sich das Verbrechen des Meineides, von welchem erst im sechsten Titel die Rede ist, an die Verletzungen des religiösen Friedens anschlösse. Obgleich der Meineid nicht deswegen bestraft wird, weil er einen der intensivsten Eingriffe in das religiöse Bewußtsein aller Staatsangehörigen (abgesehen von den Atheisten) enthält, sondern weil er den Rechtszweck des Staates theils stört, theils gefährdet, so darf man das Vorhandensein des religiösen Momentes doch nicht übersehen. Auch der Verfasser des Entwurfes scheint dies anzuerkennen; denn er hat in einem vom Meineidstitel verschiedenen Platze, die falsche unbeschworne Zeugenaussage vor Gericht mit Recht als besonderes Vergehen bemerkbar gemacht. Uebrigens dürfte die Strafe des Arbeitshauses für den Meineid nach dem Stande des heutigen Volksrechtsbewußtseins zu niedrig sein. Wenngleich nämlich die Erfahrung zeigt, daß in einzelnen Fällen der Meineid — nach seiner juristischen Seite — eine mildere Form annehmen kann und die preußische Praxis die Unzulässigkeit von Milderungsgründen öfters beklagt, so wird es doch wenige Verbrechen geben, für welche die Zuchthausstrafe, als die schwerste Freiheitstrafart, so angemessen wäre, wie gerade der Meineid. Man hat allen Grund, diese noch vorhandene Vorstellung von der besonderen Verbrechensschwere des Meineides aufrecht zu erhalten. Die Arbeitshausstrafe dürfte somit für mildere Fälle zu reserviren sein. Ueber die Münzverbrechen, über welche der vierte Titel (§§. 78 bis 83) verfügt, finden wir nichts zu bemerken, als daß die unbefugte Anfertigung von Stempeln, Formen, Platten und Stichen, die zum Zwecke der Münzverfertigung dienen sollen, deren Uebergabe an unberechtigte Personen oder Aneignung zum Zwecke des Gebrauchs als eigenes und selbständiges Delikt, unserer Ansicht nach passend, hingestellt wird. Es ist nämlich sehr wohl denkbar, daß mittelst

echter, für den Staat oder für staatlich autorisirte Korporationen ursprünglich bestimmte Platten eine Mehranfertigung von Appoints vorgenommen werden könnte, ohne daß die Geschwornen darin eine eigentliche Münzfälschung erblicken würden.

Auch der fünfte Titel (Fälschung öffentlicher Urkunden) dürfte zu der Frage noch einmal Anlaß bieten, ob es nicht zweckmäßig ist, die Verbrechen der Fälschung und des Betruges neben einander zu behandeln. Bei weitem die meisten Fälschungen sind Privatverbrechen, auf Vermögensbeschädigung gerichtete. Fast alle öffentliche Urkunden, so weit sie Objekt von Fälschungen werden, sind für Zwecke des Privatrechtsverkehrs bestimmt, daher auch am passendsten im Zusammenhang mit dem Privatrechtsschutz zu erhalten. Durchschnittlich genommen, dürfen die auf Fälschung bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes strenge genannt werden. Die bloße Anfertigung in rechtswidriger Absicht genügt zum Thatbestande der vollendeten Fälschung, auf welche Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus angedroht ist.

Gleiche Strenge trifft auch die im achten Titel (§§. 97 bis 114) verhältnißmäßig ausführlich behandelten Geschlechtsverbrechen. Nothzucht, regelmäßig nur „Antragsverbrechen" wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wobei die Fälle der Verübung durch Gewalt, durch Anwendung betäubender Mittel oder durch Mißbrauch von Mädchen unter vierzehn Jahren einander gleichgestellt werden. Sehr zu billigen ist, daß Zwang zum außerehelichen Beischlaf — also nicht blos eine gewaltsame auf außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlung erfordert wird. Dagegen sind wir auf Grund langjähriger Beobachtung der Schwurgerichtspraxis überzeugt, daß man sich von der germanischen Grundlage und dem auch durch das heutige Volksrechtsbewußtsein geforderte Merkmal der geschlechtlichen Unbescholtenheit in der Gesetzgebung nicht entfernen sollte. Aus den Motiven ersehen wir, daß Herr Benz das Moment der geschlechtlichen Bescholtenheit als einen Strafminderungsgrund dem richterlichen Ermessen anheimgeben will. Allein gerade dies scheint uns ein wenig befriedigendes Compromiß zu sein. Es mag seine Schwierigkeiten haben, die Gränze von Bescholtenheit und Unbescholtenheit in einem Zeitalter zu fixiren, wo es der problematischen Naturen so viele giebt. Aber so viel ist immer möglich, daß man übelberüchtigte Frauenzimmer aus dem Kreise derjenigen ausscheidet, gegen welche Nothzucht begangen werden kann. In Beziehung auf diese muß eine besondere Strafbestimmung getroffen werden. Gegen die romanistische Auffassung lehnen sich die Geschwornen durch unberechtigte Freisprechungen auf.

Vom Incest handelt der §. 100. Er wird begangen zwischen Eltern und Kindern, Stieseltern und Stiefkindern, voll- und halbbürtigen Geschwistern. Nur gegen Eltern tritt Zuchthausstrafe ein, eine Drohung, die vollkommen gerechtfertigt ist. Kinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Diese auch in Preußen geltende Bestimmung scheint uns nicht weit genug zu gehen; wir halten es für erforderlich und der Gerechtigkeit durchaus entsprechend, Kinder straflos zu lassen, so lange sie sich in väterlicher Gewalt befinden und durch denselben Hausstand verbunden, das elterliche Haus bewohnen. Wer die Lebens- und Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklasse kennt und die Stärke der väterlichen Autorität ermißt, wer bedenkt, daß die den Gebildeten schützende Abwehr des geschlechtlichen Zartgefühls bei dem unterscheidungslosen Zusammenwohnen der Geschlechter sich überhaupt gar nicht ausbilden kann, der muß unserer Ansicht nach zugeben, daß auch eine siebzehn- und achtzehnjährige Tochter den vielleicht täglich erneuerten Zudringlichkeiten oder den plötzlichen und unvermutheten Andringen eines Vaters nach menschlichem Ermessen nicht widerstehen kann, sondern von der Wucht der väterlichen Autorität erdrückt wird. Man erwäge, daß hier ein moralischer Nothstand der stärksten Art vorliegt. Wir erinnern uns eines Falles, der sich vor nicht allzulanger Zeit in unserer Nähe zutrug. Ein Mann, aus dem niederen Bürgerstande, war beschuldigt worden, im strafbaren Verhältniß mit seiner achtzehnjährigen Tochter zu leben und dieselbe genothzüchtigt zu haben. In Ermangelung genügender Beweismittel beantragte die Staatsanwaltschaft die Vernehmung der genothzüchtigten Tochter. Nicht ahnend, warum es sich handelt und der Privilegien der Zeugnißbefreiung unkundig, sagt die vorgeladene auf Befragen zu Protokoll aus, daß sie das erste Mal von ihrem Vater gezwungen worden sei — späterhin aber, nachdem dies geschehen — dem Andringen desselben ohne Zwang nachgegeben habe. Indem sie so die Schuld des Vaters zu mildern sucht, liefert sie unbewußt der Staatsanwaltschaft das Material, eine Anklage wegen Incest gegen sie selbst zu erheben! — In einem solchen Falle zu strafen, das dürfte doch der Gerechtigkeit zuwiderlaufen. Und dennoch liegen weitaus die meisten Fälle ganz ähnlich. Wenn einmal das kindliche Vertrauen, und die vielfach vorauszusetzende Unwissenheit in geschlechtlichen Dingen der väterlichen Nachstellung oder Hinterlist erlag, was soll man dann nach dem menschlichen Zusammenhange der Dinge erwarten? Daß das gemißbrauchte Kind sofort an die Gerichtsstelle eile und eine Denunciation erhebe? Daß es aus dem elterlichen Hause entfliehe, nachdem es zu spät zum Bewußtsein der Schande gelangt ist? Daß es durch Geschrei die Entehrung der Familie proclamire? Es bleibt in der That kaum irgend etwas anderes übrig, als sich in das geschehene — und wahrscheinlich sich erneuernde Schicksal zu ergeben und sich bei der elterlichen Verantwortlichkeit zu beruhigen. An irgend welche Einwir-

kung einer strafgesetzlichen Drohung auf die Vorstellungen eines Kindes unter solchen Verhältnissen wird doch sicherlich niemand denken. Hier gilt in dem Forum der Strafjustiz jenes Wort des römischen Kaisers, das in Beziehung auf den Majestätsverbrecher gebraucht wurde: Miseratione dignissimum!

Uebrigens wird der Incest in dem Entwurfe als „Vollziehung des Beischlafes" definirt. Da nun im §. 104 Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche und Lehrer wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an minderjährigen Personen mit Zuchthausstrafe bedroht sind, so ergiebt sich, das Eltern wegen unzüchtiger Handlungen an den Kindern straflos bleiben. Dasselbe Privilegium der Straflosigkeit würde nach dem Entwurfe erwachsenen Geschwister und allen erwachsenen Personen überhaupt zukommen. Eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf alle an Unerwachsenen vorgenommene Unzuchtshandlungen erscheint uns deswegen geboten.

Die widernatürliche Unzucht, welche §. 105 nur mit Arbeitshaus bedroht und auf Personen gleichen Geschlechtes restringirt, dürfte aus criminalpolitischen Gründen — sofern nicht ein öffentliches Aergerniß erregt wird, straflos zu lassen sein. Neben dem horror naturalis hat das Gesetz hier gar nicht die Bedeutung, ein Motiv der Unterlassung darzubieten. Man beruhige sich bei dem ungeschriebenen Gesetze der menschlichen Natur, umsomehr, als auch die sodomia ratione generis im Entwurfe straflos gelassen ist. Beim Ehebruch, dessen gesetzgeberische Behandlung eine sonst angemessene, das Princip der Ehe thunlichst schonende ist, statuirt der Entwurf einen Strafbarkeitsunterschied, insofern als das Maximum für die ehebrecherische Frau (8 Monate Gefängniß) achtmal so hoch ist, als für den Ehegatten.

Die Bigamie (§. 109) dürfte etwas genauer zu bestimmen sein. Der Entwurf sagt:

> Ein Ehegatte, welcher vor gerichtlicher Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht u. s. w. — wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Arbeitshaus bestraft.

Da man es mit Geschwornen zu thun hat, sollte man doch nicht verabsäumen hinzuzufügen: daß die Kenntniß von dem Fortbestehen der früheren Ehe erforderlich ist. Andernfalls gelangt man zu jener rein formalistischen Auffassungsweise, welche weder den error juris, noch die bona fides bei dem Eingehen der zweiten Ehe berücksichtigt.

Bedenklich dürfte es ferner sein, daß die gewerbsmäßige oder aus Eigennutz verübte Kuppelei nur mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre und Geldbuße belegt werden soll. Wenn man in diesem Punkte sich dem Volksrechtsbewußtsein anschließen will, und wenn die Ansichten in der deutschen Schweiz denjenigen stammverwandter Länder entsprechen, so dürften Ehrenstrafen hier unbedingt am Platze und Arbeitshaus das geringste unter den im vorliegenden Fall angemessenen Strafmitteln sein.

Wenden wir uns zum neunten Titel. Derselbe begreift die Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben (§§. 115 bis 133).

Hinsichtlich des Mordes (wer vorsätzlich und mit Ueberlegung auf rechtswidrige Weise einen Menschen tödtet u. s. w.) schließen wir uns in allen wesentlichen Punkten den neuesten Ausführungen John's an. Wir glauben, daß seine Vorschläge im höchsten Maße der Beachtung werth sind. Jedenfalls erscheint uns die Differenz zwischen der absolut angedrohten Lebenslänglichkeit der Zuchthausstrafe für den Mord und dem Maximum von funfzehn Jahren Zuchthaus für den Todtschlag einer nochmaligen, eingehenden Erwägung werth.

Als Qualificationen des Todtschlages werden hervorgehoben:

1) der Zusammenhang mit Vorbereitung oder Ausführung eines andern Verbrechens (Erhöhung der Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus), 2) Todtschlag an leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie (Zuchthaus von zehn Jahren bis auf Lebenszeit), 3) Todtschlag im gerechten Zorne nach vorangegangener, unverschuldeter Reizung (Gefängniß nicht unter einem Jahre). Aus der Anordnung der Paragraphen ergiebt sich, daß diese letztere mildernde Qualification auf den Todtschlag von Ascendenten nicht Anwendung finden soll.

Was wir unsererseits vorzugsweise vermissen, ist die mildernde Qualification der Tödtung ernstlich Einwilligender. Die absolut angedrohte Strafe des Mordes erscheint besonders dann unpassend, wenn man erwägt, daß die Beihülfe zum Selbstmorde straflos bleibt. Aus einer Vergleichung der in der Praxis vorkommenden Fälle geht unzweifelhaft hervor, daß die Tödtung der Einwilligenden der straflosen Beihülfe zum Selbstmorde materiell viel näher steht, als dem Verbrechen des Mordes. Eine sehr strenge Behandlung wird der im Raufhandel bewirkten Tödtung zu Theil. Im §. 121 heißt es nämlich:

> Sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, oder ist der Thäter der tödtlichen Verletzungen nicht zu ermitteln, so sind sämmtliche Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Fassung läßt es hier zweifelhaft, ob diese Strafe jeden Theilnehmer am Raufhandel, oder jeden Theilnehmer an Mißhandlungen, oder jeden Theilnehmer an einer Verwundung, die, an und für sich betrachtet, nicht tödtlich war, treffen soll. Es scheint uns, als ob der Entwurf in der eben angeführten Bestimmung sich von der Bahn der materiellen Gerechtigkeit entferne. Kann der Umstand, daß der Urheber einer tödtlichen Verletzung unermittelt bleibt, sogar denjenigen zugerechnet werden, die im Stande wären, zu beweisen, daß sie sich nur einer völlig unerheblichen Mißhandlung schuldig gemacht haben? Gerechtfertigt erscheint es allerdings, jeden

Theilnehmer an einem Raufhandel zu bestrafen; gerechtfertigt, diese Strafe zu erhöhen, wenn ein Mensch das Leben einbüßte. Die processualische Schwierigkeit des Beweises darf indessen nicht dahin führen, eine Collektivverantwortlichkeit in dem Sinne zu statuiren, daß der in Beziehung auf Einzelne nicht zurechenbare Erfolg, deswegen allen gemeinschaftlich imputirt werde.

Für den Kindesmord setzt der Entwurf ein sehr weites Strafmaß: Zwei bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus. Zweckmäßig sind hingegen die gegen Körperverletzung gedrohten Strafen, und zwar um ihrer Einfachheit willen. Es scheint uns nämlich, als ob gerade bei Körperverletzungen die Casuistik in den neueren deutschen Strafgesetzbüchern zu sehr überwiege. Abweichend von der herkömmlichen Neigung, zahlreiche Qualificationen bemerkbar zu machen, unterscheidet §. 128 nur drei Stufen:

a) (schwere) Körperverletzung, wenn der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht wurde (Zuchthaus bis zu 8 Jahren).
b) (erhebliche) Körperverletzung mit der Folge einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit über 60 Tage (Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß).
c) (einfache) Körperverletzung, wenn keine der vorbezeichneten Folgen eintrat (Gefängniß und Buße bis 500 Frcs.).

Nur in Beziehung auf den zweiten Fall dürfte es gerathen sein, die kalendermäßige Festsetzung eines kritischen Termins fallen zu lassen. Denn die Mißstände und Unsicherheiten der französischen Praxis dienen hier zur Warnung. In Preußen hat man sich, durch die Erfahrung belehrt, von einer dem Code pénal entnommenen Fassung nachträglich losgesagt und statt dessen eine „länger andauernde Arbeitsunfähigkeit" als genügendes Merkmal der Qualification anerkannt.

Nächstdem dürfte zu erwägen sein, ob wirklich dringende Gründe vorhanden sind, cumulative Geldbußen bei der Körperverletzung anzudrohen. Im Allgemeinen sind wir der Ansicht, daß Geldbußen, wo sie nicht in geringen Vergehensfällen als Prinzipalstrafe benutzt werden, facultativ in das richterliche Ermessen gestellt werden sollten. Ihre gesetzlich vorgeschriebene Verbindung mit den Freiheitsstrafen führt in der Praxis sehr oft zu Ungerechtigkeiten, insofern als die im Unvermögensfall erforderliche Substitution, beziehungsweise Verlängerung der Freiheitsstrafen als eine drückende Last, als eine Ungleichheit im Verhältniß zu den Wohlhabenderen empfunden wird. Criminalpolitisch ist es besser, zu sagen: daß der Unvermögende wegen Körperverletzung mit 6 Monaten Gefängniß zu bestrafen sei, als etwa: mit 4 Monaten Gefängniß und x Franken, eventualiter noch 2 Monat Gefängniß. Die substituirte Gefängnißstrafe erscheint dem Armen nicht als Folge seiner Schuld, sondern als ein in seinen Vermögensumständen begründetes Unglück. Einen besonderen Titel, den zehnten, bilden die auf Duell bezüglichen Dispositionen. Gerade in Zürich ist durch manche bedauerliche Vorgänge Anlaß geboten, dem Zweikampf mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Dennoch wird man sich kaum der Hoffnung hingeben dürfen, mit dem Gesetz in der Hand irgend etwas Erhebliches auszurichten. Der psychologische Zwang liegt hier niemals in der Strafdrohung, sondern in den vermeintlichen oder wirklichen Folgen, welche die Ablehnung einer Forderung oder die unterlassene Herausforderung nach sich zieht. Solche Vergehen, welche ihre Quelle in einer irrigen Ansicht vom Ehrenpunkte oder in den Vorurtheilen gewisser Gesellschaftsklassen haben, dürfen nicht kurzweg so behandelt werden, wie diejenigen, bei denen sich der Verbrecher als Individuum gegen die Gesammtrechtsordnung auflehnt, ohne einen Rückhalt oder gar eine Provokation in thatsächlich vorhandenen Rechfertigungen innerhalb einer gewissen Gesellschaftsklasse zu finden. Die Geschichte der Duellgesetze ist die Geschichte der mißlungenen Abschreckungsexperimente.

Aus diesen Gründen mißbilligen wir die Zulassung der Arbeitshausstrafe (bis zu zwei Jahren) für die Fälle, wo Tödtung oder schwere Körperverletzung erfolgte. Ebenso wenig vermögen wir die Strafbarkeit der Secundanten und Zeugen oder Unparteiischen zu rechtfertigen. Die Aerzte werden mit Stillschweigen übergangen, sollen also straflos ausgehen. Derselbe Gesichtspunkt, der in diesem letzten Falle die medicinische Begünstigung stillschweigend geschehen läßt, dürfte auch bei den Urkundspersonen des Zweikampfes zutreffen. Denn diese befördern das Duell in keiner Hinsicht, sondern sie tragen dazu bei, die Beobachtung der Kampfregeln zu sichern, und deren Ueberschreitung, folglich auch die Begehung eines schwereren Verbrechens zu verhindern. Wenn wir uns gegen die Arbeitshausstrafe erklären, so muthen wir deswegen einer republikanischen Gesetzgebung keineswegs zu, eine specifische Anstandsstrafe für Duellanten, wie dies in Preußen der Fall ist, anzudrohen. Aber das wird man doch mit einigem Recht behaupten dürfen, daß der Duellant nicht seinen Platz neben dem Meineidigen und dem Diebe zu nehmen hat. Da wäre es tröstlicher, die Zuchthausstrafe anzuwenden, insofern als diese ja auch auf politische Verbrechen gedroht ist.

Die Gefängnißstrafe ist unserer Ansicht nach die allein angemessene; daneben die Unfähigkeitserklärung zu öffentlichen Aemtern. So wenig der Staat im Allgemeinen auf die Sitten der Bevölkerung einzuwirken vermag, so hat er doch gerade beim Duell ein dringendes Interesse, darzuthun, daß er innerhalb des Beamtenthums die durch persönliches Beispiel nahe gelegte Propaganda für verkehrte Ehrbegriffe nicht duldet. In der Ankündigung, daß die Amtsehre mit der Selbsthülfe in Beleidigungsfällen keine

Gemeinschaft pflegen darf, ertheilt man der jugendlichen Unüberlegtheit, die hitzköpfig zu den Waffen greift, eine bessere Warnung, als mittelst der Freiheitsstrafe, die ihnen als Martyrium erscheint.

Nächstdem kann der Zweikampf auf gesetzlichem Wege dadurch gemildert werden, daß man diejenigen Formen des Duells ausrottet, die einen Gegner gegenüber dem anderen völlig wehrlos hinstellen und der Vernichtung Preis geben. Hierher gehört die Auslooſung einer geladenen und ungeladenen Schußwaffe, die Vertheilung des ersten Schusses auf eine Distanz, die es erlaubt, den Gegner sofort niederzustrecken und anderes mehr. Jeder überlegt abgefeuerte Schuß auf einen Menschen, der sich nach den Duellregeln nicht wehren darf und seine Brust, ohne zu wanken, als Ziel darzubieten verpflichtet ist, streift an den Begriff des Mordversuchs. Im Kriege verpönt man die Tödtung eines Wehrlosen — und im Frieden sollte es ehrenhaft sein, — Jemand durch die Formulirung einer Duellregel wehrlos zu machen, damit man ihn in Bequemlichkeit und Gewissensruhe niederschießen darf! Unter allen Barbareien der Gegenwart gehört diese für uns zu den unbegreiflichsten. Auf den Begriff des Zweikampfes läßt sich der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt nur dann zurückführen, wenn entweder gleichzeitiges Feuern die gleiche Chance für beide Theile setzt, oder wenn jeder Combattant in die Möglichkeit gesetzt ist, dem drohenden Schusse seines Gegners zuvorzukommen und somit Abwehr zu üben, was bei einmaligem Kugelwechsel mit Vertheilung des ersten Schusses unmöglich ist.

Selbstverständlich kann sich die Gesetzgebung nicht darauf einlassen, die einzelnen Weisen des Kampfes zu prüfen. Wohl aber ließe sich bestimmen, daß diejenigen Vereinbarungen, denen zu Folge der eine Duellant gegenüber dem anderen zur Abwehr außer Stand gesetzt wird, als Zweikampf nicht anzuerkennen sind, vielmehr nach den Regeln über Tödtung behandelt werden. Außerdem dürfte der Gebrauch der Schußwaffen — ganz ohne Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg, zu qualificiren sein; schon aus dem einfachen Grunde, damit die Verschiedenheit des einfachen mit Anwendung von Schußwaffen bewirkten Studentenduells im Vergleich zu schweren Fällen möglichst erkennbar bleibe.

Irren wir nicht, so nähert sich unsere Auffassung in den meisten Punkten derjenigen des Züricher Gesetzgebers. Denn §. 135 bestimmt:

> „Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tödtung oder schwere Verwundung nothwendig herbeiführen mußte, so sind die sämmtlichen Thäter und Theilnehmer nach §§. 115 und 116 über Tödtung u. s. w. zu bestrafen."

Es sollen also die Strafen über Mord und Todtschlag Anwendung finden. — Das Bedenkliche ist hierbei, daß die Geschwornen einen so strikten Causalzusammenhang zwischen einer Kampfesweise und einer Tödtung, die nothwendig herbeigeführt werden mußte, in kaum einem Falle annehmen werden. Diese Fassung möchte daher wohl einer energischen Repression eher im Wege stehen. Gerade bei dieser Gelegenheit würde sich dann die Lücke fühlbar machen, daß keine Bestimmung über die Tödtung der Einwilligenden gegeben wurde. Denn dieser Fall würde bei einem Duell vorliegen, das den Tod des einen oder anderen herbeiführen sollte. Und die lebenslängliche Zuchthausstrafe könnte gerade hier mit dem Rechtsbewußtsein sehr energisch collidiren. Wir bezweifeln, daß sich Geschworne finden würden, die bei einem „Unparteiischen" oder „Zeugen" Theilnahme am Morde annehmen.

Im elften Titel (§§. 141 bis 145) sind die Verbrechen wider die persönliche Freiheit behandelt: Menschenraub, Entführung (auch Einschließung einer Frauensperson zu geschlechtlichen Zwecken). Die Vorschläge des Entwurfes sind durchaus angemessen und durch ihre Einfachheit empfehlenswerth. Das gleiche gilt vom folgenden Titel, der die Verletzungen der Ehre aufführt. (§§. 146 bis 155.) Besonders verdient die der „Verleumdung" gewordene Behandlung die höchste Anerkennung. Der Thatbestand wird angenommen, wenn Jemand in Bezug auf einen Anderen wissentlich unwahre Thatsachen behauptet, welche durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärt werden, oder welche geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen.

Diejenigen Gesetzgebungen nämlich, welche, wie die preußische die Wissentlichkeit ignoriren und (wenigstens nach der Auffassung des Obertribunals) die Rechtswidrigkeit der Absicht schon darin finden, daß man (vor Gericht unbewiesene oder unbeweisbare) Thatsachen ehrenrühriger Art in Beziehung auf einen Anderen behauptet, ohne daß man die Unwahrheit der Thatsache zu kennen braucht, setzen sich in Widerspruch zu den Fundamentalprincipien des Strafrechts. Und zwar geschieht dies insofern, als weder die bona fides, noch auch der justus error in Beziehung auf die Wahrheit der behaupteten Thatsachen (also error in facto) die Strafbarkeit ausschließen. Ohne Uebertreibung darf man versichern, daß bei Annahme eines derartigen Verbrechensbegriffes, eine Prämie auf die Entdeckung eines Menschen ausgesetzt werden könnte, der sich im Verlauf des Jahres nicht einige Dutzend Verläumdungen zu Schulden kommen läßt. Die geringste Ungenauigkeit in Wiedergabe einer von zutrauenswürdigen Personen berichteten, dem Rufe eines anderen nachtheiligen Thatsache, die unter Umständen wohl begründete (subjektive) Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache, die sich nachträglich als ein Mißverständniß ergiebt — sie sind Verleumdung!

Die Realinjurie ist im Entwurfe (§. 149) unter dem Titel der Beschimpfung verpönt; ebenso die Ehrenkränkung Ver-

storbener, wobei die Klage auf Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister beschränkt wird. Auch von den so häufig vorkommenden Uebertreibungen hinsichtlich der Amtsehre hat sich der Entwurf frei zu halten gewußt. Schon das verdient Billigung, daß die amtliche Qualität der Beleidigten nur als ein Schärfungsgrund und keineswegs als ein Merkmal erachtet wird, das zur Aufstellung eines besonderen Verbrechens gegen die öffentliche Ordnung ausreicht.

Auf die Ehrverletzungen folgen im dreizehnten Titel (§§. 156 bis 163): Raub, Erpressung, Bedrohung und Nöthigung; sodann im vierzehnten Titel (§§. 164 bis 180) Diebstahl und Unterschlagung. Angemessener würde es unserer Ansicht nach sein, den Diebstahl vorangehen, Raub u. s. w. hinterher folgen zu lassen. Denn alle, die rechtswidrige Wegnahme ausmachenden Momente sind in beiden Verbrechen dieselben; und der Raub erscheint nur als eine Steigerung durch das Hinzutreten der Gewalt gegen die Person. Im Uebrigen sind die Qualificationen des Raubes der criminalistischen Ueberlieferung entsprechend. Besonders erwähnt wird die zum Zwecke der Beraubung bewirkte Chloroformirung oder Betäubung einer Person, womit sicherlich allen in der Schweiz reisenden Engländern eine Beruhigung gewährt wird gegenüber der Vorstellung, daß die garottirenden Unterthanen der Königin Victoria den Schauplatz ihrer „Kunstindustrie" in die Alpenthäler oder an die schönen Ufer des Züricher Sees verlegen könnten. Den Diebstahl definirt der Entwurf dahin:

> „Wer eine fremde bewegliche Sache, die einen Werth hat, einem Anderen ohne seine Einwilligung wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Ohne auf Worte einen übertriebenen Werth zu legen, scheint uns doch eine Vereinfachung möglich; schon in dem hinlänglich klaren, dem Volke geläufigen Begriff der Wegnahme ist ausgedrückt, daß die Entziehung einer Sache mit Erlaubniß des Inhabers nicht Diebstahl sein kann. Die Tendenz des Entwurfes dürfte, da man gerade beim Diebstahl dem Verfasser die sorgfältigste Ueberlegung zutrauen darf, dahin gehen, den Verbrechensbegriff zu erweitern. Wir befürchten indessen, daß die gewählte Fassung zu casuistischen Controversen insofern den Anlaß bereiten könnte, als man sich in der Praxis streiten wird, ob eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung erforderlich ist, um den Diebstahl auszuschließen.

Auch das Merkmal des erforderlichen Werthes dürfte besser subjektiv ausgedrückt werden durch Gewinnsüchtigkeit der Absicht. Der summarische Charakter dieser Besprechung verbietet uns eine eingehende Behandlung des Gegenstandes. Um indessen anzudeuten, was wir meinen, sei es uns erlaubt, zwei Beispiele zu wählen, welche zeigen werden, daß eine Sache einen Werth haben kann, ohne daß ihre Wegnahme als Diebstahl im technischen Sinne zu gelten brauchte. Ein Lehrling wird von seinem Meister beauftragt, einen Eimer Wasser von dem Straßenbrunnen zu holen. Um einen etwas weiteren Gang zu sparen, hält er den Eimer an das zur Straßenspülung geöffnete Rohr einer Wasserleitung und fängt das dahinströmende Wasser auf. Dieser Lehrling wurde in Berlin wegen Diebstahls bestraft! Einen Werth hatte das Wasser allerdings; denn für den Bezug desselben wird von den Hauseigenthümern Zahlung geleistet. Und dennoch wird die Annahme eines Diebstahls vielleicht die Liebhaber juristischer Consequenz, niemals aber das einfache Volksrechtsbewußtsein befriedigen. Wir selbst waren in der Lage, sehr harte Urtheile über jenes Berliner Urtheil zu hören. Ein zweiter Fall ist der folgende. Ein junger Mensch eignet sich eine Blume aus einem Garten an, welche er für werthlos hielt. Es findet sich aber, daß dieselbe als Zierpflanze der Kunstgärtnerei einen nicht geringen Werth hat. Will man hier das objektive Moment allein entscheiden lassen, so muß gleichfalls Diebstahl angenommen werden, wobei sich wiederum die „Gehässigkeit der juristischen Consequenz" offenbaren würde.

Die Strafe des einfachen Diebstahls läßt dem richterlichen Ermessen den weitesten Spielraum. Sie besteht in freier Auswahl zwischen Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, oder Gefängniß, oder in Geldbuße.

Prüfen wir auf dieser Basis des einfachen Diebstahls die strenger qualificirten Fälle, so begegnen wir folgenden Auszeichnungen:

1. Großer Diebstahl (über 500 Franken),
2. Diebstahl an gottesdienstlichen, an Grabstätten befindlichen oder der Armenunterstützung gewidmeten Sachen,
3. Diebstahl in bewohnten Gebäuden entweder zur Nachtzeit oder von mehreren Theilnehmern verübt,
4. Diebstahl mittelst Einbruchs oder Einsteigens,
5. Diebstahl an Reisegepäck oder zum „sofortigen Transport" bestimmten Gegenständen auf öffentlichen Straßen, Eisenbahnen, Seen, Flüssen, Post- und Stationsgebäuden,
6. Diebstahl bei Feuers-, Wassers- oder ähnlicher Noth,
7. Diebstahl auf Märkten an den zum Verkaufe ausgestellten Gegenständen,
8. Diebstahl an Feldgeräthschaften oder Ackerthieren (also Zugvieh, aber nicht Zuchtvieh?),
9. Diebstahl an s. g. befriedeten Sachen, insofern der Werth mindestens 10 Franken beträgt,
10. Diebstahl an oder von Hausgenossen begangen,
11. bewaffneter Diebstahl. In allen diesen Fällen kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden. Die höchste, bis zu fünfzehn Jahren aufsteigende Strafe trifft den dritten Rückfall, wenn Freiheitsstrafen wegen Diebstahls oder

Raubes von mehr als einem Monat erkannt waren und der neue Diebstahl mehr als drei Franken beträgt.

Milder qualificirt ist der Diebstahl an Eßwaaren oder Getränken zum unmittelbaren Genuß, von Feld- und Gartenfrüchten, wenn der Betrag nicht fünf Franken übersteigt und nicht etwa Rückfall vorliegt. Hier soll einfach polizeiliche Strafe eintreten. Im Großen und Ganzen wird man die Aufstellungen des Entwurfes complicirte nennen dürfen, obgleich sie einfacher sind, als manche in anderen Gesetzgebungen vorhandenen Distinktionen.

Insbesondere ist die Unterscheidung einer fünffachen Werthstufe des gestohlenen Gegenstandes, je nachdem derselbe fünf (§. 172). zehn (§. 165 Nr. 8), dreißig (§. 173), fünfhundert (§. 168), über fünfhundert (§. 165) Franken beträgt, sehr geeignet, Bedenken hervorzurufen. Es dürfte zu überlegen sein, ob die Geldwerthunterschiede nicht als Strafzumessungsgründe in das richterliche Ermessen zu stellen sind; dem Systeme des Züricher Entwurfes, der die Schranken des relativen Strafmaßes so weit aus einander rückt, dürfte gerade diese Behandlungsweise angemessen sein, und die Sonderung der Werthgränzen leichter entbehrlich werden, als einem Strafgesetz, das der richterlichen Freiheit geringeren Spielraum gewährt.

Unter den schweren Diebstahlsfällen vermissen wir den Taschendiebstahl, den das englische Recht mit gutem Grunde hervorhebt; denn er bezeichnet: Gewerbsmäßigkeit, verbrecherische Technik und höhere Gefährlichkeit. Insbesondere erwäge man: Der Diebstahl an einer Reisetasche, begangen auf dem Dampfschiffe nach Horgen ist qualificirt, wenn auch nur etwas schmutzige Wäsche darin enthalten ist; der Diebstahl, begangen an der Brieftasche eines Reisenden, die vierhundert Francs enthält, wird nicht qualificirt, denn eine Brieftasche oder ein Geldbeutel fällt sicherlich nicht unter die Bezeichnung des Gepäcks. Möglicherweise hatte man in Zürich bisher von Taschendieben weniger zu befürchten, als anderwärts. Nichts desto weniger dürfte diese Species vorhanden und durch strengere Strafe verdientermaßen ausgezeichnet werden.

Die Unterschlagung und die Hehlerei (fünfzehnter Titel) bieten uns zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung. Doch darf erwähnt werden, daß auch bei diesen beiden Verbrechen die Werthgränze von 500 Franken hinsichtlich der Strafdrohung Beachtung gefunden hat.

Der sechszehnte Titel beschäftigt sich mit dem Betruge, über welchen der maßgebende Paragraph bestimmt:

> „Wer in der Absicht, Jemandem an seinem Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, durch Vorbringen falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erzeugt oder unterhält, begeht einen Betrug."
>
> §. 184. Der Betrug ist vollendet, sobald die täuschende Handlung ihr Ende erreicht hat. — Auf wirklich verursachten Schaden kommt es nicht an.

Man wird bemerken, daß hiermit in dreifacher Richtung die Gränzen des gemeinen Rechts überschritten sind, indem erstens eine Vermögensbeschädigung nicht mehr erfordert wird, indem ferner zweitens das angegriffene Objekt nicht mehr nothwendigerweise das Vermögen zu sein braucht, sondern auch in „anderen Rechten" bestehen kann und endlich drittens, indem die „Irrthumserregung" nicht für ausschließlich maßgebend erklärt wird.

Wird beispielsweise Jemand in dem Irrthum bestärkt, daß eine Sache werthlos sei und dadurch die Vernichtung dieser Sache durch deren Eigenthümer herbeiführt, so muß wegen Betruges bestraft werden. Nach den Vorschlägen des Entwurfes würde der Betrug aufhören ein Privatverbrechen zu sein und die Consequenz dürfte gebieten, ihm einen Platz unter die Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, gegen „öffentliche Treue und Glauben" anzuweisen.

Unserer Ansicht nach gehen diese Bestimmungen viel zu weit. In den Motiven (S. 75) spricht der Verfasser davon, daß die Absicht eines ungerechten Vortheils auf Seiten des Betrügers vorhanden sein müsse. In den oben mitgetheilten Worten ist dies Erforderniß indessen nicht zu finden. Die Gränzen des Versuchs gegenüber der Vollendung dürften sich von dem gewählten Standtpunkte aus sehr schwer bestimmen lassen. Ließe sich nämlich auch sagen, wann die täuschende Handlung ihr Ende erreicht hat, so dürfte es doch kaum thunlich sein, zu bestimmen, wann das weitere im Entwurf erwähnte Moment vorhanden ist,

> daß aus den Handlungen oder Unterlassungen des Getäuschten hervorgeht, daß durch die Täuschung sein Wille (wozu?) bestimmt worden ist.

Unter den Auszeichnungen des Betruges, welche, wenn der gestiftete oder „gedrohte" Schade 500 Franken übersteigt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden könne, also zu den schwersten Verbrechen gezählt werden müssen, verdient als zweckmäßig die Hervorhebung des gewerbsmäßigen falschen Spieles erwähnt zu werden. Ebenso verdient es Billigung, daß Anfertigung, Verkauf und Feilhalten gefälschter Lebensmittel strenger bestraft wird, als in der Mehrzahl der neueren deutschen Strafgesetzbücher. Nur dürfte die Confiscation aller gesundheitsnachtheiligen Stoffe, welche als Lebensmittel verkauft werden, außerdem anzudrohen sein.

Den Beschluß des vom Betruge handelnden Titels machen: Anmaßung von Amtshandlungen, Kindesunterschiebung, Unterdrückung des Familienstandes, Verleitung zur Eingehung einer als nichtig anfechtbaren Ehe.

Ueber die nächstfolgenden Titel (Bankerott und Brandstiftung, Vermögensbeschädigung) hinweggehend, gedenken wir schließlich der im vorletzten Titel aufgeführten Amtsver-

brechen, deren Reihe eröffnet wird durch den Amtsmißbrauch, begangen in der Absicht eigenen Gewinns oder fremder Schädigung. Darauf folgt Verfälschung und Vernichtung amtlich zu bewahrender Urkunden. Jede fahrlässige Verletzung der Amtspflicht ist strafbar, insofern dieselbe nicht als bloßer Disciplinarfehler „erscheint". Ein objektives Merkmal der Abgränzung zwischen disciplinaren Verstößen und Fahrlässigkeiten ist indessen nicht angegeben.

Als auffällig darf hervorgehoben werden, daß in dem hierauf bezüglichen Paragraphen (218) ein im allgemeinen Theil als zulässig gar nicht erwähntes Strafmittel, die Strafe des Verweises angedroht wird. Sehr milde erscheint außerdem, daß die Bestechung eines Beamten, der für künftige an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlungen Geschenke oder andere Vortheile annimmt, nur mit Geldbuße bestraft werden kann. Auch ergiebt sich aus der vorgeschlagenen Fassung, daß nachträgliche Annahme von Geschenken straflos bleibt. Selbstverständlich ist Bestechung des Richters, eines Streitsachen entscheidenden Verwaltungs-Beamten und der Geschwornen ausgezeichnet. Den Beschluß macht das republicanische Verbrechen des Ambitus, auf welches 1000 Franks Geldbuße oder, wenn das Amt wirklich erlangt wurde, Gefängnißstrafe und Amtsentsetzung gedroht ist. Auch bei diesem Verbrechen gilt, was man so häufig zu bemerken Gelegenheit hat: daß die öffentliche Meinung und die überlieferte Sitte mehr vermögen, als das Strafgesetz. Die Geschichte lehrt, wie vergeblich der Kampf gegen die einmal eingerissene Bestechlichkeit der Wählerklassen, wie nutzlos die Strafgesetze, wenn einmal das Uebel eine gewisse Gränze überschritten hat. England bemüht sich vergebens, die Corruption und Bestechlichkeit bei den Parlamentswahlen zu unterdrücken; kaum, daß die in den Parlamentsberichten enthüllten Schamlosigkeiten einen tieferen Eindruck hervorbringen. Das Land der Gesetzlichkeit, als welches man England betrachtet, bietet hier Erscheinungen, wie die untergehende römische Republik, die Erscheinung insbesondere, daß das Amt des Gesetzgebers auf eine als unzulässig und gesetzwidrig bezeichnete Weise erschlichen wird. Was die Schweiz betrifft, so weiß man, daß die Aussicht auf einen mühevollen Dienst innerhalb des Staatsamtes größer ist, als die Hoffnung auf Bereicherung und Geldgewinn. Strafbestimmungen gegen die Amtserschleichung auf dem Wege der Bestechung finden daher dort sicherlich jenen Rückhalt an einem lebendigen landesbürgerlichen Ehrgefühl, ohne welches sie ein todter Buchstabe bleiben müßten. Ueberhaupt wünschen wir, daß das in Zürich neu zu gestaltende Strafrecht den wahrhaften Ausdruck eines lebendigen Volksrechtbewußtseins enthalten möge; daß es eine reifliche und eingehende Prüfung finde. Denn wie keine Zeit ein Strafgesetzbuch zu schaffen vermag, welches nicht durch die lebendige Entwickelung der Dinge in einzelnen Bestimmungen überholt wird, so ist auch der Einzelne nicht im Stande, allen Anforderungen und jedem Standpunkte bei der Ausarbeitung eines Entwurfes zu genügen. Weil wir das im hohen Maße Verdienstliche, das vielfach Treffliche in der von uns besprochenen Vorlage anerkannt haben, dürfen wir hoffen, daß unsere Bemerkungen nicht als Tadelsucht aufgefaßt werden können.

Die Umgebung, in welcher wir stehen; die Verhältnisse, unter denen wir schreiben, gestatten uns nicht den Glauben, daß unsere Urtheile als solche einen nennenswerthen Einfluß an einer entfernten Stelle ausüben könnten. Jedes Gesetzbuch findet eine Grundlage und theilweise eine Rechtfertigung an vorhandenen Anschauungen, gegebenen Zuständen und richterlichen Erfahrungen. Ueber diese Grundlage zu befinden, das Verhältniß des Entwurfes zu der Praxis der Züricher Gerichte in Erwägung zu ziehen, sind wir nicht befähigt. Was wir als unsere Meinung aussprechen zu dürfen glaubten, gründet sich daher theils auf die wissenschaftlichen Principien, die wir für die richtigen halten, theils auf Erfahrung und Beobachtungen, die unserem Gesichtskreise entnommen sind, und möglicherweise von denjenigen des Herrn Benz verschieden sind. Es wäre anmaßend, zu erwarten, daß unseren kritischen Ausstellungen ein Naturalisationspatent in Zürich gewährt werden könnte; es ist genug, wenn ihnen freie Durchreise durch das große Gebiet der Discussion und Debatte, wenn ihnen Sicherheit gegeben wird, gegen die Gefahr, mißverstanden zu werden, hinsichtlich der Zwecke, denen sie dienen sollen. Das Ziel unserer kritischen Glossen, die wir an den Rand einer höchst verdienstvollen und Achtung gebietenden Gesetzgebungsarbeit gesetzt haben, ist kein anderes, als jene Anregung zur Prüfung, deren Werth der Stifter der deutschen Strafrechtswissenschaft so hoch veranschlagte, und als den schönsten Gewinn wissenschaftlicher Arbeit bezeichnete. Auch in der Schweiz wird man sich sicherlich dessen bewußt sein, daß eine in den wesentlichsten Dingen vorwurfsfreie Strafgesetzgebung zu den wichtigsten Problemen der Gesittung, zu den Gewissenspflichten der Staatsmänner, zu den höchsten Angelegenheiten des staatsbürgerlichen Lebens zählt.

von Holtzendorff.

Criminalistisch-Germanistisches.

1. Dr. Heinrich Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit. Wien 1866.

In der genannten Abhandlung wird ein Theil des altdeutschen Gerichtsverfahrens erörtert, der bisher so gut wie unbekannt war und von dem Verfasser zuerst in seiner vollen Eigenthümlichkeit erkannt worden ist.

Man kannte bisher nur einen Zeugenbeweis, den die

Partei, je nachdem sie durch das richterliche Urtheil dazu verstattet war, durch Gestellung der Zeugen vor dem Richter zu führen hatte. Der Inquisitionsbeweis, den Brunner zum Hauptgegenstand seiner Untersuchungen gemacht hat, ist nun eine besondere priviligirte Form der Beweisführung überhaupt. Der fränkische König als Proceßpartei hatte das Recht, statt den Zeugenbeweis nach den gewöhnlichen Proceßregeln zu führen oder den Beweis des Gegners zu erwarten, eine selbständige inquisitio über den Sachverhalt anstellen zu lassen, welche den gesammten für die Entscheidung der betreffenden Frage erforderlichen Thatbestand constatiren sollte.

Das Besondere dieses Inquisitionsbeweises besteht darin, daß die Zeugen von Amtswegen durch den Richter geladen und zum Zeugniß sogar gezwungen werden. Beim gewöhnlichen Zeugenbeweise dagegen hat die Partei ihre Zeugen am Gericht zu gestellen, ein amtliches Zwangs- und Ladeverfahren findet gegen sie nicht statt. Die in der inquisitio vorgeladenen Zeugen sollen veraces, boni homines sein, die Besten aus der Gemeinde, die der Inquisition führende Richter auserwählt. Der Charakter der amtlichen Feststellung einer Thatsache, welche in der inquisitio lag, führte dahin, daß Gegenbeweis gegen die inquisitio unzuläßig war. Nur der zur inquisitio Berechtigte stellte den Antrag auf amtliche inquisitio über die Thatsachen; auf Grund der so festgestellten Facta wurde von dem Gerichte in seiner Würdigung des Thatbestandes entweder für oder gegen die inquisitionsberechtigte Partei erkannt. Bei dem gewöhnlichen Zeugenverfahren kann es geschehen, daß ein entgegenstehender Zeugenbeweis vom Proceßgegner geführt wird und dann war ein Zweikampf unter den einander widersprechenden Zeugen das Mittel, eine formale Wahrheit herzustellen. Die inquisitio dagegen kann in ihren Resultaten niemals angefochten werden, und diese Unmöglichkeit, den Inquisitionsbeweis in ein Gottesurtheil übergehen zu lassen, machte den großen praktischen Unterschied von dem gewöhnlichen Zeugenbeweise aus. Es ist daher erklärlich, daß eine Partei, deren Gegner wider deren Willen zum Inquisitionsbeweise verstattet war, dagegen protestirt und im Zorne das Gericht verläßt. (Jam dixi et iterum dico, quia in ista inquisitione non steti nec stabo, et dum unam et aliam intermitteret occasionem tunc foras se exinde abiit. — S. 106. 107.)

Die Aussagen der Zeugen in der inquisitio unterlagen der freien richterlichen Beurtheilung, die Aussagen selbst wurden auf das fragliche Faktum mit allen seinen Nebenumständen gerichtet und der Inhalt war das Maßgebende. Der Eid der Zeugen war nur promissorisch und enthielt somit nur eine Garantie für die allgemeine Wahrheit der nachfolgenden Aussage. Im Zeugenbeweise wurde dagegen nur die eine Thatsache, welche der Zeuge bekunden sollte, vorgelegt und in die Eidesformel aufgenommen. Der Schwur war nun also assertorisch, nur was der Zeuge beschworen hatte, galt also wahr, fanden sich daher Widersprüche mit anderen Zeugenaussagen so mußte jeder Zeuge für die Richtigkeit seines Eides einstehen und es kam zum Zweikampf.

An dem entwickelten Gegensatze der inquisitio als einem mehr auf materielle Wahrheit gerichteten Beweisverfahren gegenüber dem vorwiegend formalen Zeugenbericht, zeigt sich, wie sehr durch die inquisitio die allgemeinen Grundsätze der deutschen Beweistheorie erschüttert wurden. Nur vermöge ganz besonderen Privilegiums einer Partei war die inquisitio zuläßig.

Der fränkische König hatte eigentlich allein das Recht, als Proceßpartei das Inquisitionsrecht in Beziehung auf das Königsgut auszuüben. Er konnte dasselbe aber auch anderen Personen verleihen und wenn schon es mit der Veräußerung von Königsgut an Kirchen nicht ipso jure auf den Erwerber überging, so konnte es doch ausdrücklich auf denselben übertragen werden. Namentlich seit der Regierung Ludwigs des Frommen mehren sich solche Inquisitionsprivilegien zu Gunsten von Kirchen, Klöstern, Stiftern, Bisthümern in auffallender Weise (S. 84 ff.), daß aber unter dem genannten Herrscher das Inquisitionsrecht für alles Kirchengut allgemein ausgesprochen worden sei, (wie Waitz, Verfassungs-Gesch. IV. S. 357 behauptet) ist keineswegs anzunehmen (S. 101).

Im Gegensatz zu dem Inquisitionsrecht einer Partei (sei dieses der König oder eine von diesem privilegierte Person) steht die Inquisitionsgewalt des Königs. Diese besaß derselbe in seiner Eigenschaft als oberster Richter, er übte sie entweder persönlich aus in seinem Königsgerichte oder durch seine Richter, die er generell oder speciell für einen einzelnen Fall mit Vornahme einer inquisitio beauftragte. Im Königsgericht kommt jene von Amtswegen auf Grund oberstrichterlicher Autorität einzuleitende inquisitio bereits unter den Merowingern vor, anfänglich gemischt als Urkunden- und Zeugenbeweis, später seit etwa 782 als selbständiger Zeugenbeweis (S. 112). Sehr häufig beauftragte der König seine missi mit der inquisitio. Man unterschied bei diesen Inquisitionsmandaten, ob der missus nur die inquisitio führen und dann den Ausfall an den König berichten (mandatum ad inquirendum), oder zugleich die festgestellten Thatsachen richterlich beurtheilen und demnächst die Entscheidung aussprechen sollte (mandatum ad definiendum) (S. 115 ff.). Bei den missi kamen solche Mandate sehr häufig vor, aber den gewöhnlichen Gaugrafen stand in der Regel eine Inquisitionsvollmacht nicht zu; nur ausnahmsweise konnte derselbe zur inquisitio schreiten, nämlich wenn eine inquisitionsberechtigte Partei darauf antrug, in Sachen, welche den Judenschutz oder Wittwen und Waisen betrafen, oder endlich wenn ihm ein singuläres Mandat ad inquirendum ertheilt war (S. 128 ff.).

Nicht in jedem Processe war Inquisition zulässig, namentlich nicht in Criminalsachen. Die Hauptfälle der inquisitio scheinen gewesen zu sein Streit um die vestitura (Gewere) oder über Gerechtsame und Nutzungen an einem Gute, ferner Statusklagen (S. 139 ff.).

Dies sind in allgemeinen Umrissen die Resultate, welche der Verfasser in scharfsinniger und gelehrter Weise entwickelt hat. Die Methode der Forschung, die sorgfältige Prüfung der Quellen, die umfassende Kenntniß der allgemeinen Zustände der Zeit verdienen die rückhaltloseste Anerkennung. Man befindet sich fast immer mit den letzten Ergebnissen der Untersuchung in Uebereinstimmung und nur hier und da dürfte die Auffassung einer einzelnen Stelle bestritten werden können. Wenn Brunner z. B. aus §. 8 Resp. miss. dat. v. J. 819

> Porro adversus ecclesiasticas res eadem sententia maneat, quae tempore domini et genitoris nostri fuerat prolata, ut ecclesiarum defensores res suas contra suos adpetitores eadem lege defendant, qua ipsi vixerunt, qui easdem res ecclesiis condonaverunt. Similiter et ecclesia eandem legem habeat adversum petitores suos, tantum salva justitia nostra.

herleitet, daß von einem besonderen Inquisitionsrecht, welches die Kirche aus einer Schenkung des fränkischen Königs erlangt habe, die Rede sei; so wird man dieser Auffassung im Allgemeinen sehr wohl beistimmen können. Nicht aber gleiche Zustimmung scheint der Weg zu finden, wie der Verfasser zu diesem Resultate gelangt. Er meint, es müsse namentlich bei den Schlußworten salva justitia nostra (d. i. des Fiscus) ein Fall zu Grunde gelegt werden, wo in einem Processe die Kirche dem Fiscus gegenüber stand, obschon vielleicht nicht gerade eine Königsschenkung den Streitgegenstand ausmachte. Diese Supposition eines Streites der Kirche gerade mit dem Fiscus dürfte indessen willkürlich sein. Denn die Worte: ecclesia eandem legem habeat adversum petitores suos läßt die Zahl und Art der Kläger, die der Kirche gegenüberstehen, offen. Die Worte tantum salva nostra justitia beziehen sich also auf die Möglichkeit von Processen mit sehr verschiedenen Klägern und sie drücken aus: wer immerhin Kläger (petitor) gegen die Kirche ist, die besondere justitia des Königs soll von der Letzteren nicht geübt werden dürfen. Selbst also, wenn die Kirche eine Königsschenkung gegen einen Dritten als Kläger zu vertheidigen hat, so soll die justitia nostra gegen diesen nicht zur Anwendung kommen. Deutet man, wie Brunner nach dem Zusammenhange allerdings mit Recht annimmt, die justitia nostra auf das Inquisitionsrecht, so geht aus der Stelle hervor, daß die Kirche selbst bei Königsgut, das sie erworben, ipso jure das Inquisitionsrecht nicht erlangt, mag sie in Vertheidigung desselben dritten Personen oder dem Fiscus gegenüber stehen.

Der Verfasser deutet am Schlusse seiner Abhandlung die geschichtliche Beziehung des Inquisitionsbeweises zu den ältesten Wurzeln des Geschwornengerichts an, den genaueren Nachweis dieses Zusammenhanges einer künftigen Arbeit vorbehaltend. Sollte auch diese Verbindung ebenso sicher erwiesen werden können, wie die vorliegenden Resultate Brunner's als unzweifelhaft festgestellt anzusehen sind, so sind die Untersuchungen über die inquisitio zu den bedeutsamsten und resultatvollsten Specialforschungen zu rechnen, die in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte unternommen worden sind und die dem Verfasser einen der ersten Plätze unter unseren jüngeren Germanisten sichern.

2. Dr. G. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Zweite Auflage. Berlin 1866.

Obwohl Lehrbücher des gemeinen deutschen Privatrechts eigentlich die Competenz einer Strafrechtszeitung überschreiten, so mag dennoch bei der hervorragenden Bedeutung, welche Beseler's Privatrecht unter anderen Compendien gleicher Art längst eingenommen hat, auf die zweite Auflage des Buches aufmerksam gemacht werden. Der besondere Vorzug des Lehrbuches besteht in der sehr hervortretenden Herrschaft über das weitverbreitete Material des deutschen Privatrechs, und zwar gleichmäßig sowohl der Quellen wie der Literatur.

Der einzige Punkt fast, in welchem das deutsche Privatrecht mit dem Strafrecht in Berührung tritt, ist die Lehre vom Nachdruck. Nur ist die in der neuen Auflage gewählte systematische Stellung des Autorrechtes unter der Lehre vom Eigenthum nicht ohne Bedenken. (S. 321 ff.) Beseler selbst sieht das Autorrecht als ein Recht der Persönlichkeit gegen jeden Dritten an; er hält die vermögensrechtliche Wirkung dieses Rechtes für eine zwar wichtige, aber nicht für die einzige desselben, (S. 223. ad III.), er erklärt sich selbst gegen die Auffassung jenes Rechtes als geistiges Eigenthum (S. 322 ad I.) und dennoch stellt er die Lehre unter der Ueberschrift: das sogenannte geistige Eigenthum unter das Sachenrecht Cap. 3 vom Eigenthum. Auf das Detail dieser schwierigen und technisch verwickelten Lehre kann hier nicht eingezogen werden — in der inneren Auffassung schließt sich Beseler wohl der Meinung Bluntschli's an, der das Autorrecht als Recht der Persönlichkeit ansieht.

Die Frage nach einer Ausdehnung des gesetzlich und wissenschaftlich anerkannten Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst auf alle gewerbliche Erzeugnisse und Erfindungen beantwortet der Verfasser verneinend, weil bei diesen Letzteren „nicht sowohl die Veröffentlichung und Vervielfältigung des Werkes, als die Benutzung desselben zu eigenem Gebrauche verboten werden soll". Auf alle Erfindungen paßt dieser Geschichtspunkt wohl kaum. Wenn ein Wollenweber eine neue Patrone componirt für das Muster eines Wollenstoffes, so kann das nach diesem Muster ge-

wobene Zeug in der Regel von jedem Techniker nachgeahmt werden. Der Erfinder will also verbieten, daß Andere dieses Muster nachahmen und Stoffe in demselben anfertigen und zum Verkaufe bringen. Den körperlichen Gebrauch seiner eigenen Stoffe will er keineswegs verhindern.

Abgesehen von diesen intricaten und allerdings sehr verschiedenartigen Bedenken unterliegenden Fragen, wird Jedermann die umsichtige Gründlichkeit des Buches, die behaglich ruhige Darstellung, die quellenmäßige Auffassung der Rechtsverhältnisse anerkennen müssen und mithin für mannigfache praktische Anwendung Nutzen und Belehrung finden.

Dr. Kühns.

Vermischtes.

Amnestie. Der Art. 49 der preußischen Verfassung ist bereits früher in dieser Zeitschrift durch Herrn v. Groß zum Gegenstand einer mißbilligenden Kritik gemacht worden. Neuerdings ist in der Nat.-Zeitung Prof. Berner mit der Behauptung aufgetreten, nur die abolitio specialis sei in der preuß. Verfassung der königl. Verfügung entzogen. Dagegen führt gleichfalls in der Nat.-Zeitung Dr. Oppenheim, wie uns scheint, ganz richtig Folgendes aus: Die von Herrn Professor Berner vorgeschlagene Interpretation der die Amnestie betreffenden Verfassungsbestimmung entspricht den Worten und der Entstehungsweise derselben nicht. §. 49 der preußischen Verfassung ist über allen Zweifel klar. Hier wird nicht unterschieden zwischen abolitio generalis und abolitio specialis, und wo das Gesetz nicht distinguirt, da existirt auch für den Richter keine Distinktion.

Die Bedenken des Professor Berner gegen ein Amnestiegesetz sind nicht ohne Weiteres begründet. Man nehme an, der König gäbe einen Straferlaß aus seiner constitutionellen Machtvollkommenheit heraus, und sein Ministerium legte zugleich den Kammern einen, dem Straferlaß entsprechenden Gesetzentwurf über die Unterbrechung der noch anhängigen Strafprocesse vor; so würde gewiß die Erneuerung des Parteikampfes vermieden und die beabsichtigte Versöhnung erhielte eine noch stärkere Bestätigung, — denn wo der Fürst die Hand zum Frieden ausstreckt, werden gerade die specifisch royalistischen Parteien sicherlich nicht seinen Intentionen zuwider handeln. So wäre es gewiß auch diesmal gewesen, wo Indemnitäts-Ertheilung und Amnestie sich mit logischer Nothwendigkeit gegenseitig deckten.

Die ganze Geschichte unserer älteren juristischen Literatur weist das Streben auf, die königliche Autorität in Bezug auf die Justizverfassung einzuschränken. Wer Justiz sagt, der sagt unabhängige Justiz. Darum kann der Monarch wohl eine Strafe erlassen, aber nicht einen Rechtsstreit unterbrechen; so galt es schon in den besseren Zeiten der mittelalterlichen Monarchie. Der Lückentheorie von Interpretationsministern, der Ansicht, daß der Krone jegliches Recht zustehe, welches ihr nicht ausdrücklich in der Verfassung abgenommen ist, darf in keiner Weise Vorschub geleistet werden.

In Wirklichkeit birgt der Artikel 49 der preußischen Verfassung allerdings eine andere arge Lücke. Es ist nämlich darin die Rede von Erlaß der Strafen und von der Niederschlagung der Untersuchungen, — nicht aber von dem Verbote, gewisse Untersuchungen einzuleiten. Hat die Regierung das Recht, zu sagen: diese oder jene Kategorien von Verbrechen, dieses oder jenes Vergehen soll gar nicht verfolgt werden? — Das wäre, meines Erachtens, sowohl gegen jede gesunde juristische Theorie, als auch gegen den Geist des §. 49 der preußischen Verfassung, in welchem nur das Recht zu Straferlassen (noch dazu mit einer Ausnahme) der Krone gewährt ist. Nun wird z. B. am Tage vor einer polititischen Amnestie ein Preßvergehen begangen. Auch hier könnte nur ein Gesetz helfen. Denn da die preußische Verfassung eben nicht zwischen abolitio specialis und abolitio generalis unterscheidet, so würde aus dem Rechte, die Verfolgung eines solchen Vergehens ganz zu verhindern, überhaupt das Recht einer Einmischung in die Gerechtigkeitspflege folgen, welche unter anderen Umständen und gerade in Parteikämpfen sehr gefährlich werden dürfte. Dem Sinn des §. 49 entspräche eine solche Ausdehnung des Gnadenrechtes keineswegs. Auch hier kann nur ein Gesetz helfen. Will man also den Gerichten die bedenkliche Thätigkeit unfruchtbaren Aburtheilens ersparen und der Justiz ihre volle Würde, sowie ihre Unabhängigkeit erhalten, so muß man sich zu der Ansicht bequemen, daß jede allgemeine Amnestie am Besten durch eine gemeinsame Thätigkeit der drei gesetzgeberischen Faktoren ergänzt wird.

Schutzaufsichtsvereine in der Schweiz. Von den neuerdings erschienenen Berichterstattungen der Schutzaufsichtsvereine erwähnen wir nachstehende. 1. Der Bericht des St. Gallen Vereins für 1865; dessen allgemeiner Theil von Dr. Gonzenbach verfaßt ist, während der specielle vom Pfarrer Schmied herrührt. Folgende Daten verdienen Erwähnung: Unter Schutzaufsicht standen 1865 51 Individuen beiderlei Geschlechts, wovon 2 nicht im Kanton St. Gallen verurtheilt und bestraft, aber hier patronirt, bleiben in St. Gallen Verurtheilte 49. Von denselben haben sich notorisch gut, oder doch ganz klaglos betragen 29 (22 Männer und 7 Weiber); minder gut, aber doch ohne der Justiz wieder anheimzufallen 6; 6 Männer und 2 Weiber wurden neuerdings verhaftet und processirt oder haben sich sonst notorisch schlecht aufgeführt. 4 Männer und 1 Weib haben durch Auswanderung ein besseres Loos gesucht und damit weiterer Aufsicht und Berichterstattung sich entzogen. Ein Mann ist, unbekannt wo, abwesend; über ihn konnte mithin auch nichts Näheres berichtet werden.

Die Rechnung des Comité weiset an Einnahmen, inbegriffen den Cassa-Saldo vom 1. Januar 1865 von Fr. 1732. 8., Fr. 5883. 23. An Ausgaben Fr. 3809. 7. und gehen als Cassa-Saldo auf das neue Rechnungsjahr 1866 über Fr. 2074. 16. Der Cassabestand des Vereins beträgt auf 31. December 1855 Fr. 7846. 88.

Ehrenmeldung verdient, daß die H. H. Dekan Wirth und Verwaltungsrath Bernet „zum Löwen" nunmehr 27 Jahre lang ununterbrochen im Comité mitgewirkt haben. Nur selten dürfte sich ähnliche Beharrlichkeit im ähnlichen Wirkungskreise auch anderorts finden.

Der Statutenentwurf aus dem Jahre 1864, der — wenn wir nicht irren, der Einrichtung des Vereins zu Grunde liegt, verdient als zweckmäßig ganz besondere Beachtung.

2. Der vierte Bericht des Comités des thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge pro 1864 und 1865. Mitgliederzahl: 175 in 8 Localbezirken (die meisten in Weinfelden). Von 53 aus Tobel entlassenen thurgauischen Sträflingen stellten sich 20 unter Aufsicht. Die speciellen Nachweisungen betreffen 26 Personen. Einnahme: 1407 Fr. Ausgabe: 555 Fr.

3. Erster Jahresbericht des Bernischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge (abgelegt vom Centralcomité in der Hauptversammlung des Vereins in Bern den 6. Juni 1865), Bern 1865. Mitgliederanzahl: 646 in fünf Amtsvereinen. Für die weiblichen Sträflinge besteht ein Frauencomité.

Subvention durch die Regierung: 800 Fr. Einnahmen: 1728 Fr., Ausgaben: 306. Unter Aufsicht 19 Männer und 11 Frauen. Von diesen 30 Personen heißt die Censur: 9 schlecht, 8 zweifelhaft, 13 gut. In der Berner Strafanstalt befinden sich 400 Personen verschiedenster Gattung durcheinander. Ihre Behandlung wird als verderblich gerügt.

Der zweite Jahresbericht, erstattet am 1. August 1866, theilt eine Veränderung der Organisation mit.

Die Amtsvereine erhalten probeweis auf ein Jahr die Befugniß, ein Drittel der eincassirten Beiträge selbständig zu verwenden. Beschützt: 68 Personen; davon 8 unbekannt, 8 zweifelhaft, 19 schlecht, 33 gut, die Hälfte davon sehr gut. Im Allgemeinen schlägt die Aufsicht bei Frauen besser an, als bei Männern. Mitgliederzahl: um 19 gegen das Vorjahr vermindert. Einnahmen: 1094. Ausgaben: 797.

Die Berichterstattung ergänzend ist die kleine, 1865 erschienene höchst verständige Schrift des Strafanstaltsverwalters Kopp: Gutachten und Anträge an die Direktion der Justiz und Polizei, betreffend die Reorganisation der Strafanstalt in Bern.

4. Elfter Jahresbericht des Centralcomité des Zürcherischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge vom 1. April 1865 bis 31 März 1866. Zürich 1866.

Da der Bericht die Erfahrungen eines größeren Zeitraums resumirend zusammenfaßt, und seine Ansichten ausführlicher entwickelt, verdient er ganz besondere Beachtung. Er klagt über Härte der Gesellschaft gegen Entlassene, Mangel an christlicher Liebe und Nachsicht, befürwortet energisch das System der bedingten Entlassung als wesentlich auch für die durchgreifende Wirksamkeit des Schutzaufsichtsvereins. Als erfreulich wird hervorgehoben: wachsende Theilnahme im Publicum an den Zwecken des Vereins, wirkungsvolle Anregung durch die gemeinnützigen Gesellschaften. Schutzbefohlene: 55. Davon wegen Wohlverhalten entlassen 5, aus dem Canton verzogen: 4, wegen Ungehorsams entfernt: 5, rückfällig: 5, verblieben 36. Einnahmen: 4202 Fr. Ausgaben: 3290.

Sollte die bedingte Entlassung, für welche sich zwei sachverständige Comitémitglieder des Züricher Vereins, Oberst Benz und Oberrichter von Orelli wirksam zeigen, eingeführt werden, so dürfte es übrigens, da die Gränzen mancher Cantone nicht zu umfangreich sind, sich empfehlen, einen centralen Verband unter den einzelnen Cantonen einzurichten; damit sich mindestens in gewissen Fällen die Uebertragung der Schutzaufsicht bei cantonalen Ortsveränderungen ermöglichen läßt.

Fahrlässigkeit der Gefängnißbeamten. Der §. 320 des preußischen Strafgesetzbuches bedroht denjenigen Beamten mit Zuchthausstrafe, der vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist. Wenn in diesem Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen ist, so soll Gefängniß bis zu einem Jahre eintreten. Das Kammergericht verhandelte eine unter diese Bestimmung fallende Anklage in zweiter Instanz. Angeklagt waren der Expeditionssecretär Gottschall und der Oberinspektor Behrens und die Anklage lautete auf fahrlässige rechtswidrige Strafvollstreckung. Beide Angeklagte sind Beamte der Berliner Stadtvoigtei. Zu den Geschäften des Gottschall gehörte besonders die Aufnahme und rechtzeitige Entlassung der Gefangenen und hatte derselbe die Personalakten zu führen. Es war ihm durch seine Instruktion die besondere Aufmerksamkeit bei diesen Geschäften zur Pflicht gemacht, und der Angeklagte Behrens hatte die calculatorischen Berechnungen des Gottschall resp. die Annahme und Entlassung der Gefangenen zu bestätigen. In der Gefangenenanstalt zu Rummelsburg, die zur Berliner Stadtvoigtei ressortirt, verbüßten zwei Arbeitsleute, Johann Joseph Scholz und Johann August Scholz, eine Gefängnißstrafe wegen Diebstahls. Nach vollstreckter Strafe sollte Joh. August Scholz noch eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen verbüßen. Der Angeklagte Gottschall, an den die Requisition des Gerichts erging, verwechselte die Akten und sandte die des Joh. Joseph Scholz an den Mitangeklagten Behrens, in Folge dessen Joh. Joseph Scholz die Gefängnißstrafe erlitt, zu welcher Joh. Aug. Scholz verurtheilt war. Die Verwechselung der Akten, bei deren Prüfung nicht die genügende Aufmerksamkeit verwendet war, hatte zur Erhebung der Anklage gegen den Oberinspektor Behrens und den Secretär Gottschall geführt und sind dieselben auch in erster Instanz zu je einem Tage Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Die Angeklagten hatten dagegen appellirt und der Vertheidiger derselben, Justizrath Meyn, suchte besonders auszuführen, daß der §. 320 des Strafgesetzbuches nur auf richterliche Beamte, nicht aber auf solche Beamte Anwendung finden könne, welche nur die Requisition der richterlichen Behörden auszuführen hätten, denn der Paragraph spreche nur von Beamten, „welche eine Strafe vollstrecken lassen", und dies seien nur die Richter. Der Gerichtshof nahm jedoch an, daß der §. 320 alle Beamten umfasse und bestätigte deshalb das erste Erkenntniß.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Heft 12. **Monat December.** **1866.**

Mit gegenwärtigem Hefte beschließt die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung den laufenden Jahrgang; zur Vermeidung von Störungen in der regelmäßigen Zusendung der Fortsetzung werden daher die geehrten Abonnenten ersucht, den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten ihre Bestellungen auf den neuen Jahrgang ungesäumt zugehen zu lassen.

Das Volksgericht in Gestalt der Schwur- und Schöffengerichte nach den neuen Gesetzgebungen.

II.

E. Voraussetzungen erfolgreicher Wirksamkeit des Schwurgerichts.

Wie bei allen menschlichen Einrichtungen der gute Erfolg und die Wirksamkeit von gewissen Voraussetzungen abhängt, und die Einrichtung im Zusammenhange mit anderen Zuständen und Verhältnissen aufgefaßt werden muß, so findet dies auch bei dem Schwurgerichte statt. Manche tadelnde Urtheile über diese Gerichte finden ihren Grund nur darin, daß die Gesetzgebungen nicht hinreichend die Wichtigkeit der Voraussetzungen beachten und die Tragweite mancher Bestimmungen nicht erkennen. Unfehlbar gehörten zu den Bedingungen der guten Wirksamkeit der Schwurgerichte gewisse Zustände in dem Volke, für welches das Schwurgericht eingeführt werden soll. Wir müssen hierzu eine im Volke, in allen Klassen der Gesellschaft verbreitete Bildung, eine politische Lebendigkeit, einen Sinn für den Werth wahrer Freiheit, aber auch für die Wichtigkeit der Aufrechthaltung der Ordnung und der Kraft der Gesetze, eine Bereitwilligkeit, Opfer zu bringen, die durch das öffentliche Interesse gefordert werden, verlangen. Man muß anerkennen, daß die gute Wirksamkeit der Schwurgerichte nur da sich bewähren wird, wo glückliche politische Zustände bestehen, wo die Regierung die freie Entwickelung des Volkes ehrt und erkennt, daß sie selbst nur stark ist, wo sie im Einklange mit dem Volke und seinen Vertretern wirkt. Ohne einen tüchtigen Richterstand, dessen Mitglieder mit gründlicher Rechtskenntniß, praktischem Sinne, Achtung des Volksrechtsbewußtseins und bürgerlicher Freiheit das Gefühl der Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Richteramtes verbinden. Ohne einen Richterstand, der frei von Mißtrauen und Eifersucht gegen die Geschwornen, diese nicht überall zu beschränken und zu schulmeistern sucht, wird auf eine erfolgreiche Wirksamkeit der Schwurgerichte nicht gerechnet werden dürfen [1]). Sehr bedeutend ist für die Wirksamkeit der Schwurgerichte sowohl die Art, wie durch das Gesetz die Besetzung des Schwurgerichts angeordnet ist, und, wie der Umfang der Zuständigkeit der Schwurgerichte gesetzlich geregelt wird. So lange in der ersten Beziehung die Gesetzgeber sich einbilden, daß durch ein System des Census und der Capacitäten, wie die französische Gesetzgebung bis 1848 dies System kannte, ein Vertrauen verdienendes Schwurgericht gewonnen werden kann, so lange die Vorstellung Einfluß übt, daß durch die Reduktion der Listen mittelst der Thätigkeit der Beamten die Regierung den Vortheil erlangen muß, daß Geschworne gewonnen werden, welche nicht lossprechen, wenn die Regierung Verurtheilung wünscht, wird das Schwurgericht nie auf eine kräftige Weise gedeihen und Vertrauen gewinnen, was nur erlangt werden kann, wenn dafür gesorgt wird, daß im Schwurgericht Männer sich befinden, die verschiedenen Lebenskreisen und Stellungen angehören, und deren Lebenskreis sie mit dem Volksrechtsbewußtsein, mit den Verhältnissen des Lebens auch in geringeren Ständen bekannt macht. Am bedeutendsten wird die Voraussetzung der Anordnung eines Verfahrens, welches mit der Natur und den Bedürfnissen der Entscheidung durch Geschworne im Einklange steht. Schon die Art der Anordnung der Voruntersuchung wird hier wichtig, insofern es darauf ankommt, schon bei der ersten Einleitung des Verfahrens dafür zu sorgen, daß ebenso mit Energie jede Spur verfolgt, Einseitigkeit in dieser Verfolgung ebenso wie Leidenschaftlichkeit vermieden wird, daß dem Angeschuldigten die Möglichkeit, seine Vertheidigung zu führen, gesichert, die Anwendung aller der Unschuld gefährlichen Mittel entfernt

[1]) Nachweisung über die Bedeutung der im Texte aufgestellten Forderung siehe mein Werk: Erfahrungen über die Schwurgerichte, S. 745 ff.

und im ganzen Vorverfahren Garantieen gegeben werden, die jede Besorgniß des Mißbrauchs der Amtsgewalt beseitigen[2]). Am Meisten wird die Anordnung der Hauptverhandlung einflußreich sein, wobei dem Gesetzgeber vorschweben muß, daß Alles darauf ankommt, daß die Mittel der Anklage und der Vertheidigung auf völliger Gleichheit beruhen, daher der Uebermacht der Staatsanwälte gehörige Gränzen gesetzt werden, daß auch Alles beseitigt wird, wodurch die unparteiische Auffassung des vorzulegenden Materials in der Verhandlung durch die Geschwornen gefährdet wird, z. B. durch die Art der Anklageschrift und das sogenannte exposé des Staatsanwalts. Die unparteiische Auffassung der Verhandlung durch die Geschwornen wird umsomehr gesichert sein, je einfacher die Verhandlung ist, z. B. daß nicht in die Verhandlung die Anklage wegen mehrerer Verbrechen hereingezogen wird. Die gerechte Beurtheilung eines Falles durch Geschworne wird vorzüglich gesichert sein, wenn der Schlußvortrag des Vorsitzenden Alles vermeidet, was die Geschwornen irre leiten, sie in ihrer freien Auffassung verwirren oder beschränken kann. Wie sehr die Erlangung gerechter Wahrsprüche von der Art der Fragestellung abhängt, ist im Laufe dieses Aufsatzes vielfach nachgewiesen[3]), daß die gute Wirksamkeit der Schwurgerichte wesentlich bedingt ist durch ein den Bedürfnissen der Geschwornen entsprechendes Strafgesetzbuch, ergiebt sich daraus, daß die Fragestellung und darnach der Wahrspruch wesentlich von den Vorschriften des Strafgesetzbuches abhängt und die in den Gesetzen vorkommenden Ausdrücke bei der Bestimmung der einzelnen Verbrechen bei der Fassung der Fragen, wie bei der Berathung der Geschwornen vorschweben. Je mehr ein Strafgesetzbuch rein rechtswissenschaftliche Sätze aufnimmt, Streitfragen durch allgemeine Rechtssätze zu entscheiden sucht, bei der Bezeichnung der einzelnen Verbrechen Ausdrücke wählt, deren Sinn schon in der Rechtswissenschaft streitig ist, je mehr in der Bedrohung eines einzelnen Verbrechens verschiedenartige Fälle zusammengeworfen werden, desto mehr wird die Berathung der Geschwornen erschwert und ihre Abstimmung irre geleitet werden. Wer endlich kann die Geschwornen tadeln, wenn sie in dem Bewußtsein, daß ihr Schuldausspruch eine übermäßig harte, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein widersprechende Strafe zur Folge haben würde[4]), um ihr Gewissen nicht zu beschweren, lieber das „Nichtschuldig" aussprechen, oder jedes durch das Gesetz möglich gemachte Mittel benutzen, um die als ungerecht erkannte Strafe zu beseitigen.

Es ist begreiflich, daß Gesetzgeber und Gelehrte bei der Regelung des Schwurgerichtes in dem Gefühle, daß es bedenklich sein würde, Entscheidungen von Rechtsfragen und Beachtung von Rechtsbegriffen ganz den Geschwornen zu überlassen, auf Auswege sinnen, um die Geschwornen, welchen man nicht zutraut, daß sie für sich, ohne fremde Hülfe, über Rechtsfragen entscheiden können, die nöthige Belehrung zu geben. Es sind vorzüglich drei Mittel, welche in dieser Hinsicht bereits angewendet, oder vorgeschlagen worden, nämlich 1) die Rechtsbelehrung, welche der vorsitzende Richter in seinem Schlußvortrage den Geschwornen giebt, 2) die Einrichtung, daß den Geschwornen ein rechtsgelehrter Rathgeber bei ihrer Berathung beigegeben wird, 3) die Veranstaltung, daß die Geschwornen in Fällen, in denen sie es für nothwendig halten, vor ihrer Abstimmung den berathenden Ausspruch des Vorsitzenden, oder des Gerichtshofes erhalten können.

1. Es kann nicht verkannt werden, daß ein Schlußvortrag des Vorsitzenden, indem er eine Rechtsbelehrung über die Rechtspunkte enthält, für die Geschwornen wichtig werden kann und mancher irrigen Ansicht, die über Rechtsfragen von Seiten der Geschwornen vorkommen kann, vorzubeugen geeignet ist, daher auch manche Rechtssprüche, wodurch Wahrsprüche der Geschwornen vernichtet werden, hindert; in den Schlußvorträgen der englischen, schottischen, nordamerikanischen Richter liegt ein Schatz von feinen juristischen Entwickelungen, welche für die Geschwornen bei ihrer Berathung wichtig werden; allein es dürfen große Bedenklichkeiten, welche gegen solche Schlußvorträge nach den Zeugnissen der Erfahrung sich erheben, nicht unbeachtet bleiben und der neueste Bericht der Commission über die Todesstrafe[5]) mit den wichtigen Aussagen erfahrener Männer, selbst Richter, die viele Jahre hindurch Strafverhandlungen leiteten, sowie andere Juristen über englische Rechtsprechung liefern den Beweis, daß die Schlußvorträge englischer Richter oft bedenklich werden. In England, wo das Schwurgericht in verschiedenen Perioden seit Jahrhunderten sich eigenthümlich entwickelte, und wo in der alten Zeit die Richter daran festhielten, daß die Geschwornen unbedingt dem Ausspruch der Richter über Rechtspunkte folgen mußten, in England, wo die Juristen so viel an dem Alten festhalten, üben noch jetzt manche

[2]) Ueber die Einzelnheiten, die dabei zu beachten sind, siehe das Werk: Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte, S. 757 bis 762.

[3]) Auf welche Punkte die Anordnung der Hauptverhandlung gerichtet werden soll, ist in der Schrift: Erfahrungen über die Schwurgerichte, S. 762—769 dargethan.

[4]) Man darf hoffen, daß endlich die Gesetzgeber den Irrthum einsehen werden, in welchem z. B. in Frankreich den Geschwornen in ihrer Instruktion verboten wird, an die Strafe als Folge ihres Wahrspruches zu denken.

[5]) Aus den Aussagen der Richter ergiebt sich, daß Manche an alten Vorurtheilen festhaltend, es für Pflicht ansehen, den Geschwornen geradezu zu sagen, daß sie in dem Falle Mord und nicht Todtschlag annehmen dürften, und Baron Martin (report S. 46, Antwort 392), rühmt es, daß die Geschwornen dem, was der Richter ihnen sagt, folgen. Wir bitten die merkwürdigen von Denman (report Art. 687, S. 90) mitgetheilten Erfahrungen zu beachten.

Richter die Praxis (wir erfahren aus den Vernehmungen, daß die Richter selbst eine sehr verschiedene Praxis haben), den Geschwornen geradezu zu erklären, daß sie z. B. in dem Falle Mord annehmen müßten, daß kein Todtschlag hier begründet sei, wo selbst Richter in die Einzelnheiten der geführten Beweise so eingehen, daß sie über den Werth einzelner Aussagen oder Indicien ihre Meinung äußern, Behauptungen des Vertheidigers widerlegen, ist der Wahrspruch der Geschwornen häufig nur das Produkt der im Schlußvortrage geäußerten Ansicht des Richters. In Frankreich bestimmte man, daß der Präsident nur ein resumé halte, d. h. die vorgekommenen Beweise, die darauf bezüglichen Aeußerungen des Staatsanwalts und des Vertheidigers geordnet zusammenfaßte, um dem Gedächtnisse der Geschwornen nachzuhelfen, ohne daß der Präsident seine eigene Meinung über den Fall aussprechen soll. Man weiß, daß dabei der französische Vorsitzende völlig freie Hand hat, daß er in den Einleitungs- und Schlußworten seines Vortrags, in den Bemerkungen zu einzelnen Beweisen und selbst in der Art des Zusammenstellens nicht gehindert ist, seine Meinung über die Schuld des Angeklagten durchblicken zu lassen, wobei der Cassationshof die Freiheit der Präsidenten so in Schutz nimmt, daß auch bei großen Ueberschreitungen der Macht des Vorsitzenden keine Nichtigkeit ausgesprochen wird [6]). Bei der Einführung der Schwurgerichte in Deutschland war der damalige Justizminister in Bayern durch die Erfahrungen, die er als Präsident in der Rheinpfalz gemacht hatte, belehrt, daß auch der edelste Präsident unwillkürlich dazu kommt, den Schlußvortrag, geleitet von dem Eifer, den Schuldigen zur verdienten Strafe zu ziehen, so einzurichten, daß die Geschwornen vor grundloser Lossprechung bewahrt werden, dazu gekommen, im bayrischen Gesetze Art. 171 kein französisches resumé vorzuschreiben, sondern daß vielmehr der Vorsitzende nur den Geschwornen die Merkmale auseinandersetzen soll, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert.

In Belgien war man von der Gefährlichkeit des resumé so überzeugt, daß in der Verfassung von 1839 das Resumé ganz aufgehoben wurde. Die Stimme ausgezeichneter belgischer Juristen giebt der belgischen Einrichtung ein günstiges Zeugniß [7]). In den meisten anderen Staaten Deutschlands schwebte den Gesetzgebern das französische Resumé vor; allein das darauf bezügliche Gesetz wurde doch so gefaßt, daß der Präsident sich veranlaßt fühlen mußte, den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens und die Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke zu erläutern [8]). Manche wichtige Erfahrungen von Richtern, die selbst Assisen präsidirten, liegen in dieser Beziehung vor [9]). Der deutsche Rechtssinn hat die Geschwornen meistens gewahrt, in ihren Vorträgen auf die Geschwornen irreleitend zu wirken. Wenn wir nun fragen, ob diese Schlußvorträge wirklich geeignet sind, die Gerechtigkeit der Wahrsprüche der Geschwornen zu sichern, so darf man manche Bedenklichkeiten nicht unterdrücken. Wenn Staatsanwälte und Vertheidiger ihre Pflicht erfüllen, so werden die Geschwornen von den in dem Falle wichtigen rechtlichen Gesichtspunkten hinreichend belehrt und zur eigenen Prüfung der von ihnen vorgetragenen Gründe für und wider veranlassen. Wenn nun freilich behauptet wird [10]), daß die Erörterungen des Anklägers und Vertheidigers nur Parteivorträge seien und daß durch den Vortrag des unparteiischen Vorsitzenden die nöthige Ergänzung geliefert wird, so dürften gegen die Voraussetzung der Unparteilichkeit des Vorsitzenden manche Zweifel sich erheben. In dem geistigen Kampfe, welcher nach französischen und deutschen Erfahrungen zwischen dem Präsidenten, welcher den Angeklagten und Zeugen vernimmt, und dem Angeklagten in der leicht begreiflichen Verstimmung, die durch das Benehmen des Angeklagten oft herbeigeführt wird, kommt auch der beste Präsident dazu, unwillkürlich Partei zu ergreifen und für Schuld oder Nichtschuld sich zu entscheiden; ohnehin muß ja der Präsident darauf gefaßt sein, wenn die Geschwornen das Schuldig ausgesprochen haben, selbst prüfen zu müssen, ob die Geschwornen nicht irrten und auf diese Art wird sich bei ihm eine Ueberzeugung über den Fall bilden, die begreiflich auch auf seinen Schlußvortrag einwirkt. Je geachteter der Vorsitzende wegen seiner gründlichen Rechtskenntnisse, seiner Erfahrung und seines Charakters ist, desto mehr wird seine Belehrung einen mächtigen Eindruck auf die Geschwornen machen. Es ist irrig, wenn man glaubt, daß der Vorsitzende bei seiner Rechtsbelehrung so objektiv, und abgesehen von dem einzelnen zu entscheidenden Falle einrichten kann, daß nicht mehr oder minder mittelbar sein Vortrag durchblicken läßt, wie er wünscht, daß die Geschwornen entscheiden möchten. Dies zeigt sich besonders, klar, wenn in einer Anklage wegen Majestätsbeleidigung [11]) erörtert werden soll, was im gesetzlichem Sinne Majestätsbeleidigung ist. Da häufig die That- und die Rechtsfrage sich gar nicht streng trennen lassen, so wird unwillkürlich die sogenannte Rechtsbelehrung auch auf die vorliegende That

[6]) Nachweisungen im Werke: Erfahrungen S. 185.
[7]) Nachweisungen im Werke: Erfahrungen S. 212.
[8]) Z. B. auch in der neuen badischen Proceßordnung §. 276.
[9]) Erfahrungen oldenburgischer Präsidenten in den Erfahrungen S. 340.
[10]) Herrmann im Gerichtssaal 1866, S. 202.
[11]) Wir haben vor uns den Schlußvortrag eines deutschen Präsidenten, der in einer Verhandlung wegen Majestätsbeleidigung in seiner Belehrung eine solche Anweisung mit Andeutung der Einzelnheiten des Falls darüber, was als Majestätsbeleidigung rechtlich anzusehen sei, gab, daß die Geschwornen erkannten, daß der Angeklagte schuldig zu erklären sei.

sich beziehen. Am wichtigsten ist aber, daß, da mit Andeutung der Einzelnheiten des Falls die im Schlußvortrage gegebene Rechtsbelehrung nur die Ansicht des vorsitzenden Richters ist, die Gefahr entsteht, daß der Gerichtshof in seiner Mehrheit eine andere Ansicht hat, als der Vorsitzende, und es wohl vorkommen kann, daß nach gegebenem Wahrspruch, zu welchem die Geschwornen durch die Rechtsbelehrung des Präsidenten verleitet wurden, die Mehrheit der Assisenrichter eine von der des vorsitzenden Richters abweichende Rechtsansicht hat, und dann Wirkungen entstehen, die dem Ansehen der Justiz nicht günstig sind[12]). Folgerichtig müßte man daher vorschreiben, daß der Vorsitzende, ehe er seinen Vortrag hält, über die zu ertheilende Rechtsbelehrung den Beschluß des Gerichtshofes einzuholen hat, was aber zu manchen Störungen führen würde[13]). Nach der Erfahrung werden Schlußvorträge der Vorsitzenden am meisten gefährlich, wenn nur Indicienbeweis vorliegt, ferner, wenn der Vorsitzende über die in dem Gutachten von Sachverständigen geäußerten Ansichten, vorzüglich wenn widersprechende Gutachten vorliegen, sich äußert, und zwar in guter Meinuug die Geschwornen belehren will[14]).

Ad 2. Man hat als ein treffliches Mittel, die Geschwornen zu belehreu, vorgeschlagen, daß den Geschwornen bei ihrer Berathung ein juristischer Rathgeber beigegeben werden soll[15]). Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Rathgeber nicht der Vorsitzende in der Assise, sondern ein anderes geeignetes Mitglied des Gerichtshofes sein soll, im Berathungszimmer die Berathungen der Geschwornen zu leiten hat, über Rechtsbegriffe und allgemeine Rechtssätze die Geschwornen belehrt, während in Bezug auf das Thatsächliche die Geschwornen unabhängig von Erörterungen des Berathers und völlig frei sein müßten, nach angehörten Rechtsbelehrungen den Wahrspruch nach ihrer Ueberzeugung zu geben. Diesem Vorschlage liegt der Irrthum zum Grunde, daß die Geschwornen regelmäßig in so großer Rathlosigkeit sich befinden. Erkundigt man sich genauer, so kommt jeder Geschworne der die Vorträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers gehört hat, regelmäßig schon mit einer bestimmten Meinung in das Berathungszimmer; die Berathung dreht sich gewöhnlich darum, ob Zweifel gegen die Annahme der Schuld vorhanden sind, darüber werden nun die Ansichten ausgetauscht. Befinden sich unter den Geschwornen Männer, welche große Erfahrung, Rechtskenntnisse besitzen, Redegewandtheit haben und klar ihre Ansicht zu entwickeln verstehen, so werden sie allerdings mehr oder minder einen Einfluß auf die übrigen ausüben. Kommt es auf Rechtsbegriffe an, so wird das Volksrechtsbewußtsein, die Individualität des Angeklagten, die Würdigung der besonderen Verhältnisse, unter denen er handelte, am meisten bei der Berathung zur Sprache kommen. Ein juristischer Rathgeber ist dabei unnöthig. Die Beiziehung eines solchen würde aber auch vielfache Nachtheile erzeugen[16]) Die Ausführung des Vorschlags würde die Folge haben, daß das Schwurgericht den größten Theil seiner Bedeutung verliert, weil das Vertrauen zur Rechtsprechung durch Geschworne leiden wird, indem wohl regelmäßig im Volke die Meinung entstehen würde, daß der Wahrspruch nicht der Ausfluß selbständiger Ueberzeugung der Geschwornen, sondern ein Werk des Einflusses der juristischen Berather ist. Daß eine solche Meinung auch eine wohlbegründete sein würde, ergiebt sich leicht, wenn man erwägt, welcher übermächtige Einfluß einem solchen juristischen Berather zugesichert sein wird, wenn er durch seine imponirend hervorgehobene Berufung, auf seine lange Erfahrung, auf seine Rechtskenntnisse, durch seine Redegewandtheit auf bescheidene, weniger in einer Berathung ihre Meinung geltend zu machen gewöhnte Geschworne wirkt und manchen dahin bringt, der Ansicht des Berathers zu folgen. Es würde ein großer Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, daß ein solcher Berather nur auf den Vortrag allgemeiner Rechtsbegriffe und Rechtssätze sich beschränken wird. Gefragt von einem ängstlichen Geschwornen über einzelne Punkte, wird er veranlaßt sein, seine Meinung über die Schuld des Angeklagten überhaupt auszusprechen, oder doch so zu antworten, daß die Geschwornen leicht seine Meinung über die Schuld erkennen können. Man könnte voraussehen, daß der Berather auch über thatsächliche Fragen um so mehr sich aussprechen wird, als häufig die That- und die Rechtsfrage genau zusammenfällt. Bei dem ohnehin so bedenklichen Indicienbeweis wird der Berather oft veranlaßt werden, über den rechtlichen Werth eines Indiciums sich auszusprechen. Erwartet man auch in Bezug auf Rechtsbelehrung von den Aeußerungen eines

[12]) Sehr richtig macht Herrmann im Gerichtssaal S. 205 auf diesen Punkt aufmerksam. Wir bitten nicht unbeachtet zu lassen, daß nach französischen und deutschen Strafgesetzen die Assisenrichter prüfen, ob die Geschwornen in ihrem Schuldausspruch nicht irrten und wenn sie Irrthum annehmen, die Sache an ein anderes Schwurgericht verwiesen wird.

[13]) In den Ländern, in welchen der Ausspruch der Schuld mit einer Mehrheit von 7 Stimmen gegen 5 erfolgen kann und dann die Assisenrichter gleichfalls abstimmen, so daß das Endurtheil von der Mehrheit dieser Richter abhängt, können noch größere Störungen vorkommen.

[14]) Ein noch neuerlich in Frankreich vorgekommener Fall, wo die Sachverständigen die Seelenstörung des Angeklagten behaupteten und der Präsident durch seine Bemerkungen die Richtigkeit der Gutachten zu erschüttern suchte, und die Geschwornen offenbar irrig, durch den Vortrag des Präsidenten geleitet, den Angeklagten schuldig fanden, ist in dieser Hinsicht sehr belehrend.

[15]) Ein Vorschlag dieser Art ist schon von dem Präsidenten Götze 1861 gemacht und neuerlich von Heinze in seiner Schrift über das Geschwornengericht, S. 161, 168 ausführlich begründet worden.

[16]) Gegen den Vorschlag habe ich bereits in der Schrift: Erfahrungen über die Schwurgerichte, S. 773, mich erklärt. Gegen den Vorschlag sprechen sich auch aus: Bar, Recht und Beweis, S. 51, Dalcke, der Entwurf einer Strafproceßordnung für Preußen, S. 33.

solchen Berathers einen Vortheil, so darf man nicht unbeachtet lassen, daß die Geschwornen immer nur die individuelle Meinung des einzelnen Juristen haben, wo aber keine Bürgschaft vorliegt, daß mit dieser Rechtsansicht auch die übrigen Richter einverstanden sein werden. Daß seine Kritik, die der Berather in Bezug auf die Abstimmungen einzelner Geschworner ausüben kann, leicht gefährlich sein kann, und dem geübten, schlagfertigen Juristen gegenüber mancher Geschworne bewogen wird, gegen seine Ueberzeugung abzustimmen, kann nicht in Abrede gestellt werden.

Ad 3. Werthvoll scheint der Vorschlag zu sein, daß den Geschwornen ein Fragerecht an den Gerichtshof beigelegt werden soll, nach welchem sie nach Maßgabe des aus ihrer Berathung sich ergebenden Bedürfnisses den Gerichtshof zu einem Ausspruch über die ihm zum Abschlusse des Wahrspruches erforderlichen Rechtssätze veranlassen können[17]). Bekanntlich kommt es oft vor, daß Geschworne, wenn sie über einen Punkt nicht einig werden können, oder der Sinn einer an sie gestellten Frage nicht klar ist, aus dem Berathungszimmer treten und um Aufklärung den Vorsitzenden ersuchen[18]). Es kann nicht geläugnet werden, daß, wenn der Vorsitzende für sich allein die Aufklärung giebt, die Gefahr entsteht, daß die von dem Vorsitzenden ausgesprochene Rechtsansicht von derjenigen abweicht, die nach dem Wahrspruch von dem Gerichtshofe, also von anderen Richtern gebilligt, wird. Insofern wird durch den Vorschlag, daß der Gerichtshof die Antwort den fragenden Geschwornen zu geben hat, der Uebelstand beseitigt, welcher da eintritt, wenn nur der Präsident seine Meinung auszusprechen hat. Wir wollen vorerst auf einige uns bekannte Fälle, wo Geschworne in Folge ihrer Berathung eine Aufklärung des Gerichts verlangten, hervorheben. In einem in Braunschweig vorgekommenen Falle, in welchem die Anklage die Verfertigung einer falschen öffentlichen Urkunde betraf[19]), baten nach dreistündiger Berathung die Geschwornen um Aufklärung, ob zum Vorhandensein einer öffentlichen Urkunde die Unterschrift genügt. Das Gericht sprach die Ansicht aus, daß bei der Beurtheilung, was öffentliche Urkunde sei, der Schwerpunkt in der Form liege, und als öffentliche Urkunde diejenige zu betrachten sei, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihres Geschäftkreises in den gesetzlichen oder observanzmäßigen Formen errichtet ist. In einem anderen braunschweigischen Falle[20]) kam es darauf an, ob der Angeklagte rückfällig sei. Der Angeklagte war früher vor einem hannöverschen Gerichte zu dreimonatlichem Gefängniß verurtheilt. Es kam darauf an, ob diese Strafe eine Criminal- oder Polizeistrafe war, und der Streit war zwischen Staatsanwalt und Vertheidiger, ob diese Frage nach dem hannöverschen oder braunschweigischen Gerichte zu entscheiden sei. Die Geschwornen kamen aus dem Berathungszimmer heraus mit dem Wunsche, ein Exemplar des hannöverschen Gesetzbuches zu erhalten. Der Gerichtshof wies den Antrag zurück, weil es den Geschwornen überlassen werden müsse, auf welche Weise sie ihre Ueberzeugung bilden wollen. In einem anderen Falle fragten die Geschwornen an, ob sie im vorliegenden Falle, in welchem die Anklage auf Mord gestellt war, des Todtschlags schuldig aussprechen dürften. Der Richter (in England) verneinte die Frage. In einem Falle in Bayern, in welchem die Anklage auf Giftmord ging, in den Verhandlungen aber die Sachverständigen erklärten, daß der gegebene Stoff durchaus nicht als Gift anzusehen sei, durch dessen Beibringung Jemand sterben könne. Die Geschwornen fragten nach längerer Berathung an, ob das Geben eines völlig untauglichen Stoffes, jedoch in der Absicht zu tödten, doch ein strafbarer Versuch sei. Am häufigsten kommen die Fälle vor, in welchen Geschworne, denen Fragen vorgelegt werden, bei ihrer Berathung finden, daß ein gerechter Wahrspruch ihnen nur möglich werde, wenn noch eine eventuelle, oder eine Zusatzfrage gestellt werde, und baten um die Stellung einer solchen[21]). Es kann nicht verkannt werden, daß durch die vorgeschlagene Befragung von Seite der Geschwornen und die Belehrung des Gerichtshofes vielfach gerechtere Wahrsprüche erzielt werden können. Zu wünschen ist nur, daß die Geschwornen von diesem Mittel nicht zu oft Gebrauch machen, insbesondere auch aus Bequemlichkeit, um in Fällen, in welchen verschiedene Ansichten über einen Punkt von den Geschwornen geäußert werden, die lange Berathung abzukürzen, und statt selbst gründlicher und umsichtiger über die Frage zu berathen, die Ansicht des Gerichtshofes zu erhalten. Auch kann die Bedenklichkeit nicht unterdrückt werden, daß in manchen Fällen, in welchen sogenannte Rechtsfragen mit Thatfragen innig zusammenhängen, oder, wo das Volksrechtsbewußtein eine Frage anders entscheidet, als der gelehrte Jurist, die Geschwornen, um die Berathung abzukürzen, die Frage an den Gerichtshof bringen und der Bequemlichkeit wegen, oder aus übergroßer Unterwerfung, den Wahrspruch der Rechtsansicht des Gerichtshofes gemäß abgegeben.

II. Das Schöffengericht.

In neuerer Zeit ist in die Rechtssprechung eine andere Form der Gestaltung des Volksgerichts in Deutschland ein-

[17]) Dieser Vorschlag ist scharfsinnig begründet von Herrmann im Gerichtssaal, 1866, S. 208.

[18]) Daß der oft hierin vorgekommene Uebelstand, nach welchem der von den Geschwornen um Aufklärung ersuchte Präsident diese im Berathungszimmer der Geschwornen giebt, wird wohl ziemlich allgemein als verwerflich anerkannt werden.

[19]) Näheres darüber im Gerichtssaal, 1853, S. 22.

[20]) Gerichtssaal, 1853, S. 21.

[21]) Ueber die Behandlung solcher Fälle siehe im Gerichtssaal S. 217 bis 220.

geführt worden, nämlich das Schöffengericht. In mehreren Ländern, in Hannover, Oldenburg, Kurhessen, Baden ist die Einrichtung getroffen worden, daß für die Entscheidung der an Einzelnrichter gewiesenen Sachen zwei Mitglieder aus dem Bürgerstande mit dem Einzelnrichter das Gericht bilden, welches das Urtheil und zwar über die Schuld, wie über die Strafe in geringeren Straffällen zu fällen hat. Von mehreren Juristen[22]) und von der sächsischen Kammer[23]) ist auf den Grund, daß man gegen das Schwurgericht erhebliche Einwendungen geltend machte, während man die Idee, daß Männer aus dem Volke an der Rechtsprechung theilnehmen, billigte, der Vorschlag gemacht worden, für die Entscheidung der Straffälle überhaupt Schöffengerichte in der Art einzuführen, daß von einem aus Staatsrichtern und aus Volksrichtern zusammengesetzten Collegium die Entscheidung der That- und der Rechtsfrage erfolge. Man hat dafür sich schon auf die deutsche Einrichtung der Schöffen, welche in manchen Ländern lange fortdauerte und noch in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Karls V. von 1532 (die s. g. Carolina) vorkommt, berufen, in der Verwirklichung des Vorschlags eine veredelte Wiederbelebung des alten ehrwürdigen Instituts gefunden und in der erfolgreichen guten Wirksamkeit des Instituts der Beiziehung von Schöffen in den Einzelngerichten einen Grund der Empfehlung des Instituts an der Stelle der Geschwornen angegeben. Diejenigen, welche auf das Zeugniß der alten nationalen Einrichtung sich berufen, haben aber nicht berücksichtigt, daß nach der wahren Bedeutung der Schöffen in einer Zeit, in welcher man keine gelehrten Gesetzbücher hatte und nur nach dem im Volke lebenden Rechte entschied, die Schöffen das ganze Urtheil fällten und nach der alten Rechtssprache dem Richter das Recht wiesen und die Stellung des Richters damals nur die war, daß er das Gericht leitete, den Ausspruch der Schöffen verkündete und für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hatte, ohne daß er selbst in der Sache richtete. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß in der deutschen Schöffeneinrichtung schon eine wesentliche Umgestaltung zur Zeit der Carolina vorgegangen war[24]), indem die am Anfange des 16. Jahrhunderts vorkommenden Schöffen (in der Carolina schon Urtheiler genannt) nicht vom Volke gewählt, sondern vom Gerichte ernannt und auf Lebenszeit bestellt waren, auch die Richter und Schöffen miteinander nach Art. 81 der Carolina sich berathen sollten, welches Urtheil sie fällen wollen und daß allmählich die Sitte sich bildete, daß eigentlich nur der Richter das Urtheil fällte und die gutmüthigen Schöffen zustimmten. Beruft man sich für die Einführung des Schöffengerichts in allen Straffällen statt des Schwurgerichts auf die gute Wirksamkeit der in den obengenannten Ländern für die Entscheidung von Uebertretungen eingeführten Schöffen, so muß man anerkennen, daß die Erfahrung[25]) diesen Gerichten ein sehr gutes Zeugniß giebt und die Zeugnisse von Einzelnrichtern, die selbst mit Schöffen zusammen zu urtheilen hatten, günstig für die Schöffen sind, daß sie oft in sehr verwickelten Fällen sehr richtig entscheiden, daß manche Einzelnrichter bezeugen, daß sie Anfangs eine ganz andere Ansicht über den Fall, als die Schöffen hatten, aber durch die Berathung und die Gründe der Schöffen selbst bestimmt wurden, der Ansicht der Letzteren beizutreten, daß auch die oft lange dauernde Berathung der Schöffen zeigt, daß diese Volksrichter gründlich den Fall erwägen und für ihre Ansicht gute Gründe anzugeben verstehen; allein es würde ein gefährlicher Sprung in dem Schlusse liegen, wenn man deswegen, weil dies Schöffengericht in seiner bisherigen Anwendung im Volk eine große Billigung findet, und entschiedene Vortheile gewährt, ableiten wollte, daß auch in wichtigeren Straffällen diese Vortheile sich zeigen und die Urtheile der Schöffen besser, als die der Geschwornen ausfallen würden. Es darf nicht verkannt werden, daß die gute Aufnahme, welche diese Schöffengerichte finden, sich vorzüglich daraus erklärt, daß bisher die auf den Grund einer sehr summarischen geheimen Untersuchung die von den Polizeibeamten gefällten, oft sehr willkürlichen Urtheile wenig Vertrauen genossen und es einen wohlthätigeren Eindruck machen mußte, wenn der Bürger wußte, daß das Urtheil auf den Grund einer öffentlichen Verhandlung von seinen Mitbürgern gefällt wurde. Man begreift leicht, daß, wenn auch das Institut mangelhaft ist, die Bürger sich doch lieber einem solchen Gerichte, an dem Mitbürger Theil nehmen, unterwerfen, als einem einzigen Richter[26]). Regelmäßig werden auch die Straffälle, in welchen bisher Schöffen urtheilten, selten mit verwickelten Beweisen oder schwierigen Rechtsfragen vorkommen, so daß die Entscheidung von Fällen, wie sie täglich im gewöhnlichen Leben vorkommen, leicht sein wird und nicht zu besorgen ist, daß der Einzelnrichter, wenn er auch noch so zudringlich sein sollte, die zwei Schöffen leicht einschüchtern kann.

Mit Grund aber müßte man besorgen, daß, wenn auch die schwierigsten Straffälle im Schöffengericht entschieden werden sollten, kein so günstiges Ergebniß erwartet werden dürfte. Zwar muß man zugeben, daß so gut schon jetzt die Schöffen in den an sie gewiesenen Straffällen einschlägige

---

[22]) Schwarze in der Schrift: Geschwornengericht und Schöffengericht, S 20, v. Hye, das Schwurgericht, S. 37.

[23]) Verhandlungen in der königl. sächs. Ständeversammlung, 1864, S. 638.

[24]) Gut ist das damalige Verhältniß geschildert von Zachariä im Archiv des Criminalrechts, 1857, S. 85.

[25]) Nachweisungen darüber in meiner Schrift: Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte, S. 778 in Note 21 und dazu Haager im Gerichtssaal 1865, S. 53.

[26]) Richtige Bemerkungen bei Glaser in der Schrift: Zur Jurfrage, S. 61.

Rechtsfragen entscheiden, sie auch solche in schweren[27]) Strafsfällen vorkommende Rechtsfragen entscheiden würden; allein die Gefahr tritt ein vorzüglich in Straffällen, wo es auf Fragen ankommt, zu deren Entscheidung Sachverständige beigezogen werden, z. B. bei Anklagen wegen Kindesmords, Vergiftung, oder wo es auf die Frage wegen Zurechnungsfähigkeit ankommt. Hier wird die Erfahrung wichtig, daß die Anschauungsweise der Geschwornen häufig wesentlich von der der Staatsrichter abweicht. Während die Ersten in solchen Fällen, wenn abweichende Ansichten der Sachverständigen vorliegen, sich vorzüglich durch die Rücksicht, ob erhebliche Zweifel an der Schuld vorhanden sind, bestimmen lassen, die dem Angeklagten günstige Meinung als richtig anzunehmen, sind Staatsrichter (häufig sehr mangelhaft mit den Fortschritten der Naturwissenschaften und Psychiatrie vertraut) geneigt, durch die alten herkömmlichen, oft nach neueren Fortschritten als irrig nachgewiesenen Ansichten, und durch Rücksichten der Auktorität gelehrten Rufes oder äußere Stellung der Sachverständigen sich zur Annahme derjenigen Meinung bestimmen zu lassen, welche der Aufrechthaltung der Anklage am günstigsten ist. Voraussichtlich wird es dann oft den Staatsrichtern leicht werden, durch scheinbar überzeugende gelehrte, von redegewandten Richtern vorgetragene Gründe den Schöffen zu imponiren und die Mehrheit zu bewegen, der Ansicht der Richter zu folgen. Wir müssen aber noch auf einige entscheidende Punkte aufmerksam machen.

1. Die Ausdehnung des Schöffengerichts, so daß auch die Entscheidung der schwersten Verbrechen an sie gewiesen wird, kann nie darauf rechnen, daß die von diesen gefällten Urtheile der Wirksamkeit sich erfreuen, welche die Wahrsprüche der Geschwornen zum Heile der Strafjustiz ausüben. Die Voraussetzung, daß das Zusammenwirken der das rechtsgelehrte Element vertretenden Staatsrichter und der das Volksrechtsbewußtsein aussprechenden nichtrechtsgelehrten Mitglieder zu einem volles Vertrauen begründenden Urtheil führen wird, ist eine irrige. Wir besorgen, daß die Behauptung von Glaser[28]), daß man nutzlos Staatsbürger belästigt, um die Allmacht des Richters durch vorschützende Scheincollegialität zu erhöhen, als richtig sich bewähren würde. Die erfolgreiche wirksame Collegialjustiz fordert Gleichheit der Verhältnisse der Collegialmitglieder. Es ist bekannt, wie wenig Urtheile eines Collegiums Vertrauen genießen, von dem man weiß, daß ein voraushin mit seinem Amtsansehen imponirender Präsident, oder bei einem schwachen Präsidenten ein paar hochmüthige Mitglieder über die andern herrschen ꝛc. Die Elemente, auf welchen der Einfluß der Staatsrichter beruht, sind wesentlich andere, als die der Schöffen. Während der Staatsrichter in der aus gelehrten Hülfsmitteln geschöpften Auslegung des Gesetzes, an den im Collegium herkömmlichen Ansichten (wichtig bei Indicienbeweis) an Präjudicien festhalten, mehr zur Strenge geneigt sind und gern generalisiren, werden die Geschwornen das Leben frischer und unbefangener auffassen, in jedem Fall mehr nach seiner Individualität, nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten und nach den besonderen Umständen der Schuldfrage beurtheilen, das Strafgesetz mehr nach dem allgemeinen Volksrechtsbewußtsein auslegen, mehr zur Milde geneigt sein, die in unseren Gesetzen noch vielfach vorkommenden Härten zu beseitigen suchen und überall, wo Zweifel an der Schuld des Angeklagten vorliegen, die diesem günstigste Ansicht ihren Wahrsprüchen zum Grunde legen. Bei dieser Lage werden mehr oder minder in dem Schöffengerichte zwei Parteien unwillkürlich kastenartig sich gegenüberstehen, von denen jede sucht, ihre Ansicht zum Siege zu bringen. Der dadurch entstehende geistige Kampf wird nicht zum Vortheile der Gerechtigkeit enden[29]). Die Staatsrichter sind dabei in günstigerer Lage, da ihnen die Redegewandtheit, die Berufung auf ihre Rechtskenntnisse und Erfahrungen zur Seite stehen und es ihnen leicht gelingen wird, für ihre Ansicht einen oder den andern der Schöffen, die ängstlicher und mehr von der Achtung der Weisheit der Richter erfüllt sind, durch mancherlei Mittel, insbesondere durch scharfe Kritik der Gründe der Schöffen, Einzelne einzuschüchtern und zu verwirren, und auf diese Art eine Mehrheit der Stimmen zu erhalten, die nicht der wahre Ausdruck der Volksansicht ist.

2. Auch ein anderer Uebelstand wird leicht vorkommen. Man hält es für nothwendig, daß Volksrichter nur auf den Grund der vor ihnen geführten Verhandlungen ihren Wahrspruch bauen (nicht aber auf Akten[30]). In den Schöffengerichten aber sind die Staatsrichter auch mit den Akten der Voruntersuchung bekannt, werden auch häufig schon durch den Inhalt derselben zu einer vorgefaßten Ansicht über den Fall bestimmt. Es ist begreiflich, daß nun bei der Berathung und Abstimmung der Richter vielfach auf die in den Voruntersuchungsakten vorkommenden Aussagen sich berufen und dadurch auf die Schöffen wirken, so daß manche weniger mit dem Charakter dieser Akten vertrauten Schöffen dadurch bestimmt werden können, auch auf solche Aussagen, die von

[27]) In Baden entscheiden die Schöffen auch über Diebstähle, Betrug, Unterschlagung, insofern die Strafe nicht über 8 Wochen steigt, Widersetzlichkeit, Körperverletzungen (s. über Competenz Gerichtssaal 1865, S. 71, 72), daher über Vergehen, bei denen oft bedeutende Rechtsfragen vorkommen. Die Zeugnisse der Amtsrichter lehren, daß häufig die Schöffen wirklich (allerdings oft mehr nach dem Volksrechtsbewußtsein) schwierige Rechtsfragen entscheiden. Die Ansicht von Bar, Recht und Beweis, S. 56, daß der Gesetzgeber es als regelmäßigen Fall betrachtet, daß die Stimme der rechtsgelehrten Amtsrichter entscheidender sein wird, ist durch die Erfahrung z. B. in Baden nicht bestätigt.

[28]) In der Schrift: Zur Juryfrage, S. 63.

[29]) Auch Glaser a. a. O. S. 64.

[30]) Daher sollen den Geschwornen keine Akten in das Berathungszimmer gegeben werden.

den in der mündlichen Verhandlung vorgekommenen abweichen, ihre Abstimmung zu bauen.

3. Die Abstimmung der Schöffen wird um so bedenklicher sein, wenn man erwägt, daß insbesondere in wichtigen verwickelten Straffällen die Abstimmung von der Auffassung einzelner relevanter Punkte, vorzüglich von den gestellten Fragen abhängt. In der ersten Beziehung wird es oft (auch in Schwurgerichten) vorkommen, daß die Schöffen über die genaue Art einer Aussage, z. B. die Worte des Zeugen, den Sinn ärztlicher Gutachten, in Zweifel sind; oder über einen einflußreichen Rechtspunkt (z. B. den Sinn eines Ausdrucks im Gesetze) eine Aufklärung wünschen. Es leuchtet ein, daß dabei der Präsident, der ohnehin in allen Collegien einen übermächtigen Einfluß hat, von dem die Fragestellung abhängt, auf die Abstimmung der Schöffen eine große Macht ausüben wird.

4. Noch unzuverlässiger wird die Abstimmung der Schöffen werden können, wenn, was so häufig eintreten wird, die Staatsrichter selbst z. B. über Auslegung des Gesetzes, über den juristischen Werth einzelner Aussagen von Zeugen und Sachverständigen verschiedener Ansicht sind, wo dann unter den Staatsrichtern selbst ein lebhafter, mit gelehrten Waffen geführter Streit sich erhebt, welcher mehr oder minder leicht die Geschwornen verwirren kann.

5. Entscheidend ist, daß bei dem Schöffengericht die Idee, worauf die wohlthätige Wirkung der Schwurgerichte beruht, nicht verwirklicht wird, und die Vortheile, welche das Schwurgericht gewähren kann, nicht erreicht werden. Wenn die Kraft des Schwurgerichts und die Wirksamkeit der von Geschwornen gegebenen Wahrsprüche vorzüglich der Schuldigerklärungen darin liegt, daß das Urtheil das Produkt der übereinstimmenden Ansicht einer großen Zahl von unabhängigen, mit den Lebensverhältnissen durch das Volksrechtsbewußtsein geleiteten, ihrer moralischen Verantwortlichkeit folgenden Männer ist, welche über ihre Mitbürger urtheilen, so wird im Schöffengericht, wenn es auch über die schwersten Verbrechen urtheilt, wenigstens in vielen Fällen, die im Volke wurzelnde Ansicht, welche die Wahrsprüche nicht als wahren Ausdruck ihrer Mitbürger, sondern als Ausfluß der Einwirkung betrachtet, den vom Schöffengerichte gefällten Urtheilen nicht das Vertrauen schenken, welche die Wahrsprüche der Geschwornen genießen. Das Volk kennt sehr gut die bestehenden Verhältnisse, und durch die Erzählungen der Schöffen von dem Vorgange [31]) bei Abstimmung die häufig eintretende Uebermacht der Staatsrichter [32]), und wird daher die Urtheile als Werk der Letzten oft mit Mißtrauen betrachten. Die große moralische Verantwortlichkeit, welche nach unsern obigen Ausführungen bei Geschwornen wichtig wird, ist bei den Schöffen nach der Uebermacht der Staatsrichter regelmäßig nicht begründet.

6. Das Ergebniß gewissenhafter Prüfung ist, daß der Vorschlag der Einführung der Schöffengerichte nur die negative Seite des Schwurgerichts (vielleicht diejenigen Merkmale, wo am ersten Einwendungen erhoben werden können) sich aneignet, nämlich, daß die Geschwornen keine angestellten Rechtsgelehrten sind, das positive Element, eigentlich das Wesen der Jury, welches den Vorzug sichert, zurückweist, nämlich eine solche Stellung der Geschwornen, daß sie allein die ganze Schuldfrage entscheiden, und diese Entscheidung Männern anvertraut ist, welche unabhängig und selbständig nach ihrer Ueberzeugung und nach dem Volksrechtsbewußtsein entscheiden [33]). Die bisherige Ausführung zeigt, daß das Schöffengericht die Vortheile, welche das Schwurgericht der Strafjustiz sichern kann, regelmäßig nicht gewährt. Es drängt sich die Frage auf, ob, wenn man von der Benutzung des bürgerlichen Elements zur Rechtsprechung Vortheile erwartet, und voraussetzt, daß es an bürgerlichen Beisitzern nicht fehlen wird, welche die nöthige Intelligenz, redlichen Willen, Wahrheit zu finden, richtige Auffassungskraft und Charakterfestigkeit besitzen, es nicht folgerichtiger ist, Geschworne einzuführen und nicht mit der Halbheit des Schöffengerichts sich zu begnügen.

Mittermaier.

Neuere Untersuchungen über den englischen Strafproceß.

(Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren. Von Dr. Julius Glaser, ordentlicher öffentlicher Professor der Rechte an der Wiener Universität. Erlangen, Verlag von Ferdinand Enke 1866. IV. und 535 S. 8.)

Es geht den Anhängern des Schwurgerichts in Deutschland fast wie den Erbauern des zweiten Tempels: sie haben während sie an der Vollendung des Gebäudes arbeiten, immer von neuem das Werdende gegen Widersacher, die es von Grund aus zerstören oder durch etwas wesentlich Verschiedenes verdrängen möchten, zu vertheidigen. Glücklicher als jene aber sehen sie sich durch solche Zwischenfälle in ihrem Streben keineswegs gehindert oder auch nur aufgehalten; die Abwehr gerade der beachtenswerthesten und darum an sich gefährlichsten Angriffe giebt den Anstoß zu manchem neuen Einblick in das Wesen des Schwurgerichts, zu manchem zukunftsvollen Verbesserungsvorschlage. So

---

[31]) Daß ein Verbot, von dem Gange der Abstimmung im Schöffengericht etwas mitzutheilen nicht zu rechtfertigen ist, wurde oben in Bezug auf die Schwurgerichte nachgewiesen.

[32]) Dalcke in der Schrift: der Entwurf einer Strafproceß-Ordnung für Preußen, S. 34, hat Recht, wenn er sagt, daß nicht die Meinung des Rechts, die die bessern Gründe entwickelt hat, den Ausschlag geben wird, sondern die Ansicht desjenigen, der seine Gründe am besten geltend zu machen weiß.

[33]) Glaser hebt mit Recht S. 64 diese Rücksicht hervor.

haben die Gegner der Jury nicht unerheblich dazu beigetragen, daß der Formel, welche dieselbe auf die Sonderung der That- und Rechtsfragen im Proceß gewendet, entschieden auf den Grund gesehen wurde. Die Angriffe auf die Ordnung des Verfahrens im französischen Schwurgerichtsproceß haben dem vergleichenden Studium des englischen Processes eine praktische Richtung gegeben. Die Vorschläge endlich, welche darauf hinausgehen, das Berechtigte der Juryforderung dadurch zu befriedigen, daß das populäre Element zur Theilnahme an dem ungetheilten Geschäft der ständigen Richter berufen werde, nöthigten dazu, sich die specifischen Merkmale des Schwurgerichts, nicht, wie bisher, zum Zweck historischer Untersuchungen, sondern um eminent praktischer Gründe willen klar zu machen.

Wir glauben den gegenwärtigen Stand der Dinge folgendermaßen bezeichnen zu können: Es ist — so weit überhaupt literarische Controversen jemals zum Abschluß gelangen können, was man freilich angesichts der neuesten Erörterungen über dolus generalis, Versuch mit untauglichen Mitteln u. s. w. bezweifeln möchte — festgestellt worden, daß die Jury unbestritten in England, thatsächlich aber, trotz aller entgegenstehenden Theorien vermöge der unwiderstehlichen Natur der Sache, auch in Frankreich in ihrem Wahrspruch die Subsumtion des concreten Sachverhältes unter den abstrakten Thatbestand vollziehe. Nun gilt es die Consequenzen in befriedigender Weise zu ziehen. Wenn die Jury diese Stellung einnimmt, welche Mittel stehen zur Verfügung, ihr die zur Ausfüllung derselben nöthige Rechtskenntniß zuzuführen, da bei ihr nicht wie bei den altdeutschen Schöffen vorausgesetzt werden kann, daß sie dieselbe mitbringe. Was vermag dagegen zu schützen, daß die Jury, die ihr von mancher Seite vindicirte Allmacht in Anspruch nehmend, die Schranken durchbreche, welche zwischen der richterlichen und der gesetzgebenden Gewalt bestehen müssen, und daß der beharrliche, in den Formen des Gesetzes niedergelegte rechtliche Wille der Gesammtheit in praktischer Hinsicht abhängig werde von dem Belieben einer kleinen für einen vorübergehenden Zweck durch den Zufall zusammengebrachten Anzahl Menschen? Ferner, da die Theorie der französischen Jury ganz vorzüglich auf der Anschauung beruht, daß die Jury nur Thatsachen feststelle und daß die Feststellung der Thatsachen durch die Jury jede weitere Prüfung, zumal der durch ein höheres Gericht, entziehe: wie soll es möglich sein, gegen Rechtsirrthümer, die dem Wahrspruch zu Grunde liegen, zumal solche, welche dem Angeklagten zum Nachtheil gereichten, durch Rechtsmittel Abhülfe zu gewähren, was ja doch unmöglich unterbleiben kann?

Die unbestreitbaren technischen Schwierigkeiten, welche auf dem Continent in dem Wechselverkehr zwischen Gericht und Jury hervortraten, lassen sich nicht vollständig auf den Grundirrthum hinsichtlich der Competenz der Jury zurückführen. Gerade die Gegner der Jury zeigten sich jedoch geneigt, die Hauptschuld daran den Eigenthümlichkeiten des französischen Systems der Fragestellung beizumessen, freilich mit dem Vorbehalt, das bessere und einfachere englische System für unübertragbar zu erklären. Nun läßt sich aber, bei wirklichem Eingehen auf die Sache, nicht verkennen, daß in einfachen Fällen, nach Ausscheidung aller jener Schwierigkeiten, welche der vergebliche Versuch der Zurückführung auf reine Thatsachen mit sich bringt, die französische Procedur nicht verwickelter sei, als die englische. Auf beiden Seiten des Canals müssen sich aber Complicationen ergeben, insofern nämlich unmöglich immer auch nur mit annähernder Gewißheit vorherzusehen ist, wie sich die Beweisergebnisse gestalten, welche von den verschiedenen in dem Falle möglichen Auffassungen und Beurtheilungen der Thatsachen bei den Geschwornen Eingang finden werde. Nun laufen allerdings durch manche Schriften dunkle Sagen, welche aber trotzdem, daß sie friedlich nebeneinander vorgebracht werden, mit einander und mit der Wahrheit gleich schlecht sich vertragen; die Sagen nämlich, daß eine Abweichung von der Anklage in England überhaupt nicht zulässig sei und andererseits die, daß die englischen Geschwornen, im Gegensatz zu den streng an die Fragen gebundenen continentalen Geschwornen, sich einer unbegränzten Freiheit bei Abgabe ihres Wahrspruches insofern erfreuen, als sie jederzeit ganz spontan auf ein geringeres als das in der Anklage bezeichnete Verbrechen zu erkennen berechtigt wären.

Unvermeidlich mußte sich das Bedürfniß nach Aufklärung des Verhaltens des englischen Rechtes zu diesen verschiedenen Problemen immer fühlbar machen. Die bisherigen Darstellungen des englischen Strafprocesses hatten sich eine umfassendere Aufgabe gestellt, die Darstellung des ganzen Organismus. Sie konnten eben darum in solche Details nicht eingehen, wie sie hier maßgebend sind. Ueberdies waren die Fragen noch nicht aufgeworfen, deren Beantwortung man jetzt als nöthig erkennt: und die Beschaffenheit der englisch-amerikanischen Quellen ist keine solche, daß diese Gegenstände etwa von selbst in ihrem Zusammenhange und ihrer großen praktischen Bedeutung dem Leser entgegenträten. Vielmehr ist es nothwendig, mit Zwecken, deren man sich vollständig bewußt ist, mit möglichst scharf formulirten Fragen an dieselben heranzutreten; man wird auch dann noch, bei dem gänzlichen Mangel an systematischen Bearbeitungen des Gegenstandes und an principiellen Erörterungen, Mühe haben, sich verläßliche Auskunft zu verschaffen.

Diese Arbeit ist es nun, welche der Verfasser unternahm; man kann die Aufgabe, die er sich stellte, kurz so bezeichnen: die der Jury zukommenden Funktionen, die dabei durch die Rücksicht auf die Anklage und die Befugnisse der Richter (erster und höherer Instanz) ihr gesteckten Gränzen und

die Formen, durch welche diese Zwecke gewahrt werden und welche den Verkehr zwischen Gericht und Jury beherrschen, vom Standpunkte der englisch-schottisch-amerikanischen Praxis aus klar zu machen.

Das Buch zerfällt in vier Abtheilungen, (die Anklage, der Wahrspruch und seine Beziehung zur Anklage. Einfluß des Gerichtshofes auf den Wahrspruch. Die Rechtsmittel, denen sich ein „Schlußmerkungen" überschriebener Paragraph anreiht. In diesem letzteren formulirt der Verfasser die Hauptergebnisse seiner Untersuchung, um daran eine Gegenüberstellung des französischen Verfahrens zu knüpfen. Nur hier tritt seine subjektive Auffassung hervor, während er im Werke selbst sichtlich bemüht ist, dieselbe zurückzuhalten und die positiven Daten aus der Gesetzgebung und Spruchpraxis so geordnet darzubieten, daß der Leser in den Stand gesetzt werde, ganz selbständig sein Urtheil zu bilden; namentlich ist darauf die consequent durchgeführte Anführung einzelner Fälle aus der älteren und neueren Praxis berechnet.

Wenden wir uns nun dem Inhalt des Buches zu, so lassen wir einen großen Theil desselben bei Seite, wie wichtig auch der Gegenstand mancher Nebenausführung an sich sein mag (wie z. B. die über das Verhältniß der Staats- und Privatanklage, über die praktische Geltung der Regel: Non bis in idem, — über die Einstimmigkeit der Jury — über die Entlassung der Jury ohne Wahrspruch — über die formellen Nichtigkeitsgründe, über die Revision der über die Thatfrage ergangenen Entscheidung).

Wir beschränken uns auf das, was uns das Hauptsächliche scheint, auf folgende drei Fragen:

1. Wie weit reicht das Gebiet des Gerichtes, wie weit das der Jury?

Der Verfasser geht von der Betrachtung aus, daß die Anklageschrift, wie sie, der Regel nach unverändert aus den Händen der Anklagejury hervorgeht, der Verhandlung vor der Urtheilsjury, ohne einer vorausgehenden richterlichen Prüfung unterworfen zu werden, zur Grundlage dienen, und den Entwurf nicht bloß des Wahrspruches der kleinen Jury, sondern auch des declarativen Theils des Endurtheils bilde. Daraus ergiebt sich schon, und es wird dies im §. 3 eingehend nachgewiesen, daß zwar manchmal die Anführung der concreten Thatsachen, niemals aber die technisch-richtige Anführung aller gesetzlichen Merkmale des Verbrechens, das vorliegen soll, fehlen dürfe, und daß also die Jury, indem sie durch das eine Wort „schuldig" den Inhalt der Anklageschrift zu ihrem eigenen Ausspruch macht, nothwendig sich nicht bloß die Erzählung der Thatsachen, sondern auch die juristische Beurtheilung derselben aneigne. Dazu kommen dann andere bekannte Thatsachen; das Recht der Jury, sich auf ein Specialverdikt zu beschränken, die Libellakte v. 1792 u. s. w. — Anderseits ist nicht zu übersehen, daß der Satz, welcher die Geschwornen auf die That-, die Richter auf die Rechtsfrage weist, uralt ist, und nirgend, auch nicht in der Libellakte, verläugnet wurde, — daß in Nordamerika, wo das Verhältniß zwischen Richter und Geschwornen ins Schwanken gerathen war, nunmehr in ganz klarer Weise ausgesprochen ist, es sei die Urtheilsjury moralisch und juristisch verpflichtet, ihren Wahrspruch mit der Rechtsbelehrung des Gerichtshofes in Einklang zu bringen. Da drängt sich nun aber die Frage auf, welchen Unterschied es machen soll, ob man, wie Lord Mansfield in den Libellprocessen that, den Geschwornen eine Frage ganz entzieht, oder ob man ihnen, wie Story lehrt, die Antwort, welche sie zu ertheilen haben, bindend vorzeichnet?

Der Verfasser legt nun, nachdem er in den beiden ersten Abtheilungen des Werkes das Fundament gewonnen, und in den §§. 12 und 13 in der Geschichte der Streitfrage in England und Nordamerika, so wie aus der Analogie des Civilprocesses die Materialien gesucht, welche die Bildung eines Urtheils über die Frage ermöglichen, seine eigene Ansicht in einer umfassenden Erörterung (§. 14) dar, welcher wir Folgendes entnehmen:

In jedem Proceß muß zwei Forderungen entsprochen werden, welche sich gegenseitig auszuschließen scheinen. Es soll der Einzelheit des Falles voll und unumschränkt Rechnung getragen werden und es soll doch wieder den allgemeinen Regeln, den nöthig anerkannten und feststehenden Grundsätzen über die Bedingungen der Strafbarkeit der That und über den Beweis des thatsächlichen Vorhandenseins derselben niemals die Anerkennung versagt werden. Diese entgegengesetzten Forderungen zu befriedigen und dadurch auszugleichen, ist der Zweck der Sonderung der Funktionen von Richtern und Geschwornen; jene haben, vom Rechtsstandpunkte ausgehend, der allgemeinen Norm Anerkennung zu verschaffen, diese, von der Feststellung der concreten Thatsache ausgehend, der Individualität, der Eigenthümlichkeit des Falles ihr Recht zu wahren. Die Geschwornen entscheiden den Fall, die Richter sorgen dafür, daß dabei rechtmäßig vorgegangen werde. Daher kommt es, daß jedem der beiden Faktoren ein Gebiet zugewiesen ist, welches der Andere nicht zu betreten hat, daß aber zwischen diesen beiden Gebieten ein gemeinsamer Grund liegt, auf welchen sich die beiden Faktoren begegnen und verständigen müssen, wenn die Verurtheilung des Angeklagten möglich sein soll. Daß die Abgränzung der Gebiete nicht einfach durch die Sonderung der That- und der Rechtsfragen auszuführen sei, ergiebt sich daraus, daß der eben bezeichnete Gegensatz sowohl auf dem Gebiete der That- als der Rechtsfrage hervortritt. Hinsichtlich der Thatfrage ist dies wohl nicht in Abrede zu stellen; denn der ganze Streit, der in Deutschland über die Nothwendigkeit und praktische Haltbarkeit gesetzlicher Beweistheorien geführt wurde, und in der Aufstellung der sog. negativen Beweistheorie einen freilich unbefriedigenden, und daher nur vorübergehenden Abschluß fand, dreht sich ja gerade darum, daß es allgemein gültige Beweisregeln giebt, denen man unbedingte Anerkennung zollt und denen man dieselbe

im Proceß auch durch jedes Mittel sichern muß, das nicht die entgegengesetzte Gefahr mit sich bringt, die Entscheidung des einzelnen Falles von abstrakten Regeln abhängig zu machen, die seiner individuellen Natur Rechnung zu tragen nicht gestatten. Jeder Versuch, diesen Gegensatz im Gesetze selbst zu lösen, muß nothwendig scheitern, weil das Gesetz entweder, seiner Natur getreu, nur einen abstrakten Satz bieten kann, oder, wenn es die Möglichkeit gewähren will, dem einzelnen Falle gerecht zu werden, nur seine Natur verleugnen und in der Form der Berufung auf Einsicht und Ermessen des Richters abdiciren kann. Längst, ehe in Deutschland so vergebliche Versuche gemacht wurden, löste England die Aufgabe, indem es jedem der beiden Momente seinen besonderen Repräsentanten gab, und nun nur verlangte, daß verschiedene Menschen zusammenwirken, nicht daß abstrakte Regeln und concretes Faktum sich von selbst zusammenfinden.

Allein dieselbe Schwierigkeit besteht, wenn auch in beschränkterem Umfange, für das materielle Recht. Es ist nicht möglich, die Casuistik so weit zu treiben, daß jeder einzelne Fall bereits im Gesetze selbst vorgesehen wäre, und es ist allzugefährlich, allgemeine Grundsätze zu Gesetzen zu erheben, ohne die Ausnahmen vorhersehen und formuliren zu können, welche die Gerechtigkeit fordert. Was bleibt also in vielen Fällen übrig, als den Gesetzen eine Fassung zu geben, welche den maßgebenden Gesichtspunkt zwar hinlänglich andeutet, ihn aber doch so hinstellt, daß der Würdigung des einzelnen Falles noch genügend Raum gewährt ist? Handelt es sich nun um die Anwendung so formulirter Gesetze auf einzelne Fälle, so bleibt nach der Darlegung des Sinnes der Rechtsregel und nach der Feststellung der nackten Thatsachen, wenn diese unter solchen Umständen überhaupt in einer für den Zweck auch nur annähernd genügenden Weise möglich ist, noch eine Frage zu lösen, die weder eine reine Rechts- noch eine reine Thatfrage ist, die aber überwiegend unter den letzteren Gesichtspunkt fällt, schon weil die Gesetze der Sprache es mit sich bringen, daß man seine Ansicht über das Vorhandensein gewisser Thatsachen gar nicht formuliren kann, ohne ein Urtheil über dieselben beizumischen. Es handelt sich um eine Würdigung und Beurtheilung der Thatsachen (appréciation des faits), welche von der bloßen Bejahung oder Verneinung derselben, wie sie in anderen Fällen möglich und genügend ist, sich wesentlich unterscheidet. Dies tritt ganz besonders in allen jenen Fällen ein, wo es nicht möglich ist, oder dem Gesetzgeber nicht rathsam scheint, die Abgränzung des Erlaubten vom Unerlaubten oder einer strafbaren Handlung von der anderen durch Aufstellung eines durchgreifenden Grundsatzes oder fester, genau bezeichneter Merkmale, wie z. B. Fixirung einer Zahl, zu bewerkstelligen, sondern dieselbe bei einer allmähligen Abstufung, zwar unter Berücksichtigung gewisser allgemein gehaltener Regeln, aber doch auch zugleich durch Würdigung der besonderen Umstände des Falles vorzunehmen ist. So kann z. B. die Gränze, bis zu welcher die Einwilligung eines Mädchens in außerehelichen Geschlechtsverkehr als rechtlich nicht vorhanden und der hierauf vollzogene Beischlaf als ein Akt des stuprum nec voluntarium angesehen wird, durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht genau, nämlich numerisch, fixirt sein. Dann wird im einzelnen Falle eine reine Thatfrage, nämlich die nach dem Alter des Mädchens zur Zeit der That, vorliegen. Wäre dagegen nur im Allgemeinen anerkannt, daß das Verbrechen vorhanden sei, so lange das Mädchen nicht einen gewissen Grad körperlicher und geistiger Reife erlangt hat, dann ist die Entscheidung nicht durch die Lösung einer reinen Rechtsfrage zu erlangen und ebensowenig durch die Feststellung der nackten Thatsachen. Aehnlich verhält es sich mit der Abgränzung des Kindesmordes, je nachdem eine Gesetzgebung sie durch Beschränkung auf eine gewisse Zeit nach der Geburt selbst vornimmt, oder sie der Praxis überläßt. — So ist die Frage, ob ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt sei, gewiß keine reine quaestio facti; wenn aber ein Gesetz bestimmt, welche Zeit als Nachtzeit anzusehen sei (wie z. B. das englische st. 24 et 25 Vict. c. 96 s. 1, wo ausdrücklich erklärt ist, daß die Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens als Nachtzeit zu gelten habe), dann bleibt freilich im einzelnen Falle nur die reine Thatfrage übrig.

Sieht man von diesen Fällen ab, wo eine numerische Festsetzung im Gesetze noch denkbar wäre, so ist es wohl unbestreitbar, daß die Abgränzung des Versuches von der Vorbereitungshandlung, des näheren vom entfernten Versuch, die Bestimmung desjenigen Grades von psychischer Gewalt, welcher die Strafbarkeit des unter ihrem Eindruck Handelnden ausschließt, die Ziehung der Gränzlinie, welche den Exceß der Nothwehr von der rechten Nothwehr, den Betrug von ungehörigen, aber doch nicht strafbaren Geschäftskunstgriffen trennt u. s. w. nicht durch solche Normen durchgeführt werden könne, welche im einzelnen Falle nur eine reine Thatfrage übrig lassen.

Es giebt also zahlreiche Fälle, in welchen die vollständige Sonderung der That- und Rechtsfrage eben darum nicht möglich ist, weil der Ausspruch über das, was im einzelnen Falle vorliegt, nur in Ausdrücken erfolgen kann, welche zugleich die Feststellung der Thatsachen und deren Beurtheilung enthalten. Andrerseits aber würde, um ein sicheres Urtheil über das Vorhandensein gewisser gesetzlicher Merkmale sich bilden zu können, eine Zurückführung auf nackte Thatsachen nothwendig sein, welche eine außerordentlich ausführliche und minutiose Darstellung des Sachverhaltes mit sich brächte, und doch aus dem Grunde nicht verläßlich wäre, weil die Möglichkeit, daß ein für die Entscheidung erheblicher Thatumstand übergangen sei, gar nicht auszuschließen ist. Jeder Versuch, in einem solchen Falle von der gemischten Natur der Frage abzusehen, wird daher nothwendig Widerspruch erregen und zu Collisionen führen. In solchen Fällen tritt es dann um so deutlicher hervor, wer bei dem Geschäfte der Subsumtion das letzte und entscheidende Wort zu sprechen habe. Es sind dies nothwendig die Geschwornen, denn sie sind es, welche durch ihre Antwort die Entscheidung fällen, für welche ihnen das Material, so weit es sich um die Thatfrage handelt, durch die Beweisführung, so weit es sich um die Rechtsfrage handelt, durch die Anweisung des Gerichtes geboten wird. Es giebt Fälle, wo die Beweisführung ein so klares und schlagendes Resultat liefert, daß für die Geschwornen in Wahrheit keine Frage mehr übrig bleibt: die Schlußfolgerung, das Erwiesensein gewisser Thatsachen springt ganz von selbst hervor. Ebenso giebt es Fälle, in welchen die anzuwendende Rechtsregel so scharf gefaßt, so prägnant ausgedrückt werden kann, daß ihre Anwendbarkeit auf die festgestellten Thatsachen nicht mehr Gegenstand einer Frage ist. Eine so dargelegte Rechtsregel läßt der gewissenhaften Thätigkeit der Geschwornen keinen Spielraum mehr.

Daß der Rechtsgrundsatz bestehe und vom Gerichtshof richtig dargelegt sei, das zu untersuchen, ist nicht der Beruf der Jury, die unmöglich sich die Befähigung beimessen kann, in diesem Punkte sicherer zu urtheilen oder auch nur verläßlichere Quellen ihres Urtheils aufzufinden, — die überdies, was für die Länder des englischen Rechtes so wichtig ist, nicht die Autorität besitzt, um Präcedentien herzustellen, andrerseits aber, wenn sie, in ihrem Gewissen beunruhigt, die Belehrung des Richters sich nicht anzueignen wagt, den Ausweg des Specialverdikts offen hat. Der Geschworne, der sich weigert, den vom Richter abstrakt formulirten Grundsatz dem Generalverdikt zu Grunde zu legen, ihn auf die von ihm festzustellenden Thatsachen anzuwenden, handelt ganz ebenso gewissenlos und rechtswidrig, wie etwa ein Richter, der dem klaren Buchstaben des Gesetzes unter dem Deckmantel einer erzwungenen Auslegung wissentlich den Gehorsam versagt.

Anders verhält es sich aber da, wo der Richter selbst nicht im Stande ist, einen Rechtssatz zu formuliren, dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall sich von selbst ergiebt, — wo er sich blos hypothetisch ausdrücken, sich auf die Andeutung von Gesichtspunkten beschränken muß, welche den Geschwornen bei ihrem Ausspruche zwar zur Richtschnur dienen, ihnen aber die Prüfung nicht ersparen, die Entscheidung nicht vorzeichnen kann, — und wenn er weiter gehen will, den Geschwornen nicht mehr sagen kann, was in Sachen dieser Art überhaupt, sondern nur, was in dieser Sache Rechtens sei. Statt eine Rechtsregel aufzustellen, spricht er dann ein Urtheil über den einzelnen Fall. Damit aber tritt er offenbar hinüber auf das Gebiet der Jury; er wendet selbst das Recht auf den einzelnen Fall an, statt den Geschwornen das aufgeschlagene und sich selbst commentirende Buch des Gesetzes zu sein. Er thut dasselbe, was ein Zeuge — oder von einem wahrscheinlicheren Falle zu sprechen, ein Sachverständiger — thäte, wenn er, statt den Geschwornen die Gründe darzulegen, warum er gewisse Thatsachen als feststehend ansehe, von ihnen verlangte, daß sie sich seine Ansicht über dieselben unbesehen aneignen.

Nun läßt sich allerdings nicht verkennen, daß die Frage, ob ein fester allgemeiner Grundsatz sich aufstellen lasse, nach welchem der einzelne Fall sofort zu entscheiden ist, oder ob die Jurisprudenz sich auf die Aufstellung leitender Gesichtspunkte für die Würdigung des einzelnen Falles beschränken müsse, selbst wieder streitig sein könne. Denn es liegt in der Natur der Jurisprudenz, daß sie fortwährend bestrebt ist, von den feststehenden allgemeinen Grundsätzen ausgehend, durch Aufstellung abgeleiteter, beziehungsweise aus den vorgekommenen einzelnen Fällen abstrahirter Regeln das Gebiet dessen, was der Würdigung von Fall zu Fall überlassen werden muß, immer mehr einzuengen. Indem sie dies thut, erfüllt sie, wie gesagt, nur ihren Beruf und wenn sie dabei durch voreilige Abstraktionen fehl geht, so muß und kann auf ihrem eigenen Gebiete die Abhülfe gewonnen werden. Nicht selten aber sucht sie sich ihre Aufgabe dadurch zu erleichtern, daß sie durch Aufstellung von Präsumtionen auf das Gebiet der That- und Beweisfrage hinübergreift, indem sie die Thatfrage so in eine Rechtsfrage umsetzt. Die Jurisprudenz aller Länder bietet zahlreiche Beispiele eines solchen Vorganges; ein gutes Stück der Geschichte der gemeinrechtlichen und particularrechtlichen Lehre vom Dolus in Deutschland, kann man als eine Ansammlung solcher Fehlgriffe bezeichnen. Keine Jurisprudenz aber ist reicher an solchen Irrthümern als gerade die englische, welche in dem Mangel der Tortur, in der Strenge des Anklageprocesses und der Regeln über Beweislast, besonders aber in ihrem Verhältniß zur Jury eine besondere Veranlassung hatte, durch Aufstellung von Präsumtionen und zwar von Präsumtionen der Schuld, auf Erweiterung ihres Machtgebietes hinzuarbeiten und die in einzelnen Fällen zu lösende Aufgabe sich zu erleichtern. Wenn man nun bedenkt, daß die Jury die Feststellung der Thatsachen als ihr eigenstes Gebiet anzusehen berechtigt sei, daß das englische Beweisrecht nur negative Beweisregeln aufstellt, die positiven Folgerungen aber aus der Beweisführung zu ziehen dem Gewissen der Geschwornen anheimstellt und daß diese durch die Hinweisung auf eine juristische Präsumtion gezwungen werden, so zu entscheiden, als wäre ihnen Dasjenige gewiß, was ihnen nicht bewiesen und jedenfalls nicht erwiesen wurde: so wird man sich eher darüber zu wundern haben, daß Conflikte zwischen Richtern und Geschwornen in England so selten sind, als darüber, daß sie früher wenigstens manchmal einen heftigen Charakter annahmen. Häufig aber gingen die Richter noch weiter; sie machten den Versuch, den Geschwornen den Ausspruch über das Vorhandensein einzelner Momente des Thatbestandes ganz zu entziehen, indem sie erklärten, es sei dies eine reine Rechtsfrage (matter of law). Nun ist aber klar, daß das Vorhandensein irgend eines Moments des Thatbestandes niemals Gegenstand einer reinen Rechtsfrage sein könne. (Mit großer Schärfe hat dies schon Vaughan hervorgehoben). Es wird vielmehr dabei gewöhnlich folgendes Verhältniß eintreten. Vorausgesetzt wird immer werden müssen, daß die Thatsachen, in welchen jenes Moment des Thatbestandes seine Verwirklichung finden soll, durch die Ergebnisse des Beweisverfahrens derart sicher gestellt sind, daß die Ansicht der Geschwornen über dieselben gar keinem Zweifel unterliegen kann, und daß der Gerichtshof sich nur einer unbequemen Umschreibung bedienen oder die Möglichkeit einer offenbaren Pflichtverletzung seitens der Geschwornen unterstellen würde, wenn er Anstand nähme, sie als ausgemacht anzusehen. Verhält es sich nun mit der Rechtsregel in gleicher Weise, d. h. besteht ein Rechtsgrundsatz, der sich so formuliren läßt, daß seine Anwendbarkeit auf den einzelnen Fall keinem Zweifel unterliegt, daß sie sich von selbst ergiebt: dann handelt es sich um eine res plana, über die zwischen dem juristischen und dem Laien-Element kein ernstlicher Streit ausbrechen wird. Gewöhnlich aber wird der Fall der sein, daß der Gerichtshof sich außer Stande sieht, eine Regel zu formuliren, bei deren Anwendung die Geschwornen in der rechtlichen Beurtheilung der Thatsachen nicht mehr fehl gehen können, und daß er sich gegen ein solches Fehlgehen zu schützen sucht, indem er ihnen auch deren faktische Würdigung, d. h. in Wahrheit deren Feststellung, zu entziehen sucht, und von den Geschwornen verlangt, sie sollten, statt „das Recht von seiner Hand zu nehmen", auf seine Versicherung einen Theil der Anklageschrift sich aneignen, ohne an der Prüfung desselben theilgenommen zu haben.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in England selbst die Verschiedenheit dieser Fälle nicht immer genügend erkannt sei, wenngleich die Schwankungen, welche in der Praxis hervorzutreten scheinen, zum großen Theil verschwinden, sobald man diesen Maßstab anlegt.

Noch ein anderes Moment trägt dazu bei, die Begriffe zu verwirren. Das Geschäft der Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz ist seiner eben dargelegten Natur nach ein den Richtern und Geschwornen gemeinschaftliches und vollzieht sich sehr oft einfach und ohne Schwierigkeit in der Weise, daß der Gerichtshof der Jury sagt: Dedi tibi jus, da mihi — judicium. Macht die Subsumtion Schwierigkeiten, so werden sie oft daraus entstehen, daß die Formulirung, in welcher die Rechtsregel anerkannt ist, Zweifel über die Anwendbarkeit auf den einzelnen Fall läßt; hier bedarf es einer Auslegung, einer Darlegung ihres Sinnes. Und diese Auslegung hat der Gerichtshof zu bieten. Ist die Erklärung des Gerichtshofes wirklich nur eine Auslegung, — und die Probe liegt einfach darin, daß auch sie allgemein formulirt ist, und die Entscheidung des vorliegenden Falles nur vorbereitet, nicht enthält, — so wird sie die Jury einfach anzunehmen und auszusprechen haben, ob die Thatsachen ihr entsprechen oder nicht. Es kann aber auch geschehen, daß die Schwierigkeit nicht in einem Zweifel am Sinn der Rechtsregel liegt, sondern darin, daß diese sich mit der bloßen Hinstellung der Thatsachen nicht begnügt, eine Vergleichung, Würdigung, Beurtheilung derselben verlangt. Diese Beurtheilung nun setzt allerdings voraus, daß bei ihr die Rechtsregel zur Richtschnur diene, sie ist aber nur dem letzten Zweck, nicht ihrer inneren Natur nach, ein juristisches Geschäft; sie ist vielmehr ein Beitrag zur Feststellung der Thatsachen. Derjenige, der dieses Geschäft vornimmt, kann nun in doppelter Weise fehl gehen: er kann entweder selbst die Thatsachen unrichtig auffassen, oder er kann die juristischen Gesichtspunkte außer Acht lassen, welche ihm dafür angegeben wurden. Ob das erste der Fall gewesen sei, — ist Sache subjektiver Anschauung; das Gericht kann darüber eine andere Meinung haben als die Jury, ohne daß gerade ausgemacht wäre, die letztere habe gefehlt. Anders wenn zu erkennen ist, daß das juristische Moment verletzt sei; hier muß allerdings dem Gerichte ein überwiegendes Urtheil gewahrt werden, sobald nur wirklich klar ist, daß der Fehler in einer unrichtigen Auffassung des Rechtspunktes wurzle. Dies wird aber, da die Geschwornen keine Entscheidungsgründe geben, niemals gewiß sein, wenn der Ausspruch der Jury negativ lautet, weil hier nicht zu unterscheiden ist, ob die Geschwornen die Thatsachen verneinten oder nur ihre Unterordnung unter einen juristischen Begriff verweigerten. Dagegen kann umgekehrt bei einem positiven Ausspruch selten ein Zweifel darüber sein, daß beide Fragen bejaht wurden, und es kann daher allerdings leicht sich die Sache so darstellen, daß vom bloßen Rechtsstandpunkte aus sich die Entscheidung als eine verfehlte erweist.

Daraus ergiebt sich, daß der Gerichtshof, ohne die Feststellung der Thatsachen irgendwie an sich zu reißen, im negativen Sinn einen weitergehenden Einfluß auf das Geschäft der Subsumtion üben könne, als im positiven: er kann ohne solchen Uebergriff eine beabsichtigte oder geschehene Subsumtion für unzulässig erklären, weil er angesichts der vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen vollkommen in der Lage ist, auszusprechen, daß sie, auch als erwiesen angenommen, unter den Rechtsbegriff nicht gehören, dem man sie unterordnen will. Das Gegentheil könnte er aber stets nur hypothetisch aussprechen; und dieser hypothetische Ausspruch kann in einen unbedingten nicht umgewandelt werden, weil dem Gerichtshof die thatsächlichen Annahmen der Jury niemals mit der erforderlichen Bestimmtheit vorliegen.

Vermöge dieses eigenthümlichen Verhältnisses geschieht es, daß im englischen Schwurgerichtsverfahren dieselbe Frage heute von den Geschwornen implicite entschieden wird, welche morgen explicite vor dem Gerichtshof allein verhandelt wird, und daß unzählige Male der Gerichtshof zur Verneinung derselben Frage aufgerufen wird und sich berechtigt findet, welche affirmativ nur von der Jury beantwortet werden kann. Daher kommt es, daß selbst englische Juristen ersten Ranges aus der Verwirrung sich nicht losmachen konnten, in die sie geriethen, wenn man dem Gerichtshof, der unbestritten — auch dem Ausspruch der Jury gegenüber — die Befugniß übte, auszusprechen, daß ein bestimmtes Moment des Thatbestandes nicht vorliege, es als einen Uebergriff vorwarf, wenn er den entgegengesetzten Ausspruch ohne Mitwirkung der Jury fällen wollte.

Blicken wir nun noch zurück zu dem Ausgangspunkte unserer Untersuchung, so sehen wir, daß der Antheil, den der Gerichtshof an der Feststellung der Thatsachen nimmt, nicht wesentlich verschieden sei von demjenigen, welcher ihm in Bezug auf die Anwendung des Rechtes zusteht. In beiden Fällen ist sein Einfluß eben so groß als gesichert, so weit er sich im negativen Sinne geltend macht. Er beruht, auch wo der Richter positiv eingreift, um einer allgemeinen Regel, welche für den einzelnen Fall maßgebend sein soll, zur Anerkennung zu verhelfen, auf einer selbständigen Berechtigung, der es keineswegs gänzlich an den Mitteln fehlt, sich durchzusetzen. Erst, wo es sich um einen positiven Ausspruch über das Individuelle des Falles handelt, tritt die Berechtigung des Gerichtes vor dem selbständigen Rechte der Jury zurück: an die Stelle der Anweisung tritt der Rath."

Den Nachweis der Richtigkeit dieses Grundgedankens sucht nun der Verfasser dadurch zu führen, daß er (§§. 15 bis 16) den Verkehr zwischen dem Richter und den Geschwornen in seinen einzelneu Stadien, gestützt auf zahlreiche Beispiele aus der Praxis, schildert, namentlich also das Recht des Richters, die Verhandlung einzustellen und die Geschwornen zur Freisprechung anzuweisen, und die verschiedenen Formen, welche der Schlußvortrag bei ordnungsmäßig beendigtem Verfahren annehmen kann. Daran schließt sich die Darstellung des Vorganges bei der Abgabe und Entgegennahme des Wahrspruches, des freien, formlosen mündlichen Gedankenaustausches, welcher der förmlichen Protokollirung des Wahrspruches vorherzugehen pflegt. Der Verfasser sieht hierin eine erhebliche Differenz zwischen dem englischen und französischen Verfahren und vindicirt darin dem ersteren den Vorzug der Natürlichkeit und Einfachheit. Dies führt uns aber bereits zu der zweiten Frage, mit welcher wir uns beschäftigen wollen:

2. In welcher Weise werden in England jene processualischen Zwecke erreicht, welchen auf dem Continent die Stellung von Eventual- und Zusatzfragen dient?

Die eingehende und eine ungemein große Menge von

Einzelheiten zusammenfassende Beantwortung dieser Frage im vorliegenden Buche ist durchaus neu. Als Hauptergebnisse heben wir hervor.

Es ist allerdings richtig, daß den Geschwornen jederzeit nur eine Anklageschrift vorgelegt, nur eine auf diese gestützte Frage gestellt wird; dennoch ist man weit davon entfernt, vom Ankläger zu verlangen, daß er sich auf eine Version der Thatsachen, auf eine juristische Beurtheilung derselben beschränke, und daran das Schicksal der Anklage so zu knüpfen, daß wenn die Jury diese eine ihr vorliegende Anklageformel ablehnen muß, auch jede andere Auffassung des That- oder Rechtspunktes dadurch beseitigt ist. Vielmehr zeigt sich, daß

a) in sehr vielen Fällen die Anklageformel der Sache nach eine alternative Fassung erhalte, in anderer wenigstens die Divergenz zwischen Anklage und Beweisergebniß als unerheblich außer Acht gelassen werden dürfte (§. 3 S. 63—74. §. 8 S. 178—196.)

b) In anderen Fällen kann die Jury die Anklage aufrechthalten und durch ein Specialverdikt, durch einen formlosen einschränkenden Beisatz modificiren; nur in sehr wenigen Fällen ist sie durch ausdrückliche gesetzliche Anordnungen ermächtigt, die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen unter den Gesichtspunkt einer anderen als der in der Anklage bezeichneten strafbaren Handlung zu bringen, z. B. des Betruges schuldig erklären, wo die Anklage auf Diebstahl lautete u. s. w. (§. 9.)

c) Die Anklageschrift darf mehrere Abschnitte enthalten, welche in Wahrheit dieselbe Anklage in faktischer und juristischer Beziehung variiren, formell aber sich zu einander so verhalten, daß jeder Abschnitt ein anderes Faktum zum Gegenstande zu haben vorgiebt, so daß zuletzt auch die Jury gar nicht, oder doch nur ausnahmsweise genöthigt ist, zwischen den verschiedenen Abschnitten derselben Anklageschrift ausdrücklich zu wählen, daß vielmehr ein einfaches „Schuldig" auch hier ergehen kann und höchstens so aufgefaßt wird, daß nunmehr die schwerste Strafe verfügt werden kann, zu welcher einer der Abschnitte Anlaß giebt. (Vgl. §§. 4 und 10.)

d) Doch ist den Variationen der Anklage in und auf Grund derselben doch eine gewisse Gränze gesteckt, oder vielmehr eine ziemlich ungewisse, wie man wohl sagen muß, wenn man sich mühsam durch die Detailausführungen hindurchgearbeitet hat, die der Verfasser beibringen muß, um in Ermanglung eines festen Princips die wichtigsten Vorgänge in der Praxis ersichtlich zu machen. Nun tritt aber noch hinzu, daß die englische und amerikanische Praxis — nicht so die schottische — den Grundsatz von der Unzulässigkeit wiederholter Verfolgung wegen derselben Sache in so knapper Weise auslegten, daß — was man gewiß angesichts der auf dem Continent darüber herrschenden Vorstellungen mit einiger Ueberraschung lesen wird — ein vollständiges System von Eventualanklagen möglich ist, und daß also kein erhebliches Hinderniß dagegen besteht, daß dieselbe That in verschiedenen gleichzeitig eingebrachten Anklageschriften unter verschiedene juristische Gesichtspunkte gebracht wird. Das specifisch Englische dabei besteht nur darin, daß niemals über zwei solche Anklageschriften zugleich verhandelt werden darf. Auch dies wird praktisch mitunter dadurch illudirt, daß, nachdem die Geschwornen die eine Anklage ablehnten, vor denselben die zweite erhoben wird, wobei es sogar vorkommt, daß die Beweisaufnahme nicht wiederholt nur die Aufzeichnung des Richters über die erste Verhandlung nochmals verlesen wird. (S. hauptsächlich §. 5.)

Auf der anderen Seite tritt aus der Darstellung des Verfassers die überraschende Thatsache heraus, daß in England sehr häufig ein Vorgang stattfinde, welcher thatsächlich auf einer Formulirung einzelner Fragen an die Geschwornen, namentlich auch auf eine Zerlegung der Hauptfrage in Theilfragen, ja selbst auf eine successive Stellung solcher Fragen hinausläuft. Sowohl für die Civil-, als für die Criminaljury wird dieser Vorgang nachgewiesen. (S. 279 281. 385. 396.) Ueberhaupt ergiebt sich aus zahlreichen Belegstellen und wörtlichen Anführungen von Schlußvorträgen der Richter, daß neben der formellen im Protokoll allein erscheinenden Fragestellung, eine mehr *formlos* vorgebrachte Präcisirung der für den Endausspruch maßgebenden Fragen durch den Richter stattfindet. Die gewöhnliche Ausdrucksweise hierfür ist: der Jury den Fall in folgender Weise anheimgeben, der Jury anheimzustellen, zu sagen ... (leaving the case to the jury in these terms, leaving to the jury, to say ....) Manchmal wird geradezu der Ausdruck: „eine Frage stellen" gebraucht; so z. B. eine S. 488 erwähnten Entscheidung, welcher einen Wahrspruch vernichtete, weil der Vorsitzende unterlassen hatte, den Geschwornen eine bestimmte, vom Vertheidiger angeregte Frage zu stellen (that this question should be put.) Vgl. S. 363. 364.

Der Verfasser gelangt zu dem Resultat, daß das französische System, nach welchem am Schlusse der Hauptverhandlung die an die Geschwornen zu richtenden Fragen festgestellt und zu Papier gebracht werden, klarer, consequenter durchgeführt und an und für sich auch verläßlicher sei, als das englische Verfahren, das alle maßgebenden Hauptpunkte in einer geradezu chaotischen Verwirrung gelassen habe, während er anderseits hinsichtlich der Abgabe und Entgegennahme des Wahrspruchs dem englischen Verfahren den Vorzug giebt.

3. Wie ist es möglich, den die Lösung der Rechts- und Thatfrage in derselben Formel bietenden Wahrspruch einer Prüfung in höherer Instanz zur Remedur der darin enthaltenen Rechtsirrthümer zu unterziehen?

Man kann unbedenklich sagen, daß von allen dunklen Partieen des englischen Strafprocesses keine bisher so wenig durchforscht wurde, wie die Lehre von den Rechtsmitteln. Die Darstellung des Verfassers, welche namentlich auch Einsicht darin verschafft, wie in neuerer Zeit, aus der gemeinsamen Grundlage heraus in England und Nordamerika die Rechtsmittel auf zwei ganz verschiedene Arten sich fortentwickelten, kann als eine fast durchaus neue bezeichnet werden. Aus dieser Darstellung geht aber auch sofort hervor, daß es keineswegs als eine zum Wesen des Schwurgerichts gehörige Erscheinung anzusehen sei, daß die Entscheidung der Thatfrage sich jeder weiteren Prüfung entziehe; vielmehr zeigt sich, daß in jeder Civil- und Strafsache die Beweisfrage einer Prüfung in der Rechtsmittelinstanz allerdings nur zum Vortheil des Angeklagten unterworfen werden könne; die naturgemäße Gränze wird, wie der Verfasser nachweist, nicht durch die Eigenthümlichkeit des Schwurgerichtsverfahrens, sondern durch die Mündlichkeit und durch den der individuellen Beurtheilung einzuräumenden Spielraum gezogen. Er weist ferner nach, daß namentlich in Nordamerika, wo manche willkürliche und unnatürliche Beschränkung beseitigt ist, ein geschlossenes, die Beweisfrage umfassendes Rechtsmittelsystem sich bildete, welches recht eigentlich den Gegensatz des französischen Cassationssystems bildet.

Dies vorausgeschickt bietet freilich die oben gestellte Frage weit geringere Schwierigkeiten und wir können uns begnügen, die Antwort mitzutheilen, zu welcher der Verfasser gelangt. Er sagt: „Es können folgende Fälle eintreten:

1) Die Anklageschrift und der Wahrspruch müssen zwar nicht immer, aber sie müssen doch hie und da, und sie können noch öfter so abgefaßt sein, daß der juristischen Behauptung die Angabe der reinen Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, an die Seite gestellt ist. Es kann auch so stehen, daß Anklageschrift und Wahrspruch ein Merkmal der strafbaren Handlung vermissen lassen.

2) Die Rechtsfrage kann an eine Incidenzfrage, welche namentlich aus der Handhabung des Beweisrechtes sich ergiebt, geknüpft sein, und durch diese der Entscheidung zugeführt werden. Die Frage nimmt dann gewöhnlich die Form an: ob der angebotene Beweis einer bestimmten Thatsache als Beweis für das Vorhandensein eines bestimmten Momentes des Thatbestandes, eines gewissen Merkmals des Verbrechens angesehen und zugelassen werden könne. (Oder umgekehrt, es kann ein angebotener Entlastungsbeweis zurückgewiesen worden sein, weil die zu erweisende Thatsache als irrelevant angesehen wird.) So häufig ist dieser Vorgang, daß weitaus die meisten Fragen des materiellen Rechtes als Fragen des Beweisrechtes dargestellt sind. Diese Behandlung gewährt aber, wie unsystematisch sie sein mag, den Vortheil, daß die Rechtsfrage, auf die es ankommt, isolirt und ohne Rücksicht auf das Gesammtergebniß des Beweisverfahrens zur Darstellung und zum Austrag gebracht werden kann, was den Geschäftsgang wesentlich vereinfacht, zu einer schärferen Formulirung der Rechtsfrage führt, und die Feststellung von Präjudicaten gar sehr erleichtert.

3) Es kann ein für wesentlich zu erachtendes Moment beweislos geblieben sein, sei es so, daß kein Versuch gemacht wurde, den Beweis zu erbringen, sei es, daß der Versuch unverkennbar mißlang.

4) Es kann das Beweisergebniß so beschaffen sein, daß die Möglichkeit offen bleibt, daß die Geschwornen einen solchen Sachverhalt als erwiesen annehmen, wie er zur Aufrechthaltung der Anklage erforderlich ist, daß aber auch das Gegentheil denkbar ist.

5) Es kann sich um eine jener Fragen handeln, die mit Rücksicht auf das S. 294 ff. Ausgeführte als gemischte anzusehen sind, wobei immerhin noch die Complication hinzutreten kann, daß es auch (sowie bei 4) zweifelhaft bleibt, wieweit die Geschwornen den von der Anklage behaupteten Sachverhalt als erwiesen ansahen.

Vor Allem muß nun in Erinnerung gebracht werden, daß das ganze System der Rechtsmittel dadurch wesentlich vereinfacht werde, daß dieselben nicht zum Nachtheil, nur zu Gunsten des Angeklagten ergriffen werden können.

Dies vorausgeschickt, bemerkt man, die einzelnen Fälle durchgehend, daß im 1. Falle das Protokoll das vollständige Verhandlungsmaterial biete, daß hier der Rechtszug durch Demurrer, Antrag auf Urtheilsaussetzung und Nichtigkeitsbeschwerde offen stehe, und daß daher in solchen Fällen die Rechtsmittelinstanz geradezu die von der Jury vorgenommene Subsumtion als irrig aufheben könne. In den anderen Fällen wird, je nach Umständen, der Vorbehalt der Frage für den Appellhof oder der Antrag auf Bewilligung einer neuerlichen Verhandlung zum Ziele führen können. Im Falle 2) richtet sich die Beschwerde geradezu nur gegen die Zwischenentscheidung des Gerichtshofes und sie ist ohne Rücksicht auf das Beweisergebniß zu erledigen. Im Falle 3) handelt es sich immer darum, daß der Richter unterlassen hat, aus Rechtsgründen die Verhandlung einzustellen oder die Jury unbedingt zur Freisprechung anzuweisen. In allen drei Fällen wird also der Wahrspruch nur indirekt angegriffen; wird er aufgehoben, so geschieht es, weil seine Grundlage sich als unhaltbar erwies, und die Rechtsmittelinstanz hat in keinem dieser Fälle zu fragen: welche Ansicht die Jury sich gebildet, welcher Auffassung sie im Wahrspruch Ausdruck gegeben?

Anders verhält es sich in den Fällen 4) und 5). Hier kann thatsächlich das Rechtsmittel bald gegen den Vorgang des Gerichtshofes und nur mittelbar gegen den der Jury, bald aber auch gegen letzteren allein gerichtet sein. Denn der Wahrspruch wird durchaus nicht als etwas angesehen, dessen Entstehung in geheimnißvolles Dunkel gehüllt ist. Seine Quellen sind die Rechtsdarlegung des Gerichtshofes, die vorgeführten Beweise und die subjektive Ansicht, welche die Jury sich über die durch die beiden ersten Momente nicht definitiv entschiedenen Fragen gebildet hat.

Hat also der Vorsitzende eine bedingte Anweisung ertheilt, welche auf einer unrichtigen Auffassung der Rechtsfrage beruht: so wird angenommen, daß die Jury sich dieselbe angeeignet habe, und daß also der Wahrspruch auf einem Rechtsirrthum beruhe. Dasselbe wird wohl auch dann schon geschehen, wenn der Vorsitzende auch nur unterlassen hat, den maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkt darzulegen, und es also wahrscheinlich wird, daß die Ge-

schwonen ihn bei der Prüfung des Beweisergebnisses nicht berücksichtigt haben. — Wenn dagegen die Sache so steht, daß der Verdacht sich erhebt, die Geschwornen hätten die ihnen ertheilte Rechtsbelehrung mißverstanden oder ihr absichtlich den Gehorsam versagt, dann wird die Frage verwickelter, und wir werden weitere Unterscheidungen zu machen haben:

a) Hängt die richtige Entscheidung davon ab, ob ein bestimmter Thatumstand als festgestellt anzusehen ist: dann frägt es sich, ob das Beweismaterial so beschaffen war, daß ein negatives Eingreifen der Rechtsmittelinstanz nach dem früher Gesagten denkbar ist. Die Rechtsmittelinstanz kann dann vielleicht zu der Entscheidung gelangen, daß für die thatsächliche Annahme, welche allein die im Ausspruch der Jury liegende Rechtsbehauptung rechtfertigen könnte, kein ihr anheimzugebender Beweis vorlag, und daß daher der Wahrspruch entweder gegen die Evidenz oder gegen die Regel des materiellen Rechtes verstieß, und somit verfehlt sei.

Ist das Beweismaterial aber so beschaffen, daß für jede der beiden Annahmen hinlänglicher Beweis vorlag: dann kommt es darauf an, ob etwa die Jury, freiwillig oder auf Aufforderung des Richters ausdrücklich erklärt habe, von welcher thatsächlichen Annahme sie ausgehe. Ist dies nicht geschehen, dann entzieht sich mit der Thatfrage auch die Rechtsfrage der Prüfung durch die Rechtsmittelinstanz.

b) Handelt es sich nicht einfach um Sein oder Nichtsein einer genau formulirten Thatsache, sondern um die Würdigung, Abschätzung und Beurtheilung der als erwiesen angenommenen Thatumstände: dann bleibt der individuellen Beurtheilnng des Falles (und somit der nicht zu controllirenden oder, wie die Franzosen sagen würden, souveränen Thätigkeit der Jury) ein weiterer Spielraum. Das Urtheil, das in solchen Fällen über die nackten Thatsachen abgegeben wird, bringt die englische Praxis unter den Gesichrspunkt der faktischen Schlußfolgerung aus den Beweisergebnissen (drawing inferences of fact), und dieser Vorgang wird als der Prüfung der Rechtsmittelinstanz entzogen angesehen, in Wahrheit ist das aber doch blos so zu verstehen, daß die Rechtsmittelinstanz nicht berechtigt sei, selbst solche Folgerungen zu ziehen, oder diejenigen Folgerungen zu beseitigen, welche aus Prämissen, die sie gestatten, gezogen sind.

Meiner Auffassung nach gestaltet sich das Verhältniß so: Der höhere Gerichtshof nimmt Kenntniß vom Beweismaterial und dieses bezeichnet ihm die Summe dessen, was die Jury in dem dem Angeklagten ungünstigsten Falle als erwiesen ansehen kann; ist er der Ansicht, daß dies Alles nicht ausreiche, um das im Wahrspruch enthaltene juristische Urtheil, die Subsumtion dieser Thatsachen unter das Gesetz, zu rechtfertigen, dann muß er den Wahrspruch, als auf irriger Rechtsanwendung beruhend, vernichten. Im entgegengesetzten Falle wird er sich dessen enthalten müssen, wenn es den Richtern auch zweifelhaft sein mag, ob sie, an der Stelle der Geschwornen urtheilend, zum gleichen Resultat gelangt wären. Im ersten Fall läßt sich nachweisen, daß der Maßstab, den die Geschwornen anlegten, ein unrichtiger gewesen sein müsse, d. h. daß dem Vorgang eine unrichtige Auffassung des Rechtssatzes zu Grunde liege, im zweiten kann nur vermuthet werden, daß der richtige Maßstab unrichtig gebraucht wurde, allein es läßt sich dies nicht feststellen, ohne daß man sich auch hinsichtlich der Thatfrage an die Stelle der Geschwornen setzte, sich genaue, bis in die letzte Einzelheit gehende Auskunft über ihre thatsächlichen Annahmen verschaffte; und selbst, wenn dies möglich wäre, stünde der subjektiven Meinung der Geschwornen nicht, wie in jenem Fall, objektives Recht, gehandhabt von Denen, die es am genauesten kennen, sondern eben auch nur eine subjektive Meinung gegenüber.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß die Heranziehung des amerikanischen Rechtes sehr zur Ergänzung und Aufklärung des englischen Rechtes beitrug. Das wesentlich abweichende schottische Recht findet bei jeder wichtigeren Partie des Buches seine abgesonderte Darstellung.

Die körperliche Züchtigung als Disciplinar-Strafmittel in den preußischen Strafanstalten, und einige andere damit zusammenhängende Uebelstände in der preußischen Gefängniß-verwaltung.

Seit einigen Jahren, insonderheit seit dem Ministerium des Herrn von Jagow, tritt bei den Leitern des preußischen Gefängnißwesens — ich spreche hier nur von denjenigen Anstalten, die unter dem Ministerium des Innern *stehen* — das Bestreben hervor, die härteren Disciplinarstrafen zu beseitigen, oder wenigstens zu mildern und in ihrer Anwendung zu beschränken. So wurde im Jahre 1862 zum Schrecken vieler unserer Gefängnißbeamten die Lattenstrafe für sämmtliche Gefängniß-Strafgefangenen aufgehoben und der jetzige Herr Minister des Innern tritt der Prügelstrafe etwas näher, indem er angeordnet hat, innerhalb sechs Monaten gegen weibliche Züchtlinge diese Strafe weder anzudrohen, noch zu verhängen. Aus den gemachten Erfahrungen soll demnächst die definitive Entscheidung hervorgehen, ob die körperliche Züchtigung in den preußischen Strafanstalten für Weiber fernerweit als Disciplinarstrafmittel beibehalten werden soll oder nicht.

Wenn schon ich mich keineswegs sanguinischen Hoffnungen hingebe, so begrüße ich doch in dieser Verordnung die erste Bresche, welche früher oder später zur Vernichtung eines der letzten Ueberreste mittelalterlicher Rechtszustände führen muß.

Der erwähnte ministerielle Erlaß hat den preußischen Strafanstalts-Direktor von Valentini veranlaßt, die Angelegenheit in einem Aufsatze (Seite 206 des April-Heftes dieser Zeitung) — öffentlich zu besprechen und seine Erfahrungen, sowie hierauf gegründeten Ansichten darzulegeu, denen zufolge er sich schließlich für die Beibehaltung der Prügelstrafe, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, erklärt.

Bei dem lebhaften Interesse, welches sich nicht nur bei Fachmännern und Gelehrten, sondern auch in größeren Kreisen

für die Gefängnißverbesserung kundgiebt, ist es gewiß dankbar anzuerkennen, wenn einschlagende Fragen von unzweifelhaft tief eingreifender Bedeutung nicht blos vor dem Forum der s. g. Praxis, die meistens nur einseitig urtheilt, verhandelt und entschieden, sondern vor das Forum der Oeffentlichkeit gebracht werden, damit auch unbefangene Personen Gelegenheit finden, ihre Ansichten auszusprechen.

Bei den eigenthümlichen Definitionen, denen man in neuerer Zeit über den Begriff: „Strafe" begegnet, wird es für Jeden, welcher über bezügliche Fragen sprechen will, fast zur Nothwendigkeit, sich zuvor über diesen Begriff auszulassen. So wunderbar dies erscheinen mag, so wenig wird doch Jemand verkennen, daß Definitionen, wie: „Akt der Rache", „Widerschein des Verbrechens", oder gar „Wiederholung des Verbrechens", und auf der anderen Seite: „Entziehung der Freiheit wegen Mißbrauchs derselben", beredtes Zeugniß ablegen von den — mindestens eigenthümlichen Rechtsbegriffen.

Die Strafe kann nur in Verbindung mit Recht und Unrecht, in Verbindung mit dem „Gesetz", dem zur That gewordenen Rechtsbewußtsein eines Volkes gedacht werden. Sie ist die Sühne, die der Verbrecher dem verletzten Recht unabwendbar darbringen muß, gleichviel aus welchen Motiven, oder unter welchen Veranlassungen die That geschah. Sie ist gleich dem Damoklesschwert, das fallen muß, sobald der dünne Faden, welcher es hält, durchschnitten ist. Ihr innerster Grund ist demnach stets die Drohung, „die Abschreckung". Die „Besserung", oder richtiger: das Bestreben den Verbrecher zu bessern, hat mit der Strafe, als Ausfluß des verletzten Rechts eigentlich gar keinen Zusammenhang; nur in civilisirten, von Humanität getragenen Staaten finden wir dies Bestreben, in uncultivirten dagegen läßt man die Creatur ruhig verderben.

Dem analog finden wir auch, daß je höher ein Volk auf der Stufe der Civilisation steht, umsomehr die geistigen Güter des Lebens:

„Freiheit und Ehre"

als Objekte der Strafe in den Vordergrund, die Körperstrafen dagegen zurücktreten.

Ein Blick in die Rechtsbücher der verschiedenen Zeitalter lehrt uns die Richtigkeit dieser Behauptungen. Statt der körperlichen Strafen, die mit verschiedenen Varietäten von Hinrichtungen und Körperverstümmelungen begannen und mit der Prügelstrafe endigten[1]), kennen wir im Allgemeinen jetzt nur noch Freiheits- und Ehrenstrafen, wenngleich merkwürdiger Weise sich auch noch der Kopf und der Schwanz: Tod und Prügel, der früheren Strafscala bei uns erhalten haben.

Da mir anläßlich meiner Behauptung, daß die Prügelstrafe, von welcher das Strafgesetzbuch nichts mehr enthält, trotzdem in Preußen noch existire, der Vorwurf der Ungenauigkeit oder gar der Unkenntniß gemacht werden könnte, so will ich hier bemerken, daß nach meiner Auffassung diese Strafe nicht als beseitigt angesehen werden kann, so lange sie unter irgend einer Form im Staate zugelassen ist.

Ein Beispiel wird die Richtigkeit darthun.

Ein Verbrecher, welcher nach den früheren Gesetzen vielleicht zu 4 Jahren Zuchthaus und zu 20 Peitschenhieben verurtheilt wurde, konnte freilich zwischen den Zeilen seines Erkenntnisses noch eine Anzahl Peitschenhiebe, welche ihm die Strafanstalts-Verwaltung im Disciplinarwege zu ertheilen berechtigt war, und welche ihrer unbekannten Größe wegen mit x bezeichnet werden mußte, herauslesen; nach dem jetzigen Strafgesetzbuche würde derselbe Verbrecher vielleicht eine gleiche, oder auch wohl eine etwas längere Freiheitsstrafe, jedoch keine 20 Peitschenhiebe, erhalten können, aber — die Anweisung auf x Peitschenhiebe ist vor wie nach zwischen den Zeilen des Erkenntnisses zu lesen und Niemand giebt ihm eine Garantie, daß er nicht trotz der gesetzlich weggefallenen 20, ebenso viele Peitschenhiebe empfängt, als früher — vielleicht auch noch mehr.

Die Rechtsgrundsätze eines Volkes müssen in allen Zweigen der Staatsverwaltung mit einander harmoniren, keinenfalls aber dürfen sie sich, wie es hier faktisch geschieht, gegenseitig aufheben.

Bei der Revision des preußischen Strafgesetz-Entwurfs vom Jahre 1833 verwarf die Revisions-Commission die Prügelstrafe als gesetzliches Strafmittel unbedingt,

> weil sie eine relative Strafe sei, deren Schwere von der individuellen Beschaffenheit sowohl des Verbrechers, als des Vollziehers abhänge[2]),
>
> **vor allen Dingen aber, weil sie das Ehrgefühl vernichte und demoralisirend auf das Volk wirke.**

Diesen Gründen ist das damalige Staats-Ministerium beigetreten und man ist anzunehmen berechtigt, daß dieselben

[1]) Auch die Haft wurde ja immer nur in einer Weise angewendet, daß sie vorzugsweise eine Qual für den Körper war. Daher die Vorliebe für unterirdische Kerker.

[2]) Viele der geehrten Leser dieser Zeitung werden wohl keinen rechten Begriff von der Prügelstrafe im Zuchthause haben und für diese will ich nachstehende Notizen geben. Zur Vollstreckung der gedachten Strafe bedarf man außer der Peitsche, welche aus einem circa 1½ Fuß langen Stiele, und einem vielleicht 2 Fuß langen, daumstarken geflochtenen Riemen besteht, einer s. g. Prügelmaschine, vulgo „Fuchs", welche eine Aehnlichkeit mit einem massiven, oben hart gepolsterten Tische haben könnte. Auf diese Maschine wird der zu Bestrafende mit sechs bis acht, auch wohl zehn starken Riemen derartig festgeschnallt, daß er unbedingt still liegen muß. Das Aufzählen der Hiebe erfolgt in Pausen von circa 15 Secunden, und wenn der Aufseher hierbei „kunstgerecht" verfährt, so muß ein Hieb auf den andern zu liegen kommen. Hierdurch und durch Verlängerung der Zwischenpausen kann selbstredend die Strafe bedeutend geschärft werden.

Bei einem fleischigen Menschen habe ich gesehen, daß beim 5. Hiebe die leinene Hose platzte, und die folgenden „Schweiß" brachten, wie der Aufseher bemerkte.

bei der späteren Aufhebung dieser Strafe als gesetzliches Strafmittel entscheidend gewesen sind.

Wenn demnach der Gesetzgeber glaubt, dem Richter die Befugniß entziehen zu müssen, für ein Verbrechen die Prügelstrafe zu verhängen, weil diese Strafe eine relative, das Ehrgefühl vernichtende und das Volk demoralisirende sei, so darf es nicht der Discretion eines Verwaltungsbeamten, der im Range unter dem Richter steht, überlassen sein, diese Strafe für oft zweifelhafte, zum großen Theil geringfügige Verstöße gegen eine Hausordnuug in Anwendung zu bringen.

Ich muß indessen zugestehen, daß unter den jetzigen Verhältnissen, in welche sich die Strafanstalts-Verwaltungen hineingelebt haben, es gewissermaßen mit Gefahren verknüpft sein würde, die Prügelstrafe — und mit ihr mußte selbstredend die Lattenstrafe fallen — mit einem Schlage abzuschaffen, denn unsere Beamten sind viel zu wenig daran gewöhnt, sich mehr auf ihre geistige und namentlich ihre sittlich moralische Ueberlegenheit zu verlassen, als auf die rohe, rücksichtslose Gewalt. Es könnte demnach vorläufig leider nur von einer Beschränkung der Anwendung der Prügel- wie auch der Lattenstrafe, welche nach meiner Ansicht sowohl hinsichtlich der schädlichen Einwirkung auf die menschliche Gesundheit, wie auch hinsichtlich der Erniedrigung des Menschen auf gleicher Stufe stehen, die Rede sein.

Vor allen Dingen möchte ich beide ebengedachten Strafarten gegen weibliche Gefangene entschieden nicht mehr angewendet sehen, denn zu der Herabwürdigung der Menschen im Allgemeinen tritt hier noch im Speciellen die Herabwürdigung des Weibes[3]). Manchem mag es lächerlich erscheinen, dies auf Personen anzuwenden, welche — im Zuchthause sitzen, aber das Ehrgefühl des Weibes, mag es im Zuchthause sitzen oder nicht, ist auf das Innigste mit seinem Schamgefühl verknüpft, mehr als dies beim Manne je der Fall sein kann. Wohl mag bei vielen Personen von Ehrgefühl oder Schamhaftigkeit nicht viel zu bemerken sein, aber die höchste und schönste Aufgabe der Strafanstalts-Verwaltung besteht ja darin, das erstorbene Ehrgefühl wieder zu erwecken.

Der Mann begeht bei der Beurtheilung des Weibes nur zu häufig den Fehler, den Maßstab seines eigenen Seins anzulegen, ohne Berücksichtigung der gänzlich verschiedenen Geistes- und namentlich Gemüthsanlage, und — ohne Berücksichtiguug der durchaus abweichenden socialen Stellung des Weibes. So kommt es, daß ein gemeines Wort im Munde eines Mannes, selbst eines ganz anständigen, heutzutage wenig oder gar keinen Anstoß erregt: würde jedoch dasselbe Wort von einem Weibe, und wenn es bedeutend tiefer als jener Mann stände, gebraucht, so wäre die sittliche Entrüstung groß.

Ich kann demnach die Behauptung: daß das verbrecherische Weib gemeiner, abschreckender, tiefer stehend sei, als der verbrecherische Mann, nicht gelten lassen. Beide stehen sie auf gleicher Stufe und einer ist so verächtlich und bedauernswürdig als der Andere. Selbst die Prostitution kann in meinen Angen jene Behauptung nicht rechtfertigen. Die Prostitution drückt das Weib allerdings tief hinab, aber es giebt eine Gränze, über die hinaus von Prostitution kaum noch die Rede sein kann.

Man muß die Wohnungen der Armen, man muß die Wohnungen der Verbrecherwelt[4]) gesehen haben, um sich zu sagen, daß bei einem solchen Zusammenleben von Menschen beiderlei Geschlechts nnd jeden Alters es nur als Wunder angesehen werden kann, wenn ein Mensch, sei es Mann oder Weib, sich rein erhält. Und demnach trifft die Verachtung der Welt fast nur das Weib, für den Mann, welcher, sobald er erst gesunken, viel viehischer ist, als das Weib, und der, von der Begierde erfaßt, selbst die Gränzen des Glaublichen dnrchbricht — für den Mann hat die Welt meistens nur ein Achselzucken, oft eine Entschuldigung, mitunter gar — Bedauern.

Es würden sich noch verschiedene Parallelen ziehen lassen,

---

[3]) Nur zu häufig müssen wegen eingetretener Menstruation die Executionen hinausgeschoben werden.

Einem Frauenzimmer wurden durch einen unglücklichen Hieb die Geschlechtsorgane verletzt, so daß eine starke Anschwellung derselben eintrat.

[4]) Die Bestrebungen zur Besserung der Verbrecher werden auch so lange ohne nachhaltigen Erfolg bleiben, als man fast die ganze Arbeit an ihnen in die Strafzeit verlegt, die — man möge mir diesen Vergleich verzeihen — nicht viel Unähnlichkeit mit der Dressur von wilden Thieren im Käfige hat. Solche Arbeit wird stets die eines Sisyphus sein. Die Fürsorge des Staates, oder richtiger der Gemeinde muß lange, lange vor der ersten Bestrafung beginnen bei den Kindern liederlicher, verbrecherischer Personen. Wir haben den Unterrichtszwang, welcher unserm Vaterlande so unendlichen Segen gebracht hat: gehen wir einen Schritt weiter und schaffen wir den Erziehungszwang durch Errichtung von Asylen für verwahrloste Kinder. Für jedes Kind, welches auf diese Weise gerettet wird, hat später der Staat einen Verbrecher weniger.

Sodann muß die Arbeit nach der Entlassung eine kräftigere durchgreifendere werden. Die Vereine zur Unterbringung entlassener Gefangenen sind sehr gut, aber — ihre Erfolge werden stets nur Tropfen im Meere sein. Den gefallenen Menschen thut nach ihrer Strafverbüßung vor Allem ein gänzliches Loslösen von ihren früheren Verhältnissen, namentlich von ihren alten Bekanntschaften noth; andernfalls wird die Versuchung stets wieder an sie herantreten und weitaus die meisten werden ihr erliegen. Deshalb findet man bei so vielen Entlassenen — und dies sind nicht die Schlechteren — den Widerwillen vor der Rückkehr in die Heimath und das Sehnen nach neuen Verhältnissen. Wie oft habe ich den Seufzer gehört: „Ach, hätte ich doch so viel, um auswandern zu können, denn hier komme ich nicht wieder auf einen grünen Zweig.“ Und könnten wir stets die innersten Motive erkennen, wir würden viele Verbrechen entdecken, die lediglich in der Absicht begangen wurden, um sich die Mittel zur Auswanderung zu verschaffen. Warum kommt man diesem Streben nicht entgegen? Man befördere die freiwillige Auswanderung entlassener Gefangenen durch Darreichung der nothwendigen Mittel. Hierzu sollten Vereine gestiftet und vom Staate Zuschüsse gewährt werden, — — das Kapital würde reiche Zinsen tragen.

aber sie überschreiten den Zweck; ich wiederhole: der verbrecherische Mann und das verbrecherische Weib, Beide stehen auf gleicher Stufe, uns, den Männern, nur scheint dies nicht der Fall zu sein, weil — es uns schwer fällt, im Weibe allein den Menschen zu sehen.

Will man jedoch, abgesehen von diesen speciellen Betrachtungen, im Allgemeinen die Moralität der Geschlechter ins Auge fassen, so müssen wir zur Statistik greifen und wir werden finden, daß diese ganz entschieden zu Gunsten des weiblichen Geschlechtes spricht. Die Zusammenstellung über die Verwaltungs-Verhältnisse der preußischen Zuchthäuser pro 1861 [5]) — Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Büreaus pro 1864, Heft 11 und 12, Seite 318 bis 319 — weist nach, daß von je 1000 männlichen Bewohnern des preußischen Staates 0,84 Personen, von je 1000 weiblichen aber nur 0,15 bestraft wurden, mithin ein Verhältniß wie fast 6 zu 1. Diese Zahlen bleiben durch alle Details hinsichtlich der Rückfälligkeit, der Confession, des Alters, der Strafdauer, der Art der Verbrechen (Eigennutz oder Leidenschaft) und auch hinsichtlich der Familienverhältnisse fast genau dieselben; nur in einer Hinsicht weichen sie ab:

> Von den eingelieferten Gefangenen sind bei den Männern 5 pCt., bei den Frauen 9 pCt., also beinahe das Doppelte, unehelich Geborene.

Bei solchen Zahlen darf man sich eines Commentars enthalten.

Mit der Abschaffung der körperlichen Züchtigung und der Lattenstrafe nur in den Strafanstalten für Weiber möchte ich aber schon jetzt die so wesentliche Verbesserung des preußischen Gefängnißwesens — als solche ist sie im wahrsten Sinne zu betrachten — nicht abgeschlossen, vielmehr sie gleich auch zum Theil auf die Zuchthäuser für Männer übertragen sehen.

Unterm 11. April 1842, also vor einem Vierteljahrhundert wurde vom königl. Ministerium des Innern und der Polizei folgende Circular-Verfügung erlassen:

> Seine Majestät haben ferner die Vorschläge wegen Anordnung einer Conferenz zwischen dem Direktor und den höheren Beamten der Strafanstalten wegen einer mehreren Communication zwischen dem Direktor und den Geistlichen der Anstalten und wegen einer feierlichen Entlassung der Sträflinge, der Berücksichtigung werth gefunden und mir aufgetragen, wegen Ausführung derselben die schon jetzt zulässigen Anordnungen zu treffen.
>
> Es war von mir schon früher bei verschiedenen Veranlassungen wahrgenommen worden, daß die Direktoren von der Erfahrung, Bildung und den Geschäftskenntnissen der Anstaltsgeistlichen und der übrigen Oberbeamten größtentheils einen beschränkteren Gebrauch machen, und sie in einer größeren Entfernung von sich halten, als es in der Absicht des Reglements vom 4. November 1835 liegt und durch das Interesse der Sache selbst bedingt wird. Die jetzt Allerhöchst sanktionirten Einrichtungen sind daher von mir um so mehr befürwortet worden, als dieselben sich in einzelnen Anstalten, in welchen sie bisher schon mit meiner Zustimmung zur Anwendung gekommen sind, als zweckmäßig bewährt hatten.
>
> Auf den Grund der Allerhöchsten Ordre vom 26. März d. J. wird nunmehr allgemein für sämmtliche Strafanstalten festgesetzt, daß die Direktoren wöchentlich wenigstens zwei Conferenzen anberaumen sollen, an welchen die Anstaltsgeistlichen und die übrigen Oberbeamten Theil zu nehmen haben.
>
> Der Direktor führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.
>
> In diesen Conferenzen sind die allgemeinen Angelegenheiten (Beköstigung, Bekleidung und Beschäftigung der Gefangenen), sowie der sittliche Zustand der Anstalt, zur Erörterung zu bringen. Es gehören ferner hierher die Begnadigungsgesuche der einzelnen Gefangenen und die über solche Gesuche zu erstattenden Berichte, die Prüfung und Erwägung, ob die Bedingungen, von welchen die Entlassung der Gefangenen nach §. 138 ff. des Reglements vom 4. November 1835 abhängig gemacht ist, als erfüllt zu betrachten sind, größere Excesse und deren Bestrafung, Versetzung aus einer Klasse in die andere, so wie endlich alle Gegenstände, welche der Direktor zur Berathung zu bringen wünscht. Den Geistlichen und Oberbeamten bleibt jedoch unbenommen, auch ihrerseits einzelne andere Sachen vorzutragen, die sie zu einer Berathung in der Conferenz für geeignet halten.
>
> Die Aerzte der Anstalten sind ebenfalls zu den Conferenzen zuzuziehen, so weit es auf Gegenstände ankommt, die deren Interesse berühren.
>
> Es ist jedoch nicht die Absicht, ein collegialisches Verhältniß in der Weise zu begründen, daß der Direktor an die Mehrheit der Stimmen gebunden wäre. Die Conferenz soll ihm nur als eine berathende Behörde beigegeben werden. Die Entscheidung steht in allen Fällen dem Direktor zu, welcher daher auch für alle Maßregeln allein verantwortlich bleibt. Sind jedoch Berichte an höhere Behörden über Angelegenheiten zu er-

[5]) Auch in den gerichtlichen Gefängnissen finden sich fast die gleichen Zahlenverhältnisse, wie sie oben hervortreten, und nur in den Landarmenhäusern, in denen die Correktionsstrafe — oft eine Verhöhnung des Wortes — zur Vollstreckung gelangt, tritt durch die Prostituirten eine kleine Schwankung ein, die jedoch durch das größere Contingent der Landstreicher nicht immer bemerkbar hervortritt.

statten, die in der Conferenz zur Sprache gekommen sind, so hat der Direktor der etwa abweichenden Meinung der anderen Conferenzmitglieder in den Berichten zu erwähnen. Insbesondere ist dieses erforderlich, wenn der Anstaltsgeistliche in Angelegenheiten die seinen speciellen Wirkungskreis berühren, mit dem Direktor nicht einerlei Meinung sein möchte. Der Anstaltsgeistliche kann alsdann verlangen, daß sein schriftlich abzugebendes Votum dem Berichte des Direktors beigeschlossen werde.

Die Departements-Räthe der königl. Regierungen müssen bei ihren Revisionen der Strafanstalten solchen Conferenzen beiwohnen.

Die Erfahrung wird ergeben, ob und welche Modificationen dieserhalb künftig zu treffen sein möchten ꝛc.

Niemand wird den guten Gedanken dieses Erlasses:

„an die Stelle der Erfahrung des Einzelnen — und nur zu oft sieht Mancher seine vorgefaßten Meinungen als Erfahrungen an — die Erfahrung Mehrerer zu setzen“,

verkennen können, aber dem Erfolge war von vorn herein dadurch die Spitze abgebrochen, daß die Stimme des Direktors vor wie nach die allein entscheidende blieb. Es läßt sich daher auch heut noch, nach so langer Zeit, der im Eingange der vorstehenden Bestimmung gerügte Uebelstand nicht wegläugnen, daß eine große Anzahl von Direktoren, und zwar namentlich solche, die sich mit Vorliebe alte Praktiker nennen, immer noch nicht einen richtigen Begriff von der Stellung, die sie den Oberbeamten der Anstalt gegenüber einnehmen sollen, erlangt haben[6]). Die Conferenzen — ich weiß nicht einmal, ob sie in allen Anstalten existiren mögen — sind dem entsprechend auch nichts weiter als leere Formen und dienen vorzugsweise dazu, die nichtssagende Bedeutung der Inspektoren — auf die Geistlichen muß schon etwas mehr Rücksicht genommen werden, wenngleich man nur wenige Anstalten finden wird, in denen Direktor und Geistlicher im Frieden und in wahrer Eintracht leben und wirken, — in ein noch grelleres Licht zu stellen, als dies durch das Reglement bereits geschieht.

Die Frage wegen der Anwendung der körperlichen Züchtigung und des Lattenarrestes würde nun eine sehr gute Gelegenheit bieten, die gewiß segensreiche Idee der Beamten-Conferenz in den Strafanstalten zu beleben und ersprießlich zu machen, wenn, wie Herr von Valentini dies bereits vorschlägt, die Verhängung dieser Strafarten über gewisse Gränzen hinaus von der Zustimmung der Oberbeamten abhängig gemacht wird, wobei ich als selbstverständlich annehme, daß der Geistliche und meistens auch der Arzt — namentlich wo dieser den Anstalts-Dienst nur als Nebenamt verrichtet — nicht mitstimmen: ersterer, weil das Disciplinarstrafwesen seinem Amte als Seelsorger nicht entspricht, und letzterer, weil ihm die nöthige Localkenntniß fehlt, und er außerdem ein Gutachten über die Züchtigungsfähigkeit der Betreffenden abzugeben hat. Beiläufig möchte ich hier erwähnen, daß das ärztliche Gutachten über die Züchtigungsfähigkeit *eines* Gefangenen vor jeder einzelnen derartigen *Bestrafung* (Prügel und Latten) und nicht, wie es oft geschieht, ein für alle Mal eingeholt werden sollte.

Meine Vorschläge würden dahin gehen:

1) Die Strafe der körperlichen Züchtigung und des Lattenarrestes darf gegen Gefangene, welche zum ersten Male mit Zuchthausstrafe[7]) belegt sind, nicht verhängt werden[8]).

[6]) Ich könnte zur Illustration dieser Behauptung eine ganze Blumenlese eigener und fremder Erfahrungen liefern, will jedoch nur einen Fall anführen, der deutlich genug darthun wird, welche moralische Mißhandlungen sich die Direktoren erlauben; wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, daß auch die gerechteste Beschwerde für einen Untergebenen stets eine unangenehme Sache bleibt, die immer wieder zu neuen Reibereien und schließlich dahin führt, daß entweder der Beschwerdeführer als Krakehler angesehen wird, oder um dies zu vermeiden, sich endlich dennoch beugen muß.

Ich war Rendant. Die Frau des Vorstehers — diese Damen spielen leider nur zu oft in den Strafanstalten eine verhängnißvolle Rolle, und ich speciell, wie auch meine ganze Familie, wir verdanken einer derselben und deren Tochter eine ganze Reihe schmerzvoller Jahre, voll bitterer Verläumdungen, selbst gemeiner Injurien — schien ein bedeutendes Interesse daran zu finden, mich in meiner Arbeit zu stören, viel, leicht war es aber auch Neugierde nach meinem Thun und Lassen im Dienst, genug: ich hatte jahrelang wöchentlich mehrere Male das Vergnügen, den, über seine häufige Sendung anscheinend selbst nicht sehr erbauten Calfaktor des Vorstehers in mein Bureau treten zu sehen, um — Geld zu wechseln. Dieses Geschäft erstreckte sich vom Thaler bis zum Dreier, für den ich einzelne Pfennige geben mußte. Eines Tages, ich werde es nie vergessen, mußte ich Vormittags für einen harten Thaler sechs Viergroschenstücke und Nachmittags — für sechs Viergroschenstücke einen harten Thaler geben. Es war unter solchen Umständen wohl kein Wunder, wenn ich die Absicht merkte, auch verstimmt ward, aber, um Frieden zu haben, wechselte ich trotzdem weiter. Nur einmal vermochte ich es beim besten Willen nicht. Ich sollte einen Fünf-Thaler-Schein schaffen, während ich nur Ein-Thaler-Scheine besaß, die nicht genehm waren. Was geschah? Der Vorsteher betrat mein Bureau mit der im dienstlichen Tone von oben herab gethanen Frage: ob ich wirklich nicht im Besitze eines Fünf-Thaler-Scheines sei? und als ich dies verneinte, erwiederte er:

„Halten sie sich künftig von jeder Geldsorte Vorrath in der Kasse, „damit Sie etwas haben, wenn man davon bedarf.“

Das sagte mir ein Mann, der eine Stufe nur über mir stand, dessen Stellvertreter ich war, und den ich aus vielen Verlegenheiten, in die ihn seine Amtsunkenntniß gebracht, befreit hatte.

Ich glaube bestimmt, daß viele andere Herren, die inzwischen Direktoren geworden sind, ähnliche Fälle erzählen könnten. Möchten sie wenigstens ihre Erfahrungen zum Wohle ihrer Untergebenen nutzbar machen, vor Allem aber — ihre Frauen vom Amte fern halten.

[7]) Ich bin mit Herrn von Valentini ganz einverstanden, daß „das erste Mal Zuchthaus“ keineswegs einen geringeren Grad von Verdorbenheit anzeigt, wenn es nicht gleichzeitig „die erste Strafe“ überhaupt ist; allein die Verhältnisse müssen so genommen werden, wie sie sind, und

Eine Ausnahme kann nur in dem Falle stattfinden, daß nach dem einstimmigen Urtheil sämmtlicher Oberbeamten eine andere Strafe ohne Effekt bleiben würde. Die Höhe der Strafe wird demnächst mit Stimmenmehrheit festgesetzt; bei Stimmengleichheit giebt der Direktor den Ausschlag.

Das höchste Strafmaß, welches in diesen, wie in dem später zu erwähnenden Falle dem Collegium der Oberbeamten zusteht, ist

20 Peitschenhiebe oder
8 Tage Lattenarrest.

Höhere Strafen kann nur die königl. Regierung verhängen.

2) Solchen Gefangenen gegenüber, welche wiederholt mit Zuchthausstrafe belegt sind[9]), steht dem Direktor ein Strafrecht von

5 Peitschenhieben oder
24 Stunden Lattenarrest

zu. Ein höheres Strafmaß, bis zu dem gedachten Maximum, kann nur durch Conferenz-Beschluß verhängt werden.

Falls die königliche Staatsregierung sich entschließen könnte, wenn auch nicht die vorstehenden, so doch ähnliche beschränkende Bestimmungen zu erlassen, so würde sehr bald der Beweis geliefert werden, daß man in den Strafanstalten sehr gut ohne Prügelstrafe und Lattenarrest fertig werden kann, denn mancher Direktor wird sich lieber mit den geringsten Disciplinarstrafmitteln behelfen, bevor er seine Zuflucht zu seinen Inspektoren nimmt. Sollte jedoch in maßgebenden Kreisen die Befürchtung Platz greifen, daß durch derartige Verordnungen schwerere Uebelstände hervorgerufen werden könnten, so empfehle ich als sicherstes Mittel gegen diese Uebelstände die Erweiterung der Isolirhaft bei allen Strafanstalten. In den meisten Anstalten sind zwar bereits Isolirzellen vorhanden, aber gewiß mitunter nur, um die „Mode" mitzumachen, in welchem Falle sie nebenbei nur als Zankapfel zwischen dem Direktor und dem Geistlichen dienen.

Die Isolirhaft wird für den boshaften, in fleischlichen Lüsten befangenen Verbrecher stets eine Pein, für den minder verdorbenen dagegen meistens eine Wohlthat sein. —

Schließlich will ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um auch meinerseits auf den mitunter trostlosen Zustand der gerichtlichen Gefängnisse aufmerksam zu machen. Das königliche Justiz-Ministerium würde sich ein wahres Verdienst um den Staat erwerben, wenn es durch erfahrene Sachverständige sämmtliche Gerichts-Gefängnisse untersuchen ließe:

Ich erlaube mir hierbei auf folgende Punkte hinzuweisen.

1. Die Beköstigung muß Tag für Tag, wo möglich an Ort und Stelle von einem der Richter geprüft werden.
2. Die Zellen müssen alljährlich zweimal geweißt werden[10]), schon des nistenden Ungeziefers wegen. Da dies eine sehr leichte Arbeit ist, so wird sie ohne große Schwierigkeit in den meisten Gefängnissen durch Gefangene ausgeführt werden können. Die Dielen sollen mit Firniß getränkt sein — nicht mit Farbe gestrichen, — welches ermöglicht, daß sie ohne große Mühe täglich mit Wasser gereinigt werden können, wodurch wiederum der Verbreitung des Ungeziefers vorgebeugt wird, ohne daß die Dielen in Fäulniß übergehen.
3. Die so sehr beliebten Holzkasten vor den Fenstern der Zellen sollen auf ein Minimum beschränkt werden. Ihr Vortheil ist wirklich sehr zweifelhaft, und da sie,

das Strafgesetzbuch bezeichnet die Zuchthausstrafe, als die strengste, eo ipso mit stetem Ehrverlust verbundene Strafe, so daß wir die Gefängnißstrafe nicht mit ihr vergleichen können, wenn wir andernfalls nicht fernerweit unterscheiden wollen, zwischen „Vergehen" und „Verbrechen", was seine bedeutenden Schwierigkeiten haben dürfte.

[9]) Es würde diese Bestimmung umsomehr Berechtigung für sich haben, als selbst die jetzt abgeschaffte gesetzliche Prügelstrafe (Willkommen und Abschied) auch nur gegen Rückfällige erkannt wurde.

[9]) Ich möchte mir hierbei erlauben, einige Wünsche einzuflechten, obschon ich mich nicht der Befürchtung verschließen kann, daß sie wohl für immer „fromme" bleiben werden.

Unser Strafgesetzbuch gestattet, daß ein Mensch, der wegen eines Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt worden, bei späterem Rückfall, unter Annahme mildernder Umstände mit Gefängnißstrafe davon kommen kann, wodurch diese Strafe — da solche Fälle äußerst häufig eintreten — in einer Weise mit der ersteren verschwimmt, die jedenfalls nicht im Sinne der preußischen Gesetzgeber gelegen hat. Nach meiner Ansicht ist dies eine Inconsequenz, die in der Strafvollstreckung wiederum zu bedeutenden Inconsequenzen führt. Beispielsweise wird gegen solche ehemaligen Züchtlinge später auf Ehrverlust auf Zeit erkannt. Bei Rechtssachen müssen aber Inconsequenzen mehr als anderswo vermieden werden, wenn nicht Unheil entstehen soll. Wer einmal zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, sollte bei gleichartigen Verbrechen stets wieder mit Zuchthausstrafe belegt werden, denn es handelt sich beim Rückfalle nicht mehr allein um die That, sondern auch um die „Neigung," um die „Absichtlichkeit".

Warum verlangt denn das Gesetz, daß bei gleichzeitiger, oder kurz auf einander folgender Verurtheilnng eines Menschen zu Zuchthaus- und zu Gefängnißstrafe (wegen verschiedener Verbrechen), daß die letztere auf Zuchthausstrafe reducirt wird?

Im Anschlusse hieran möchte ich aber die Gefängnißstrafe möglichst beschränkt und für die Zuchthausstrafe, als vorzugsweise Strafe für Verbrechen größere Kreise gezogen sehen, wodurch selbstredend eine Herabsetzung des niedrigsten Strafmaßes von 2 Jahren auf 6 Monate, oder höchstens 1 Jahr, wie auch der Fortfall des lebenslänglichen Ehrverlustes bedingt sein würde Diese letztere Strafe, den ewigen Ehrverlust, halte ich überhaupt für eine Ungerechtigkeit, denn es ist thatsächlich der moralische Tod eines Menschen. Die Ehrenstrafe ist eine Strafe wie jede andere, und sie darf deshalb nicht durch eine andere Strafe, sondern sie muß durch das Verbrechen bedingt werden. Dies entehrt, die Strafe, welche „bessern" soll, nicht.

[10]) Jede bunte Wandfarbe muß aus dem Gefängnisse verbannt bleiben; sie dient nur dazu, den Schmutz zu verdecken.

einmal befestigt, schwer zu entfernen sind, so wird manchem Gefangenen diese Qual auferlegt, bei dem sie vollständig überflüssig ist. Statt dieser, der Gesundheit schädlichen indirekten Bewachung, sollte lediglich die direkte, durch Beamte, eintreten und deshalb müssen

4. die Gefängniß-Aufseher von jedem Boten- oder Executor-Dienste, wodurch sie meistens den ganzen Tag vom Gefängnisse entfernt gehalten werden, befreit bleiben. Wie kann man einen geregelten Zustand erlangen, wenn eine Frau, die, abgesehen von ihrer Familie, auch die Verpflegung der Gefangenen zu besorgen hat, den ganzen Tag die Stellvertreterin ihres Mannes sein muß.

   Empfehlen möchte ich, daß die gerichtlichen Gefängniß-Aufseher aus erfahrenen Strafanstalts-Aufseher recrutirt werden.

5. Dem Untersuchungsrichter wünschte ich nur eine controlirende, nicht die verwaltende Befugniß bezüglich der Gefängnisse beigelegt. Mensch bleibt immer Mensch und unmöglich ist daher der Fall nicht, daß der „Gefangene" von dem „Verbrecher" nicht immer mit unbefangenem Urtheil getrennt wird. Die Verwaltung des Gefängnisses, einschließlich der Disciplinar-Gewalt sollte einem der anderen Richter übertragen werden.

   Endlich muß ich

6. die übergroße Sparsamkeit, welche in den gerichtlichen Gefängnissen hinsichtlich der Bekleidung der Gefangenen getrieben wird, auf das Entschiedenste verdammen.

   Den Gefangenen sollte nur in dem Falle das Tragen der eigenen Kleider gestattet sein, daß diese durchaus rein und namentlich frei von jedem Ungeziefer, sei es lebend oder todt, ist. Andernfalls sollte während der Dauer der Haft eine einfache Kleidung verabreicht und die eigene, nachdem sie gereinigt, bis zur Entlassung aufbewahrt werden.

Cottbus, im November 1866. **Wolff,**
Inspektor am königl. Centralgefängniß zu Cottbus.

Vermischtes.

Wuchergesetze in Oesterreich. Die „W. Z." publicirt das Gesetz vom 14. Decbr., betreffend die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, ein merkwürdiges Gesetz insofern, als es die Zinsbeschränkungen aufhebt, den Begriff des „strafbaren Wuchers" aber bestehen läßt und zwar in so vager Fassung, daß man lebhaft an das „Wasch mir den Pelz und mach mich nicht naß" erinnert wird. Der §. 1 sagt: „Die gesetzlichen Beschränkungen in Betreff des Maßes der bei Gelddarlehen bedungenen Zinsen und sonstigen Leistungen, ferner das Verbot Zinsen von Zinsen zu nehmen, werden aufgehoben." §. 2 stellt sechs vom Hundert als den Zinsfuß fest, der eintritt, wenn Zinsen ohne Angabe des Procentsatzes bedungen werden. Weiter lautet das Gesetz:

§. 3. Strafbar wegen Wuchers ist, wer die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandesschwäche des Anlehers zu dessen empfindlichem Nachtheile mißbraucht, um für sich oder andere, unter was immer für einer Form, einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsenmaße und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht. — §. 4. Des Wuchers mitschuldig machen sich auch diejenigen, welche als Namensträger, Cedenten oder Cessionäre, Giranten oder Giratare, Verkäufer oder Käufer oder sonst als Contrahenten bei einer dabei unterlaufenen Scheinhandlung oder als Unterhändler wissentlich zu einem Wucher beigetragen haben.

Der strafbare Wucher wird mit dem 1—5fachen Betrage des strafbaren Uebermaßes der bedungenen Vortheile belegt, Unterhändler unterliegen einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des bedungenen Mäklerlohnes; Mitschuldige, welche keinen Entgelt empfangen haben, können mit einer Geldstrafe bis zur Hälfte des den Hauptschuldigen treffenden Maßes belegt werden. —

Psychologisch operirendes Gaunerthum. Ueber ein sehr fein angelegtes Kunststück des modernen Industrie-Ritterthums berichtet das Berliner Fremden- und Anzeigeblatt:

Eines der neuesten Manöver gewisser hiesiger, mit alten Kleidungsstücken handelnder Kaufleute besteht darin, in die Taschen eines der schlechtesten Röcke oder zwischen das Futter derselben ein Portemonnaie zu stecken. Anscheinend ganz harmlos werden dem Käufer mehrere Röcke vorgelegt, dieser zieht sie versuchsweise an und fühlt in einem das Portemonnaie. Die Lockspeise thut ihre Wirkung, indem der Bethörte vermeint, der frühere Eigenthümer habe dasselbe mit wer weiß welchen Schätzen stecken lassen. Er will nun auch schlau sein und bemüht sich, durch keinen Zug seines Gesichtes die Entdeckung zu verrathen, und zahlt mit erkünstelter Ruhe die enorm hohe Forderung für den erwählten Rock. Der raffinirte Verkäufer räth ihm vergeblich zum Ankauf eines andern und bemerkt endlich, daß er verkaufte Gegenstände weder umtausche, noch zurücknehme. Hastig entfernt sich nun der Betrogene, stürzt bis zur nächsten Straßenecke, um da in Sicherheit seinen Fund zu heben. Ihm nach eilt das verschmitzte Söhnlein des Handelsmannes, und sein kicherndes Gelächter begleitet die wüthenden Ausrufungen des Getäuschten, der nach vielen Bemühungen ein elendes, zerfetztes und selbstverständlich leeres Portemonnaie hervorabeitet.

Die **Nyniker Affaire** hat am 18. December ihr Ende gefunden. Ein sonderbarer Zufall, eine zeitgeschichtliche Ironie darf man darin finden, daß sie in unmittelbaren Zusammenhang mit der Hinterladungsfrage behandelt wurde.

Ueber die Verhandlungen im National-Rathe wird Folgendes berichtet: Die Berichterstatter der Commission, Hungerbühler und Builleret, beantragen Abweisung, weil die Bundesversammlung nur

die formelle Seite eines Urtheils prüfen dürfe, den Kantonen aber das souveräne Recht der Strafgesetzgebung zustehe. Joos und Anderwert nehmen den Antrag der ständeräthlichen Commissionsminderheit wieder auf. Die Kantone hätten allerdings das Recht, Strafbestimmungen über den Mißbrauch der Presse aufzustellen, diese Strafbestimmungen dürften aber den in der Bundesverfassung gewährleisteten Grundsatz selbst nicht wieder aufheben. Man müsse der öffentlichen Meinung nicht nur des Vaterlandes, sondern des gesammten Europas gerecht werden und einen solchen Akt der Intoleranz, wie die Bestrafung Rykiers war, als unvereinbar mit den freien Institutionen erklären. Bützberger weist schlagend nach, daß Art. 45 der Bundesverfassung durch das Urner Urtheil verletzt sei. Das Strafrecht der Kantone sei allerdings souverän, aber innerhalb der bundesmäßigen Schranken. Die Kantone könnten z. B. von Bundeswegen nicht gehindert werden, Prügelstrafe und Halseisen bei sich einzuführen; allein diese Strafen dürften nicht auf Preßvergehen ihre Anwendung finden, weil dadurch die bundesverfassungsmäßige Preßfreiheit vernichtet werde. Redner beantragt Aufhebung des Urtheils, jedoch ohne Entschädigung an R. Bundesrath Dubs erklärt, R. sei nicht wegen des Preßvergehens als solchen, sondern wegen Gotteslästerung und Schmähung der katholischen Religion bestraft worden. Hätte er dieselbe mündlich geäußert, wäre er auch bestraft worden. Wenn die Presse zu wirklichen Verbrechen aufreizen könne, so dürften diese nicht straflos ausgehen, blos deshalb, weil die Presse als Mittel zur Ausführung benutzt worden sei. Sailer bestreitet die Competenz des Urner Gerichts, weil R's. Schrift auswärts gedruckt worden sei. Salis findet den Bund berechtigt, die Gegensätze der religiösen Rechtsanschauungen in den verschiedenen Kantonen auszugleichen. „R. hat sich nur der freien Aeußerung seiner religiösen Ueberzeugung, nicht aber der Gotteslästerung schuldig gemacht, und was die angebliche Schmähung der katholischen Religion anbelangt, so ist er jedenfalls nicht derber und gröber gegen dieselbe aufgetreten, als es katholische Geistliche oft von der Kanzel herab gegen die Nichtkatholiken gethan haben. Es ist eine heilige Forderung der Gegenwart, daß nirgends in der Schweiz ein Glaubensgegner wegen offener, wenn auch derber Meinungsäußerung eine so infamirende Behandlung erfahre, wie sie R. zu Theil geworden." — Brunner stellt den Antrag: den Recurs abzuweisen, dagegen die Erwartung auszusprechen, daß der Kanton Uri seine Strafgesetzgebung mit den Anforderungen der Humanität in Einklang bringe und dadurch für die Zukunft das Vorkommen ähnlicher Fälle verhüte. Die motivirte Tagesordnung Brunners wird mit 70 Stimmen angenommen.

Der Ständerath trat diesem Ausspruche bei, und es gereicht der Schweiz zu Ehren, daß sie trotz formalistischer und staatsrechtlicher Bedenken die unerhörte Schandthat wenigstens moralisch gebrandmarkt hat.

Strafstatistisches aus Rußland. Nach dem letzten Bericht des russischen Justiz-Ministeriums über die Gerichtsverhältnisse des Jahres 1864 haben in diesem Jahre 94,380 Verurtheilungen stattgefunden. Es kommt ein Verurtheilter im Gouvernement Archangelsk auf 122 Einwohner, im Gouvernement Petersburg auf 384 Einwohner, in einigen Gegenden des Kaukasus auf 2—3000 Einwohner, in den Ostseeprovinzen auf 2—3000 Einwohner, in einigen Gegenden Sibiriens auf 6—7000 Einwohner. Von sämmtlichen Verurtheilten konnten fast 75,000 weder lesen noch schreiben, 18,000 waren des Lesens und Schreibens kundig und nur 1225 hatten eine ordentliche Schulbildung erhalten. Neuere Forschungen haben das Resultat ergeben, daß 1863 in Rußland von sieben schulfähigen Knaben nur einer und von 46 schulfähigen Mädchen nur eins die Schule besuchte. Nicht ohne Interesse ist es, daß $^1/_3$ aller Vergehen, die in Rußland 1864 geahndet wurden, in der Uebertretung des Reglements in Betreff der Kronwaldungen bestanden hat. Die Statistik anderer Staaten, wie Bayern und Würtemberg, weist übrigens in Bezug auf bestraften Waldfrevel ähnliche Resultate auf, als die vom Justiz-Ministerium über Rußland mitgetheilten. Von andern Ziffern wollen wir noch mittheilen, daß fast 1500 Personen für verübten Mord oder Todtschlag und gegen 1600 Personen für Uebertretung der Regeln in Betreff der Feuersgefahr verurtheilt wurden. Letztere Ziffer ist wahrscheinlich erstaunlich gering im Vergleich zu allen in diese Kategorie gehörenden strafwürdigen Fällen. (Rig Z.)

Kleine Notizen. Das preuß. Herrenhaus hat der Verordnung vom 12 Mai 1866 betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze seine nachträgliche Zustimmung ertheilt; dagegen ist auffälligerweise im Abgeordnetenhause ein Antrag Eberty's, welcher verlangte, daß die Regierung einen Bericht über die Zustände des Gefängnißwesens vorbereiten möge, abgeworfen worden. Erklärlich ist dieser Vorgang nur in der Annahme einer der beiden Voraussetzungen, daß die Mehrheit entweder von Gefängnißangelegenheiten überhaupt nicht behelligt sein will, oder daß man auch von einer officiellen Berichterstattung keine vollkommen genügenden und erschöpfenden Aufklärungen erwartete.

Die preuß. „Gesetzsammlung" veröffentlicht zwei Verordnungen vom 12. December d. J., betrefend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Competenz des Kammergerichts zu Berlin als Staatsgerichtshof, in dem Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt und betreffend die Aufhebung der Vorschriften des zu Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den Antrag der Parteien auf Aktenversendung in der Appellations- und Revisions-Instanz.

Der oberösterreichische Landtag hat beschlossen, „das Ministerium neuerlich anzugehen, ernstlich zur Wiedereinführung des Institutes der Geschwornengerichte im verfassungsmäßigen Wege die erforderlichen Schritte einzuleiten." —

Was heißt „dringende Gefahr?" Der Criminal-Senat des Naumburger Appellations-Gerichts hat am 3. December über eine für alle Medicinal-Personen höchst wichtige Frage entschieden. Der §. 200 des Strafgesetzbuches bedroht diejenigen Medicinal-Personen, welche im Falle einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache die Hülfe verweigern, mit Geldbuße von 20—500 Thalern. Das Gesetz enthält aber keine Bestimmung darüber, in welchen Fällen eine Gefahr für dringend, noch welche Ursachen für hinreichend erachtet werden sollen, die Weigerung des betreffenden Arztes zu rechtfertigen. Beides unterliegt somit in jedem concreten Falle der richterlichen Feststellung. Es muß daher von allgemeinem Interesse sein, die Grundsätze kennen zu lernen, nach welchen diese Feststellung in einem größeren Bezirke getroffen wird. In einem speciellen Falle hatte das Gericht erster Instanz den

angeklagten Arzt freigesprochen. Auf die Appellation des Staatsanwalts ist aber dies Erkenntniß geändert und der Angeklagte zu 20 Thlrn. Geldbuße, im Unvermögensfalle zu 1 Woche Gefängißstrafe und zu den nicht unerheblichen Kosten der Untersuchung verurtheilt worden. Objektiv war festgestellt, daß ein Arzt während der Nacht mit dem Bemerken gerufen worden war, daß in einer Tabagie eine Schlägerei stattgefunden habe und ein Mensch im „Verlöschen" sei, daß der Arzt, ohne über die näheren Umstände Erkundigung einzuziehen, seine Hülfe versagt hatte, daß in der bezeichneten Tabagie ein Mensch in Folge eines Schlages, mittelst eines starken Stockes, besinnungslos war, daß an ihm auch die Symptome einer Gehirnerschütterung, nämlich Knirschen mit den Zähnen, und Zuckungen der Extremitäten wahrgenommen sind und daß der von einem anderen Arzte verordnete Aderlaß wegen der Zuckungen nicht hat ausgeführt werden können. Die Weigerung war zugestanden, der Angeklagte hatte aber eingewendet, daß er die Gefahr nicht erkannt, daß ihm diese auch nicht nachgewiesen, daß sie nicht einmal ernst und erkennbar mitgetheilt sei, daß aber auch anderseits vorherige anstrengende und ermüdende Berufsgeschäfte eine solche körperliche Ermattung erzeugt gehabt hätten, daß die Hülfe überhaupt nicht habe gewährt werden können, und endlich, daß der Zustand des Kranken derartig gewesen sei, daß die Anordnungen des Arztes unbefolgt hätten bleiben müssen. Seitens eines ärztlichen Sachverständigen war begutachtet worden, daß objektiv unter „dringender Gefahr" derjenige Zustand verstanden werden müsse, der nur durch schleunig angewendete technische Mittel, welche außerhalb des Bereiches alltäglicher Erfahrung liegen, beseitigt resp. ungefährlich gemacht werden kann, und daß die requirirte ärztliche Hülfe dringend, d. h. durch keine andere leichter oder zweckmäßiger zu ersetzen gewesen ist. Das Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen dagegen hatte in dem erforderlichen Superarbitrium den speciellen Fall festgehalten und sich dahin ausgesprochen, daß bei einer Gehirnerschütterung ärztliche Hülfe nothwendig und beim Mangel einer solchen dringende Gefahr vorhanden sei. In den mündlich eröffneten Entscheidungsgründen wurde nun ausgeführt, daß unter „dringender Gefahr" der Zustand eines Menschen zu verstehen sei, bei welchem es sich um das Leben oder um solche bleibende Nachtheile, wie sie im §. 192 a. des Strafgesetzbuches angegeben, handle und bei welchem schleunige Anwendung äußerer oder innerer Mittel nach Anordnung des Arztes zur Beseitigung der Gefahr vom Standpunkte der ärztlichen Wissenschaft als wirksam und geboten erachtet werde; daß der Arzt nicht berechtigt sei, den Nachweis über das Vorhandensein dieses Zustandes zu fordern, daß vielmehr lediglich ihm überlassen werden müsse, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß ein derartiger Zustand nicht vorhanden ist; endlich daß die Ursachen etwaiger Behinderung nicht nur speciell angegeben, sondern auch nachgewiesen werden müßten, um die Erheblichkeit derselben bemessen und namentlich beurtheilen zu können, ob und welche Nachtheile die Hülfsleistung erzeugt haben würde. (Magd. Z.)

Zwei amerikanische Hinrichtungen neueren Datums erregen Zweifel an der Schuld der Hingerichteten. Die eine derselben betraf Samuel Mand Covert, welcher zu Libanon im Staate Ohio gehängt wurde, nachdem man ihn eines am 26. December 1864 an der Familie Rose begangenen Mordes schuldig befunden.

Als der Delinquent vom Richter Smit in den letzten Augenblicken befragt wurde, was er von einer Umwandlung der Todesstrafe in lebenswieriges Gefängniß denke, erwiederte er, daß er den Tod vorziehe. Auch erkannte er an, daß er vom Richter und der Jury gerecht behandelt worden sei, die Verantwortlichkeit für seine Verurtheilung vielmehr auf meineidige Zeugen zurückfalle.

Der zweite Fall betraf einen Deutschen Namens Caspar Direks, welcher nach dem letzten Bürgerkriege mit dem Range eines Oberst-Lieutenants verabschiedet worden war. Er war beschuldigt, einen Hirten gemordet und dessen Vieh gestohlen zu haben. Die Heerde treibend war er ergriffen und durch eine sofort gebildete Jury auf der Stelle dem Lynchproceß unterworfen worden. Sobald der Galgen improvisirt war — erfolgte seine Hinrichtung. Er betheuerte nur des Diebstahls schuldig zu sein; eine Versicherung, die er noch wiederholte, als er bereits den Strick in Händen hielt, der seinem Leben ein Ende machen sollte.

Mag man nun darüber denken wie man will, so viel zeigt sich mehr und mehr, daß die Bußfertigkeit auf dem Richtplatze immer seltener wird und in demselben Maße abnehmen wird, als die Verbrecher dessen inne werden, daß die Todesstrafe von einem großen Theile der gesittteten Gesellschaft Mißbilligung erfährt. Ein kürzlich in Leipzig vorgekommener Fall, in welchem den Delinquenten die Begnadigung gerade noch unter dem Richtbeil erreichte, gehört gleichfalls hierher. Endlich entnehmen wir der N. Z. folgenden Bericht aus Würtemberg (18. December). Neuerdings hat in Eßlingen eine Hinrichtung zweier wegen Mordes zum Tode verurtheilter Personen stattgefunden, die allgemein einen sehr ungünstigen Eindruck gemacht hat und das Verlangen nach endlicher Beseitigung des Blutrechts verstärken dürfte. Der „Schw. Merk." berichtet darüber: „Der traurige blutige Akt vollzog sich ohne Störung. Die Stierlin erschien, unterstützt vom Gerichtsdiener, still ergeben, zitternd, leichenblaß. Stumm hörte sie die Reden des Richters und des Geistlichen, widerstandslos lies sie sich auf's verhängnißvolle Brett schnallen. In einem Nu rollte ihr Haupt in den Korb. Nicht so ruhig starb Hörtig; er lehnte es ab, die Anrede sitzend zu hören. Als der Stab über ihn gebrochen war, erhob er seine Stimme und rief: „Zuschauer, ich sterbe gerne, weil ich muß, ich bin unschuldig, ich bin kein Mörder. Bei den Menschen ist keine Gerechtigkeit; sie schießen sich zu Tausenden todt; die Menschen sind Tyrannen, Tyrannen, Tyrannen." Trotzig stellte er sich auf das Brett. „Herr Jesus dir leb ich, Herr Jesus dir sterb' ich, Herr Jesus nimm mich auf zu dir, Herr Jesus, die Menschen sind Tyrannen", rief er, während er unter das Beil geschoben wurde, Tyrannen, Tyrannen", rief er, bis das Beil den Kopf vom Rumpfe trennte. Der Geistliche schloß den Akt mit einer kurzen Anrede auf der blutgetränkten Stätte, welche die Anwesenden tief ergriffen, blaß, fast lautlos, und nur unter bitteren Urtheilen über den trotzigen, tobenden Verbrecher verließen. Aber allgemein war der Wunsch, daß diese Vollziehung der Todesstrafe die letzte gewesen sein möchte, die Ueberzeugung, daß diese Strafe vor den Anschauungen einer geläuterten Humanität nicht mehr bestehen kann."